Mat. med. 1101 ᵃ

Wolff

<36630692360018

<36630692360018

Bayer. Staatsbibliothek

Erster Theil.

Einrichtung, Verwaltung und Revision der Apotheken.

265 F

Die

Einrichtung, Verwaltung und Revision

der

APOTHEKEN

in den deutschen Bundesstaaten

nebst einer

systematischen Zusammenstellung der das Apothekenwesen betreffenden, in Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Gr.-H. Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig

erlassenen

Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen,

so wie

Anleitung zur Prüfung der Arzneimittel auf Grund der Pharmacopoea germanica

zum Gebrauch für

Medicinalbeamte, Apotheker, Aerzte und Droguisten

von

Dr. Ewald Wolff,

Königl. Preuss. Regierungs- und Medicinal-Rath etc.

Breslau,

Verlag von Maruschke & Berendt.

1873.

Druck von O. Raabe, vormals C. H. Storch u. Comp. Breslau.

Vorwort.

Betrachten wir den Gang der Entwickelung, welchen das Apothekenwesen und die pharmaceutische Kunst genommen haben, so zeigt sich die ebenso unbestrittene, als für uns erfreuliche Thatsache, dass die Pharmacie ihre erfolgreichste Ausbildung in Deutschland erfahren und im deutschen Reiche, nachdem dasselbe der geistige Mittelpunkt der Welt geworden, mehr als in irgend einem andern Lande gepflegt und gefördert worden ist. Deutschland ist in der That als die wahre Culturstätte der pharmaceutischen Kunst anzusehen.

Es ist bekannt, dass vor dem Aufblühen des Römerreiches eine eigentliche Pharmacie noch nicht bestanden hat. Denn während die Wissenschaften in Aegypten und Klein-Asien schon einen kräftigen Aufschwung nahmen, blieb die pharmaceutische Kunst fast gänzlich unbeachtet, und obwohl hochgestellte Staatsmänner und selbst Regenten sich mit derselben befassten, so war dies doch weit mehr ein aus selbstsüchtigen Zwecken betriebener Dilettantismus, als eine kunstgemässe oder wissenschaftliche Behandlung dieses Gegenstandes. Die Hinterlassenschaft aus jener Zeit beschränkt sich deshalb auf nicht viel Mehr, als einige sonderbare und gedankenlos zusammengestellte Arzneimittel, von welchen die berühmtesten und merkwürdigsten, wie der Mithridat, der Theriak und die Alexipharmaca allerdings lange Zeit hindurch eine nicht unbedeutende Rolle in der Pharmacie gespielt haben.

Die Stellung, welche die Pharmacie im grossen Römerreiche einnahm, war ebenfalls nur eine sehr untergeordnete. Aus den vielen Namen, welche den römischen Pharmaceuten beigelegt wurden, wie Seplasiarii, Pharmacopoei, Medicamentarii, Sellularii, Circulatores u. s. w. darf nicht gefolgert werden, dass dementsprechend auch die Pharmacie mit Vorliebe cultivirt oder wissenschaftlich behandelt worden wäre; sie war — wie wir wissen — im Gegentheil nicht nur vernachlässigt, sondern gradezu verachtet. Nicht besser erging es der Pharmacie im oströmischen Reiche, dessen Pharmaceuten — Pimentarii — Leute ohne Würde und wegen ihres geringgeschätzten Gewerbes lange Zeit von bürgerlichen Aemtern ausgeschlossen waren.

Die erste Morgenröthe ging für die Pharmacie, wie deren Geschichte lehrt, erst in Bagdad und Dschondisabur auf, wo im siebenten Jahrhundert unsers Zeitalters Akademieen für die pharmaceutische Kunst entstanden, an welchen die Jugend unter der Aufsicht berühmter Meister aus-

gebildet wurde. Um vieles später wurden in Europa die ersten medicinisch-pharmaceutischen Schulen zu Salerno und Neapel errichtet, und diese späterhin von hier nach Toledo und Cordova verpflanzt, um alsdann in Deutschland Eingang zu finden, wo die pharmaceutische Kunst, befruchtet von der mächtigen Einwirkung deutscher Wissenschaft, wenn auch nicht ohne Unterbrechungen, doch in sicherem Fortschreiten zu derjenigen Blüthe entfaltet worden ist, in welcher sie gegenwärtig steht.

Im 13. Jahrhundert wurden unter vollständiger Abtrennung der Pharmacie von der früher eng damit verbundenen Medicin die ersten Apotheken in Deutschland errichtet (Trier, Münster, Augsburg, Nürnberg, Leipzig), und nach Verlauf von kaum zwei Jahrhunderten sehen wir diese Institute über das ganze Reich verbreitet. Der Schutz durch Privilegien, noch mehr aber die Theilung des Reichs in viele Einzelstaaten und freie Gebiete waren der Vermehrung und raschen Ausbreitung der Apotheken ungemein förderlich. Das gleichzeitige Aufblühen der deutschen Universitäten konnte nicht ohne günstigen Einfluss auf die von den Staaten geschützten Apotheken bleiben, welche nun die fruchtbaren Stätten exacter Naturwissenschaften wurden. Die Pharmacie, bis dahin nicht viel mehr als der handelsmässige Betrieb von Droguen, erlangte unter diesen Verhältnissen sehr bald feste, wissenschaftliche Grundlagen; es erschienen zahlreiche, nach wissenschaftlichen Principien verfasste Arznei-Dispensatoria, die älteren, noch von den Arabern herstammenden Pharmacopoen wurden umgearbeitet und wesentlich verbessert. Auch wurde nicht versäumt, die rechtliche Stellung des Apothekers, die Ausbildung der Pharmaceuten und den Betrieb der Arzneimittel durch gesetzliche Bestimmungen fest zu regeln und zu diesem Zwecke in den meisten Staaten die Herausgabe besonderer Medicinal- und Apotheker-Ordnungen veranlasst. Ebenso wurde auch die schon frühzeitig als nothwendig erkannte staatliche Ueberwachung der Apotheken angeordnet, und dieselbe zuerst den Universitäten, später aber den hierzu berufenen Medicinalbeamten überwiesen.

Der Partikularismus und die vielfache Gliederung des deutschen Reichs in selbstständige Staaten musste für das Apothekenwesen zur Folge haben, dass dasselbe in den einzelnen Ländern, je nach den individuellen Verhältnissen, verschiedenartig entwickelt und ausgebildet wurde, und deswegen vermissen wir, bei aller Sorgfalt, welche dem Apothekerwesen in deutschen Ländern von jeher zugewendet worden ist, das Gleiche, Uebereinstimmende in dem gegenwärtigen Zustande der deutschen Pharmacie und finden statt dessen eine ziemlich bunte Menge alter und neuer, antiquirter und zeitgemässer Verordnungen, und in dem einen Staate nicht selten noch zu Recht bestehend, was in dem andern entweder niemals zur Geltung gebracht war oder schon längst wieder ausser Kraft gesetzt worden ist.

Seitdem nun aber ein neuer, frischer Geist das wiedererrichtete alte deutsche Reich durchweht, sind auch zur Herbeiführung gemeinsamer, das gesammte deutsche Vaterland umfassender Institutionen in Betreff des Apothekenwesens die ersten Schritte — Eichordnung vom 16. Juli 1869, Prüfungs-Reglement für die Apotheker vom 25. Sept. 1869, Reichsgesetz über den Arzneihandel vom 25. März 1872 und die Pharmacopoea germanica — bereits geschehen und die weiteren Schritte, durch welche unter Anknüpfung an die gegebenen Verhältnisse und mit Aufnahme des Bewährten, eine feste Vereinigung auf deutschen Grundlagen erzielt werden soll, dürfen zuversichtlich noch erwartet werden.

Indem sich der Verfasser nun in der vorliegenden Schrift die Aufgabe

stellte, die zur Zeit gültigen, das Apothekenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen der deutschen Einzelstaaten zusammenzufassen, glaubte derselbe dadurch einem vielseitigen Wunsche um so mehr zu entsprechen, als dieser Gegenstand in dieser Weise bisher noch nicht bearbeitet worden ist, und es sowohl für die pharmaceutischen Fachgenossen, wie für alle Freunde der Pharmacie von Interesse sein muss, den gegenwärtigen Zustand der Pharmacie in dem neu geeinten deutschen Vaterlande vollständig und in allen seinen Einzelheiten kennen zu lernen.

Bei der Darstellung des interessanten und reichhaltigen Stoffs ist, wie der Inhalt der Schrift zeigen wird, die systematische Anordnung mit Ausschluss des kritischen Standpunktes gewählt worden, da nur die gegenwärtige Beschaffenheit des deutschen Apothekenwesens in ihrer Gesammtheit übersichtlich nachgewiesen, Reformvorschläge aber sowohl als kritische Beurtheilungen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben sollten.

Hierbei konnte es nicht immer vermieden werden, dass die im Text aufgenommenen Gesetze und Verordnungen in ihrer Zusammengehörigkeit eine Trennung erfahren mussten, insofern es erforderlich war, die einschlägigen Theile einer Verordnung jedesmal an den Stellen einzufügen, wo die entsprechende Materie verhandelt wurde. Im andern Falle würden ermüdende und störende Wiederholungen nicht zu umgehen gewesen sein.

Der beschränkte Raum gestattete nicht, das Apothekenwesen sämmtlicher deutscher Staaten in die Schrift aufzunehmen, weshalb zunächst nur diejenigen Länder in's Auge gefasst wurden, in welchen sich Universitäten befinden; in Bezug auf das Herzogthum Braunschweig aber, welches durch seine Apotheken-Institutionen und die das dortige Apotheken-Concessionswesen regelnden Bestimmungen eine exceptionelle, von den übrigen deutschen Einrichtungen wesentlich abweichende Stellung einnimmt, wurde im Interesse der Sache eine Ausnahme gemacht und der Besprechung der Apotheken-Einrichtungen dieses Landes noch ein besonderer Nachtrag gewidmet.

Bei dieser Gelegenheit nehme ich gern Veranlassung, dem Assessor und Professor Herrn Dr. Otto zu Braunschweig für seine mir gemachten, sehr schätzenswerthen Mittheilungen über das Apothekenwesen des Herzogthums meinen aufrichtigen Dank abzustatten.

Was die Eintheilung der Materie anlangt, so musste hierbei zunächst der Zweck, welchen die Schrift verfolgt, maassgebend sein. Dieselbe soll nämlich nicht allein das deutsche Apothekenwesen der Gegenwart in seiner Gesammtheit übersichtlich zur Anschauung bringen, sondern auch ein nutzbares und praktisches Handbuch sein, in letzter Beziehung also dem praktischen Apotheker in Betreff der Einrichtung und Verwaltung der Apotheke, der Ausbildung des Personals, der Anschaffung, Bereitung und Verwahrung der Arzneien, der Dispensation der Medikamente, so wie des Verkaufs von Giften in allen Fällen stets Aufschluss geben und als zuverlässiger Rathgeber zur Seite stehen, in derselben Weise auch den Besitzern von Hausapotheken, Vorstehern von Dispensiranstalten und Inhabern von Droguengeschäften nützlich werden. Nächstdem ist die Schrift aber auch zur Benutzung beim Apotheken-Revisionsgeschäft bestimmt, und bringt zu diesem Zweck in ihrem zweiten Theile noch eine Anleitung zur Erkennung und Prüfung der in der Pharmacopoea germanica verzeichneten Droguen und Arzneimittel, welche die Revisoren in den Stand setzen wird, sich über Alles, was bei Apotheken-Visitationen vorkommen kann, jederzeit sicher zu orientiren.

Sämmtliche in der Pharmacopoe über die Verwahrung der Medicinalien und die Einsammlungszeit der einheimischen Vegetabilien angegebene Vor-

schriften sind, ebenso wie Tab. B. und Tab. C. der Pharmacopoe, in Form von Tabellen zusammen gestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist von einer nochmaligen Angabe der Verwahrungsweise der Medicamente im zweiten Theile der Schrift bei Aufführung der einzelnen Arzneimittel Abstand genommen worden.

Die chemischen Präparate, Extracte, Tinkturen und Salben — im zweiten Theile der Schrift — sind von Herrn Apotheker Wilh. Bluhm zu Breslau bearbeitet worden. Es ist hierbei vorzugsweise auf solche Prüfungsmethoden Rücksicht genommen worden, welche leichte Anwendbarkeit mit möglichster Zuverlässigkeit verbinden, daher auch in kleineren Apothekengeschäften, wo grössere, complicirte Apparate nicht immer zu Gebote stehen, unschwer ausgeführt werden können.

Bei der Anleitung zur Erkennung der Droguen ist der Verfasser bemüht gewesen, in möglichster Kürze auf diejenigen Verwechselungen und Verfälschungen ganz besonders hinzuweisen, welche erfahrungsmässig in den letzten Jahren am häufigsten Gegenstand der Beobachtung gewesen sind.

Die Temperatur-Angaben beziehen sich immer auf Centesimal-Grade; wo es nicht ausdrücklich anders bemerkt ist, sind die specifischen Gewichte stets bei + 15° C. bestimmt.

Unterhalb der Ueberschriften der Series medicaminum im zweiten Theile der Schrift ist durch entsprechende Chiffren jedesmal angegeben, in welchen deutschen Staaten das betreffende Arzneimittel von den Landesapotheken jederzeit vorräthig gehalten werden muss. In Betreff des Herzogthums Braunschweig waren die Materialien zu spät eingegangen, um sie noch für den Text benutzen zu können.

Noch habe ich die angenehme Pflicht zu erfüllen, den hohen Königlichen und Grossherzoglichen Ministerien zu München, Dresden, Stuttgart, Carlsruh, Darmstadt, Weimar und Schwerin meinen ergebenen Dank dafür auszusprechen, dass der Bitte um Ueberweisung der in den Königlichen und Grossherzoglichen Landen geltenden, das Apothekenwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen in bereitwilligster Weise entsprochen worden ist.

Indem sich der Verfasser der Hoffnung hingiebt, dass die vorliegende Schrift, durch welche einem vielfach vorhandenen Bedürfnisse begegnet werden soll, den Apothekern, Medicinalbeamten und Droguisten nicht unwillkommen sein werde, wünscht derselbe dem mit Vorliebe von ihm bearbeiteten Buche eine wohlwollende Aufnahme.

Breslau, im Juni 1873.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniss.

Erster Theil.

	Seite.
Vorwort	III
Die Apotheken in Preussen	1
" " " Bayern	14
" " " Sachsen, Königreich	24
" " " Württemberg	27
" " " Baden	35
" " " Hessen	47
" " " Sachsen-Weimar	53
" " " Mecklenburg-Schwerin	60
Der Apotheker in Preussen	63
" " " Bayern	73
" " " Sachsen, Königreich	76
" " " Württemberg	78
" " " Baden	80
" " " Hessen	83
" " " Sachsen-Weimar	85
" " " Mecklenburg-Schwerin	87
Die Beaufsichtigung und Visitation der Apotheken in Preussen	89
" " " " " " " Bayern	97
" " " " " " " Sachsen, Königreich	98
" " " " " " " Württemberg	101
" " " " " " " Baden	104
" " " " " " " Hessen	105
" " " " " " " Sachsen-Weimar	106
" " " " " " " Mecklenburg-Schwerin	106
Die Lokalitäten und Einrichtungen der Apotheken im Besondern	108
I. Pharmacie, Officin, Arzneisaal	108
Gesetzliche Bestimmungen in Preussen	112
Das Medicinalgewicht	119
Einrichtungen in Bayern	129
" " Sachsen, Königreich	131
" " Württemberg	131

		Seite.
	Einrichtungen in Baden	133
	" " Hessen	134
	" " Sachsen-Weimar	134
	" " Mecklenburg-Schwerin	135
II.	Arznei-Vorrathsraum, Material-Stube, Arznei-Remise	135
	Gesetzliche Bestimmungen in Preussen	136
	Einrichtungen in Bayern	138
	" " Württemberg	138
	" " Baden	139
	" " Hessen	139
III.	Vegetabilienkammer, Kräuterboden	139
	Gesetzliche Bestimmungen in Preussen	140
	Einrichtungen in Bayern	141
	" " Württemberg	141
	" " Baden	142
IV.	Kräuter-Trockenboden, Luftboden	142
	Bestimmungen der Pharmacopoea germanica über die Einsammlungszeit der einheimischen Vegetabilien	143
	Einrichtungen und Bestimmungen in Württemberg	144
	" " " " Baden	144
V.	Glasboden, Requisitenkammer	144
	Gesetzliche Bestimmungen in Preussen	144
VI.	Haupt-Giftschrank, Giftkammer	145
	Gesetzliche Bestimmungen in Preussen	146
	Tabula B. der Pharmacopoea germanica	148
	Einrichtungen und Bestimmungen in Bayern	150
	" " " " Sachsen, Königreich	151
	" " " " Württemberg	153
	" " " " Baden	154
	" " " " Hessen	154
	" " " " Sachsen-Weimar	155
	" " " " Mecklenburg-Schwerin	156
VII.	Medicinalkeller, Wasserkeller, Arzneigewölbe	156
	Gesetzliche Bestimmungen in Preussen (Phosphor)	157
	Einrichtungen in Bayern	159
	" " Württemberg (Phosphor)	159
	" " Baden	160
	" " Sachsen-Weimar	160
	Tabula C. der Pharmacopoea germanica	161
	Verzeichniss der Arzneimittel, welche vor dem Licht zu schützen sind	164
	" " " welche in gut verschlossenen Gefässen zu halten sind	164
	" " " welche in verkorkten Gefässen zu halten sind	168
	" " " welche an kühlem, resp. trocknem Orte zu halten sind	168
VIII.	Pharmaceutische Betriebsstätte, Laboratorium	169
	Verzeichniss der Reagentien	172
	Gesetzliche Bestimmungen in Preussen	173

		Seite
	Einrichtungen in Bayern	177
	„ „ Württemberg	177
	„ „ Baden	177
IX.	Schneide-, Stoss- etc. Kammer	178
	Bestimmungen in Baden	180
X.	Neben-Geschäfte, Neben-Fabrikationen	180
	1) Materialwaaren- oder Specereiwaaren-Geschäft	180
	2) Handel mit spirituösen Getränken und Ausschank derselben	181
	3) Fabrikation und Ausschank künstlicher Mineralwässer	183
	4) Essigfabrikation	184
	5) Anfertigung und Verkauf von Phosphorpillen	185
	Bestimmungen in Bayern	186
	„ „ Württemberg	186
	„ „ Baden	186
	„ „ Hessen	186
	„ „ Sachsen-Weimar	187
	„ „ Mecklenburg-Schwerin	187
XI.	Verwahrung, Durchsicht und Prüfung der Recepte	187
	Bestimmungen in Preussen	187
	„ „ Bayern	193
	„ „ Sachsen, Königreich	193
	„ „ Württemberg	195
	„ „ Baden	195
	„ „ Hessen	197
	„ „ Sachsen-Weimar	198
	„ „ Mecklenburg-Schwerin	198
XII.	Gesetz- und Geschäftsbücher	199
	In Preussen	199
	Giftbuch, Giftscheine, Giftverkauf	200
	Bestimmungen in Bayern	205
	„ „ Sachsen, Königreich	208
	„ „ Württemberg	208
	„ „ Baden	209
	„ „ Hessen	210
	„ „ Sachsen-Weimar	211
	„ „ Mecklenburg-Schwerin	212
XIII.	Lehrmittel und Unterrichtsgegenstände	214
XIV.	Besitzverhältnisse und Verwaltung	216
	Privilegium und Concession	216
	Verpachtung der Apotheken	218
	Administration der Apotheken, Provisor	219
	Apotheker-Approbation	220
	Vereidung	221
	Nebenämter des Apothekers	221
XV.	Geschäfts-Personal	223
	Examinirte (approbirte) Apotheker-Gehülfen	223
	Nicht approbirte Gehülfen	223
	Apotheker-Lehrlinge	227
Formular	zum Gebrauch bei Apotheken-Revisionen (Preussen)	231

	Seite
Formular zum Gebrauch bei Apotheken-Revisionen in Sachsen, Königreich .	234
„ „ „ „ „ „ in Hessen	235
Filial-Apotheken in Preussen	239
„ „ „ Bayern	242
„ „ „ Württemberg	243
„ „ „ Sachsen-Weimar	244
Haus- oder Noth-Apotkeken, Dispensir-Anstalten	245
Gesetzliche Bestimmungen in Preussen	248
Diakonissen, barmherzige Brüder und Schwestern als Apotheker-Gehülfen . .	249
Hausapotheken der Thierärzte	251
Bestimmungen in Bayern	254
„ „ Sachsen, Königreich	257
„ „ Württemberg	258
„ „ Baden	262
„ „ Hessen	264
„ „ Sachsen-Weimar	265
„ „ Mecklenburg-Schwerin	265
Formular zum Gebrauch bei Revisionen der Hausapotheken	266
Homöopathische Apotheken und Dispensir-Anstalten	268
Befugniss der homöopathischen Aerzte zum Selbstdispensiren	269
Verzeichniss der Arzneistoffe, welche in erster Verdünnung gehalten werden sollen	271
Taxe für homöopathische Arzneien	275
Formular zum Gebrauch bei Revisionen homöopathischer Hausapotheken . .	281
Arzneihandel, Reichsgesetz vom 25. März 1872	283
Droguerienhandlungen	288
Bestimmungen über den Arzneihandel in Bayern	288
„ „ „ „ „ Sachsen, Königreich	294
„ „ „ „ „ Württemberg	296
„ „ „ „ „ Baden	297

Zweiter Theil.

Einleitung. Die Pharmacopoea germanica	301
Einführung derselben in den einzelnen deutschen Staaten	313
Prüfung der in der Pharmacopoe aufgeführten Arzneimittel, in alphabetischer Ordnung	321
Tabelle der specifischen Gewichte	519
Prüfung der in der Pharmacopoe aufgeführten Reagentien auf ihre Reinheit .	520
Das Apothekenwesen im Herzogthum Braunschweig, Nachtrag	528
Medicinalgesetz für das Herzogthum Braunschweig	531
Kammer der Aerzte und Apotheker daselbst	534
Bestimmungen über die Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge	535
Handel mit Arzneien, Farbewaaren und Giften in Braunschweig	537
Verzeichniss der Droguen, Präparate und Gifte, welche nur an Apotheker und Chemiker verkauft werden dürfen	540
Einführung der Pharm. germ. in Braunschweig	542
Chronologisches Verzeichniss der Verordnungen	545
Sach-Register	550

Die Apotheken.

Die Berechtigung zum Kleinhandel mit Arzneien, sowie insbesondere zur Zubereitung von Arzneien und zum Dispensiren der auf ärztliche Ordination angefertigten Medicinalien steht ausschliesslich nur den öffentlichen Apotheken zu.

Die Apotheken sind mit Genehmigung der Staatsbehörden errichtete und der unmittelbaren Aufsicht des Staates unterworfene Institute, jedoch keine Staatsanstalten. In ihren Rechten und Befugnissen sind sie durch Privilegien oder Concessionen, durch die den Arzneihandel limitirenden gesetzlichen Verordnungen und durch bestimmte, vom Staate erlassene Arzneitaxen geschützt, wogegen sie verpflichtet sind, alle das Apothekenwesen und den Debit von Arzneiwaaren betreffenden gesetzlichen Verordnungen, sowohl die bereits erlassenen, als auch diejenigen, welche noch erlassen werden, aufs pünktlichste jederzeit zu befolgen.

Die ältesten Verordnungen in Betreff der Apotheken in Preussen sind in den Edicten vom 12. November 1685 und 3. August 1693 enthalten, aus welchen das preussische Medicinal-Edict vom 27. September 1725 in einem besonderen Abschnitte „Von den Apothekern" die wesentlichsten und zum Theil noch heute gültigen Verordnungen zusammenstellte.

In dem allgemeinen preuss. Landrecht (Patent vom 5. Februar 1794 und 11. April 1803) sind Abschnitt 6, Thl. II. Tit. 8 „von Apothekern" nachstehende Bestimmungen aufgeführt:

§ 456. Apotheker sind zur Zubereitung der Arzneimittel, ingleichen zum Verkauf derselben und der Gifte ausschliessend berechtigt.

§ 457. Naturerzeugnisse, welche, ausser der Medicin, auch zu andern Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfnissen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen und, jedoch nur in kleinen Quantitäten, verkaufen.

§ 458. Zum Handel mit Gewürz- oder andern Materialwaaren sind die Apotheker als solche nicht berechtigt.

§ 459. Doch hat an Orten, wo kein besonderer Gewürzkrämer oder Materialist vorgesetzt ist, der Apotheker die Vermuthung für sich, dass er auch mit Gewürzen und Materialwaaren zu handeln ausschliessend berechtigt sei.

§ 460. Aerzte und Wundärzte müssen sich der eigenen Zubereitung der den Kranken zu reichenden Arzneien an Orten, wo Apotheken sind, der Regel nach enthalten.

§ 461. Auch sogenannte Arcana darf Niemand, ohne besondere Erlaubniss der dem Medicinalwesen in der Provinz vorgesetzten Behörde, zum Verkauf verfertigen.

§ 462. Das Recht, zur Anlegung einer Apotheke Erlaubniss zu geben, kommt allein dem Staate zu.

§ 463. Dergleichen neue Concessionen sind nach den Vorschriften von Privilegien zu beurtheilen.

§ 464. Die Apotheken sind der unmittelbaren Aufsicht des Staates und der von ihm angesetzten Medicinal-Behörde unterworfen.

Die Grundlage des Apothekerwesens bildet auch gegenwärtig noch die unter dem 11. October 1801 als Landesgesetz erlassene revidirte Apotheker-Ordnung, nach welcher die Apotheker in Preussen ihr Kunst-Gewerbe betreiben sollen:

Tit. I.

Von den Apothekern überhaupt.

§ 1. Zur Ausübung der Apothekerkunst in einem Orte berechtigt nur

1. ein landesherrliches Privilegium,
2. das Approbations-Patent.

Das erstere wird von unserm General-Directorio, das letztere von unserm Ober-Collegio-Medico ertheilt.

§ 2. Die Apotheker-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräusserlich, es wäre denn, dass sie nur dem Besitzer für seine Person verliehen worden; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Ewerbers, dass er selbst ein gelernter Apotheker sei, und als solcher von der Medicinalbehörde approbirt werde.

§ 3. Fällt daher eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangsrecht, oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muss er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinalbehörde auf sechs Monate erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen vom Ober-Collegio-Medico approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

§ 4. Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes, und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

§ 5. Sobald indess ein Sohn, welcher die Apothekerkunst gelernt hat, solche anzunehmen, oder eine Tochter an solchen sich verheirathen will, so hört die Administration derselben auf, und der Annehmer muss die Miterben nach einer billig mässigen Taxe abfinden, da dem Staate daran gelegen ist, dass die Apotheken sich in den Händen gelernter Apotheker befinden, und nicht durch den Weg der Versteigerung zu gar zu hohen Preisen getrieben werden.

§ 6. Wenn an einem Orte, wo bereits privilegirte Apotheken vorhanden, neue Apotheker-Privilegia gesucht werden, so wird das Finanz-Departement zuvor mit dem Medicinal-Departement darüber concertiren, weil die zu grosse Concurrenz derselben der treuen Ausübung der Kunst schädlich ist, doch müssen sich die Apotheker eines solchen Orts den gemeinschaftlichen Beschluss dieser Behörden gefallen lassen.

§ 7. Zur Qualification eines Apothekers in Hinsicht auf die Kunst nach § 1 gehört, dass er, unter Beibringung des Privilegii und des Attestes der Obrigkeit des Orts seines Etablissements, welchergestalt er die Apotheke rechtsgültig erworben, auch, falls er cantonpflichtig ist, eines Loosscheines von Seiten der competenten Canton-Behörde, den Lehrbrief, auch die erforderlichen Zeugnisse über die gesetzliche Servirzeit beibringe. Alle diese Zeugnisse reicht er bei dem Provinzial-Collegio-Medico ein, welches sodann seine theoretische und praktische Prüfung veranlasst, auch davon, unter Einreichung des Prüfungs-Protokolls sammt Beilage nach Tit. II. § 2 der Instruction vom 21. April 1800 berichtet.

** Diese und die folgenden Paragraphen sind jetzt antiquirt und insbesondere durch die Bekanntmachung des Bundeskanzleramtes vom 25. Septemder 1869, betreffend die Prüfung der Apotheker (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) und § 29 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 21. Januar 1869 ausser Kraft gesetzt.

§ 13. Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Orts ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekerkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäss, zum Verkauf aller Materialwaaren und Spezereien befugt; dagegen steht dem Materialisten kein Debit der präparirten Arzneimittel zu. Damit auch der, zwischen den Apothekern und Materialisten über den privaten und cumulativen Debit der rohen Arzneien seit vielen Jahren bestandene Streit für die Zukunft aufhören möge, haben wir dieser revidirten Ordnung ein Verzeichniss der rohen Arzneiwaaren beifügen lassen, womit die Droguisten und Materialisten in der dort vorgeschriebenen Quantität handeln und Debit exerciren können, und werden die Apotheker, Droguisten und Materialisten hierüber durch ein besonderes Reglement noch instruirt werden.

** Diese Bestimmung ist nach wiederholter Correctur jetzt durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. März 1872 (Reichs-Gesetzblatt für 1872, Seite 85), fest geregelt.

§ 14. Die Ausübung der Apothekerkunst erstreckt sich aber weder auf ärztliche noch chirurgische Verrichtungen. Sollte jedoch an einem Orte oder dessen Nähe bis auf zwei Meilen sich kein Arzt etablirt haben, so soll der Apotheker, insofern nicht etwa der dortige Chirurgus auf innere Curen bereits examinirt ist, und von unserem Ober-Collegio-Medico approbirt worden, befugt sein, auf seine Prüfung zur Verrichtung gewöhnlicher leichter innerer Curen anzutragen. Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene Hausapotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Präparate und Compositas, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Ingleichen müssen dieselben keinen übermässigen Vortheil verlangen und in den Preisen dafür die Patienten nicht übertheuern, sondern ihre Arzneirechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

** Nach § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ist zwar Jedermann die Ausübung der ärztlichen Praxis gestattet, wenn er sich nicht den Titel Arzt etc. etc. beilegt, und würde demnach der Apotheker, gestützt auf die Bestimmungen des § 14 der Apotheker-Ordnung jetzt unbeanstandet und ohne weitere Prüfung, innerliche Curen vorzunehmen berechtigt sein. Durch Ministerial-Verfüg. vom 23. September 1871 aber ist die Betreibung ärztlicher Praxis mit den den Apothekern obliegenden Pflichten für unvereinbar erklärt und das ärztliche Curiren den Apothekern bei empfindlichen Ordnungsstrafen verboten worden.

** Zum Halten einer Hausapotheke ist jedesmal vorher die Genehmigung der Königl. Regierung einzuholen.

§ 15—24 handeln von den Lehrlingen, Apotheker-Gehilfen und Provisoren und sind durch die denselben Gegenstand umfassenden Bestimmungen des Reglements vom 11. August 1864, dessen Mittheilung weiterhin erfolgen wird, ausser Kraft gesetzt.

Tit II.: „Von der Ober-Aufsicht über die Apotheken", wird bei dem Kapitel von den Apotheken-Revisionen Aufnahme finden.

Tit. III.

Von der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst.

§ 1. Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bearbeitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt.

a. Ein jeder Apotheker ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke stets diejenigen, sowohl rohen als zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Maassgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebränchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Menge und Güte anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse trocknen, und in saubern, dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muss er auch auf die kunstmässige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Präparate alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmac. boruss. zu halten, und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoe angefertigten Präparaten, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatorien oder besonderen Vorschriften vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b. Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie in der eigenen Anfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge dazu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht vom gemeinen Laboranten oder ausländischen Droguisten kaufen.

c. Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, dass er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleissig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und makellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein, und dafür die Gewähr leisten könne.

§ 2. Von dem besonderen Verhalten beim Anfertigen der Recepte.

a. Sobald ein Recept zur Bereitung in die Apotheke gebracht wird, auf welches der Arzt das Datum, die Jahreszahl, den Namen des Patienten und, wenn dem Apotheker dessen Hand nicht bekannt ist, auch seinen eigenen Namen geschrieben haben muss, ist der Apotheker verpflichtet, es entweder selbst zu verfertigen, oder einem tüchtigen Gehilfen, allenfalls auch einem Lehrlinge, welcher aber mindestens 3 Jahre in der Lehre gestanden und sich wohl applicirt haben muss, zur Bereitung zuzustellen. Sowohl die Apotheker, als deren Gehilfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gitter umgebenen Receptirtische nach Vorschrift der Recepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Medicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst dem Recepte, so wenig

während der Anfertigung als nacher, Jemandem vorzuzeigen, noch weniger Abschrift davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptirtisch die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchen zugelassen werden.

b. Bei der Receptur muss die strengste Genauigkeit, Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Sämmtliche Gefässe und Instrumente müssen stets rein und sauber, auch Waagen und Gewichte im accuraten Zustande gehalten werden. Auch das Reinhalten der Seihetücher zu Decocten und Infusionen ist nicht zu vernachlässsigen.

Mixturen, Pulver, Pillenmassen etc. etc., zu welchen salinische und metallische Präparate kommen, dürfen in keinen metallischen, sondern sollen in steinernen, gläsernen oder porzellanenen Mörsern bereitet werden.

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, ingleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waagen gehalten werden.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Goldpapier auszufüttern, worin die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

c. Bei Dispensirung der Arzneimittel soll nichts gemessen, vielweniger nach dem blossen Augenmaasse genommen, sondern alles ordentlich und genau abgewogen werden. Bei den Wässern kann jedoch das Abmessen wohl statthaben; nur müssen die eigends dazu bestimmten Mensuren nach dem absoluten Gewicht des Wassers richtig abgetheilt sein. Sollten auch noch Aerzte in Gebrauch haben, Vegetabilien manipulweise zu verschreiben, so sollen diese dennoch gewogen, und statt eines Manipuls bei Kräutern ½ Unze, bei Blumen 3 Drachmen genommen werden.

d. Zu mehrerer Verhütung, dass keine Verwechselung der Medicamente sich zutragen möge, soll in der Apotheke jedesmal der Name des Patienten, welcher auf dem Recepte steht, ingleichen der Name des Apothekers, bei welchem das Recept angefertigt worden, nebst dem Dato, auf der Signatur bemerkt werden.

Auch soll auf die Signatur die auf dem Recepte bestimmte Gabe und Zeit des Einnehmens nicht mit Ziffern bezeichnet, sondern jedesmal mit Buchstaben deutlich und leserlich geschrieben werden.

Ebenso muss die Taxe der Medicamente auf dem Recepte, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bezeichnet sein.

e. Da noch die Erfahrung gelehrt, dass öfters diejenigen Arzneien, welche die Patienten auf Verordnung ihres Arztes zum zweiten oder öftermale machen lassen, nicht vollkommen gleich, sondern in Farbe, Quantität, Geschmack und Geruch verschieden sind, und hierdurch den Patienten verdächtig werden, so soll derjenige Apotheker, in dessen Officin dergleichen Nachlässigkeiten erweislich gemacht werden, in 5 Thlr. Strafe verfallen. Damit man aber wisse, wer den Fehler bei der Reiteratur begangen, so soll derjenige, der solche verfertigt, jedesmal seinen Namen auf die Signatur schreiben.

f. In gleiche Strafe soll derjenige Apotheker genommen werden, welcher die ihm zugeschickten Recepte, es sei bei Tage oder bei Nacht, nicht sogleich, ohne Aufhaltung, verfertigt, den Handverkauf vorzieht und die Patienten ohne Noth auf die Medicin warten lässt. Besonders sollen diejenigen Recepte, die mit cito bezeichnet werden, sogleich bereitet, und die Arznei den Boten, welche die Recepte einhändigen, mitgegeben werden.

g. Uebrigens sollen selbst von approbirten Aerzten einmal verschriebene und verfertigte Recepte, welche Drastica, Vomitoria, Menses et Urinam moventia, Opiata und dergl. enthalten, ohne Vorwissen und Bewilligung des Arztes nicht wieder gemacht werden, weil solche Mittel, die zur rechten Zeit verordnet, von guter Wirkung gewesen, dem Kranken, wenn er sie zur Unzeit nimmt, den Tod zuwege bringen können.

h. Wenn dem Apotheker in den verschriebenen Recepten ein Irrthum oder Verdacht von der Art, dass davon ein Nachtheil für den Patienten zu besorgen sei, bemerklich werden sollte, so hat er sogleich dem Arzte, welcher das Recept verschrieben, seine Bedenklichkeit und seinen Zweifel bescheiden zu eröffnen. Wenn der Arzt den Verstoss nicht anerkennt, und auf der Anfertigung des Receptes nach seiner Vorschrift besteht, so kann es der Apotheker zwar auf dessen Verantwortung anfertigen, doch hat er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Fall sogleich dem Physicus, oder, wenn dieser das verdächtige Recept verschrieben hätte, dem Collegio medico anzuzeigen.

i. Sollte es sich zutragen, dass ein verschriebenes Ingredienz nicht vorräthig oder sogleich anzuschaffen sei, so darf der Apotheker nicht willkürlich ein anderes dafür substituiren, oder etwas hinweglassen, sondern er hat solches sofort dem Arzte anzuzeigen, uud es diesem zu überlassen, an dessen Statt ein anderes Mittel von gleicher Eigenschaft zu verordnen.

k. Da auch verlauten will, dass noch hier und da unbefugte Personen sich mit innerlichen und äusserlichen Curen befassen, so wird den Apothekern hiermit anbefohlen, sich der Verfertigung solcher Recepte, die von dazu nicht qualificirten Personen verschrieben worden, zu enthalten, und sich hierüber lediglich nach § 5, pag. 28 des Medicinal-Edicts vom Jahre 1725 zu richten, am wenigsten aber Medicamente von heftiger und bedenklicher Wirkung, als Drastica, Vomitoria, Mercurialia, Narcotica, Emmenagoga, namentlich auch Resina und Tinctura Jalapae, von der Hand, ohne ein von einem Arzt verschriebenes Recept, verabfolgen zu lassen.

l. Es haben demnach alle und jede Apotheker, bei Vermeidung von 5 bis 20 Thlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall, und bei wiederholter Contravention bei noch höherer Geldstrafe, sich nach diesen Verordnungen zu richten, auch bei Vermeidung gleicher Strafe dafür zu sorgen, dass von ihren Gehilfen und Lehrlingen dieselbe auf das genaueste befolgt werde; gleich wie sie für das, was ihre Gehilfen oder andere zu ihrem Hause gehörige Personen hierin zuwider handeln, schlechterdings einstehen müssen, obschon ihnen das Recht vorbehalten bleibt, ihren Regress an gedachte Personen zu nehmen.

Die Apotheken sind entweder staatlich privilegirt, oder durch eine vom Staate ertheilte Concession gegründet. Alle bis zum Gew.-Edict v. 2. Nobr. 1810 gegründeten öffentlichen Apotheken werden, wenn sie nicht ausdrücklich nur auf eine bestimmte Person lauten, als privilegirte angesehen, auch wenn sie das Document, in welchem das Privilegium verbürgt wird, nicht mehr aufzuweisen vermögen. Nach Erlass des Gewerbe-Edicts vom 2. Novbr. 1810 durften neue Apotheken-Privilegien nicht mehr ertheilt werden, und beruhen alle seitdem entstandenen Apotheken nur auf einer persönlich ertheilten Concession.

Der hauptsächlichste Unterschied zwischen einer privilegirten und concessionirten Apotheke besteht darin, dass erstere als selbstständige Realgerechtigkeit ins Hypothekenbuch eingetragen, verpfändet, vererbt und an qualificirte Pharmaceuten veräussert werden dürfen, welche Gerechtsame einer concessionirten Apotheke de jure nicht zustehen. Diese Unterscheidung hat aber gegenwärtig in praxi fast gänzlich aufgehört, indem die vorgenannten Prärogative der privilegirten Apotheken fast sämmtlich, bis auf die Verpfändbarkeit der Realberechtigung, auch den concessionirten gewährt werden, wenn solche in den Einzelfällen nachgesucht werden.

Die älteren Privilegien sind in der Regel vererb- und veräusserliche Berechtigungen, deren Eintragung in das Hypothekenbuch keinem Bedenken unterliegt. Ebenso ist die Verbindung der Berechtigung mit einem bestimmten Grundstück als Realpertinenz und die diesfällige Eintragung für um so zulässiger zu erachten, als es für das allgemeine Medicinalwesen nur förderlich sein kann, wenn die einmal eingerichteten Apotheken auf einem Grundstück bestehen bleiben, welches von der Medicinal-Behörde für dazu geeignet anerkannt worden ist. Selbstverständlich bleibt aber, so lange ein solcher Real-Nexus besteht, die Acquisition des Grundstücks, in Betreff der persönlichen Qualification des Erwerbers, denselben Bedingungen unterworfen, welche für die Vererbung und Veräusserung des Privilegiums an sich maassgebend sind. (Minist.-Rescr. v. 10. März 1840.)

Die Concession zur Anlegung neuer Apotheken wird vom Ober-Präsidenten der Provinz, die Concession zur Fortführung bereits bestehender Apotheken von der zuständigen Regierung ertheilt. Minist.-Verf. vom 13. September 1845.

Zur Verlegung einer Apotheke von einem Ort an einen andern, wenn sie wegen mangelhafter Subsistenz-Fähigkeit oder aus andern Gründen nachgesucht wird, ist ebenfalls die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich. In einem solchem Falle handelt es sich um die Einziehung einer schon ertheilten Concession und um die gleichzeitige Erneuerung derselben für einen andern Ort.

Bei Anlage einer neuen Apotheke ist die Allerh. Verordn. v. 24. Octbr. 1811 maassgebend:

§ 1. In Absicht der vorschriftsmässigen Prüfung und Qualification der Apotheker, sowie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betriebe ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden, und versteht es sich von selbst, dass auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§ 2. Die Anlage neuer Apotheken findet, wie in Städten, so in Flecken, und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniss einer Vermehrung derselben erwiesen ist.

§ 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniss mit der Polizeibehörde (in den grösseren Städten die Magistrate oder Polizeipräsidien, in den kleineren Städten oder Flecken die Kreis-Polizeibehörde) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden, so suchen sie von der Medicinal-Deputation der Provinzial-Regierung die Erlaubniss nach.

§ 4. Für zureichende Gründe werden angenommen:

Eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge und eine bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§ 5. Findet die Medicinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so ertheilt sie die Erlaubniss zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn:

Entweder noch gar keine Apotheke am Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker nach vorhergegangener Aufforderung der Ansetzung einer neuen nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§ 6. Ist die Medicinal-Deputation der Meinung, dass ein solches Widerspruchs-

recht begründet sei, so überlässt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

§ 7. In den drei grossen Städten Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken vom Polizeipräsidium im Einverständniss mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht.

§ 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestandenen, nach den Grundsätzen des über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erschienenen Gesetzes vom 7. September d. J.

§ 9. Die Bestimmung, in wiefern mit den Apotheken der kleineren Städte Gewürzkram oder Materialhandel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medicinal-Deputationen der Provinzial-Regierungen.

Hierzu wurde die Ministerial-Instruction vom 13. Juli 1840 erlassen:

Es sind in der letzten Zeit Anträge auf Concessionen zur Anlegung einer neuen Apotheke so häufig gemacht und in einem Wege verfolgt worden, welcher mit den deshalb erlassenen Anordnungen durchaus nicht im Einklange steht, dass es für nothwendig erachtet werden muss, die hierbei festgestellten, in jedem Falle ohne Ausnahme streng zu beachtenden Vorschriften zur allgemeinen Kenntniss gelangen zu lassen:

In Gemässheit der Allerh. Verordnung vom 24. October 1811 müssen die Anträge wegen Errichtung einer neuen Apotheke an einem Orte von der betreffenden Orts-Behörde und dem Kreis-Physikus ausgehen. Wird von diesen beiden im Einverständniss die Anlegung einer neuen Apotheke für nothwendig erachtet, so beantragen sie dieselbe bei der Königl. Regierung unter ausführlicher Erörterung der dafür sprechenden Gründe. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung des Wohlstandes. Hierüber muss eine genaue, auf specielle Angaben gestützte Nachweisung geliefert werden, und in einzeln vorkommenden Fällen ist den oben aufgestellten Bestimmungsgründen nur noch die Berücksichtigung der Hindernisse beizufügen, welche etwa aus besonderen obwaltenden Localverhältnissen hinsichtlich der Communication mit dem Orte, an welchem sich bereits eine Apotheke befindet, für die auf dieselbe angewiesene Umgebung, sich herausstellen sollten. Befinden sich an dem Orte, für welchen die Errichtung einer neuen Apotheke in Antrag gebracht werden soll, bereits eine oder mehrere Apotheken, so sind der oder die vorhandenen Apotheker zuvörderst mit ihren etwa dagegen zu machenden Widersprüchen zu hören, und letztere, von einem gründlichen Gutachten darüber begleitet, in den an die Königl. Regierung zu erstattenden Bericht mit aufzunehmen. Die letztgenannten Behörden haben nunmehr, event. durch veranlasste Rückfragen zur näheren Aufklärung der obwaltenden, hierbei als maassgebend zu betrachtenden Verhältnisse, den in denselben dem Obigen gemäss gerichteten Antrag einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und entweder den nicht für gehörig begründet erachteten Antrag, unter Angabe der Gründe, zurückzuweisen, oder im entgegengesetzten Falle darüber einen gehörig motivirten gutachtlichen Bericht an das betreffende Königl. Oberpräsidium zu erstatten. Von diesem ressortirt demnächst die definitive Entscheidung, mit Ausnahme der Stadt Berlin, in welcher dieselbe dem Königl. Ministerium der Geistl. Angelegenheiten vorbehalten, und also von dem Königl. Polizei-Präsidio auch an dieses zu berichten bleibt. etc. etc.

Die Errichtung von Filialapotheken hängt ebenso von der Genehmigung des Oberpräsidenten der Provinz ab. Im Allgemeinen ist die Ertheilung der Erlaubniss zur Anlegung einer Filialapotheke möglichst zu beschränken, da diese Institute

der Errichtung öffentlicher selbstständiger Apotheken leicht hinderlich werden können (Minist.-Verf. vom 7. Februar 1848), und auch deswegen nicht für zweckentsprechend zu erachten sind, weil in den meisten Fällen, wo die Anlegung einer Filial-Apotheke wünschenswerth erscheint, auch eine selbstständige Apotheke wird bestehen können (Minist.-Verf. v. 29. Juni 1854).

Bei Anlegung neuer Apotheken in den Grenzkreisen eines Departements sollen jedesmal auch die Verhältnisse in den benachbarten Provinzen Berücksichtigung finden (Minist.-Verf. vom 21. September 1870).

Durch die neue Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 sind die bisher bestandenen Verhältnisse in Betreff des Apotheker-Gewerbebetriebs und der Errichtung von Apotheken nicht alterirt worden. Die auf das Apothekenwesen Bezug nehmenden Bestimmungen der neuen Gewerbe-Ordnung sind folgende:

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken und den Verkauf der Arzneimittel (vorbehaltlich der Bestimmung in § 80).

§ 10. Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr bergründet werden.

§ 14. Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde gleichzeitig Anzeige davon machen.

§ 15. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmignng begonnen wird.

§ 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handeln mit Giften besondere Genehmigung erforderlich ist.

§ 41. In Betreff der Berechtigung, Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden, diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes verordnen. Dasselbe gilt während einer Curatel oder Nachlass-Regulirung.

§ 47. In wiefern für die nach dem § 34 concessionirten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung zusteht.

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§ 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind: Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

§ 80. Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörde festgesetzt werden, Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

§ 105. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen ist, vorbehaltlich der anderweitigen Vereinbarungen in Dringlichkeitsfällen, Niemand verpflichtet.

§ 107. Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und die Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.

§ 126. Die Verhältnisse der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge zu ihrem Lehrherrn und Arbeitgeber sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebes, weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

§ 144. Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebes, Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten ausser den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.

§ 147. Mit Geldbusse etc. wird bestraft etc.:

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.

§ 148. Mit Geldbusse etc. wird bestraft etc.:

Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.

§ 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter, ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzliche Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Concession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Concession, Approbation etc. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Theilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

In allen deutschen Bundesländern, Elsass und Lothringen ausgenommen, besteht gegenwärtig noch für die Anlage neuer Apotheken die Concessionspflicht. Bei Ertheilung neuer Concessionen wird immer zunächst das Bedürfniss des Publikums, und wenn ein solches anerkannt wird, die Bestandesfähigkeit der neuen Anlage in Erwägung genommen, dabei aber nicht unterlassen, auch die schon bestehenden Apotheken so weit der Beurtheilung zu unterziehen, dass die Lebensfähigkeit derselben durch die neue Apotheke nicht vernichtet werden darf.

Seit Emanation der neuen Gewerbe-Ordnung ist von mehreren Seiten das Verlangen ausgesprochen worden, auch für das Apothekenwesen die Gewerbe-Freiheit einzuführen, und hat demgemäss im Jahre 1871 das Bundeskanzleramt den hohen Bundesregierungen einen Gesetzentwurf mitgetheilt,

in welchem, wenn auch nicht die volle, doch wenigstens eine theilweise Gewerbefreiheit in Bezug auf die Errichtung von Apotheken in Vorschlag gebracht wird. Eine eingehende Erörterung dieser in letzter Zeit vielfach und gründlich discutirten Angelegenheit würde die Grenzen dieses Handbuches weit überschreiten; es möge uns aber gestattet sein, die wesentlichsten Motive, welche für Einführung der Apothekergewerbefreiheit aufgestellt worden sind, sowie auch die dagegen geltend gemachten Gegengründe, in gedrängter Kürze hier zu besprechen.

Es ist zunächst hervorgehoben worden, dass es dem Rechtsgefühl widersprechen müsse, für eine einzelne Klasse von Gewerbetreibenden eine gesetzliche Beschränkung fortbestehen zu lassen, welche für alle übrigen Gewerbe durch die Gewerbefreiheit vollständig beseitigt worden sei. Diese Beschränkung hindere das Fortkommen der jüngeren Apotheker, und setze dem Selbstständigwerden derselben fast unübersteigbare Schranken entgegen, indem durch die Monopolisirung der Apotheken ganz ungerechtfertigte, künstliche Werthe geschaffen seien, welche dem Unvermögenden niemals gestatten, in den Besitz einer Apotheke zu gelangen, es sei denn auf dem Wege der Concessionsverleihung zur Neuanlage einer Apotheke, was aber zu selten vorkomme, um hier noch in Betracht gezogen werden zu können. Die Monopolisirung der Apotheken müsse eine richtige geographische Verbreitung der Apotheken über das Land verhindern und sei die Ursache, dass viele Orte eine Apotheke noch nicht erlangen konnten, obschon das Bedürfniss dazu schon längst vorhanden und die Bestandsfähigkeit einer Apotheke daselbst gesichert sei. Die künstlich gesteigerten Werthe der Apotheken haben nicht ohne Rückwirkung auf die Preise der Medicinalien bleiben können und sei die wesentliche Veranlassung, dass die Apothekerwaaren weit höher im Preise gehalten würden, als dies der Natur der Sache nach nothwendig sei. Der Concessionszwang und der damit verbundene Mangel an Concurrenz haben auch die Apotheken zum Gegenstand der Speculation gemacht nnd zur Folge gehabt, dass, während glückliche und gewandte Speculanten nach oft ganz kurzem Besitz als gut situirte Rentiers in grossem Wohlstande sich vom Geschäft zurückziehen konnten, der neue Erwerber mit fast unerschwinglicher Zinsenlast beladen, nicht mehr im Stande war, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so dass viele Apotheken auf diese Weise zur Subhastation gebracht worden sind, was das Ansehen der Apotheker und das Vertrauen zu denselben in hohem Grade schwächen musste. Es sei demnach auch der so häufig in den Vordergrund gestellte medicinal-polizeiliche Zweck, durch Zurückhaltung von Concessionen und durch Sicherstellung der Bestandsfähigkeit der Apotheken den Apotheker von dem Umtriebe verfälschter und verdorbner Waaren abzuhalten, vollständig verfehlt, und könne ein solcher Zweck, wenn er überhaupt eine innere Berechtigung habe, nur allein durch die staatliche Controle erreicht werden, die in derselben Weise beizubehalten sei, wie sie bisher bestanden habe. Wenn endlich die Freigebung der Concessionen eine

Entwerthung der jetzt bestehenden Apotheken nicht werde verhindern können, und die Creditverhältnisse der Apotheken dadurch einer tiefgreifenden Erschütterung entgegengeführt werden, so sei zu bedenken, dass die gegenwärtigen übertriebenen Vermögenswerthe nur dadurch entstanden seien, dass die Betheiligten sich für berechtigt gehalten haben, auf eine Fortdauer des gegenwärtigen Systems zu rechnen, ohne hierzu eine Berechtigung zu haben, und dass demnach für eine Aenderung des Systems auch, wenn einseitige Interessen hierdurch verletzt würden, eine Verantwortlichkeit nicht in Anspruch genommen werden könne.

Diesen zu Gunsten der allgemeinen Gewerbefreiheit vorgebrachten Anführungen ist nun mit Recht Folgendes entgegenzustellen:

Es bleibt immer Aufgabe der Medicinal-Polizei, zu verhüten, dass durch Ausübung der Gewerbe das Leben und die Gesundheit Anderer nicht benachtheiligt werde, und diese Aufgabe ist auch durch die neue Gewerbeordnung in demselben Umfange, wie früher, der Medicinal-Polizei überwiesen worden. Bei den Apotheken ist aber diese Fürsorge um so nothwendiger, als das Publikum gar nicht in der Lage ist, sich gegen einen Arzneischaden abwehrend zu verhalten, indem es über die Güte, Unverdorbenheit und Aechtheit der Arzneimittel ein Urtheil nicht besitzt, ein Nachtheil aber, wenn er einmal entstanden ist, gar nicht wieder gut gemacht werden kann. Den Apotheken gegenüber bedarf also das Publikum insofern des gröstmöglichsten Schutzes, als es sich gegen Schaden und Gefahren, welche fehlerhafte und leichtfertige Arzneidispensationen so leicht hervorbringen können, aus Unkenntniss gar nicht zu schützen vermag, und es ist daher wohl die Pflicht des Staates, hier einzutreten und alle Maassregeln zur Geltung zu bringen, durch welche dieser Zweck erreicht werden kann. Zu diesem Zweck hat der Staat nicht nur eine fortdauernde Controle der Apotheken eingeführt, sondern auch im Interesse des Gemeinwohls für das Apotheker-Gewerbe enge Grenzen vorgezeichnet, und zahlreiche Vorschriften erlassen, die Apotheken also gewissermassen zu staatlichen Sanitäts-Anstalten gemacht, welche seiner Obhut und Ueberwachung unterstellt sind. Soll jedoch die Controle dieser Anstalten von Erfolg sein, so ist auch erforderlich, dass diese Institute bestandsfähig genug sind, um die ihnen auferlegten und nicht geringen Pflichten vorschriftsmässig und vollständig erfüllen zu können; die Bestandsfähigkeit der Apotheken aber wird und kann nur so lange erhalten bleiben, als sich der Staat die Errichtung und Neuanlage der Apotheken vorbehält. Die Beschränkung der Concessionen ist daher eine höchst wichtige und durch die Umstände gebotene medicinalpolizeiliche Sicherheitsmaassregel zum Schutz des Publikums, und unerlässlich im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse. Es liegt in der Natur der Sache, dass auch der Apotheker eines Schutzes bedarf, um den grossen und vielseitigen, an seine Officin gemachten Anforderungen gerecht zu werden, und blicken wir auf die Verhältnisse zurück, unter welchen die Apotheken in der älteren Zeit entstanden sind, so werden wir uns der Ueberzeugung nicht verschliessen,

dass ohne einen staatlichen, durch Privilegien gewährten Schutz die meisten Neuanlagen von Apotheken gar nicht zu Stande gebracht worden wären.

Eine angemessene und möglichst gleichmässige Vertheilung der Apotheken über das platte Land wird aber bei dem gegenwärtigen Concessionszwange nicht nur überall thunlichst angestrebt, sondern bei diesem Modus ganz allein in befriedigender Weise erzielt. Dem Bedürfniss nach Apotheken kann zwar ebenso wenig wie dem nach Aerzten überall entsprochen werden; es werden aber wohl nirgends Neuanlagen von Apotheken unausgeführt bleiben, wo sich die Bestandsfähigkeit einer solchen ohne bedenkliche Benachtheiligung der Nachbarapotheken nachweisen lässt, wogegen mit Recht befürchtet werden muss, dass Besitzer kleiner Apotheken mit beschränktem Umsatz sich sehr bald nach einem grösseren Betriebsorte umsehen werden, wenn die volle Gewerbefreiheit sie in der Wahl des Wirkungskreises nicht mehr beschränken sollte. Es würde demnach das grade Gegentheil von dem eintreten, was die Vorkämpfer der Gewerbefreiheit in dieser Hinsicht von der Aufhebung des Concessionszwanges sich versprechen. Eine Ermässigung der Arzneipreise endlich stünde nach Beseitigung der Concessionspflicht gar nicht in Aussicht, da eine gesetzliche Arzneitaxe alsdann nicht beibehalten bleiben könnte und die grössere Concurrenz die Apotheker zu höheren Preisforderungen um so mehr drängen würde, als sich der Werth der Arzneien in den meisten Fällen einer jeden Controle entzieht. Bedenkt man noch, dass in den deutschen Bundesstaaten die privilegirten und concessionirten Apotheken unter Abrechnung des Realwerthes einen Vermögenswerth von über 50 Millionen Thaler repräsentiren, und dass diese Vermögenswerthe, welche zum bei weitem grössten Theile mit Hypotheken belastet sind, durch Aufhebung des bisherigen Systems der Concessionsertheilung um ein sehr Beträchtliches der Vernichtung preisgegeben werden, so ist es wohl nicht zweifelhaft, welche Ansicht in dieser Angelegenheit die grössere Berechtigung für sich hat. Die deutsche Apotheke in ihrer soliden Ausstattung, geregelten Verwaltung, mit ihrem wissenschaftlich ausgebildeten Personal und unter der Leitung eines Besitzers, dessen Bildung und Standesehre ihn vor jeder Uebertretung und Anstandsverletzung zurückhalten, ist eine Musteranstalt, zu welcher das Publikum volles Vertrauen haben kann, und um welches uns andere Staaten mit Recht beneiden. Es wäre beklagenswerth, wenn uns dieser Vortheil verloren gehen sollte.

Der Wunsch nach Gewerbefreiheit ist weniger vom Publikum, welches sich mit der gegenwärtigen Einrichtung des deutschen Apothekerwesens vorwiegend in vollem Einverständniss befindet, als vielmehr von den nichtbesitzenden Apothekern ausgegangen, welche durch die Gewerbefreiheit unschwer in den Besitz einer Apotheke zu gelangen hoffen. Dieselben befinden sich aber hierbei in einem grossen Irrthum, indem sie ganz übersehen, dass zur Anschaffung der vorgeschriebenen Einrichtungen, Utensilien und Waarenbestände, sowie zum Betriebe bei dem Fortbestand der jetzigen staatlichen An-

forderungen nach wie vor ein sehr erhebliches Kapital erforderlich bleibt, und dass sie bei den alsdann sehr verminderten Creditverhältnissen Niemanden finden werden, welcher, wie das bis jetzt der Fall war, auf eine Apothekenanlage Vorschüsse zu gewähren bereit sein wird. So bedauerlich es nun auch ist, dass das Selbstständigwerden in dem Apothekerfache mit vielleicht grösseren Schwierigkeiten, als in andern Fächern verbunden ist, so darf aus diesem Grunde doch nicht eine Institution vernichtet werden, die sich bisher in jeder Weise vortrefflich bewährt hat.

Die Apotheken müssen immer in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise eingerichtet sein, eine bestimmte Anzahl von Vorraths- und Arbeitsräumen enthalten, mit einer bestimmt vorgeschriebenen Menge von Arzneimitteln von probemässiger Güte ausgestattet sein, und die erforderlichen Geräthschaften, Aufnahmegefässe, Utensilien u. s. w. in vorgeschriebener Beschaffenheit enthalten.

Auf alle diese Erfordernisse kommen wir noch zu sprechen, wenn von der Einrichtung und den einzelnen Localitäten der Apotheken die Rede sein wird.

Bayern.

Ueber das Apothekenwesen im Königreich Bayern waren die ersten Bestimmungen in dem organischen Edict über das Medicinalwesen vom 8. September 1808 zusammengestellt. Hierzu erging die Allerhöchste Verordnung vom 17. Februar 1837, betreffend den Vollzug der Abtheilung I. der gemäss § 4, Tit. I. des organischen Edicts vom 8. September 1808 erlassenen Apothekenordnung, und unter dem 27. Januar 1842 die Allerhöchst erlassene neue Apothekenordnung für das Königreich Bayern.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Apothekenwesen unterliegt in Bezug 1) auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken, 2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des anschlägigen Personals, 3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Localitäten, und 4) auf die gewerbliche Geschäftsführung, der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung nach den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Tit. II.

Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken.

§ 2. Zur Verleihung einer Apothekenconcession wird ausser den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen jeder Concession, und ausser der persönlichen Befähigung des Bewerbers (§ 7), jederzeit der Nachweis 1) eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung, und 2) eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellten günstigen Absatzes, und folgeweise gesicherten Nahrungsstandes für

den Bewerber wesentlich erfordert. Auch ist dabei 3) auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen. Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke sind nach Art. 3 und 4 des Gewerbe-Gesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

§ 3. Die in § 2 gegebenen Bestimmungen behaupten auch bei Transferirung bestehender Apotheken ihre gleichmässige Geltung.

§ 4. An Orten, für welche wegen zu grosser Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke das in § 2, Ziff. 1 erwähnte Bedürfniss zwar besteht, dagegen aber die daselbst unter Ziff. 2 enthaltene Voraussetzung nicht hinreichend gewährleistet erscheint, oder endlich die in eben diesem § unter Ziff. 3 gegebene Bestimmung Platz greift, kann entweder, 1) sofern der Ort von grösserer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann, 2) wenn der Ort hierfür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke mindestens zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem daselbst wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 und 11 der Instruct. vom 25. October 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§ 8, 32, 55, 56 und 66 enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch immer nur in streng widerruflicher Weise, gestattet werden.

§ 5. Neben einer Apothekenconsession soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines andern, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, dass die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiermit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werden.

§ 6. Die Verleihung von Apothekenconcessionen, sowie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kommt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierunsgkanzlei besteht, dieser Letzteren zu.

Den gedachten Stellen wird hierbei, insbesondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur besonderen Pflicht gemacht, mit grosser Umsicht zu verfahren und die diesfällige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzverhältniss und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniss in volle Evidenz gestellt erscheint. Nach eben diesen Gesichtspunkten sind auch die sämmtlichen bisher ertheilten Licenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer strengen Revision zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Voraussetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erscheinen, unnachsichtlich wieder einzuziehen.

Tit. III.

Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apotheken-Personals.

Kap. I. Von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke.

§ 7. Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — sei es als selbstständiger Apotheker, oder als Provisor — ist nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit und vollendeten Universitätsstudien die Approbationsprüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§ 8. Die Qualification zur Führung einer Handapotheke ist bedingt:

1. durch die erlangte Approbation als Arzt, Landarzt, Chirurg oder Bader,
2. durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermangelung eines Universitätszeugnisses über practisches Pharmacie-Studium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensir-Befugnisse angemessenen prac-

tischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Competenzbestimmungen des § 15 in analoge Anwendung zu treten haben.

Kap. IV. Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§ 31. Die Apotheker sind ausschliesslich befugt, Arzneien und pharmaceutische Präparate im Sinne des § 6 und 7 der Verordnung vom 7. August 1834 zu bereiten, und im grossen und im Kleinen zu verkaufen. Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschliessliche Befugniss nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§ 32. Als Eingriff der eben erwähnten Art ist, vorbehaltlich der Bestimmung des § 33, insbesondere das Dispensiren von homöopathischen und sonstigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, sofern Letztere entweder

1. zur Führung einer Handapotheke nicht befugt sind, oder
2. im entgegengesetzten Falle
 a) sich hierbei eine Ueberschreitung der im § 56 enthaltenen Vorschriften erlauben, oder
 b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem Letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke entfernt sind.

§ 33. Ein Eingriff im Sinne des § 31 ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach § 8, Ziff. 2 qualificirter practischer Arzt, ohne Unterschied ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht, die Selbstdispensirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharm. bav. fremd, und dessen Bereitung um dieses letzteren Umstandes willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

§ 34. Jeder Apotheker ist verpflichtet:

1. sich nach den durch gegenwärtige Apotheker-Ordnung sowohl, als durch sonstige Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apothekerwesen gegebenen Vorschriften streng zu achten,

2. allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten,

3. bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst den dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, soweit die Führung der Letzteren ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitations-Commission zu unterstellen,

4. die nöthige Anzahl Gehülfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Officin gestellten begründeten Anforderungen zu halten,

5. über Religiösität, Sittlichkeit und Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge zu wachen, und denselben insbesondere in letzter Beziehung möglichst fördernd an die Hand zu gehen,

6. innerhalb der Grenze der Pharmacopoea jede durch ein berechtigtes Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniss zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe, ausserdem aber die Dazwischenkunft der Armenflege in Anspruch zu nehmen;

7. sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten,

8. in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geschenke an Aerzte zu machen, und

9. die strengste Verschwiegenheit selbst gegen Hausgenossen in Allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§ 35. Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotkeke auf vorstehende Obliegenheiten durch die Distr.-Pol.-Behörde in Gegenwart des Ger.-Arztes eidlich zu verpflichten. Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Kap. V. Von dem Apotheker-Gremium.

§ 36. Für jeden Regierungsbezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlich darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§ 37. Diese Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7 des Gewerbe-Ges. vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbe-Vereine vertreten, haben mit Ausschluss jeder directen Einwirkung auf Handhabung der Gewerbepolizei ausschliesslich zur Aufgabe

1. Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekenwesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hierher einschlägiger, nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen.
2. Anzeige wahrgenommener Missbräuche oder sonstiger Missstände im Bereiche des Apothekenwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungsvorschlägen begleitet.
3. Gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apotheken-Angelegenheiten.
4. Aufsicht auf die Disciplin der Gehülfen und Lehrlinge, Mahnung bei diesfalls wahrgenommenen Gebrechen und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben.
5. Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und
6. Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar, — die unter Ziff. 4 berührten Anzeigen aber an die zuständige Districts-Polizeibehörde zu erstatten.

§ 38. Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugnisse geschieht theils 1) durch einen besonderen, aus einem Vorstande und 2 bis 4 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuss, theils 2) durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreis-Medicinalraths mindestens einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammenzutreten hat, und bei der zu erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§ 39. Der Ausschuss, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das Erstemal durch die betreffende Regierung, in der Folge aber durch die General-Versammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungs-Bestätigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§ 40. Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besonderen Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann in einer General-Versammlung zu berathen, und mit den hierbei allenfalls für zweckmässig erachteten Modificationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreis-Regierung zu unterstellen sind.

Tit. IV.

Von den Apotheken.

Kap. I. Von den Localitäten und deren Einrichtung.

§ 41. Jede selbstständige öffentliche Apotheke muss nebst der Wohnung des Besitzers enthalten: 1. eine Officin, 2. ein Laboratorium, 3. einen Wasserkeller, 4. eine Materialkammer, 5. einen Kräuterboden.

§ 42. Alle diese Räume sollen lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet werden, sämmtlich verschliessbar, dabei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luftig und stets reinlich gehalten sein.

§ 43. Die Officin soll im Erdgeschoss sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte gehörig geschützt sein, und muss enthalten:

1. einen geräumigen Receptirtisch,
2. reinliche, freigestellte, grössere und kleinere, wenigstens $\frac{1}{8}$ Gran anzeigende Waagen mit Schalen sowohl aus Messing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildpatt, nebst sauberen, nicht abgenutzten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten,
3. Handschalen und Reibmörser verschiedener Grösse, sowohl aus Metall als aus Glas, Porcellan oder Stein,
4. Löffel aus Messing oder Silber, sowie aus Knochen, Horn oder Schildpatt,
5. zinnerne, porzellanene oder gläserne Maasse,
6. ebene, glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn,
7. eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillenmaschine,
8. die für zweckmässige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke, Repositorien und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, dann
9. diese Arzneibehältnisse selbst, und zwar
 a) genau schliessende Gefässe aus Glas, Steingut oder Porcellan (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster,
 b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen,
 c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trockenen, nicht flüchtigen Arzneien.

§ 44. Das Laboratorium soll in einem, von der Officin und der Privatwohnung des Apothekers wo möglich ganz getrenntem Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht und mit einem feuerfesten Fussboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehendem Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen ein grosser, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungsgefässe versehene Destillirgeräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Grösse und Form, steinerne oder gut gebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakel, Filtrirkörbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spatel, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Läufer, eiserne und steinerne Mörser, Aräometer, Thermometer, Haar-, Draht- und Beutelsiebe, ein Reagentienkästchen nach Vorschrift der Landespharmakopoe, und, wo ein eigener Eiskeller fehlt, ein Malapartischer oder sonstiger Eisbildungs-Apparat vorhanden sein.

§ 45. Für minder frequente Apotheken können die in den §§ 43 und 44 erwähnten Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Districts-Polizei-Behörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungsfalle die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, auf Vernehmung des Kreis-Medicinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maassgabe der Local-Verhältnisse näher bestimmen wird.

§ 46. Der Wasserkeller muss in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10° R. erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefässe zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wässer, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist,

ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Geister, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben u. s. w. nebst dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatz mögen kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§ 47. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muss gegen grosse Hitze und Sonneneinwirkung geschützt, soviel als möglich gegen Norden gelegen sein, und ausser den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln, uud den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Repositorien — mit einem feststehenden Tische, mit einer grossen, starken Tara- und einer kleinen Handwaage, und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§ 48. Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muss gegen Wind und Regen vollkommen gesichert sein, und die zum Aufnehmen der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§ 49. Für Filialapotheken, die von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, genügt, was die Localitäten betrifft, das blosse Vorhandensein der Officin, und es treten bezüglich deren Einrichtung die Bestimmungen des § 45 in analoge Anwendung.

Kap. II. Von den Arzneivorräthen, deren Beschaffung und Aufbewahrung.

§ 50. In den Apotheken grösserer Städte muss das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der Landes-Pharmakopoe und der Arzneitaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden sein.

§ 51. Um einer entsprechenden Qualität der Stoffe und Präparate sich zu versichern, wird bestimmt:

1. Es dürfen nur von dem Apotheker selbst, oder doch unter seiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Materialhandlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 52.

2. Alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müssen vor ihrer Aufstellung in der Offfcin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden.

3. Dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindestens alle 2 Jahre, und sofern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller verderbenden gehören, mindestens alle Jahre einmal erneuert werden.

§ 52. Eine Ausnahme von der Bestimmung in § 51, Ziff. 1, tritt blos bezüglich derjenigen Präparate ein, welche entweder:

1. Zu ihrer Bereitung aussergewöhnliche, für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder

2. Im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile hergestellt werden können, oder endlich

3. Bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Präparate dieser Art aus Fabriken oder Material-Handlungen zu beziehen, ist den Apothekern gestattet.

§ 53. In der Officin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung und resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefässen und Behältnissen zu geschehen, deren jede einzelne Gattung, so viel als thunlich, nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet sein soll.

Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der pharm. Bav. gebrauchten Nomenclatur, welcher die in der preussischen Pharmakopoea angewandte

beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefässe, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdies durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem † signirt sein. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Waagen, Gewichten, Sieben und Seihtrichtern von den Uebrigen gesondert zu verwahren.

§ 54. Für die Apotheken kleinerer Orte, desgleichen für Filial-Apotheken ist der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arzneivorraths entweder mit districtspolizeilicher Cognition und Genehmigung, durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzte und den practischen Aerzten des Districts festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der vorschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernehmen des Kreismedicinal-Ausschusses näher zu bestimmen.

§ 55. In blossen Handapotheken müssen mindestens die für die Nothfälle unentbehrlichen, in der Instruction vom 25. Oktober 1836 näher bezeichneten Arzneien jeder Zeit in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden sein.

§ 56. Die Führung eines grösseren Vorraths hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Apotheke ab, darf aber die resp. Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorrathes nachstehende Beschränkungen ein:

1. Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneibedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eignen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschliesslich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweiseu. Die entgegenstehende Bestimmung in § 3 Lit. A. der Verordnung vom 17. August 1834 wird in dieser Beziehung hiermit ausser Kraft gesetzt.

2. Sämmtliche in § 4 Ziffer 2 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der practischen Aerzte, welchen gemäss ihrer Ordinationsbefugnisse ohnehin die Beilegung aller in der pharm. Bav. enthaltenen Arzneistoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniss der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniss, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arznei-Ankaufe.

Tit. V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§ 57. In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem concessionirten Vorstand derselben ob.

§ 58. Nur ausnahmsweise ist dieselbe und zwar, 1. bei Filial-Apotheken, 2. in Fällen, wo nach Art. 3 und 4 des Gesetzes vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet ist, sowie 3. bei momentaner Verhinderung des Vorstandes, einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziffer 1 und 2 bemerkten Fällen, dann, sofern es sich unter der Voraussetzung der Ziffer 3 um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in § 7 und § 29 näher bezeichnete Qualifikation besitzen muss, und alsdann auch nach Analogie des § 35 förmlich in Pflicht zu nehmen ist.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehülfen. Von allen solchen Personal-Substitutionen ist übrigens ausser dem Gerichtsarzte auch der Distrikts-Polizei-Behörde jedesmal ungesäumte Anzeige zu erstatten.

§ 59. Der Apotheken-Vorstand oder ein Gehülfe muss in der Regel von Mor-

gens sechs bis Abends zehn Uhr in der Officin, und ausser diesen Stunden doch in der Nähe sich befinden, so dass er von dem Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehülfen, und eben um deswillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen lässt, ist von Seite des Vorstandes wenigstens dahin geeignete Vorsorge zu treffen, dass auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Officin ihm nicht verstatten, seine Hülfeleistung im Falle Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht.

§ 60. Alles was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslocalitäten — namentlich in der Officin — nicht geduldet werden. Es versteht sich hiernach von selbst, dass unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Excesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslocalitäten fern zu halten.

§ 61. Die Receptur kann entweder von dem Apotheken-Vorstand, oder von hinlänglich dazu befähigten Gehülfen, von Lehrlingen aber nur unter spezieller Aufsicht besorgt werden. Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehülfen soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Repetition einer Arznei, wenn thunlich, dem früheren Receptar übertragen werden.

§ 62. Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

1. Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffrenbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.

2. Bei Concurrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.

3. Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

4. Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Officin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzt sich zu benehmen.

5. Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in den Apotheken selbst nach Thunlichkeit berichtigt werden, desgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem Arzte Schwierigkeiten unterliegt.

6. Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur ist, je nachdem erstere zu innerlichem oder äusserlichem Gebrauch dient, auf weisses oder rothes Papier zu schreiben, und muss der Name des Kranken, die Gebrauchsformel und das Datum — und zwar bei Repetitionen, sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalt nach den minder gebildeten Abnehmern überdies mündlich noch genügend erklärt werden. Ebenso ist der Signatur am Rande der Name des Receptars beizufügen.

7. Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Faktoren genau zu spezifiziren.

8. Repetitionen drastisch wirkender, oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§ 63. Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, und zwar 1. ausschliesslich in allen Krankheitsfällen, welche

entweder nach den auf amtlichem oder ausseramtlichem Wege erlangten Wissen bereits der Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind, 2. ur- oder abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letztern solches ausdrücklich verlangen.

§ 64. Der Handverkauf, d. h. der Verkauf ohne schriftliche Ordination, richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1837. Im Uebrigen ist er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich scheinenden Begehren sich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, sowie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

§ 65. Zum Behufe einer geeigneten Controle der Geschäftsführung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden:

1. Das Formular der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommende Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchs-Quantums, und besondere Bezeichnung der seltenen, oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach den Formularen (Beil. Ziff. 1) enthalten muss.

2. Das Elaborationsbuch, worin die sämmtlichen gefertigten Präparate nach dem Formular (Beil. Ziffer 2) vollständig und genau zu verzeichnen sind.

3. Das Giftbuch, als Journal über sämmtliche im Handverkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular (Beil. Ziff. 3) und

4. Das Qualificationsbuch der Gehülfen und Lehrlinge, in welchem die zur Charakteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker ausgestellten Lehr- und Servir-Zeugnisse aufzunehmen sind.

§ 66. In Filial-Apotheken, welche von der Mutter-Apotheke aus mit den einschlägigen Arznei-Vorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneistoffe, dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für blosse Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in § 56 Ziff. 2 erwähnte Arzneiverzeichniss, und ein über alle Selbstdispensationen mit Genauigkeit geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagebuch erforderlich.

§ 67. Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandensein der erforderlichen wissenschaftlichen Hülfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehülfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müssen in jeder selbstständigen sowohl, als in jeder Filialapotheke mindestens vorhanden sein 1. ein Exemplar der Landespharmakopoea, 2. ein gutes Handbuch a) über Mineralogie, b) über Botanik, c) über Zoologie, d) über Physik, e) über Arznei-Waarenkunde, f) über Chemie, g) über Pharmazie; 3. eine gute pharmaceutische Zeitschrift; 4. ein Herbarium und 5. eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechselung ausgesetzten Stoffe.

Beilage, Ziffer 1 zu § 65. Nr. 1 Inventar der Arzneistoffe.

Namen der Arzneistoffe		Im Jahre 18 vorhandene nach Gewicht.	Defect geworden den . . .	Wieder ersetzt den . . .	Bemerkungen.
einfache.	zusammengesetzte.				

Beilage, Ziffer 2 zu § 65. Nr. 2 Elaborationsbuch.

Jahr. Monat. Tag.	Name der Präparate.	Gewicht.	Darauf wurden verwendet.	Gewicht.	Preis.	Practische Bemerkungen.

Beilage, Ziffer 3 zu § 65. Nr. 3 Giftbuch.

Nr.	Des Giftstoffes		Name des Abnehmers.	Zeit der Abgabe.			Polizeibewilligung.	Bemerkungen.
	Name	Gewicht.		Jahr.	Monat.	Tag.		

Der Allerhöchste Erlass vom 15. März 1866 enthält in Betreff der Apotheken-Verwaltung folgende Bestimmungen:

§ 16. Die bayersche Pharmakopoe (jetzt pharmac. germanica) hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung der Arzneimittel in allen allopathischen Apotheken zu dienen.

§ 17. Die Apotheker haben die pharmaceutischen Präparate in der Regel selbst zu bereiten. Aus Fabriken oder Arzneiwaarenhandlungen dürfen von den Apothekern diejenigen Präparate bezogen werden, welche entweder

1. Zu ihrer Bereitung aussergewöhnliche, für das pharmaceutische Laboratorium nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder

2. Im Kleinen nicht ohne bedeutende Kosten hergestellt werden können, oder endlich

3. Bei ihrer Bereitung sehr widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

§ 18. Die Apotheker sind verpflichtet:

1. Sich alles Ordinirens unbedingt zu enthalten.

2. Innerhalb der Grenzen der bayrischen Pharmakopoea (ph. grm.) die Arznei nach der Ordination der berechtigten ärztlichen Person unweigerlich zu bereiten oder bereiten zu lassen.

3. Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffernbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Personen zu fertigen, oder fertigen zu lassen.

Die Recepte auswärtiger Aerzte, welche zu Patienten gerufen werden, oder deren Ordinationen von Fremden, Reisenden u. s. w. überbracht werden, dürfen ebenfalls gefertigt werden, wenn nicht Anlass zu den in den nachstehenden Ziffern 4 und 5 angeordneten Maassregeln gegeben ist, in welchem Falle der Apotheker den Bezirksarzt zu Rath zu ziehen hat.

Die Apotheker sind ferner verpflichtet:

4. Repetitionen heftig wirkender oder auf Rechnung öffentlicher Anstalten verschriebener Arzneien nur auf schriftliche Anordnung auszuführen.

5. Im Falle ein Arzt grössere Gaben eines Arzneimittels als die in dem Anhange Ziffre IV. der Pharmacopoea als die höchsten aufgeführten ohne Hinzufügung des Zeichens (!) verordnet, sich hierüber mit dem Arzte vor Abreichung des Arzneimittels zu benehmen.

§ 19. Die Apothekenbesitzer, welche sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Offizin versehen, dürfen zwar durch einen und denselben Apothekergehülfen allopathische und homöopathische Arzneien dispensiren lassen, die homöopathischen Grundpräparate müssen sie aber in diesem Falle aus einer homöopathischen Apotheke beziehen.

In denjenigen allopathischen Apotheken, in welchen für das Dispensiren homöopathischer Ordinationen eine Person ausschliesslich verwendet wird, dürfen auch homöopathische Grundpräparate bereitet werden.

§ 22. Alle einzelnen Stoffe und Präparate müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterstellt, und insofern sie einer Zersetzung oder dem Verderben unterliegen, rechtzeitig erneuert werden.

§ 24. Die Apotheker sind gehalten, jede Arznei, zu deren Bereitung sie nach § 18 Ziffer 2 verpflichtet sind, abzugeben und in den ärztlich als dringend bezeichneten Fällen auch deren kreditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit der Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte, unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniss, zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hülfe und gegebenen Falls die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

§ 25. Bezüglich der Festsetzung des Preises für jene Arzneien, welche auf schriftliche Ordination dispensirt werden, kommen die verordnungsmässigen Bestimmungen über die Arzneitaxe zur Anwendung.

Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers anheimgestellt.

Die Besitzer von Apotheken haben die verordnungsmässigen Vorschriften über Maass und Gewicht zu beobachten.

In Betreff der Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere ohne thierärztliche Anweisung erging die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1866:

§ 1. Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter ohne thierärztliche Anweisung steht ausschliesslich den Apothekern zu; Heilmittel, welche vom Handverkauf ausgenommen sind, dürfen sie jedoch nur an solche Personen abgeben, deren Verlässlichkeit ihnen bekannt oder genügend nachgewiesen ist. Diese Beschränkungen finden nur auf diejenigen Heilmittel für Hausthiere Anwendung, welche nach der Verordnung vom heutigen Tage, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, als Arzneien erklärt sind. Die Abgabe von Giften als Heilmittel für Hausthiere bemisst sich nach der Verordnung vom heutigen Tage, den Gifthandel betreffend etc.

Königreich Sachsen.

Für das Königreich Sachsen ist eine das Apothekenwesen regelnde Apothekenordnung noch nicht erlassen; die bezüglichen Verordnungen sind in älteren und zum Theil veralteten Mandaten enthalten, welche theilweise nach dem Erfordern der neuen Gesetzgebung abgeändert worden sind.

Das Mandat vom 17. October 1820, das Apothekenwesen betreffend, enthält im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

Nur die Apotheker sollen zusammengesetzte Arzneien verkaufen. Die Fertigung und Führung pharmaceutischer Arzneimittel wird Andern, als Apothekern, nur gestattet, wenn ihnen ein besonderer Nutzen und Gewinn für das Publikum beiwohnt. An Apotheker dürfen Grosshändler auch im Kleinen verkaufen. Aerzte dürfen keine Arzneien ausgeben, ausser, wenn sie wohnen, wo keine Apotheken sind, bei Besuchen ausserhalb und bei Armen. Die Arzneitaxe soll in der Officin zur öffentlichen Einsicht bereit liegen. Die Taxe gilt übrigens nur für die Receptur; im Handverkauf, als Hausarzneien und zu technischen Zwecken, sind die Preise niedriger. Einen Rabatt zu bewilligen ist den Apothekern unbenommen. Arzneiwaaren-Händler sollen nicht auf Jahrmärkten, sondern nur auf Messen handeln. Gebirgshändler dürfen nur damit handeln, wenn ihre Sachen von Sachverständigen untersucht sind. Der Preis der Arznei ist vom Apotheker auch auf der Signatur anzumerken. Die Apotheker sind verpflichtet, auch Arzneien anzufertigen, welche in dem Dispensatorium nicht enthalten sind. Gewisse, bezeichnete Arzneien dürfen nur vom Apotheker oder Provisor selbst ausgegeben werden. Auf der Signatur von Giften steht zugleich der Name des Käufers, das Gewicht, Datum und der Name „Gift". Rohe und einfache Arzneikörper sollen von dem Producenten nur an Droguisten abgelassen werden. Droguisten sollen Alles nur in durchaus guter, vollkommener Beschaffenheit führen. Es soll Alles gehörig abgesondert gehalten werden.

Die Anlegung der Apotheken soll nur für die Person der Ansuchenden gestattet werden.

In Betreff der Erwerbung von Apotheken-Concessionen ist die nachstehende Minist.-Verordn. v. 12. März 1866 maassgebend.

Das Ministerium des Innern hat im Interesse der Geschäftsvereinfachung beschlossen, von den durch das Geschäfts-Regulativ für die Kreisdirectionen in Ausführung von § 21 der Allerh. Verordn. vom 6. April 1835, die Errichtung von Kreis-Directionen betreffend, der Entschliessung des Ministeriums des Innern auf Berichterstattung der betreffenden Kreis-Direction vorbehaltenen Angelegenheiten, die folgenden:

1. Die Concessionsertheilung zur Errichtung von Apotheken, einschliesslich der Genehmigung zum Betrieb von Nebengeschäften Seitens der Apotheker etc. etc. hinfüro auf die Kreisdirectionen zur selbstständigen Erledigung zu übertragen.

Anlangend die Apotheker-Concessionen, so werden sich die Kreisdirectionen dabei im Allgemeinen nach den vom Ministerium des Innern befolgten, ihnen aus der seitherigen Praxis zur Genüge bekannten Grundsätzen zu richten haben, welche in objectiver Beziehung die Rücksicht auf die praesumtiv gesicherte Existenzfähigkeit sowohl des neu zu begründenden, als der in dessen Bereiche liegenden älteren pharmaceutischen Geschäfte zwar in erste Linie stellen, ohne doch andererseits eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende, liberale Auffassung der Bedürfnissfrage auszuschliessen.

Erscheint es ferner angemessen, bei Genehmigung zu Errichtung neuer Apotheken, namentlich auf dem Lande und überhaupt an Orten, wo dergleichen bis dahin noch nicht existirt haben, der Regel nach das Princip der Personal-Concession fest-

zuhalten, so hat doch in der Praxis des Ministeriums schon seit längerer Zeit der Grundsatz, als der besonderen Natur des pharmaceutischen Geschäfts entsprechend, Eingang gefunden, dass die Umwandlung einer ursprünglich persönlichen Concession in ein Realrecht in denjenigen Fällen auf Ansuchen nicht zu erschweren sei, wo der gesicherte Bestand der betreffenden Officin nach den örtlichen Verhältnissen durch die, einen Zeitraum von angemessner Dauer umfassende thatsächliche Erfahrung für hinlänglich verbürgt angesehen werden kann, andererseits aber kein Grund zu der Vermuthung vorliegt, dass das Gesuch lediglich aus speculativer Absicht hervorgegangen sei. Es werden daher auch die Kreisdirectionen diese Gesichtspunkte eintretenden Falls sich zur Richtschnur dienen zu lassen haben.

Bei der Verwandlung persönlicher Concessionen in Realrechte, beziehentlich bei sofortiger Ertheilung eines Realrechts, soweit eine solche ausnahmsweise vorkommen sollte, ist, gleichfalls in Conformität einer bestehenden Uebung, ausser der Uebernahme eines fiscalischen Canons, dessen Bestimmung Sache des Finanzministeriums und diesem von der Kreisdirection mittelst Berichts anheimzustellen ist, jedesmal noch zur Bedingung zu machen, dass der Concessionar für den Fall, dass künftighin im Wege des Gesetzes die Verleihung dinglicher Apotheken-Concessionen, oder die Verwandlung persönlicher dergleichen in Realrechte von der einmaligen Erlegung eines bestimmten Concessionsgeldes abhängig gemacht werden sollte, zur Uebernahme des Letzteren nach einer in Voraus zu bestimmenden Höhe sich verbindlich erkläre, und dieses Concessionsgeld entweder durch Bestellung guter, übrigens unverzinslicher Hypothek, oder durch zinsfreie Hinterlegung inländischer, im Falle der Ausloosung von ihm zu erneuernder Werthspapiere ausreichend sicher stelle. Die Höhe dieses Concessionsgeldes hat sich innerhalb der Grenzen von 100—1200 Thlrn. nach dem Umfange des beziehentlich präsumtiven Geschäftsbetriebes in der betreffenden Apotheke zu richten. Die bezüglichen Hypothekenbriefe, wie die in Werthspapieren deponirte Caution sind an das Ministerium einzusenden, von dessen Cassenverwaltung letzteren Falls die fällig werdenden Coupons den Cautionslegern auf ihre Kosten in jährlichen Terminen werden zugesendet werden.

Das Ministerium des Innern ist von der Entstehung neuer pharmaceutischer Officinen, sowie von der Ertheilung von Realrechten an solche durch gleichzeitige Zustellung einer Abschrift der bezüglichen Concessions-Verordnung in fortlaufender Kenntniss zu erhalten. Dasselbe behält sich im Uebrigen für alle diejenigen Fälle, in welchen von demselben Bewerber um eine, Seitens der betreffenden Kreisdirection bereits abgeschlagene Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke anderweit nachgesucht wird, es mag das Letztere in der Form eines Recurses gegen die früher abstellige Entschliessung der Kreisdirection, oder nur in der eines blossen wiederholten Gesuchs erfolgen, die Cognition vor, und gewärtigt sich daher der desfallsigen Vertragserstattung.

Für die Verpflichtung der Apotheker besteht ein sehr umfassendes Formular:

Ich N. N. gelobe und verspreche, die zu jeder Zeit vorhandenen Medicinal-Gesetze pünktlichst zu befolgen, der obersten Medicinalbehörde und dem mir vorgesetzten Physikus in allen Dingen den schuldigen Gehorsam zu leisten, die Pflichten eines gewissenhaften Apothekers genau zu erfüllen, die unter meiner Aufsicht und Verwaltung stehende Apotheke vorschriftsmässig einzurichten, solche mit den, in der gesetzlich eingeführten Pharmacopoea vorgeschriebenen einfachen und zusammengesetzten Arzneimitteln in der erforderlichen Menge und von der besten Beschaffenheit zu versehen, dieselben nach Vorschrift zu bereiten, zusammenzusetzen, besonders die gangbarsten chemischen Präparate selbst zu verfertigen, nothwendige, mehr als einen Tag dauernde Reisen der Obrigkeit vorher anzuzeigen, meine Apotheke aber niemals,

auch nicht auf eine Nacht, ohne einen genüglich erfahrenen Stellvertreter zu lassen, mit der Ausübung der inneren und äusseren Heilkunde mich nicht zu befassen, die, von ordentlich angestellten Aerzten kunstmässig verschriebenen Arzneimittel nach dem Inhalt der Recepte zu bereiten, dabei richtiges Maass und Gewicht zu gebrauchen, besonders nicht willkürlich, ohne Erlaubniss des Arztes, stattt eines verordneten Arzneimittels ein anderes zu substituiren, und solches durch einen Gehülfen und Lehrling nicht geschehen zu lassen; Gifte, welche nebst den dazu bestimmten Waagen und Geschirren von den eigentlichen Medicamenten durchaus abgesondert sein müssen, ohne glaubhafte Sicherheitsscheine nicht zu verkaufen, und keine stark wirkenden und zusammengesetzten Arzneien ohne Vorwissen eines legalisirten Arztes zu dispensiren, die zu der Bereitung und Aufbewahrung der Arzneimittel bestimmten Gefässe von einem der Gesundheit nicht nachtheiligen Material anfertigen zu lassen, das Verderben der Arzneien sorgfältig zu verhüten, die verdorbenen schlechterdings nicht auszugeben, und die Arzneien nicht über die gesetzlich einzuführende Taxe zu verkaufen, mit Aerzten, Chirurgen und meinen Collegen in guter Eintracht zu leben, wenn ich in gerichtlich medicinischen Fällen als Techniker mit zugezogen werde, die chemische Untersuchung der Gifte und anderer Natursubstanzen gründlich und genau vorzunehmen, und über die Resultate ein vollständiges Gutachten gewissenhaft auszustellen, die sämmtlichen Geschäftsbücher eines Apothekers aber in der vorschriftsmässigen Ordnung zu halten und zu führen.

Württemberg.

Die Grundlage des Apothekenwesens im Königreich Württemberg bildet im Allgemeinen der Tit. II. der Medicinalordnung vom 16. Oktober 1755. Derselbe ist eine vollständige und umfassende Apothekerordnung und behandelt in 21 Paragraphen die Ausbildung und die Pflichten des Apothekers, die Einrichtung und Verwaltung der Apotheken, die Neuanlage derselben und den Handel mit Giften und Arzneien. Vielfach antiquirt ist diese Verordnung gegenwärtig durch inzwischen erlassene Spezialgesetze und modificirende Verfügungen grösstentheils ausser Kraft gesetzt, und behalten wir uns vor, auf die Bestimmungen derselben noch zurückzugehen, wenn die Einzelnheiten der Apotheken werden besprochen werden.

Die Errichtung der Apotheken beruhte in Württemberg ursprünglich auf Privilegien. Die in einer 1720 erlassenen Apothekerordnung und sub Tit. V. daselbst aufgeführten Apotheker-Privilegien wurden in § 21 Tit. II. der Medicinalordnung vom 16. October 1755 nicht nur neuerdings sämmtlich bestätigt, sondern ausserdem noch mit mehreren neueren Berechtigungen begnadigt. Insbesondere wurde auch bestimmt, dass die Anzahl der im Lande befindlichen Apotheken ohne erhebliche Ursachen nicht vermehrt werden solle, und dass an Orten, wo zwei Apotheken bestehen, bei dem Abgange des einen Apothekers alsdann beide Apotheke in billiger und thunlicher Art zu combiniren seien.

Durch Allerhöchstem Erlass vom 21. Juli 1834 wurden die Kreisregierungen angewiesen, neue Concessionen zu selbsständigen Apotheken nicht mehr als Realberechtigungen, sondern nur als ein rein persönliches Recht zu

ertheilen. Im Wege des Gesetzes (Art. 123 der revidirten allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836) wurde festgestellt, dass die Errichtung von Apotheken dem polizeilichen Erkenntniss der Regierungsbehörde unterliegt, und es erschien zur Regelung dieses Gegenstandes die Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1843, betreffend die Apothekerberechtigungen.

In Hinsicht auf die Verleihung der Befugniss zum Apothekergewerbe und die Wirkungen dieser Befugniss verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unsres Geheimen Raths, wie folgt:

§ 1. Die Concession zur Errichtung einer Apotheke wird nur als persönliche Befugniss an einen von der zuständigen Staatsbehörde nach vorgängiger Prüfung zu selbsständiger Führung einer Apotheke für befähigt erkannten Candidaten verliehen.

§ 2. Vor der Verleihung einer Apothekenconcession sind die Candidaten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, von der Kreisregierung öffentlich aufzufordern.

§ 3. Der Wittwe eines Apothekers, der nur eine persönliche Gewerbsbefugniss hatte, ist, so lange sie sich nicht wieder verheirathet, die Fortsetzung des von ihrem Gatten hinterlassenen Gewerbes auf ihre Rechnung durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer (Provisor) gestattet.

§ 4. Zu gänzlicher Auflösung eines auf persönlicher Befugniss beruhenden Apothekergewerbes wird der Wittwe des Apothekers, im Falle sie sich wieder verheirathet, oder im Falle ihres Absterbens ihren Erben, eine Frist von sechs Monaten eingeräumt.

Hinterlässt der persönlich berechtigte Apotheker keine Wittwe, so kommt den etwa vorhandenen Kindern desselben eine Frist von 3 Jahren, anderen Erben aber eine Frist von 6 Monaten von seinem Todestage an zu Aufhebung der ihnen erblich angefallenen Apotheke zu.

§ 5. Wird zur Ersetzung einer erloschenen Berechtigung (§ 4) einem andern Apotheker eine Gewerbsbefugniss verliehen, so ist diesem nicht gestattet, sein Geschäft vor Ablauf der anberaumten Fristen (§ 4) von 6 Monaten oder 3 Jahren zu eröffnen; dabei ist derselbe verbunden, die von der aufgehobenen Apotheke herrührenden Gefässe, Geräthe und Arzneivorräthe, soweit sie nach der Erkenntniss von Sachverständigen untadelhaft sind, um den von Letzteren festzusetzenden Anschlag, sofern die Eigenthümer es verlangen, käuflich zu übernehmen.

§ 6. Die Frage von der Ertheilung einer neuen Concession ist lediglich nach den im einzelnen Falle vorwaltenden medicinisch-polizeilichen Rücksichten zu bemessen.

Aus der Thatsache allein, dass früher in einer Gemeinde eine Apotheke sich befunden, kann von dieser Gemeinde ein Rechtsanspruch auf Erneuerung der erloschenen Berechtigung nicht abgeleitet werden.

Gleiche Bestimmungen gelten für die Erlaubniss zur Verlegung einer Apotheke von einem Orte in einen anderen.

§ 7. Auch eine dingliche Apothekenberechtigung darf nur von einem gesetzlich befähigten Apotheker besessen und ausgeübt werden. Ausnahmen hiervon finden statt:

I. Bei der auf einer besonderen Stiftung beruhenden K. Hofapotheke in Stuttgart und bei den von früheren Verhältnissen herrührenden, bisher als öffentliches Gewerbe betriebenen vormaligen Kloster- und Schlossapotheken der Staatsfinanzverwaltung oder einzelner Standesherren.

II. In Betreff anderer Apotheken:

1. bei der Wittwe eines Apothekers, in Ansehung der von ihm hinterlassene dingliche Apotheke, für die Zeit ihres Wittwenstandes,

2. bei demjenigen Sohn eines verstorbenen Inhabers einer dinglichen Apothekenberechtigung, welcher zur Zeit des Ueberganges dieses Rechts an ihn sich bereits dem Apothekengewerbe gewidmet hat, während seiner Minderjährigkeit.

In allen andern Fällen hat der zur Ausübung des Apothekengewerbes nicht befähigte Besitzer seine dingliche Apothekenberechtigung, und zwar:

a. wenn nach dem Tode des befähigten Inhabers das Gewerberecht auf seine Kinder übergeht, ohne dass die unter Ziffer 2 bemerkte Ausnahme eintritt, binnen einer Frist von 3 Jahren, und

b. in andern Fällen, namentlich auch dann, wenn die zu 1 und 2 bemerkten Ausnahmen aufhören, binnen einer Frist von 6 Monaten, welche letztere nur aus erheblichen Gründen von der Kreisregieung verlängert werden kann

an einen Apotheker zu veräussern, oder die polizeiliche Einstellung ihres Betriebs zu gewärtigen.

In allen diesen Fällen dürfen die Apotheken nur durch einen gesetzlich befähigten Geschäftsführer versehen werden.

§ 8. Gelangt eine solche dingliche Apothekenberechtigung an einen gesetzlich befähigten Apotheker, der bereits eine Apotheke mit dinglicher oder persönlicher Befugniss besitzt, so hat dieser innerhalb 6 Monate entweder auf die eine oder auf die andere, nach freier Wahl zu verzichten, oder die dingliche Berechtigung, beziehungsweise die eine derselben, an einen persönlich Befähigten zu veräussern, bis dahin aber solche durch einen persönlich Befähigten verwalten zu lassen.

§ 9. Ein gesetzlich befähigter Apotheker darf seine dingliche oder persönliche Gewerbebefugniss durch einen persönlich befähigten Geschäftsführer ausüben lassen, so lange er selbst

a. durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert ist, oder so lange

b. ihm seine gesetzliche Befähigung zum Apotheker, sei es nun zur Strafe oder zur Sicherstellung des Publikums zeitlich entzogen ist.

Wird sie ihm bleibend entzogen, so ist die Apothekenberechtigung, falls sie nur für seine Person ertheilt war, als erloschen zu betrachten, im Falle der Dinglichkeit aber nach § 7 zu behandeln.

§ 10. Die dem Inhaber einer Apotheke ertheilte Erlaubniss zur Haltung einer Niederlage von Arzneiwaaren in einem Orte der Umgegend, unter der besondern Verwaltung eines befähigten Geschäftsführers (einer sogenannten Filialapotheke) ist jederzeit widerruflich, und namentlich, wenn zur Errichtung einer selbsständigen Apotheke in demselben Orte Berechtigung gegeben wird, als erloschen zu betrachten; dem Inhaber der Filialapotheke ist jedoch eine Frist von sechs Monaten, von der Eröffnung der neuen Concession an, zur Aufhebung seiner Einrichtung offen zu lassen, und dem Inhaber der neuen Concession liegt in dieser Beziehung die gleiche Verpflichtung ob, wie sie oben in § 5 vorgeschrieben worden.

Auch ist die Dauer der Berechtigung zu einer Filialapotheke vom Fortbestand der selbstständigen Apotheke des Berechtigten (der sogenannten Mutterapotheke) abhängig, unter Anwendung der Bestimmungen des § 5 auf die Filialapotheken in gleicher Art, wie auf die Mutterapotheke selbst.

§ 11. Die Verpachtung einer Apotheke an einen gesetzlich befähigten Apotheker ist nur in den Fällen, in welchen und so lange, als die Versehung derselben durch einen befähigten Geschäftsführer gestattet ist, und nur nach vorgängiger Anzeige der Beweggründe und der nähern Bestimmungen des Pachtvertrages bei der Kreisregierung, zulässig.

§ 12. Ein bei einer früher erstandenen Prüfung zu selbstständiger Führung einer Apotheke für befähigt erkannter Candidat, welcher seit mehreren Jahren mi

dem Apothekengewerbe sich nicht mehr beschäftigt hat, kann nach dem Ermessen der Kreisregierung zu einer neuen Prüfung seiner Befähigung angehalten werden.

§ 13. Die Orts- und Bezirksbehörden haben von jeder, in der Person eines Inhabers oder Verwalters einer Apotheke vorgehenden Veränderung, sowie von jedem Umstande, in dessen Folge ihre fernere Berechtigung zum Betriebe der Apotheke in Frage kommt, zeitig Kenntniss zu nehmen. Insbesondere ist hierzu der Oberamtsarzt verpflichtet. Ueber die persönliche Befähigung der neuen Besitzer oder Geschäftsführer, über das Dasein der für die Ausübung der Apothekenberechtigung durch dieselben festgesetzten Bedingungen, sowie über die zur Handhabung der Ordnung zu ergreifenden Maassregeln haben die zuständigen Bezirksstellen selbst zu erkennen, oder in Anstandsfällen an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

Die Oberamtsärzte haben in ihren Jahresberichten das Geeignete hierüber jedesmal besonders zu erwähnen.

Erlass des Ministers des Innern vom 30. März 1843, betreffend die Vollziehung der Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1843.

Zur Vollziehung der Königl.-Verordnung vom 4. Januar 1843, betreffend die Apothekenberechtigung, werden der Kreisregierung nachstehende näheren Vorschriften ertheilt:

§ 1. Ehe zum öffentlichen Anruf der Bewerber um eine neue Apothekenconcession (§ 2 der V. O.) geschritten wird, ist in reifliche Erwägung zu ziehen, ob nach den obwaltenden Umständen überhaupt eine solche Concession in medicinisch-polizeilicher Beziehung (§ 6 der V. O.) als zulässig zu erachten sei.

§ 2. Als erste Bedingung hierbei ist anzusehen, dass sich an dem Orte, wo die Apotheke errichtet werden soll, ein practizirender Arzt befindet, und überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, dass sich fortwährend ein Arzt daselbst befinden werde.

§ 3. Es muss ferner die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, dass die neu zu errichtende Apotheke, ohne die Bedingungen der ferneren Existenz anderer im Orte und in dessen Umgegend befindlichen Apotheken in Frage zu stellen, bestehen könne. Es ist dabei davon auszugehen, dass jeder Apotheke ihr selbstständiges angemessenes Auskommen gesichert sein müsse, damit das Publikum nicht durch schlechte Arzneimittel gefährdet, oder der Apotheker zu Abwegen verleitet werde. Im Uebrigen bilden die Zahl und die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse der Einwohner, das Vorhandensein und der Stand von Heilanstalten, der Stand und die Geschäftsthätigkeit des ärztlichen Personals, sowie die bisherigen Erfahrungen über die Zahl der jährlich in den bereits bestehenden Apotheken gefertigten Recepte und über den Umfang des Handverkaufs in denselben die bei der Frage als Anhaltepunkte zu beachtenden Momente.

§ 4. Auch wenn es sich von der Verleihung einer neuen Gewerbsbefugniss zur Ersetzung einer früheren erloschenen Berechtigung (§ 5 d. V. O.) handelt, ist sich über das fernere Vorhandensein vorstehender Bedingungen (§ 2 und 3) durch vorherige Berichtseinziehung vollkommene Gewissheit zu verschaffen, ehe die Concession als zulässig angenommen wird.

§ 5. Sollten die Ansichten des Kreis-Medicinalraths und des Oberamtsarztes über die Zulässigkeit einer Concession abweichend sein, so hat die Kreis-Regierung vor Fassung einer Entschliessung auch die gutachtliche Aeusserung des Medic.-Collegiums einzuholen.

§ 6. Bei einem öffentlichen Aufrufe der Bewerber um eine neue Apotheken-Concession sind die Letzteren ausdrücklich aufzufordern:

1. über Alter, Familienstand, Glaubensbekenntniss, staats- und gemeindebürgerliche Verhältnisse,

2. über Lebens-, Unterrichts-, Fortbildungs- und Geschäftslaufbahn,

3. über das Ergebniss einer erstandenen inländischen Staatsprüfung für die selbstständige Führung einer Apotheke, endlich

4. über ihre Mittel zur Bestreitung des erforderlichen Aufwandes erschöpfend, namentlich die seitherige Laufbahn ohne alle Lücken nachweisende Belege beizubringen.

§ 7. Bei der Auswahl des Bewerbers, dem die Concession zu ertheilen wäre, ist zunächst

a) auf die grössere persönliche Tüchtigkeit nach ihrer aus dem Prüfungszeugnisse sich ergebenden wissenschaftlichen und technisch-practischen Seite, sodann

b) auf die längere Dauer der ununterbrochenen practischen Beschäftigung mit dem Apotheker-Gewerbe, unter besonderer Berücksichtigung der Zeit der geführten selbstständigen Verwaltung von Apotheken,

c) auf das sittliche Prädicat, und nur bei ganz gleicher Geltung dieser Momente

d) auf das vorgerückte Lebens- und resp. Befähigungsalter zu sehen.

§ 8. Bewerber, welchen die erforderlichen (eigenen oder angeborgten) Geldmittel nicht zu Gebote stehen, sind unbedingt auszuschliessen. Die Besitzer einer dinglichen Apothekenberechtigung, sowie diejenigen, welche eine solche besessen und wieder veräussert haben, sind solange, als andere befähigte Bewerber vorhanden sind, gar nicht, die Inhaber einer früheren, persönlichen Concession aber jedenfalls nur, wenn sie auf diese verzichten, zu berücksichtigen.

§ 9. Bei Ertheilung der Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke hat die Kreisregierung dem Concessionirten zur Bedingung zu machen, vor allen Dingen unter Anschluss eines Situations- und Grundrisses den Plan der Stellung und räumlichen Einrichtung sämmtlicher für die Apotheke bestimmten Localitäten zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Bezirksamt ist aufzugeben, jenen Plan mit einem auf persönlichen Augenschein zu gründenden Gutachten des Oberamtsarztes einzusenden, und nach Empfang desselben hat die Kreisregierung zu prüfen, ob die für die Zwecke einer Apotheke wesentlichen Einrichtungen vollständig beabsichtigt, und ob bei ihrer Anlage und Anordnung nach Räumlichkeit, Construction, Stellung gegen das Licht, Temperatur, Trockenheit, Abgeschlossenheit und Geschiedensein von ökonomischen Räumen die durch den Zweck gebotenen Rücksichten gewahrt sind.

Je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist diejenige Ergänzung oder Modification des Plans vorzuschreiben, welche etwa aus medicinisch-polizeilichen Gründen als nöthig erscheinen sollte. Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn der Concessionirte eine bisher schon bestandene und für tadellos erkannte Gewerbs-Einrichtung eines Anderen, dessen persönliche Berechtigung erloschen ist, übernimmt.

§ 10. Zugleich mit jeder Concessionsertheilung und als dieselbe bedingend, ist ferner dem Berechtigten zu erklären, dass er die neu eingerichtete oder übernommene Apotheke nicht eher eröffnen dürfe, als nachdem sie von dem Oberamtsarzte zuvor sowohl in Beziehung auf die Localitäten, als in Beziehung auf die Ausrüstung mit den technischen Apparaten und Utensilien, die Ausstattung mit Arzneistoffen und die Aufstellung der letzteren untersucht worden sei.

Dem Ober-Amtsarzte aber ist der Auftrag zu ertheilen, diese Untersuchung, sobald ihm von dem Berechtigten die Vollendung der Einrichtung angezeigt werde, vorzunehmen, und das darüber geführte Protokoll dem Bezirksamte zur Vorlegung an die Kreisregierung zu übergeben. Findet sich die letztere zu Ausstellungen veranlasst, so hat sie wegen Hebung derselben ungesäumt das Geeignete zu verfügen.

§ 11. In dem Fall, wo ein neuer Berechtigter die bisher bestandene Einrichtung des Inhabers einer erloschenen Gewerbsbefugniss übernimmt, ist das Bezirksamt, beziehungsweise der Oberamtsarzt anzuweisen, dafür zu sorgen, dass dem Neucon-

cessionirten aus der vorigen Apotheke auch das Giftbuch und die Giftscheine, die Recepte, die Medicinalvisitationsrecesse, die etwaigen Oberamtsärztlichen Anweisungen von Arzneimitteln für Nothvorräthe einzelner Wundärzte und die Verzeichnisse der Abgabe von Solchen, soweit überhaupt die Aufbewahrung dieser Papiere noch von Werth ist, übergeben werde, sowie dass hiervon in dem Protokoll über die oberamtsärztliche Untersuchung vor Eröffnung der übernommenen Apotheke (§ 10) ausdrücklich Erwähnung geschehe.

In Fällen aber, wo die erloschene Gewerbsberechtigung durch keine neue ersetzt wird, oder der Neuconcessionirte die mit jener verbunden gewesene Einrichtung nicht übernimmt, ist die Anordnung zu treffen, dass die gedachten Documente in der angedeuteten Ausdehnung aus letzterer vom Oberamtsarzte zur Hand genommen und in der oberamtsärztlichen Regristratur so lange aufbewahrt werden, bis sie nach Ablauf des erforderlichen Zeitraums als werthlos vernichtet werden können.

§ 12. Geht aus einer Apotheke, deren Berechtigung erloschen ist, an den Neuconcessionirten, der sie übernimmt, auch ein Lehrling über, so ist über die Zulässigkeit des Eintritts des neuen Principals in die Stelle des abgekommenen besonders zu erkennen, und für diesen Fall die Aufnahme des Geeigneten hierüber in das Protokoll über die oberamtsärztliche Untersuchung (§ 10) zu verfügen.

§ 13. Die Oberamtsärzte sind ferner anzuweisen, so oft der Uebergang einer auf dinglicher Berechtigung beruhenden Apotheke an einen neuen befähigten Eigenthümer zu ihrer Kenntniss kommt (§ 7 und 13 d. V. O.), die Apotheke im Beisein des abtretenden und des neuen Inhabers, beziehungsweise ihrer Verwalter, einer Visitation zu unterwerfen, und hierbei dieselben Punkte, wie bei der Untersuchung der von einem Neuconcessionirten übernommenen älteren Apotheke eines Solchen, dessen persönliche Berechtigung erloschen ist (§§ 10, 11 und 12), zu berücksichtigen.

Das darüber aufgenommene Protokoll, in welchem auch über die persönliche Befähigung des neuen Inhabers und des gesammten für die Apotheke verwendeten Personals das Nöthige vorzumerken wäre, hat sich die Kreisregierung mit besonderem bezirksamtlichen Berichte vorlegen zu lassen, und, wenn sie Gebrechen darin verzeichnet findet, das Geeignete deshalb vorzukehren.

§ 14. Auch die Erlaubniss zur Errichtung einer Filialapotheke (§ 10 d. V. O.) ist im Allgemeinen nur dann, wenn die Voraussetzungen der § 2 und 3 der gegenwärtigen Verfügung zutreffen, zu ertheilen.

§ 15. Gelangt ein ausübender Arzt in den Besitz einer dinglichen Apothekenberechtigung, so ist ihm eine Verlängerung der zu ihrer Wiederveräusserung festgesetzten Fristen (§ 7 der V. O.) nicht ohne die allerdringendsten Gründe, und jedenfalls nur unter der Bedingung zuzugestehen, dass er seine ärztliche Praxis für die Dauer der Verlängerung niederlegen, und dieser Verzicht durch die Behörde zur öffentlichen Kenntniss gebracht werde.

§ 16. Auf die Anzeige von der beabsichtigten Verpachtung einer Apotheke (§ 11 der V. O.) hat die Kreisregierung die Beweggründe und Pachtbedingungen mit Rücksicht auf den Zustand der Apotheke nach ihren Localeinrichtungen und ihrer Ausrüstung mit den erforderlichen Apparaten, Geräthen und Gefässen, sowie nach ihrem bisherigen Geschäftsumfang zu erwägen, und, wenn zur Besorgniss einer Benachtheiligung des Publikums in medicinisch-polizeilicher Beziehung Grund vorhanden ist, von Aufsichtswegen das Geeignete zur Abwendung jeden Nachtheils vorzuschreiben.

Die Verpachtung einer Filiale ohne die Mutterapotheke ist nicht zu gestatten.

§ 17. Die durch die oben angeordneten oberamtsärztlichen Untersuchungen etwa verursachten Reisekosten sind, wenn sie Folgen der Ertheilung einer neuen Concession sind (§ 9 und 10), auf den Concessionirten anzuweisen, ausserdem aber (§ 13) von der Kreisregierung zur Anweisung auf die Ministerialkasse vorzulegen.

§ 18. Darüber, dass die Oberamtsärzte in ihren Jahresberichten sich über die

Beobachtung des Erforderlichen bei den Veränderungen, die in den Personen und persönlichen Verhältnissen der Apotheker vorgehen, gehörig ausweisen (§ 13 d. V. O.) hat die Kreisregierung mit aller Strenge zu wahren, und da, wo sie einen Mangel entdeckt, insgesammt das Nöthige vorzukehren.

Durch die Medicinalordnung vom 16. October 1755, Tit. II., § 8 wird vorgeschrieben, dass in den verschiedenen Räumen der Apotheke gehörig Ordnung gehalten, gute Waaren angeschafft, und auf sorgfältige Aufbewahrung derselben Bedacht genommen werde.

In den allgemeinen Vorschriften und Erläuterungen der Landes-Pharmacopoea ist die Auswahl der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneistoffe näher bestimmt und auch angegeben, welche Stoffe in der Apotheke selbst zu bereiten sind.

Nach dem Rescript des Ministers des Innern vom 26. August 1848 sind die Apotheker nicht verpflichtet, sämmtliche in der Taxe aufgeführten Veterinärmittel und Formen dieser Mittel, sondern nur diejenigen Mittel und in denjenigen Formen vorräthig zu halten, welche von den Thierärzten ihres Kundenbezirks gefordert und verordnet werden. Auch sollen diejenigen Arzneistoffe, welche ausschliesslich nur für kranke Thiere angewendet werden, und die nur für die Thierheilkunde erforderlichen Pulver von Arzneistoffen von den für die menschliche Heilkunde bestimmten Arzneistoffen genau geschieden, und in eine besondere Abtheilung, mit Beobachtung der für einzelne derselben gebotenen sorgfältigen Isolirung, unter besonderer Aufschrift zusammengestellt werden.

Ebenso sind die in der Taxe mit dem Beiwort „venalis" bezeichneten, künstlich bereiteten Arzneistoffe nicht in dem für die menschliche Therapie geforderten Zustand exacter Reinheit und Freiheit von allen nicht dem Begriff derselben entsprechenden Bestandtheilen, sondern in demjenigen Zustande zu dispensiren, in welchem Fabrikation und Handel dieselben als unverfälschte kaufmannsgute Waaren liefern.

Bei bedeutender Ausdehnung und Dauer einer unter Staatsfürsorge stehenden Seuche unter den Hausthieren ist mit den betreffenden Apotheken wegen grösserer Lieferungen von Arzneimitteln ein billiger Accord abzuschliessen.

Durch Erlass des Ministers des Innern vom 14. Februar 1825 werden die Grenzen der Gewerbe der Apotheker, Materialisten, Zuckerbäcker und Krämer näher bestimmt. Es heisst daselbst:

1. Alles, was blos zum Gebrauche für Kranke dienen kann, und daher entweder der Anordnung eines Arztes, oder der Zubereitung durch einen mit der Waarenkunde und der pharmaceutischen Technik vertrauten Mann bedarf, desgleichen alle Gifte, welche als solche gebraucht werden, dürfen in der Regel nur von einem Apotheker bereitet und verkauft werden.

2. Ausnahmsweise steht diese Bereitung und dieser Verkauf (der letztere unter den in der Medicinalordnung festgesetzten Beschränkungen in Betreff des jemaligen Quantums) auch den Materialisten, insoweit als die Arzneimittel in Absicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können, folglich mit Ausschluss derjenigen

Zubereitungen zu, für deren Güte es keine andere Garantie giebt, als das Zutrauen zu einem geprüften und verpflichteten Apotheker.

3. Zuckerbäckern und Krämern ist nur das zu bereiten und zu verkaufen erlaubt, was nicht unter vorstehende Kategorie fällt.

Die Medicinalordnung vom 16. October 1755, Tit. II., § 21 setzt fest, dass Krämer und Zuckerbäcker gar nichts von Apothekerwaaren feil haben dürfen, und begreift unter diesem Verbot, dem auch Hausirhändler unterworfen sein sollen, insbesondere auch die Arcana.

Nach der General-Verordnung vom 3. Juni 1808, § 4 sind die Apotheker allein berechtigt, Arzneien zu bereiten und en detail abzugeben.

Hinsichtlich des Handels mit Giften bestimmt die Generalverordnung vom 29. Januar 1800, dass die Anfertigung und der Verkauf von Mausküchlein, Mückengift und überhaupt von allen Giften ganz allein den Apothekern zu gestatten und anzuvertrauen sei.

Die Gewerbeordnung vom 5. August 1836, Art. 135 bestimmt, dass zum Hausirhandel mit einfachen oder zusammengesetzten Arzneimitteln für Menschen und Thiere, mit Giften oder Arcanis niemals eine Berechtigung ertheilt wird.

Die Verfügung vom 5. April 1851, § 14, wiederholt dieses Verbot mit dem Zusatz: „mögen diese zum innerlichen oder äusserlichen Gebrauch bestimmt sein.“ Zum Umhertragen eingesammelter Arzneistoffe, als: Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanischer Fliegen bei Apothekern und Materialisten bedürfen die Sammler keiner Erlaubniss.

Nach dem Gesetz vom 3. November, Art. 9 ist den Apothekern das Recht zugestanden, neben dem Apothekengewerbsbetriebe Malaga, Branntwein und Liqueure im Kleinen zu verkaufen, sowie auch nach § 21 Tit. II. der Medicinalordnung vom 16. October 1755 in Apotheken Specerei- und Farbewaaren verkauft werden dürfen.

In jeder Apotheke ist ein Buch über die Einkäufe der Arzneiwaaren und ebenso ein Elaborationsbuch zu führen. Das Einkaufsbuch soll über sämmtliche, von Materialhandlungen, chemischen Fabriken oder andern Apotheken erkaufte Arzneistoffe Aufschluss geben, und mit den betreffenden Rechnungen belegt sein. Das Elaborationsbuch soll Aufschluss geben über alle im Laboratorium selbst vollzogenen Zubereitungen nach der Zeitfolge, Verfahren, Menge und Gewicht. Die Eintragungen sollen sich insbesondere auch auf die vorgeschriebenen Reinigungen käuflicher Stoffe, namentlich käuflicher Säuren und Salze erstrecken, und es soll bei den verschiedenen Zubereitungen sowohl die Menge der verwendeten Ingredienzen, als auch des erhaltenen Products angegeben werden. Vergleiche Minist.-Rescript vom 22. September 1843 und Anweis. vom 16. Juni 1846.

Recepte, deren Dringlichkeit der Arzt durch ein „Cito“ bemerklich gemacht hat, sollen bei Vermeidung von Strafe vor andern Ordinationen angefertigt werden. Verordnung vom 16. Juli 1813 und Rescript vom 21. September 1817.

Substitutionen von Arzneistoffen für andere, vom Arzte verordnete, zur Zeit aber in der Apotheke nicht vorhandene Mittel dürfen nicht gemacht werden, und sind die Oberamtsärzte angewiesen, darüber zu wachen, dass in den Apotheken eigenmächtige, von dem ordinirenden Arzte nicht zuvor genehmigte Unterschiebungen anderer Mittel statt der im Recepte verordneten nicht vorkommen.

Durch General-Verordnung vom 14. Juli 1809 sollen in den Apotheken nur solche Recepte angefertigt werden, welche vorschriftsmässig verfasst sind.

In den Apotheken sollen unter Berücksichtigung der für Verbrechen und Vergehen eintretenden Verjährungszeiten die Recepte wenigstens 10, die Giftscheine wenigstens 20 Jahre aufbewahrt werden. Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1843.

Die Recepte sind in den Apotheken immer im Original, nachdem der Preis der Arznei, wie auch die Bezahlung, wenn sie gleich geschieht, zuerst darauf verzeichnet worden, zurückzuhalten und wohlgeordnet zu verwahren, auf Verlangen ist aber jedesmal dem Betheiligten Abschrift des Receptes, und bei erfolgter Zahlung eine Quittung auf die Arzneisignatur zu ertheilen. Contraventionen sind unter Strafe gestellt. Vergl. General-Rescript vom 4. December 1804.

In Württemberg bestehen 252 Apotheken, worunter 202 realberechtigt sind, welche von jedem persönlich befähigten Besitzer ohne weitere Concessionseinholung betrieben werden dürfen. Die übrigen sind persönlich concessionirt, und theils selbstständige, theils Filiale selbstständiger Apotheken.

Baden.

Im Grossherzogthum Baden ist dem Apothekenwesen schon frühzeitig die staatliche Fürsorge in hohem Maasse zugewendet worden. Die Grundlage des Apothekenwesens bildet gegenwärtig die unter dem 28. Juli 1806 Allerhöchst erlassene Apotheken- und Apotheker-Ordnung, welche an Vollständigkeit, Präcision und Umfang von keiner andern übertroffen wird, und als eine ausgezeichnete und wohlgelungene, in vielfacher Beziehung auch für die heutigen Verhältnisse noch mustergültige Verordnung angesehen werden kann.

Aus Anlass der Organisation des Sanitätswesens in Unseren sämmtlichen Kurlanden ist Uns zugleich unterthänigst vorgetragen worden, wie nach Durchsicht der älteren Apotheker-Ordnung eine schärfere Bezeichnung des Geschäftsumfangs, und eine mehrfache Rüchsicht auf die Veränderungen und Erfindungen, welche in dem Arznei-Gebrauch und der Arzneibereitung seit jenen 60 Jahren, wo die vorige in Unseren alten Landen verfasst wurde, statt gehabt haben, auch eine gänzliche Umarbeitung derselben nöthig gemacht habe, ehe sie zur allgemeinen Norm für Unsre sämmtliche Lande anpassend sei. Hierdurch finden Wir Uns bewogen, nunmehr nachstehende, von Unsrer General-Sanitäts-Commission Uns in Vorschlag gebrachte Anordnung landesherrlich zu genehmigen, und zur schuldigen Nachachtung für jeden Unsrer Staatsdiener, in dessen Amt es einschlagen mag, in Gesetzes Kraft verkünden zu lassen.

(Abschnitt I. und II. handeln in den §§ 1 bis 22 von der Befähigung der Apotheker und der Prüfung derselben, und werden in dem folgenden Theile gebracht werden.)

III. Von Anlegung und Ausstattung der Apotheken.

§ 23. Auswahl des Locals zur Anlegung neuer Apotheken. Wo Jemand ein Privileg zur Anlegung einer neuen Apotheke erhält, da soll er dem Bezirksbeamten und Physikus zum Wohnhaus, in welchem er es ausüben will, ein solches (und zwar ehe er irgend eine Einrichtung mache, mithin, so lange noch jede Aenderung ohne Schaden möglich ist) anzeigen, welches an einer gangbaren Strasse, so viel möglich mitten im Ort oder in dem am wenigsten vorhin besorgten Quartier desselben, und wenigstens jedesmal so gelegen sei, dass es dem Arzneisaal oder der eigentlichen Apotheke im engern Sinn, der Arzneiwerkstätte oder dem Laboratorium, dem Arzneikeller oder Aquario, der Vorrathskammer und dem Kräuterboden an Licht, an Trockenheit und am Zugang reiner Luft nicht gebreche. Wo auch mit allen Apotheken eine Veränderung vorgeht, und diese wären nicht nach jenen Gesichtspunkten wohl gelegen, da soll der Apotheker sich angelegen sein lassen, so viel es ohne merklichen Schaden für ihn in anderweitigen Hinsichten möglich ist, die Aufstellung derselben an einen gelegeneren Platz überzusetzen.

§ 24. Einrichtung des zur Apotheke bestimmten Gebäudes. In diesem Hause muss der Arzneikeller für die flüssigen Waaren von dem Keller zum Hausgebrauch gänzlich abgesondert, luftig, trocken und kühl, auch besonders verschlossen sein; das Nämliche gilt von der Vorrathskammer für trockne Waaren und von dem Kräuterboden, mit der Einsicht, dass wenn bei letzterem die Eigenschaft der Kühle nicht in Betracht kommt, dagegen hier die mögliche Einlassung von Sonnenlicht und die separate Verwahrung des Orts mit desto grösserer Sorgfalt in's Auge zu fassen ist, indem überhaupt nicht nur den Hausgenossen und Hausthieren, sondern auch so viel möglich dem Ungeziefer aller Art und dem Staub der Zugang zu den Waaren versperrt sein muss. In allen diesen Behältern sollen die Waaren von einander durch Kästen, Schubläden, Gefässe, Umwickelungen, worauf der Namen des Enthaltenen bemerkt ist, abgesondert erhalten werden.

§ 25. Laboratorium. Ebenso muss ein verhältnissmässiges, geräumiges und feuerfestes Laboratorium in jeder Apothekerbehausung angebracht und so eingerichtet sein, dass, wenn etwa während einer chemischen Arbeit durch Zerplatzen der Gefässe oder sonst eine Entzündung entsteht, ihr leicht gesteuert werden könne, und die öffentliche Sicherheit nicht in Gefahr komme, wie dann eben deswegen die Kohlenbehälter davon hinlänglich abgesondert, und gegen Entzündung durch Feuer oder durch nasse Gährung verwahrt, auch die für den Gebrauch zur Scheidekunst bestimmten Gefässe von gehöriger Stärke und stets in gutem Stand, auch wohl gereinigt erhalten sein sollen.

§ 26. Giftschrank. In dem Arzneisaal, oder unmittelbar daneben im Buchhaltungszimmer, wenn dafür ein eignes vorhanden ist, muss ein ganz abgesondertes, wohlverwahrtes Kästchen angebracht sein, worin die giftigen und verdächtigen Mittel, und zwar jedes wiederum einzeln wohl abgesondert und deutlich überschrieben, verwahrt werden können, wozu der Apotheker oder Verwalter, als einzig berechtigter und hauptsächlich verantwortlicher Abgeber der Giftgaben, stets den Schlüssel in Verwahrung haben muss. Zu diesem abgesonderten Kästchen muss ein besonderes bewegliches Tischblatt eingerichtet werden, und sollen eben darin einige Waagen, Mörser, Reibschalen, Löffel und andere Geschirre, die blos zu Giftabgaben gebraucht werden, und die von Glas, Agath, Porcellan oder Elfenbein, je nach ihrem bestimmten Gebrauch, sein müssen, auch zugerichtete schwarze Papiere und schwarz überzogene Schachteln oder Steingutgeschirr und Gläser aufgenommen, und zur Bezeichnung der Giftgaben vorräthig sein. Müssten Gifte wegen der Grösse des Vorraths in die Vor-

rathskammer aufgenommen werden, so sollen sie dort auch unter besonderem Verschluss und Verantwortung des Apothekenvorstehers sein.

§ 27. Einrichtung des Arzneisaals. Für alle übrigen einfachen oder zusammengesetzten Arzneistoffe werden die angemessenen Behälter oder Gefässe frei in dem Arzneisaal angebracht und aufgestellt, und mit den angenommenen Kunstnamen so bezeichnet, dass zuerst oben die neue Benennung und dann unmittelbar darunter die vorhin üblich gewesene, für die darin aufzubewahrenden Waaren deutlich leserlich und mit lateinischen Buchstaben, keineswegs aber blos mit Zeichen oder Zahlen bemerkt, sofort, wenn sie durch Gebrauch und Zeit verwischt und unkenntlich würden, alsbald wieder erneut werden. Die Aufstellung geschieht nach der alphabetischen Ordnung einer dieser Bezeichnungen; damit jedoch bei drastischen Dingen, die dadurch neben andere unschädliche zu stehen kommen, nämlich heftigen Purgir-, Brech- und Aetzmitteln, nicht ein bedenklicher Missgriff Entschuldigung finde, so sollen die Gefässe zu diesen (welche in der Taxordnung und in der Pharmakopoe ebenso wie die Gifte, jedes besonders wieder ausgezeichnet werden) durch einen schwarzen Deckel oder einen dergleichen auffallenden Ring um das Gefäss ausgezeichnet sein. Niemals sollen dergleichen stark wirkende, noch auch stark riechende, obwohl unschädliche Stoffe in ein kleineres offenes Gefach ein und desselben grösseren Behälters, z. B. einer eingetheilten Schublade, gelegt, sondern diese Eintheilung nur für Arzneistoffe, deren Verwechselung sowohl als Vermischung nicht bedenklich oder entfernt giftartig wirkt, noch einen widrigen Geruch annehmen kann, geduldet werden, aber immer auch jedes Fach seinen befestigten Inhaltszettel haben.

§ 28. Gefässe zum Aufbewahren und Behandeln der Arzneien. Die Gefässe oder Behälter, deren man sich zum Aufbewahren oder Arbeiten bedient, sollen ihrem bestimmten Gegenstand nach chemischen Gesetzen anpassend sein, mithin insbesondere

a) zwar hart trockne Arzneistoffe in genau schliessenden hölzernen Büchsen verwahrt werden dürfen;

b) nicht aber nässende, leicht Feuchtigkeit anziehende, z. B. Eisenfeile und Salze, sondern diese, sowie alle stark ausdünstenden oder verdünstenden, z. B. flüchtige Salze, Spiritus, ätherische Oele, Gewürze sollen in Gefässen von Glas, Porcellan, Fayence, glattem harten Stein oder Steingut bearbeitet, und in solchen, allenfalls auch in Gefässen von gebrannter Erde, wo die Stoffe der Art sind, dass sie die Glasur nicht angreifen, und dann von ihr alterirt werden können, bewahrt werden, die wohl verstopft und bei den feinen und flüchtigen Stoffen durch eingeriebene Glasstöpsel verschlossen sein; ebenso

c) müssen Gefässe und Arbeitsgeräthschaften, die von Kupfer, oder von Kupfer und Zink bereitet sind, soweit sie nicht entbehrt und durch Gefässe von andern Substanzen ersetzt werden können, je nach der Gebrauchserforderniss gut verzinnt sein, und in der Verzinnung unmangelhaft erhalten werden, wo aber

d) andere, unbedenklichere Gattungen von Geräthschaften den erforderlichen Dienst hinlänglich zu leisten vermögen, als z. B. eiserne und verzinnte, da sind die von Kupfer, Messing und Blei verfertigten gar nicht zuzulassen, am wenigsten aber dürfen sie jemals zum Abdampfen oder Abkühlen der Zubereitungen, die durch das Feuer geschehen sind, noch zur Aufbewahrung oder Abwägung fetter, salziger, saurer oder süsser Arzneimittel gebraucht werden; insbesondere

e) sollen auch die Destillirgefässe mit gläsernen oder eisernen verzinnten Kühlröhren, oder ächt zinnernen Helmen versehen sein, und

f) keine messingenen Pillenmaschinen, sondern nur solche von Stahl oder hartem Holz geduldet werden.

§ 29. Es soll nach dem Gewicht dispensirt werden. Gewicht und Wassergeräthschaften. Keine Mensurirgläser sollen ausser dem Handverkauf gebraucht, sondern alles auf das Gewicht dispensirt, und dazu kein anderes, als das Nürnberger Apothekergewicht genommen werden, welches immer auf den möglichsten Grad von Richtigkeit gefacht in dem Arzneisaal vorhanden sein soll, und wofür ausser den gewöhnlichen Waagen mit messingenen Schalen auch einige mit Schalen von Glas, Porcellan, Kokusschalen oder Elfenbein, vorzüglich zum Abwägen saurer und kalischer Arzneien, nebst dergleichen Löffeln vorräthig sein sollen.

§ 30. Reinlichkeit der Gefässe und der Arzneibehälter. Alle Gefässe und Geräthschaften aller Art sollen ebenso wie der Arzneisaal, die Vorrathsbehälter und die Arzneiwerkstätte stets reinlich gehalten, mithin nach Vollendung eines Gebrauchs jedesmal je nach ihrer Art und Natur zweckmässig gereinigt, und damit um desto genauer verfahren werden, je nachdem die Reste des vorigen Gebrauchs auf die Geräthschaft, oder auf den späterhin damit zu bearbeitenden Stoff nachtheilig wirken könnte.

§ 31. Bücher zum Nachschlagen im Arzneisaal. Hiernächst soll auch in jedem Arzneisaal diese Apothekerordnung, das im Land eingeführte sowohl grössere und allgemeine, als kleinere und Armen-Dispensatorium, die Taxrodnung, die Sammlung nachgefolgter landesherrlicher Verordnungen, welche das Apothekenwesen betreffen, endlich ein gutes Handbuch über Arzneistoffe, desgleichen über die Arzneibereitung, und wiederum über die pharmaceutische Chemie an einem besondern Ort aufgestellt sein. Auch muss der Apotheker ein gutes, belehrendes Kräuterbuch von eingelegten Pflanzen halten, das wenigstens Anfangs über alle in der Gegend, späterhin aber über alle in dem Land irgendwo einheimischen Pflanzen sich erstrecke, das er daher gleich Anfangs anzulegen, und jährlich mit Fleiss zu vermehren, und zu ergänzen, auch in bequemer und schicklicher Ordnung zum leichtesten Gebrauch für die anschauliche Darlegung der Beschaffenheit der Pflanzen einzurichten habe.

IV. Anschaffung und Bereitung der Arzneistoffe.

§ 32. Wie die Arzneivorräthe beschaffen sein sollen. Anschaffung derselben. Der sämmtliche Vorrath aller zu Arzneien anzuwendenden, natürlichen oder durch Kunst gewonnenen Stoffe, muss aus frischen, ächten und unverdorbenen Producten bestehen; deswegen soll von denen, die einerseits zu jeder Zeit wieder ebenso gut angeschafft werden können, und andererseits einem Verderben, oder einer Kraftabnahme ausgesetzt sind, niemals ein grösserer Vorrath angeschafft werden, als man nach dem bekannten Absatz der Apotheker in dem verhältnissmässigen Zeitraum abzusetzen Hoffnung hat; diese sollen jederzeit unter dem Rechtsnachtheil, bei einer Besichtigung schlechthin verworfen zu werden, von vollkommener Güte sein, und wenn dann ein ansehnlicher Vorrath über die Zeit übrig bliebe, der durch Ausdünstung, oder Umwandlung veraltet, oder verdorben wäre, so soll solcher Restvorrath, wenn er noch zu Gewerben dienen kann, dazu weggegeben, sonst lediglich weggeworfen und in jedem Falle aus dem Arzneivorrath weggeschafft werden.

§ 33. Anschaffung der Heilpflanzen aus der Umgegend. Die in der umliegenden Gegend einer Apotheke wachsenden, wirksamen Pflanzen, und derselben zur Arznei gebräuchlichen Theile soll der Apotheker entweder selbst und durch seine Gehilfen sammeln, oder durch Pflanzensammler, welche er in Absicht ihrer richtigen Pflanzenbeurtheilung auf die Probe gesetzt und bewährt erfunden hat, sich zutragen lassen, und bei dem Empfang sie allemal wohl untersuchen, sie sortiren, säubern, auf schickliche Art wohl trocknen, und sie dann unter ihrer bezeichnenden Aufschrift und mit Bemerkung der Zeit der Einsammlung wohl aufbewahren, niemals aber die frisch gesammelten mit den überjährigen zusammenwerfen. Die ausländischen, oder die bloss in grosser Entfernung zu sammelnden und gewinnenden Arzneistoffe soll er nur von bekannten, angesessenen, im Ruf der Ehrlichkeit und Kenntniss stehenden Materialien-

Handlungen oder von andern inländischen Apothekern, die damit ins Grössere handeln, beziehen.

§ 34. Anschaffung der chemisch zusammengesetzten Arzneien. Alle chemisch zusammengesetzte, oder verwandte Arzneistoffe sollen die Apotheker nach den Vorschriften der angenommenen Dispensatorien, oder etwaig neueren von der General-Sanitäts-Commission gebilligten Vorschriften des Verfahrens selbst in ihrer Werkstätte durch sich und die ihrigen verfertigen, oder sie aus anderen inländischen Apotheken, wo sie nach dieser Ordnung verfertigt werden, beziehen, niemals aber von auswärtigen Handlungen oder Officinen, weniger noch von Krämern oder Hausirern, da man alsdann ihrer Verfertigungsart, und mithin auch des Grades der Wirkung nicht gewiss sein kann. Deshalb sollen die in grösseren Städten bestehenden Apotheker sich jederzeit willig und bereit finden lassen, jenen, die in kleineren Städten oder Nebenorten sind, und deshalb die eigne Erarbeitung solcher Arzneistoffe mit Vortheil nicht übernehmen können, auf zeitige Bestellung und ordentliche Zahlung hin, in billigen Preisen mit solchen Producten zu versehen. Von jenem inländischen Erkauf werden zur Zeit nur noch ausgenommen die Mineralsäuren, deren Zubereitung nur ins Grosse geschehen kann, die davon bereiteten Mittelsalze, und die zum äusserlichen Gebrauch mehr dienenden metallischen Salze, welche auch von zuverlässigen Grosshändlern aus dem Auslande bezogen werden mögen.

§ 35. Genügende Anschaffung der Vorräthe, auf dass kein Mangel sei. Wenn übrigens obgedachtermaassen keine Waaren, zumal solche, welche dem Verderben ausgesetzt sind, im Ueberfluss angeschafft werden sollen, so darf auf der anderen Seite noch weniger ein Mangel an irgend einer Gattung der erforderlichen Stoffe geduldet werden. Es muss daher nicht nur im Ankauf ein auf den wahrscheinlichen Absatz berechneter Ueberschlag der Erforderniss bis zur neuen Einkaufs- und Einsammlungsperiode gemacht werden, zumal wegen solcher, die zwischen der Zeit nicht eben so leicht ergänzt werden können, sondern es muss auch, wo durch ausserordentlichen Abgang in einem oder anderen Stück früher eine Ergänzungsnothwendigkeit einträte, diese in Zeiten geschehen, damit es nie bis zum gänzlichen Entbehren komme, und darf dabei der Apotheker durch den etwa zu zahlenden höheren Preis und die daraus folgende Minderung seines Gewinnes davon sich nicht abhalten lassen.

§ 36. Die nämliche Vorsicht, dass nicht zu viel und nicht zu wenig Vorrath entstehe, ist auch bei den selbst verarbeitenden Stoffen zu beobachten, und dabei ausserdem, dass keine oben verbotenen Gefässe gebraucht werden, noch weiter darauf zu sehen, dass, wo allenfalls metallische, leicht angreifliche Gefässe bei der Arbeit nicht entbehrt werden können, doch die Abdampfung bis zur gehörigen Consistenz, oder die Erkaltung nie darin geschehe, sondern das Präparat zu diesem Zweck in andere geeignete Gefässe übergegossen werde; auch sollen dergleichen Präparate vor der Aufstellung in der Vorrathskammer oder dem Arzneisaal und vor dem Verkauf jedesmal geprüft werden, ob sich nicht eine metallische Auflösung beigemischt habe, damit, wo etwa zufällig ein solcher Fall einträte, der Physikus darüber zu Rath gezogen werde, ob und wozu ein solches Product noch unbedenklich benutzt werden könne.

§ 37. Aufbewahrung leicht verderbender Gegenstände. Besonders sollen Pulver aus gewürzhaften oder stark riechenden Stoffen, ingleichen Arzneien von öhlichten und schleimigen Theilen und alle anderen, die leicht verderben, oder nicht viel abgehen, nicht in grosser Quantität in Voraus bereitet, sondern so viel thunlich in jedem Fall, oder doch in einem nicht zu langen Zeitraum, ohne die dadurch entstehende Vermehrung der Mühe zu scheuen, neu zusammengemischt werden.

§ 38. Nothwendig vorhandene Mittel in kleinen und grossen Apotheken — ist aufgehoben.

§ 39. Anwesenheit des Physikus beim Auspacken der Apothekenwaaren. Jeder

Vorrath, den ein Apotheker anderwärts her, als von inländischen Apotheken bezieht, sei es von Kaufleuten oder von Apothekern des Auslandes, muss so, wie er anlangt, und bevor er eröffnet wird, dem Physikus angezeigt werden, damit dieser der Eröffnung beiwohne, von der Güte der Waaren an sich und von ihrer Unverdorbenheit in Absicht des Transportes und der Verwahrungsart sich überzeuge, auch Einsicht von dem dazu gehörigen Preiszettel der absendenden Grosshandlungen nehmen, und danach die wandelbaren Artikel der Taxe berichtigen könne.

V. Von Verfertigung und Abgabe der Arzneimittel.

§ 40. Vorsicht beim Verkauf giftiger oder drastischer Stoffe. Arzneimittel, welche bekannt dafür sind, dass sie zu Begehung gewisser Verbrechen, z. B. zur Giftmischerei missbraucht werden, ingleichen welche drastischer Eigenschaft sind, oder welche gar Gift enthalten, überhaupt keine, welche, schon in geringer Gabe gebraucht, von gefährlicher Wirkung auf den Organismus des menschlichen Körpers sind, dürfen im Handverkauf, d. h. auf ein blosses, unter dem Namen der Waare geschehenes Erfordern niemals abgegeben werden, und auf Bestellung, d. h. mittelst Vorlegung einer Arzneivorschrift oder Recepts nur alsdann, wenn das Recept von einem inländisch approbirten Arzt, oder auf dessen ausdrücklich darin genannte Genehmhaltung von einem Oberwundarzt des Landes, ingleichen, wenn es von einem Thierarzt für Viehkuren, endlich, dafern es für Ausländer verlangt wird, wenn es von einem im Ausland öffentlich approbirten, dem Apotheker bekannten Arzt ausgefertigt ist. Auch darf eine dergleichen Arznei ohne neue Verordnung des Arztes nicht wiederholt werden.

§ 41. Verkauf nicht drastischer Mittel. Alle übrigen Arzneien, die nicht von dieser bedenklichen Beschaffenheit sind, die aber zum inneren Gebrauch dienen, oder dafür verlangt werden, können in Gemässheit Unsers Straf-Edicts vom 20. Decbr. 1803 im Handverkauf nur an bekannte Personen alsdann abgegeben werden, wenn sie bestimmt unter dem Kunstnamen, unter welchem sie in der Apotheke aufgestellt sind, begehrt werden, und wenn zugleich (da sie von dem, der sie gebrauchen will, nicht selbst abgefordert werden) mittelst eines dem Dienstboten mitgegebenen Zettels der Abholende legitimirt ist, auch das Begehren nicht in so grosser Quantität, oder in so öfteren Wiederholungen geschieht, dass daraus Unkunde oder vorhabender Missbrauch zu Pfuschereien besorglich würde. Noch weniger darf bei dieser Art Arzneien der Apotheker Anstand nehmen, wenn die Forderung einer bekannten Person, durch ein den Namen dessen, der es begehrt, nachweisendes Recept, von der Hand dessen selbst, der es verlangt, oder von der Hand eines in- oder ausländischen Arzstes, Hebarztes, Wundarztes oder Thierarztes vorgelegt wird, indem alsdann denen, welche das Mittel begehren oder verschreiben, auch die Verantwortlichkeit für zweckmässigen Gebrauch, oder für ihr Recht zur Ordination von dem Apotheker mit Recht überlassen wird. Ebenso können auch diese Arzneien, ohne neue Verordnung auf Wiederzurückgabe der Signatur, keineswegs aber bloss auf mündliche Bestellung, ohne jene Vorweisung der Signatur wiederholt werden. Nur wenn Personen, die für kein Fach des Sanitätswesens Approbation haben, für fremden Gebrauch, also nicht blos für eigne Bedürfnisse, Arzneien verschreiben, mithin schon die blosse Ansicht, einen unerlaubten Eingriff in die Sanitätspolizei bezeuget, soll die Verfertigung eines, wenn auch übrigens unschädlich scheinenden Recepts zum innern oder äussern Gebrauch versagt, und von solchen Verschreibungen dem Physikat Anzeige gemacht werden.

§ 42. Verkauf giftiger oder drastischer Stoffe, welche von Künstlern und Gewerbsleuten gebraucht werden. Jene giftige oder stark drastische Stoffe, welche ausser dem Arzneigebrauch auch noch zu Gewerben oder häuslicheu Bedürfnissen dienen, sollen, wenn sie dazu verlangt werden, anders nicht abgegeben werden, als wenn der Verlangende ein Gelehrter, Künstler oder Handwerker, und daneben ein

angesessener, dem Apotheker wohl bekannter, unverleumdeter Mann ist, und ihm über den Empfang des Gifts einen von ihm geschriebenen oder doch unterschriebenen Schein aushändigt, worin der bestimmte Gebrauch, das Gewicht, auch Tag und Stunde des Empfangs genau bestimmt ist, oder wenn der Verlangende einen Schein der Obrigkeit, des Physici oder des Hausarztes brächte, dass ihm zu diesem oder jenem benannten Gebrauch ein bestimmtes Quantum dieser oder jener Giftart nöthig, und über deren vorsichtigen Gebrauch er belehrt sei, und wenn er nochmals Tag und Stunde dieses Empfangs unter solchen Schein mit seiner Unterschrift beurkundet. Niemals dürfen dergleichen Giftwaaren an Gesellen, Jungen oder Dienstboten verabfolgt werden, sondern, wenn der besimmte Empfänger ein solcher wäre, dem Standes-, Alters- oder Krankheitswegen die selbstige Abholung vom Apotheker nicht zugemuthet werden könnte, muss er es ihm selbst oder durch einen verpflichteten Gehülfen überliefern, oder, da es über Land abzugeben wäre, an einen Ortsvorgesetzten, Wundarzt oder sonst einer öffentlichen Person wohl verschlossen und überschrieben zur Ablieferung und Quittungs-Erhebung senden. An unbekannte Ausländer darf eine Giftwaare niemals, und auch an bekannte nie anders, als unter den nämlichen Bedingungen und Vorsichten, wie an Inländer, abgegeben werden. Solche, die zwar im Orte bekannt sind, aber nicht dem Apotheker, kann er für bekannt behandeln, wenn sie einen angesessenen, vermöglichen Mann des Orts mitbringen, der für ihre auswärtige Angesessenheit und für ihren guten Leumund zeugt, und zu dem Ende deren Giftempfangsschein mit attestirt.

§ 43. Abgabe der Giftwaaren lediglich durch den Herrn oder Verwalter, und Vorsichten dabei. So wie die Mischung und Verfertigung der Giftarznei, also auch die Ausgabe der Gifte zu anderem Gebrauch, muss von dem Herrn oder Verwalter der Apotheke selbst unmittelbar am Giftschrank geschehen; sie müssen in schwarz bekleideten Schachteln, Steingeschirren oder Gläsern abgegeben werden, und (wenn sie nicht zum Heilgebrauch verordnet sind, wo dann der verordnende Arzt seine Patienten darüber zweckmässig zu belehren wissen wird), so muss die ausdrückliche Benennung „Gift“, mit Beizeichnung eines Todtenkopfes, zu der specifischen Benennung, wonach dasselbe begehrt wurde, in der Aufschrift beigesetzt werden. Die Scheine der Legitimation und des Empfanges müssen in dem Giftkästchen zum Beleg der herausgenommenen Giftportionen verwahrlich niedergelegt werden, bis sie bei der Visitation controlirt sind, und dann erst in die allgemeine Apothekenregistratur gelegt werden dürfen.

§ 44. Vorschrift über Verfertigung der Recepte. Jedes zur Anfertigung geeignete Recept muss genau nach der Vorschrift und den Gesetzen der Kunst gefertigt werden. Sollten in solchem Worte oder Zeichen unleserlich geschrieben sein, oder nicht verstanden werden, oder der Apotheker Grund finden, zu vermuthen, es möchte die Gabe unrichtig, oder sonst ein Fehler im Recept scheinbar untergelaufen sein, so soll er nichts selbst ändern, aber auch nicht gleichgültig dabei bleiben, sondern von dem Verfertiger der Vorschrift Erläuterung, oder, wenn dieser über Land wohnte, von dem Physikus Weisung seines Verhaltens wegen fordern, und nur, wo auch dieser nicht anzutreffen, und ihm ein Schreibfehler, und wie eigentlich die Verschreibung habe gesetzt werden wollen, klar wäre, mag er für sich ändern, muss es aber zugleich dem verschreibenden Arzte melden. Das Gleiche ist seine Pflicht, wenn etwa einer der verschriebenen Stoffe nicht vorhanden, noch schnell zu bekommen wäre, und mithin die Frage entstände, ob und wie er auf andere Art zu ersetzen sei, indem in keinem Falle ihm eine eigenmächtige Verwechselung erlaubt ist, als im äussersten Drang unter Eröffnung an den Arzt.

§ 45. Wie drastische Mittel nach Recept abgegeben werden sollen. Wo der Apotheker oder Verwalter mit Gehülfen und Lehrlingen arbeitet, da soll er alle drastischen Mittel, ingleichen alle jene, welche in anderer Hinsicht eine vorzüglich

accurate Bearbeitung der Mischung fordern, wenn er sie nicht selbst verfertigt, nur an Hauptgehülfen und nur allenfalls in eilenden Fällen unter Mitaufsicht an Nebengehülfen, niemals aber an blosse Lehrlinge abgeben und dabei fest darauf halten, dass Jeder, der ein Recept zu verfertigen angefangen habe, solches auch bis zur Abgabe hin, ohne Aussetzung und ohne Einstehung eines Andern in die Arbeit vollende.

§ 46. Specielle Vorschriften über Verfertigung der Recepte. Vor dem Anfang der Verfertigung muss auf das Recept, welches Tag und Jahr der Verfertigung, auch Namen und Wohnung des bestimmten Empfängers und Benennung oder Gebrauchsvorschrift, wenn auch nur mit der allgemeinen rückweisenden Formel „nach Bericht zu gebrauchen," sodann, wenn es schon abgetheilte Gaben, als Pulver, sind, die Zahl derselben enthalten sollte, dasjenige dieser Erfordernisse, das etwa darauf nicht ausgedrückt wäre, hinzugesetzt werden. Am Schlusse, wenn alles in seine gehörige Form gebracht ist, muss der Behälter, worin es abgegeben werden soll, mit der Signatur, welche die Aufschrift genau, wie sie die Receptsformel vorschreibt, sodann den Namen dessen, für den sie bestimmt ist und den Tag der Verfertigung angeben muss, versehen, auch wenn sie über Land zu verbringen sind, wohl gepackt und gesiegelt, sofort nicht eher aus der Hand gelassen, dann aber, wenn sie gleich nicht weggebracht wird, an einen zur Abgabe ständig bestimmten Ort des Receptirtisches gestellt werden, auch muss gleich nach der Vollendung (zumal, wenn das Recept zurückverlangt wird), oder andernfalls und bei überhäuften Geschäften doch längstens noch am nämlichen Tage der Tag auf das Recept mit leserlichen Zahlen annotirt werden, das Arzneimittel mag gegen baare Zahlung oder auf Rechnung abgegeben worden sein.

§ 47. Welche von mehreren Recepten am frühesten zu verfertigen sind. Wenn mehrere Recepte zur Verfertigung zusammen kommen, als zu gleicher Zeit besorgt werden können, so sollen zuerst diejenigen, auf welche von der Hand des Arztes Eile oder Dringlichkeit mit irgend einer Benennung ausdrücklich angemerkt ist, den Vorgang haben; unter den übrigen sollen sodann diejenigen, welche über Land zu verbringen sind, wenn Jemand auf deren Rückbringung wartet, zuerst angefertigt werden, für alle übrigen aber soll die Ordnung der Zeit, wie sie nach und nach gebracht werden, auch die Ordnung ihrer Verfertigung entscheiden, und darunter keinerlei Ansehen der Person des Arztes oder des Kranken stattfinden, niemals aber um Handverkaufs willen die Verfertigung der Verordnungen aufgehalten werden, alles bei schwerer Verantwortung.

§ 48. Der Apotheker darf keine Recepte verschreiben, noch Arzneien auf eigenen Heilrath hin verkaufen. Selbst Recepte zu schreiben oder Arzneien für fremden Gebrauch auf eigenen Heilrath hin auszugeben, ist keinem Apotheker erlaubt; inmaassen er sich mit Treibung alles dessen, was zur äussern oder innern Heilkunde gehört, nicht abgeben darf, er habe denn dazu eine besondere Licenz vom Gen.-Sanit.-Coll. nach gezeigter Befähigung erhalten. Ebensowenig darf er selbst verfertigte, oder von anderen in Commission genommene Universal- oder Geheimmittel verkaufen, es seien denn solche, welche für bestimmte Zustände von der Gen.-Sanit.-Comm. etwa approbirt worden wären.

VI. Von Schätzung und Verrechnung der Arzneimittel.

§ 49. Arzneitaxordnung. Nach der bestehenden und jeweils weiter ergehenden Apotheker-Taxordnung sollen sich sämmtliche Apotheker bei Berechnung und Taxirung der Recepte sowohl, als auch beim Handverkauf genau richten und solche niemals überschreiten, auch sich bei Strafe der Verfälschung nicht unterstehen, ein mehreres einzufordern oder anzunehmen, als sie auf dem Recepte notirt und zu Buch getragen haben.

§ 50. Aufbewahrung der Recepte. Jedes Recept soll sogleich nach der Verfertigung in ein nach dem Alphabet eingetheiltes, mit Bändern zugebundenes Buch oder in ein ebenso in Gefächer eingetheiltes Kästchen gelegt, von Zeit zu Zeit, und

wenigstens alle Tage einmal die Recepte herausgenommen, nach den Namen der Empfänger und der Zeitordnung zusammengestochen und in einem eigends dazu gewidmeten Niederlagsort aufbewahrt werden, um darauf in benöthigten Wiederholungs- oder Streitfällen zurückgreifen zu können. Müsste das Recept wegen baar geleisteter Zahlung auf Verlangen zurückgegeben werden, so soll der Apotheker Abschrift davon nehmen, und diese an den betreffenden Ort einlegen, um damit auf alle Fälle sich über die ausgegebenen Arzneien rechtfertigen zu können, wenn darüber Anstand entsteht.

§ 51. Taxirung und Eintragung der Recepte zu Buch. Alle Recepte müssen zugleich zu Buch getragen werden, nehmlich es muss in einem Ausgabebuche, das nach dem Alphabet gefertigt ist, und worin jeder Empfänger sein eigenes Blatt hat, der Tag, der Name des Empfängers, die Hauptbenennung des Arzneimittels und die angesetzte Taxe jedoch so eingetragen werden, dass der baar bezahlte Posten gleich der Länge der Zeile nach leicht und so, dass es die Leserlichkeit nicht hindert, durchstrichen, die auf Rechnung gereichte aber erst nach erfolgter Zahlung mit einem durchgehenden Querstrich, als gelöscht, ausgezeichnet werden, alsdann aber auch sogleich, als die Zahlung geschieht, der Durchstrich unaufgehalten geschehen, damit das Buch ungeschwächten Glauben geniessen könne.

§ 52. Vorrathsbuch. Ausserdem soll der Apotheker auch ein ordentliches Vorrathsbuch haben, in welches er alles, was er von Grosshändlern, von andern Apothekern, Chemikern oder Kräutersammlern empfängt, den Tag des Empfangs, Namen und Quantum der Waare, Namen des Lieferanten und Preis des Ankaufs einschreibe. Wo dabei die Gegenwart des Physici zur Auspackung nöthig ist, da soll diesem das Buch vorgelegt werden, um mit Namenszug die Beobachtung dieser Erfordernisse anzuzeigen. In dieses Buch werden jedoch nicht die Gifte eingetragen, sondern es soll

§ 53. Ueber diese ein eigenes, in dem Giftkästchen stets liegendes Giftbuch gehalten werden, welches einerseits Anschaffung, andererseits Ausgabe nachweisen soll, und in welches der bei Empfang oder Auspackung der Gifte gegenwärtig sein sollende Physikus den nach Tag, Jahr, Empfangszeit, Bezugsquelle und Quantum einzuschreibenden Einnahmsempfang attestiren muss, und worin nachmals das, was zum Receptiren oder Laboriren herausgenommen wird, mit Meldung des Recepts oder des Products, wozu es herausgenommen wird, des Tags der Herausnahme und des herausgenommenen Quanti eingetragen wird, dasjenige aber, was zum Handverkauf abgegeben wird, nach Quantität, Tag der Abgabe, Namen des Empfängers und Nummer des Empfangs- oder Abgabescheins eingezeichnet werden muss.

§ 54. Rechnungen für öffentliche Kassen müssen alle Quartale unfehlbar an die Behörde übergeben werden. Bei andern Kunden steht es dem Apotheker frei, Jahresrechnungen oder Messrechnungen zu halten, nur soll er festgesetzte, sich gleich bleibende Perioden bei allen Kunden beobachten; auch darf er sich nicht weigern, denen, die zwischen der Zeit die Rechnung fordern lassen, solche abzureichen, noch einem Kranken ärztlich verschriebene Arzneien deswegen versagen, weil er ihm oder einem andern Apotheker für Arzneien noch Geld schuldig sei, weniger noch mag dieses wegen anderer Schulden, oder wegen sonstiger gespannter Privatverhältnisse geschehen.

VII. Von der Apotheken-Polizei.

§ 55. Verschwiegenheitspflichten. Der Apotheker mit seinen Gehülfen und Lehrlingen sollen die strengste Verschwiegenheit über alle diejenigen Fälle beobachten, wo Arzneien gegen Krankheiten verordnet werden, deren Bekanntmachung dem Kranken oder dem Arzte nachtheilig sein könnte. Nur wenn aus Gelegenheit seines Gewerbes dem Apotheker Eröffnungen geschehen, wodurch das Wohl der Herrschaft oder des Landes, ingleichen Leben oder Gesundheit der Menschen in Gefahr gesetzt

werden sollte, diese soll er nicht verschweigen, sondern sie, bei Strafe als Mitschuldiger behandelt zu werden, anzeigen.

§ 56. Desgleichen darf er auch die von einem Arzt verschriebenen Recepte von keinem andern Arzte (den Physikus ausgenommen) einsehen lassen, noch ihm Abschrift zu nehmen gestatten ohne Wissen und Erlaubniss des Arztes, weniger noch mag er ohne solche Vergünstigung dritten, unberechtigten Personen dergleichen Einsichts- oder Abschriftsnahme zukommen lassen, so wie hinwiederum er solche dem verordnenden Arzte und dem Kranken nie verweigern kann.

§ 57. Verbotenes Tadeln der Arzneivorschriften. Ebensowenig darf ein Apotheker sich erlauben, oder seinen Gehülfen und Lehrlingen nachsehen, dass über die Arzneivorschriften der Aerzte übel geurtheilt, oder solche als unpassend dargestellt werden, überhaupt darf er wissentlich nie Anlass geben, dass die Kranken Misstrauen zu ihrem gewählten Arzt schöpfen, auch soll er einen Arzt vor dem andern nicht empfehlen, sondern sich hierunter gerade so unpartheiisch erweisen, wie er an einem Orte, wo mehrere Apotheken sind, es von den Aerzten zu gewarten hat, und zu verlangen seinem Vortheil gemäss finden muss. Ueberhaupt soll der Apotheker sich angelegen sein lassen, und seine Leute dazu anhalten, mit dem übrigen Sanitätspersonal in Eintracht zu leben, jedem in diesem Fach angestellten Staatsdiener die verhältnissmässig gebührende Achtung zu beweisen, dem ihm vorgesetzten Physikus aber besonders alle Ehrerbietung und Folgsamkeit zu bezeugen.

§ 58. Verbot des Abspannens der Kunden. Gebot wechselseitiger Aushülfe. Ebenso soll an Orten, wo mehrere Apotheken sind, jeder sich des Abspannens der Kundschaften enthalten, mithin keine directen und indirecten Bemühungen durch Verkleinerung des Werths einer andern Apotheke den Zugang der seinigen zu vermehren, sich zu Schulden kommen lassen. Vielmehr soll ein jeder stets bereit sein, dem Andern in Krankheitsfällen einen aus mehreren Gehülfen für kurze Zeit abzugeben, einem jeden aber, der sich an ihn wendet, in Nothfällen mit Arzneimitteln, wovon er entbehrlichen Vorrath hat, an Händen zu gehen, und besonders liegt diese Pflicht denjenigeu Apotheken, die in der Lage sind, chemische Producte selbst zu verarbeiten, gegen jene Apotheker auf geringeren Stationen ob, die in solcher Lage sich nicht befinden.

§ 59. Verhalten der Gehülfen und Lehrlinge zur Sittlichkeit. Seine Gehülfen und Lehrlinge muss der Apotheker überhaupt zur Sittlichkeit anziehen, so insbesondere dazu anhalten, dass sie sich aller unreinlichen oder ekelhaften Angewohnheiten, z. B. des Ausstreichens der Gefässe mit den Fingern, des Ableckens der Gefässe, des Anhauchens der Pillen, des Kauens der Stöpsel und dergl. enthalten, dass sie sich mit denen, die Arzneien abholen, nicht in unnöthige Unterredungen einlassen, und dadurch sich oder andere Nebendiener zerstreuen, noch weniger ein unanständiges Ausfragen über die Gesundheitszustände oder häuslichen Verhältnisse der Abholenden sich zu Schulden kommen lassen, oder gar unziemliche Scherze treiben; vielmehr sich schleunige Förderung und freundliche, wohlgefällige Behandlung bei Nacht und Tag eigen machen, und niemals wegen ihrer etwa unterbrochenen Nachtruhe eine üble Laune an den Arzneiempfänger auslassen.

§ 60. Weniger noch ist zu gestatten, dass der Arzneisaal zu einem gesellschaftlichen Zusammenkunftsort missbraucht werde, indem gesellige Besuche oder gar Trinkgelage dahin nicht gehören, weswegen auch ein Apotheker, soweit er das Recht hat, gebrannte Wasser auszuschenken, dies nicht im Arzneisaal, sondern lediglich in einem seiner Hauszimmer bewirken soll, wie dann auch weder er selbst noch einer seiner Gehülfen oder Lehrlinge jemals mit einer brennenden Tabakspfeife im Arzneisaal oder Laboratorium sich betreten lassen soll, als welches insbesondere hiermit als eine scharfe Pflicht jedem an das Herz gelegt wird. Das Discuriren mit den Arzneiempfängern und das freie Herumlaufen der Kinder im Arzneisaal

soll nicht gestattet, auch Hunden und Katzen der Zugang möglichst dazu versperrt werden.

§ 61. Wo ein so starkes Personal ist, dass zwischen den arzneibereitenden und arzneivertheilenden Gehülfen gewechselt werden kann, da soll der Wechsel nicht häufig, niemals unter 8 Tagen, ja auch nach dieser Wochenperiode nicht ohne dringende Gründe, sondern in der Regel nur nach Monatsperioden geschehen, damit ein jeder in seinem Turnus eine gewisse Handfestigkeit sich eigen zu machen im Stande sei, die durch öfteres Wechseln sehr erschwert wird.

§ 62. Lohnaccorde. Sie bleiben jedem Herren oder Verwalter so weit frei, als nichts darin bedungen wird, was obigen Verfügungen entgegen ist. Inzwischen sollen auch Aufkündigungen, welche nach diesen Privatvorkommnissen zeitig und rechtmässig geschehen, alsdann von dem Amt und Physikat für unzulässig auf Verlangen des Herrn erklärt werden, wenn entweder

a. dieselben aus Gelegenheit von ordnungsmässigen Zurechtweisungen erwiederungsweise und also zum Trotz zur Hand genommen würden, oder sie
b. in Zeiten gefährlicher Seuchen, wo der Apotheker nicht leicht einen andern erhalten, und ohne dessen Beihülfe das Publikum nicht nothdürftig bedienen möchte, geschehen.

§ 63. Nebengewerbe. Damit ein Herr oder Verwalter allen diesen Obliegenheiten gewachsen sein möge, so soll er mit Nebengewerben sich nicht beladen, es wäre denn, dass er an einem solchen Nebenort wohnte, wo ihm seine Officin nicht gehörig Beschäftigung und Nahrung gäbe, wo er dann, soweit er dazu die Erlaubniss erlangt, solche übernehmen mag, die nicht häufige Abwesenheit vom Hause fordern, sondern täglich zu Haus versehen werden können, und dass er die diesfallsigen Beschäftigungen niemals in den Arzneisaal verlege, auch nie um ihretwillen eine Arzneibereitung verschiebe.

§ 64. Der Herr oder Verwalter soll anbei seine Zeit, so weit möglich, im Arzneisaal, in der Arzneiwerkstätte, oder sonst in seinem Berufsgeschäft zubringen, und für den Dienst des Publikums oder die Vervollkommnung der Gehülfen und Lehrlinge verwenden. Würden ihn Geschäfte über Nacht, oder gar auf mehrere Zeit vom Ort rufen, so soll er dann mit Meldung, wie er die Apotheke inzwischen besorgen lasse, und wohin er gehe, dem Physikus die Anzeige machen, auch alsdann, wenn er nicht einen Hauptgehülfen bisher in der Apotheke mit Wissen des Physikus angestellt hatte, vordersamst darüber die Weisung des Physikats einholen, mithin in diesem Falle den förmlichen Urlaub von solchem erwarten.

VIII. Von den Vorrechten der Apotheker.

§ 65. Die Apotheker sind als wirkliche Staatsdiener anzusehen, und sollen den Wundärzten in Rang, Rechten und Würden parificirt sein.

§ 66. Handelt von der ausschliesslichen Berechtigung der Apotheker zum Arzneiverkauf, — und ist aufgehoben.

§ 67. Vorzugsrechte der Ausstände und Forderungen der Apotheker bei Ganten.

§ 68. Beweiskraft der Apothekerbücher. Denselben steht, wenn sie vollständig, deutlich und ordentlich geführt erfunden worden, der volle öffentliche Glaube so lang zu, als nicht aus andern Umständen das Gegentheil vermuthet werden kann.

§ 69. Der Regel nach darf Niemand, als ein gehörig qualificirter Apotheker eine Apotheke, oder ein Apothekenprivileg, aber auch keiner deren zwei zugleich erwerben oder besitzen. Ist es erblich oder verkäuflich, so kann es daher nur an Kunstverwandte verkauft, und unter mehreren Erben nur an die Kunstverwandten, wenn welche darunter sind, überwiesen, und muss bei dem Verkauf, wie bei der

Vererbung ein billiger Anschlag zu Grund gelegt werden, weshalb, wenn zum Vortheil der Erwerber ausser dem billigen Werth der Gebäude, Geräthschaften und Vorräthe, noch ein allzu merklicher Aufschlag wegen der Erwerbsgelegenheit, welche doch nie aus dem Privileg, sondern allein aus der erlangten persönlichen Bildung und Betriebsamkeit abquillt, gemacht, und dadurch die gute Führung der Apotheke erschwert werden würde, die Gen.-Sanit.-Com. den Anschlag definitiv zu bestimmen, und ihre Bestimmung gegen den Verkäufer, der sich ihr nicht untergeben wollte, durch Ertheilung eines neuen Privilegs an den Erwerber gegen unbillige Verkäufer oder Miterben zu handhaben hat. Unter den erwerbsfähigen Personen sind die Weiber, die kunstverwandte Männer ehelichen, oder geehelicht haben, mitbegriffen.

§ 69. Apothekerwittwen führen das Gewerbe des Mannes durch Verwalter fort. So lange eine Apothekerwittwe lebt, der ein Nutzniessungsrecht an das Vermögen ihres verstorbenen Mannes zusteht, so lange noch ungewiss ist, ob unter mehreren Erben Jemand werde übernahmsfähig werden, oder so lange der Uebernehmer noch in der Befähigungsperiode ist, mag eine Apotheke auch durch einen qualificirten Verwalter dienst- oder pachtweise versehen werden, doch kann ein Pachtcontract nicht ohne Ratification der Gen.-Sanit.-Com. gelten, welche darauf zu sehen hat, dass nicht durch übermässigen Pachtschilling der Verwalter zu Unterschleifen gleichsam genöthigt werde. Ausser jenen bestimmten Fällen muss ein unqualificirter Staatsbürger oder Fremder, dem eine Apotheke zufiele, oder auch ein qualificirter, der eine zweite erlangte, deren Fortdauer von der Sanitätsbehörde nöthig befunden würde, innerhalb Jahr und Tag solche an qualificirte Personen veräussern, und kann ihr nur für diese Zwischenzeit einen Verwalter vorsetzen, wenn er nicht aus sehr dringlichen Gründen die selten zu hoffende Dispensation nach Vernehmung Unserer Sanitätsbehörde von Uns erwirkt hätte.

§ 70. Errichtung neuer Apotheken. Der Errichtung neuer Apotheken, sowohl wenn sie in einem Ort, wo schon andere vorhanden sind, als auch an Nebenorten, wo vorhin keine waren, mit Unserer Gestaltung geschieht, kann keiner der früheren Apotheker widersprechen, indem Wir in dieser Materie am wenigsten irgend einen Alleinhandel zu begünstigen, und Uns in Verfügung dessen, was das gemeine Wohl fordern mag, die Hände binden wollen, obwohl Wir übrigens auch jederzeit landesväterlich dafür sorgen wollen, dass nicht durch allzugrosse Concurrenz von Apotheken der Kreis ihres Absatzes zu sehr eingeschränkt, und damit die Möglichkeit, hinlänglichen und guten Vorrath zu halten, erschwert werde.

§ 71. Wo daher wegen Entlegenheit von Apothekenorten Handapotheken den Wundärzten zu gestatten nothwendig würde, da sollen am wenigsten die Apotheker diesen, sobald sie gehörige Concession haben, darin etwas Hinderliches in den Weg legen, vielmehr sie mit den erforderlichen Arzneistoffen in guter Qualität und gemilderten, d. i. gegen die Taxe um 20 Procent herabgesetzten Preisen versehen, damit auch diese noch nach der Taxe zu dispensiren im Stande sind, wogegen auch diese werden angehalten werden, ihre Arzneibedürfnisse anders nicht, als bei inländischen Materialisten und Apothekern zu nehmen, niemals Gifte zu führen, alle Mischung und Abgabe selbst, und niemals durch andere zu verrichten, und nach dieser Ordnung, soviel die Bewahrung, Verfertigung, Ausgabe und Verrechnung der ihnen erlaubten Arzneigattungen betrifft, sich zu richten.

§ 72. Strafbestimmungen. Gegen Fehler aus Nachlässigkeit, Bequemlichkeit oder Gewinnsucht werden Ordnungsstrafen von 5 bis 200 Gulden festgesetzt, so lange nicht wirkliche Arzneiverfälschungen oder Betrügereien in Frage stehen, die nach dem Strafgesetzbuch zu ahnden sein würden.

Zu vorgedachtem § 69 ist unter dem 3. November 1852 ein Minist.-

Erlass ergangen, in welchem bestimmt wird, dass bei Verleihung von Realrechten an Apotheken jeweils eine dem hälftigen Betrage des abzuschätzenden Privilegiumswerthes gleichkommende Summe als Taxe zu erheben sei.

Nach den Bestimmungen des Minist.-Erlasses vom 15. März 1853 gilt als hälftiger Betrag der ganze Betrag aller Roheinnahmen nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre, und der Betrag der Roheinnahmen ist aus den Apothekenbüchern darzuthun. Erweisen sich die Geschäftsbücher unvollständig, so ist auf das Gesuch um Ertheilung eines Realprivilegiums vorerst nicht einzugehen.

In Betracht der Veräusserlichkeit persönlicher Apothekenrechte erging der Minist.-Erlass vom 20. Januar 1870:

Grossh. Obermedicinalrathe wird auf die Berichte vom 9. und 28. v. M. erwiedert: Eine Veräusserung eines persönlichen Apothekenrechts kann so wenig, wie ein Verzicht auf ein solches Recht zu Gunsten eines von dem bisherigen Inhaber ausgewählten Nachfolgers zugelassen werden, da das persönliche Recht seiner Natur nach auf dritte Personen nicht übertragen werden kann. Vielmehr ist in Fällen, in welchen solche Personalrechte durch den Tod oder Verzicht des bisherigen Inhabers erlöschen, das Recht in dem betreffenden Orte eine Apotheke zu betreiben, nach vorausgegangenem öffentlichen Ausschreiben, an den nach dem Urtheile der zuständigen Behörden am besten geeigneten Bewerber zu vergeben. Doch wird auf Antrag des bisherigen Besitzers oder dessen Erben, oder Wittwe, durch diesseitige Entschliessung in den geeigneten Fällen dem künftigen Concessionar die Auflage gemacht werden, mit dem früheren Inhaber des Rechtes, oder dessen Rechtsnachfolgern bezüglich der Uebernahme der zu den Apotheken gehörigen Vorräthe und Geräthschaften sich abzufinden, oder sofern eine Vereinbarung nicht zu erzielen sein sollte, den von dem Gr. Obermedicinalrath für jene Gegenstände festzusetzenden Kaufpreis zu entrichten. Hat der bisherige Inhaber die Apotheke seit mindestens 10 Jahren betrieben, und kann nachgewiesen werden, dass seit der Uebernahme der Apotheke in Folge geschickter Geschäftsführung die Kundschaft im Allgemeinen und namentlich über die der Apotheke durch ihre geographische Lage und den Ausschluss anderer Coucurrenten nothwendiger Weise zufallenden Kreis von Abnehmern hinaus erweitert und der Ertrag der Apotheke gesteigert wurde, so wird man dem Nachfolger überdies aufgeben, auch eine jener Verbesserung des Geschäfts entsprechende, und von dem Gr. Obermedicinalrathe nach billigem Ermessen festzustellende Vergütung zu leisten.

Der Gr. Obermedicinalrath wird beauftragt, nach Maassgabe dieser fortan hinsichtlich der persönlichen Apothekenrechte zu befolgenden Grundsätze den Apotheker N. mit Bezug auf sein Gesuch vom 29. September v. J. zu verständigen.

Hessen.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Apothekenwesen im Grossherzogthum Hessen geben die Medicinalordnung von 1861 und die Instruktion für die Apotheker vom Jahre 1822.

§ 51 der Medic.-Ordn. Der Betrieb einer Apotheke ist nur denjenigen erlaubt, welche die gesetzliche Prüfung bei der Ober-Medicinal-Direction bestanden

haben (Prüf.-Reglem. vom 25. Septbr. 1869), mit der vorgeschriebenen Concession versehen und auf die Apotheker-Instruction beeidigt sind.

§ 52. Diese Betriebsbefugniss erstreckt sich auf die Bereitung und die Abgabe sämmtlicher einfacher und zusammengesetzter Arzneien auf ärztliche Verordnung, sowie insbesondere auf das Verkaufsrecht im Kleinen von sämmtlichen einfachen Arzneistoffen, welche ausschliesslich nur als Heilmittel und nicht zugleich als Nahrmittel, oder zu technischen Zwecken in Anwendung kommen.

§ 53. In allen Apotheken müssen die einfachen und zubereiteten Arzneimittel, welche die eingeführte Pharmakopoe (jetzt die durch Ministerial-Verfügung vom 27. August 1872 eingeführte Series) vorschreibt, in guter Qualität und hinlänglicher Quantität vorräthig, und genau nach derselben hergestellt und zubereitet sein. Die Apotheker sind auch auf besonderes Verlangen der Aerzte verpflichtet, denselben andere, nicht in die gesetzliche Pharmakopoe (jetzt Series) aufgenommene Arzneimittel zu ihren Verordnungen tadelfrei bereit zu stellen.

§ 54. Nur solche Arzneivorschriften, welche von approbirten Aerzten-, Wund- und Veterinärärzten vorgeschrieben und unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Die Arzneien müssen bei Tag wie bei Nacht mit Bereitwilligkeit, ohne allen Verzug, genau nach der Vorschrift bereitet und abgereicht werden. Arzneivorschriften von Unbefugten sind dem Kreisarzt zu überliefern.

§ 55. Zum Handverkauf sind nur diejenigen Arzneistoffe erlaubt, welche in der gesetzlichen Arzneimitteltaxe näher bezeichnet sind. Andre Arzneimittel dürfen nicht ohne Vorschrift eines Arztes abgegeben werden.

§ 56. Bei den instruktionsgemäss stattfindenden Apotheken-Visitationen haben die Apotheker den Anforderungen der Untersuchungs-Commission Folge zu leisten.

Die Visitationskosten fallen dem Apotheker nur in dem Falle zur Last, wenn der Befund Veranlassung dazu gegeben hat.

§ 57. Jeder Besitzer oder Verwalter einer Apotheke ist für die Verrichtungen seiner Gehülfen und Lehrlinge in dem Apothekergeschäft verantwortlich, und hat demnach eine genaue Aufsicht über dieselben zu führen.

§ 58. Wird der Besitzer oder jeweilige Verwalter einer Apotheke von einer langwierigen Krankheit befallen, die ihn hindert, die gehörige Aufsicht über sein Geschäft zu führen, oder stirbt er, so muss unverzüglich ein durch Staatsprüfung bei der Ober-Medicinal-Direction qualifizirter und auf die Apotheker-Instruction beeidigter Provisor zur Verwaltung der Apotheke angestellt werden.

Bei kürzeren Verhinderungen, welche nicht über einige Tage und Nächte dauern, kann durch einen geprüften Gehülfen nach Anzeige an den betreffenden Kreisarzt und nach dessen Genehmigung eine Stellvertretung stattfinden.

§ 63. Bei Abgabe von Arzneien für arme Kranke nach ärztlicher Vorschrift muss von dem betreffenden Bürgermeister in einer Krankheit auf dem ersten Recepte selbst, oder in einer besonderen Beilage bemerkt sein, dass der benannte Kranke in die Klasse der Armen gehört, und die verordnete Arznei auf Rechnung der Gemeinde abgegeben werden kann. Wenn in dringenden Fällen die Armuthsbescheinigung des Ortsvorstands nicht sogleich dem Recepte beigefügt werden könnte, so hat der ordinirende Arzt letzteres mit dem Beisatz „eilt,“ „arm“ zu versehen, worauf die Arznei zwar zu verabreichen, das fehlende Attest aber vom Apotheker alsbald zu reklamiren und von der Bürgermeisterei nachträglich auszufertigen ist.

§ 64. Arzneiabgaben, welche nicht einzelnen Personen oder Gemeinden, sondern ganzen Medicinalbezirken zur Zahlung anheimfallen, wie dies zur Verhütung der weiteren Verbreitung bei ansteckenden Menschen- und Thierkrankheiten der Fall sein kann, müssen von dem vorgesetzten Kreisamte genehmigt worden sein, wenn die diesfallsigen Rechnungen die Decretur desselben erhalten können.

§ 65. Alle, auf solche Art bescheinigte, auch von dem betreffenden Kreis-

arzte hinsichtlich der Richtigkeit der Angabe und der ordnungsmässigen Taxe attestirte Arzneirechnungen sind, unter Anlegung der Originalrecepte zu Ende eines jeden halben Jahres (1. Juli und 1. Januar) an das vorgesetzte Kreisamt einzusenden, damit von diesem die Decretur bewirkt werden kann.

§ 66. Ueber die ordnungsmässige Einrichtung einer jeden Apotheke, die Aufbewahrung der Arzneien, die Ordnung im Dispensiren u. s. w., sowie über den Unterricht der Lehrlinge, wird den Apothekern eine besondere Instruction zugehen, auf welche Jeder bei Uebernahme einer Apotheke zu verpflichten ist.

Die noch heute in Wirksamkeit bestehende Instruction für die Apotheker von 1822 — Verordnung vom 5. Mai 1834 — verfügt:

Die Apotheke besteht aus dem Arzneisaal, dem Laboratorium, dem Arzneikeller, der Materialkammer und dem Kräuterboden. Der Arzneisaal soll rein, gegen Staub und Sonne geschützt und nicht feucht sein. Das Material der Gefässe in denselben darf an die Arzneikörper keine schädlichen oder fremden Beimischungen mittheilen. Die trocknen Arzneikörper sollen in gut schliessenden Büchsen von geruchlosem Holze aufbewahrt sein; die nässenden Arzneikörper in gläsernen, steinernen oder porcellanenen Gefässen, die genau schliessen; die stark ausdünstenden oder sehr flüchtigen Arzneistoffe in gläsernen Gefässen mit eingeriebenen Stöpseln und doppelter Tectur. Kein Gefäss oder Behälter soll zweierlei Mittel enthalten. Die Gefässe sind freigestellt und deutlich mit lateinischen Buchstaben ohne Abkürzung überschrieben. Für heftig wirkende Arzneistoffe soll ein besonderes Repositorium bestimmt sein. Alle directen Gifte müssen in einem besonderen, von Allem abgesonderten, wohl verwahrten Schrank abgesondert, und in Gefässen mit einem schwarzen Ring ausgezeichnet und deutlich überschrieben verwahrt sein. Zu dem Schrank führt nur allein der Apotheker oder Apothekenverwalter den Schlüssel. Derselbe habe ein eignes Tischblatt zum abgesonderten Receptiren der Gifte, ebenso die erforderlichen Waagen, Gewichte, Löffel und Mörser. Hinsichtlich des Abgebens der Gifte werden die Apotheker auf das Pol.-Str.-G. verwiesen.

Am allgemeinen Receptirtisch sollen ferner eiserne, Serpentin- und gläserne Mörser mit Keulen, Spatel, Pillenformen so angebracht sein, dass sie leicht zur Hand sind. Die in der Nähe befindlichen zinnernen Mensuren sollen genau gradirt und für stark riechende Arzneistoffe eigne vorhanden sein.

Das Laboratorium soll die nöthigen Geräthschaften wohl geordnet und brauchbar enthalten. Es soll feuerfest, hell und trocken sein. Stossen in demselben ist zu vermeiden.

Der Arzneikeller soll abgesondert, verschliessbar und trocken, und mit Gefässen von angemessener Beschaffenheit versehen sein.

Die Materialkammer soll trocken, kühl, luftig und verschliessbar sein und Gefässe enthalten, wie sie für den Arzneisaal angegeben sind.

Der Kräuterboden soll trocken, verschliessbar, abgeschlossen und luftig sein. Alphabetische Kataloge sollen in jeder Abtheilung vorhanden sein.

Die chemischen und pharmaceutischen Präparate müssen geprüft rein, die rohen Arzneidroguen ächt und aus guten Quellen bezogen sein.

Die Apotheker haben zweimal jährlich Hauptrevision zu halten, über ihre Vorräthe Defectenbuch und Elaborationsbuch zu führen.

Die Arzneistoffe sollen gehörig frisch erhalten werden. Arzneien sind nur auf Recepte befugter Personen zu fertigen, und ist sich möglichst genau und gewissenhaft an die Vorschrift zu halten. Stark wirkende Arzneien soll nicht ein Lehrling, sondern der Apotheker selbst bereiten, und Ordnung in der Reihenfolge der Bereitung einhalten. Er soll die Signaturen gehörig besorgen.

Im Handverkauf dürfen nur unschädliche Mittel abgegeben werden (in der Arz-

neitaxe mit † bezeichnet). Der Apotheker soll keine Arzneien selbst verordnen, sondern die Kranken an den Arzt verweisen. Die Recepte sind 15 Jahre hindurch aufzubewahren, und Contobuch, sowie Facturbuch gehörig zu führen. Der Apotheker soll das Geheimniss für sein Geschäft bewahren, dem Kreisarzt, dem Kranken oder dessen Familie aber die Recepte jederzeit zur Einsicht verabfolgen. Die Gehülfen und Lehrlinge sollen sich keine unreinen, ekelhaften, unpassenden Gewohnheiten bei der Bereitung der Arzneien zu Schulden kommen lassen, und nicht geschwätzig sein. Im Arzneisaal sollen keine Trinkgelage stattfinden. An der Thür sei ein Klingelzug, und neben dem Arzneisaal soll ein Gehülfe seine Schlafstätte haben. In der Regel dürfen nicht mehr Lehrlinge als Gehülfen gehalten werden.

Damit die Apotheker in der Lage sind, der Vorschrift § 13 der Apotheker-Instruction genügen zu können, sind wiederholte Verfügungen erlassen worden, dass den Apothekern Verzeichnisse der zur Ausübung der Heilkunde autorisirten Personen ihres Bezirks zugehen.

Arzneien auf Receptformen für Thiere sollen in den Apotheken nur auf Verordnungen wirklicher Thierärzte, nicht aber auch der sogenannten Empiriker bereitet werden. (Amtsblatt der Ober-Medicinal-Direction vom Jahre 1865, Nr. 3.)

Die Concession zum Apothekengewerbebetrieb wird in allen Fällen, wo nicht ein in der Familie der Apotheker erbliches Realprivilegium existirt, resp. nachgewiesen werden kann, vom Minister des Innern, und zwar nur auf die Person des Concessionars, und nicht veräusserlich, ertheilt.

Realberechtigungen (vererbliche und veräusserliche Apotheken-Privilegien) sind seit Erlass des Gewerbe-Steuergesetzes vom 16. Juni 1827 nicht mehr ertheilt worden. Die Zahl der dermalen concessionirten Apotheken beträgt 106.

Im Jahre 1851 erschien eine Verordnung des Grossherzoglichen Ministeriums, wonach die Veräusserung einer Apotheke durch Verkauf, oder überhaupt in andrer Weise, ferner nicht mehr gestattet sei. Das betreffende Ministerial-Rescript vom 29. April 1851 lautet:

Nach den von uns gemachten Wahrnehmungen scheinen bei vielen Apothekern irrige Ansichten über den Umfang ihrer Berechtigung, namentlich über das Recht zur Vererbung und Veräusserung ihrer Apotheken zu bestehen. Wir finden uns hierdurch veranlasst, Ihnen Folgendes zu eröffnen:

Im § 1. der am 1. December 1827 erlassenen Vollziehungs-Verordnung zum Gewerbesteuergesetz vom 16. Juni 1827 ist das Apothekengewerbe unter denjenigen Gewerben aufgeführt, zu deren Ausübung nach Art. 2 des Gewerbesteuer-Gesetzes, bevor das erforderliche Patent ausgefertigt werden kann, aus polizeilichen Rücksichten die Erlaubniss der höheren Administrativbehörde einzuholen ist. Diese Erlaubniss (Concession) ist an sich eine rein persönliche, demnach weder vererblich noch veräusserlich. Aus dem angegebenen Grunde findet die erwähnte Bestimmung auf alle, nach dem Erscheinen des Gewerbesteuergesetzes errichtete Apotheken unbedingt auch dann Anwendung, wenn in der Concession nicht die ausdrückliche Bedingung enthalten ist, dass sie den Concessionirten nur für ihre Person und unveräusserlich verliehen sei, indem nach Art. 29 des Gewerbesteuer-Gesetzes und nach § 46 der angegebenen Verordnung vom 1. December 1827 neue Real-Gewerbs-Concessionen nicht mehr ertheilt werden sollen. Durch das Gewerbesteuergesetz sind indessen die aus der Zeit vor dem Erscheinen desselben herrührenden Realgerechtsame nicht aufgehoben worden, weshalb denjenigen Apothekern, welche eine solche

Realgerechtsame, und in Folge derselben das Recht zum Betriebe des Apotheken-Geschäfts besitzen, dieses Recht auch für die Zukunft und zwar in dem Umfange verbleibt, dass die darin enthaltene Berechtigung, die Apotheke zu vererben und zu veräussern, keine Schmälerung erleidet. Dagegen ist die mit einer solchen Realgerechtsame etwa zugleich verbunden gewesene Ausschliesslichkeit des Gewerbe-Betriebes in Folge des Gesetzes vom 30. Juli 1848, die Aufhebung der ausschliesslichen Handels- und Gewerbe-Privilegien betreffend, weggefallen, so dass die Regierung nunmehr neben den an einem Orte bestehenden Apotheken noch die Errichtung neuer Apotheken, falls sie es für rathlich erachtet, gestatten kann.

Obgleich hiernach die Apotheker, insofern sie nicht eine vor dem Erscheinen des Gewerbesteuer-Gesetzes verliehene Real-Gewerbs-Concession nachzuweisen vermögen, zur Vererbung und Veräusserung ihrer Apotheken nicht berechtigt erscheinen, ein solches unbeschränktes Recht vielmehr mit der bestehenden Gesetzgebung unvereinbar ist, so sprechen doch bei den hierbei in Betracht kommenden eigenthümlichen Verhältnissen Rücksichten der Billigkeit dafür, dass auch fernerhin die Uebertragung der Concession auf einen Dritten unter gewissen Voraussetzungen zugestanden werde.

Um nun in fraglicher Hinsicht, soweit möglich, ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, werden wir mit Allerh. Genehmigung in Fällen, wo es sich um die Uebertragung einer Apotheken-Concession auf einen Andern als den bisherigen Besitzer handelt, nachstehende Grundsätze als leitende Normen in Anwendung bringen, welche Bestimmungen sich jedoch lediglich auf die Concessionsertheilung durch die Staatsbehörde beziehen können, ohne irgendwie in die Privatrechtsverhältnisse der Apotheker und ihrer Familien einzugreifen:

I. Denjenigen Apothekern, welche eine Realgerechtsame, oder eine auf die Erben und sonstigen Nachfolger ausgedehnte Berechtigung, in Folge deren ihnen die Befugniss zum Betriebe einer Apotheke zusteht, nachzuweisen vermögen, verbleibt diese Gerechtsame dergestalt, wie sie bisher bestanden hat, ohne indessen für die Folge eine ausschliessliche zu sein. Auch versteht es sich von selbst, dass die Ausübung des Apotheken-Gewerbes den desfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften unterliegt.

II. Bei allen übrigen Apothekern wird der Grundsatz festgehalten, dass ihnen die Concession zum Betriebe der Apotheke nur für ihre Person und unveräusserlich ertheilt sei, jedoch soll

III. Die Uebertragung einer bestehenden Apotheke auf einen Andern durch Vererbung unter nachfolgenden Voraussetzungen stattfinden können:

1. Stirbt ein Apotheker mit Hinterlassung einer Wittwe, so kann die Apotheke für die Wittwe bis zum Tode oder zur Wiederverheirathung derselben durch einen geprüften Provisor verwaltet werden.

Sind gleichzeitig Kinder aus einer früheren Ehe des Apothekers vorhanden, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, so geschieht die Verwaltung auch zu deren Gunsten bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Schreitet die Wittwe zur zweiten Ehe, so hört damit die Verwaltung der Apotheke für sie auf, es sei denn, dass der zweite Ehegatte ein geprüfter Apotheker wäre, in welchem Falle derselbe die Apotheke bis zum Tode seiner Ehefrau in der Eigenschaft als Provisor fortverwalten kann.

Besitzt die zur zweiten Ehe schreitende Wittwe eines Apothekers aus ihrer Ehe mit demselben Kinder unter 25 Lebensjahren, so kann die Apotheke zu deren Gunsten bis zum zurückgelegten 25. Jahre auch dann durch einen geprüften Provisor verwaltet werden, wenn der zweite Ehegatte ihrer Mutter kein geprüfter Apotheker ist.

2. Stirbt ein Apotheker ohne Hinterlassung einer Wittwe, wohl aber mit Hinter-

lassung von Kindern, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, oder sind bei dem Tode der Wittwe eines Apothekers Kinder desselben unter diesem Lebensalter vorhanden, so kann die Apotheke zu deren Gunsten bis zum vollendeten 25. Jahre durch einen geprüften Provisor verwaltet werden.

3. Die Kinder eines Apothekers können sich den Besitz der Apotheke erhalten:

a. wenn ein Sohn bis zum 25. Jahre die nöthige Qualification zum Betriebe der Apotheke erwirbt, oder

b. wenn eine Tochter sich an einen qualificirten Apotheker verheirathet.

In beiden Fällen wird der Uebergang der Concession auf Nachsuchen gestattet, sobald die erforderlichen Voraussetzungen hierzu nachgewiesen werden.

4. Auf andere Erben geht der Betrieb der Apotheke nicht über, und es ist daher die Concession mit dem Ableben des Concessionirten, wenn die unter 1 bis 3 erwähnten Fälle nicht eintreten, als erloschen zu betrachten.

IV. Die Uebertragung einer bestehenden Apotheke auf einen Andern durch Verkauf oder überhaupt durch Veräusserung ist nicht gestattet. Wenn dennoch die Concession eines Apothekers in anderer Weise als durch den Tod des Concessionirten aufhört, so ist die Apotheke zu schliessen und, wenn erforderlich, eine neue Concession nach freier Wahl zu ertheilen.

Den dermalen concessionirten Apothekern, welche für die Erwerbung der Concession Opfer gebracht, mithin die Apotheke unter einem lästigen Rechtstitel erworben haben, soll jedoch ausnahmsweise gestattet sein, der Staatsregierung einen qualificirten Nachfolger vorzuschlagen, dem aber die Concession nach dem unter II. und III. Bemerkten nur für seine Person und unveräusserlich ertheilt werden wird.

V. In allen Fällen, wo die Concession zum Betrieb einer Apotheke aufhört und eine neue Concession durch die Staatsbehörde nach freier Wahl ertheilt wird, ist der zu concessionirende Apotheker verpflichtet, auf Verlangen den ganzen brauchbaren Bestand der eingegangenen Apotheke an Vorräthen und Geräthschaften nach Uebereinkunft, oder, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, nach Taxation durch Sachverständige käuflich zu übernehmen.

Wir beauftragen Sie, den in Ihren Verwaltungsbezirken befindlichen Physicats-Aerzten und Apothekenbesitzern ein Exemplar dieses Ausschreibens zur Kenntnissnahme mitzutheilen, damit insbesondere die Letzteren nicht in Ungewissheit darüber bleiben, in welchen Fällen sie erwarten können, dass eine Uebertragung ihrer Apotheken auf Andere von der Staatsbehörde werde gestattet werden.

Diese die Besitzer concessionirter Apotheken empfindlich berührende Bestimmung ist durch den nachstehenden Ministerial-Erlass v. 21. Mai 1860 wesentlich modificirt worden:

Wiewohl es sich nicht in Zweifel ziehen lässt, dass der Regierung das Recht zusteht, die durch den Tod eines Apothekenbesitzers erledigte Concession zum Betriebe dieser Apotheke wieder an sich zu ziehen und willkürlich zu vergeben, so hat sich doch durch die seitherige Erfahrung herausgestellt, dass ein strenges Festhalten an den auf diesem Grundsatz beruhenden Bestimmungen unsers Ausschreibens vom 29. März 1851 „die Apotheker-Concessionen betreffend“ (Nr. 4 des Amtsblatts), zu Härten und Unbilligkeiten für diejenigen Apothekenbesitzer führen kann, welche für die Erwerbung der Concession Opfer gebracht haben, und es haben deshalb S. K. Hoheit der Grossherzog zu bestimmen geruht, dass denjenigen Apothekenbesitzern, welchen die Concession zum Betriebe ihrer Apotheke nicht unentgeltlich von der Regierung verliehen worden ist, resp. deren Erben und Rechtsnachfolgern, von nun an die Befugniss eingeräumt werden soll, für die Ausübung der ihnen, wenngleich nur für ihre Person verliehenen Apotheken-Concession einen gehörig qualificirten Nach-

folger in Vorschlag zu bringen, welchem die Concession zum Betrieb der betreffenden Apotheke ertheilt werden wird, wenn der Vorgeschlagene von der Regierung nicht zu beanstanden ist.

Während somit die Bestimmungen unsers Ausschreibens vom 29. März 1851 in der soeben bezeichneten Beziehung ausser Anwendung gesetzt sind, sollen dieselben für diejenigen Apothekenbesitzer, welchen die Concession zum Betriebe ihrer Apotheken von der Regierung unentgeltlich verliehen worden ist, die somit keine pekuniären Opfer zur Erlangung der Concession gebracht haben, nach wie vor in Kraft bleiben.

Wir beauftragen Sie, die in Ihren Verwaltungsbezirken befindlichen Apotheken-Besitzer hiervon in Kenntniss zu setzen.

Die Pacht einer Apotheke kann durch die Ober-Medicinal-Direction übertragen werden, wo keine formellen Anstände vorliegen.

Sachsen-Weimar.

Für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar wurde unter Aufhebung der Apotheker-Ordnung vom 2. Juli 1805 und der Medicinal-Ordnung vom 11. Januar 1814, sowie der denselben Gegenstand betreffenden Gesetze in den neuen Landestheilen eine neue Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 ausgegeben, und durch dieselbe das Apotheken-Wesen geregelt. Hierzu erging noch unter dem 15. Juli 1858 eine Verordnung, welche speciell die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben behandelt.

Allerhöchst erlassene Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858.

Theil III. Kap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 98. Ohne ausdrückliche Zunftberechtigung oder ohne durch das Staatsministerium ertheilte Erlaubniss darf im Grossherzogthum Niemand mit fertigen Gegenständen irgend einer Art handeln, die lediglich zur Verhütung, Heilung und Erleichterung von Krankheiten dienen.

§ 99. Der Handel mit Arzneimitteln — d. h. mit denjenigen Heilmitteln, welche als solche nur in irgend einer pharmaceutischen Form, wie z. B. Pulver, Species, Abkochungen, Aufgüsse, Pillen, Pflaster, Salben u. s. w. angewendet werden können — steht ohne Unterschied und insbesondere nach Verordnungen approbirter Medicinal-Personen, nur den Apothekern zu. Dasselbe gilt von den sogenannten Geheimmitteln, d. h. von solchen Arzneimitteln, deren Bestandtheile oder Bereitungsweise ganz oder theilweise von dem Besitzer geheim gehalten werden. Auch die Apotheker dürfen in der Regel nur solche Geheimmittel führen, deren Verkauf ihnen von dem Staats-Ministerium erlaubt worden ist. Ausnahmsweise haben sie jedoch auch solche Geheimmittel anzuschaffen, welche ein Arzt für seine Kranken verlangt. Dergleichen Geheimmittel dürfen aber nur auf Recepte dieses Arztes verabfolgt werden.

§ 100. Andere Arznei-Waarenhändler dürfen nur rohe, d. h. in irgend eine pharmaceutische Form noch nicht gebrachte einfache Arzneimittel, und zwar von Nichtapothekern nur in Mengen über ein Pfund Civilgewicht je von einem einzelnen Mittel verkaufen. Sie bedürfen als solche einer besondern Concession.

Hinsichtlich des Handels mit zubereiteten, d. h. in irgend eine pharmaceutische

Form bereits gebrachten oder zusammengesetzten Arzneien zum innern und äussern Gebrauch bestehen nur die in den §§ 102 und 103 gedachten Ausnahmen.

§ 101. Die Bestimmungen im § 100 beziehen sich weder auf solche Waaren, welche zwar als Arzneimittel in den Apotheken geführt werden, die aber ausserdem auch zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirthschaft, der Künste oder Handwerke, oder des Luxus dienen, noch auf die zu den genannten Zwecken bestimmten Zubereitungen solcher Artikel. Zweifel darüber hat das Staatsministerium zu entscheiden. Insofern die oben bezeichneten Gegenstände zu den Giften gehören, finden die besonderen gesetzlichen Vorschriften hierüber Anwendung. Die hinsichtlich sonst gefährlicher Artikel etwa erforderlichen Sicherheitsmaassregeln bleiben dem Ermessen des Staats-Ministeriums vorbehalten.

§ 102. Handelt von der Berechtigung der Aerzte zum Dispensiren von Arzneien (s. bei dem Abschn. der Hausapotheken).

§ 103 ist durch den Allerh. Erlass vom 3. Januar 1872 aufgehoben, welcher folgendermaassen lautet:

Thierärzte dürfen Arzneien ohne Unterschied für die von ihnen behandelten Thiere ausgeben. Sie haben mindestens 25 % unter den Arzneitaxpreisen zu verkaufen, sofern sich dieselben nicht ausdrücklich für Vieharzneien bestimmt finden.

§ 104. Auf Verlangen des Leidenden oder seiner gesetzlichen Stellvertreter, bezüglich des Herrn eines kranken Thieres, müssen die nöthigen Arzneien in jedem Falle aus einer Apotheke verschrieben werden. Findet aber die Verabreichung eines Mittels von Seiten einer die Heilkunst ausübenden Medicinal-Person statt, so muss dieselbe darüber ein förmliches Recept (oder mindestens eine deutsche, vollständige Verordnung) niederschreiben, den Preis darauf bemerken und dasselbe bei erfolgender Bezahlung an Quittungsstatt aushändigen.

§ 105. Rücksichtlich des Hausirhandels mit Arzneiwaaren bewendet es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1839, nach welchem dieser Handel unter keiner Bedingung und nirgends gestattet werden darf.

Kapitel II.

Von der Ausübung des Apotheker-Gewerbes.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 106. Das Apotheker-Gewerbe besteht im Gross- und Klein-Handel mit rohen und mit selbst-, oder — insoweit dieses von dem Staats-Ministerium als zulässig erkannt wird — von Anderen zubereiteten Arzneimitteln (§ 100) jeder Art, vornehmlich nach Verordnungen der zur Ausübung der Heilkunst im Grossherzogthum berechtigten Personen. Welche, wenn schon auch zu Heilzwecken dienenden, doch hauptsächlich zu Zwecken der Haushaltung gebräuchlichen, und deshalb in der Regel von den Producenten oder von Materialisten und Hökern zu entnehmenden Artikel, z. B. Zucker, Kaffee, Seife u. s. w., die Apotheker, ausser auf ärztliche Verordnung, ohne besondere Concession verkaufen dürfen, das hat, bei darüber entstehenden Streitigkeiten, das Staats-Ministerium zu bestimmen.

§ 107. Das Apotheker-Gewerbe darf nur in einer, mit einem Privilegium versehenen Apotheke, und nur durch einen Apotheker ausgeübt werden (vorbehaltlich jedoch der bei Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes etwa bereits bestandenen Concessionsberechtigungen).

Dem Staats-Ministerium bleibt es überlassen, für die Zeit besonderen Nothstandes (namentlich bei Epidemieen) die Anlegung von Arzneibereitungs-Anstalten neben den Apotheken dann zu gestatten oder anzuordnen, wenn die vorhandenen Apotheken dem Bedürfnisse nicht genügen. Solche Arznei-Bereitungs-Anstalten dürfen aber nicht über die Zeit des Nothstandes hinaus fortbestehen.

§ 108. Niemand darf ohne besondere Erlaubniss des Staats-Ministeriums mehr als eine Apotheke, auch nur antheilig, besitzen oder verwalten. Diese Bestimmung soll jedoch keine rückwirkende Kraft haben und auf diejenigen Apotheker, welche bereits mehr als eine Apotheke besitzen, sich nicht erstrecken.

Aerzten, Wundärzten und Thierärzten ist auch der Besitz einer einzigen Apotheke oder eines Antheiles daran untersagt, sofern die betreffende Apotheke von ihrem Wohnorte oder in einer Entfernung bis zu 5 Stunden von ihrem Wohnorte sich befindet.

Tritt einer der hiernach unzulässigen Besitzfälle ein, so muss derselbe, bei Vermeidung unfreiwilliger Subhastation, binnen längstens 2 Jahren beseitigt werden.

Zweiter Abschnitt. Von den Apothekern.

§ 109. Der Apotheker kann eine Apotheke entweder für eigene Rechnung (als Eigenthümer, Nutzniesser oder Pächter), oder für Rechnung eines Anderen (als Administrator oder Provisor) verwalten. Er ist zunächst für die vorschriftsmässige Einrichtung und Verwaltung der Apotheke disciplinarisch verantwortlich und darf sein Geschäft eigenmächtig nicht, auch nur zeitweise, völlig schliessen.

§ 110. Es ist eine Hauptpflicht, die ihm durch das Staatsministerium vorgeschriebenen Arzneimittel, sowie diejenigen, welche ein Arzt ausserdem verlangt, stets in gehöriger Güte und Menge vorräthig zu halten und dieselben, auf Ersuchen, mit möglichster Beschleunigung auch zur Nachtzeit zu verabreichen. Arzneien von schlechter Beschaffenheit dürfen in einer Apotheke nicht geduldet werden. Die Verabreichung von Arzneien darf in Fällen, welche ein zur Ausübung der Heilkunst oder auch nur eines Theils derselben berechtigter Arzt, Wundarzt, Geburtshelfer u. s. w. schriftlich als dringend bezeichnet hat, von sofortiger Zahlungsleistung nicht abhängig gemacht werden.

Das Staatsministerium ist berechtigt, die Herstellung der von ihm in einer Apotheke für nothwendig erachteten Einrichtungen nach Befinden selbst für Rechnung des Apothekeninhabers bewirken zu lassen, wenn der Letztere die ihm zu der fraglichen Herstellung gegebene Frist trotz der Androhung, dass nach deren fruchtlosem Ablaufe die Herstellung durch die Behörde auf Kosten des Apothekeninhabers erfolgen werde, nicht eingehalten hat. Die in einer Apotheke nothwendigen Einrichtungen wird das Staats-Ministerium in einer allgemeinen Ausführungs-Verordnung bezeichnen.

Der Rechtsweg über die Nothwendigkeit und den Umfang solcher Herstellungen ist ausgeschlossen. Derselbe ist jedoch hinsichtlich der endlichen Kostenbestreitung zwischen den dabei in Frage kommenden Personen nachgelassen.

Uebrigens bewendet es bei den in § 51, Ziffer 4 des Ges. vom 7. Mai 1839 hinsichtlich der taxmässigen Forderungen der Apotheker geordneten Vorzugsrechte, und bei der nach dem Gesetz vom 23. Februar 1850 bestehenden subsidiären Haftpflicht der Heimathsbezirke für ihre Hilfsbedürftigen.

§ 111. Heftig oder sonst bedenklich wirkende innere oder äussere Mittel irgend einer Art, welche lediglich zu Heilzwecken dienen, dürfen von den Apothekern ohne gehörige jedesmalige schriftliche Verordnung einer zur Ausübung der Heilkunst zugelassenen Medicinal-Person, je nach der letzteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker oder an sonst zu dem Handel damit Befugte verabfolgt werden.

Das Staats-Ministerium hat die hierher bezüglichen Mittel in einer öffentlichen Bekanntmachung besonders zu bezeichnen.

§ 112. Die eingekommenen Recepte sind von dem Apotheker mit der Bemerkung des wirklichen Preises der darauf verabreichten Mittel zu versehen und bei erfolgender Zahlung an Quittungsstatt zurückzugeben.

§ 113. Der Apotheker ist zur Verschwiegenheit über Alles verpflichtet, was

ihm durch seinen Beruf bekannt wird, insofern in der Mittheilung an Andere eine Verletzung des Vertrauens mit Recht erblickt werden kann. Hinsichtlich der Ausnahmen von dieser Vorschrift, insbesondere wegen der Verpflichtung zur Anzeige von Verbrechen und zur Ablegung gerichtlichen Zeugnisses, bewendet es bei der bestehenden Gesetzgebung.

Die in seiner Verwahrung befindlichen Recepte hat der Apotheker dem Staats-Ministerium und den mit der Visitation der Apotheken Beauftragten auf Erfordern jederzeit bereitwillig vorzulegen, auch auszuhändigen, und Recepte, über deren Zulässigkeit er Zweifel hegt, welche weder der Verfasser noch der Eigenthümer rechtzeitig genügend zu heben vermag, in der Regel dem Amts-Physikus, und wenn dieser rechtzeitig nicht zu erreichen, ausnahmsweise einem andern nahen Arzte zur Genehmigung vorzulegen.

Abgesehen von dem letztgedachten Nothfalle darf der Apotheker die Recepte des einen Arztes weder im Original noch in Abschrift einem andern Arzte ohne ausdrückliche Zustimmung des Kranken oder dessen gesetzlichen Vertreters mittheilen.

§ 114. Aller ausserhalb der pünktlichsten, eifrigsten und humansten Erfüllung der Pflichten seines Berufs und des Wohlanstandes liegenden Mittel zur Beförderung seines Geschäfts hat sich der Apotheker bei strenger Ahndung zu enthalten. Insonderheit darf er ausübenden Medicinal-Personen Vortheile für die Zuwendung von Absatz nicht zugestehen.

§ 115. Die Apotheker sind berechtigt, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen und sich von ihnen bei Ausübung des Apothekergewerbes unterstützen zu lassen. Sie haben für deren sittliche und Kunstausbildung möglichste Sorge zu tragen. Die Lehrlinge sind in Allem, was von einem tüchtigen Gehülfen gefordert wird, gründlich zu unterrichten.

§ 116. Vernachlässigt der Lehrherr diese Verbindlichkeiten erweislich in erheblicher Weise, so kann demselben durch das Staats-Ministerium das Recht, Lehrlinge zu halten, nach Umständen selbst für immer, entzogen werden. Geschieht dies, so müssen die Aeltern oder Vormünder des Lehrlings denselben aus der Lehre nehmen, dürfen ihn aber, nach Befinden, bei einem andern Lehrherrn unterbringen. Vernachlässigte der Lehrherr seine Verbindlichkeiten jedoch, ohne dass ihm das Staatsministerium das Recht, Lehrlinge zu halten, auf Zeit oder für immer entzieht, so dürfen gleichwohl die Aeltern oder Vormünder des Lehrlings denselben mit Genehmigung des Staatsministeriums aus der Lehre nehmen und ihn bei einem andern Lehrherrn unterbringen. In diesem wie in jenem Falle sind sie berechtigt, die Wiedererstattung der geleisteten Lehrvergütung und selbst eine angemessene Entschädigung für die durch die Schuld des Lehrherrn verloren gegangene Zeit des Lehrlings zu verlangen. Gegenrechnungen des Lehrherrn für Wohnung, Heizung, Licht und Kost sind dabei unzulässig.

§ 117. Das Gesetz vom 2. October 1840, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend, wird hierdurch bestätigt mit der Bemerkung zu § 3 desselben, dass der Verkauf unter dem Tax-Preise nicht verboten ist, und dass bei Mitteln für Thiere von den für solche nicht ausdrücklich bestimmten Tax-Preisen stets 25 pCt. Rabatt gewährt werden müssen.

Minist.-Verordnung vom 15. Juli 1858, betrifft die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben.

Auf Grund und in Folge der §§ 110, 111, 112, 117 und 121 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 wird hinsichtlich der Einrichtung der Apotheken und des Geschäftsbetriebes in denselben hierdurch Nachstehendes verordnet.

I. Die Einrichtung der Apotheken betreffend.

§ 1. In jeder Apotheke sollen vorhanden sein:

1. ein hauptsächlich zur letzten Zubereitung der Arzneien und zur Abgabe derselben für die Kunden bestimmtes und geeignetes, ingleichen — wo möglich — nicht nur heizbares, sondern auch nicht durch eine Thür unmittelbar mit der Strasse verbundenes Local (Officin);

2. eine Kammer zum Verkleinern der Rohstoffe und zur Verwahrung der dazu nöthigen Geräthe (Stosskammer). Siebe dürfen weder hier noch in dem Laboratorium (3) aufbewahrt werden;

3. ein hinreichend feuerfestes, mit einem pharmaceutischen Dampf-Apparat und mit gutem Rauchabzuge versehenes, auch leicht zu lüftendes Gelass zur Vornahme insbesondere solcher chemischen und sonstigen pharmaceutischen Operationen, wozu Feuer gebraucht wird (Laboratorium);

4. eine oder mehrere Kammern zur Aufbewahrung von trockenen Arzneimitteln (Material- und Kräuter-Kammern);

5. ein oder mehrere kühle Keller oder Gewölbe zur Aufbewahrung der Hauptvorräthe aller flüssigen und solcher trockenen Arzneimittel, welche kühl gehalten werden müssen (Arznei-Keller oder Gewölbe);

6. ein luftiger Boden zum Trocknen von Vegetabilien (Trockenboden), und

7. eine oder mehrere Kammern, hauptsächlich zur Aufbewahrung der zu den pharmaceutischen Arbeiten und zum Verabreichen der Arzneien nöthigen Gefässe.

§ 2. Jedes der in § 1 bezeichneten Gelasse muss hinsichtlich seiner Grösse dem Geschäftsumfange der Apotheke angemessen, seinem Zweck entsprechend ausgestattet und verschliessbar sein. Keines darf zu einem seiner besonderen Bestimmung und noch weniger zu einem dem Apothekergeschäft überhaupt fremden Zwecke benutzt werden; indessen bewendet es bis auf Weiteres bei den hierinnen von dem unterzeichneten Staats-Minist. bisher gestatteten Ausnahmen. Das Letztere behält sich vor, dergleichen auch künftig zu bewilligen.

Im Uebrigen müssen die Localitäten trocken und mit Ausnahme des Kellers auch hell sein.

§ 3. Jedes Arzneimittel soll sich in einem besonderen, seiner Natur angemessenen, sein Verderben und seine Verunreinigung, sowie sein Entweichen möglichst verhindernden und mindestens mit dem officinellen Namen seines Inhalts deutlich, fest und dauerhaft bezeichneten Gefässe befinden.

Die giftigen Stoffe sind nebst den zu ihrer Behandlung erforderlichen und ausschliesslich hierzu zu gebrauchenden Geräthen, z. B. Waagen, Mörser, Löffel u. s. w. stets unter besonderem sicheren Verschlusse zu halten. Die Gefässe und Geräthe für giftige Mittel müssen sich durch die Farbe ihrer Schilder und der Schrift auffallend von allen übrigen unterscheiden (§ 9 des Gesetzes vom 1. Juli 1858 über den Gifthandel).

Alle sonst gefährlichen Artikel müssen von den übrigen dergestalt abgesondert aufgestellt werden, dass eine Verwechselung nicht leicht vorkommen kann. Das Aufbewahren von Arzneimitteln in andern, als den dazu bestimmten Räumen (§ 1) ist schlechterdings verboten.

§ 4. In allen diesen Räumen und rücksichtlich alles darin Befindlichen muss stets die möglichste Reinlichkeit und eine solche Ordnung herrschen, dass jeder Gegenstand sicher aufgefunden und gehörig benutzt werden kann. In der Officin darf Tabak von Niemand geraucht werden.

§ 5. Die zum Betriebe des Apothekergeschäfts nothwendigen Geräthe und Apparate müssen stets in solcher Anzahl vorhanden sein, als es die erforderliche Zuverlässigkeit der zu bereitenden Arzneien und die nöthige Schnelligkeit ihrer Abgabe für die Kunden erheischt (§ 19).

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist auf die genaue Richtigkeit der Waagen

und Gewichte und zwar um desto schärfer zu wenden, je kleinere Mengen mit denselben gewogen werden sollen.

§ 6. In der Officin ist stets ein vollständiger General-Catalog aller in den Material- und Kräuter-Kammern und in den Arznei-Kellern oder Gewölben aufbewahrten Artikel, in jedem dieser Hauptvorraths-Locale aber ein dergleichen Special-Catalog zur Einsichtsnahme des Personals bereit zu halten. Aus diesen Catalogen muss sich der Standort eines jeden Artikels schnell und sicher ersehen lassen.

§ 7. Die zur chemischen Prüfung der Arzneimittel auf deren vorschriftsmässige Beschaffenheit, oder zu den auf obrigkeitliches Verlangen anzustellenden chemischen Untersuchungen erforderlichen Reagentien und Geräthschaften müssen stets in gehöriger Güte und Menge vorhanden und zusammen, an einem schicklichen Orte, verschlossen, in Gefässen aufgestellt sein, welche ihr Verderben und ihre Verunreinigung möglichst verhüten. Diese Gefässe sind dauerhaft zu bezeichnen.

§ 8. In jeder Apotheke müssen an einem für die Gehülfen und Lehrlinge leicht zugänglichen, schicklichen Platze sämmtliche das Apothekenwesen im Grossherzogthum betreffenden gültigen Gesetze und Anordnungen, sowie die zum Nachschlagen, zur Fortbildung der Gehülfen und zum Unterricht der Lehrlinge erforderlichen Bücher, ingleichen ein lebendiges Herbarium vorhanden sein, welches wohlgeordnet nicht allein die in Deutschland wild wachsenden und cultivirten officinellen, sondern auch die mit diesen leicht zu verwechselnden deutschen Pflanzen enthalten soll.

II. Den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

§ 9 und 10 sind durch § 1 und 2 der Ministerial-Verordnung v. 10. October 1872 — betreffend die Einführung der pharmac. germanica — anderweitig besimmt.

§ 11. Ueber alle zum Ersatz von Vorräthen in der Apotheke bereiteten Arzneimittel ist ein besonderes Buch zu führen, in welches immer alsbald die Zeit der Anfertigung, die Quantitäten der Ingredienzien und das Gewicht der Ausbeute genau eingetragen werden müssen.

§ 12 ist jetzt durch § 6 der Ministerial-Verordnung vom 10. October 1872 ersetzt.

§ 13. Kein Recept, welches ein Mittel enthält, in dessen Handverkauf der Apotheker gesetzlich nicht völlig unbeanstandet ist, darf angefertigt werden, wenn es nicht zugleich die Unterschrift einer zu der fraglichen Verordnung berechtigten Medicinal-Person, das Datum, den Namen des Kranken und die zur Verhütung von etwa zu besorgenden Personen-Verwechselungen noch erforderlichen näheren Bezeichnungen des Kranken ergiebt. Jedoch ist in den hier überhaupt fraglichen Fällen die Anfertigung auch solcher Recepte erlaubt, welche anstatt des Namens und sonstiger Bezeichnung des Kranken die Worte: „Für einen Ungenannten" enthalten.

§ 14. Recepte, in welchen sich ein giftiges oder sonst heftig oder bedenklich wirkendes Mittel verschrieben findet, dürfen nur auf jedesmalige schriftliche, mit Datum und Namensunterschrift versehene Anordnung des Verfassers, oder einer andern dazu befugten Medicinal-Person wiederholt bereitet werden.

§ 15. Hierfür ist die Bestimmung des § 3 der Minist.-Verordn. v. 10. October 1872 erlassen.

§ 16. Lehrlinge dürfen Recepte nur unter specieller Aufsicht des Apothekers oder eines Gehülfen anfertigen.

§ 17. Die Recepte sind streng nach der Zeitfolge ihres Eingangs zu bereiten; jedoch vor allen übrigen immer diejenigen, welche ein Arzt schriftlich oder unmittelbar mündlich als besonders dringlich bezeichnet hat.

§ 18. Jede nach einem Recept bereitete Arznei ist ohne Verzug genau mit der vorgeschriebenen Signatur und mit dem Namen des Anfertigers, oder — falls

eine besondere Anfertigung nicht stattgefunden hat — des Verabreichers, endlich auch, wenn nicht sofort Zahlung erfolgt und daher das Recept nicht gleich zurückgegeben wird, mit dem Preise zu bezeichnen. Demnächst muss jede solche Arznei bis zu ihrer Abholung auf ihr Recept gestellt werden. Für Mittel zum innerlichen Gebrauch ist die Signatur auf weisses, für äusserliche Mittel auf blaues Papier zu schreiben.

§ 19. Der Apotheker darf in der Regel auf keine Arznei über eine halbe Stunde höchstens warten lassen. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt bei Decocten, bei Pillen, wenn die Masse der letzteren über eine halbe Unze beträgt, ferner bei frischen Kräutersäften und bei Molken, ingleichen, wenn mehrere Unzen von Kräutern, Wurzeln, Hölzern oder Rinden erst zerkleinert werden müssen.

§ 20. Bei Abholung von gefährlichen Arzneien aus den Apotheken hat derjenige, welcher sie aushändigt, dem Empfänger thunlichst geeignete Belehrung und Warnung zu ertheilen.

§ 21. Vor 10 Uhr Abends darf die Officin nicht geschlossen werden. An einer dem Publikum leicht in die Augen fallenden äussern Stelle der Strassenwand der Officin ist ein leicht beweglicher Klingelzug in einer auch von einem zehnjährigen Kinde zu erreichenden Höhe anzubringen und in gutem Stande zu erhalten, damit auch bei Nacht Arzneien mit Sicherheit bald erlangt werden können. Dieser Klingelzug ist in deutlicher deutscher Schrift als „Nachtklingel" zu bezeichnen.

§ 22. Bei Verabreichung von Arzneien, welche aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden müssen, finden Luxus-Gefässe, namentlich Pappschachteln, weisse Gläser und weisse Büchsen keine Anwendung, wenigstens sind dergleichen nur wie Holzschachteln, bezüglich wie grüne Gläser und grüne Büchsen von demselben Gehalt anzurechnen.

§ 23. Jede aus einer Staatskasse zu bezahlende und deshalb vorher zu prüfende und festzustellende Arznei-Rechnung muss folgenden Vorschriften entsprechen:

1. sie darf in einem und demselben Ansatze nicht mehrere Arzneien zusammenfassen;
2. jede angesetzte Arznei muss durch ein von einer berechtigten Medicinal-Person unterschriebenes Recept belegt sein. Auch Reïteraturen bedürfen einer solchen bestimmten schriftlichen Beglaubigung;
3. die Taxe ist auf jedem Recept detaillirt und in der Summe anzugeben.

Ueber Stellvertretung der Apotheker in Behinderungsfällen hat das Minist.-Rescr. vom 14. November 1862 Folgendes festgesetzt:

Zur Beseitigung von Zweifeln und zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens wird hierdurch gestattet, dass Apotheker sich als solche in Fällen ihrer Behinderung, insbesondere ihrer Abwesenheit, auch durch einen Gehülfen vertreten lassen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1. Die fragliche Stellvertretung darf ohne Vorhergenehmigung des unterzeichneten Staats-Minister. 4 Wochen nicht überschreiten.

2. In jedem Falle von mehr als 3tägiger Dauer ist die Zustimmung des zuständigen Grossherz. Amtsphysicus erforderlich, welche von Seiten des Apothekers dem betreffenden Gemeindevorstande immer urkundlich und unverzüglich nachgewiesen werden muss. Glaubt der Physikus seine Zustimmung versagen zu sollen, so hat derselbe, wenn sich der Apotheker dabei nicht beruhigt, schleunig die Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums mittelst erläuternden Berichts nachzusuchen.

3. Die Stellvertretung hat sich immer auf die Receptur und den Handverkauf, sowie hinsichtlich der Defectur auf solche Präparate zu beschränken, deren Anfertigung auch bei den Recepten vorkommt, z. B. Salben und Tincturen. Der während

der Stellvertretung etwa nothwendige Ersatz anderer Defecte darf nur aus einer andern inländischen Apotheke erfolgen, in welcher die Preuss. Pharmakopoe als gesetzliche Vorschrift gilt und welche der Prinzipal selbst verwaltet.

Mecklenburg.

Im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist unter Aufhebung der älteren Medicinal-Ordnung vom 20. Juli 1751 eine neue Medicinal-Ordnung unter dem 18. Februar 1830 Allerhöchst erlassen worden, welche in dem 9. Kapitel das Apothekenwesen gesetzlich regelt.

Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830, Kapitel 9. Apotheker.

§ 1. Anstellung. Für die Zukunft soll einem Arzte oder Wundarzte die Haltung einer Apotheke nicht weiter gestattet, auch dem Apotheker die Führung von Weinen und Franzbranntweinen, der Handel mit Gewürzen und sonstigen Waaren nicht bewilligt werden. Die Apotheker aber, welche bereits zu dem bemerkten Ausschenken und Handel Concessionen erhalten haben, müssen zu diesem Zweck ein abgesondertes Zimmer und einen eignen Aufwärter halten.

Fortan dürfen nur diejenigen Materialisten und Laboranten mit einfachen und schwer zu bereitenden chemischen Arzneien — jedoch bloss in grossen Quantitäten — handeln, welchen dies nach vorheriger Prüfung solcher Arzneien durch einen Kreis-Physikus, oder den Umständen nach durch einen, von der Medicinalkommission bestellten Sachverständigen von der Regierung erlaubt worden. Eine gleiche Prüfung und Concession wird erfordert, wenn Aerzte, Wundärzte und sonstige Personen mit einzelnen Arzneiwaaren handeln wollen. Fremde Olitäten-Krämer sollen nicht weiter zugelassen werden.

** Die hier folgenden Bestimmungen über den Kleinhandel mit Arzneien und die Approbations-Prüfungen der Apotheker sind durch die Reichsgesetze vom 25. März 1872 und 25. September 1869 ausser Kraft gesetzt.

Geht ein Apotheker mit Tode ab, und wird dessen Wittwe oder Kindern die Beibehaltung der Officin erlaubt, so muss ein geprüfter und beeidigter Provisor dabei angestellt sein.

Dem Apotheker steht es frei, einen Provisor, der jedoch geprüft und beeidigt sein muss, sowie Lehrlinge und Gehülfen zu halten etc.

§ 2. Verpflichtungen. Jede Apotheke muss eine geräumige und helle Officin, Material- und Kräuterkammer, einen guten Keller, ein Laboratorium mit einem pharmaceutisch-chemischen Apparat, gute Gefässe, gestempelte grössere und kleinere Gewichte haben. Es ist die grösste Ordnung und Reinlichkeit, besonders der Gefässe, zu beobachten. Die Arzneimittel, wovon jedes sein eignes Behältniss und Aufschrift haben muss, sind in angemessenen Behältnissen und Gefässen, Gifte und ähnlich wirkende heftige Mittel in verschlossenen Schränken, wovon nur der Apotheker oder Provisor den Schlüssel führt, aufzubewahren. Ein eigner Receptirtisch, sowie ein Tisch, worauf die bereiteten Arzneien, bis sie abgeholt werden, stehen, darf nicht fehlen. Die einfachen, rohen und zubereiteten Arzneien und Reagentien müssen stets ächt und unverdorben in hinreichender Menge vorhanden sein, Defecte ergänzt, Composita und Präparata der Regel nach selbst bereitet oder von anderen Apotheken bezogen werden.

Es ist in jeder Apotheke ein eignes Recepturbuch, worin jedes zubereitete Recept nach dem Datum und Nummer, wie es eingelaufen, nebst dem Namen des Arztes und des Kranken eingetragen wird, und ein besonderes Giftbuch, in welchem der Giftschein und der Name des Empfängers zu bemerken, zu halten. An keinem

Tage darf ein sicherer Receptarius in der Apotheke fehlen; des Nachts ist stets Licht zu halten und bei ansteckenden Krankheiten ein Lehrbursche oder Gehülfe wachen zu lassen.

§ 3. Die Recepte, bei denen bis zur Einführung eines Landapothekenbuches die neueste hannöversche Pharmakopoe zur Norm dient (jetzt ph. german.) sind der Vorschrift gemäss, und zwar die eiligen sofort, von dem Apotheker, Provisor oder Gehülfen zu verfertigen; es dürfen keine Ingredienzien untergeschoben und weggelassen, die Signaturen, welche deutlich, unter Beifügung des Datums, für innerliche Mittel auf weissem, für äusserliche aber auf blauem Papier aufzuschreiben sind, nicht verwechselt werden. Auswärts zu verschickende Arzneien sind wohl einzupacken und zu versiegeln. Keinem Lehrlinge darf das Receptiren ohne Aufsicht, besonders bei stark wirkenden Arzneien, anvertraut werden. Der Regel nach darf kein Recept bereitet werden, worauf nicht der Name des verschreibenden Arztes, Wundarztes oder Thierarztes, sowie des Kranken, die Art des Gebrauchs und das Datum stehen. Ausnahmen sind, wenn das Recept schon mehrmals bereitet worden, oder nichts Verdächtiges und Unrichtiges und kein heftiges Mittel enthält; Reïterationen von Brech- und andern heftigen Mitteln sind nur auf Verordnung des Arztes zu verabfolgen. Der Apotheker hat, wenn ihm ein Recept unverständlich vorkommt, darin bei Ingredienzen das Gewicht vergessen sein, oder ihm eine Bedenklichkeit wegen zu grosser Dosen aufstossen sollte, von dem verordnenden Arzte oder, im Falle dessen Abwesenheit, von einem andern Arzte Aufklärung einzuholen, es auch dem Arzte anzuzeigen, wenn Ingredienzen des Receptes in den Apotheken nicht vorhanden sind. Bei dem Verkaufe der Gifte ist die Verordnung vom 18. December 1804 genau zu befolgen. Heftig wirkende und gefährliche Mittel dürfen ohne Recept nicht aus der Hand verkauft, wohl aber dürfen unschädliche Mittel, besonders solche, die bei plötzlichen Zufällen zur Hülfe und Rettung dienen können ohne Recept gegeben, jedoch müssen sie mit einer Signatur versehen werden. Die Apotheker haben sich übrigens des eigenmächtigen Dispensirens von Medicamenten zu enthalten, und dürfen solche auch nicht an Pfuscher verkaufen.

§ 4. Jedem Apotheker werden alle innerliche und äusserliche Kuren untersagt; nur in schleunigen Fällen bei plötzlicher Lebensgefahr darf er, bis zum Eintreffen ärztlicher Hülfe, nach seinem besten Wissen die einfachen nöthigsten Mittel anwenden.

Die Apotheker haben bei Bereitung der Arzneien die Anordnungen der Aerzte und Wundärzte zu befolgen, ihre Erinnerungen zu berücksichtigen. Es liegt ihnen ob, die von der Obrigkeit oder vom Gericht über botanische oder chemische Gegenstände ihnen aufgetragenen Untersuchungen gewissenhaft vorzunehmen.

Hierzu ergingen die nachstehenden Allerhöchsten Erlasse:

Allerhöchster Erlass vom 18. Juni 1830. Da von einigen Apothekern Zweifel erregt worden, welche Mittel zu den heftig wirkenden und gefährlichen Mitteln, die nach § 3 im Kap. 9 der Medicinal-Ordnung vom 18. Februar d. J. ohne Recept nicht aus der Hand verkauft werden dürfen, zu zählen sind, so bestimmen Wir hiermit, dass zu solchen Mitteln alle Narcotica, Emetica, Emmenagoga, Drastica, scharfe Diuretica, starke Nervina und dergleichen gerechnet werden sollen.

Allerhöchster Erlass vom 24. April 1832. Wir finden Uns veranlasst, die Bestimmung in § 2, Kap. 9 Unserer Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830, wonach in das in jeder Apotheke zu haltende Recepturbuch jedes zubereitete Recept eingetragen werden soll, dahin zu modificiren: dass in dieses Receptbuch nur diejenigen Recepte nach dem Datum und Nummer, wie sie eingelaufen, nebst dem Namen des Arztes und Kranken eingetragen werden sollen, welche nach Bereitung der Arzneien aus der Apotheke sogleich wieder zurückgegeben werden.

Ferner das Ministerial-Rescript vom 13. October 1871:

Das unterzeichnete Ministerium findet sich veranlasst, darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830, Kap. 9 über die besonderen Berufspflichten der Apotheker durch die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 nicht berührt werden, und daher insbesondere die Vorschrift der Medicinal-Ordnung Kap. 9, § 4, Abtheilung 1 fortbesteht, nach welcher den Apothekern mit den daselbst näher bezeichneten Ausnahmen für schleunige Fälle plötzlicher Lebensgefahr alle innerlichen und äusserlichen Kuren untersagt sind.

Im Grossherzogthum Mecklenburg sind die Apotheken theils privilegirte, theils concessionirte. Die ersteren beruhen auf vererblichen und veräusserlichen Realberechtigungen, die letzteren sind nur auf die Person des jedesmaligen Inhabers ausgestellt. Die Zahl der gegenwärtig im Lande wohnenden Apotheker (M.-Schwerin) beläuft sich auf 64, von welchen 11 auf vererblichen und veräusserlichen Realprivilegien, alle übrigen aber auf blossen Personal-Concessionen beruhen.

Der Apotheker.

Die Ausbildung im Apothekenfache wird in Preussen dadurch erlangt, dass der angehende, mit der vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualification versehene Lehrling zuerst practisch in einer Apotheke unterrichtet wird, alsdann, nach Ablegung einer Prüfung, Gehülfe wird, als solcher eine bestimmte Zeit hindurch servirt und nachher die pharmaceutischen Wissenschaften an einer Universität studirt. Hat er allen diesen Erfordernissen in der vorgeschriebenen Weise genügt, so wird er zur Ablegung der Staatsprüfung zugelassen und erlangt, wenn er dieselbe mit günstigem Erfolge absolvirt hat, die Approbation als Apotheker.

Die hierbei maassgebenden Vorschriften sind in dem Reglement vom 11. August 1864, durch welches alle früheren desfallsigen Bestimmungen und insbesondere auch die in den §§ 15—20, Tit. I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 gegebenen Anweisungen aufgehoben wurden, enthalten.

Reglement über die Lehr- und Servirzeit, sowie über die Prüfung der Apothekerlehrlinge und Gehülfen vom 11. August 1864.

Von den Lehrlingen.

§ 1. Jeder Apothekenbesitzer ist befugt, Lehrlinge anzunehmen und Gehülfen zu haben.

§ 2. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge anzunehmen u. s. w. ist in keinem Falle gestattet.

Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, dass er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königl. Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten.

§ 3. Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähi-

gung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniss der Reife von einer höhern Bürgerschule besitzen, und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Für den Fall, dass der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muss er sich durch den Director eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungscommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen, und das betreffende Zeugniss ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zwecke nicht.

§ 4. Vor Eintritt in eine Apotheke als Lehrling hat sich der qualificirte Aspirant bei dem betreffenden Kreis-Physikus unter Vorlage

a. seines Schulzeugnisses (§ 3),
b. des von ihm selbst geschriebenen Lebenslaufes, und
c. seines Vaccinations- und Revaccinationsscheines

persönlich zu melden. Nach Prüfung dieser Atteste ist der Kreis-Physikus ermächtigt, dem Aspiranten das Befähigungszeugniss zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen.

Ohne dieses amtliche Zeugniss darf kein Lehrling in einer Apotheke aufgenommen werden.

§ 5. Die Dauer der Lehrzeit wird auf drei Jahre festgesetzt. Nur denjenigen Lehrlingen, welche vor ihrem Eintritt in die Lehre den Nachweis geführt haben, dass sie ein ganzes Jahr den Unterricht der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung genossen, oder welche bereits die Reife zum Abgange auf die Universität erlangt haben, wird auf den Antrag ihres Lehrherrn ausnahmsweise ein Nachlass von einem halben Jahre der Lehrzeit Seitens der Königlichen Regierung bewilligt werden.

§ 6. Der Lehrherr ist verpflichtet, für die Ausbildung der Lehrlinge durch practische Anweisung und Uebung in der pharmaceutischen Technik, sowie durch gründlichen theoretischen Unterricht in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck muss derselbe mit dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein.

Zu Dienstleistungen und Arbeiten, welche mit dem Apothekergeschäft nicht in Beziehung stehen, dürfen Lehrlinge nicht verwendet werden. Es muss denselben ausser den täglichen Arbeitsstunden geeignete Zeit zum Privatstudium und im Sommer zu botanischen Excursionen vergönnt bleiben. Der Lehrherr hat darauf zu halten, dass jeder Lehrling sich ein systematisch geordnetes Herbarium der von ihm gesammelten Pflanzen anlegt.

Ueber die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen besondere Gelegenheit gegeben werden muss, hat derselbe ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes anzulegen und aufzubewahren.

§ 7. Die Aufsicht auf den Gang der Bildung der Lehrlinge liegt dem Kreis-Physikus ob. Um diese wirksam zu führen, hat der Kreisphysikus die Lehrlinge in den Apotheken seines Kreises wenigstens einmal jeden Jahres im Beisein und unter Beistand des Lehrherrn über ihre Kenntnisse und Fortschritte in der Botanik, Physik, Chemie und pharmaceutischen Technik zu prüfen, und sich dann zu überzeugen, ob dieselben mit dem Verständniss der lateinischen Sprache genügend vertraut geblieben sind, ihr Herbarium in Ordnung gehalten, und ihr Laborations-Journal (§ 6) vorschriftsmässig geführt haben.

Ueber den Ausfall der Prüfung wird von dem Kreisphysikus ein bei den Physikats-Acten verbleibendes kurzes, von dem Lehrherrn mit zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen. Der Kreisphysikus hat hierbei sowohl den Lehrherrn, als auch den Lehrling auf die der Forderung einer Nachhilfe besonders bedürftigen Unterrichts-Gegenstände aufmerksam zu machen, und wie dies geschehen, im Protocoll zu vermerken.

Sollte sich bei wiederholter derartiger Prüfung eine auffallende Untüchtigkeit des Lehrlings, oder eine Vernachlässigung desselben Seitens des Lehrherrn herausstellen, so hat der Kreisphysikus hierüber an die vorgesetzte Königl. Regierung zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§ 8. Wenn der Lehrling die festgesetzte Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Principals zurückgelegt hat, so ist er von Letzterem bei dem Kreisphysikus zur Prüfung als Gehülfe anzumelden.

§ 9. Die Gehülfen-Prüfung wird vor einer Commission abgelegt, welche aus dem Kreis-Physikus, als Vorsitzenden, dem Lehrherrn und einem zweiten Apotheker, der selbst Lehrlinge und Gehülfen ausgebildet hat, besteht.

Den hinzuzuziehenden Apotheker wählt der Kreisphysikus, vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. Regierung.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung nimmt der Kreisphysikus ein Protocoll auf. Derselbe ist berechtigt, über die Auswahl der einzelnen Prüfungsgegenstände zu entscheiden, und auch, so weit es ihm von seinem Standpunkte geeignet erscheint, mitzuprüfen.

Der Lehrherr des Examinanden hat nur in den Gegenständen zu prüfen, welche ihm durch den Kreisphysikus, im Einvernehmen mit dem beigezogenen Apotheker, bezeichnet werden.

§ 11. Die Gehülfen-Prüfung zerfällt in einen practischen und in einen mündlichen Abschnitt.

a. Der Hauptzweck des practischen Prüfungsabschnittes ist, zu ermitteln, ob dem Examinanden die Function eines Receptarius anvertraut werden darf. Zu dem Ende hat der Lehrling drei Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen (resp. zu dispensiren) und zu taxiren.

Wo es die Umstände gestatten, bleibt es der Commission überlassen, den Examinanden ausserdem noch ein leicht darzustellendes pharmaceutisches Präparat (in mässigem Umfange) bereiten zu lassen.

b. Die mündliche Prüfung wird mit der Vorlage einiger Droguen und chemischen Präparate zur pharmakologischen Bestimmung, und einer Anzahl frischer oder eingelegter Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Demonstration eingeleitet. Demnächst hat Examinand mindestens zwei Artikel aus der lateinischen Landes-Pharmacopoe zu übersetzen. Hieran ist in angemessener Weise die Prüfung in den Grundlehren der Botanik, Physik und pharmaceutischen Chemie anzuknüpfen. Schliesslich hat sich der Examinand über seine Bekanntschaft mit den Bestimmungen, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit der Gehülfen in einer Apotheke maassgebend sind, auszuweisen.

§ 12. Der ganze Prüfungsact ist während eines Tages zu absolviren. Die mündliche Prüfung darf in der Regel die Zeit von drei Stunden nicht überschreiten.

§ 13. Im Fall die Commission die Leistungen des Geprüften für genügend erklärt hat, ist der Kreisphysikus ermächtigt, dem Lehrling das Zeugniss als Apothekergehülfe auszustellen, worauf der Lehrherr demselben das übliche Demissionsattest zu ertheilen hat.

Die von den Mitgliedern der Commission unterschriebene Prüfungsverhandlung wird zu den Physikats-Acten genommen.

Können sich der Kreisphysikus und der als Examinator zugezogene Apotheker über den Ausfall der Prüfung nicht einigen, so ist mittelst gemeinschaftlichen Berichts

unter Vorlegung der Prüfungsverhandlung und der schriftlichen Arbeiten die Entscheidung der vorgesetzten Königl. Regierung einzuholen.

§ 14. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um ein halbes Jahr zur Folge, nach welcher Frist die Gehülfenprüfung wiederholt werden muss. Wer auch noch die 2. Wiederholung nicht besteht, wird zur Prüfung nicht wieder zugelassen.

§ 15. Die aus der Prüfung entstandenen Kosten fallen dem Examinanden zur Last. Der Kreisphysikus und der als Examinator zugezogene Apotheker erhalten, ausser den etwaigen reglementsmässigen Reisekosten, jeder 3 Thaler an Gebühren.

Von den Apothekergehülfen.

§ 16. Der Apothekergehülfe steht zu dem Apothekenbesitzer, seinem Principal, in dem persönlichen Vertragsverhältniss eines ihm für den Geschäftsbetrieb Dienenden und ist dessen Anordnungen pünktlichen Gehorsam schuldig.

Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (das Receptiren) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (das Defectiren) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich.

Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers ist der Gehülfe dessen Stellvertreter. Bei längerer Entfernung vom Geschäft (Reisen) aber ist der Apotheker, falls sein Gehülfe nicht bereits die Approbation als Apotheker erlangt haben sollte, verpflichtet, einen approbirten Apotheker als seinen Stellvertreter anzunehmen und dies dem Kreisphysikus anzuzeigen.

§ 17. Der Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, ist verpflichtet, die als Lehrling erworbene pharmaceutische Ausbildung durch Uebung und Privatstudium zu vervollständigen. Hierzu ist er von dem Principal anzuhalten und mit Anweisung zu versehen. Das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal (§ 6) hat er ordnungsmässig fortzusetzen, mit Erlaubniss des Principals botanische Excursionen zu machen und sein Herbarium zu erweitern.

Der Gehülfe muss den Lehrlingen in allen Beziehungen mit gutem Beispiel vorangehen, und in der Unterweisung derselben den Principal gewissenhaft unterstützen.

§ 18. Die Servirzeit eines Gehülfen wird auf drei Jahre festgesetzt, von welcher Zeit ein Nachlass nicht stattfindet.

Das Militär-Dienstjahr als einjährig-freiwilliger Pharmaceut in einer Militärdispensiranstalt wird dem Gehülfen als ein halbes Jahr auf die Servirzeit in einer Civil-Apotheke in Anrechnung gebracht.

§ 19. Behufs Zulassung zur Ablegung der pharmaceutischen Staatsprüfung haben die Gehülfen nach Absolvirung der dreijährigen Servirzeit (§ 18) noch drei Semester hindurch dem Studium der pharmaceutischen Wissenschaften an einer preussischen Universität obzuliegen.

Bei länger als drei Jahre fortgesetzter Servirzeit ist für jedes überzählige Servirjahr der Erlass eines Studiensemesters gestattet. Es sind folglich nach vier Servirjahren mindestens noch zwei Semester, nach fünf Servirjahren noch ein Semester des pharmaceutischen Studiums erforderlich, wogegen Gehülfen, welche sechs Jahre oder darüber vorwurfsfrei conditionirt haben, und sich über ein fleissiges Privatstudium genügend ausweisen, ohne vorgängiges Universitätsstudium zur Staatsprüfung werden zugelassen werden.

Die in § 3 des Reglements vom 11. August 1864 von den Aspiranten der Pharmacie geforderte wissenschaftliche Vorbildung ist nach der Minist.-Verfügung vom 28. December 1870 nicht mehr für ausreichend zu erachten,

und daher der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für das Apothekerfach von den Lehrlingen nunmehr dadurch beizubringen, dass sie mindestens ein Jahr die Secunda einer höheren Schule mit Erfolg besucht haben, resp. die Kenntnisse eines solchen Schülers besitzen. Das Minist.-Rescript vom 28. December 1870 lautet:

Das Reglement vom 11. August 1864 bestimmt im § 3: Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniss der Reife an einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Dieser Bestimmung lag neben der Fürsorge für eine als mindestens nothwendig zu fordernde Schulbildung der Apotheker-Lehrlinge die Absicht zu Grunde, nur solche Lehrlinge zuzulassen, welche zugleich den Anspruch auf das Beneficium des einjährig-freiwilligen Dienstes in der Armee erworben haben. Dazu genügte nach der Militär-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 der Nachweis eines halbjährigen Besuchs der im Reglement vom 11. August 1864 bezeichneten Klassen der daselbst genannten Lehranstalten.

Nachdem nun aber durch § 154 b. bis f. der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ein mindestens einjähriger Besuch der oben gedachten Klassen als Bedingung für die Erlangung jenes Beneficiums vorgeschrieben worden ist, so erachte ich für nothwendig, hiermit die Anforderungen an die wissenschaftliche Befähigung der Apotheker-Lehrlinge wiederum in Einklang zu bringen. Demzufolge wird der § 3 des Reglements vom 11. August 1864 hiermit, wie folgt, abgeändert:

Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniss der Reife von einer höheren Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den genannten Schulklassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein. etc.

In Betreff der ausländischen Servirzeit der Apotheker-Gehülfen bestimmt die Ministerial-Verfügung vom 18. Januar 1869 Folgendes:

Der Königl. Regierung eröffne ich, dass die Bestimmung der Verfügung vom 13. August 1852, nach welcher die in ausländischen Apotheken zugebrachte Conditionszeit den Candidaten der Pharmacie auf die gesetzliche Servirzeit zwar in Anrechnung gebracht, dieselben aber in der Regel mindestens 1½ Jahre in preussischen, resp. deutschen Officinen servirt haben müssen, auch fernerhin aufrecht erhalten werden muss.

Hierbei wird jedoch selbstredend vorausgesetzt, dass die Gehülfen auch über ihre ausländische Servirzeit mit solchen Zeugnissen versehen sind, durch welche sie hinsichtlich ihrer Beschäftigung und ihrer Leistungen in den betreffenden Apotheken befriedigenden Nachweis zu führen im Stande sind. Die Pharmaceuten werden daher Sorge zu tragen haben, sich glaubwürdige Servirzeugnisse auch in den Ländern ausstellen zu lassen, wo sonst die Ausfertigung derartiger Atteste nicht üblich ist.

Die nicht genügend bescheinigte pharmaceutische Thätigkeit in einer Apotheke des Auslandes wird dem Candidaten auf die diesseitige qu. gesetzliche Servirzeit nicht in Anrechnung gebracht werden können. etc.

Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.

Die neue Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 setzt in dieser Beziehung Folgendes fest:

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker etc.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Orts, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Apotheker bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

Vom Kanzler des Norddeutschen Bundes ist nun in Betreff der Prüfung der Apotheker die nachstehende Verordnung vom 25. September 1869 (Bundesgesetzblatt S. 635) erlassen worden:

Auf Grund der Bestimmung im § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 hat der Bundesrath die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

1. Zur Ertheilung der Approbationen für Apotheker für das ganze Bundesgebiet sind nur die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten befugt, welche eine oder mehrere Landes-Universitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Sachsen, des Grossherzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der sächsischen Herzogthümer.

Diese Approbationen werden nach den unter C. beigefügten Formularen ausgestellt.

2. Ueber den Nachweis der Befähigung der unter 1 genannten Medicinalpersonen gelten nachstehende Vorschriften:

§ 1. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiet des norddeutschen Bundes erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbe-Ordnung für den norddeutschen Bund — eine Approbation Seitens einer der vorstehend unter Ziffer 1 genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die nachstehend beschriebene pharmaceutische Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden haben.

§ 2. Die pharmaceutische Prüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin oder vor einer pharmaceutischen Examinations-Commission bei einer norddeutschen Universität abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Central-Behörde berufen, welche zugleich den Vorsitzenden der Commission ernennt. An

Stelle eines der beiden Pharmaceuten kann auch ein Lehrer der Materia medica berufen werden.

§ 3. Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commision ist bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten in Berlin, die Meldung zur Prüfung vor einer academischen Examinations-Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium oder, in Ermangelung eines solchen, bei der der Examinations-Commission zunächst vorgesetzten Behörde einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommer-Semester muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winter-Semester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Candidat beizufügen: 1) einen kurzen Lebenslauf, 2) seine Lehr- und Servirzeugnisse, 3) das über den Besuch der Universität ihm ausgestellte Zeugniss, beides in beglaubigter Form.

Mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren hat der Candidat sich bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu melden.

§ 4. Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte: 1) die Cursus- und 2) die Schlussprüfung. Zur Schlussprüfung darf nur derjenige Candidat zugelassen werden, welcher die Cursus-Prüfung wohl bestanden hat.

§ 5. Die Cursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen practischen und einen mündlichen Theil.

§ 6. Behufs der schriftlichen Cursusprüfung erhält der Candidat drei Fragen aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in Clausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

Die Fragen können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos gezogen oder von der Prüfungscommission gegeben werden.

§ 7. Nach Einreichung der Clausurarbeiten hat der Candidat für den practischen Prüfungsabschnitt des pharmaceutischen Cursus:

1. zwei Abschnitte der Pharmacopoe aus dem Lateinischen ins Deutsche vor einem Commissarius zu übersetzen;

2. zwei schwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Recepte aus einer Urne zu ziehen sind, unter Aufsicht eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission ex tempore zu dispensiren;

3. zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten unter specieller Aufsicht eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

4. zwei ebenfalls durch das Loos zu bestimmende Aufgaben in der chemischen Analyse unter der Aufsicht je eines der Mitglieder der Commission zu lösen, und zwar:

 a. entweder ein natürliches, seinen Bestandtheilen nach bekanntes Gemisch, oder eine künstliche, zu diesem Zweck besonders zusammengesetzte Mischung, qualitativ und quantitativ zu zergliedern;

 b. eine vergiftete organische oder unorganische Substanz, ein Nahrungsmittel, oder eine Arzneimischung, einer gerichtlich chemischen Untersuchung in qualitativer und quantitativer Beziehung zu unterwerfen.

Ueber die Ausführung der practischen Arbeiten zu 2, 3, 4 hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur der Berichte über die analytischen Arbeiten zu 4 a. und b. hat das Mitglied der Commission, von welchem die Aufgabe gestellt worden war, dieselbe namhaft zu machen.

Ueber die practischen Arbeiten zu 3 und 4 ist ein Laborationsjournal zu führen,

in welchem das betreffende Mitglied der Commission die Art und Weise der Ausführung der practischen Leistung zu bezeugen hat.

§ 8. In der mündlichen Cursusprüfung, welche in Gegenwart zweier Commissarien in einem besonderen Termine abzuhalten ist, hat der Candidat:

a. mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstriren,

b. ferner mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern, und

c. mehrere ihm vorzulegende chemisch-pharmaceutische Präparate nach Bestandtheilen, Darstellung, Verfälschungen u. s. w. zu erklären.

§ 9. Nach Absolvirung der schriftlichen, practischen und mündlichen Cursus-Prüfung werden die dem Candidaten für jeden einzelnen Abschnitt dieser Prüfung ertheilten Censuren in einem besonderen Protokollschema zusammengestellt.

§ 10. Diejenigen Theile der Cursusprüfung, in denen der Candidat nicht besteht, hat er in einer von der zuständigen Centralbehörde zu bestimmenden Frist zu wiederholen.

§ 11. Die Schlussprüfung ist von dem Vorsitzenden und 3 Mitgliedern der Prüfungs-Commission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als 4 Candidaten dürfen zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§ 12. Diese Schluss-Prüfung hat sich mit der Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Candidaten im Allgemeinen, und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§ 13. Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird ein vollständiges Protocoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen, und von dem Vorsitzenden, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protocoll ist die Gesammtcensur für die Schlussprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf „schlecht“, oder zwei Vota auf „mittelmässig“, so ist der Candidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§ 14. Für diejenigen Candidaten, welche in der Schlussprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schlusscensur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staatsprüfung nach Maassgabe der Censuren für die früheren Prüfungsabschnitte bestimmt.

Demnächst hat der Vorsitzende die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Central-Staatbsehörde mittelst Berichts vorzulegen.

§ 15. Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungsabschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädicate: „vorzüglich gut“‘ „sehr gut“, „gut“, „mittelmässig“ und „schlecht“ zu bedienen.

Die erste Censur „vorzüglich gut“ darf als Schlusscensur nur dann ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens „sehr gut“, die zweite Censur „sehr gut“ nur dann, wenn der Candidat in der Pluralität der Specialcensuren das Prädicat „sehr gut“ erhalten hat.

§ 16. Zur Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte darf ein Candidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur auf Bestimmung der zuständigen Central-Behörde zugelassen werden.

Die Censur „schlecht“ hat eine Zurückstellung auf mindestens sechs, die Censur „mittelmässig“ eine Zurückstellung auf mindestens drei Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§ 17. Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thlr. festgesetzt, und in der Art zu vertheilen, dass

für die schriftl., practische u. mündliche Prüfung . . .	22 Thlr.	20 Sgr.
für die mündliche Schlussprüfung	8 -	5 -
für die Verwaltungskosten etc. etc.	15 -	5 -

in Anrechnung kommen.

§ 18. Candidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungsabschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungsabschnitte sind die für dieselben festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

§ 19. Nach dem Schlusse jedes Prüfungssemesters sind die Namen der Approbirten von der betreffenden Centralbehörde dem Bundesrathe anzuzeigen.

Die in dem § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind. Gewerbe-Ordnung § 53.

Im preuss. Allgem. Landrecht sind die Befugnisse und Pflichten der Apotheker in den folgenden Paragraphen des Abschn. 6, Thl. II., Tit. 8 näher bestimmt worden.

§ 465. Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben, zu deren Ausübung, nach angestellter Prüfung von der Medicinalbehörde tüchtig befunden, und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet worden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen.

§ 466. Wem es an diesen Erfordernissen mangelt, der muss zur Verwaltung einer durch Erbgangsrecht oder sonst ihm zugefallenen Apotheke einen nach obiger Vorschrift qualificirten Apotheker bestellen.

§ 467. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfactors.

§ 468. Kein Arzt soll in der Regel eine eigene Apotheke besitzen, oder dieselbe durch sich selbst oder durch andere verwalten.

§ 469. Ein Apotheker ist bei Verlust seines Rechts schuldig, dafür zu sorgen, dass die nöthigen Arzneimittel bei ihm in gehöriger Güte zu allen Zeiten zu haben sind.

§ 470. Auch muss er solche Veranstaltungen treffen, dass das Publikum und die Kranken mit deren Zubereitung, es sei bei Tage oder bei Nacht, schleunig gefördert werden.

§ 471. Die Pflichten der Apotheker wegen der Zubereitung, des Verkaufs und der Verwahrung der Arzneien und Gifte, ingleichen wegen des Curirens der Krankheiten, sind vom Criminalrecht bestimmt.

§ 472. Apotheker geniessen, wegen der einem Gemeinschuldner auf Credit gereichten Arzneien, das in der Concurs-Ordnung näher bestimmte Vorrecht.

§ 473. Die von ihnen nach kaufmännischer Art geführten Bücher haben die Rechte und die Glaubwürdigkeit der Handlungsbücher.

§ 474. Auch in Ansehung des Wechselausstellens geniessen sie die Rechte der Kaufleute.

Obwohl nach Erlass der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Heilung der Krankheiten freigegeben ist, bleibt die Betreibung der ärztlichen Praxis in gewerbsmässiger Weise dem Apotheker, weil unverträglich mit dem Apothekergewerbe, nach wie vor untersagt, und sind dergleichen Ueber-

tretungen Seitens der Apotheker im administrativen Wege zu verhüten, resp. durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Minist.-Verf. vom 23. Sept. 1871:

Obwohl ich die in dem Bericht vom etc. vertretene Ansicht theile, dass die Bestimmung im § 14 der Apotheken-Ordnung vom 11. October 1801 durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht aufgehoben ist, nehme ich doch Anstand, die Einlegung eines Rechtsmittels gegen das den Apotheker N. von der Anschuldigung der Medicinal-Pfuscherei freisprechende Urtheil des Königl. etc. Gerichts anzuordnen. Es unterliegt nämlich keinem Zweifel, dass nach Erlass der Gewerbe-Ordnung ein Apotheker ebenso wenig, wie irgend sonst Jemand sich durch Heilung von Krankheiten einer Medicinal-Pfuscherei schuldig macht. Insoweit ist die ergangene richterliche Entscheidung vollkommen begründet. Hierdurch wird aber die Sache nicht erschöpft.

Ein Apotheker, welcher sich mit Behandlung von Krankheiten befasst, verletzt die besonderen Pflichten seines Berufs. Die hiergegen gerichteten Strafbestimmungen haben mit der Medicinal-Pfuscherei keinen Zusammenhang, sondern beruhen auf der durch die gegenseitige Controle bedingten Scheidung zwischen den Thätigkeiten des Arztes und des Apothekers. Dem Verbot des Curirens Seitens der Apotheker entspricht das Verbot des Selbstdispensirens Seitens der Aerzte. Ob durch eine Verletzung dieses Verbots ausserdem gegen Strafgesetze verstossen wird, wie es hinsichtlich des ersteren bis zum Erlass der Gewerbe-Ordnung der Fall war, hinsichtlich der letzteren noch gegenwärtig der Fall ist, lässt den Charakter der Verletzung einer besonderen Berufspflicht unberührt. Es folgt aber hieraus, dass die hiergegen verordneten besonderen Strafen zu denen gehören, welche der § 141 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich bestehen lässt.

Die Erfüllung der besonderen Berufspflichten der Apotheker sicher zu stellen, ist nicht Aufgabe des Richters, sondern der Verwaltungsbehörde. Dass die Strafbestimmungen der Apotheker-Ordnung in diesem Sinne aufzufassen sind, zeigt sich an den Strafen selbst, indem dieselben von einer Geldstrafe von 10 Thlr. bis zur Entziehung des Privilegiums bemessen sind, welche letztere lediglich als eine administrative, die Aufrechthaltung des ordnungsmässigen Apothekenbetriebs sicherstellende Maassregel aufzufassen ist. Wenngleich nun die letztere nach § 53, alinea 1 der Gewerbe-Ordnung jetzt nicht mehr wegen ordnungswidrigen Geschäftsbetriebes verhängt werden kann, so ist doch die Befugniss und resp. Verpflichtung der Verwaltungsbehörde stehen geblieben, die übrigen durch die Apotheken-Ordnung an die Hand gegebenen und durch die Gewerbe-Ordnung nicht aufgehobenen Mittel zur Sicherung eines geordneten Apothekenbetriebes in Anwendung zu bringen.

Demgemäss veranlasse ich die Kgl., dem Apotheker N. zu eröffnen, dass die Betreibung ärztlicher Praxis mit den den Apothekern obliegenden Berufspflichten unvereinbar sei, und dass, so lange er Apotheker bleibe, jeder Verstoss gegen diese besondere Berufspflicht gemäss § 14 der Apotheker-Ordnung mit einer empfindlichen und im Wiederholungsfalle geschärften Ordnungsstrafe geahndet werden würde. Dieses Präjudiz ist vorkommenden Falles unnachsichtlich zu verwirklichen.

Bayern.

Die Bestimmungen über die Ausbildung der Pharmaceuten sind in der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 enthalten.

Tit. III.

Kap. II. Von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnissen der Lehrlinge.

§ 9. Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von nicht weniger als 15 und nicht mehr als 20 Jahren,
2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen,
3) tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiss,
4) eine deutliche und fertige Handschrift und
5) das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule.

§ 10. Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Taufscheines,
2) eines Gesundheits- und Impfzeugnisses, dann
3) des Studienzeugnisses über Fleiss, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl als über Religiösität und Sittlichkeit

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Districts-Polizei-Behörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht blos auf die Einsicht der Zeugnisse beschränken, sondern er hat auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§ 11. Der Bildungsgang während der mindestens 3jährigen Lehrzeit muss zunächst ein practischer sein, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Principien, und es ist in solcher Art der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Grund- und Hülfswissenschaften einzuführen, und nach und nach mit der ganzen Reihe der in seinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretisch, sondern auch practisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen ist.

Dem Lehrherrn wird ausserdem zur besonderen Pflicht gemacht, denselben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigstens 2 Stunden Zeit zum Studium und Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen, und dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§ 12. Zur möglichsten Sicherung des Lehrzweckes sollen in jeder Apotheke nur so viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel soll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen nicht übersteigen. Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, wenn für einen solchen nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Officin gegeben erscheint.

§ 13. Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, sowie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehülfen verpflichtet.

§ 14. Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert, 1) dass der Zögling die vorschriftsmässige 3jährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und 2) dass er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sei.

§ 15. Solche Prüfungs-Commissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstand und 2 Apothekern als Beisitzern, werden von den Kreisregierungen in den grössern Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Commission wird ein bestimmter District, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge, zugewiesen.

§ 16. Die Prüfungs-Admissionsgesuche sind, belegt mit dem pharmaceutischen Tagebuche, dann mit einem Zeugnisse über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiss und Fortschritte des Zöglings, an den Vorstand der Prüfungs-Commission zu befördern, welche die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungs-Vornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die districtspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrags zu veranlassen hat.

§ 17. Die Prüfung selbst, welche in der Apotheke eines der beiden Commissionsbeisitzer vorzunehmen ist, umfasst:

1. die schriftliche Beantwortung einiger angemessenen Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik,
2. die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der Landespharmacopoe,
3. die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekerordnung,
4. die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien,
5. die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Taxirung sonstiger Recepte, und
6. die Bereitung eines pharmaceutischen Präparats.

§ 18. Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniss in Abwesenheit des Zöglings von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen und hiernach entweder

1. dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Commissionsgliedern unterzeichnetes, und mit dem Amtsiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniss über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hiernach erlangte Aufnahme in den Gehülfenstand alsbald zugestellt, oder es wird
2. bei unzulänglichen Prüfungsergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere 6 bis 12 Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der einschlägigen Districtspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Würden aber im zweiten Fall genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichts entweder aus dem pharmaceutischen Tagebuche oder in sonstiger Weise sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punkt motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von Letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachlässigung einzuschreiten, sofort aber auch die Entschliessung der vorgesetzten Regierung darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn wegen allenfallsiger Untüchtigkeit oder Fahrlässigkeit die Befugniss zur Unterrichts-Ertheilung zeitlich oder bleibend zu entziehen sei.

§ 19. Ueber die Prüfungsergebnisse ist ein förmliches Protocoll zu führen, und seiner Zeit nebst den schriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Commissions-Registratur zu hinterlegen.

§ 20. Ausser Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneistoffe, dann der etwaigen Reisekosten des einen oder andern Commissionsgliedes hat der Lehrling an den Commissions-Vorstand 5 fl., und an jeden der Beisitzer 3 fl. als Prüfungs-Gebühren zu bezahlen, und den Stempelbetrag für das Zeugniss zu berichtigen.

§ 21. Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Apotheken-Vorstand bei der Districts-Polizei-Behörde und beim Gerichts-Arzte zur Anzeige zu bringen.

Kap. III. Von der Servirzeit und den persönlichen Verhältnissen der Apotheker-Gehülfen.

§ 22. Das Befähigungszeugniss bildet die unerlässliche Vorbedingung, um in einer Apotheke als Gehülfe serviren zu können. Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern in sofern eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolg bereits im Auslande bestandenes, der obigen Lehrlings-Prüfung gleich zu achtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§ 23. Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch 3 Jahre als Gehülfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren, und während dieser Zeit seine fernere theoretische und practische Ausbildung sich möglichst angelegen sein zu lassen.

§ 24. Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apothekenordnung, oder sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speciell verantwortlich, und in diesem Sinne auch bei dem Conditions-Antritte durch den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten.

Seinem Principale schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der im Abschn. I. ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

§ 25. Bei dem Austritt des Gehülfen aus der Condition wird demselben von dem Apothehen-Vorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servir-Zeugniss ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiss, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehülfen nach den Hauptrubriken „vorzüglich“, „gut“ oder „ungenügend“ sich gewissenhaft zu verbreiten hat, und mit dem Visa des Gerichts-Arztes zu versehen ist.

§ 26. Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehülfen ist durch den Apotheken-Vorstand nicht nur bei dem Gerichts-Arzte, sondern auch bei der Districts-Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 27. Bei dem Uebertritt an die Universität erhält der Gehülfe die sogen. kleine Matrikel und ist verpflichtet, in einem mindestens einjährichen Cursus die Vorträge über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medic.-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgem. und analyt. Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einschluss der Pharmacognosie und Toxikologie zu hören, und sich hierüber durch Frequenz-Zeugnisse, sowie über sittliches Betragen durch ein Schulzeugniss nach den Satzungen der bayrischen Hochschulen auszuweisen.

§ 28. Auf Grund der in den §§ 25 und 27 erwähnten Atteste wird dem Gehülfen die Admission zur Approbationsprüfung zu Theil (an den 3 Landesuniversitäten, jetzt nach der Publik. des Bundes-R. vom 5. September 1869).

§ 29. Die Approbation bildet die Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um eine Apotheken-Concession bewerben zu können.

§ 30. Die Wirkung des Befähigungs-Ausspruches erlischt, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Verwaltung während eines

Zeitraumes von mindestens 5 Jahren der literarischen oder practischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder auch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war. Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Concession oder zum Provisorate durch eine wiederholte Erstehung der Approbations-Prüfung bedingt.

(Jetzt antiquirt durch § 53 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.)

Königreich Sachsen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche für Annahme von Apotheker-Lehrlingen maassgebend sind, so wie die Vorschriften, nach welchen die Ausbildung zum Apotheker zu erfolgen hat, sind in dem 3. Abschnitt des Mandats vom 30. Januar 1819 enthalten (erlassen unter Zugrundelegung des Medicinal-Mandats vom 13. September 1768).

Abschnitt III. § 23. Nur die Inhaber von Apotheken, welche nach dem Ermessen der Kreisdirection durch den Umfang ihres Geschäfts und Selbstbereitung ihrer Präparate zur vollständigen Ausbildung von Lehrlingen geeignet sind, gegen deren Sachkenntniss auch kein Bedenken obwaltet, dürfen dergleichen annehmen. Demnach haben alle die, welche solches zu thun gesonnen sind, bei gedachter Behörde zuvörderst um Erlaubniss hierzu nachzusuchen, welche ihnen von solcher auf vorgängige gutachtliche Aeusserung des Bezirksarztes nach Befinden ein für allemal, oder nur für einzelne Fälle, ertheilt werden soll.

§ 24. Kein Lehrling darf angenommen werden, der nicht zuvor bei einer durch den Bezirksarzt in Gegenwart seines künftigen Lehrherrn sorgfältig mit ihm angestellten Prüfung zu Erlernung der Apothekerkunst vollkommen tauglich befunden worden, und darüber von ersterem ein glaubhaftes Zeugniss erhalten hat. Hierbei ist alles das in Anwendung zu bringen, was oben im § 4 wegen der Schüler der Chirurgie verordnet worden. (Ein tüchtig zu befindender Lehrling muss das 13. bis 14. Jahr seines Alters zurückgelegt haben, mindestens einen deutschen Aufsatz sprachrichtig niederschreiben und einen leichten lateinischen Schriftsteller übersetzen können.)

§ 25. Die Lehrlinge sollen lediglich mit Arbeiten, welche auf Erlernung ihres Berufs abzwecken, und zwar in behöriger wissenschaftlicher Ordnung beschäftigt, keineswegs aber zu hauswirthschaftlichen und anderen, ihrer Bestimmung fremdartigen Dienstleistungen gebraucht werden.

§ 26. Die Lehrherren sind verbunden, ihren Lehrlingen ausser der fortwährenden practischen Anweisung im Laboratorio und am Receptirtische zugleich auch vollständigen, möglichst regelmässigen theoretischen Unterricht in der Botanik, Physik, Arzneiwaarenkunde, allgemeinen und pharmaceutischen Chemie, auch von den Kräften der Arzneien, zu ertheilen.

Hierzu sind in den ersten 4 Jahren der Lehrzeit wenigstens 4 Stunden wöchentlich anzuwenden, und die Lehrlinge überdies, sowohl in Hinsicht des empfangenen Schulunterrichts als gedachter Wissenschaften, zu fleissiger Wiederholung und eifrigen eigenen Fortstudien anzuhalten.

§ 27. In Hinsicht der hierzu dienlichen Lehr- und Hülfsmittel findet keine Beschränkung statt, jedoch wird Allen, welche Obigem gemäss Lehrlinge annehmen wollen, aufgegeben, sich mindestens für das Studium der Botanik, ausser einem wenigstens die einheimischen Arzneipflanzen umfassenden herbario vivo, für pharmaceutische Botanik, Physik, pharmaceutische Waarenkunde, allgemeine und pharmaceutische Chemie, den mechanisch-pharmaceutischen Theil der Pharmacie, für die Kenntniss der Wirkungen der Arzneimittel, die sachdienlichsten

und unentbehrlichsten Schriften anzuschaffen und deren Besitz dem Bezirksarzt nachzuweisen, welcher, falls ihm über deren Zweckmässigkeit, den ihm diesfalls von der betreffenden Kreisdirection ertheilten allgemeinen Anweisungen zufolge, ein Bedenken beigeht, den bemerkten Mängeln selbst Abhülfe verschaffen, oder deshalb an jene Behörde berichten soll.

§ 28. Bei der jährlichen Revision der Apotheken soll der Bezirksarzt die Kenntnisse und Fortschritte der Lehrlinge, die Beschaffenheit ihres Unterrichts, wie die Tüchtigkeit der Gehülfen, jedesmal sorgfältig mit untersuchen, und das Resultat im Revisionsprotokolle bemerken. Nimmt er hierbei Mängel und Vernachlässigungen wahr, so hat er deren wirksame Abhülfe entweder selbst zu veranlassen, oder deshalb zu berichten.

§ 29. Nach Beendigung der Lehrzeit, deren Dauer vom Lehrherrn nicht unter 4 Jahre bestimmt werden darf, soll der Lehrling vom Physikus (Bezirksarzt) mit Zuziehung des Besitzers oder Verwalters einer anderen Apotheke, wenn es solche am Orte giebt, anderweitig sorgfältig in allen Theilen seiner Wissenschaft geprüft und, wenn er hierbei genügliche theoretische und practische Kenntnisse bewährt, der Lehre entlassen, auch mit einem, von seinem Lehrherrn und den Examinatoren zu unterzeichnenden Lehrbriefe versehen werden, in welchem zugleich der Befund des Examens mit anzumerken ist.

§ 30. Untüchtige dagegen sollen entweder annoch auf gewisse Zeit in die Lehre zurückgewiesen, oder, wenn hinsichtlich ihrer Ausbildung eine Pflichtversäumniss des Lehrherrn zu bemerken sein sollte, auf vorgängigen Bericht an die Kreisdirection nach deren Ermessen einem andern Apotheker zum Auslernen übergeben werden, welchenfalls der erstere zugleich das bereits empfangene Lehrgeld wieder herauszugeben hat.

§ 31 und § 32 sind aufgehoben; statt deren gelten folgende Bestimmungen:

Der Minister des Innern hat auf Grund vorgängigen gutachtlichen Gehörs der Apothekenrevisoren und des Landes-Medicinal-Collegiums mit Rücksicht auf den vielfach bezeugten Mangel an Apothekergehülfen beschlossen, an den Bestimmungen in §§ 31 und 32 des Mandats vom 30. Januar 1819 bis auf Weiteres insoweit dispensationsweise absehen zu lassen, als diejenigen Apothekergehülfen, welche im deutschen Auslande die Apothekerkunst erlernt haben und als Gehülfen approbirt worden sind, beziehentlich welche in andern deutschen Staaten das dort eingerichtete Staatsexamen für Apotheker mit Erfolg bestanden haben, auf Grund der ausländischen Zeugnisse über ihre dortige Approbation als Apothekergehülfen, bez. über das dort bestandene Staatsexamen in Officinen hiesiger Lande als Gehülfen sollen angenommen werden dürfen, ohne zuvor einer nochmaligen Prüfung vor dem Bezirksarzte sich unterworfen zu haben.

§§ 33, 34 und 35 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Apotheker, welche die selbstständige Verwaltung einer Apotheke als Eigenthümer, Pächter, Administrator oder sonst übernehmen wollen, haben zu diesem Zwecke, insoweit sie nicht zu den im letzten Alinea des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 aufgeführten Personen gehören, die durch die Bekanntmachung des Bundesraths vom 25. September 1869 geordnete Prüfung zu bestehen.

Um zu dieser Prüfung sich melden zu können, muss der Bewerber nachzuweisen im Stande sein, dass er seine Lehrzeit erfolgreich bestanden, mindestens volle 3 Jahre als Apothekergehülfe gearbeitet, und mindesfens durch volle 2 Semester an einer Universität dem Studium der Botanik, Chemie, Physik und Pharmakologie obgelegen habe.

Apotheker, welche in der obgedachten Stellung eine Apotheke selbstständig verwalten wollen, sind von der Ortsobrigkeit nach der dem Mandate vom 30. Januar 1819 beigegebenen Eidesformel zu verpflichten. Die Verpflichtung ist in

Gegenwart des Bezirksarztes vorzunehmen und darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass der zu Verpflichtende vorher den Besitz eines der Vorschrift im § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 entsprechenden Approbationsscheines nachweist, oder gehörig bescheinigt, dass er zu dem im letzten Alinea des § 29 der Gewerbe-Ordnung aufgeführten Personen gehört.

Württemberg.

Die Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755 handelt Th. II., §§ 4, 15, 19 und 20 von der Heranbildung und Befähigung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen (Jungen und Gesellen). Die hier aufgenommenen Bestimmungen sind mit der Zeit vollständig antiquirt, und wurde deshalb zur Regelung dieses Gegenstandes nachfolgende Ministerial-Verfügung erlassen.

Minist.-Verf. vom 25. Juni 1812.

1. Keinem Apotheker und keinem Provisor, wenn er nicht selbst gründliche und gute Kenntnisse in der Apothekerkunst besitzt, soll in Zukunft gestattet werden, einen Inspicienten in die Lehre zu nehmen. Es muss daher in den künftigen Zeugnissen über die Prüfungen der Apotheker ausdrücklich bemerkt werden, ob sie Lehrlinge in den Unterricht zu nehmen berechtigt seien? und die Visitatoren haben in ihren Berichten diejenigen Apotheker zu benennen, welche in ihren Kenntnissen zurückgekommen und welche sie unfähig gefunden haben, Lehrlinge zu bilden.

2. Kein Lehrling darf in eine Apotheke aufgenommen werden, ehe durch die vom Physikus mit ihm vorgenommene Prüfung erwiesen ist, dass er die nöthigen Verstandeskräfte und die gehörigen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitze, auch in den Anfangsgründen der Mathematik und womöglich der Naturlehre nicht fremd sei.

3. Nach erstandenen Lehrjahren soll mit dem bisherigen Lehrling durch den Oberamts-Physikus in Gegenwart des Lehrherrn, und wenn es möglich ist, noch eines andern Apothekers oder Provisors wieder eine Prüfung über seine erlangten Kenntnisse, und zwar bestimmt darüber angestellt werden:

a. ob er die rohen Arzneimittel kenne und zu unterscheiden wisse,
b. ob er die Anfangsgründe der Botanik, der Naturkunde und der pharmaceutischen Chemie inne habe,
c. ob er gehörig receptiren könne, und
d. die lateinische Sprache nicht vernachlässigt habe?

Besteht der Lehrling die Prüfung gut, so wird dem Lehrling vom Lehrherrn ein vom Physikus mitzuunterschreibender Lehrbrief ausgestellt, und ihm ein Prüfungsschein ausgefertigt.

Besteht der Lehrling aber nicht, so wird ihm der Prüfungsschein und Lehrbrief vorenthalten, und sind die Ursachen seiner Unwissenheit, ob die Schuld am Lehrherrn oder Lehrling liegt, durch den Physikus genau zu untersuchen, der Lehrling aus der Apotheke, in welcher er nichts gelernt hat, zu weisen und in einer andern unterzubringen, der Lehrherr aber, insofern eine Verschuldung gegen ihn vorliegt, zu bestrafen.

4. Ebenso müssen sich auswärtige Apothekergehülfen, welche zum erstenmale in eine Apotheke im Königreiche eintreten wollen, einer Prüfung des Physikus unterwerfen, und dürfen von dem Apotheker nicht angenommen werden, als bis sie sich über ihre Tüchtigkeit durch ein Physikatsattest ausgewiesen haben.

5. Es soll kein Apothekergehülfe vor dem 25. Jahre, und wenn er nicht drei

Jahre gelernt und wenigstens fünf Jahre servirt hat, zur Staatsprüfung zugelassen werden (jetzt nach dem Reglem. vom 25. Septbr. 1869).

Minist.-Verf. vom 20. Febr. 1830, betreffend den Unterricht der Apotheker-Lehrlinge.

§ 1. Ein Apotheker, wenn er gleich hinsichtlich seiner Kenntnisse vor der Prüfungsbehörde als befähigt zum Unterricht von Lehrlingen erkannt wurde, ist dennoch nur in so weit Lehrlinge anzunehmen befugt, als er nach seinen sonstigen Verhältnissen in der Lage ist, dem Unterrichte und der Leitung derselben mit Erfolg sich persönlich widmen zu können.

§ 2. Sollte ein Apotheker mehr Lehrlinge, als er geprüfte Gehülfen hat, annehmen wollen, so hat er hierzu eine besondere Erlaubniss der betreffenden Kreis-Regierung nachzusuchen, welche nur dann zu ertheilen ist, wenn die Persönlichkeit des Apothekers und der Zustand seiner Officin jedes desfallsige Bedenken entfernt.

§ 3. Dasselbe findet auch Anwendung, wenn ein Apotheker, dessen Geschäftsbetrieb keinen geprüften Gehülfen erfordert, dessenungeachtet einen Lehrling annehmen will.

§ 4. Die hierzu ertheilte Erlaubniss kann zurückgenommen werden, wenn bei der Prüfung der Lehrlinge oder bei sonstiger Veranlassung sich ergeben sollte, dass der Apotheker mit seinen Kenntnissen zurükgekommen oder der Unterricht durch ihn vernachlässigt wurde.

§ 5. Die Oberamtsärzte haben hierüber genau zu wachen, damit nöthigenfalls der Apotheker zur Entfernung der betr. Lehrlinge, oder bezw. zur gleichzeitigen Anstellung weiterer geprüfter Lehrlinge angehalten, nach Umständen auch von fernerem Lehrlingsunterrichte gänzlich ausgeschlossen werden könne.

§ 6. Bei Medicinalvisitationen haben die Kreis-Medicinalräthe darauf zu sehen, ob diese Bestimmung befolgt worden sei.

§ 7. Die Kreisregierungen haben vorkommenden Falles das Geeignete zu verfügen, bei abweichenden Ansichten aber die Entscheidnng des Ministers einzuholen.

Den Apothekern wird die Annahme sogen. Volontairs streng untersagt. Hierunter sind junge Leute zu verstehen, welche hin und wieder von Apothekern auf Probe, oder neben Lehrlingen aufgenommen worden sind, ohne dass diese Individuen die gesetzliche Vorprüfung für die Zulassung zur Pharmacie abgelegt haben. Nach den bestehenden Medicinalgesetzen soll als Lehrling in eine Apotheke Keiner eintreten, welcher nicht in Folge einer vorausgegangenen Prüfung seiner Vorbildung, Kenntnisse und Fähigkeiten die Legitimation dazu erhalten hat. Minist.-Erlass vom 27. März 1852.

Ausländischen Apothekern der deutschen Staaten, welche die zur selbstständigen Leitung einer Apotheke daselbst vorgeschriebene Staatsprüfung mit Erfolg abgelegt haben, ist die durch § 4 der Min.-Verf. vom 25. Juni 1812 (s. o.) angeordnete Nachprüfung erlassen, wogegen solche Apothekergehülfen nach § 19 der Medic.-Ordnung vom 16. October 1755 von dem Oberamtsarzt mit den das Apothekenwesen und seine Stellung in demselben betreffende Verordnungen bekannt zu machen sind. Minister.-Verf. vom 6. Mai 1850.

In Betreff der Zulassung zur Apotheker-Prüfung bestimmt der Minist.-Erlass vom 5. August 1839 Folgendes:

1. Von der Prüfungsbehörde darf der etwaige Mehrbetrag der Lehrlingszeit über drei Jahre nur alsdann in die Gehülfenzeit gerechnet werden, wenn nachgewiesen

ist, dass die Verlängerung der Lehrzeit lediglich in der Ersparniss eines Theils oder des ganzen Lehrgeldes ihren Grund habe, und dass der Candidat sich seine Ausbildung während der ganzen Dauer seiner Lehrzeit eifrig habe angelegen sein lassen.

2. Die Dauer des Besuchs einer hohen Schule (oder pharmaceutischen Unterrichts-Instituts) kann in die Dauer der Gehülfenzeit eingerechnet werden, wenn anders der Candidat wenigstens 2 ½ Jahre wirkliche Gehülfendienste geleistet hat.

Die Zulassung eines Ausländers zur Apothekerprüfung für den Zweck der Uebernahme eines inländischen Provisorats oder der Verwaltung einer inländischen Apotheke auf eigne Rechnung unterliegt keinem Anstande. Minist.-Erlass vom 18. October 1832.

Die Gehülfenzeugnisse sollen, um ihnen die erforderliche Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit zu sichern, von dem Oberamtsarzte, in dessen Bezirke sich der Aussteller des Zeugnisses befindet, nach vorangegangener Prüfung des Attestats, jedesmal beglaubigt werden.

Baden.

Apotheken- und Apotheker-Ordnung vom 28. Juli 1806.

I. Die Befähigung der Apotheker betreffend.

§ 1. Grundgesetz der diesfallsigen Verfassung bleibt es, dass Niemand die Apothekerkunst in Unsern Kurlanden ausüben, eine Apotheke verwalten, zu deren Verwaltung Hülfe leisten, oder sonst mit der Arzneibereitung und dem Arzneiverkauf sich abgeben könne, er habe denn dieselbe ordnungsmässig erlernt und sei darauf nach Maass dieser Ordnung geprüft, sofort mit dem vorgeschriebenen Licenz- oder Prüfungsschein versehen.

§ 2. Eigenschaften dessen, der die Apothekerkunst erlernen will. Wer zur Erlernung dieser Kunst zugelassen werden soll, muss

a. wenigstens 14 Lebensjahre zurückgelegt haben, er muss

b. keine merkliche Geistesschwäche, keinen Fehler des Gesichts oder Gehörs haben;

c. kein Vorwurf einer lüderlichen Lebensart oder eines Hanges zur Betrügerei oder Lügnerei darf auf ihm haften;

d. er muss eine leserliche Hand schreiben, das gemeine Rechnen in ganzen Zahlen und Brüchen wohl inne haben, und in der lateinischen Sprache einen nicht schweren klassischen Autor aus dem Stegreif richtig übersetzen, und einen leichten deutschen Aufsatz in's Lateinische ohne viele grammatikalische und orthographische Fehler, die er nicht wenigstens auf Erinnern, wo ein Fehler, selbst finden und verbessern, mithin dadurch zu blossen Uebereilungsfehlern sich vereigenschaften möchte, übertragen können.

§ 3. Zeugniss hierüber. Damit man der hinlänglichen Rücksicht auf diese Erfordernisse gewiss werde, so muss er

a. das Zeugniss des Instituts, bei welchem er zuletzt die wissenschaftliche Vorbereitung erhielt, über seine Gaben und die Fortschritte ihrer Ausbildung;

b. das Zeugniss seines Seelsorgers über seine religiöse und sittliche Bildung, und

c. seinen Taufschein dem Herrn, der ihn in die Lehre übernehmen will, übergeben, welcher alsdann, wenn er demnach bei der Aufnahme keinen Anstand nimmt,

d. ein den Empfang der obgedachten drei Zeugnisse vermeldendes Zeugniss seiner Aufnahme ihm zustellt, und ihn anweist, damit bei dem Physikus des Bezirks, in welchem er seine Lehre erstehen will, um die Prüfung sich zu melden, welcher dann

e. nach erstandener ordnungsmässiger Prüfung im Fall gezeigter hinlänglicher Befähigung

f. ihm einen Unterrichtslicenzschein giebt, auf welchen hin erst seine wirkliche Annahme zur Lehre stattfindet, wonach alsdann

g. der Lehrherr auch noch schuldig ist, eine bestimmte verhältnissmässige Caution für sein Betragen von den Eltern oder Vormündern zu begehren, wenn nicht die General-Sanitäts-Commission sie nachlässt.

§ 4. Befugniss, Lehrlinge anzunehmen. Das Recht, solche Lehrlinge anzunehmen, haben in der Regel nur jene Apotheker, welche in grösseren Städten wohnen, wo ein starker Abgang von Arzneien statt hat, wo alle inländischen Arzneimittel vom Apotheker selbst verfertigt und wo endlich zugleich eine solche Mittelschule ist, wobei der Lehrling die Uebung in der lateinischen Sprache, sowie im Rechnen, fortsetzen und sich darin mehr vervollkommnen kann. Wo eins dieser beiden Hauptererfordernisse fehlt, da bedarf der Apotheker zur Annahme eines Lehrlings der besonderen Erlaubniss der General-Sanitäts-Commission, die dann, je nachdem durch Privatunterricht, vorzügliche Qualification des Lehrherrn, oder durch Vereinigung desselben mit einem andern städtischen Apotheker zu zweckmässiger Vollendung der Lehre diese am besten geschehen kann, bestimmen wird, wiefern ihm erlaubt werden könne, einen Aspiranten in die Lehre zu nehmen.

§ 5. Wann ein Apotheker des Rechts, Lehrlinge anzunehmen, verlustig wird. Aber auch die Apotheker in grossen Orten können dieses Recht nur so lange ausüben, als nicht grobe Fehler in der Arzneibereitung, mehrmals fruchtlos geahndete Saumsal in der Apotheken-Verwaltung, Unsittlichkeiten, oder erhebliche und vorsätzliche Fehler in der Amtssubordination gegen den Physikus oder die höhere Behörde der General-Sanitäts-Commission Ursache werden, ihm den Gebrauch dieses Rechts ganz oder zeitweise zu sperren.

§ 6. Pflichten der Lehrherren gegen den Lehrling. Der Lehrling soll zu Gehorsam, Ordnung, Treue, Fleiss, Reinlichkeit, Uebung einer guten Handschrift und Beobachtung seiner Religionspflichten angehalten, auch ihm zur Fortsetzung der nöthigen Uebung in Sprach- und Rechnenkunde die Zeit gegönnt und er zu deren Benutzung angewiesen werden. Daneben soll ihm sein Lehrherr die Kenntniss der einfachen Arzneimittel aller Naturreiche, vorzüglich aber die des Pflanzenreichs, sowohl nach ihren richtigen Kennzeichen der Aechtheit und Güte, als nach der Zeit der Einsammlung und Aufbewahrung, auch nach ihrer Behandlungsart beibringen, ihn in den Anfangsgründen der pharmaceutischen Pflanzenkunde und Chemie unterrichten, ihm die Einrichtung und Ordnung der Offizin, auch die Zeichen sammt ihrer Bedeutung und die Kunstsprache bekannt machen, ihm die nöthigen Vorschriften für die Bearbeitung und Zusammensetzung der chemischen Arzneimittel geben, alle pharmaceutischen Processe erklären, sofort ihn besonders zu eignem Handanlegen dabei und zu der hierin nothwendigen Genauigkeit und Gewandheit angewöhnen, ihn zu Lesung zweckmässiger pharmaceutischer, botanischer, naturkundiger und chemischer Bücher, die er ihm vorzulegen hat, sowie insbesondere auch dieser Apothekerordnung anleiten und anhalten, auch wo dazu Gelegenheit ist, ihn zum Besuche botanischer, physischer und pharmaceutisch-chemischer Collegien, nach schicklicher Eintheilung in die Zeit der Lehrjahre, anweisen.

§ 7. Verwenden des Lehrlings zu häuslichen und Feldarbeiten. Derselbe darf von seinem Lehrherrn, bei schwerer Strafe, zu häuslichen, Feld- und Gartenarbeiten (mit Ausnahme der botanischen Gartenarbeiten und anderen leichten vorübergehenden, denen sich der Herr selbst unterzieht) oder zu anderen etwaigen Nebengeschäften nicht angehalten werden.

§ 8. Die Lehrzeit bestimmen Wir hiermit in der Regel auf vier Jahre, so dass auf eine geringere kein Accord geschlossen werden soll, obwohl damit nicht ver-

boten ist, dass der Lehrherr hintennach einem sich vorzüglich beeifernden und in der Prüfung wohl bestehenden Lehrling bis auf sechs Monate, mehr aber nicht, daran schenke. Dahingegen mag derselbe, wenn der Lehrherr seine Mühwaltung unentgeltlich übernimmt, auf ein Jahr länger geschlossen, und alsdann, wenn er auch Kost, Wohnung und Kleidung, oder einen Theil hiervon giebt, weiter auf den Beding gestellt werden, dass der Lehrling, nach geendigter Lehrzeit, noch zwei Jahre um den halben üblichen Lohn in dessen Officin als Gehülfe Dienste zu leisten verpflichtet sei.

§ 9. Erstes Lehrjahr ist Probejahr. Dasselbe soll zu dem Ende gelten, damit der Lehrherr, der in dieser Zeit findet, dass es dem Lehrling an Gelehrigkeit, Fleiss und gutem Willen mangle, ihn wieder entlassen kann, wozu, wenn Eltern oder Pfleger ihn gutwillig zurücknehmen, es weiter keiner Staatseinsicht bedarf, andernfalls eine vorausgängige, abermalige Prüfung des Physikats, oder eines Commissarii der Sanitäts-Commission erforderlich ist. Die Entschädigung des Lehrherrn für diese Zeit hängt von der vorangegangenen Convention, oder einem Ausgleich, oder einer Entscheidung des Hofraths-Collegii (jetzt Kreisregierung) ab.

§ 10. Nach Ablauf des ersten Jahres kann der Apotheker eine Aufhebung des Contractes aus andern Gründen, als solchen, welche aus den allgemeinen Vertragsrechten fliessen, nicht weiter verlangen, auch am Ende der Lehrzeit einen etwa unzulänglichen Befund der Kenntnisse des Lehrlings mit Mangel an Fähigkeiten gar nicht weiter, und mit Mangel an Fleiss nur in so weit entschuldigen und von seiner Verantwortlichkeit abwälzen, als er zuvor dem Physikus hierüber Anzeige gemacht hat.

§ 11. Stürbe ein Lehrherr, so geht die Pflicht der Fortsetzung des Unterrichts auf den erb- oder vertragsweise zur Apotheke gelangenden Herrn, oder den Apothekenverwalter über, sofern an deren Fähigkeit dazu kein Mangel erscheint, oder sonst keine Hindernisse eintreten. Andernfalls ist ein anderer inländischer Apotheker aufzusuchen, welcher die Beendigung des Unterrichts übernimmt.

§ 12. Prüfung nach vollendeter Lehrzeit. Die Prüfung wird im Auftrage der Sanitäts-Commission von einem benachbarten Physikus und einem Apotheker jetzt in folgender Weise abgenommen: Der Amtsrath sowohl als der Apotheker lassen einige Fragen schriftlich ausarbeiten, sodann folgt die mündliche, über das ganze pharmaceutische Gebiet mit angemessener Begrenzung sich erstreckende Prüfung. Dabei sind Pflanzen und Droguen zu bestimmen. Vorher hat der Lehrling einige Recepte zu dispensiren und zu taxiren, auch einige leichtere Präparate anzufertigen. Die Censur lautet im Protocoll auf „vorzüglich“, „gut“, „hinlänglich“ oder „ungenügend“.

§ 13. Auf den bei der Sanitäts-Commission einzureichenden Prüfungsbericht wird für den Lehrling der Lehrbrief mit der Unterschrift des Lehrherrn und des Physikus ausgefertigt.

§ 14. Wenn der Lehrling in der Prüfung nicht bestanden hat, so ist zunächst zu untersuchen, wem die Schuld dieses ungünstigen Prüfungsausfalles beizumessen ist, und hat alsdann die General-Sanitäts-Commission darüber zu befinden, ob, wo, wie und auf wessen Kosten der Unterricht des Lehrlings fortzusetzen sei.

§ 15. Ein Arzneibereitungs-Beflissener (Apotheker-Gehülfe), der einen Lehrbrief aus Unsern Landen hat, kann darauf in jeder Apotheke Unserer Lande als Nebengehülfe angenommen, mithin zur Beihülfe in der Receptur und zur Mitbesorgung aller übrigen Arbeiten unter der steten Aufsicht des Apothekherrn oder des ersten Hauptgehülfen angestellt werden, doch muss von dessen Annahme sogleich dem Physikat die Anzeige geschehen. Ein ausländischer Gehülfe ist vorher vom Bezirksphysikus zu prüfen, ob er diejenigen Kenntnisse besitze, die zur Freisprechung erforderlich sind, auch gute Zeugnisse über Aufführung mitbringe.

§ 16. Als Hauptgehülfe, d. h. als ein solcher, dem Apothekergeschäfte ohne

beständige Aufsicht des Apothekherrn überlassen werden, und der daher auch in kurzen Abwesenheiten oder Krankheitsfällen die Apotheke allein besorgen darf, kann Niemand angestellt werden, der nicht schon wenigstens zwei Jahre als Nebengehülfe Dienste geleistet und von dem Bezirksphysikus nach vorgängiger Prüfung befähigt erfunden worden ist, folglich in Verstehung der Recepte, Kenntniss der Arzneimittel, Verfertigung der Recepte und Bearbeitung gewöhnlicher chemischer Processe, nun auch die volle Gewandtheit mit dem erforderlichen Wissen vereinigt hat.

§ 17. Jeder Gehülfe muss über guten, sittlichen Wandel, Fleiss und Ordnung im Fortstudiren, Genauigkeit und Gewandheit im Arbeiten, Unpartheilichkeit, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung, die fortgesetzten Beweise geben. Widrigenfalls und bei fruchtlosen Ermahnungen des Apothekers und des Physikus kann die Wegweisung aus der Apotheke verfügt werden.

§ 18. Die Approbation als Apotheker ist nachzusuchen, wenn der Betreffende fünf Jahre als Gehülfe in Apotheken Dienste geleistet, oder einen Theil der Zeit auf zweckmässigen Universitäten oder Unterrichts-Instituten studirend, den andern aber, und zwar wenigstens $^2/_5$, als Gehülfe practisch verlebt hat. Von der Jahresvorschrift kann bei Dringlichkeit der Gründe und Hinlänglichkeit der Befähigung ein Jahr, mehr aber nicht, durch die Sanitäts-Commission erlassen werden, wenn der Betreffende zwei Jahre mit Zeugnissen zweckmässiger Zeitverwendung auf der Landesuniversität zugebracht hat.

In Betreff der Frage, ob ein Inländer als Lehrling in eine ausländische Apotheke treten darf, erging eine Entscheidung der Grossh. Sanit.-Commission vom 3. Februar 1830.

Es kann durchaus keinem Anstand unterliegen, dass diesseitige Unterthanen zur Erlernung der Apothekerkunst sich in eine ausländische Apotheke in die Lehre begeben dürfen, nur haben sie in solchen Fällen immer sowohl ihre Prüfung als Apothekergehülfen, als auch als Apotheker nach den bestehenden Verordnungen bei der diesseitigen Behörde abzulegen.

In Bezug auf die Anstellung von Gehülfen in den Apotheken ist die Verordnung des Grossherz. Minist. vom 19. September 1814 maassgebend:

Jeder, Inländer oder Ausländer, der als Gehülfe in einer Grossherzoglichen Apotheke angestellt sein will, muss dem betreffenden Physikus seinen Lehrbrief vorzeigen, dann von demselben unter Zuziehung eines licenzirten Pharmaceuten geprüft und hinreichend befähigt befunden werden. Wer einmal eine solche Prüfung bestanden hat, kann auch künftig, unter Vorweisung der Qualificationszeugnisse, in jede andere Apotheke des Grossherzogthums als Gehülfe wieder eintreten. Es bleibt jedoch dem Physikus anheimgestellt, einen solchen, die Stelle ändernden Gehülfen nochmals zu prüfen, wenn er es für nöthig findet.

Hessen.

Ueber die Vorbedingungen der Aufnahme eines Apotheker-Lehrlings bestimmt der § 62 der Medicinal-Ordnung vom Jahre 1861 Folgendes:

Wer als Apotheker-Lehrling eintreten will, muss das 15. Lebensjahr erreicht haben, an keinen störenden Fehlern des Gesichts oder Gehörs leiden, in sittlichem Rufe stehen und eine gute Schulbildung genossen haben, durch welche er insbesondere eine deutliche und richtige Handschrift und eine, dem angehenden Apotheker gebührende, Kenntniss der lateinischen Sprache erworben haben muss. Zu diesem Zwecke muss er

a. ein Zeugniss über seine etwaige wissenschaftliche Vorbildung,
b. ein Zeugniss über sein bisheriges Betragen,
c. seinen Tauf- und Geburtschein dem künftigen Lehrherrn übergeben.

Dieser hat dem Kreisarzte seines Bezirkes schriftliche Anzeige von der beabsichtigten Aufnahme des Lehrlings unter Anschluss der genannten Zeugnisse zu machen und denselben zur Prüfung anzumelden.

Erst nach erhaltenem schriftlichen Zeugniss über die bestandene Prüfung und richtig gefundenem Atteste vom Kreisarzt ist der Apotheker zur definitiven Aufnahme des Lehrlings befugt.

Ferner § 60 ibid.

Das Recht, junge Leute in der Apothekerkunst zu unterrichten, hat jeder Apotheker, doch darf die Zahl der Lehrlinge die der Gehülfen in der Regel nicht übersteigen.

Die Gehülfenprüfung der pharmaceutischen Lehrlinge gehört zum Geschäftskreis der Ober-Medicinal-Direction. Die Prüfungen finden jährlich dreimal, im April, Juli und October statt. Die Anmeldungen müssen spätestens 8 Tage vor dem angegebenen Termine eingereicht werden, und brauchen die Petenten eine Antwort auf ihr desfallsiges Gesuch nicht abzuwarten. Die Prüfung der pharmaceutischen Lehrlinge als Gehülfen nimmt einen Tag in Anspruch — mit 4 schriftlichen Fragen aus Physik, Chemie, Waarenkunde und Botanik, 4 mündlichen Fragen aus denselben Fächern und den Einrichtungen des Apothekerwesens im Staat, und endlich die practische Prüfung durch Vorlage von 48 Droguen und 40 Pflanzen zur Bestimmung. Die Prüfungen geschehen, wie alle Geschäfte der Ober-Medicinal-Direction, unentgeltlich.

§ 59 der Medicinal-Ordnung bestimmt über die Gehülfen weiter:

Der Apothekenvorsteher darf nur solche Gehülfen halten und in seinem Geschäft verwenden, welche ihre Prüfung als Apothekergehülfen entweder vor der Ober-Medicinal-Direction oder bei einer andern deutschen Prüfungs-Commission bestanden haben, deren Prüfungszeugnisse von dem Minister des Innern für zulässig erklärt sind.

Mit Genehmigung des Kreisarztes kann in besonders geeigneten Fällen, wenn der neu aufzunehmende Gehülfe sich nicht genügend legitimiren kann, der Eintritt provisorisch geschehen, der Apothekenvorstand hat aber den anzunehmenden Gehülfen unverzüglich zum nächsteintretenden Prüfungstermin bei der Ober-Medicinal-Direction unter Beilegung der Legitimationszeugnisse desselben anzumelden, und ihn sofort nach erfolgter Vorladung zu dieser Prüfung zu stellen. Im Falle ein Gehülfe diese Prüfung nicht genügend bestehen sollte, ist der betreffende Apotheker alsbald nach der ihm durch den einschlägigen Kreisarzt zugegangenen Weisung zur Entlassung desselben verpflichtet.

Die ausländischen, gleichwie die inländischen Gehülfen, sind bei ihrer erstmaligen Anstellung im Grossherzogthum vom einschlägigen Kreisarzt auf die den Gehülfendienst betreffenden Bestimmungen zu verweisen.

Von dem Eintritt, wie von der Entlassung jedes Gehülfen hat der Apothekenvorstand dem einschlägigen Kreisarzt jedesmal binnen 24 Stunden bei Vermeidung von Ordnungsstrafe schriftliche Anzeige zu machen.

Hierzu erging die Minist.-Verfügung vom 10. Januar 1872, wonach der Eintritt als Gehülfe in hessische Apotheken jedem Pharmaceuten gestattet

ist, der sich durch Vorlage eines von einer Prüfungs-Commission des deutschen Reichs ausgestellten Prüfungszeugnisses legitimirt. Ueber die Zulässigkeit von Zeugnissen, die nicht von Prüfungs-Commissionen, oder von ausserdeutschen Prüfungsbehörden ausgestellt sind, entscheidet in jedem Einzelfalle das Grossherzogliche Ministerium.

§ 61 der Medicinal-Ordnung.

Zur Staatsprüfung können die Apothekergehülfen nur nach einer dreijährigen unausgesetzten Berufsthätigkeit, wovon ein Jahr dem akademischen Studium gewidmet sein darf, zugelassen werden.

Sachsen-Weimar.

Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 handelt im dritten Abschnitt von den Apother-Gehülfen und Lehrlingen.

1. Von den Gehülfen.

§ 123. Die Gehülfen haben die gesetzlichen Vorschriften über das Apothekenwesen, nächstdem aber die Anweisungen des technischen Vorstandes der Apotheke bescheiden und pünktlich zu befolgen, insbesondere auch der pharmaceutischen und sittlichen Ausbildung der Lehrlinge sich nach Kräften mit zu unterziehen.

§ 124. Die Zulassung als Gehülfe in einer Apotheke ist jedesmal bedingt durch einen dem Amts-Physikus sofort vorzulegenden und sodann von dem Apotheker zu verwahrenden Erlaubnisschein der Orts-Polizeibehörde.

§ 125. Ein solcher Schein darf erst ausgefertigt werden:

I. nachdem sich der Bewerber ausgewiesen hat: 1) über das Bestehen einer 4jährigen Lehrzeit in einer öffentlichen Apotheke durch einen von dem Lehrherrn ausgestellten und vom zuständigen Amtsphysikus bestättigten Lehrbrief; 2) über seine Fachkunde durch ein nach vorschriftsmässiger Prüfung vom Amtsphysikus ausgefertigtes Zeugniss; 3) über sein ordnungsmässiges Betragen durch vom Amtsphysikus bestättigte Zeugnisse seiner Principale. Für Zeiten, wo der Gehülfe in einer Apotheke nicht angestellt gewesen ist, sind Zeugnisse der betreffenden Orts-Polizei-Behörde erforderlich; 4) darüber, dass er seit 1 Jahre in einer Apotheke des nämlichen Orts nicht conditionirt, oder aber die Genehmigung seines letzten Principals zum Eintritt in das neue Verhältniss erhalten hat. Der Aushändigung des Zulassungsscheins muss ferner vorausgehen:

II. Die gehörige Verpflichtung des Bewerbers vor einer inländischen Polizeibehörde. Dieselbe ist nur einmal für allemal erforderlich.

§ 126. Hinsichtlich der Zulassungsscheine für ausländische Gehülfen, welche mit einem glaubwürdigen Fähigkeitszeugnisse versehen sind, finden nur die Bestimmungen unter I., 3. 4 und II. des § 125 Anwendung.

2. Von den Lehrlingen.

§ 127. Die Lehrlinge haben die gesetzlichen Vorschriften über das Apothekerwesen, nächstdem die Anweisungen des Apothekenvorstandes und des Gehülfen zu befolgen.

§ 128. Die Zulassung als Lehrling in eine Apotheke, auch nur auf Probe, ist bedingt durch einen dem Amtsphysikus vorzulegenden und sodann von dem Apotheker zu verwahrenden Erlaubnissschein der zuständigen Polizeibehörde.

§ 129. Die Ertheilung eines solchen Scheines setzt wesentlich voraus:

1. Die Beibringung eines von einem Amts-Physikus ausgestellten Fähigkeitszeugnisses. Letzteres darf nur ausgefertigt werden, nachdem sich der Amts-Physikus die Ueberzeugung verschafft hat,

a. durch einen Taufschein, dass der Bewerber mindestens 15 Jahre alt ist, und

b. durch eine Prüfung, dass er die erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzt;

2. Die Vorlegung eines glaubwürdigen, günstigen Sittenzeugnisses.

3. Die Niederlegung eines von dem Lehrherrn und von dem Vater, resp. Vormunde des Lehrlings unterschriebenen Lehr-Contracts bei der Ortspolizeibehörde, in welchem nichts die gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrverhältniss Abänderndes verabredet sein darf.

Regulativ, die Prüfung der Apotheker-Gehülfen betreffend. Minist.-Verordnung vom 23. Februar 1859:

§ 1. Die Prüfung ist von dem betreffenden Amts-Physikus, jedoch nur in Gemeinschaft mit einem von ihm mit thunlichster Rücksicht auf Kostenersparniss auszuwählenden inländischen Apotheker, in der Apotheke des Letzteren, vorzunehmen. Der Lehrherr des Candidaten darf der Prüfung zwar beiwohnen, aber in der Regel nicht selbst mitprüfen. Ist indessen die Zuziehung eines andern Apothekers ohne allzu grossen Kostenaufwand nicht möglich, worüber sich das Staats-Ministerium die Entscheidung vorbehält, so hat ausschlüssig der Physikus, welchem übrigens die allgemeine Geschäftsleitung bei allen diesen Prüfungen zusteht, die Prüfungsgegenstände zu bestimmen, und jeden einzelnen derselben erst unmittelbar vor dem Anfange seiner Lösung dem mitexaminirenden Lehrherrn und dem Candidaten zu eröffnen.

Für tüchtig sollen nur diejenigen Candidaten erachtet werden, welche wenigstens folgende Erfordernisse besitzen:

I. in der Botanik: 1) Kenntniss des Linné'schen Systems, 2) die Fähigkeit, einheimische officinelle, frische oder getrocknete Pflanzen zu erkennen und zu bestimmen.

Hierbei hat der Candidat sein Herbarium vorzulegen und nachzuweisen, ob er sich mit dessen Inhalt vertraut gemacht hat.

II. in der Chemie: 1) Die Kenntnisse der Anfangsgründe derselben und die wichtigsten Wirkungen der gebräuchlichen Reagentien, 2) die Fähigkeit, die bei Anfertigung officineller Präparate vorkommenden chemischen Processe zu erläutern.

III. in der Waarenkunde: 1) Kenntniss der in der Pharmacopoe verzeichneten Rohwaaren, 2) Kenntniss der Merkmale, wodurch sich gewisse Rohwaaren von andern unterscheiden, 3) Kenntniss der gewöhnlicheren Synonymen.

IV. Kenntniss der Apothekeneinrichtung und der pharmaceutischen Geräthschaften und des Gebrauchs der letzteren.

V. die Fähigkeit, auch schwierigere Arzneiformen nach Recepten rechtzeitig gehörig zu bereiten und leichtere chemisch-pharmaceutische Präparate richtig anzufertigen, — und ebenso Geläufigkeit im Lesen lateinischer Recepte.

Die vorerwähnte technische Fähigkeit hat der Candidat practisch nachzuweisen.

VI. hinreichende Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere mit Kap. II. der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, der Minist.-Verordnung vom 15. Juli 1858, der Landespharmacopoea (aus welcher ein Artikel zu übersetzen ist), dem Gesetz vom 2. October 1840 (Arzneitaxe) wobei der Candidat einige Recepte zu taxiren hat, dem Gesetz über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 und resp. vom 15. Juli 1858.

VII. endlich die Fertigkeit, sich über Gegenstände der unter I.—VI. genann-

ten Art klar und orthographisch in einer reinlichen und deutlichen Handschrift auszudrücken.

§ 3. Bei Uneinigkeit der Examinatoren über die Tüchtigkeit des Candidaten entscheidet das Staats-Ministerium.

§ 4. Ueber die Prüfung führt der Physikus ein Protocoll, welches der Mitexaminator ebenfalls zu unterzeichnen hat.

§ 5. Jeder Examinator erhält 1 Thlr. 15 Sgr. Verrichtungsgebühr für die Prüfung.

§ 6. Obige Bestimmungen gelten, mit Ausnahme der in § 2 I. auf das Herbar. viv. bezüglichen Vorschriften, gleichmässig auch für ausländische Apothekergehülfen, welche, ohne ein glaubwürdiges Fähigkeitszeugniss vorlegen zu können, in einer inländischen Apotheke zu conditioniren beabsichtigen.

Nach der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 ist die Zulassung zur Prüfung als Apotheker von nachstehenden Erfordernissen abhängig.

§ 119. Zur Staatsprüfung werden lediglich diejenigen zugelassen, welche sich nicht nur über ihre vorschriftsmässige Erlernung der Apothekerkunst und über eine nicht bedeutend unterbrochene Conditionszeit von mindestens 5 Jahren als Gehülfe, sondern auch über ein ordnungsmässiges Betragen auszuweisen vermögen. Wenn der Betreffende die Officin seines Vaters, Bruders oder nahen Anverwandten durch Kauf oder sonst erworben hat, so kann von der 5jährigen Gehülfenzeit 1 Jahr erlassen werden.

§ 120. Wer mindestens 2 volle Semester auf einer Universität oder an einer höheren pharmaceutischen Lehranstalt mit Fleiss studirt hat, dem sind zwei Jahre an der Conditionszeit zu erlassen. Ein ausgedehnterer Erlass ist unstatthaft. Der blos halbjährige Besuch einer Universität wird gar nicht angerechnet.

Die Zulassung als Apotheker setzt nach § 118 wesentlich voraus:

1. den rechtmässigen Erwerb eines vom Staats-Ministerium ausgefertigten Fähigkeitszeugnisses, welches aber seine Kraft verliert, wenn der Inhaber 5 Jahre lang ununterbrochen, oder mit unbedeutenden Unterbrechungen, die Apothekerkunst nicht ausgeübt hat,
2. den Nachweis eines stets ordnungsmässigen Betragens,
3. gehörige Verpflichtung durch den Bezirks-Director, und
4. die Erfüllung der sonst hinsichtlich der Ausübung bürgerlicher Gewerbe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Mecklenburg-Schwerin.

In der Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830 handelt § 1, Kap. 9 von den Lehrlingen:

Dem Apotheker steht es frei, Lehrlinge und Gehülfen zu halten. Nach beendigten Lehrjahren ist der Lehrling von dem competenten Kreisphysikus, in Gegenwart des Lehrherrn oder Provisors, über die erforderlichen Kenntnisse zu prüfen, und selbigem, wenn er bestanden, ein vom Kreisphysikus und Lehrherrn zu unterschreibender Lehrbrief zu ertheilen. Dienstthuende fremde Lehrlinge sind gleichfalls einer Prüfung des Kreisphysikus unterworfen. Die Lehrlinge haben nach erhaltenem Lehrbriefe der Obrigkeit des Orts die Beobachtung der Vorschriften im Kapitel 9 gegenwärtiger Medicinal-Ordnung durch einen Handschlag zu versichern.

In Bezug auf die Prüfung des servirenden Personals in den Apotheken durch die Physiker erging der Allerh. Erlass vom 27. März 1838.

etc. Wir verordnen hierdurch zur näheren Bestimmung des § 1, Kap. 9 der Medicinal-Verordnung vom 18. Februar 1830: dass Apotheker-Gehülfen, welche im Auslande die Apothekerkunst erlernt haben und in einer inländischen Officin zu serviren beabsichtigen, sich, falls sie nicht ein förmliches Prüfungs-Attest einer Medicinal-Behörde zu produciren vermögen, der gesetzmässigen Prüfung durch den Physikus unweigerlich zu unterziehen haben, gleichviel, ob sie schon im Auslande als Gehülfen servirten oder nicht.

Ingleichen wird in Gemässheit des § 5, Kap. 9 der Medicinal-Ordnung festgesetzt, dass bei Visitation der Apotheken das servirende Personal mit Ausschluss derjenigen Gehülfen, welche schon das Apotheker-Examen vor der Medicinal-Commission (jetzt nach dem Prüfungs-Reglement vom 25. September 1869) bestanden, sich einer von dem Physikus vorzunehmenden, den Verhältnissen angemessenen Prüfung über fortdauernde Qualification unterwerfen soll.

Von der Beaufsichtigung und Visitation der Apotheken.

Die Apotheken stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates, und werden im Auftrage des Staates von dem Regierungs-Medicinalrath und den betreffenden Kreisphysikern controlirt.

Schon in dem Medicinal-Edict vom 27. September 1725 ist diese Controle vorgeschrieben. Es heisst daselbst Seite 29:

Auf dass auch alles in den Apotheken wohl hergehe, und in gutem Stande stets gehalten werden möge, so wollen Wir, dass Unser Ober-Collegium Medicum die Apotheken hiesiger Residenz zum wenigsten aller drei Jahre, durch einige, aus ihrem Mittel committirte, mit Zuziehung Unseres Hof-Apothekers, oder deren Assessoren, wie auch deren Magisträte, und in den Provinzen von den Collegiis medicis, mit Zuziehung der Land- und Stadt-Physiker, oder ältesten Medicinae practicorum, auch Magistrats-Personen, ordentlich und genau visitiren, verdorbene und verfälschte Medicamente von den guten separiren und jene cassiren und verwerfen sollen. Die auf die Visitation gehenden Kosten tragen nach Unseren einmal ergangenen Verordnungen die Stadt-Kämmereien und die Apotheker zur Hälfte. Inzwischen soll einem jeden Medico approbato freistehen, wenn es ihm beliebt, oder einen Zweifel hat, dasselbe, was er gedenket zu verschreiben, oder bereits verschrieben hat, in den Apotheken nachzusehen, oder darnach zu fragen, welches ihm unverweigerlich vom Apotheker, dessen Gesellen oder Jungen soll gezeigt werden.

Die Oberaufsicht über die Apotheken wurde alsdann durch die Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 im Tit. II. in bestimmten Vorschriften angeordnet:

§ 1. Die pharmaceutische Praxis gehört ihrer Natur nach zu denjenigen Gegenständen, welche die strengste Aufsicht Unseres Ober-Collegii medici und der von selbigen abhängenden Provinzial-Collegien erheischen. Aus dieser Ursache sind, ausser der den Medicinal-Behörden obliegenden allgemeinen Wachsamkeit über die Apotheken, noch insbesondere die Visitationen derselben eingeführt. Zu den gewöhnlichen Visitationen ist ein Zeitraum von drei Jahren festgesetzt, bei dringen-

den Veranlassungen aber finden auch ausserordentliche Visitationen zu unbestimmten Zeiten statt.

§ 2. Bei gewöhnlichen Visitationen hat der Apotheker den dazu ernannten Commissionen vorzulegen:

1. das Privilegium, und die auf dessen Besitz sich beziehenden Documente;

2. die Approbation, oder wenn die Apotheke durch einen Provisor verwaltet wird, dessen Confirmation;

3. die Landes-Pharmacopoe, die Arzneitaxe, das Medicinal-Edict, die gegenwärtige revidirte Apotheker-Ordnung und die nachträglichen Verordnungen;

4. das Elaborationsbuch;

5. die Giftscheine mit der darüber geführten Controle;

6. das in der Officin vorräthig zu haltende Herbar. vivum einheimischer officineller Pflanzen;

7. einige Packete taxirter Recepte.

§ 3. Die Gehülfen haben ihren Lehrbrief und Testimonia vorzuzeigen, einige zur Prüfung ihrer Fähigkeiten ihnen vorzulegende Fragen aus der materia pharmaceutica und der Chemie zu beantworten, ein Pensum aus der Pharmacopoe zu übersetzen, auch eine Probe ihrer Handschrift ad acta zu geben.

§ 4. Auf ähnliche Art werden auch die Lehrlinge in Rücksicht ihrer Fähigkeiten und Fortschritte, nach Verhältniss ihrer zurückgelegten Lehrzeit, geprüft.

§ 5. Die Apotheker nebst ihren Gehülfen und Lehrlingen sind verpflichtet, den Commissarien weder bei genereller Besichtigung der Officin, des Laboratorii, der Material-Kammern, Kräuter-Böden, Keller etc., noch bei specieller Prüfung der Arzneimittel nach dem vorgeschriebenen Verzeichnisse, irgend Hindernisse in den Weg zu legen; vielmehr selbigen mit Achtung und Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, die von selbigen geschehenen Erinnerungen und Belehrungen bescheiden anzunehmen, und den von selbigen etwa für nöthig erachteten Anordnungen willige Folge zu leisten. In streitigen Fällen aber haben sie ihre Gegenerinnerungen bescheiden zu Protocoll zu geben, und die Entscheidung von der Behörde zu erwarten.

§ 6. Die auf die gerichtlichen Visitationen gehenden Gebühren und Kosten, wie solche in der Medicinal-Ordnung bestimmt sind, tragen die Stadt-Kämmerei und die Apotheker zu gleichen Theilen.

§ 7. Ausserdem stehen die Apotheken immerwährend unter der unmittelbaren Aufsicht der Physiker, oder derjenigen Personen, denen sonst die Aufsicht von der oberen Behörde übertragen worden, als deren Pflicht es ist, die Apotheken von Zeit zu Zeit zu besuchen, und Acht zu geben, ob darin Alles wohl hergehe und in gutem Stande gehalten werde; daher dann auch ein Apotheker, wenn er auf mehrere Tage und Wochen verreisen will, verbunden ist, die Aufsicht über seine Officin einer dazu qualificirten Person, die während seiner Abwesenheit nöthigenfalls die Verantwortlichkeit übernimmt, zu übertragen, und solches dem Physikus des Orts anzuzeigen.

Eine specielle Anleitung zur Ausführung der Apotheken-Visitationen giebt das Ministerial-Rescript vom 21. October 1819, welches Folgendes bestimmt:

1. Bei der Visitation einer jeden Apotheke muss von den ernannten Commissarien ein Deputirter des Magistrats oder der Polizeibehörde des Orts requirirt, auch, wenn der Kreisphysikus nicht Mitglied der Commission ist, dieser ebenfalls dazu eingeladen werden.

2. Es ist über die ganze Verhandlung ein Protocoll von den Commissarien nach Wahrheit, Pflicht und Gewissen aufzunehmen, in welchem das dazu erhaltene Commissorium anzuführen ist.

3. Es muss darin bemerkt werden, wer der Besitzer der Apotheke sei, wie er sie erworben habe, ob er ein Privilegium darüber oder eine Concession besitze, ob, wenn und vor welcher Behörde er approbirt sei. Wenn die Apotheke von einem Provisor verwaltet wird, so muss dieser seine Confirmation vorlegen. Auch sind die Medicinalbücher, nämlich das Medicinaledict, die neueste Ausgabe der Landes-Pharmacopoe, die revidirte Apotheker-Ordnung und die Arzneitaxe mit ihrer jährlichen Abänderung, sowie auch das Elaborationsbuch und das Giftbuch mit seinen Belägen vorzuzeigen, und ist bei den beiden letzteren nachzusehen, ob sie bisher gehörig geführt worden sind.

4. Da nach der vom 26. September 1782 ergangenen Verordnung des Ober-Colleg. medic. an die Apotheker ein jeder zur Instruction seiner Lehrlinge ein Herbar. viv. sich halten, und zugleich diese dazu anhalten soll, sich ein solches nach und nach selbst zu sammeln, so muss hiernach auch darauf gesehen werden, ob und in wie weit dieser Verordnung nachgekommen ist. Es wird übrigens bei dem Herbar. nur eine möglichst vollständige, systematische Sammlung aller, vorzüglich einheimischer officineller, sowie auch derjenigen Pflanzen, welche ihrer Aehnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden könnten, beabsichtigt, wodurch die Gehülfen und Lehrlinge in den Stand gesetzt werden, sich in der Pflanzenkunde beständig zu üben und bei vorkommenden Zweifeln sich zugleich von der Richtigkeit zu überzeugen.

5. Haben die Commissarien sich die während der letzten Monate verschriebenen Recepte vorzeigen zu lassen, und nachzusehen, ob selbige gehörig taxirt und die Arzneitaxe dabei genau befolgt worden.

6. Die in den Apotheken befindlichen Gehülfen und Lehrlinge müssen nach ihrem Vor- und Zunamen und Alter aufgeführt werden, auch muss aus den vorzulegenden Zeugnissen bemerkt werden, bei wem erstere gelernt und bisher servirt haben. Letztere müssen ihr von dem Physikus erhaltenes Prüfungsattest vorzeigen. Die Gehülfen und Lehrlinge müssen in der pharmaceutischen Chemie und Botanik geprüft werden, und von ihrer Handschrift eine Probe zu den Acten geben, da es unumgänglich nothwendig ist, dass der Apotheker eine leserliche Hand schreibt; auch muss ein jeder, von den Gehülfen sowohl als Lehrlingen, eine oder ein Paar Vorschriften aus der Pharmacopoe mündlich ins Deutsche übersetzen, und wenn sie nicht die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzen, so muss ihnen die mehrere Vervollkommnung von den Commissarien zur strengsten Pflicht gemacht werden.

7. Es muss auch bemerkt werden, wie die Officin nach ihrem äusserlichen Zustande in Ansehung des Raumes, und wie selbige eingerichtet sei, auch wie die darin vorhandenen Vasa befunden worden, wobei besonders darauf zu sehen ist, dass die zinnernen Gefässe, wie auch die zinnernen und messingenen Deckel auf denselben abgeschafft und an deren Stelle andere von Fayence oder Porcellan angeschafft und gebraucht werden; ferner, ob die Vasa und Kasten auch gehörig und mit leserlichen Oelfarben signirt, und ob nicht mehrere Arzneimittel in einem Kasten befindlich sind, damit keine Verwechselung geschehen könne; ob der Receptirtisch von dem Handverkaufstisch gehörig getrennt, und ersterer mit richtigen kleinen und grossen Waagen, mit gestempelten Gewichten, mit den erforderlichen Mörsern von englischem Zinn, mit den nöthigen Pulverkapseln, Waageschalen, Spateln und Löffeln von Horn, mit einer hölzernen Pillenmaschine zu Mercurial-Pillen, und mit den erforderlichen Mörsern zu einzelnen stark riechenden Arzneimitteln, als Moschus, Asand etc. versehen sind; endlich, ob die Arzneimittel gehörig geordnet, besonders die Gifte und alle diesen ähnlich heftig wirkende Arzneien auch nicht unter die andern täglich vorkommenden gestellt, sondern gehörig von ihnen getrennt sind.

8. Eben hiernach ist auch auf den Material-Kammern und in den Kellern zu sehen.

9. Ist das Laboratorium nebst allem Zubehör in Augenschein zu nehmen und zu beschreiben, wie auch, was für ein Vorrath an Material-Waaren im Keller, in den Material-Kammern und auf dem Boden vorhanden, und ob selbiger hinlänglich ist.

10. Beim Laboratorium ist noch zu bemerken, ob solches feuerfest angelegt und mit den nöthigen Oefen, Zügen und Geräthschaften versehen, ob die nöthigen Gefässe und Utensilien nicht aus Kupfer oder Messing, sondern, wie es der Anhang zur Apotheker-Ordnung zur Pflicht macht, aus Porcellan, Steingut oder reinem, englischen Zinn bestehen.

11. So ist auch, sowohl auf der Materialkammer, als auf dem Kräuterboden nachzusehen, ob alles reinlich und so eingerichtet sei, dass kein Staub oder andere Unreinigkeiten in die Waaren kommen können.

12. Vorzüglich ist die in dem Anhange zur revidirten Apotheker-Ordnung aufgenommene Verordnung wegen Aufbewahrung der Gifte genau zu berücksichtigen und zu sehen, ob dieselbe auf das Strengste, wie es das Wohl des Publikums erfordert, befolgt werde, und muss, wie alles das gefunden worden, im Protocolle bemerkt werden.

13. In grossen Städten ist nach der Landes-Pharmacopoe ein genaues Verzeichniss über die Güte und Beschaffenheit aller und jeder in der Officin vorhandenen Arzneien anzufertigen und dem Protokolle beizufügen, wozu die zu diesem Zwecke angefertigte Series medicaminum die beste Anleitung giebt und benutzt werden kann. In kleineren Städten und auf dem Lande wird zwar in der Regel nur nach der Series medicaminum pro urbibus minoribus visitirt und diese dabei zu Grunde gelegt; wenn aber in einer solchen Apotheke mehrere als die in dieser Series vorgeschriebenen Mittel gefunden werden, so sind sie ebenfalls zu untersuchen und deren Befund zu bemerken. Sollte aber, wie es öfters gefunden wird, eine Apotheke in einer kleinen Stadt ganz nach der Series für grosse Städte eingerichtet sein, so ist dieses mit besonderem Beifall anzuerkennen und die Visitation nach dieser Series anzustellen. Diejenigen Präparate, deren Güte sich nicht durch die Sinne wahrnehmen lässt, müssen mit Reagentien geprüft werden, welche Prüfung aber nicht auf einzelne kleine Proben beschränkt, sondern auf die in den Standgefässen oder Waarenlagern enthaltenen Vorräthe ausgedehnt werden muss. Sollten sich verfälschte oder verdorbene Medicamente oder Waaren vorfinden, so sind selbige von den guten zu trennen, sogleich zu kassiren und wegzuwerfen. Wenn aber der Apotheker dergleichen Arzneien, gegen die Meinung der Commissarien, für gut und ächt halten sollte, so müssen sie sofort eingepackt und mit dem Siegel der Commissarien sowohl, als des Apothekers versehen, an die Regierung zur Entscheidung eingesendet werden. In allen übrigen streitigen Fällen wird dem Apotheker gestattet, seine Einwendungen zu Protocoll zu geben und die Entscheidung darüber von der oberen Behörde zu erwarten. Wenn bei Apothekern, die zugleich mit Arzneiwaaren Handel im Grossen treiben, schlechte und verfälschte Arzneimittel in ihren Waarenlagern vorgefunden werden, so ist die gewöhnliche Entschuldigung, dass diese Mittel nur für den Handel bestimmt wären, nicht als gültig zu betrachten, indem der mit Droguen handelnde Apotheker auch nur tadelfreie Waaren zu halten verpflichtet ist. Die verfälschten, oder schlechten und verdorbenen Arzneien müssen daher ebenfalls sogleich kassirt, oder, wenn deren Quantität zu bedeutend sein sollte, unter Siegel gelegt und wenigstens ausser Landes geschafft werden, und ob und wie solches geschehen, davon haben sich die Commissarien die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

14. Bei einzelnen Präparaten, die durch die Aufbewahrung verlieren, ist es hinreichend, wenn sie auch nicht vorräthig sind, dass nur die Ingredienzien dazu in der erforderlichen Qualität vorgefunden werden.

Nach diessn Vorschriften nun haben die Commissarien die Visitation der Apo-

theken vorzunehmen und nach deren Endigung das darüber aufgenommene Protocoll deutlich vorzulesen, und wenn es von den Commissarien, sowie von dem Deputirten des Magistrats, oder der Polizeibehörde und dem Besitzer der Apotheke, oder dem derselben vorstehenden Provisor genehmigt und unterschrieben worden ist, an die Behörde einzuschicken. Sollte der Besitzer oder Provisor einer Apotheke die Unterschrift verweigern, so müssen die von ihm für die Verweigerung angeführten Gründe dem Protocolle beigefügt, und dieser Beisatz muss von ihm, sowie von den Visitatoren unterzeichnet werden. In der Regel muss die Visitation einer Apotheke in kleinen Städten in einem Tage, in grossen hingegen in zwei Tagen beendigt werden, nur in ausserordentlichen Fällen, wo aber die Commissarien die Gründe namhaft zu machen haben, wird noch ein Tag zugegeben. Die bei den Apotheken-Visitationen vorfallenden Kosten werden aus öffentlichen Fonds bezahlt, in allen denjenigen Fällen aber, wo bedeutende Mängel und Fehler vorgefunden wurden, die mehr eine Folge grosser Vernachlässigung sind, und eine förmliche Nachrevision nöthig machen, müssen die Kosten für diese dem Apotheker zur Last fallen.

Hierzu erging eine weitere Anleitung durch das Ministerial-Rescript vom 13. März 1820, welches folgendermaassen lautet:

Das unterzeichnete Ministerium hat durch die Wahrnehmung, dass das wichtige Geschäft der Apotheken-Visitationen nicht in sämmtlichen Provinzen der Monarchie nach gleichen Grundsätzen und mit gleicher Sorgfalt geleitet wird, sich veranlasst gefunden, durch die gegenwärtige Circular-Verordnung das dabei allgemein zu beachtende Verfahren näher zu bestimmen und festzustellen.

§ 1. Die Königlichen Regierungen müssen dafür sorgen, dass die Visitationen aller in ihren Bezirken befindlichen Apotheken regelmässig in einem Zeitraum von 3 aufeinander folgenden Jahren stattfinden, jedoch nie zu einer im Voraus bestimmten Zeit, sondern unvermuthet und auch nur theilweise in den einzelnen Districten, damit nicht der eine oder der andere unzuverlässige Apotheker durch die in seiner Nähe stattfindende Visitation Veranlassung bekomme, diese nun auch in seiner Apotheke zu erwarten, und durch eine vorübergehende Verbesserung in derselben die Visitatoren wenigstens einigermaassen täuschen könne. Ferner ist dabei vorzüglich dahin zu sehen, dass die früher schlecht oder fehlerhaft befundenen Apotheken immer wieder zuerst, sodann die zweifelhaft gebliebenen und zuletzt die gut befundenen an die Reihe kommen, so dass im Laufe des dritten Jahres die Visitation sämmtlicher Apotheken beendigt sei.

§ 2. Eine Anweisung, wie die Commissarien bei der Visitation zu verfahren, enthält die Instruction vom 21. October 1819.

§ 3. Die Visitation muss von dem Regierungs-Medicinalrath, oder von einem Physikus und von einem practischen Apotheker verrichtet werden. Die Wichtigkeit der Sache muss dem Regierungs-Medicinalrath zur Veranlassung dienen, wann und wo es sein kann, besonders aber in den ihm noch wenig bekannten Gegenden, und wo es an Physikern mangelt, denen man die nöthige Kenntniss und Uebung in diesem Geschäft zutrauen kann, die Visitation selbst vorzunehmen, wodurch er die so nöthige Gelegenheit erhält, sich von dem Zustande nicht nur der Apotheken, sondern auch des Medicinalwesens im Allgemeinen, in seinem Regierungsbezirk durch eigne Ansicht zu überzeugen. Ausserdem muss dieses Geschäft dem Kreis-Physikus übertragen werden, jedoch so, dass ein Physikus nie die Apotheken seines Wohnortes visitire.

§ 4. Wenn der Regierungs-Medicinalrath Apotheken visitirt, so müssen immer die competenten Physiker zugezogen werden, damit sie mit diesem Geschäft nach und nach, wenn sie es noch nicht sind, mehr bekannt gemacht werden, auch von dem Zustande der in ihrem Bezirk befindlichen Apotheken eine genaue Kenntniss erhalten, und damit ihnen die Nachrevision, wenn sie nöthig erachtet wird, mit desto grösserer

Zuversicht übertragen werden kann; ein Gleiches muss auch geschehen, wenn ein fremder Physikus in dem Wohnorte des competenten Physikus visitirt.

§ 5. Was den practischen Apotheker betrifft, so können nicht nur die bei den Medicinal-Collegien angestellten Assessoren der Pharmacie, sondern auch alle als rechtlich und geschickt anerkannte, wo möglich cursirte Apotheker, deren Officinen sich in einem tadellosen Zustande befinden, zu diesem Geschäft zugezogen werden.

§ 6. Die belobenden Bescheide an die Apotheker, deren Officinen sich in einem fehlerfreien, sowie die tadelnden Verfügungen und Zurechtweisungen, nebst Bestimmungen der vermerkten Strafen für diejenigen, deren Officinen in einem fehlerhaften oder schlechten Zustande gefunden worden sind, müssen nach Eingang der Protokolle von der Königlichen Regierung selbst verfügt und erlassen, auch, wo es nöthig ist, die Nachrevision, welche aber innerhalb eines Zeitraums von 6 Wochen bis 3 Monaten stattfinden muss, angeordnet werden; jedoch ist von dem, was geschehen, in dem an das Ministerium einzusendenden Bericht Nachricht zu geben, damit dieses, wo es erforderlich erachtet werden sollte, noch strengere Maassregeln gegen die Säumigen anordnen könne. Die Apotheker sind zugleich angewiesen, die erwähnten, an sie erlassenen Bescheide und Verfügungen in jedem Falle aufzubewahren, und solche bei der nächsten Visitation den Commissarien vorzulegen, damit diese die nöthige Kenntniss erhalten, wann die Apotheke zum letzten Male visitirt worden und in welchem Zustande sie befunden worden ist. Streitigkeiten, die zwischen den Visitatoren und Apothekern über das Visitationsgeschäft selbst entstanden, müssen, wenn sie erheblich sind, dem Colleg. medic. der Provinz zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 7. Am Schlusse eines jeden Jahres sendet die Königl. Regierung von den während des Laufs desselben visitirten Apotheken die dabei aufgenommenen Protocolle mittelst gutachtlichen Berichts nur urschriftlich ein, und am Ende des dritten Jahres, wo alle Apotheken revidirt sein müssen, wird den Protocollen eine allgemeine Uebersicht von dem Zustande sämmtlicher Apotheken des Regierungsbezirkes beigefügt.

§ 8. Die Nachrevision einer schlecht befundenen Apotheke muss so lange wiederholt werden, bis sämmtlichen Erfordernissen genügt sein wird.

§ 9. Den zur Strafrevision einer Apotheke beauftragten Commissarien müssen die früheren Visitations-Protocolle mitgetheilt werden, damit sie bei der Nachrevision hauptsächlich Dasjenige berücksichtigen, was früher tadelnswerth gefunden worden ist, wodurch nicht nur Zeit, sondern oft auch unnöthige Kosten erspart werden.

§ 10. Die Visitationskosten müssen, wo die Sache ein rein polizeilicher Gegenstand ist, auf den Diätenfonds der Regierung gebracht, die Besitzer der Apotheken aber damit gänzlich verschont werden. Nur wenn bedeutende Mängel, die eine Folge der Nachlässigkeit des Apothekers sind, eine Nachrevision nöthig machen, ist der Besitzer verbunden, die Kosten zu tragen.

§ 11. In Hinsicht der Kosten ist noch zu bemerken, dass nur Diäten und Reisekosten für die Visitatoren stattfinden können, alle übrigen Kosten aber wegfallen müssen. Nur den pharmaceutischen Mitgliedern der Commission sind noch für die in Gebrauch zu ziehenden Reagentien, welche er zu diesem Zwecke mit sich führen muss, für eine jede revidirte Apotheke 12 Sgr. vergütigen.

§ 12. Ausserdem aber müssen die Physiker die Apotheken ihres Bezirks, wenn sich die Gelegenheit darbietet, auch öfters, jedoch nur im Allgemeinen ausserordentlich visitiren, und von jeder gefundenen Unordnung, wenn derselben nicht sogleich abgeholfen wird, oder abgeholfen werden kann, der Königl. Regierung die nöthige Anzeige machen.

§ 13. Bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken müssen auch die mit

Arzneien handelnden sogenannten Droguisten, sowie die chemischen Fabriken visitirt werden, als wozu die Commissarien besonders zu beauftragen sind etc.

In Beziehung auf einzelne Bestimmungen dieser Instructionen sind im Laufe der Zeit mehrere deklarirende Ministerial-Verfügungen, von welchen die wichtigeren dem Inhalt nach Folgende sind, erlassen worden.

Dem Kreis-Physikus soll nach § 3 der Verordnung vom 13. März 1820 zwar nicht die Revision der an seinem Wohnort gelegenen Apotheken übertragen werden; dagegen ist nichts zu erinnern, wenn er mit der Revision der in seinem Kreise, aber nicht am Wohnorte befindlichen Apotheken beauftragt wird. Minist.-Verf. vom 20. Juni 1825.

Eine neu angelegte Apotheke darf nicht früher eröffnet werden, bevor nicht die ordnungsmässige Revision der Anstalt stattgefunden hat. Minist.-Verf. vom 10. Juli 1840.

Die Theilnahme des Regierungs-Medicinal-Raths an den Apotheken-Visitationen seines Wohnorts ist durch das Minist.-Rescpr. vom 13. März 1820 nicht verboten. Dieselbe wird vielmehr im Allgemeinen und ohne alle Beschränkung gewünscht. Minist.-Rescr. vom 23. Mai 1851, und ebenso Minist.-Rescr. vom 2. Juli 1861.

Die Befähigung, an Apotheken-Revisionen als pharmaceutischer Commissarius Theil zu nehmen, ist vom eignen Besitze einer Apotheke nicht abhängig. Es kann vielmehr auch ein Apotheker, welcher schon eine Apotheke besessen hat, wenn er sich sonst hierzu besonders qualificirt zeigt, als Revisions-Commissarius weiter fungiren. Minist.-Rescr. vom 5. Januar 1853.

Den Kreis-Physikern ist vor Beginn der Revision von dem Eintreffen der Revisions-Commissaren Nachricht zu geben, damit sie auch ohne besonderen Auftrag diesem Geschäfte zu ihrer eigenen Ausbildung beiwohnen können. Minist.-Verf. vom 11. Juli 1856.

Der § 6 der Minist.-Verf. vom 13. März 1820 hat eine den bestehenden Ressortverhältnissen nicht entsprechende Auffassung hervorgerufen, und wird deshalb bestimmt, dass die Königl. Medicinal-Collegien Beschwerden über Apotheken-Visitationen nicht anzunehmen, sondern, wenn sie gegen das Verfahren bei der Visitation gerichtet sind, an die betreffende Königl. Regierung, und wenn sie deren Visitations-Bescheide angehen, an das Königl. Ministerium abzugeben, und Entscheidung darüber nur dann zu treffen haben, wenn sie dazu vom Königl. Ministerio aufgefordert werden. Minist.-Rescript vom 10. April 1858.

Die Apotheken sollen zwar alle 3 Jahre einmal revidirt werden, aber nicht in einer sich regelmässig wiederholenden Reihenfolge. Minist.-Rescript vom 25. Januar 1861.

Ein Apotheker darf als Revisions-Commissarius bei der Visitation von Apotheken an seinem Wohnort nicht verwendet werden. Minist.-Rescr. vom 18. Februar 1861.

An einem Tage zwei Apotheken-Revisionen auszuführen, ist nicht zu-

lässig. Die bei der Visitation einer Apotheke etwa erübrigte Zeit haben die Revisoren zur Durchsicht der an dem betreffenden Orte befindlichen Droguen- und Material-Handlungen zu benutzen. Minist.-Verf. vom 24. Januar 1867.

Das Visitations-Geschäft ist von beiden Commissarien gemeinschaftlich und mit gleicher Verantwortlichkeit für alle Befunde auszuführen, als solches auch durch das Protocoll zu constatiren. Minist.-Rescr. vom 5. Februar 1869.

Der Regel nach ist zur Ausführung der Apotheken-Revisionen ein Commissarius (medicinischer) genügend, und nur wo überwiegende Gründe amtlicher Nothwendigkeit dafür sprechen, kann die Königl. Regierung dem Medicinalrath einen Kreis-Physikus als Assistenten zuordnen. Minist.-Rescr. vom 20. Juni 1854.

Das Revisionsgeschäft wird nun in der Art ausgeführt, dass die Revisionscommissarien in Begleitung des Apothekenbesitzers, resp. dessen Stellvertreters, sowie auch des zugezogenen magistratualen Deputirten und des Kreis-Physikus, wenn letzterer am Orte wohnhaft ist, die sämmtlichen Räumlichkeiten und deren Inhalt einer ganz genauen, gründlichen und eingehenden Prüfung unterwerfen, und dabei nicht nur die Einrichtungen, Aufnahmegeschirre und sämmtliche Geräthschaften beachten, sondern auch die in den verschiedenen Vorrathsräumen und in der Officin enthaltenen Droguen- und sogenannten galenischen Heilmittel soweit untersuchen, als hierzu im Allgemeinen die sinnliche Wahrnehmung ausreichend ist.

Nach Beendigung dieses Geschäfts, wobei die etwa erforderlichen Notizen nicht zu unterlassen sind, hat die Durchsicht der Schriften und Documente, der Giftscheine, der Herbarien und Sammlungen, sowie insbesondere auch der Recepte stattzufinden, und hierauf die Prüfung des Apothekenpersonals zu erfolgen.

Der administrative Commissarius wird hierauf mit der Einleitung der Revisionsverhandlungen beginnen, wogegen der pharmaceutische Commissarius inzwischen diejenigen Mittel auswählen wird, deren Untersuchung eine längere Einwirkung der betreffenden Reagentien erfordert, um dieselben mit den entsprechenden Prüfungsmitteln zu versehen und einstweilen bei Seite zu stellen.

Hiernach wird in der Regel die Bestimmung der specifischen Gewichte nach Maassgabe der Pharmac. germanica vorgenommen, woran sich zweckmässig die Untersuchung derjenigen Mittel anreiht, welche nur mit Hülfe des Mikroskops oder scharfer Loupen geprüft werden können.

Alsdann wird die Prüfung aller derjenigen Präparate und Chemikalien vorgenommen, welche eine chemische Untersuchung erfordern.

Der administrative Commissarius ist ebenso berechtigt, als verpflichtet, von den chemischen und physikalischen, von dem pharmaceutischen Commis-

sarius zur Ausführung gebrachten Prüfungen eingehende Kenntniss zu nehmen, und sich insbesondere Alles vorlegen zu lassen, was zu Ausstellungen und Bemängelungen Veranlassung giebt.

Die Series medicaminum hat der pharmaceutische Commissarius auf Grund der stattgehabten Untersuchungen aufs Genaueste auszufüllen, wogegen der administrative Commissarius über den ganzen Gang der Revision, die Einrichtung, die Zustände und die Verwaltung der Apotheken eine möglichst vollständige Verhandlung aufnimmt.

In den nachstehenden Abschnitten sollen nun die einzelnen Räumlichkeiten der Apotheken und diejenigen Gegenstände, welche bei der Revision zu beachten sind, aufgeführt werden, wobei zu bemerken ist, dass sich die Reihenfolge, in welcher die Apothekenräume visitirt werden sollen, aus der jedesmaligen Lage und Anordnung derselben ergeben wird, dass es aber zweckmässig ist, zuerst alle Räumlichkeiten durchzugehen, bevor zur Prüfung der Arzneiwaaren, der Bücher, Personalien, Documente u. dergl. geschritten wird.

Bayern.

Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842.

Tit. VI. Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§ 68. Die regelmässige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Districts-Polizei-Behörde, benehmlich mit dem Gerichts-Arzte zu pflegen. Hierbei hat die genannte Behörde sowohl auf Anzeige des Gerichts-Arztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnehmung instructionsmässig verpflichtet ist, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§ 69. Die Districts-Polizei-Behörden sind insbesondere verpflichtet, mindestens einmal des Jahres die sämmtlichen in ihren resp. Amtsbezirken gelegenen selbstständigen und Filial-Apotheken unter Beiziehung des Gerichts-Arztes einer genauen Visitation zu unterwerfen. (Für München gilt § 37 der Verordnung vom 15. September 1818.)

§ 70. In grösseren Zwischenräumen haben auf Anordnung der Kreisregierung ausserordentliche Apotheken-Visitationen durch den Kreis-Medicinalrath oder ein ärztliches Mitglied des Kreis-Medicinal-Ausschusses unter Zuziehung des betr. Districts-Polizeibeamten und Gerichtsarztes, und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmaceuten einzutreten.

Mindestens jedes fünfte Jahr findet eine solche Visitation statt.

§ 71. Dieselbe hat sich zu erstrecken: 1) auf das Apothekenpersonal, 2) auf die Geschäfts- und Vorraths-Localitäten und deren Einrichtung, 3) auf die Arzneistoffe und Präparate, 4) auf die Geschäftsführung.

§ 72. Die Prüfung der Stoffe hat sowohl 1) bezüglich ihrer Quantität (Vorrath), als auch 2) bezüglich der Qualität, mit grösster Genauigkeit zu geschehen, und sind mindestens 10—12 Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, mittelst Reagentien zu prüfen.

§ 73. Homöopathische Aoptheken werden nach besonderer Minist.-Instruction visitirt.

§ 74. Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen der alsbaldigen Vertilgung, wenn sie absolut unbrauchbar befunden werden; sonst dürfen sie nur die ihrer beschränkten Brauchbarkeit angemessene Verwendung erhalten, was durch den Gerichtsarzt geeignet zu controliren ist. Im Falle eines hiergegen Seitens des Apothekers erhobenen Einspruches werden die fragl. Medicinalien unter Siegel gelegt, und es hat die Kreisregierung nach Einvernehmen des Kreis-Medicinal-Ausschusses zu entscheiden.

§ 75. Der Visitations-Befund ist in ein Protocoll aufzunehmen, und dem Apothekenvorstande, sowie resp. dem Districts-Polizei-Beamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlassung vor dem Schlusse zu öffnen.

§ 76. Die Visitations-Protocolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung auf Grund vorgängigen Einvernehmens des Kreis-Medicinal-Ausschusses. Der Vollzug der diesfallsigen Beschlüsse ist durch die Districts-Polizei-Behörde mit ihrem Gerichts-Arzte im Wege alsbaldiger Nachvisitation zu überwachen.

Allerh. Verordnung vom 15. März 1866, betr. die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen.

D. Von der Ueberwachuug des Vollzuges der vorstehenden Bestimmungen.

§ 28. Die unmittelbare Aufsicht über die Apotheken und die mit Zubereitung von Arzneimitteln sich befassenden Fabriken, sowie über die Gift- und Arzneiwaaren-Handlungen steht den Districts-Polizei-Behörden und den Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, jederzeit Nachsicht zu pflegen, und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen. Bezüglich der Vornahme regelmässiger Visitationen werden besondere Vorschriften erfolgen; bis dahin haben die dermalen hierüber geltenden Bestimmungen zur Anwendung zu kommen.

§ 29. Der Antrag auf Strafverfolgung hat in jenen Fällen, in welchen derselbe sich auf den von der Kreisregierung über die Ergebnisse der Visitation einer selbständigen, Filial- oder Handapotheke ergangenen Bescheid gründet, von der genannten Kreisstelle, oder in deren Auftrage von dem Bezirksarzte in Gemeinschaft mit der Districts-Polizei-Behörde auszugehen.

Wenn in dem Visitationsbescheide dem Apotheker die Beseitigung eines bestimmt bezeichneten Uebelstandes oder Mangels unter Androhung von Strafverfolgung aufgetragen worden war, dieser Auftrag aber bei der nächsten regelmässigen Visitation, oder der ausnahmsweise angeordneten Nachrevision als noch nicht vollzogen constatirt worden ist, so darf der Antrag auf Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft gebracht werden.

§ 30. Die etwa mit Beschlag belegten Arzneien, Maasse, Gewichte und Waagen sind in allen Fällen gleichzeitig mit dem Antrage auf Strafverfolgung an den Staatsanwalt abzugeben.

Königreich Sachsen.

Durch Generale vom 16. November 1805, die Einführung eines Dispensatorii betreffend, wurde den Apothekern zur Pflicht gemacht, bei Anfertigung von Arzneimitteln sich nach der Pharmac. ration. von Piderit (1797) zu richten und die darin verzeichneten Arzneimittel anzuschaffen, was bei Apotheken-Visitationen zu berücksichtigen ist. Es heisst daselbst:

(§ 3 des Generale vom 16. November 1805) Die Amts- und Stadtphysici haben

bei den Ortsobrigkeiten Visitationen zu veranlassen, denselben selbst gehörig beizuwohnen und die aufgefundenen Vorräthe genau und pflichtmässig, mit sorgfältiger Prüfung, ob den Piderit'schen Anweisungen allenthalben hinlänglich nachgegangen worden sei, zu untersuchen, und von dem Befinden nicht nur den Obrigkeiten Eröffnung zu thun, sondern auch den ihnen vorgesetzten medicinischen Behörden in den jährlichen Berichten genaue Nachricht zu ertheilen. Die Ortsobrigkeiten aber haben:

§ 4. Den sie requirirenden Physicis den erforderlichen Beistand zu leisten und nicht nur mit Confiscation der von diesen vorschriftswidrig zubereitet befundenen Arzneien zu verfahren, sondern auch die Apotheken, wenn ein Mangel an den officinell aufgenommenen Medicamenten wahrgenommen werden sollte, zu deren alsbaldiger Anschaffung, bei 5 Thaler Strafe und mehr, anzuhalten. In dieser Absicht haben auch:

§ 5. Die Physici bei den durch Mandat vom 13. September 1768 bereits anbefohlenen jährlichen Visitationen der Apotheken dahin, dass die mangelnden Arzneien wirklich angeschafft worden sind, zu sehen, auch damit die Apotheken nach deren völliger vorschriftsmässiger Einrichtung in diesem Zustande möglichst unterhalten werden, bei Vermeidung eigner Verantwortung, Sorge zu tragen.

Das Mandat v. 30. Jan. 1819 bestimmt in § 28, dass der Physikus bei den jährlichen Revisionen der Apotheken die Kenntnisse und Fortschritte der Lehrlinge, die Beschaffenheit des Unterrichts, und die Thätigkeit der Gehülfen jedesmal sorgfältig untersucht und das Resultat im Revisionsprotocolle bemerkt. Bei Wahrnehmung von Mängeln hat der Physikus die Abhülfe derselben entweder selbst zu veranlassen, oder deshalb an die vorgesetzte Behörde zu berichten.

Zur Ausführung der Apotheken-Revisionen sind jetzt eigne Revisoren angestellt, und haben dieselben hierbei nach einer besonderen ihnen ertheilten Instruction zu verfahren.

Gesetz v. 30. Juli 1836, betreffend die Organisation der untern Medicinal-Behörden:

§ 9. Zur Revision der Apotheken, Droguериegewölbe, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien werden Apothekenrevisoren angestellt und aus der Staatskasse besoldet werden.

§ 10. Den Gerichtsherrschaften und Gemeinden soll nach Anstellung der Apothekenrevisoren die Bezahlung der Kosten für Apothekenrevisionen nicht weiter angesonnen werden. Sie haben aber die bisher von den Apothekenbesitzern an sie wegen dieser Revisionen etwa zu bezahlen gewesenen Canons der Staatskasse zu überlassen.

§ 11. Die Apotheker und Droguisten, sowie die Besitzer von Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien haben die Revisionskosten, insoweit sie das Geschäft des Revisors betreffen, an die Staatskasse, insoweit sie aber durch Mitwirkung der Polizeibehörde erwachsen, an diese dann zu bezahlen, wenn sich nach der Entscheidung der obern Medicinal-Polizeibehörde auf dem Revisionsbericht erhebliche Gebrechen bei der Revision vorgefunden haben, und es wird daher in der darauf zu erlassenden Verordnung allemal zugleich wegen der Kosten Bestimmung getroffen werden.

Instruction für die Apotheken-Revisoren, vom 25. April 1839.

§ 1. Alle Apotheken im Königreich Sachsen sind durch zwei von dem Ministerium des Innern angestellte Apotheken-Revisoren einer periodischen Revision zu unterwerfen.

§ 2. Zu dem Ende werden zwei Revisionsbezirke gebildet, von welchen der erste die Bezirke der Kreisdirectionen zu Dresden und Budissin, ingleichen aus dem Bezirke der Kreisdirection zu Leipzig den 1., 5. und 6. Medicinalbezirk der Städte Leipzig, Oschatz und Hainichen, der zweite aber den übrigen Theil des Leipziger Kreisdirectionsbezirks und den ganzen Bezirk der Kreisdirection zu Zwickau umfasst.

§ 3. Jeder Apothekenrevisor hat jährlich in beliebiger Reihenfolge den dritten Theil sämmtlicher Apotheken des ihm angewiesenen Bezirks zu untersuchen, so dass jede Apotheke alle drei Jahre wenigstens einmal einer Revision unterliegt. Auch behält das Ministerium des Innern sich vor, die Revisionen von Zeit zu Zeit dergestalt unter sich wechseln zu lassen, dass jeder derselben für eine bestimmte Zeit mit der Revision der Apotheken des andern Bezirks beauftragt wird.

§ 4. Die Untersuchung soll ein Urtheil begründen, ob

a. der Zustand der ganzen Apotheke,
b. der Vorrath und die Tauglichkeit der Arzneien,
c. die darin ausgeführten Arbeiten,
d. die Anzahl und die Kenntnisse des darin arbeitenden Personals, sowie
e. die Unterrichtsmittel

mit den über die Einrichtung und Verwaltung der Apotheken betreffenden Vorschriften und Grundsätzen übereinstimmen.

§ 5. Der Revisor hat demnach, ohne vorherige Ankündigung, sogleich nach dem Eintritt in die Apotheke, die Untersuchung zu bewerkstelligen, so dass er

a. die in den Vorrathskammern und der Officin befindlichen Arzneiwaaren prüft,
b. die Beschaffenheit der verschiedenen Räume selbst, und
c. die zu haltenden Bücher einsieht, das Personal und die Unterichtsmittel berücksichtigt, und den Befund sogleich im Protocolle niederlegt.

§ 6. Bei der Prüfung der Arzneiwaaren dient die sächsische (jetzt deutsche) Pharmacopoe als Grundlage. Die Aechtheit und Unverdorbenheit ist mit gleicher Aufmerksamkeit zu berücksichtigen:

a. bei den rohen Arzneien,
b. bei den mechanisch zubereiteten, z. B. den Pulvern,
c. bei den pharmaceutischen Bereitungen, z. B. Extracten,
d. bei den chemischen Präparaten.

Zugleich ist die Gleichförmigkeit der in den Vorrathskammern vorhandenen mit den in der Officin befindlichen Artikel, sowie das Verhältniss der Vorräthe zum Geschäft selber zu ermitteln.

§ 7. Schlechte und verdorbene Gegenstände sind zu vernichten. Erhöbe jedoch der Vorsteher der Apotheke dagegen Widerspruch, so sind die betreffenden Artikel nnter dem doppelten Siegel des Bezirksarztes und des Apothekers zur Beurtheilung und Entscheidung an die Kreisdirection einzusenden.

§ 8. Bei Beurtheilung der verschiedenen Kammern und Räume dienen die Anforderungen als Richtschnur, die in dieser Beziehung an jede ordnungsmässig eingerichtete Apotheke zu machen sind. Der Untersuchende hat sich weiter zu überzeugen, dass das Giftbuch und das Defectbuch in Ordnung seien. Es liegt ihm ob, einige Recepte, deren Anzahl mit der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes im Verhältniss steht, willkürlich auszuwählen, den von dem Apotheker darauf bemerkten Taxwerth mit den Sätzen der sächsischen Arzneitaxe zu vergleichen, und sich zu vergewissern, dass letztere nicht überschritten worden ist.

§ 9. Der Apothekenrevisor hat von den Approbationen des in der Apotheke arbeitenden Personals Einsicht zu nehmen, auch über die Anzahl desselben, die Fähigkeiten und Kenntnisse der vorhandenen Lehrlinge, und die Unterrichtsmittel das Nöthige im Protocoll zu bemerken.

§ 10. Die Beschwerden des Bezirksarztes, im Fall dergleichen vorhanden, sind dem Protocolle beizugeben. Dasselbe gilt von den Beschwerden, welche der Apotheker über das Selbstdispensiren der Aezte, über Eingriffe der Krämer in den Medicinal-Handel, über Medicaster und dergleichen zu führen veranlasst sein sollte.

§ 11. Hätten sich Mängel ergeben, die eine Nachrevision nöthig machen, so ist diese innerhalb der nächsten 12 Wochen vorzunehmen, und der Vorstand der Apotheke davon zu unterrichten. Erhebt letzterer Einspruch dagegen, so ist die Lage der Sache dem Ministerium des Innern anzuzeigen und dessen Entschliessung zu erwarten.

§ 12. Das aufgenommene Protocoll ist dem Vorstande der Apotheke ohne irgend einen Rückhalt mitzutheilen und von demselben zu unterschreiben. Hätte derselbe wegen vorgefundener Mängel eine Verantwortung beizubringen, so ist sie dem Protocolle entweder sogleich beizufügen, oder von dem Apotheker schriftlich binnen acht Tagen dem Bezirksarzte einzuhändigen.

§ 13. Ueber das Ergebniss der Revision ist von dem Apotheken-Revisor ein der bessern Uebersicht wegen tabellarisch geordnetes Protocoll aufzunehmen, zu welchem Behufe den Revisoren lithographirte Schemata werden zugestellt werden.

§ 14. Das Revisionsprotocoll dient bei künftigen Visitationen als Grundlage und ist deshalb dem Bezirksarzte zu übergeben, welcher dasselbe durch die Kreisdirection an das Ministerium des Innern einzusenden, und, nachdem er es zurückerhalten, in seiner Actenrepositur aufzubewahren hat.

§ 15. Die Revision geschieht unter Zuziehung des Bezirksarztes, welcher zu dem Ende von der Zeit, zu der sie vorgenommen werden soll, zuvor in Kenntniss zu setzen ist. Im Falle jedoch der Bezirksarzt abgehalten wäre, der Revision vom Anfange an beizuwohnen, so genügt es, wenn er nur gegen den Schluss derselben sich einfindet.

§ 16. Was vorstehend über die Revision der Apotheken bestimmt ist, findet, soweit die Natur der Sache es zulässt, auch auf die vorhandenen und künftig entstehenden Droguenhandlungen, Arzneifabriken und pharmaceutischen Laboratorien Anwendung, indem dieselben ebenfalls durch die Apotheken-Revisoren von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen sind.

** (Galt früher auch in Bezug auf die jetzt ausgestorbenen concessionirten Arznei-Laboranten.)

Zu Revisoren sind nicht Apotheker, sondern Fach-Chemiker bestellt.

Württemberg.

Die Visitation der Apotheken geschieht jetzt ordentlicher Weise alle 2 Jahre durch den Oberamts- (Bezirks-) Physikus, und in längeren Zeitabschnitten durch den Kreis-Medicinalrath, welchem ein Pharmaceut als Mitrevisor beigegeben ist. Zur Zeit wird die Frage verhandelt, ob es nicht zweckmässiger wäre, die Apothekenvisitationen durch eigends hierfür angestellte Sachverständige (frühere Apotheker) besorgen zu lassen.

In der Beilage der Generalverordnung vom 14. bis 22. März 1814, Instruction für Oberamtsärzte etc., sind § 11 der Ober- und der Unteramtsarzt angewiesen, die in ihrem Wohnort befindlichen Apotheken oft zu besuchen und

1. darauf zu sehen, dass die Apotheken stets mit allen gangbaren Artikeln in guter Qualität und hinreichender Quantität versehen, dass die chemischen Mittel ächt und rein, und dass die erforderlichen Reagentien vorhanden seien;

2. der Arzt muss anwesend sein, wenn die angekommenen Waaren des Apothekers geöffnet werden, um ihre Beschaffenheit zu untersuchen;

3. er wird auf Reinlichkeit in allen Apothekenräumen halten, Giftbehälter, Giftbücher und Recepte genau untersuchen, auch

4. die Recepte von Zeit zu Zeit durchgehen und dabei nachsehen, ob sie richtig taxirt und nicht von unberechtigten Personen verschrieben sind;

5. die ausserhalb des Wohnorts befindlichen Apotheken seines Districts hat der Ober- und Unteramtsarzt im Frühjahr und Herbst, wenn die Messwaaren angekommen sind, zu untersuchen.

Ministerial-Verfügung vom 22. September 1843, betreffend die Bezirksaufsicht über die Apotheken:

1. Die Oberamtsärzte haben die Apotheke ihres Wohnsitzes von Zeit zu Zeit, und diejenigen ihrer Amtsorte, wenn sie aus Anlass ihres Berufs ohnedies am Orte sind, zu besuchen und sich hierdurch in steter Kenntniss von der Ordnung, Reinlichkeit, Ausrüstung, Einrichtung, Geschäftsführung u. s. w. zu erhalten, auch den Apotheker zur Abstellung der vorgefundenen Mängel aufzufordern, event. dem Bezirksamte behufs weiteren Einschreitens Mittheilung zu machen.

2. Die gleiche Verpflichtung liegt auch einem Unteramtsarzt als dem Stellvertreter des Oberamtsarztes innerhalb seines Bezirks ob.

3. Einmal im Jahre haben die Oberamtsärzte in jeder Apotheke des Oberamtsbezirks unvorbereitet eine specielle Prüfung des Arzneivorraths unter protocollarischer Aufnahme des Ergebnisses vorzunehmen. Diese Prüfung fällt in denjenigen Jahren aus, wo die Medicinal-Visitation durch den Kreis-Medicinalrath vorgenommen, oder die Apotheke aus anderm Anlass schon revidirt worden war.

4. Der Oberamtsarzt hat bei seiner Visitation unter Zugrundelegung des von dem Apotheker zu führenden Einkaufs- und Elaborationsbuches die sowohl in den Magazinen, als in der Officin vorhandenen Vorräthe, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Besonders ist darauf zu sehen,

a) ob die einfachen und rohen Arzneistoffe von ächter Beschaffenheit und in angemessener Quantität vorhanden sind;
b) ob die mechanischen Zubereitungen in den Apotheken selbst vollzogen, und in welcher Art und Feinheit bewirkt werden, ob sie richtig aufbewahrt sind, und
c) welche Präparate selbst bereitet und welche von auswärts bezogen werden, und ob die vorhandenen gut und rein sind.

Aus der Zahl der Präparate sind etwa 10 chemisch näher zu prüfen.

5. Es wird ein Protocoll aufgenommen, worin das Verfahren und das Ergebniss der Prüfung speciell angegeben werden muss; dasselbe hat der Apotheker mit zu unterschreiben und geht nachher an das Bezirks-Polizei-Amt zur weiteren Verfügung.

Hierzu die Anweisung zur Vornahme bezirksärztlicher Apothekenvisitationen vom 16. Juni 1846.

A. Bestimmung des Objects der bezirksärztlichen Apotheken-Visitationen.

Die bezirksärztliche Visitation hat Folgendes im Einzelnen zu begreifen:

I. Die Untersuchung der einfachen und rohen Arzneistoffe (Verfügung vom 22. September 1843).

1. Die Untersuchung der vorhandenen Arzneistoffe nach der Gesammtheit ihrer äusseren Merkmale, mit Berücksichtigung zugleich der dem Verbrauch entsprechenden Quantitäten, in welchen die einzelnen vorhanden sind.

2. Die Untersuchung der Bezugs- und Anschaffungsweise derselben, die genaue Einsichtsnahme von dem Inhalt des Einkaufs- (Waaren-) Buchs und die Vergleichung desselben theils mit den entsprechenden Facturen, theils Preislisten der Materialhändler, der Ziehung des Ergebnisses über die Bezugsquellen, über die Gesetzlichkeit in der Auswahl der ächten und vollkommen guten Sorten der Arzneistoffe, und über die Quantitäten, welche von den einzelnen angeschafft werden; die Vergleichung endlich der Ergebnisse von 1 und 2 zur Bildung des Urtheils über diese Seite des Geschäftsbetriebes.

3. Untersuchung der angemessenen Aufbewahrungsweise.

II. Die Untersuchung der zubereiteten und der zusammengesetzten Arzneistoffe.

1. Untersuchung der mechanischen Zubereitungen.

a) der vorhandenen Pulver von unorganischen und organischen Substanzen, der feinen und der gewöhnlichen, sowie der Species in Hinsicht auf Form und Reinheit;

b) Einsicht in das Elaborationsbuch und die Notizen über die ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, über die Quantität des gewonnenen Products im Vergleich zur Quantität des in Arbeit genommenen Stoffs;

c) Einsichtsnahme von den Apparaten, Werkzeugen und Utensilien, Mörsern, Pulverisirmaschinen, Sieben, Reibschalen, Löffeln, Spateln, Pillenmaschinen, Pressen, namentlich auch in Bezug auf das für bestimmte Stoffe speciell berechnete Material und das Bestimmtsein besonderer Utensilien (Siebe, Pressplatten oder Einsätze, Mörser, Reibschalen, Pillenmaschinen, Löffel, Spatel) für die chemisch-differenten oder durch giftige, scharfe Qualität, oder durch starken Geruch abweichenden Substanzen, sowie für äusserliche oder innerliche Arzneimittel, in Hinsicht endlich auf die Reinerhaltung und reinliche Aufbewahrung dieser Utensilien.

d) Durchsicht der Facturen dahin, ob und welche Arzneistoffe zerkleinert (geschnitten oder gepulvert) angekauft werden.

2. Die Untersuchung der chemisch-pharmaceutischen Präparate und der chemisch-pharmaceutischen Arbeiten.

a) Durchsicht der zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel nach ihren äusseren Merkmalen, Untersuchung des specifischen Gewichts geeigneter Flüssigkeiten, chemische Prüfung von mindestens 10 Präparaten.

b) Einsichtsnahme von den Notizen, welche das Elaborationsbuch über die vollzogene Bereitung von Arzneimitteln, und bei jedem über die Quantität der Ingredienzien und die Qualität des Products enthalten muss; ob die vorgeschriebene Reinigung käuflicher Stoffe, namentlich Säuren und Salze, stattgefunden hat. Durchsicht des Waarenbuches und der Facturen in Bezug auf die käuflich bezogenen Präparate; Ziehung des Ergebnisses 1. welche Präparate von Apothekern selbst verfertigt, welche angekauft, 2. ob die Präparate in angemessenen, dem Verbrauch und der Haltbarkeit entsprechenden Quantitäten bereitet und beigeschafft werden.

c) Einsichtsnahme von dem Vorhandensein der zur Prüfung und Messung der Arzneibereitung erforderlichen Mittel und Werkzeuge, des Reagentienvorraths, der Thermometer, Aräometer, Waagen, Gewichte, Mensuren nach Abstufung, Feinheit und Richtigkeit; der Einrichtungen für Bereitungen von Infusa nnd Decocta, der Filtrirgeräthe und Seihetücher, insbesondere in Hinsicht auf Bestimmung und Bezeichnung (giftige Eigenschaft, starker, anhängender Geruch, Geschmack, Farbe), sowie auf reinliche Aufbewahrung, endlich die Ausstattung des Laboratoriums mit Geräthschaften und Gefässen, und den seit letzter Revision etwa vorgekommenen Veränderungen.

d) Untersuchung der angemessenen Verwahrungsarten in Hinsicht auf Behälter und Gefässe, Material, Verschliessung, Bedeckung, Schutz gegen Licht, Wärme, Feuchtigkeit.

B. Formelle Bestimmungen.

Die Untersuchung muss sowohl auf die in der Officin, als in den Magazinen vorhandenen Arzneistoffe gerichtet sein, ferner alle Hauptabtheilungen des Arzneischatzes, während einzelne derselben jedesmal einer nähern Prüfung unterzogen werden, umfassen, und das Urtheil auf diese Gesammtansicht gegründet werden.

Das Protocoll muss das Thatsächliche über die einzelnen, im Vorhergehenden bezeichneten Punkte in klarer, aber gedrängter Fassung angeben und sowohl über die in der Apotheke gangbare Anschaffungsweise und die Beschaffenheit der einfachen und rohen Stoffe, als über die Qualität und die Bereitungs- oder Anschaffungsweise der zubereiteten Arzneimittel nach den verschiedenen Hauptabtheilungen der letztern ein bestimmtes Ergebniss liefern. Von Einrichtungen, Apparaten und Werkzeugen, welche in dem diesjährigen Protocoll beschrieben worden sind, braucht in dem folgenden Jahre keine wiederholte Schilderung, sondern nur Notiz vom gleichen Bestande oder etwaigen Veränderungen gegeben zu werden.

Dem Protocoll hat sodann der Oberamtsarzt

1. eine Notiz über das Apotheken-Personal: Vorstand, Gehülfen, Lehrlinge,
2. das Ergebniss der ihm obliegenden, fortwährenden Kenntnissnahme von der Apotheke und deren Geschäftsführung beizufügen.

Zu den Visitationen der Apotheken ausserhalb der Oberamtsstadt hat der Oberamtsarzt jedesmal den am Ort wohnenden Unteramtsarzt oder Ortsarzt einzuladen, und dass dies geschehen, im Protocoll zu erwähnen und das letztere vom Arzt mit unterzeichnen zu lassen.

Baden.

Im Grossherzogthum Baden ist die durch den Erlass des Ministeriums des Innern vom 26. December 1831 genehmigte Instruction für die Apotheken-Visitation maassgebend.

§ 1. Die mit den Apotheken-Visitationen beauftragten Personen haben nach der ihnen zu Anfang jedes Jahres auf den Antrag der Sanitätscommission zu ertheilenden Weisung im Laufe derselben diejenigen Apotheken zu untersuchen, welche ihnen durch dieselbe namentlich werden bezeichnet werden.

§ 2. Sie haben bei ihrer Ankunft am Sitze des Bezirksamtes dem Vorstande desselben zu eröffnen, zu welcher Zeit sie die Visitation der Apotheke vorzunehmen gedenken, und denselben, oder einen der Mitbeamten einzuladen, dieser Visitation beizuwohnen. Auf jeden Fall, wenn die Beamten auch behindert sein sollten, dieser Einladung zu entsprechen, ist ihnen ein Actuar zur Führung des Protocolls und zur Beihülfe bei Untersuchung der Physikatsregistratur beizugeben. Bei Visitation derjenigen Apotheken, welche sich ausserhalb des Amts- und Physikatssitzes befinden, hat der Physikus, wenn er freiwillig und ohne einen Anspruch auf Diäten zu machen derselben beiwohnen will, oder wenn dieses nicht der Fall ist, ein am Orte wohnender Arzt oder Oberwundarzt das Protocoll zu führen.

§ 3. Der Physikus, der Landchirurg und die in loco etwa wohnenden Aerzte haben der vom General-Visitator ihnen zugehenden Einladung, der Apothekenvisitation beizuwohnen, Folge zu leisten und als Zeuge das Protocoll mit zu unterzeichnen.

§ 4. Sie haben sich sowohl durch aufmerksames Anschauen, als auch da, wo es nöthig und thunlich ist, durch chemische Reagentien von der Güte und Aechtheit, oder Verfälschung der einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel zu überzeugen, und das ganze diesfallsige Verfahren, sammt seinen Resultaten ausführlich zu Protocoll zu geben.

§ 5. Im Fall einfache und zusammengesetzte Arzneimittel angetroffen werden, welche nicht gehörig beschaffen, verdorben und dadurch ganz unbrauchbar sind, so haben sie, nachdem der Apotheker in Gegenwart des Physikus und der übrigen Zeugen hinreichend davon überzeugt worden, dieselben sogleich durch Vertilgung auf geeignete Weise unschädlich zu machen, und, wie geschehen, zu Protocoll zu geben. Die General-Visitatoren dürfen dagegen gestatten, dass Arzneien geringerer Sorte urkundlich an die Materialhandlung, von der sie bezogen wurden, zurückgegeben werden.

§ 6. Sollte der Apotheker sich dagegen nicht überzeugen lassen wollen, dass die ihm genannten Arzneien entweder ganz unbrauchbar, oder von geringerer Sorte seien, so sind dieselben auf der Stelle gehörig zu verpacken, mit dem Siegel des Visitators, des Amts- oder des Ortsvorstandes und des Physici zu versehen, und an die Sanitäts-Commission zur definitiven Entscheidung einzusenden.

§ 7. Die General-Visitatoren haben genau zu untersuchen, ob der Arzneisaal, das Laboratorium, der Arzneikeller, die Kräuter- und Trockenböden in jeder Beziehung gehörig beschaffen, ob der Giftkasten vorschriftsmässig eingerichtet sei, ob die Giftbücher gehörig geführt und ob die Taxen nicht überschritten werden. Zu letzterem Zwecke haben sie die in der Apotheke vorhandenen Recepte, auf denen die specificirte Taxirung mit Zahlen bemerkt sein muss, sich vorzeigen zu lassen, wobei ihnen nicht entgehen kann, wenn Recepte von Personen angenommen worden sein sollten, welche zur Ausübung der Heilkunst nicht berechtigt sind.

§ 10. Die Berichte über die Apotheken-Visitationen sind nach Beendigung derselben unter Anlegung der Protocolle der Sanitätscommission vorzulegen.

In den Apotheken der kleineren Städte, wo gewöhnlich nur ein Gehülfe angestellt ist, hat während der Abwesenheit oder bei Behinderungsfällen des Apothekers der betreffende Physikus die Apotheke täglich ein- bis zweimal zu besuchen und über Alles genau Aufsicht zu halten. Verordn. des Grossh. Minist. v. 19. Septbr. 1814.

Hessen.

Die Visitation der Apotheken wird durch ein pharmaceutisches Mitglied der Ober-Medicinal-Direction, das selbst Apotheker war, im Beisein des betr. Kreisarztes vorgenommen. Jede Apotheke kommt durchschnittlich alle 3 Jahre zur Untersuchung, doch findet ein bestimmter Turnus hierbei nicht statt; auch können Visitationen in kürzeren Zwischenräumen ausgeführt werden.

Etwa nothwendig werdende Nachrevisionen können im Auftrage von dem Kreisarzte vorgenommen werden, doch wird auch mit dieser meist der Visitations-Commissarius betraut.

Für die Ausführung des Visitations-Geschäfts ist eine Regierungs-

Instruction vom 2. September 1831 maassgebend. Kreisrath und Kreisarzt werden von der Visitation benachrichtigt, ein verpflichteter Protocollist führt die Verhandlung. Der Visitator legt zunächst alle Apothekenräume unter Siegel, prüft die Bücher und Papiere, und beginnt dann mit dem Arzneisaal. Unächte Arzneikörper werden unter Siegel genommen. Die Facturen-Bücher werden durchgesehen und in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit den vorhandenen Vorräthen geprüft. Das Protocoll legt dem Visitator in tabellarischer Ordnung einen Fragebogen mit 67 Fragen vor, welche zu beantworten sind.

Sachsen-Weimar.

Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858.

Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§ 130. Die Apotheken stehen unter der fortwährenden unmittelbaren Aufsicht des Amts-Physikus, welcher berechtigt ist, dieselben jederzeit zu besuchen, um sich zu überzeugen, dass sie ordnungsmässig verwaltet und in gutem Zustande erhalten werden. Nimmt er Mängel und Unordnungen wahr, so hat er, wenn seine Vorstellungen dagegen nicht fruchten, Anzeige an das Staats-Ministerium zu erstatten.

Für die nach dem Ermessen des Staats-Ministeriums von Zeit zu Zeit stattfindenden Visitationen der Apotheken kommen die in dieser Beziehung von demselben ertheilten, oder künftig zu ertheilenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

Diesen Visitationen werden die Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1858, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken, und die Minist.-Verordnung vom 10. October 1872, betreffend die Einführung der pharm. german., zu Grunde gelegt.

Mecklenburg-Schwerin.

Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830.

Visitation der Apotheken.

§ 5. In den grösseren Städten sind jedes Jahr, in den kleineren und den Flecken aber alle 2 Jahre, und zwar bis auf weitere Bestimmungen durch den competenten Kreis-Physikus und unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person, die Apotheken zu visitiren. Die Visitation geschieht der Regel nach gegen Ende des Sommers oder im Herbst, und zwar zu einer dem Apotheker unbewussten Zeit, welcher nur einige Stunden vorher davon zu benachrichtigen ist. Die Visitation betrifft das ganze Personal der Apotheke; es sind die Officin, Materialkammer, Laboratorium, Aquarium, der Giftschrank, Keller, Kräuterboden, Waarenvorrath, die Gefässe, Waagschalen, Gewichte und Maasse, das Receptur- und Giftbuch, sowie auch mehrere Arzneien, simplicia, praeparata und composita, und ob die Vege-

tabilien zur rechten Zeit eingesammelt worden, genau zu untersuchen; es ist ferner darauf zu sehen, ob die bei der vorhergegangenen Visitation bemerkten Mängel erledigt sind, und die Abhelfung der jetzt vorgefundenen Mängel binnen einer zu bestimmenden Frist aufzugeben. Das durch einen Notarius abzuhaltende Visitations-Protokoll ist, jedesmal vor Ablauf des Jahres, der Medicinal-Commission, welche es demnächst remittirt, zur Nachsicht einzusenden. Der Medicinal-Commission steht es frei, wenn entdeckte bedeutende Fehler oder wiederholte Beschwerden dazu Veranlassung geben, nach vorheriger Anfrage bei der Regierung, durch einen Deputirten, unter Zuziehung eines dortigen Arztes und einer obrigkeitlichen Person, auf Kosten des Apothekers eine ausserordentliche Visitation der Apotheke vornehmen zu lassen.

Die Localitäten und Einrichtungen der Apotheken im Besonderen.

I. Pharmacie, Officin, Arzneisaal.

Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

1) Die Lage der Officin, die Grösse derselben (Höhe, Breite, Länge), Beleuchtung (Grösse der Fenster, Sonnenseite, Gasbeleuchtung), Beheizung, Trockenheit, Beschaffenheit der Wände, des Fussbodens und der Decke.

Ferner: Einrichtung eines Expeditionsfensters, Vorhandensein eines Vorflurs, eines Nebenzimmers für das Apothekerpersonal.

2) Einrichtung der Nachtglocke.

3) Bei Verbindung des Medicinalgeschäfts mit anderen kaufmännischen Geschäften ist festzustellen, ob eine hinreichende Trennung dieser Geschäfte stattfindet und zur Leitung derselben besonderes Personal vorhanden ist.

4) Beschaffenheit der Repositorien, Schiebekästen und Schränke, (Oelanstrich, lackirt, polirt). Sehr hohe Etagen, welche nur mittelst hoher Steigeleitern erreicht werden können, sind unzweckmässig. Offene Etagen, ohne Rückwand, führen zur Verunreinigung der Wände.

Die Schiebekästen müssen zunächst gut schliessen, leicht zu handhaben und mit einem festen, fassbaren Knopfe versehen sein. Verwerflich ist die Einrichtung, wo die einzelnen Kästen nur auf einem Rahmen und nicht auf einem ausgefüllten Boden stehen, weil dadurch die Verunreinigung der darunter befindlichen Schiebekästen begünstigt wird. Niemals dürfen in einem und demselben Kasten verschiedene Arzneistoffe gehalten werden.

Es ist anzugeben, welche Einrichtung zur besseren Verwahrung der flüchtigen Vegetabilien und Droguen bestehen (Schiebe- oder Hebedeckel an den Schiebkasten, Einsatzkasten von Blech, Einsatzcylinder von Blech u. dergl.)

Beschaffenheit der Signaturschilder (Blech, emaillirtes Eisen, Porcellan u. a.)

Schränke sind erforderlich zur Aufnahme der in der Officin etwa gehaltenen Gifte der Tab. B., ferner der Separanda nach Tab. C (von welchen man die Mineralsäuren noch besonders abzuscheiden pflegt), der ätherischen Oele, der Nauseosa, sowie zur Unterbringung der in der Officin gangbaren Geräthschaften u. dergl. mehr.

Es ist zu beachten, ob zu diesen Zwecken die Schränke zahlreich und geräumig genug sind, ob sie zum Verschliessen eingerichtet, aussen mit einer Bezeichnung versehen sind u. dgl. mehr.

Nicht selten sind Schränke insofern sehr unzweckmässig angelegt, als die beim Oeffnen vortretende Thür derselben das Licht absperrt und dadurch den inneren Raum des Schranks vollständig verdunkelt.

5) Die Beschaffenheit der Standgefässe.

In den neueren Apothekengeschäften sind fast ausschliesslich Gefässe aus Glas und aus Porcellan in Gebrauch; Holzbüchsen werden nur noch in älteren Apotheken angetroffen.

Die Gefässe sollen zunächst in den einzelnen Garnituren uniform sein. Die Qualität der Gefässe ist zu beachten und es ist darauf zu sehen, ob sie angestossen, angebrochen oder ganz defect sind.

Die Glasgefässe müssen mit einem gut passenden Glasstöpsel (eingerieben, eingeschliffen) versehen sein. Häufig sind die Glasstöpsel noch mit sogenannten, übrigens ganz überflüssigen Staubdeckeln (lackirtes Blech, Holz, Porcellan u. a.) überdeckt. Korkstöpsel sind wenig empfehlenswerth und wohl nur noch selten in Gebrauch, ausgenommen bei Einsatzgefässen.

Die porcellanenen Standgefässe haben meistens Deckel von Porcellan oder auch — was weniger gut ist — von Holz. Es ist zu beachten, ob dieselben gut passen und den Inhalt des Gefässes vor dem Eindringen des Staubes hinreichend schützen.

Wo noch Holzbüchsen vorhanden sind, müssen sie ebenfalls uniform, aus geruchlosem Holze angefertigt, und mit gut schliessendem Deckel versehen sein.

6) Abtrennung der Separanda's nach Tab. C. der pharmac. germanic.

Es ist darauf zu halten, sowohl dass alle in dem Verzeichniss aufgeführten Medicinalien von den übrigen vollständig abgesondert sind, als auch dass andererseits unter den Separanda's nicht Mecdiamente aufgestellt sind, deren Absonderung nicht vorgeschrieben ist.

7) Die Nauseosa's, wie Moschus, Castoreum, Asa foetida, Camphor u. a. werden zweckmässig an abgesondertem Standorte in einem besonderen Schränkchen verwahrt.

8) Bei den Signaturen ist zunächst darauf zu sehen, dass sie von fester Beschaffenheit, correct und gut leserlich sind. Die besten sind die eingebrannten (auf Porcellan und auf Glas), weniger haltbar, aber den eingebrannten am nächsten stehend: Signaturen aus Oelfarbe. Papierne, lose angeklebte, zumal aus Dinteschrift bestehende, und ebenso stark abgenutzte,

defecte, undeutliche Signaturen sind zu verwerfen. Bei den Mineralsäuren werden häufig in das Gefäss eingeschliffene und mit Farbe ausgefüllte Signaturen geführt, wogegen sich nichts erinnern lässt; ganz unstatthaft dagegen sind lose, den Gefässen angehängte Signaturschilder.

Zwischen den Signaturen der milden (indifferenten) Arzneimittel, der Separanda's (Tab. C.) und der directen Gifte (Tab. B.) soll ein systematisch durchgeführter und in die Augen fallender Unterschied der Farben bestehen. Es ist jetzt fast allgemein üblich, dass die milden Medicinalien mit schwarzer Schrift (auf weissem Grunde), die Separanda's Tab. C. mit rother Schrift (ebenfalls auf weissem Grunde) und die Gifte der Tab. B. mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde signirt werden.

Es muss gefordert werden, dass sämmtliche Signaturen orthographisch richtig und nach einer Nomenklatur abgefasst sind, welche mit der von der pharmac. germanica gebrauchten im Einklang steht.

9) Was die Aufstellung der Gefässe betrifft, so ist wohl in allen Apotheken die Einrichtung getroffen, dass bestimmte Gefässgarnituren bestimmten Arzneigruppen entsprechen, und beispielsweise die Säfte, Tincturen, destillirte Wässer, ätherische Oele u. s. w. in abgeschlossenen Gruppen aufgestellt sind. Es ist darauf zu sehen, dass bei Aufstellung dieser Garnituren stets eine alphabetische Ordnung beobachtet wird, dass die Gefässe nicht in Doppelreihen stehen und dass auch in den Schränken, ebenso wie auf den offenen Etagen eine übersichtliche Anordnung befolgt ist.

10) Bei Einsatzgefässen, wie sie für die trocknen Extracte und für eine Anzahl von gut verschlossen zu haltenden Salzen, Pulvern und Präparaten üblich sind, ist nachzusehen, ob dieselben mit einer deutlichen und festen Signatur versehen sind. Die Bezeichnung am Kork allein genügt nicht, da hierdurch leicht eine Verwechselung entstehen kann.

11) Der Receptirtisch ist in Betreff seiner Grösse, Lage, Beleuchtung und Einrichtung zu beschreiben; insbesondere ist zu erwähnen, ob er mit einer Einfassung versehen ist, ob er für eine oder mehrere Receptarien genügend gross, resp. eingerichtet ist, ob und welche gangbare Präparate auf der Einfassung aufgestellt sind, ob vollständiges Receptirgeräth auf demselben vorhanden ist, und ob sich Schreibmaterialien zum Expediren der Arzneien in der Nähe befinden.

12) Dasselbe gilt vom Handverkaufstisch, wo noch darauf zu achten ist, ob derselbe vom Receptirtisch gehörig abgetrennt und mit dem erforderlichen Dispensirgeräth ausreichend versehen ist.

13) Die Waagen und Gewichte sind sämmtlich genau durchzusehen, wobei die Beschaffenheit und Ajustirung der Tarir-, Receptir- und Handverkaufswaagen besonders zu prüfen, die Stempelung und das Präcisionszeichen nachzusehen und die Gewichte ausser mit Stempel- und Präcisionszeichen noch mittelst Normalgewichten auf ihre Richtigkeit zu untersuchen sind. Eine ganz feine, mindestens 1 Centigramm genau angebende Recepturwaage

darf nicht fehlen. Sollten sich auch Waagen anderer Construction als die üblichen Tarir- und Handwaagen vorfinden, so sind dieselben besonders zu prüfen. Ebenso ist zu beachten, ob signirte, und welche, vorhanden sind.

14) Der Vorrath und die Beschaffenheit der zur Receptur erforderlichen Spatel, Löffel, hörnernen Pulverkapseln, Vergoldungsbüchsen u. dergl. sind nachzusehen, und ebenso ist festzustellen, ob die zum Dispensiren der Arzneien nöthigen Requisiten, wie Arzneigefässe (Gläser, Kruken), Schachteln, Tecturpapiere, äusserliche und innere Etiquettes, Giftzeichen, Papierbeutel, Wachspapiere, Korkstöpsel, Bindfaden, Siegellack u. dergl. in ausreichender Menge zur Hand sind.

15) Mörser werden jetzt fast allgemein nur aus Eisen (Pillenmörser), Messing und Porcellan (Reibmörser) gehalten, in seltenen Fällen auch noch aus Serpentin. Ihre Anzahl und Beschaffenheit ist nachzusehen, wobei auch gleichzeitig festzustellen ist, wie viel signirte Reibmörser gehalten werden. Unentbehrlich und deshalb auch schon in kleinen Apothekengeschäften erforderlich sind signirte Reibmörser für folgende Medicinalien:

Arsenic., Hydrarg. bichlorat. corros. (für die Hydrarg. der Tab. B.), Strychnin (für die Alcaloide der Tab. B.), Asa foetida, Moschus, Castoreum, Camphora, Hydrarg. chlorat. mite, Stibium sulfurat. aurant., Tartar. stibiat., Plumbum, Opium, Emulsiones, Unguenta.

In grösseren Apothekengeschäften pflegen noch ausser den genannten gehalten zu werden signirte Mörser für:

Hydrarg. praecipit. rubr., Veratrin., Coniin., Ipecacuanh., Cuprum, Chininum, Creosot., Argent. nitric., Jodum.

16) Mensuren werden gewöhnlich in einem Satze aus Zinn und einem zweiten aus Porcellan gehalten. Da der Gebrauch der Mensuren beim Dispensiren und Verkauf in den Apotheken unzulässig ist, so werden die Mensuren auch nicht geeicht.

17) Pillenmaschinen sind zum gewöhnlichen Gebrauch wenigstens in zwei Exemplaren (die eine mit eisernen, die andere mit hölzernen, beinernen oder Horn-Theilrinnen) erforderlich. Ausserdem sollen zwei signirte gehalten werden (für Sublimat und für Asa foetida).

18) Einfache Spirituslampen und eine (oder mehrere) Berzelius-Lampe, sowie ein kleiner tragbarer Dampfkochapparat (behufs schneller Bereitung der Infuse und Decocte zur Nachtzeit) mit den dazu gehörigen Infusionsbüchsen aus Zinn und aus Porcellan. Wo Gasleitung vorhanden ist, pflegen auch Gaslampen und Gaskocher eingerichtet zu sein.

Zur Bereitung von Infusen auf dem Handkocher sind auch einige Colatorien in dem Apothekenlocal vorräthig zu halten, während der Hauptvorrath in dem Laboratorium seinen Platz hat.

19) Es ist für zulässig erachtet worden, dass in den Officinen ein kleiner Vorrath der gangbaren Gifte aus der Tab. B. gehalten wird, wogegen die Aufstellung des Hauptgiftschrankes in der Officin niemals gestattet ist.

Dieser für nur kleine, dem Recepturbedürfniss entsprechende Giftmengen bestimmte Auxiliargiftschrank ist auswendig als Giftschrank zu bezeichnen und stets wohlverschlossen zu halten. Phosphor und Arsenicalien (ausser etwa Solutio Fowleri und Fliegenpapier in kleinem Vorrath) bleiben ausgeschlossen. Die Verwahrung und Bezeichnung unterliegen den allgemeinen in Betreff des Hauptgiftschrankes erlassenen Verordnungen, und ist nur noch zu erwähnen, dass das erforderliche Dispensirgeräth (Waagen, Löffel, Reibmörser, Pillenmaschinen) in gutem Zustande und deutlich signirt vorhanden sein muss.

20) Endlich ist nachzusehen, ob ein Waschapparat (zum Reinigen, Ausspühlen der Medicinalgefässe etc.) in der Officin angebracht ist.

21) Bei der Durchsicht der Officin ist im Allgemeinen auf die Qualität der hier gehaltenen Medicinalien zu achten, nicht probemässig erscheinende Präparate sind behufs specieller Prüfung sogleich zu notiren und sinnlich wahrnehmbare Mängel zu constatiren. Ganz besonders aber ist festzustellen, ob die Verwahrungsart der einzelnen Arzneikörper vorschriftsmässig ist und den in der Pharmac. germanica angegebenen Bestimmungen genau entspricht, wobei die Aufbewahrung der Fragrantien, der lichtscheuen Mittel, der trocknen, flüssigen und dickeren Extracte, sowie aller derjenigen Arzneistoffe, welche vorgeschriebenermaassen in gut verstopften, verkorkten oder mit Glasstöpsel verschlossenen Gefässen gehalten werden sollen, besondere Beachtung erfordert.

Zur Aufbewahrung der flüchtigen Vegetabilien, namentlich in geschnittener oder gestossener Form, empfehlen sich, wenn nicht schon eine besondere Verwahrung durch die Pharmacopoe vorgeschrieben ist, Blechkasten oder Blechcylinder, welche in die betreffenden Schiebekasten eingesetzt werden. Als solche sind zu bezeichnen:

Flor. Chamomill. Roman., flor. Chamomill. vulgar., flor. Cinae, flor. Lavandul., flor. Sambuci, Fol. Melissae, fol. Menth. pip., fol. Menth. crisp., fol. Rorismarin., fol. Salviae, herb. Majoran., herb. Thymi, Rad. Arnicae, rad. Artemis., rhizoma Calami, rhizoma Imperator., rhizoma Zedoariae, rhizoma Zingiberis, Baccae Juniperi, Sem. Sinap., Fol. Digital., Herb. Conii, Summitat. Sabinae.

Die in manchen Apotheken gebräuchlichen Mohr'schen Siebe sind, weil das Eisenblech leicht rostet, nicht zu empfehlen, und können die Colatorien nicht ersetzen.

22) Die Officin und alle Geräthschaften, Repositorien, Schränke und Gefässe sollen reinlich gehalten sein.

Gesetzliche Bestimmungen in Preussen.

Betrifft die Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt. Revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. III.

§ 1. a. Ein jeder Apotheker in Unserem Lande ist schon durch seinen Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen, sowohl rohen

als zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Maassgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Thier- und Pflanzenreiche muss er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht an der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge anschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleisse trocknen, und in saubern dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Gleichergestalt muss er auf die kunstmässige Bereitung der pharmaceutischen und chemischen Präparate alle Aufmerksamkeit und Sorgfalt richten. Bei Anfertigung derselben hat er sich genau an die Vorschriften der Pharmac. borussic. zu halten und darf er sich dabei keine willkürlichen Abweichungen erlauben. Jedoch ist ihm unverwehrt, neben den nach der Pharmacopoe angefertigten Präparaten und Compositis, dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoriis oder besonderen Vorschriften vorräthig zu halten, wenn dergleichen von den Aerzten verlangt werden.

b. Die Apotheker sind zwar überhaupt angewiesen, die chemischen Arzneimittel selbst zu bereiten. In dem Falle aber, dass sie an der eignen Verfertigung gehindert sind, oder ihre bedürfende Menge hierzu zu gering ist, müssen sie sich damit aus einer andern guten inländischen Apotheke versorgen, dürfen aber dergleichen nicht von gemeinen Laboranten oder ausländischen Droguisten kaufen.

c. Es ist die Pflicht eines jeden Apothekers, dass er seine sämmtlichen Waaren und Medicinalien oft und fleissig revidire, um sowohl die abgängig gewordenen, als durch Alter oder Zufall verdorbenen Mittel sogleich ergänzen zu können, damit er stets von der Güte und tadellosen Beschaffenheit jedes einzelnen Artikels seines Vorraths überzeugt sein, und dafür die Gewähr leisten könne.

Den Apothekern wurde später gestattet, chemische und pharmaceutische Präparate aus chemischen Fabriken und Droguen-Handlungen zu beziehen. Allerh. Erlass vom 10. November 1862, vorgedruckt der edit. VII. pharmac. boruss. Nr. 2:

Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmässig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken und Droguenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate unbedingt verantwortlich.

Ferner Minist.-Rescr. vom 21. Septb. 1872, betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica. Nr. 2:

Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

Betrifft die Bezeichnung der Standgefässe in den Apotheken. Minist.-Rescr. vom 30. December 1867:

Um die Verwechselung der Standgefässe der drei bekannten Categorien der Medicamente beim Geschäftsbetriebe in den Apotheken möglichst zu verhüten, reicht die allgemein gebräuchliche unterscheidende Bezeichnung derselben, nach welcher die Gefässe der indifferenten Mittel mit schwarzer Schrift auf weissem oder gelben Grunde, resp. Schilde, die caute servanda mit rother Schrift auf weissem Grunde, und die cautissime servanda mit weisser Schrift auf schwarzem Grunde signirt werden, vollkommen aus. Nach diesem Modus werden gegenwärtig die zur Ausrüstung von Apo-

theken käuflichen Glas- und Porcellangefässe, sowie auch die Schilder zu Kästen und Behältnissen schon in den Fabriken mit den betreffenden Signaturen durch Einätzen und Einbrennen versehen. Es wäre daher eine kaum zu rechtfertigende Last für die Apotheker, wenn dieselben genöthigt werden sollten, diese an sich hinlänglich unterscheidenden Bezeichnungen ausserdem noch mit einem zinnoberrothen Rande zu umgeben, resp. mit einem rothen Kreuze in Oelfarbe äusserlich auffallender zu machen. Da es sich überdies nicht empfiehlt, eine nicht gerade unerlässlich gebotene reglementarische Bestimmung für einen Regierungsbezirk ausschliesslich zu erlassen, zu deren allgemeiner Anordnung kein dringender Grund vorliegt, so veranlasse ich die etc., die gedachte specielle Vorschrift in Betreff der Hinzufügung neuer Unterscheidungszeichen auf den Arzneigefässen nicht in Kraft treten zu lassen, dagegen um so strenger auf die vorschriftsmässige Anwendung der bisher üblichen Farben-Differenz bei den Signaturen für die ihrer verschiedenen Wirkung nach von einander in den Geschäftsräumen zu trennenden Medicamente zu halten. etc.

Derselbe Gegenstand wird in dem Ministerial-Rescript vom 21. Septbr. 1872, betreffend die Einführung der Pharmacopoea Germanica, sub Nr. 6, behandelt:

6. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tab. B. und Tab. C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Categorien gleichmässige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

Dass zu den giftigen und nauseosen Arzneimitteln signirte Mörser und Waagen gehalten werden sollen, war schon in der revid. Apotheker-Ordn. bestimmt, wo es Tit. III.. § 2, lit. C. heisst:

Zu scharfen, heftig wirkenden Mitteln, als Quecksilber-Sublimat, ingleichen zu stark riechenden, als Moschus und Asa foetida, sollen besondere Mörser und Waageschalen gehalten werden.

Die Anzahl der in den Apotheken erforderlichen Utensilien wird durch eine besondere Verordnung nicht bestimmt, sondern richtet sich nach den Localverhältnissen und dem Bedürfniss. Minist.-Verf. v. 19. Mai 1821:

Das Ministerium hält es nicht für ausführbar, rücksichtlich der anzuschaffenden Utensilien eine, alle Apotheker verpflichtende, allgemeine Regel aufzustellen, da das Bedürfniss sich mehr oder weniger nach den Localverhältnissen und nach dem Umfange des Gewerbes richten muss. Die Instruction vom 21. October 1819 hat zwar die Visitatoren der Apotheken angewiesen, auf die nothwendigen Utensilien der Apotheken Rücksicht zu nehmen, es kann ihnen dabei aber eine allgemein gültige Regel nicht an die Hand gegeben, sondern es muss solches ihrem billigen Ermessen nach den besonderen Verhältnissen jeder einzelnen Apotheke überlassen werden. Glaubt der Apotheker vorkommenden Falles, dass er weniger Geräthschaften bedürfe, als die Visitatoren von ihm verlangen, so bleibt der Regierung die Entscheidung überlassen, behufs welcher sie, wenn sie es für nöthig hält, in jedem besonderen Falle sich das Gutachten der Medicinal-Collegien erbitten mag,

Ueber die Zulässigkeit der Mörser von Eisen und von Serpentin wird in dem Minist.-Rescr. vom 11. Juli 1846 bestimmt:

Aus dem Bericht der K. Regierung hat das Ministerium erfahren, dass etc. . . . Geräthe aus Serpentin sind noch in vielen, zum Theil sehr guten Apotheken vorhanden und die Einführung von Porcellan-Gefässen kann nur allmälig und allein durch Empfehlung, nicht durch Strafverfügungen, für welche es an jeder gesetzlichen Grund-

lage fehlt, bewirkt werden. Was die eisernen Mörser betrifft, so giebt die Königl. Regierung in dem Bericht selbst zu, dass dieselben zu gewissen Zwecken den Vorzug vor den porcellanenen verdienen, weil letztere nicht selten zerstossen würden. Der Gebrauch solcher Mörser ist überhaupt ohne alle Gefahr.

Mit eben so wenig Recht ist auf die sofortige Abschaffung der vorhandenen Serpentin-Mörser zu bestehen gewesen, welche die Apotheker-Ordnung Tit. III., § 2 den gläsernen und porcellanenen gleichstellt, wo von Bereitung gewisser Mittel in ihnen die Rede ist etc.

Dagegen wird der Gebrauch von Geräthschaften aus Argentan zu pharmaceutischen Zwecken untersagt. Minist.-Rescr. vom 28. März 1851.

In einigen Apotheken sind bei den Revisionen sowohl Mensuren, als Spatel und Löffel von Argentan, einer Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel vorgefunden worden, deren ferneren Gebrauch die p. p. Königl. Regierung untersagt hat. Dieses Verbot hat von mir nur bestätigt werden können, weil nach dem eingeholten Gutachten der Königlichen wissenschaftlichen Deputation Kupferlegirungen, in denen, wie dies beim Messing und Argentan der Fall ist, das Kupfer die grössere Menge ausmacht, in chemischer Hinsicht dem Kupfer sehr ähnlich sich verhalten. In Berührung mit Substanzen, die sich mit Kupferoxyd verbinden, oder worauf dieses zersetzend einwirkt, oxydiren sich die Metalle dieser Legirungen, und zwar werden Zink und Nickel, obgleich ihre Verwandtschaft zum Sauerstoff grösser ist, nicht vorzugsweise oxydirt, theils weil sie vom Kupfer eingehüllt sind, theils weil Sauerstoff im Ueberschuss vorhanden ist, so dass, wenn Essig eine Zeit lang in offenen Gefässen von Argentan aufbewahrt wird, essigsaures Kupferoxyd, essigsaures Nickeloxyd und essigsaures Zinkoxyd in nicht unbedeutender Menge gelöst wird.

Die Königliche Regierung wird hiervon in Kenntniss gesetzt und angewiesen, die Anwendung von Gefässen und Geräthschaften aus Argentan zu pharmaceutischen Zwecken als einen die Gesundheit gefährdenden Luxus den Apothekern zu untersagen, und darauf, dass diesem Verbote Folge geleistet wird, auch durch die Physiker achten zu lassen.

So wünschenswerth es ist, dass die Signaturen in den Apotheken mit der in der Series medicaminum gebräuchlichen Nomenclatur im Einklang stehen, so soll doch, wo dies noch nicht der Fall ist, die sofortige Umänderung der Schilder nicht verlangt werden. Minist.-Verf. vom 2. September 1847:

Auf den Bericht vom wird der Königl. Regierung, nach Eingang der gutachtlichen Aeusserung der Commission zur Bearbeitung der Arzneitaxe, hierdurch eröffnet, dass der Minister es nicht für nothwendig erachtet, den Apothekern die sofortige Umänderung der seitherigen Schilder der Gefässe in den Officinen, insofern solche den Inhalt deutlich bezeichnen, zur Pflicht zu machen. Dagegen haben die Apotheker, wenn eine Erneuerung der Schilder und Aufschriften nöthig wird, sich überall der durch die Pharmacopoe eingeführten Namen zu bedienen. In gleicher Weise sind bei neu anzulegenden Apotheken oder neuer Einrichtung schon bestehender nur die in der gegenwärtigen Pharmacopoe gebrauchten Namen zur Anwendung zu bringen.

Die Einfassung des Receptirtisches mit einem Gitter bezweckt das ungestörte Arbeiten des Receptarius und ist in der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. III., § 2 a. vorgeschrieben:

Sowohl die Apotheker, als deren Gehülfen und Lehrlinge, sind verbunden, die Arzneimittel auf einem mit Gitter umgebenen Receptirtische, nach Vorschrift der Recepte, ohne Aufschub, vorsichtig und pünktlich zu bereiten, die angefertigten Me-

dicamente daselbst bis zur Abholung zu bewahren, und solche nebst den Recepten, so wenig während der Anfertigung, als nachher, Jemandem vorzuzeigen, noch weniger Abschriften davon zu geben oder nehmen zu lassen. Damit auch derjenige, welcher am Receptirtische die Medicamente zusammenmischt, nicht gestört werde, so soll ausser den in die Officin gehörigen Personen Niemand zu solchen zugelassen werden.

In Officinen, welche mit Expeditionsfenstern nach der Strasse und nach dem Vorflur versehen sind, und wo das Publikum die Officin zu betreten keine Veranlassung hat, ist von obiger Bestimmung, dass der Receptirtisch mit einem Gitter ausgestattet sein müsse, vielfach Abstand genommen worden.

Das Vorräthighalten von wässrigen Lösungen narkotischer und anderer Extracte zum Gebrauch bei der Receptur wird untersagt. Minist.-Rescript vom 29. März 1866:

Bei der Visitation von Apotheken ist mehrfach bemerkt worden, dass wässrige Lösungen von narkotischen und anderen Extracten zum Gebrauch bei der Receptur in den Apotheken vorräthig gehalten werden. Dieses Verfahren ist nach § 2, sub c., Tit. III. der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, nach welcher bei Dispensirung der Arzneimittel etc. „alles ordentlich und genau abgewogen worden soll“ an und für sich unstatthaft. Es hat sich aber herausgestellt, dass vorräthig gehaltene Extractlösungen schnell durch Schimmelbildung oder andere Zersetzung verderben. Da ausserdem auch ein Theil des Extracts sich bald zu Boden setzt, ohne beim Aufschütteln des Gefässes bei der Dispensation sich wieder ganz oder gleichmässig in der Flüssigkeit zu vertheilen, so ist keine Sicherheit dafür vorhanden, dass eine bestimmte Gewichtsmenge der Mischung oder eine bestimmte Tropfenzahl immer eine und dieselbe Menge des Extracts enthalte. Die Königl. Regierungen veranlasse ich, in Zukunft bei den Apotheken-Revisionen hierauf zu achten und das Vorräthighalten solcher Lösungen zu untersagen.

Abgewogene Morphium-Pulver zur Dispensation sollen nicht vorräthig gehalten werden. Ministerial-Verfügung vom 6. Juni 1866:

Vor einiger Zeit ist ein Fall zur strafrechtlichen Verfolgung gelangt, in welchem ein Apothekergehülfe in Folge fahrlässiger Verwechselung eines in einem sogenannten Receptbuche früherhin für einen Erwachsenen verschriebenen Recepts mit einem auf derselben Seite des Buches unter späterem Datum für ein Kind verordneten, statt Pulver mit $1/_6$ Gran Calomel, Pulver mit $1/_6$ Gran Morphium hydrochloratum verabfolgt hat, durch deren Gebrauch der Tod des Kindes herbeigeführt worden ist. Dass ein solches Vergehen begangen werden konnte, ist hauptsächlich dadurch möglich geworden, dass in der betreffenden Apotheke missbräuchlich dispensirte Pulver mit $1/_6$ Gran Morphium vorräthig gehalten wurden. Denn dieser Umstand gestattete dem Gehülfen, die gewünschten 6 Pulver, ohne die Verordnung wiederholt und sorgfältig anzusehen, aus dem Vorrath zu entnehmen, dieselben zu signiren, auszutaxiren und zu verabfolgen. Wäre er genöthigt gewesen, die Verordnung vorschriftsmässig vor sich auf den Receptirtisch zu legen und nach derselben die Ingredienzien zu den Pulvern zuvor abzuwägen, zusammenzureiben und zu dividiren, so würde die dabei nothwendige, wiederholte Betrachtung der Vorschrift ihn wahrscheinlich zur Erkenntniss des in der ersten Uebereilung begangenen Versehens geführt haben.

Indem ich diesen Fall zur Kenntniss der Königl. Regierung bringe, veranlasse ich dieselbe, den Apothekenbesitzern unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im § 2, Lit. a. c. d. und e., Tit. III. der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 das Vorräthighalten von abgewogenen Pulvern mit einer bestimmten Menge eines Opium-Präparats, oder eines andern narkotischen Mittels, unter Androhung einer angemes-

senen Ordnungsstrafe für Contraventionsfälle zu untersagen, und die Befolgung dieses Verbots bei den Apotheken-Visitationen genau controliren zu lassen.

Wenn heftig wirkende und dadurch gefährliche Stoffe als äusserliche Arzneien im Handverkaufe abgegeben werden, so soll eine blaue Etiquette dazu verwendet werden. Minist.-Verf. vom 26. Juli 1855:

Die dortige Königl. Regierung hat aus Veranlassung eines Specialfalles und um den Gefahren möglichst Schranken zu setzen, welche namentlich in der dortigen Provinz durch die Anwendung verschiedener, oft ganz sinnlos benannter Volksheilmittel entstehen, die mittelst Handverkaufs aus den Apotheken entnommen werden, den Vorschlag gemacht, die Apotheker zu verpflichten, jene theils differenten, theils aber auch gradezu giftig wirkenden Stoffe, welche zum innern Gebrauch sich nicht eignen, als äusserliche Arzneien dadurch kenntlich zu machen, dass sie in blaue Etiquetten, auf denen das Wort „äusserlich“ gedruckt ist, eingehüllt oder mit solchen bezeichnet werden, wie dies schon hier und da in den Apotheken vorgeschrieben ist.

Ich bin mit diesem Vorschlage einverstanden etc.

Durch Verwechselung des gegenwärtig als Augenmittel häufig verordneten Atropins sind wiederholt Unglücksfälle herbeigeführt worden, weshalb nachstehende Regierungs-Verordnung, Breslau, den 22. September, 1872 erlassen wurde:

Es hat sich der beklagenswerthe Fall wiederholt ereignet, dass zum äusserlichen Gebrauch bestimmte Atropin-Lösungen aus Versehen innerlich genommen worden sind und den Tod zur Folge gehabt haben. Um den Gefahren, welche durch das gegenwärtig häufig angewendete Atropin bei unvorsichtiger Verwahrung dieses Mittels entstehen können, möglichst vorzubeugen, bestimmen wir,

1. dass die Apotheker bei Abgabe von Atropin an dem betreffenden Arzneigefäss ausser der vorschriftsmässigen Etiquette jedesmal noch eine Giftsignatur — bestehend aus 3 Kreuzen und dem Worte „Gift“ — befestigen;
2. dass der Abholer der Arznei auf die Gefahr, welche durch den Missbrauch dieses Mittels entstehen kann, von dem Apotheker aufmerksam gemacht wird.

Von den Aerzten erwarten wir, dass auch sie nicht unterlassen werden, den Kranken anzurathen, das Mittel in sicherer Verwahrung zu halten.

Die Infuse und Decocte sollen zwar in den in allen Laboratorien erforlichen Dampfkoch-Apparaten bereitet werden. Da diese Apparate aber nicht immer, zumal in kleineren Apothekengeschäften, geheizt werden, und zur Nachtzeit auch in grossen Apotheken nicht fertig stehen, so ist ein kleiner, tragbarer Dampf-Apparat (Hand- oder Nachtkocher) überall zu einem Bedürfniss geworden und als solches anerkannt. Ministerial-Verfügung vom 30. December 1867:

etc. Behufs schnellerer Bereitung der Infuse und Decocte zur Nachtzeit, oder zu eventueller Ersparung der Heizung des Dampfapparats im Laboratorium, empfiehlt es sich, in den Officinen einen kleinen, tragbaren Dampfkochapparat zur Hand zu halten. Es wird zu diesem Zweck die einfache Vorrichtung einer, in ein cylindrisches kupfernes Wassergefäss fest einzusetzenden Porcellan-Infundirbüchse über einer Berzelius-Lampe genügen, für deren Einführung in den dortigen Officinen die etc. Sorge tragen wolle.

Die Unzulässigkeit der Eichung von Apotheker-Mensuren ist durch das Minist.-Rescr. vom 26. Novbr. 1868 ausgesprochen:

Die Königl. Regierung erhält hierneben die mit dem Bericht vom 16. d. Mts.

vorgelegten beiden Berichte des Dirigenten der dortigen Eichungs-Commission vom 20. August und 8. October d. J., sowie die von demselben eingereichten beiden Mensuren mit dem Bemerken zurück, dass die Eichung von Hohlgefässen zur Bestimmung von Gewichtsmengen aus in der Sache liegenden Gründen weder nach dem früheren, noch nach dem jetzigen Medicinalgewicht statthaft erscheinen kann. Die Königl. Regierung wird demnach die Eichungsbehörden, bei denen solches vorgekommen, auf das Unzulässige eines solchen Verfahrens aufmerksam zu machen und darauf zu achten haben, dass dasselbe nicht wieder vorkomme. Dass der Gebrauch von Gemässen der fraglichen Art, anstatt der in dem Gesetz vom 16. März d. J. und den Ausführungsvorschriften zu demselben vorgeschriebenen Gewichte beim Dispensiren und Verkauf in der Apotheke unzulässig ist, bedarf keiner weiteren Bemerkung.

Die sogenannten Sattelwaagen werden zum Gebrauch in Apotheken nicht für zulässig erachtet. Minist.-Verf. v. 30. Novbr. 1868:

Die Königl. Landdrostei erhält hierneben Abschrift des von der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten erstatteten Gutachtens über die Zulässigkeit der sogenannten Sattelwaagen in den Apotheken (Anl. a.) zur Kenntnissnahme mit der Veranlassung, dafür zu sorgen, dass die in Rede stehenden Waagen, wo dieselben etwa in Apotheken des dortigen Bezirks sich vorfinden, bei der Receptur unverzüglich ausser Gebrauch gesetzt werden.

Anlage a.

etc. etc. Unter Sattelwaagen versteht man zweiarmige Recepturwaagen, auf deren einem Arme durch Feilstriche Abtheilungen hervorgebracht sind, und auf welchem sich ein zweimal gebogenes Metallbändchen — der Sattel — hin- und herschieben lässt. Befindet sich der Sattel dicht am Drehpunkt der Waage, so ist dieselbe im Gleichgewicht; beim Verschieben des Sattels sinkt der belastete Arm in dem Maasse, als der Sattel mehr nach dem Endpunkte des Armes geschoben wird.

Dergleichen Waagen sind bisher in den älteren Provinzen des Preuss. Staates nicht geeicht worden, wohl aber am Ober-Rhein und in Süddeutschland vielfach in Gebrauch genommen.

Das System der Verschiebung eines sattelartigen Gewichts auf dem Arm einer Waage ist seit längerer Zeit in Anwendung bei den feststehenden, feinen chemischen, sogenannten Grammenwaagen und bei den hydrostatischen Waagen zur Bestimmung des specif. Gewichts von Flüssigkeiten. In beiden Fällen ist diese Anwendung ohne Nachtheile für das Publikum. Anders verhält es sich jedoch, wenn dieses System an den zum Gebrauch in den Apotheken bestimmten Waagen angewendet werden soll. Selbst wenn das absolute Gewicht des Sattels und die richtige Theilung des Balkenarms durch Eichung festgestellt werden könnten, so würden doch dergleichen Waagen wegen der leichten Verschiebbarkeit des Sattels vielfach zu unrichtigen Wägungen Veranlassung geben.

Wir müssen daher unser gehorsamstes Gutachten dahin abgeben, dass die sogenannten Sattelwaagen zum Gebrauch in den Apotheken nicht zulässig sind.

Gesetz, betreffend das Preuss. Medicinal-Gewicht v. 16. März 1867:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, einschliesslich des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§ 1. Das Pfund, wie solches durch den § 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856, beziehungsweise § 1 des Gesetzes vom 26. März 1860 als Einheit des Preussischen Gewichts festgestellt ist, soll auch als Medicinal-Gewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich einem Pfunde und 5,101,579 Unzen (1 Pfd. 5 Unzen, 2 Scrupel, 10,2 Gran) des bisherigen Medicinalgewichts.

§ 2. Das Pfund wird als Medicinal-Gewicht in 500 Theile getheilt mit decimaler Unterabtheilung.

Der 500ste Theil des Pfundes erhält den Namen „Gramm".

Die decimalen Unterabtheilungen des Gramm werden, der betreffenden Abstufung seines 10ten, 100ten und 1000ten Theils entsprechend, mit dem Namen „Decigramm", „Centigramm" und „Milligramm" bezeichnet.

§ 3. Die vorstehenden Bedingungen treten mit dem 1. Januar 1869 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab dürfen andere, als diesem Gesetze entsprechende Gewichte in der Apotheke nicht angenommen werden.

Die in den Gesetzen gegen Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkte in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetze nicht entsprechende, wenngleich mit dem Stempel einer Eichungs-Behörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

§ 4. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und der Minister der Geistl., Unterrichts- u. Med.-Angeleg. werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Betrifft die Einführung des neuen Medicinalgewichts. Minist.-Rescript vom 29. August 1867. (Minister für Handel etc. u. Minister der Geistl. etc. Angelegenheiten.)

Auf Grund der in § 4 des Gesetzes, betr. die Preuss. Medicinalgewichte, vom 16. März d. J. uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a. Anweisung für die Eichungsbehörden und
b. Anweisung für die Medicinalbehörden

erlassen. Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken des Landes möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medicinalgewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungs-Commission die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtssätze anfertigen und, mit ihrem Stempel versehen, den Provinzial-Eichungs-Commissionen zugehen lassen.

Die Königl. Regierung hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken ihres Bezirks und die Einziehung der Kosten — als welche von der Normal-Eichungs-Commission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die Eichungs-Commissionen daher auch sofort mit den in Nr. 10 und 12 der oben bezeichneten Anweisung erwähnten Probegewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medicinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können.

Von der Befugniss zu dieser Verrichtung haben die Communal-Eichungsämter für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtsstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, dass ein Eichungsamt dergestalt ausgerüstet ist, dass demselben die Eichung und Stempelung der Medicinalgewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniss hierzu ertheilt werden.

Der Königl. Regierung selbst wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königl. Normal-Eichungscommission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmässige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtsstücke zu controliren.

Diese Circular-Verfügung mit ihren Anlagen ist mit dem Bemerken zur öffent-

lichen Kenntniss zu bringen, dass die Eichungs-Commission den Termin, von welchem an sie das Eichungsgeschäft werde beginnen können, besonders bekannt machen werde.

Anweisung für die Eichungs-Behörden zur Ausführung des Gesetzes, betreffend das Preuss. Medicinal-Gewicht, v. 16. März 1867.

1. Die Gewichtsstücke für die in § 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medicinalgewicht in 500 Gramm decimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

a. für das Gramm und dessen Mehrheiten:
Gewichtsstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm,

b. für die Theile des Gramm:
Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Decigramm,
" " " 5, 2 und 1 Centigramm,
" " " 5, 2 und 1 Milligramm.

2. Die Gewichtsstücke von 200 Gramm bis einschliesslich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmässigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nr. 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3. Das Fünfgrammenstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstückes gleichen Oberfläche. Die Bezeichnung (Nr. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4. Die Stücke zu 2 Gramm und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstücke etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstücke etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nr. 5) und den Eichungsstempel.

5. Die Gewichtsstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den vier Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Namensstempel der Eichungsbehörde.

6. Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Decigramm mit aufgebogenem, an einer Ecke schräg abgeschnittenem Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

7. Die Untertheilungen der Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr. bezw. Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Decimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8. Die Eichung und Stempelung der Gewichtsstücke von 200 Gramm bis hinab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Provinzial-Eichungs-Commissionen und dem hiesigen Königl. Eichungsamte ausschliesslich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschliesslich der Königl. Normal-Eichungs-Commission zu.

9. Die Eichungs-Commission und das Königl. Eichungsamt erhalten durch die

Königl. Normal-Eichungs-Commission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtsstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10. Abweichungen von der Sollschwere sind nur im Weniger, und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

bei Stücken		Fehlergrenze	
zu 200	Gramm	— 0,030 Gr.	= 3 Cgr.
„ 100	„	— 0,025 „	= 2,5 „
„ 50	„	— 0,020 „	= 2 „
„ 20	„	— 0,015 „	= 1,5 „
„ 10	„	— 0,010 „	= 1 „
„ 5	„	— 0,006 „	= 6 Mgr.
„ 2	„	— 0,003 „	= 3 „
„ 1	„	— 0,002 „	= 2 „
„ 0,5	„	— 0,001 „	= 1 „
„ 0,2	„	— 0,001 „	= 1 „
„ 0,1	„	— 0,001 „	= 1 „

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Ein-Centigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11. Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den Eichungsbehörden noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten sich augenfällig unterscheiden, von der Königl. Normal-Eichungs-Commission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

12. Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	Neue Eichung:		Nacheichung:	
für Gewichtstücke von 200 Gramm	1 Sgr.	— Pf.	— Sgr.	9 Pf.
„ „ „ 100, 50	— „	10 „	— „	7 „
„ „ „ 20, 10, 5.	— „	8 „	— „	6 „
„ „ „ 2, 1	— „	6 „	— „	4 „
„ „ „ 0,5—0,2—0,1 . . .	— „	4 „	— „	3 „
„ „ „ 0,05—0,02—0,01 . .	— „	4 „	— „	3 „
für einen ganzen Satz von 200 bis 0,01 Gramm	10 „	6 „	7 „	8 „

Werden von den kleinen Gewichtstücken zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur ²/₃ in Anrechnung.

Anweisung für die Medicinalbehörden zur Ausführung des § 4 des Gesetzes, betr. das Preuss. Medicinal-Gewicht vom 16. März 1867.

§ 1. Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensirlocalen der Preuss. Apotheken keine anderen Gewichtsstücke vorhanden sein, oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1. Das Pfund-, Halbe Pfund- und Viertelpfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Gramm übereinstimmen — in der durch die Circular-Verfügung vom 15. October 1857 vorgeschriebenen Cylinderform.

2. Zweihundert-, Einhundert-, Fünfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke von Messing in der Form eines regelmässigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.

3. Fünfgrammstücke von Messing in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstückes.

4. Zwei- und Eingrammstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.

5. Fünf-, Zwei- und Eindecigrammenstücke von Neusilberblech mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.

6. Fünf-, Zwei- und Eincentigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2 bis 6 erwähnten Gewichtsstücke nach Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungsbehörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7. Fünfmilligrammenstücke sind für den Receptirtisch entbehrlich. Gewichtsgrössen von event. 5—1 Milligramme sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen. Zu feineren chemischen Analysen können die früher schon in Gebrauch gewesenen Milligrammenstücke aus Platina verwendet werden.

§ 2. Sämmtliche Gewichtsstücke (§ 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtssätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Gramm,
b. 1 St. zu 50, 2 St. zu 20 und 1 St. zu 10 Gramm,
c. 1 St. zu 5, 2 St. zu 2 und 1 St. zu 1 Gramm,
d. 1 St. zu 5, 2 St. zu 2 und 1 St. zu 1 Decigramm,
e. 1 St. zu 5, 2 St. zu 2 und 1 St. zu 1 Centigramm,
f. 1 St. zu 5, 2 St. zu 2 und 1 St. zu 1 Milligramm

liegen bei den Königlichen Regierungen zur Probe behufs Anfertigung vor.

§ 3. Es steht zu erwarten, dass die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtssystems, in Anerkennung seiner practischen Vorzüge, sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche noch nach dem alten Medicinalgewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maassgabe der beiliegenden Reductionstabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf den betreffenden Recepten zu notiren. Ein Exemplar der Reductionstabelle muss auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Da kleinere Gewichtsstücke als 1 Centigramm für den Receptirtisch nicht erforderlich sind, so ist es auch genügend, wenn die feineren Receptirwaagen ein Centigramm noch deutlich angeben. Dass aber solche feine Waagen vorhanden sind, ist bei der Visitation durch sorgfältige Prüfung genau festzustellen.

Die Centigramm-Gewichtsstücke dürfen auch aus Aluminiumbronze bestehen.

Ministerial-Verfügung vom 25. Juni 1868:

In den unter dem 29. August v. J. erlassenen, der Königl. Regierung unter demselben Datum mittelst Circular-Verfügung zugefertigten Anweisungen für die

Eichungs-Behörden und bezüglich für die Medicinal-Behörden zur Ausführung des Gesetzes vom 16. März v. J. ist vorgeschrieben, dass die in den Apotheken anzuwendenden Theilstücke des Gramm aus Neusilberblech bestehen sollen. In Veranlassung desfallsiger, neuerdings an uns gerichteter Anträge, haben wir beschlossen, diese Vorschrift dahin zu modificiren, dass fortan die Gewichtsstücke zu 5, 2 und 1 Centigramm, insofern ihre Form den bisherigen Probestücken entspricht, auch aus Aluminiumbronze oder aus einer anderen Bronze bestehen dürfen, und dass demgemäss Stücke der vorbezeichneten Art, welche aus dem genannten Metalle angefertigt sind, von der Eichungsbehörde zur Eichung und Stempelung zugelassen werden sollen.

Die Königl. Regierung wird veranlasst, diese Verfügung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen und die Eichungs-Commission mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Unter dem 17. August 1868 wurde eine Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund erlassen. Nach Art. 6 bildet das Kilogramm (= 2 Pfund) die Einheit des Gewichts. Dasselbe ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4° Cels. Das Kilogramm wird in 1000 Gramm getheilt mit decimalen Unterabtheilungen: Decigramm, Centigramm, Milligramm. Ein von diesem Gewicht abweichendes Medicinalgewicht findet nicht statt (Artik. 7). Diese Maass- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft (Artik. 21), von wo an nur solche Gewichte im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen, welche den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

Unter dem 16. Juli 1869 erschien eine Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Nach § 29 erhalten die Präcisionsgewichte noch ausser der Bezeichnung der Schwere einen besonderen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes. In Beziehung auf die Medicinalgewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten (§ 30). In Betreff der Waagen sind (§ 37) alle Waagen mit hölzernen Waagebalken, alle Hebelwaagen, bei welchen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden, ferner alle Hebelwaagen, bei denen die Schärfe der Mittelschneide eines Hebels auf derjenigen Seite der Ebene liegt, welche der Druckrichtung entgegengesetzt ist, sowie gleicharmige Balkenwaagen mit verstellbarer Mittelachse nicht gestattet. Ebenso dürfen auch ungleichartige Balkenwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken unmittelbar auf dem Waagebalken ruht, sowie Brückenwaagen und Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Gewichts- oder Lastlage zu einem die vorgeschriebene Empfindlichkeit der Waage beeinträchtigenden Reibungswiderstande Veranlassung giebt, nicht geführt werden. Bei Präcisions- und Medicinalwaagen (§ 39) ist der Eichstempel des sechsstrahligen Sternes beizufügen. Das allgemeine Stempelzeichen ist ein gewundenes Band mit der Inschrift: N. D. B. (§ 72). Im Verkehr befindliche Gewichte (§ 89) können auch bei einer von der vorgeschriebenen Normalform abweichenden Form noch nach dem 1. Januar 1872 (wo das Gesetz in Kraft tritt) weitergeführt

werden; sie bedürfen aber einer erneuten Präcision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel. Dasselbe gilt von den Waagen (§ 91).

Die in § 30 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 vorbehaltene weitere Anweisung in Betreff der Medicinalgewichte erfolgte Seitens der Normal-Eichungs-Commission unter dem 6. Mai 1871 durch die nachstehende Bestimmung:

„Medicinal-Gewichte gelten als Präcisionsgewichte im Sinne der Eichordnung vom 16. Juli 1869. Alle die Präcisionsgewichte betreffende Bestimmungen in der Eichordnung, der Gebührentaxe und den sonstigen Erlassen der Normal-Eichungs-Commission finden auch auf die Medicinal-Gewichte Anwendung.

Hieraus ergiebt sich, dass besondere Bestimmungen über Form, Beschaffenheit und Eichung der Medicinal-Gewichte in Zukunft nicht beibehalten werden, und dass die Ausführungsverordnung vom 29. August 1867 zum Gesetz, betreffend das preussische Medicinalgewicht vom 16. März 1867, durch die Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, beziehungsweise durch die Anweisung der Normal-Commission vom 6. Mai 1871 ausser Kraft gesetzt ist.

Als Material sind bei den Gewichten nunmehr zugelassen: (§ 24 der Eichordnung vom 16. Juli 1869).

Für Centigramm- und Milligrammstücke: Aluminium.

Für Gewichtsstücke aller Grössen: Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind.

Für Gewichtsstücke von 50 Gramm aufwärts: Gusseisen.

Als Form sollen nach § 25 l. c. erhalten:

Centigrammstücke die Form eines rechtwinkligen Blechplättchens mit aufgehobener Ecke.

Decigrammstücke die Form eines rechtwinkligen Blechplättchens mit aufgehobenem Rande.

Gewichtsstücke von 1 bis 200 Gramm die Form von Scheiben mit Knopf (bei gusseisernen ohne Knopf).

Gewichtsstücke von 250 Gramm aufwärts die Cylinderform.

Ausserdem sind Einsatzgewichtsstücke zulässig, von denen 9 Stück 200 Gramm, 11 Stück 500 Gramm und 12 Stück 1 Kilogramm ausmachen.

In Betreff der Eichung der Medicinal-Gewichte erging unter dem 20. November 1871 das nachstehende Ministerial-Rescript:

Ew. etc. theile ich die auf Ihre Anfrage vom 7. d. M., die Eichung der Medicinalgewichte betreffend, bezüglichen Stellen aus der Denkschrift der Normal-Eichungs-Commission des deutschen Bundes vom 15. Februar d. J. in Abschrift (Anlage A) zur Kenntnissnahme und Nachachtung mit.

Anlage A. Medicinal-Gewichte werden als Präcisions-Gewichte im Sinne der Eichordnung vom 16. Juli 1869 angesehen und fallen in jeder Beziehung unter die bezüglich letzterer Gewichte in der Eichordnung und der Gebühren-Taxe erlassenen Bestimmungen.

Die im § 89 der Eichordnung erlassenen Uebergangsbestimmungen gewähren für alle gegenwärtig vorhandenen älteren Gewichtssätze abweichender Form hinreichende Schonung. Innerhalb der Landesgrenzen, in welchen ihr bisheriger Stempel bis zum 1. Januar 1872 Gültigkeit hat, bleiben sie ohne Weiteres zulässig, so lange sie innerhalb der Bestimmungen der Bekanntmachung vom 6. April 1869 genügend richtig sind. Sodann wird ihnen vor dem 1. Januar 1872 auch trotz abweichender Form die Revision und die fernere Beglaubigung für das gesammte Bundesgebiet durch den Bundes-Eichungsstempel gewährt, und dadurch, aber auch dadurch allein nach diesem Termine die Zulässigkeit zu erneuerter Berichtigung und Beglaubigung durch denselben Stempel gesichert.

Ministerial-Rescript vom 30. November 1871, wonach die Aerzte gesetzlich nicht verpflichtet werden können, nach dem neuen Gewicht zu verschreiben:

Auf die Eingabe vom 15. d. M. erwiedere ich Ew. etc., dass ich den Erlass einer gesetzlichen Vorschrift, wodurch die Aerzte verpflichtet werden, vom 1. Januar k. J. ab beim Verschreiben ihrer Recepte die Quantitäten der verordneten Arzneien ausschliesslich und allein mit dem im Art. 6 der Maass- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 vorgeschriebenen Gewichte zu bezeichnen, nicht herbeiführen kann. Die mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretende Maass- und Gewichts-Ordnung bestimmt lediglich, dass „zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr nur die in Gemässheit des Gesetzes gehörig gestempelten Maasse, Gewichte und Waagen angewendet werden," verbietet aber Privat-Personen nicht, die Gewichtsgrössen der im Verkehr von ihnen etwa geforderten Gegenstände fernerhin noch nach der ihnen bisher geläufigen Gewichts-Einheit anzugeben. Es kann mithin auch den practischen Aerzten nicht verwehrt werden, ihre Arznei-Vorschriften nach wie vor nach dem früheren Medicinal- (Unzen-) Gewicht zusammenzustellen. Für das Verhalten der Apotheker in diesen Fällen ist durch § 3 der Anweisung zu dem Erlass vom 22. November 1867 eine ausdrückliche Bestimmung erlassen worden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. August 1868 nicht ausser Kraft getreten und daher auch ferner zu beachten ist. (Die Apotheker haben die nach Unzengewicht verschriebenen ärztlichen Recepte nach dem neuen Grammgewicht umzusetzen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen.)

In Betreff des Präcisions-Charakters bei Medicinal-Gewichten und Waagen bestimmt das Minist.-Rescript vom 12. Januar 1872:

Der Bericht der Königl. Regierung vom 2. November pr. ist der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission zur gutachtlichen Aeusserung über die darin aufgeworfenen, die Anwendung des Medicinal-Gewichts und der Medicinal-Waagen betreffenden Fragen, mitgetheilt worden. Das Gutachten derselben, mit welchem wir einverstanden sind, lassen wir der Königl. Regierung abschriftlich zur Kenntnissnahme und mit der Veranlassung hierneben zugehen, danach das Erforderliche in den dortigen Verwaltungsbezirken anzuordnen.

Gutachten der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 20. December 1871.

1. Unter den in den Officinen der Apotheker in Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen, und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenannten Handverkauf dienenden, — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind, — müssen alle diejenigen als Präcisionsgegenstände geeicht sein, welche resp. nach Gewichtsgrösse und Tragfähigkeit innerhalb derjenigen Grenze fallen, innerhalb

deren überhaupt im Interesse des eigentlichen Medicinal-Geschäfts besondere Medicinal- (Präcisions-) Gewichte und Waagen vorgeschrieben sind.

Für die Bestimmung dieser Grenze werden zunächst die bisherigen von Seiten der Medicinal-Behörden getroffenen Festsetzungen maassgebend sein, wonach nur für Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und für Waagen von entsprechender Tragfähigkeit der besondere Medicinal- (Präcisions-) Charakter vorgeschrieben ist.

2. Es ist hierbei der Grundsatz in Anwendung zu bringen, dass, wo genauere und ungenauere Wägungs- und Messungsmittel gemischt zur Anwendung kommen könnten, der Gebrauch der ungenaueren im Allgemeinen ausgeschlossen werden muss, da es nicht zulässig erscheint, diejenigen Transactionen, für welche genaue Utensilien angeordnet sind, den Unzuträglichkeiten, welche durch zufällige oder absichtliche Anwendung unzureichender Utensilien dabei entstehen können, auszusetzen.

Ganz in demselben Sinne hat die Commission auch bereits bezüglich der geringsten, für den Verkehr zugelassenen Gattungen von Waagen entschieden, dass dieselben in denjenigen Verkaufslocalen, in denen neben den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auch solche verkauft würden, für welche genauere Waagen vorgeschrieben sind, nicht zugelassen werden sollen.

Aus der obigen Entscheidung folgt dagegen nicht, wie die Königl. Regierung voraussetzt, dass dann ebenfalls alle Material- und Droguerie-Geschäfte, welche sich auch mit dem Verkaufe von Arzneiwaaren und Giften befassen, anzuhalten seien, sich für die oben bezeichneten Gewichtsgrössen der Medicinal- resp. Präcisions-Waagen und Gewichte zu bedienen.

Die Forderung des Präcisions-Charakters der Waagen und Gewichte in den Officinen der Apotheker ist zur Sicherung der eigentlichen Receptur, d. h. der richtigen Zusammensetzung der Medikamente bestimmt und wird dem Handverkauf von Arzneiwaaren u. s. w. in den Apotheken nur zu Gunsten der Sicherung der Receptur auferlegt, während Beschaffenheit und Preise der Arzneiwaaren an sich den Präcisions-Charakter der für dieselben bestimmten Wägungsmittel im Allgemeinen nicht erforderlich machen dürften.

Hierzu erging die Minist.-Verf. vom 16. März 1872.

Der in dem Bericht der Königl. Regierung vom 30. Januar c. aufgestellten Ansicht, dass es zur Durchführung der in unserem Circular-Erlass vom 12. Januar c. enthaltenen Weisung bezüglich der Medicinal-Gewichte des Erlasses einer Polizei-Verordnung bedürfe, vermögen wir nicht beizupflichten.

Die, kraft der Autorisation im Gesetz vom 10. März 1867, das Preuss. Medicinal-Gewicht betreffend, von dem Minister der Geistl. etc. Angelegenheiten erlassene Anweisung an die Medicinal-Behörden vom 29. August desselben Jahres enthielt schon die Vorschrift, dass „in den Dispensirlocalen der Preuss. Apotheken“ an Gewichtsstücken von 200 Gramm abwärts nur solche „vorhanden sein oder in Gebrauch genommen werden“ dürfen, welche den im Fortgang der Anweisung beschriebenen Eigenschaften als „Medicinalgewichte entsprechen“.

Diese Vorschrift ist durch die neuere Gesetzgebung nur in soweit berührt, als durch die Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 6. December 1869 und durch die Anweisung der Normal-Eichungs-Commission vom 6. Mai v. J. die äussere Beschaffenheit und die Fehlergrenze für die Medicinalgewichte anders, und zwar denjenigen der neuen Präcisionsgewichte identisch, bestimmt sind.

Rücksichtlich des Anwendungsgebietes der Medicinalgewichte verbleibt demnach die ältere Bestimmung vom 29. August 1867, mit welcher auch das mitgetheilte Gutachten der Normal-Eichungs-Commission vom 20. December v. J. übereinstimmt, in unveränderter Gültigkeit und ist mit denselben Zwangsmitteln wie früher zur Durchführung zu bringen.

Dasselbe gilt von der Bestimmung der Maximalgrenze der Gewichtsstücke, welche

den Charakter von Medicinal- (Präcisions-) Gewichten tragen müssen, und ist in Uebereinstimmung hiermit die fortdauernde Gültigkeit der früheren Vorschriften Seitens der Normal-Eichungs-Commission ausdrücklich anerkannt worden.

Die Königl. Regierung hat daher hiernach auch ihrerseits zu verfahren.

In Betreff der Medicinalwaagen, welche die Königl. Regierung in dem Bericht vom 30. Januar übrigens nicht erwähnt, bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Die differenten, zur Tab. C. der Pharmacopoe gerechneten Medicinalien, sind in besonderen Schränken aufzubewahren. Ministerial-Rescript vom 9. März 1859:

etc. etc. Die in Tab. C. der Pharmacopoe aufgeführten Medicamente sind von den übrigen getrennt in abgesonderten Räumen aufzubewahren. Eine wie grosse Anzahl von Schränken aber zu diesem Zweck in den verschiedenen Geschäftsräumen herzurichten sei, hängt von den Localitäten selbst ab und muss den Apothekern überlassen bleiben. Der (bei Apotheken-Visitations-Protocollen) oft wiederholte Tadel, dass „abgesonderte Räume zahlreicher sein könnten", erscheint daher um so weniger begründet, als es vielmehr im Interesse eines geordneten Geschäftsbetriebes zu empfehlen ist, dass die Separanda in nicht zu viele Behältnisse auseinander gelegt werden etc. etc.

Ueber die Zulässigkeit des Haltens kleiner Giftquantitäten in der Officin ist das Minist.-Rescr. vom 6. April 1858 ergangen:

Der Königl. Regierung erwiedere ich etc. etc.

Dass aber die Apotheker ausserdem in den Officinen kleine Quantitäten der Medicamente der Tab. B., welche bei der Receptur täglich gebraucht werden, wie z. B. Hydrarg. bichlorat. corosiv., Hydrarg. oxydat. rubr., Liquor hydrarg. bichlorat. coros., Liquor. hydrarg. nitrič., Strychn. nitric., Veratr., innerhalb besonderer Schränkchen sorgfältig eingeschlossen halten, ist im Allgemeinen für zulässig zu erachten.

Dagegen ist es unzulässig, dass der ganze Giftvorrath in der Officin verwahrt wird, und dass bei einer solchen Einrichtung der bedingungsweise gestattete Auxiliar-Giftschrank zum alleinigen Vorrathsschrank für die Gifte wird. Wo die Tages-Receptur die Einrichtung eines besonderen Giftschränkchens in der Officin nicht erforderlich macht, mag derselbe gänzlich in Wegfall kommen.

Vergleiche das Minist.-Rescript vom 15. December 1859.

etc. etc. Dass kleine Quantitäten der in der Tab. B. der Pharmacopoe verzeichneten Gifte behufs des prompten Gebrauchs bei der Receptur in Bereitschaft gehalten werden, ist als zulässig immer gestattet worden. Gegen das Vorhandensein von kleinen, verschlossenen Schränkchen zur gesonderten Aufstellung solcher kleinen Quantitäten in den Officinen ist auch diesseits nichts erinnert worden.

Der in der Verfügung vom 14. v. Mts. erhobene Tadel bezieht sich vielmehr darauf, dass der ganze Vorrath der directen Gifte in den meisten Apotheken des dortigen Regierungsbezirks allein in der Officin, und nicht in von den übrigen Waaren und Medicamenten entfernten Behältnissen und Verschlägen, wie dies vorgeschrieben ist, aufbewahrt wird. Die Annahme, dass in der Mehrzahl der Apotheken nur eine dem Gebrauche bei der Receptur entsprechende Quantität von directen Giften vorräthig sei, erscheint nicht gerechtfertigt. Namentlich erfordert schon der weisse Arsenik, welcher zu medicinischen Zwecken fast niemals verwendet wird, in keiner Apotheke aber fehlt, die Herrichtung eines besonderen Giftschranks.

Die Apotheker dürfen sogenannte Arcana's, deren Verkauf nicht freigegeben ist, nicht dispensiren. Medicinal-Edict vom 27. September 1725, Abschnitt von den Apothekern, Nr. 6:

etc. Wie ihnen zugleich untersagt wird, von denen ungewissenhaften und eigennützigen Medicis ausgedachte Medicamenta composita und sogenannte Arcana's, so nicht von unserem Ober-Collegio-Medico approbirt worden, anzunehmen, noch zu dispensiren, und zwar bei 100 Thlr. unausbleiblicher fiskalischer Bestrafung, bei der zweiten Betreffung aber bei Verlust ihres Privilegiums.

Sämmtliche in einer Apotheke gehaltenen Medicinalien sind bei einer Visitation sachgemäss zu prüfen, unabhängig davon, ob dieselben in der Series medicaminum aufgeführt sind, oder nicht. Ministerial-Rescript vom 12. December 1863:

etc. Was die Principienfrage betrifft, „ob die Visitation des Arzneischatzes in den Apotheken sich auf sämmtliche, in den Räumen derselben vorhandene Arzneisubstanzen zu erstrecken, oder nur auf die in der Pharmakopoe und in der Series medicaminum aufgeführten Droguen und Präparate sich zu beschränken habe," so ist in den bisherigen, hierauf bezüglichen Bestimmungen in der 7. Ausgabe der Pharmac. borussica und der neuen Series medicam. nichts geändert worden. Es sind auch früher stets eine Menge von Arzneimitteln, welche weder in der Pharmakopoe, noch in der Series Aufnahme gefunden, in den Apotheken gehalten worden; hinsichtlich der Nothwendigkeit, dieselben bei den Revisionen auf ihre Reinheit und Güte ebenfalls zu prüfen, hat niemals ein Zweifel obgewaltet, und kann ein solcher bei unbefangener Erwägung des Zwecks der Apotheken-Revisionen auch kaum gehegt werden. Die Series medicaminum ist nur als ein Verzeichniss derjenigen Arzneisubstanzen anzusehen, welche im Arzneischatz der Apotheken unter allen Umständen vorhanden sein müssen, und nur in dieser Beziehung ist sie als Leitfaden für die Revisoren aufgestellt. Wenn hierüber durch die, von der früheren Series zufällig und ohne weitere Absicht auf die neue übertragene Ueberschrift Zweifel zu befürchten sein sollten, so ermächtige ich die Königl. Regierung, auf den zu Revisionen fernerhin zu verwendenden Exemplaren die Ueberschrift dahin abzuändern, dass „die Series alle diejenigen Arzneimittel umfasse, welche in den Apotheken vorräthig gehalten werden müssen." etc.

Derselbe Grundsatz ist ausgesprochen in Nr. 2 des Minister.-Rescripts vom 21. September 1872, betreffend die Einführung der pharmac. germanica (S. o.), und in dem zum Gebrauch bei Apotheken-Visitationen herausgegebenen Verzeichniss der Arzneimittel nach der pharmac. germanica ausdrücklich deklarirt worden.

Die indirecten Gifte der Tab. C. sind zwar nicht in verschlossenen Schränken, aber wenigstens auf besonderen Repositorien und von allen übrigen Medicinalien getrennt zu halten. Minist.-Rescr. vom 21. September 1872, betreffend die Einführung der pharmac. germanica:

etc. 5. Die in der Tab. C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzubewahren etc.

Bayern.

Die wesentlichsten Bestimmungen über Einrichtung der Officin sind in der Apotheken-Ordnung für das Königreich Bayern vom 27. Januar 1842, Tit. IV., Cap. I. § 41 bis § 44, Cap. II. § 50 bis § 54. und Tit. V., § 59 bis § 67 enthalten.

Ferner ist in Betreff der Officin und deren Einrichtung maassgebend die Allerh. Verordn. vom 15. März 1866:

A. Von den Apotheken.

§ 1. Jede selbstständige öffentliche Apotheke muss neben der Wohnung des Besitzers die zur Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und zum Verkaufe der Arzneien erforderlichen Räumlichkeiten enthalten, nämlich 1) eine Officin, 2) ein Laboratorium, 3) einen Wasserkeller, 4) eine Materialkammer und 5) einen Kräuterboden. In den öffentlichen homöopathischen Apotheken muss mindestens 1) eine Officin und 2) ein zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmter Raum sich finden.

§ 2. Diese Räumlichkeiten müssen ihren Zwecken entsprechend, lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet, mit allen zu einem ordentlichen Geschäftsbetriebe nothwendigen Geräthschaften von angemessener Beschaffenheit und in hinreichender Anzahl versehen und stets in gutem Stande erhalten sein.

§ 3. Die Officin muss im Erdgeschosse sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte geschützt sein, und hat zu enthalten:

1. einen geräumigen Receptirtisch;

2. genaue und empfindliche Waagen mit Schalen sowohl aus Messing, als auch aus Horn und Bein, nebst vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten, und zwar an Waagen:
 a. Tarirwaagen, welche bei einer Belastung von 8 Unzen auf jeder Schale noch etwa bis $\frac{1}{2}$ Gran anzeigen sollen,
 b. Species-Waagen, welche bei einer Belastung von 3 Unzen noch auf 5 Gran Ausschlag geben,
 c. Pulver-Waagen, welche bei 1 Unze Last noch 1 Gran empfinden,
 d. kleine Gran-Waagen, von welchen noch $\frac{1}{10}$ Gran angezeigt wird;

3. Handschalen und Reibmörser verschiedener Grösse, sowohl aus Metall, als aus Glas, Porcellan und Steinzeug;

4. Löffel aus Messing, Bein oder Schildpatt;

5. geeichte Mensuren aus Zinn, Porcellan oder Glas;

6. zum Abtheilen der Pulver reinlich gehaltenes, glattes Kartenpapier oder Pulverschiffchen aus Messing oder Horn;

7. eine messingene oder stählerne und eine hölzerne Pillen-Maschine;

8. die für zweckmässige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosem Holze, dann

9. diese Arzneibehältnisse selbst, und zwar:
 a. genau schliessende Gefässe aus Glas, Steingut oder Porcellan für flüssige, fette und zerfliessliche Substanzen,
 b. mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigenfalls auch mit eng anliegenden Blasen oder Kautschuckdeckeln versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen und

c. gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trocknen, nicht flüchtigen Arzneien.

§ 8. Die erwähnten Apparate etc. können insbesondere für minder frequente Apotheken, dann für die homöopatihschen Apotheken (für letztere in Beziehung auf die Officin und das zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe erforderliche Local) auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Districts-Polizei-Behörde benehmlich mit dem Bezirksarzte, und im Berufungsfalle in zweiter und letzter Instanz die vorgesetzte Kreisregierung nach Vernehmung des Kreis-Medicinal-Ausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maassgabe der Local-Verhältnisse näher bestimmen wird.

§ 16. Die bayersche Pharmacopoe (jetzt pharmac. germanica) hat als Norm für die Wahl der Arzneikörper und für die Zubereitung der Arzneimittel in allen allopathischen Apotheken zu dienen.

§ 20. Die Aufstellung und Aufbewahrung der Arzneien hat in gehörig überschriebenen Gefässen und Behältnissen zu geschehen und jede einzelne Gattung ist soviel als thunlich alphabetisch zu ordnen.

Die Ueberschrift ist bei allen Gefässen und Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle, in lateinischer Sprache, nach der in der Landes-Pharmacopoe gebrauchten Nomenclatur leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen, auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Die vorgeschriebenen Reagentien müssen vollkommen rein sein und in mit Glasstöpseln wohlverschlossenen Gefässen und in geordneter Zusammenstellung aufbewahrt werden.

Diejenigen Gefässe, welche zur Aufbewahrung der in der Beilage verzeichneten, heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdies oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet sein, brauchen jedoch nicht in besonderem Verschlusse gehalten zu werden.

Die für dieselben bestimmten Löffel, Waagen, Gewichte, Siebe und Seihtücher sind besonders aufzubewahren.

Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorraths-Localitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundpräparate müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Arzneien dienenden Räumen streng abgesondert, und die einschlägigen Aopthekergeräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

Das Verzeichniss (zu § 21) derjenigen heftig wirkenden Arzneien, welche oberhalb mit einem † bezeichnet werden müssen (an dessen Stelle das Verzeichniss der Tab. C. pharmac. germanica jetzt einzutreten haben dürfte), umfasst nachstehende Arzneistoffe:

Acid. nitric. concentr. crud. und dilut., Acid. sulphur. crud. und rectific., Aqua Amygdal. amar., Aq. Goulardi, Aq. phagadaen., Argent. nitric. cryst. und fus., Auro-Natr. chlor., Bromum, Cantharid., Cocculi indic., Colocynth. prp., Cupro-Amm. hydrochlor. liquid. und sulphurica, Cuprum acet., subacet., alumin., sulphuric. pur. und venal. Euphorbium, Extr. Colocynth., Extract. Pulsatill., Ferr. sesquiiod. liq., Fruct. Colocynth., Gum. Gutt., Herb. Gratiol., Herb. Nicot., Hydrarg. chlor. mit., jodat flav. und oxydulat. nigr., Jodum, Kreosot., Nuc. vomic., Oleum Croton., Oleum Sinap. aeth., Plumb. carbon., oxydat. fusc. und rubr., Resina Jalap., Scammon., Sem., Sabadill., Stib. oxydat., Tinct. Colocynth., Tinct. Jodi., Zinc. chlorat. und sulph. pur.

Königreich Sachsen.

Specielle gesetzliche Bestimmungen sind in Betreff der Einrichtung der Officin und der Apotheken im Königreich Sachsen überhaupt nicht erlassen. Allgemeine Anweisungen sind enthalten:

In dem Formular zur Verpflichtung der Apotheker (Mandat v. 30. Jan. 1819) und ebenso auch in § 10 des Mandats vom 13. Septbr. 1768.

Ferner ist noch anzuführen:

Der Arzt kann verlangen, dass der Apotheker auch Arzneimittel fertige, welche im Dispensatorio nicht aufgenommen sind. Mandat vom 17. October 1820 und Minist.-Verordn. vom 14. Septbr. 1872.

Unschädliche Arzneimittel können an Jeden verkauft werden, und ebenso ist der Absatz von Arzneimitteln zum technischen Gebrauch gestattet. Mandat vom 17. October 1820.

Es soll in jeder Officin ein Catalog der zur medicinischen Praxis berechtigten Medicinal-Personen gehalten werden. Mandat v. 13. Septbr. 1768.

Empirikern sollen von den Apothekern keine Medicamente angefertigt werden. Mandat v. 13. Septbr. 1768.

Die Zubereitung und der Verkauf von Arzneimitteln ist auch an Sonn- und Festtagen zulässig. Generale vom 24. Juli 1811.

Verdorbene oder verfälschte Apothekerwaaren sind zu confisciren, wenn solche in der Apotheke angetroffen werden. Ausschr. v. 12. Novbr. 1550.

Württemberg.

Ueber die verschiedenen Räumlichkeiten, deren eine Apotheke bedarf, und die an diese Räumlichkeiten zu stellenden Anforderungen sind specielle gesetzliche Bestimmungen im Königreich Württemberg nicht erlassen.

Tit. II. der Medicinalordnung vom 16. October 1755 verpflichtet in § 8 die Apotheker, die in dem Dispensatorio aufgeführten Medicamente in quanto hinlänglich, und in quali gerecht und gut anzuschaffen, sowie in § 9, jedes Medicament zur Verhütung alles Irrthums und Schadens mit seinem Namen, auch Jahreszahl, wenn es gesammelt oder gemacht worden, ordentlich zu bezeichnen, und überhaupt in allen Dingen eine accurate Ordnung und Reinlichkeit, sowohl in der Apotheke, als übrigen Räumlichkeiten zu beobachten, auch ihre Gesellen dazu alles Ernstes anzuhalten.

In § 10 und § 11 der Medicinal-Ordnung wird die Absonderung giftiger und sonst heftig wirkender Stoffe von den übrigen ausdrücklich vorgeschrieben; ebenso werden für die Behandlung und Abgabe von giftigen und corrosiven Sachen eigne Tische, Waagen, Gewichte, Reibschalen, Mörser, Löffel, Spatel und Siebe verlangt.

Vergleiche ferner die Instruction für die Landvogteiärzte vom 14. und 22. März 1814, woselbst in Bezug auf die Apotheken-Localitäten und deren Einrichtung bestimmt ist, dass die Aufschriften der Arzneibehälter und Arznei-

9*

gefässe der Landespharmacopoe gemäss deutlich und fehlerfrei, die Locale reinlich beschaffen, die Arzneikörper nicht in zinnernen oder bleiernen Gefässen befindlich, die giftigen und stark wirkenden Arzneien gehörig abgesondert, und die flüchtigen Stoffe in den Gefässen gut verschlossen sein sollen. Die Waagen, Mörser und andre pharmaceutische Instrumente sollen in der erforderlichen Menge und von guter Beschaffenheit vorhanden, sowie reinlich gehalten sein, die Gewichte aber nach dem vorgeschriebenen Normalgewichte geprüft werden.

Alle diejenigen Arzneistoffe, welche ausschliesslich nur für kranke Thiere angewendet werden, und die nur für die Thierheilkunde bestimmten Pulver sind von den übrigen Arzneistoffen genau zu scheiden und in einer besonderen Abtheilung mit Beobachtung der für einzelne derselben gebotenen Isolirung unter besonderer Aufschrift zusammenzustellen.

Minist.-Verfüg. vom 26. August 1848, betreffend die Einführung einer neuen Arzneitaxe für die thierärztlichen Heilmittel:

etc. 1. Die Apotheker sind nicht verpflichtet, sämmtliche in der Taxe aufgeführten Veterinärmittel und Formen dieser Mittel, sondern nur diejenigen Mittel und in denjenigen Formen vorräthig zu halten, welche von den Thierärzten ihres Kundenbezirks gefordert und verordnet werden.

2. Alle diejenigen Arzneistoffe, welche ausschliesslich nur für kranke Thiere angewendet werden, und die nur für die Thierheilkunde erforderlichen Pulver von Arzneistoffen sind von den für die menschliche Heilkunde bestimmten Arzneistoffen genau zu scheiden und in einer besondern Abtheilung unterzubringen.

3. Hierunter fallen: Aloë hepatica, Ammoniac. carb. venal. und pyro-oleos., Ammoniac. chlor. ferrat. ven., Calcar. chlor. ven., Emplastr. acre, Extract. Aconiti, Bellad, Hyoscyam. e succ. ven., Hepar Antim., Hydrarg. oxyd. ven., Liquor Ammon. caust. ven., Rad. Veratr. alb., Roob Junip. ven., Tartar. emet. ven., Tinctur. Veratr. alb., Unguent Canthar. acre. Ferner die in der Taxe aufgeführten Pulveres des Antim. und der Pflanzenstoffe etc.

Auszug aus der Minist.-Verfügung vom 15. December 1812, betreffend verschiedene Mängel in den Apotheken:

1. In vielen, selbst guten Apotheken werden um der alphabetischen Ordnung willen die giftigen und heftig wirkenden Kräuter, Wurzeln und chemischen Präparate sowohl in den Officinen, als in den übrigen Räumlichkeiten unter den übrigen unschädlichen Mitteln, oft sogar in denselben, nur durch leicht zu verwechselnde Fächer abgetheilten Schubladen aufbewahrt. Je gefährlicher dies nun wegen der dadurch so leicht entstehenden Verwechselungen ist, je unerlässlicher ist es, dass alle giftigen oder stark wirkenden Arzneien, Kräuter, Wurzeln, Extracte und andere Präparate abgesondert und jede derselben in einem besonderen Gefässe oder einer besonderen Schublade, die grösseren Vorräthe von giftigen Pflanzen aber an einem separaten und verschlossenen Orte aufbewahrt werden.

2. In manchen Apotheken sind die Behälter (Schubladen und Gefässe) sowohl in der Officin, als in den übrigen Räumen nur mit Nummern bezeichnet. Zu grösserer Sicherheit sollen sie aber mit deutlicher Ueberschrift des Inhalts versehen werden. Uebrigens können die Ueberschriften bei chemischen Präparaten zwar nach der neuen chemischen Nomenclatur eingerichtet werden, doch sollen sie, um Missgriffe zu verhüten, zugleich auch die in der Landespharmacopoe gebrauchten Benennungen enthalten.

3. Noch immer finden sich in den Apotheken zinnerne, meistens mit vielem Blei vermischte, Gefässe zur Aufbewahrung der Kräuter, Extracte, Oele, Fette und dergl., statt dass dergleichen Gegenstände nur in Gefässen von Glas, Fayence oder Stein aufbewahrt sein sollen.

Santoninzeltchen dürfen im Einzelnen nur die Apotheker verkaufen, nicht aber Conditoren und andere Gewerbtreibende. Die Apotheker müssen aber die Santoninzeltchen entweder selbst bereiten, oder von einem Apotheker beziehen, und sind verpflichtet, stets einen dem Bedürfnisse entsprechenden Vorrath davon zu halten. Minist.-Verfüg. vom 23. December 1852.

Baden.

Ueber die Einrichtung der Officin, die erforderliche Beschaffenheit der Arzneibehälter, Utensilien u. s. w. bestimmt die Apotheken-Ordnung vom 28. Juli 1806 in den §§ 23, 26 bis 31.

Verordnung der Grossh. Sanitäts-Commission vom 8. Juni 1841, die Aufbewahrung der heftig wirkenden Arzneimittel und der Gifte betreffend:

In Beziehung auf die §§ 26 und 27 der Apotheken-Ordnung hat man für nöthig erachtet, die heftig wirkenden Arzneimittel in der Landes-Pharmacopoe mit † und die Gifte mit †† zu bezeichnen. Erstere sind zur Verhütung möglicher Verwechslung in Gefässen aufzubewahren, welche entweder mit besonderer auffallender Farbe, oder mit ausgezeichneter Schrift, und oberhalb derselben mit einem † bezeichnet sind. Die mit †† bezeichneten giftigen Mittel sind in dem nach Vorschrift des § 26 der Apotheken-Ordnung eingerichteten Giftschrank zu verwahren.

Verordnung der Grossh. Sanitäts-Commission vom 21. November 1838, die Aufbewahrung narcotischer und aromatischer Pflanzen in den Apotheken betreffend:

Man hat häufig wahrgenommen, dass die Gefässe, welche für die Aufbewahrung aromatischer und narcotischer Pflanzen bestimmt sind, ihrem Zweck nicht gehörig entsprechen, und dass dadurch Veranlassung zum Verflüchtigen der darin enthaltenden wirksamen Bestandtheile gegeben wird. Um dieses zu verhüten, sind sämmtliche Apotheken anzuweisen, für die Aufbewahrung der wichtigsten narcotischen und aromatischen Vegetabilien in den Arzneisälen gut schliessende Blechgefässe anzuschaffen etc.

Verordnung der Grossh. Sanitäts-Commission vom 9. Januar 1843, die Standgefässe in den Apotheken betreffend:

Es ist vorgekommen, dass bei der neuen Einrichtung einer Apotheke zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten Gefässe von Beinglas, statt solcher von weissem Glas, verwendet wurden. Da die Gefässe von Beinglas undurchsichtig sind, so wird dadurch die zu führende Aufsicht über die Apotheken nach allen ihren Theilen sehr erschwert, und es kann dadurch zu Verwechslungen beim Einfassen der flüssigen Arzneimittel sowohl, als bei Abgabe derselben Veranlassung gegeben werden.

Santoninpräparate dürfen von Apothekern im Handverkauf, d. h. ohne schriftliche ärztliche Ordination nicht abgegeben werden. Verordnung der Grossh. Sanitäts-Commission vom 27. April 1857.

Hessen.

Die Instruction für die Apotheker von 1822 (Verordn. v. 5. Mai 1834) enthält die für die Einrichtung der Officin maassgebenden Vorschriften. (s. o.)

Andere specielle, gesetzliche Verordnungen sind in dieser Beziehung nicht erlassen. Bei Visitationen sind die Revisoren angewiesen, die allgemeine Beschaffenheit der Officin nach Raum, Lage etc., die Anordnung in der Aufstellung der Medicamente, die Beschaffenheit der Behälter hinsichtlich des Materials, der Tectuirung und der Ueberschriften, die Absonderung der heftiger wirkenden Arzneisubstanzen, den Giftschrank, den Receptirtisch, die Waagen, Gewichte und sonstige in die Officin gehörige Utensilien der Prüfung zu unterziehen.

Den Apothekern sollen Verzeichnisse der zur Praxis berechtigten Medicinalpersonen zugestellt werden (ad § 13 der Apotheker-Instruction).

Sachsen-Weimar.

Die Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1858, betreffend die Einrichtung der Apotheken und den Geschäftsbetrieb in denselben, behandelt in den §§ 1—6 speciell die Officin, deren vorschriftsmässige Beschaffenheit und Ausstattung.

In der Ministerial-Verfügung vom 10. October 1872, betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica wird bestimmt:

§ 5. Die in der Tab. C aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, aufzustellen.

§ 6. Die in der vorerwähnten Tab. C enthaltenen Mittel haben als solche zu gelten, welche nach § 111 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858 von den Apothekern ohne gehörige, jedesmalige Anerkennung einer approbirten Medicinal-Person, je nach der letzteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker und an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden dürfen. Von dieser Beschränkung sollen jedoch bis auf Weiteres nachstehend genannte Mittel:

Acid. hydrochl. u. crud., Acid. nitric., crud. u. fum., Acid. sulph. u. crud., Cupr. acet. u. sulph., Gutti, Kali caust. fus., Liq. Kal. caust., Liq. Natr. caust., Plumb. acet., Cecussa, Litharg., Spirit. Sinap. u. Zinc. sulph.

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirthschaft, der Künste und Handwerke, oder des Luxus (§ 101 der Medic.-Ordn.) von den Apothekern verkauft werden, nicht betroffen werden.

§ 7. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tab. B und Tab. C mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmässige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend sich unterscheidende Farbe haben.

Durch Allerh. Verordnung vom 27. Mai 1867 wird das Decimal-Gewicht in den Apotheken eingeführt:

§ 1. Das Pfund, wie solches durch § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1857 als Einheit des Gewichts im Grossherzogthum festgestellt ist, soll auch als Medicinal-

Gewicht zur Anwendung kommen. Dieses Pfund ist hiernach gleich 1 Pfund und 5,104579 Unzen des bisherigen Medic.-Gew.

§ 2. Das Pfund wird als Medic.-Gew. in 500 Theile getheilt mit decimaler Unterabtheilung (Gramm). Die decimalen Unterabtheilungen sind Decigramm, Centigramm, Milligramm etc.

Die gültige Eichung und Stempelung der Medicinal-Gewichte kann nicht nur von dem Grossherz. Ober-Eichamte, sondern auch von den im Königreich Preussen für dieses Geschäft bestellten Behörden, von letzteren unter Anwendung des Königl. Preuss. Eichungs-Stempels erfolgen. Hierbei sind diejenigen Verordnungen und Instructionen in Anwendung zu bringen, welche für die Königl. Preuss. Eichungsbehörden bestehen. Von den Aerzten ist zu erwarten, dass sie sich des neuen Gewichts bedienen werden. Andernfalls haben die Apotheker jedesmal die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht umzusetzen und auf dem Recept zu notiren. Eine Gewichtsreductions-Tabelle muss auf jedem Receptirtisch vorhanden sein. Minist.-Verf. vom 11. November 1867.

Mecklenburg-Schwerin.

In Bezug auf die Einrichtung und Beschaffenheit der Officinen sind, ausser den in § 2, pag. 9 der Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, specielle Verordnungen nicht erlassen worden.

Die Ministerial-Verfügung vom 7. October 1872, durch welche die Pharmacopoea germanica eingeführt wird, bestimmt, dass die Behältnisse für die Arzneimittel der Tab. B und der Tab. C mit Aufschriften zu versehen sind, welche sich durch ihre Farbe sowohl untereinander, als auch von den Aufschriften der übrigen Arzneibehälter in augenfälliger Weise unterscheiden.

II. Arznei-Vorrathsraum, Material-Stube, Arznei-Remise.

In derselben werden vorzugsweise die trocknen, sowohl einfache als zusammengesetzte, Arzneimittel verwahrt. Das Local muss daher von möglichst trockner Beschaffenheit sein, weshalb es bei den meisten Apotheken auch zweckmässig in den obern Etagen des Hauses angelegt ist.

Wie bei der Officin, so sind auch bei der Materialstube zunächst die Lage, die Grösse, die Beleuchtung, der Zu- und Eingang und die bauliche Beschaffenheit zu berücksichtigen. Wenn die Materialkammer unmittelbar unter der Bedachung angelegt ist, so sind die daselbst verwahrten Arzneikörper vor den schädlichen Einflüssen der Witterung nicht genügend geschützt. Nächstdem sind die Einrichtung der Materialkammer, die Beschaffenheit der Repositorien, die Schränke, die Schiebekästen und resp. Einzelkästen, die auf den Etagen aufgestellten Vorrathsgefässe aus Glas, Porcellan, Thon, Holz etc. in Augenschein zu nehmen, und es ist dabei fest-

zustellen, ob dieselben zweckentsprechend und in brauchbarem Zustande sind. Abgesehen von Eleganz in Einrichtung und Ausstattung kann von einer guten Apotheke doch mindestens gefordert werden, dass die Aufnahmegefässe uniform, gut verschlossen, resp. tectirt, die Schiebekästen solid gebaut sind, nichts von ihrem Inhalt durchlassen, auf ausgefülltem Unterboden stehen, und Alles vorschriftsmässig verwahrt und fest signirt ist.

Wo, wie es in der Regel der Fall ist, auch ein Theil der indirecten Gifte (Tab. C) in der Materialkammer gehalten wird, ist noch festzustellen, ob diese Medicamente vorschriftsmässig abgetrennt, in besonderen Schränken aufgestellt und mit einer Signaturfarbe versehen sind, welche von den bei den indifferenten Arzneien angewendeten verschieden ist.

Es ist ferner nachzusehen, ob die in der Pharmacopoe gegebenen Vorschriften in Betreff der Verwahrung der lichtscheuen Mittel, in Betreff des Gefässverschlusses mit Glasstöpsel oder Kork, sowie in Betreff der Aufstellung der Nauseosa's beachtet sind, und ob überall, sowohl an den Schiebe- und Einzelkästen, als an den Standgefässen deutliche, correcte und feste Signaturen angebracht sind. Lose angeklebte Papierschilder, angehängte Signaturen, Dinteschrift und ähnliche Mängel sind zu verwerfen. Wo denigrirte Gefässe vorgeschrieben sind, ist nachzusehen, ob die Denigration fest und vollständig, und nicht theilweise wieder defect geworden ist, was bei Farbenlack öfters vorzukommen pflegt.

In jeder Materialkammer ist eine Einrichtung erforderlich, dass die zur weiteren Verwendung bestimmten Medicinalien abgefasst werden können, also ein Tisch, eine grössere Standwaage, eine Handwaage, Gewichte und dergl., worauf bei der Visitation zu achten ist.

In dem Locale selbst sowohl, als auch in den Kästen und bei den Gefässen, muss durchweg Ordnung und Reinlichkeit vorhanden sein. Ordnungslose Aufstellung der Gefässe, das Einlegen von Papierbeuteln mit Rückständen oder Resten von Arzneistoffen in Kasten, das Zusammenlegen mehrerer Arzneikörper in einem und demselben Vorrathsgefässe und ähnliche Ordnungswidrigkeiten sind streng zu tadeln.

Endlich bleibt noch zu beachten, welche Gattung von Medicinalien in den Materialkammern gehalten wird, ob die hier befindlichen Vorräthe dem Geschäftsumsatze entsprechen, ob die Waaren nicht veraltet und in guter Sorte bezogen sind, sowie ob sie in unzerkleinertem Zustande, welcher allein eine richtige Beurtheilung der Waaren gestattet, angeschafft worden sind, resp. vorräthig gehalten werden.

Gesetzliche Bestimmungen in Preussen.

Die Apotheker sollen die Arzneikörper in ganzen Waaren und nicht in schon zerkleinertem Zustande beziehen. Ministerial-Verfügung vom 16. December 1840:

Das Ministerium hat eine nähere Prüfung der allgemeinen Bemerkungen in dem Bericht der Königl. Regierung vom durch die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen veranlasst und eröffnet der Königl. Regierung Folgendes:

Um die Aechtheit der Arzneikörper selbst beurtheilen und darlegen zu können, ist es unerlässlich, dass der Apotheker dieselben unzerkleinert anschaffe und vorräthig halte, und das Zerkleinern und namentlich das Pulverisiren von Vegetabilien in der Apotheke besorgen lasse, weshalb eine zu kostspielige Art des Pulverisirens nicht gewählt werden darf. Wenn daher auch das ziemlich allgemein gebräuchliche Pulvern in Trommeln vermittelst kleiner eiserner Kugeln nicht vollkommen genügt, so ist dieses Verfahren doch dem Pulvern in Mörsern vorzuziehen. Die Anwendung einer zweckmässigeren, aber auch kostspieligeren Maschine zu diesem Behufe ist nur bei dem Zusammentritt mehrerer Apotheker möglich, und dürfte bei gehöriger Vorsicht auch wohl zu gestatten sein etc.

Die dickeren Extracte sind nach der Bestimmung der Pharmacopoea germanica in Glas- oder Porcellangefässen zu verwahren. In Bezug auf die hierüber gemeinten Porcellangefässe erging schon zur Pharmacopoea borussica edit. VII. nachstehendes Ministerial-Rescript vom 21. October 1863:

Ew. etc. sind in Ihrer Vorstellung vom 6. d. Mts. von einer sachlich richtigen Auffassung ausgegangen, wenn Sie annehmen, dass der Ausdruck: „in vasis porcellaneis“ Seite 58, Zeile 19 der 7. Ausgabe der pharm. boruss. nicht dahin zu verstehen sei, dass die dicken Extracte ausschliesslich in Gefässen von reinem Porcellan aufbewahrt werden sollen.

In dem ersten Entwurf der Pharmacopoe hat die betreffende Stelle gelautet: „in vasis porcellanicis aut fictilibus, „Steinzeug“ dictis.“ Bei der Revision wurde an den Worten: „fictilibus, Steinzeug dictis“ Anstoss genommen, und da in lateinischen Schriften Bezeichnungen für die verschiedenen Arten von Thonwaaren nicht aufzufinden sind, so hat man beschlossen, die Worte „aut fictilibus, Steinzeug dictis“ ganz zu eliminiren in der Voraussetzung, dass unter der Bezeichnung „vasa porcellanea“ der Analogie nach von den Betheiligten Gefässe aus allen denjenigen Materialien verstanden werden würden, welche hinsichtlich der Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung von Säuren und anderen chemischen Agentien mit dem ächten Porcellan auf gleicher Linie stehen.

Hierbei haben die Verfasser der Pharmacopoe hauptsächlich das sogenannte Steingut im Sinne gehabt, das Fayence aber, wegen seiner leicht springenden und zerbrechlichen Glasur als nicht tauglich zur Aufbewahrung chemisch differenter Stoffe erachtet.

Bei der Bestimmung S. 58, Z. 19 der Pharmacopoe ist übrigens ausserdem noch vorausgesetzt worden, dass in den Officinen selbst überall nur Gefässe von Porcellan zur Aufbewahrung der dicken Extracte angewendet werden würden.

Hiernach gebe ich die von Ihnen beantragte Erklärung dahin ab, dass unter „vasa porcellanea“ S. 58, Z. 19 der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica in Beziehung auf die Aufbewahrung der dicken Extracte in den Officinen wörtlich Gefässe von Porcellan zu verstehen sind, den Apothekern aber zur Aufbewahrung der Vorräthe von diesen Extracten in anderen Geschäftsräumen auch die Verwendung von Gefässen aus Steinzeug mit bleifreier Glasur gestattet ist.

Lackschilder und lackirte Papierschilder dürfen in den Vorrathsräumen der Apotheken geführt werden, wenn diese Schilder gut und dauerhaft befestigt sind. Von der Officin aber bleiben sie ausgeschlossen und ebensowenig

können sie für die Kellerräume zugelassen werden, es sei denn, dass der Keller ganz frei von Feuchtigkeit und durchaus trocken ist.

Ministerial-Verfügung vom 5. November 1868. Auf die Vorstellung vom 17. v. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, dass ich Lackschilder, resp. lackirte Papierschilder auf den Standgefässen in den Vorrathsräumen Ihrer Officin von der zur Ansicht eingereichten Beschaffenheit nach der in vielen anderen Apotheken gewonnenen Erfahrung, namentlich im Vergleich zu den Signaturen aus Oelfarbe, für ausreichend dauerhaft und daher zum Gebrauch für zulässig erachte.

Bayern.

Vergl. §§ 47 und 53, Kap. 1, Tit. IV. der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842.

Ferner die Allerh. Verordn. vom 15. März 1866:

§ 6. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muss gegen grosse Hitze und Kälte geschützt und ausser den erforderlichen Gefässen und Behältnissen und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Gestellen mit einem Tische, mit einer grossen starken Tara- und einer kleinen Handwaage, und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§ 10. In den allopathischen Apotheken muss das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher, in der Landespharmacopoe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate, nebst den im Anhang zur Pharmacop. aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität jeder Zeit vorhanden sein.

§ 11. Für Apotheken mit geringerem Absatz (ebenso für Filial- und homöopathische Apotheken) ist auf Ansuchen der Apotheker von der Distr.-Poliz.-Beh. im Benehmen mit dem Bez.-Arzte festzusetzen, welche Stoffe und Präparate und in welcher Menge vorhanden sein müssen. Auf Beschwerde entscheidet die Kreisregierung nach Einvernehmen des Medicinal-Ausschusses in 2. und letzter Instanz.

§ 12. Behufs der Controle des Arzneivorraths muss in jeder selbstständigen oder Filial-Apotheke ein Inventar (Waarenbuch) der vorhandenen Stoffe und Präparate mit den gehörigen Belägen über Ab- und Zugang evident gehalten werden; in welcher Form dieses Buch anzulegen, wird jedem Apotheker überlassen.

§ 20. In jeder selbstständigen Apotheke muss ein Elaborationsbuch evident gehalten werden, worin sämmtliche gefertigte Präparate mit Angabe der Zeit der geschehenen Zubereitung vollständig und genau zu bezeichnen sind.

Württemberg.

Auszug aus der Instruction für die Landvogtei-Aerzte vom 14. bis 22. März 1814:

Bei der Materialkammer sind die darin aufbewahrten rohen Arzneikörper nachzusehen und ihre Quantität, sowie die Art der Aufbewahrung besonders zu berücksichtigen. Gifte sollen von andern Arzneikörpern entfernt und verschlossen gehalten, alle Arzneikörper aber in Papierumwickelungen richtig und deutlich überschrieben, und nicht mehrere Arzneikörper in einem und demselben Behälter vorhanden sein.

Ferner: Verfügung vom 15. Decbr. 1812, durch welche die Bezeichnung der Behälter mit Nummern untersagt wird.

Baden.

Vergl. Apotheken-Ordnung vom 28. Juli 1806. § 28.

Durch Verordnung der Grossh. Sanitäts-Commission vom 21. November 1838 wird bestimmt, dass die hölzernen, zur Aufnahme grösserer Arzneivorräthe bestimmten Behälter, wohl zusammengefügt und mit doppeltem Verschluss zu versehen sind, um die Verflüchtigung der wirksamen Bestandtheile hinreichend zu verhüten.

Ferner die Verordnung der Grossh. Sanitäts-Commission vom 4. September 1844:

Wir haben aus den Vititations-Berichten ersehen, dass die narcotischen und aromatischen Vegetabilien in der Materialkammer und auf dem Kräuterboden vieler Apotheken sehr unzweckmässig verwahrt, und dass namentlich häufig Fässer dazu verwendet werden, welche zwar mit doppeltem Deckel versehen sind, deren Dauben aber auf dem trockenen und luftigen Kräuterboden und in der Materialkammer nach und nach schwinden, so dass sie auf den Seiten nicht mehr gehörig schliessen, wodurch zur Verflüchtigung der darin enthaltenen wirksamen Bestandtheile Veranlassung gegeben wird.

Um diesem vorzubeugen, haben sämmtliche Apotheker die Spalten zwischen den Dauben der Fässer, in welchen aromatische und narcotische Vegetabilien verwahrt werden, durch Aufnageln von hölzernen Leisten oder Reifen gehörig zu schliessen.

Da die Visitatoren beauftragt sind, ganz oder theilweise unwirksam gewordene Vegetabilien zu vernichten, so werden die Apotheker in ihrem eignen Interesse handeln, wenn sie nach und nach für Aufbewahrung der Vegetabilien Kisten mit zusammengezinkten Fugen und mit eingepassten, gut schliessenden Deckeln anschaffen, und nur noch diejenigen Vegetabilien, welche keine flüchtigen Bestandtheile enthalten, in Fässern aufbewahren.

Hessen.

§ 5 der Instruction für die Apotheker von 1822.

Die Materialkammer soll trocken, kühl, luftig und verschliessbar sein, auch einen alphabetisch geordneten Catalog für die Gefässe und Laden enthalten.

III. Vegetabilienkammer, Kräuterboden.

Derselbe dient zur Aufbewahrung der getrockneten Kräuter-, Blüthen- und Wurzelvorräthe und soll in jeder wohl eingerichteten Apotheke als besonderer Vorrathsraum vorhanden sein. Man bestimmt hierzu gewöhnlich einen Raum in der Dachetage und hat darauf zu sehen, dass die Bedachung in guter baulicher Verfassung ist, dass die hier verwahrten Vegetabilien

durch den Einfluss der Witterung nicht leiden, und dass solche Einrichtungen getroffen sind, durch welche die Vorräthe vor dem Eindringen des Staubes und anderer Unreinigkeiten hinreichend geschützt sind.

Man beachte ferner die Grösse und Beleuchtung des Locals, die Beschaffenheit der Dielung und des Verschlusses, und überzeuge sich, ob der Vorrathsraum nicht noch zu andern Zwecken benutzt wird.

In guten Apotheken sind fast allgemein gut schliessende grosse Schiebekästen in festen Repositorien für die nicht flüchtigen, und grosse, gut verschliessbare Cylinder aus Zinkblech für die flüchtigen Vegetabilien eingeführt. Lange, in Etagen ausgestellte Reihenkästen führen mannigfache Unbequemlichkeiten mit sich, und werden wohl nur noch in älteren Einrichtungen angetroffen. Wo sich dieselben vorfinden, ist darauf zu sehen, dass jeder Kasten ausser dem gemeinschaftlichen Deckel auch noch mit einem besonderen Einzel-Deckel versehen ist. Einzelkästen in Etagen aufgesellt lassen sich sehr schwierig handhaben. Hölzerne Tonnen, welche noch ab und zu angetroffen werden, sind wegen des ungenügenden Verschlusses der Wandung nicht zu empfehlen.

Jeder Kasten muss mit einer gut leserlichen, correcten und festen Signatur versehen, und bei Aufstellung der Kästen muss die alphabetische Ordnung beobachtet sein.

Wo giftige Kräuter (aus Tab. C der Pharmacopoea germanica) gehalten werden, sind dieselben von den übrigen genügend abgesondert zu verwahren, und, wie dies in allen Räumen vorgeschrieben ist, mit einer andersfarbigen Signaturschrift zu versehen.

In Betreff der Verwahrung der Vegetabilien ist noch besonders darauf zu achten, ob den in dieser Hinsicht gegebenen speciellen Bestimmungen Rechnung getragen ist, (vergl. die Vorschriften der Pharmacopoe in Bezug auf die Verwahrung der flores Tiliae, flores Verbasci, Fol. Digitalis, folia Belladonnae, radix Angelicae, rad. Serpentariae und rad. valerianae.)

Man berücksichtige ferner die Vorräthe im Allgemeinen und in Beziehung auf den Umfang des Geschäfts, sehe aber ganz besonders noch darauf, ob die Vegetabilien rein gehalten, frei von fremden Beimengungen, die Wurzeln nicht wurmstichig, nicht angeschimmelt, die Kräuter und Blüthen entsprechend abgestielt und gut getrocknet eingebracht sind, sowie, ob die Vorräthe nicht zu alt, noch hinreichend frisch und, wo dies besonders vorgeschrieben ist, von diesjähriger Sammlung sind.

Gesetzliche Bestimmungen in Preussen.

Von den Pflichten der Apotheker in Anschaffung, Bereitung und Aufbewahrung der Medicamente überhaupt, § 1 Tit. III. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801.

Ein jeder Apotheker in Unserem Lande ist schon durch seinen geleisteten Eid verpflichtet, stets dafür zu sorgen, dass seine Apotheke diejenigen, sowohl

rohen als zubereiteten Arzneimittel, welche in der nach Maassgabe für grössere und kleinere Städte entworfenen Designation specificirt sind, in bestmöglichster Beschaffenheit und Güte, und in einer den Bedürfnissen des Orts angemessenen Menge vorräthig enthalte.

Die einfachen Arzneimittel aus dem Pflanzenreiche muss er im Durchschnitt alle zwei Jahre, die gebräuchlichsten aber, oder die durch die Zeit leicht von der Kraft verlieren, alle Jahre frisch und in gehöriger Güte und Menge verschaffen, zur rechten Zeit einsammeln, säubern, mit allem Fleiss trocknen, und in saubern, dichten Gefässen unter richtiger Bezeichnung aufbewahren.

Nachstehende Vegetabilien dürfen nach den Bestimmungen der Pharmacopoea germanica nicht über ein Jahr gehalten, sondern müssen alljährlich, unter Vernichtung der alten Bestände, frisch in den Kräuterboden eingelegt werden: Flores Tiliae, Rad. Artemisiae, Rhizoma Filicis, Turiones Pini, Semen Lini, und von den Separandas: Folia Digitalis, Fol. Hyoscyami, Fol. Stramonii, Fol. Toxicodendr., Herba Conii, Rad. Belladonn., Sem. Colchici, Sem. Hyoscyam. Summitat. Sabinae.

(Glandulae Lupuli und Secale cornutum, welche ebenfalls nicht über ein Jahr alt sein dürfen, pflegen nicht auf dem Kräuterboden, sondern in der Materialkammer, gehalten zu werden).

Nicht von der cultivirten, sondern nur von der wildwachsenden Pflanze dürfen nach der Pharmac. germanica genommen werden: Folia Digital., Fol. Rorismarin., Folia Belladonnae, Rad. Belladonnae, Herba Violae tricolor. und Tubera Aconiti.

Um die vorschriftsmässige Beschaffenheit der Kräuter, Blüthen und Wurzeln beurtheilen zu können, müssen dieselben stets in ganzer, unzerkleinerter Waare vorgezeigt werden können, und ist es nicht zu dulden, dass, wie es bisweilen geschieht, sämmtliche Vorräthe aufgeschnitten und in diesem Zustande vorräthig gehalten werden.

Vergl. die oben angeführte Minist.-Verf. vom 16. December 1840.

Bayern.

Vergl. §§ 48 und 53, Kap. I. Tit. IV. der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842.

Ferner die Allerh. Verordn. vom 15. März 1866:

§ 7. Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muss gegen Wind und Regen vollkommen Schutz bieten und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

Württemberg.

Tit. II. der Medicinalordnung vom 16. October 1755:

§ 9. Die im Lande selbst wachsenden Wurzeln, Kräuter, Blumen und Saamen sollen die Apotheker zur rechten Zeit und alle Jahre frisch sammeln, und ohne Noth nichts ausser Land, was von gleich guter Qualität in demselben zu haben, herein kommen lassen, selbige reinlich und gut trocknen, und in dazu dien-

lichen Kästen, Schachteln und Gefässen an trockenen Orten verwahren, die alten, angeloffenen und unkräftigen abschaffen etc.

Durch Verfügung vom 25. Juni 1808 werden die Apotheker angewiesen, ihre Kräutersammler zu einem vorsichtigen Verfahren mit giftigen Pflanzen anzuhalten; sie sollen denselben ernstlich aufgeben, dass sie giftige oder schädliche Kräuter nicht auf öffentlichen Strassen, sondern in abgesonderten Orten behandeln, die Reste davon nicht auf den Strassen liegen lassen, sondern vergraben, auch das Trocknen der Kräuter nur an solchen Orten besorgen, wohin Kinder und andere unvorsichtige Personen keinen Zugang haben.

Baden.

Vergl. § 23 und § 24 der Apotheken-Ordnung vom 28. Juli 1806.

IV. Kräuter-Trockenboden, Luftboden.

Das Einsammeln und Trocknen der in den Apotheken gebräuchlichen Vegetabilien Seitens der Apotheker kommt leider immer mehr in Abnahme, seitdem die sehr hoch gesteigerten Arbeitslöhne und die vielfache Gelegenheit zu lohnendem Verdienst die ländliche Bevölkerung von dem Erwerbszweige des Kräutersammelns fast ganz abgezogen haben. Der Apotheker ist daher gezwungen, einen grossen Theil seiner Kräuterbestände jetzt aus den Droguenhandlungen zu beziehen. Da hierbei aber mancherlei Inconvenienzen nicht zu vermeiden sind, so ist nach Kräften darauf hinzuwirken, dass die Apotheker das Einsammeln der in ihrer Gegend wachsenden und leicht beziehbaren Kräuter nicht vernachlässigen und sich zu diesem Behufe einen gut eingerichteten Kräuter-Trockenboden halten. Ein solcher muss vor allen Dingen gut luftig, vollständig gedielt und gut bedacht sein, so dass die in dem Bodenraum aufgelegten Vegetabilien vor dem Einregnen vollkommen geschützt sind, und rasch abtrocknen können. Wenn der Boden entsprechend geräumig ist, so können gleichzeitig verschiedene Kräuter-Sorten zum Trocknen aufgelegt werden, und wird hierbei nur zu beachten sein, dass die einzelnen Parthien weit genug aus einander, oder durch Isolirlatten getrennt gehalten werden. Kleinere Kräutermengen lassen sich auch zweckmässig auf Horden abtrocknen. In allen Fällen sind die aufgelegten Kräuter-Parthien gut kenntlich durch ein Signaturschild zu bezeichnen, damit keine Verwechselungen vorkommen.

Man sorge auch dafür, dass der Boden nicht durch Thiere (Tauben, Katzen etc.) verunreinigt werden kann.

Für narkotische und scharfe Kräuter (Tab. C.) ist ein von dem übrigen Bodenraum ganz abgetrennter Verschlag wünschenswerth.

Ueber die Zeit, zu welcher die Vegetabilien eingesammelt und auf den

Trockenboden gebracht werden sollen, bestimmt die Pharmac. germanic. Folgendes:

Im Frühjahr sind zu sammeln:

Cort. Frangulae, cort. Quercus, cort. Mezerei.
Herba Cochleariae.
Rad. Gentian., rad. Caricis, rad. Graminis, rad. Tormentillae.
Turiones Pini (bei heiterem Himmel).

Im April und Mai:

Flor. Primulae, Summitat. Sabinae, herb. Pulsatillae.

Im Mai:

Fol. Farfarae, herb. chelidon.

Im Mai und Juni:

Fol. Trifol. fibrin., herb. Polygalae (Mai und Juli).

Im Juni:

Fol. Jugland., herb. Millefol.

Im Juni und Juli:

Fol. Toxicodendr., herb. Gratiolae.

Im Juli:

Herba Chenopod.

Im Juli und August:

Fol. Lauroceras., herb. Absinth., herb. Centaur.

Im Sommer:

Fol. Aurantii, fol. Belladonn. (während der Blüthe).
Fol. menth. crisp., fol. menth. pip., fol. uvae ursi.
Herb. Conii (während der Blüthe), herb. Serpylli.
Rad. Angelicae (im Frühsommer).

Noch vor der Blüthe:

Fol. Rutae, Fol. Salviae.

Vor dem völligen Aufblühen:

Flores Lavandulae.

In der Blüthenzeit:

Flores Malvae arb. (ganz aufgeblüht), flor. verbasci (desgleichen), fol. digital. (schattig zu trocknen), fol. Hyoscyam., fol. Stramonii, herb. card. bened.

Herb. Galeopsid., herb. Lactucae, herb. Linariae, herb. Lobeliae, herb. Majoran., herb. Meliloti, herb. Spilanth., herb. Thymi, herb. violae tricol. Tubera Aconiti.

Im Herbst:

Rad. Carlinae, rad. Taraxaci, rad. valerian.
Rhizoma Calami, rhizoma Filicis.

Im Herbst oder auch im Frühjahr:

Rad. Althae, rad. Arnicae, rad. Artemisiae, rad. Bardanae (im ersten Herbst oder im zweiten Frühjahr), rad. Belladonn., rad. Helenii, rad. Hellebor. vir. (im Herbst oder im Frühjahr vor der Blüthe), rad. Ononid., rad. Pimpinell., (zeitiges Frühjahr oder Spätherbst), rad. Saponariae.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich, wie wichtig es für jeden Apotheker ist, die medicinischen Kräuter und Wurzeln, soweit sich für ihn hierzu Gelegenheit darbietet, unter eigner Aufsicht einsammeln zu lassen, da er nur auf diese Weise in die Lage kommen kann, über den richtigen Zeitpunkt des Einsammelns ein sicheres Urtheil zu gewinnen.

Unter keinen Umständen aber ist es ihm gestattet, die Vegetabilien schon

in zerkleinertem Zustande zu beziehen, da ihm sonst jedes Urtheil über die vorschriftsmässige Beschaffenheit der Waaren vollständig entzogen wird.

Württemberg.

Zum Umhertragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanische Fliegen bei Apothekern und Materialisten bedürfen die Sammler keiner Erlaubniss. § 14 der Verf. v. 5. April 1851.

Dagegen haben Wurzel- und Kräutersammler zum Sammeln von Arznei-Pflanzen in Waldungen eine besondere forstpolizeiliche Erlaubniss einzuholen. Minist.-Verf. v. 28. Januar 1841.

Baden.

Vergl. § 33 der Apotheker-Ordn. vom 28. Juli 1806.

Kräutersammler haben hierzu eine besondere Erlaubniss von der betr. Bezirksforstei einzuholen. Erlass der Forstd. und Bergw. v. 8. Juli 1846.

V. Glasboden, Requisitenkammer.

Jede Apotheke muss mit den bei der Receptur und beim Handverkauf erforderlichen Abgabe-Gefässen, wie Flaschen, Kruken, Schachteln und dgl. ausreichend versehen sein. Die Vorräthe der Glas- und Thongefässe werden in einer hierzu besonders hergerichteten Kammer aufgespeichert und verlangt es die Ordnung, dass die Vorräthe nach den Grössen der Flaschen und Kruken, sowie andrerseits auch nach dem Material (weisses und grünes Glas, Hyalithglas, graue und weisse Kruken u. s. w.) sortirt aufgehoben werden, wozu sich hinreichend geräumige, mit Fächern versehene Gestelle oder Repositorien empfehlen.

Die Papier-Requisiten werden, um sie vor dem Verderben durch Staub und dergl. zu schützen, in verschliessbaren Schränken verwahrt.

Man beachte, ob die Vorräthe der erforderlichen Requisiten in Rücksicht auf den Geschäftsumsatz genügend erscheinen, ob Flaschen, Kruken, Schachteln etc. in allen gangbaren Grössen vertreten, ob äusserliche und innerliche Etiquetten, Giftsignaturen, Papiertecturen, Wachspapier, Pulverkapseln, Korke u. s. w. ausreichend vorhanden sind und prüfe verdächtig aussehende Papiere, ob sie Giftfarben, namentlich arsenikhaltige, enthalten.

Gesetzliche Bestimmungen in Preussen.

Pulver- und Pillenschachteln dürfen nicht mit Gold-Papier ausgefüttert sein. Tit. III, § 2, lit. b der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801.

Der in einigen Apotheken noch übliche Gebrauch, Pulver- und Pillenschachteln mit Gold-Papier auszufüttern, worin die darin aufbewahrten Arzneimittel leicht mit Kupfertheilchen verunreinigt werden, wird hiermit untersagt.

Mit arsenikhaltigen Farben bedruckte Papiere sind vom Handel ausgeschlossen. Minist.-Rescr. vom 3. Januar 1848:

etc. Demgemäss wird die Königl. Regierung veranlasst, die fernere Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben oder Bedrucken von Papier etc., sowie den Handel damit bei einer Strafe bis zu 50 Thlr. zu untersagen und darauf hinzuweisen, dass im Falle eines durch Uebertretung dieses Verbots entstandenen Schadens die Uebertreter ausserdem von der, nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verwirkten Strafe betroffen werden.

Was den Handel mit dergleichen Papieren etc. betrifft, so muss den Gewerbetreibenden überlassen bleiben, ihre Waaren nur aus solchen Fabriken zu beziehen, denen sie vertrauen dürfen, dass die Anwendung von Arsenik streng ausgeschlossen bleibt, und sich gegen die Lieferung verbotener derartiger Fabrikate vollständig sicher zu stellen.

Der Apotheker ist als Sachverständiger immer in der Lage, durch Prüfung verdächtig erscheinender Papiere sofort festzustellen, ob sie mit arsenikhaltiger Farbe bemalt oder bedruckt sind. Bei Unterlassung dieser Prüfung würde er sich deshalb mit Recht den Vorwurf grosser Fahrlässigkeit zuziehen.

VI. Haupt-Giftschrank, Giftkammer.

Für die Vorräthe sämmtlicher, in Tab. B der Pharmacopoea germanica aufgeführten Gifte, mit Ausschluss des im Keller nach besonderer Vorschrift aufzubewahrenden Phosphors, soll ein besonderer Giftschrank angelegt sein. Dieser, im Gegensatz zu dem in den Officinen gestatteten kleinen Auxiliargiftschrank als Hauptgiftschrank zu bezeichnende Giftschrank muss unter allen Umständen von allen übrigen Waaren und Medicinalien vollständig abgetrennt, demnach also völlig isolirt aufgestellt sein. Hierzu ist erforderlich, dass er entweder in einem gut verschlossenen, entsprechend grossen Gemach ganz allein steht, oder dass er, wenn sich in demselben Raume noch andere Waaren und Medicinalien befinden sollten, durch einen Verschlag vollständig abgeschlossen ist.

Die den Apothekern durch die Minist.-Rescr. vom 15. December 1857 und 6. April 1858 gewährte Erlaubniss, in der Officin ein kleines Schränkchen für die zur Receptur erforderlichen kleinen Gift-Quantitäten aus der Tab. B (exclus. der Arsenic.) nach denselben Principien, jedoch ohne Umgitterung, herzurichten, entbindet nicht von der Verpflichtung, für die Giftvorräthe einen ordnungsmässig eingerichteten Hauptgiftschrank zu halten. Wo die Receptur zu dem Verbrauch von Giften der Tab. B nur selten Veranlassung giebt, ist der kleine Auxiliargiftschrank in der Officin überhaupt entbehrlich, niemals aber darf derselbe den Giftschrank für die Aufbewahrung der Vorräthe ersetzen.

Die Anlage eines Giftschranks auf dem Haus- oder Treppenflur, oder in einem andern nicht gehörig abgeschlossenen Raume ist ebenfalls nicht zu gestatten, da die Gifte durchaus abgeschlossen und völlig isolirt gehalten werden sollen.

Der Hauptgiftschrank selbst ist so einzurichten, dass die einzelnen Categorien der Tab. B, nämlich die Arsenicalien, Mercurialien und Alcaloide, von einander getrennt in einer besonderen Abtheilung darin aufgestellt sind. Jede dieser Abtheilungen, sowie auch ausserdem noch der Giftschrank selbst, ist entsprechend zu signiren, und sowohl die Schrankthüren, als auch die Eingangsthüren zur Giftkammer, resp. zum Verschlage sind stets gut verschlossen zu halten. Die betreffenden Schlüssel hat der Apothekenbesitzer oder der Stellvertreter desselben in Verwahrung zu nehmen.

Werden in einer Apotheke noch andere, als in der Tab. B Pharmac. germanica aufgeführte Giftstoffe gehalten, welche eine ebenso starke Wirkung haben, so sind dieselben ebenfalls im Giftschrank unterzubringen.

Zur Abfassung der Gifte behufs weiterer Verwendung ist ein Abfasstisch erforderlich, welcher entweder neben dem Giftschrank aufgestellt, oder auch als Klapp-, resp. Ziehbrett am Giftschrank angebracht sein kann.

Bei Visitation des Giftschranks ist nächstdem die Grösse des Schrankes, und resp. der Giftkammer, sowie die Beleuchtung derselben zu beachten. Eine gute Beleuchtung ist gerade für die Handhabung der Gifte von grosser Wichtigkeit.

Die Giftvorräthe müssen in festen, nichts durchlassenden Standgefässen untergebracht sein, und ist anzugeben, ob diese Gefässe von guter Beschaffenheit, uniform, nicht defect, gut tectirt und resp. den bestehenden Bestimmungen gemäss gut verstopft sind. Ebenso ist zu beachten, ob die Standgefässe alphabetisch, in guter Ordnung und leicht übersichtlich aufgestellt sind. Die Signaturen müssen durchweg gut leserlich, correct und fest sein. Mit Dinte beschriebene, lose angeklebte, defecte und schwer leserliche Signaturen sind zu verwerfen. Dabei müssen die Signaturen eine solche Farbe haben, dass sie sich von allen übrigen Signaturen in hinreichend auffälliger Weise unterscheiden. Seit längerer Zeit ist es allgemein üblich, die Standgefässe in den Giftschränken mit einem schwarzen Schilde zu versehen, welches eine weisse Schrift trägt.

Endlich müssen in dem Giftschrank besondere und signirte Abfassutensilien, nämlich signirte Waagen, Löffel und Mörser, sowie auch besondere Gewichte gehalten werden.

Gesetzliche Bestimmungen in Preussen.

Die älteste, hierher bezügliche Verordnung findet sich im § 4 des Abschnitts „von den Apothekern“ des Medicinal-Edicts vom Jahre 1725:

Die Venena und Gift mit sich führenden und andere gefährliche Materialia, sollen von den Apothekern wohl verschlossen gehalten und andern Arzneien nicht

zu nahe gebracht werden, da sie dann mehrerer Sicherheit halber besondere Waagschaalen, Mörser, Siebe und Reibesteine dazu haben sollen, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen oder liegen bleibe, welches anderen Medicamenten, den Patienten zum höchsten Schaden, beigefügt oder vermischt werden könne etc.

Nächstdem erging der Allerh. Erlass vom 10. December 1800 (im Anhang zur Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 publicirt):

etc. § 2. Zu diesen directen Giften sind besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und nebeneinander zu stellen, hinführo nicht wieder stattfinden, sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden, und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als: Waageschalen, Mörser, hölzerne Löffel u. s. w. in abgesonderten Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehülfe in Verwahrung etc.

Eine besondere Anweisung zur Aufstellung und Einrichtung des Giftschranks in den Apotheken enthält das Minist.-Rescript v. 29. Januar 1869:

Um allmählig mehr Gleichmässigkeit in Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken herbeizuführen, wolle die Königl. Regierung darauf halten, dass namentlich bei den dort beabsichtigten Neuanlagen hierin nach folgenden einfachen Grundsätzen verfahren werde:

Die Vorräthe sämmtlicher Medicamente der Tab. B der Pharmacopoe, mit Ausnahme des im Keller vorschriftsmässig zu verwahrenden Phosphors, gehören in den Giftschrank. Der Giftschrank ist in einem von den übrigen Waaren und Medicinalien getrennten Raum, resp. hinter einem eignen Verschlage isolirt aufzustellen und innerlich so einzurichten, dass darin die drei Categorien der Medicamente der Tab. B., bezw. die Arsenicalien, die Mercurialien und die Alcaloide jede ihr besonderes verschliessbares Behältniss (Fach), in welchem zugleich die betreffenden signirten Dispensirgeräthe aufzunehmen sind, erhalten. Jede dieser Abtheilungen ist für sich, sowie der ganze Giftschrank, aussen mit der erforderlichen Signatur zu versehen. In der Officin ist ausserdem ein kleines Giftschränkchen nach denselben Principien, jedoch ohne äussere Umgitterung, für die zur Receptur erforderlichen kleinern Quantitäten der Tab. B. (excl. der Arsenicalien) herzurichten.

Für die Separation der Medicamente der Tab. C. genügt deren Aufstellung in abgesonderten Schränkchen oder Behältnissen innerhalb der einzelnen Vorrathsräume. Hiernach bedarf es der Einrichtung einer sogenannten Giftkammer zur Aufbewahrung der Vorräthe der Tab. C. an und für sich ebensowenig, als der Herrichtung zweier besonderer Giftschränke, von denen der eine für Arsenicalien, und der andere für Mercurialien bestimmt ist.

In dem Minist.-Rescr. vom 21. Septbr. 1872, betreffend die Einführung der Pharmacop. germanica, ist in Bezug auf die Aufstellung der Gifte der Tab. B. bestimmt:

etc. 4. Dass die in der Tab. B. zusammengestellten Arzneien — directen Gifte — in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Orte nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren sind.

Denselben Gegenstand behandelte ferner noch das Minist.-Rescr. vom 27. Septbr. 1859:

etc. Den bestehenden Vorschriften nach wird der isolirten Aufbewahrung

sämmtlicher Gifte der Tab. B. mit alleiniger Ausnahme der in der Officin zu haltenden kleinern Quantitäten, durch Aufstellung Eines mit gesonderten Abtheilungen wohl eingerichteten Giftschrankes an einem von allen übrigen Medicinalien getrennten Orte vollkommen genügt. Es hat nun zwar etwas für sich, wenn mehrerer Sicherheit wegen vorzugsweise darauf gehalten wird, dass für die Arsenicalien ein eigener, und für die übrigen Medicamente der Tab. B. noch ein besonderer Giftspind bestehe. Dass dann aber die Aufstellung des Schrankes für die letztere Abtheilung in der Materialkammer oder in der sogenannten narcotischen Kammer, die ausschliesslich für die Mittel der Tab. C. bestimmt sein soll, nicht allein gestattet, sondern theilweise selbst angeordnet worden ist, kann als den bestehenden Vorschriften widersprechend nicht gebilligt werden. etc.

Und ebenso auch die Minist.-Verf. vom 25. Januar 1861:

etc. Aus der detaillirten Beschreibung der Aufbewahrung der Gifte ergiebt sich, dass dieselben in sämmtlichen dort revidirten Apotheken, mit alleiniger Ausnahme einer, nicht genau den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es findet sich nämlich zwar überall eine sogenannte Giftkammer, in derselben werden aber die Arzneimittel der Tab. B. der Pharmacopoe, wenngleich in besonderen verschlossenen Behältnissen, doch unmittelbar neben den Repositorien für die Droguen der Tab. C., oder gar vielfach mit diesen zusammen, innerhalb verschiedener Abtheilungen nur Eines Schranks aufbewahrt. Dies ist unzulässig. In Gemässheit des Anhangs I. zur revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 müssen vielmehr zur Aufbewahrung der directen Gifte, welche in der Tab. B. verzeichnet sind, besondere, von den übrigen Waaren und Medicinalien entfernte Behältnisse und Verschläge benützt werden. Hiernach muss der die Droguen etc. dieser Categorie ausschliesslich enthaltende Giftschrank entweder aus der Materialkammer gänzlich entfernt, oder wenn dies die Localität einer Apotheke durchaus nicht gestattet, wenigstens mit einem besonderen verschliessbaren Verschlage für sich umgeben sein. In der Offiein selbst aber dürfen nur kleinere, für die tägliche Receptur unentbehrliche Quantitäten der Medicamente der Tab. B. — mit Ausschluss aller Arsenicalien — in einem eignen verschlossenen und signirten Schränkchen gehalten werden. etc.

Tab. B. der Pharmacopoea germanica.

Verzeichniss der Gifte, welche „locis seclusis" und „cautissime" zu verwahren sind:

Acid. arsenicosum.
Aconitinum.
Atropinum.
Coniinum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.
Hydrargyrum jodatum flavum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Hydrargyrum praecipitatum album.
Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati (soll nur zum jedesmaligen Gebrauch angefertigt werden).
Liquor Kali arsenicosi.
Phosphorus.
Pulvis arsenicalis Cosmi.
Strychninum.

Strychninum nitricum.
Veratrinum.

Von andern, ganz in derselben Weise aufzubewahrenden, nicht officinellen, aber in einzelnen Apotheken geführten Giften sind noch zu erwähnen:

Acid. hydrocyan., Cyankalium, Oleum amygdal. amar., Colchicin, Digitalin, Hyoscyamin, Nicotin, Daturin, Picrotoxin, Brucin, Delphinin, Cantharidin und ähnl.

Oleum phosphoratum, wenn es vorräthig gehalten wird, sowie aether. phosphor. gehören in den Phosphorschrank.

Hydrarg. oxydat. via humida paratum ist in dem Text der Pharmacopoe mit „Cautissime servetur" bezeichnet, daher wohl nur aus Versehen in der Tab. B. nicht aufgenommen worden.

Das sogenannte Fliegenpapier, sowie Fliegenvertilgungsmittel (Cobalt- und Fliegenstein-Auflösungen) müssen, wie alle Arsenicalien, im Giftschrank verwahrt gehalten werden. Min.-Verf. vom 27. October 1851:

In Berücksichtigung der im Bericht vom . . . angezeigten Verhältnisse genehmige ich unter Aufhebung der Circular-Verordnungen vom 26. December 1837 und 26. März 1838, dass der Verkauf des sogenannten Fliegenpapiers, sowie einer Cobalt- und Fliegenstein-Auflösung als Fliegen-Vertilgungsmittel, den Apotheken-Besitzern unter den beim Giftverkauf geltenden Bestimmungen gestattet werde, setze dabei jedoch fest, dass das in Rede stehende Fliegenpapier mittelst eines aufgedrückten Stempels als giftig bezeichnet werden muss.

Den Kaufleuten und allen andern Gewerbtreibenden, ausser den Apothekern, bleibt der Debit des Fliegen-Papiers und der genannten arsenikhaltigen Wasser untersagt.

Gegen das Aufbewahren kleiner Vorräthe von Fliegen-Papier innerhalb des in den Officinen eingerichteten Auxiliar-Giftschrankes wird sich nichts erinnern lassen.

Um Unglücksfällen durch Verwechselung von Arsenik, welcher zur Vertilgung von Ungeziefer an das Publikum verabfolgt wird, vorzubeugen, wurde durch Ministerial-Rescript vom 25. October 1823 bestimmt, dass zu dem vorgenannten Zwecke Arsenik nur in einer besonderen Mengung verabreicht werden dürfe und hierzu eine specielle Vorschrift angegeben. Nach dieser Vorschrift sollte Arsenik mit etwas Kienruss und einem Zusatz von Moschus angerieben werden. Diese Mengung hatte sich in der Praxis aber nicht bewährt, weshalb durch Minist.-Verfügung vom 30. April 1839, unter Aufhebung des Rescripts vom 25. October 1823, eine andere und zweckmässigere Vorschrift erlassen worden ist.

Dieselbe lautet:

Es ist dem Ministerio angezeigt worden, dass das Publikum über die Untauglichkeit des in Gemässheit der Verfügung vom 26. October 1823 zeither in den Apotheken debitirten arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse häufig Klage führt, und einzelne Apotheker sich dadurch haben verleiten lassen, reinen Arsenik zu dem bezeichneten Zwecke zu verabreichen. Das Ministerium hat daher Behufs der Ermittelung eines dem Zwecke mehr entsprechenden derartigen Mittels die Anstellung von Versuchen in der hiesigen Königl. Thierarzneischule veranlasst. Aus denselben hat sich ergeben, dass das in der Anlage (a) näher angegebene Pulver auf eine ganz befriedigende Weise alle hierbei zu machenden Anforderungen erfüllt.

Das damit vergiftete Fleisch wurde von den Ratten begierig verzehrt, und hatte einen den Erwartungen vollkommen entsprechenden Erfolg. Der Zusatz von Kienruss und Saftgrün giebt dem Pulver eine Farbe, welche ganz geeignet ist, eine zufällige Verwechselung oder einen etwaigen Missbrauch desselben zu verhüten. In letzterer Beziehung ist besonders die Beimischung von Saftgrün für nothwendig erachtet worden. Kocht man nämlich ein Gemenge von Arsenik und blossem Kienruss mit Wasser aus und filtrirt die Auflösung, so bleibt der Kienruss auf dem Boden zurück, und man erhält eine klare Arseniklösung. Wendet man dagegen dasselbe Verfahren bei einem aus Arsenik, Kienruss und Saftgrün zusammengesetzten Gemenge an, so hat die dadurch gewonnene Arsenik-Auflösung eine unangenehme, intensiv grüne Farbe.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch angewiesen, die beifolgende Vorschrift zur Bereitung und Anwendung des in Rede stehenden Mittels auf die geeignete Weise zur öffentlichen Kenntniss gelangen zu lassen, und die Apotheker ihres Departements anzuhalten, dass sie von nun an, unter Beachtung der allgemeinen, in Betreff des Debits von Giften erlassenen Vorschriften, den Arsenik zur Vertilgung der Ratten und Mäuse niemals anders, als in der hiermit vorgeschriebenen Zusammensetzung verkaufen.

a. Vorschrift
zur Bereitung und Anwendung des von den Apothekern zu debitirenden arsenikhaltigen Mittels zur Vertilgung der Ratten und Mäuse.

Man nehme 24 Theile weissen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruss und 1 Theil Saftgrün, und bewahre das hieraus sorgfältig gemengte Pulver vorsichtig in einem wohl verstopften Glase auf.

Bei der Anwendung nehme man gekochtes oder gebratenes Fleisch — am besten Hammelfleisch — schneide dasselbe in Stücke von der Grösse eines Zweigroschenstückes, trenne diese Stücke durch einen Schnitt in zwei zusammenhängende Lappen, streue zwischen letztere etwas von dem Pulver, drücke die Lappen darauf sorgfältig wieder zusammen, so dass der giftige Inhalt von aussen nicht zu bemerken ist, und lege die so vergifteten Fleischstücke vorsichtig an die Orte, welche von den Ratten besucht werden.

Bei Revision des Gift- (Arsenik-) Schranks wird demnach zu beachten sein, ob die angegebene Mischung von Arsenik mit Kienruss vorräthig gehalten wird.

Bayern.

Gefässe, welche zur Aufbewahrung von giftigen Arzneien bestimmt sind, müssen durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet und oberhalb der Aufschrift mit einem † signirt sein. Auch sind dieselben nebst den dazu gehörigen Löffeln, Waagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den übrigen Medicinalien gesondert zu verwahren. Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842, Tit. IV., Cap. 2, § 53.

Die Gifte sind bei grösseren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschliesslich dazu verwandten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hierfür bestimmten Schränken aufzubewahren. Der Schlüssel darf nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden. Die Giftbehältnisse müssen fest, dauerhaft und mit gut

schliessendem Deckel versehen sein, auch eine genaue Ueberschrift haben und über der Aufschrift mit einem † signirt sein. Dasselbe gilt von den für die Receptur bestimmten Giften in den Apotheken. Die zur Dispensation der Gifte erforderlichen Geräthschaften sind ausschliesslich zu diesem Zweck zu verwenden und gesondert aufzubewahren.

Gifte dürfen nur zu den Zwecken verwandt werden, wozu sie rechtsmässig erworben wurden. Zur Vertilgung von Ratten, Mäusen und anderem Ungeziefer dürfen Arsenik und Strychnin nicht verwendet werden. Dagegen kann Phosphorteig unter Zustimmung der Districts-Polizei-Behörde und des Bezirksarztes für einen gewissen Zeitraum zu vorgedachtem Zweck verabfolgt werden. Allerh. Verordn. vom 15. März 1866, § 7 und § 10.

Die Aufbewahrung im verschlossenen Giftschrank ist für folgende Gifte geboten:

Acid. arsenicos., Acid. hydrocyan., Aconitin, Atropin, Digitalin, Ferr. arsenic., Hydrarg. bichlor. corros., Hydr. cyanat., Hydr. bijodat. rubr., Hydr. nitric. oxydulal., Hydr. nitric. oxydulat. liquid., Hydr. oxydulat. rubr., Hydr. praecip. alb., Liq. arsenic. Fowleri, Morphium, Morph. acet., Morph. hydrochlor., Oleum amygdal. am. aeth., Picrotoxin, Pulv. arsenic. Cosm., Strychnin, Strychnini nitric., Veratrin, Zinc. cyanat.

Königreich Sachsen.

Die Gifte sind in festen, verschlossenen, zur Vermeidung von Irrungen deutlich bezeichneten Behältnissen aufzubewahren. Mandat vom 30. Septbr. 1823, betreffend den Verkauf von Arzneiwaaren. Auch müssen sie nebst dem Dispensirgeräth streng abgesondert gehalten werden. Vergleiche Verpflichtungsformular der Allerh. Verordn. v. 30. Januar 1819.

Die Gifte dürfen, ausser an Apotheker, nur an völlig unverdächtige Personen gegen Aushändigung eines Giftscheins, sorgfältig eingepackt, versiegelt und als Gift bezeichnet, abgegeben werden, und sind die verabfolgten in ein eignes, paginirtes Giftbuch ordnungsmässig einzutragen. Ebendas.

Das Gefäss, in welchem Gift dispensirt wird, muss mit einer schwarzen Tectur versehen werden. Mandat vom 17. October 1820.

Verordnung vom 28. November 1840, betreffend das Fliegenwasser und Fliegenpapier.

Durch die im 3. Stück des diesjährigen Gesetzbl. vom 26. März enthaltene Verordnung sind die Bedingungen veröffentlicht worden, unter welchen blos legitimirten Apothekern und solchen Personen, welche dazu mit besonderer Concession versehen sind, die Bereitung und der Verkauf des Fliegenpapiers noch gestattet sein sollte. Nachdem indess neuerlichen, dem Ministerio officiell zugegangenen Anzeigen zufolge, der mit Verwendung dieses Papiers getriebene verbrecherische Missbrauch auf eine höchst bedenkliche und verderbliche Weise wiederholt worden ist, so dass die fernere Gestattung des Vertriebes dieses Mittels in sicherheitspolizeilicher Hinsicht nicht länger gerechtfertigt werden kann, findet das Ministerium sich veranlasst, ebenso, wie es in jener Verordnung bereits wegen des Fliegenwassers geschehen, nunmehr auch die Bereitung und den Verkauf des Fliegenpapiers bei den im § 10 des Mandats vom 30. September 1823 angedrohten Strafen gänzlich zu verbieten.

Als Gifte, resp. als Arzneiwaaren, welche nach § 9 des Mandats vom 30. September 1823 mit besonderer Vorsicht behandelt werden sollen, sind nach Anl. D. des Mandats vom 9. Juli 1830 folgende anzusehen:

Acid. salis., Acid. zootic., Aerugo, Alumen ust., Aloë, Aqua fortis, Arsenic. alb. flav. et rubr., Auripigment, Bismuth., Butyrum antimon., Cantharid., Capita papav., Cerussa, Cinnabaris, Cobalt. cryst., Colocynth., Cort. angust. verae, Cort. Mezerei, Flores arnicae, Flor. virid. aeris, Flor. zinci, Folia aconiti, Folia asari, Folia laurocerasi, Folia rhododendri, Folia rhois radic., Grana Tiglii, Euphorb., Gummi gutt., Herba Arnicae, h. chelidon., h. cicut., h. digital., h. flammulae Jovis, h. gratiol., h. hyoscyam., h. lact. vir., h. pulsatill., h. sabinae, h. Stramon., Kerm. miner., Lap. calamin., Lap. caust., Lap. infern., Litharg., Merc. dulc., M. praecip. alb. et rub., M. sublimat. corr., Minium, Nihil alb., Nuc. vomic., Oleum sabin., Oleum vitriol., Opium, Phosphor, Rad. Asari, r. Belladon., r. bryon., r. chelidon., r. colchici, r. hellebor. alb. et nigr., r. jalap., r. ipecac., r. mandragor., r. scill., resina jalap., Sacchar. Saturni, Sal acetosell., Sal essent. acid. tart., Sal succ., Scammon., Sem. Cocc., S. hyoscyam., S. papav. alb., S. sabadill., Spath. ponder., Spirit. corn. c., Spir. tart., Stip. Dulcam., St. stramon., Sulf. antim. aurat., Tart. emetic., Terra ponder. salita, Theriaca, Troch. Alhandal., Vitriol. zinc., Vitriol. cupr., Vitriol. mart.

Verordnung der Landes-Regierung, den Gebrauch arsenikhaltiger Mittel zur Vertilgung von Ratten und Mäusen betreffend, vom 16. November 1819:

§ 1. Der Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse, der bereits durch Generale vom 10. December 1790 verboten wurde, wird andurch nochmals bei Vermeidung von 5 Thlr. (nach Befinden auch höherer Geld- oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe) untersagt.

§ 2. Da auch die sonstige Anwendung des gedachten Giftes zur Vertilgung schädlicher Thiere immer bedenklich bleibt, so werden alle Unterthanen ausdrücklich davor gewarnt und ermahnt, sich an dessen Statt erforderlichen Falls der von dem Sanitäts-Collegium (in der Anl.) angegebenen, oder anderer unschädlicher Mittel zu bedienen.

§ 3. Jedenfalls soll jedoch aller Arsenik zur Vermeidung von Verwechselungen nicht anders als schwarzgefärbt gebraucht werden. Namentlich haben sich die sogenannten Kammerjäger der Führung ungefärbter arsenikhaltiger Mittel schlechterdings zu enthalten.

§ 4. Bei Färbung des Arseniks haben alle Apotheker, welche allein zum Verkaufe dieser gifthaltigen Mittel unter 1 Pfund berechtigt sein sollen, die Anweisung des Sanit.-Coll. pünktlich zu befolgen. Bei Aufbewahrung und Verabfolgung dieser Arsenikmittel sind die in Betreff der Gifte überhaupt angeordneten Vorsichtsmaassregeln ferner sorgfältig zu beobachten.

Als unschädliche Mittel werden in der Anweisung des Sanitäts-Colleg. angeführt: Das Aufhängen der Blüthen der Vogelkirsche oder Erlenzweigen, Räuchern mit Haidekraut, Bernsteinsalz, Hornspänen, Ausstreuen von Nusskörnern, welche in Lauge geweicht sind, gebratener Schwamm und dergl.

Die Vorschrift zur Bereitung der schwarzen Arsenikmischung ist folgende: Ein Theil geglühter Kienruss wird mit 4 Theilen gepulvertem Arsenik durch Zugiessen der erforderlichen Menge Wasser modo laevigandi auf das Innigste vereinigt und in ein feines, geruchloses und schwarzes Pulver zusammengerieben.

Württemberg.

Tit. II. der Medicinal-Ordnung vom 16. November 1755:

§ 10. Zu Verhütung vieles erfolgen könnenden Unheils und Schadens sollen alle giftige und corrosivische Sachen, vornehmlich Arsenik, Cobalt, Mercurius sublimat. und dergl. ausser der Apotheke, besonders verwahrt und verschlossen werden, damit Niemand, wer es auch sei, ohne Vorwissen des Apothekers, welcher davor zu stehen hat, darüber gehen könne. Auch sollen hierzu eigne Tische, Waagen, Gewichte, Reibschalen, Mörser, Löffel, Spatel und Siebe gehalten werden, sowie ein besonderes Giftbuch.

Gifte zum Hausgebrauch, z. B. Mäusegift, Fliegenstein und dergl. dürfen nur auf schriftliche Anweisung verpflichteter Aerzte oder des Oberwundarztes, nicht aber anderer Chirurgen abgegeben werden, wogegen giftige Substanzen, welche zur Behandlung von Krankheiten dienen, von allen zur Praxis legitimirten Aerzten und Wundärzten verordnet werden können. Verordnung vom 20. September 1814.

Die Bereitung und der Verkauf von Phosphorteig ist nur den Apothekern gestattet. Die Abgabe darf nur gegen schriftliche Bescheinigung erfolgen und ist in das Giftbuch ordnungsmässig einzutragen, auf dem Umschlag ist die Signatur „Gift“ deutlich anzubringen und der Empfänger ist über den Gebrauch zu belehren. Wenn die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Mäusen auf einer ganzen Getreidemarkung geschehen soll, so ist hiermit ein zuverlässiges Gemeinderathsmitglied zu betrauen. Aerzte haben nicht die Berechtigung, Arsenik gegen Ratten und Mäuse zu verordnen. Minist.-Verf. vom 23. Juli 1853.

Dagegen sind hierzu in einzelnen Fällen die Oberämter autorisirt. Minist.-Verf. vom 11. September 1854:

Wenn durch einzelne Mittel eine Verminderung der Feldmäuse nicht bewirkt werden konnte, so kann die Anwendung von Phosphor oder Arsenik unter der Bedingung gestattet werden, dass das Gift durch ein anerkannt rechtliches, hierfür besonders zu verpflichtendes Gemeinderathsmitglied aus der Apotheke gegen Giftschein gekauft und in dessen Gegenwart zubereitet, mit Zucker oder zerstossenen gelben Rüben gemischt und zu kleinen Kügelchen geformt werde. Diese Kügelchen sind im Beisein des Gemeinderaths vorsichtig in die Mäuselöcher einzulegen. Das Verfahren ist aber wegen seiner Gefährlichkeit auf nur beweisbare Nothfälle zu beschränken. Die nicht verwendete Giftmenge ist jedesmal an die Apotheke zurückzugeben.

Vergleiche ferner die General-Verordn. vom 29. Januar 1800, betreffend den Handel mit Mausküchlein, Mückengift und andern Giftwaaren.

Die Apotheker werden angewiesen, die Gifte beim Handverkauf nicht in weissem, sondern stets in schwarzem Papier abzugeben. Verfügung vom 31. März 1815.

Der Verkauf von arsenikhaltigem Fliegen-Papier wird weder den Apothekern, noch den Nichtapothekern gestattet. Ministerial-Verfügung vom 28. November 1855.

Baden.

§§ 26 und 27 der Apotheken-Ordnung vom 28. Juli 1806.

Für die Gifte, soweit dieselben zur Receptur gebraucht werden, soll in der Officin, oder in dem daranstossenden Buchhalterzimmer (wenn ein solches vorhanden ist) ein ganz abgesondertes, wohlverwahrtes und verschlossenes Kästchen gehalten werden, in welchem jedes Gift, einzeln abgesondert und deutlich überschrieben, in angemessenen Behältern oder Gefässen aufgestellt ist. Die Signaturen dürfen nicht verwischt oder unkenntlich sein, noch aus blossen Zeichen oder Zahlen bestehen. Zur Vermeidung von Verwechselung sollen sie sich in auffälliger Weise von den übrigen unterscheiden (schwarzer Deckel oder ein auffallender Ring um das Gefäss, oder †† (nach der Verordnung der Grossherzoglichen Sanitäts-Commission vom 8. Juni 1841). In dem Giftkästchen sollen besondere, nur zu diesem Zweck bestimmte Dispensirgeräthe, sowie auch besondere Abgabegeschirre (schwarze Papiere, schwarz überzogene Schachteln oder Steingutsgeschirr und Gläser) vorhanden sein. Ebenso muss sich an dem Giftkästchen ein besonderes, bewegliches Tischblatt befinden. Den Schlüssel hat jedesmal der Apothekenbesitzer oder Verwalter an sich zu nehmen.

Für grössere Giftvorräthe gelten ganz dieselben Bestimmungen.

Der Verkauf von arsenikhaltigem Fliegen-Papier ist verboten. Minist.-Verordnung vom 28. Juli 1843 und 25. August 1856. Das Verbot trifft auch das mit dem Namen Stadler und dem k. k. öster. Stempel bedruckte Fliegen-Papier.

Hessen.

Die Gifte müssen bei grösseren Vorräthen in abgesonderten und verschlossenen Magazinen für sich allein, bei geringen Vorräthen in besonderen abgeschlossenen Schränken aufbewahrt werden. Den Schlüssel hat der Geschäftvorstand zu führen; die Behälter, Vasen, müssen dauerhaft und gut verschlossen sein, genaue Ueberschrift und das gewöhnliche Giftzeichen tragen. In Magazinen und Giftschränken müssen besondere Tischplatten, Waagen, Löffel und Gewichte für die Gifte vorhanden sein. (Strafe von 5—20 Fl.) Instruction für die Apotheker von 1822.

Der Handel mit directen Giften ist nur den Apothekern und Materialisten gestattet (Vergl. Rgsbltt. 1856, Nr. 20). Artik. 327 des Poliz.-Strafgesetzes von 1857.

Die Verpackung der Gifte geschieht nach ganz bestimmter Vorschrift. (Strafe von 5—20 Fl.) Art. 330.

Nur die Apotheker dürfen die Gifte im Kleinen verkaufen, die Materialisten nur in Qnantitäten von ¼ Pfd. und darüber an andere als Apotheker und Materialisten. (Strafe von 15—100 Fl.) Art. 332.

Verkauf des Arseniks an Victualien-Händler, und des Cobalts an Personen, welche denselben nicht zu technischen Zwecken verwenden wollen, ist ganz verboten. (Strafe von 15—100 fl.) Art. 333.

Zur Verwahrung der Gifte ist grosse Vorsicht und Aufschrift „Gift" nöthig, Abgabe an Andere verboten. (Strafe von 5—50 fl.) Art. 334.

Nur den Apothekern ist der Verkauf des Arseniks zur Vertilgung der Ratten und Mäuse an concessionirte Rattentilger etc. gestattet, und nur in bestimmter Form und Mischung. (Strafe von 15—100 fl.) Art. 335.

Wissentliche Abgabe von scharfen Pflanzenstoffen an Essigfabriken, und von Schwefelsäure und scharfen Pflanzenstoffen an hausirende Essighändler, sowie von Bleizucker, Mennige, Bleiglätte an Weinhändler und Wirthe ist ganz untersagt. (Strafe von 15—100 fl.) Art. 340.

Durch die Verordnung vom 17. Januar 1856, Verkehr mit Giften betreffend, werden Verzeichnisse sämmtlicher giftartigen Substanzen bekannt gemacht:

1) welche schon in geringer Menge die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere gefährden, Art. 326,

2) giftartige Waaren, welche im Kunst- und Handelsbetrieb benutzt werden, Art. 337, und

3) gesundheitsgefährliche Mineralfarben. Anh. zum Pol.-Str.-G.

Sachsen-Weimar.

Die giftigen Stoffe sind nebst den erforderlichen Dispensirgeräthschaften stets unter sicherem Verschluss zu halten. Die Gefässe und Geräthe für Gifte müssen sich durch die Farbe ihrer Schilder und der Schrift von allen übrigen auffallend unterscheiden. § 3 der Verordnung vom 15. Juli 1858, betreffend die Einrichtung der Apotheken.

Die Gifthändler sind gehalten, ihren Vorrath von Gift und die dazu gehörigen Geräthe immer vollkommen abgesondert und unter sicherem Verschluss zu verwahren, auch die Dispensirgeräthe nur für diesen Zweck zu bestimmen und deshalb deutlich zu bezeichnen. § 9 des Ges. v. 1. Juli 1858, betreffend den Gifthandel.

Das Staats-Ministerium hat zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, welche Gegenstände als Gift behandelt werden sollen. § 11 ebendaselbst.

Hierzu erging die Minist.-Verordn. vom 15. Juli 1858, wonach folgende Medicinalien als Gifte zu behandeln sind:

Arsenik und dessen Verbindungen; Baryt und zwar Aetzbaryt, essigsaurer, kohlensaurer, salpetersaurer und salzsaurer; Bittermandelöl (blausäurehaltiges), Bleizucker, Brom und seine Verbindungen, Chloroform, Colocynthen, Höllenstein (salpetersaures Silber), Jod und seine Zubereitungen, Kali (ätzendes), Kockelskörner, Creosot (reines), Kupferoxyd, Aetznatron, Phosphor, Quecksilber-Präcipitat (rother und weisser), Quecksilber-Sublimat, Salpetersäure (rauchende), Sauerkleesalz und Sauerkleesäure.

Mecklenburg-Schwerin.

Ministerial-Rescript vom 7. October 1872:

4) Nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs wird die Uebertretung der Verordnungen, welche sich auf die Aufbewahrung und Beförderung von Giftwaaren und auf die Zubereitung und Feilhaltung der Gifte und Arzneien beziehen, mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr., oder mit Haft bestraft.

Die Behältnisse für die Arzneimittel der Tab. B (und C) der Pharm. german. sind mit Aufschriften zu versehen, welche sich in auffälliger Weise von den übrigen Arzneibehältern unterscheiden. Ebendas.

Gifte und ähnlich wirkende heftige Mittel sind in verschlossenen Schränken, wovon nur der Apotheker oder Provisor den Schlüssel führt, aufzubewahren. Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830, Kap. 9, § 2.

VII. Medicinalkeller, Wasserkeller, Arzneigewölbe.

Der Keller ist zur Aufbewahrung derjenigen Arzneivorräthe bestimmt, welche einer nicht zu warmen, sondern gleichmässig kühlen Temperatur ausgesetzt werden sollen. Es finden daher im Keller vorzugsweise die Flüssigkeiten, besonders die flüchtigen, ferner alle trocknen Stoffe, welche sich in der Wärme verflüchtigen würden, alle grösseren Vorräthe verwitternder Salze, ebenso die destilirten Wasser, die fetten Oele, die Fette, Salben, Tincturen, Aether u. dergl. Aufnahme. Der Keller muss trocken, nicht feucht sein und guten Luftzug haben, damit die in demselben verwahrten Medicinalien nicht dumpfig, nicht schimmlig werden. Wo der Keller diese Eigenschaften nicht besitzt, ist ein über der Erde angelegtes kleines Gewölbe zur Aufnahme derjenigen Arzneivorräthe, welche leicht schimmlig werden, z. B. die Extracte, die dicken Säfte, die Electuarien u. dergl. unentbehrlich. Auch die Tincturen werden in einem solchen Gewölbe zweckmässiger verwahrt, als in sehr kalten Kellern, deren Temperatur oft sehr tief sinkt.

Bei Besichtigung des Kellers beachte man zunächst den Eingang und die zu demselben führende Treppe. Von einem guten Medicinalkeller verlangt man, dass er vor allem vor dem Eindringen von Wasser geschützt ist, dass der Fussboden gepflastert ist und dass seine Wände mit Kalk abgeputzt sind. Auch muss er mindestens eine solche Höhe haben, dass man aufrecht darin stehen kann. Gänzlicher Mangel an Licht ist immer ein grosser Uebelstand, da das jedesmalige Mitnehmen künstlicher Beleuchtung die geschäftliche Handhabung im Keller sehr erschwert, unter Umständen auch gefährlich werden kann.

Alsdann kommt die Einrichtung des Kellers in Betracht. Der Arzneikeller soll immer vollständig isolirt und nur zu pharmaceutischen Zwecken benutzt sein. Zur Aufstellung der Vorrathsgefässe sind feste Repositorien

mit hinreichend weiten Etagen erforderlich. Für die Separandas der Tab. C, sowie auch für die ätherischen Oele sind gewöhnlich besondere Schränke eingerichtet. Die Medicinalien, welche nach Vorschrift der Pharmacopoe in kleinen Gefässen gehalten werden sollen, pflegen in besonderen Kästchen verwahrt zu werden. Ein grösserer Tisch zum Einfassen der Medicinalien ist unentbehrlich.

Wie in allen übrigen Vorrathsräumen, so kommen auch im Keller die Beschaffenheit, die Grösse, die Uniformität und der Verschluss der Aufnahme-Gefässe in Betracht. Korkverschluss der Gefässe ist im Keller unzweckmässig, da die Korke leicht beschlagen werden, die deswegen in manchen Apotheken eingeführten Staubdeckel aber diesen Uebelstand nicht hinreichend zu beseitigen vermögen. Ebenso sind hölzerne Tecturen auf Porzellan- oder Steinzeuggefässen verwerflich.

Es ist ferner nachzusehen, ob die Vorrathsgefässe in alphabetischer Ordnung aufgestellt, und die Medicinalien in verwandten, zusammenhängenden Gruppen untergebracht sind, ob die Separandas der Tab. C. vorschriftsmässig abgesondert sind, ob den Vorschriften in Bezug auf die Verwahrung der lichtscheuen Mittel, des Gefässverschlusses mit Glasstöpsel genügt ist, und ob alle Gefässe etc. eine correcte, feste und deutliche Signatur haben, wobei wiederum die Bestimmung zu berücksichtigen ist, dass die Medicinalien der Tab. C. eine abweichende, in die Augen fallende Farbenschrift haben, wie dies in den übrigen Vorrathsräumen verlangt worden ist.

Eine besondere Beachtung erfordert noch die Verwahrung des Phosphors, welcher, weil zur Tab. B der Pharmacopoe gehörig, von allen übrigen Medicinalien abgetrennt und gut verschlossen gehalten werden muss. Die Pharmacopoe schreibt vor, dass der Phosphor unter Wasser in einem Glasgefässe verwahrt werden soll, welches in einer Blechkapsel aus Eisenblech eingestellt ist. Zweckmässig steht das Glasgefäss noch auf einer Lage von Sand oder Asbest. Den Schlüssel zum Phosporschrank hat der Apotheker in Verwahrung zu halten.

Die Blutegel pflegen häufig im Keller vorräthig gehalten zu werden. Es hängt indess sehr von der Beschaffenheit des Kellers ab, ob diese Aufbewahrung zweckmässig ist, und wird auch hierbei noch zu berücksichtigen sein, dass die Verdünstung der im Keller vorhandenen flüchtigen Arzneivorräthe den Blutegeln leicht schädlich werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen in Preussen.

Minist.-Rescr. v. 27. Februar 1864, betreffend die Aufbewahrung und den Verkauf des Phosphors:

Hinsichtlich des Phosphors wird zur Vermeidung künftiger Differenzen darauf aufmerksam gemacht, dass, nachdem in Betreff der Aufbewahrung und Verabreichung desselben bereits mittelst Verfügung vom 21. März 1845 die nämlichen Vorsichtsmaassregeln wie für die directen Gifte angeordnet worden sind, durch die in der edit. VI. der Pharmacopoe erfolgte Aufnahme des Phosphors in die Tab. B. eine

Aenderung der Bestimmungen über die Aufbewahrung desselben in keiner Weise beabsichtigt worden ist. Demgemäss ist darauf zu halten, dass der Phosphor unter den bisher beobachteten Cautelen seiner Feuergefährlichkeit wegen im Keller, innerhalb eines besonderen verschlossenen Schränkchens aufbewahrt werde. Es kann daher nicht für statthaft erachtet werden, dass in der Apotheke des N. zu N. der Phosphor seine Stelle in dem Giftschränkchen der Officin gefunden hat.

Das Minist.-Rescr. vom 21. März 1845 lautet:

etc. So genehmige ich, dass die Königl. Regierung die Apotheken ihres Departements anzuweisen hat, den Phosphor und den Phosphorkleister nur gegen Giftschein zu verabfolgen und bei der Aufbewahrung und Verabreichung die nämlichen Vorsichtsmaassregeln zu beobachten, welche im Anhange zu der Apotheker-Ordn. vom 11. Octbr. 1801 wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der directen Gifte vorgeschrieben sind.

Das Oleum phosphoratum soll nach der Bestimmung der Pharmacopoea germanica nicht mehr vorräthig gehalten werden. Wenn dagegen Aether phosphoratus in Vorrath gehalten wird, so ist dieses Präparat ebenfalls im Phosphorschrank zu verwahren.

In Betreff der Aufbewahrung der Extracta spissiora bestimmt das Minist.-Rescript v. 21. October 1863 (siehe Seite 137), dass den Apothekern gestattet sein soll, zur Aufbewahrung der V o r r ä t h e von diesen Extracten Gefässe aus Steingut, insofern dasselbe eine bleifreie und feste Glasur hat, zu benutzen, wogegen zur Verwahruug derjenigen Extracte, welche zur R e c e p t u r bestimmt sind und zu diesem Behufe in der O f f i c i n gehalten werden, immer ächte Porcellangefässe verwendet werden sollen.

Es ist demnach nichts dagegen zu erinnern, wenn im Arzneikeller oder Gewölbe zur Aufnahme der E x t r a c t - V o r r ä t h e thönere Standgefässe gehalten werden, nur wird genau darauf zu sehen sein, dass diese Gefässe eine gute, feste, nicht zerbrechliche, nicht rissige und nicht bleihaltige Glasur haben.

Fayence soll wegen der leichten Zerbrechlichkeit seiner Glasur niemals zugelassen werden.

Bei der grossen Dauerhaftigkeit des ächten Porcellans und bei dem nicht sehr hohen Preise dieses Materials sind jetzt übrigens in den meisten Apotheken auch für die Vorrathsräume fast überall ächte Porcellangefässe eingeführt.

Die betreffende Stelle in der Pharmacopoea germanica, pag. 107, Z. 19, heisst jetzt: extracta spissiora in vasis factilibus vitreatis vel porcellaneis.

Durch Minist.-Verf. vom 17. September 1827 wurde der Detailhandel mit Blutegeln solchen Personen, welche sich darüber glaubhaft auszuweisen vermögen, dass sie die officinellen Blutegel von den schädlichen Egelarten genau zu unterscheiden verstehen, alsdann gestattet, wenn Blutegel auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinalperson verlangt werden.

Die Minist.-Verf. v. 3. Juli 1844 legte den Apothekern die Verpflichtung auf, drei Sorten Blutegel — kleine, mittlere und grosse — stets vorräthig zu halten (jetzt aufgehoben).

Darüber, wie gross der jedesmalige Vorrath von Blutegeln in einer Apotheke zum mindesten sein soll, bestehen keine speciellen Bestimmungen. Bei Beurtheilung dieser Frage wird in dem Einzelfalle immer zu erwägen sein, in welcher Zeit der Apotheker in der Lage sein wird, seinen Vorrath an Blutegeln wieder ergänzen zu können.

Bayern.

Apoth.-Ordn. v. 27. Januar 1842, Tit. IV., Cap. 1, § 46.

Ferner Allerh. Verordn. v. 15. März 1866:

§ 5. Der Wasserkeller muss in einem von dem Haushaltungskeller abgesonderten, zwischen 4 und 10 G. R. warmen, durch Ventilation gehörig gelüfteten Raume, die erforderliche Anzahl gläserner oder steinener Gefässe zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Weingeist, Aether, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Mineralwasser, Mineralsäuren, Kamphor, Phosphor, Salben u. s. w., nebst den dazu gehörigen festen Gestellen enthalten. Der Phosphor, welcher in Glas- oder Blechgefäss unter Wasser aufzubewahren ist, muss noch in ein zweites Gefäss gestellt werden. Bei Apotheken mit geringem Absatz können kühl gehaltene, wo möglich in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Wandschränke die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

Wo ein Eiskeller fehlt, muss ein tauglicher Eisbildungs-Apparat (Malapartischer) vorhanden sein. Apoth.-Ordn. vom 27. Januar 1842, § 44 und Allerh. Verordn. v. 15. März 1866, § 4.

Württemberg.

Minist.-Erlass vom 23. Juli 1853, betr. die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen:

1. Die Bereitung und der Verkauf der Phosphorpaste ist nur den Apothekern gestattet. Wenn nun auch über die Bereitungsweise und insbesondere über das Verhältniss, in welchem der Phosphor der übrigen Menge beizumengen ist, mit absoluter Bestimmtheit Nichts vorgeschrieben werden kann, so ist es doch nach der Ansicht des Med.-Col. nothwendig, die Apotheker darauf aufmerksam zu machen, dass zur Verhütung von Feuersgefahr das Verhältniss von 1 zu 36 bis 1 zu 48 des Phosphors zur übrigen Masse, als zulässige Grenze anzusehen ist. Dabei ist denselben weiter aufzutragen, auf die sorgfältigste Mengung des Phosphors mit den übrigen Massen Bedacht zu nehmen; auch haben sie die Paste je nach dem unmittelbaren Bedürfniss frisch zu bereiten und die fertige Masse in wohlverwahrten Behältern aufzubewahren.

2. Die Phosphorpaste enthält in dem der Masse beigemengten Phosphor eine Substanz, welche, wenn sie von Menschen oder Hausthieren genossen wird, tödlich wirkt, auch bei starker Erwärmung sich entzündet und daher feuergefährlich ist. Es ist deshalb bei dem Legen der Phosphorpillen in Häusern und auf dem Felde sorg-

fältig darüber zu wachen, dass sie nicht von nutzbaren Hausthieren, von Schweinen, Geflügel und dergl. verzehrt, oder gar von Menschen genossen werden kann. Will die Phosphorpaste in Häusern verwendet werden, so ist dafür zu sorgen, dass sie nicht an Orte gelegt werde, welche der Einwirkung der Sonne oder sonst besonderer Erwärmung ausgesetzt sind, oder in deren Nähe leicht Feuer fangende Gegenstände sich befinden.

Die Apotheken des Landes sind hiernach mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Baden.

Ueber Beschaffenheit des Arzneikellers vergl. §§ 23 und 24 der Apotheken-Ordnung vom 28. Juli 1806.

Nach einer Verordnung der Grossherz. Sanitäts-Commission vom 5. November 1816 werden die Wundärzte, die Land- und Stabschirurgen verpflichtet, stets eine angemessene Anzahl von Blutegeln vorräthig zu halten.

Nach gemachtem Gebrauch sollen die Blutegel durch Durchschneiden unbrauchbar gemacht werden (1842). Das Füttern der Blutegel wird untersagt. Erlass der Sanitäts-Commission vom 21. November 1846.

Das Halten von Blutegeln wird den Wundärzten auch fernerhin gestattet. Erlass der Sanitäts-Commission vom 7. December 1857.

Ministerial-Verordnung vom 18. Januar 1866, den Bedarf von Eis zu Heilzwecken betreffend:

Bei der Wichtigkeit des Gebrauchs des Eises zu Heilzwecken sieht man sich veranlasst zu bestimmen, wie folgt:

Die Besitzer inländischer Apotheken sind verbunden, entweder durch eigene Einrichtung oder durch Benehmen mit anderen Besitzern von Eisbehältern sich in die Lage zu setzen, auf Verlangen jeder Zeit Eis zu Heilzwecken abgeben zu können. Der Preis darf den Betrag von 12 Kreuzer für das Pfund nicht übersteigen.

Sachsen-Weimar.

Zur Aufbewahrung der Hauptvorräthe aller flüssigen und derjenigen trocknen Arzneimittel, welche kühl gehalten werden müssen, haben die Apotheker einen oder mekrere kühle Keller oder Gewölbe anzulegen. § 1 der Verordnung vom 15. Juli 1858, betr. die Einrichtung der Apotheken.

Nachstehend lassen wir das Verzeichniss (Tab. C. der Pharmacopoea germanica) derjenigen Arzneimittel folgen, welche von den übrigen abgesondert gehalten werden müssen. Die mit ** bezeichneten Medicinalien sind im Verzeichniss der Pharmacopoe nicht aufgenommen, und bei den mit einem † bezeichneten Arzneimitteln fehlt im Text das bei den übrigen angeführte „caute“.

Zur Benutzung bei Apotheken-Visitationen mögen die weiter nachfolgenden Verzeichnisse dienen, nämlich 1) derjenigen Mittel, welche vor der Einwirkung des Lichtes zu schützen sind, 2) der in gut verstopften, resp. mit Glasstöpsel geschlossenen Gefässen zu verwahrenden Arzneimittel, 3) der Medicinalien, für welche verkorkte Gefässe vorgeschrieben sind, 4) der Arzneimittel, welche in nicht zu grossen, resp. in kleinen Gefässen gehalten werden sollen, und 5) derjenigen Medicinalien, für welche ein Verwahrungsort mit bestimmter Temperaturbeschaffenheit vorgeschrieben ist.

Tabelle C. der Pharmacop. germanic.

Verzeichniss derjenigen Medicinalien, welche von den übrigen abgesondert und vorsichtig aufbewahrt werden müssen.

Acetum Colchici.
Acetum Digitalis.
Acidum carbolicum crystallisatum.
Acidum chromicum.
Acidum hydrochloricum.
Acidum hydrochloricum crudum.
Acidum nitricum.
Acidum nitricum crudum.
Acidum nitricum fumans.
Acidum sulfuricum.
Acidum sulfuricum crudum.
Acidum sulfuricum fumans.
Aerugo.
Aqua Amygdalarum amararum.
Aqua Lauro-Cerasi.
** Aqua Plumbi
** Aqua Plumbi Goulardi } im Verzeichniss nicht aufgenommen, im Text aber mit „caute" bezeichnet.
Argentum nitric. fusum.
Argentum nitricum crystallisatum.
Argentum nitricum cum Kali nitrico.
Auro-Natrium chloratum.
Bromum.
† Cadmium sulfuricum (im Text fehlt das „caute").
Cantharides.
Cerussa.
Chloroformium.
Codeinum.
Cuprum aceticum.
Cuprum aluminatum.
Cuprum oxydatum.
Cuprum sulfuricum ammoniatum.
Cuprum sulfuricum crudum.
Cuprum sulfuricum purum.
** Electuarium Theriaca — weder im Verzeichniss aufgenommen, noch mit „caute" bezeichnet.
Euphorbium.
Extractum Aconiti.

Extractum Belladonnae.
† Extractum Cannabis Indicae (im Text fehlt das „caute")
Extractum Colocynthidis.
Extractum Colocynthidis compositum.
Extractum Conii.
Extractum Digitalis.
Extractum Fabae Calabaricae.
Extractum Gratiolae.
Extractum Hyoscyami.
Extractum Lactucae.
Extractum Mezerei.
Extractum Opii.
Extractum Pulsatillae.
Extractum Sabinae.
Extractum Stramonii.
Extractum Strychni aquosum.
Extractum Strychni spirituosum.
Faba Calabarica.
** Ferrum iodatum (in dem Verzeichniss nicht aufgenommen).
Ferrum iodatum saccharatum.
Folia Belladonnae.
Folia Digitalis.
Folia Hyoscyami.
Folia Stramonii.
Folia Toxicodendri.
Fructus Colocynthidis.
Fructus Colocynthidis praeparati.
Fructus Sabadillae.
Gutti.
Herba Conii.
Herba Gratiolae.
Hydrargyrum chloratum mite.
Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum.
Jodoformium.
Jodum.
Kali causticum fusum.
** Kalium bromatum — weder im Verzeichniss aufgef., noch mit „caute" bezeichnet.
** Kalium iodatum (fehlt im Verzeichniss, im Text „caute").
Kreosotum.
Lactucarium.
Liquor Kali caustici.
Liquor Natri caustici.
Liquor Plumbi subacetici.
Liquor Stibii chlorati.
Lithargyrum.
** Minium — im Verzeichniss nicht erwähnt, noch mit „caute" bezeichnet.
Morphium.
Morphium aceticum.
Morphium hydrochloricum.
Morphium sulfuricum.
† Natrum santonicum (im Text fehlt das "caute").
Oleum Crotonis.

Oleum Sabinae.
Oleum Sinapis.
Opium.
Plumbum aceticum.
Plumbum iodatum.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
Radix Belladonnae.
Radix Hellebori viridis.
Radix Ipecacuanhae.
Resina Jalapae.
Resina Scammoniae.
Rhizoma Veratri.
† Santoninum (im Text fehlt das „caute“).
** Sapo Jalapinus — im Verzeichniss nicht erwähnt, noch mit „caute“ bezeichnet.
Semen Colchici.
Semen Hyoscyami.
Semen Stramonii.
Semen Strychni.
Spiritus Sinapis.
Sulfur iodatum.
Summitates Sabinae.
Tartarus stibiatus.
Tinctura Aconiti.
Tinctura Belladonnae.
Tinctura Cannabis Indicae.
Tinctura Cantharidum.
† Tinctura Capsici (im Text fehlt das „caute“).
Tinctura Colchici.
Tinctura Colocynthidis.
Tinctura Digitalis.
Tinctura Digitalis aetherea.
Tinctura Euphorbii.
Tinctura Hellebori viridis.
Tinctura Jodi.
† Tinctura Jodi decolorata (im Text fehlt das „caute“).
Tinctura Ipecacuanhae.
Tinctura Opii benzoica.
Tinctura Opii crocata.
Tinctura Opii simplex.
Tinctura Resinae Jalapae.
Tinctura Stramonii.
Tinctura Strychni.
Tinctura Strychni aetherea.
Tinctura Toxicodendri.
Tubera Aconiti.
Tubera Jalapae.
Vinum Colchici.
Vinum Ipecacuanhae.
Vinum stibiatum.
Zincum aceticum.
Zincum chloratum.

Zincum lacticum.
Zincum sulfocarbolicum.
Zincum sulfuricum.
Zincum valerianicum.

Andere in der Pharmacopoea germanica nicht aufgenommene Mittel von derselben Wirkung, wie solche den in der Tab. C. aufgeführten beigemessen ist, sind, wenn sie gehalten werden, ebenfalls von den übrigen Medicinalien abgetrennt aufzubewahren.

Vor der Einwirkung des Lichtes zu schützen sind:

Ammonium chloratum ferratum — (loco obscuro).
Aqua chlorata — (a luce arceatur).
Argentum nitricum crystallisatum — (in vase denigrato).
Argentum nitricum fusum — desgl.
Argentum nitricum cum Kali nitrico — desgl.
Calcaria chlorata — (in vasis a luce remotis).
Chloroformium — (in vasis denigratis).
Coniinum — (in vasis a luce remotis).
Crocus — (a luce remotus).
Flores Kosso — (in vasis a luce remotis).
Folia Belladonnae pulverata — (loco obscuro).
Folia Digitalis — (in vasis a luce remotis).
Herba Conii pulverata — (loco obscuro).
Hydrargyrum chloratum mite — (in vasis a luce remotis).
Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum — (loco obscuro).
Hydrargyrum iodatum flavum — (a luce remotum).
Hydrargyrum oxydatum rubrum — desgl.
Hydrargyrum oxydatum via humida paratum — desgl.
Hydrargyrum praecipitatum album — (in vasis a luce remotis).
Liquor Ammonii carbonici pyro-oleosi — desgl.
Liquor ferri sesquichlorati — desgl.
Liquor ferri sulfurici oxydati — desgl.
Olea aetherea — desgl.
Santoninum — (a luce remotum).
Stibium sulfuratum aurantiacum und rubeum — (a luce arecatur).
Tincturae — (loco umbroso.)

Gut verschlossen, resp. in verstopftem Gefäss sind zu halten:

(Die mit ** bezeichneten Medicinalien erfordern Glasstöpsel-Verschluss.)

Acetum pyrolignosum rectificatum — (in vasis bene clausis).
Acetum scillae — desgl.
** Acidum aceticum — (in vasis epistomio vitreo munitis).
Acidum benzoicum — (in vasis bene clausis).
** Acidum chromicum — (in vasis epistomio vitreo munitis).
** Acidum hydrochloricum — desgl.
** Acidum hydrochloricum dilutum — desgl.
** Acidum nitricum — desgl.
** Acidum nitricum dilutum — desgl.
** Acidum nitricum fumans — desgl.
** Acidum sulfuricum — (in vasis epistomio vitreo bene clausis).

** Acidum sulfuricum crudum — (in vasis epistomio vitreo bene clausis).
** Acidum sulfuricum fumans — desgl.
** Acidum valerianicum — (in vasis epistomio vitreo munitis).
Aether — (in vasis optime clausis).
Aether aceticus — desgl.
Aether Petrolei — (in vasis bene clausis).
Aethylenum chloratum — desgl.
Ammonium carbonicum — (in vasis optime clausis).
Ammonium carbonicum pyro-oleosum — (in vase vitreo bene clauso).
Ammonium chloratum ferratum — (in vasis bene clausis).
Aqua Amygdalarum amararum — desgl.
Aqua Calcariae — (in vasis bene obturatis).
Aqua Chamomillae concentrata — (in lagenis vitreis clausis).
** Aqua chlorata — (in vasis vitreis obturamentis clausis).
Aqua Lauro-Cerasi — (in vasis bene clausis).
Aqua Picis — (in lagenis bene clausis).
Aqua Rubi Idaei concentrata — (in vitris bene clausis).
Argentum nitricum crystallisatum — (in vase bene obturato).
** Auro-Natrium chloratum — (in vase epistomio vitreo clauso).
Bismuthum subnitricum — (in vasis bene clausis).
** Bromum — (in lagena epistomio vitreo artissime clausa, in vase altero majore, vitreo vel metallico inclusa).
Cadmium sulfuricum — (in vasis bene clausis).
Calcaria chlorata — desgl.
Calcaria sulfurica usta — desgl.
Calcaria usta — desgl.
Camphora — desgl.
Cantharides — (in vasis clausis).
Carbo animalis — (in vase vitreo clauso).
Carbo pulveratus — (in vase bene clauso).
Carboneum sulfuratum — (in vasis bene clausis).
Chininum sulfuricum — desgl.
Chininum valerianicum — desgl.
Chloralum hydratum crystallisatum — desgl.
Chloroformium — (in vasis optime clausis).
Codeinum — (in vasis bene clausis).
Collodium — desgl.
Collodium cantharidatum — desgl.
Coniinum — desgl.
Cuprum aceticum — desgl.
Cuprum aluminatum — desgl.
Cuprum sulfuricum ammoniatum — desgl.
Dextrinum — desgl.
Elixir Aurantii compositum — desgl.
Elixir e Succo Liquiritiae — desgl.
Emplastrum aromaticum — (in charta cerata).
Extracta tenuiora et sicca — (in vasis vitreis obturamentis suberinis clausis).
Fel Tauri depuratum siccum — (in vasis bene clausis).
Ferrum carbonicum saccharatum — desgl.
Ferrum chloratum — (in vasis vitreis optime clausis).
Ferrum citricum oxydatum — (in vasis bene clausis).
Ferrum iodatum saccharatum — (in vasis optime clausis).

Ferrum oxydatum fuscum — (in vase bene clauso).
Ferrum oxydatum saccharatum solubile — desgl.
Ferrum phosphoricum — desgl.
Ferrum pulveratum — desgl.
Ferrum pyrophosphoricum cum Ammonio citrico — desgl.
** Ferrum sesquichloratum — (in vasis epistomio vitreo bene clausis).
Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum — (in vasis bene clausis).
Ferrum sulfuricum purum — (in vasis bene obturatis).
Ferrum sulfuricum siccum — (in vasis bene clausis).
Flores Kosso — (in vasis bene clausis.).
Flores Tiliae — desgl.
Flores Verbasci — (in vasis antea calefactis bene obturatis).
Folia Belladonnae — (in vasis bene clausis).
Folia Belladonnae pulverata — desgl.
Fructus Colocynthidis praeparati — desgl.
Herba Conii pulverata — desgl.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum — desgl.
Hydrargyrum biiodatum rubrum — desgl.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum — desgl.
Hydrargyrum praecipitatum album — desgl.
** Jodoformium — (in vasis epistomio vitreo bene clausis).
** Jodum — (in vasis epistomiis vitreis clausis).
Kali aceticum — (in vasis bene clausis).
Kali carbonicum depuratum — desgl.
Kali carbonicum purum — desgl.
** Kali hypermanganicum crystallisatum — (in vasis epistomiis vitreis clausis).
Kali tartaricum — (in vasis bene clausis).
Kalium iodatum — desgl.
Kalium sulfuratum — desgl.
Kalium sulfuratum ad balneum — desgl.
Linimentum saponato-ammoniatum. — desgl.
Linimentum saponato-camphoratum — (in vasis vitreis bene clausis).
Liquor Ammonii anisatus — (in vasis bene clausis).
** Liquor Ammonii carbonici — (in vasis epistomiis vitreis bene clausis).
Liquor Ammonii carbonici pyro-oleosi — (in vasis bene clausis).
** Liquor Ammonii caustici — (in vasis epistomiis vitreis bene clausis).
** Liquor Ammonii caustici spirituosus — desgl.
Liquor Ammonii succinici — (in vasis bene obturatis).
Liquor Ferri acetici — (in vasis bene clausis).
Liquor Ferri chlorati — desgl.
** Liquor Ferri sesquichlorati — (in vasis epistomiis vitreis clausis).
Liquor Ferri sulfurici oxydati — (in vasis bene clausis).
** Liquor Kali caustici — (in vasis epistomiis vitreis bene clausis).
** Liquor Natri caustici — desgl.
Liquor Plumbi subacetici — (in vasis bene clausis).
** Liquor Stibii chlorati — (in vitris epistomiis vitreis bene clausis).
Magnesia citrica effervescens — (in vitris bene clausis).
Magnesia sulfurica sicca — (in vasis bene clausis).
Magnesia usta — desgl.
Mixtura oleoso-balsamica — desgl.
** Mixtura sulfurica acida — (in vasis epistomiis vitreis munitis).
Morphium aceticum — (in vasis bene clausis).

Natrum carbonicum purum — (in vasis bene clausis).
Natrum carbonicum siccum — desgl.
Natrum phosphoricum — desgl.
Natrum pyrophosphoricum ferratum — desgl.
Natrum subsulfurosum — desgl.
Natrum sulfuricum siccum — desgl.
Olea aetherea — desgl.
Oleum Amygdalarum — desgl.
Oleum animale aethereum — (in lagunculis optime clausis, plane repletis, aquae submersis).
Oleum camphoratum — (in vasis bene clausis).
Oleum Sinapis — desgl.
Pasta Liquiritiae — desgl.
Pilulae odontalgicae — (in vitro bene clauso).
Plumbum aceticum — (in vasis bene clausis).
Pulvis aërophorus — desgl.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus — desgl.
Pulvis Magnesiae cum Rheo — desgl.
Radix Angelicae — (in vasis clausis).
Radix Artemisiae — (in vasis bene clausis).
Radix Rhei pulver. — desgl.
Radix Serpentariae — desgl.
Radix Valerianae — (in vasis clausis).
Rhizoma Filicis pulver. — (in vasis bene obturatis).
Rotulae Menthae piperitae — (in vase bene clauso).
Secale cornutum — desgl.
Species aromaticae — (in vase clauso).
Spiritus aethereus — (in vase bene clauso).
Spiritus Aetheris nitrosi — desgl.
Spiritus Sinapis — (in vasis bene obturatis).
Stibium sulfuratum aurantiacum — (in vasis bene clausis).
Stibium sulfuratum rubeum — (in vasis bene obturatis).
Sulfur depuratum — (in vase bene clauso).
Sulfur iodatum — desgl.
Sulfur praecipitatum — desgl.
Syrupi — (in vasis bene obturatis).
Tartarus boraxatus — (in vasis bene clausis).
Tincturae — desgl.
Tinctura Ferri chlorati — desgl.
** Tinctura Ferri chlorati aetherea — (in vasis epistomiis vitreis bene clausis).
** Tinctura Jodi — desgl.
Turiones Pini — (in vasis clausis).
Unguent. oxygenatum — (in capsul. chartac. effus. in vase clauso).
Vanilla saccharata — desgl.
Vinum Colchici — (in vasis bene clausis).
Vinum Ipecacuanhae — desgl.
Vinum stibiatum — desgl.
Zincum chloratum — (in vase bene clauso).
Zincum ferrocyanatum — desgl.
Zincum lacticum — desgl.
Zincum oxydatum venale — desgl.
Zincum sulfocarbolicum — desgl.

Zincum sulfuricum — (in vase bene clauso).
Zincum valerianicum — desgl.

Glasgefäss mit Korkstöpselverschluss ist speciell vorgeschrieben:

a. für die dünnen Extracte, nämlich
extr. Cinae, extr. Cubebarum, extr. Filicis, extr. Mezerei, und

b. für die trocknen Extracte, nämlich
extr. Aloës, extr. Aloës acid. sulf. correct., extr. Colocynthid., extr. Colocynthid. comp., extr. Colombo, extr. ligni Campech., extr. Myrrhae, extr. Opii, extr. Ratanh., extr. Rhei compos., extr. Senegae, extr. Strychn. aquos, extr. Strychn. spirituos.

In nicht zu grossen, resp. in kleinen Gefässen sollen gehalten werden:

Aether, s. aether sulfuricus — (in vasis non amplis).
Aqua chlorata — (in lagenis parvis et plane repletis).
Ferrum chloratum — (in vasis vitreis minoribus).
Ferrum iodatum saccharatum — (in vasis minoribus).
Ferrum sulfuricum purum — (in vasis parvis).
Linimentum saponato-camphoratum — (infunde in vasa vitrea minora).
Liquor ferri chlorati — (in vasis non amplis).
Oleum animale aethereum — (in lagunculis plane repletis, aquae submersis.)
Spiritus Aetheris nitrosi — (in lagenis parvis repletis).
Syrupus Ferri iodati — (in vase parvo optime clauso, in quod frustum fili ferrei mundati immissum est, loco aprico servetur).
Tinctura Ferri chlorati — (in lagenis minoribus).

In Bezug auf die Verwahrung an Orten von „kühler“ und „trockner“ Beschaffenheit schreibt die Pharm. german. vor:

In loco frigido:

Aether. — Aether aceticus. — Aether Petrolei. — Aquae destillatae. — Carboneum sulfurat. — Electuarium Theriaca. — Flores Rosae (scilicet sale conditae, inculcutae et lapidibus gravatae). — Mel. depuratum. — Mel. rosatum. — Olea aetherea. — Oxymel. Colchic. — Oxymel. Scillae. — Spiritus aetheris nitrosi. — Syrupi. — Unguent. Plumbi tannic.

In loco frigido et sicco:

Electuarium e Senna. — Extracta. — Pulpa Tamarind. depur.

In loco non nimis frigido:

Spiritus Saponatus.

In loco umbroso, cujus temperies prope ad 15° accedit:

Tincturae.

In loco sicco:

Emplastr. adhaesiv. Anglic. — Emplastr. Belladonnae. — Farina Hordei praeparata. — Pasta gummosa. — Pasta Liquiritiae. — Flores Kosso.

VIII. Pharmaceutische Betriebsstätte, Laboratorium.

Ein wohl eingerichtetes Laboratorium darf in keiner Apotheke fehlen. Wenn es seinem Zweck entsprechen soll, muss es bei ausreichender Grösse und günstiger Lage auch eine gute Einrichtung haben und mit denjenigen Apparaten und Utensilien ausgestattet sein, welche zu den pharmaceutischen Arbeiten erforderlich sind. Die Lage zu ebener Erde und in nicht zu grosser Entfernung von der Officin ist jedenfalls die beste, und derjenigen im Souterrain, im Kellergeschoss oder in einem abgelegenen Seitenhause bei weitem vorzuziehen, wenn auch andrerseits solche Anlagen als unzulässig nicht erachtet werden können, insofern es in manchen Apotheken an passenden und gut gelegenen Räumen zur Einrichtung eines Laboratoriums gradezu mangelt. Die Lage des Laboratoriums unmittelbar neben der Officin oder der Materialstube ist nicht empfehlenswerth wegen des unvermeidlichen Eindringens von Rauch und Dämpfen in diese Räume. Man verlangt nächstdem von einem guten Laboratorium, dass es hell ist und einen guten Luftzug hat, damit alle Gase und der etwaige Rauch einen schnellen Abzug finden, wogegen es aber auch weder zu kalt, noch zugig, und überhaupt so beschaffen sein soll, dass das Arbeitspersonal darin ohne Gefährdung der Gesundheit verweilen kann. Eine weitere Bedingung ist die feuersichere Beschaffenheit, daher: massiver Bau, Wölbung und Fussboden aus Steinplatten oder Cementguss. Es empfiehlt sich, dem Fussboden nach einer Seite hin eine mässig abfallende Neigung und eine Abfallrinne zu geben, damit Flüssigkeiten und Spühlwässer dort ungehinderten Ablauf finden.

Unerlässliche Apparate sind: ein Destillations-Apparat und eine Dampfkochvorrichtung.

Der Destillations-Apparat besteht aus einer Kupferblase und einer Kühlvorrichtung, und erfordert ausserdem einen dazu passenden Zinneinsatzcylinder, welcher mittelst Schrauben am Aufsatz befestigt werden kann. Der Helm und das Ueberleitungsrohr müssen aus Zinn gefertigt sein.

Der Dampfkoch-Apparat verlangt einen mehr oder weniger grossen Kasten oder Kessel aus Metall, und an seiner Deckplatte Einsatzöffnungen für Kessel und resp. einige Infundirbüchsen. (Beindorf'sche Apparate).

Häufig findet man beide Vorrichtungen — den Destillationsapparat und den Dampfkochapparat — in der Art vereinigt, dass der eine, je nach Bedarf, für den andern substituirt werden kann, und ist diese Einrichtung besonders in kleinen Apotheken beliebt, bei der leichten Handhabung und seiner Billigkeit wegen auch recht empfehlenswerth.

Man beachte das Material und die Construction der Oefen, die Feuerungseinrichtung, das Material der Apparate und des Einsatzcylinders; ferner die Beschaffenheit der Abdampfkessel und der Infundirbüchsen, und sehe darauf, ob letztere in die für sie bestimmten Oeffnungen gut passen, sowie ob die Oeffnungen fest verschlossen gehalten werden können.

Ausser diesen Apparaten ist auch eine Einrichtung zu offenem Feuer — Ringapparat zum Aufsetzen von Kesseln etc. — kaum entbehrlich, und ebenso eine sogenannte Sandkapelle mit besonderer Feuerung sehr wünschenswerth.

Ein tragbarer eiserner Windofen zum Kochen von Säften, Honig, oder zur Bereitung von Schwefelleber und anderweitigen Benutzung wird in einer Apotheke selten vermisst werden. Gewöhnlich ist er so eingerichtet, dass oben ein Sandbad aufgesetzt werden kann.

In grösseren Apotheken ist häufig ein Dampfcylinder (Dampfkessel) ausserhalb des Laboratoriums mit eigner Heizung angelegt, und werden die Dämpfe alsdann von hier aus zu den Apparaten geleitet; oder es ist eine vollständige Dampfmaschine mit bewegender Kraft hingestellt. Sie gewährt zunächst den Vortheil grosser Reinlichkeit für das Laboratorium, indem die Heizung ausserhalb dieses Raumes stattfindet und ausserdem die Möglichkeit, mit gespannten Dämpfen zu arbeiten, abgesehen davon, dass sie fortdauernd destillirtes Wasser liefert und zu mannigfachen Arbeiten (Stossapparat, Pulvermühle, Rührvorrichtung, Triebkraft bei Fabrikation künstlicher Mineralwässer etc.), benutzt werden kann. Auch kann auf diese Weise das für manche pharmaceutische Arbeiten sehr empfehlenswerthe Vacuum Verwendung finden.

Ein Glühofen ist zwar in manchen Fällen sehr angenehm, indess entbehrlich, wogegen aber ein Trockenofen oder Trockenschrank ganz unerlässlich ist. In kleinen Apotheken, wo das Laboratorium nicht täglich geheizt wird, ist der Trockenschrank nicht selten in der Hausküche angelegt und es wird sich hiergegen nichts einwenden lassen, wenn der Schrank gut verschliessbar und so eingerichtet ist, dass die Kochdämpfe in denselben nicht eindringen können und die darin zum Trocknen aufgelegten Gegenstände Nichts anziehen.

Eine gute, kräftige Presse kann nicht entbehrt werden. In älteren kleinen Apotheken trifft man deren noch von Holz; besser sind die aus Eisen nach Mohr oder Reuleaux. Einlageplatten (oder Einsatzkasten, je nach der Construction) aus Zinn und resp. aus Eisen dürfen nicht fehlen. Hydraulische Pressen werden wohl nur in sehr grossen Apotheken gehalten; dagegen ist es üblich, dass in grösseren Geschäften neben einer grösseren Presse (zu Oelen) noch eine kleinere (letztere zu Tincturen, Säften u. dergl.) aufgestellt ist.

Es ist nun nachzusehen, welche Geräthschaften vorhanden und wo dieselben untergebracht sind. Wo es der Raum gestattet, ist zur Aufbewahrung der Utensilien in der Regel eine besondere Geschirrkammer eingerichtet und befinden sich dort Schränke und Repositorien zu diesem Zweck. Andernfalls müssen die Geräthschaften und die Aufnahmeschränke in dem Laboratorium selbst untergebracht werden, was für kleinere Laboratorien allerdings wenig vortheilhaft ist. Es müssen als unerlässlich bezeichnet werden: 2—3 Kessel

aus Kupfer, 1—2 Kessel aus Zinn, 1 eiserner Kessel und mehrere grössere Porcellanschalen, ausserdem auch noch einige Pfannen resp. aus Kupfer, Zinn, Eisen und Porcellan. Der Grösse des Betriebes angemessen erhöht sich in grösseren Apotheken auch der Bedarf an diesen Utensilien. Verzinnte Kupferkessel dürfen in Apotheken nicht gehalten werden. Ferner gehören hierher entsprechend grosse Vorräthe von Retorten, Kolben, Trichtern und Glasröhren, Glasstäbe, Filtrirgestelle, Filtrirpapier, Reagensgläser, Kautschuk-Propfen, und alle diejenigen Gegenstände, welche zu makro-chemischen und pharmaceutischen Arbeiten erforderlich sind, als Thermometer, Aräometer, Alkoholometer, Spritzflasche, verschiedene Schüsseln, Tenakel, Näpfe, Korkbohrer, Spatel, Löffel u. dergl. mehr. Dass es an Arbeitstischen nicht fehlen darf, versteht sich von selbst.

Auch einige Glühgeräthschaften (z. B. zu Magnesis usta, Alumen ust., Cyankalium, oder zu Kalium sulfuratum) müssen vorhanden sein (Hesse'sche Tiegel, eiserne Grapen).

In der Pharmacopoea germanica sind die Reagentien vorgeschrieben, welche in jeder Apotheke gehalten werden sollen. Man sehe nach, ob sie geordnet und von guter Beschaffenheit, wohl verwahrt und deutlich signirt, auch wie sie untergebracht sind (Kästen oder Schrank).

Man prüfe endlich die Anzahl, Beschaffenheit und Verwahrung der Colatorien, Presstücher und Spitzbeutel. Am besten werden sie in einem hierzu besonders bestimmten Schrank verwahrt, welcher aus zwei oder mehreren Abtheilungen, für Giftcolatorien und für die gewöhnlichen Seihtücher, besteht. Zum Recepturgebrauch empfehlen sich leinene Colatorien, oder solche aus Müllertuch. Für das Laboratorium und hier vorzugsweise für die Säfte, müssen auch Flanell-Colatorien vorhanden sein.

Signirte Colatorien pflegen in guten Apotheken gehalten zu werden für Conium, hyoscyamus, digitalis, Opium, Belladonna, — ferner für ipecacuanh., cantbariden, jalapa, — alsdann für die bitteren Sachen, wie: gentiana, absinth, quassia, colombo, trifolium, centaur., — für aromatische Mittel, wie: Calamus, Zingiber, Cinnamom u. dergl. — für die flüchtigen, wie: sambuc., chamomill. flor. tiliae, fol. salviae, mentha, valerian, — ferner für china, rheum, fol. sennae, Crocus, — rad. althae, liquirit., Senega, Cascarill., frangul, Secale cornut, rad. granator., fl. Kosso, — Emulsiones und für noch einige andere Medicinalien, namentlich auch für Syrup croci, Syrup amygdal, Syrup rhei, Syrup senn. u. a. Säfte, im Ganzen also etwa 3 bis 4 Dutzend leinene und 1 Dutzend wollene Colatorien.

Die Signatur wird am einfachsten mit festhaftender Dinte bewirkt; eingestickte Signaturen sind zwar weit zierlicher, aber wegen ihrer Kostspieligkeit nicht zu verlangen und daher, wo sie vorkommen, wohl nur für die Revisionen bestimmt, angehängte Signaturen aber sind sehr unpractisch. Ganz unzweckmässig ist auch der Gebrauch, die Colatorien dadurch kenntlich machen zu wollen, dass man sie an signirten Nägeln befestigt.

Pressbeutel sollen, da sie häufig gebraucht werden (Tincturen, gekochte Oele u. dergl.) in genügender Anzahl, guter Beschaffenheit und,

ebenso wie die Colatorien, signirt vorhanden sein. In vielen Apotheken werden aber eigentliche Presstücher nur wenig geführt und beim Pressen grössere Colatorien benutzt, wogegen sich nichts erinnern lässt.

Spitzbeutel sind nur für einige pharmaceutische Arbeiten (wie für mel. dep., sulf. dep., stib. sulf. aurant.) noch erforderlich und dürften ein wollener und ein leinener Spitzbeutel vollkommen genügen.

Alle diese Gegenstände, sowie das ganze Laboratorium sollen reinlich und ordentlich gehalten sein. Wenn in Arbeit begriffene Präparate, angesetzte Tincturen u. dergl. im Laboratorium aufgestellt sind, so darf niemals die Bezeichnung des Gegenstandes fehlen.

Sehr vortheilhaft für Laboratorien bewähren sich Wasserleitung und Gasbeleuchtung.

Bei Revisionen ist schliesslich auch noch zu beachten, ob in dem Laboratorium nicht andere, zum Apothekengewerbe nicht gehörende Geschäfte betrieben werden, sowie ob der Raum nicht zu häuslichen und öconomischen Zwecken benutzt wird. Für Nebengeschäfte aller Art, welche nicht zum Apothekenfach gezählt werden können, müssen, wenn sie von einem Apothekenbesitzer betrieben werden, besondere, von den Apothekenräumen vollständig getrennte Locale eingerichtet sein.

Verzeichniss der Reagentien, welche in den Apotheken vorräthig sein sollen:

1. Acidum aceticum dilutum.
2. Acidum hydrochloricum.
3. Acidum nitricum.
4. Acidum oxalicum (aq. destill. part. 20 solut.).
5. Acidum sulfuricum.
6. Acidum sulfuricum dilutum.
7. Acidum tannicum (aq. dest. part. 9, spirit. part. 1 solut.).
8. Acidum tartaric. (aq. dest. part. 5 solvatur, si poscitur).
9. Aether.
10. Ammon. carbon. (aq. dest. part. 5 solut.).
11. Ammon. chlorat. (aq. dest. part. 10 solut.).
12. Ammon. oxalicum (aq. dest. part. 20 solut.).
13. Amylum.
14. Aqua bromata (bromum aq. dest. part. 40 solut.).
15. Aqua Calcariae.
16. Aqua chlorata.
17. Aqua hydrosulfurata.
18. Argent. nitricum (aq. dest. part. 20 solut.)
19. Argent. sulfuricum (aq. dest. part. 100 solut.).
20. Baryum chloratum (aq. dest. part. 10 solut.).
21. Baryta nitrica (aq. dest. part. 20 solut.).
22. Benzolum.
23. Calcaria sulfurica (in solutione aquosa quam maxime saturata).
24. Carboneum sulfuratum.
25. Charta exploratoria caerulea.

26. Charta exploratoria lutea.
27. Charta exploratoria rubra.
28. Chloroformium.
29. Cuprum metallicum.
30. Cuprum sulfuricum (aq. dest. part. 10 solut.).
31. Ferrum sulfuricum cryst. (spiritu praecipitatum).
32. Ferrum sulfuratum.
33. Hydrarg. bichloratum (aq. dest. part. 20 solut.).
34. Kali aceticum (aq. dest. part. 5 solut.).
35. Kali bichromicum (aq. dest. part. 10 solut.).
36. Kali hypermanganic. (aq. dest. part. 10 mill. solut.).
37. Kali sulfuric. (aq. dest. part. 15 solut.).
38. Kalium ferricyanat. (aq. dest. part. 10 solvatur, si poscitur).
39. Kalium ferrocyanat. (aq. dest. part. 10 solut.).
40. Kalium iodatum (aq. dest. part. 20 solut.).
41. Kalium sulfocyanat. (aq. dest. part. 20 solut.).
42. Liquor Ammonii caust.
43. Liquor Ammonii sulfurati.
44. Liquor Ferri sesquichlorati (aq. dest. part. 5 dilutus).
45. Liquor Natri caust. (aq. dest. part. 2 dilut.).
46. Magnes. sulfurica (aq. dest. part. 10 solut.).
47. Natr. carbonic. (aq. dest. part. 10 solut.).
48. Natr. phosphoric. (aq. dest. part. 10 solut.).
49. Natr. subsulfuros. (aq. dest. part. 10 solut.).
50. Platinum bichlorat. (aq. destill. part. 20 solut.).
51. Plumb. acetic. (aq. dest. part. 10 solut.).
52. Solutio Indici.
53. Spiritus.
54. Spiritus absolutus.
55. Stannum. chlorat. (aq. dest., cui acid. hydrochl. parva copia admixta est, part. 10 solut.).
56. Tinctura Jodi.
57. Zinc. metallic. purissim.

Die hier aufgeführten Reagentien müssen in jeder Apotheke vollständig vorhanden und in einer besonderen Collection für sich aufgestellt sein. Der Umstand, dass sich die meisten Urstoffe der Reagentien überhaupt schon in der Officin befinden, die Reagentien daher leicht angefertigt werden können, wenn sie gebraucht werden, kann den Apotheker von der Verpflichtung, alle in der Pharmacopoe vorgeschriebenen Reagentien in der verlangten Beschaffenheit vorräthig zu halten, nicht entbinden.

Gesetzliche Bestimmungen in Preussen.

Verzinnte Gefässe und Geräthschaften dürfen in Apotheken nicht gehalten werden. Anhang II. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Allerh. Erlass:

Wegen der durch traurige Erfahrung bestätigten, höchst nachtheiligen Wirkung des Bleies auf die menschliche Gesundheit haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für die Gesundheit Unserer Unterthanen bereits vor mehreren Jahren die Verfügung getroffen, dass die ehedem übliche Verzinnung mit einem Zusatz von Blei in Unseren

Landen gänzlich abgeschafft sein und dagegen nichts anders, als mit reinem englischen Blockzinn und Salmiak verzinnt werden solle. Da aber die Erfahrung lehrt, dass die Verzinnung sich leicht abnutzet, und die Wiederherstellung derselben nicht immer zeitig genug besorgt wird, und daher die Pflanzen, Extracte, Sauerhonige, Syrupe u. s. w. oft kupferhaltig angetroffen worden sind: so sollen verzinnte kupferne Kessel, Helme, Abkühlungsröhre u. s. w., selbst wenn sie mit reinem englischen Zinn verzinnt worden, künftig nicht weiter in Apotheken verstattet werden.

Ferner befehlen Wir sämmtlichen Apothekern, in ihren Officinen alle Gefässe von bleihaltigem Zinn, sie bestehen in Mensuren, Schalen, Pfannen, Kesseln, Blasenhelmen mit ihren Abkühlungsröhren, Digerirflaschen oder Standgefässen, gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere, entweder aus dem reinsten Zinn, oder aus Porcellan, Steingut und dergl. anfertigen zu lassen.

In jeder Apotheke müssen die erforderlichen Dampfapparate vorhanden sein. Min.-Rescr. vom 6. Mai 1847:

Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Landes-Pharmacopoe sollen viele Präparate, z. B. alle Extracte und ätherischen Oele, die meisten Salben und Pflaster u. s. w. mit Hülfe eines Dampfapparats oder eines Wasserbades bereitet werden, auch sind in der seit dem 1. April d. J. geltenden Arzneitaxe bestimmte Preise für die Dampfdecocte ausgeworfen worden.

Damit aber obigen Vorschriften, welche den Zweck haben, die durch Infusion und Decoction zu bereitenden Arzneien gleichmässiger und wirksamer darzustellen, überall auf die entsprechende Weise nachgekommen werde, sind die Apotheker anzuhalten, sich mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen zu versehen und bei der Bereitung der Decocte, Decocto-Infusa und Infusa nach der beiliegenden Instruction (a) zu verfahren.

Die Königl. Regierung hat diese Instruction durch Bekanntmachung derselben im Amtsblatt, oder auf sonst geeignete Weise, zur allgemeinen Kenntniss der Aerzte und Apotheker zu bringen, und über die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften pflichtmässig zu wachen.

Anl. a. Instruction.

Die zinnernen oder porcellanenen Decoctbüchsen müssen so eingerichtet sein, dass sie bis wenigstens zu drei Viertel ihrer Höhe den Wasserdämpfen ausgesetzt sind, welche die Temperatur des kochenden Wassers haben müssen. Ein Theil der Büchse kann auch mit dem kochenden Wasser selbst unmittelbar in Berührung sein. Werden die Wasserdämpfe aus einem Dampfkessel entwickelt, so darf ihre Temperatur nie so hoch sein, dass sie die Flüssigkeit in der Büchse bis zum Kochen erhitzt. Die Decoctbüchsen müssen mit gut schliessenden Deckeln von demselben Material versehen sein.

Die gut zerkleinerte Substanz, deren Gewichtsmenge vom Arzt vorgeschrieben ist, wird mit so viel kaltem Wasser, als erfahrungsmässig hinreichend ist, um die vom Arzt vorgeschriebene Quantität Flüssigkeit zu erhalten, in der Decoctbüchse angerührt, die Büchse verschlossen und eine halbe Stunde lang der Einwirkung der Wasserdämpfe ausgesetzt. Während dieser Zeit wird der Inhalt der Büchse mehreremal gut durcheinander gerührt und dann gleich heiss colirt. Schreibt der Arzt vor, dass gegen das Ende der Operation noch eine andere Substanz zugesetzt werden soll, so geschieht dies, nachdem die Büchse 25 Minuten den Dämpfen ausgesetzt gewesen ist.

Decocto-Infusa bereitet man, indem man, nachdem das Decoct die vorgeschriebene Zeit hindurch den Wasserdämpfen ausgesetzt gewesen ist, zum heissen Inhalt der Büchse die zu infundirende Substanz zusetzt, sorgfältig umrührt, die Büchse

wiederum verschliesst und zum Abkühlen zur Seite stellt. Wenn der Inhalt derselben völlig erkaltet ist, wird colirt.

Die Infusa werden auf die gewöhnliche Weise, nemlich durch Uebergiessen der gut zerkleinerten Substanz mit kochendem Wasser, Umrühren des Inhalts der Büchse, Verschliessen und Hinstellen derselben bis zum völligen Erkalten und Coliren des Inhalts bereitet.

Will der Apotheker zu den Infusa's Wasser verwenden, welches in einem Kessel, der in den Dampfapparat hingestellt zu werden pflegt, durch die Wasserdämpfe des Apparats bis nahe zur Temperatur des kochenden Wassers erhitzt worden ist, so muss er die Büchse noch während 5 Minuten den Wasserdämpfen aussetzen und dann erst zum Abkühlen bei Seite stellen.

Zu jedem Infusum und Decoctum ist eigentlich eine Vorschrift des Arztes nothwendig, wodurch die Menge der anzuwendenden Substanz und die Menge der Flüssigkeit, die damit erhalten werden soll, angegeben wird. Sollte jedoch der Fall vorkommen, dass der Arzt eine solche Bestimmung zu geben unterlassen hätte, so wird zu 1 Unze des Decocts oder Infusums 1 Drachme der Substanz genommen. Sollte ein Arzt ein Decoct. concentratum, oder concentratissimum noch verschreiben, so lässt man, um das erstere zu bereiten, die Büchse $^3/_4$ Stunden, und um letzteres zu bereiten, 1 Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, ohne dass die zu kochende Substanz vermehrt wird. Verschreibt er ein Infusum concentratum, so wird die zu infundirende Substanz um die Hälfte, und beim Infusum concentratissimum um das Doppelte vermehrt. Bei stark wirkenden Arzneimitteln muss stets durch den Apotheker vom Arzt die genauere Bestimmung eingeholt werden. Ebenfalls muss, wenn ein Decoct. oder Infusum saturatum verschrieben worden ist, die genauere Bestimmung eingeholt werden.

Denselben Gegenstand behandelt die Ministerial-Verfügung vom 3. Juli 1863:

Auf den Bericht vom . . . eröffne ich der Königl. Regierung, dass die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 6. Mai 1847 (Anl. a.), die Dampfapparate in den Apotheken betreffend, obwohl dieser Verfügung in der 2. Auflage des (Horn) Werkes keine Erwähnung geschehen ist, um so weniger als aufgehoben betrachtet werden kann, als in der mit dem 1. d. M. in Kraft getretenen Arzneitaxe die für die Decocte, Gelatinen und Infusionen ausgeworfenen Arbeitspreise mit Rücksicht auf die Bereitung in dem Dampfapparat berechnet worden sind.

Die Königl. Regierung hat daher wie bisher darauf zu halten, dass sämmtliche Apothekenbesitzer mit den erforderlichen Dampfvorrichtungen, auf welche in der 2. Auflage des genannten Werkes, Theil II., S. 362, hinsichtlich der Bereitung der Extracte und ätherischen Oele hingewiesen ist, versehen sind, und dass dieselben bei der Bereitung der Decocte, Decocto-Infusa und Infusa nach der in der Anlage a. der Circul.-Verf. vom 6. Mai 1847 gegebenen Instruction verfahren.

Zur Verhütung etwaiger Zweifel wolle die Königl. Regierung die erwähnte Instruction durch Bekanntmachung derselben in dem Amtsblatt in Erinnerung bringen.

Eine besondere Destillirblase über directem Feuer noch neben einem Dampf-Destillations-Apparat zu halten, ist der Apotheker nicht verpflichtet. Minist.-Rescr. vom 22. Septbr. 1869:

Auf den Bericht vom . . . eröffne ich der Königl. Regierung, dass ich die in derselben ausgeführte Widerlegung der Beschwerde des Apotheker N. für begründet nicht erachten kann.

Wenn die Verwendung der Wasserdämpfe mittelst des Dampf-Destillations-Apparats in Gemässheit der Vorschrift der Pharmac. boruss. als das zweckmässigste

Verfahren zur Gewinnung der „ätherischen Oele" selbst hat festgestellt werden können, so folgt hieraus, der bewährtesten pharmaceutischen Erfahrung und den Lehren der Physik entsprechend, dass auf demselben Wege viel leichter noch die destillirten Wasser, in der kräftigsten Weise von den flüchtigen Oelen, welche darin aufgelöst sein sollten, durchdrungen, sich werden herstellen lassen.

Der Grund, weshalb in der Pharmacopoe in diesem Sinne bindende Vorschriften zur Bereitung destillirter Wässer nicht enthalten sind, ist lediglich darin zu suchen, dass es den Apothekern, welche zur Zeit der Emanation derselben noch nicht im Besitz eines Dampfapparats sich befunden, gestattet bleiben sollte, einstweilen noch die destillirten Wässer aus der gewöhnlichen Destillirblase bei directer Feuerung mit der nöthigen Vorsicht abzuziehen. Es ist hierbei vorausgesetzt worden, dass diejenigen Apotheker, deren Laboratorium mit einem wohl construirten Dampfapparat ausgerüstet ist, den Werth dieses Besitzes erkennend, desselben sich auch ohne Anweisung zu allen Destillationsarbeiten bedienen werden.

Der Apotheker N. hat folglich den in dieser Beziehung an ihn zu stellenden Anforderungen durch Herstellung eines vollständigen Dampfapparats ausreichend entsprochen, so dass ihm neben demselben die Verwendung des gewöhnlichen Destillir-Grapens zu pharmaceutischen Zwecken entbehrlich geworden ist.

Demgemäss ermächtige ich die Königl. Regierung, den etc. N. auf seine Vorstellung dahin zu bescheiden, dass derselbe unter den angezeigten Umständen von der Wiederanschaffung einer gewöhnlichen Destillirblase über directem Feuer behufs Bereitung der destillirten Wässer mit meiner Genehmigung dispensirt bleibe.

Die feuersichere Beschaffenheit der Laboratorien in Apotheken ist bei allen Apothekenanlagen zu verlangen. Minist.-Rescr. vom 6. Febr. 1819:

Wenn die Apotheken-Visitations-Commissarien bei der Revision einer Apotheke finden, dass das Laboratorium eine, nicht nur dem Besitzer, sondern auch dem Publicum Feuergefahr drohende Einrichtung hat, so haben sie nicht nur den Besitzer darauf aufmerksam zu machen, und ihn zu warnen, sondern auch den Magistrat oder die Polizeibehörde des Orts davon zu benachrichtigen, damit diese durch ihre Feuer-Commissarien die Sache näher untersuchen und dem zu befürchtenden Uebel auf dem gerichtlichen Wege vorbeugen lassen kann.

Die Blasen in den Laboratorien der Apotheken unterliegen nicht der Controle der Steuerbehörden. Verfügung vom 29. April 1864 des General-Steuer-Directors an sämmtliche Provinzial-Steuer-Directoren:

Auf die Blasen bis zu 15 Quart Rauminhalt für die Laboratorien der Apotheker, deren steuerfreie Benutzung der § 7 des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweines vom 8. Februar 1819 gestattet, sind Seitens der Steuerbehörde die Vorschriften in den §§ 16—18 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, die steuerliche Controle der Brennerei- und Destillirgeräthe betreffend, theils zur Anwendung gebracht worden, theils auch nicht. Nach dem Ergebniss der deshalb veranlassten Ermittelungen erscheint es zulässig, die steuerliche Controle über die vorerwähnten Blasen künftig ganz aufhören zu lassen. Ew. etc. wollen hiernach das Weitere und insbesondere auch anordnen, dass in den Brennerei-Inventarien, in welche diese Blasen aufgenommen worden, dieselben in Abgang kommen. Den Königl. Regierungen dortiger Provinz haben Sie hiervon Mittheilung zu machen.

Destillationsapparate zu andern als pharmaceutischen Zwecken dürfen in den Laboratorien der Apotheken nicht aufgestellt werden. Minist.-Rescr. vom 1. Juli 1842:

Auf Ihre Eingabe vom wird Ihnen hierdurch eröffnet, dass Ihnen die darin nachgesuchte Erlaubniss, in Ihrem Laboratorium neben den zu pharmaceutischen

Arbeiten befindlichen beiden Apparaten mit zinnernen Helm- und Kühlröhren, noch einen dritten kupfernen Destillir-Apparat allein zu technischen Zwecken, wie zur Reinigung und Verstärkung von Spiritus und zur Bereitung von doppelten Branntweinen aufstellen zu dürfen, nicht nachgegeben werden kann, weil dergleichen Nebengeschäfte von den Apothekern in abgesonderten Localen betrieben werden müssen.

Der Anlage von Laboratorien im Souterrain (Kellergeschoss), wenn andere günstigere Räumlichkeiten nicht vorhanden sind, stehen gesetzliche Gründe nicht entgegen. Minist.-Rescr. vom 22. August 1837:

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung auf den Bericht vom . . ., die neue bauliche Einrichtung der Apotheke in N. betreffend, dass die Anlage des Laboratoriums, sowie der Stoss- und Schneidekammer im Souterrain durch kein Gesetz verboten ist, hierselbst bei mehreren Apotheken stattfindet und noch nie zu einer besonderen Erinnerung Veranlassung gegeben hat. Der Antrag des N. ist daher unbedenklicch zu genehmigen.

Bayern.

Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842, Tit. IV., Cap. I., §§ 44 u. 45. Ferner: Allerh. Verordn. vom 15. März 1866.

§ 4. Das Laboratorium muss seinem Zweck und der Frequenz der Apotheke entsprechen, hell und geräumig, leicht zu reinigen, mit feuerfestem Fussboden, gehöriger Ventilation und wo möglich mit laufendem Wasser versehen sein. In demselben müssen sich befinden: ein passender Arbeitstisch, die nöthigen Oefen und Feuerungs-Apparate, Gefässe zum Kochen, Auflösen, Abdampfen, Destilliren, Sublimiren und Schmelzen, die Vorrichtungen zum Pulvern, Sieben, Seihen und Filtriren, eine Presse und ein tauglicher Eisbildungsapparat (wo kein Eiskeller vorhanden ist); von physikalischen Instrumenten endlich ein Barometer und Thermometer, ferner ein Aräometer für schwere und leichte Flüssigkeiten, in frequenten Apotheken auch ein Alkoholometer nebst dazu gehörigen Glascylindern.

Württemberg.

Minist.-Verf. vom 11. September 1814:

Die Apotheker dürfen zur Destillation geistiger und besonders saurer Flüssigkeiten keiner Destillirblase mit Helm und Kühlröhren von einem Metall sich bedienen, das durch Säuren leicht angegriffen wird, und dessen Auflösung der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, wie Kupfer, Messing, Probezinn, sondern sie sollen hierzu einen Destillirapparat sich anschaffen, bei welchem die Gefahr der Vergiftung nicht stattfindet, oder wenigstens eine kupferne Destillirblase mit Helm und Kühlröhren von reinem Zinn versehen.

Beck'sche (Bentely'sche) Aräometer (einer für Flüssigkeiten, die schwerer sind als Wasser, ein zweiter für weingeistige Flüssigkeiten und ein dritter für Aether) müssen in jeder Apotheke vorhanden sein.

Baden.

Apotheken-Ordnung vom 28. Juli 1806, §§ 25 und 64.

Die Anschaffung eines Beindorf'schen Dampfapparats und eines Trockenschranks wird den Apothekern durch den Erlass der Grossh. Sanitäts-Commiss. vom 29. October 1851 zur Pflicht gemacht:

In Betracht der grossen Zweckmässigkeit und Nützlichkeit der Beindorf'schen Dampfapparate zur Förderung einer guten Apothekenverwaltung, sowie in Berücksichtigung des nun sehr ermässigten Preises dieser Apparate, und in fernerem Anbetracht, dass für eine jede Apotheke ein besonderer Trockenschrank nöthig ist, haben die wohlbeschäftigten Apotheker einen geeigneten Dampfapparat binnen Jahresfrist anzuschaffen. Diejenigen Apotheker, welche bei geringerer Beschäftigung einen derartigen Apparat nicht wohl benützen könnten, haben in einer Eingabe um Dispensation von der Anschaffung desselben einzukommen. Sämmtlichen Apothekern ist aber aufgegeben, binnen drei Monaten einen Trockenschrank für ihre Apotheke herzustellen und zwar in folgender Weise:

Derselbe muss mindestens 2′ breit, 2½′ tief und 4′ hoch sein; er wird am besten aus Backsteinwänden oder ganz aus Holz gefertigt, und ist, so lange kein Dampfapparat zur Verfügung steht, mit der Feuerung des Haushaltungsstandes in Verbindung zu bringen. Die durch den Apparat zu führenden Zugröhren sind so anzubringen, dass sie leicht gereinigt werden können. Die zu trocknenden Gegenstände dürfen nicht unmittelbar den Hürdenboden berühren, und sind daselbst auf dünnes Papier zu legen. Trockenschränke, welche für sich geheitzt werden, sind nicht zu gestatten.

IX. Kammer für Zerkleinerungs-Arbeiten, wie: Schneiden, Stossen, Pulvern, Sieben etc.

In jeder Apotheke muss ein besonderer Raum vorhanden sein, in welchem die Zerkleinerung verschiedener Medicinalien, namentlich der Vegetabilien (Stossen, Mahlen, Schneiden, Sieben, Raspeln u. s. w.) ausgeführt werden kann. Es ist daher zweckmässig, wenn die zu diesen Operationen erforderlichen Geräthschaften hier sämmtlich untergebracht sind.

Der Raum selbst sei ausreichend gross und genügend hell. Ein Arbeitstisch darf nicht fehlen.

1. Die Mörser. Unentbehrlich sind ein grosser von Eisen und ein grösserer Steinmörser. In grösseren Apotheken findet man wohl auch mehrere dergleichen Mörser von verschiedener Grösse.

2. Die Schneide-Apparate. Zum Schneiden von Wurzeln bedient man sich gewöhnlich eines hinreichend grossen graden Schneidemessers, welches an einem Schneidebrett befestigt ist, und hebelartig wirkt (Schneideapparat). Zum Zerkleinern der Kräuter werden sogenannte Wiegemesser (aus 2 oder mehreren parallelen krummen Messern bestehend) benutzt, welche beim Gebrauch zur Erleichterung der Arbeit mit einem grossen Gewicht, Stein oder dergl. belastet werden. In vielen Apotheken sind auch ausserdem noch sogenannte Stossapparate (grosse Holzkasten und dazu gehöriges Stossmesser) eingeführt.

3. Raspeln und Feilen. Sie dürfen in keiner Apotheke fehlen, da den Apothekern die Verpflichtung auferlegt ist, gewisse Vegetabilien mittelst des Raspelns selbst zerkleinern zu lassen, in schon zerkleinertem, (geraspeltem, gepulvertem) Zustande aber dieselben nicht bezogen werden dürfen.

S. Pharmacop. germanica: Lignum Quassiae (rasura venalis ne adhibeatur), Semen Strychni (pulvis venalis ne adhibeatur).

4. Pulvermühle. Die Pulver sollen in den Apotheken bereitet und nicht in schon fertigem Zustande bezogen werden. Es ist nun allerdings richtig, dass ganz feine und schöne Pulver nur in grösseren und kostspieligen Maschinen hergestellt werden können, dergleichen Maschinen aber nur in grossen, mit einer Dampfmaschine ausgerüsteten Apotheken existiren. In Erwägung aber, dass sich bei einem fertigen Pulver die Güte und Aechtheit der Waaren mit Sicherheit nicht mehr beurtheilen lassen; dass der Handel mit feinen Medicinalpulvern ein Gegenstand der Speculation geworden ist, bei welcher selbstverständlich die durch Concurrenz gedrückten Preise nicht ohne Einfluss auf die Beschaffenheit der Waaren bleiben können, und dass es demnach immer vortheilhafter ist, lieber ein weniger feines Pulver, als ein solches von zweifelhafter Güte zu haben, — muss im Interesse der Apotheker und des Publikums streng darauf gehalten werden, dass der Handel mit fertigen Pulvern möglichst beschränkt und nur dann gestattet wird, wenn die Bezugsquelle als eine vollkommen sichere und zuverlässige erachtet werden kann.

Vergleiche die schon cit. Minist.-Verf. vom 16. December 1840.

Zur Bereitung der Pulver bedient man sich der eisernen, mit Kugeln versehenen Trommeln, welche mit der Hand gedreht werden können. Die Zubereitung der Pulver allein in einem Mörser, ohne Mithülfe einer Trommel, ist unzulänglich. Die in der Trommel (Pulvermühle) erhaltenen Pulver werden nachher durch feine Siebe abgesiebt.

Folgende Pulver kommen hierbei vorzugsweise in Betracht: China, Cinnamom., Cubebae, Cina, Kosso, Senna, Rheum, Secale cornutum, Althaea, Liquiritia, Calamus, Valeriana, Jalapa, Belladonna, Digitalis, Hyoscyamus, Conium, Ipecacuanha.

5. Die Siebe. Es ist wohl das zweckmässigste, wenn dieselben ihren Standort in der Stosskammer, oder doch wenigstens in der Nähe haben. Um sie vor dem Einstauben zu schützen, verwahrt man sie in Schränken. Es sind ganz feine, mittelfeine und grobe Siebe, sowie auch noch einige Perforate erforderlich, und hält man zu diesem Behufe Siebe aus Seide (Flor, Gaze), Haar und Draht. Sie müssen mit einem passenden Deckel und einem Boden versehen sein. Auch eine oder mehrere Siebbürsten dürfen nicht fehlen und ist darauf zu sehen, dass die Siebe nach jedem Gebrauch sofort wieder gut gereinigt werden.

Für giftige, scharfe und stark riechende Substanzen müssen besondere, fest signirte Siebe gehalten werden:

Euphorbium, Canthariden, Metallica, (Lithargyrum, Cerussa), Narcotica (Opium, Belladonna, Conium), Asa foetida, Valeriana, Ipecacuanha, Jalapa, Sabina.

Feine Seidensiebe sind erforderlich für China, Cinnamom., Senna, Rheum, Liquiritia, Jalapa, Ipecacuanha, Calamus, r. Iridis florent etc.

Feine Haarsiebe für: Saccharum, Gummi, Semina (Cina, Foenicul. Anis. etc.) und dergl.

Grobe Haarsiebe für: Sem. Lini, bacc. Junip., bacc. Lauri u. a., Drahtsiebe für Species.

Baden.

Verordnung der Grossherz. Sanitäts-Commission vom 22. März 1854, das Anfertigen gepulverter Arzneisubstanzen durch die Apotheker betreffend:

Die zu medicinischen und thierärztlichen Zwecken dienenden gepulverten Substanzen, sofern sie nicht strenge auf Reinheit geprüft werden können, sind in den Apotheken selbst zu bereiten, und es dürfen dieselben in Zukunft nicht mehr aus Handlungen bezogen werden. Die Verfertigung einer gepulverten Substanz ist unter Angabe der Menge in das Elaborationsbuch einzutragen. Die Apotheken-Visitatoren haben auf den Vollzug dieser Verordnung zu wachen und die gefundenen Zuwiderhandlungen durch Aufnahme in's Protokoll zur Anzeige zu bringen.

X. Neben-Geschäfte, Neben-Fabrikationen und die hierzu getroffenen Einrichtungen.

Hierunter sind selbstredend nur solche Geschäfte und resp. Fabrikationen zu verstehen, welche über den pharmaceutischen Wirkungskreis hinausgehen und in das merkantile oder technische Gebiet gehören. Wenn in einer Apotheke Chemicalien und pharmaceutische Präparate in grösserer Menge, als für den eigenen Recepturgebrauch erforderlich ist, angefertigt werden, und der Apotheker den Absatz dieser selbst gefertigten Präparate an Droguisten oder Apotheker kaufmännisch betreibt, so ist dies noch nicht ein Nebengeschäft im eigentlichen Sinne, und nichts dagegen zu erinnern, sobald durch diesen Geschäftsbetrieb das eigentliche Apothekengeschäft weder durch Beeinträchtigung der Räumlichkeiten, noch durch Ueberbürdung des für die Apotheke angestellten und nothwendigen Personals, noch durch andere Störungen geschädigt wird, und der Apotheker andrerseits auch bei der Verwahrung, Absonderung etc. seiner pharmaceutischen Fabrikate den hierher bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorschriftsmässig nachkommt. Ebenso wenig ist es ein Nebengeschäft, wenn der Apotheker von einzelnen in der Series medicaminum aufgeführten und im Handverkauf abzulassenden Artikeln grössere Mengen abgiebt, und den Absatz derselben merkantilisch betreibt. Wo aber dem Apothekengeschäft fernliegende Gegenstände angefertigt werden, oder ein Handel mit fremdartigen Dingen betrieben wird, da wird die Aufsichtsbehörde zu befinden haben, ob durch ein derartiges Nebengeschäft das eigentliche Apothekengeschäft beeinträchtigt wird, und ob sich der nebenbei betriebene Erwerbszweig mit dem Apothekengeschäft überhaupt verträgt.

1. Materialwaaren- oder Specereiwaaren-Geschäft.

Nicht jede Apotheke ist in der glücklichen Lage, ein ausreichendes Medicinalgeschäft machen zu können, und deswegen auf einen Nebenerwerb

angewiesen. Wo ein mehr oder weniger umfangreicher Materialwaarenhandel neben dem Apothekengeschäft betrieben wird, ist im sanitätspolizeilichen Interesse nachdrücklich darauf zu sehen, dass beide Geschäfte vollständig auseinander gehalten werden. Es müssen also ganz getrennte Locale sowohl für den Verkauf, als auch für die Aufbewahrung der bezüglichen Waaren bestehen und Collisionen streng vermieden werden. Auch muss besonderes Personal, sowohl für das Materialwaaren- als für das Apothekergeschäft, angestellt sein und es ist nicht zu gestatten, dass Apotheker-Gehülfen oder Lehrlinge gleichzeitig auch für das Specereigeschäft verwendet werden.

Sollten giftige Farbewaaren gehalten werden, so sind dieselben den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verwahren und abzusondern, dazu auch besondere und signirte Dispensirgeräthe zu halten.

Arcana's dürfen nicht geführt werden.

Der Handel mit Schiesspulver unterliegt den dieserhalb erlassenen polizeilichen Verordnungen. Ministerial-Verfügung vom 11. November 1847. (Preussen).

Bei Ertheilung neuer Apotheken-Concessionen wird dem Concessionar stets die Bedingung gestellt, sich mit Nebengeschäften, welche dem Apotheken-Gewerbe fern liegen, nicht zu befassen. In älteren Privilegien ist dagegen dem Besitzer der privilegirten Apotheke der Handel mit Materialwaaren und Spirituosen ausdrücklich zugesichert.

Auch § 13, Tit. I. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 (Preussen) vindicirt dem privilegirten Apotheker ähnliche Rechte:

Der solchergestalt privilegirte und approbirte Apotheker eines Ortes ist nicht allein berechtigt, darin seine Apothekenkunst ungehindert auszuüben, sondern er ist auch, gleich jedem Materialisten, dem Apotheker-Privilegio gemäss, zum Verkauf aller Material-Waaren und Specereien befugt etc.

2. Handel mit spirituösen Getränken und Ausschank derselben.

Da der Apotheker als solcher befugt ist, alle in der Series medicaminum verzeichneten Gegenstände unter Beachtung der dieserhalb erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zu verkaufen, so steht ihm auch die Befugniss zu, Spiritus vini und Weine aller Gattung im Handverkauf abzugeben. Derselbe bedarf darnach zum Kleinhandel mit diesen in der Series medicaminum aufgeführten Getränken keiner besonderen Concession. Anders stellt sich aber die Sache, wenn er andere, in der Series nicht verzeichnete spirituöse Getränke, wie Liqueure, Rosoli's u. dergl. fabriciren, oder spirituöse Getränke und Weine an sitzende Gäste ausschenken will. In diesem Falle hat er nach § 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die behördliche Erlaubniss nachzusuchen. Im Allgemeinen gehört es zu den Seltenheiten, dass in Apotheken der Ausschank spirituöser Getränke an sitzende Gäste betrieben wird, und ist dieser Nebenerwerb wegen seiner vielfachen Störungen und erheblichen Inconvenienzen den Apothekern möglichst zu versagen. Jedenfalls

ist aber, wo derselbe besteht, eine sehr strenge Controle unerlässlich und von der Aufsichtsbehörde immer die Bedingung zu stellen, dass das Verkaufs- resp. Ausschankslocal von den Apothekenräumen vollkommen abgesondert ist, sowie, dass nur solche Personen dabei beschäftigt werden, welche nicht zum Apothekengeschäft gehören, mithin weder der Apothekenbesitzer, und noch weniger die Gehülfen oder die Lehrlinge. Bei Revisionen solcher Apotheken wird ganz besonders darauf zu achten und zu erwägen sein, ob das Apothekengeschäft durch das mit demselben schwer zu vereinbarende Nebengeschäft thatsächlich geschädigt, und resp. das Interesse des Publikums dadurch beeinträchtigt wird. Contraventionsfälle werden jedesmal unnachsichtlich zu bestrafen sein.

Beabsichtigt der Apotheker besondere Arten von Branntweinen zu rectificiren oder zu fabriciren, so muss er sich hierzu eines eignen, zu pharmaceutischen Zwecken nicht verwendeten Destillirapparats bedienen und er darf einen solchen Apparat nicht im Laboratorium aufstellen, sondern ist gehalten, hierzu ein besonderes, von dem Laboratorium abgetrenntes Local einzurichten.

Vergl. das schon cit. Minist.-Rescr. vom 1. Juli 1842.

In Bezug auf den Ausschank geistiger Getränke in Apotheken erging die Min.-Verf. vom 11. November 1820 (Preussen):

Der Königl. Regierung wird auf den unter dem erstatteten, das Verschänken geistiger Getränke in den Apotheken betreffenden Bericht in der Anlage eine Abschrift der über diesen Gegenstand von der Regierung zu N. unter dem 11. Juli 1818 erlassenen Verfügung (Anlage a) zur Nachachtung und als Resolution auf den darin wegen einer desfallsigen Bestimmung formirten Antrag zugefertigt.

Anlage a.

Die von der Kgl. Regierung unter dem 10. März d. J. erlassene Verfügung: „Verbot des Tabakrauchens, Branntweinschenkens und Receptschreibens in den Apotheken" ist nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung nicht zu rechtfertigen. Einer besonderen gesetzlichen Bestimmung über dasjenige, was erlaubt sein soll, bedarf es nicht, da vielmehr die Regel gilt, dass Alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten worden.

Es kann also darauf kein Gewicht gelegt werden, dass in dem Landrechte und in der Apotheker-Ordnung den Apothekern das Verschänken geistiger Getränke ausdrücklich erlaubt worden. Selbst nach den von der Königl. Regierung angeführten, in einzelnen Bezirken ihres Departements von den vormaligen Regierungen erlassenen Verfügungen ist aber das Verschänken geistiger Getränke nicht unbedingt und allgemein verboten worden.

Man muss sich deshalb für jetzt darauf beschränken, nur diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche das medicinal-polizeiliche Interesse unumgänglich nöthig macht. Dahin gehört, dass das Verschänken und die Aufbewahrung der Getränke-Vorräthe in einem von der Officin und dem Laboratorium ganz getrennten Locale stattfinde, und nur solche Personen dabei beschäftigt werden, welche mit dem Apothekengeschäfte gar nichts zu thun haben, mithin weder durch den Apotheker selbst, noch durch seine Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge. Auf Contraventionsfälle können nur gewöhnliche Polizeistrafen angedroht werden, aber es muss auch eine strenge Controle geschehen und die Strafe unnachsichtlich in jedem Contraventionsfalle beigetrieben werden.

Unter diesen Beschränkungen hat daher die Königl. Regierung den Apothekern

das Ausschänken geistiger Getränke, wovon jedoch ein besonderer Gewerbeschein wird gelöst werden müssen, vorläufig noch zu gestatten.

Ueber den Verkauf von Spiritus in den Apotheken erging das Minist.-Rescr. vom 2. November 1858 (Preussen):

Der Kgl. Regierung eröffnen wir auf den Bericht vom, den Verkauf von Spiritus in den Apotheken betreffend, Folgendes:

Die Apothekenbesitzer sind, auch wenn sie nicht ein von der Apotheke vollständig getrenntes und speciell concessionirtes Geschäft im Kleinhandel mit spirituösen Getränken betreiben, bisher stets unbehindert gewesen, den Spiritus zu technischen Zwecken in beliebigen Quantitäten zu verkaufen. Dies beruht auf der denselben überhaupt zustehenden Befugniss, alle in der Series medicaminum verzeichneten Gegenstände unter gewissen Bedingungen im Handverkauf abgeben zu dürfen. Da aber zu diesen Gegenständen auch der Spiritus von einem Alkoholgehalt von 80° Tralles und darüber gehört, so werden die Apotheker durch die in der Verfügung vom 17. Mai d. J. enthaltenen, den Detailhandel mit Spiritus von dieser Stärke beschränkenden Bestimmungen in Beziehung auf den Handverkauf in der Officin ebenso wenig berührt, wie dies durch die frühere nunmehr aufgehobene Verfügung vom 16. Juni d. J. geschehen ist.

Demzufolge bedarf es auch gegenwärtig einer besonderen Ermächtigung nicht, welche den Apothekern, auch wenn sie nicht im Besitz einer Concession zum Kleinhandel mit Getränken sich befinden, den Kleinhandel mit Spiritus von 80° Tralles und darüber ausnahmsweise gestattet.

3. Fabrication und Ausschank künstlicher Mineralwässer.

Die Fabrication und der Ausschank künstlicher Mineralwässer findet jetzt in sehr vielen Apotheken statt, ohne dass sich ein Nachtheil hieraus für das Apothekergeschäft ergeben hat. Früher war die Errichtung einer solchen Anstalt an die Ertheilung einer Concession gebunden, sie musste vor ihrer Eröffnung durch einen Medicinalrath unter Zuziehung eines geeigneten Apothekers dahin untersucht werden, ob sie mit den nöthigen Apparaten versehen und zweckmässig eingerichtet sei, durch dieselben Personen alljährlich einmal revidirt werden und durfte nur von wirklichen Apothekern oder solchen Personen angelegt, resp. geleitet werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen hatten, dass sie die dazu nöthigen physicalischen und chemischen Kenntnisse besitzen. (Minist.-Verf. vom 23. November 1844, Preussen). Die Vorschriften für die Prüfung derjenigen Personen, welche, ohne Apotheker zu sein, die Errichtung einer Mineralwasser-Fabrik beabsichtigten, wurde durch Minist.-Verfügung vom 8. Februar 1854 (Preussen) noch verschärft, und durch Minist.-Verfügung vom 30. October 1864 (Preussen) bestätigt. Alle diese Bestimmungen sind nun durch die nachstehende Minist.-Verfügung vom 29. Mai 1868 (Preussen) aufgehoben:

Mit Rücksicht auf die Ausdehnung und verbesserte Einrichtung, welche die Anstalten zur Bereitung von einfach kohlensauren Wassern, Selters- und Sodawasser u. s. w. in neuester Zeit gewonnen haben, bestimmen wir, dass die Vorschriften der Circular-Verf. vom 23. Novbr. 1844, und vom 8. Febr. 1854 auf die Bereitung und den Debit der nur zum Gebrauch als Genussmittel bestimmten künstlichen Mineralwasser fortan nicht mehr zur Anwendung gebracht werden.

Hiernach unterliegt die Errichtung von Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwässer in Apotheken nunmehr keiner weitern Einschränkung, als solche durch bau-, feuer- und gesundheitspolizeiliche Bestimmungen (bei gleichzeitiger Anlegung von Dampfkesseln) nach § 24 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bedingt ist, oder zur Aufrechthaltung der Ordnung des betreffenden Apothekengeschäfts geboten erscheint. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, dass ebenso wie beim Betriebe jedes andern Nebengeschäftes streng darauf gehalten werden muss, dass sowohl für die Bereitung und Aufbewahrung künstlicher Mineralwässer in Apotheken ganz abgesonderte Localitäten mit besonderem Arbeiterpersonale eingerichtet werden, als dass auch insbesondere der Ausschank in einem von der Officin getrennten Locale stattfindet und von eigends hierzu angestelltem Personale besorgt wird.

Vergl. die Minist.-Verf. v. 26. Juli 1860 (Preussen):

Auf die Vorstellung vom . . . eröffne ich Ihnen, dass ich nach Einsicht des von der Königl. Regierung erforderten Berichts aus Ihren Anführungen keine Veranlassung entnehmen kann, hinsichtlich der Bereitung, Aufbewahrung und des Ausschanks künstlicher Mineralwässer Seitens der Apothekenbesitzer ein von den in Beziehung auf das Ausschänken geistiger Getränke durch Apotheker bestehenden analogen Bestimmungen abweichendes Verfahren nachzulassen. Es ist vielmehr zur Aufrechthaltung der für das Medicinalgeschäft erforderlichen Ruhe und Ordnung durchaus geboten, dass nicht allein für die Bereitung und Aufbewahrung künstlicher Mineralwässer in den Apotheken besondere, von dem Laboratorium und den Vorrathsräumen derselben vollständig getrennte Localien mit besonderem Arbeiterpersonale eingerichtet werden, sondern dass vornehmlich auch der Ausschank dieser Wässer im Detail in einem, von der Officin entfernten Locale von solchen Personen, welche mit dem Apothekengeschäft gar nichts zu thun haben, besorgt werde. etc.

Bei Revision von Apotheken, in welchen Mineralwasser-Fabrication mit Ausschank betrieben wird, werden diese Gesichtspunkte festzuhalten sein. Eine besondere Beachtung erfordert aber noch die Rücksicht auf das Wohl der bei der Fabrik beschäftigten Arbeiter, welche recht gefährlichen Verletzungen durch Springen der Flaschen ausgesetzt sind, wenn es an den nöthigen Schutzvorkehrungen mangelt. Man überzeuge sich daher, was in dieser Hinsicht veranlasst ist, ob Schutzmasken, Drathkörbe vorhanden sind und dergl. mehr.

Eine nicht gerade seltene Neben-Industrie in Apotheken findet man

4. in der Essig-Fabrication.

Es lässt sich gegen dieselbe nichts erinnern, nur verlangt auch hier das Interesse der Apotheke, dass zu dieser Fabrication besondere, von den Apothekenräumen getrennte Locale eingerichtet sind, was um so nothwendiger ist, als in der Regel hierfür grosse Räume in Anspruch genommen werden. Gewöhnlich ist es die sogenannte Schnellessig-Fabrication, welche von Apothekern als Nebengeschäft betrieben wird, und die etwa erforderlichen zwei bis vier Gradirfässer (Essigständer) bringt man am zweckmässigsten in ein

Seitengebäude. Für die Vorräthe, Betriebsmaterialien etc. müssen besondere Keller oder Gewölbe vorhanden sein.

Wir gedenken nun noch eines Industriezweiges, welcher in der Neuzeit in mehreren Apotheken stark betrieben wird, seiner Gefährlichkeit wegen aber eine recht sorgfältige Controle erfordert, nämlich

5. der Anfertigung und des Verkaufs von Phosphorpillen

zum Vertilgen der Feldmäuse. Es unterliegt keinem Zweifel, dass jeder Apothekenbesitzer unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen befugt ist, Phosphor auch in grösserer Menge abzugeben und mit Phosphorfabricaten Handel zu treiben, soweit derselbe gesetzlichen Beschränkungen nicht unterliegt. Die Medicinalpolizei hat aber, da bei diesem Industriezweige die grössten Gefahren entstehen können, ein sehr grosses Interesse, denselben scharf zu überwachen.

Gewöhnlich wird der Phosphor mit Mehlpulver zu einem Teig verarbeitet und in boli oder grössere Pillen geformt, um entweder dem Besteller unmittelbar übergeben, oder auch im Wege des Handels an auswärtige Apotheken versendet zu werden. In Jahrgängen, wo die Feldmäuse ungewöhnlich zahlreich vorkommen, werden in einzelnen Apotheken, welche sich vorzugsweise mit diesem Industriezweige befassen, ganz unglaublich grosse Mengen von Phosphor verarbeitet. Da zu diesem Behufe ansehnliche Vorräthe von Phosphor auf Lager gehalten werden müssen, so hat auch die Feuerpolizei Veranlassung, darauf zu sehen, dass dadurch nicht ein Unglück geschieht.

Selbstverständlich darf die Anfertigung dieser Phosphormassen nicht innerhalb der Apothekenlocalitäten, weder im Laboratorium, noch im Medicinalkeller, ja überhaupt gar nicht im Apothekengebäude stattfinden, sondern es muss hierzu ein besonderes, isolirt stehendes Seitenhaus eingerichtet sein. Die Phosphorvorräthe müssen feuersicher, d. h. nach Vorschrift der Pharmacopoe innerhalb eines Gewölbes in Wasser, Glasflasche und Blechbüchse aufbewahrt und, ebenso wie die fertigen Phosphorpillen, sicher unter Verschluss gehalten werden.

Für das Arbeitspersonal aber sind zur Sicherstellung ihrer Gesundheit die umfassendsten Schutzmaassnahmen erforderlich, nämlich:

a. gute Ventilation der Arbeits- und Vorrathsräume;

b. nicht zu niedrige Beschaffenheit des Arbeitsraumes;

c. die Arbeiter müssen in den Arbeitsräumen einen besonderen Anzug haben, den sie beim Verlassen derselben ablegen und zurücklassen;

d. zu diesem Behufe muss ein besonderes Zimmer neben dem Arbeitshause eingerichtet sein, in welchem das Umziehen der Kleidungsstücke stattfinden kann;

e. bevor die Arbeiter das Zimmer verlassen, müssen sie sich sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit frischem Wasser ausspülen;

f. die Arbeiter dürfen im Arbeitsraum, und ehe sie die Arbeitskleider abgelegt und sich gewaschen haben, durchaus nichts geniessen;

g. etwaige Essvorräthe dürfen von den Arbeitern nicht in den Arbeitsraum gebracht werden, sondern sind in einem andern Raume niederzulegen;

h. der Arbeitsraum ist täglich gut zu reinigen und nach beendigter Arbeit täglich zu lüften;

i. die in § 128 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Betreff der Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter gegebenen Bestimmungen sind streng inne zu halten. Ebenso ist zu beachten, dass nur kräftige, gesunde Personen sich für die in Rede stehende Beschäftigung eignen, kränkliche Individuen aber in hohem Grade gefährdet sind;

k. der Gesundheitszustand der Arbeiter ist von einem Arzte sorgfältig zu überwachen.

Jedenfalls würde dieser Industriezweig seine Gefährlichkeit verlieren, wenn statt des Stangenphosphors der amorphe, rothe Phosphor Verwendung fände, was wegen des höheren Preises dieses Phosphors bisher leider noch nirgends der Fall ist.

Bayern.

Durch § 5 der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842 ist bestimmt, dass neben einer Apotheken-Concession eine anderweitige Licenz oder Concession zum Betriebe eines andern, wenn auch verwandten Gewerbes künftig nur ertheilt werden darf, wenn das Apothekengeschäft durch das bezügliche Nebengeschäft in keiner Weise beeinträchtigt werden kann.

Württemberg.

Nach § 3, Tit. II. der Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755 sollen sich die Apotheker mit solchen Aemtern und Geschäften, die sie von ihren Apotheken abhalten, nicht beladen, ausgenommen in dem Falle, wo die Apotheke für sich allein den auskömmlichen Unterhalt nicht gewährt und die Apothekenführung durch das Nebengeschäft nicht geschädigt wird.

In § 21 ebendaselbst wird den Apothekern der Verkauf von Specereien, Gewürz und Farben als Nebengeschäft zugestanden.

Nach Artikel 9 des Gesetzes vom 3. November 1855, betreffend die Berechtigung zum Betriebe von Wirthschaftsgewerben, ist es den Apothekern gestattet, Malaga, Branntwein und Liqueure im Kleinen zu verkaufen.

Baden.

§ 63 der Apothek.-Ordn. vom 28. Juli 1806.

Die Apotheker sollen keine Nebengeschäfte treiben; bei sehr kleinen Medicinalgeschäften aber kann unter gewissen Umständen die Erlaubniss zu nicht störenden Nebengeschäften, welche jedesmal von der Staatsbehörde zu erbitten ist, ertheilt werden.

Hessen.

Der Verkauf von Specereiwaaren, die nicht zugleich Arzneiwaaren sind, kann den Apothekern gestattet werden, sofern dieselben ein Gewerbspatent

lösen, und die Waaren in einem besonderen Raum feilhalten und verkaufen. Ob.-Med.-Direction. 1868.

Sachsen-Weimar.

Ob, unter welchen Umständen und mit welchen Artikeln ein Apotheker neben seinem Apothekengeschäfte Handel treiben darf, darüber hat sich in jedem Einzelfalle das Staatsministerium die Entscheidung vorbehalten. Med.-Ordn. v. 1. Juli 1858, Thl. III., Cap. II., § 106.

Mecklenburg-Schwerin.

Den Apothekern soll für die Zukunft der Handel mit Gewürzen und sonstigen Waaren, auch die Führung von Weinen und Franzbranntwein nicht bewilligt werden. In denjenigen Apotheken', für welche eine solche Erlaubniss bereits ertheilt worden ist, müssen zu diesem Zweck ein abgesondertes Zimmer eingerichtet sein und ein eigner Aufwärter gehalten werden. Medic.-Ordn. v. 18. Febr. 1830, Cap. 9, § 1.

XI. Verwahrung, Durchsicht und Prüfung der Recepte.

1) Die noch nicht bezahlten Recepte hat der Apotheker ordnungsmässig zu verwahren, um auf Grund derselben seine Rechnung aufstellen, oder auch um eine schon einmal angefertigte Arznei auf Verlangen reiteriren zu können. Hierzu wird gewöhnlich eine Mappe (Recepteinlagebuch) benutzt, wo die Recepte nach dem Alphabet eingelegt werden. Die älteren Recepte werden, wenn deren längere Verwahrung noch erforderlich erscheint, in literirte und hierzu bestimmte Schiebekästen gebracht.

Zum Aufbewahren bezahlter Recepte sind die Apotheker aber weder verpflichtet, noch berechtigt. Min.-Verf. vom 15. Juli 1820 (Preussen):

Das Ministerium kann sich von der Zweckmässigkeit der Aufbewahrung sämmtlicher Recepte in den Officinen, worüber sich die Kgl. Regierung in dem Bericht vom ausgesprochen hat, nicht überzeugen. Ueberdies ist

1. das von einem Arzte für einen Patienten verschriebene Recept Eigenthum des Letzteren und steht es daher ihm auch frei, nach Belieben damit zu schalten, und ist der Apotheker auch aus diesem Grunde verpflichtet, solches, sobald es bezahlt ist, dem Eigenthümer um so mehr zurückzugeben, als nach einem alten Herkommen ein in der Apotheke zurückgebliebenes Recept als nicht bezahlt angenommen wird;

2. ist der Vortheil, der von dem Zurückbehalten sämmtlicher Recepte in den Apotheken in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht zu erwarten sein dürfte, viel zu selten und viel zu geringe, um das Publikum und die Apotheker einer eben so unbilligen, als lästigen Anordnung zu unterwerfen;

3. befinden sich in jeder Apotheke immer eine hinlängliche Anzahl von unbezahlten Recepten, um bei der Aptoheken-Revision die Arzneitaxe gehörig controliren zu können;

4. bedarf es des in medicinisch-polizeilicher Hinsicht zu erwartenden Vortheils, um nämlich durch die Aufbewahrung der Recepte die Medicinalpfuscherei und andere Abweichungen von den Gesetzen wahrnehmen zu können, ebenfalls nicht, weil sich ohnedies dem Physikus hinlängliche Gelegenheit darbietet, jenen Zweck zu erreichen, wenn er nur mit seinen Geschäften und Pflichten hinlänglich bekannt ist, auch die erforderliche Thätigkeit und guten Willen an den Tag legt;

5. beruht grösstentheils der für die Apotheken-Besitzer daraus gehoffte Nutzen auf Einbildung und steht mit der für sie damit verbundenen Last in gar keinem Verhältniss.

2) Es ist nun durch Retaxation mehrerer Recepte festzustellen, ob die Recepttaxe vollständig und richtig ausgeworfen ist, und ob dieselbe mit der gültigen Arzneitaxe übereinstimmt. Man beachte die durch die gesetzliche Arzneitaxe angeordneten allgemeinen Bestimmungen, sowie die speciellen Vorschriften in Bezug auf Abrundung des Receptpreises, Wahl der Gefässe, Anrechnung der Gläser und Kruken bei Reiteraturen u. s. w.

Ueberschreitung der Taxe ist verboten und wird vorkommenden Falls gemäss § 148, Nr. 8 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bestraft, welcher lautet:

Mit Geldbusse bis zu 50 Thlr. und im Falle des Unvermögens mit Gefängnissstrafe bis zu 4 Wochen wird bestraft etc., wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen und genehmigten Taxen überschreitet.

An jedem Recepte hat der Apotheker bei erfolgender Bezahlung die Taxe der Medicamente mit deutlichen Ziffern anzumerken. Dasselbe gilt aber nicht blos von den bezahlten, sondern auch von denjenigen Recepten, welche als Conto-Recepte in den Apotheken einstweilen noch asservirt werden, weil sich längere Zeit nach der Anfertigung einer Arznei gar nicht mehr genau feststellen lässt, z. B. welches Gefäss gewählt worden war, wenn der Taxvermerk nicht sofort geschieht.

Die Preuss. Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 ordnet ausdrücklich an:

Ebenso muss die Taxe der Medicamente auf den Recepten, wenn sie bei erfolgender Bezahlung zurückgegeben werden, mit deutlichen Ziffern bemerkt sein.

Die eintretenden Veränderungen des Einkaufspreises der Droguen machen von Zeit zu Zeit eine Aenderung der Taxpreise der Arzneimittel nothwendig. Deswegen wird dementsprechend öfters, in der Regel am Schlusse eines jeden Jahres, eine neue Arzneitaxe emanirt. Bei Retaxation von Recepten ist darauf zu achten, dass auch die betreffenden Recepte auf Grund der zur Zeit gültigen und nicht nach einer nicht mehr zu Recht bestehenden älteren Arzneitaxe berechnet worden sind.

Hinsichtlich des Gebrauchs der Arzneitaxe ist zu bemerken, dass jedes Mal nur diejenigen allgemeinen Bestimmungen gelten, welche denselben vorgedruckt sind.

Die Königl. Preussische Arzneitaxe für 1872 und 1873 enthält folgende allgemeine Bestimmungen:

1) Die in der Taxe festgesetzten Preise finden für jede Menge einer

verabreichten Arznei unabänderlich ihre Anwendung, wenn nur ein Preis normirt worden ist. Die bei mehreren, häufig in verschiedenen Quantitäten verlangten Arzneimitteln festgesetzten ermässigten Preise treten erst bei Verabreichung der namhaft gemachten grösseren Gewichtsmenge ein. Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte Taxpreis überschritten wird, so kommt stets dieser ermässigte Preis zur Anwendung, so dass also z. B. 9 Decigramm Argent nitr. fus. nicht mit 3 Sgr., sondern nur mit 2 Sgr. und 8 Pf. zu taxiren sind.

2) Das Minimum eines Preises ist 3 Pf. Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

3) Ueberschreitung der Taxe ist verboten.

4) Bei dem Taxiren aller Recepte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, deren Kosten aus Staats- und Communalfonds oder von Corporationen gezahlt werden, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen oder zu erleichtern bezwecken, ist der aus dem Summiren der einzelnen Positionen sich ergebende Taxpreis — wenn derselbe 10 Sgr. nicht übersteigt — auf die Weise abzurunden, dass 1—5 Pf. auf 6 Pf. und 7—11 Pf. auf den vollen Groschen erhöht werden.

Wenn jedoch der Taxpreis des Receptes 10 Sgr. übersteigt, fallen die Abrundungspfennige weg, so dass z. B. 10 Sgr. 1—5 Pf. auf 10 Sgr., und 10 Sgr. 7—11 Pf. auf 10 Sgr. 6 Pf. zu reduciren sind.

5) Von den fetten und specifisch schweren ätherischen Oelen und von den Tincturen werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, dem Chloroform, dem Essigäther, dem Aether-Weingeist und von wässrigen Flüssigkeiten 25 Tropfen, vom Aether 50 Tropfen auf 1 Gramm berechnet.

6) Der in der Taxe für Aqua communis filtrata festgesetzte Preis findet keine Anwendung, wenn Aqua communis oder Aqua communis filtrata zur Bereitung von Decocten, Infusionen, Salzauflösungen, Macerationen, Saamen-Emulsionen oder in der Veterinärpraxis verordnet worden ist. In allen übrigen Fällen wird der für Aqua communis filtrata ausgeworfene Preis in Anwendung gebracht.

7) In allen Fällen, wo auf dem Recepte bestimmte, auf die Taxe Bezug habende Angaben fehlen, müssen diese durch eine Bemerkung des Apothekers ergänzt werden. Wenn daher z. B. zu einem geistigen Infusum zu 60 Gramm Colatur 80 Gramm Wein oder Weingeist genommen sind, oder bei einer Pillenmasse eine dem Apotheker anheimgestellte Menge irgend eines Mittels zugesetzt worden ist, so muss dies auf dem Recepte bemerkt werden.

8) Bei allen auf Recepten vorkommenden, in der Taxe nicht befindlichen Arzneimitteln wird, wenn diese Arzneimittel Droguen oder käufliche chemische Präparate sind, der Preis ähnlicher Droguen und Präparate nach Anleitung eines Preiscourants von Droguenwaaren zur Norm genommen; wenn es sich aber um nicht käufliche pharmaceutische Präparate handelt,

so wird aus der Reihe derartiger in die Taxe aufgenommener Präparate ein in Zusammensetzung und Bereitung ähnliches ausgewählt und nach diesem der Taxpreis für die verordneten Medicamente festgestellt, in beiden Fällen aber das als Norm genommene Arzneimittel auf dem Recepte bemerkt.

Zur Austaxirung solcher Medicinalien, welche in der Landes-Pharmacopoe und resp. in der Königl. Arzneitaxe nicht aufgenommen sind, aber von Aerzten verschrieben werden, insbesondere auch zur Austaxirung zusammengesetzter Mittel und der damals viel gebrauchten Rademacher'schen Heilmittel erschien mit Genehmigung des Ministers alljährlich eine Arzneitaxe von Schacht und Voigt (später von Schacht und Laux). Diese Taxe, welche auch den betreffenden Behörden in zweifelhaften Fällen bei ihren Entscheidungen als Anhalt empfohlen wurde, ist seit Ausgabe der Pharmac. Germanica nicht weiter erschienen. Demnach ist bei Austaxirung solcher Recepte jetzt nur allein nach Nr. 8 der Königl. Preuss. Arzneitaxe vom 1. October 1872 (pro 1872 und 1873) zu verfahren.

Die Revisoren werden gut thun, sich für alle Fälle mit Preiscourants von Drogueriewaaren zu versehen, um sie bei Austaxirung von Recepten benutzen zu können.

Die Apotheker sollen nach dem Medicinal-Edict vom Jahre 1725 für Preussen, Kapitel „von den Apothekern Nr. 3", bei 25 Thlr. fiscalischer Strafe weder über noch unter der Apothekertaxe an die Patienten verkaufen, noch weniger die auf den Recepten verschriebenen Ingredienzen verändern oder substituiren.

Die erstere Bestimmung ist im Laufe der Zeit mannigfach modificirt worden, und war es bis zum 24. Juli 1863 den Apothekern nicht nur gestattet, sondern unter bestimmten Verhältnissen zur Pflicht gemacht, einen Rabatt für dispensirte Arzneien zu gewähren.

Die Minist.-Verfügung vom 24. Juli 1863 (Preussen) verordnet aber unter Aufhebung aller früheren desfallsigen Erlasse:

> dass die Apotheker bei Lieferung von dispensirten, d. h. durch Recepte von Aerzten verordneten Arzneien nicht allein von der Verpflichtung zum Rabattiren befreit bleiben sollen, sondern dass ihnen auch die Bewilligung eines Rabatts für derartige Lieferungen an öffentliche Anstalten u. s. w. untersagt werden solle.

Hiermit war der ursprüngliche, durch die Apotheker-Ordnung eingeführte Zustand, dass die Apotheker bei Abgabe ärztlich ordinirter Arzneien sich streng an die Taxe zu halten haben, wieder hergestellt.

Diese Anordnung erfuhr durch die der preuss. Arzneitaxe v. 27. Novbr. 1867, edirt pro 1868, vorgedruckte Bestimmung Nr. 3 wiederum eine Abänderung, indem es jetzt den Apothekern gestattet wurde, fiscalischen und Communal-Anstalten, sowie gewissen Corporationen, einen Rabatt zu bewilligen.

Die betreffende Stelle lautet:

An Privatpersonen dürfen die Apotheker Arzneien weder über, noch unter der

Taxe verkaufen und denselben auch auf grössere Rechnungen einen Rabatt nicht bewilligen.

Bei Lieferungen aber von Arzneien für solche Kranke, deren Curkosten aus Staatsfonds und Communalfonds, oder von Corporationen, welche die öffentliche Armenpflege zu ersetzen, resp. zu erleichtern bezwecken, gezahlt werden, ist es den Apothekern gestattet, nach Vereinigung mit den Interessenten, einen Rabatt zu gewähren, der jedoch in keinem Falle die Höhe von 25 pCt. der Summe der Arzneirechnung übersteigen darf.

§ 80 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bringt in Bezug auf die für die Apotheker geltenden Taxen folgende Bestimmung:

Die Taxen für die Apotheker können durch die Centralbehörden festgesetzt werden, Ermässigungen derselben durch freie Vereinbarungen sind jedoch zulässig.

3. An jedem Recept soll der Name des Receptarius angemerkt sein.

Minist.-Rescr. vom 2. August 1872 (Preussen):

Die revidirte Apotheker-Ordn. vom 11. October 1801 schreibt unter Tit. III., § 2 c. vor, dass bei Wiederholungen von Arzneien derjenige, welcher solche anfertigt, seinen Namen auf die Signatur schreiben soll, damit man wisse, wer etwa einen Fehler bei der Receptur begangen habe.

Um überhaupt den Receptarius bei der Anfertigung von Recepten an seine Verantwortlichkeit zu erinnern, und event. bei vorgekommenen Irrthümern den Namen desjenigen, welcher die Arznei angefertigt, resp. den Fehler begangen hat, zu erfahren, bestimme ich hierdurch, dass der Receptarius stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Recept vermerkt, gleichviel, ob es sich um einmalige Dispensation, oder die wiederholte Anfertigung einer Arznei handelt.

Den Apotheken-Revisoren wird es gleichzeitig zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Visitation der Apotheken hierauf zu achten, und im Revisionsprotocoll jedesmal zu bemerken, ob dieser Bestimmung Folge gegeben worden.

4. Bei Recepten, welche noch nach dem alten (Unzen-) Medicinal-Gewicht verschrieben worden sind, hat der Apotheker (bei Vermeidung von Ordnungsstrafen) die Ansätze nach dem alten Gewicht in das neue Gewicht umzusetzen und auf dem Recept sofort zu notiren. (l. c.)

5. Es wird ferner bei Durchsicht der Recepte zu beachten sein, ob die vorliegenden Recepte von approbirten Aerzten oder von ärztlich nicht approbirten Personen verschrieben worden sind.

Das Preuss. Medic.-Edict v. Jahre 1725 verordnete, Abschnitt von den Apothekern, Nr. 5:

Es sollen die Apotheker keine innerlichen Medicamente, so nicht von approbirten Medicis verschrieben worden, verfertigen und verabfolgen lassen.

Dieses Verbot bringt die Minist.-Verf. vom 27. Novbr. 1819 (Preussen) in Erinnerung:

Dem Verbot zuwider werden, wie dem unterzeichneten Ministerium angezeigt worden, täglich in den hiesigen Apotheken alle von Barbieren und Pfuschern aller Art etc. verordneten Recepte ohne alles Bedenken angefertigt. Dieses, einer guten Medicinal-Polizei hohnsprechende Unwesen, welches mit dem grössten Nachtheil für die leidende Menschheit verbunden ist, darf nicht geduldet werden.

Die Königl. Regierung wird daher hierdurch aufgefordert, durch öftere Revisionen Seitens des Polizei-Physikus, sowie durch Confiscation dergleichen vorgefundener Recepte und Anzeigen derjenigen Apotheker zur strengen gesetzlichen Bestrafung, die solche

Recepte zur Anfertigung angenommen haben, diesem gesetzwidrigen Verfahren Grenzen zu setzen.

Nach Emanation der neuen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 hat sich hierin nichts geändert, und wenn auch nach § 29 ibid. die ärztliche Praxis unter bestimmten Bedingungen von Jedermann ausgeübt werden kann, so bleibt nach Maassgabe des § 6 ibid. dem Apotheker nach wie vor untersagt, Recepte ärztlich nicht approbirter Personen anzufertigen, es sei denn, dass in denselben nur solche Medicinalien verzeichnet sind, welche in den Apotheken als Handverkaufsartikel unbedenklich abgegeben werden können.

Hierzu ist für Preussen die Ministerial-Verfügung vom 8. März 1870 ergangen:

Auf den Bericht vom 21. Januar c., die Befugnisse der Apotheker zur Anfertigung von Recepten betreffend, welche nicht von approbirten Medicinalpersonen verschrieben sind, erwiedere ich der Königl. Regierung, dass eine Nöthigung, hierin etwas Neues zu verordnen, nicht besteht, weil die Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund gemäss § 6 derselben auf den Verkauf von Arzneimitteln keine Anwendung findet. Auch können Abänderungen des bestehenden Rechts durch blosse Verfügungen nicht getroffen werden, weil sich dasselbe auf Gesetze gründet.

Um aber bei den Apothekern in diesem Punkte keine Zweifel über ihre Pflichten aufkommen zu lassen, bestimme ich hierdurch, dass Apotheker Recepte, welche nicht von approbirten Aerzten oder Wundärzten verschrieben sind, nur dann anzufertigen berechtigt und verpflichtet sind, wenn die verschriebene Arznei lediglich aus solchen Mitteln besteht, welche auch im Handverkaufe abgegeben werden dürfen. Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere die in der Tab. B. und C. zur Pharmacopoe aufgeführten Medicamente und Gifte.

Die Verabfolgung der letzteren auf Giftscheine wird hierdurch nicht berührt.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, die vorstehende Verfügung den Apothekern des dortigen Bezirks zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitzutheilen.

Der freie Verkauf von Chinin und Chinarinde, sowie der Bandwurmmittel (Kosso) ist durch specielle Min.-Verf. den Apothekern untersagt, ebenso das Abgeben von Brechmitteln, starken Drastika's, Menses moventia (Secale cornut) und dergl. ohne gültiges ärztliches Recept schon durch das Preuss. Medic.-Edict von 1725 und die Preuss. Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. III., § 2. lit. k. ausdrücklich verboten.

6. Bei Revision der Recepte ist endlich noch nachzusehen, soweit sich hierzu Gelegenheit darbietet, ob Recepte mit heftig wirkenden Arzneimitteln, wenn solche in ungewöhnlich grosser Dosis verschrieben worden sind, angefertigt wurden, auch ohne dass der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen beigefügt hat. Vergleiche hierüber die Ministerial-Verfügung vom 21. September 1872, betreffend die Einführung der Pharmac. germanica (in Preussen):

Nr. 3. Wenn von den in der Tab. A. der Pharmacopoe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine grössere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, dass der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessen-

heit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzte Rücksprache zu nehmen.

7. Der Liquor Kali arsenicosi darf in Preussen nach dem Ministerial-Rescript vom 28. October 1810 nur unter folgenden Bedingungen verabfolgt werden:

etc. 2. Er darf nur auf ein von einem approbirten Arzt verschriebenes, mit dem Datum und der Namensunterschrift desselben versehenes Recept, versiegelt verabfolgt werden.

3. Es darf keine Reiteratur stattfinden, vielmehr muss das Mittel jedesmal vom Arzte auf's Neue verordnet werden.

4. Die Recepte dürfen nie zurückgegeben werden, sondern sind von dem Apotheker gleich den Giftscheinen aufzubewahren etc.

Recepte, auf welchen liqu. Kali arsenicosi (Solut. Fowleri) verschrieben ist, dürfen demnach nicht unter den übrigen Recepten verwahrt, resp. bei der Revision daselbst nicht angetroffen werden.

Bayern.

Der Preis der Arznei ist bei alsbaldiger Bezahlung desselben auf dem Recepte deutlich mit arabischen Zahlen zu vermerken, bei Lieferungen für öffentliche Anstalten auch noch zu specificiren. Reiteraturen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien dürfen nur auf jedesmalige Vermerkung des Arztes ausgeführt werden.

Zur Aufbewahrung bereits gefertigter Recepte sind die Apotheker nicht verpflichtet, ausgenommen, wo dies der Arzt, und resp. der Kranke ausdrücklich verlangt, oder in Untersuchungsfällen. Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842, Tit. V., §§ 62 und 63.

Nur die Recepte der zur ärztlichen Praxis approbirten Personen sollen von den Apothekern angefertigt werden; ebenso auch die Recepte auswärtiger Aerzte. Bei Verordnung ungewöhnlich hoher Arzneidosen sollen die Apotheker darauf achten, ob diese hohe Gabe vom Arzte mit einem (!) bezeichnet worden ist.

Bei Festsetzung des Preises der Arzneien kommen die verordnungsmässigen Bestimmungen über die Arzneitaxe zur Anwendung. Im Handverkaufe bleibt die Preisbestimmung dem Ermessen des Apothekers anheim gestellt. Allerh. Verordn. vom 15. März 1866, §§ 18 und 25.

Königreich Sachsen.

Der Apotheker soll nur Recepte anfertigen, welche von approbirten Aerzten verschrieben sind. Mandat vom 13. September 1768.

Alle Recepte müssen genau nach der ärztlichen Verordnung angefertigt sein, und niemals dürfen andere Mittel für die verschriebenen substituirt werden. Bei entstehenden Zweifeln ist bei dem betreffenden Arzte nachzufragen. Der Handverkauf ist nur in Betreff unschädlicher, gelind wirkender Mittel gestattet. Andere Arzneimittel dürfen ohne ein vom Arzte unterzeichnetes Recept nur an bekannte, zuverlässige Personen, bei denen eine unvor-

sichtige Anwendung nicht zu besorgen ist, verabfolgt werden. Auf der Signatur der Recepte sind, ausser der verordneten Gebrauchsart und Dosis, der Name des Arztes und des Kranken, das Datum, der Preis und die Chiffre des Verfertigers genau anzumerken. Mandat vom 17. October 1820, betr. das Apotheken-Wesen und die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii.

Dieselben Bestimmungen enthält die Minist.-Verordn. vom 26. December 1836, betreffend die Einführung einer 2. Auflage der Pharmac. Saxon.

Unter Aufhebung aller früheren diesfallsigen Vorschriften wird durch das Minist.-Rescr. vom 15. October 1872, die Einführung einer neuen Arzneitaxe betreffend, Folgendes verordnet:

§ 2. Ueberschreitungen der Taxe und ihrer Nachträge sind mit Geldstrafe bis zu 25 Thlr. zu belegen.

§ 3. Medicinalpersonen, welche für die von ihnen verschriebenen Arzneien von Apotheken Rabatt oder andere Vortheile annehmen, sowie Apotheker, welche dergleichen bewilligen, oder mit Medicinalpersonen auf gleiche Procente contrahiren, unterliegen einer Geldstrafe bis 50 Thlr. oder bei erschwerenden Umständen einer Gefängniss-Strafe von 4 Wochen.

Aus den allgemeinen, der Arzneitaxe vorgedruckten Bestimmungen ist Folgendes anzuführen:

§ 1. Die vorliegende Taxe gilt nur für die Receptur. Der Preis für die Arznei ist deutlich auf das Recept zu schreiben.

§ 2. Arzneien können auch bei der Receptur unter der Taxe abgegeben werden, jedoch muss alsdann der wahre Preis neben dem ermässigten auf den Recepten oder Rechnungen bemerkt sein. Arzneimittel, welche im Handverkauf gangbar sind, können, wenn sie auf ärztliche Recepte verlangt werden, nach den Handverkaufspreisen abgelassen werden; es ist alsdann aber H. V. (Handverkauf) auf dem Recept zu bemerken.

§ 3. Wo besondere Preise für verschiedene Gewichtsmengen ausgeworfen sind, ist der Taxpreis der kleineren Gewichtsmenge nur so lange beizubehalten, als die nächstfolgende grössere und ermässigte nicht überschritten wird.

§ 4. In allen Fällen, wo in der Taxe nur der Preis für 1 C., 1 D., 1 oder 10 Gr. ausgeworfen und die 10fache Menge oder mehr verordnet ist, ist der Preis in der Weise zu ermässigen, dass die grösseren Mengen nur zu $^4/_5$ des einfachen Preises zu taxiren sind.

Wo der Preis für 100 Gramm ausgeworfen ist, tritt von 500 Gr. ab und mehr dieselbe Ermässigung ein.

Kleinere Quantitäten dürfen in beiden Fällen ebenfalls nie den ermässigten Preis überschreiten.

§ 5. Grobe, in der Taxe nicht aufgeführte und nur für Veterinärzwecke in Anwendung kommende Pulver werden nach der thierärztlichen Arzneitaxe berechnet.

§ 6. Das Minimum eines Preises ist 3 Pf. Pfennigbrüche werden in jeder Position zu einem vollen Pfennig berechnet.

§ 7. In der Taxe nicht aufgeführte Arzneimittel werden nach Analogie in Rechnung gesetzt.

§ 8. Zusammengesetzte, in der Taxe nicht aufgeführte Arzneimittel sind nach den erforderlichen Ingredienzien und Arbeiten zu berechnen.

§ 9. Wo die Menge des verwendeten Mittels dem Apotheker überlassen ist (bei Saturationen, Pillen u. s. w.), ist die verbrauchte Menge auf dem Recept zu bemerken.

§ 10. Bei Flüssigkeiten gelten 30 Tropfen 1 Gramm.

§ 11. Der ganze Taxpreis ist auf ganze und halbe Groschen abzurunden.

Die Verordnung vom 15. October 1872, betreffend die Einführung einer neuen thierärztlichen Arzneitaxe, verpflichtet die Apotheker, ihre Forderungen für thierärztliche Arzneimittel nach Maassgabe dieser Taxe (und ihrer Nachträge) einzurichten, und diese Taxe bei Vermeidung von 10 Thlr. Strafe zur Einsicht für Jedermann in der Officin bereit zu halten.

Württemberg.

Tit. II. der Medicinalordnung vom 16. October 1755 bestimmt in § 6:

Alle Recepte, sie seien von wem sie wollen, sollen in den Apotheken entweder monatweise zusammengelegt, oder, wo es sein kann, in ein besonderes Buch eingetragen, und dabei gemeldet werden, wer das Recept geschrieben, von wem und in welchem Jahr und Tag es gemacht worden; welches Receptenbuch bei der Visitation solle vorgelegt, und also niemals die Original-Recepte zurück, wohl aber auf Verlangen Copieen davon gegeben werden.

Zur Einschärfung dieser Verordnung erging das schon cit. General-Rescript vom 4. December 1804.

Durch Ministerial-Erlass vom 15. Juni 1843 wird bestimmt, dass die Recepte wenigstens 10 Jahre aufgehoben werden müssen.

Zu der Königl. Arzneitaxe erscheinen periodische Abänderungen, und zwar geschieht dies in der Regel alljährlich. Die Apotheker haben stets ein Exemplar der neuesten Arzneitaxe, sowie die Nummern des Regierungsblattes, in welchem die amtlichen Abänderungen mitgetheilt sind, vorräthig zu halten. Für den gewöhnlichen Gebrauch können sie sich auch eines zum Eintragen der jährlichen Abänderungen besonders eingerichteten Exemplars der Arzneitaxe nebenbei bedienen. Erlass des K. Medic.-Colleg. vom 12. April 1853.

Den Apothekern ist gestattet, eine in gehörigen Grenzen sich haltende Ermässigung der Arzneirechnungen nach Befinden eintreten zu lassen. Minist.-Erlass vom 30. October 1834.

Der Preis der Arzneien ist jedesmal auf den Recepten, und zwar specificirt, zu bemerken. Minist.-Verf. vom 27. October 1847.

Die Ansetzung des Preises auf den Recepten soll nicht durch Zeichen, sondern durch Zahlen geschehen. Verf. d. K. Med.-Colleg. v. 6. Mai 1812.

Baden.

Die Recepte sollen sorgfältig und wohlgeordnet in den Apotheken aufbewahrt werden. Wenn ein bezahltes Recept zurückverlangt wird, so soll davon eine Copie angefertigt, und diese gleich wie die Originalrecepte verwahrt werden. Ausserdem sind die sämmtlichen Recepte noch in ein besonderes Buch regelmässig einzutragen. § 50 und § 51 der Apotheken-Ordnung vom 28. Juli 1806.

Hierzu erging ein Regier.-Erlass vom 11. December 1857, wonach die Apotheker verpflichtet sind, an die Gemeinden mit den Quittungen über Bezahlung von Arzneirechnungen jedesmal auch die Recepte zu verabfolgen.

Drastische Mittel dürfen ohne Recept nicht abgegeben werden. § 45 der Apotheker-Ordnung.

Der Preis für die Arznei ist sogleich nach Anfertigung der Medicin auf dem Recept mit leserlichen Zahlen anzumerken, das Arzneimittel mag bezahlt oder auf Rechnung abgegeben worden sein. § 46 der Apotheken-Ordnung.

Nach § 4 der Medicinal-Taxordnung vom 16. Juli 1853 darf (gemäss der Verordnung vom 11. November 1834) kein in der Officin aufbewahrtes Recept länger als 3 Tage untaxirt bleiben. Die Taxation der Recepte hat in specificirter Weise zu geschehen.

Die Verordnung vom 11. November 1834 lautet:

Es ist zur Kenntniss der diesseitigen Stelle gekommen, dass von vielen Apothekern nicht der jeweils bestehenden Apothekertaxe entsprechend taxirt werde, was oft die Folge oberflächlicher Taxation der Recepte sein mag. Um nun sowohl der Ungleichheit der Taxationen, als hauptsächlich der Ueberschreitung derselben zum Nachtheile von Privaten, sowie der öffentlichen Cassen entgegenzuwirken, wird die specificirte Taxation der Recepte nach der jeweils bestehenden Medicamententaxe für Menschen und für die Hausthiere sämmtlichen Apothekern des Landes hiermit zur Pflicht gemacht.

Der Apotheker hat jedes einzelne Arzneimittel, sei es einfach oder in Verbindung mit 2, 3, 4 und mehreren anderen Beimitteln oder Ingredienzien verschrieben, mit Zahlen auf dem Recepte, und möglichst neben den verordneten Haupt- und Beimitteln in der Art zu bezeichnen, dass die taxmässigen Ansätze — sämmtlich in Zahlen — für die Verfertigung z. B. von Pulvern, Pillen, sowie für das Glas, Schachtel, Topf, Convolut den Schluss machen, somit die zusammengezählte Summe den Gesammtbetrag der abgegebenen Arznei bildet.

Bei den Rechnungen der Apotheken, die aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, wird übrigens, wie bisher, der Abzug von 10 % stattfinden.

Wenn Arzneimittel verordnet werden, von welchen mehrere im Preise verschiedene Sorten in den Apotheken vorräthig sind, von dem Arzte eine bestimmte Sorte aber nicht ausdrücklich bezeichnet ist, so kann der Apotheker, wenn die Arzneirechnung aus öffentlichen Kassen bezahlt wird, immer nur die wohlfeilere Sorte in Rechnung bringen. Erlass der Grossh. Sanitäts-Commission vom 12. Januar 1844.

Die Anfertigung von Recepten solcher Personen, die zur Praxis nicht autorisirt sind, ist dem Apotheker ausdrücklich untersagt. Minist.-Verfüg. vom 16. Juni 1829.

Auf dem Recepte sollen die Arzneiverordnungen nicht mit chemischen Zeichen, sondern mit Worten, und die Quantitäten nach dem Gewicht angegeben sein. Bei unleserlichen, unverständlichen oder bedenklichen Recepten hat der Apotheker vor der Anfertigung die Entscheidung des Physikus oder des betreffenden Arztes einzuholen. Apotheken-Ordnung § 44.

Erlass der Grossh. Sanit.-Commiss. vom 6. October 1862, die mit Bleistift geschriebenen Recepte betreffend:

Es hat sich zumal in der Landpraxis aus Gründen der Geschäftsbeschleunigung vielfach die Uebung gebildet, dass die zur Apotheke gegebenen Recepte häufig mit Bleistift geschrieben werden.

Diese Uebung ist nicht ohne Nachtheile, indem die dadurch ohnehin schwerer leserliche Schrift leicht verwischt wird und zu Täuschungen und Missverständnissen Veranlassung giebt, und weiter das Recept, welches den Charakter einer Urkunde trägt, und als solche in den Apotheken aufbewahrt wird, auf die leichteste Weise absichtlich oder unabsichtlich Aenderungen ausgesetzt ist.

Die Aerzte werden deshalb im Interesse einer gesetzlichen Ordnung, im Interesse der ihrer Sorge anvertrauten Kranken, in dem der Apotheker, wie in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, zur Abfassung des Recepts sich der Tinte, welche eben so leicht mitgeführt werden kann, und nicht des Bleistifts zu bedienen.

Minist.-Verordn. vom 29. October 1872, die Arzneitaxe betreffend:

§ 1. Die Apotheker und Besitzer der Hand- und Noth-Apotheken haben vom 15. November d. J. an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefässe nach den Bestimmungen der Kgl. Preuss. Arzneitaxe vom 1. October d. J. anzusetzen und nach den darin gegebenen Vorschriften zu verfahren.

§ 2. Die Taxansätze der einzelnen Bestandtheile einer Ordination sind entsprechend der Preuss. Taxe in Silbergr. und Pf. anzugeben, zusammen zu zählen und gemäss Ziff. 4 der allgem. Bestimmungen abzurunden. Neben der hiernach sich ergebenden Summe muss deren Betrag auch im süddeutschen Münzfusse angegeben werden, wobei die neben den Silbergr. vorkommenden 6 Pf. gleich $1\frac{1}{2}$ Kr. zu berechnen sind.

§ 3. Arzneirechnungen, welche von öffentlichen Kassen oder milden Fonds zu zahlen sind, erleiden einen Abzug von 10 %. Bezüglich der Abrundungspfennige ist hier stets nach Abschnitt 2 in Ziff. 4 der allgemeinen Bestimmungen zu verfahren.

§ 4. Kein in der Officin aufbewahrtes Recept darf länger als 3 Tage untaxirt bleiben. Die Taxation hat in specificirter Weise zu geschehen. (Verordn. vom 11. November 1834).

§ 5. Die Verordnung vom 9. Mai 1868 ist aufgehoben.

§ 6. Die Apotheker haben von der gegenwärtigen Verordnung Abschrift zu nehmen und die Preuss. Taxe, welche durch den Buchhandel zu beziehen ist, anzuschaffen.

Hessen.

Die Recepte sollen in den Apotheken 15 Jahre lang aufbewahrt werden; den betreffenden Kranken sind aber die Recepte jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Die Preise der Arzneien werden durch die gesetzliche Arzneimitteltaxe bestimmt, ebenso auch die Preise der Droguen, der Gefässe und der pharmaceutischen Arbeiten. Die Apotheker haben ihre Preisansätze für Mittel, Arbeit und Gefässe auf jedem Recept zu notiren, und zwar bei Arzneilieferungen zu Lasten öffentlicher Fonds mit rother Dinte. Auch müssen die Recepte stets mit einem farbigen Stempel versehen sein.

Feinere Convolut-Schachteln und Kästchen, Gläser und Flaschen dürfen nur auf jedesmaliges Verlangen verwendet, resp. berechnet werden.

Werden Standgefässe dem Apotheker zur Benutzung gesendet, so findet keine Berechnung weder für das Gefäss, noch für Signatur und Tectur statt. Bei Uebersendung gewöhnlicher reiner Gefässe zur Wiederholung von Arzneien bleibt nur der Gefässpreis unberechnet.

Die Arzneitaxe findet keine Anwendung auf den Handverkauf und auf Lieferungen im Grossen an Hospitäler.

Bei Arzneilieferungen für öffentliche und milde Fonds, Staats- und Gemeindecassen werden, wenn die Rechnung 10 fl. und darüber beträgt, 10%, bei Arzneien für Thiere ohne Rücksicht auf Summe und Zahlungsweise 20% in Abzug gebracht.

Vergl.: Instruction für die Apotheker von 1822 (Verordn. vom 5. Mai 1834), Medic.-Ordnung vom Jahre 1861 und Arzneimitteltaxe 1868.

Sachsen-Weimar.

Die Recepte hat der Apotheker mit der Bemerkung des wirklichen Preises der darauf verabreichten Mittel zu versehen und bei erfolgender Zahlung an Quittungsstatt zurückzugeben.

Die in seiner Verwahrung gebliebenen Recepte hat er dem Staats-Ministerium und den Apotheken-Revisoren jederzeit auszuhändigen, sonst aber ohne Zustimmung des Kranken Niemandem vorzulegen.

Der Verkauf von Arzneimitteln unter dem Taxpreise ist nicht verboten. Bei Mitteln für Thiere sind von den für solche nicht ausdrücklich bestimmten Taxpreisen stets 25% Rabatt zu gewähren. Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, §§ 112, 113 und 117.

Bei Arzneirechnungen, welche aus Staatscassen zu bezahlen sind, muss die Taxe auf jedem Recept detaillirt und in den Summen angegeben sein. Verordn. vom 15. Juli 1858. § 23.

Durch Minist.-Verordnung vom 31. October 1872 ist für das Grossherzogthum Sachsen die Königl. Preuss. Arzneitaxe vom 1. October 1872, jedoch ohne die derselben vorgedruckten allgemeinen Restimmungen, eingeführt worden.

Mecklenburg-Schwerin.

Alle Recepte, welche nach Anfertigung der betreffenden Arznei zurückgegeben werden, müssen nach Datum und Nummer, wie sie eingelaufen, nebst dem Namen des Arztes und des Kranken in ein in jeder Apotheke zu haltendes Recepturbuch eingetragen werden. Allerhöchster Erlass vom 24. April 1832.

Die Königl. Preuss. Arzneitaxe vom 1. October 1872 ist auch im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin eingeführt worden.

XII. Gesetz- und Geschäftsbücher.

Der Apotheker hat den Revisoren folgende Geschäftsbücher vorzulegen:

a. das Medicinal-Edict vom 27. Septbr. 1725,
b. die revidirte Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 nebst den Anhängen,
c. die neueste Ausgabe der Pharmacopoea germanica,
d. die neueste Ausgabe der Königlichen Arzneitaxe,
e. das Elaborationsbuch,
f. das Giftbuch mit den als Belag dienenden Giftscheinen,
g. die Revisionsbescheide der vorgesetzten Königl. Regierung.

ad a. und b. Der Besitz des Medicinal-Edicts und der revidirten Apotheker-Ordnung ist durch die Ministerial-Instruction vom 21. October 1819 ausdrücklich vorgeschrieben. Ebenso in § 2, Tit. II. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801.

ad c. verordnet die Minist.-Verf. vom 21. Januar 1850, dass jeder Apotheken-Besitzer ein eignes Exemplar der Pharmacopoe zu halten verpflichtet ist.

Es ist sowohl bei den Apotheken-Revisionen, als auch später bei den, den pharmaceutischen Staatsprüfungen vorangehenden Tentamen nicht selten Unkenntniss der Pharmacopoe und der lateinischen Sprache, in welcher dieselbe abgefasst ist, bei den Candidaten bemerkt worden. Um diesem Uebelstande für die Zukunft abzuhelfen, bestimme ich hierdurch, dass vom 1. April d. J. an jeder Gehülfe und Lehrling, ebenso wie der Apothekenbesitzer, im eignen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoe sich befinden und sich hierüber bei den Apotheken-Revisionen oder sonst ausweisen muss. Die Königl. Regierung hat hiernach das Erforderliche schleunigst bekannt zu machen, die Apotheken-Revisoren mit der erforderlichen Anweisung zu versehen und nach Befinden der Umstände die geeignete Controle für die Befolgung obiger Bestimmung durch die Kreisphysiker einzuleiten.

Die Verpflichtung zum Halten einer eignen Pharmacopoe ergiebt sich auch schon aus der Bestimmung § 2, Tit. II. der revid. Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801.

ad d. Die Arzneitaxe ist für jeden Apotheker so unentbehrlich, dass sie in den Apotheken wohl niemals vermisst werden wird. Die Apotheker werden auf das Erscheinen jeder neuen Ausgabe durch die Regierungs-Amtsblätter aufmerksam gemacht. Die Nothwendigkeit, die Arzneitaxe zu halten, ist in § 2, Tit. II. der Apoth.-Ordn. v. 11. Octbr. 1801 ausgesprochen. Die neueste Königl. Arzneitaxe ist ausgegeben den 1. Octbr. 1872.

Die früher als Anhang der Königl. Arzneitaxe mit ministerieller Genehmigung ausgegebene Schacht'sche Taxe erscheint nicht weiter.

In grossen Städten existirt vielfach eine Handverkaufstaxe, welche auf Vereinbarung der hierbei interessirten Apotheker beruht.

ad e. Das Elaborationsbuch ist nach § 2, Tit. II. der Apothek.-Ordn. vom 11. October 1801 den Revisoren jedesmal vorzulegen. Dieselbe Be-

stimmung ist in der Ministerial-Instruction vom 21. October 1819 ausgesprochen.

Die Revision des Elaborationsbuches hat zum Zweck, festzustellen, ob und inwieweit der Apotheker die erforderlichen Präparate selbst anfertigt, oder von auswärts bezieht. Aus der Einsicht in das Elaborationsbuch soll demnach den Revisoren ein Einblick in den Geschäftsbetrieb erwachsen. Der Apotheker hat übrigens sein Elaborationsbuch ordnungsmässig zu führen, und die Defecte mindestens am Schlusse eines jeden Monats in dasselbe einzutragen.

Die Handels- und Facturenbücher den Revisoren vorzulegen, ist der Apotheker nicht verpflichtet. Minist.-Verf. v. 17. Mai 1858:

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom . . ., dass ich das von derselben eingeführte Verfahren, bei den Apotheken-Revisionen die Handels- und Facturenbücher der Apotheker behufs Beurtheilung der Bezugsquellen und der Einkaufspreise der Waaren, sowie des Laufes der Geschäftsführung, durch die Revisoren einsehen zu lassen, für angemessen nicht erachten kann.

Es ist Aufgabe der Revisoren, durch eigne Anschauung und sachgemässe Prüfung aller Waarenbestände zu ermitteln, ob der Apotheker seiner Pflicht, sowohl rohe, als auch zubereitete Arzneimittel nur in möglichst bester Beschaffenheit und Güte vorräthig zu halten, gewissenhaft nachgekommen ist. Hierbei wird das etwaige Vorfinden unzulässiger, geringerer Sorten von Droguen, sei es im ganzen oder im zerkleinerten Zustande, die Absicht des Apothekers, aus dem Debit wohlfeiler Arzneien unerlaubten Gewinn zu ziehen, mit mehr Sicherheit erkennen lassen, als das zeitraubende Durchmustern von Jahre hindurch aufgesammelten Rechnungen. Ueber den ordnungsmässigen Geschäftsbetrieb aber können die Revisoren schon aus der Beschaffenheit sämmtlicher innern Einrichtungen einer Apotheke hinlänglichen Aufschluss erlangen, da die Art der Verwaltung den wesentlichsten Einfluss auf den allgemeinen Zustand der Apotheke ausüben muss. Der Einsicht in die Handelsbücher der Apothekenbesitzer bedarf es hierzu nicht, und kann die Gestattung derselben den Apothekern im Interesse der Medicinal-Polizei nicht zugemuthet werden.

Demgemäss kann ich dem Antrage der Königl. Regierung, den Apothekern die Vorlegung der Facturen-Bücher nebst den Original-Waaren-Rechnungen bei den Apotheken-Revisionen aufzugeben, und der enventuellen Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchführung dieser Maassregel meine Zustimmung nicht ertheilen.

ad. f. Schon im Medicinal-Edict vom 27. Septbr. 1725, Abschnitt von den Apothekern, Seite 27, wird angeordnet, dass Gifte aus den Apotheken nur gegen ausgestellte Giftscheine verabfolgt werden dürfen.

Nach § 2, Tit. II. der preuss. Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 sind den Revisoren in der Apotheke die Giftscheine mit der darüber geführten Controle vorzulegen.

Im Allerh. Erlass vom 10. Decbr. 1800 — Anh. zur revid. Apotheker-Ordnung, wird über Giftbuch und Giftscheine Folgendes bestimmt:

etc. § 3. Ausser den Fällen, dass einer oder der andere dieser Artikel (Gifte) nach Recepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben werden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, ingleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber

nur gegen gültige Scheine, und bloss an sichere, unverdächtig und gesetzmässig dazu qualificirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königl. Bediente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihrem Pettschafte besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsicheren Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualificirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen, haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts beizubringendes Attest zu legitimiren.

§ 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Controlirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in 6 Colonnen:

a. die Nummer des Giftzettels,
b. das Datum desselben,
c. den Namen des Empfängers,
d. ob dieser es in Person empfangen, oder durch wen?
e. die Art des Giftes,
f. das Quantum desselben.

§ 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, dass das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen:

a. diese Giftwaaren nicht in blossen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht,

b. solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden etc., auch ist

c. die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort „Gift“ besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben. Nicht minder sind

d. zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen. etc.

Diese Verordnung ist auf den unter Bezugnahme der gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Handverkauf aller in Tab. B. der Pharmac. germanica aufgeführten Gifte ohne Ausnahme, sowie auch derjenigen Medicinalien zu beziehen, welche zwar in diesem Verzeichniss nicht enthalten, aber von so heftig giftiger Wirkung sind, dass sie hiernach den in Tab. B. verzeichneten Medicinalien gleichgestellt werden müssen.

Zum Gebrauch für Apotheker und Droguisten empfiehlt sich das von Dr. E. Müller herausgegebene „Giftverkaufsbuch“. Dasselbe enthält eine Sammlung der in den Preuss. Staaten für den Verkehr mit Giften geltenden Gesetze und Verordnungen in einer übersichtlichen Zusammenstellung, und wurde wegen seiner Zweckmässigkeit und Brauchbarkeit durch die Minist.-Verf. vom 4. Januar 1859 den Medicinalbeamten, Apothekern und Giftwaarenhändlern besonders angerathen.

Aerztliche Recepte, durch welche Kali und Zincum hydrocyanicum (ohne Eisen)

verordnet werden, sind wie Giftscheine zu behandeln, mithin aufzubewahren und in das Giftbuch einzutragen. Minist.-Verf. vom 10. März 1844.

Ebenso darf das im Handverkauf verlangte Kali hydrocyanicum nur gegen vorschriftsmässig beglaubigte Giftscheine verabfolgt werden. Ministerial-Verfügung vom 14. April 1859.

In Betreff der ärztlichen Verordnungen, in welchen Solut. arsenicalis verschrieben wird, bestimmt die schon cit. Minist.-Verf. v. 28. October 1810, dass solche Recepte gleich den Giftscheinen aufzubewahren sind. Auch darf das Mittel nicht über 2 Drachmen dispensirt werden.

Arsenikhaltiges Fliegenpapier darf von den Apothekern nur unter Beachtung der beim Giftverkauf geltenden gesetzlichen Bestimmungen verabfolgt werden. Minist.-Verf. vom 27. October 1851.

Die Verwendung des Arseniks zum Waschen und Schmieren der Schaafe ist nicht gestattet. Minist.-Verf. vom 23. März 1825:

Ich will auf den Bericht der Königl. Regierung vom . . ., den Gebrauch des Arseniks beim Waschen der Schaafe betreffend, unter den darin vorgetragenen Umständen genehmigen, dass dieselbe das beabsichtigte und im Entwurf beigefügte diesfallsige polizeiliche Verbot erlasse, und in Ihrem Amtsblatte zur Kenntniss der Behörden und des Publicums im dortigen Regierungsbezirk bringe, wozu die Königl. Regierung hiermit autorisirt wird.

Publicandum. Es ist hin und wieder üblich, dass man zur Vertilgung des Ungeziefers bei den Schaafen, solche mit einer Auflösung von Arsenik wäscht. Dieses Verfahren ist sehr gefährlich und kann, besonders dann, wenn die giftige Jauche nach davon gemachtem Gebrauche an offenen Plätzen, in Bäche, Wasserrinnen u. s. w. ausgeschüttet wird, für Menschen und Thiere die traurigsten Folgen herbeiführen. Die Verwendung des Arseniks zu gedachtem Zweck wird hiermit untersagt und den Apothekern verboten, zu solchem Behufe Arsenik zu verkaufen.

Ein gleiches Verbot erging durch die Minist.-Verf. vom 3. September 1867 in den Herzogthümern Holstein und Schleswig:

etc. § 1. Materialisten und Apotheker dürfen Arsenik oder Arsenik-Präparate im Handverkauf nur an geprüfte Thierärzte abgeben.

§ 2. Die Verwendung von Arsenik oder Arsenikpräparaten zur Vertilgung von Ungeziefer oder zur Viehwäsche ist verboten.

§ 3. Zur Beseitigung hartnäckiger Räude bei Schaafen wird die Anwendung von Arsenik bis auf Weiteres gestattet. Doch darf dieselbe nur unter Leitung eines geprüften Thierarztes stattfinden, welcher dafür verantwortlich bleibt, dass der Arsenik nur zu der von ihm geleiteten Kur verwendet wird. etc.

Phosphor und Phosphorkleister dürfen in den Apotheken nur gegen Giftscheine abgegeben werden. Min.-Verf. vom 21. März 1845:

Da nach dem Bericht der Kgl. Regier. vom in deren Departement ein Fall von Vergiftung durch Phosphorkleister vorgekommen ist, so genehmige ich, dass die Kgl. Regier. die Apotheker ihres Departements angewiesen hat, den Phosphor und den Phosphorkleister nur gegen Giftscheine zu verabfolgen. etc.

Das Minist.-Rescr. vom 17. April 1835 genehmigt, dass zur Vertilgung der Feldmäuse unter den in Anl. a. angegebenen Bestimmungen Arsenik verwendet werden kann:

Anlage a.

§ 1. Der Verkauf des Arseniks ist nur an bekannte und zuverlässige Per-

sonen unter Beobachtung aller beim Giftverkauf geltenden gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

§ 2. Ackerwirthe, die sich dieses Mittels bedienen wollen, haben dieses dem betreffenden Bürgermeister (Ortspolizeivorstand) zu erklären. Dieser Erklärung ist beizufügen eine wenigstens ungefähre Angabe der Grösse ihrer Grundstücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich scheinenden Quantität Gift und die Angabe der Zeit, die ihnen zur Auslegung des Giftes am geeignetsten erscheint.

§ 3. Sobald mehrere Gemeinden oder die Ackerwirthe einer Gemeinde, oder auch eine Anzahl derselben, welche wenigstens die Hälfte der Flur bewirthschaftet, sich in der vorgedachten Erklärung geeinigt haben, ertheilt der betreffende Ortsvorsteher die Erlaubniss zur allgemeinen Anwendung des Gifts und bestimmt dann:

a. die Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuse als allgemeine Maassregel vorgenommen werden soll;
b. die Quantität des anzuschaffenden Giftes;
c. den Apotheker, von welchem das Gift zu beziehen ist;
d. die Person, welche das Gift abholen soll;
e. denjenigen, welcher die Controle für die richtige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch des angeschafften Giftes führen soll.

Von dieser Erlaubniss hat der Ortsvorsteher dem betreffenden Landrathe jedesmal sofort Anzeige zu machen und dieser darüber der Regierung bei Gelegenheit periodischer Berichte Mittheilung zu machen.

§ 4. Nur an dem vom Ortsvorsteher bestimmten Tage darf das Gift aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, genommen werden, und sollte zufällig das angebrochene Packet nicht an demselben Tage verbraucht werden, so muss das übrig bleibende Packet Gift von dem mit der Controle des Verbrauchs Beauftragten mit der unverletzten oder neu hinzuzufügenden Aufschrift „Gift" versiegelt und in Verschluss gegeben werden.

§ 5. Der mit der Controle Beauftragte hat darauf zu sehen, dass das Gift nicht frei auf die Erde, sondern in die Mäuselöcher gelegt werde.

§ 6. Zur Vergiftung der Feldmäuse nehme man folgende Arsenikmischung:

120	Gramm	fein gepulverten Arsenik,
105	„	feines Weizenmehl,
15	„	fein geriebene Kohle (oder ausgeglühten Kienruss),
0,01	„	mit verdünntem Weingeist abgeriebenen Bisam

und mische alles zu einem gleichförmigen Pulver.

§ 7. Das Gift wird am besten mit verschiedenen Wurzeln (Rüben, Kartoffeln etc.) den Mäusen vorgelegt. Man spaltet entweder die Wurzeln von oben nach unten zu $^3/_4$ ihrer Länge, streut das Gift auf die innern Flächen, und steckt sie in die Erde, — oder man schneidet die Wurzel in ganz kleine Würfel, und legt diese, nachdem sie mit Gift bestreut sind, in die Mäuselöcher. Das Auslegen des Giftes auf Speck, Butterschnitten und dergl. ist durchaus untersagt.

Concessionirte Kammerjäger sind berechtigt, die zu ihrem Gewerbe erforderlichen Gifte auf Grund ihres Gewerbescheines von dem Apotheker zu verlangen und bedürfen daher hierzu nicht auch noch einer besonderen polizeilichen Erlaubniss, resp. polizeilicher Legitimation. Ministerial-Verfügung vom 28. Juli 1851:

Den concessionirten Kammerjägern ist das zu ihrem Gewerbebetriebe erforderliche Gift vielfach nicht auf Vorzeigung des Gewerbescheines verabfolgt, sondern von denselben noch eine besondere polizeiliche Bescheinigung über die Zulässigkeit der Verabfolgung von Giften an sie gefordert worden. Um die durch Beschaffung einer solchen polizeilichen Bescheinigung für die Kammerjäger entstehenden Belästigung zu

beseitigen, ermächtige ich die etc., die Apotheker anzuweisen, den Kammerjägern gegen Vorzeigung ihres Gewerbescheines die zu ihrem Gewerbebetrieb erforderlichen Giftpräparate unter der Bedingung zu verabfolgen, dass dieselben, wie jeder andere Empfänger von Gift, einen vorschriftsmässigen Giftschein ausstellen.

Wenn auch das Giftdebit wegen der vielen denselben beschränkenden Bestimmungen und der damit verbundenen grossen Verantwortlichkeit den Apothekern sehr lästig wird, viele Apotheker daher es vorziehen würden, von dem Giftverkauf an das Publikum gänzlich entbunden zu werden, so kann dies im allgemeinen medicinal-polizeilichen Interesse doch nicht gestattet werden. Minist.-Verf. vom 29. Juli 1838:

Wenngleich der Kleinhandel mit Giften, namentlich im Handverkauf, allerdings für den Apotheker wegen der dabei zu beobachtenden beschwerlichen Vorsichts- und Control-Bestimmungen, bei der leicht entstandenen Verantwortlichkeit und dem verhältnissmässig geringen Gewinnertrage zu den eigentlichen Lasten ihres Gewerbes gehört und die meisten von ihnen sich desselben gern entschlagen würden, so kann doch den Apothekern, an deren Dienst das Publikum hinsichtlich des Giftverkaufs vorzugsweise gewiesen ist, ein Zurückziehen davon um so weniger gestattet werden, als dieselben sonst in ihrem Gewerbe mannigfach bevorrechtigt sind.

ad g. Aus den von der vorgesetzten Kgl. Regierung erlassenen Bescheiden über die früheren Visitationen einer Apotheke lässt sich ersehen, in welchem Zustande sich die betreffende Apotheke früher befunden hat. Die Revisionsbescheide dienen daher den Revisoren zur Information über die frühere Beschaffenheit der Apotheke. Nächstdem haben aber die Revisoren sich noch davon zu überzeugen, ob die in den Revisionsbescheiden aufgestellten Monita's ordnungsmässig beseitigt worden sind. Aus diesen Gründen hat der Apotheker die Revisionsbescheide zu sammeln und geheftet aufzubewahren. (Vergl. die Vorschrift § 6 des Ministerial-Erlasses vom 13. März 1820, Seite 94).

In fast allen Apotheken werden auch die von der vorgesetzten Regierung herausgegebenen Amtsblätter gehalten. Ein Zwang zum Halten der Amtsblätter existirt für den Apotheker allerdings nicht; da aber die Königl. Regierungen nach der Verordnung vom 28. März 1811, § 2 ermächtigt sind, den Apothekern des Bezirks ihre Verfügungen und Anweisungen durch die Amtsblätter zugehen zu lassen, so würden die Apotheker ihr eignes Interesse sehr verkennen, wenn sie sich nicht dasjenige Organ zugänglich halten wollten, durch welches sie von den erlassenen, das Apothekenwesen betreffenden Verordnungen direct in Kenntniss gesetzt werden.

Zur Anschaffung und zum Halten von Gesetzbüchern, Sammelwerken behördlicher Verordnungen und dergl. kann der Apotheker nicht gezwungen werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, dass er die sein Gewerbe betreffenden Gesetze, so wie die in gehöriger Form bekannt gemachten Verordnungen kennt und genau beachtet; auf welchem Wege aber er sich diese Kenntniss verschafft, dies muss seinem Ermessen füglich überlassen bleiben.

Bayern.

In den Apotheken sind folgende Geschäftsbücher zu halten:

1) ein Waarenbuch (Inventar) mit den Belägen über Ab- und Zugang der Arzneiwaaren;

2) ein Elaborationsbuch, worin die selbst gefertigten Präparate genau verzeichnet werden müssen;

3) ein Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe;

4) das Qualificationsbuch der Gehülfen und Lehrlinge, in welchem die über das Verhalten und die Brauchbarkeit dieses Personals gemachten Wahrnehmungen niedergelegt werden sollen, und wozu von sämmtlichen betreffenden Lehr- und Servirzeugnissen Abschrift zu nehmen ist;

5) das Giftbuch (vorschriftsmässig eingerichtet);

6) die Landespharmacopoe und

7) die neueste gesetzliche Taxe der Arzneien.

(Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842, §§ 65 und 67. — Allerh. Verordn. vom 15. März 1866, §§ 15, 16, 20 und 25).

In dem Giftbuche sind folgende Colonnen anzubringen:

1) Für die laufende Nummer; 2) für Namen und Gewicht des Giftes; 3) für den Namen, Beruf und Wohnort des Abnehmers; 4) für die Zeit der Abgabe nach Jahr, Monat und Tag; 5) für das Datum des polizeilich ausgestellten Erlaubnisscheines; 6) für die Unterschrift des Empfängers; 7) für Bemerkungen.

Ueber den Gifthandel ist die nachstehende Allerh. Verordnung vom 15. März 1866 erlassen worden:

§ 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziff. I. aufgeführten Stoffe, dann ihre Präparate mit Ausnahme von

Vesikator (spanischen Fliegen-) Pflaster,
Sabina-Salbe und
Goulard'schem (Blei) Wasser

erklärt.

§ 2. Zur Zubereitung von Giften sind nach Maassgabe ihrer Gewerbs-Befugnisse berechtigt 1) die Apotheker, 2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte.

§ 3. Das Einsammeln giftiger Kräuter, Saamen, Wurzeln, dann des Mutterkorns und der Canthariden unterliegt keiner Beschränkung.

Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken dürfen jene Gifte gewinnen, welche sich durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- oder Neben-Producte ergeben. Die Inhaber von Fabriken und Gewerben sind zur Gewinnung jener Gifte befugt, welche als Nebennutzung ihres Geschäftsbetriebes sich darstellen.

§ 4. Zur Zubereitung von Giften für wissenschaftliche Zwecke ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

§ 5. Die Berechtigung zur Abgabe von Giften bemisst sich vorbehaltlich der Vorschriften in § 9 nach folgenden Bestimmungen:

1) die Apotheker, dann die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen sämmtliche Gifte,

2) die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte, jene Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht,

3) die in § 3 bezeichneten Personen, die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Producte

verabfolgen.

§ 6. Die Zubereitung und Verarbeitung von Giften darf nur in hierzu geeigneten Räumen und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen oder Missbrauch nothwendigen Vorsichtsmaassregeln stattfinden.

Diese Vorsichtsmaassregeln sind auch bezüglich der Verwendung der zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften erforderlichen Geräthschaften zu treffen.

§ 7. Die Gifte sind bei grösseren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschliesslich hierzu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hierfür bestimmten Schränken aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande, oder dessen Stellvertreter geführt werden. Die Behältnisse für diese Gifte müssen fest und dauerhaft und mit gut schliessenden Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den darin befindlichen Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen, und oberhalb der Aufschrift mit einem † bezeichnet sein.

In den Apotheken müssen die für die Receptur bestimmten Gifte oberhalb der Aufschrift gleichfalls mit einem † bezeichnet werden; die Aufbewahrung im verschlossenen Giftschranke ist nur bezüglich der in der Beilage Ziffer II. aufgeführten Stoffe geboten.

Die zur Aufbewahrung der Gifte gebrauchten Behältnisse, sowie die zum Giftverkaufe erforderlichen Geräthschaften, als: Waagen, Löffel, Gewichte etc. sind ausschliesslich zu diesem Zwecke zu verwenden und gesondert aufzubewahren. Das zur Führung von Giften befugte ärztliche Personal und die übrigen zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen, sowie Jene, welche ausserdem auf rechtmässige Weise in den Besitz von Gift gekommen sind, haben die Gifte in einer gegen Unglücksfälle oder Missbrauch sichernden Weise zu verwahren.

§ 8. Die Versendung von Giften darf nur in hierzu tauglichen, haltbaren, wohl verschlossenen, mit der in die Augen fallenden Aufschrift „Gift" versehenen Behältnissen bewerkstelligt werden.

§ 9. Die Abgabe von Giften richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte und zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellte Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben.

2. Die Apotheker sind überdies ausschliesslich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte, und an die übrigen ärztlichen Personen (mit Ausnahme der geprüften Bader) jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel abgegeben oder äusserlich angewendet werden dürfen.

3. An andere Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufs oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig kaben, dürfen dieselben von den Apothekern, wie von den Gift- und Arzneiwaarenhändlern nur unter der Voraussetzung abgegeben werden, dass der Abnehmer durch einen von der Districts-Polizei-Behörde nach Einvernehmen des Bezirksarztes ausgestellten Erlaubnissschein über seine Berechtigung zum Ankaufe der von ihm verlangten Gifte sich ausweist.

Der Erlaubnissschein, welcher nach anliegendem Formular (Beilage Ziffer III.) auszufertigen ist, darf nicht über die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden.

4. Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte

sind bezüglich der Abgabe jener Gifte, deren Zubereitung ihnen zusteht, den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

5. Die Sammler giftiger Kräuter, Saamen u. s. w., die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken und die Inhaber von Fabriken und Gewerben (§ 3) dürfen die von ihnen gewonnenen Rohstoffe oder Producte nur an Personen verkaufen oder überlassen, die zu solchem Besitze berechtigt sind.

6. An andere als die nach Vorstehendem zum Ankaufe von Gift berechtigten Personen dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7. An Personen, welche von den zum Erwerb von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, dass ihre Zuverlässigkeit bekannt oder ausreichend nachgewiesen ist.

8. Die nach Ziffer 1 und 4 zum Verkaufe von Giften berechtigten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines polizeilichen Erlaubniss-Scheines verabfolgten Gifte ein Buch von vorschriftsmässiger Einrichtung (s. vorst.) zu führen.

§ 10. Gifte dürfen nur zu den Zwecken, wozu sie rechtmässig erworben worden sind, verwendet werden.

Insbesondere dürfen die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlichen Handlungen aufgestellten Personen die Gifte, deren Führung ihnen gestattet ist, nur zu den Heilmitteln verwenden, deren Abgabe oder äusserliche Anwendung ihnen (nach den besonderen Bestimmungen der Allerh. Verordn. vom 15. März 1866, betreffend die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien) zusteht.

Die Verwendung von Arsenik und Strychnin zur Vergiftung von Ratten, Mäusen und anderen schädlichen Thieren, sowie zur Vertilgung von Ungeziefer ist verboten. Die Abgabe von Phosphorteig an bestimmte Personen und die Benützung desselben zu obigem Zwecke darf nur von der Districts-Polizei-Behörde unter Zustimmung des Bezirksarztes und unter den von Letzterem begutachteten Vorsichtsmaassregeln für einen gewissen Zeitraum gestattet werden.

Personen, welche die polizeiliche Bewilligung zur gewerbsmässigen Zubereitung und Abgabe andrer gifthaltiger Mittel behufs der Vertilgung von Ungeziefer erhalten haben, bleiben bei Ausübung dieser Befugniss den Beschränkungen unterworfen, unter welchen ihnen die Bewilligung ertheilt wurde. etc.

Beilage Ziffer I. zu § 1.

Acidum hydrocyan. und deren Salze. Alcaloida und andere giftige Pflanzenstoffe, als: Aconitin, Atropin, Brucin, Chelerythrin, Chelidonin, Codein, Colchicin, Coniin, Daturin, Delphinin, Digitalin, Emetin, Glaucin, Hyoscyamin, Jervin, Lobelin, Meconin, Morphium, Narcein, Narcotin, Nicotin, Opianin, Picrotoxin, Sabadillin, Scillitin, Strychnin, Thelain, Veratrin, Upas, Woorara, Curare, ferner: Antim. butyr., Tart. emetic., Arsenic. und seine Präparate, Cantharid., Aconit., Belladonn., Conium mac., Stramon., Digital., Hyoscyam., Lact. viros., Sabina, Mercur. bijodat., M. praec., M. sublim. corros. und alle in Wasser löslichen Quecksilbersalze, Nuc. vom., Oleum amygd. am. aeth., Oleum Croton., Oleum Sabin., Opium, Phosph., Colchic., Helleb. nig. und alb., Sacch. Saturn. und alle in Wasser löslichen Bleisalze, Secal. corn., Sem. Sabadillae.

Beilage Ziff. II. zu § 7 ist bereits Seite 151 mitgetheilt.

Beilage Ziff. III. zu § 9.

Dem (ins. Vor- und Zunamen, Stand, Wohnort) wird seinem Ansuchen gemäss, auf Grund zustimmender Erklärung des Königl. Bezirksarztes, hiermit die Erlaubniss ertheilt (ins. Art und Quantität des Giftes) zum (Zweck) anzukaufen. Gegenwärtiger Erlaubnissschein ist gültig für (Zeit).

Königreich Sachsen.

In der Apotheke sind jederzeit folgende Bücher zu halten und bei den Revisionen vorzulegen:

1. die Medicinal-Verordnungen,
2. die Landes-Pharmacopoe,
3. die Arzneitaxen, und zwar sowohl die für die Receptur bestimmte Königl. Arzneitaxe, wie auch die thierärztliche Arzneitaxe (beide edirt am 15. October 1872). Dieselben sind bei Vermeidung von 10 Thlr. Strafe für Jedermann zur Einsicht bereit zu halten.
4. ein Recept-Journal,
5. ein Defectbuch über gekaufte Arzneien, oder Arznei-Waaren-Rechnungen,
6. ein Defectbuch über selbstgefertigte Arzneien.
7. das Giftbuch und die Giftscheine.

Nach dem Mandat vom 17. October 1820, betreffend das Apothekenwesen und insbesondere die Einführung eines allgemeinen Dispensatorii, dürfen Gifte lediglich vom Apotheker und Provisor selbst, und zwar unter folgenden Bedingungen ausgegeben werden:

a. auf vorschriftliche, mit dem Datum, Namen und Wohnort des Empfängers versehene, auch behörig unterzeichnete Anordnung eines legitimirten Arztes und Wundarztes zum innerlichen und äusserlichen Arzneigebrauch,

b. zur Anwendung im Gewerbe oder in der Wirthschaft an Personen, die ihm entweder in Hinsicht ihres desfallsigen Bedarfs und ihrer vollkommenen Zuverlässigkeit ganz genau bekannt sind, oder einen unter Gerichtshand und Siegel, ausdrücklich auf eine gewisse Quantität ausgestellten Erlaubnissschein ihrer Obrigkeit beibringen, und zwar in beiden Fällen gegen Angabe eines vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, das Gewicht und die Bestimmung des Giftes bemerkenden Empfangsscheins.

c. das Gift muss sorgfältig eingepackt, versiegelt, mit einer schwarzen Tectur versehen, und auf der Signatur dessen pharmaceutische Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, überdies aber noch die deutliche Aufschrift „Gift“ hinzugefügt werden. Auch darf solches lediglich dem Käufer selbst oder einer völlig sichern Person, niemals aber nur an Dienstleute, Kinder oder gewöhnliche Boten verabfolgt werden,

d. über den Giftverkauf ist ein eignes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Dosis und der Preis des Giftes, nebst dem Datum, einzutragen, die sub a. und b. bemerkten Vorschriften und Scheine aller Art aber, nach den betreffenden Nummern des Buches geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf als Beilagen aufzubewahren sind.

Ganz dieselben Vorschriften bezüglich des Giftverkaufs sind in dem Mandat vom 30. September 1823, betreffend den Verkauf von Arzneiwaaren, enthalten, und werden Contraventionen mit Geldstrafen von 10 bis 50 Thlr., im Wiederholungsfalle aber mit noch empfindlicheren Strafen bedroht.

Württemberg.

In jeder Apotheke müssen ein Einkaufs- (Waaren- oder Facturen-) und ein Elaborations- (Defecten-) Buch gehalten, ordnungsmässig geführt und bei Visitationen vorgelegt werden. Minist.-Verf. vom 22. September 1843.

Die Anschaffung der neuesten Ausgabe der gesetzlichen Taxe und der Landes-Pharmacopoe (Minist.-Verf. vom 28. April 1847) ist obligatorisch.

Nach § 10, Tit. II. der Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755 muss in jeder Apotheke ein besonderes Giftbuc hgehalten werden, in welchem beim Dispensiren von Giften einzutragen ist, wann, von wem, wie viel und zu welchem Gebrauch das betreffende Gift geholt worden ist. Auch darf Gift nur an sichere, bekannte und redliche Leute abgegeben werden und der Abholer muss sich durch ein schriftliches Zeugniss eines Arztes, Hausvaters, Beamten, Geistlichen oder anderer angesehener Personen legitimiren.

Authentische Erklärung der General-Verordnung vom 14. Juni 1809, betreffend die Abgabe von Giften, vom 9. bis 17. Januar 1810:

4. In Ansehung der Gifte bleibt es zwar in der Regel bei der Verordnung, dass kein Gift ohne einen schriftlichen Schein eines Arztes oder Wundarztes abgegeben werden soll; hingegen wollen S. K. M. ausnahmsweise gestatten, Waarenartikel, welche unter die Gifte gezählt werden, an Gelehrte, Künstler und Handwerksleute abfolgen zu lassen, wenn sie durch einen von der Ortspolizei ausgestellten Schein beweisen, dass sie rechtliche Leute seien und die verlangten Artikel zu ihren Untersuchungen oder technischen Arbeiten nöthig haben. Die Verkäufer haben aber auf jeden Fall nach Vorschrift der General-Verordnung vom 29. Januar 1800 nicht nur ein eignes Buch zu halten, in welches die Giftkäufer mit Bemerkung ihres Standes und Wohnortes, des Jahres und Monatstages der geschehenen Abgabe und der Quantität des abgegebenen Giftes, pünktlich eingetragen werden, sondern auch die Recepte und Zeugnisse, womit sich die Käufer legitimiren, wohl aufzubewahren.

Die Giftscheine müssen in den Apotheken wenigstens 20 Jahre aufgehoben werden, und für eben dieselbe Zeit muss auch das betreffende Giftbuch vorhanden sein. Minist.-Erlass vom 15. Juni 1843.

Baden.

Der § 31 der Apothekenordnung vom 28. Juli 1806 schreibt vor, dass in jeder Officin das im Lande eingeführte Armen-Dispensatorium, die Taxordnung und eine Sammlung der bestehenden landesherrlichen Verordnungen gehalten werden müssen. Nach § 51 ist ein Receptbuch und nach § 52 ein besonderes Vorrathsbuch anzuschaffen und in ordnungsmässigem Zustande zu erhalten. Dasselbe gilt auch von den allgemeinen Geschäftsführungsbüchern (§ 68). Die Anschaffung der Landespharmacopoe wird durch Minist.-Verf. vom 29. Mai 1841 den Apothekern zur Pflicht gemacht.

Ein Giftbuch ist in jeder Apotheke zu halten und im Giftschrank aufzubewahren. In dasselbe werden in Gegenwart des Physikus die sämmtlichen Gifte, sobald solche bezogen sind, nach Tag, Jahr, Empfangszeit, Bezugsquelle und Quantität eingeschrieben, und ebenso wird im Giftbuch genau notirt, wenn und wie die Gifte dispensirt worden sind.

Arsenicalien und andere starke Gifte dürfen zu andern als arzneilichen Zwecken nur unter folgenden Bedingungen abgegeben werden:

1) Nur an Gelehrte, Künstler oder Handwerker, wenn sie dem Apotheker wohl bekannt und unverleumdet sind, darf Gift verabfolgt werden.

2) Es muss ein vom Abnehmer ge- oder unterschriebener Giftschein ausgehändigt werden, in welchem der bestimmte Gebrauch, das Gewicht und die Empfangszeit angegeben sind.

3) Oder es wird ein von der Obrigkeit, dem Physikus oder dem Hausarzt ausgestellter Schein präsentirt, in welchem ebenfalls die Gebrauchsweise, die Quantität des Giftes und die Empfangszeit bescheinigt sind.

4) An Gehülfen, Jungen, Dienstboten oder andere unzuverlässige Personen darf Gift niemals verabfolgt werden, und muss in solchen Fällen, wo der legitimirte Empfänger an der Abholung des Giftes verhindert ist, das Gift dem Ortsvorstande, dem betr. Arzte oder sonst einer öffentlichen Person gegen Quittung auf sichere Weise wohl verschlossen und bezeichnet eingehändigt werden. S. § 42 der Apothek.-Ordnung vom 28. Juli 1806 und Minist.-Verordn. vom 25. Juni 1858.

Hessen.

Die Instruction für die Apotheker von 1822 (Verordn. vom 5. Mai 1834) schreibt vor, dass in den Apotheken nachstehende Schriften und Geschäftsbücher gehalten werden müssen:

1) die Instruction selbst;
2) eine Sammlung der erschienenen landesherrlichen Verordnungen;
3) die Landes-Pharmacopoe;
4) die neueste Ausgabe der gesetzlichen Arzneitaxe;
5) ein Elaborations- und Defectenbuch;
6) ein Facturenbuch;
7) ein Generalcatalog für alle Vorrathswaaren der Apotheke;
8) ein Contobuch und
9) ein Giftbuch von vorschriftsmässiger Beschaffenheit.

Ueber den Verkehr mit Giften und den Verkauf derselben handelt ausführlich das Polizei-Strafgesetz von 1857.

In das besonders dazu eingerichtete, mit Seitenzahl und Handzug versehene Giftbuch haben die Gift-Empfänger ihren Namen, Stand, Wohnung, sowie die Art und Menge des entnommenen Giftes, den beabsichtigten Gebrauch und das Datum des Empfängers einzutragen. Bei schriftlichen Bestellungen haben die Verkäufer diese vorgeschriebene Eintragung zu besorgen. Art. 329. Strafe: 5—100 fl.

Die Erlaubniss-Scheine, durch welche der Nachsuchende legitimirt und zum Ankauf von Gift autorisirt wird, ist sorgfältig und ordnungsmässig in den Apotheken aufzubewahren. Artik. 329.

Zur Vertilgung von Ratten und Mäusen darf Arsenik nur in ganz bestimmter Form und Mischung abgegeben werden. Artik. 335. Strafe: 15—100 fl.

Nur bekannte, angesessene Personen können zu ihrem erlaubten Geschäft oder Gewerbe Gift persönlich oder schriftlich fordern. Bei Verdacht des Missbrauchs hat der Verkäufer auf Beibringung eines polizeilichen

Erlaubniss-Scheines zur Verabfolgung zu bestehen, ebenso bei unbekannten Personen. Strafe: 10—100 fl.

Sachsen-Weimar.

In den Apotheken sind zu halten:

1) die Pharmac. germanica (eingeführt durch Ministerial-Rescript vom 10. October 1872;

2) die Königl. Preuss. Arzneitaxe, ohne die vorgedruckten allgemeinen Bestimmungen (Minist.-Rescr. vom 31. October 1872);

3) ein vollständiger General-Catalog aller in den Vorrathsräumen niedergelegten Arzneiwaaren;

4) zu jedem Hauptvorrathsraume noch ein Special-Catalog zur Einsichtsnahme für das Personal;

5) ein Elaborations- (und Defecten-) Buch;

6) die geltenden landesherrlichen Verordnungen, und zweckmässigerweise auch noch die Apotheken-Ordnung vom 2. Juli 1805, sowie die Medicinal-Ordnung vom 11. Januar 1814, welche, obwohl gesetzlich aufgehoben, den allgemeinen bis auf Weiteres noch in Kraft bestehenden Verordnungen der oberen Verwaltungsbehörden zu Grunde liegen;

7) eine Series medicam. nach der Pharmac. germanic. (Minist.-Verf. vom 10. October 1872) und

8) ein vorschriftsmässig eingerichtetes Giftbuch mit den entsprechenden Belägen.

Gesetz über den Gifthandel vom 1. Juli 1858:

§ 1. Der Handel mit Giften aller Art steht den Apothekern zu. Andere Personen, einschliesslich der Materialisten, können das Recht zum Gifthandel, den Handel mit giftigen Farben inbegriffen, nur durch besondere Erlaubniss des Staats-Ministeriums erwerben.

Bereits vor gegenwärtigem Gesetze erlangte Berechtigungen sollen durch obige Bestimmungen keine Schmälerung erleiden.

Der Hausirhandel mit Giften irgend einer Art darf in keinem Falle gestattet werden.

§ 2. Gifte, welche nicht blos als Farben dienen, dürfen von den Apothekern in beliebiger Menge, von anderen zum Gifthandel berechtigten Personen, ohne diesfallsige besondere Erlaubniss des Staats-Ministeriums, nur in Beträgen von mindestens 1 Pfd. verkauft werden.

§ 3. Alle Gifte, also auch die giftigen Farben, dürfen nur an selbstständige, dem Verkäufer als zuverlässig bekannte, oder durch einen polizeilichen Erlaubnissschein hinlänglich gerechtfertigte Personen, und zwar nur gegen von denselben eigenhändig oder, bei Unkenntniss des Schreibens, von einem unbescholtenen Zeugen in Gegenwart des Verkäufers unterschriebenen Empfangschein verabfolgt werden. Dem Empfänger ist dabei von dem Verkäufer noch besonders Vorsicht zu empfehlen.

§ 4. Die polizeilichen Erlaubnissscheine sind in der Regel für jeden einzelnen Fall, ausnahmsweise höchstens auf die Dauer des Kalenderjahres auszustellen.

§ 5. Den sog. Kammerjägern ist der Giftverkauf auf die Dauer ihrer Concession und nach Maassgabe derselben ohne Weiteres gestattet. Verkaufen dürfen sie Gifte nur in der ihnen ausdrücklich erlaubten Mischung und Form.

Als Kammerjäger sollen nur als zuverlässig bekannte Personen concessionirt werden.

§ 6. Die Erlaubniss- und Empfangs-Scheine sind in ein von jedem Verkäufer zu haltendes besonderes, sorgfältig zu verwahrendes Buch nach folgenden Rubriken einzutragen: 1. fortlaufende Nummer während des Kalenderjahres, 2. Datum, 3. Name, Stand und Wohnort des Empfängers, 4. Name, 5. Gewicht und 6. angeblicher Gebrauch des Giftes.

§ 7. Die Scheine müssen mit der entsprechenden Nummer des Buches versehen, in ihrer Reihenfolge geheftet und 5 Jahre lang zur Einsicht der Poliz.-Beh. wohlverschlossen aufbewahrt werden.

§ 8. Verkauftes Gift ist vor der Aushändigung stets sicher zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift," sowie mit der Angabe der Art des Giftes äusserlich zu bezeichnen.

§ 9. Die Gifthändler sind, nächst den im Allgemeinen ihnen obliegenden Pflichten zur Vorsicht, insbesondere gehalten, ihren Vorrath und die zur Behandlung der giftigen Stoffe erforderlichen Geräthe, z. B. Waagen, Löffel, Mörser u. s. w. immer vollkommen abgesondert, unter sicherem Verschlusse, zu verwahren und diese Geräthschaften für jenen Zweck stets ausschliesslich zu bestimmen und deshalb deutlich zu bezeichnen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden — vorbehaltlich der diesfalls etwa eintretenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches — mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr., oder Gefängnissstrafe bis zu 3 Mon., nach Befinden neben Entziehung der Erlaubniss zum Handel mit Giften geahndet.

§ 11. Das Staats-Ministerium hat zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, welche Gegenstände als Gift behandelt werden sollen.

§ 12. Die Vorschriften in den §§ 3 und 8 beziehen sich weder auf Gifte, welche nach Recepten dazu befugter Medicinal-Personen aus Apotheken verabfolgt werden, noch auf den Gifthandel dazu berechtigter Kaufleute unter einander, noch auf den Verkauf giftiger Farben von Personen, welche derselben zur Betreibung eines ihnen an sich erlaubten Gewerbes bedürfen. Im ersten Falle kommen die Bestimmungen der Medicinal-Ordnung in Anwendung, in Betreff der beiden letzten Fälle hat das Staatsministerium die etwa nöthigen Sicherheitsmaassregeln anzuordnen.

In der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1858, betreffend die Ausführung der Vorschrift im § 11 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858, sind die Gegenstände genannt, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden sollen.

Abschnitt 1 ist Seite 155 aufgeführt und daselbst nachzusehen.

Abschnitt 2 enthält die im Handel vorkommenden Giftfarben, insbesondere die Arsenik-, Kupfer-, Chrom- und Bleifarben.

Mecklenburg-Schwerin.

In der Apotheke müssen

1. das Medicinal-Edict vom 18. Februar 1830,
2. die Pharmac. germanic. (Minist.-Verfüg. vom 7. October 1872) und ein Verzeichniss derjenigen Medicamente, welche in jeder Apotheke vorräthig sein müssen (Allerh. Verordn. vom 11. September 1872),
3. die Arzneitaxe in der neuesten Ausgabe (und zwar jetzt die Kgl. Preuss.),
4. ein Recepturbuch, in welches alle Recepte einzutragen sind, welche

aus der Apotheke wieder zurückgegeben werden (Allerh. Verordn. vom 24. April 1832) und

5. ein besonderes Giftbuch, in welchem die Giftscheine und der Name des Empfängers zu bemerken sind (Medic.-Ordnung vom 18. Febr. 1830, Cap. 9, § 2)

jederzeit gehalten werden.

Ein Elaborationsbuch und ein Defectenbuch sind ebenfalls unentbehrlich.

Kaufleute und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, dürfen Gifte unter keinem Vorwande führen (Medic.-Ordn. vom 18. Februar 1830, Cap. 9, § 1).

Allerhöchste Verordnung vom 18. December 1804, betreffend den Verkauf der Gifte:

Mehrere neuere, durch den Missbrauch verkaufter Gifte veranlasste traurige Vorfälle haben Uns bewogen, den § 10, Cap. III. der Medicinal-Ordnung (vom 20. Juli 1751) landesherrlich folgendermaassen zu erläutern und zu bestimmen:

Es soll nämlich der Verkauf der Gifte nur allein aus den Apotheken, nämlich von den Eigenthümern derselben oder wirklichen Provisoren, jedoch in den Städten an keinen andern, als an die Metall-Arbeiter, Färber, Hutmacher und andere dergl. Professionisten, die solche Gifte zu ihren Arbeiten gebrauchen, und zwar an die Meister persönlich und gegen deren Scheine, sowie an Landleute nur gegen gleichmässige obrigkeitliche Bescheinigung und Legitimation der Empfänger versiegelt, unter der Aufschrift mit Fractur-Buchstaben „Gift," und unter der Erinnerung, den nicht gebrauchten Rest unter Siegel und verschlossen aufzubewahren, durchaus aber an keinen zum Zweck der Vergiftung des Ungeziefers gestattet sein; die gedachten Scheine hingegen sind sorgfältig aufzubewahren, um sie bei Visitirung der Apotheke vorzeigen zu können.

Mit Bezug auf Unser den Apothekern ertheiltes landesherrliches Privilegium wird hierdurch befohlen, nach dieser Unsrer Erläuterung des gedachten Paragraphen der Medicinal-Ordnung, der jedoch im Uebrigen seinen vollen gesetzlichen Bestand behält, bei Vermeidung der darin angedrohten schärfsten Bestrafung auf's Genaueste sich zu achten.

Das in dieser Verordnung enthaltene unbedingte Verbot des Verkaufs von Giften zum Zweck der Vertilgung des Ungeziefers (Ratten, Mäuse u. s. w.) ist später insofern modificirt worden, als den Apothekern durch die Verordnungen vom 18. Februar 1840 und 19. Februar 1853 gestattet worden ist, gegen obrigkeitliche Giftscheine zu solchem Zwecke ein Arsenikgemenge, bestehend aus 24 Theilen weissen Arsenik, 1 Theil frisch geglühten Kienruss und 1 Theil Saftgrün, sowie die bekannte Phosphorlatwerge abzugeben.

Ueber den bisher gänzlich unstatthaften Gifthandel ausserhalb der Apotheken sind unter Beachtung des Reichsgesetzes vom 25. März 1872 Verordnungsentwürfe, durch welche diese Angelegenheit geregelt werden soll, zur Zeit in Vorbereitung und hierauf bezügliche Gesetzvorlagen demnächst zu erwarten.

XIII. Lehrmittel und Unterrichtsgegenstände.

Der Apothekenbesitzer ist in seiner Stellung dazu berufen, Lehrlinge auszubilden, und dieser Beruf erfordert es, dass er im Besitze derjenigen Lehrmittel ist, welche der gegenwärtige Stand der Wissenschaft verlangt. Vergl. § 6 des Reglements vom 11. August 1864. Es gehören hierzu:

ein Herbarium vivum, vielleicht auch botanische Kupferwerke mit guten Abbildungen, ferner gute und neue Lehrbücher naturwissenschaftlichen Inhalts, zunächst über Chemie, Botanik und Physik, alsdann über Mineralogie, Zoologie u. a. Sehr nützlich und schätzenswerth sind weiterhin: eine möglichst vollständige Droguensammlung, eine Mineraliensammlung, einige beim Unterricht verwendbare physikalische Apparate u. dergl.

Die Verpflichtung zum Halten eines Herbarium vivum wird schon in dem Anhang V. der preussischen Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 den Apothekern auferlegt:

Da zum öfteren in Erfahrung gebracht ist, dass viele Apotheker-Gehülfen und Discipel in der Botanik nur eine sehr mangelhafte Kenntniss besitzen, so dass ihnen oft selbst die officinellen Kräuter unbekannt sind, dieser Mangel einer hinlänglichen Kräuterkunde aber bei Einsammlung und Dispensirung vegetabilischer Arzneimittel zu schädlichen Irrthümern und Verwechselungen führt, so wird sämmtlichen Apothekern ausser schon bestehender Verordnung hiermit auf's Neue in Erinnerung gebracht, nicht allein für sich ein Herbar. viv. von officinellen Pflanzen anzuschaffen, sondern auch dafür zu sorgen, dass ihre Gehülfen und Lehrlinge sich daraus eine anschauliche nähere Kenntniss der officinellen Vegetabilien verschaffen, auch mit der Zeit sich selbst ein solches sammeln und anfertigen.

Ueber denselben Gegenstand vergleiche die Ministerial-Verfügung vom 12. September 1863:

Auf die Vorstellung vom eröffne ich Ihnen, dass es meiner Entscheidung darüber, ob Sie zum Halten, resp. zur Anschaffung eines Herb. vivi für Ihre Apotheke verpflichtet sind, nicht bedarf, da den bestehenden Bestimmungen nach ein wohlgeordnetes und gut erhaltenes Herbarium zu den Requisiten einer jeden Apotheke gehört. Die von Ihnen gegen diese Bestimmung erhobenen Einwendungen, dass Sie zur Zeit keinen Lehrling, sondern nur einen examinirten Gehülfen halten, und dass Sie sich im Besitze von botanischen Kupferwerken befinden, sind für durchaus unzutreffend zu erachten. Die Königl. Regierung ist daher vollständig im Recht gewesen, Sie wegen Ihrer den wiederholten diesfallsigen Verfügungen entgegengestellten unbegründeten Weigerung in Ordnungsstrafe zu nehmen.

Da der Apotheker aber nicht allein Gewerbetreibender ist, sondern ebenso der Wissenschaft angehört und in dieser Eigenschaft die Verpflichtung hat, mit der Wissenschaft fortzuschreiten, so wird jeder berufstreue und strebsame Apotheker auch seine eigne weitere Fortbildung nicht vernachlässigen, es sich vielmehr angelegen sein lassen, nach dieser Richtung thätig zu sein und sich mit denjenigen Hülfsmitteln zu versehen, welche sein wissenschaftlicher Beruf erfordert. Er darf dabei auch nicht vergessen, dass er in seiner Eigenschaft als Fach-Chemiker zu schwierigen chemischen Unter-

suchungen und zur Erstattung wissenschaftlicher Gutachten von den Behörden requirirt werden kann, und dass er hierzu die neueren literarischen Erscheinungen füglich nicht entbehren kann. Ein gutes Mikroskop, gute Loupen, ein Löthrohr, eine analytische Waage und die zur Zusammenstellung mikrochemischer Apparate erforderlichen Materialien sind ebenso nothwendige Requisiten, als gute Handbücher über analytische Chemie, gerichtlich-chemische Untersuchungen, polizeiliche Chemie, Waarenkunde u. dergl. In recht vielen Apotheken findet man heutzutage überdies auch häufig ein gutes Mikroskop und bisweilen auch einen Spectral-Apparat, grössere Platingeräthschaften, ferner: Buretten, Pipetten, Gasentwickelungs- und Marsh'sche Apparate u. dergl. mehr.

Diese Anforderungen sind in allen deutschen Bundesstaaten an die Apothekenbesitzer gestellt.

In Bayern wird ausdrücklich verlangt, dass die Apotheker ausser einem Exemplar der Landespharmacopoe noch ein gutes Handbuch über Mineralogie, Botanik, Zoologie, Arzneiwaarenkunde, Physik, Chemie und Pharmacie, eine gute pharmaceutische Zeitschrift, ein Herbarium und womöglich eine Droguensammlung besitzen (§ 67 der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842). Auch sollen die Apotheker-Gremien den wissenschaftlichen Betrieb des Apotheken-Wesens durch Verbreitung nützlicher Fachkenntnisse und Entdeckungen zu fördern suchen (§ 37 ibid.).

Im Königreich Sachsen werden die in den Apotheken vorhandenen Unterrichtsmittel bei den Revisionen speciell berücksichtigt (Instruction für die Apotheken-Revisoren vom 25. August 1839).

Für Württemberg schreibt § 15, Tit. II. der Medicinalordnung vom 16. October 1755 ausdrücklich vor, dass sich die Apotheker sowohl zur Ausbildung der Gehülfen und Lehrlinge, wie zur eignen Vervollkommnung gute pharmaceutische, chemische und botanische Lehrbücher verschaffen sollen, und der daselbst bestehende Apothekerverein (1853) hat zum Hauptzweck die Vervollkommnung der Pharmacie als Wissenschaft, Kunst uud Gewerbe aufgestellt. In den Vereins-Statuten werden zur Erreichung dieses Zweckes der Austausch gesammelter Erfahrungen zum bessern Betriebe des Apothekenwesens, das Zusammenwirken zur Nachbildung der Zöglinge, das Halten wichtiger und guter pharmaceutischer Zeitschriften, die Bildung eines pharmacologischen Cabinets, die Anlage eines Herbar. vivum und eine mineralogische Sammlung zur Benutzung für Mitglieder, Gehülfen und Zöglinge, sowie die Errichtung einer Bibliothek aufgeführt.

In Baden sind die Apotheker nach § 31 der Apotheken-Ordnung vom 28. Juli 1806 verpflichtet, ausser der Landespharmacopoe, ein Herbarium und gute Handbücher über Arzneistoffe, Arzneibereitung und pharmaceutische Chemie zu halten, und (nach § 6) den Lehrlingen zugänglich zu machen.

XIV. Besitzverhältnisse und Verwaltung.

Der Apotheker hat den Revisoren zunächst Vor- und Zunamen, Alter und Religion anzugeben und alsdann vorzulegen:

a. das Document über die Apotheke (ob privilegirte oder concessionirte);
b. einen Nachweis, wie er in den Besitz gekommen und wenn er den Besitz angetreten (Kauf, Erbschaft), und
c. die Approbation als Apotheker, sowie die Bescheinigung über die erfolgte Vereidigung. Ferner auch noch anzugeben,
d. ob und welche Nebenämter er bekleidet, beziehungsweise welche Nebengeschäfte er betreibt.

Ad a. Von den vorgelegten Documenten ist Einsicht zu nehmen und das Erforderliche im Protocoll zu bemerken. Das Privilegium stellt eine Realberechtigung dar und die privilegirte Apotheke bildet demnach ein selbstständiges, dauerndes, vom Staat in seiner Totalität anerkanntes Rechtsobject, welches von der Person des jedesmaligen Besitzers und der Apotheken-Einrichtung insofern unabhängig ist, als es durch eine hierin eintretende Veränderung rechtlich nicht berührt wird. Ausserdem ruht auf dem Privilegium immer die gesetzlich zugesicherte Befugniss, dass die Wittwe einer solchen Apotheke während ihres Wittwenstandes, sowie die hinterlassenen Kinder bis zu ihrer Grossjährigkeit die Apotheke durch einen qualificirten Apotheker verwalten lassen können.

Eine Concession dagegen ist immer nur persönlich und erlischt jedesmal mit dem Ausscheiden der Person aus dem Geschäft. Zum Fortbestehen des concessionirten Apothekengeschäfts muss demnach die Concession von neuem verliehen werden.

Ad b. Jeder vorschriftsmässig approbirte Apotheker erlangt durch die rechtsmässig erfolgte Besitznahme einer privilegirten Apotheke auch die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Apotheker.

Tit. I., § 2 der preussischen Apotheken-Ordnung vom 11. October 1801. Die Apotheken-Privilegia, welche einmal in einem Orte fundirt sind, sind sowohl erblich, als überhaupt veräusserlich; doch gehört zur Besitzfähigkeit des Erwerbers, dass er selbst ein gelernter Apotheker sei und als solcher von der Medicinal-Behörde approbirt werde.

Personen, welche als Apotheker nicht approbirt sind, können eine privilegirte Apotheke als solche durch Kauf nicht an sich bringen, beziehungsweise das Apothekengewerbe darauf nicht weiterbetreiben lassen. Fällt ihnen durch Erbschaft oder durch andere Weise eine privilegirte Apotheke als Eigenthum zu, so müssen sie sich, falls das Apothekengewerbe darauf fortgeführt werden soll, dieses Besitzes wieder entäussern, und wird ihnen zur Regulirung dieser Angelegenheit von der Behörde eine Frist von 1 bis 1½ Jahren zugebilligt.

Wittwen und Kinder verstorbener Besitzer von privilegirten Apotheken geniessen hierbei besondere Vorrechte. Vergl. Tit. I., § 3 seq. der Apotheken-Ordnung vom 11. October 1801:

Fällt eine Apotheke einem nicht gelernten Apotheker, es sei durch Erbgangs-Recht, oder durch andere zum Erwerb eines Eigenthums geschickte Titel zu, so muss er solche binnen Jahresfrist, welche jedoch bei erheblichen Umständen von der Medicinalbehörde auf sechs Monate erweitert werden kann, auf einen qualificirten Besitzer bringen, bis dahin aber solche durch einen approbirten und vereideten Provisor verwalten lassen.

Nur den Wittwen eines privilegirten Apothekers während ihres Wittwenstandes und den minorennen Kindern desselben bis zu ihrer Grossjährigkeit, soll es nach wie vor vergönnt sein, die Apotheke durch einen qualificirten Provisor verwalten zu lassen.

Dem Besitzer einer concessionirten Apotheke muss die Concession zum Betriebe des Apothekengewerbes persönlich verliehen sein.

Die Concession zur Anlegung neuer Apotheken wird vom Königl. Oberpräsidenten der Provinz, die zur Fortführung bereits bestehender von der Kgl. Bezirks-Regierung ertheilt.

Wird eine concessionirte Apotheke von dem zeitigen Besitzer an einen vorschriftsmässig approbirten Apotheker verkauft, so kann der Letztere das von dem Vorgänger betriebene Apothekengewerbe nur unter der Voraussicht und beziehungsweise unter dem Vorbehalt weiter führen, dass ihm hierzu von der zuständigen Bezirks-Regierung die erforderliche persönliche Concession verliehen wird. Die Concession des Verkäufers dagegen ist mit der Abgabe des Apothekengeschäfts erloschen.

Durch Allerh. Erlass vom 8. März 1842 kam diese bislang ausgeübte Practik aber in eine andere Lage, indem nämlich nunmehr verordnet wurde, dass bei Erledigung einer blos persönlichen Concession zur Anlegung einer Apotheke demjenigen, welchem in deren Stelle eine neue Concession ertheilt wird, nur die Bedingung gestellt werden dürfe, die zur Einrichtung und zum Betrieb der Officin gehörigen, und noch gut erhaltenen Geräthe nach einer sachverständigen Taxe dem Vorgänger oder dessen Erben zu vergütigen.

Diese Bestimmungen führten, wie nicht anders zu erwarten war, zu zahlreichen Beschwerden von Seiten der concessionirten Apotheker und es erschien hierauf das Ministerial-Rescript vom 21. October 1846, wo unter Aufhebung der früheren gesetzlichen Verordnungen festgesetzt wurde (Allerh. Erlass vom 5. October 1846):

dass die Regierungen beim Ausscheiden eines nicht privilegirten Apothekers aus seinem Geschäft die Concession dem von dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben präsentirten Geschäftsnachfolger, sofern derselbe vorschriftsmässig qualificirt ist, jedoch immer nur für seine Person und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession bei seinem dereinstigen Abgange, zu ertheilen haben.

Mit dem Tode des concessionirten Apothekers ist selbstverständlich die Concession erloschen und die Wittwe, beziehungsweise die Erben, haben das Recht, in der Person eines vorschriftsmässig qualificirten Apothekers der

Behörde einen neuen Concessionar zu präsentiren, d. h. die Apotheke an einen approbirten Apotheker zu verkaufen.

Die hinterlassene Wittwe eines concessionirten Apothekers aber, und ebenso auch die minorennen Kinder desselben, haben nicht dasselbe Vorrecht zum Weiterbetrieb des Apothekengeschäfts, wie bei privilegirten Apotheken, es sei denn, dass es ihnen in dem einzelnen Falle ausdrücklich verliehen wird. Allerh. Ordre vom 9. Decbr. 1827 (publicirt durch Minist.-Verf. vom 23. Juni 1832):

Es ist der Fall vorgekommen, dass Regierungen über die, durch das Ableben eines concessionirten Apothekers erledigte Concession verfügt haben. Da nun das Ministerium durch die Cabinetsordre vom 9. Decbr. 1827, aus welcher die bezügliche Stelle hierneben in Abschrift erfolgt (Anlage a) autorisirt ist, in dringenden Fällen die Hinterbliebenen eines concessionirten Apothekers ebenso zu behandeln, als die eines privilegirten, so wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, allemal erst beim Ministerium anzufragen, ehe sie über eine erledigte Concession anderweit verfügt.

Anlage a. Ich autorisire Sie, nach dem Antrage des Staatsministeriums, in vorkommenden Fällen die in den §§ 4 und 5 der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 zu Gunsten der Hinterbliebenen eines privilegirten Apothekers in Anwendung zu bringen und überlasse Ihnen, die Regierungen hiernach anzuweisen.

Hiernach hat sich der Unterschied zwischen privilegirten und concessionirten Apotheken in der Praxis fast ganz ausgeglichen, und auch die neue Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 hat hierin eine Aenderung nicht bewirkt. Vergl. Minist.-Verf. vom 10. August 1871:

Die Königl. Regierung geht in dem Bericht vom . . . mit Recht davon aus, dass in dem nach der Circular-Verf. v. 21. October 1846 (l. c.) zu beobachtenden Verfahren bei dem Verkauf concessionirter Apotheken durch die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 keine Aenderung eingetreten ist. Die Existenz einer concessionirten Apotheke, im Gegensatze zu einer privilegirten, beruht auf der ihrem Inhaber für seine Person ertheilten Concession. Die letztere ist kein Gegenstand privatrechtlicher Uebertragung, und der Käufer einer concessionirten Apotheke erlangt die Concession nicht durch Succession in die Rechte seines Verkäufers, sondern kraft einer neuen staatlichen Verleihung, ohne welche die Apotheke die Bedingung ihrer Existenz einbüssen würde. Vom rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, enthält der Uebergang einer bloss concessionirten Apotheke an einen Andern allemal die Errichtung einer neuen Apotheke, weil die Concession des Verkäufers durch den Verkauf erlischt. An diesem Verhältniss hat die neue Gewerbe-Ordnung nichts geändert, und ist soweit der Gegenstand auch ferner in derselben Weise, wie früher, zu behandeln.

Nach Lage der früheren Gesetzgebung war die Verpachtung von Apotheken nicht zulässig, dieselbe ist dagegen durch die neue Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 eingeführt worden. Minist.-Verf. v. 28. Febr. 1871:

Auf den Bericht vom . . ., die Zulässigkeit der Verpachtung von Apotheken betreffend, erkläre ich mich damit einverstanden, dass kein Grund vorliegt, die in dieser Beziehung früher angeordneten Beschränkungen, insonderheit die Verfügung vom 19. Mai 1821 noch ferner aufrecht zu erhalten.

Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen; der privatrechtliche Titel aber, auf

Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen.

Ein Compagnie-Geschäft ist weder beim Kauf von Apotheken, noch bei Verwaltung (oder Pachtung) derselben zulässig. Minist.-Verf. vom 20. November 1852:

Auf die Vorstellung vom wird Ihnen eröffnet, dass das Compagnie-Geschäft bei Apothekern mit den über die Verantwortlichkeit der Apotheker und deren Stellung zu den Staatsbehörden bestehenden Bestimmungen und Grundsätzen nicht vereinbar ist.

Es kann Ihnen demnach nicht gestattet werden, in Gemeinschaft mit dem Apotheker N. eine Apotheke in N. zu kaufen und zu verwalten.

Ebensowenig kann andererseits ein Apotheker mehr als eine Apotheke besitzen, pachten oder verwalten.

Die Administration einer Apotheke kann im medicinal-polizeilichen Interesse zwangsweise nothwendig werden, wenn der betreffende Apotheker bei Verwaltung seiner Officin nicht mehr diejenige Sicherheit gewährt, welche das Interesse des betheiligten Publicums verlangt. Geisteskrankheit, Trunksucht und Unfähigkeit des Besitzers aus anderen Ursachen würden die Nothwendigkeit einer solchen Zwangsmaassregel rechtfertigen, wenn es in dem gegebenen Falle nicht vorzuziehen sein würde, die betreffende Apotheke einstweilen gänzlich zu schliessen:

Minist.-Verf. vom 26. Januar 1841. Die gesammte Apotheken-Verfassung beruht hauptsächlich auf der Rücksicht, dass nur solchen Männern die Verwaltung einer Apotheke verstattet werde, welche ausser der von ihnen nachgewiesenen wissenschaftlichen Qualification auch durch die Unbescholtenheit ihres Wandels die unumgänglich nöthige Bürgschaft dafür gewähren, dass sie den an die Administration einer Apotheke geknüpften Verpflichtungen stets auf das Gewissenhafteste nachkommen werden. Da nun diese Garantie bei dem Apotheker N. nach den ihm gemachten Anschuldigungen in jeder Weise fehlt; andererseits aber das hierbei obwaltende Bedürfniss in N. das Vorhandensein einer offenen Apotheke daselbst dringend nothwendig macht, so bleibt nichts übrig, als dass dem N., welchem bei der gegenwärtigen Lage der Sache die Verwaltung einer Officin keineswegs gestattet werden darf, Seitens der Königl. Regierung aufgegeben werde, innerhalb vier Wochen, wenn er es nicht vorziehe, seine Apotheke vor Ablauf dieser Frist zu verkaufen, die Verwaltung derselben einem geeigneten Provisor zu übergeben, widrigenfalls, in nothwendiger Berücksichtigung des hierbei so wesentlich betheiligten Publicums, zur Verleihung einer Concession zur Errichtung einer neuen Apotheke dortselbst an einen hierzu qualificirten Apotheker unfehlbar werde geschritten werden.

Selbstverständlich bleibt es jedem Apothekenbesitzer unbenommen, wenn er an der Verwaltung seiner Apotheke gehindert ist, sich einen Provisor zu halten, welcher aber vorschriftsmässig approbirt und vereidigt sein muss.

Neue Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, § 45: die Befugniss zum stehenden Gewerbe-Betriebe kann durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§ 151 ibid. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe

den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Concession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet dieselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung statt, wenn diese mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene, bei Verlust der Concession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

Es möge hier nur noch bemerkt sein, dass unter „Provisor" im gewöhnlichen Leben häufig jeder examinirte Gehülfe verstanden wird, sobald derselbe vereidigt worden ist. Dies ist unrichtig. Ein Provisor ist ein Apotheker-Gehülfe, welcher nach vorhergegangener Vereidung eine Apotheke für Rechnung eines Dritten selbstständig administrirt, demnach also der verantwortliche Stellvertreter. Nach der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. § 21, führt ein Candidat der Pharmacie, wenn ihm die Direction einer Apotheke übertragen wird, den Namen Provisor, und nach § 24 ibid. wird sein Verhältniss gegen den Apothekenbesitzer durch den mit diesem zu errichtenden schriftlichen Contract bestimmt. Ein solcher Provisor hat die Rechte und Pflichten eines Handlungsfactors, § 467, Abschn. 6, Thl. II., Tit. 8 des Preuss. Allgem. Landrechts.

Ad c. Zum Betriebe des Apothekergewerbes gehört der Besitz einer vorschriftsmässigen Approbation. Diese Bedingung ist schon in dem Medic.-Edict vom 27. Septbr. 1725, Abschnitt von den Apothekern, und in der Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. A., § 1 und 2 ausdrücklich vorgeschrieben. Ebenso bestimmt § 465, Abschn. 6, Thl. II., Tit. 8 des Allgem. Preuss. Landrechts:

Nur diejenigen, welche die Apothekerkunst ordentlich erlernt haben, zu deren Ausübung nach angestellter Prüfung von der Medicinalbehörde tüchtig befunden und zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten durch diese Behörde verpflichtet werden, sind fähig, einer Apotheke vorzustehen.

Neue Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869:

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker etc.

§ 40. Die Approbationen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143 wiederrufen werden.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen etc., weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

Die Ertheilung von Apotheker-Approbationen ist durch die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen geregelt:

§ 29 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Bundesgebiets die Behörden, welche für das ganze Bundes-

gebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Orts, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken, nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetriebe als Apotheker bereits erlangt haben, gelten für das ganze Bundesgebiet approbirt.

In dem Prüfungsreglement vom 25. Septbr. 1869 (Erlass des Canzlers des norddeutschen Bundes) sind die Bedingungen angegeben, unter welchen die Approbation als Apotheker erlangt werden kann, sowie auch die Behörden genannt, welche gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind.

Die Eintheilung der Apotheker in zwei Classen, welche früher bestand, ist durch die Allerh. Ordre vom 26. November 1853 aufgehoben. Die für Apotheker zweiter Classe bis dahin bestandenen Beschränkungen wurden bereits durch die Minist.-Verf. vom 8. März 1861 beseitigt:

Auf die Anfrage etc. erwiedere ich der Königl. Regierung unter Hinweisung auf die Circ.-Verfügung vom 15. Decbr. 1853 (Allerh. Erlass v. 26. Novbr. 1853), dass die als „Apotheker" Approbirten zu der Categorie der früheren Apotheker erster Classe gehören etc.

Die Vereidung, welche für jeden Apothekenverwalter (Apothekenbesitzer, Provisor, Stellvertreter) erforderlich ist, wurde schon durch das Medicinal-Edict vom 27. September 1725 (Abschn. von den Apothekern, S. 25) für die Apotheker, ebenso wie für alle andern Medicinalpersonen verlangt. Dieselbe findet demnach in der Regel erst dann statt, wenn der betreffende Apotheker die selbstständige Verwaltung einer Apotheke als Eigenthümer oder Verwalter übernimmt, im letzteren Falle aber auch schon alsdann, wenn die Administration nur auf kurze Zeit beabsichtigt wird. (Stellvertretung bei kurzer Abwesenheit des Besitzers). Die Vereidigung wird bei der zuständigen Kgl. Regierung unter Einreichung der Approbation und Angabe des Zweckes nachgesucht, und in deren Auftrage von einer Kreis- oder Local-Polizeibehörde vollzogen. Ueber die stattgehabte Vereidigung erhält der Apotheker eine amtliche Bescheinigung ausgefertigt.

Nach Erscheinen der neuen Gewerbe-Ordn. v. 21. Juni 1869 hat zwar die Vereidigung der Aerzte, nicht aber auch die der Apotheker aufgehört. Minist.-Verf. v. 29. Decbr. 1869.

Ad d. Die Apotheker gehören im Allgemeinen nicht zu denjenigen Personen, welche nach den Bestimmungen der Städteordnung zur Ablehnung von Communalämtern berechtigt sind. Durch die nachstehende Minist.-Verf. vom 14. Juli 1835 wird diese Befugniss aber allen Apothekenbesitzern zugestanden, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben:

Wenn auch, wie der Königlichen Regierung auf Ihren Bericht wegen der von dem Apotheker N. verweigerten Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmannes erwiedert wird, die Apotheker im Allgemeinen zu den Personen, welche der § 200 der Städte-Ordnung zur Ablehnung öffentlicher Aemter berechtigt, nach früheren Entscheidungen nicht zu rechnen sind, so müssen doch diejenigen unter ihnen dahin gerechnet werden, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehülfen betreiben, da es Fälle giebt, in welchen die Verzögerung der Anfertigung und Ablieferung eines dringend nöthigen Heilmittels ein Menschenleben gefährden, solchen Verzögerungen auch durch die vom Magistrat zu N. beabsichtigten Einrichtungen nicht vorgebeugt werden kann.

Der Apotheker N. ist daher zur Annahme des Amtes eines unbesoldeten Rathmanns nicht für verbunden zu erachten.

Die Befugniss zur Uebernahme von Nebenämtern irgend welcher Art wird dem Apotheker überhaupt nur zugestanden werden können, wenn derselbe für sein Apothekengeschäft mindestens einen Gehülfen hält und sollte das Nebenamt oder Nebengeschäft (Agentur, Commission u. dergl.) eine häufige und längere Abwesenheit vom Orte mit sich bringen, so wird dem Apotheker die Uebernahme solcher Aemter oder Geschäfte nur gestattet werden können, wenn er für seine Apotheke einen qualificirten und vereideten Stellvertreter angestellt hat. (Vergl. § 16 des Reglements vom 11. August 1864.)

Diese für Preussen in Bezug auf den Besitzstand und die Verwaltung der Apotheken geltenden Grundsätze sind im Allgemeinen auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten maassgebend und verweisen wir dieserhalb auf den ersten Abschnitt dieser Schrift.

Die Vereidung resp. Verpflichtung wird überall verlangt, sobald der Apotheker die Verwaltung einer Apotheke, sei es als Besitzer, oder als selbstständiger Administrator (Provisor), oder auch nur in Stellvertretung des Besitzers auf kurze Zeit übernimmt.

Zum Betriebe eines Nebengewerbes ist in allen Fällen die Erlaubniss der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen. Dasselbe gilt auch in Bezug auf Nebenämter.

Die Theilnahme Dritter an Apothekengeschäften ist nirgends gestattet, und im Grossh. Sachsen durch § 108 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, sowie in Württemberg auch durch die Minist.-Verf. vom 21. August 1837 ausdrücklich untersagt:

Auf das Gesuch des Pharmaceuten N., ihn behufs einer Geschäftsgemeinschaft mit dem Apotheker N. daselbst an dessen Personal-Concession Theil nehmen zu lassen, wird hierdurch erwiedert: dass, da es eines Theils mit dem Wesen einer Personal-Concession nicht vereinbar wäre, die theilweise Uebertragung derselben in Folge einer zustimmenden Willenserklärung des Concessionirten auf die Person eines Andern zuzugestehen, andern Theils der neuerlich aufgestellte Grundsatz, neue Concessionen zum Apothekengewerbe nur in Folge der Veranstaltung eines öffentlichen Concurses je dem Würdigsten zu ertheilen, keine Ausnahme zulässt, das Ministerium eine willfährige Entschliessung weder auf das vorliegende, noch auf künftige ähnliche Gesuche gut zu heissen vermöchte.

Der Verpachtung von Apotheken an qualificirte Apotheker steht ein gesetzliches Hinderniss gegenwärtig nirgends mehr im Wege. Selbstver-

ständlich muss aber das Besitzrecht, resp. die Verfügungsberechtigung über die Apotheke vorhanden sein, und zwar nicht nur zur Zeit der eingeleiteten Verpachtung, sondern überhaupt uneingeschränkt. Die hinterlassene Wittwe eines privilegirten Apothekers z. B., welche während ihres Wittwenstandes die Apotheke durch einen Provisor verwalten lassen darf, würde, wenn sie sich mit einem Nicht-Apotheker zu verheirathen beabsichtigte, nicht befugt sein, die Apotheke auf eine lange Reihe von Jahren hinaus zu verpachten, um dadurch sich den Besitz der Apotheke gegen die gesetzlichen Bestimmungen für die Zukunft zu sichern.

XV. Geschäfts-Personal.

1. Der Apotheker-Gehülfe.

a. Examinirte (als Apotheker approbirte) Gehülfen.

Die Revisoren haben den Vor- und Zunamen, das Alter und die Religion, sowie das Datum der Approbation, von welcher Einsicht zu nehmen, in das Revisionsprotocoll einzutragen.

Auch die examinirten Apotheker-Gehülfen müssen ein eignes Exemplar der Landes-Pharmacopoe besitzen. Minist.-Rescr. vom 23. Febr. 1859:

Der Pharmaceut N. daselbst hat die Anfrage an mich gerichtet, ob die Verf. vom 21. Januar 1850, betreffend den Nachweis des Besitzes eines Exemplars der Landespharmacopoe Seitens der Gehülfen und Lehrlinge in den Apotheken, auch auf bereits approbirte Pharmaceuten Anwendung finde.

Obwohl der Wortlaut der genannten Verfügung über den Sinn derselben keinen Zweifel aufkommen lässt, so erkläre ich doch ausdrücklich, dass auch diejenigen Gehülfen, welche die Staatsprüfung bereits zurückgelegt haben, sowie die Provisoren von Apotheken, sich im Besitz eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoe befinden müssen.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, den etc. N. zu bescheiden und die Apotheken-Revisoren mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

b. Noch nicht als Apotheker approbirte Gehülfen.

Jeder Apotheker ist befugt Gehülfen zu halten. Der Apothekenbesitzer darf dem Gehülfen das Dispensiren von Arzneimitteln in der Officin (Receptur) und die Anfertigung von pharmaceutischen Präparaten im Laboratorium (Defectur) selbstständig überlassen, ist aber für die Arbeit des Gehülfen verantwortlich. Während kurzer zufälliger Abwesenheit des Apothekenbesitzers (Verwalters) ist der Gehülfe dessen Stellvertreter.

Neue Gewerbe-Ordn. vom 21. Juni 1869:

§ 41. In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.

§ 126. Die Verhältnisse der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge zu ihren Lehrherrn und Arbeitgebern sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Tit. I., § 18—21 der revid. Apotheker-Ordnung vom 11. Octbr. 1801 handelt ausschliesslich von den Apotheker-Gehülfen und enthält zum Theil

noch gegenwärtig gültige Bestimmungen. Sonst kommt das Reglement vom 11. August 1864 hierbei in Betracht.

Bei der Revision haben die in der Apotheke befindlichen Gehülfen ihren Vor- und Zunamen, ihr Alter und ihre Religion anzugeben, nächstdem aber vorzulegen:

a. das Gehülfenzeugniss und das Demissionsattest;
b. die Serviratteste;
c. ein ihnen gehörendes Exemplar der Landespharmacopoe;
d. das von ihnen ausgearbeitete Laborations-Journal;
e. das ihnen gehörige Herbarium vivum.

Ausserdem hat jeder Gehülfe eine Probe seiner Handschrift zu den Acten zu geben, und wird derselbe von den Revisions-Commissarien in der pharmaceutischen Chemie und Botanik, sowie im Verständniss und Uebersetzen der lateinischen Pharmacopoe geprüft. Auch hat sich der Principal über die Führung des Gehülfen zu äussern.

Ad a. ist festzustellen, ob das Gehülfenzeugniss vorschriftsmässig nach § 13 des Reglements vom 11. August 1864 ausgestellt ist.

Ministerial-Verfügung vom 8. August 1849: Es ist von Zeit zu Zeit wahrgenommen worden, dass zu den pharmaceutischen Staatsprüfungen Candidaten sich gemeldet haben, welche ohne vorgängige Erlaubniss die Apothekerkunst im Auslande erlernt und demnächst in inländischen Officinen längere oder kürzere Zeit als Gehülfen conditionirt haben, ohne die gesetzliche Prüfung zum Gehülfen vor einem preussischen Physikus bestanden zu haben.

Dergleichen Unregelmässigkeiten hätten sofort zur Sprache kommen und zur Anzeige gelangen müssen, wenn bei den Apotheken-Revisionen die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Durchsicht der Lehr- und Servirzeugnisse der Gehülfen verwendet worden wäre.

Mit Rüchsicht darauf veranlasse ich die Königl. Regierung, das Nöthige an die Revisoren der Apotheken zu erlassen, und von jedem Falle, wenn ein Gehülfe den Nachweis über die von ihm vor einem preussischen Physikus abgelegte Gehülfenprüfung zu führen nicht im Stande ist, mir zur weiteren Beschlussnahme sofort Anzeige zu machen.

Minist.-Verf. vom 11. September 1849:

etc. Ausländische Pharmaceuten, welche auch auswärts gelernt und nach den in ihrer Heimath bestehenden gesetzlichen Bestimmungen das Examen als Gehülfe bestanden haben, müssen, wenn dieselben in eine preussische Apotheke einzutreten beabsichtigen, vor einem inländischen Kreis-Physikus sich der Gehülfenprüfung unterziehen, und dürfen, bevor sie letztere bestanden haben, als Gehülfen in inländischen Apotheken nicht fungiren.

Diese Bestimmung erfuhr durch die nachstehende Ministerial-Verfügung vom 30. Mai 1865 dahin eine Modification, dass in einzelnen Fällen ausländische Apothekergehülfen in inländischen Officinen angenommen werden dürfen, wenn durch eine von dem Kreis-Physikus mit Genehmigung der Königl. Regierung vorgenommene Nachprüfung dargethan worden ist, dass der betreffende ausländische Gehülfe die diesseits geforderte Qualification besitzt.

Auf den Antrag der Königl. Regierung vom genehmige ich hierdurch

bis auf Weiteres, dass vorläufig bei der Aufnahme ausländischer Gehülfen in die dortigen Apotheken von dem im § 9 seq. des Reglements vom 11. August 1864 vorgeschriebenen Verfahren der Prüfung derselben Abstand genommen werde, jedoch mit der ausdrücklichen Maassgabe, dass die Apothekenbesitzer verpflichtet werden, bei der Aufnahme eines ausländischen Gehülfen das Qualificationsattest desselben zuvörderst der Kgl. Regierung zur Beurtheilung einzureichen. Wenn der Inhalt eines derartigen Zeugnisses nicht etwa an sich schon Bedenken gegen die Zulassung des Inhabers als Gehülfe in einer inländischen Apotheke Anlass giebt, so hat die Kgl. Regierung in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmässige Nachprüfung nach dem bisher üblichen Verfahren vor einem diesseitigen Kreisphysikus anzuordnen, über den Ausfall der Prüfung Bericht zu erfordern und nach Maassgabe desselben über die Zulassung oder Zurückweisung zu entscheiden.

Ad b. Aus den vorgelegten Zeugnissen ist zu ersehen, bei wem die Gehülfen gelernt und bisher servirt haben.

Alle Zeugnisse über die Servirzeit der Apothekergehülfen müssen von dem zuständigen Physikus beglaubigt sein. Min.-Verf. vom 14. April 1823:

Das Ministerium findet für nothwendig, nicht allein die bestehenden Gesetze in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Apothekerlehrlinge nach der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, Tit. I., §§ 15—17 neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, dass künftig alle Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen von dem Physikus des Kreises mit unterzeichnet werden und von demselben dahin bestätigt sein müssen, dass das angeführte Subject während der im Atteste angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Um die Physiker in den Stand zu setzen, dies der Wahrheit gemäss thun zu können, sollen sämmtliche Apotheker und Vorsteher einer Apotheke künftighin auch gehalten sein, dem Physikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apothekerlehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demselben, Anzeige zu erstatten.

Die amtliche Beglaubigung des Physikus erfordert einen Stempel von 15 Sgr. Min.-Verf. vom 14. Juni 1858:

Nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14. April 1823 sollen die Atteste der Apothekenbesitzer über die Lehr- und Servirzeit der Lehrlinge und Gehülfen von dem betreffenden Kreisphysikus dahin bestätigt werden, dass der Lehrling oder Gehülfe während der im Attest angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden, oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe. Von mehreren Seiten ist angefragt, ob diese amtliche Bescheinigung des Kreisphysikus als stempelpflichtig zu erachten sei. Diese Frage muss bejaht werden, weil dergleichen Atteste amtliche Zeugnisse in Privat-Angelegenheiten sind, mithin nach der Position „Atteste" im Tarif zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 den Stempel von 15 Sgr. erfordern und eine Ausnahme-Bestimmung, wodurch die Befreiung von der Stempelgebühr für derartige Atteste begründet werden könnte, nicht besteht. etc.

Der Stempel von 15 Sgr., welcher durch die Beglaubigung des Physikus erforderlich wird, ist aber bei jedem Attest nur einmal zu adhibiren, da das von dem Apothekenbesitzer ausgestellte Entlassungs-Attest an sich nicht stempelpflichtig ist. Min.-Verf. vom 28. December 1859:

etc. Nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 sind die Entlassungs-Atteste, welche Meister und Brodherren ihren Gehülfen, Gesellen und Lehrlingen ausstellen, stempelfrei. Zu dieser Kategorie gehören auch die Servirzeugnisse der Apotheker-

gehülfen. Da dieselben aber nach Vorschrift der Circular-Verfügung vom 14. April 1823 von dem betreffenden Kreis-Physikus amtlich beglaubigt werden sollen, so werden sie, wie dies durch die Circular-Verfügung vom 14. Juni 1858 ausdrücklich festgestellt worden ist, nur durch diese ihnen beizufügende amtliche Bescheinigung stempelpflichtig. Es ist mithin für ein durch den Kreisphysikus beglaubigtes Servirattest eines Apothekergehülfen der Stempel von 15 Sgr. nur einmal erforderlich.

Ad c. Jeder Gehülfe muss ein eignes Exemplar der Landes-Pharmacopoe besitzen. Minist.-Rescr. vom 20. Februar 1851:

Aus den hier eingegangenen Verhandlungen über die Apotheken-Visitationen ist mehrfach wahrgenommen worden, dass noch mehrere Apothekergehülfen nicht im eignen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Landespharmacopoe sich befinden. Der in einigen Fällen als Entschuldigung für den Nichtbesitz einer Pharmacopoe angeführte Umstand, dass zum Gebrauche in den Officinen ein Exemplar der Pharmacopoe von den Principalen gehalten wird, kann nicht den eignen Besitz derselben Seitens der Gehülfen und Lehrlinge entbehrlich machen, da jenes Exemplar stets im Geschäftslocal verbleiben muss und zu dem Zwecke des Selbststudiums in den Mussestunden Seitens der Lehrlinge und Gehülfen nicht benutzt werden darf. etc.

Ad. d. Der Gehülfe hat das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal ordnungsmässig fortzusetzen. (Reglement v. 11. August 1864, § 6 und § 17. Diese Verordnung wird durch die nachstehende Minist.-Verf. vom 15. Febr. 1866 in Erinnerung gebracht:

Der Königl. Regierung lasse ich hierbei Abschrift nachstehender Regierungs-Verfügung mit dem Anheimstellen zugehen, eine gleiche Anweisung an die Kreis-Physiker zu erlassen:

Nach § 6 des Reglements vom 11. August 1864 soll jeder Apothekerlehrling über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten, zu welchen dem Lehrling unter Umständen auch nur des Unterrichts wegen besondere Gelegenheit gegeben werden muss, ein Journal mit kurzer Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes anlegen und aufbewahren, sowie auch nach § 17 u. a. O. derjenige Gehülfe, welcher die Approbation als Apotheker noch nicht erlangt hat, verpflichtet ist, das während der Lehrzeit begonnene Laborations-Journal ordnungsmässig fortzusetzen.

Diese Vorschriften sind nicht immer beachtet worden. Die Herrn Kreisphysiker veranlassen wir daher, den Apothekern in unserem Namen aufzugeben, für die genaue Befolgung dieser Vorschriften Sorge zu tragen, auch die Art ihrer Ausführung bei den Apotheken-Revisionen und den jährlichen Prüfungen der Lehrlinge genau zu controliren. Von der Berufs- und Pflichttreue der Apotheker erwarten wir, dass sie es sich werden angelegen sein lassen, dieser für die practische Ausbildung der Lehrlinge und Gehülfen so nützlichen Einrichtung ihre besondere Sorgfalt zu widmen.

Ad e. Die Verpflichtung zum Halten eines Herbar. vivi ist schon in der revidirten Apotheker-Ordn. vom 11. October 1801, Anh. V. ausgesprochen, und in dem Reglement vom 11. August 1864, § 17 dahin ausgedehnt worden, dass der Gehülfe das schon in der Lehrzeit angelegte Herbarium zu erweitern, zu diesem Zweck auch mit Erlaubniss des Principals botanische Excursionen zu machen habe.

Als Probe der Handschrift hat jeder Gehülfe und ebenso jeder Lehrling

einen kurzen Abschnitt der Pharmacopoe zu übersetzen, den betreffenden Schriftsatz aber zu den Acten zu geben. Minist.-Verf. v. 9. März 1859:

etc. Die durch frühere Verfügung wiederholt in Erinnerung gebrachte Vorschrift, hinsichtlich der Beifügung einer Probe der Handschrift der Gehülfen und Lehrlinge, hat der Revisor dadurch zu erledigen versucht, dass die Gehülfen und Lehrlinge von ihm veranlasst worden sind, ihren Namen eigenhändig in das Protocoll einzutragen. Dieses Verfahren aber ist weder an sich angemessen, noch dem Zweck entsprechend. Ich bestimme daher ausdrücklich, dass in Zukunft ein von den Gehülfen und Lehrlingen in lateinischer Sprache und in deutscher Uebersetzung auf ein besonderes Blatt niederzuschreibender kurzer Abschnitt der Pharmacopoe als Schriftprobe derselben den Visitations-Verhandlungen beigefügt werde.

Die Prüfung der Gehülfen (und Lehrlinge) in der pharmaceutischen Chemie, Botanik und lateinischen Sprache ist in der Minist.-Instruction vom 21. October 1819 vorgeschrieben. Wenn sie nicht die erforderliche Kenntniss in der lateinischen Sprache besitzen, so muss ihnen die mehrere Vervollkommnung in derselben zur Pflicht gemacht werden, ebenso wie sie zu fleissigem Studiren zu ermahnen sind, wenn sie in ihren Fachwissenschaften nicht diejenige Ausbildung erlangt haben, welche man je nach der Länge der Zeit, welche sie dem Apothekenfache gewidmet haben, billigerweise wohl erwarten kann.

Den vorschriftsmässig und mit gutem Erfolg geprüften Apotheker-Gehülfen des Königreichs Sachsen ist durch Minist.-Rescr. vom 7. April 1866, denjenigen des Herzogthums Braunschweig durch Minist.-Rescr. vom 26. Mai 1866, denjenigen des Herzogthums Anhalt durch Minist.-Rescr. vom 6. Juni 1866, denjenigen der freien und Hansestadt Bremen durch Minist.-Rescr. vom 22. October 1872 und denjenigen des Fürstenthums Lippe-Detmold durch Minist.-Rescr. vom 30. December 1872 unter Reciprocität gestattet worden, auch ohne die für inländische Gehülfen angeordnete Prüfung abgelegt zu haben, in den preussischen Staaten als Apotheker-Gehülfen zu serviren.

2. Die Apotheker-Lehrlinge.

Jeder Apotheker ist befugt, Lehrlinge anzunehmen. In der Regel darf ein Apotheker nur so viel Lehrlinge annehmen, als er Gehülfen hat. Neben einem Gehülfen zwei Lehrlinge, oder neben zwei Gehülfen drei Lehrlinge u. s. w. anzunehmen, ist in keinem Falle gestattet. Ausnahmsweise kann einem Apotheker, dessen Geschäftsumfang so gering ist, dass er einen Gehülfen nicht zu salariren vermag, und der als ein geschickter, wissenschaftlich gebildeter und thätiger Mann bekannt ist, von der betreffenden Königlichen Regierung gestattet werden, einen Lehrling auch ohne einen Gehülfen zu halten. Vor Eintritt in eine Apotheke hat der Kreis-Physikus auf Grund der ihm vorgelegten Certificate, nämlich eines Schulzeugnisses, des von dem Lehrlinge selbst geschriebenen Lebenslaufes und eines Vaccinations- und Revaccinationszeugnisses, das Befähigungszeugniss zum Lehrling der Apothekerkunst auszufertigen. Ohne dieses amtliche Zeugniss darf kein Lehrling in einer

Apotheke angenommen werden. Reglement vom 11. August 1864. Vergl. auch die revid. Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, § 15 seq., Cap. „von den Lehrlingen.“ Die Principale werden hier ernstlich erinnert, die ihnen gegen ihre Lehrlinge obliegenden Pflichten nicht ausser Acht zu lassen, sondern selbige durch treue Anweisung und gründlichen Unterricht, sowohl im theoretischen, als practischen Theile der Pharmacie, verbunden mit Darreichung guter Bücher und Ueberlassung der nöthigen Zeit zu deren Benutzung zu geschickten und in ihrem Fache tüchtigen Staatsbürgern zu erziehen. Auch sollen die Lehrlinge nicht zu andern, dem Apothekenfache fernstehenden, niederen Arbeiten und Nebenverrichtungen verwendet werden. (Ebenso das Reglement vom 11. August 1864, § 6).

Den Revisoren hat der Lehrling vorzulegen:

a. das Schulzeugniss und das vom Physikus ausgestellte Befähigungsattest;
b. ein ihm eigenthümlich gehörendes Exemplar der Landespharmacopoe;
c. sein Laborations-Journal;
d. das von ihm angelegte Herbarium vivum.

Nächstdem hat der Lehrling eine Handschriftsprobe anzufertigen und wird alsdann in der lateinischen Sprache, sowie in der Chemie und Botanik geprüft, wobei selbstverständlich auf die Dauer seiner Lehrzeit billige Rücksicht zu nehmen ist. Ueber das Verhalten und den Fleiss des Lehrlings hat sich der Principal den Revisoren gegenüber berichtlich zu äussern. Vor- und Zuname, Alter und Religion werden in dem Protocoll vermerkt.

Ad a. Bei den Apotheken-Revisionen sollen die den Lehrlingen von der Schule ertheilten Abgangszeugnisse controlirt werden. Min.-Verfügung vom 23. Januar 1867:

Hinsichtlich der Aufnahme der Personalien der Lehrlinge in die Revisions-Verhandlungen der Apotheken wolle die Königl. Regierung in Zukunft darauf achten, dass nicht lediglich die vor dem betreffenden Kreis-Physikus stattgehabte Qualifications-Prüfung registrirt, sondern auch angegeben werde, ob die Lehrlinge beim Eintritt in die Lehre den Nachweis des nach § 3 des Reglements vom 11. August 1864 vorgeschriebenen Schulzeugnisses zu führen im Stande gewesen sind.

§ 3 des Reglements vom 11. August 1864 bestimmt:

Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniss der Reife von einer höhern Bürgerschule besitzen, und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein halbes Jahr den Unterricht in einer der genannten Schulclassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein. Für den Fall, dass der Aspirant bisher eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muss er sich durch den Director eines Gymnasiums, oder durch eine Gymnasial-Prüfungscommission in Bezug auf die bezeichnete wissenschaftliche Qualification prüfen und das betreffende Zeugniss ausstellen lassen. Das Attest eines Privatlehrers genügt zu diesem Zwecke nicht.

Das Ministerial-Rescript vom 28. December 1870 erweitert die Bestimmung des § 3 des Reglements vom 11. August dahin, dass die Reife für die Secunda durch den erfolgreichen Besuch dieser Schulclasse durch ein ganzes Jahr von nun an zu führen ist:

Wer die Apothekerkunst erlernen will, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniss der Reife einer höhern Bürgerschule besitzen, und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in den genannten Schulclassen mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Ohne das vorschriftsmässige Attest des Kreis-Physikus darf ein Lehrling als solcher in der Apotheke nicht aufgenommen werden. Minist.-Verfügung vom 5. April 1852:

Was die Beschäftigung junger Leute in den Apotheken als Lehrlinge vor erfolgter Prüfung betrifft, so ist ein solcher Missbrauch schon wegen des dadurch für die jungen Leute erwachsenden Nachtheils nicht zu dulden. Nur von dem Tage an, wo über die vor dem Physikus bestandene Prüfung das Zeugniss ausgestellt worden ist, darf der junge Mann als Lehrling betrachtet werden, ohne Rücksicht auf die Zeit, die er etwa vorher in der Apotheke zugebracht hat. etc.

In Betreff der Ausländer, welche im Inlande die Apothekerkunst zu erlernen beabsichtigen, bestimmt das Ministerial-Rescript vom 26. Februar 1856 Folgendes:

etc. Der Königlichen Regierung wird hierdurch eröffnet, dass Ausländer als Lehrlinge in preussischen Apotheken nur zuzulassen sind, nachdem sie vor dem betreffenden Kreis-Physikus ihre Befähigung dazu in der für Inländer vorgeschriebenen Weise dargethan haben. Ob und in wie weit die bereits im Auslande zurückgelegten Lehrjahre für den Fall der Zulassung des Ausländers zur Gehülfen-Prüfung auf die gesetzliche Lehrzeit mit anzurechnen sind, ist in jedem einzelnen Falle nach Maassgabe des Ausfalls der Lehrlings-Prüfung von der Königlichen Regierung zu bestimmen.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung kann ein Ausländer in einer inländischen Apotheke nur aufgenommen werden, wenn er die Qualification hierzu nach § 3 des Reglements vom 11. August 1864 und resp. der Ministerial-Verfügung vom 28. December 1870 nachgewiesen hat. Ein Apotheker-Lehrling aber, welcher seine Lehrzeit im Auslande zugebracht hat, kann zur Gehülfen-Prüfung im Inlande nicht zugelassen werden, wenn er die im Inlande erforderliche Befähigung zum Lehrlinge sich nicht erworben hatte.

Ad b. Jeder Lehrling muss sich im eignen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Landespharmacopoe befinden (Minist.-Verfüg. vom 20. Februar 1851). Eine deutsche Uebersetzung der Landespharmacopoe, welche von den betreffenden Principalen den Lehrlingen gar nicht in die Hände gegeben werden sollte, kann als Ersatz für die lateinische Ausgabe nicht angesehen werden.

Ad c. Die Verpflichtung zur Anlegung eines Laborationsjournals ist, ebenso wie für die Gehülfen, auch für die Lehrlinge im Reglement vom 11. August 1864 ausgesprochen. Vergleiche auch die Ministerial-Verfügung

vom 15. Februar 1866: Der Principal ist verpflichtet, seinen Lehrlingen hinreichende Gelegenheit zur Ausführung pharmaceutischer Arbeiten im Laboratorium zu geben.

Ad d. Jeder Lehrling ist gehalten, ein Herbarium vivum anzulegen (Vergl. Anhang V. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 und das Reglement vom 11. August 1864). Der Lehrling hat zu diesem Zwecke bei seinen botanischen Excursionen die Pflanzen zu sammeln, nachher systematisch zu ordnen und aufzubewahren. Hierbei sind zunächst die officinellen einheimischen und die mit ihnen verwandten oder ähnlichen Pflanzen zu berücksichtigen.

d. In Betreff der Handschriftsprobe sind auch hier (wie bei den Gehülfen) die Bestimmungen des Minist.-Rescr. vom 9. März 1859 maassgebend.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass nach der Minist.-Verfügung vom 24. Januar 1867 die Erlaubniss, einen Lehrling ohne Gehülfen halten zu dürfen, dem betreffenden Apotheker niemals ein für allemal, sondern immer nur auf besonderes Nachsuchen für jeden einzelnen Fall ertheilt wird. Ein Apotheker, welcher mit Genehmigung der Regierung einen Apothekerlehrling hält, denselben aber schlecht unterrichtet, würde nach Befinden zur sofortigen Annahme eines Gehülfen nachträglich noch zu verpflichten sein.

Für die anderen deutschen Bundesstaaten bestehen bei Revisionen im Wesentlichen dieselben Vorschriften in Bezug auf das Apotheker-Personal.

In Bayern ist hierüber zu vergleichen Tit. III., Capitel II. und III., der Apotheken-Ordnung vom 27. Januar 1842.

Im Königreich Sachsen sind das Mandat vom 30. Januar 1819, betreffend die Erlernung der Apothekerkunst, und die Instruction für Apotheker-Revisoren vom 25. April 1839 maassgebend. Die Erlaubniss, einen und resp. mehrere Lehrlinge annehmen zu dürfen, ist, wie schon erwähnt wurde, von den betreffenden Apothekern jedesmal nachzusuchen und wird nicht ein für allemal, sondern stets nur für einzelne Fälle ertheilt.

In Württemberg enthalten die §§ 4, 13, 14, 15, 19 und 20, Tit. II. der Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755, die Minist.-Verordnung vom 25. Januar 1812, betreffend die Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge, die Minist.-Verordn. vom 20. Februar 1830, betreffend den Unterricht der Apotheker-Lehrlinge, der Minist.-Erlass vom 15. Juni 1840, betreffend die Beglaubigung der Zeugnisse der Apothekergehülfen, die Instruction für die Landvogteiärzte vom 14.—22. März 1814 und der Minist.-Erlass vom 27. März 1852, betreffend die Annahme von Apothekerlehrlingen als Volontairs, die hierher gehörigen Bestimmungen. Bei den Apotheken-Revisionen sollen dem Apotheker-Personal die sie betreffenden älteren und neueren Gesetze und Verordnungen publicirt werden und jeder Einzelne ist über seine Personalien, etwaige Klagen und Verbesserungsvorschläge zu hören. Ueber die

Fortschritte, welche Gehülfen und Lehrlinge in Wissenschaft und Kunst gemacht haben, sind die erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Ein Apotheker, welcher keinen geprüften Gehülfen hält, darf nie mehr als einen Lehrling annehmen und auch dies nur mit Erlaubniss der vorgesetzten Behörde. Minist.-Erlass vom 4. Juli 1835. Entlässt der Apotheker zur Zeit, wo er einen Lehrling hält, seinen einzigen Gehülfen, so darf er ohne Zustimmung der Regierung auch den Lehrling nicht weiter behalten. Minist.-Erlass vom 4. Februar 1842.

In Baden kommen die Bestimmungen der §§ 2—17 und § 9 und 61 der Apotheken-Ordnung vom 28. Juli 1806 zur Anwendung.

Eine frühere Verordnung, wonach die Apotheker-Gehülfen besonders verpflichtet werden mussten, ist aufgehoben.

In Hessen sind die §§ 3, 58, 59, 60 und 62 der Medicinal-Ordnung vom Jahre 1861 und die Instruction für Apotheker von 1822 (Verordnung vom 5. Mai 1834) maassgebend.

Für das Grossh. Sachsen-Weimar enthalten die §§ 115, 116, 123 bis 129 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, das Regulativ, betreffend die Apotheker-Gehülfen-Prüfung vom 23. Februar 1859, und die Minist.-Bekanntmachung vom 14. November 1862, betreffend die Stellvertretung durch Gehülfen, die hier in Betracht kommenden Bestimmungen.

Für Mecklenburg-Schwerin gelten die Allerh. Verordnung vom 27. März 1838, betreffend die Prüfung des Apotheker-Personals, und die Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830, Capitel 9, § 1.

Um bei der Visitation von Apotheken Nichts zu übersehen, empfiehlt es sich, ein Schema der Objecte für das Protocoll anzufertigen und zur Hand zu legen. Vielfach wird ein derartiges Schema als Formular aufgestellt und zur Aufnahme der Revisionsverhandlung in der Art benutzt, dass die einzelnen Abschnitte des Formulars nur ausgefüllt werden.

Wir geben hier einige Schema's zur Benutzung bei Revisionen und zunächst ein solches, wie es in dem diesseitigen Verwaltungsbezirke gebräuchlich ist:

Verhandelt zu N. am

Nr. I.

Visitation der Apotheke des N.
zu N.
im Auftrage der Königlichen Regierung zu N.

Revisionscommissarien. Zugezogene Magistratspersonen und Medicinalbeamte. Letzter Revisionsbescheid. Damaliger Befund. Abstellung der damals erhobenen Monita's.

I. Besitzverhältnisse.

Vor- und Zuname, Alter und Religion des Besitzers. Approbation. Vereidung. Neben-Aemter. Neben-Geschäfte. Erwerbung der Officin. Privilegium oder Concession.

II. Geschäfts-Personal.

a. Approbirte Gehülfen. Vor- und Zuname, Alter und Religion. Approbation; ob als Stellvertreter vereidet. Besitz der Landespharmacopoe.

b. Nicht approbirte Gehülfen. Vor- und Zuname, Alter und Religion. Gehülfen-Zeugniss. Lehr- und Servir-Atteste. Pharmacopoe. Herbar. vivum. Laborationsjournal. Handschriftsprobe. Prüfungsergebnisse. Führung.

c. Lehrlinge.

Zahl im Verhältniss zu den Gehülfen. Vor- und Zuname, Alter und Religion, Aufnahme-Zeugniss. Schulzeugniss. Pharmacopoe. Herbar. vivum. Laborationsjournal. Handschriftsprobe. Prüfungsergebnisse. Führung.

III. Geschäftsbücher.

Verordnungen und Apothekergesetze. Pharmacopoe. Arzneitaxe, Elaborationsbuch. Giftbuch nebst Belägen.

IV. Lehrmittel.

Wissenschaftliche Bücher. Herbarium vivum. Sammlungen.
Microscope. Loupen. Löthrohr. Analytische Waage u. dergl.

V. Revision der Recepte.

Aufbewahrung. Retaxation. Beifügung des Namens des Receptars.
Umsetzung des alten Gewichts in das neue. Verordnungen ärztlich nicht approbirter Personen.

VI. Die Officin.

Lage, Zugang, Grösse, Expeditionsfenster, Erleuchtung, Heizung, Feuchtigkeit, Nebenzimmer für Gehülfen, Nachtglocke.

Einrichtung: Repositorien, Schränke, Schiebekästen, Standgefässe (Glas, Porcellan, Holz etc.) Anordnung in der Aufstellung.

Verwahrung der Nauseosa, der flüchtigen Vegetabilien, der lichtscheuen Mittel.

Verwahrung in Bezug auf vorgeschriebenen festen Gefässverschluss, auf Glasstöpselverschluss, auf Korkverschluss.

Separation und Verwahrung der indirecten Gifte. (Tab. C.)
Verschluss und Verwahrung der directen Gifte. (Tab. B.)
Signaturen. Farbenunterschiede, Nomenclatur.
Handverkaufstisch. Lage, Grösse, Einrichtung.
Receptirtische. Lage, Grösse, Einrichtung.
Waagen. Tarir-, Receptur-, Handverkaufs- und andere Waagen, Stempel.
Gewichte. Anzahl, Richtigkeit, Praecisionszeichen.
Mörser, Reibschalen, Pillenmaschinen, Mensuren, Handdampfkocher.
Signirte Reibschalen, Pillenmaschinen, Waagen, Löffel.
Receptur- und Handverkaufs-Requisiten.
Ordnung und Reinlichkeit.

VII. Der Arzneikeller.

Lage, Zugang, Grösse, Erleuchtung, Bauzustand, Isolirung.
Einrichtung: Repositorien, Schränke, Schiebekästen, Einfasstisch.

Vorrathsgefässe, (Glas, Porcellan, Thon etc.) Anordnung derselben.
Verwahrung der Nauseosa, der lichtscheuen Mittel.
Verwahrung in Bezug auf festen Gefässverschluss, Glasstöpsel, nicht zu grosse, resp. kleine Vorrathsgefässe.
Separation und Verwahrung der indirecten Gifte. (Tab. C.)
Verwahrung des Phosphors.
Signaturen, Farbenunterschiede, Nomenclatur.
Arzneivorräthe. Ordnung und Reinlichkeit.

VIII. Die Materialkammer.

Lage, Grösse, Erleuchtung, Trockenheit, Bauzustand, Isolirung.
Einrichtung: Repositorien, Schränke, Schiebekästen, Einfasstisch.
Vorrathsgefässe (Glas, Porcellan, Thon), Anordnung derselben.
Verwahrung der Nauseosa, der lichtscheuen Mittel.
Verwahrung in Bezug auf festen Gefässverschluss, Glasstöpsel, Korkstöpsel, kleine Gefässe.
Signaturen und Verwahrung der indirecten Gifte. (Tab. C.)
Signaturen, Farbenunterschiede, Nomenclatur.
Vorräthe. Ordnung und Reinlichkeit.

IX. Die Kräuterkammer.

Lage, Grösse, Erleuchtung, Bauzustand, Isolirung.
Einrichtung: Repositorien, Kästen, Tonnen, Zinkblechcylinder u. dergl.
Verwahrung der flüchtigen Vegetabilien.
Separation und Verwahrung der giftigen Kräuter. (Tab. C.)
Signaturen, Farbenunterschiede, Nomenclatur.
Vorräthe. Frische Collectionen.
Ordnung und Reinlichkeit.

X. Die Giftkammer.

Lage, Grösse, Erleuchtung, Isolirung.
Einrichtung: Verschluss, Aeussere Bezeichnung, Schränke, Einfasstisch.
Angabe der vorhandenen Gifte, Anordnung bei deren Aufstellung.
Standgefässe (Glas, Porcellan, Holz), Verschluss derselben.
Signaturen, Farbe der Schrift, Nomenclatur.
Signirtes Dispensirgeräth als Waagen, Löffel, Mörser etc.

XI. Die Glasvorrathskammer.

Lage, Einrichtung, Vorräthe.

XII. Der Trockenboden.

Lage, Grösse, Beschaffenheit, Einrichtung.

XIII. Das Laboratorium.

Lage, Grösse, Erleuchtung, bauliche Beschaffenheit.
Repositorien, Schränke, Arbeitstische.
Destillations-Apparate, Dampfkoch-Apparate, Abdampfvorrichtungen.
Kapellenofen, Windofen, Oefen mit directem Feuer, Glühofen, Trockenofen.
Kessel, Pfannen, Schalen, Infundirbüchsen (aus Kupfer, Zinn, Porcellan etc.).
Colatorien, Spitzbeutel, Pressbeutel (signirte), Aufbewahrung.
Pressen.

Trichter, Kolben, Retorten, Gläser, Glasröhren u. dergl.
Reagentien.
Anderweitige Apparate und Vorrichtungen.
Ordnung und Reinlichkeit.

XIV. Die Stosskammer.

Lage, Grösse, Erleuchtung, bauliche Beschaffenheit.
Mörser aus Metall, Stein.
Schneide-Apparate, Stoss-Apparate, Pulvermühle.
Siebe. Anzahl und Beschaffenheit, Aufbewahrung.
Signirte Siebe.
Ordnung und Reinlichkeit.

XV. Nebengeschäfte.

Angabe derselben, Betriebsstätten, Vorrathsräume.
Personal für dasselbe.

XVI. Schlussbemerkungen nach Vorlesung des Protocolls.

Zusätze des Apothekers, des Kreisphysikus, der Magistratsdeputirten. Unterschriften. Verweigerung derselben, aus welchem Grunde? Vollziehung der Verhandlung, unter Beifügung der ausgefüllten Series Medicaminum, auf Grund der ausgeführten chemisch-physicalischen Prüfungen.

Nr. II.

Formular für die Apotheken-Revisoren im Königreich Sachsen.

I. Untersuchungen der Arzneikörper, und zwar

a. der rohen, b. der zubereiteten und c. der pharmaceutischen und chemischen Präparate, davon gefunden:

a. nicht tadelfrei und daher zu verbessern,
b. ganz untauglich, und deshalb zu vernichten,
c. gänzlich fehlend,
d. homöopathische Arzneimittel.

II. Untersuchungen der Räume im Allgemeinen.

Lage des Apothekenhauses, allgemeine Ordnung und Reinlichkeit in der Apotheke, die vorsichtige Behandlung der starkwirkenden Arzneimittel, die vorsichtige Absonderung des Arseniks und der zugehörigen Utensilien, ein Nebengeschäft und dessen Trennung vom Medicinalgeschäft, Vorrichtung zur schnellen Erlangung der Arznei während der Nacht.

III. Die Officin.

Lage, Grösse, Beschaffenheit. Gefässe, deren Aufstellung und Aufschrift, Receptirtisch, Tarir-Waagen, Handwaagen, Löffel, Spatel, Schüttkapseln, Pillenmaschinen, Handmörser, bezeichnete Mörser, Mensuren, Spirituslampen, Medicinal-Gewichte.

IV. Das Laboratorium.

Lage, Grösse, Beschaffenheit. Arbeitstisch, Oefen, Dampfapparat, Extractionsapparate, Destillirgeräthe, Kessel, Pfannen und Abdampfschalen, Infundirbüchsen, Aräometer, Siebe, Colatorien und andere Utensilien, Aufbewahrung derselben, Reagentienapparat.

V. Die Vorrathskammern.

Materialkammer: Lage, Grösse, Beschaffenheit. Gefässe, deren Aufstellung und Aufschrift.

Kräuterkammer: ebenso.

Wasserkeller: ebenso.

Anderweitige Localitäten.

Cataloge über die in den verschiedenen Räumen aufgestellten Arzneien.

VI. Geschäftsführung und Geschäftsbücher.

Medicinal-Verordnungen, Pharmacopoe, Taxe und Nachträge, Befolgung der Taxe, Handverkaufstaxe. Gegen milde Stiftungen. Beobachtung der Receptur. Aufbewahrung der Recepte, Recept-Journal. Defectbuch über gekaufte Arzneiwaaren oder Arzneiwaaren-Rechnungen. Defectbuch über selbstgefertigte Arzneien. Giftbuch und Giftscheine.

VII. Personal.

Besitzer, Provisor, Gehülfen, Lehrlinge.

Erlaubniss zur Annahme von Lehrlingen.

Jährliche Prüfung der Lehrlinge.

VIII. Unterrichtsmittel.

Wissenschaftliche Bücher, Sammlungen.

IX. Beschwerden

des Bezirksarztes, des Apothekers. Schluss mit Angabe des Gesammturtheils über den Zustand der Apotheke.

Nr. III.

Formular der Grossherzoglichen Ober-Medicinal-Direction zu Darmstadt.

Befund der Apotheke zu N. bei der am vorgenommenen Visitation derselben.

I. Der Besitz und Verwaltungsstand.
II. Gehülfen und Lehrlinge.
III. Ob Nebengeschäfte in dieser Apotheke getrieben werden.
IV. Registratur: Instruction, Verordnungen, Pharmacopoeen, Generalcatalog, Defectenbuch, Elaborationsbuch, Facturabuch, Contobuch, Taxordnung, Recepte (Aufbewahrung, Taxation, Auctorität), Giftbuch.
V. Die Geschäftslocale.

A. Die Officin.

a. Allgemeine Beschaffenheit nach Raum, Lage etc.
b. Anordnung in der Aufstellung der Medicamente.
c. Beschaffenheit der Behälter hinsichtlich des Materials, der Tectuirung, der Ueberschriften.
d. Absonderung der heftiger wirkenden Arzneisubstanzen.
e. Giftschrank.
f. Receptirtisch.
g. Die Waagen.
h. Die Gewichte.
i. Sonstige in die Officin gehörige Utensilien.

B. Der Arzneikeller.

a. Allgemeine Beschaffenheit des Raumes etc.
b. Absonderung und Verschluss.
c. Anordnung.
d. Die Behälter hinsichtlich des Materials, der Tectuirung, der Ueberschriften.
e. Absonderung der heftiger wirkenden Arzneisubstanzen.
f. Catalog.

C. Das Laboratorium.

a. Allgemeine Beschaffenheit.
b. Anordnung.
c. Ausstattung mit Geräthschaften.
d. Qualität der metallenen Utensilien.

D. Die Stosskammer.

E. Die Materialienkammer.

a. Allgemeine Beschaffenheit des Locals.
b. Einrichtung.
c. Aufstellung der Waarenvorräthe.
d. Die Behälter hinsichtlich des Materials, der Tectuirung, der Ueberschriften.
e. Absonderung der heftiger wirkenden Arzneisubstanzen.
f. Giftschrank.
g. Catalog.
h. Bemerkungen bei der allgemeinen Durchsicht der Droguen.

F. Die Kräuterkammer.

a. Beschaffenheit des Locals.
b. Aufstellung der Vorräthe.
c. Die Behälter, ihre Bedeckung, ihre Ueberschriften.
d. Absonderung der narcotischen Vegetabilien.
e. Catalog.
f. Bemerkungen bei der allgemeinen Durchsicht der Vegetabilien.

G. Der Trockenboden.

VI. Reinlichkeit und Ordnung in den verschiedenen Geschäftslocalen.
VII. Apparate für polizeilich- und gerichtlich-chemische Untersuchungen.
a. Geräthschaften. b. Reagentien.
VIII. Wissenschaftliche Bücher, Herbar. vivum und andere Sammlungen zum pharmaceutischen Unterricht.
IX. Untersuchung der Arzneimittel.

A. Rohe Arzneimittel. Von diesen waren

a. fehlerhaft:
α wegen Verfälschung oder Mangel an Aechtheit,
β wegen Verderbniss durch Fehler beim Trocknen oder Aufbewahren,
γ wegen versäumter Reinigung von fremden Beimischungen,
δ wegen Mängel durch Veraltung,
b. von mittelmässiger Güte:

c. in zu geringer Menge vorräthig:
d. gänzlich fehlten:

B. Pharmaceutische und pharmaceutisch-chemische Präparate; es waren
a. fehlerhaft:
α wegen fehlerhafter Bereitung,
β wegen unzulänglicher pharmaceutisch-chemischer Reinheit,
γ wegen Zersetzung durch mangelhafte Aufbewahrung oder Verderbniss durch Alter,
b. nicht nach der gesetzlich eingeführten Vorschrift bereitet fand sich:
c. in zu kleiner Menge vorräthig:
d. gänzlich fehlten:

Schluss des Protocolls.

Das vorschriftsmässig geführte und abgeschlossene Protocoll nebst der ausgefüllten und unterzeichneten Series medicaminum wird mittelst gutachtlichen Berichts der Revisions-Commissarien der Königl. Regierung zur Einsicht und weitern Beschlussfassung eingereicht, und diese Behörde ertheilt nun auf Grund der Verhandlungen und resp. des Berichts den betreffenden Apothekern die Bescheide. In diesen Revisionsbescheiden müssen, wenn die revidirte Apotheke nicht ganz fehlerfrei vorgefunden worden war, die angetroffenen Mängel genau bezeichnet, und die Abstellung derselben ausdrücklich, unter Angabe einer bestimmten Frist, in Erinnerung gebracht, angeordnet und demnächst controlirt werden. Ueber fehlerfrei und in ordnungsmässigem Zustande angetroffene Apotheken wird den betreffenden Apothekern ein belobigender Bescheid ertheilt. Von sämmtlichen an die Apotheker erlassenen Revisions-Verfügungen erhält der betreffende Kreis-Physikus jedesmal eine Abschrift zur Kenntnissnahme. An Orten, wo ein Kreis-Physikus domicilirt, wird derselbe gleichzeitig beauftragt, nach Ablauf der in der Verfügung genannten Frist in den revidirten Apotheken nachzusehen, ob und in welcher Weise die bei der Visitation aufgestellten Monita's beseitigt worden sind, und hat derselbe alsdann über den Befund an die Königliche Regierung zu berichten. Bei den übrigen Apotheken wird dem Besitzer und resp. dessen Stellvertreter aufgegeben, in einem Selbstbericht, welcher durch das Kreis-Physikat durchgeht, genau anzugeben, wie er die bei der Revision vorgefundenen Mängel beseitigt hat; der zuständige Kreis-Physikus aber ist verpflichtet, bei gelegentlicher Anwesenheit am Orte in der betreffenden Apotheke nachzusehen, ob der Apotheker die Revisions-Verfügung wahrheitsgetreu und thatsächlich erledigt hat. Gegen Apotheker, deren Officinen zu erheblichen Ausstellungen Veranlassung giebt, wird durch Ertheilung scharfer Verweise und Straf-Revisionen eingeschritten, und wo diese nicht genügen, werden auch noch empfindliche Ordnungsstrafen verfügt.

Minister.-Rescript vom 27. März 1822: Gegen einen Apotheker, dessen Officin nicht in dem vorgeschriebenen Zustande befunden wird, ist nach den Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung zu verfahren, und demnächst, wenn er seine Apotheke nach der jedesmal auf seine Kosten vorzunehmenden Nachrevision während der

ihm zugestandenen Frist nicht in den erforderlichen guten Zustand gesetzt haben sollte, die Geldstrafe nicht nur zu erhöhen, sondern immer wieder in Anwendung zu bringen, bis seine Apotheke in dem gehörigen Zustande wieder hergestellt ist, oder aber die Fruchtlosigkeit der Strafen den Antrag auf fiskalische Untersuchung, behufs des Verlustes der Berechtigung, gehörig begründet, die alsdann bei den Regierungen nachzusuchen ist.

Ueber die Behandlung der Apotheken mit sehr geringem Absatz ertheilt das Ministerial-Rescript vom 14. September 1821 eine besondere Anweisung:

Die in den Apotheken vorgefundenen Mängel können zuweilen auch weniger aus Nachlässigkeit, als durch Unvermögen des Besitzers und zu geringen Absatz entstanden sein, weshalb dann für einen solchen Fall die verfügten Nachrevisionen den Kreisphysikern übertragen werden müssen, um solche bei Gelegenheit vorzunehmen. Das Ministerium kann jedoch über diesen Punkt nur die grösste Behutsamkeit empfehlen, um nicht Fehler, die blos in der Unordnung und Trägheit der Besitzer ihren Grund haben, dem Mangel an Vermögen und Absatz zur Last zu legen.

Filial-Apotheken.

Filial-Apotheken sind öffentliche, auf Zeit errichtete und von einer Mutterapotheke abhängige Dispensiranstalten mit unbeschränktem Arzneidebit nach aussen. Der Besitzer der Mutterapotheke ist immer auch Eigenthümer der Filiale und verpflichtet, die Filialapotheke durch einen qualificirten und vereideten Stellvertreter verwalten zu lassen. Filialapotheken sind niemals festbleibende, vielmehr von Zeit und Umständen abhängige, vorübergehende Institute, die ihre Thätigkeit entweder nur periodisch (z. B. in Badeorten während der Saisonzeit) oder an Orten, wo eine ordentliche öffentliche Apotheke zur Zeit noch nicht bestehen kann, ohne Unterbrechung entfalten, hier aber nur so lange, als die Unzulänglichkeit für die Existenz einer selbstständigen Apotheke besteht. Aendern sich die Verhältnisse der Art, dass eine selbstständige Apotheke ihr Auskommen finden kann und der Errichtung einer solchen nichts mehr im Wege steht, so hört auch die Filiale auf zu existiren, und das Institut wird in eine selbstständige Apotheke umgewandelt. Sie erhält alsdann selbstverständlich einen eigenen Besitzer.

Aus diesem Grunde kann die Concession zur Errichtung einer Filiale niemals dauernd ertheilt werden; es könnte sonst dahin führen, dass ein Apotheker gleichzeitig zwei Apotheken in festem Besitze habe.

Da die Filialapotheken schon ihrer Natur nach einen geringeren Umsatz als selbstständige Apotheken haben, überdies auch ihren Bedarf aus der gewöhnlich nahe gelegenen Mutterapotheke beziehen, so bedarf dieses Institut in der Regel weder grosser Vorräthe, noch weitläufiger Vorrathsräume. Ebenso wenig ist ein vollständiges Laboratorium erforderlich, da die pharmaceutischen Präparate vorherrschend schon fertig aus der Mutterapotheke bezogen werden.

Die Revision der Filialapotheken wird nach denselben Grundsätzen, wie bei den selbstständigen Apotheken vollzogen, nur mit der Maassgabe, dass

bei Beurtheilung der Räume, der Vorräthe und Apparate auf die beschränkte Geschäftsthätigkeit und die Beziehung derselben zur Mutterapotheke billige Rücksicht zu nehmen ist. Was aber die Einrichtung der Officin und der Vorrathsräume, die Standgefässe, die Verwahrung der Medicinalien, die Signaturen, die Dispensirgeräthe und die Administration überhaupt anbetrifft, so sind bei Beurtheilung derselben alle gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für die Apotheken überhaupt bestehen.

Es sind bei der Visitation zunächst die Besitz- und Concessionsverhältnisse zu prüfen. Der Geschäftsführer muss vorschriftsmässig als Apotheker approbirt und im eignen Besitze einer Pharmacopoe sein. Ein als Apotheker noch nicht approbirter Gehülfe ist zur Verwaltung einer Filialapotheke nicht befugt. Lehrlinge dürfen in einer solchen Officin nicht gehalten werden. Die neueste Arzneitaxe, ein Defectbuch und ein Giftbuch mit den dazu gehörigen, vorschriftsmässig vollzogenen Belägen dürfen nicht fehlen, und die Recepte sind ordnungsmässig zu verwahren, richtig auszutaxiren und mit dem Namen des Receptars zu versehen. Das Halten eines Herbariums erübrigt sich, da ein solches in der Mutterapotheke vorhanden sein muss. Dasselbe gilt von der Apothekerordnung und von dem Medicinal-Edict. Waagen und Gewichte müssen, abgesehen von ihrer guten Qualität, gestempelt und bestimmungsgemäss auch mit dem Präcisionszeichen versehen sein. In der Filiale sind alle diejenigen Arzneimittel vorräthig zu halten, welche in der Series medicaminum mit einem Stern bezeichnet sind. Zur Bereitung der Decocte und Infuse darf ein kleiner Dampfkochapparat mit dazu passenden Infusionsbüchsen niemals fehlen und ebenso müssen Colatorien in genügender Anzahl vorräthig gehalten werden.

Minist.-Verf. vom 14. Februar 1868:

Hinsichtlich des Monitums, dass die in der Filialapotheke zu N. fehlenden Locale der Materialstube, der Kräuterkammer, des Trockenbodens und der Giftkammer in einer, wenngleich geraumen Frist herzustellen seien, muss bemerkt werden, dass diese Räumlichkeiten daselbst in der Vollständigkeit, wie in einer selbstständigen Apotheke füglich nicht verlangt werden dürfen. Mit Rücksicht darauf, dass die Filiale sämmtliche Droguen und Präparate fertig aus der Mutterapotheke bezieht, ist es für genügend zu erachten, wenn daselbst zur Aufbewahrung der grösseren Sendungen von Arzneisubstanzen eine gemeinschaftliche Materialkammer sowohl für die trocknen Droguen und Präparate, als auch für die Vegetabilien eingerichtet ist.

Eines besonderen Kräuter- und Trockenbodens wird es daher in einer Filialapotheke nicht bedürfen. Statt einer Giftkammer aber wird daselbst ein vorschriftsmässig aufzustellender Giftschrank vollkommen genügen.

Ebenso wird sich die Einrichtung des Laboratoriums im Wesentlichen nur auf die Herstellung eines Dampfdecoctoriums und einer Feuerung nebst den erforderlichen Apparaten zur Bereitung von galenischen Mitteln beschränken dürfen, welche nicht wohl vorräthig gehalten werden können.

Im Keller endlich bedarf es nur einer kleinen abgesonderten Räumlichkeit für die Aufstellung derjenigen geringen Vorräthe, deren Natur eine Bewahrung an einem kühlen Orte erfordert.

Für die Reinheit und Güte der Präparate, Aechtheit der Medicinalien und frische Beschaffenheit der Vegetabilien, sowie für die ordnungsmässige Ausstattung der Filiale bleibt immer der Besitzer derselben verantwortlich.

Bei einer Einziehung der Filiale, oder Umwandlung derselben in eine selbstständige Apotheke kann der bisherige Eigenthümer ein besonderes Vorrecht für sich hieraus nicht herleiten, und wird es lediglich seine Aufgabe sein, wegen Ueberlassung der Einrichtung, Utensilien und etwaigen Vorräthe sich mit dem künftigen Concessionar im Wege des Vergleichs abzufinden.

Ueber die Grundsätze, nach welchen bei Concessionirung von Filial-Apotheken zu verfahren ist, ertheilt das Ministerial-Rescript vom 7. Februar 1848 nähere Anweisungen:

Auf den Bericht vom eröffne ich der Königl. Regierung, dass die Concessionirung von Filial-Apotheken im Ganzen unstatthaft ist, der Ertheilung von Concessionen zu neuen Apotheken-Anlagen, wenn auch nicht sogleich, doch später hinderlich werden und das Fortkommen befähigter Apotheker mehr noch, als ohnehin schon der Fall ist, erschweren und beeinträchtigen kann. Nur in Rücksicht darauf, dass die Concessionen zu den Filial-Apotheken in N. und N. durch den Herrn Ober-Präsidenten, oder doch mit dessen Genehmigung, bereits ertheilt worden sind, will ich meine Zustimmung dazu nicht versagen.

In der revidirten Apotheker-Ordnung vom Jahre 1801 ist der Fall der Concessionirung von Filial-Apotheken überhaupt gar nicht vorgesehen, wohl aber Tit. I., § 14 der Haus-Apotheken der Aerzte und Wundärzte erwähnt. Mögen diese auch nur eine unvollkommene Abhülfe des Bedürfnisses gewähren, so ist doch, was die von der Königlichen Regierung geschilderten Nachtheile der Hausapotheken betrifft, nicht zu verkennen, dass diese Schilderung von der irrigen Voraussetzung ausgeht, als finde auf solche Apotheken keine Aufsicht statt, wobei die betreffenden Bestimmungen des genannten Paragraphen der Apotheker-Ordnung sowohl, als die späteren diesfallsigen Anordnungen ausser Acht gelassen sind.

Filial-Apotheken sind zu keiner Zeit bleibende, vielmehr von Zeit und Umständen abhängige, vorübergehende Einrichtungen gewesen, und daher besonders für Badeorte während der Badezeit passend erachtet und gestattet worden. Hiernach richtet sich auch der Vortheil, der aus einer solchen Anlage zu ziehen ist. Das Geschäft muss soviel abwerfen, dass mit der Leitung desselben ein examinirter und vereideter Gehülfe beauftragt werden kann. Sobald der Gewinn so hoch steigt, dass auch nur mit mässigen Ansprüchen während des ganzen Jahres eine Haushaltung dabei bestehen kann, so steht der Ertheilung der Concession zu einer neuen eignen Apotheken-Anlage nichts weiter im Wege. Es könnte sonst leicht dahin kommen, dass zwei Apotheken nur einen Besitzer haben. Daher können auch die in N. und N. eingerichteten Filial-Apotheken nicht für dauernd angesehen werden. Hierauf hat die Königliche Regierung die betreffenden Apothekenbesitzer sowohl, als die mit der Leitung des Geschäfts von ihnen beauftragten Gehülfen noch besonders aufmerksam zu machen, letzteren auch zu eröffnen, dass selbst aus einer längeren Verwaltung der Filial-Apotheke ihnen kein Anspruch auf die Verleihung der Concession erwachse, wenn die Errichtung selbstständiger Apotheken in den genannten Orten für nöthig erachtet werden sollte.

Dass die Königl. Regierung die Concessionen zu den Filial-Apotheken nur auf Kündigung ertheilen will, stimmt ganz mit dem Vorstehenden überein und wird gebilligt. Indess dürfte es noch angemessener sein, dieselben immer nur für einen bestimmten, etwa dreijährigen Zeitraum zu ertheilen.

Für jetzt hat die Königliche Regierung der ferneren Concessionirung von Filial-Apotheken Anstand zu geben und in besonderen Fällen, die etwa eine Ausnahme nothwendig erscheinen lassen möchten, jedesmal vorher an mich zu berichten.

Bayern.

Die Errichtung von Filialapotheken kann zulässig werden an Orten, wo zwar das Bedürfniss einer Apotheke lebhaft hervortritt, die Aussicht auf Bestandsfähigkeit einer selbstständigen Apotheke aber noch nicht hinreichend gesichert ist, überdies auch die eine oder die andere der benachbarten Apotheken durch die neue Anlage gefährdet werden würde. Wenn in einem solchen Falle die Errichtung einer Filiale den Verhältnissen mehr zu entsprechen scheint, als die Anlage einer selbstständigen Apotheke, so ist hierbei jedesmal derjenige Apotheker vorzugsweise zu berücksichtigen, dessen Geschäftsumsatz durch die Neuanlage am meisten gefährdet werden würde. Vergl. Tit. II. § 4 der Apotkeker-Ordnung vom 27. Januar 1842.

Die Verleihung von Concessionen zur Errichtung von Filialapotheken kommt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungscanzlei besteht, diesen letzteren zu.

Die Verwaltung von Filialapotheken kann einem qualificirten Provisor übertragen werden. § 58 ibid.

Für Filialapotheken, die von der Mutterapotheke aus mit dem erforderlichen Arzneivorrath versehen werden, genügt das blosse Vorhandensein einer Officin, und können auch die zum Apothekenbetrieb nothwendigen Apparate und Utensilien auf den unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden. § 45 und § 49 ibid.

Der Umfang der jederzeit vorräthig zu haltenden Arzneimittel ist mit districtspolizeilicher Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Gerichtsarzt und den practischen Aerzten des Districts festzusetzen, im Nichtvereinigungsfalle aber von der zuständigen Regierung zu bestimmen. § 54 ibid.

Die Geschäftsbücher können sich auf das Inventar der Arzneistoffe und auf das Giftbuch beschränken. § 66 ibid.

Die Filialapotheken werden, ebenso wie die Mutterapotheken, mindestens in jedem 5. Jahre einer ausserordentlichen Visitation unterworfen. § 70 ibid.

§ 9 der Allerh. Verordnung vom 15. März 1866, betreffend die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen, bestimmt:

In Filial-Apotheken muss wenigstens eine Officin und ein kleiner, zur Bereitung von Arzneien eingerichteter, hierzu ausschliesslich bestimmter Raum vorhanden sein. Bezüglich der Apparate und Utensilien hat die betreffende Districtspolizeibehörde im Einverständniss mit dem Bezirksarzte den Umfang und den Vorrath, der sich auf unentbehrlichen Bedarf beschränken darf, näher zu bezeichnen.

Württemberg.

Die Genehmigung zur Errichtung einer Filialapotheke ist im Allgemeinen nur unter nachstehenden Voraussetzungen zu ertheilen:

1) An dem Orte, wo die Neuanlage beabsichtigt wird, muss sich ein practicirender Arzt befinden.

2) Es muss überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden sein, dass ein Arzt daselbst dauernd domiciliren werde.

3) Die Bestandsfähigkeit der projectirten Neuanlage muss nicht allein an sich gesichert erscheinen, sondern es muss auch die Befürchtung ausgeschlossen sein, dass durch die neue Apotheke die in der Umgegend befindlichen Apotheken in ihrer Lebensfähigkeit nicht erschüttert werden. Hierbei ist von dem Grundsatz auszugehen, dass jeder Apotheke ihr selbstständiges, angemessenes Auskommen gesichert sein müsse, damit das Publicum nicht durch schlechte Arzneimittel gefährdet, oder der Apotheker zu Abwegen verleitet werde. Minist.-Erlass vom 30. März 1843, betreffend die Vollziehung der Verordnung vom 4. Januar 1843.

Die zur Errichtung und Haltung einer Niederlage von Arzneiwaaren in einem Orte der Umgegend (sogen. Filialapotheke) ertheilte Erlaubniss ist jederzeit widerruflich, und wird als erloschen betrachtet, sobald die Concession zur Anlage einer selbstständigen Apotheke in demselben Orte gegeben wird. Dem Inhaber der Filialapotheke ist jedoch zur Aufhebung seiner Einrichtungen eine Frist von 6 Monaten (vom Tage der neu ertheilten Concession an gerechnet) zu gewähren, und der neu Concessionirte, welcher sein Geschäft vor Ablauf dieser 6monatlichen Frist nicht eröffnen darf, ist verpflichtet, die von der aufgehobenen Apotheke herrührenden Gefässe, Geräthe und Arznei-Vorräthe, soweit sie nach dem Gutachten Sachverständiger untadelhaft sind, nach einem sachverständig festgesetzten Taxpreise käuflich zu übernehmen, sofern der Eigenthümer des aufgelösten Apothekengeschäfts das verlangt. Verordnung vom 4. Januar 1843, betreffend die Apothekerberechtigungen.

Die Verpachtung einer Filialapotkeke ohne die Mutterapotheke ist nicht gestattet. (Minist.-Erlass vom 30. März 1843.

Bei Revisionen der Filialapotheken sind die vorhandenen, theils einfachen, theils zusammengesetzten Arzneimittel in gleicher Weise, wie bei selbstständigen Apotheken, in Hinsicht auf Qualität, Aufbewahrungsweise und angemessene Quantität, zu untersuchen. Was aber die Bezugs- und Anschaffungsweise betrifft, so ist, da sämmtliche Arzneimittel aus der Mutterapotheke geliefert werden müssen, festzustellen, ob und wie der Vorstand der Filialapotheke über den gesetzmässigen und richtigen Bezug durch das Waarenbuch der Filialapotheke und das nach der Zeitfolge geordnete Verzeichniss seiner Waarenbezüge einen glaubhaften Nachweis zu führen im Stande ist. In Filialapotheken sind ferner nur die zur Dispensirung der

Arzneimittel und die zur letzten Zubereitung derselben für die Dispensirung erforderlichen Werkzeuge und Utensilien, namentlich also Einrichtungen für Bereitung von Decocten und Infusen, Pressen, Seihtücher, Siebe, für einzelne Substanzen, wie Moschus, Mörser, Reibschalen, Löffel und Spatel, Waagen und Gewichte, sodann die unentbehrlichen Reagentien, Aräometer und Thermometer, nicht aber auch die übrigen, für selbstständige Apotheken nothwendigen Apparate und Geräthschaften zu verlangen. (Anweisung zur Vornahme bezirksärztlicher Apothekenvisitationen vom 16. Juni 1846.)

Sachsen-Weimar.

Für die Zeit besonderen Nothstandes, namentlich bei Epidemien, ist die Errichtung besonderer Arznei-Bereitungs-Anstalten neben den Apotheken (Filialapotheken) in solchen Fällen gestattet, wenn durch die vorhandenen Apotheken das Bedürfniss nicht befriedigt werden kann. Ueber die Nothwendigkeit und die Art der Einrichtung entscheidet das Staats-Ministerium. Solche Filialen dürfen über die Zeit des Nothstandes hinaus nicht fortbestehen. (Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858. § 107.)

Haus- oder Noth-Apotheken und Dispensir-Anstalten.

Niemand ausser den Apothekern darf ohne besondere polizeiliche Erlaubniss Handel mit Arzneien treiben.

§ 367, Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871: Wer ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überlässt, wird mit Geldbusse bis zu 50 Thlr. oder mit Haft bestraft.

§ 6 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869: Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf den Verkauf von Arzneimitteln. Eine Verordnung des Bundes-Präsidiums wird bestimmen, welche Apotheker-Waaren dem freien Verkehr zu überlassen sind (ist erlassen worden durch Reichsgesetz vom 25. März 1872 s. w. u.).

§ 56 der neuen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869: Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind: 5. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Hiernach steht also auch den Aerzten nicht die Befugniss zu, Arzneien zu dispensiren, es sei denn, dass ihnen hierzu eine besondere polizeiliche Erlaubniss gewährt worden ist. Vergleiche das Medicinal-Edict vom 27. September 1725, Abschnitt von den Medicis Nr. 3. Diese Genehmigung zum Selbstdispensiren von Arzneien muss demnach von den Aerzten jedesmal nachgesucht werden und wird unter gewissen Bedingungen und Umständen von der vorgesetzten Behörde ertheilt.

§ 14 der neuen revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801: Dagegen erfordert aber auch das allgemeine Beste, dass Aerzte und zur innerlichen Praxis autorisirte Wundärzte an solchen Orten, wo keine öffentliche Apotheke vorhanden, oder in der Nähe befindlich ist, eine mit den nothwendigsten Arzneimitteln versehene kleine Haus-Apotheke sich halten können, jedoch lediglich nur zum Gebrauch in ihrer Praxis, nicht aber zum Wiederverkauf an andere Personen. Auch müssen diese Mittel, besonders die Präparate und Composita, von einem approbirten Apotheker im Lande, welcher für deren Güte verantwortlich sein kann, nicht aber von auswärtigen Laboranten und Krämern entnommen werden. Ingleichen müssen dieselben darin keinen übermässigen Vortheil verlangen, und in den Preisen dafür die Patienten nicht über-

theuern, sondern ihre Arznei-Rechnungen ganz nach der bestehenden Taxe einrichten, indem sie für die Mühe des einzelnen Dispensirens hinlänglich durch den Rabatt entschädigt werden, den die Apotheker, von welchen sie sich die Arzneimittel undispensirt liefern lassen, zu geben pflegen.

Zur Ertheilung der Concession zum Halten einer Hausapotheke der Aerzte sind die Königlichen Regierungen ermächtigt. Nur wenn Wundärzte 2. Classe eine solche Concession nachsuchen, ist hierzu die Genehmigung des Königlichen Ministeriums nachzusuchen. Minist.-Verf. vom 18. März 1835.

Bei Erwägung der Frage, unter welchen Umständen dem Antrage einer Medicinal-Person auf Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke zu deferiren sein dürfte, werden unter der Voraussetzung der unbestrittenen Qualification des Nachsuchenden immer der Mangel einer Apotheke am Orte des Arztes, sowie der Mangel von Apotheken in der Umgegend maassgebend, und dabei insbesondere in Betracht zu ziehen sein, ob die Herbeischaffung von Medicamenten in Hinsicht auf Entfernung der nächstgelegenen Apotheken und der Communicationswege ohne erheblichen Zeitverlust nicht bewirkt werden kann. Gewöhnlich wird angenommen, dass das Bedürfniss einer Hausapotheke vorhanden ist, wenn die Entfernung bis zur nächsten Apotheke 1 Meile und darüber beträgt.

In eine Concession zur Anlegung einer Hausapotheke werden folgende Bedingungen aufzunehmen sein:

1. Dass die Concession nur widerruflich ertheilt wird, und auch von selbst erlischt, sobald an dem betreffenden Orte eine ordentliche Apotheke errichtet wird;

2. dass auf die Hausapotheke in Betreff der Aufsicht und Revision die allgemeinen in dieser Beziehung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden;

3. dass sich das Dispensiren von Arzneien nur allein auf die Kranken der eignen Praxis erstrecken darf;

4. dass die Arzneien, welche in der Hausapotheke gehalten werden dürfen, immer aus einer inländischen Apotheke bezogen werden, niemals aber von einem Droguisten oder aus einer ausländischen Officin;

5. dass über den Einkauf der Arzneien ein Belagsbuch geführt wird, aus welchem ersichtlich ist, ob der Bestimmung ad 4 nachgekommen wird;

6. dass in der Hausapotheke nur so viel und nicht mehr Medicinalien gehalten werden dürfen, als in dem der Concession beigeschlossenen Verzeichnisse namentlich aufgeführt sind;

7. dass die Arzneien nicht zu einem höheren Preise an Kunden abgegeben werden dürfen, als dies nach der Arzneitaxe zulässig ist, und dass über die dispensirten Arzneien ein Ausgabebuch zu führen ist, aus welchem die Beachtung dieser Bestimmung controlirt werden kann;

8. dass zur Aufnahme, Aufbewahrung und Dispensation der Arzneien ein besonderes, zweckmässig eingerichtetes Local verwendet wird, welches zu anderen Zwecken keine Benutzung finden darf;

9. dass die Medicinalien genau nach den Vorschriften der Landespharmacopoe verwahrt gehalten werden;

10. dass die zur Dispensation erforderlichen Geräthschaften ausreichend vorhanden und beziehungsweise vorschriftsmässig gestempelt und präcisirt sind;

11. dass zur Bereitung der Infuse und Decocte ein kleiner Dampfapparat vorhanden ist, und

12. dass das Dispensiren der Arzneien nur allein vom Concessionar und niemals von einer unberufenen Person besorgt werden darf.

Ueber die Anzahl der Heilmittel, welche einer Hausapotheke zugestanden werden sollen, entscheidet in jedem Einzelfalle die Königl. Regierung, wobei als maassgebender Grundsatz festzuhalten ist, dass zunächst nur solche Arzneimittel gewährt werden, welche vorzugsweise in schleunigen Fällen Anwendung finden, dass das Verzeichniss thunlichst beschränkt wird, und namentlich solche Mittel ganz ausschliesst, welche dem Verderben leicht anheimfallen, und dass das Halten von directen Giften gar nicht gestattet wird.

Im Allgemeinen kann man die ärztlichen Hausapotheken immer nur als sehr übelständige Institute bezeichnen, welche in Betreff ihres Nutzens nach allen Erfahrungen den Erwartungen nicht entsprechen. Es liegt in der Natur der Sache, dass der beschäftigte Arzt sich um seine Hausapotheke und die darin vorräthig gehaltenen Medicinalien nur wenig bekümmern kann, dass demzufolge die Hausapotheke sehr bald in Unordnung geräth, dass die Mittel nicht immer vorschriftsmässig ergänzt werden und häufig verderben, und dass dem Dispensiren die erforderliche Accuratesse nur selten zugewendet wird. Gegen alle diese sehr erheblichen und nahezu gefährlichen Uebelstände kann auch die schärfste Controle nur wenig ausrichten und es ist daher gewiss gerechtfertigt, wenn zur Errichtung einer Hausapotheke nur in den allerdringendsten Fällen die Genehmigung ertheilt wird.

Dispensiranstalten gehören ihrer Bestimmuug nach lediglich in die Categorie der Hausapotheken, insofern sie ebenso wie diese die bereits zubereiteten oder aus andern Quellen bezogenen Arzneien nicht im freien Handel, sondern nur an bestimmte Kranke abgeben dürfen. Dispensiranstalten sind die Hausapotheken bei grösseren Krankenanstalten und Militärlazarethen, Strafanstalten u. dergl. Aus ihnen werden die in der Anstalt befindlichen Kranken mit Arznei versorgt. Das Dispensiren von Arzneien nach ausserhalb ist diesen Anstalten nicht gestattet.

Sie bedürfen, ebenso wie die Hausapotheke der Aerzte, einer Concession, welche nach Befinden der Umstände von der Königlichen Regierung ertheilt wird. Das Dispensiren der Arzneien wird entweder von den Aerzten der Anstalt, oder von einem hierzu qualificirten Apotheker, oder endlich von einer sogenannten Apothekerin (resp. einem hierzu besonders ausgebildeten Apotheker-Gehülfen) besorgt. Die Ausbildung dieser untergeordneten Classe von Apotheker-Gehülfen ist nur gewissen Ordensanstalten zugestanden, und

dieses Personal wird auch nur in den Krankenhäusern dieser Anstalten unter Aufsicht der Anstaltsärzte verwendet.

In den Concessionen, welche den Krankenanstalten zur Einrichtung einer Dispensiranstalt ertheilt werden, sind im Ganzen dieselben Bedingungen aufzunehmen, welche für die Hausapotheken der Aerzte als maassgebend bezeichnet wurden. Indess wird die Bedingung in Wegfall kommen, dass die Concession erlischt, sobald eine Apotheke am Orte errichtet wird, da die Genehmigung zur Einrichtung von Dispensiranstalten in Krankenhäusern oft genug auch an solchen Orten ausgegeben wird, wo schon eine oder mehrere Apotheken bestehen, und dieselben wohl immer nicht sowohl wegen Entfernung der Apotheken und der damit verbundenen Erschwerniss der Arzneibeschaffung, sondern lediglich aus Rücksicht der Billigkeit und der wohlfeileren Arzneilieferung für die in der Anstalt unentgeltlich verpflegten Kranken ertheilt worden ist. Dispensiranstalten eignen sich übrigens nur für grössere Krankenhäuser; bei einer beschränkten Krankenanzahl und einem nur geringen Arzneiverbrauch dürfte der etwaige pecuniäre Vortheil durch die Unkosten der Einrichtung und Unterhaltung der Hausapotheke mehr als aufgewogen werden.

Die Hausapotheken und Dispensiranstalten unterliegen ebenso wie die öffentlichen Apotheken den periodischen, regelmässigen Visitationen.

Gesetzliche Bestimmungen in Preussen.

Die Concession zum Halten einer Hausapotheke wird zurückgenommen, wenn die Localverhältnisse, auf Grund welcher die Genehmigung ertheilt wurde, eine solche Aenderung erfahren, dass die Hausapotheke überflüssig wird. Minist.-Verf. vom 2. September 1840:

etc. Das Ministerium ist, so viel den allgemeinen Grundsatz anlangt, damit einverstanden, dass die Befugniss der Aerzte zur Haltung von Hausapotheken, wo diese ihnen von der Medicinal-Behörde wegen Mangels einer ordentlichen Apotheke an ihrem Wohnorte bewilligt worden ist, sich allerdings nur auf die Zeit eines solchen Standes der Localverhältnisse beschränkt und wiederum wegfällt, sobald an dem betreffenden Orte die Einrichtung einer ordentlichen Apotheke zu Stande kommt.

Ministerial-Verfügung vom 28. Juli 1859, betrifft das Verzeichniss derjenigen Heilmittel, welche für Hausapotheken wünschenswerth und resp. erforderlich erscheinen:

Der Königlichen Regierung übersende ich eine von dem Dr. N. in Folge der Verfügung vom 25. v. M. an mich gerichtete Vorstellung mit dem Bemerken, dass das Gesuch des Bittstellers, noch einige andere als die ihm bisher zugestandenen Arzneimittel in seiner Hausapotheke halten zu dürfen, insofern zur theilweisen Berücksichtigung geeignet erscheint, als das von der Kgl. Regierung genehmigte Verzeichniss von 24 Arzneimitteln den für die Anlage einer Hausapotheke maassgebenden Zwecken nicht vollkommen genügt.

Das von dem Dr. N. eingereichte Verzeichniss enthält einige Mittel, welchen das Prädicat der Unentbehrlichkeit für schleunige Fälle nicht zugestanden werden kann. Als solche sind zu betrachten: Jod, Kalium jodatum, Veratrium, Castoreum

canad., Santonin, Pilulae aperit., Extract. Chinae reg. frig. par., Adeps suill., Syrup. Rhei und Opium, welches überflüssig ist, wenn Morph. acetic. vorhanden ist. Dagegen ist nicht in Abrede zu stellen, dass unter den von dem N. erbetenen Medicamenten sich mehrere befinden, welche für den Bedarf einer Hausapotheke weniger entbehrlich erscheinen. Dahin gehören namentlich: Acid. hydrochlor., Aether, Alumen, Chloroformium, Cupr. sulfur., Gum. arabic. pulv., Hydrarg. chlorat. mit., Liq. Ammon. caust., Oleum Olivar., Oleum Ricini, Rad. Jalap., Rad. Ipecac., Secal. cornut. pulv., Spirit. vin. rectific., Stibio-Kali tart., Tinct. Cinnam., Tinct. Opii simpl., Tinct. Valerian.

Betrifft die Verpflichtung, die Arzneimittel für die Hausapotheke nur aus inländischen, öffentlichen Apotheken zu beziehen. Minist.-Verfügung vom 18. December 1860:

Die Verpflichtung, welche den Apothekern obliegt, Präparate, welche sie selbst zu bereiten verhindert sind, aus einer andern inländischen Apotheke zu entnehmen, gilt auch für jede Dispensir-Anstalt, namentlich auch für eine solche, welche von einem Arzte verwaltet wird, und muss in diesem Falle um so strenger aufrecht erhalten werden, als der Arzt für die Aechtheit und Reinheit der Arzneistoffe nicht verantwortlich gemacht werden kann.

Diese Verpflichtung geht aber nicht so weit, dass der Arzneibedarf in den betreffenden Fällen auch aus der nächstgelegenen Apotheke bezogen werden muss. Minist.-Verf. vom 22. August 1860:

etc. Ihre Ansicht, dass die gedachte Dispensiranstalt gehalten sein soll, ihren Bedarf an Arzneien aus der zunächst gelegenen Apotheke, resp. der Ihrigen zu entnehmen, wird durch gesetzliche Bestimmungen nicht unterstützt. Die von Ihnen allegirte Verfügung der Kurmärkischen Regierung vom 23. Mai 1811 kann hier um so weniger Anwendung finden, als dieselbe sich auf einen Specialfall bezieht und keine allgemeine Geltung hat.

In den Hausapotheken soll nicht eine zu grosse Anzahl von Arzneimitteln gehalten werden. Minist.-Verf. vom 14. Januar 1861:

Hinsichtlich der Hausapotheken der Aerzte muss bemerkt werden, dass ein Hauptgrund der in denselben vorgefundenen Mängel darin zu liegen scheint, dass die betreffenden Aerzte eine zu grosse Anzahl von Arzneimitteln halten, von denen viele wegen Nichtgebrauchs verderben müssen. Es ist daher darauf zu halten, dass in den Hausapotheken practischer Aerzte nur eine gewisse Zahl, nach einem von der Kgl. Regierung zu revidirenden Verzeichnisse der für die dringendsten Fälle der Praxis erforderlichen Medicamente geführt werde, wie dies in der Hausapotheke des N. bereits beachtet zu sein scheint. Völlig unstatthaft ist es, dass in der Dispensiranstalt des Dr. N. Arsenicalia, wie Solutio arsenicalis, Auripigm. und pulv. Cosmii vorräthig gehalten werden. Die Königliche Regierung hat nachträglich die unverzügliche Entfernung der Gifte der Tab. B. anzuordnen und zu controliren.

Ministerial-Verfügung vom 2. Juli 1853, betrifft die Ausbildung, Befähigung und Prüfung der weiblichen Apothekergehülfen zur Führung von Hausapotheken (evangel. Diaconissen und kathol. barmherzige Schwestern):

Anlage a. etc. wird Folgendes angeordnet:

I. In Betreff des Umfanges der Kenntnisse, welche von den Diaconissen, die zu Apothekerinnen in der Dispensir-Anstalt eines Krankenhauses bestimmt sind, zu verlangen sind. Dieselben müssen sich aneignen:

a) ausreichende Kenntniss der äusseren Merkmale, sowie der Aechtheit und Güte der rohen und zusammengesetzten, gewöhnlich gebrauchten Arzneistoffe;

b) Kenntniss der chemischen Präparate nach ihrem äussern Aussehen und ihrer

Zusammensetzung, ihren am häufigsten vorkommenden Verfälschungen und Verunreinigungen, und der Methode, letztere zu entdecken;

c) Kenntniss der giftigen und heftig wirkenden Mittel, insbesondere der sogenannten directen Gifte und der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufbewahrung derselben;

d) Kenntniss der Art und Weise, wie die einzelnen Arzneistoffe aufzubewahren sind, um sie vor dem Verderben zu schützen;

e) Kenntniss der verschiedenen Formen, unter denen die Arzneien dispensirt werden (Pulver, Pillen, Aufgüsse, Abkochungnn u. s. w.) und Fertigkeit in Bereitung derselben. Dagegen können von den Diaconissinnen nicht auch solche Kenntnisse und Fertigkeiten gefordert werden, wie sie zur Anfertigung der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Mittel nöthig sind, z. B. der Destillation von Wässern und Spiritus, der Bereitung von Extracten, Tincturen, chemischen Präparaten, Salben, Pflastern u. s. w., weil hierzu nicht allein Vorkenntnisse gehören, welche auch bei sonst gebildeten Diaconissinnen nicht vorausgesetzt werden dürfen, sondern auch mechanische und chemische Apparate erforderlich sind, die in den Dispensir-Anstalten nicht eingerichtet werden können.

II. In Betreff des Unterrichts der zu Apothekerinnen bestimmten Diaconissen wird Folgendes festgesetzt:

Der Unterricht in den ad I. genannten Gegenständen ist durch einen approbirten und dazu geeigneten Apotheker in seiner Officin zu ertheilen.

Die Wahl dieses Apothekers bleibt der Direction überlassen, doch hat dieselbe vor dem Anfange des Unterrichts von der getroffenen Wahl der für die Prüfung der Diaconissinnen zu bestellenden Prüfungs-Commission Anzeige zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

Der Unterricht muss so lange fortgesetzt werden, bis der Lehrer die Schülerin für hinreichend ausgebildet hält, und dies durch ein ihr zu ertheilendes Zeugniss bescheinigt.

Nach beendigtem Unterricht in der Apotheke übt die Diaconissin noch einige Zeit hindurch die erlangten Fertigkeiten in der Dispensir-Anstalt des Krankenhauses unter Aufsicht und Anleitung der Apothekerin.

III. In Betreff der Prüfung der Apothekerinnen wird bestimmt:

Für diese Prüfung wird eine besondere, aus einem Kreis-Physikus und einem Apotheker bestehende Commission niedergetzt.

Bei dieser Commission ist die zu prüfende Diaconissin, unter Einreichung ihres Lehrzeugnisses, anzumelden und die Bestimmung wegen des Prüfungstermines einzuholen.

Die Gebühren für diese Prüfung werden auf 2 Thlr. festgesetzt.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass die auf diese Weise ausgebildeten Apothekerinnen sehr geschickte und höchst zuverlässige Gehülfen werden, welche die Receptur mit grösster Accuratesse besorgen. Da sie aber die ärztlichen, lateinisch abgefassten Ordinationen auszuführen haben, so ist es für sie auch unerlässlich, dass sie mit der lateinischen Sprache so weit vertraut werden, um die ärztlichen Recepte lesen und verstehen zu können, was von den im hiesigen Verwaltungsbezirke approbirten Diaconissinnen bisher immer erreicht worden ist.

Bei dem gegenwärtig immer mehr herantretenden, sehr fühlbaren Mangel an Fachapothekern dürfte eine Erweiterung dieser Einrichtung, wonach gehörig ausgebildete und geprüfte Apothekerinnen zur Receptur auch in den

ordentlichen, öffentlichen Apotheken verwendet werden dürften, sehr willkommen sein, und wegen der anerkannten manuellen Geschicklichkeit, der grossen Ordnungsliebe und bewährten Zuverlässigkeit der Apothekerinnen sich unzweifelhaft in der Praxis auf's Beste bewähren.

Die Verwendung von barmherzigen Brüdern als Apothekergehülfen in Dispensiranstalten wird durch die Ministerial-Verfügung vom 7. Novbr. 1859 zugelassen:

Unter den im Bericht der Königl. Regierung vom angezeigten Umständen nehme ich keinen Anstand, dem Gesuche des Visitator provincialis der Klöster der barmherzigen Brüder in Schlesien um Uebertragung des Dispensirens der Medicamente in der Dispensiranstalt des Hospitals bei dem Convente zu N. an ein hierzu qualificirtes Mitglied des Ordens der barmherzigen Brüder meine Genehmigung zu ertheilen. Was den Seitens des betreffenden barmherzigen Bruders zu führenden Nachweis seiner Qualification zum Dispensiren von Arzneien betrifft, so erscheint es gerechtfertigt, dass derselbe mindestens den Anforderungen der dieserhalb in Beziehung auf die Nonnenklöster und evangelischen Diaconissen-Anstalten erlassenen Instruction (vom 2. Juli 1853) entspreche, wogegen an einen in einer öffentlichen Apotheke zum Pharmaceuten vollständig ausgebildeten barmherzigen Bruder allerdings höhere Ansprüche zu stellen sein würden.

Der Königl. Regierung überlasse ich hiernach, hinsichtlich der Prüfung des Frater N. mit Anhalt an die Bestimmungen der genannten Instruction das Erforderliche anzuordnen.

Bei Revision derjenigen Dispensiranstalten, in welchen Apothekerinnen und resp. barmherzige Brüder in gleicher Function den Dienst versehen, werden die Revisoren zunächst das Prüfungszeugniss dieser Personen einzusehen, alsdann aber auch in Gemässheit der Minist.-Instruct. vom 21. October 1819 sich von den Kenntnissen und der Qualification derselben durch eine Prüfung Ueberzeugung einzuholen, und das Ergebniss in der Revisionsverhandlung zu bemerken haben.

In Betreff des Selbstdispensirens und resp. der Hausapotheken der Thierärzte sind die nachstehenden Ministerial-Verordnungen erlassen worden. Minist.-Verfüg. vom 23. Juli 1833:

Auf den Bericht vom, das Dispensiren von Medicamenten Seitens der Thierärzte betreffend, wird der Königl. Regierung hierdurch eröffnet, dass die Arznei-Verordnungen der Thierärzte in der Gesetzgebung über das Apothekerwesen bisher noch nicht mit einbegriffen gewesen sind, weil der Zweck dieser strengen Vorschriften, die Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Menschen vor Gefährdung, bei Viehcuren von selbst wegfällt. Es würde daher erst eines besonderen Gesetzes bedürfen, wenn die Thierärzte, deren Gewerbe auch bisher überhaupt keinen so gemessenen Beschränkungen in der Ausübung unterlegen hat, als das Gewerbe der übrigen Medicinalpersonen, gezwungen werden sollten, alle ihre Arzneien aus der Apotheke zu verschreiben. Hiernach sind auch die Bestimmungen der Position 15b, 17 und 18, Nr. VI. der Medicinaltaxe vom 21. Juni 1815 zu verstehen, bei denen es sein Bewenden um so mehr behalten muss, als hierdurch allein diejenige Wohlfeilheit der Arzneien für kranke Thiere erzielt werden kann, welche nothwendig ist, wenn die Besitzer kranker Hausthiere nicht überhaupt davon abgeschreckt werden sollen, die Hülfe der Thierärzte zu suchen. Es steht daher allen Thierärzten frei, die von ihnen für Heilung kranker Thiere zu verwendenden

Arzneien selbst zu dispensiren und resp. einzusammeln, und nur die Gifte müssen hiervon ausgeschlossen bleiben.

Die vorstehend citirten Positionen der Taxe für Thierärzte vom 21. Juni 1815 lauten:

Pos. 15b. Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude mit Zuthat der Medicamente für's Stück 2 bis 4 Ggr.

Pos. 17. Bei Krankheiten, wobei keine Operation, oder nur nebenbei stattfindet, wird entweder der Gang mit 4 Ggr. bezahlt, oder der Eigenthümer accordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medicamente.

Pos. 18. Werden mehrere Thiere in einem Stalle an einer Krankheit behandelt, so vermindert sich danach die Bezahlung, so dass je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit $^1/_2$, $^1/_4$ oder $^1/_8$ Ggr. bezahlt wird, oder auch die Cur und Medicamente im Ganzen danach weniger kosten.

Ministerial-Verfügung vom 9. Juli 1836:

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung, dass die strengeren, in Bezug auf das Apothekenwesen erlassenen, lediglich die Sicherung des Lebens und der Gesundheit des Menschen zum Zweck habenden Vorschriften auf die Ausübung der Thierheilkunde keine Anwendung finden können, mithin sowohl die Bewilligung eines beliebigen Rabatts bei dem Debite von Arzneien in der Veterinärpraxis, als auch das Selbstdispensiren Seitens der Thierärzte, mit alleiniger Ausschliessung der Gifte in letzterem Falle, keinem Bedenken unterliegt.

Ministerial-Verfügung vom 26. Februar 1837:

Da rohe und zusammengesetzte Arzneimittel zum Gebrauch für Thiere nicht zu den Artikeln gehören, mit welchen nach den bestehenden Vorschriften ein Handel im Umherziehen betrieben werden darf, so kann Ihrem Antrage um Ausfertigung eines Gewerbescheins zu dem vorgedachten Zweck nicht gewillfahrt werden.

Ministerial-Verfügung vom 29. Juli 1837:

Auf Ihre Vorstellung, worin Sie Ihren früheren Antrag dahin modificiren, dass Sie kein Hausirgeschäft mit Medicamenten zu betreiben, sondern ein kaufmännisches Geschäft in N. einzurichten wünschen, wird Ihnen hierdurch bemerklich gemacht, dass den Thierärzten zwar erlaubt ist, in ihrer eignen Praxis Medicamente selbst zu dispensiren und die zu diesem Behufe erforderlichen Arzneiwaaren, mit Ausnahme der Gifte, in einer für diesen Zweck ihnen verstatteten Hausapotheke vorräthig zu halten; dass ihnen aber zu einem über ihre eigne Praxis herausgehenden Detailhandel mit Arzneiwaaren, zumal unter Uebertragung des Verkaufsgeschäfts an einen Dritten, die Erlaubniss nicht ertheilt werden kann. Es würde dadurch auch eine Beeinträchtigung der Prärogative der Apotheker und der gleichen Rechte der übrigen Thierärzte auf eine den deshalb erlassenen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufende Weise herbeigeführt werden. Die Minister können daher Ihrem jetzigen Antrage nicht stattgeben.

Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1840:

Das Ministerium kann sich nicht veranlasst finden, auf die von der Königlichen Regierung in dem Bericht vom wegen des Verkaufs von Arzneien für Thiere angeregte Abänderung in den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. September 1836, betreffend den Verkauf von Arzneiwaaren, hinzuwirken, indem selbst den approbirten, durch den von ihnen abzulegenden pharmaceutischen Cursus, besonders hierüber geprüften Thierärzten keineswegs der Handel mit Arzneien zusteht, denselben vielmehr allein gestattet ist, diejenigen Arzneien, welche zu der ihnen übertragenen Behandlung erkrankter Thiere erforderlich sind, und zwar stets mit Ausnahme der Gifte, selbst zu bereiten und zu dispensiren, durch die in Vorschlag gebrachte Freigebung des Handels mit Arzneien für Thiere aber zu mannigfachen, schwer zu verhütenden Missbräuchen Veranlassung geben würde, welche um so mehr zu begründeten Besorgnissen Veranlassung geben müssten, als in der Veterinärpraxis nicht selten auch von sehr stark wirkenden Arzneien, als Sublimat, Opium, Niesswurz u. dergl. mehr Gebrauch

gemacht wird. Es muss demnach bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unabänderlich sein Bewenden behalten.

Hinsichtlich der Frage, ob es erlaubt sei, dass Jemand ein Arcanum zur Heilung irgend einer Krankheit irgend eines Thiers zum Verkauf, nicht zu dessen eigner Anwendung in seiner Praxis stelle, und der Verkauf desselben öffentlich verkündige, findet gleichfalls die bestehende Vorschrift, dass der Handel mit dergleichen Arcanis nur ausnahmsweise in den Fällen gestattet werden kann, wo die Zusammensetzung eines Geheimmittels der oberen Medicinalbehörde mitgetheilt, und von derselben auf Grund der angestellten Prüfung eine Concession zum Debit des fraglichen Geheimmittels ertheilt worden ist, ihre Anwendung, und zwar um so mehr, als viele dieser Arcana für kranke Thiere häufig entweder sehr heftig wirkende Stoffe, oder ganz unwirksame Dinge enthalten, woraus im ersten Fall leicht Nachtheile für den Käufer durch Verlust der Thiere und des für ein solches Mittel gezahlten, in der Regel erheblichen Preises, im andern Falle aber doch wenigstens ein Geldverlust herbeigeführt wird.

Auch den nicht approbirten Thierärzten (sogenannten Empirikern) ist das Selbstdispensiren von Arzneien im Bereiche ihrer Praxis nicht untersagt. Minist.-Verf. vom 18. November 1850.

Das Geschäft der Thierärzte (ärztliche Behandlung von Thieren gegen Lohn) ist, so lange es als stehendes Gewerbe betrieben wird, nicht gewerbesteuerpflichtig. Wenn dagegen als Thierarzt nicht approbirte Personen (Empiriker) sich mit Verabreichung von Arzneien zum Gebrauch für die von ihnen behandelten Thiere gegen Bezahlung befassen, so sind sie zur Entrichtung der Gewerbesteuer vom Handel verpflichtet. Der Handel mit Arzneien ausserhalb ihrer Praxis ist solchen Personen aber gänzlich untersagt. Minist.-Verf. vom 4. Januar 1854.

Ferner die Minist.-Verf. vom 21. November 1854:

Ew. etc. erwiedere ich hierdurch, ..., dass die bisherige Bestimmung, nach welcher approbirten Thierärzten das Selbstdispensiren der von ihnen angewendeten Arzneien, mit Ausschluss der directen Gifte, gestattet ist, auch fernerhin aufrecht erhalten werden muss. Es kann daher den Thierärzten nicht nachgegeben werden, die directen Gifte vorräthig zu halten, vielmehr müssen sie Verordnungen, welche solche Mittel enthalten, wie bisher in der Apotheke bereiten lassen. Zum äusseren Gebrauch bestimmte Mittel, welche, wie die in dem gefälligen Schreiben angeführte Salbe, directe Gifte mit andern Substanzen gemengt enthalten, dürfen die Thierärzte zwar vorräthig halten, die Bereitung solcher Mittel muss jedoch stets in einer Apotheke erfolgen. Zusammengesetzte Arzneien, welche directe Gifte enthalten und zum innerlichen Gebrauch bestimmt sind, dürfen dagegen nicht vorräthig gehalten werden.

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. § 16 der Instruction vom 26. Mai 1869 zu dem Reichsgesetz vom 7. April 1869, Maassregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Bayern.

Die Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 enthält in Bezug auf das Halten von Hand- (Haus-) Apotheken der Medicinalpersonen folgende Bestimmungen:

In Orten, in welchen eine öffentliche selbstständige oder Filial-Apotheke den zur Bestandsfähigkeit nothwendigen Geschäftsumsatz nicht finden würde, welche aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filial-Apotheke mindestens 2 geometrische Stunden entfernt sind, kann unter bestimmten Bedingungen dem daselbst wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader die Haltung einer Handapotheke, aber immer nur in streng widerruflicher Weise, gestattet werden. § 4 ibid.

Die Verleihung von Hand- (Haus-) Apotheken steht den Kreis-Regierungen und beziehungsweise in standesherrlichen Gebieten den Regierungscanzleien zu.

Den gedachten Behörden wird zur Pflicht gemacht, hierbei mit grösster Umsicht zu verfahren und die diesfallsige Bewilligung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzenverhältnisse und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniss evident vorhanden ist.

Nach eben diesen Gesichtspunkten sind auch die bisher schon vertheilten Concessionen zur Errichtung von Handapotheken einer strengen Revision zu unterwerfen und unnachsichtlich einzuziehen, wo die vorerwähnten Voraussetzungen nicht vorhanden sind. § 6 ibid.

Wer die Concession zur Führung einer Handapotheke erlangen will, muss im Besitz der Approbation als Arzt, beziehungsweise Landarzt, Chirurg oder Bader sein, und einen Nachweis über die zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeiten beizubringen vermögen. Wer diesen Nachweis nicht durch ein Universitätszeugniss über practisches Pharmacie-Studium oder gleichbedeutende Certificate zu führen im Stande ist, muss sich zu diesem Behufe einer angemessenen practischen Prüfung unterwerfen. § 8 ibid.

Aus einer Handapotheke dürfen Arzneien vom Wohnsitze des Inhabers hinaus an Orte nicht abgegeben werden, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer Apotheke entfernt sind. § 32 ibid.

Dagegen ist es jedem approbirten Arzte gestattet, und zwar ohne Unterschied, ob er zur Führung einer Handapotheke berechtigt ist, oder nicht, Arzneimittel, welche in der Landespharmacopoe nicht enthalten sind, und deren Anfertigung von den ortsangesessenen Apothekern verweigert wird, selbst zu dispensiren. § 33 ibid.

In den Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden sein. § 55 ibid.

Die Führung eines grösseren Vorraths hängt von dem freien Ermessen

des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die respectiven Ordinationsbefugnisse desselben nicht überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorraths nachstehende Beschränkungen ein:

1) Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneibedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eignen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschliesslich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehenden Bestimmungen in der Verordnung vom 17. August 1834 — Gift- und Arznei-Verkauf betreffend — werden in dieser Beziehung hiermit ausser Kraft gesetzt.

2) Sämmtliche in § 4 dieser Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der practischen Aerzte, welchen, gemäss ihrer Ordinations-Befugnisse, ohnehin die Beilegung aller in der Landes-Pharmacopoe enthaltenen Arzneistoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniss der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniss, wozu eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arzneiankaufe. § 56 ibid.

In Handapotheken sind ein Inventar der Arzneistoffe, ein sub 2, § 56 bezeichnetes Arznei-Verzeichniss und ein über alle Selbstdispensationen genau geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagebuch jederzeit zu halten. § 66 ibid.

Bei Handapotheken hat die Visitation auf den Arznei-Vorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Localitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apotheker-Geräthe und auf die Geschäftsführung sich zu erstrecken.

Insbesondere ist hierbei unter Zugrundelegung des Arznei-Verzeichnisses zu ermitteln, ob der Arznei-Vorrath seinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinations-Befugnisse des Inhabers nicht überschreite. Es ist ferner zu constatiren, ob derselbe alle in Nothfällen unentbehrlichen Mittel enthalte, ob er, namentlich was die selbst gesammelten einheimischen Vegetabilien betrifft, von entsprechender Qualität sei, dann ob bezüglich der Gifte und sonstig heftig wirkender Substanzen die vorschriftsmässige Aufbewahrungsweise stattfinde.

Ebenso ist die Recepten-Sammlung und das über die Selbstdispensationen geführte Tagebuch in Bezug auf etwaige Ordinations-Befugnisse oder Taxüberschreitungen zu prüfen.

Arzneien, welche der Besitzer der Handapotheke zu führen nicht befugt ist, unterliegen der Confiscation zu Gunsten des Local-Armenfonds. § 77 ibid.

In § 10 der Allerh. Verordnung vom 15. März 1866, betreffend den Gifthandel, ist die Bestimmung enthalten:

dass die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die Gifte, deren Führung ihnen gestattet ist, nur zu den Heilmitteln, deren Abgabe oder äusserliche Anwendung ihnen gesetzlich zugestanden ist, verwenden dürfen.

Die Allerh. Verordnung vom 15. März 1866, die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, enthält nachstehende Bestimmungen in Bezug auf die Hausapotheken und die Medicinalpersonen:

Zur Zubereituug von Arzneien behufs des Verkaufs oder sonstiger Ueberlassung an Andere sind berechtigt:

a. die Besitzer von Handapotheken;
b. das zur Führung einer Handapotheke nicht ermächtigte ärztliche Personal;
c. die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen.

Von dem zur Führung einer Handapotheke befugten ärztlichen Personale dürfen die Aerzte und Landärzte sämmtliche Arzneien, die übrigen ärztlichen Personen aber nur jene Arzneien, deren Ordination ihnen zusteht, bei Ausübung der ärztlichen Praxis verabfolgen.

Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf bei Ausübung der Praxis in Nothfällen nachbenannte Arzneien abgeben:

Heftpflaster, Höllenstein, rohen und gebrannten Alaun, Eisenchlorid (liquor ferri sesquichlorati), Eisenoxydhydrat, weisse Magnesia, Brechwurzel, Zimmttinctur, Hoffmann's Liquor, Salmiakgeist, Haller's Säure, Brechweinstein, Opium und dessen Präparate, Chloroform und Mutterkorn.

Ausserdem ist den Aerzten die Führung aller jener Arzneien erlaubt, welche von ihnen selbst örtlich applicirt werden müssen.

Die geprüften Bader hingegen sind nur berechtigt,

Heftpflaster, Goulard'sches Wasser, Höllenstein, Salmiakgeist und Eisenchlorid

bei Ausübung ihrer Befugnisse zu verabfolgen.

Die Hebammen sind zur Führung von

Salmiakgeist, Hoffmann'schem Liquor und Zimmttinctur

nach Maassgabe der Bestimmungen der Instruction für die Hebammen im Königreich Bayern befugt.

Den Thierärzten und den zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen ist gestattet, die bei Ausübung der Thierheilkunde nothwendigen Arzneien nach Maassgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abzugeben.

Die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1866, betreffend die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen bestimmt:

In den allopathischen Handapotheken müssen mindestens die für Nothfälle unentbehrlichen Arzneien zu jeder Zeit in entsprechender Menge und Beschaffenheit vorräthig sein, nämlich:

Heftpflaster, Höllenstein, roher und gebrannter Alaun, weisse Magnesia, Brechweinstein, Brechwurzel, Zimmttinctur, Hoffmann'scher Liquor, Salmiakgeist, Opium und dessen Präparate, Haller's Säure, Kamillen, Eisenchlorid, Eisenoxydhydrat, Chloroform und Mutterkorn.

Die Führung eines grösseren Vorraths hängt von dem Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle übersteigen.

Die Inhaber solcher Handapotheken müssen ihren Arzneibedarf aus der nächst gelegenen inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 % der Arzneitaxe zu gewähren hat.

Die Inhaber von Handapotheken haben ein Inventar ihrer Arzneivorräthe und ein Arzneibestellbuch zu führen und evident zu halten.

Sie müssen über alle Selbstdispensationen ein genau gehaltenes Recepttagebuch mit Angabe der berechneten Taxe führen.

Sie müssen die Arzneien, deren Führung ihnen zusteht, in guter Beschaffenheit, in hierfür geeigneten Localitäten und in zweckmässiger Weise aufstellen, dann die für ihren Geschäftsbetrieb erforderlichen Geräthschaften von entsprechender Qualität und in genügender Anzahl besitzen und dieselben gesondert aufbewahren.

Die Arzneitaxordnung muss auch von den Inhabern von Handapotheken eingehalten werden.

Ebenso haben dieselben auch die verordnungsmässigen Vorschriften über Maass und Gewicht zu beobachten.

Die zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten ärztlichen Personen müssen die Arzneien, deren Abgabe ihnen zusteht, gleich den Besitzern von Handapotheken, aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke beziehen, welche ihnen einen Rabatt von 25 % an der Arzneitaxe zu gewähren hat.

Königreich Sachsen.

Mit dem Verkaufe von Arzneien darf sich Niemand befassen, der nicht mit ausdrücklicher Concession hierzu versehen ist. Rescript vom 9. März 1797, betreffend den Handel mit Arzneien.

Unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen der Debit von Arzneiwaaren auch Nichtapothekern gestattet werden kann, darüber bringt das Mandat vom 30. September 1823 die näheren Bestimmungen. Es heisst daselbst:

In dem Generale vom 29. Juli 1750 und durch mehrere spätere Gesetze und Anordnungen ist das Ausgeben von Arzneimitteln allen denen, welche nicht als Apotheker dazu berechtigt sind, gemessenst untersagt worden.

Da jedoch dem entgegen bisher mehrfache gemeinschädliche Missbräuche eingerissen sind, auch sowohl in rechtlicher, als in polizeilicher Hinsicht eine nähere Bestimmung nothwendig ist, wie weit und unter welchen Einschränkungen der Handel mit gewissen Arzneiwaaren zugleich den Producenten oder Fabrikanten derselben und Kaufleuten freigegeben ist, so haben Wir zu dem Ende, mit ausdrücklicher Aufhebung aller diesen Gegenstand betreffenden älteren Verordnungen, nachfolgende allgemeine Vorschrift zu erlassen beschlossen.

etc. Neue Concessionen sind bei der Landesregierung, oder bei der Oberamtsregierung zu Budissin zu suchen, und mögen von solchen nach Befinden ertheilt werden, insbesondere

a. zu Errichtung chemischer Arzneifabriken,

b. zur Fertigung und Führung pharmaceutisch zu bereitender Arzneimittel, (wenn durch deren Güte dem Publicum ein ganz besonderer Vortheil erwächst, und solche in inländischen Apotheken nicht zu erlangen sind, sowie mit der Einschränkung, dass dergleichen Mittel lediglich an Droguisten und Apotheker verkauft oder in Commission gegeben werden dürfen),

c. zur Führung einiger Hausmittel an Orten, wo keine Apotheke befindlich ist. § 16.

Das allgemeine Verbot des Ausgebens von Arzneien wird hierdurch ausdrücklich, bei Vermeidung von 10 Thlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall, auch den Aerzten und Wundärzten eingeschärft. Dieselben sollen jedoch, zum Behufe ihrer Praxis, hiervon ausgenommen sein:

a. wenn solche an Orten wohnen, wo keine Apotheke befindlich ist, in allen Fällen, wo die Verschreibung der Mittel aus der nächsten Officin ohne Gefahr, oder doch ohne wesentliche Beschwerde für die Kranken, oder deren Angehörige, nicht thunlich ist;

b. bei ihren Besuchen an auswärtigen Orten, wenn gleichfalls die Erholung der Arzneien aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr oder wesentliche Beschwerde nicht thunlich ist;

c. zur unentgeltlichen Reichung an Arme. § 27.

Zum Gebrauch in der Veterinärpraxis werden die Arzneien in den Apotheken erheblich billiger berechnet und ist hierfür eine besondere Königliche Arzneitaxe (in letzter Auflage am 15. Oktober 1872) ausgegeben.

Württemberg.

Den Aerzten ist im Allgemeinen das Selbstdispensiren untersagt. Vergl. General-Verordnung vom 3. Juni 1808, die Abstellung mehrerer medicinisch-polizeilicher Missbräuche betreffend:

§ 4. Die Apotheker allein sind berechtigt, Arzneien zu bereiten und en detail abzugeben; mithin sollen die Aerzte des Privat-Dispensirens und des Arzneiverkaufs sich enthalten, es sei denn, dass einem Arzte von dem Königl. Medicinaldepartement (jetzt Kreisregierung) erlaubt würde, eine eigenthümliche Apotheke durch einen beeidigten Provisor versehen zu lassen, oder an einem Orte, wo noch keine Apotheke errichtet ist, eine Hausapotheke zu halten.

** (Der erstere Fall ist bei der gegenwärtigen Gesetzlage nicht mehr zulässig.)

Wenn in Dörfern weder ein Arzt, noch eine Apotheke sich befindet, so dürfen die Chirurgen sich mit einem kleinen Vorrath solcher Arzneien, deren man in dringenden Fällen öfters bedarf, jedoch nur nach Vorschrift des Physikus versehen, und diese sollen solche Hausapotheken bei jeder Gelegenheit genau untersuchen, ob sie mit der ertheilten Vorschrift übereinstimmen.

Ueber denselben Gegenstand wurde die nachstehende Minist.-Verfügung vom 11. October 1834, betreffend die Haltung eines Nothvorraths von Arzneimitteln durch die Wundärzte, erlassen:

§ 1. Diejenigen Arzneimittel, die zu den einfachen, dem häufigsten augenblicklichen Bedürfnisse entsprechenden, allgemein bekannten Hausmitteln gerechnet werden, kann ein Wundarzt, gleich jedem Dritten, bereit halten und auf Verlangen an Andere abgeben, ohne dass er dazu der Erlaubniss des Oberamtsarztes bedarf. Hierunter sind begriffen: 1. von innerlichen Mitteln: a. einfache Theespecies, nämlich Brustthee, Wollblume, Flieder, Pfeffermünze, Kamillen, b. gereinigter Weinstein; 2. von äusserlichen: Senfmehl.

§ 2. Ebenso wenig hat ein Wundarzt eine Erlaubniss des Oberamtsarztes nöthig, um die nachbenannten, zu den gemeinen chirurgischen Verrichtungen erforderlichen äusserlichen Heilmittel vorräthig zu führen, als Höllenstein, Bleiextract, ein Bleipflaster, ein gummihaltiges Pflaster, eine einfache heilende Salbe, Leinsaamen.

§ 3. Zur Haltung eines (zum Gebrauch für Kranke bestimmten) Vorraths von andern Arzneimitteln hat ein Wundarzt die Erlaubniss des Oberamtsarztes nöthig, und diese darf nur für solche Orte, die einer Apotheke nicht ganz nahe liegen, und nur solchen Wundärzten ertheilt werden, die nicht den nahen Verdacht eines Missbrauchs gegen sich haben; auch unterliegt die Erlaubniss dem Widerrufe, sobald eine dieser Voraussetzungen späterhin eintritt.

§ 4. Bei Ertheilung der Erlaubniss hat der Oberamtsarzt die Arzneimittel und die Menge, in welcher jedes von dem Wundarzte vorräthig gehalten werden darf, und zwar letztere mit Rücksicht auf das grössere oder geringere Bedürfniss des Orts oder Bezirks, sowie auf die Natur der Arzneistoffe zu bestimmen, und darüber dem Wundarzte ein beglaubigtes Verzeichniss zuzustellen.

§ 5. Die Artikel, auf welche sich die Erlaubniss unter allen Umständen erstrecken darf, und deren Anwendung dem Wundarzte in Nothfällen selbst zusteht, sind: 1. innerliche: ein Brechmittel in abgewogenen, für Erwachsene berechneten Dosen einer Mischung von Brechwurzel und Brechweinstein, Sennablätter, geschnitten, gepulvertes Glaubersatz, gepulvertes arabisches Gummi, Hoffmann's Tropfen, Zimmttinctur, kohlensaure Magnesia, ein salpeterhaltiges Temperirpulver; 2. äusserliche: Blutegel, Cantharidensalbe und Pflaster, Alaun, Hirschhorngeist.

§ 6. Nach Beschaffenheit der Umstände und mit Rückzicht auf die Nothfälle, die in der Praxis der Wundärzte und der Geburtshelfer vorkommen können, kann die Erlaubniss noch weiter erstreckt werden: 1. von innerlichen Mitteln: auf Opiumtinctur, liquor C. Cervi succinat., Essig naphtha, eine Mineralsäure (Elixir acid. Hall.), 2. von äusserlichen: auf kaustischen Salmiakgeist.

§ 7. Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse darf der Oberamtsarzt die Erlaubniss auf weitere Artikel ausdehnen: a. wenn diese Ausdehnung durch das Vorkommen gewisser endemischer Krankheiten, die eine schnelle Hülfe erfordern, oder durch vorhandene Gelegenheiten zu gewissen lebensgefährlichen Verletzungen und Zufällen, die in Lebensweise und Beschäftigung der Bewohner liegen, geboten ist; b. wenn die bedeutende Entfernung der nächsten Apotheke es nicht rathlich macht, an diese die Fürsorge gegen gewisse sehr schnell verlaufende Entzündungskrankheiten, z. B. die Luftröhrenentzündung und die höchst akute Gehirnentzündung der Kinder, oder gegen convulsivische Anfälle der Letzteren zu verweisen.

§ 8. Dem Oberamtsarzt liegt ob, von Zeit zu Zeit sich gelegenheitlich anderer Amtsverrichtungen durch eigne Einsicht zu überzeugen, ob der Wundarzt die ihm ertheilte Erlaubniss in keiner Beziehung überschritten oder missbraucht habe. Auch hat der Oberamtsarzt darauf zu dringen, dass der Wundarzt sich die Anschaffungen, die er für seinen Nothvorrath macht, von dem betreffenden Apotheker jedesmal beurkunden lasse und diese Urkunden zum Behufe der Vorlegung bei der Visitation aufbewahre, und dass auf gleiche Weise der Apotheker über die Artikel, die er an einen solchen Wundarzt abgiebt, ein fortlaufendes Verzeichniss führe.

§ 9. Der Oberamtsarzt hat darüber zu wachen, dass der Wundarzt von Allem, was er aus seinem Nothvorrath auf Verordnung eines hierzu berechtigten Arztes oder eines andern Wundarztes abgiebt, die nach der Vorschrift einzurichtenden Recepte der Letzteren nach Beifügung des beigesetzten Preises gleich den Apothekern aufbewahre, soweit er aber selbst davon Gebrauch macht, in einem eignen Receptbuch den Betrag, den Empfänger, den Krankheitsfall, den Tag der Abgabe und den dafür bezogenen Preis vermerke. Auch ist dem Wundarzt unter angemessener Belehrung über die zweckmässige Anwendung der einzelnen Mittel nachdrücklich einzuschärfen, dass ihm ein Zusammensetzen von Arzneigemischen aus denselben nach eigenem Ermessen, ohne Verordnung eines Arztes, in keinem Falle erlaubt, und dass er, wenn er in Nothfällen selbst einen seine

ordentliche Befugniss überschreitenden Gebrauch davon gemacht habe, unverzüglich einem ausübenden Arzte davon Anzeige zu erstatten schuldig sei.

§ 10. Sollte ein Oberamtsarzt finden, dass seiner Ermahnungen ungeachtet einzelne Wundärzte vorstehenden Verpflichtungen nicht gebührend nachkommen, so hat er hievon der Bezirks-Polizeibehörde zur geeigneten Einschreitung bei Zeiten Mittheilung zu machen.

Die Kreismedicinalräthe haben bei den Medicinalvisitationen auf die Vollziehung obiger Bestimmungen ein besonderes Augenmerk zu richten und zu dem Ende namentlich von den oberamtsärztlichen Verzeichnissen, sowie von den Receptbüchern der betreffenden Wundärzte Einsicht zu nehmen.

Durch Minist.-Erlass vom 11. December 1843 wurden die Wundärzte, welchen die Führung eines Nothvorraths von Arzneimitteln gestattet war, angewiesen, 1) sich ein Heft zu halten, welches die vorgeschriebenen Verzeichnisse und Bescheinigungen umfasst, 2) sich vom Oberamtsarzt in dieses Heft die Arzneimittel eintragen zu lassen, welche sie halten dürfen, und 3) ebenso vom Apotheker die erforderlichen Bescheinigungen in diesem Hefte vermerken zu lassen.

Die Vorräthe für ihre Nothapotheken dürfen die Inhaber derselben nur aus inländischen Apotheken beziehen, und werden die betreffenden Wundärzte durch Minist.-Erlass vom 4. Februar 1842 auf diese Verpflichtung unter Androhung von angemessenen Strafen ausdrücklich hingewiesen.

Aus Veranlassung der Berathungen der Anträge der ärztlichen Vertrauensmänner wurde beantragt, auf möglichste Beschränkung der von Wundärzten gehaltenen Noth- (Haus-) Apotheken hinzuwirken. Minist.-Erlass vom 30. Mai 1852.

Den Thierärzten ist das Halten einer Noth- (Haus-) Apotheke an Orten, wo sich keine öffentliche Apotheke befindet, unter denselben Bedingungen, wie solche für die Wundärzte in dieser Beziehung bestehen, gestattet. Minist.-Erlass vom 28. Juni 1830.

Hinsichtlich der Berechtigung der geprüften Thierärzte zur Haltung von Arzneivorräthen und Abgabe von Arzneien für Thiere erging die nachstehende Minist.-Verfügung vom 22. Januar 1853:

§ 1. Den geprüften Thierärzten ist auf widerrufliche Weise unter nachfolgenden Bestimmungen gestattet, die in dem beigefügten Verzeichniss angeführten Arzneimittel ausschliesslich für den Gebrauch bei Thieren vorräthig zu halten und auf Ansuchen der Eigenthümer für diejenigen Thiere, welche sie in ihrer Privatpraxis ärztlich behandeln, abzugeben.

§ 2. Jeder approbirte Thierarzt, welcher von dem Rechte, einen Arzneivorrath halten zu dürfen, Gebrauch machen will, hat hiervon dem Oberamt und Oberamts-Physikat seines Bezirks Anzeige zu machen. Die Eröffnung des Arzneimittelvorraths hängt von dem Nachweis einer von dem Oberamtsarzt nach zuvor genommener Einsicht angemessen befundenen Einrichtung für die Aufbewahrung und die Dispensirung der Arzneistoffe ab.

§ 3. Die Aufbewahrung der Arzneistoffe hat in einem passenden verschliessbaren Raume zu geschehen. Derselbe muss die erforderlichen Schiebladen, Gläser, steinernen Töpfe, Waagen von Messing und Horn, mit den nöthigen vorschriftsmässigen Medicinalgewichten, sodann die erforderlichen Reibschalen von Serpentin

und Porcellan, Mensuren von Zinn, eiserne Spatel, beinerne Löffel u. s. w. enthalten. Geräthe und Aufbewahrungsort müssen stets in untadelhaftem Zustande sich befinden.

§ 5. Starkwirkende und giftartige Stoffe sind von den übrigen Arzneistoffen abgesondert zu stellen. Jedes Arzneimittel muss mit seinem Namen in lateinischer und deutscher Sprache bezeichnet sein.

§ 6. Die Arzneistoffe müssen stets von guter Qualität vorräthig gehalten werden, und die Quantitäten der einzelnen dürfen das Bedürfniss der Praxis des Thierarztes nicht überschreiten.

§ 7. Ueber alle Ankäufe von Arzneistoffen hat der Thierarzt ein Buch zu führen, aus welchem die Zeit des Ankaufs, die Bezugsquelle, die Menge und die Preise der angekauften Mittel zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, diejenigen Arzneistoffe, welche nach dem vorliegenden Verzeichnisse aus einer Apotheke bezogen werden müssen, aus einer Apotheke des Oberamtsbezirks, dem er angehört, in der Regel aus der nächstgelegenen gegen einen auszustellenden Schein oder Recept zu beziehen.

Ueber die Abgabe der einfachen oder zusammengesetzten Arzneimittel hat derselbe ein Receptbuch zu führen, in welches jede Ordination speciell unter Angabe des Datums, Namens und Wohnorts des Thierbesitzers, sowie des Preisansatzes einzutragen ist.

§ 8. Der Oberamtsarzt hat über die Einhaltung der in §§ 3—7 gegebenen Bestimmungen zu wachen und wenigstens einmal des Jahres unvermuthet den Arzneivorrath zu visitiren, und hierbei insbesondere sich zu versichern, dass

1) die vorräthigen Arzneistoffe, sowie die Utensilien von guter Qualität und in gutem Zustande sind;

2) die vorgeschriebenen Bücher in Ordnung geführt werden und die Preisansätze der dispensirten Arzneimittel der gesetzlichen Taxe entsprechen.

Verfälschte oder verdorbene Arzneistoffe sind alsbald zu entfernen und zu vernichten, und je nach Umständen dem Oberamt behufs weiterer Einschreitung hiervon Mittheilung zu machen.

§ 9. Verfehlungen der Thierärzte gegen die vorstehenden Vorschriften sind durch die Oberämter nach Umständen mit Entziehung der Berechtigung oder nach Maassgabe der Polizei-Strafgesetze vom 2. October 1839 zu ahnden.

§ 10. Die für allgemeine Krankheiten der Hausthiere gegebene Vorschrift des § 31 der Minist.-Verf. vom 14. October 1830, nach welcher zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmte Arzneimittel nach besonders zu treffenden Lieferungsaccorden aus einer der nächstgelegenen Apotheken zu beziehen sind, wird durch diese Verfügung nicht abgeändert; dagegen wird die Vorschrift der Minist.-Verf. vom 23. Januar 1834, betr. die Form der thierärztlichen Recepte, dahin erläutert, dass ausser den Ortsvorstehern nur die geprüften Thierärzte berechtigt sind, Zeugnisse, beziehungsweise Recepte zur Abgabe von Arzneien für Thiere auszustellen.

Die geprüften Thierärzte dürfen sich für ihre Nothapotheke alle wildwachsenden Medicamentenkräuter einsammeln, dergleichen Pflanzen auch selbst cultiviren. Minist.-Erlass vom 28. Juni 1830.

Ausserdem ist ihnen das Halten nachstehender Arzneimittel gestattet:

† Acetum Plumbi.	† Camphora.
Alcohol german.	Cuprum sulph. venale.
† Aloë lucida.	† Emplastr. acre.
Alumen crud.	† Extract. Hyoscyam. e succo.
Ammon. chlorat. venale.	Ferrum sulphur. ven.
Calcar. chlorat. venalis.	† Hepar Antimonii.

Kali carb. crudum.
„ nitric.
† „ sulphuricum.
† Liq. Ammon. caust.
Natr. sulphur.
Oleum anim. crud.
„ Terebinth.
Sulph. sublim. ven.
† Tartar. depur.
† Tartar. emetic. ven.
Terebinth. veneta.
† Unguent. Canthar.
† „ Hydrarg. ciner.
Zinc. sulphur. ven.

Die mit † bezeichneten Arzneistoffe müssen aus einer Apotheke bezogen werden.

Die Beaufsichtigung und Visitation der Hausapotheken jeglicher Art in einem Oberamtsbezirk ist von dem betreffenden Oberamtsarzt auszuüben. General-Verordnung vom 14. bis 22. März 1814.

Baden.

Die Apotheker-Ordnung vom 28. Juli 1806 bestimmt in § 71, dass an Orten, welche von Apotheken weit entlegen sind, den Wundärzten das Halten einer Handapotheke gestattet werden könne. Hierzu ist in jedem Einzelfalle die Concession der vorgesetzten Behörde nachzusuchen. Die betreffenden Inhaber einer Handapotheke haben ihre Arzneivorräthe aus einer inländischen Apotheke zu entnehmen, dürfen niemals Gifte führen, müssen alle Arzneimischungen selbst verrichten, die Heilmittel selbst dispensiren und sich genau nach den Vorschriften der Apotheker-Ordnung richten. Die Besitzer von Apotheken sollen diesen concessionirten Handapotheken-Inhabern nicht hinderlich sein und ihnen für die entnommenen Arzneiwaaren einen Rabatt von 20 % gewähren.

Hierzu erging die Verordnung des Grossh. Ministeriums v. 1. April 1828:

Nach erhobenem Gutachten der Sanitätscommission finden wir uns veranlasst, den Aerzten und Wundärzten, welchen die Haltung von Hand- und Noth-Apotheken gestattet worden ist, folgende Instruction zu ertheilen:

§ 1. Die Führung der nach den vorliegenden Verordnungen bestehenden Hand- und Noth-Apotheken ist den jeweils in den betreffenden Orten wohnenden practischen Aerzten oder Oberwundärzten gestattet; diese Erlaubniss ist jedoch bei stattfindenden gegründeten Ursachen stets widerruflich.

§ 2. In Handapotheken, welche von practischen Aerzten geführt werden, dürfen sich alle einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel vorfinden, welche zur Behandlung innerlicher Krankheiten aller Art unentbehrlich sind; in den Handapotheken der mit beschränkter Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst versehenen Oberwundärzte aber dürfen nur solche aufgenommen werden, welche dem erlaubten Wirkungskreise derselben entsprechen. Heftig wirkende narcotische und andere Heilmittel, deren Anwendung gründliche pathologisch-therapeutische Kenntnisse und grosse Vorsicht erfordert, sind ganz davon ausgeschlossen. Es steht dem betreffenden Physikus zu, dasjenige daraus zu entfernen, was nach obigen Bestimmungen nicht in dieselben gehört.

§ 3. Die Nothapotheken dürfen nur solche Arzneimittel enthalten, die in Fällen, wo Gefahr auf den Verzug haftet, unentbehrlich sind. Sie sind in der Anlage verzeichnet und ihre Zahl darf auf keinen Fall vermehrt werden.

§ 4. Die Besitzer von Hand- und Nothapotheken dürfen sich mit chemischen Arbeiten nicht befassen, mithin keine pharmaceutischen Präparate irgend einer Art selbst verfertigen; sie sind vielmehr verbunden, die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, welche sie zu halten berechtigt sind, aus der Apotheke des Bezirks, in welchem sie wohnen, zu beziehen. Die Medicamente werden nach der jeweiligen Taxe berechnet und sodann 20 % als Rabatt davon abgezogen.

§ 5. Der Bezirksapotheker hat die ihm zukommenden Verzeichnisse der Defecte in Hand- und Nothapotheken vor der Abgabe dem Physikus zur Vidimirung zuzustellen, und dieselben sodann sorgfältig aufzubewahren, damit Letzterer sie, so oft es erforderlich ist, zur Einsicht abverlangen kann.

§ 6. Die Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben über die aus der Bezirksapotheke bezogenen Arzneimittel sowohl, als über die Abgabe derselben an einzelne Kranke besondere Bücher zu führen. In ersteres ist die Zeit des Bezuges, die Quantität der bezogenen Arzneimittel und ihre Preisberechnung, in letzteres sind die abgegebenen Arzneimittel einzutragen.

§ 7. Aus den Hand- und Nothapotheken darf in der Regel nichts abgegeben werden, als was die betreffenden Besitzer den von ihnen behandelten Kranken selbst verordnen. Sie haben alle ihre Verordnungen, selbst wenn es nur ganz einfache Mittel, z. B. Kräuter, Blumen u. dergl. zum Thee, sind, ebenso wie wenn sie in einer Bezirksapotheke gefertigt werden sollten, in Receptenform aufzuzeichnen. Diese Recepte sind mit fortlaufenden Nummern, vom 1. Januar bis 31. December jeden Jahres zu versehen, die Taxation ist darauf mit Zahlen zu bemerken, und sie sind mit den Büchern über Empfang und Abgabe der Arzneien in einem geeigneten Behälter aufzubewahren.

§ 8. Die Handapotheken müssen in einem besonders dazu bestimmten, geräumigen, hellen, nicht feuchten Zimmer, die Nothapotheken aber in einem dazu geeigneten, wohlverschlossenen Kasten aufgestellt sein. Nur der Besitzer derselben darf Arzneimittel aus ihnen abgeben; den Schlüssel muss er immer bei sich führen, und er darf ihn Niemand, wer es auch immer sein mag, abgeben.

§ 9. Die Zimmer und Kasten, worin sich die Hand- und Nothapotheken befinden, sowohl als die erforderlichen Geräthschaften müssen immer gehörig rein gehalten werden; zu den giftigen und drastischen Mitteln, deren Haltung jedoch nur den Aerzten, welche Besitzer einer Handapotheke sind, zukommt, ist ein eignes, schliessbares Repositorium, besondere Löffel, Gewichte u. dergl. zu halten.

§ 10. In Beziehung auf Verfertigung, Aufbewahrung und Taxation der Medicamente haben sich die Besitzer der Hand- und Nothapotheken strenge nach der Apotheker-Ordnung und der Arzneitaxe zu richten.

§ 11. Die Visitation der Handapotheken kommt den Apothekenrevisoren, die der Nothapotheken den Bezirksärzten zu. Bei diesen Visitationen ist genau darauf zu sehen, dass alle Vorschriften gehörig befolgt werden; besonders aber sind die Bücher über Empfang und Abgabe mit den Recepten und mit den in der Bezirksapotheke vorhandenen Defectenscheinen genau zu vergleichen. Die Apothekenrevisoren haben in den jährlichen Visitations-Berichten, und die Bezirksärzte in den Hauptjahresberichten den Erfund ausführlich anzugeben.

§ 12. Mangel an Ordnung und Reinlichkeit, Unrichtigkeit in der Buchführung, Ueberschreitung der Taxordnung, unbefugte Führung gewisser Arzneimittel, sowie überhaupt Uebertretung der Apotheker-Ordnung und gegenwärtiger Instruction, wird mit Zurücknahme der Erlaubniss, eine Hand- oder Nothapotheke zu halten, bestraft.

Verzeichniss der Mittel, welche in Nothapotheken (§ 3) gehalten werden dürfen:

Acetum concentrat.	Natrum sulphur.
„ saturnin.	Oleum lini.
Aether sulphur.	„ menth. pip.
Agaricus chirurg.	Pulv. rad. Ipecacuanh.
Alumen crudum.	„ „ rhei.
Ammon. muriatic.	Rad. valerian.
„ carbonic.	Sem. sinap. pulv.
Aqua cinnamomi.	Sem. lini pulv.
Alcohol vini.	Species aromat.
Emplastr. adhaesiv.	Lapis caust. chirurg.
„ cantharid.	„ infernal.
Flores Chamomill.	Spirit. camphorat.
„ arnicae.	Tartar. stibiat.
„ verbasci.	„ depurat.
Gummi arabicum.	Tinctura amara.
Herb. menth. pip.	„ cinnamomi.
Liquor C. cervi succin.	„ opii crocata.
„ ammon. caust.	„ rhei aquosa.
Magnesia sulphur.	Unguent. Saturni.

Nach Verf. der Grossherz. Sanitäts-Commission vom 12. November 1837 ist in den Filial-, Hand- und Nothapotheken auch Eisenoxydhydrat stets vorräthig zu halten.

Die Errichtung einer Hand- und Nothapotheke ist von der Genehmigung des Grossh. Ministeriums abhängig. Minist.-Erlass vom 12. September 1837. Die einmal ertheilte Erlaubniss gilt, so lange sie nicht widerrufen wird, für den jedesmal am betreffenden Orte wohnenden Arzt, insofern gegen dessen Befähigung und sonstige Eigenschaften Seitens der Grossh. Sanitäts-Commission hiergegen nichts zu erinnern ist. Minist.-Erlass vom 5. Januar 1855.

Hessen.

Die Aerzte haben in der Regel nicht die Berechtigung, Arzneihandel zu treiben, oder Arzneien selbst zu dispensiren. Hiervon machen nur die homöopathischen Aerzte eine Ausnahme, welchen das Selbstdispensiren (s. u.) unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen gestattet ist.

Wundärzte, welche gleichzeitig auch als Geburtshelfer approbirt sind, dürfen die für den Augenblick der Geburt nothwendigen Arzneimittel führen und verabreichen. (Instruction für die Wundärzte v. J. 1822.) Sonst aber dürfen die Wundärzte, und beziehungsweise die Aerzte weder bei äussern, noch bei innern Krankheiten irgend ein Arzneimittel selbst verabreichen, bis etwa auf Hausmittel (Instruction für die Wundärzte vom Jahre 1834).

Nur Fälle in augenblicklicher Noth und Gefahr machen hiervon eine Ausnahme (Scheintod, Rettungsapparate). In jedem andern Falle ist für die Befugniss, Arzneimittel abgeben zu dürfen, die specielle Genehmigung der vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

Auch den Thierärzten ist die Selbstlieferung von Arzneien, dringende Fälle ausgenommen, untersagt, und sind dieselben gehalten, ihren Arzneibedarf aus den Apotheken zu beziehen. § 37 der Medicinal-Ordnung vom Jahre 1861.

Sachsen-Weimar.

Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und andere, einen Theil der Menschen-Heilkunst ausübende Medicinal-Personen, z. B. Zahnärzte, sollen für Fälle dringender Noth und erheblicher Gefahr, so lange letztere dauert, ihren Kranken auf dem Lande die nothwendigen Arzneien, zu deren Verordnung sie befugt sind, mitnehmen. An Orten, wo keine Apotheke befindlich ist, sollen sich die dort domicilirenden Medicinalpersonen einen angemessenen Arzneivorrath halten. Für Verabreichung dergleichen Mittel haben sie die taxmässige Vergütung zu fordern. Die Arzneien müssen im obenangeführten ersten Falle immer aus der Ortsapotheke, im zweiten Falle aus einer benachbarten inländischen Apotheke, und zwar womöglich schon im zubereiteten Zustande, bezogen werden.

In allen übrigen Fällen haben sich die Medicinalpersonen des Selbstdispensirens strengstens zu enthalten und sind auch nicht befugt, Arzneimittel selbst unentgeltlich zu verabreichen. Eine Ausnahme hiervon zu gestatten, steht nur dem Staatsministerium zu.

Die Thierärzte dürfen an Orten, wo sich keine Apotheke befindet, für die von ihnen behandelten Thiere Arzneien ohne Unterschied ausgeben, sind aber verpflichtet, mindestens 25 % Rabatt zu gewähren.

In allen Fällen aber, wo es von dem Kranken oder dessen Stellvertreter, beziehungsweise von dem Besitzer eines kranken Thieres verlangt wird, müssen die Arzneien jedesmal aus einer Apotheke verschrieben werden. Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, §§ 102—104.

Die Ermächtigung der Thierärzte zum Selbstdispensiren ist durch die Allerh. Verordnung vom 3. Januar 1872, unter Aufhebung der Bestimmung des § 103 der Medicinal-Ordnung vom 1. Juli 1858, dahin erweitert worden:

Thierärzte dürfen Arzneien ohne Unterschied für die von ihnen behandelten Thiere ausgeben. Sie haben mindestens 25 % unter den Arzneitaxpreisen zu verkaufen, sofern sich dieselben nicht ausdrücklich für Vieharzneien bestimmt finden.

Mecklenburg-Schwerin.

Die Aerzte haben sich des Dispensirens von Medicamenten zu enthalten; jedoch dürfen sie sich auf Reisen und in eiligen Fällen einer Noth- und Reise-Apotheke bedienen. Medicinal-Ordnung vom 18. Februar 1830, § 3.

Formular
zum Gebrauch bei Revisionen der Haus-Apotheken und Dispensir-Anstalten.

Verhandelt zu

Visitation der Hausapotheke des zu
(der Dispensiranstalt zu)

Im Auftrage

I. Personalien.

Name, Alter, Approbation des Inhabers.
Concession zum Halten der Hausapotheke oder Dispensiranstalt.

II. Geschäftsbücher.

1) Waaren-Einkaufs- und resp. Defectbuch. Feststellung der Bezugsquelle, aus welcher die Arzneiwaaren bezogen worden sind. Prüfung der Beläge.

2) Journal. Eintragungen über Abgabe der Arzneien nach Quantität, Form und Datum. Name des Kranken und der Krankheit. Notirung des Preises. Recept-Beläge.

3) Die neueste Ausgabe der Arzneitaxe.

4) Die Landes-Pharmacopoe.

5) Die Revisionsbescheide.

III. Von wem die Bereitung und das Dispensiren der Arzneien besorgt wird.

In Dispensiranstalten, wo weibliche Apothekergehülfen oder barmherzige Brüder fungiren, sind die erforderlichen Personal-Notizen zu vermerken, die Qualificationszeugnisse nachzusehen und die Kenntnisse der Gehülfen durch eine Prüfung zu ermitteln.

IV. Nähere Beschreibung des Locals, in welchem die Bereitung der Arzneien und die Dispensation derselben stattfindet. (Grösse, Beleuchtung, Trockenheit, Beschaffenheit, Einrichtung, und ob dasselbe noch zu andern Zwecken dient.)

V. Receptirtisch: (Grösse, Beleuchtung, Einrichtung).

Dispensir- und Receptur-Geräthschaften.
Waagen: (Zahl, Beschaffenheit, Ajustirung, Präcisirung).
Gewichte: (Vorrath, Beschaffenheit, Richtigkeit, Präcisirung).
Reibmörser: (Zahl, Beschaffenheit).
Löffel, Spatel, Pulverschiffchen, Mensuren u. s. w.
Tragbarer kleiner Dampfkocher zur Bereitung der Infusa und Decocta.

VI. Einrichtung in Betreff der Verwahrung und Aufstellung der Arzneiwaaren.

Repositorien, Schränke, Schiebekästen.
Standgefässe: (Material, Beschaffenheit, Verschluss).
Vorkehrungen gegen Verstäubung, Verflüchtigung, Lichteinwirkung.

VII. Alphabetische Ordnung.

Signaturen: (deren Beschaffenheit).
Farbenunterschiede zwischen differenten und milden Heilmitteln.

VIII. Abtrennung der gifthaltigen Medicinalien.
Signirtes Dispensirgeräth: (Waagen, Löffel, Reibmörser, Gewichte).

IX. Anzahl und Feststellung der vorräthig gehaltenen Arzneiwaaren, unter Berücksichtigung der in der Concession ausgesprochenen, hierher bezüglichen speciellen Bewilligungen und Zugeständnisse.

X. Die zum Dispensiren der Arzneien erforderlichen Requisiten: (Gläser, Kruken, Schachteln, Papierbeutel, Etiquetten u. s. w.).

XI. Etwaige Vorrathsräume, Küche u. s. w.

XII. Versicherung des Inhabers, dass die Arzneimittel nur an Kranke in der eignen Praxis verabfolgt werden.

XIII. Prüfung der Güte und Aechtheit der einzelnen Medicinalien.
Physicalisch-chemische Untersuchungen.

XIV. Schluss und Unterschriften.

Homöopathische Apotheken und Dispensir-Anstalten.

In jeder öffentlichen, mit Genehmigung der Staatsbehörden errichteten Apotheke dürfen unzweifelhaft auch homöopathische Arzneien zubereitet, vorräthig gehalten und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach aussen abgegeben werden. Diese Befugniss ist in der den öffentlichen Apotheken zustehenden Berechtigung begründet, wonach dieselben Arzneien jeder Art, sowohl rohe wie zubereitete, führen und dispensiren dürfen. Da die homöopathischen Arzneien aber von den allopathischen in vielen Beziehungen wesentlich abweichen, so ist es unbedingt nothwendig, dass in Apotheken, wo homöopathische Medicamente neben allopathischen gehalten werden, für erstere besondere, von den übrigen Räumen ganz abgesonderte Localitäten zur Aufbewahrung und zum Dispensiren der Arzneien eingerichtet werden.

In Betreff der Verwahrung und Aufstellung der homöopathischen Arzneien, sowie bezüglich der Aufschriften der Stand- und Vorrathsgefässe, der Bereitungs- und Dispensations-Geräthschaften u. s. w. sind ganz dieselben Anordnungen zu treffen, welche für die allopathischen Arzneiwaaren gefordert werden. Dasselbe gilt namentlich auch hinsichtlich der Aufbewahrung giftiger Arzneisubstanzen, welche von allen übrigen Medicamenten abgetrennt und verschlossen gehalten werden müssen.

Die Zubereitung und Dispensation homöopathischer Arzneien darf nur von qualificirten und hierzu berechtigten Apothekern, nicht aber von anderen Personen ausgeführt werden. Einen besonderen Befähigungs-Nachweis zur Bereitung und Dispensation homöopathischer Arzneien haben die Apotheker nicht zu führen.

Ausser den öffentlichen Apotheken ist unter bestimmten Voraussetzungen auch denjenigen Medicinal-Personen, welche die homöopathische Heilmethode ausüben, gestattet worden, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren. Sie haben zu diesem Zwecke jedesmal die Erlaubniss des Königl. Ministeriums hierzu nachzusuchen und nachzuweisen, dass sie die zur Bereitung und zum Dispensiren homöopathischer Arzneien erforderlichen pharmacologischen Kenntnisse und technischen Fertig-

keiten in genügendem Maasse besitzen. An solche homöopathische Dispensiranstalten wird die Anforderung gestellt, dass zur Bereitung und Abgabe der Arzneien ein besonderes, zu andern Zwecken nicht benutztes Local bestimmt ist, dass die Arzneimittel stets von tadelloser Beschaffenheit sind, dass alle Arzneistoffe immer auch in der ersten Verdünnung vorräthig gehalten und zubereitete Arzneien nicht aus ausländischen Apotheken oder Fabriken bezogen werden. Die zur Bereitung und Dispensation erforderlichen Geräthschaften müssen vollständig vorhanden sein, die Arzneien dürfen von dem betreffenden Arzte nur an Kranke in seiner Praxis verabfolgt werden und niemals darf sich der Arzt erlauben, unter dem Vorwande des homöopathischen Heilverfahrens allopathische Arzneimittel abzugeben. Auch hat derselbe über die verabfolgten Arzneien ein Tagebuch zu führen.

Reglement vom 20. Juni 1843 über die Befugniss der approbirten Medicinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel. (A. K.-O. vom 11. Juli 1843):

§ 1. Einer jeden Medicinalperson soll, soweit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maassgabe der nachfolgenden nähern Bestimmungen gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 2. Wer von dieser Befugniss Gebrauch machen will, muss hierzu die Erlaubniss des Minist. der Medicin.-Angel. einholen.

§ 3. Da die Staatsprüfungen der Aerzte auf Erforschung der pharmacologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Candidaten nicht mitgerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmacopoe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniss zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medicinalpersonen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, dass sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Quantitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Commission erfolgen, welche der Minister der Geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten aus dazu qualificirten, und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmacologie, sowie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens practisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Commission hat ihren Sitz in Berlin. Dem Minister bleibt es indessen vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch besonders dazu bestellte Commissarien, abhalten zu lassen.

§ 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medicinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie es bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medicinal-Polizei-Behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medicinalpersonen sich darüber ausweisen:

a. dass sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmässig eingerichtetes besonderes Local besitzen;

b. dass die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;

c. dass die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne, und

d. dass ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§ 5. Es ist allen Medicinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in grösseren oder geringeren Quantitäten, direct oder indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§ 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§ 7. Den Medicinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöpathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sogenannten allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§ 8. Wer ohne die im § 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniss hierzu für immer ausgeschlossen bleiben, und ausserdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§ 9. Eben diese Strafe (§ 8) und zugleich der Verlust der Befugniss zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§ 6 und 7 schuldig macht.

§ 10. Uebertretungen der §§ 4 und 5 sind mit einer Geldbusse bis zu 50 Thlr. zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung mit der Entziehung der Befugniss zum Selbstdispensiren bestraft werden.

Hierzu erging die nachstehende Minist.-Verf. vom 23. September 1844:

Durch das mittelst Allerh. K.-O. vom 11. Juli 1843 genehmigte Reglement vom 20. Juni 1843 bin ich ermächtigt, approbirten Medicinalpersonen die Erlaubniss zum Selbstdispensiren nach homöopathischen Grundsätzen bereiteter Arzneien zu ertheilen, jedoch ist diese Erlaubniss im § 3 des Reglements an die Bedingung eines Examens geknüpft. Um letzteres den Candidaten nach Möglichkeit zu erleichtern, habe ich ausser der in Berlin niedergesetzten besondern Prüfungs-Commission mit Berüchsichtigung derjenigen Provinzen, in denen das homöopathische Heilverfahren bis jetzt Eingang gefunden hat, delegirte Commissionen angeordnet und dieselben über die Art der Prüfung, welche eine auf das homöopathische Heilverfahren angewandte pharmacologische sein wird, mit näherer Instruction versehen.

Durch eine spätere Allerh. Bestimmung bin ich noch in Rücksicht auf die Beschwerde, welche die nachträgliche Ablegung eines Examens bereits längere Zeit practicirenden Aerzten bei unzweifelhafter materieller Qualification veranlasst, ermächtigt, bewährten Homöopathen unter gewissen Bedingungen das Selbstdispensiren auch ohne besondere Prüfung zu gestatten. Es wird jedoch diese Ausnahme von der durch das Reglement feststehenden Regel nur bei solchen approbirten Aerzten stattfinden, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode erweislich seit mindestens 5 Jahren ausgeübt haben.

Alle übrigen, das homöopathische Heilverfahren anwendenden Aerzte haben sich entweder der Prüfung zu unterwerfen, oder des Selbstdispensirens zu enthalten und ist mit Strenge die Beachtung dieser Alternative zu überwachen.

In der Instruction für die Prüfung approbirter Aerzte, welche die Erlaubniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien erhalten wollen, ist angegeben, dass in der Prüfung ermittelt werden soll, ob die Candidaten mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens betraut sind, gehörige Kenntniss der vorzüglichsten, hierbei in Anwendung kommenden Arzneimittel besitzen, über die Wirkung dieser Mittel genügend unterrichtet sind und auch die nöthige Fertigkeit im Bereiten der Medicamente sich angeeignet haben. Die Examinanden sollen demnach unter Vorlegung einer Anzahl frischer und getrockneter Pflanzen und Roharzneien, sowohl gebräuchlicher, als auch solcher, die mit ihnen leicht verwechselt werden können, über die Unterscheidungsmerkmale derselben, ferner über die Bestandtheile, Aechtheit, Verfälschungen und Verunreinigungen vorgelegter chemischer Präparate und auch darüber eingehend geprüft werden, ob sie neben den Principien des homöopathischen Heilverfahrens im Allgemeinen mit der Wirkungsweise der Arzneimittel und mit dem Verfahren des Dispensirens nach homöopathischen Grundsätzen hinreichend vertraut sind.

Diejenigen wichtigsten Arzneistoffe, welche von homöopathischen, selbstdispensirenden Aerzten in erster Verdünnung in ihrer Hausapotheke vorräthig gehalten werden sollen, sind in nachstehendem Verzeichniss aufgeführt (Minist.-Verf. vom 28. Februar 1846):

1. Aconit. Napell.
2. Alumina.
3. Antimon. crud.
4. Antimon. tartar.
5. Arnica mont.
6. Arsenic. alb.
7. Aurum foliat.
8. Belladonna.
9. Bryon. alb.
10. Calcar. carb.
11. Canthariden.
12. Carbo vegetab.
13. Camom. (Matricar.).
14. China (reg. et fusc.).
15. Cina (semen.)
16. Cocculus.
17. Coffea arabic.
18. Crocus sativ.
19. Cuprum (metall.).
20. Digital purp.
21. Drosera rotundif.
22. Dulcamara (Sol.)
23. Euphrasia (off.)
24. Graphites.
25. Hepar sulf. calc.
26. Hyoscyam. nig.
27. Ignatia am.
28. Ipecacuanha (Ceph.)
29. Kali carb.
30. Lycopod. clav.
31. Magnes carb.
32. Mercur. solub.
33. Natr. muriat.
34. Nitri acid.
35. Nux vom. (Strych.)
36. Opium.
37. Petroleum.
38. Phosphor.
39. Pulsatill. prat.
40. Rhus toxic.
41. Sabina (Junip.)
42. Secal. corn.
43. Sepiae succus.
44. Silicia.
45. Spigelia anth.
46. Spongia mar. tost.
47. Stannum (met.)
48. Staphys agria.
49. Stramonium (Dat.)
50. Sulfur.
51. Thuya occid.
52. Veratr. alb.

Ueber den Begriff des Selbstdispensirens homöopathischer Arzneien

sind aus Veranlassung eines durch die Gerichtsbehörden entschiedenen Contraventionsfalles zwei gutachtliche Aeusserungen ergangen, welche für das richtige Verständniss der bezüglichen Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843 von Interesse sind und deshalb nachstehend mitgetheilt werden:

1) Gutachten der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten:

Der Ausdruck „Dispensiren" hat in der pharmaceutischen Kunstsprache eine doppelte Bedeutung:

a. im engern Sinne, und zwar etymologisch aus „dis" und „pensare" abgeleitet, wird das Wort „Dispensiren" für die Handlung des sorgfältigen Erwägens und Auseinanderwägens gebraucht, z. B. Dispensation der Pulver und Species, als Gegensatz zur Division bei der Bereitung von dergleichen Arzneiformen.

b. im andern Sinne bedeutet „Dispensiren" das Verabreichen von Arzneimitteln an das Publikum in der zur Anwendung bestimmten Form.

Beide Handlungen gehören zu den Functionen des Apothekers; in dem vorliegenden Falle kann nur von der zweiten die Rede sein.

„Dispensatorien" sind daher Zusammenstellungen von Namen und Vorschriften derjenigen Medicamente, welche der Apotheker in der zum Gebrauche passenden oder angeordneten Form zu verabreichen hat.

„Dispensiranstalten" — im Gegensatz zu Apotheken — sind Locale, in welchen die in Apotheken bereits zubereiteten oder aus andern Quellen bezogenen Arzneimittel in die zur Anwendung passende Form gebracht und an die Kranken verabreicht werden.

„Selbstdispensiren der Aerzte" ist demzufolge die Handlung des Verabreichens von Arzneien an das Publikum in der zur Anwendung geeigneten Form mit Umgehung des Apothekers.

Es kommt hierbei nicht darauf an, ob das Arzneimittel von dem Arzte selbst bereitet worden war oder nicht; wenn der Arzt die Arznei in der zum Gebrauche schicklichen Form, ohne sie aus der Apotheke zu verordnen, in Person dem Kranken verabreicht hat, so hat er selbst dispensirt. Die Trennung der Geschäfte des Arztes von denen des Apothekers gehört wesentlich zu dem Princip einer rationellen Medicinalgesetzgebung. Der Arzt verordnet das Heilmittel, der Apotheker stellt aus den von ihm gesammelten rohen Arzneistoffen die Arzneimittel dar und verabreicht diese in der vom Arzte vorgeschriebenen Form an das Publikum.

Das Recept giebt die Controle für das, was der Arzt verordnet hat und was der Apotheker verabreichen soll; beim Selbstdispensiren des Arztes fällt diese Controle gänzlich weg.

Die homöopathischen Aerzte haben unter gewissen Bedingungen die Erlaubniss des Selbstdispensirens ihrer Arzneimittel erlangt; hierdurch ist das Wesen unsrer Medicinal-Verfassung auf das Tiefste alterirt worden.

Berlin, den 4. November 1851.

2) Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen:

Bei der Bestimmung des Begriffs des Selbstdispensirens, insofern dadurch ein jetzt schwebender Rechtsstreit zu entscheiden ist, kommt es wesentlich nicht auf die frühere Bedeutung des Wortes, auch nicht auf die Ableitung desselben, sondern darauf an, was nach der jetzigen Medicinal-Verfassung darunter zu verstehen ist, und nur in sofern, als die jetzigen Zustände aus den früheren hervorgegangen sind, können diese, wo eine Ungewissheit obwaltet, zu einer Aufklärung benutzt werden. Schon früh trennte sich wegen der schwierigen Bereitung der Arzneimittel und der Anfertigung der in der Regel sehr zusammengesetzten Recepte dieser Theil des Heilwesens

von der ärztlichen Praxis. Von einer andern Seite kamen die Zunfteinrichtungen hinzu, durch welche dem Gewerbtreibenden ein bestimmter Kreis von Geschäften zugetheilt wurde, zu deren Betreibung er alsdann, um sich seinen Unterhalt zu verschaffen, auch besonders berechtigt war. Bei der Auflösung der Zünfte verblieben den Apothekern ihre Privilegien, weil die Gesetzgeber die Ueberzeugung gewonnen hatten, dass die Apotheker bei der grossen Verantwortlichkeit, der sie sich unterziehen müssen, und bei dem grossen persönlichen Vertrauen, welches sie sich zu erwerben haben, einen besonderen Schutz im Interesse der Kranken für ihr Geschäft bedürfen. Nach den Gesetzen ist der Apotheker verpflichtet und mit Ausschluss anderer Gewerbtreibenden berechtigt, Arzneien zu bereiten und zu verkaufen; der Arzt dagegen verschreibt sie, und nur gegen Recept erfolgt die Verabreichung des Arzneimittels. Hierdurch ist eine wesentliche und wichtige Controle, sowohl für den Arzt, als auch für den Apotheker möglich gemacht worden. Nur an Orten, die wenigstens eine Meile von der nächsten Apotheke entfernt sind, ist dem Arzte ausnahmsweise gestattet, Arzneimittel für seine Kranken zu dispensiren, die er aber aus einer Apotheke beziehen muss. Ferner haben durch das Reglement vom 20. Juni 1843 die Aerzte die Erlaubniss erhalten, beziehungsweise homöopathische Arzneien selbst zu dispensiren und eine Controle derselben findet nur durch das Tagebuch statt, welches sie zu führen verbunden sind. Was aber das Reglement unter Dispensiren versteht, geht aus der Cab.-Ordre vom 11. Juli 1843 hervor; sie lautet:

> Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 20. v. M. das hierbei zurückfolgende Reglement über die Befugniss der approbirten Medicinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.
>
> (gez.) Friedrich Wilhelm.

Hieraus geht klar hervor, dass im Reglement unter Dispensiren nur Verabreichen der schon bereiteten Arzneimittel verstanden wird.

Die wissenschaftliche Deputation ist ausserdem einstimmig der Meinung, dass unter Dispensiren die Verabreichung der Arzneimittel nach dem Recept, auch wenn kein Geld dafür gegeben wird, verstanden wird, und dass eine besondere Zubereitung derselben, z. B. durch Auflösen, Mengen und dergl. nicht nothwendig vorherzugehen braucht, denn manche Pulver, Tincturen und andere Arzneien werden nur abgewogen, ohne dass damit eine weitere Operation vorgenommen wird. Wenn also der Dr. N. Arzneimittel, die in der Apotheke zubereitet waren, seinen Patienten mit Wasser vermischt, oder in Pulverform — jedoch ohne einen Zusatz einer neuen Substanz — verabreicht hat, so ist sein Verfahren, da er nicht im Besitz der Befugniss ist, homöopathische Arzneien zu dispensiren, für ein unbefugtes Selbstdispensiren zu erachten.

Berlin, den 28. Januar 1852.

Mit dem Inhalte dieser Gutachten hat sich das Königliche Ministerium einverstanden erklärt und zur Unterstützung derselben noch darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn die Ansicht richtig wäre, dass der Thatbestand des Selbstdispensirens nothwendig die Zusammensetzung verschiedener Arzneien voraussetze, dann auch allopathische und selbst sehr heroische Arzneien, wie z. B. Blausäure, Quecksilber, Arsenik u. s. w. von den Aerzten ohne Zuziehung des Apothekers den Kranken ungestraft verabreicht werden könnten, sobald sie nur in ihrer Einfachheit ohne Zusatz eines anderen Heilmittels mit Wasser oder Zucker verabreicht werden. Dass das aber nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, dürfte keinem Bedenken unterliegen.

Ueber das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien durch Aerzte wurde die nachstehende Ministerial-Verfügung vom 14. Januar 1868 erlassen:

Unter den im Bericht vom angezeigten Umständen will ich zwar davon

absehen, dass gegen den Dr. N. wegen angeblicher Ueberschreitung des § 7 des Reglements vom 20. Juni 1843, das Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel durch die Aerzte betreffend, nach Maassgabe der §§ 8 und 9 ibid. verfahren werde. Ich muss jedoch bemerklich machen, dass die Art und Weise, wie der Dr. N. seiner Angabe nach das Hydrarg. oxydat. rubr. dispensirt hat, lediglich vom rein medicinal-polizeilichen Standpunkte aus als so unzulässig erscheint, dass ihm die Berufung auf homöopathische Observanz hierbei nicht zur Entschuldigung dienen kann.

Als approbirtem practischen Arzte muss dem Dr. N. bekannt sein, dass das rothe Quecksilberoxyd zu den directen Giften gehört und in den kleinsten Gaben nur sehr vorsichtig steigend gegeben werden darf. Wenngleich nun die von demselben zur Anwendung in einem Falle von secundärer Syphilis beabsichtigte Dosis von $\frac{1}{10}$ Gran dieses Präparats 6stündlich gereicht nicht das Maass der zulässigen Gaben überschreitet, so war es doch in hohem Grade unvorsichtig, dass er, um diese Dosis für jedes Pulver zu gewinnen, die Theilung seiner Gesammtverreibung in 12 gleiche Theile nur nach dem Augenmaasse vornahm und dadurch den Uebelstand herbeiführte, dass der Gehalt der einzelnen Pulver zwischen $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{9}$, $\frac{1}{6}$ Gran des wirkenden Mittels schwankte. Ich ermächtige die daher, dem Dr. N. wegen dieser nicht zu rechtfertigenden Unvorsichtigkeit meine Missbilligung auszusprechen und ihn ernstlich dahin zu verwarnen, in Zukunft bei Dispensation der auch nach homöopathischen Vorschriften zu verordnenden Gifte die Gesammtverreibung jedesmal durch genaues Abwägen in die angemessenen Einzeldosen zu theilen, widrigenfalls nicht allein der § 8 und § 9 des Reglements vom 20. Juni 1843 gegen ihn in Anwendung gebracht, sondern auch im Disciplinarwege weiter gegen ihn eingeschritten werden muss.

Für die aber wird es hiernach einer besondern Anweisung darüber, was unter einem nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Mittel zu verstehen ist, um so weniger bedürfen, als derselben nach eigner Ausführung nicht fremd ist, dass diesen sogenannten Grundsätzen keine Beständigkeit beiwohnt. Es wird vielmehr das Richtige sein, jeden etwa vorkommenden analogen Streitfall unter Berücksichtigung der individuellen Sachlage nach den hierfür maassgebenden Bestimmungen und nach zweifellosen Grundsätzen der Medicinalpolizei zu beurtheilen.

Ebenso finde ich mich nicht bewogen, aus Veranlassung des beregten Falles der Aufhebung des Reglements vom 20. Juni 1843 näher zu treten. Gegenüber einer Heilmethode, welche noch bei einem grossen Theil des Publikums Anklang findet, wird sich die Aufgabe der Staats-Regierung darauf beschränken müssen, für die wissenschaftliche Befähigung der ärztlichen Vertreter Sorge zu tragen und das Allgemeinwohl gegen Ueberschreitung der Befugniss derselben möglichst zu schützen. Zu diesem Zweck hat das gedachte Reglement bei angemessener Ausführung desselben bisher noch genügenden Anhalt geboten. Es liegt mithin kein Grund vor, diese, wenn auch nur in gewisser Beziehung überwachende Maassnahme aufzugeben, so lange die Unsicherheit der theoretischen Grundlage dieser Methode noch zu Besorgnissen für die unbeschränkte practische Anwendung derselben Anlass giebt.

Denselben Gegenstand betrifft die Ministerial-Verfügung vom 11. December 1869:

Auf den Bericht vom verordne ich, dass für Beurtheilung der Berechtigung practischer Aerzte zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel allerdings die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 23. September 1844 (S. o.) maassgebend sind.

Hiernach müssen diejenigen Aerzte, welche notorisch noch nicht 5 Jahre, vom Tage des Erlasses vom 13. April d. J. ab rückwärts gerechnet, die homöopathische Heilmethode ausüben und die Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien erlangen wollen, die vorgeschriebene Prüfung absolviren.

Denjenigen Aerzten dagegen, welche sich entweder als Schriftsteller über Homöopathie ausgezeichnet, oder diese Heilmethode nachweislich länger als 5 Jahre ausgeübt haben, kann die Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien ohne Prüfung ertheilt werden.

Diese Bestimmungen wolle die durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss bringen, zugleich aber auch auf die Strafbestimmungen in den §§ 9 und 10 des Reglements vom 20. Juni 1843 aufmerksam machen.

Für die homöopathischen Arzneimittel wurde von einer hierzu berufenen Commission ein Arzneitax-Entwurf ausgearbeitet und derselbe durch Minist.-Verfügung vom 27. Juli 1840 mit der Anweisung zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass nach den darin enthaltenen Vorschriften in vorkommenden Fällen bis auf weitere Bestimmung zu verfahren sei.

Unter dem 5. August 1869 erging in Bezug auf die Preisbestimmungen homöopathischer Arzneimittel der nachstehende Ministerial-Erlass:

Um den hin und wieder entstandenen Zweifeln wegen der Preisbestimmungen der in öffentlichen Apotheken nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel und Arzneiformen zu begegnen, und um in dieser Beziehung eine Gleichmässigkeit in allen Theilen des Landes herbeizuführen, habe ich auf den Antrag der technischen Commission für die pharmaceutischen Angelegenheiten eine Taxe für homöopathische Arzneiverordnungen ausarbeiten lassen, welche vom Tage der Verkündigung an in Kraft treten soll.

Der etc. lasse ich ein Exemplar dieser Taxbestimmungen in der Anlage (a) mit der Veranlassung zugehen, dieselben zur Kenntniss der Apotheker ihres Verwaltungsbezirks zu bringen.

a. Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen.

1) Urtincturen oder Essenzen zum äusserlichen Gebrauch, aus wildwachsenden oder angebauten Pflanzen bereitet, als: Arnica, Calendula, Helianthus, Lymphytum, Thuya, Urtica etc.

30 Gramm	(30,0)	4 Sgr.	— Pf.	
60 „	(60,0)	7 „	6 „	
90 „	(90,0)	10 „	— „	

2) Urtincturen zum innerlichen Gebrauch, mit Ausnahme der aus besonders theuern Droguen, z. B. Ambra, Castoreum, Moschus etc. bereiteten:

5 Gramm	(5,0)	1 Sgr.	8 Pf.
15 „	(15,0)	5 „	— „
30 „	(30,0)	8 „	— „

3) Verdünnungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

bis incl. 4 Gramm	(4,0)	2 Sgr.	6 Pf.
„ „ 6 „	(6,0)	3 „	— „
„ „ 10 „	(10,0)	4 „	— „
„ „ 15 „	(15,0)	5 „	— „
„ „ 30 „	(30,0)	7 „	— „
„ „ 60 „	(60,0)	10 „	— „

4) Verreibungen, ohne Rücksicht auf die Potenzirung derselben, mit Ausnahme der aus theuren Droguen bereiteten:

bis incl.	2	Gramm	(2,0)	1	Sgr.	6	Pf.
„ „	4	„	(4,0)	3	„	—	„
„ „	6	„	(6,0)	4	„	—	„
„ „	8	„	(8,0)	5	„	—	„
„ „	15	„	(15,0)	7	„	6	„
„ „	30	„	(30,0)	10	„	—	„
„ „	60	„	(60,0)	17	„	6	„

5) Streukügelchen werden wie Verreibungen gerechnet.

Anmerkung. Wenn zur Anfertigung der Arzneiformen ad 2—5 Rohstoffe angewendet werden sollen, deren Einkaufspreis pro Gramm 5 Sgr. überschreitet, so werden die betreffenden Taxpositionen, bei den Verdünnungen und Verreibungen jedoch nur bis zur 3. Potenzirung incl. um die Hälfte höher angesetzt.

6) Solutionen aus Urtincturen oder Verdünnungen mit einem Vehikel bereitet:

bis	30	Gramm	3	Sgr.	6 Pf.
„	120	„	5	„	— „
„	180	„	6	„	— „

7) Gemengte, nicht dividirte oder dispensirte Pulver werden auf diese Weise taxirt, dass die dazu verwendeten Pulverpotenzen nach den oben genannten Preisen, der Milchzucker und das Mengen nach den weiter unten bestimmten Preisen berechnet werden.

8) Dispensirte oder dividirte Pulver:

1 Pulver 1 Sgr.
2 Pulver 1½ Sgr.
3 Pulver 2 Sgr. u. s. w. jedes Stück um 6 Pf. mehr.

9) Aqua destillata, methodo homöopath. parata
30 Gramm 8 Pf.
Saccharum, methodo homöopath. paratum
30 Gramm 4 Sgr.
Spiritus Vini, methodo homöopath. paratus
30 Gramm 2 Sgr.

10) Arbeiten: Mengen von nicht dividirten oder dispensirten Pulvern:
bei Quantitäten bis 30 Gramm 8 Pf.
für jede weitere 30 Gramm 4 Pf.
Dispensiren von einzelnen Pulvern (sogenannte Scheinpulver):
für jedes Pulver incl. Papiercapsel 6 Pf.

11) Gefässe:

a. Convolute bis zu 12 Stück incl. 1 Sgr.
über 12 Stück bis 24 Stück incl. 1½ Sgr.
über 24 Stück 2½ Sgr.

b. starke weisse Gläser:
bis zu einem Inhalt von 15 Gramm incl. 1 Sgr. 6 Pf.
bis zu einem Inhalt von 100 Gramm incl. 1 Sgr. 9 Pf.
bis zu einem Inhalt von 200 Gramm incl. 2 Sgr. 3 Pf.
bis zu einem Inhalt von 300 Gramm incl. 3 Sgr.

c. Cylindergläschen per Stück 2½ Sgr.

Hierzu erging die Minist.-Verfüg. vom 16. März 1871, betreffend die Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen:

Es sind über die Anwendung der Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen vom 5. August 1869 Zweifel entstanden, welche mich veranlasst haben, die

gutachtliche Aeusserung der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten zu erfordern. Ich lasse der Königl. Regierung dieses Gutachten abschriftlich (Anlage a) zugehen mit der Veranlassung, die darin abgegebenen Erklärungen zur Erledigung von dort etwa ebenfalls obwaltenden Zweifeln hinsichtlich der Auslegung der gedachten Taxbestimmungen zu beachten.

Anlage a.

Berlin, den 3. Februar 1871.

Die verschiedene Auslegung, welche die Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen vom 5. August 1869 erfahren hat, beruht lediglich auf einer nicht genauen Beachtung des Wortlautes der einzelnen Positionen derselben.

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass die Taxe in ihren Positionen 1—8 incl. nur Preise für gewisse Quantitäten fertiger homöopathischer Präparate feststellt, hierbei jedoch von Droguenpreisen oder sonstigen Bestimmungen der allopathischen Arzneitaxe vollständig absieht.

Die bei den Positionen 1—5 ausgeworfenen Preise kommen nur dann zur Anwendung, wenn die betreffenden Arzneiformen an und für sich, d. h. einfach und ohne weitere Beimischung verordnet sind.

Die Position 6 aber, welche zu den in Frage stehenden Differenzen vorzugsweise Anlass gegeben hat, lautet:

> Solutionen, aus Urtincturen oder Verdünnungen mit einem Vehikel bereitet, d. h. welche bereitet worden sind.

Es handelt sich hierbei folglich nicht um den Ansatz eines Preises für die Bereitung, oder für die einzelnen Bestandtheile solcher Solutionen oder Mixturen, ebenso wenig wie um etwaige Mischungs- oder andere Arbeitspreise. Es sollen diese Solutionen oder Mixturen der Position 6 vielmehr nur nach dem absoluten Gewicht der ganzen verordneten Quantität berechnet werden.

Dasselbe gilt für die Position 8, hinsichtlich der Anzahl der Pulver und für die Scheinpulver im 2. Alinea der Position 10, bei welchen ohne Rücksicht auf den Inhalt an Milchzucker oder des homöopathischen Ingredienz nur die fertige Pulverzahl zu berechnen ist.

Wir glauben, dass es nach dieser Declaration einer etwaigen Abänderung der Bestimmungen der homöopathischen Arzneitaxe vom 5. August 1869, welche zu Zweifeln anderweit bisher nicht Anlass gegeben hat, nicht bedürfen wird.

Ein Austauschen homöopathischer Mittel unter den Aerzten, oder ein Abgeben derartiger Medicamente Seitens eines homöopathischen Arztes an einen Berufsgenossen ist nicht zulässig, mögen die Mittel in Urtincturen oder in homöopathischen Verdünnungen bestehen, da der Arzt, welchem die Befugniss zum Selbstdispensiren homöopathischer Mittel ertheilt ist, diese Erlaubniss mit der ausdrücklichen Beschränkung erhalten hat, Medicamente nur an Kranke seiner eignen Praxis zu verabreichen. Minist.-Rescript vom 14. Januar 1862.

Dagegen ist es diesen Aerzten nicht untersagt, Urtincturen, aus welchen sie die Verdünnungen anfertigen, selbst zu bereiten.

Die homöopathischen Apotheken unterliegen ebenso wie die öffentlichen und die Hausapotheken den regelmässigen Revisionen durch die hierzu berufenen Medicinalbeamten. Es ist hierbei nach denselben Grundsätzen zu verfahren, welche für die Apotheken-Visitationen überhaupt maassgebend sind, und ins-

besondere darauf zu sehen, ob die Arzneien vorschriftsmässig verwahrt, deutlich signirt und von tadelloser Beschaffenheit sind. Die verschiedenen Verdünnungen müssen gehörig von einander getrennt gehalten und die giftigen Stoffe vorschriftsmässig von den übrigen abgesondert sein. Die Waagen, Gewichte und übrigen Dispensirgeräthe, und ebenso die Bereitungsutensilien müssen den an sie zu stellenden Anforderungen vollständig entsprechen und in ausreichender Menge vorhanden sein.

Die näheren Anweisungen zur Revision der homöopathischen Apotheken sind in dem Reglement vom 20. Juni 1843 und in der nachstehenden Minist.-Verfügung vom 21. December 1863 enthalten:

etc. Wenngleich ich im Einverständniss mit der Ansicht der Königl. Regierung nicht verkenne, dass durch die vorgeschriebene Visitation der Hausapotheken der homöopathischen Aerzte, bei der Natur der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Heilmittel und des hierauf basirten Heilverfahrens, eine sichere Controle über die genaue Beobachtung der betreffenden Bestimmungen Seitens der zum Selbstdispensiren befugten Aerzte im Allgemeinen kaum ausgeführt werden kann, so muss ich doch darauf hinweisen, dass die Bestimmungen des Reglements vom 20. Juni 1843 genügenden Anhalt darbieten, die in concreten Fällen vorgefundenen Abweichungen von demselben nicht allein zu erinnern, sondern auch zu bestrafen.

Was in dieser Beziehung das Resultat der Visitationen der homöopathischen Hausapotheken der Dr. Dr. N. N. anbetrifft, so ergeben die eingereichten Verhandlungen, dass es keiner besonderen Declaration der bestehenden Bestimmungen des Reglements bedarf, um in Gemässheit des letztern das Geeignete verfügen zu können.

Als eine Contravention gegen die Bestimmungen des § 4 a. a. O. ist es anzusehen, wenn das zur Dispensation der Arzneien besonders eingerichtete Local noch zu andern Zwecken, z. B. zur Untersuchung der Kranken u. s. w. benutzt wird, und wenn die Geräthschaften zur Bereitung und Dispensation der Arzneimittel gar nicht oder in einem mangelhaften Zustande vorhanden sind.

Wenn die Revisoren eine annähernde Ueberzeugung davon erlangen sollen, dass nach Vorschrift der § 4 b. 6 a. a. O. die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind, so dürfen dieselben dies nicht blos aus der nicht immer zuverlässigen Untersuchung der vorhandenen sogenannten Urtincturen entnehmen, sondern sie dürfen auch unbedenklich von dem betreffenden homöopathischen Arzt auf den von ihm geleisteten Berufseid die Versicheruug fordern, dass er alle Verreibungen und Verdünnungen selbst bereitet habe.

Wenn § 5 a. a. O. ausdrücklich untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien, weder direct, noch indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen, so bezieht sich dieses Verbot mehr noch auf das Entnehmen derartiger Arzneien von Nichtapothekern.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der giftigen Arzneisubstanzen sind die allgemein vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen auch für die homöopathischen Hausapotheken gültig. Es ist daher unzulässig, dass die arsenikhaltigen Mittel unter den indifferenten Lösungen aufgestellt werden.

Auf die ordnungsmässige Führung des im § 4 d. a. a. O. vorgeschriebenen Tagebuchs muss um so strenger gehalten werden, als es nicht ausführbar erscheint, den homöopathischen Aerzten die Verpflichtung aufzuerlegen, jede ihrer Arzneigaben mit einem geschriebenen Recept zu belegen.

Alle diese, sowie andere Contraventionen gegen das Reglement vom 20. Juni 1843 sind gemäss der §§ 10 u. 11 desselben zu untersuchen und zu bestrafen etc.

Die Genehmigung zur Errichtung einer homöopathischen Hausapotheke ist in jedem Einzelfalle bei der zuständigen Königl. Regierung nachzusuchen und wird ertheilt, wenn der Nachsuchende die gesetzlich erforderliche Qualification hierzu besitzt. In der Concessionsertheilung sind die Bedingungen vorzuschreiben, welche für die Einrichtung und Führung homöopathischer Hausapotheken maassgebend sind. Besitzer öffentlicher Apotheken bedürfen, wenn sie neben den allopathischen Heilmitteln auch homöopathische zu halten beabsichtigen, hierzu keiner besonderen Concession.

Für Bayern ist gesetzlich vorgeschrieben, dass die öffentlichen homöopathischen Apotheken mindestens eine Officin und einen zur Aufbewahrung der Arzneivorräthe bestimmten Raum — und zwar beide Localitäten von den übrigen Apothekenräumen abgesondert — enthalten müssen; § 1 der Allerh. Verordnung vom 15. März 1866, betreffend die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen.

In Apotheken, wo homöopathische Arzneimittel neben allopathischen geführt werden, dürfen sämmtliche Arzneien zwar durch einen und denselben Receptarius dispensirt werden; die homöopathischen Grundpräparate aber müssen aus einer homöopathischen Apotheke bezogen werden. Dagegen ist es denjenigen allopathischen Apotheken, in welchen für das Dispensiren homöopathischer Arzneimittel eine bestimmte Person ausschliesslich verwendet wird, gestattet, die erforderlichen homöopathischen Grundpräparate selbst zu bereiten. § 19 a. a. O.

Welche Stoffe und Präparate, und in welcher Menge, ebenso auch welche Apparate und Utensilien in homöopathischen Apotheken vorhanden sein müssen, darüber hat die Districts-Polizeibehörde nach Communication mit dem Bezirksarzte Bestimmung zu treffen, eventuell nach erhobener Beschwerde die Kreisregierung auf gutachtlichen Bericht des Kreismedicinal-Ausschusses zu entscheiden. § 8 und § 11 a. a. O.

Aerzte bedürfen zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneien einer besonderen behördlichen Genehmigung.

Es ist als ein Eingriff in die Befugniss der Apotheker zu erachten, wenn ärztliche Individuen homöopathische Arzneien dispensiren, ohne hierzu die Erlaubniss zu besitzen, oder die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke (woselbst homöopathische Arzneien geführt werden) entfernt sind. Tit. III., Cap. IV., § 32 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842.

Die homöopathischen Apotheken werden nach einer besonderen Instruction des Königl. Minist. visitirt. § 73 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842.

Baden. Erlass des Grossherz. Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1840, betreffend die Vorstellung des im Grossherzogthum bestehenden Vereins für specifische Heilkunde wegen unentgeltlicher Verabreichung einfacher Arzneien Seitens der Aerzte.

Der Sanitäts-Commission wird auf den Vortrag vom erwiedert, dass der Bitte des obgedachten Vereins nicht willfahrt werden kann. Hiervon hat die Sanitäts-Commission den Vorstand dieses Vereins mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass jeder Apotheker des Grossherzogthums gehalten sei, die sämmtlichen homöopathischen Arzneien, welche ein in seinem Bezirk domicilirender Arzt verschreibt, in einem passenden Local unter seiner Aufsicht zu bereiten und stets vorräthig zu halten.

Den Aerzten im Grossherzogthum Hessen wurde 1833 das Selbstdispensiren homöopathischer Heilmittel, wenn sie dafür eine Bezahlung nicht beanspruchen, gestattet. Amtsblatt des Ministeriums des Innern Nr. 85 vom Jahre 1833. Diese Befugniss erfuhr 1860 eine Modification dahin, dass zwar den Aerzten das Zubereiten und unentgeltliche Dispensiren homöopathischer Arzneimittel auch fernerhin gestattet bleiben solle, aber in Bezug hierauf folgende Bestimmungen zu beachten seien:

1) Die homöopathischen Apotheken, in welchen homöopathische Arzneimittel bereitet und dispensirt werden, werden zeitweise einer Visitation unterworfen und haben sich darüber auszuweisen:

a. dass die vorhandenen Tincturen tadellos beschaffen sind;
b. dass die Tincturen stets in der ersten Verdünnung gehalten werden, damit dieselben in Bezug auf ihre Reinheit chemisch geprüft werden können;
c. dass ein Tagebuch geführt wird, in welches die verausgabten Arzneien nach ihrer Verdünnung und Beschaffenheit unter genauer Bezeichnung des Patienten und des Datums der Ausgabe einzutragen sind.

2) Zubereitete homöopathische Arzneien dürfen zum Behufe des Selbstdispensirens weder in grösserer noch geringerer Quantität, weder direct noch indirect aus ausländischen Apotheken oder Fabriken bezogen werden.

3) Die Urtincturen sind, insofern dieselben in anerkannter Güte in den inländischen Apotheken zu haben sind, aus diesen zu beziehen.

4) Es ist den homöopathischen Aerzten auf's Strengste verboten, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung Arzneimittel zu dispensiren, welche nach den Grundsätzen der allopathischen Heilmethode zubereitet worden sind. Amtsbl. des Minist. d. Innern, Nr. 30 vom Jahre 1860.

Im Grossherzogthum Sachsen-Weimar bewendet es hinsichtlich des Dispensirens sogenannter homöopathischer Arzneien bei der diesfallsigen Verordnung vom 11. September 1846.

Formular
zum Gebrauch bei Revisionen homöopathischer Hausapotheken.

Verhandelt zu d . .

Visitation der homöopathischen Hausapotheke des Dr. N. N. zu N.
Im Auftrage

I. Personalien.
Name, Alter, ärztliche Approbation.
Zeugniss über die zum Halten einer homöopathischen Hausapotheke erworbene Berechtigung. Genehmigung (Concession) der zuständigen Königl. Regierung.
Angabe, durch wen die Bereitung und Dispensirung der Arzneien erfolgt.

II. Geschäftsbücher.
1) Tagebuch mit den vorgeschriebenen Eintragungen über ausgegebene Arzneien;
2) Waaren- oder Defectbuch mit Angaben über die Arzneibezugsquellen;
3) Arzneitaxe;
4) homöopathische Pharmacopoe;
5) Revisionsbescheide.

III. Nähere Beschreibung des Locals, in welchem die zur Dispensation gebrauchten Arzneivorräthe untergebracht sind, — dessen Grösse, Helligkeit, Beschaffenheit und Einrichtung.
Feststellung, ob dieses Local zu andern Zwecken nicht benutzt wird.

IV. Receptirtisch, dessen Grösse, Beleuchtung und Einrichtung;
die Dispensir- (und Receptur-) Geräthe insbesondere;
die Waagen — (Zahl, Beschaffenheit, Ajustirung, Präcisirung);
die Gewichte — (Vorrath, Beschaffenheit, Richtigkeit, Präcisirung);
die Reibmörser — (Zahl, Beschaffenheit);
die Löffel, Spatel, Pulverschiffchen etc. etc.

V. Angabe, wie die homöopathischen Arzneimittel untergebracht sind:
Repositorien, Schränke, Schiebekästen.
Standgefässe (deren Beschaffenheit, Verschluss, Signatur).
Ob die Urtincturen für sich allein, oder unter den Verdünnungen aufgestellt sind; ob die verschiedenen Potenzirungen übersichtlich von einander getrennt gehalten werden.
Alphabetische Ordnung und Sauberkeit, hinreichende Schutzvorkehrungen gegen Verflüchtigen, Lichteinwirkung, Verstaubung der Arzneikörper.

VI. Feststellung der vorhandenen Arzneimittel unter Berücksichtigung des Verzeichnisses (Anlage a des Minist.-Rescr. vom 28. Februar 1846) derjenigen Mittel, welche in erster Verdünnung vorräthig gehalten werden müssen.

VII. Aufstellung der differenten Arzneien und der Gifte.
Verwahrung, Abtrennung, Signaturen (letztere in auffälliger Weise von den übrigen Bezeichnungen abweichend).

Hierzu besonderes und signirtes Dispensirgeräth: (Waagen, Löffel, Gewichte und Reibmörser).

VIII. Vorräthe der zum Arznei-Dispensiren erforderlichen Requisiten.

IX. Etwaige Vorrathsräume, deren Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Isolirung.

Art der Verwahrung der Arzneivorräthe, Bezeichnung, Beschaffenheit der Vorrathsgefässe, Angabe der Vorräthe.

X. Protocollarische Versicherung des Inhabers, dass er alle in seiner Hausapotheke vorhandenen Verreibungen und Verdünnungen selbst bereitet habe.

XI. Ergebniss der chemischen Untersuchungen der Urtincturen und resp. ersten Verdünnungen.

XII. Schluss und Unterschriften.

Arzneihandel.

Reichsgesetz vom 25. März 1872, betreffend den Verkehr mit Apotheker-Waaren.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preussen etc. verordnen im Namen des deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des § 6 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245) was folgt:

§ 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschliesslich in Apotheken gestattet.

§ 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschliesslich in Apotheken gestattet.

Verzeichniss A.: Zubereitungen zu Heilzwecken.

Balsama medicinalia mixta. — Capsulae gelatinosae medicamentis repletae. — Decocta medicinalia. — Electuaria medicinalia. — Elixiria medicinalia. — Emplastra medicinalia. — Extracta medicinalia. — Infusa medicinalia. — Linimenta medicinalia. — Mixturae medicinales in usum internum et externum. — Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis. — Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis. — Species medicinales. — Syrupi medicinales. — Tincturae aethereae, aquosae spirituosae et vinosae medicinales. — Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis. — Vina medicinalia.

Verzeichniss B.: Droguen und chemische Präparate.

Aconitinum et ejus salia.
Aloë.
Amygdalinum.
Aqua amygdalar. amar.
„ Lauro-Cerasi.
Atropinum et ejus salia.
Bismuth. hydrico-nitric.
„ valerian.
Boletus Laricis.
Bulbus Scillae.
Cantharides.
Cantharidinum.
Castoreum Canadense.
„ sibiricum.
Chinoidinum.
Chininum et ejus salia.

Chloralum hydratum.
Chloroformium pur.
Cinchonin. et ejus salia.
Coffeinum.
Collodium cantharidat.
Coniinum et ejus salia.
Cortex Frangulae,
„ Mezerei.
„ Radicis Granati.
Cortices Chinae.
Cuprum aluminat.
Digitalinum.
Euphorbium.
Fel tauri depur. sicc.
„ „ inspiss.
Ferrum carbonic. sacchar.
„ chlorat.
„ „ solut.
„ hydricum.
„ hydrogenio reduct.
„ jodatum.
„ lactic. oxydulat.
„ sesquichlor. solut.
Flores Arnicae.
„ Cinae.
„ Kosso.
Folia Belladonnae.
„ Bucco.
„ Digitalis.
„ Hyoscyami.
„ Sennae.
„ „ spirit. vin. extract.
„ Stramon.
Fructus Colocynthid.
„ Cubebae.
„ Phellandrii.
„ Sabadillae.
Glandulae Lupuli.
„ Rottlerae.
Gummi Resina Ammoniacum.
„ „ Asa foetida.
„ „ Galbanum.
„ „ Myrrhae.
„ „ Scammonium.
Herba Cannabis Indicae.
„ Conii.
„ Gratiolae.
„ Lobeliae.
Hydrarg. amidato-bichlcrat.
„ bijodatum.
„ chlorat. mit.
„ jodatum.
Hydrarg. nitric. oxydulat. solut.
Kali tartaric. boraxat.
Kreosotum purum.
Lactucarium.
Lignum Guajaci.
„ Quassiae.
„ Sassafras.
Magnesia sulfurica depur.
„ usta.
Manna.
Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet.
Codeïnum.
Narceïnum.
Narcotinum et al.
Natrum phosphoric. depur.
„ sulfuric. depur.
„ tartaric. depur.
„ nitric. depur.
Oleum Cajeputi.
„ Chamomill. aether.
„ „ citrat.
„ Crotonis.
„ Cubebarum.
„ Nucistae.
„ Ricini.
„ Sabinae.
„ Valerianae.
Opium.
Plumbum hydr. acetic. solut.
„ jodatum.
Radix Althae.
„ Angelicae.
„ Belladonn.
„ Colombo.
„ Glycyrrhizae.
„ Helenii.
„ Hellebor. virid.
„ Ipecacuanh.
„ Levistici.
„ Pyrethri.
„ Rhei.
„ Sassaparill.
„ Senegae.
„ Serpentariae.
„ Valerianae.
Resina Guajaci.
„ Jalapae.
Rhizoma Filicis.
„ Veratri albi.
Santoninum.
Secale cornutum.

Semen Calabar s. Physostichmat.
„ Colchici.
„ Hyoscyami.
„ Stramonii.
„ Strychni.
Spiritus Sinapis.
„ aetheris chlorati.
„ „ nitrosi.
Stibio-Kali tartar. pur.
Stibium sulfuric. aurantiac.
Stipites Dulcamarae.
Strychninum et ejus salia.
Sulfur praecipitat.
Summitates Sabinae.
Tubera Aconiti.
„ Jalapae.
Veratrinum.
Zincum aceticum.
„ chlorat. pur.
„ lacticum.
„ sulfuric. pur.
„ valerianic.

Was die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln betrifft, so giebt die Ministerial-Verfügung vom 4. November c. hierzu eine weitere Instruction, wie diese Frage zu behandeln ist:

Der Königl. Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 12. v. M., dass der § 1 der Reichsverordnung vom 25. März d. J., betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, allerdings, wie die Königl. Regierung voraussetzt, auf das Feilhalten und den Verkauf von Geheimmitteln, welche zu Heilzwecken in irgend einer der im Verzeichniss A. genannten Arzneiformen angepriesen werden, Anwendung findet. Es wird dies auch durch eine die Motive für die Aufstellung der beiden Verzeichnisse A. und B. erläuternde Erklärung des Reichskanzleramts vom 24. August 1871 bestättigt, von deren Inhalt die Königl. Regierung zur Erledigung der über die Tendenz der Verordnung anderweit angeregten Zweifel in Nachstehendem Kenntniss nehmen wolle.

1) Die anzuordnenden Beschränkungen des Verkehrs mit Apothekerwaaren sollen nur für den Detailhandel Geltung haben. Für den Grosshandel mit Arzneisubstanzen zwischen Producenten, Fabrikanten, Kaufleuten und Apothekern, welcher in Preussen von jeher frei gewesen ist, soll der Verkehr auch fernerhin frei bleiben.

2) Es ist die Frage erwogen worden, ob es sich nicht empfehle, von der Aufstellung zweier Verzeichnisse Abstand zu nehmen und sich auf die Aufstellung eines einzigen Verzeichnisses zu beschränken, in welchem ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eigentliche Arzneiformen, Droguen oder chemische Präparate handelt, alle diejenigen Zubereitungen zu Arzneizwecken Aufnahme zu finden hätten, welche aus den, dem freien Verkehr entzogenen Stoffen hergestellt sind und deshalb nur durch die Apotheken bezogen werden dürfen. Für die Bejahung dieser Frage wurde insbesondere geltend gemacht, dass es bedenklich sei, die Arzneiformen an und für sich zum Kriterium für den Ausschluss von Apothekerwaaren aus dem freien Verkehr zu machen, da bekanntlich pharmaceutische Präparate und Mischungen allerlei Art von Parfümerie-Händlern, Haarkünstlern und Gewerbtreibenden feilgehalten würden und es der Absicht der Gesetzgebung nicht entsprechen werde, einen derartigen Handel künftighin zu beschränken. Hiergegen wurde angeführt, dass auch die in dem Verzeichniss A. aufgeführten Zubereitungen nur unter der Voraussetzung von dem freien Verkehr ausgeschlossen sein sollten, dass sie als Heilmittel feilgehalten und verkauft würden. Im Uebrigen entschied für die Beibehaltung des Verzeichnisses A. insbesondere die Erwägung, dass bekanntlich Salben, Mixturen, Tincturen etc. häufig aus den indifferentesten, an und für sich zum medicinischen Gebrauch niemals dienenden Substanzen bereitet, in der ihnen gegebenen Arzneiform aber als souveräne Heilmittel für die verschiedensten Krankheiten angepriesen würden, und dass, um diesem sich mehr und mehr steigernden betrügerischen Unwesen einiger-

maassen entgegen treten zu können, nicht darauf verzichtet werden dürfe, bestimmte Zubereitungen zu Heilzwecken als solche für die gesetzlich anerkannten Apotheken ausschliesslich vorzubehalten.

3) Bei Feststellung der in dem Verzeichniss B. aufgeführten Gegenstände ist in der Weise verfahren worden, dass in dasselbe aufgenommen worden sind:

a. die ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Droguen und chemischen Präparate mit Ausnahme jedoch derjenigen Apothekerwaaren dieser Categorie, welche als absolut nur in sehr seltenen Fällen von Aerzten verordnet, vom Publikum aber der Erfahrung nach niemals verlangt werden, sowie derjenigen, welche ohnehin Jedermann leicht zugänglich sind.

b. Die vorzugsweise nur zu Heilzwecken dienenden Apothekerwaaren, welche ausserdem zwar auch in einzelnen Industriezweigen technisch verwerthet werden, hierbei aber der Wohlfeilheit wegen nur im nicht gereinigten Zustande zum Gebrauch gelangen, während sie zur medicinischen Verwendung chemisch rein sein müssen, so dass sie in dieser gereinigten Beschaffenheit den ausschliesslich zu Heilzwecken dienenden Präparaten beizuzählen sind.

c. Diejenigen im Inlande wachsenden vegetabilischen Heilmittel, welche zwar von Jedermann leicht gesammelt und beschafft werden können, die jedoch der Verwechselung mit andern völlig indifferenten, oder mit scharf wirkenden, giftigen Kräutern leicht ausgesetzt sind und daher als Heilmittel nicht unbedenklich dem freien Verkehr überlassen werden dürfen.

Wenngleich ich nicht verkenne, dass die Durchführung der Reichs-Verordnung bei der herrschenden Neigung zum Gebrauch von Geheimmitteln, die in der Presse eine bereite Unterstützung findet, mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein wird, so kann ich in dieser Beziehung doch nur auf das der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung allein entsprechende Verfahren hinweisen, wonach gegen Zuwiderhandelnde die Untersuchung auf Grund des § 367, Nr. 3 des Reichs-Strafgesetzbuches bei der Polizei resp. Staatsanwaltschaft zu beantragen ist.

Da jedoch das demgemäss vollkommen gerechtfertigte Vorgehen des Polizei-Amtes und des Kreis-Physikus zu Altona gegen das Feilhalten von Geheimmitteln verschiedener Kaufleute daselbst auch in weiteren Kreisen noch, wegen unrichtiger Auffassung des Sinnes der betreffenden Bestimmungen, zu Zweifeln über deren allgemeine Geltung Anlass gegeben hat, so bin ich damit einverstanden, dass die Königl. Regierung in geeigneter Weise eine Belehrung des Publikums über die Tragweite der Verordnung vom 25. März d. J. in Beziehung auf die Geheimmittel herbeizuführen sucht, zugleich aber die Kreis-Physiker und die Polizeibehörden dahin anweiset, auf das Feilbieten derjenigen Arzneiformen des Verzeichnisses A. der Verordnung, welche als Heilmittel von Nichtapothekern angekündigt werden, aufmerksam zu sein und dergleichen Uebertretungen sofort zur Rüge zu bringen.

Der Königlichen Regierung überlasse ich, hiervon dem Senate der freien Stadt Hamburg seiner Zeit Mittheilung zu machen, und zugleich die Altonaer Kaufleute auf ihre mit den übrigen Anlagen zurückfolgenden Vorstellungen mit Bescheid zu versehen.

Hieraus ist ersichtlich, dass bei Beurtheilung des unerlaubten Arzneihandels und Geheimmittelverkaufs der Schwerpunkt lediglich darin liegt, ob der fragliche Gegenstand nach seiner Zubereitung einer der im Verzeichniss A. der Verordnung vom 25. März 1872 aufgeführten Zubereitungen entspricht, (was wohl fast immer der Fall sein wird), und ob dieser Gegenstand zu Heilzwecken feilgeboten und beziehungsweise verkauft wird. Es sind demnach im Vergleich zu der nunmehr aufgehobenen Ministerial-Verordnung vom 29. Juli 1857 die Schwierigkeiten, dem gesetzwidrigen Handel mit Arzneiwaaren und

Geheimmitteln erfolgreich entgegenzutreten, jetzt um vieles geringer geworden und es wird dem Unfuge der Arzneipfuscherei, sowie des Geheimmittelschwindels überall ein Ziel zu setzen sein, wo die Behörden und die Medicinalbeamten in dieser Beziehung ihre Schuldigkeit thun, wobei aber auch die Apotheker in ihrem eignen Interesse nicht Anstand nehmen dürfen, ihnen bekannt gewordene Contraventionen der zuständigen Behörde zur weiteren Verfolgung unnachsichtlich anzuzeigen.

Was die strafrechtliche Verfolgung selbst betrifft, so ist hierzu folgendes zu bemerken:

Nach § 345, Nr. 2 des Strafgesetz-Buches für Preussen vom 14. April 1851 war in Bezug auf die im Handel nicht freigegebenen Gifte und Arzneien, wenn dergleichen ohne polizeiliche Erlaubniss zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überlassen wurden, neben der im Gesetz vorgesehenen Geld- oder Gefängnissstrafe gleichzeitig auch die Confiscation der Gifte oder Arzneiwaaren ausgesprochen.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 bedroht im § 367, Nr. 3 diejenigen, welche ohne polizeiliche Erlaubniss Gift oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereiten, feilhalten, verkaufen oder sonst an Andere überlassen, zwar mit Geldstrafen oder Haft, nicht aber auch mit Confiscation dieser Waaren. Hiernach kann in den Fällen des § 367, Nr. 3 des Strafgesetzbuches nunmehr auch Seitens der zuständigen Polizeibehörden, wo dieselben gegen den unerlaubten Handel mit Arzneien, Arcanas u. dergl. einschreiten, die Confiscation und resp. die Vernichtung der dort gedachten Waaren nicht mehr ausgeführt werden, wogegen es ihnen in den geeigneten Fällen zusteht, auf Grund des § 324 des Reichstrafgessetzbuches, „wo Jemand vorsätzlich Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihnen bekannt ist, dass sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wo Jemand solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt,“ diese gesundheitsschädlichen Gegenstände, nach Befinden, zum Zweck ihrer Einziehung in Gemässheit des § 40 des Reichsstrafgesetzes mit Beschlag zu belegen und an die Königl. Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung abzugeben.

Wo aber der Thatbestand des § 324 des Reichsstrafgesetzes nicht vorliegt, wird immer die Bestrafung des Contravenienten auf Grund des § 367, Nr. 3 ibid., und zwar unter Ausschliessung der Confiscation der daselbst gedachten Waaren, herbeizuführen sein.

Durch das Gesetz vom 25. März 1871 sind die früheren, den Arzneidebit betreffenden gesetzlichen Verordnungen, insbesondere auch die Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 aufgehoben.

Selbstverständlich findet das Gesetz keine Anwendung auf den von

solchen Personen betriebenem Arzneidebit, welchen unter bestimmten Voraussetzungen und in einer vorgeschriebenen Begrenzung das Dispensiren von Arzneien genehmigt worden ist, wie bei Aerzten, welchen das Selbstdispensiren gestattet worden ist, und bei Thierärzten, soweit dieselben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Arzneien halten und in ihrer Praxis verwenden dürfen.

Der Geschäftsverkehr der Drogueriehandlungen fällt, soweit derselbe das Abgeben von Arzneiwaaren im Kleinhandel an das Publikum betrifft, ausnahmslos unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. März 1872, wogegen der Verkehr zwischen Droguisten und Apothekern, oder zwischen Gewerbtreibenden und Droguisten durch dasselbe nicht beschränkt werden soll, und dürfen demgemäss die Droguisten, als Vermittler zwischen dem Producenten und dem Apotheker, zum Zweck der Arzneilieferung an Apotheken diejenigen Arzneiwaaren und Präparate führen, und resp. an Apotheker verkaufen, welche von Letzteren bei ihnen bestellt und resp. von ihnen verlangt werden.

Wenn ein als Apotheker approbirter, aber nicht im Besitz einer Apotheke befindlicher Pharmaceut einen Droguenhandel betreibt, so erwächst ihm aus dem Umstande, dass er ein geprüfter Apotheker ist, in Bezug auf den Arzneiwaarenhandel in keiner Weise eine exceptionelle Stellung.

Bei Revisionen der Droguerie-Handlungen sind die in denselben geführten Arzneiwaaren und chemisch-pharmaceutischen Präparate zwar ebenfalls auf Güte, Aechtheit und Reinheit zu prüfen; es ist dabei aber nicht mit derselben Strenge, wie bei den Apotheken, zu verfahren, da die Droguisten für die Aechtheit und Unverdorbenheit ihrer Waaren nur nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 verantwortlich gemacht werden können, ihnen also nicht untersagt werden kann, auch Droguen von geringerer Güte und chemisch-pharmaceutische Präparate von nicht vollkommener Reinheit feil zu halten, um dieselben an Gewerbtreibende und resp. Thierärzte absetzen zu können, die von den Apotheken debitirten Arzneiwaaren überdies auch von dem Apotheker jedesmal genau geprüft werden müssen, bevor sie zu Verwendung gelangen.

Im Uebrigen haben die Droguerie-Handlungen in Bezug auf Verwahrung und Debit von Giften die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen genau zu beachten, insbesondere ein Giftbuch ordnungsmässig zu führen und unzweifelhaft auch die Verpflichtung, alle Arzneibehälter deutlich zu signiren und die in Tab. C der Pharmacopoe verzeichneten Arzneiwaaren und Präparate von den übrigen getrennt aufzubewahren.

Für das Königreich Bayern wurde die Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1866, betreffend die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien erlassen, welche durch das Reichsgesetz vom 25. März 1872 wesentliche Modificationen erfahren hat:

Wir finden uns bewogen, auf Grund des Artikels 115, Abth. 1, Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Berechtigung zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien zu verordnen, was folgt:

§ 1. Als Arzneien, auf welche die Bestimmung des Artikels 115, Abschn. 1, Ziffer 1 des Polizei-Strafgesetzbuches Anwendung zu finden hat, werden vorbehaltlich der Vorschriften Unsrer Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend, die in der Beilage (Ziffer 1) aufgeführten Rohstoffe und ihre Präparate erklärt, sie mögen durch eine pharmaceutische Operation verändert sein oder nicht.

§ 2. Zur Zubereitung von Arzneien behufs des Verkaufs oder sonstiger Ueberlassung an Andere sind berechtigt:

I. nach dem Umfange ihrer Gewerbsbefugnisse:
 a. die Apotheker,
 b. die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte;

II. nach Maassgabe ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien:
 a. die Besitzer von Handapotheken,
 b. das zur Führung einer Handapotheke nicht ermächtigte ärztliche Personal, dann
 c. die Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen;

III. nach dem Inhalt der Bewilligungsurkunde:
 wer die Erlaubniss Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Zubereitung und Abgabe einzelner Arzneien erhalten hat.

§ 3. Die Berechtigung zur Abgabe von Arzneien bemisst sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Die Apotheker und die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen nach Maassgabe ihrer Gewerbsbefugnisse unter sich sämmtliche Arzneien verkaufen, dann an Thierärzte und die zur Ausübung einzelner thierärztlicher Handlungen aufgestellten Personen die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Arzneien abgeben.

2. Die Apotheker sind ausserdem ausschliessend berechtigt, an die Besitzer von Handapotheken und die übrigen ärztlichen Personen jene Arzneien zu verabfolgen, deren Führung diesen zusteht.

3. An andere, als die unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personen dürfen von den Apothekern sämmtliche Arzneien zu Heilzwecken auf ärztliche Ordination abgegeben werden.

Den Apothekern ist überdies gestattet:
 a. sämmtliche Arzneien an Personen abzulassen, welche derselben zu andern als Heilzwecken benöthigt sind,
 b. die in der Beilage (Ziffer II.) aufgeführten Arzneien auch zu Heilzwecken ohne ärztliche Anordnung zu verabfolgen.

4. Die Gift- und Arzneiwaarenhändler dürfen an andere, als die unter Ziff. 1. bezeichneten Personen nur Arzneien, welche nicht ausschliesslich zu Heilzwecken dienen, und nur dann abgeben, wenn dieselben zu einem nicht medicinischen, an sich erlaubten Zwecke verlangt werden.

5. Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte sind nur zur Abgabe jener Arzneien befugt, deren Zubereitung ihnen zukommt, im Uebrigen sind sie bezüglich des Umfanges ihrer Berechtigung zur Abgabe von Arzneien den Gift- und Arzneiwaarenhändlern gleichgestellt.

6. Von dem zur Führung einer Handapotheke befugten ärztlichen Personal dürfen die Aerzte und Landärzte sämmtliche Arzneien, die übrigen ärztlichen Personen aber nur jene Arzneien, deren Ordination ihnen zusteht, bei Ausübung der ärztlichen Praxis verabfolgen.

7. Das zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigte ärztliche Personal darf die nachbenannten Arzneien bei Ausübung der Praxis in Nothfällen abgeben:

S. d. Verzeichniss, Seite 256 und ebenso daselbst die Berechtigung der Hebammen und Thierärzte zur Führung einzelner Arzneimittel.

10. Wer die Bewilligung zur Zubereitung und zum Verkaufe einzelner Arzneien erhalten hat, bleibt hinsichtlich der Abgabe derselben den Bestimmungen unterworfen, unter welchen ihm die Erlaubniss ertheilt wurde.

11. Wer sich mit dem Einsammeln der in der Beilage (Ziff. 1) aufgeführten Saamen, Wurzeln und Kräuter, oder mit der Cultur von Heilpflanzen befasst; wer durch berg- oder hüttenmännischen Betrieb Arzneien als Haupt- oder Nebenproducte erzeugt, und wer bei dem Fabrik- oder Gewerbsbetrieb Arzneien als Nebennutzung gewinnt, darf die von ihm gewonnenen Rohstoffe oder Producte nur an Personen verkaufen oder überlassen, welche zu solchem Besitze berechtigt sind.

§ 4. Gegenwärtige Verordnung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Von jenem Zeitpunkte an sind alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Vorschriften mit Ausnahme der im Regierungsbezirk der Pfalz bezüglich der Gewerbberechtigung der Gift- und Arzneiwaarenhändler und der Befugniss des thierärztlichen Personals zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben.

Beilage Ziff. I. zu § 1.

Acidum aceticum.
Acidum arsenicosum.
Acidum benzoicum.
Acidum hydrochloricum.
Acidum hydrocyanicum.
Acidum nitricum.
Acidum phosphoricum.
Acidum succinicum.
Acidum sulphuricum.
Acidum tannicum.
Acidum tartaricum.
Aconitina.
Aether.
Aether aceticus.
Agaricus albus.
Aloë.
Alumen.
Ammonia acetica.
Ammonia carbonica.
Ammonia carbonica pyro-oleosa.
Ammonia hydrochlorica.
Ammonia phosphorica.
Ammonia pura liquida.
Ammonia succinica liquida.
Ammoniacum.
Amygdalina.
Aqua amygdalarum amararum.
Balsamum Copaivae.
Balsamum peruvianum.
Baryum chloratum.
Bismuthum subnitricum.
Bromum.
Bulbus Colchici.
Bulbus Scillae.
Calcium chloratum.
Calcium sulphuratum.
Camphora.
Cantharides.
Capita papaveris.
Carboneum sulphuratum.
Cassia Fistula.
Castoreum.
Chinina.
Chinoidina.
Chinchonina.
Chloroformium.
Chlorum in aqua.
Cocculi indici.
Cortex Cascarillae.
Cortex Chinae.
Cortex Frangulae.
Cortex radicis Granati.
Cortex Mezerei.
Cubebae.
Cupro-Ammonia sulphurica.
Cuprum aceticum.
Cuprum aluminatum.
Cuprum sulphuricum.

Digitalinum.
Ergotinum.
Euphorbium.
Fel Tauri inspissatum.
Ferro-Ammonia citrica.
Ferro-Ammonia hydrochlorica.
Ferro-Kali tartaricum.
Ferrum aceticum liquidum.
Ferrum arsenicicum.
Ferrum carbonicum saccharatum.
Ferrum chloratum.
Ferrum chloratum liquidum.
Ferrum sesquichloratum liquidum.
Ferrum sesquichloratum liquidum dilutum.
Ferrum cyanatum.
Ferrum jodatum saccharatum.
Ferrum sesquijodatum liquidum.
Ferrum lacticum.
Ferrum oxydato-oxydulatum.
Ferrum oxydatum fuscum.
Ferrum oxydatum hydrato-aceticum.
Ferrum phosphoricum oxydulatum.
Ferrum pulveratum.
Ferrum sulphuricum oxydulatum.
Flores Arnicae.
Flores Brayerae.
Flores Cinae.
Folia Sennae.
Folia Uvae Ursi.
Fructus Colocynthidis.
Fucus crispus.
Galbanum.
Gummi Guttae.
Herba Aconiti.
Herba Belladonnae.
Herba Cardui benedicti.
Herba Centaurii minoris.
Herba Chelidonii.
Herba Chenopodii ambrosioidis.
Herba Cochleariae.
Herba Conii maculati.
Herba Digitalis.
Herba Galeopsidis ochroleucae.
Herba Gratiolae.
Herba Hyoscyami.
Herba Jaceae.
Herba Lactucae virosae.
Herba Mari veri.
Herba Marubii albi.
Herba Pulsatillae.
Herba Sabinae.
Herba Scordii.
Herba Stramonii.
Herba Trifolii fibrini.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum chloratum mite.
Hydrargyrum cyanatum.
Hydrargyrum depuratum.
Hydrargyrum jodatum flavum.
Hydrargyrum bijodatum rubrum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum.
Hydrargyrum nitricum oxydulatum liquidum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Hydrargyrum oxydatum nigrum.
Hydrargyrum praecipitatum album.
Hydrargyrum stibiato-sulphuratum.
Hydrargyrum sulphuratum nigrum.
Hydrargyrum sulphuratum rubrum.
Jodum.
Kali aceticum liquidum.
Kali carbonicum crudum.
Kali carbonicum depuratum.
Kali carbonicum liquidum.
Kali carbonicum purum.
Kali bicarbonicum.
Kali causticum fusum.
Kali causticum liquidum.
Kali sulphuricum purum.
Kali chloricum.
Kali nitricum depuratum.
Kali nitricum crudum.
Kali sulphuricum crudum.
Kali tartaricum.
Kali bitartaricum.
Kali bitartaricum pulveratum.
Kalium bromatum.
Kalium ferrocyanatum flavum.
Kalium jodatum.
Kalium sulphuratum.
Kino.
Kreosotum.
Lactucarium.
Lignum Guajaci.
Lignum Quassiae.
Lignum Sassafras.
Lithion.
Magnesia hydrico-carbonica.
Magnesia sulphurica.
Magnesia usta.
Manna.
Morphina.

Moschus.
Myrrha.
Natro-Kali tartaricum.
Natrum aceticum.
Natrum boracicum.
Natrum carbonicum crystallisatum depuratum.
Natrum carbonicum crystallisatum venale.
Natrum carbonicum depuratum dilapsum.
Natrum bicarbonicum.
Natrum chloratum liquidum.
Natrum nitricum crudum.
Natrum nitricum depuratum.
Natrum phosphoricum.
Natrum sulphuricum.
Natrum sulphuricum dilapsum.
Nuces vomicae.
Oleum amygdalarum amararum aethereum.
Oleum animale crudum.
Oleum Cajeputi.
Oleum Chamomillae aethereum.
Oleum Crotonis.
Oleum Ricini.
Oleum Sabinae.
Oleum Sinapis aethereum.
Oleum Valerianae.
Opium.
Phosphorus.
Picrotoxinum.
Plumbum aceticum crudum.
Plumbum aceticum depuratum.
Plumbum subaceticum depuratum.
Plumbum hydrico-carbonicum.
Plumbum oxydatum fusum.
Plumbum oxydatum rubrum.
Plumbum tannicum.
Propylamin.
Pulpa Cassiae.
Pulpa Tamarindorum.
Pulvis aërophorus.
Radix Angelicae.
Radix Arnicae.
Radix Artemisiae.
Radix Bardanae.
Radix Belladonnae.
Radix Caricis arenariae.
Radix Caryophyllatae.
Radix Chinae.
Radix Colombo.
Radix Enulae.
Radix Filicis maris.
Radix Galangae.
Radix Hellebori albi.
Radix Hellebori nigri.
Radix Jalapae.
Radix Ipecacuanhae.
Radix Levistici.
Radix Ononidis.
Radix Pimpinellae.
Radix Ratanhiae.
Radix Rhei.
Radix Saponariae.
Radix Sassaparillae.
Radix Senegae.
Radix Serpentariae.
Radix Tormentillae.
Radix Valerianae.
Resina Guajaci nativa.
Resina Jalapae.
Salicinum.
Sanguis Draconis.
Santoninum.
Sapo guajacinus.
Sapo jalapinus.
Sapo medicatus.
Scammonium.
Secale cornutum.
Semen Colchici.
Semen Conii maculati.
Semen Hyoscyami.
Semen Phellandrii.
Semen Sabadillae.
Semen Stramonii.
Spiritus Formicarum.
Spiritus nitroso-aethereus.
Spiritus saponatus.
Spiritus Serpylli.
Spiritus sulphurico-aethereus.
Stibio Kali tartaricum.
Stibium chloratum liquidum.
Stibium oxydatum.
Stibium sulphuratum aurantiacum.
Stibium sulphuratum nigrum.
Stibium sulphuratum rubrum.
Stipites Dulcamarae.
Strichnina.
Sulphur depuratum.
Sulphur praecipitatum.
Veratrina.
Zincum chloratum.
Zincum cyanatum.
Zincum oxydatum.
Zincum sulphuricum purum.
Zincum valerianicum.

Beilage Ziffer II. zu § 3, Nr. 3, Abs. 2, lit. b.

Acidum aceticum.
Acidum tartaricum.
Aether.
Aether aceticus.
Alumen.
Ammonia carbonica.
Ammonia carbonica pyro-oleosa.
Ammonia hydrochlorica.
Ammonia pura liquida.
Ammonia succinica liquida.
Balsamum peruvianum.
Cassia Fistula.
Catechu.
Cortex Chinae.
Cortex Frangulae.
Cortex Mezerei.
Emplastrum vesicatorium.
Fel tauri inspissatum.
Ferro-Kali tartaricum.
Ferrum oxydatum fuscum.
Flores Cinae.
Folia Sennae.
Folia Uvae Ursi.
Fucus crispus.
Herba cardui benedicti.
Herba Centaurii minoris.
Herba Chenopodii.
Herba Cochleariae.
Herba Galeopsidis.
Herba Mari veri.
Herba Marubii albi.
Herba Polygalae amarae.
Herba Scordii.
Herba Trifolii fibrini.
Kali aceticum liquidum.
Kali carbonicum.
Kali bicarbonicum.
Kali chloricum.
Kali nitricum.
Kali sulphuricum.
Kali tartaricum.
Kali bitartaricum.
Kalium sulphuratum.
Kreosotum.
Lichen islandicus.
Lignum Quassiae.
Lignum Guajaci.
Lignum Sassafras.
Magnesia hydrico-carbonica.
Magnesia sulphurica.
Magnesia usta.
Manna.
Myrrha.
Natro-Kali tartaricum.
Natrum boracicum.
Natrum carbonicum.
Natrum bicarbonicum.
Natrum chloratum liquidum.
Natrum nitricum.
Natrum phosphoricum.
Natrum sulphuricum.
Oleum animale crudum.
Oleum Cajeputi.
Oleum Ricini.
Oleum Sinapis aethereum.
Pulpa Cassiae.
Pulpa Tamarindorum.
Pulvis aërophorus.
Radix Althaeae.
Radix Angelicae.
Radix Bardanae.
Radix Caricis arenariae.
Radix Caryophyllatae.
Radix Enulae.
Radix Galangae.
Radix Levistici.
Radix Ononidis.
Radix Pimpinellae.
Radix Ratanhiae.
Radix Rhei.
Radix Saponariae.
Radix Sarsaparillae.
Radix Tormentillae.
Radix Valerianae.
Sanguis Draconis.
Santoninum.
Sapo medicatus.
Semen Sabadillae.
Spiritus Formicarum.
Spiritus saponatus.
Spiritus Serpylli.
Spiritus sulphurico-aethereus.
Sulphur depuratum.
Sulphur praecipitatum.

Die Inhaber von Fabriken für chemische oder pharmaceutische Producte und die übrigen zur gewerbsmässigen Bereitung und Abgabe von Arzneien (Arzneiwaaren) berechtigten Personen sind gehalten:

1. ihr Geschäft in hierzu geeigneten Localen zu betreiben und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Missbräuchen und Unglücksfällen vorzubeugen;

2. zum Verkauf und zur Dispensation der Arzneiwaaren Geräthschaften von guter Beschaffenheit zu halten, und wo es erforderlich ist, dieselben ausschliesslich zu obigem Zwecke zu verwenden;

3. sowohl in den Verkaufsläden, wie auch in den Vorrathsräumen die Arzneiwaaren so aufzubewahren, dass eine Vermischung derselben mit andern Gegenständen nicht vorkommen kann;

4. ihre Waaren und Fabrikate nicht nach dem Apothekengewichte zu verkaufen. Allerhöchste Verordnung vom 15. März 1866, betreffend die Verpflichtungen der zur Zubereitang und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen.

Im Königreich Sachsen war bis zum Erlass der Reichsverordnung vom 25. März das Mandat vom 30. September 1823, betreffend den Verkauf von Arzneiwaaren, für den Handel mit Arzneien maassgebend. Einzelne Bestimmungen dieses Mandats sind nunmehr als aufgehoben zu betrachten, andere wesentlich modificirt.

Mandat vom 30. September 1823:

§ 1. Alle Arzneimittel, welche nach den Kunstvorschriften der Pharmacie zusammenzusetzen, oder zu bereiten sind, dürfen, ausser den in § 16 bemerkten Fällen, allein von dem nach Vorschrift des Mandats vom 17. November 1820 hierzu berechtigten Apotheker gefertigt, und sowohl im Grossen, als im Kleinen verkauft werden.

§ 2. Mit allen übrigen Arzneiwaaren, wohin, ausser den rohen Arzneimitteln, auch zusammengesetzte oder bereitete gehören, welche fabrikmässig gefertigt werden, steht der Handel im Grossen den Apothekern, Producenten oder Fabrikanten derselben und Kaufleuten gemeinschaftlich zu.

§ 3 und § 4 sind aufgehoben.

§ 5. Eine fernere Ausnahme findet in Betreff des Verkaufs an Apotheker statt, indem die Grossohändler alle ihre Arzneiwaaren auch im Kleinen an solche verkaufen dürfen.

§ 6 und § 7 sind aufgehoben.

§ 8. Die Droguisten sollen alle ausschliesslich zum Arzneigebrauch bestimmte Mittel, bei schwerer Strafe und, nach Befinden, Confiscation der vorschriftswidrig befundenen Vorräthe, lediglich in durchaus guter und vollkommen tauglicher Beschaffenheit führen.

Bei Arzneiwaaren, welche zugleich zu andern Zwecken dienen, haben sie sich bei den Käufern über deren Absicht mit solchen genau zu erkundigen, und wenn die Droguisten, in Betreff der zur Anwendung als Heilmittel geforderten Artikel, die chemisch reine Fertigung und sonstige vollkommene Tüchtigkeit dieser letztern hierzu nicht durchaus zu verbürgen vermögen, solches den Empfängern ausdrücklich zu erklären.

§ 9. Alle in dem Verzeichniss sub D. bemerkten Arzneimittel sollen von den Kaufleuten, soweit solche zu deren Führung überhaupt berechtigt sind, in den Gewölben und Niederlagen stets gehörig abgesondert, auch mit Vorsicht aufbewahrt und ausgegeben werden, damit allen durch Verwechselung, Verwahrlosung oder Zufall in deren Betreff zu besorgenden Gefahren und Nachtheilen thunlichst vorgebeugt werde. Insbesondere sind die mit einem † bezeichneten, auch im technischen Gebrauche vor-

kommenden Artikel an die Käufer nicht anders als sorgfältig eingepackt, auch an Kinder und andere Personen, denen hierunter genügliche Vorsicht nicht zuzutrauen ist, lediglich versiegelt zu verabfolgen, und die Empfänger, soweit solche nicht selbst durch ihren Beruf zur nöthigen Sachkenntniss verpflichtet sind, dabei jedesmal ausdrücklich auf die gefährlichen Folgen des Missbrauchs oder der unvorsichtigen Behandlung gedachter Arznei- und Gewerbstoffe aufmerksam zu machen.

§ 10. Folgende in dem Verzeichniss sub D. begriffenen Gifte, als: weisser, rother und gelber Arsenik, Operment, Cobaltum crystallisatum, Opium, Mercurius praecipitatus ruber, sublimatus corrosivus und Blausäure dagegen sollen, soweit solches überhaupt erlaubt ist, ausser von den Producenten und eigentlichen Droguisten, von andern Händlern lediglich nach vorher hierzu erlangter obrigkeitlicher Concession, welche mit besonderer Vorsicht und nur soweit solches am Orte nöthig scheint, zu ertheilen ist, geführt werden. Dieselben sind übrigens schlechterdings in festen, verschlossenen, zur Vermeidung von Irrungen deutlich bezeichneten Behältnissen aufzubewahren, auch bei deren Ausgabe folgende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

a. Diese Gifte sollen, ausser an verpflichtete Apotheker, nur an völlig unverdächtige Personen verabreicht werden, welche solche zu ihrem Gewerbe, oder in der Wirthschaft bedürfen, und in beiderlei Rücksicht den Verkäufern wohl bekannt, oder durch ein, den Gebrauch und das Quantum ausdrücklich angebendes, obrigkeitliches Zeugniss legitimirt sind.

b. Die Abgabe des Gifts darf lediglich gegen Aushändigung eines vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, Gewicht und Bestimmung desselben bemerkenden Empfangsscheines, auch nur an den Käufer selbst, oder eine andere, völlig sichere Person, niemals aber an Kinder, gemeine Dienstleute oder Boten erfolgen.

c. Das Gift muss sorgfältig eingepackt, versiegelt und auf dem Umschlage dessen Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, auch überdies noch die deutliche Aufschrift „Gift“ hinzugefügt werden.

d. Ueber den Giftverkauf ist ein eignes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Quantität und der Preis des Gifts, nebst dem Datum einzutragen, die sub a. und b. bemerkten Zeugnisse und Scheine aber, nach den betreffenden Nummern des Buchs geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf, als Beilagen, aufzubewahren sind.

Jede Uebertretung obstehender Verordnungen soll unnachsichtlich mit 10 bis 50 Thlr. Geldbusse, und, nach Befinden der Gefährde, härtere, auch im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafe geahndet werden.

§ 11. Damit dem allen streng nachgegangen werde, sollen

a. alle Droguisten, (worunter im Allgemeinen alle Kaufleute, die den Arzneihandel im Grossen als Hauptgewerbe betreiben, verstanden werden)

b. alle Vorsteher oder Verleger von chemischen Arzneifabriken,

c. die gebirgischen Laboranten, — (existiren jetzt nicht mehr)

d. alle solche von den zum Arzneiwaarenhandel im Grossen berechtigten Personen, deren Geschäftsbetrieb, nach dem Ermessen Unsrer Landesregierung, bei welcher in zweifelhaften Fällen, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Bezirksarzt anzufragen ist, diese besondere Fürsorge etwa erfordert, vorzüglich aber

e. alle, welche mit Giften handeln, dermalen sofort, und künftighin beim Beginn ihres Gewerbes, oder bei ihrer Anstellung, vor der Obrigkeit ihres Wohnorts, nach Anleitung der sub I. und II. beigehenden Notuln vereidet werden.

§ 12. Jeder Apotheker ist verpflichtet, alle Arzneiwaaren, welche er von den Producenten oder Grossohändlern einkauft, sofort nach dem Empfang, in Hinsicht ihrer Güte und Tüchtigkeit sorgfältig, da nöthig chemisch, zu prüfen. Gelangt in dessen Folge oder auf andere Weise ein obigen Personen, nach § 8 oder sonst, nach Lage der Sache, zur Last fallendes Verschulden zur Kenntniss der Obrigkeit, so hat

diese nicht nur, der Untersuchung und Bestrafung halber, das Nöthige zu verfügen, sondern auch, nach Befinden, zugleich die Laboratorien, Niederlagen und Kramladen gedachter Personen, mit Zuziehung des Bezirksarztes, sowohl in Betreff der vorschriftsmässigen Beschaffenheit der Waaren, als des Verfahrens bei Bewahrung und Verabfolgung der Gifte, und sonst, vorstehendem allen gemäss, sorgfältig zu untersuchen und das weiter Nöthige nach § 14 zu veranstalten.

Die Kosten einer solchen Revision sollen, falls sich etwas Mangelhaftes oder Ungebührliches ergäbe, von dem Kaufmanne oder Fabrikanten, ausserdem aber von der Obrigkeit übertragen werden.

§ 13. Jede Uebertretung soll nachträglich mit einer Geldbusse von 5—50 Thlr. oder verhältnissmässigem Gefängniss, und, nach Befinden, noch härterer, auch im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafe, nicht minder letzterenfalls, und wenn der Verkauf durch Hausiren, oder sonst auf unerlaubte Weise erfolgt ist, mit Confiscation des gesammten, zu führen verbotenen Waarenvorraths, so wie, nach Beschaffenheit der Sache, mit gänzlicher Untersagung alles ferneren Handels geahndet werden.

Verzeichniss sub D. ad § 9 der mit besonderer Vorsicht zu behandelnden Waaren, siehe Seite 152.

Im Königreich Württemberg schrieb die Medicinalordnung vom 16. October 1755, § 21 vor, dass die Materialisten (Droguisten) auf die Beobachtung der Medicinalordnung zu vereiden, sich des Verkaufs aller Präparata und Composita, des Arseniks und aller giftigen Dinge zu enthalten haben und dass sie vom Physikus controlirt werden sollen.

Durch die inzwischen wiederholt eingetretenen Gesetz-Veränderungen, insbesondere aber durch die Reichsverordnung vom 25. März 1872 hat sich der Arzneihandel und der Arzneiverkauf hier jetzt ebenso gestaltet, wie in den übrigen deutschen Bundesstaaten.

Nach einem Minist.-Erlass vom 17. Juli 1826 wird den geprüften und verpflichteten Apothekern, wenn sie einer Material- (Droguen-) Handlung vorstehen, das Laboriren gestattet. Es heisst daselbst:

Ungeachtet durch die Medicinalordnung von 1755 den Materialisten der Verkauf und eben damit auch die Bereitung auf den Verkauf von sämmtlichen Compositis und Praeparatis verboten ist, so ist doch in Uebereinstimmung mit dem, was die seitherigen Fortschritte in der Chemie allmälig herbeigeführt haben, anerkannt worden, dass hiervon eine Ausnahme insoweit stattzugeben sei, als die Arzneimittel in Absicht auf Güte und Aechtheit geprüft werden können, folglich mit Ausschluss derjenigen Zubereitungen, für deren Güte es keine andere Garantie giebt, als das Zutrauen zu einem geprüften und verpflichteten Apotheker.

Da nun aber in dem Falle, wenn ein solcher geprüfter und verpflichteter Apotheker an der Spitze einer Materialhandlung steht, der Grund der letztgedachten Einschränkung wegfällt, und da eben deswegen bisher schon denjenigen Materialisten, welche die angeführte persönliche Eigenschaft haben, ausnahmsweise das Laboriren unbedingt gestattet worden ist, so wird die Kreisregierung hiermit nachträglich angewiesen, in vorkommenden Fällen sich auch ihrerseits hiernach zu achten. Bei solchen Materialhandlungen, welche etwa ohne die Leitung eines geprüften und verpflichteten Apothekers sich das uneingeschränkte Laboriren erlauben wollen, ist, sobald sie der Kreisregierung bekannt werden, streng an der Erfüllung der diesfallsigen Bedingung zu halten, von der eine Abweichung aus nahe liegenden Gründen nicht gestattet werden kann. Uebrigens versteht es sich, dass dergleichen Materialhandlungen, die ein geprüfter und verpflichteter Apotheker leitet, der persönlichen Eigenschaften ihrer

Vorsteher ungeachtet, nicht das Recht haben, die von ihnen bereiteten Arzneikörper zum Nachtheile der Apotheken in andern quantitativen Verhältnissen zu verkaufen, als welche die Medicinalordnung in der angeführten Stelle den Materialisten überhaupt vorschreibt.

Durch Minist.-Erlass vom 7. Januar 1830 wird den Materialisten (Droguisten) auch die Anfertigung medicinischer Extracte nachgegeben. Sie sollen hierbei auf die gleiche Weise, wie die Apotheker, controlirt werden.

Für das Grossherzogthum Baden erging in Betreff des Verkaufs von Arzneimitteln die Minist.-Verordnung vom 18. April 1872:

Im Hinblick auf die Kaiserliche Verordnung vom 25. März d. J., den Verkehr mit Apothekerwaaren betreffend, werden die Verordnungen vom 9. October 1865 und vom 30. December 1867 über den Verkauf von Arzneimitteln ausser Wirksamkeit gesetzt.

Arzneimittel, deren Bestandtheile oder Zusammensetzung geheim gehalten werden, dürfen wie bisher in Apotheken nur mit Erlaubniss des Ministeriums des Innern verkauft werden.

Der Materialhandel wurde durch die nachstehende, nunmehr zum Theil ausser Kraft gesetzte Grossherz. Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1858 geregelt:

§ 1. Wer, ohne concessionirter Apotheker zu sein, Handelsgeschäfte mit Waaren betreiben will, die ausschliesslich zu arzneilichen Zwecken verwendet werden, bedarf einer polizeilichen Concession.

§ 2. Die Ertheilung dieser Concession steht dem Ministerium des Innern zu. Sie kann nur demjenigen ertheilt werden, welcher seine Befähigung zum Handel mit Arzneiwaaren der Sanitäts-Commission durch eine Prüfung nachgewiesen hat.

(Ist aufgehoben.)

§ 3. Den Materialwaarenhändlern (Droguisten) liegt bezüglich der Sorge für Beschaffenheit und Aufbewahrung der Arzneiwaaren die gleiche Verpflichtung, wie den Apothekern ob.

Insbesondere sind sie verbunden, die in der Pharmacopoe mit †† bezeichneten Stoffe (jetzt Tab. B.) getrennt von den übrigen in einem abgesonderten Raum aufzubewahren, und sich bei deren Verkauf ausschliesslich hierzu bestimmter Verkaufsgeräthschaften zu bedienen.

§ 4. Stoffe, die nur zu arzneilichen Zwecken gebraucht werden, dürfen von den Materialhändlern nur wieder an solche, und an Apotheker, nicht aber an sonstige Personen, ebensowenig an Besitzer von Hand- und Nothapotheken verkauft werden. Bei Stoffen, welche auch in der Technik, den Gewerben oder der Oeconomie Anwendung finden, findet jene Beschränkung nicht statt.

(Durch Reichs-Verordnung vom 25. März 1872 abgeändert).

§ 5. Die Materialwaarenhandlungen unterstehen der gleichen sanitätspolizeilichen Aufsicht wie die Apotheken. etc.

Zweiter Theil.

Anleitung zur Prüfung der Arzneimittel auf Grund der Pharmacopoea germanica.

Die chemischen Präparate, Extracte, Tincturen und Salben sind von Herrn Apotheker Wilh. Bluhm in Breslau bearbeitet.

Die am 1. November 1872 in allen deutschen Bundesstaaten gesetzlich eingeführte Pharmacopoea germanica ist, wie in der Vorrede zu derselben gesagt wird, im eigentlichen Sinne des Wortes keine neue, sondern eine kritische Umarbeitung der bisher bestandenen deutschen Landespharmacopoeen und insbesondere der preussischen, sowie auch derjenigen Pharmacopoe, welche schon früher von dem nord- und süddeutschen Apotheker-Verein unter dem Titel einer Pharmacopoea Germaniae herausgegeben war.

Die Herstellung dieser Pharmacopoe war in Folge eines von den Mecklenburg-Schwerinschen Behörden ausgegangenen Antrags vom Bundesrath schon 1869 beschlossen und soweit in Angriff genommen, dass ein Ausschuss von Aerzten und Apothekern gewählt werden sollte, welchem die Bearbeitung einer deutschen Landespharmacopoe hätte übertragen werden sollen. Auch war an hervorragende und beschäftigte Aerzte und Apotheker die Aufforderung ergangen, sich darüber gutachtlich zu äussern, welche Heilmittel sie unter Berücksichtigung des localen Bedürfnisses und der hergebrachten Gewohnheiten zur Aufnahme in die neue Landespharmacopoe für besonders geeignet hielten, weil man bei richtiger Würdigung des Zweckes beabsichtigte, durch eine allgemeine deutsche Pharmacopoe allen deutschen Bundesstaaten in gleicher Weise gerecht zu werden. Wegen des inzwischen ausgebrochenen Krieges musste das Unternehmen indess verschoben werden.

Im September 1871 wurde nun aber unter dem Zusammenwirken ausgezeichneter, aus allen Theilen Deutschlands berufener Fachmänner die Arbeit von neuem begonnen und im December desselben Jahres zu Ende geführt.

Bei der Ausarbeitung und Redaction der Pharmacopoea germanica ist auf alle Vorschläge und Wünsche sämmtlicher Bundesstaaten so viel als möglich Rücksicht genommen worden, auf diese Weise aber die deutsche Pharmacopoe zu einer sehr reichhaltigen und umfänglichen angewachsen. Sie enthält in ihrer gegenwärtigen Fassung 902 Heilmittel und Präparate, sowie 57 Reagentien, während in der siebenten Ausgabe der preussischen Pharmacopoe nur 517 Heilmittel und resp. Präparate, nebst 30 Reagentien verzeichnet waren.

Die lateinische Sprache ist beibehalten worden, weil die ärztlichen Verordnungen lateinisch verschrieben zu werden pflegen, und weil diese

Sprache von Allen verstanden wird, die eine wissenschaftliche Bildung genossen haben.

In der Nomenclatur weicht die Pharmacopoea germanica von der früher bestandenen Landespharmacopoe der einzelnen Staaten, und insbesondere von der letzten Ausgabe der preussischen Pharmacopoe wesentlich ab, indem die Heilmittel, sowohl die einfachen als die zusammengesetzten und die auf chemischen Wege dargestellten, wieder mit denjenigen Namen benannt werden, welche bei den Aerzten und Apothekern, ebenso wie auch in den medicinischen und pharmaceutischen Schriften schon längst in Gebrauch sind und sich das Gewohnheitsrecht erworben haben. Neben diesen geläufigen und überall gleich verständlichen Bezeichnungen sind aber auch die gangbarsten Synonyma nicht unbeachtet gelassen werden.

Bei den aus dem Pflanzen- und Thierreich entnommenen Heilmitteln sind die charakteristischen Merkmale zwar kurz, aber sehr genau angegeben, sowie auch bei den einheimischen Pflanzen noch angeführt ist, zu welcher Jahreszeit dieselben eingesammelt werden sollen. Die Bereitungsart der chemischen Präparate ist nicht bei allen, sondern nur bei denjenigen mitgetheilt, deren chemische Zusammensetzung bei verschiedener Bereitungsweise verschieden ausfällt.

Durch Beifügung leichter und sicherer Prüfungsmethoden werden die Apotheker in den Stand gesetzt, sich über die Reinheit und Identität der einzelnen Chemicalien in allen Fällen genügende Ueberzeugung zu verschaffen.

Nächstdem ertheilt die Pharmacopoea germanica in Bezug auf die Verwahrung sehr vieler Arzneimittel ganz bestimmte Vorschriften, indem sie genau angiebt, wo ein gut verschlossenes oder gut verstopftes Gefäss gewählt werden soll, in welchen Fällen der Gefässverschluss durch Glasstöpsel oder durch Korkstöpsel zu bewirken ist, welche Arzneimittel vor der Einwirkung des Lichts sicher gestellt werden sollen und dergl. mehr. Diese Vorschriften erstrecken sich aber nicht auf alle Medicinalien und werden bei vielen, zumal auch bei solchen vermisst, wo eine bestimmte Angabe sehr angemessen erscheint und erwünscht gewesen wäre. Hieraus ergeben sich manche nicht unerhebliche Inconsequenzen. Acetum aromaticum und Acetum pyro-lignorosum crudum dürften beispielsweise aus demselben Grunde in einem gut verschlossenen Gefässe aufzubewahren sein, aus welchem ein solches für Acetum Scillae vorgeschrieben ist. Dasselbe gilt für Aqua foetida antihysterica, Aqua Kreosoti, Aqua Opii analog mit Aqua Lauro-Cerasi. Bei Aqua Melissae conc., Aq. Salviae conc. und Aq. Sambuci conc. ist zwar auf die Bereitung von Aqua Chamomill. conc. Bezug genommen, von derselben Aufbewahrungsweise aber nichts erwähnt. Für Argent. nitric. cryst. ist ein vas bene obturatum vorgeschrieben, obwohl dieses Salz kein Crystallwasser enthält und sehr beständig ist; es ist demnach unerfindlich, warum Argent. nitr. fus. und A. n. cum Kali nitric. nicht ebenso aufzubewahren sind. Asa foetida, Ammoniacum, Galbanum, Crocus, Elemi, Moschus, Castoreum, Kreosotum ent-

halten die flüchtigsten Stoffe und besitzen den stärksten Geruch, — trotzdem aber enthält die Pharmacopoe über ihre Verwahrungsart keine Vorschriften. Dieselben werden auch bei Balsam. Copaiv., Balsam. Peruv., und Benzin in befremdlicher Weise vermisst. Für Bismuth. subnitricum wird ein vas bene clausum verlangt, für Bismuth. valerianicum dagegen nicht, obwohl dieses Präparat nach Baldriansäure riecht.

Chininum sulfuricum soll in gut verschlossenem Gefässe aufbewahrt werden; mit demselben Rechte wäre dies auch für Chinin. hydrochloratum, Chinin. bisulphuric. und ganz besonders für Chinin. ferro-citric. zu verlangen. Ebenso verhält es sich mit Elix. Propriet. Parac. und Elix. amarum — (letzterer enthält sogar Spirit. aether.) — gegenüber von Elix. Aurant. comp. und Elix. e Succo Liquirit. Derselben Inconsequenz begegnen wir bei der Verwahrung von Ferr. pulv. und Ferr. phosphor. im Vergleich mit Ferr. reductum und Ferr. lactic. Kalium jodat. ist gut zu verwahren, Kalium bromatum dagegen nicht. Für Linim. sapon. ammon. ist ein vas bene claus. vorgeschrieben, während die Verwahrungsweise von Linim. ammoniat., Linim. ammon. camph. und Linim. sapon. camphor. liquid. nicht näher bezeichnet ist. Für Oleum Amygdal. wird ein gut verschlossenes Gefäss verlangt, warum nicht auch für Oleum chamomill. infus., Oleum Junip. empyr., Oleum Lauri, Oleum Petrae und Oleum terebinth. sulphur.? Für Spirit. aether. chlorat., Spirit. Vini rectificatiss., Spirit. dilut., Spirit. camph., Spirit. Cochlear., Spirit. Formicar. etc. dürfte mit demselben Rechte, wie dies für Spirit. Aether. nitros. und Spirit. Sinap. verlangt wird, ein gut verschlossenes Gefäss gefordert werden können. Ebenso verhält es sich mit Vinum aromatic., Vin. camphor., Vin. Chinae, Vin. Pepsin. gegenüber dem Vinum Colchic. und Vinum stibiat. und ebenso endlich mit Zincum aceticum im Vergleich zu dem wohl verschlossen zu haltenden Zinc. lacticum.

Aehnlichen Inconsequenzen begegnen wir bei den für die Aufbewahrung der Vegetabilien gegebenen Vorschriften. Nicht weniger angemessen wie für flor. Tiliae erscheint ein guter Verschluss für bulb. Scillae, flor. Arnic., flor. Aurant., fol. Meliss., fol. Menth., fol. Salviae, herba Chenopod., herba Majoran., rad. Levistii, Summitat. Sabinae und ähnliche stark aromatische und flüchtige Vegetabilien zweckentsprechend. Noch auffallender ist es, dass über die Verwahrungsart von Pulv. cort. Cass., flor. Cinae, fruct. Cardam., fruct. Anisi, fruct. Phellandr., rhizoma Calami u. ä. nichts erwähnt wird, und berechtigt dies zu der Annahme, dass die Pharmacopoe die kunstgerechte Verwahrung aller Arzneikörper als selbstverständlich voraussetzt. Wozu sind aber alsdann die einzelnen Vorschriften in dieser Beziehung erlassen worden? Warum soll pulv. Rhei in gut verschlossenem Gefässe gehalten werden, wenn dieselbe Verwahrungsart für pulv. Liquirit. comp., pulv. aromatic., pulv. Opii u. ä. nicht für nöthig erachtet wird? Folia Jugland. sind als bene servanda aufgeführt, was will die Pharmacopoe damit sagen? Ein fester Gefässverschluss, wie er für die Syrupe vorgeschrieben ist, dürfte weder durchaus

nothwendig, noch zweckentsprechend sein. Gegen das Eindringen von Staub, Insecten u. s. w. würde gut anliegender Kautschuck-Ueberzug besser schützen, als ein Stöpsel und ein andrer Zweck wird durch den Stöpselverschluss wohl nicht beabsichtigt. Bei Sulf. depur., Bismuth. subnitric., Hydrarg. bichlor. corros. u. a. m. dürften sich für den vorgeschriebenen festen Gefässverschluss wesentliche Gründe schwer anführen lassen.

Für die trocknen Extracte werden ausdrücklich Korkstöpsel verlangt. So zweckmässig dieser Verschluss an sich ist, so darf doch nicht übersehen werden, dass, wenn der Kork bei einem etwaigen Feuchtwerden sehr fest sitzend wird, sich sehr leicht Korktheilchen ablösen und im Gefäss niederfallen können, was bei einem Glasstöpsel nicht eintreten kann.

Glasstöpsel sind vorgeschrieben bei den Mineral- und einigen andern Säuren, bei Aqua chlorata, Bromum, Jodum, Ferrum sesquichloratum und den kaustischen Flüssigkeiten. Sehr zu empfehlen wäre ein Glasstöpselverschluss unzweifelhaft auch bei Acid. carbol. cryst., Acid. carbol. crud., Acid. acetic. aromat., Acid. acetic. dilut., Acid. sulfur. dilut. und Acid. phosphoric. Ganz unerlässlich erscheint derselbe bei Acid. hydrochloric. crud., Acid. nitric. crud. und Kali caustic. fusum.

Die gegen die Einwirkung des Lichts vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen geben in ihrer verschiedenen Bezeichnung als: a luce remotum, in loco obscuro, umbroso, vas. denigratum leicht Veranlassung zu Missverständnissen. Ammon. carbon. pyro-oleos. dürfte nach Analogie des liquor Ammon. carb. pyro-ol., und folia Belladonnae, herb. Conii in ganzer Waare, analog den fol. Digital. ebenfalls vor dem Lichte geschützt zu halten sein.

Die Bezeichnungen: in vasis non amplis, parvis, minoribus werden nicht selten falsch aufgefasst, oder geben in dieser unbestimmten Fassung Veranlassung zu Meinungsdivergenzen. Für Coniin, Oleum chamomill. ather., Ferrum sulfur. sicc. sind kleine Gefässe unzweifelhaft ebenso nothwendig, als für Ferrum sulfur. purum.

Dass zur Darstellung der rein chemischen Präparate in der Pharmacopoea germanica Vorschriften gar nicht enthalten sind, ist gewiss sehr zweckmässig. Die Methode der Bereitung bleibt dem Apotheker vollständig überlassen, nur muss das Präparat genau die von der Pharmacopoe angegebenen Eigenschaften besitzen und diejenigen Reactionen zeigen, welche in sehr bestimmter Weise vorgezeichnet sind.

Anders verhält es sich in Betreff derjenigen chemischen Präparate, welche bei verschiedener Bereitungsweise ein verschiedenes Aussehen oder eine abweichende Zusammensetzung zeigen, wie u. A. das Auro-Natrium chloratum, bei welchem der Chlor-Natrium Gehalt genau angegeben sein muss, oder das Ferrum jodatum saccharatum, Ferrum oxydatum saccharatum etc. Bei der Auswahl der Vorschriften zur Darstellung dieser und ähnlicher Präparate ist mit Recht vorzugsweise auf die leichte Ausführbarkeit der Bereitungsweise Rücksicht genommen worden, um auch dem Besitzer kleiner

Apotheken, welchem complicirte und kostspielige Apparate nicht zu Gebote stehen, die Darstellung der Präparate zu ermöglichen.

Was die sogenannten Galeni'schen Präparate anbelangt, so hat die Pharmacopoea germanica in ähnlicher Weise, wie dies früher bei den Preussischen Pharmacopoen gebräuchlich war, den einzelnen verwandten Arzneimittelgruppen eine allgemeine Anweisung vorangestellt. Wir finden solche generelle Bemerkungen bei den destillirten Wässern, den Extracten, den Säften und den Tincturen. Ganz neu sind die speciellen Anweisungen zur Bereitung von Decocten und Infusen.

Die destillirten Wässer sollen den Geruch und mit Ausnahme des Aqua Opii auch den eigenthümlichen Geschmack der Substanz besitzen, aus welcher sie bereitet wurden; nicht gelöstes ätherisches Oel dürfen sie nicht enthalten; schleimige und nicht farblose sind unzulässig. Eine Anweisung zur Destillation wird nicht gegeben; die Bereitungsart bleibt dem Apotheker vollkommen freigestellt.

Bei den Extracten ist die Temperatur der Maceration und der Digestion jetzt genau angegeben, ebenso auch die Beschaffenheit des Wassers näher bezeichnet, dessen man sich hierbei zu bedienen hat. Die Temperatur beim Abdampfen wird fest bestimmt und vor Ueberhitzung der Dämpfe (gespannte Dämpfe) gewarnt. Zur Bereitung der trocknen Extracte ist reines Dextrin (und nicht mehr pulv. rad. glycyrrhizae) zu verwenden, wie dies schon durch das Minist.-Recript vom 14. November 1870 angeordnet worden war. Das nicht hygroscopische, geschmacklose Dextrin gestattet nunmehr die Verwendung der trocknen Extracte auch zu Solutionen, was früher nicht der Fall war; nur ist genau darauf zu sehen, dass das Dextrin auch völlig rein ist, und weder unzersetztes Stärkemehl, noch Zucker beigemengt enthält.

Bei den Säften ist erwähnt, dass der Zucker warm gelöst werden und nur einmal aufwallen soll. Sie dürfen weder einen Bodensatz absondern, noch gähren. Die letztere Bestimmung wird die Apotheker veranlassen, die Säfte-Vorräthe öfters und genau zu revidiren, um sich zu überzeugen, ob ein übrigens klar aussehender Saft beim Umschütteln Kohlensäure entweichen lässt.

Bei den Tincturen wird bestimmt, dass die zu verwendende Species jedesmal entweder grob gepulvert oder fein geschnitten sein soll. Zwischen Maceration und Digestion wird auch hier ein Unterschied gemacht. Sehr zweckmässig ist die Vorchrift, die abgepressten Tincturen vor dem Filtriren eine Zeit hindurch absetzen zu lassen, wodurch einerseits das Filtriren wesentlich erleichtert, andrerseits ein wiederholtes Trübwerden, wie z. B. bei Tinct. cort. Aurant., verhindert wird. Für manche Tincturen, z. B. Tinct. Ferri pom., Tinct. Rhei vin., ist erfahrungsmässig ein tage- und wochenlanges Absetzen vor dem Filtriren sehr zu empfehlen.

Bei den Decocten sind die verschiedenen Mengenverhältnisse der

Species zur Colatur, wie sie das einfache, concentrirte und sehr concentrirte Decoct erfordert, bestimmt vorgeschrieben. Bei heftig wirkenden Arzneisubstanzen ist jedesmal eine bestimmte Angabe des betreffenden Arztes einzuholen, wenn eine solche auf der Verordnnng vermisst wird. Die Species wird in einem passenden Gefäss mit kaltem Wasser übergossen, im Dampfapparat eine halbe Stunde den Wasserdämpfen ausgesetzt, kalt gestellt und colirt.

In Betreff der Infusa werden ebenfalls die respectiven Gewichtsmengen für das einfache, concentrirte und sehr concentrirte Infusum angegeben, bei heftig wirkenden Arzneisubstanzen wird auch hier eine bestimmte ärztliche Angabe für nothwendig erachtet und in Bezug auf die Bereitung angeordnet, dass die mit kochendem Wasser übergossene Species 5 Minuten hindurch den Dämpfen im Dampfapparat ausgesetzt bleiben soll.

Die Herstellung der Salben hat dadurch eine Aenderung erfahren, dass das in der Preuss. Pharmacopoe bisher nur allein bei unguent basilicum angewendete gelbe Wachs nunmehr bei fast allen Salben (mit Ausnahme von unguent leniens, rosatum und Zinci) eingeführt ist. Diese Veränderung ist ganz gewiss sehr vortheilhaft, da das gebleichte Wachs viel spröder als das ungebleichte ist, durch den Bleichprocess aber überdies auch die Bildung von sauren Verbindungen veranlasst wird, welche auf die Fettsubstanz der Salben zersetzend einwirken.

Vergleichen wir, abgesehen von den rein chemischen Präparaten, die in der Pharmacopoea germanica aufgeführten und beschriebenen anderweitigen Präparate und Arzneimittel mit den betreffenden Vorschriften der einzelnen deutschen Landes-Pharmacopoeen und der Preuss. Pharmacopoe, so begegnen wir in Bezug auf Form und Bereitungsart mannigfachen und nicht unerheblichen Abweichungen. Es würde zu weit führen, dieselben hier eingehend und vollständig zu besprechen; es sollen aber wenigstens die hauptsächlichsten kurz erwähnt werden.

Acetum, bei dessen Bestimmung jetzt das Decimalsystem zu Grunde gelegt worden zu sein scheint, ist stärker als der in der 7. Ausgabe der Pharmacopoea borussica aufgeführte Essig. Die Stärke ist jetzt mittelst Natr. carb. sicc. festzustellen.

Acetum aromaticum. Während früher die Maceration der Vegetabilien mit rohem Essig vorgeschrieben war, werden jetzt die ätherischen Oele in Essigsäure gelöst, Tinctura Cinnam. und Tinct. aromat. zugesetzt und das Ganze mit destillirtem Wasser verdünnt.

Acetum Rubi Idaei, früher aus gegohrnem Succus Rubi Idaei mit Essig bereitet, wird jetzt durch Vermischen von Acetum purum mit Syrup. Rubi Idae dargestellt. Der auf diese Weise gewonnene Himbeeressig ist in Farbe haltbarer und nicht mehr, wie sonst, dem Gelatiniren ausgesetzt.

Acetum Scillae hat einen Zusatz von Spiritus erhalten. Auf gleiche Weise ist dieser Zusatz für

Acetum Digitalis (neu aufgenommen) und für

Acetum Colchici, (ebenfalls neu), vorgeschrieben. Letzterer wird jetzt aus den Saamen und nicht, wie ehedem, aus den frischen Zwiebeln bereitet.

Acetum purum besteht jetzt aus 1 Essig und 4 Wasser, während die Vorschrift der edit. VI. der Pharm. bor. 1 zu 5 angab.

Aqua Amgydalarum amararum. In der Preuss. Pharmacopoe wurde eben soviel Destillat gesammelt, als bittere Mandeln in Arbeit genommen waren. Jetzt werden zunächst von 12 Th. bitteren Mandeln 10 Th. Destillat gefordert, oder soviel Destillat, bis dasselbe zusammen 0,1 % Cyanwasserstoff enthält.

Aqua Cinnamomi spirituosa ist etwas stärker geworden.

Aqua florum Aurantii. Die Stärke des Orangenblüthenwassers ist nicht angegeben. Wenn jetzt ebenfalls das 3fache käufliche Wasser gemeint ist, dann ist das Präparat der Pharmacopoea germanica erheblich stärker, aber auch weit haltbarer.

Aqua Menthae piperita etwas schwächer.

Aqua Rubi Idaei concentrata, früher 8fach, jetzt 10fach; ausserdem ist der Zusatz von kohlensaurem Kali fortgelassen.

Aqua Chamomill. concentrata, und ebenso die Wässer von Melissa, Salvia, Sambucus und Tilia erweisen sich in der vorgeschriebenen Concentration sehr haltbar.

Ceratum Cetacei ist durch die um die Hälfte vermehrte Quantität Mandelöl etwas geschmeidiger geworden.

Ceratum Cetacei rubrum. Abgesehen von der Alcanna-Wurzel, welche hier nur zu 1/3 der Quantität vorgeschrieben ist, findet sich die gleichlautende Vorschrift in Schacht's Appendix zur Pharmacopoe.

Caprum aluminatum. Der nach dem Schmelzen von Cupr. sulf., Kali nitr. und Alumen zuzusetzende Camphor ist zuvor mit gleichen Theilen Alaun zu mischen. Hierdurch wird eine gleichmässigere Vertheilung des Camphors erzielt.

Decoctum Sarsaparillae compositum fortius und

Decoctum Sarsaparillae compositum mitius. Diese beiden Zubereitungen sind von den Zittmann'schen Decocten zu unterscheiden, indem bei letzteren noch Calomel und Cinnober (in einem leinenen Beutel eingeschlossen) zugesetzt werden.

Elaeosacchara, jetzt 1 Tropfen Oel auf 2,0 Zucker, also schwächer als früher, wo 1 Theil Oel auf 30 Theile Zucker kam.

Emplastrum adhaesivum. Eine ganz neue Vorschrift, durch welche ein Präparat von vorzüglicher Klebkraft erzielt wird. Dafür ist aber die Dispensation des ausgerollten und in Papier gewickelten Pflasters äusserst schwierig, weil die Stangen trotz aller Vorsicht fest zusammen kleben und sich nicht wieder trennen lassen.

Emplastrum adhaesivum Anglicum ist wieder mit Hausenblase zu bereiten. Das nach der früheren Vorschrift mit weissem Leim bereitete Pflaster verlor nach einiger Zeit an Klebkraft und Ansehen. Durch den Zusatz von Glycerin (anstatt des Zuckersaftes) werden die Geschmeidigkeit und die Biegsamkeit des Pflasters befördert.

Emplastrum Cantharid. perpetuum. Durch die von der früheren abweichende Vorschrift wird ein Pflaster von sehr guter Consistenz gewonnen, welches sich leicht aufstreichen lässt und an der Unterlage fest haftet, was bei dem früheren Pflaster nicht der Fall war. Die in der Pharm. german. vorgeschriebenen Ingredienzen machen das Pflaster weit geschmeidiger. Jetzt kommt ungefähr 1 Theil Cantharid. auf 10, und 1 Theil Euphorbium auf 30 Thl. Pflastermasse, wogegen sich dieses Verhältniss nach der Preuss. Pharmac. wie 1 : 6 und beziehw. 1 : 12 stellte.

Emplastrum Cerussae. Nach der von der Pharmac. germ. vorgeschriebenen Bereitungsweise wird ein Pflaster von vorzüglicher Consistenz gewonnen, während das nach der Preuss. Pharmac. angefertigte Pflaster sehr leicht nicht probemässig ausfiel, und entweder zu weich, oder frühzeitig ganz hart wurde.

Emplastrum foetidum war nach den älteren Vorschriften nicht viel mehr als eine geringe Beimischung von Terpentin zu den Harzen, wodurch die Harze noch weicher wurden. Das Pflaster konnte deshalb nur in Blechkapseln oder Kruken ausgegossen aufbewahrt werden. Das Emplastr. foetid. der Pharm. germ. ist wesentlich besser und lässt sich sehr gut ausrollen.

Emplastrum fuscum. Nach der Vorschrift der 6. Ausgabe der Preuss. Pharmacopoe enthielt dasselbe auch Camphor. Diesen Zusatz lässt die Pharmacopoea germanica weg, indem sie ein besonderes empl. fusc. camphoratum dafür aufgenommen hat.

Emplastrum de Galbano crocatum enthält jetzt nur den dritten Theil von Crocus. Beim Malaxiren kann nun nicht soviel Crocus ausgewaschen werden, als früher.

Emplastrum Lithargyri simplex hat einen Zusatz von Adeps erhalten. Da die Consistenz dieses Pflasters auch nach der früheren Bereitungsart nichts zu wünschen übrig liess, so hat man mit dem Zusatz von Adeps wohl nur eine bessere Haltbarkeit der Farbe beabsichtigt.

Emplastr. Mezerei cantharidatum. Durch die gegenwärtige, von der früheren Vorschrift abweichende Bereitungsweise wird ein sehr haltbares und leicht verwendbares Pflaster erzielt.

Emplastrum opiatum, früher hart und spröde, ist jetzt von besserer Consistenz.

Emplastrum oxycroceum ist gegen die frühere Vorschrift (edit. VI. der Preuss. Pharmac.) durch den Zusatz von resina Pini und durch Reduction des Crocus auf die Hälfte der früheren Menge abgeändert. Es wird jetzt beim Malaxiren weniger Crocus als sonst ausgewaschen.

Emplastrum saponatum hat einen geringen Zusatz von Camphor bekommen; im Uebrigen ist die Vorschrift unverändert geblieben.

Extractum Absinthii wird jetzt mit Spiritus und zwar auf ähnliche Weise wie die narcotischen Extracte aus frischem Kraut bereitet, nur mit dem Unterschiede, dass das trockne Kraut infundirt und das Infusum ebenso wie der aus den frischen Pflanzen ausgepresste Saft mit Spiritus behandelt wird.

Dasselbe gilt von Extract. Chamomillae und Extr. Millefolii.

Extractum Chinae fuscae und

Extractum Rhei werden mit Spiritus bereitet und nicht mehr zum Trocknen, sondern nur zur Extract-Consistenz abgedampft. Durch den Spiritus wird der chinasaure — und resp. der oxalsaure Kalk ausgeschieden.

Extractum Cinae aethereum und

Extractum Cubebarum aethereum werden nicht mehr mit Aether allein, sondern mit einem Gemisch aus gleichen Theilen Spiritus und Aether bereitet.

Extractum Scillae ist nicht mehr ein trocknes Extract, sondern hat jetzt Extract-Consistenz und wird mit Spiritus bereitet.

Extractum Valerianae, früher ein wässriges zur Syrupsconsistenz abgedampftes, jetzt ein spirituöses zur Extractconsistenz abgedampftes Extract.

Ferrum carbonicum saccharatum — nach der früheren (Schacht'schen) Vorschrift 33,3 %, jetzt nur 20 % kohlensaures Eisenoxydul.

Linimentum ammoniato-camphoratum. Nach der früheren (Schacht'schen) Vorschrift aus 3/8 Oleum camphorat. und 5/8 Oleum olivarum, jetzt nur aus letzterem Oel allein bereitet.

Linimentum saponato-camphoratum, früher mit Sapo medicatus, jetzt mit 2 Thl. Sapo domestic. und 1 Thl. Sapo oleaceus (s. Hispan.) bereitet, wodurch das Präparat an Consistenz gewonnen hat und härter geworden ist.

Liquor Ammonii anisatus. Früher 1 Thl. Oleum Anisi auf 32 Thl. Spirit. und 8 Thl. Ammon. caust. solut., jetzt 1 Thl, Ol. Anisi auf 24 Thl. Spiritus und 5 Thl. Ammon., mithin etwas reichhaltiger an Ol. Anisi, aber schwächer an Ammon.

Liquor Ammonii succinici hat jetzt den Zusatz von Oleum Succini verloren und ist jetzt nur eine Saturation von Acid. succinic. mit Ammon. carbon. pyrooleos. Das Präparat hält sich, nachdem das Oleum Succini in Wegfall gekommen, weit besser klar und bedarf nicht mehr der wiederholten Filtration, wie früher, wo die Flüssigkeit durch sich ausscheidendes Bernsteinöl oft trüb wurde.

Mel depuratum. Nach der früheren Vorschrift wurde 1 Theil Honig in 2 Thl. Wasser aufgelöst, mit 1/50 Thl. frisch geglühter Kohle auf 100° C. erhitzt, filtrirt und eingedampft. Jetzt findet nur ein Auflösen des Honigs und der doppelten Menge Wasser statt, Erwärmen auf fast 100° durch eine

Stunde, Erkaltenlassen auf 50°, Filtriren und Eindampfen. Das auf diese Weise gewonnene Präparat ist ein sehr klares und durchsichtiges.

Mel. rosatum. Jetzt. 1 : 10, gegen die frühere Vorschrift, wo 1 flor. Rosar. auf 12 Thl. Mel. depuratum zu nehmen war.

Mucilago Gummi Arabici. Früher in 3 Thl., jetzt in 2 Thl. Wasser gelöst. Die gegenwärtige concentrirtere Lösung ist haltbarer und wird nicht so leicht sauer, als die frühere dünnere.

Oleum camphoratum. Früher 1 Thl. Camphor auf 8 Thl. Oel, jetzt 1 zu 9.

Oleum Chamomillae infusum und Oleum Hyoscyami infusum. Durch das Vermischen der Vegetabilien mit der Hälfte Spiritus und stundenlanges Digeriren vor dem Zusatz von Ol. Olivarum wird reichlich Chlorophyll entzogen und dem Präparat dadurch eine schöne grüne Farbe gegeben.

Oxymel simplex. Nach der Preuss. Pharmacopoe wurden Essig (1 Thl.) und gereinigter Honig (2 Thl.) gemischt und im Dampfbade zur Syrupsconsistenz abgedampft. Jetzt wird das Präparat einfach durch Mischen von 1 Thl. Acid. acetic. dilut. mit 40 Thl. Mel. depur. hergestellt.

Pilulae aloeticae ferratae und Pilulae Jalapae, letztere nach Vorschrift der 6. Ausgabe der Preussischen Pharmacopoe, wurden nach dem Gewicht von 2 Gran ausgerollt — jetzt nach dem Gewicht von 0,1.

Pilulae odontalgicae. Die früher nach Vorschrift der 6. Ausgabe der Preuss. Pharmacopoe gearbeiteten Pillen waren sehr schwierig herzustellen und erforderten immer noch einen Zusatz von Wachs, Honig u. dergl., wenn eine einigermaassen haltbare Pillenmasse erzielt werden sollte. Die Vorschrift der Pharmac. germanica dagegen entspricht allen Anforderungen und liefert ein in Consistenz und Haltbarkeit vorzügliches Präparat.

Plumbum tannicum pultiforme. Nach der älteren, in der edit. VI. pharmac. boruss. enthaltenen Vorschrift war zur Herstellung dieses, jedesmal nur zur Dispensation anzufertigenden Präparats noch einmal so viel liquor. Plumb. subacet. erforderlich, als jetzt nöthig ist.

Pulvis aërophorus. Nach der Vorschrift der Ph. german. enthält das Pulver jetzt $\frac{1}{8}$ mehr Weinsteinsäure als sonst.

Pulvis aromaticus und pulv. gummosus. Die Bestandtheile sind zwar dieselben geblieben, wie sie von der Ph. boruss. edit. VI. mitgetheilt worden; bei beiden Präparaten haben sich aber die Gewichtsantheile etwas geändert.

Rotulae Menthae piperitae. Früher wurde Oleum menth. pip. vor der Vermischung mit dem Zucker in Aeth. acetic. gelöst, was nach der Pharm. germanic., aber nicht mehr stattfindet.

Sapo medicatus. Der in den letzten Ausgaben der Preuss. Pharmac. vorgeschriebene Zusatz von Adeps suilli ist weggefallen. Unzweifelhaft lässt sich aus gutem, wohlerhaltenen Oleum Olivarum auch ohne Fettzusatz eine

ganz feste Seife herstellen, welche bei weitem nicht so früh ranzig wird, als dies bei der mit Fett bereiteten Seife der Fall war.

Species aromaticae. Die gegenwärtige Zusammensetzung weicht von der früheren der 7. Ausgabe der Preuss. Pharmac. wesentlich ab, indem nur 2 Ingredienzen (flor. Lavandul. und Caryophyll.) beibehalten werden, die 2 andern (fol. menth. crisp. und fol. Meliss.) weggefallen, und dafür 5 neue Vegetabilien aufgenommen worden sind. Diese Species ist hart und stachelig gegen die frühere, und durch den Zusatz von Cubeben unangenehm im Geruch geworden.

Species emollientes haben einen Zusatz von fl. Chamomill. erhalten.

Spiritus Aetheris nitrosi. Die Pharm. germ. lässt denselben aus reiner Salpetersäure mit der vierfachen Menge Spiritus bereiten, und hat dadurch eine der ältesten Vorschriften (von Basilius Valentinus) wieder aufgenommen. Die Verwendung von rauchender Salpetersäure (edit. VI. der Preuss. Pharmac.) war gegen das Ende der Destillation und besonders bei Bereitung grösserer Mengen nicht ohne Gefahren für den Arbeiter.

Spiritus Angelicae compositus. Die Vorschrift entspricht ganz den früheren unter Beachtung des Decimalsystems.

Spiritus camphoratus. Hier gilt dasselbe; früher 1 Camphor und 12 verdünnter Spiritus, jetzt 1 Camphor und 9 etwas stärkerer Spiritus.

Spiritus dilutus: früher 5 Spiritus 2 Wasser, jetzt 7 Spiritus 3 Wasser.

Spiritus saponatus hat einen stärkeren Zusatz von Rosenwasser erhalten. Wenn Spiritus saponatus nicht in einem stets erwärmten Raume aufbewahrt wurde, schied sich Seife aus, die jedesmal abfiltrirt werden musste und auf diese Weise verloren ging.

Spiritus Sinapis ist stärker geworden. Früher (Pharm. boruss. ed. VII.) 1 Theil Oleum Sinap. auf 60 Theile Spiritus, jetzt 1 auf 50.

Sulfur depuratum. Früher: wiederholtes Auswaschen mit gewöhnlichem und zuletzt mit destillirtem Wasser, bis jede saure Reaction verschwunden war. Jetzt nur einmaliges Auswaschen mit destillirtem Wasser unter Zusatz von $\frac{1}{8}$ liq. Ammon. caustici und unter Angabe der Gewichtsverhältnisse des Schwefels und des destillirten Wassers. Bei diesem Verfahren wird nicht nur die anhangende Schwefel- und schweflige Säure sofort neutralisirt, sondern es wird auch das etwa vorhandene Arsen durch das Ammoniak aufgenommen und fortgeführt. Ein nochmaliges Nachwaschen mit destillirtem Wasser möchte für diesen Fall nicht unangemessen sein.

Syrupus Amygdalarum hat unwesentliche Gewichtsveränderungen erfahren.

Syrupus Ferri iodati. Nach früheren (nicht officinellen) Vorschriften enthielten 100 Theile 23,3 Theile ferrum iodatum, nach der Vorschrift der Pharm. germanica aber enthalten 100 Theile nur 5 Theile.

Syrupus Ipecacuanhae ist nach Pharm. german. schwächer an Ipecacuanha und stärker an Spiritus. Das Präparat liefert auf 1 Ipecac. und

5 Spiritus 40 Theile Colatur, wogegen nach der Vorschrift der edit. VII. pharm. boruss. auf 1 Ipecac. und 3,3 Spiritus kaum 30 Colatur kamen.

Syrupus Mannae war früher gleichbedeutend mit Syrupus Sennae cum manna, wogegen die Pharm. germanica 2 besondere Präparate angiebt.

Syrupus Menthae crispae und Syrupus Menthae piperitae haben gegen die früheren (nicht officinellen) Vorschriften dadurch eine Aenderung erfahren, dass jetzt auf dieselbe Menge Colatur fast die doppelte Menge Kraut genommen wird.

Syrupus opiatus. Die Pharm. german. lässt Extract. opii in etwas (copia parva) weissen Wein lösen und mit Syrup. simplex im Verhältniss von 1:1000 misc hen. Nach früheren (nicht officinellen) Vorschriften wurde Extr. opii in Xeres-Wein gelöst und dann mit Syrup. liquiritiae im Verhältniss von 1:500 gemischt.

Syrupus Rhoeados soll aus frischen Blumen bereitet werden.

Tartarus boraxatus. Die Pharmac. german. verlangt auf 1 Theil Borax $2\frac{1}{2}$ Theil Weinstein (die Pharm. boruss. nur 1 Borax und 2 Weinstein). Da das Aequivalent des reinen, kalkfreien Weinsteins kaum doppelt so hoch als das des Borax ist, so wird kaum die doppelte Quantität Weinstein mit Borax in Verbindung treten, der Ueberschuss aber, wenn auch in der Wärme gelöst, beim Stehen in der Kälte wieder ausgeschieden werden. Ein Ueberschuss von Weinstein wäre nur erforderlich, wenn kalkhaltiger Weinstein (crystalli tartari) zur Verwendung käme.

Tinctura Absinthii. Pharm. german. 1 Th. herb. Absinth auf 5 Th. Spiritus dil., — Pharm. boruss. 1 zu 6.

Tinctura Aconiti. Pharm. german. 1 Theil tub. Aconiti auf 10 Th. Spirit. dil., — Pharm. boruss. 1 zu 8.

Tinctura Aloës und Tinctura Asae foetidae — wie bei Tinct. Absynth.

Tinctura Belladonnae wird durch Maceration von 5 Th. frischem, gestossenem Kraut mit 6 Th. Spirit. rectificatiss. bereitet.

Tinctura Cannabis Indicae. Nach früheren (nicht officinellen) Vorschriften durch Maceration von 1 Theil Herb. Cannab. Ind. mit 2 Theilen Spiritus, jetzt durch Auflösen von 1 Theil Extract. Cannab. Ind. in 19 Theilen Spiritus bereitet.

Tinctura Cantharidum. Pharm. german. 1 Theil Cantharid. auf 10 Theile Spiritus, Pharm. boruss. 1 zu 6.

Tinctura Castor Canadensis ebenso.

Tinctura Castor Sibiric. Pharm. german. 1 Theil Castor Sibir. auf 10 Theile Spiritus, Pharm. boruss. 1 zu 9.

Tinctura Chinae composita. Die Pharm. german. lässt die Tinctur aus Cort. Cinnam. Cass. bereiten, wogegen die Pharm. boruss. den Spiritus rectificatiss. durch Zusatz von Aq. Cinnamom. simpl. verdünnen lässt.

Tinctura Chinoidini früher $\frac{1}{9}$, jetzt $\frac{1}{10}$ Harzgehalt.

Tinctura Colocynthidis. Nach der Pharm. boruss. kam 1 Theil Colocynth. mit $\frac{1}{8}$ Fruct. Anisi stell. auf 12 Theile Spiritus. Pharm. germ. lässt 1:10 ansetzen und die Fruct. Anisi in Wegfall kommen.

Tinctura Digitalis wird jetzt aus frischem Kraut bereitet, während in der Pharm. boruss. edit. VI. trocknes Kraut vorgeschrieben war.

Tinctura Ferri pomata. Jetzt 1 Theil Extr. Ferri pom. auf 9 Theile Aqua Cinnamom., früher 1:12.

Tinctura Myrrhae, jetzt 1 Theil Myrrhe auf 5 Theile Spiritus, früher 1 zu 6.

Tinctura Rhei aquosa. Das nach der Vorschrift der Pharm. germ. gearbeitete Präparat ist ein sehr haltbares, nur ist bei Anfertigung desselben ganz genau nach Vorschrift zu verfahren, und namentlich darauf zu achten, dass das Digeriren im siedenden destillirten Wasser nicht länger als $\frac{1}{4}$ St. fortgesetzt wird. Andernfalls erhält man eine Tinctur, welche bei längerem Stehen bald schleimig wird.

Tinctura Strychni ist bedeutend schwächer geworden, jetzt 1:10, früher 5:24.

Tinctura Valerianae aetherea, jetzt 1:5, früher 1:8.

Unguentum Hydrargyri rubrum besteht aus 1 Theil Hydr. oxyd. rubr. und 1 Theil Adeps. Neben dieser Salbe ist in der Pharm. germ. noch das Unguentum ophthalmicum aufgeführt, welches aus 1 Theil Hydr. oxydat. rubr. zu 49 Theilen Oelwachs besteht. Da diese letztere Vorschrift dem in der Preuss. Pharmacopoe früher officinellen Unguent. Hydrarg. oxydat. rubr. sive Balsam. ophthalm. rubr. analog ist, so kann bei der practischen Verwendung dieser Salben, und insbesondere beim Handverkauf, leicht ein Irrthum begangen werden.

Unguentum Kalii iodati hat jetzt einen Zusatz von Natr. subsulfuros. erhalten, welcher die Haltbarkeit der Salbe wesentlich erhöht.

Unguentum Mezerei, jetzt 1:9, früher 1 Theil Extr. Mezerei auf 7 Theile Ung. cer.

Unguentum Plumbi ist jetzt, da statt des weissen Wachses gelbes verwendet wird, nicht mehr von weisser, sondern von gelblicher Farbe.

Unguentum Plumbi tannici. Die Pharmac. german. bringt eine von den früheren (nicht officinellen) Bereitungsweisen abweichende Vorschrift, indem sie das gerbsaure Bleioxyd mit Unguent. Glycerini mischen lässt.

Vinum Colchici, früher 5 Theile Sem. Colchici auf 24 Theile Vinum Xerens, jetzt 1:10.

Vinum stibiatum wird nicht mehr mit Vinum Gallic. alb., sondern mit Vinum Xerense bereitet. Das frühere Verhältniss war 1:240, jetzt 1:250.

Zur Einführung der Pharmacopoea germanica sind in den einzelnen deutschen Bundesstaaten folgende Verfügungen erlassen worden:

Preussen.

Minist.-Verfüg. vom 21. September 1872 an sämmtliche Königliche Regierungen u. s. w., betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica:

Die Königliche Regierung erhält beikommend die allgemeine Verfügung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der Pharm. germ. zur Kenntnissnahme und Beachtung mit der Veranlassung, dieselbe schleunigst durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Zugleich übersende ich der Königl. Regierung Exemplare der Pharmacopoe und des Arznei-Verzeichnisses, von denen je eins für die Bibliothek des Collegiums, die übrigen für die Registratur der Kreis-Physiker des Departements bestimmt sind.

Die zu den Apotheken-Visitationen erforderlichen Exemplare des Arznei-Verzeichnisses werden von hier kostenfrei geliefert und sind in der bisherigen Weise zu requiriren. Der Ladenpreis eines Exemplars beträgt 7 Sgr. 6 Pf.

Allgemeine Verfügung,

betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica.

Da die von einer durch den Bundesrath des deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei hierselbst erschienene Pharmacopoea germanica zufolge Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 1. Juni d. J. mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopoeen tritt, so wird unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs*) für das deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1. Nach Maassgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2. Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3. Wenn von den in der Tab. A. der Pharmacopoe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine grössere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, dass der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor der Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4. Die in der Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel — directe Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

*) § 367 Nr. 5 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871:

Wer bei der Aufbewahrung oder bei der Beförderung von Giftwaaren, Schiesspulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände so wie der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt, — wird mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder mit Haft bestraft.

5. Die in der Tab. C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tab. B. und der Tab. C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmässige, dieselben aber sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Bayern.

Allerhöchste Verordnung vom 10. October 1872, die Pharmacopoea germanica betreffend:

Wir finden uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 2 Ziffer 9 des Polizeistrafgesetzbuches und § 367 Ziffer 5 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich zu verordnen, was folgt:

§ 1. Mit dem 1. November 1872 tritt das Arzneibuch, welches unter dem Titel: Pharmacopoea germanica von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellt ist, an die Stelle der Pharmacopoea Bavarica, und sind auf dasselbe, vorbehaltlich der noch folgenden Modificationen, die Bestimmungen anzuwenden, welche rücksichtlich der bayrischen Pharmacopoe in den bestehenden Verordnungen enthalten sind.

§ 2. Die Apotheker sind verpflichtet, das der Frequenz ihrer Geschäfte angemessene Quantum von den in der Beilage verzeichneten Arzneistoffen und Präparaten der Pharmacopoea germanica, nebst sämmtlichen im Anhange zu derselben aufgeführten Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorräthig zu halten.

Diese Verpflichtung kann auf Antrag eines approbirten Arztes durch die Districtspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte nach örtlichem Bedürfnisse auch auf andere in der Pharmacopoe enthaltene Stoffe und Präparate erstreckt werden.

Für Filialapotheken kann auf Ansuchen des Inhabers durch dieselbe Behörde von dieser Verpflichtung bezüglich einzelner Stoffe und Präparate nach Maassgabe des geringeren Bedürfnisses dispensirt werden.

§ 3. Innerhalb der Grenzen der in § 2 aufgestellten Verpflichtung sind die Apotheker verbunden, jede Arznei nach ärztlicher Ordination unweigerlich zu bereiten und abzugeben.

§ 4. Unabhängig von der in § 1 aufgestellten Verpflichtung müssen sämmtliche in den Apotheken vorräthigen Arzneistoffe und Präparate jederzeit in der den Vorschriften der Pharmacopoe entsprechenden Qualität vorhanden sein.

§ 5. Die im Anhange zur Pharmacopoea germanica enthaltene Tabelle B. und C. treten an die Stelle der Beilage Ziff. II. zur Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend, und der Beilage zur Verordnung vom nämlichen Tage, die Verpflichtungen der zur Zubereitung und Abgabe von Arzneien berechtigten Personen betreffend. Die Verordnung vom 26. April 1856, die Erlassung einer neuen bayerschen Pharmacopoe betreffend, tritt mit dem 1. November d. J. ausser Wirksamkeit.

Königreich Sachsen.

Ministerial-Verordnnng vom 14. September 1872, die Einführung einer neuen Pharmacopoe betreffend:

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni d. J., wonach das unter dem Titel: Pharmacopoea germanica von einer durch den Bundesrath eingesetzten Commission festgestellte Arzneibuch mit dem 1. November d. J. an die Stelle der bisher in dem Königreiche Sachsen geltenden Pharmacopoea Germaniae, edit. altera zu treten und den Aerzten und Apothekern zur Richtschnur zu dienen hat, verordnet das Ministerium des Innern andurch, unter Vorbehalt einer anderweitigen Arzneitaxe, wie folgt:

§ 1. Vom 1. November d. J. an haben die Apotheker des Landes von den in dem vorgenannten Dispensatorio aufgeführten Arzneimitteln mindestens die in der Beilage (Series med.) verzeichneten jederzeit vorräthig zu halten.

Sie sind aber verpflichtet, auf Verlangen des Arztes nicht nur die übrigen in der Pharmacopoe enthaltenen, sondern auch solche Arzneimittel anzufertigen, bez. zu liefern, welche darin nicht aufgenommen worden sind.

§ 2. Die Apotheker sind dafür verantwortlich, dass die in ihren Apotheken vorhandenen Arzneimittel sämmtlich von guter und ächter Beschaffenheit sind, und soweit sie sich in der Pharmacopoe aufgeführt finden, den darin gegebenen Vorschriften hinsichlich ihrer Güte und Zusammensetzung genau entsprechen, widrigenfalls sie nach Befinden ausser der Confiscation der untauglich oder vorschriftswidrig befundenen Vorräthe annoch verhältnissmässig Ahndung zu erwarten haben.

§ 3. Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmässig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguen-Handlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate verantwortlich.

§ 4. Wenn bei Fertigung eines Receptes Zweifel oder Bedenken in Rücksicht der Zusammensetzung oder der angeordneten Dosis mit besonderer Beachtung der Seite 391 bis 393 der Pharmacopoe befindlichen Tabelle eintreten, so ist der Apotheker verpflichtet, zuvörderst von dem Arzte, der es verschrieben hat, Aufschluss darüber einzuziehen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sind, soweit dabei nicht das Mandat vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend (s. o.), maassgebend ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr., welche im Wiederholungsfalle bis zum doppelten Betrage erhöht werden kann, zu ahnden.

§ 6. Die Verordnung vom 28. December 1867, die Einführung einer neuen Pharmacopoe betreffend, tritt mit dem 1. November d. J. ausser Wirksamkeit.

Im übrigen bewendet es bei dem Mandat vom 17. October 1820*), das Apo-

*) Mandat vom 17. October 1820:

§ 2. Kein Apotheker darf, bei Vermeidung von 10 Thlr. und höherer Geldbusse die innere oder äussere Heilkunde betreiben. Dieselben haben sich demnach aller Ausforschungen in Bezug auf die Krankheitsumstände der Patienten und der demgemässen Ertheilung ärztlicher Rathschläge schlechterdings zu enthalten. Es bleibt solchen jedoch nachgelassen, für die Fälle, wo ihnen nach § 6 und 7 der Handverkauf von Arzneimitteln frei steht, die Empfänger über deren Gebrauch und Wirkungen zu belehren.

§ 3. Die Austheilung von Geschenken an Aerzte, obrigkeitliche Personen oder fremde Dienstleute wird allen Apothekern bei 20 Thlr. Strafe ausdrücklich untersagt.

§ 6. Der Apotheker darf kein Recept fertigen, das nicht von einer berechtigten Medicinalperson unterzeichnet ist.

Der Handverkauf von Arzneien ist ihm nur in Betreff unschädlicher, gelinde wirkender Mittel gestattet. In Betreff anderer Arzneien dagegen wird solches, so wie insbesondere das

thekenwesen betreffend, jedoch soll dasjenige, was in diesem Mandate in Bezug auf das darin angegebene Dispensatorium bestimmt ist, vom 1. November d. J. von der Pharmacopoea germanica gelten.

Württemberg.

Minist.-Verfüg. vom 2. October 1872, betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica:

Bezüglich der Einführuug der mit dem 1. November d. J. in Kraft tretenden Pharmacopoea germanica wird Nachstehendes verfügt:

§ 1. In allen Apotheken des Landes sind die in der Beilage verzeichneten Arzneistoffe stets vorräthig zu halten. Andere Arzneimittel sind nur dann vorräthig zu halten, wenn sie von den Aerzten des Orts oder der nächsten Umgebung, worin sich die Apotheke befindet, öfters verordnet und sonst verlangt werden.

§ 2. Alle in der Apotheke vorhandenen Arzneimittel müssen die von der Pharmacopoea germanica verlangte Beschaffenheit haben.

Das specifische Gewicht der Flüssigkeiten wird durch ein Aräometer, durch eine hydrostatische Waage oder durch ein Gläschen von bekanntem Inhalt (10 Gramm, 50 Gramm u. s. w.) ermittelt.

§ 3. Die in der Pharmacopoe S. 394 (Tab. B.) aufgeführten, als „cautissime asservanda“ bezeichneten Substanzen sind in der bisher schon vorgeschriebenen Weise, getrennt von andern Arzneistoffen, in einem abgschlossenen Raum aufzubewahren.

Die auf Seite 395—399 (Tab. C.) genannten, als „caute servanda“ bezeichneten scharfen Stoffe sind ebenfalls, wie bisher, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, in einer besonderen Abtheilung aufzubewahren.

§ 4. Die auf Seite 387—390 der Pharmacopoe aufgeführten Reagentien sind in allen Apotheken stets vorräthig zu halten.

§ 5. Die Oberämter werden angewiesen, diese Verfügung noch besonders zur Kenntniss der Apotheker und der Aerzte zu bringen.

Baden.

Minist.-Verfüg. vom 27. Juni 1872, die Pharmacopoea germanica betreffend:

Nach Beschluss des Bundesraths vom 22. Mai d. J. tritt vom 1. November d. J. die Pharmacopoea germanica in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkt an ist in allen Apotheken nach der erwähnten Pharmacopoe zu dispensiren, und haben sich

Ueberlassen schlafwirkender Mittel an Hebammen, Kinderwärterinnen und Saugammen, bei schwerer Strafe ausdrücklich untersagt.

§ 7. Nur an bekannte, völlig zuverlässige Personen können nach Befinden auch andere Arzneimittel ohne ärztliche Verordnung abgegeben werden. Ebenso steht der Absatz aller Arzneiwaaren zum technischen oder wirthschaftlichen Gebrauch an bekannte und legitimirte Personen frei.

§ 8. Auf der Signatur der Recepte sind Gebrauchsart und Dosis, Name des Arztes und des Kranken, der Datum, der Preis und die Chiffre des Verfertigers genau anzumerken.

§ 9. Giftverkauf: S. Seite 208.

alle Sanitätsbeamten, die approbirten Aerzte, sowie die Apotheker mit den Bestimmungen derselben genau bekannt zu machen, letztere auch die Vorbereitungen zur Bereithaltung der erforderlichen Arzneimittel alsbald vollständig zu treffen. Welche Arzneimittel in jeder Apotheke vorräthig gehalten werden müssen, wird nächstens bekannt gemacht werden.

Die Bezirksämter haben diese Anordnung in geeigneter Weise zur Kenntniss der Apotheker und Aerzte zu bringen.

Minist.-Verfüg. vom 4. October 1872, die Einführung der Pharmacopoea germanica betreffend.

§ 1. In allen Apotheken des Grossherzogthums sind vom 1. November d. J. an die in dem angeschlossenen Verzeichniss enthaltenen Medicamente jederzeit vorräthig zu halten.

§ 2. Die Apotheker sind ferner verpflichtet, diejenigen Medicamente, welche in dem angeschlossenen Verzeichniss nicht enthalten sind, aber von den Aerzten verschrieben werden, in der von ihnen gewünschten Weise vorräthig zu halten.

§ 3. Die zur Prüfung der Arzneien erforderlichen Reagentien sind fortwährend in tadelfreiem Zustande zu erhalten.

Hessen.

Minist.-Verfüg. vom 27. August 1872, die Einführung der neuen Pharmacopoe betreffend:

Zufolge des vom Bundesrath in der Sitzung vom 22. Mai l. J. gefassten Beschlusses tritt mit dem 1. November 1872 an Stelle der zeither im Grossherzogthum Hessen eingeführten Pharmacopoea Borussica edit. VI. die Pharmacopoea germanica.

Vom genannten Termine an haben die Apotheker des Grossherzogthums nach den Vorschriften dieser Pharmacopoe zu dispensiren. Die Sanitätsbeamten, Aerzte und Apotheker haben sich deshalb mit den Bestimmungen dieses Arzneibuches bekannt zu machen und die Letztgenannten für rechtzeitige Bereitstellung der hiernach anzufertigenden Arzneimittel Sorge zu tragen.

In nachstehender Series sind die Arzneimittel der neuen Pharmacopoe benannt, welche in allen Apotheken des Grossherzogthums jederzeit vorräthig gehalten werden müssen.

Die den Apothekern durch die Bestimmungen des § 53 der Medicinalordnung auferlegte Verpflichtung zur Bereitstellung von den Aerzten noch weiter besonders verlangter Arzneimittel bleibt auch für die Folge in Kraft.

Sachsen-Weimar.

Minist.-Verfüg. vom 10. October 1872:

Mit Rücksicht darauf, dass nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. das von einer durch den Bundesrath des deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und unter dem Titel „Pharmacopoea germanica“ erschienene Arzneibuch mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmacopoeen tritt, wird unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, so wie unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

§ 1. Die mit einem Stern bezeichneten Arzneimittel des nach einer amtlichen Zusammenstellung zum Gebrauch bei den Apotheken-Visitationen in Preussen bei A. Hirschwald in Berlin erschienenen „Verzeichniss der Arzneimittel nach der Pharmacopoea germanica“ sind in den Apotheken des Grossherzogthums jederzeit vorräthig zu halten.

§ 2. Es soll den Apothekern zwar nachgelassen sein, diejenigen chemischen und pharmaceutischen Präparate, welche sie selbst zweckmässig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen zu entnehmen, sie bleiben aber für die Reinheit und Güte der angekauften, gleichwie der selbstbereiteten Präparate unbedingt verantwortlich.

§ 3. Wenn ein Arzt von den in Tab. A. der Pharmacopoea germanica aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine grössere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beizufügen.

Beim Mangel dieses Zeichens ist der Apotheker verpflichtet, das Recept dem Verfasser desselben mit dem Ersuchen zurückzugeben, entweder das fehlende Zeichen beizufügen, oder die Dosis entsprechend zu verringern.

Ist der Verfasser des Recepts rechtzeitig nicht zu erlangen, so hat der Apotheker den betreffenden Kranken oder dessen Angehörige hiervon zu benachrichtigen und mit deren Genehmigung nach Maassgabe der Bestimmung im § 113 der Med. Ordnung vom 1. Juli 1858 weiter zu verfahren.

§ 4. Die in Tab. B. zusammengestellten Arzneimittel — directe Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniss (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Orte aufzubewahren und überhaupt nach Massgabe der besonderen gesetzlichen Vorschriften, namentlich der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 der Verordnung vom 15. Juli 1858, betreffend die Einrichtung der Apotheken. bezüglich in § 9 des Gesetzes über den Gifthandel vom 1. Juli 1858 zu behandeln,

§ 5. Die in Tab. C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.

§ 6. Die in der vorerwähnten Tab. C. enthaltenen Mittel haben als solche zu gelten, welche nach § 111 der Med.-Ordnung von den Apothekern ohne gehörige jedesmalige schriftliche Verordnung einer approbirten Medicinal-Person, je nach der Letzteren Berechtigung dazu, nur an andere Apotheker und an sonst zum Handel damit Befugte verabfolgt werden dürfen.

Von dieser Beschränkung sollen jedoch bis auf Weiteres nachstehend genannte Mittel:

Acid. hydrochlor., Acid. hydrochlor. crud., Acid. nitric., Acid. nitric. crud., Acid. nitric. fumans, Acid. sulfuric., Acid. sulfur. crud., Cuprum acetic., Cuprum sulfuric., Gutti, Kali caust. fus., Liquor Kali caust., Liquor Natr. caust., Plumb. acetic., Cerussa, Lithargyrum, Spirit. Sinap., Zinc. sulfur.

insoweit, als dieselben zu Zwecken der Haushaltung, der Landwirthschaft, der Künste und Handwerke oder des Luxus (§ 101 Absatz 1 Medic.-Ordnung) von den Apothekern verkauft werden, nicht betroffen sein.

§ 7. Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefässe und Behältnisse für die Arzneimittel der Tab. B. und der Tab. C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmässige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend sich unterscheidende Farbe haben.

§ 8. Entstehen hinsichtlich eines Mittels, welches in keiner der in den §§ 3, 4 und 5 aufgeführten Klassen genannt ist, insbesondere hinsichtlich eines neuen Mittels Zweifel, ob solches in eine dieser Klassen gehöre und bezüglich in welche,

so hat darüber zunächst der betreffende Amtsphysikus zu bestimmen, vorbehaltlich des Rechts für die Apotheker, die Entscheidung des unterzeichneten Staats-Ministeriums anzurufen.

Mecklenburg-Schwerin.

Allerh. Verordnung vom 11. September 1872, betreffend die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneistoffe und Arzneimittel:

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juni d. J., betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica, bestimmen Wir hiermittelst, dass die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Arzneistoffe und Arzneimittel vom 1. November d. J. an in sämmtlichen Apotheken Unseres Landes jederzeit vorräthig gehalten werden müssen.

Die Reagentien nebst den zu ihrem Gebrauche nothwendigen Utensilien sind sämmtlich vorräthig zu halten.

Auch im Grossherzogthum Luxemburg ist seit dem 15. Januar 1873 die Pharmacopoea germanica eingeführt.

Verfüg. des General-Directors der Justiz vom 31. December 1872:

Der General-Director der Justiz beschliesst nach Einsicht des Artikel 1 des IV. Reglements zur K. Grossherzoglichen Verordnung vom 12. October 1841, wonach die Apotheker die Preussische Pharmacopoe zu befolgen haben, und nach Einsicht der Anträge des Medicinal-Collegiums vom 30. December c.:

Art. 1. Vom 15. Januar 1873 ab werden die Apotheker des Grossherzogthums die neue deutsche Pharmacopoe, Pharmacopoea germanica, befolgen.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluss soll ins Memorial aufgenommen werden.

In den Apotheken des Königreichs	Preussen	müssen	323
„ „ „ „ „	Bayern	„	534
„ „ „ „ „	Sachsen	„	358
„ „ „ „ „	Württemberg	„	493
„ „ „ „ Grossherzgth.	Baden	„	428
„ „ „ „ „	Hessen	„	438
„ „ „ „ „	Sachsen-Weimar	„	323
„ „ „ „ „	Mecklenb.-Schwerin	„	539

Arzneimittel jederzeit vorräthig gehalten werden.

Unter den in der Pharmacopoea germanica verzeichneten Arzneimitteln befinden sich 93, zu deren Vorräthighalten die Apotheker in keinem der deutschen Bundesstaaten verpflichtet sind.

In der nachstehenden Series medicaminum ist bei jedem einzelnen Arzneimittel bemerkt, ob und in welchem Staate dasselbe obligatorisch ist, und bedeuten die unter der Aufschrift angeführten Buchstaben

Pr. Königreich Preussen.
Br. „ Bayern.
S. „ Sachsen.
W. „ Württemberg.
Bd. Grossherzogthum Baden.
H. „ Hessen.
SW. „ Sachsen-Weimar.
M. „ Mecklenburg-Schwerin.

Die Vorschriften in Betreff der Abtrennung und Verwahrung der in den nachstehenden Series aufgeführten Medicinalien sind nachzusehen:

Tab. B. der Pharmacopoea germanica Seite 148.
Tab. C. „ „ „ „ 161.
Schutzvorkehrungen gegen Lichteinwirkung „ 164.
Verwahrung in gut verschlossenen Gefässen . . . „ 164.
Verwahrung in mit Glasstöpsel verstopften Gefässen „ 164.
Verwahrung in verkorkten Gefässen „ 168.
Verwahrung in kleinen Gefässen „ 168.
Verwahrung an kühlem Orte „ 168.

Acetum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Farblos bis gelblich, klar, Geschmack und Geruch rein sauer, 20 Th. sollen 1 Th. wasserfreies kohlensaures Natron sättigen (entspricht 5,66 % Essigsäurehydrat).

Soll frei von Schwefelsäure, anderen Säuren und Metallen sein.

Prüfung:

auf Schwefelsäure. **Rungesche** Zuckerprobe, 30 Tropfen Essig, ein Körnchen Zucker in einer Porcellanschaale im Wasserbade eingetrocknet darf keinen dunkelbraunen bis schwarzen Fleck zurücklassen;

auf Salzsäure . . Zuckerprobe, giebt einen rothbraunen Fleck; oder ansäuern mit Salpetersäure und Zusatz von gelöstem Höllenstein darf keine starke weisse Trübung geben; letztere kann von Kochsalz oder Salzsäure herrühren, man destillirt, Kochsalz bleibt zurück und prüft nun das Destillat;

auf Salpetersäure . färbt Essig mit 1—2 Tropfen neutraler Indigocarminlösung, erwärmt, die Färbung darf nicht verschwinden;

auf Metalle . . vermischt ca. 50 Gramm Essig mit ebensoviel Schwefelwasserstoffwasser, es darf weder gleich, noch nach längerem Stehen, (Blei, Kupfer, Zink etc.) noch nach Uebersättigen mit Ammoniak und Schwefelammonium (Eisen) eine Färbung oder Niederschlag entstehen.

Acetum aromaticum.

Br. W. Bd. H. M.

Klar, rothbräunlich, angenehm sauer und gewürzhaft riechend.

Acetum Colchici.

Klar, gelblich, Geschmack sauer, bitterlich.

Acetum Digitalis.

Pr. SW. M.

Klare, röthliche, saure, anhaltend bitter schmeckende Flüssigkeit.

Acetum purum.

Br. W. M.

Klar, farblos, von rein saurem Geschmack und Geruch, soll 6 % Essigsäurehydrat enthalten, und 20 Th. sollen 1 Th. wasserfreies kohlensaures Natron sättigen.

NB. 5 Th. wasserfreies kohlensaures Natron entsprechen nur 5,66 Th. Essigsäurehydrat.

Prüfung siehe Acetum, erwärmt ohne Rückstand flüchtig.

Acetum pyrolignosum crudum.

Br. W.

Bräunlich, brenzlich und sauer riechend. 20 Th. sollen 1 Th. wasserfreies kohlensaures Natron sättigen (entspricht 5,66 % Essigsäurehydrat), enthält oft mehr Essigsäurehydrat, selbst bis 9 %.

Acetum pyrolignosum rectificatum.

Klar, farblos oder gelblich bis hellbraun.

Geruch brenzlich, Geschmack brenzlich sauer.

Auf Platinblech erhitzt darf kein feuerbeständiger Rückstand bleiben.

Mit gelöstem salpetersaurem Baryt (Schwefelsäure) oder gelöstem salpetersaurem Silberoxyd (Salzsäure) vermischt dürfen nicht sogleich Trübungen entstehen.

Acetum Rubi Idaei.

Klar, hellroth, nur wenn zur Dispensation nöthig zu bereiten.

Acetum Scillae.

Br. Bd. H. M.

Klar, hellgelb.

Acidum aceticum.

W. Bd. M.

Klar, farblos, Geruch stechend sauer, erhitzt entzündliche Dämpfe

liefernd. Bei 0° oder etwas darüber krystallinisch erstarrende (daher Eisessig) erst bei 16° C. wieder flüssig werdende und bei 118° C. kochende, völlig flüchtige Flüssigkeit.

10 Th. sollen 1 Th. Citronenöl auflösen, sonst zu wasserhaltig.

Soll frei sein von Empyreuma, Schwefelsäure, Salzsäure, schwefeliger Säure und Metallen.

Prüfung:

auf Empyreuma .	1 Th. gebrannte Magnesia, zerrührt mit 6 Th. heissem Wasser, und 3 Th. Essigsäure zugesetzt, darf das Filtrat keinen brenzlichen Geruch erkennen lassen;
auf Empyreuma, wenn schwefelige Säure nicht vorhanden ist . . .	1 Th. Essigsäure und 1 Th. Wasser mit einigen Tropfen übermangansaurer Kalilösung roth gefärbt und ½ Stunde weggestellt, darf die Farbe nicht verändert sein;
auf Schwefelsäure u. schwefelige Säure	1 Th. Essigsäure, 30 Th. destillirtes Wasser und einige Tropfen gelöster salpetersaurer Baryt, es darf weder sogleich (Schwefelsäure) noch nach Zusatz von reinem Chlorwasser (schwefelige Säure) eine Fällung von schwefelsaurem Baryt entstehen;
auf Salzsäure . .	1 Th. Essigsäure, 30 Th. destillirtes Wasser und einige Tropfen salpetersaure Silberoxydlösung, darf kein käsiger Niederschlag von Chlorsilber entstehen;
auf Metalle . .	Zu Essigsäure setzt man viel Schwefelwasserstoffwasser, es darf weder eine gelblich weisse (von schwefeliger Säure herrührende) noch weisse (Zink) noch dunkelfarbige Trübung (Blei, Kupfer) eintreten.

Acidum aceticum aromaticum.

Sie sei klar, von gelbbräunlicher Farbe.

Acidum aceticum dilutum.

Pr. Br. S. W. Bd. SW. M.

Klare, farblose Flüssigkeit von sehr saurem Geschmack und saurem, reizendem, keineswegs brenzlichem Geruch, von 1,040 Spec.-Gew. bei + 15° C.

10 Th. sollen genügen, um 2,65 Th. wasserfreies kohlensaures Natron zu sättigen (entspricht 30 % Essigsäurehydrat).

Prüfung siehe Acidum aceticum.

Acidum arsenicosum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Soll nur in weisslichen, glasigen, oder mehr oder minder porcellanartigen Stücken vorräthig sein. Vor dem Löthrohr auf Kohle erhitzt unter Verbreitung eines knoblauchartigen Geruches flüchtig.

Soll auf Platinblech erhitzt, ohne vorher zu schmelzen, in Gestalt eines weissen Rauches gänzlich flüchtig sein.

In Wasser ist sie langsam, aber ohne Rückstand löslich.

Die Lösung sei farb- und geruchlos.

Acidum benzoicum.

Pr. Br. S. W. Bd. SW. M.

Sie werde durch Sublimation aus Benzoë bereitet.

Es seien weisse oder gelbliche Krystalle von seidenartigem Glanze und Benzoë-Geruch, zum Husten reizend. Sie sollen in 25 Th. kochendem und 200 Th. kaltem Wasser löslich sein. In Weingeist, Aether, Terpentinöl und Salmiakgeist seien sie auch vollkommen löslich.

Soll frei sein von unverbrennlichen Stoffen, von Hippur-, Zimmt-, Oxal-Säure, Zucker etc.

Prüfung auf:

unverbrennl. Stoffe, Hippur-Säure und Zucker	Auf einem Platinblech vorsichtig erhitzt, schmilzt die reine Säure bei circa 120 ° C. zu einer farblosen oder wenig gelblichen Flüssigkeit, stärker erhitzt verbrennt sie leicht mit gelber leuchtender russender Flamme, ohne Rückstand zu hinterlassen. Zeigt sich bei dem Schmelzen eine rothe Farbe, so verräth dies Hippursäure, eine grün leuchtende Flamme und glasiger Rückstand würden auf Borsäure hinweisen, Zurückbleiben einer schwer verbrennlichen Kohle würde Hippursäure oder Zucker verrathen, weisser unverbrennbarer Rückstand würde auf unorganische Stoffe deuten wie z. B. Asbest, Gyps, Borsäure etc.
Zimmtsäure . .	Zu einer warmen Lösung der Säure setzt man einige Tropfen übermangansaure Kalilösung, und erwärme einige Zeit, Geruch nach Bittermandelöl verräth Zimmtsäure.
Oxalsäure . . .	Zu Kalkwasser einige Tropfen der gelösten Säure gethan dürfen keinen weissen Niederschlag von oxalsaurem Kalk geben.

N. B. Benzoësäure, die sich schon in 200 Th. kaltem Wasser löst, habe ich noch nicht gefunden, ich brauchte immer wenigstens 350 Th. Wasser zur Lösung, wie auch Duflos angiebt.

Acidum boricum.

M.

Weisse, schuppenförmige, perlmutterglänzende, fett anzufühlende Krystalle, von kaum saurem Geschmack.

Erhitzt schmelzen sie unter Ausstossen von Wasserdämpfen, erkaltet erstarren sie zu einem durchsichtigen, farblosen Glase, welches mit Weingeist übergossen, und letzterer angezündet, die Flamme am Saume schön grün färbt.

Sie sei in 26 Th. kaltem und 3 Th. heissem Wasser und auch in Weingeist löslich.

Soll frei sein von Salzsäure, Schwefelsäure und Eisenoxyd.

Prüfung auf:

Salzsäure . . .	Zu der Lösung der Borsäure setzt man einige Tropfen gelöstes salpetersaures Silberoxyd, es darf kein käsiger Niederschlag von Chlorsilber entstehen.
Schwefelsäure . .	Zu der Lösung der Borsäure setzt man einige Tropfen gelöstes Chlorbarium, es darf kein weisser Niederschlag von schwefelsaurem Baryt entstehen.
Eisenoxyd . . .	Zu der Lösung der Borsäure einige Tropfen gelöstes Rhodankalium gesetzt, darf keine blutrothe Färbung durch Bildung von Eisenrhodanid entstehen.

Acidum carbolicum crudum.

Br. W. H. M.

Röthliche bis schwarzbraune, in sehr dünnen Schichten mehr oder weniger durchsichtige, stark brenzlich riechende, in Wasser wenig, in Weingeist leichter, in heisser Natronlauge grösstentheils lösliche Flüssigkeit.

100 Th. sollen mindestens 50 Th. reine Säure enthalten.

Um den Procentgehalt annähernd zu bestimmen, mache man sich folgende Lösungen:

1) 1 Th. Eisenchloridlösung + 9 Th. destillirtes Wasser.

2) 5 Gramm rohe Karbolsäure + 95 Gramm destillirtes Wasser, geschüttelt, filtrirt und auf 100 Gramm verdünnt.

3) 0,25—0,20 und 0,15 Gramm reine Carbolsäure verdünne man in Reagensgläsern mit destillirtem Wasser bis zu je 10 Gramm. Zu jeder der drei Lösungen setze man 10 Tropfen von der Lösung des Eisenchlorids, dadurch werden die farblosen Flüssigkeiten blauviolett und zwar je dunkler, desto mehr Karbolsäure darin ist.

Nun nehme man 10 Gramm der rohen Carbolsäurelösung, welche 0,5 Gramm roher Carbolsäure entspricht, in ein Reagensglas, setze ebenfalls zehn Tropfen Eisenchloridlösung zu und vergleiche die entstandene blauviolette Flüssigkeit mit obigen drei Probelösungen.

Stimmt die Farbe der Lösung mit der Lösung, die 0,25 Gramm reine Säure enthält, so entspricht dies 50 % reiner Säure, wie die Pharmacopoe fordert, also:

0,25 Lösung 1 = 50 %
0,20 „ 2 = 40 %
0,15 „ 3 = 30 %*).

Acidum carbolicum crystallisatum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Krystallinische, neutrale, farblose oder schwachröthliche Masse. Geruch eigenthümlich, an Kreosot erinnernd, je reiner die Säure, desto schwächer und angenehmer.

Geschmack sehr brennend und beizend.

Erhitzt schmilzt sie bei 25°—30° C., aber erst bei 42° C., wenn rein

*) Aus Wigger's Jahresbericht.

und ganz wasserfrei, siedet bei circa 180° C. und verbrennt mit weisser Flamme.

Soll sich in wenigstens 50, höchstens 60 Th. kaltem Wasser lösen, enthält sonst höhere Verbindungen, wie Cresylphenol etc., die sich als ölige Tropfen abscheiden, einige Tropfen Eisenchlorid zugesetzt werde die Lösung dunkelblau violett.

Mit jeder Menge Aether, Chloroform, Schwefelkohlenstoff, Glycerin, ätherischen und fetten Oelen klar mischbar.

Eine Trübung der Lösung in Chloroform oder Schwefelkohlenstoff rührt von geringem Wassergehalt her.

Mit wenig Natronlauge gebe sie eine klare Lösung, die auch mit Wasser verdünnt, keine öligen Tropfen. von höheren Phenolen herrührend, absondere.

Bromwasser erzeugt in sehr verdünnten Lösungen einen flockigen weissen bis gelblichen Niederschlag, der nach Landolt Tribromphenol. ist.

Geschmolzen zeige sie ein specifisches Gewicht von ungefähr 1,060.

Acidum chloro-nitrosum.

Nimm 3 Th. reine Salzsäure und 1 Th. reine Salpetersäure.

Ist nur zur Dispensation zu bereiten.

Acidum chromicum.

M.

Wasserfreie, säulen- oder nadelförmige, oft spitzige, scharlach- bis carmoisinrothe, geruchlose, an der Luft leicht zerfliessende, in Wasser und Weingeist leicht lösliche Krystalle. Erhitzt wird sie schwarz, schmilzt leicht und zerfällt in Chromoxyd und Sauerstoff.

Soll von Schwefelsäure möglichst frei sein.

Prüfung auf

Schwefelsäure . . Man löst circa 0,1 Gramm Säure in 5 Gramm Wasser, setzt reine Salzsäure und Weingeist circa je 40 Tropfen zu und erwärmt so lange, bis die Flüssigkeit schön grün geworden ist, nun tropft man Chlorbaryumlösung hinzu, es soll nur eine weisse Trübung, aber kein erheblicher Niederschlag von schwefelsaurem Baryt entstehen.

Acidum citricum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Rhombisch-säulenförmige, farb- und geruchlose, durchscheinende, luftbeständige in Wasser und Weingeist leicht lösliche Krystalle, die in der Wärme verwittern, stärker erhitzt schmelzen, bei Glühhitze verkohlen und vollständig verbrennen.

Ein Tropfen der wässrigen Lösung mit Kalkwasser stark alkalisch gemacht, bleibt klar, bei dem Erwärmen trübt sich die Flüssigkeit, erkaltet wird sie wieder klar.

In Aether soll sie nach der Pharmacopoea germanica nicht löslich sein. Der Aether der Pharmacopoea germanica löst Citronensäure ziemlich leicht, circa 1:20.

Sie soll frei von Metallen, besonders Blei, von Schwefelsäure, von Weinsäure, von Kalk und von Traubensäure sein.

Prüfung auf:

Metalle	Zu der wässrigen Lösung reichlich Schwefelwasserstoffwasser zugesetzt, darf keine Trübung oder Färbung entstehen.
Schwefelsäure . .	Mit salpetersaurer Barytlösung darf kein weisser Niederschlag entstehen.
Weinsäure u. Traubensäure . . .	Essigsaure Kaliflüssigkeit darf keine Trübung hervorrufen. Eine Trübung und krystallinischer Niederschlag kann von saurem, wein- oder traubensaurem Kali herrühren, um beide zu unterscheiden, tropft man etwas Citronensäurelösung in Gypswasser. Weinsäure giebt keinen Niederschlag, Traubensäure giebt entweder bald oder nach einiger Zeit einen Niederschlag.
Kalk	Zu der wässrigen Lösung einige Tropfen oxalsaure Ammoniaklösung gesetzt, darf keine weisse in Essigsäure unlösliche Trübung von oxalsaurem Kalk entstehen.

Acidum hydrochloricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farblose, erhitzt völlig flüchtige Flüssigkeit, mit Mennige erwärmt, dessen rothe Farbe in weiss umwandelnd, und dabei Chlor entwickelnd.

Spec. Gewicht 1,124 bei 15° C. — 25 % wasserfreie Salzsäure enthaltend.

Sie soll von Metallen, schwefeliger und arseniger Säure, Schwefelsäure, Eisenchlorid und Chlor frei sein.

Prüfung auf:

Metalle	Man vermischt circa 50 Gramm Säure mit 100 Gramm gutem Schwefelwasserstoffwasser, die Mischung muss auch nach längerer Zeit klar bleiben. Tritt nur eine erhebliche weisse Trübung ein, so kann dieselbe von schwefeliger Säure, Chlor oder Eisenchlorid herrühren (nähere Prüfung folgt); ein citrongelber in kohlensaurem Ammoniak löslicher Niederschlag verräth Arsen, eine braune oder schwärzliche Trübung Metalle wie z. B. Blei etc.
schwefelige Säure .	In ein Reagensglas bringt man 2 Gramm Säure, 4 Gramm destillirtes Wasser und einige erbsengrosse Stückchen reines Zink, in den oberen Theil des Glases schiebt man ein mit essigsaurem Bleioxyd getränktes Knäulchen Watte und lässt die Gasentwikkelung ½ Stunde lebhaft gehen, ein Schwarzwerden des Knäulchens rührt von Schwefelwasserstoff her, der sich aus vorhandener schwefeliger Säure gebildet hat.
arsenige Säure .	Ist die Probe auf schwefelige Säure negativ ausgefallen, so verfährt man wie oben, bedeckt aber das Gläschen anstatt mit dem Knäulchen, mit einem Stückchen Filtrirpapier, welches mit

Höllensteinlösung getränkt ist, ein Schwarzwerden rührt von Arsenwasserstoff her.

Ist schwefelige Säure gefunden, so setzt man zu der Säure so lange gelöstes übermangansaures Kali, bis eine bräunliche Färbung eingetreten, und die schwefelige Säure in Schwefelsäure übergeführt ist und prüft nun wie angegeben.

Schwefelsäure . . 1 Th. Säure, 5 Th. destillirtes Wasser gemischt und einige Tropfen Chlorbaryumlösung zugesetzt, dürfen keinen weissen Niederschlag erzeugen.

Eisenchlorid . . Verdünnte Säure mit Rhodankaliumlösung vermischt darf nicht roth werden.

freies Chlor . . Zu einer Stärkekleisterlösung fügt man etwas jodsäurefreies Jodkalium und dazu einige Tropfen der verdünnten Säure, es darf keine blaue bis violette Färbung, von frei gewordenem Jod herrührend, entstehen.

Acidum hydrochloricum crudum.

Br. W. Bd. H. M.

Klare, gelbliche, rauchende, sehr saure Flüssigkeit.

Specif. Gewicht 1,160 bis 1,170 bei 15° C.

30 bis 33 % wasserfreie Salzsäure enthaltend.

Sie darf Spuren von Schwefel- und schwefeliger Säure, von Thonerde und Eisen enthalten, muss aber arsenfrei sein.

Prüfung auf:

Arsen 10 Gramm Säure, 1 Gramm Zinnchlorür erwärmt oder eine halbe Stunde beiseitgestellt darf weder trübe werden noch einen bräunlichen Niederschlag von metallischem Arsen zeigen.

Weitere Prüfung vergleiche acidum hydrochloricum.

Acidum hydrochloricum dilutum.

Br. W. Bd. H. M.

Klare, farblose Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,060 bei 15° C.

Prüfung wie bei Acidum hydrochloricum.

Acidum lacticum.

M.

Klare, farblose, gewöhnlich etwas gelbliche, syrupsdicke, geruchlose, sehr saure Flüssigkeit, die mit concentrirter Schwefelsäure klar und ohne Färbung mischbar ist.

In Wasser, Weingeist und Aether löslich.

Spec. Gewicht 1,24 bei 15° C.

Auf Platinblech getröpfelt und erhitzt sich leicht entzündend, mit leuchtender Flamme verbrennend, unter Zurücklassung eines kohligen Ueberzugs, der bei weiterem Glühen ganz verbrennt.

Mit gelöstem übermangansaurem Kali gemischt und erwärmt entwickelt sie Aldehyd-Geruch.

Sie soll frei von Metallen, Schwefelsäure, Salzsäure, Kalk, Essigsäure, Buttersäure, Klee-, Wein-, Citronen- und Phosphorsäure, Zucker, Gummi und Glycerin sein.

Prüfung auf:

Metalle	Zwanzig Tropfen Säure mit 50 Gramm Schwefelwasserstoffwasser geschüttelt müssen klar bleiben, eine weisse Trübung zeigt Zink, eine dunkle Kupfer, Blei etc.
Schwefelsäure . .	Mit Chlorbaryumlösung darf keine weisse Trübung entstehen.
Salzsäure . . .	Mit gelöstem Höllenstein darf keine weisse käsige Trübung entstehen.
Kalk	Mit oxalsaurem Ammoniak darf keine weisse Trübung enstehen.
Essig- und Buttersäure	Erwärmt darf sie nicht nach diesen beiden Säuren riechen.
Klee-, Wein-, Phosphor- und Citronen-Säure	Einige Tropfen mit Kalkwasser alkalisch gemacht, dürfen weder sogleich (verräth Klee-, Wein- und Phosphorsäure) noch nach dem Erwärmen (verräth Citronensäure) eine weisse Trübung zeigen.
Zucker und Gummi	Wenige Tropfen mit Wasser verdünnt, mit Soda schwach alkalisch gemacht und einigen Tropfen Fehlingscher Kupferlösung vermischt dürfen weder vor dem Erwärmen ein blaues Coagulum (von Gummi veranlasst) noch erwärmt eine Ausscheidung von rothem Kupferoxydul (von Zucker veranlasst) zeigen.
Glycerin	Je 1 Gramm Säure, Wasser und Zinkoxyd werden innig gemischt im Dampfbade zur Trockne gebracht und der Rückstand mit 90 % Weingeist ausgezogen, filtrirt, das Filtrat verdunstet, es darf nichts zurückbleiben. Ein syrupartiger, süsser Rückstand deutet auf Glycerin.

Acidum nitricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farblose, an der Luft nicht rauchende, erhitzt völlig flüchtige, sauer riechende und schmeckende Flüssigkeit.

Mit Kupferspänen erwärmt, dieselben, unter Entwickelung eines farblosen an der Luft sich röthenden Gases zu einer blauen Flüssigkeit auflösend.

Spec. Gewicht 1,185 bei 15° C. — 30 % Salpetersäurehydrat enthaltend.

Sie soll frei sein von nicht flüchtigen Stoffen, von Jod und Jodsäure, von Schwefelsäure, Salzsäure und Eisen.

Prüfung auf:

nicht flüchtige Stoffe	Circa 5 Gramm im Wasserbade verdunstet dürfen keinen Rückstand lassen. Ein Rückstand, der mit Schwefelwasserstoffwasser übergossen sich färbt, deutet auf Metalle.
Jod und Jodsäure .	Circa 5—10 Gramm Säure werden mit 2—3 Gramm Chloroform geschüttelt. Eine violette Färbung des Chloroforms zeigt

freies Jod an, tritt keine Färbung ein, so setzt man unter Umschütteln tropfenweis Schwefelwasserstoffwasser zu, tritt nun eine violett rothe Färbung des Chloroforms ein, so deutet dies auf Jodsäure.

Schwefelsäure . . 1 Gramm Säure und 5 Gramm destillirtes Wasser dürfen durch gelösten salpetersauren Baryt nicht getrübt werden.

Salzsäure . . . Zu der mit 5 Th. destillirtem Wasser verdünnten Säure Höllensteinlösung zugesetzt, darf kein käsiger weisser Niederschlag entstehen.

Eisen Die verdünnte Säure darf durch Rhodankaliumlösung nicht geröthet werden.

Acidum nitricum crudum.

Br. W. Bd. H. M.

Farblose oder gewöhnlich gelbliche, erwärmt ohne Rückstand flüchtige, sehr saure Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,323 bis 1,331 bei 15° C.

50—52 % Salpetersäurehydrat enthaltend.

Acidum nitricum dilutum.

Br. W. Bd. H. M.

Klare, farblose Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,086 bis 1,089 bei 15° C.

Prüfung wie bei Acidum nitricum.

Acidum nitricum fumans.

Bd. M.

Klare, orangerothe, an der Luft ähnlich gefärbte, erstickende, ätzende Dämpfe ausstossende Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,520 bis 1,525 bei 15° C.

Mit Wasser verdünnt darf sie durch Höllenstein- und salpetersaure Barytlösung nur wenig getrübt werden, also darf sie Spuren von Salzsäure und Schwefelsäure enthalten.

Acidum phosphoricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farb- und geruchlose, nicht ätzende, saure Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,120 bei 15° C., 20 % Phosphorsäuretrishydrat enthaltend. Mit gelöstem kohlensauren Natron stark aufbrausend, damit fast neutralisirt, nach Hinzufügen von gelöstem Höllenstein einen blassgelben, in Salpetersäure und Ammoniak leicht löslichen Niederschlag gebend.

Sie soll von arseniger und Arsen-Säure, phosphoriger, salpetriger und Salpeter-Säure frei sein, Schwefelsäure darf sie ein Wenig enthalten.

Prüfung auf:

arsenige u. Arsen-Säure Circa 30 Gramm Säure werden mit 100 Gramm Schwefelwasser-

stoffwasser gemischt, die Flasche verkorkt und circa 12 Stunden warm gestellt. Ein gleich entstehender citronengelber Niederschlag würde arsenige Säure, ein nach längerer Zeit sich bildender Arsen-Säure verrathen. Der Niederschlag ist in beiden Fällen in kohlensaurem Ammoniak löslich.

phosphorige Säure und salpetrige Säure	Circa 5 Gramm Säure werden mit einigen Tropfen übermangansaurer Kalilösung roth gefärbt und erwärmt, es darf, wenn die Säure rein ist, keine Entfärbung eintreten. (Ist arsenige Säure vorhanden, so kann die Entfärbung auch durch sie geschehen.)
Salpetersäure . .	Circa 5 Gramm Säure werden mit Indigolösung schwachblau gefärbt und erwärmt, eine Entfärbung zeigt Salpetersäure an.
Schwefelsäure . .	3 Gramm Säure und ebensoviel destillirtes Wasser werden gemischt und dazu gelöster salpetersaurer Baryt getropft; es darf nur eine Trübung aber kein erheblicher weisser Niederschlag entstehen.
phosphorige Säure	Durch Quecksilberchlorid. Einige Gramm Phosphorsäure werden mit Sublimatlösung gemischt und erwärmt; es darf keine weisse oder graue Trübung entstehen.

Acidum succinicum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Weisse oder gelbliche, in zusammenhängenden Krusten vorkommende, nach Bernsteinöl riechende, erwärmend und sauer schmeckende Krystalle. Auf Platinblech erhitzt schmelzen die Krystalle, verbreiten zum Husten reizende Dämpfe und sind völlig flüchtig. In 28 Th. kaltem, 2,2 Th. heissem Wasser und leicht in Weingeist löslich, aber wenig löslich in Aether (in ca. 80 Th.), in Terpentinöl unlöslich. Die wässrige Lösung mit Alkali neutralisirt wird durch Eisenchloridlösung braunroth gefällt.

Sie soll frei sein von nicht flüchtigen Stoffen, von Weinsäure, Schwefelsäure, Oxalsäure, Metallen, Salpetersäure und Ammoniumsalzen.

Prüfung auf:

nicht flüchtige Stoffe	Muss erhitzt völlig flüchtig sein.
Weinsäure . . .	Die concentrirte wässrige Lösung mit essigsaurer Kaliflüssigkeit gemischt darf keinen krystallinischen Niederschlag, aus Weinstein bestehend, geben.
Schwefelsäure . .	Die wässrige Lösung darf mit Chlorbaryumlösung keinen weissen Niederschlag geben. Ein etwa entstehender Niederschlag darf sich, wenn er von Schwefelsäure herrührt, in Salpetersäure nicht lösen.
Oxalsäure . . .	Die wässrige Lösung mit Chlorcalciumlösung gemischt darf keinen weissen, in Essigsäure unlöslichen Niederschlag geben.
Metalle	Circa 1—2 Gramm Säure gelöst und mit circa 100 Gramm Schwefelwasserstoffwasser gemischt, darf weder eine Trübung noch Färbung eintreten.
Salpetersäure . .	Circa 10 Gramm concentrirte Lösung werden mit Indigolösung schwach blau gefärbt, einige Tropfen reine Schwefelsäure zugesetzt, um etwa vorhandene salpetersaure Salze zu zersetzen und erwärmt, eine Entfärbung deutet auf Salpetersäure.

Ammoniumsalze . Entweder mischt man 1 Th. Säure mit 2—3 Th. Aetzkalk, es darf kein Ammoniak-Geruch auftreten oder man übergiesst in einem Reagensglase circa 1 Gramm Säure mit wenig Wasser und Kalilauge und erwärmt, es darf ebenfalls kein Ammoniakgeruch auftreten, auch ein nasses Streifchen Curcumapapier darüber gehalten nicht gebräunt werden.

Acidum sulfuricum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Klare, farblose, geruchlose, sehr saure, ätzende, hygroscopische Flüssigkeit, von der Dicke eines Oeles. Erhitzt vollkommen flüchtig.

Spec. Gew. 1,840 bei 15° C. — 98,5 % Schwefelsäurehydrat enthaltend. In einem Reagensglase mit etwas Zucker schwach erwärmt, schwärzt sich letzterer und die Flüssigkeit riecht nach schwefeliger Säure.

Sie soll frei sein von feuerbeständigen Stoffen, (wie z. B. von schwefelsaurem Bleioxyd, Erden etc.) von Arsen, von Salpeter-, salpetriger und schwefeliger Säure.

Prüfung auf:

feuerbeständ. Stoffe . Erhitzt muss sie vollkommen flüchtig sein.

20 Gramm Säure vorsichtig zu 60 Gramm Weingeist gemischt, und einige Stunden bei Seite gestellt, dürfen sich weder trüben, noch Bodensatz zeigen.

Arsen 20—40 Gramm Säure werden mit doppelt so viel destillirtem Wasser und eben so viel Schwefelwasserstoffwasser gemischt, es darf auch nach längerer Zeit keinerlei Färbung oder Fällung eintreten. Eine dunkle Färbung kann von Blei, Kupfer etc. herrühren. Eine gelbe Trübung oder Niederschlag, der gesammelt sich in kohlensaurem Ammoniak löst, deutet auf Arsen, oder man verdünnt 1 Th. Säure mit 15 Th. destillirten Wasser und prüft, wie bei der reinen Salzsäure angegeben ist.

Salpetersäure . . Verdünnte Säure mit Indigolösung schwach blau gefärbt und erwärmt, darf sich nicht entfärben.

salpetrige u. schwefelige Säure . . Verdünnte Säure erwärmt und mit gelöstem übermangansaurem Kali versetzt, darf letzteres selbst nach einigen Minuten nicht entfärben.

Acidum sulfuricum crudum.

Br. W. Bd. H. M.

Klare, farblose, oft ein wenig bräunliche Flüssigkeit von der Dicke eines Oeles.

Spec. Gew. 1,830 bis 1,833 bei 15° C. — 91,8 bis 93,1 % Schwefelsäurehydrat enthaltend.

Soll frei von Arsen sein.

Prüfung auf:

Arsen Circa 50 Gramm Säure werden mit 5 mal so viel Wasser verdünnt, das Gemisch nach längerer Zeit durch Filtriren von dem gewöhnlich entstehenden Bodensatze (von schwefelsaurem Blei-

oxyd herrührend) getrennt, mit Schwefelwasserstoffgas gesättigt und bedeckt einige Stunden an einen warmen Ort gestellt; es darf kein gelber in kohlensaurem Ammoniak leicht löslicher Niederschlag entstehen.

Oder schneller, wie in Hagers Commentar angegeben, ca. 6 Gramm Säure und 3 Gramm destillirtes Wasser gemischt, werden noch heiss mit übermangansaurer Kalilösung versetzt, bis keine Entfärbung mehr eintritt, nun setzt man 2 Gramm reines Kochsalz und 2 Gramm Zinnchlorür zu, und erhitzt. Eine braune Trübung oder brauner Niederschlag verräth Arsen.

Acidum sulfuricum dilutum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farblose Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,113 bis 1,117 bei 15° C.

Prüfung wie bei Acidum sulfuricum.

Acidum sulfuricum fumans.

M.

Bräunliche, öldicke, weissliche erstickende Dämpfe aushauchende Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,860 bis 1,900 bei 15° C.

Soll frei von Arsen sein.

Prüfung wie bei Acidum sulfuricum crudum.

Acidum tannicum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gelblich weisses, mattes oder etwas glänzendes, geruchloses oder schwach nach Aether riechendes, sehr zusammenziehend schmeckendes Pulver. Wasser löst sie langsam, aber reichlich zu einer fast klaren, sauer reagirenden Flüssigkeit, die zu Leimlösung getropft, einen dicken, weissen, flockigen Niederschlag erzeugt, zu verdünnter Eisenchloridlösung getropft, eine blauschwarze Färbung hervorruft. In Weingeist ebenfalls, aber schwerer, als in Wasser löslich. Mit Aether, dem etwas Wasser zugesetzt ist, gebe sie eine dickliche, sich in dem Aether absetzende Flüssigkeit.

Sie sei frei von unverbrennlichen Stoffen, von Milch- und Rohrzucker, Gummi, Dextrin etc.

Prüfung auf:

unverbrennl. Stoffe	Auf Platinblech erhitzt schmilzt sie, bläht sich auf, und verbrennt, ohne Rückstand zu hinterlassen.
Milch- und Rohrzucker, Gummi, Dextrin etc. . .	1 Gramm Säure muss sich in 6 Gramm destillirtem Wasser ohne Rückstand fast klar lösen, hierzu 30 Gramm Weingeist gemischt klar bleiben, und darf auch, wenn nun noch 30 Gramm Aether zugesetzt werden, nicht trübe werden.

Acidum tartaricum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Säulenförmige, monoklinische, durchsichtige, farb- und geruchlose, nicht verwitternde, oft in Krusten zusammenhängende Krystalle. Sie löst sich im gleichen Gewicht kaltem, noch leichter in heissem Wasser und auch in drei Theilen Weingeist.

Die wässrige Lösung reagirt und schmeckt sauer, erzeugt in einer kalt gesättigten Lösung von schwefelsaurem Kali einen krystallinischen Niederschlag, der aus saurem, weinsaurem Kali besteht.

Sie soll frei von unverbrennlichen Stoffen, wie Kalk, Metallen, besonders Blei und Schwefelsäure sein.

Prüfung auf:

unverbrennl. Stoffe überhaupt . . .	Erhitzt schmilzt sie, giebt entzündliche Dämpfe, verkohlt und verbrennt endlich ohne Rückstand.
Kalk	1 Th. Säure in 2 Th. destillirtem Wasser gelöst, darf durch gelöstes oxalsaures Ammon nicht getrübt werden.
Metalle	5 Gramm Säure in 10 Gramm destillirtem Wasser gelöst und mit 50 Gramm Schwefelwasserstoffwasser vermischt, muss klar und farblos bleiben.
Schwefelsäure . .	Gelöster salpetersaurer Baryt darf in der wässrigen verdünnten Lösung keinen weissen Niederschlag erzeugen.
Blei	Einige Gramm der pulverisirten Säure mit Schwefelwasserstoffwasser übergossen, sollen sich nicht schwärzen (kommt häufig vor, weil die Darstellung in Bleigefässen geschieht).

Acidum valerianicum.

Klare, farblose, ölige, baldrianähnlich riechende, brennend und säuerlich schmeckende Flüssigkeit. In jeder Menge Aether, Weingeist und Salmiakgeist löslich.

Spec. Gew. 0,940 bis 0,950 bei 15° C. soll entsprechen $C_5 H_{10} O_2 + H_2O = 3 HO C_{10} H_9 O_3$ = dreifach gewässerter Baldriansäure.

Siedepunkt 165° bis 175° C., soll völlig flüchtig sein.

Soll frei von Weingeist, Buttersäure, Essigsäure, Schwefel- und Salz-Säure sein.

Prüfung auf:

Weingeist, Butter- und Essigsäure .	1 Gramm Säure bei 15° C. nach und nach mit destillirtem Wasser gemischt, darf sich erst nach Hinzufügen von mindestens 25 Gramm Wasser klar lösen, eine leichtere Löslichkeit lässt Verunreinigung mit nebenangeführten Säuren vermuthen; die Lösung reagirt sauer.
Essigsäure . . .	Salmiakgeist mit gleichviel destillirtem Wasser verdünnt und mit Baldriansäure neutralisirt, giebt nach Zusatz von verdünnter Eisenchloridlösung einen braunrothen, harzähnlichen Niederschlag,

	die überstehende Flüssigkeit darf kaum gefärbt sein, rothe Färbung würde Essigsäure verrathen.
Schwefeläure . .	Die wässrige Lösung darf weder durch Chlorbaryumlösung,
Salzsäure . . .	noch durch Höllensteinlösung getrübt werden.

Aconitinum.

Weisses oder gelblich weisses, amorphes, geruchloses Pulver von bitterem, hintennach scharfem, im Schlunde kratzendem Geschmack. Auf Platinblech erwärmt, schmilzt es, entwickelt entzündliche Dämpfe, verkohlt und verbrennt ohne Rückstand. In kaltem Wasser löst es sich sehr schwer, in heissem Wasser erweicht es, fliesst zu einer harzähnlichen Masse zusammen und löst sich langsam in 50 Th. zu einer alkalisch reagierenden Flüssigkeit. — In mit Salzsäure angesäuertem Wasser ist es leichter löslich. Nach Hübschmann löst es sich in 4,25 Th. Weingeist, in 2 Th. Aether, in 2½ Th. Chloroform, leicht auch in Benzol und Amylalkohol, aber nach Dragendorff nicht in Petroleumäther. Concentrirte Schwefelsäure löst es mit gelbrother Farbe, die nach 24 Stunden braunroth wird. Mit Phosphorsäure übergossen und sehr vorsichtig, am besten im Wasserbade abgedampft, färbt es sich violett. Verdünnte Lösungen der Aconitinsalze werden durch Pikrinsäure, Platinchlorid und kalt durch zweifach kohlensaures Kali nicht gefällt.

Adeps suillus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Vollkommen weiss, fast geruchlos, von nicht ranzigem Geschmack. Es muss gut ausgewaschen, durch fremde Beimengungen (Kreide, Alaun, Mehl, Stärke u. a.) nicht verunreinigt sein und darf weder Kochsalz noch Säure enthalten. Das im Handel vorkommende, gewöhnlich mangelhaft ausgewaschene und sehr weiche ungarische und amerikanische Fett ist zum pharmaceutischen Gebrauch nicht geeignet.

Zur Untersuchung des Fettes reicht in den meisten Fällen die sinnliche Prüfung aus. Die Gegenwart von Chlornatrium ist in der durch Auswaschen erhaltenen wässrigen Flüssigkeit mittelst salpetersauren Silberoxyds, die Anwesenheit von Metallen mittelst Schwefelwasserstoffs festzustellen. Beigemengte Kreide, Alaun, Mehl, Stärke u. a. werden sich absetzen, wenn Fett in der gleichen Menge Benzin unter Erwärmen gelöst und der Lösung alsdann das dreifache Volumen Aether zugesetzt wird.

Aufbewahrtes Fett ist vor dem Einfluss der Luft und auch des Lichtes sorgfältig zu schützen. Thönerne, mit schlechter Glasur versehene, poröse Gefässe befördern das Ranzigwerden des darin aufbewahrten Fettes in hohem Grade und um so mehr, wenn dieselben Gefässe wiederholt benutzt werden. Das Fett sollte daher nie anders, als in ächten Porcellangefässen aufbewahrt werden.

Aerugo.

Br. W.

Feste, dichte, theils erdige, theils aus krystallinischen Theilchen bestehende, brodförmige Massen oder Kugeln, schwer zerreiblich, von grüner oder bläulich-grüner Farbe. In Wasser nur zum Theil, in verdünnter Schwefel- oder Essigsäure mit hellblauer, in Salmiakgeist mit dunkelblauer Farbe fast vollständig löslich. Bleibt ein bedeutender Rückstand (über 3 bis 4 %), dann muss man nachsehen, ob derselbe aus Kreide, Gyps, Schwerspath, Thon etc. besteht, womit Grünspahn verfälscht wird.

Aether.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farblose, sehr leichte, leicht und völlig flüchtige, leicht entzündliche, von Säuren freie Flüssigkeit.

Spec. Gew. höchstens 0,728 bei 15° C. (0,720 bis 0,728).

Soll frei von Säuren (schwefelige und Schwefelsäure) von Weinöl und Fuselöl sein.

Prüfung auf:

Säuren Aether mit gleichen Theilen Wasser geschüttelt und der Aether verdunstet, darf das Wasser blaues Lackmuspapier nicht röthen, und

leichtes Wein- und Fuselöl auf der wässrigen Flüssigkeit kein öliges Häutchen zurückbleiben. Das Zurückbleibende darf auch keinen scharfen Geschmack haben.

Oder ein mit Aether getränktes Stück Leinewand darf nach dem Abdunsten keinen widrigen, fuselölartigen Geruch zeigen, soll vielmehr gar nicht mehr riechen.

Aether aceticus.

Pr. Br. S. W. Bd. H SW. M.

Klare, farblose, neutrale, flüchtige, leicht entzündliche Flüssigkeit, von angenehm erfrischendem Geruch und Geschmack.

Spec. Gewicht 0,900 bis 0,904 bei 15° C.

Mit gleichem Volumen Wasser gemischt, darf das Wasser nicht mehr als um $^1/_{10}$ seines Volumens zunehmen, sonst enthält der Aether zu viel Weingeist.

In die wässrige Flüssigkeit ein Stückchen blaues Lackmuspapier getaucht, darf dieses nicht sogleich geröthet werden, was freie Säure verrathen würde.

Aether Petrolei.

Br. M.

Klare, farblose, kaum nach Petroleum riechende Flüssigkeit. Tropfenweise auf die Hand gegossen, ist er schnell flüchtig, ohne Geruch zu hinter-

lassen. Auf dem Wasser schwimmt er ohne sich damit zu mischen; er ist sehr leicht entzündlich, an der Luft nimmt er Sauerstoff auf und wird specifisch schwerer.

Spec. Gewicht 0,670 bis 0,675 bei 15° C.

Siedepunkt 50° bis 60° C.

Er soll durch Destillation aus amerikanischem Petroleum gewonnen werden. Ein solcher Aether (circa 6 bis 8 Gramm) mit 2 Gramm weingeistigem Salmiakgeist und einigen Tropfen Höllensteinlösung gemischt und in heissem Wasser einige Minuten bis zum Kochen erwärmt, bräunt sich nicht. Eine Bräunung (herrührend von reducirtem oder Schwefelsilber) würde ein Destillationsprodukt aus fossilen Pflanzen (wie aus Steinkohle, Braunkohle, Torf etc.) verrathen.

Aethylenum chloratum.

Klare, farblose, neutrale, nach Chloroform riechende, süsslich schmekkende, in Wasser kaum, in Aether, Weingeist, Chloroform leicht lösliche Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,254 bei 15° C., 1,270 nach der Pharmacop. Germanica.

Siedepunkt 85° C.

Entzündet verbrennt sie mit grüner, sehr rauchender Flamme unter Ausstossung von Salzsäuredämpfen.

Mit Wasser geschüttelt, darf sie demselben keine saure Reaction ertheilen, noch durch salpetersaures Silber getrübt werden. Mit weingeistiger Kalilösung gelind erwärmt, zersetzt sie sich unter Ausscheidung von Chlorkalium und rascher Entwickelung von gasförmigem gechlorten Aethylen. Letzteres Verhalten unterscheidet Aethylenchlorid wesentlich von Chloroform und Aran'schen Aether.

Aloë.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Grünlich dunkelbraune, am Rande blassbraune, durchscheinende, sonst undurchsichtige, harte Stücke, glänzend, von muschligem Bruch und sehr bitterem Geschmack. Die angehauchte Masse zeigt einen eigenthümlichen, widerlichen Geruch. Das Pulver gelb-grünlich. In kaltem Wasser theilweise, in heissem Wasser unter Trübung, im Weingeist fast klar löslich.

Beste Sorte: Harte Cap-Aloë von obigen Eigenschaften.

Nicht probemässige Sorten: Die Sokotrinische und die Leber-Aloë; die erstere ist braunroth, Pulver goldgelb, die andere bildet unregelmässige, leberbraune Massen, Pulver rhabarbergelb. Ferner Barbados-Aloë (harte Consistenz und dunkle Farbe) und Curaçao-Aloë (aussen ganz schwarz, im Bruch dunkelbraun).

Ganz schlechte Sorte: Die Ross-Aloë (A. caballina), schmutzige, unreinliche, dunkelbraune Masse.

Gute Aloë zerfliesst nicht leicht beim Liegen.

Alumen.

Br. S. W. Bd. H. M.

Halb durchsichtige, farblose, octoëdrische, harte, etwas verwitternde, geruchlose, zuerst süsslich, dann säuerlich zusammenziehend schmeckende Krystalle.

In ungefähr 15 Th. kaltem und gleich viel kochendem Wasser löslich, in Weingeist unlöslich. Die wässrige Lösung reagirt sauer.

Soll frei von Metallen (Blei und Kupfer, Eisen spurweise ist erlaubt) und Ammon. sein.

Prüfung auf:

Metalle, wie Blei, Kupfer etc. . . .	5 Gramm Alaun in Wasser gelöst, Schwefelwasserstoffwasser zugesetzt, darf weder eine Färbung noch Fällung .entstehen.
Eisen (Eisenoxyd)	Zu einer kalten verdünnten Alaunlösung Ferrocyankaliumlösung zugetropft, darf nicht sogleich, sondern erst nach 10 bis 30 Minuten eine blaue Färbung eintreten; ganz eisenfreies Alaun ist sehr selten.
Ammon. . . .	2 Gramm Alaun mit 10 Gramm destillirtem Wasser und Aetznatronlauge erwärmt, darf nicht nach Ammon. riechen, und einen an die Mündung des Reagensglases gehaltenen nassen Streifen Curcumapapier nicht bräunen. Der weisse, durch die Aetznatronlauge entstandene Niederschlag von Thonerde muss in einem Ueberschuss der Lauge vollständig löslich sein, und darf
Eisen, Mangan etc. (spurweise erlaubt)	nach Zusatz von Schwefelammonium kaum getrübt werden.

Alumen ustum.

Br. W. H. M.

Weisse, poröse, leichte, leicht zerreibliche Masse, in Wasser langsam, aber fast völlig löslich. Ein erheblicher Rückstand rührt von zu starkem Erhitzen bei dem Brennen her.

Prüfung wie bei Alaun.

Alumina hydrata.

Weisses, leichtes, geruch- und geschmackloses, der Zunge anhängendes, in Wasser nicht, aber in verdünnten Säuren (Salzsäure etc.) und Aetznatronlauge lösliches Pulver. Aus der alkalischen Lösung fällt nach Salmiakzusatz Thonerdehydrat nieder.

Soll frei von Eisen und möglichst frei von Schwefelsäure sein.

Prüfung auf:

Eisen	Zu der Lösung in Aetznatronlauge Schwefelammonium gesetzt, darf keine Fällung von Schwefeleisen entstehen.

Schwefelsäure . .	Die salzsaure Lösung darf mit Chlorbaryumlösung nur wenig getrübt werden.

Ammoniacum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Gelbe oder gelbbraune, rundliche Körner von Erbsen- bis Wallnussgrösse, entweder lose (A. in lacrymis s. electum) oder zusammengebacken (A. amygdaloides), oder in einer bräunlichen Masse eingesprengt (A. in massis). Die Körner haben eine weisse, fettige, muschlige Bruchfläche, nicht unangenehmen Geruch, bittern Geschmack. In Weingeist nur theilweise löslich.

Beste Sorte: Lose oder zusammengebackene Körner von obiger Beschaffenheit.

Gute Sorten: Nicht zu dunkle Massen mit vielen Körnern versehen, von kräftigem Geruch, ohne Unreinigkeiten.

Schlechte, verwerfliche Sorten: Schmutzig aussehende, braune, schwärzliche, körnerlose und verunreinigte Massen ohne Geruch.

Wird im Keller leicht schimmlig.

Zur Darstellung des Pulvers (A. depurata) soll nur gutes Gummiharz verwendet werden. Gelblich weiss, nicht braun.

Ammonium carbonicum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Weisse, dichte, harte, durchscheinende, fasrig krystallinische, trockne Massen, von stark ammoniakalischem, aber nicht brenzlichen Geruch, an der Luft verwitternd und oft an ihrer Oberfläche mit einem weissen Pulver bedeckt. Es löst sich, fein zerrieben, in 4 Th. kaltem Wasser vollständig; löst es sich nicht, so ist es schon zum Theil zweifach kohlensaures Salz geworden, welches sich erst in circa 8 Th. Wasser löst; in Weingeist ist es schwerer löslich.

Mit Säuren braust es auf, auf Platinblech erhitzt, ist es ohne vorherige Schwärzung, wenn frei von brenzlichen Stoffen, vollständig flüchtig.

Es soll von Metallen, Schwefelsäure, Kalk, unterschwefeliger Säure frei, und fast frei von Salzsäure sein.

Prüfung auf:

Metalle	Man kratzt sich hierzu am besten etwas von der convexen Fläche ab, löst es in Wasser und theilt in zwei Theile, den einen Theil macht man mit Salzsäure sauer, und setzt nun zu beiden Theilen Schwefelwasserstoffwasser; in keinem Falle darf eine Reaction eintreten.
Schwefelsäure . .	Man löst circa 2 Gramm des Salzes in 12 Gramm destillirtem Wasser, sättigt mit Salpetersäure und theilt in zwei Theile; zu dem einen Theil setzt man einige Tropfen Chlorbaryumlösung, es darf kein weisser Niederschlag entstehen; zu dem
Kalk	anderen Theil setzt man einige Tropfen Ammoniak, um etwa

	vorhandene freie Säure abzustumpfen, und dann gelöstes oxalsaures Ammon, es darf keine weisse Trübung entstehen.
unterschwefel. Säure und Salzsäure . .	1 Gramm des Salzes wird in destillirtem Wasser gelöst, einige Tropfen Höllensteinlösung zugesetzt und mit Salpetersäure angesäuert; es soll alles klar bleiben, eine äusserst geringe weisse Trübung von Chlorsilber herrührend, ist erlaubt, eine allmälig schwärzlich werdende Trübung deutet auf unterschwefelige Säure.

Ammonium carbonicum pyro-oleosum.

Br. Bd. H. M.

Weissliches, mit der Zeit gelblich werdendes, in Wasser mit gelblicher Farbe lösliches Pulver.

Prüfung der filtrirten wässrigen Lösung wie bei Ammonium carbonicum.

Ammonium chloratum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weisse, harte, fasrig-krystallinische, concav-convexe Kuchen oder Bruchstücke davon, oder ein weisses, mehr oder weniger feines, fedrig-krystallinisches Pulver, farb- und geruchlos, an der Luft beständig, auf Platinblech erhitzt, ohne zu schmelzen unter Entwickelung von dicken weissen Dämpfen, vollständig flüchtig, in 3 Th. kaltem und 1 Th. kochendem Wasser löslich, die Lösung röthet Lackmuspapier.

Soll frei von Metallen (eine Spur Eisen ist erlaubt) und von Schwefelsäure sein.

Prüfung auf:

Metalle	Die wässrige Lösung darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser, noch durch Schwefelammonium getrübt oder gefällt werden; im ersten Falle würde es Zinn, Kupfer, Blei etc., im anderen Falle Eisen, Mangan etc. anzeigen.
Spuren von Eisen	Die verdünnte wässrige Lösung soll durch Ferrocyankalium erst nach längerem Stehen blau gefärbt werden.
Schwefelsäure . .	Die verdünnte wässrige Lösung, mit Chlorbaryumlösung vermischt darf nicht weiss getrübt werden.

Ammonium chloratum ferratum.

Br. W. M.

Krystallinisches, pomeranzengelbes, an der Luft feucht werdendes Pulver. In circa 3 Th. Wasser vollständig und klar löslich, unter Zusatz von Aetzkaliflüssigkeit Ammoniak entwickelnd, und einen rostfarbenen, voluminösen Niederschlag gebend. Er soll 2,5 % Eisen, 7,25 % Eisenchlorid = 3,57 % Eisenoxyd enthalten.

Um den Eisengehalt zu bestimmen, fällt man die siedende Lösung mit Ammoniak im Ueberschuss, sammelt das gefällte Eisenoxyd, trocknet und glüht; das hierbei erhaltene Filtrat darf mit Schwefelwasserstoff keine Trübung oder Färbung geben, was Kupfer oder Zink verrathen würde.

Eisenchlorürgehalt verräth sich durch Bildung eines blauen Niederschlags mit Kaliumeisencyanid-Lösung. Schwefelsäure ebenso wie bei Ammonium chloratum durch Chlorbaryum.

Ammonium phosphoricum.

Farblose, durchsichtige Krystalle, oder ein weisses krystallinisches Pulver, in Wasser leicht, in Weingeist nicht löslich, neutral oder wenig alkalisch. — Erhitzt Ammoniak ausgebend. In der wässrigen Lösung erzeugt Höllensteinlösung, entweder gleich oder nach Hinzutröpfeln von Ammoniak einen blassgelben, in Ammoniak und Salpetersäure löslichen Niederschlag.

Prüfung auf:

Metalle (Arsen, Blei etc. Eisen, Zink etc.)	Die mit reiner Salzsäure angesäuerte wässrige Lösung darf durch Schwefelwasserstoffwasser weder getrübt, noch gefärbt werden, noch sich verändern, wenn sie nun mit Ammoniak übersättigt wird.
Schwefelsäure . .	Die mit reiner Salzsäure angesäuerte wässrige Lösung darf durch Chlorbaryum nicht getrübt werden.

Amygdalae amarae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Nicht ranzig, nicht wurmstichig, Bruchfläche nicht gelblich, sondern weiss.

Amygdalae dulces.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Alte, ranzige, wurmstichige sind zu verwerfen.

Amylum Marantae.

Br. W. Bd. H. M.

Mattweisses, sehr feines, geruch- und geschmaskloses Pulver; giebt in 100 Th. heissem Wasser einen durchsichtigen, schleimigen, nicht consistenten Kleister, der sich auf Jod violettblau färbt. Mit 10 Th. einer Mischung aus 2 Th. Salzsäure und 1 Th. Wasser 10 Minuten hindurch geschüttelte Marantastärke scheidet sich zum grössten Theile unverändert ab, es darf hierbei keine Gallerte entstehen, auch kein bohnenartiger Geruch hervortreten.

Kartoffelstärkemehl (häufige Verfälschung) giebt bei vorgenannter Prüfung eine dicke, nach frischen Bohnen riechende Gallerte.

Zur Verfälschung werden noch die im Handel bezogenen Sorten von Brasilianischem (Monihot utilissima) und von Malabar-Stärkemehl (Curcuma leucorrhiza) häufig benutzt.

Sie lassen sich durch ein gutes Mikroskop sicher erkennen:

1. Amylum Marantae. Die Körnchen eiförmig oder oval, mit deutlichen, übereinander liegenden, aber nicht scharf vortretenden Schichten, an der Mitte oder mehr nach dem stumpfen Ende ein kleiner strahliger Querspalt oder ein vertiefter, schattiger Punkt.

2. Kartoffelstärkemehl. Die Körnchen sind grösser, mehr birnförmig, die Schichten treten scharf hervor; schalenförmige, um einen (oder 2) gewöhnlich am schmälern Theile liegenden Mittelpunkt (Nabel) laufende Linien.

3. Brasilianischer Arrow-root. Die Körnchen ähnlich der Marantastärke, aber mehr paukenförmig gestaltet, oder an der Grundfläche abgestumpft. Die Schichten noch zarter, als bei der Marantastärke.

4. Malabar-Arrow-root. Die Körnchen sind von verschiedener Form: langgezogen, flach, scheibenförmig, Schichten zart, Nabel an der äussersten Spitze.

Amylum Tritici.

Br. W. Bd. H.

Zerriebene Waizenstärke giebt ein mattes, bläulich-weisses, sehr feines, geruch- und geschmackloses Pulver, in 10 Th. heissem Wasser einen milchartigen, weissen Schleim, der sich auf Jod violett-blau färbt. Mit 10 Theil. einer Mischung aus 2 Th. Salzsäure und 1 Th. Wasser durch 10 Minuten geschüttelt, entsteht eine geruchlose Gallerte.

Verfälschung mit Kartoffelstärkemehl:

Das Pulver von Letzterem ist weniger weiss. Der mit Wasser bereitete Kleister ist durcheinend und weissgrau. Die nach vorbenannter Reaction entstehende Gallerte riecht nach frischen Bohnen.

Unter dem Mikroskop zeigen sich bei Waizenstärkemehl kleine rundliche Körnchen oder Kügelchen mit concentrisch über einander gelagerten Schichten und von durchsichtiger Beschaffenheit.

Ueber Kartoffelstärkemehl unter dem Mikroskop s. d. vorstehenden Artikel: Amylum Marantae.

Antidotum Arsenici.

Br. W. Bd. M.

Schlammige, rothbraune Flüssigkeit, welche bei längerem Stehen sich absetzt mit oben aufstehender klarer Flüssigkeit. Die Bereitung ex tempore ist der Aufbewahrung vorzuziehen, da das amorphe, braune und als Antidot besonders wirksame Oxydhydrat mit der Zeit in das weniger wirksame, metamorphe, braunrothe Eisenoxydhydrat übergeht.

Bei der Darstellung ist es wichtig, dass der verdünnte liqu. ferr. sulf. oxyd. mit der verdünnten Magnesiaflüssigkeit recht kalt gemischt wird.

Es sollen immer 500 Gr. flüssiges schwefelsaures Eisenoxyd und 150 Gr. gebrannte Magnesia vorräthig sein.

Aquae destillatae.

Sie sollen den specifischen Geruch und, mit Ausnahme des Aqua Opii, auch den eigenthümlichen Geschmack der Substanz besitzen, aus welcher sie bereitet worden sind. Ungelöstes ätherisches Oel, Schleimflocken oder Boden-

satz dürfen sie nicht enthalten. Auch sollen sie ungefärbt sein, wobei indess von einem schwachen, gelblichen oder bläulichen Schimmer, welcher einigen destillirten Wässern, z. B. dem Aqua Cinnamomi, Chamomillae u. a. eigen ist, abgesehen werden muss.

Beim Verdampfen in einem Porcellanschälchen darf kein Rückstand bleiben. Ganz geringe Spuren von Ammon, Zinn oder Kohlensäure kommen nicht in Betracht.

Aqua Amygdalarum amararum.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Es sei etwas trübe und rieche stark nach Blausäure und Bittermandelöl. Der Geruch nach Bittermandelöl muss auch nach Wegnahme der Blausäure durch ammoniakalische salpetersaure Silberlösung bleiben. 1000 Theile des Wassers sollen 1 Th. Blausäure enthalten, also 5 Th. trocknes Cyansilber geben.

Zur Prüfung wiegt man sich 50 Gramm Mandelwasser ab, löst sich 0,6 Gramm Höllenstein (zu einem vorschriftsmässigen Wasser würden 0,315 genügen, der bedeutende Ueberschuss ist aber nöthig, weil das Destillat gewöhnlich mehr Blausäure enthält) in destillirtem Wasser, fügt dazu Salmiakgeist, bis die Lösung klar geworden und stark nach Ammoniak riecht und mischt nun das abgewogne Mandelwasser hinzu, schüttelt einige Minuten tüchtig und fügt nun reine Salpetersäure bis zur stark sauren Reaction hinzu, sammelt den Niederschlag an einem möglichst dunklen Orte in einem doppelten Filter von je gleichem Gewicht, wäscht gut aus, trocknet im Wasserbade und wiegt, das äussere Filter als Tara benutzend; das Gewicht des Cyansilbers muss 0,25 Gramm betragen, was 0,05 Blausäure in 50 Gramm Wasser entspricht.

Schneller, bequemer und bei genauer Ausführung für die Praxis ausreichend, findet man den Blausäuregehalt nach Buignet mittelst einer schwefelsauren Kupferoxydlösung. Die Methode beruht auf Bildung von farblosem Doppelcyanid, Cyan-Kupfer, Cyan-Ammonium, aus schwefelsaurem Kupferoxyd, Blausäure und Ammoniak. Sobald alle Blausäure zur Bildung des Doppelcyanids verbraucht, färbt der nächste Tropfen Kupferlösung die Flüssigkeit dauernd blau. Man löst 0,65 Gramm reines krystallisirtes schwefelsaures Kupferoxyd in destillirtem Wasser und verdünnt bis 100 Gramm (dem Aequivalent nach darf man nur 0,6235 schwefelsaures Kupferoxyd lösen, man nimmt aber den kleinen Ueberschuss, weil die Methode stets etwas Blausäure zu viel angiebt). Die Menge der zur Prüfung verbrauchten Kupferlösung giebt dann mit 100 dividirt bei Verwendung von 27 Gramm Mandelwasser, dem man 12 Gramm Salmiakgeist zugesetzt, die Procentzahl des Cyanwasserstoffgehalts an.

Bei 0,1 % Blausäure würde man z. B. auf 27 Gramm Wasser, 10 Gramm der Kupferlösung verbrauchen, um die zuerst bei dem Umschütteln stets wieder verschwindende Bläuung zum Stehen zu bringen. Hätte man z. B. 13,3 Gramm Kupferlösung verbraucht, so ist der Gehalt an Blausäure 0,133 %, und hätte man 2600 Gr. Destillat auf 0,1 % zu stellen, so setzt man an:

0,1 : 0,133 = 2600 : X = 3458 d. h. man müsste also die 2600 Gramm bis auf 3458 Gramm verdünnen*).

Schnell aber theurer, als die Prüfung auf Blausäure mit Kupfersalz ist auch

*) Aus der pharmaceutischen Centralhalle Nr. 38 von 1872.

die **volummetrische Prüfung** mit Höllenstein, Kali und Kochsalz nach **J. v. Liebig**. Man macht sich eine $\frac{1}{10}$ Normal-Silberlösung (so dass jeder C. C. 0,017 Gramm Höllenstein, oder 0,0108 Gramm Silber enthält, was 0,0054 Gramm Cyanwasserstoff entspricht). Zur Ausführung nimmt man 27. C. C. Bittermandelwasser, setzt dazu Weingeist, bis es klar ist (5 bis 10 C. C.), fügt nun 20 bis 30 Tropfen Aetzkalilauge und ein wenig gelöstes Kochsalz hinzu, lässt unter Umschütteln die Silberlösung zutropfen so lange, als der sich bildende Niederschlag verschwindet; ist zur Bildung des löslichen Cyankalium-Cyansilbers aller vorhandener Cyanwasserstoff verbraucht, so bringt der nächste Tropfen Silberlösung einen bei dem Schütteln nicht mehr verschwindenden Niederschlag hervor. 27 C. C. eines vorschriftsmässigen Mandelwassers erfordern 5 C. C. Silberlösung.

Die verbrauchten C. C. Silberlösung mit 0,02 multiciplirt geben den Procentgehalt von Cyanwasserstoff.

Um eine mögliche Verfälschung mit **Chlorwasserstoff** zu finden, dampft man 10 C. C. des Wassers mit ein wenig chlorfreiem Borax im Wasserbade zur Trockne ab, löst den Rückstand in destillirtem Wasser, säuert mit reiner Salpetersäure an und tropft Höllensteinlösung zu; es darf kein weisser, käsiger Niederschlag von Chlorsilber entstehen.

Wenn man Bittermandelwasser kauft, hüte man sich vor dem bei der Destillation des Bittermandelöles als Nebenproduct gewonnenen Wasser, welches z. B. über Triest in den Handel kommt; solches Wasser ist gewöhnlich ganz klar, völlig frei von Spiritus, sein spec. Gew. ist = 1,0 während das spec. Gew. des officinellen Wassers unter 1,0 circa 0,980 bis 0,990 ist, und welches wenig Bittermandelöl, aber oft viel mehr Blausäure enthält, als das nach der Pharmacopoe.

Aqua Amygdalarum amararum diluta.

Ein Gemisch aus 1 Th. Bittermandelwasser und 19 Th. destillirtem Wasser.

Aqua aromatica.

Trüb, von stark aromatischem Geruch.

Aqua Calcariae.

Br. S. W. Bd. H. M.

Filtrirt, wie es dispensirt werden soll, sei es klar, farb- und geruchlos, von alkalischer Reaction und Geschmack. Durch eingeblasene Luft trübt es sich, aber nicht bei dem Zusatz von verdünnter Schwefelsäure. Der hinreichende Gehalt an Calciumoxyd ($\frac{1}{700}$ bis $\frac{1}{800}$) ergiebt sich, wenn ein Reagensglas bis zu $\frac{2}{3}$ mit dem Wasser gefüllt und dieses dann zum Sieden erhitzt wird, und dabei sich eine weisse krystallinische Trübung zeigt.

Aqua Chamomillae.

Br. S. H.

Klar, farblos, mit einem schwachen bläulichen Schimmer.

Aqua Chamomillae concentrata.

Br. W. Bd. H.

Ebenso.

Aqua chlorata.

Pr. Br. S. Bd. H. SW. M.

Klare, gelblich grüne Flüssigkeit von erstickendem Geruch, welche blaues Lackmuspapier sofort entfärbt, und erwärmt völlig flüchtig ist.

Soll möglichst frei von Salzsäure sein und in 100 Th. fast 0,4 Th. Chlor enthalten (genau 278 : 35,5 = 3 : x = 0,383 Chlor).

Prüfung auf:

Salzsäure . . . Man schüttelt 20 bis 30 Gramm des Wassers mit 5 bis 10 Gr. Quecksilber so lange, bis der Geruch nach Chlor verschwunden, d. h. alles Chlor als Quecksilberchlorür gebunden ist; blaues Lackmuspapier darf nun von dem Wasser gar nicht, oder nur sehr schwach geröthet werden.

richtigen Chlorgeh. 100 Th. Chlorwasser mischt man mit einer Lösung von 3 Th. trocknem krystallisirtem, schwefelsaurem Eisenoxydul in 5 Th. Wasser und 3 Th. reiner Salzsäure und schüttelt einige Minuten tüchtig unter einander; ist nun das Eisenoxydul, Eisenoxyd resp. Chlorid geworden, dann werden einige Tropfen übermangansaure Kaliflüssigkeit zugemischt; die Flüssigkeit muss violett roth gefärbt werden, tritt Entfärbung ein, dann ist das Chlorwasser zu schwach.

Aqua Cinnamomi.

Br. S. W. Bd. H. M.

Frisch bereitetes sieht etwas milchig-trübe aus; mit der Zeit wird es klar.

Aqua Cinnamomi spirituosa.

Br. S. W. Bd. H. M.

Anfangs etwas trübe, nachher klar werdend.

Aqua communis.

Br. W. H.

Nur ganz reines Brunnen-, Fluss- oder Regenwasser darf zur Verwendung kommen. In Ermangelung eines guten Wassers muss dasselbe durch Sand- und Kohlenschichten filtrirt werden.

Aqua destillata.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Ausser geringen Spuren von Kohlensäure oder Ammoniak darf es keine fremden Stoffe enthalten.

Prüfungen:	
Abdampfen i. Platinschälchen . . .	Fixe Bestandtheile.
Vermischen m. Blei-Essig	Trübung zeigt Kohlensäure an.
Vermischen mit Quecksilberchlorid-Lösung	Trübung zeigt Ammon an.
Schwefelwasserstoff	Metallische Verunreinigungen.
Oxalsaures Ammon.	Trübung und Fällung: Kalk.
Argentum nitricum	Trübung: Chlorverbindungen.
Baryt. nitrica . .	Trübung: Schwefelsaure Salze.
Kali hypermangan.-Lösung u. verdünnte Schwefelsäure . .	Schnell eintretende Entfärbung deutet auf organische Beimengungen.

Aqua florum Aurantii.

Br. W. Bd. M.

Frei von metallischen Bestandtheilen, welche bei dem im Handel bezogenen Orangenblüthenwasser vorkommen können.

Prüfung durch Schwefelwasserstoff, Blutlaugensalz und Tanninlösung.

Aqua Foeniculi.

Br. S. W. Bd. H. M.

Soll etwas trübe sein.

Aqua foetida antihysterica.

M.

Trübe.

Aqua Kreosoti.

Trübe. 1 Th. Kreosot auf 100 Th. destillirtes Wasser.

Aqua Lauro-Cerasi.

Br. S. H. M.

Es sei klar oder fast klar, von durchdringendem Geruch nach Cyanwasserstoffsäure, von der es eben so viel enthalten soll, als das Bittermandelwasser.

Prüfung wie bei Bittermandelwasser.

Aqua Melissae.

Br.

Klar.

Aqua Melissae concentrata.

Br. Bd.

Klar.

Aqua Menthae crispae.

Br. H. M.

Es sei etwas trübe.

Aqua Menthae piperitae.

Br. S. W. Bd. H. M.

Etwas trübe.

Aqua Menthae piperitae spirituosa.

Es sei trübe.

Aqua Opii.

Es sei klar, farblos, von schwachem Geruch.

Aqua Petroselini.

Anfangs etwas trübe, später klar.

Aqua phagedaenica.

Soll nur zur Dispensation bereitet werden.
Trübe mit pomeranzengelben Sediment.

Aqua phagedaenica nigra.

Nur zur Dispensation zu bereiten. Mit dem schwarzen Bodensatz abzugeben.

Aqua Picis.

Es sei klar, von gelblicher Farbe, theerartigem Geruch und Geschmack.

Aqua Plumbi.

Br. M.

Es sei etwas trübe. Muss vor der Dispensation umgeschüttelt werden.

Aqua Plumbi Goulardi.

Br. M.

Trübe, ist vor der Dispensation umzuschütteln.

Aqua Rosae.

Br. W. Bd. H. M.

Es sei klar.

Aqua Rubi Idaei.

Br. M.

Klar.

Aqua Rubi Idaei concentrata.

Br. W.

Es sei klar.

Aqua Salviae.

M.

Anfangs etwas trübe, später klar.

Aqua Salviae concentrata.

W.

Klar.

Aqua Sambuci.

Es sei etwas trübe.

Aqua Sambuci concentrata.

W. Bd.

Fast klar.

Aqua Tiliae.

Br.

Muss klar sein.

Aqua Tiliae concentrata.

Br. W. Bd.

Klar.

Aqua Valerianae.

W.

Klar, muss blaues Lackmuspapier röthen.

Aqua vulneraria spirituosa.

S. W.

Trübe, von starkem aromatischen Geruch.

Argentum foliatum.

H. M.

Muss möglichst frei von andern Metallen sein.

Argentum nitricum crystallisatum.

Br. W. H. M.

An der Luft beständige, farblose, vier oder sechsseitige Tafeln, in Wasser, Weingeist und Aether vollständig, in Salmiakgeist klar und farblos löslich.

Auf Kohle mit Hülfe des Löthrohrs erhitzt, schmelzen sie unter Ausstossung von röthlich-gelben Dämpfen und Funkensprühen, bilden auf der Kohle einen Silberüberzug und schmelzen endlich zu einem Silberkorn zusammen. Die wässrige Lösung reagirt neutral.

Sie soll frei von anderen Metallen, von Salpeter etc. sein.

Prüfung auf:

andere Metalle .	Man löst einige Decigramme in destillirtem Wasser, fällt vollständig und warm mit Salzsäure, versetzt das Filtrat mit Schwefelwasserstoffwasser, eine Fällung zeigt Kupfer etc., filtrirt wenn Fällung und fügt Ammoniak im Ueberschuss zu, ein jetzt entstehender Niederschlag deutet auf Zink etc.
Salpeter	und dampft nun zur Trockne, ein jetzt bleibender feuerbeständiger Rückstand deutet auf Salpeter etc. Ein salpeterhaltiger Höllenstein löst sich nicht vollständig in Weingeist.
Kupfer und Eisen .	Kupfergehalt färbt die Lösung in Salmiakgeist blau, Eisenoxyd bleibt in rothbraunen Flocken ungelöst zurück.

Argentum nitricum fusum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Er sei trocken, weiss oder grau weisslich, fest, auf dem Bruche strahlig. In 10 Th. Weingeist vollständig, in Salmiakgeist klar und farblos löslich.

Prüfung wie bei Argentum nitricum crystallisatum.

Argentum nitricum cum Kali nitrico.

Br. M.

Weisse, harte, auf dem Bruche kaum krystallinische Stäbchen, aus 1 Th. Höllenstein und 2 Th. salpetersaurem Kali bestehend.

100 Th. in destillirtem Wasser gelöst und heiss mit reiner Salzsäure vollständig ausgefällt, sollen auf einem Filter an einem dunklen Orte gesammelt, ausgewaschen und gut ausgetrocknet wenigstens 27 Th. Chlorsilber geben (genau eigentlich 28,13 Th.).

Prüfung wie bei Argentum nitricum crystallisatum mit Auslassung der Prüfung auf Salpeter.

Schneller kann man den richtigen Silbergehalt finden, wenn man 1 Gramm trocknen salpeterhaltigen Höllenstein mit trocknem reinen Kochsalz fällt, zur Bildung von 28,13 Th. Chlorsilber würden 11,5 Kochsalz erforderlich sein, zur Bildung von 27,0 Th., wie die Pharmacopoe verlangt, nur 10,68 Th. Man löst 1 Gramm salpeterhaltigen Höllenstein in destillirtem Wasser, fällt heiss mit 0,10 Gramm Kochsalz. Das Filtrat muss mit Kochsalzlösung geprüft noch Chlorsilber-Reaction geben.

Argilla.

Br. M.

Von weisser Farbe, darf keinen Sand und keine kohlensauren Salze enthalten.

Sie muss also geschlämmt sein und darf beim Uebergiessen von verdünnter Salzsäure nicht aufbrausen.

Asa foetida.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Theils freie oder unter einander zusammenklebende Körner, theils unregelmässige Massen von braunröthlicher Farbe, auf dem frischen Bruch weisslich, opalartig, fettglänzend oder von purpurrother Farbe, zuletzt schmutzig braun werdend. Von sehr starkem, knoblauchartigem Geruch und intensivem Geschmack.

Beste Sorte: Asa foetida in lacrymis, besteht aus unregelmässigen, mandelförmigen, harten Stücken, aussen bräunlichgelb, wachsglänzend, auf der frischen Bruchfläche milchweiss, opalartig, bald aber violettröthlich werdend.

Gute Sorte: Asa foetida in massis, braunröthliche, formlose Massen, mit vielen mandelförmigen, weisslichen, gelbbraunen oder violettfarbigen Thränen reichlich durchsetzt, sonst aber vollkommen frei von fremden Beimengungen.

Schlechte, verwerfliche Sorten: Formlose Massen von schmutzigem Aussehen, graugelber oder schwärzlicher Farbe, ohne eingesprengte Mandeln, aber vielfach verunreinigt mit Sand, Kalk, Gyps und dergl., Asa foetida petraea, oft von schmieriger Beschaffenheit. Asa foetida depurata ist immer aus vorher gut getrocknetem Harz zu bereiten, soll von weissgelber Farbe sein, nicht braun.

Atropinum.

Br.

Ein krystallinisches, gelblich weisses (gewöhnlich weisses), gröbliches Pulver, seltener farblose, seideglänzende Säulen oder Nadeln, geruchlos, schmeckt unangenehm und lange anhaltend bitter. Löst sich in ungefähr 300 Th. kaltem, 58 Th. kochendem Wasser (die Lösung reagirt alkalisch) und leicht in Weingeist und Chloroform. Mit concentrirter reiner Schwefelsäure giebt es eine farblose Lösung, die auch nach Zusatz von reiner Salpetersäure farblos bleibt. Mit Salpetersäure giebt es eine hellgelbe, zuletzt farblos werdende Lösung. Mit mässig concentrirter Schwefelsäure und Manganhyperoxyd erwärmt, entwickelt es zunächst Bittermandelöl-Geruch und dann Benzoësäuredämpfe.

Eine Lösung von einem Theil Atropin in 200 Th. Wasser mit Hülfe von Salzsäure, giebt mit Jodlösung einen braunen, in Salzsäure nicht löslichen Niederschlag, mit zweifach kohlensaurem Kali keinen Niederschlag, mit Platinchlorid einen gelblichen (Unterschied von Aconitin), in überschüssiger Salzsäure löslichen, mit Goldchlorid einen gelben pulverigen, bald krystallinisch werdenden, sich wenig in Wasser und Salzsäure lösenden Niederschlag (nach Planta). Auf Platinblech erhitzt, schmilzt es leicht, bläht sich unter Ausstossen von weissem, eigenthümlich riechendem Rauche auf, brennt dann mit hellleuchtender Flamme, hinterlässt eine glänzende Kohle, die endlich ohne

jeden Rückstand verbrennt. Selbst sehr verdünnte wässrige Lösung erweitert die Pupille.

Zur Unterscheidung des englischen und deutschen Atropin giebt Hager (Husemann S. 433) an: Reines Atropin mit Hülfe von Schwefelsäure in 100 Th. destillirtem Wasser gelöst, dürfe sich mit gesättigter reiner Pikrinsäurelösung nicht trüben, was deutsches Atropin immer thue. (Vielleicht von einem Gehalt von Belladonnin herrührend.) Ein Atropin, welches sich mit Pikrinsäurelösung gar nicht trübte, konnte ich bis jetzt noch nicht erlangen, nur Daturin, welches mit Atropin identisch sein soll, gab die Reaction gar nicht, sehr schwach gab dieselbe Merck'sches Atropin, stärker Trommsdorf'sches und sehr stark ein, mir von einem mir bekannten Droguisten besorgtes, echt englisches Atropin. In der Wirkung war das echt englische sehr reizend, also nicht zu brauchen, das Trommsdorf'sche wie das Merck'sche tadelfrei.

Nach meiner Meinung thut man gut, kein Atropin zu dispensiren, was nicht vorher ein tüchtiger Augenarzt probirt und als tadelfrei, d. h. als nicht reizend befunden hat.

Atropinum sulfuricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Krystallinisches, weisses, bitterschmeckendes, gelöst neutral reagirendes Pulver, leicht in Wasser und Weingeist löslich. 1 Th. in 1000 Th. Wasser gelöst, schmeckt bitter, erregt Uebelkeit und erweitert die Pupille. Auf Platinblech erhitzt, werde es unter Ausstossung weisser, stechend riechender Dämpfe zersetzt und sei völlig flüchtig.

Weitere Prüfung wie bei Atropin.

Auro-Natrium chloratum.

W. M.

Pomeranzengelbes bis goldgelbes, krystallinisches, an der Luft kaum feucht werdendes, in Wasser vollständig lösliches Pulver.

100 Th. sollen 50 Th. Goldchlorid ($AuCl_3$) oder nahehin 60 Th. chlorgoldsaures Chlornatrium ($NaCl, AuCl_3$) enthalten, welches letztere in starkem Weingeist löslich ist. Man schüttet einen Theil des Salzes auf ein getrocknetes, genau gewogenes Filter, wäscht so lange mit Alkohol aus, bis dieser nicht mehr gefärbt abfliesst, trocknet das Filter nebst Inhalt und wiegt, der Rückstand wird höchstens 0,4 Th. betragen (nicht wie die Ph. g. angiebt, fast 0,5 Th.).

Die wässrige Lösung mit Eisenchlorürflüssigkeit tropfenweise gemischt, giebt eine bläuliche Färbung und dann einen bräunlichen Niederschlag von metallischem Golde. Mit gelbem Schwefelammonium digerirt, löst es sich; etwa vorhandenes Kupfer bleibt in schwarzen Flocken als Schwefelkupfer zurück.

Aurum foliatum.

H. M.

Durch Salpetersäure werde es nicht aufgelöst. Die vom Golde abge-

gossene Salpetersäure darf sich auf Zusatz von überschüssigem kaustischen Ammoniak nicht färben.

Im ersten Falle wäre es Tomback (Kupfer und Zink). Blaue Färbung bei der zweiten Prüfung zeigt Kupfer an.

Balsamum Copaivae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Durchsichtige, gelbliche oder bräunlich-gelbliche, stark riechende Flüssigkeit von der Consistenz eines fetten Oels.

Darf beim Abdampfen nicht nach Terpenthinöl riechen und muss ein zerreibliches Harz zurücklassen.

Bei Verfälschung mit fettem Oel (Mohnöl, Olivenöl u. dergl.) ist der Rückstand nach dem Abdampfen schmierig oder klebrig. Verfälschungen mit Terpenthinöl (nicht selten!) lassen sich durch den specifischen Terpenthingeruch beim Abdampfen ziemlich sicher erkennen.

Balsamum Peruvianum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Schwarzbraune, in dünnen Schichten rothbraun durchscheinende, sauer reagirende Flüssigkeit von Syrups-Consistenz, vanilleartigem Geruche, bitterlichem, nachhaltigem Geschmack und von 1,15 bis 1,16 specifischem Gewichte. An der Luft darf der Balsam nicht eintrocknen. In 6 Theilen Weingeist ist er fast ganz löslich, mit Wasser destillirt, giebt er kein ätherisches Oel.

Mit einer grösseren Menge fetten Oeles lässt er sich nicht mischen. (Mit Ricinusöl etwa zu 15 %, mit andern fetten Oelen weit weniger.) 100 Th. Balsam müssen 7,5 kryst. Natroncarbonat neutralisiren.

Verfälschungen mit: Ricinusöl, Copaivbalsam, fetten Oelen, flüchtigen Oelen, Weingeist.

Prüfungen:

1. Schütteln von Perubalsam mit Petrolaether in einem Reagenscylinder. Ist der Balsam unverfälscht, so bleibt an der Gefässwandung eine schwerflüssige, braune Masse sowohl während des Schüttelns, als auch dann noch hängen, wenn der Petrolaether abgegossen ist. Das Abfliessen an der Gefässwandung erfolgt immer sehr langsam. Verfälschter Balsam gewährt diese Erscheinung nicht. Der abgegossene Petroläther ist bei reinem Balsam klar, farblos oder etwas gelblich gefärbt, bei verfälschtem Balsam dagegen trübe und bräunlich.

2. Nach Vermischung des Balsams mit einem gleichen Gewicht concentrirter Schwefelsäure erstarrt unverfälschter Balsam zu einer ziemlich festen Masse, welcher keine fettigen Theile (von Copaivbalsam oder Ricinusöl) anhängen dürfen.

3. Prüfung durch das specifische Gewicht. Man lässt den Balsam tropfenweise in eine indifferente Flüssigkeit von etwas geringerem specifischen

Gewicht (z. B. 25 trocknes Chlornatrium in 115 Theile Wasser = 1,136 spec. Gew.) fallen. Steigen die Tropfen, welche zuerst auf den Boden fallen, wieder an die Oberfläche und breiten sich auf derselben aus, so war der Balsam nicht rein.

Balsamum Tolutanum.

Frischer ist dickflüssig, von Consistenz des Terpenthins, von gelber oder gelblicher Farbe und angenehmen Geruche. Nach längerem Aufbewahren wird er fest, hart, bisweilen krystallinisch, bräunlich und dunkelbraun.

Leicht löslich in Alkohol, Chloroform, weniger in Aether, unlöslich in Benzin und Schwefelkohlenstoff.

Er sei frei von beigemengtem Sand und andern Unreinigkeiten, und nicht durch Terpenthin oder andere Harze verfälscht. (Prüfung mittelst Benzin, in welchem Tolubalsam unlöslich ist.)

Baryum chloratum.

Br. S. W. Bd. M.

Trockne, durchscheinende, rhomboidische, tafel- oder lamellenförmige, farblose, an der Luft nicht veränderliche Krystalle. In 2½ Th. kaltem und 1½ Th. heissem Wasser löslich. Die Lösung sei farblos, neutral, und gebe mit salpeters. Silberoxydlösung und auch mit Schwefelsäure in der grössten Verdünnung weisse Niederschläge.

Soll frei von Schwer-Metallen, Chlorstrontium, Chlorcalcium und Alkalien sein.

Prüfung auf:

Schwer-Metalle .	Die wässrige Lösung darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser unmittelbar, noch bei nachträglichem Zusetzen von Salmiakgeist getrübt oder gefällt werden.
Chlorstrontium, Chlorcalcium . .	5 Gramm gepulvertes Chlorbaryum mit 10 Gramm Weingeist geschüttelt, abfiltrirt, das Filtrat angezündet, darf weder roth (Strontium) noch gelbroth (Calcium) brennen und kein zerfliessliches Salz zurücklassen.
Alkalien	1 Gramm Chlorbaryum gelöst, heiss und genau mit verdünnter Schwefelsäure ausgefällt, klar abfiltrirt, und abgedampft, darf keinen bemerkenswerthen Rückstand hinterlassen.

Benzinum. (Benzinum Petrolei.)

Br. W. M.

Klar, farblos, in Wasser gar nicht, in Aether und Weingeist löslich, von 0,680 bis 0,700 spec. Gew. bei 15° C., bei 60° bis 80° C. siedend.

Nicht zu verwechseln mit Braun- oder Steinkohlenbenzin, es sei frei von jeder Beimischung dieses Destillats.

S. d. Artikel: Aether Petrolei.

Benzoë.

Br. W. Bd. H. M.

Entweder einzelne oder zusammengeklebte, mandelartige Stücke von gelbbrauner oder rothgelber Farbe und glänzender, weisser Bruchfläche, — oder formlose, röthlich braune Masse mit zahlreichen, weisslichen, mandelförmigen, eingesprengten Körnern. Sehr kräftiger, vanillenartiger Geruch.

Beste Sorte: Siamesische Mandelbenzoë, — von obiger Beschaffenheit — als Benzoë in lacrymis oder als Benzoë amygdaloïdes in massa.

Geringere Sorte: Kalkutta- oder Blockbenzoë, Benzoë in sortis. Grosse, spröde, schmutzig-rothbraune Massen, mit zahlreichen, aber kleinen helleren Körnern durchsetzt, dabei mit Pflanzenresten vermengt.

Beide Sorten enthalten Benzoësäure, deren prismatische Krystalle unter dem Mikroskop erkennbar sind.

Nicht probemässige, verwerfliche Sorte: Sumatra- oder Penang Benzoë, formlose, spröde, trockne Massen von grauer, chokoladenähnlicher Farbe mit vielen weissen, glänzenden, grösseren und kleineren Mandeln, sehr schön von Aussehen, enthält aber vorherrschend Zimmtsäure. Der Geruch erinnert mehr an Storax wie an Vanille.

Bismuthum subnitricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Es sei ein schweres, rein weisses, krystallinisches Pulver, feuchtes blaues Lackmuspapier röthe es, in einem Reagensglase erhitzt, gebe es rothgelbe Dämpfe und Feuchtigkeit, der Rückstand, in reiner Salzsäure gelöst, gebe mit viel Wasser gemischt eine reichliche weisse Fällung.

Soll frei von kohlensauren Verbindungen, von in verdünnten Säuren unlöslichen Verbindungen (wie Talkstein, Schwerspath etc.), von Salzsäure, Schwefelsäure, Baryt, Blei, Kalk, Magnesia, Ammoniak, Zink und Arsen etc. sein.

Prüfung auf:

kohlensaure Verbindungen, z. B. kohlensaur. Baryt, Kalk etc. . . .	Man verdünne 2 Gramm reine Salpetersäure mit 4 Gramm dest. Wasser, koche und schütte von dem Präparate eine Messerspitze voll hinzu, die Lösung muss ohne Aufbrausen,
unlösl. Verbindungen, z. B. Schwerspath, Talkstein etc.	(ohne Entweichen von Kohlensäure) vor sich gehen, ganz klar sein und gar keinen unlöslichen Rückstand hinterlassen.
	Die hier erhaltene klare Lösung verdünnt man so lange mit destillirtem Wasser, als die Flüssigkeit dadurch nicht getrübt wird, und theilt sie nun in drei Theile.
Salzsäure . . .	Zu dem I. Theil tropft man einige Tropfen gelösten Höllenstein, es darf keine weisse käsige Trübung entstehen.
Schwefelsäure . .	Zu dem II. Theil tropft man gelösten salpetersauren Baryt, es darf auch hier keine weisse Trübung entstehen.

Baryt, Kalk etc. u. Bleiverbindungen .	Zu dem III. Theil tropft man reine verdünnte Schwefelsäure, auch hier darf keine weisse Trübung entstehen.
Kalk, Magnesia etc.	Zwei Gramm des Präparats werden mit 20 Gramm verdünnter Essigsäure ausgekocht, filtrirt, das Filtrat mit Schwefelwasserstoffwasser vollständig ausgefällt, abfiltrirt und das Filtrat in einer Porcellanschale abgedampft, es darf kein Rückstand bleiben.
Ammon.	2 Gramm des Präparats mit 6 bis 8 Gramm Aetzkalilauge erwärmt, rieche nicht nach Ammon, nun verdünne man die
Blei, Zink . . .	Flüssigkeit mit destillirtem Wasser, filtrire und setze Schwefelwasserstoffwasser hinzu; es darf keine Trübung entstehen, ein schwarzer Niederschlag deutet auf Blei, ein weisser auf Zink. (Ammongehalt findet man auch schnell, wenn man in einer erwärmten Reibschale 1 Theil des Präparats mit 2 Theilen doppel kohlensaurem Natron innig mischt, der Ammongeruch tritt deutlich hervor.)
Arsen	circa 1 Gramm des Präparats wird mit 30 Tropfen reiner concentrirter Schwefelsäure in einer Porcellanschale erwärmt, bis alle Salpetersäure entwichen ist, tropft nun noch einmal 50 bis 80 Tropfen reine Schwefelsäure oder Salzsäure hinzu, löst in dem 6 bis 8-fachen Wasser und giesst die Lösung in ein recht weites Reagensglas, worin sich einige Stückchen reines Zink befinden, die Oeffnung des Glases bedeckt man mit einem Stückchen Filtrirpapier, welches mit Höllensteinlösung befeuchtet ist, lässt die Wasserstoffentwickelung $^1/_2$ Stunde vor sich gehen, und sieht dann nach, ob das Stückchen Papier schwarz geworden; eine Schwärzung verräth die Entwickelung von Arsenwasserstoff (also Arsengehalt), der metallisches Silber abgeschieden hat.

Bismuthum valerianicum.

Schweres, weisses, nach Baldriansäure riechendes, in Wasser unlösliches, in Salz- und Salpetersäure lösliches Pulver.

Es soll frei von Schwefelsäure, Salzsäure und Salpetersäure sein, und ungefähr 79 % Wismuthoxyd enthalten.

Prüfung auf:

Schwefelsäure . .	1 Gramm des Präparats wird in 6 bis 8 Gramm reiner Salpetersäure gelöst, in zwei Theile getheilt und zu dem einem Theile gelöster salpetersaurer Baryt getropft, es darf keine weisse Trübung entstehen.
Salzsäure . . .	Zu dem andern Theil der Lösung Höllensteinlösung getropft, darf kein weiser Niederschlag entstehen.
Salpetersäure . . .	0,5 Gramm des Präparats in reiner Salzsäure gelöst mit Indigolösung schwach blau gefärbt und erwärmt, dürfen nicht entfärbt werden.
ungefähr 79 % . Wismuthoxyd - Gehalt	1 Gramm des Präparats geglüht und dabei wiederholt mit Salpetersäure befeuchtet, lasse ungefähr 0,79 Gramm gelben Rückstand (Wismuthoxyd).

Borax.

Br. S. W. Bd. H. M.

Weisse, harte, oft etwas verwitterte krystallinische Stücke oder prismatische Krystalle, in 12 bis 15 Th. kaltem und 2 Th. kochendem Wasser farblos löslich, die Lösung bräunt Curcumapapier und schmeckt zuerst mild, nachher laugenartig.

In einem Porcellanschälchen befeuchtet man etwas pulverisirten Borax mit verdünnter Schwefelsäure, giesst Weingeist zu und brennt an, die Flamme ist besonders an dem Saume deutlich grün gefärbt.

Soll von Metallen, Kalk, Magnesia, Schwefelsäure und Salzsäure frei sein.

Prüfung auf:

Metalle Die wässrige Lösung von Borax mit Schwefelwasserstoffwasser vermischt, muss klar bleiben, Trübung oder Färbung verräth Metalle.

Kalk etc. u. Magnesia Die wässrige Lösung mit gelöstem kohlensaurem Natron gemischt, muss klar bleiben und darf keinen weissen Niederschlag geben.

Schwefelsäure . . Zu einer sehr verdünnten wässrigen Lösung tropft man einige Tropfen gelöstes Chlorbaryum, es darf keine weisse Trübung entstehen oder entsteht eine, so muss sie nach Zusatz von etwas Salpetersäure schnell verschwinden.

Salzsäure . . . Zu der wässrigen Lösung einige Tropfen Höllensteinlösung getropft, darf keine weisse in Salpetersäure unlösliche Trübung entstehen.

(Eine gelbliche Trübung würde auf Phosphorsäure, eine röthliche auf Arsensäure deuten).

Bromum.

Rothschwärzliche Flüssigkeit, durch einen sehr scharfen, eigenthümlichen, chlorähnlichen Geruch kenntlich.

Spec. Gewicht 2,95 bis 3,00 bei 15° C. (also 10 CC. wiegen 29,5 bis 30,0 Gramm).

Siedepunkt + 58° bis 63° C. Erstarrungspunkt tief unter 0° C. (nach Baumhauer unter — 24° C.), erstarrt bildet es jodähnliche, graue, metallglänzende Blättchen.

Schon bei gewöhnlicher Temperatur stösst es gelbrothe, auf Augen und Athmungswerkzeuge gefährlich einwirkende Dämpfe aus. Löst sich in 32 Theilen Wasser zu rothgelbem Bromwasser und ist leicht in Weingeist, Aether, Chloroform und Schwefelkohlenstoff löslich.

Mit reiner Aetznatronlauge nach und nach vermischt, muss reines Brom eine klare, farblose Flüssigkeit geben, sonst enthält es Bromkohlenstoff; diese Flüssigkeit sehr vorsichtig mit rauchender Salpetersäure angesäuert, mit

etwas destillirtem Wasser verdünnt, und erkaltet mit Schwefelkohlenstoff geschüttelt, darf diesen nicht violett färben, dies würde Jod verrathen.

Wenige Tropfen auf ein Uhrglas gebracht, müssen ganz flüchtig sein, ein Rückstand deutet auf Bromblei.

Bulbus Scillae.

Br. S. W. Bd. H. M.

Die mittleren Schuppenblätter der Meerzwiebel, von weisslicher Farbe, durchscheinend, getrocknet hornartig, von scharfem, bitterlichen Geschmack.

Sie müssen sehr trocken verwahrt, und wenn sie irgend feucht geworden, wozu sie grosse Neigung haben, sofort gut ausgetrocknet werden.

Dünnhäutige, braungelbe, braune oder schwärzliche Zwiebelschuppen, ebenso zähe, feuchte und geschmacklose sind zu verwerfen.

Cadmium sulfuricum.

Farblose, durchsichtige, prismatische, an der Luft verwitternde, in Wasser leicht lösliche (in 2 Theilen), schwach sauer reagirende, in Weingeist unlösliche Krystalle.

Die verdünnte wässrige Lösung mit Salzsäure schwach angesäuert mit Schwefelwasserstoff vollständig ausgefällt, giebt einen schön und rein citronengelben Niederschlag, der sich von dem fast ebenso gefärbten Arsen-Niederschlag dadurch unterscheidet, dass er in Salmiakgeist unlöslich ist. Die von dem Niederschlag abfiltrirte Flüssigkeit darf abgedampft keinen Rückstand geben, ein solcher würde auf schwefelsaures Zinkoxyd etc. deuten.

Calcaria carbonica praecipitata.

Br. W. Bd. H.

Weisses, krystallinisches, in Wasser unlösliches, in verdünnter Essigsäure, Salz- oder Salpeter-Säure unter Aufbrausen völlig lösliches Pulver.

Soll frei von Metallen und von in Wasser löslichen Substanzen sein, ein wenig Chlornatrium ist gestattet.

Prüfung auf:

Metalle	Man löst etwas von dem Präparate in verdünnter Salzsäure, mischt Schwefelwasserstoffwasser zu, es darf keine farbige Trübung eintreten, macht ammoniakalisch und setzt Schwefelammonium hinzu, auch jetzt darf keine Trübung, von Zink, Eisen etc. herrührend, eintreten.
in Wasser lösliche Substanzen . . .	Mit Wasser geschüttelt, gebe es ein Filtrat, welches nicht alkalisch reagire, also frei von kohlensaurem Natron und Kali ist, mit Höllensteinlösung nur wenig getrübt werde und zur Trockne abgedampft, fast keinen Rückstand hinterlasse.

Calcaria chlorata.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Ein weisses oder weissliches, mässig nach Chlor riechendes Pulver, in Wasser nur theilweis unter Zurücklassung des grössten Theiles seines Gehaltes an Kalkhydrat löslich, mit Salzsäure übergossen, giebt es reichlich Chlorgas aus.

100 Theile Chlorkalk sollen mindestens 25 Thl. wirksames Chlor enthalten.

Um auf den vorgeschriebenen Chlorgehalt zu prüfen, zerreibt man 1 Gramm Chlorkalk mit 10 Gramm destill. Wasser, giesst das Gemisch in eine geräumige Flasche und fügt eine Lösung von 1,96 Gramm reinem krystallis. schwefelsaurem Eisenoxydul in 10 Gramm destill. Wasser und 5 Gramm reiner Salzsäure nach und nach unter Schütteln hinzu, lässt einige Minuten stehen, filtrirt und prüft mit Ferridcyankalium, ob alles Eisenoxydul in Oxyd übergeführt ist, eine blaue Färbung oder blauer Niederschlag verräth Eisenoxydul, andernfalls bleibt die Flüssigkeit klar und gelblich braun.

Calcaria phosphorica.

Br. S. H. M.

Ein leichtes, blendend weisses, in Wasser unlösliches, in Kohlensäure haltigem Wasser etwas, in Essigsäure nicht leicht oder zum Theil ohne Aufbrausen lösliches Pulver.

Mit verdünnter Höllensteinlösung übergossen, färbt es sich gelb, durch Bildung von phosphorsaurem Silberoxyd. In Salpetersäure, Salz- und Phosphor-Säure löst es sich leicht und klar.

Soll frei von kohlensauren Verbindungen, möglichst frei von Salzsäure, frei von Schwefelsäure und Metallen, besonders Eisen sein.

Prüfung auf:

kohlensaure Verbindungen . . .	Man löst circa 3 Gramm des Präparats in reiner Salpetersäure, die Lösung muss vollständig und ohne Aufbrausen vor sich gehen, gegenfalls sind kohlensaure Verbindungen darin und das Präparat besteht möglichenfalls aus gebrannten Knochen. Die Lösung theilt man in 3 Theile.
Salzsäure . . .	Der I. Theil der Lösung mit gelöstem Höllenstein gemischt, darf keine oder nur eine schwache Trübung geben.
Schwefelsäure . .	Theil II. darf durch wenig Chlorbaryumlösung nicht weiss getrübt werden.
Metalle	Der III. Theil der Lösung mit Salmiakgeist im Ueberschuss und Schwefelammonium gemischt, muss einen rein weissen, nicht gefärbten Niederschlag geben.

Calcaria sulfurica usta.

Br. Bd. H. M.

Es sei ein weisses, amorphes Pulver, welches mit ½ Theile Wasser

zu einem Brei angerührt in ungefähr 5 bis 10 Minuten erstarrt. Todtgebrannter Gyps oder solcher, der lange an der Luft gelegen, erstarrt nicht oder zu langsam und unvollständig und ist nicht zu brauchen.

Calcaria usta.

Br. W. H.

Weissliche, dichte Stücke, die mit ungefähr $1/2$ Th. Wasser benetzt sich stark erhitzen und in weisses Pulver zerfallen, mit mehr Wasser einen dicken Brei bilden, der sich in verdünnter Salpetersäure fast ohne Aufbrausen (also möglichst frei von Kohlensäure sein soll) mit Hinterlassung eines nur geringen Rückstandes (Kieselsäure, kieselsaure Thonerde etc.) lösen soll. Diese Lösung mit Salmiakgeist gesättigt, darf durch Schwefelammonium nicht oder nur sehr wenig gefärbt oder gefällt werden (Eisen, Mangan etc.). Den Ansprüchen der Pharmakopoe wird nur ein weisser gebrannter Marmor genügen.

Camphora.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Scheibenförmige oder halbkugelförmige, weisse, durchscheinende Stücke von blättrigem Bruch und specifischem, sehr kräftigem Geruch, sehr flüchtig, in Wasser gar nicht, aber in Weingeist, Aether, Essigsäure, fetten und ätherischen Oelen leicht löslich.

Als Verfälschungen werden Salmiak und der sogenannte künstliche Kamphor angeführt, dürften aber schwerlich vorkommen.

Salmiak würde beim Auflösen des Kamphors in Weingeist sofort zu erkennen sein.

Beim künstlichen Kamphor (chlorhaltiges Terpenthinöl) würde mit Silberlösung zu prüfen sein.

Cantharides.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

1,5 bis 3 Centimeter lange, goldglänzende, grüne Käfer mit schwarzen fadenförmigen Fühlhörnern, von starkem, unangenehmen Geruch.

Sie sind den Würmern sehr ausgesetzt und werden von ihnen oft vollständig zerstört. Prüfung mit der Loupe. Im Handel kommen wohl auch Kanthariden vor, welche vorher schon durch Weingeist ausgezogen, oder, um sie schwerer zu machen, mit Oel getränkt worden sind.

Im ersten Falle würde ein Digeriren mit Weingeist nur wenig Lösliches liefern, im andern Falle würden Oelflecken zurückbleiben, wenn die Käfer zwischen weissem Papier gedrückt werden.

Carbo animalis.

Braunschwarzes, wenig glänzendes Pulver von kaum brenzlichem Geruch, in Rothglühhitze ohne Flamme verbrennend. In Salzsäure nur zum Theil

löslich, in der filtrirten salzsauren Lösung wird durch Salmiakgeist phosphorsaurer Kalk gefällt.

Es soll Fleischkohle und nicht Knochenkohle sein. Letztere ist bedeutend schwerer, intensiv schwarz und bedeutend reicher an Knochenerde.

Carbo pulveratus.

Br. S. W. Bd. H. M.

Intensiv schwarzes, trocknes, geschmackloses Pulver, erhitzt ohne Flamme verglühend.

Carboneum sulfuratum.

W.

Farblose, stark lichtbrechende, sehr bewegliche, leicht entzündliche Flüssigkeit, von eigenthümlichem, unangenehmen Geruch. Kaum in Wasser, leicht in Weingeist, Aether, Chloroform, flüchtigen und fetten Oelen löslich. Vollkommen flüchtig, angezündet mit blauer Flamme zu Kohlensäure und schwefeliger Säure verbrennend.

Spec. Gew. 1,272 bei 15° C., Siedepunkt 46° C.

Soll frei von Säuren (Schwefelsäure), freiem Schwefel und Schwefelwasserstoff sein.

Prüfung auf:

Säuren	Nasses, blaues Lackmuspapier darf nicht geröthet werden.
freien Schwefel .	Einige Tropfen in einem Schälchen verdampft, dürfen keinen gelben Rückstand lassen.
Schwefelwasserstoff	Gelöstes essigsaures Bleioxyd damit geschüttelt, darf nicht gefärbt werden, ein Schwarzwerden verräth Schwefelwasserstoff.

Caricae.

Br. W. Bd.

Die grossen, stark fleischigen, sehr süssen Smyrnaer Feigen verdienen den Vorzug. Die Kranzfeigen sind dickhäutiger und weniger süss, aber sehr dauerhaft. Die kleinen Dalmatiner Feigen sind zwar sehr süss, aber wenig haltbar.

Sehr ausgetrocknete, schwärzliche, fast geschmacklose, säuerliche oder herbe, von Insecten angefressene Feigen sind zu verwerfen.

Carrageen.

Br. S. W. H M.

Das an den Spitzen gefranzte Laub (Trieblager, Thallus) von Chondrus crispus und das rinnenförmige Laub von Sphaerococcus mamillosus, getrocknet knorpelartig, von gelblich weisser Farbe und mit Wasser gekocht nach dem Erkalten eine Gallerte gebend.

Es sei frei von Unreinigkeiten, durchweg gelblich, nicht mit schwarzen dunklen Laubstücken untermengt.

Caryophylli.

Br. W. Bd. H. M.

Gute Sorte: Voll, nicht eingeschrumpft, nicht runzlig, von brauner Farbe, sehr starkem Geruch und intensivem, brennenden Geschmack.

Schlechte Sorten: Ausgetrocknete, blasse, saure, runzliche oder absichtlich mit Weingeist ausgezogene Waare.

Zwischen den Fingern gepresste gute Nelken schwitzen ätherisches Oel aus. Auch müssen sie im Wasser zu Boden fallen oder wenigstens in perpendikulärer (und nicht in schiefer oder horizontaler) Lage schwimmen.

Castoreum Canadense.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Keulenförmige oder birnförmige, meist etwas flach gedrückte Beutel von schwärzlicher Farbe und runzlicher Oberfläche. Die äussere Haut ist dicht angewachsen und lässt sich nicht in Blätter zerlegen. Die innere Masse ist harzig, rothbraun, auf der Schnittfläche glänzend und enthält keine Höhlung. Der Geruch specifisch, dumpfig, ammoniakalisch, wenig intensiv.

Im Handel kommen künstliche, aus Thierhaut dargestellte und mit verschiedenen Harzen angefüllte Beutel vor, vor welchen man sich zu hüten hat.

Castoreum Sibiricum.

H. M.

Den vorigen in der äusseren Form ähnliche Beutel, aber weit grösser, nicht eingeschrumpft, nicht runzlich, nicht flach gedrückt, und deshalb mehr eiförmig, von dunkelbrauner Farbe. Die äussere glatte Haut lässt sich in mehrere Lamellen zerlegen. Die innere Masse ist fest, dunkelbraun, nicht glänzend und enthält in der Mitte gewöhnlich eine Höhlung. Der Geruch ist sehr kräftig.

Wegen des hohen Preises und bei der geringen Nachfrage in der Medicin wird diese Drogue selten in ganzen Beuteln, sondern meistens nur in Stücken bezogen. Es kann mithin nicht leicht eine andere Verwechselung als mit kanadischem Bibergeil vorkommen.

Beide Sorten sind, wenn sie nicht gut getrocknet aufbewahrt werden, zum Schimmeln geneigt.

Catechu.

Br. S. W. Bd. H. M.

Unregelmässige, grössere, in Blätter eingehüllte und von solchen durchsetzte, aussen dunkel lederfarbene, innen gleichmässig schwarzbraune, poröse, glänzende Stücke, von bitterlichem, adstringirenden Geschmack und ohne Geruch. In Wasser theilweise, in Weingeist vollkommen löslich.

Zu verwerfen sind:

1. Kleinere, würfelförmige Stücke von dunkelbrauner Farbe, auf

der Bruchfläche gelb und matt, nicht glänzend. Sie sind in der Regel niemals gleichmässig gefärbt, sondern theilweise lederbraun, und anderntheils schwarzbraun. (Catechu Gambir).

2. Flache, scheibenförmige, innen schwarzbraune, glänzende, aussen mit Reisspelzen bestreute Kuchen (Palmen- oder Areca-Catechu).

Es sei überhaupt frei von jeder Verunreinigung (Sand, Thonerde und dergl.), was beim Auflösen in Weingeist erkannt wird.

Cera alba.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weisse, zerbrechliche, in dünnen Schichten durchscheinende Stücke von 0,97 spec. Gew., bei 63° oder 64° nicht schmelzend.

Verfälschungen: mit Paraffin, Stearinsäure, japanischem Wachs und verschiedenen Fettarten.

1. Paraffin. Erwärmen des Wachses mit überschüssiger, rauchender Schwefelsäure. Wenn die Masse nicht ganz verkohlt, sondern auf der Oberfläche der Flüssigkeit eine erstarrte, durchscheinende Fettschicht zum Vorschein kommt, so deutet dies auf Paraffin.

2. Stearinsäure. Wachs wird mit 20 Th. Weingeist gekocht. Bei Anwesenheit von Stearinsäure färbt sich blaues Lackmuspapier, sobald es nach dem Erkalten der Flüssigkeit in dieselbe getaucht wird.

3. Japanisches und anderes Pflanzenwachs. Man kocht Wachs mit einer kalt gesättigten Boraxlösung. Bei Anwesenheit von Pflanzenwachs ist die vom Wachskuchen abgesonderte und erkaltete wässrige Schicht von milchigem Aussehen.

4. Fette. Man löse Wachs in Weingeist und filtrire die stark verdünnte Lösung. Bei Anwesenheit von Fett bleibt das erkaltete Filtrat stark trüb.

Wichtig ist ferner die Bestimmung des spec. Gewichts, welches durch Paraffin erniedrigt, durch Stearin und Pflanzenwachs erhöht wird.

Cera flava.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Mehr oder weniger gelbe, auf dem Bruche körnige, durch die Wärme der Hand erweichende Masse von Honiggeruch; 0,96 spec. Gewicht bei 62° oder 63° schmelzend und in 20 Th. Aether bei 15° löslich.

Verfälschungen: Verschiedene Beimengungen als von Mehl, Kreide Thon, Harzen, Wasser, Paraffin, Pflanzenwachs, Fett u. a. m.

1. Auf glühende Kohlen geworfen, darf Wachs keine nach Fett riechende Dämpfe verbreiten.

2. Es muss sich in Terpenthinöl vollständig lösen und

3. mit verdünntem, kalten Weingeist durchschüttelt ein Filtrat geben, welches abgedampft kein Harz hinterlässt.

Beigemengtes Wasser erkennt man an der Bruchfläche, welche weit

rauher erscheint und mit glänzenden Vertiefungen von verschiedener Grösse besprengt ist.

Im Uebrigen vergleiche Cera alba.

Ceratum Aeruginis.

W.

Von intensiv grüner Farbe. In Papierkapseln auszugiessen. Wird bei langem Liegen sehr hart.

Ceratum Cetacei.

Br.

Weiss, nicht ranzig. In Papierkapseln auszugiessen. Wird bei längerem Liegen leicht ranzig.

Ceratum Cetacei rubrum.

Br. Bd. H.

Roth; nicht ranzig. In Papierkapseln auszugiessen. Wird ebenfalls durch längeres Liegen leicht ranzig.

Ceratum Myristicae.

P. H. SW.

Von pomeranzengelber Farbe und aromatischem Geruch. In Papierkapseln auszugiessen.

Ceratum Resinae Pini.

W. H. M.

Gelb und von zäher Consistenz. In Papierkapseln auszugiessen.

Cerussa.

Br. S. W Bd. H. M.

Mehr oder minder fest zusammenhängende, schwere, sehr weisse, die Finger beschmutzende Massen, oder pulverförmig.

Auf Kohle mittelst des Löthrohrs erhitzt werden sie gelb und geben endlich Metallkugeln.

Nicht in Wasser, aber vollständig in verdünnter Salpetersäure oder Essigsäure unter Aufbrausen (Entweichen von Kohlensäure) löslich.

Soll frei von in verdünnten Säuren unlöslichen Stoffen, wie Schwerspath, Gyps, schwefelsaures Bleioxyd etc. und von Kreide, Magnesit, Zinkweiss etc. sein.

Prüfung auf:

in verdünnter Essigsäure unlösliche Stoffe	Einige Gramm Bleiweiss mit verdünnter Essigsäure übergossen, müssen sich unter Aufbrausen, mit Hilfe von etwas Wärme, leicht und vollständig lösen; ein unlöslicher Rückstand deutet auf Schwerspath etc.

Kreide, Magnes. etc. Die essigsaure Lösung wird mit Schwefelwasserstoff vollständig ausgefällt und der schwarzbraune Niederschlag (Schwefelblei) durch Filtriren von der Flüssigkeit getrennt, das Filtrat darf durch gelöstes kohlensaures Natron nicht getrübt werden, ein weisser Niederschlag würde Kreide etc. verrathen.

Zinkweiss findet man ebenfalls durch Fällen mit kohlensaurem Natron, wenn man zum Auflösen des Bleiweisses verdünnte Salpetersäure nimmt; in vorstehender Prüfung würde sich Zink in dem durch Schwefelwasserstoff erhaltenen Niederschlag befinden, weil es aus essigsaurer Lösung gefällt wird.

Cetaceum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Unregelmässige, ganz weiss und perlmutterartig glänzende, zerbrechliche und halb durchscheinende Massen, die sich mild und etwas schlüpfrig anfühlen. Sie haben einen blättrig-krystallinischen Bruch, milden faden Geschmack und wenig Geruch. Spec. Gew. 0,94 bei 45° bis 50° schmelzbar, in Aether und in heissem Weingeist löslich.

Wird bei längerem Liegen gelblich und ranzig.

Ranzige und gelbgewordene Waare ist zu verwerfen.

Cetaceum saccharatum.

Muss ein ganz weisses, sehr feines Pulver sein.

Charta nitrata.

M.

Man verwende hierzu ein Fliesspapier von mittlerer Stärke.

Charta resinosa.

S. W.

Das Gichtpapier soll braun und glänzend sein, auf der Haut gut kleben.

Chininum.

Amorphes, weisses, sehr bitter schmeckendes, geruchloses, alkalisch reagirendes Pulver.

Nach Angabe der Ph. germ. in 1200 Th. kaltem und 250 Th. heissem Wasser, leicht in Weingeist und Chloroform, etwas schwerer in Aether löslich.

(Die Angaben über die Löslichkeit des Chinins schwanken von 1667 Th. bis 364 Th. bei kaltem Wasser auf 1 Th. Chinin, bei Aether von 60 Th. bis 23 Th. auf 1 Th. Chinin, ja Chininhydrat soll sich in seinem gleichen Gewicht Aether lösen, von kochendem Weingeist und Chloroform erfordert es circa 2 Theile.)

In Petroleumäther, Schwefelkohlenstoff, Glycerin löst es sich auch.

Mit Wasser erhitzt, ballt es zusammen und hängt sich an die Wandungen des Gefässes; verdünnte Schwefelsäure zugesetzt, löst es sich leicht, diese Lösung fluorescirt selbst sehr stark verdünnt deutlich in Blau, setzt

man nun Chlorwasser und Salmiakgeist im Ueberschuss hinzu, so färbt sich die Lösung schön hellgrün.

Erwärmt bäckt es harzartig zusammen, schmilzt bei 120° C. zu einer ölartigen, farblosen Flüssigkeit, verkohlt und verbrennt endlich ohne Rückstand.

Es soll frei von unverbrennlichen Stoffen, von Salicin, von Zuckerarten, von Stearin, von Stärke etc., von Ammonium-Verbindungen, von Cinchonin sein.

Prüfung auf:

unverbrennl. Stoffe, z. B. phosphorsaurer Kalk, Magnesia etc.	Geglüht darf kein Rückstand bleiben.
Salicin, Zuckerarten etc.	Mit concentrirtester Schwefelsäure übergossen, muss es sich farblos lösen, Salicin löst sich roth, Zuckerarten braun bis schwarz.
Stearin und Stärke	Etwas Chinin in destill. Wasser mit Hülfe von Schwefelsäure gelöst und erwärmt, darf keine Oeltröpfchen abscheiden (Stearin) und darf erkaltet mit wenig Jodtinctur versetzt, nicht violett blau gefärbt werden (Stärke).
Ammonium-Verbindungen	Mit Kalkmilch erwärmt oder mit kalter Kalilauge übergossen, darf Chinin keinen ammoniakalischen Geruch ausgeben.
Cinchonin (nach Liebig's Chininprobe)	0,5 Gramm Chinin löst man in 10 Tropfen verdünnter Schwefelsäure nnd 25 Tropfen Wasser, fügt 20 Tropfen Salmiakgeist hinzu, wodurch ein weisser Niederschlag entsteht und nun schnell 60 Tropfen Aether, geschüttelt muss die Flüssigkeit klar werden, ein weisser Niederschlag an der Grenze der wässrigen und aetherischen Schicht verräth Cinchonin und auch Chinidin, wenn von letzterem mehr wie 10 % vorhanden sind.

N. B. Mehrere Vergiftungen durch Chinin, welches Morphin enthielt, nöthigen zur Untersuchung auf diese Verwechselung. In Nr. 41 von 1872 der pharmac. Centralhalle wird vorgeschlagen, die schnelle reducirende Wirkung, die Morphin auf Eisenchlorid ausübt, zur Prüfung zu benützen.

Man verdünnt 5 C. C. gesättigte Ferridcyankalium-Lösung mit 25 C C. destill. Wasser, giesst 10 Tropfen Eisenchloridflüssigkeit und 5 Tropfen reine Salzsäure dazu und filtrirt, wenn es nöthig. Von dem gut durchgemischten Chinin nimmt man 0,5 Gramm, schüttet sie in ein Reagensglas, übergiesst sie mit einigen C. C. des Reagens und schüttelt tüchtig durch, es darf weder bald, noch nach 5 Minuten eine Bläuung eintreten. (Andre reducirende Körper bringen auch diese Reaction, aber keiner so schnell als Morphin).

Chininum bisulfuricum.

Prismatische, weisse, glänzende Krystalle von sehr bitterem Geschmack, in 8 bis 10 Th. Wasser, in 2 Th. Weingeist löslich. Die wässrige Lösung reagirt sauer und zeigt eine ausgezeichnete Fluorescenz in Blau.

Prüfung siehe Chinin.

Chininum ferro-citricum.

S.

Glänzende, durchscheinende, rothbraune Blättchen, von sehr bitterem, eisenartigem Geschmack, leicht in Wasser, schwer in Weingeist löslich. Die wässrige Lösung gebe sowohl mit Ferro- als auch mit Ferrid-Cyankalium dunkelblaue Niederschläge, enthalte also Eisenoxydul und Oxyd. Mit Aetzkalk im Ueberschuss und Wasser gemischt, gebe es ein klares Filtrat, welches gekocht trüb werde (durch Abscheidung von citronensaurem Kalk). Der Rückstand mit Weingeist oder Aether ausgezogen, filtrirt und abgedampft, gebe mit Chlorwasser und Ammoniak die grüne Färbung des Chinins.

Chininum hydrochloricum.

Pr. S. W. Bd. H. SW. M.

Weisse, seidenglänzende, meist zu Büscheln vereinigte Krystalle. Geschmack sehr bitter, in ungefähr 20 Th. kaltem Wasser und in 2 bis 3 Th. Weingeist löslich.

Die wässrige Lösung mit Salpetersäure angesäuert, gebe mit Höllensteinlösung einen weissen, käsigen Niederschlag.

Prüfung auf Chinin und Verunreinigungen siehe Chinin.

Soll frei von Chlorbaryum und möglichst frei von Schwefelsäure sein.

Prüfung auf:

Chlorbaryum . . 1 Th. des Salzes in 100 Th. destill. Wasser gelöst, darf durch Schwefelsäure nicht getrübt werden.

Schwefelsäure . . Eine ebensolche Lösung darf durch Chlorbaryumlösung nur wenig getrübt werden.

Chininum sulfuricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Nadelförmige, schneeweisse, seidenglänzende, sehr zarte, biegsame Krystalle von stark bitterem Geschmack. In ungefähr 800 Th. kaltem, 30 Th. kochendem Wasser, in 60 Th. Weingeist, sehr leicht in saurem Wasser, schwerer in Aether löslich.

Prüfung siehe Chinin.

Zur Prüfung auf einen Gehalt von Chinidin, Cinchonidin und Cinchonin hat Ph. g. die Kerners'che Probe aufgenommen, die auf der verschiedenen Löslichkeit der reinen Basen in Ammoniak und ihrer neutralen schwefelsauren Salze in Wasser beruht. Die Temperatur des Wassers darf + 15° C. nicht übersteigen (eher etwas kälter) und der Salmiakgeist muss genau 0,960 spec. Gew. haben, sonst ist die Probe nicht scharf.

2 Gramm des Salzes werden mit 20 Gramm destill. Wasser von + 15° C. übergossen, tüchtig geschüttelt und nach halbstündigem Stehen filtrirt. 5 C. C. des Filtrats werden mit 7 C. C. Salmiakgeist von 0,960 sp. G. vorsichtig überschichtet, das Reagensglas mit dem Finger geschlossen und sehr vorsichtig geschüttelt. Die Flüssigkeit muss bald oder nach wenigen Minuten vollkommen klar werden (nach

der Ph. g.) — Ein Opalisiren ist billiger Weise noch zu übersehen. Näheres über diese Prüfung siehe Husemann, Pflanzenstoffe S. 292.

Chininum tannicum.

Ein gelbliches, amorphes Pulver, von eigenthümlichem Geruch, bitterem, zusammenziehenden Geschmack, schwer in Weingeist, sehr schwer in Wasser (in ungefähr 450—500 Th.) löslich, die wässrige Lösung giebt mit Eisenchlorid eine blauschwarze Färbung oder Niederschlag. Mit Wasser erwärmt ballt es sich zusammen.

Prüfung siehe Chinin.

Chininum valerianicum.

Weisse, glänzende Krystalle, sehr bitter schmeckend; schwach nach Baldriansäure riechend, neutral, in ungefähr 100 Th. kaltem, in 40 Th. heissem Wasser, in 6 Th. Weingeist und etwas schwer in Aether löslich. Die wässrige Lösung fluorescirt mit verdünnter Schwefelsäure gemischt. Schwefelsäure darf spurweise in dem Präparat enthalten sein, denn die Ph. g. gestattet eine geringe Trübung der wässrigen Lösung durch Chlorbaryum.

Ob das Präparat mit künstlicher oder natürlicher Baldriansäure angefertigt sein muss, erwähnt die Ph. g. nicht. Zur Unterscheidung verwandelt man die Säure des Präparats (nach Stalmann) in ihr Barytsalz; natürlich baldriansaurer Baryt ist leicht krystallisirbar, künstlich baldriansaurer Baryt unkrystallisirbar.

Chinoidinum.

Br. Bd. M.

Braune oder schwarzbraune, spröde, harzähnliche Masse mit muschligem, glänzendem Bruch, fast geruchlos, bitter schmeckend.

In Wasser wenig löslich, mit kochend heissem Wasser behandelt, gebe es ein farbloses Filtrat, welches auch durch Aetzkalilauge nicht gefärbt wird, und verdunstet einen nur unerheblichen Rückstand lassen darf, sonst enthält es fremde Stoffe wie Aloë, Lakritzen, Gummi, Zucker etc. — In Weingeist und in verdünnten Säuren ist es leicht löslich. In sehr verdünnter Schwefelsäure muss es sich vollständig lösen, ein Rückstand deutet auf Harz etc. und diese Lösung mit dem doppelten Volumen Weingeist gemischt muss klar bleiben, eine Fällung deutet auf Gummi, Lakritzen etc. und in diese Lösung ein blanker, eiserner Spatel gesteckt, darf nicht verkupfert werden, sonst ist das Präparat in kupfernen Gefässen gemacht worden. Auf Platinblech erhitzt, sei es ganz verbrennlich oder hinterlasse nur eine äusserst geringe Menge Asche, die mit Schwefelwasserstoffwasser übergossen, nicht dunkel gefärbt werden darf, was Metalle verrathen würde.

Chloralum hydratum crystallisatum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Trockne, durchsichtige, farblose Krystalle, von aromatischem, aetheri-

schen in der Wärme etwas stechendem Geruch, von bitterlichem, schwach-aetzenden Geschmack.

In Wasser leicht, farblos und klar löslich (sich abscheidende oelähnliche Tropfen deuten auf Zersetzung) zu einer neutral reagirenden Flüssigkeit (saure Reaction verräth freie Säure). Ist auch in Weingeist, Aether, Petroleum-Aether, Benzin und Schwefelkohlenstoff löslich.

Schmelzpunkt bei ungefähr 56° bis 58° C. Dies Geschmolzene erstarrt bei ungefähr 15° C. wieder.

Siedepunkt ungefähr 95° C. muss vollständig flüchtig sein.

Mit Aetzkalilauge erwärmt, giebt es eine trübe Lösung, die unter Abscheidung von farblosem Chloroform bald klar wird, die wässrige Flüssigkeit enthält ameisensaures Kali. Hierauf gründet sich eine Werthbestimmung; chemisch reines Chloralhydrat soll 72,2 % Chloroform (dem Gewichte nach) liefern, in Wirklichkeit giebt es gewöhnlich etwas weniger.

Mit Schwefelsäure erhitzt zersetzt es sich unter Abscheidung von Chloral, wobei sich die Flüssigkeit nicht braun färben soll.

Die wässrige Lösung mit Salpetersäure sauer gemacht, soll mit Höllensteinlösung keinen weissen Niederschlag von Chlorsilber geben.

An der Luft darf es nicht feucht werden, was es gern thut, wenn es Alcohol enthält; in diesem Falle giebt es mit reiner Salpetersäure gekocht, salpetrige Dämpfe und Salpeteraether-Geruch.*)

Chloroformium.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farblose, völlig flüchtige Flüssigkeit, von durchdringendem, eigenthümlichen Geruch, süsslichem Geschmack, nicht entzündlich.

In Wasser sehr wenig, in Weingeist, Aether und Oelen leicht löslich.

Spec. Gew. 1,492 — 1,496 C. + 15° C.; bei 0° = 1,525;
bei + 18° = 1,488; bei + 25° = 1,474.

Aether, Weingeist, holländische Flüssigkeit erniedrigen, zweifach Chlorkohlenstoff, drei- und vierfach gechlortes Aethylchlorür erhöhen das Spec. Gewicht.

Siedepunkt 61 bis 62° C. bis zum Ende.

Aethylchlorür, Aether, Amylen erniedrigen, Weingeist, holländische Flüssigkeit, zweifach Chlorkohlenstoff, gechlortes Chloräthyl erhöhen den Siedepunkt.

Soll frei von Säuren, Salzsäure und freiem Chlor sein.

Prüfung auf:

Säuren Mit Wasser geschütteltes Chloroform, darf ersterem keine saure Reaction ertheilen.

*) Aus Wittsteins Viertelj.-Schr. v. 1872.

Salzsäure . . . Auch darf es durch Höllensteinlösung nicht getrübt werden.

freies Chlor . . Zu Jodkalium, welches in der 20fachen Menge Wasser gelöst ist, Chloroform getröpfelt, darf es nicht durch freiwerdendes Jod, carmoisinroth gefärbt werden, sondern muss farblos bleiben.

Ausser durch das spec. Gew. und den Siedepunkt kann man Weingeist, Fuseloel und holländische Flüssigkeit auch durch folgende Reactionen erkennen.

Weingeist . . . Fettes Mandeloel muss sich mit Chloroform klar mischen, milchige Trübung deutet auf Weingeist.

Uebrigens ist ein weingeisthaltiges Chloroform weniger der Zersetzung ausgesetzt als ein reines.

Fuseloele . . . Reine concentrirte Schwefelsäure vorsichtig mit dem gleichen Volumen Chloroform gemischt, darf erstere selbst nach längerem Stehen nicht bräunen oder schwärzen.

holländische Flüssigkeit Man löst etwas reines Aetzkali in Alkohol, lässt absetzen, giesst in ein Reagensglas klar ab und setzt Chloroform zu, es darf weder Erwärmung noch Gasentwickelung eintreten; reines Chloroform verwandelt sich hierbei ohne Erwärmen in Chlorkalium und ameisensaures Kali.

Cinchoninum.

Weisse, oft etwas dicke, glänzende Krystalle von alkalischer Reaction und einem eigenthümlichen bitteren Geschmack.

In Wasser und Aether sehr wenig, in Weingeist (in 120 bis 150 Th.) und in Chloroform (in ungefähr 40 Th.) leichter löslich.

Erhitzt sublimiren sie bei ungef. 220°, schmelzen unter Bräunung bei 250°, verkohlen und verbrennen endlich vollständig.

Verdünnte Säuren (Schwefelsäure) lösen die Krystalle leicht, ohne zu fluoresciren (was Chiningehalt verrathen würde), ebenso darf nach Zusatz von Chlorwasser und Salmiakgeist nur eine weisse Fällung und nicht die grüne Färbung wie bei Chinin eintreten, ebenso darf sich auch der durch Salmiakgeist entstandene weisse Niederschlag von Chinonin durch Aether nicht wieder lösen, lässt der abfiltrirte und verdunstete Aether erwähnenswerthen Rückstand, so deutet dies auch auf Chinin oder Chinidin. In concentrirter Schwefelsäure löst sich Cinchonin farblos (Unterschied von Salicin), etwas chromsaures Kali zugesetzt, verändert es nicht auffallend (Untersch. v. Strychnin). In reiner Salpetersäure löst es sich auch farblos (Unterschied von Morphin).

Cinchoninum sulfuricum.

Weisse, prismatische, harte, sehr bitter schmeckende Krystalle, die in ungefähr 60 Th. Wasser, in ungefähr 7 Th. Weingeist löslich, aber unlöslich in Aether sind. Angesäuertes Wasser löst sie leicht. Die wässrige Lösung reagirt schwach alkalisch.

Prüfung wie bei Cinchonin.

Coccionella.

Br. W. H M.

Eiförmige, unten flache oder schwach concave, oben convexe, mit runzeligen Querstreifen versehene, schwarz röthliche oder graue, mit einem weissen Pulver bestäubte körnerartige Körperchen. Sie geben ein schwärzlich rothes Pulver und färben den Weingeist roth.

Die Farbe der Cochenille bedingt nicht die Güte der Waare, sondern bezeichnet nur die Art, auf welche das Insect getödtet worden ist. Die weissbestaubte Sorte (grana jaspeada) wird durch Trocknen in Oefen gewonnen und ist die am meisten geschätzte Waare. Aber auch die schwarzrothen Sorten sind gut.

Gute Sorte zeigt sich überhaupt durch gleichmässig geformte, durchweg gleich grosse Körner, und durch Abwesenheit jeder fremden Beimengung, welche letztere übrigens zu den Seltenheiten gehören.

Dieselben würden, insbesondere auch betrügerisch beibemengtes Blei, beim Zerreiben im Wasser, sowie auch mittelst der Loupe leicht zu erkennen sein.

Codeïnum.

H.

Weisse oder gelblich weisse, oft deutlich rhombische Krystalle, von bitterlichem Geschmack, in 80 Th. kaltem Wasser löslich, reagiren alkalisch, bei dem Kochen mit Wasser schmelzen sie vor der Lösung.

In Weingeist, Aether und Chloroform leicht löslich, in Salmiakgeist ebenso löslich wie in kaltem Wasser, in Aetzkalilauge nur sehr wenig, in verdünnten Säuren leicht; in concentrirter Schwefelsäure anfangs farblos löslich, die Lösung wird in 8 Tagen blau; setzt man eine Spur Eisenchloridflüssigkeit zu, so entsteht bald eine bläuliche Lösung.

In Salpetersäure löst es sich farblos, die Lösung wird aber bald gelbroth.

Auf Platinblech erhitzt, schmilzt es, giebt entzündliche Dämpfe und verbrennt vollständig.

Coffeïnum (Theïnum).

Pr. S. SW. M.

Leichte, weisse, lange, farblose, seidenglänzende, zarte, neutrale, bitterlich schmeckende Krystalle.

In ungefähr 100 Th. kaltem Wasser, in 160 Th. absolutem Weingeist, in 300 Th. Aether, leichter in Chloroform löslich.

In kochendem Wasser so reichlich löslich, dass eine gesättigte Lösung erkaltet einen krystallinischen Brei bildet.

In concentrirter Schwefelsäure und officineller Salpetersäure löst es sich farblos.

In einem Schälchen mit concentrirter (rauchender) Salpetersäure, oder bei kleinen Mengen Coffeïn, noch besser mit Chlorwasser im Dampfbade zur Trockne gebracht, bleibt ein purpurrother Rückstand, der, weiter erhitzt, goldgelb wird, bei dem Befeuchten mit Salmiakgeist aber wieder schön purpurroth erscheint.

Erhitzt schmilzt es, bildet weisse Dämpfe und ist vollkommen flüchtig.

Colla piscium.

Br. W. Bd.

Zum officinellen Gebrauch sind die zwei besten Handelssorten, nämlich die Blätter- oder Bücher-Hausenblase und die Riegelhausenblase (letztere in Lyra- oder Hufeisenform gewickelt) zugelassen, die geringen Sorten aber, die Zungen- und die Faden-Hausenblase, sowie die Hausenblase in Klumpen, ausgeschlossen. Die officinelle muss weiss, trocken, durchscheinend, geschmack- und geruchlos sein und irisiren. In heissem Wasser und verdünntem Weingeist fast vollkommen löslich, muss die Lösung nach der Erkaltung gelatiniren.

Gelbe, braune, in Wasser zu wenig lösliche Hausenblase ist zu verwerfen.

Collodium.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, von Bodensatz freie, weissgelbliche, syrupdicke Flüssigkeit, die stark nach Aether riecht, sehr feuergefährlich ist und auf die Haut gestrichen eine glänzende, trockne, durchsichtige Haut zurücklässt.

Collodium cantharidatum.

M.

Klare, grünbräunliche Flüssigkeit, die auf die Haut gestrichen Blasen zieht, sonst sich wie Collodium verhält.

Collodium elasticum.

50 Th. Collodium mit 1 Th. Ricinusoel gemischt, um bei dem Aufstreichen die Haut weniger zu spannen, als dies gewöhnliches Collodium thut.

Colophonium.

Br. W. Bd. H. M.

Hellgelbes bis gelbbraunes, durchscheinendes, sprödes, muschlig brechendes, fast geruchloses Harz.

Conchae praeparatae.

Br. S. M.

Sehr feines, weisses Pulver. Muss beim Uebergiessen mit Salzsäure aufbrausen; die erhaltene Lösung darf mit überschüssigem kaustisch. Ammon. einen nur sehr geringen Niederschlag geben.

Coniinum.

Eine farblose oder gelbliche, oelartige Flüssigkeit, von widrigem, durchdringendem, an Mäuseharn erinnernden, Schierlings-Geruch und von scharfem, unangenehmen, tabaksähnlichem Geschmack.

Spec. Gew. 0,89 bei 15° C.

Siedepunkt 150° bis 180° C.

Mit Weingeist, Aether, Chloroform und Oelen in jedem Verhältniss mischbar.

Es löst sich in 100 Th. kaltem Wasser, reagirt alkalisch, die Lösung, wird erwärmt trübe, weil es in heissem Wasser schwerer löslich ist, bei dem Erkalten wird sie wieder klar. Reines, wasserfreies Coniin darf sich bei dem Erwärmen nicht trüben, es kann bei niederer Temperatur ungefähr ¼ Theil Wasser lösen, welches sich bei dem Erwärmen ausscheidet und dadurch die Flüssigkeit trübt. Mit 10 Th. Wasser gemischt, muss es sich nach Hinzufügen von 1 Th. Salzsäure klar lösen, etwa darin enthaltene fette oder aetherische Oele würden ungelöst zurückbleiben; die klare Lösung darf auch nach Zusatz von gelöstem Platinchlorid keinen Niederschlag geben, sonst ist es ammoniakhaltig. Erhitzt verbrennt es mit heller, russender Flamme, ohne Rückstand zu lassen.

Cortex cascarillae.

Br. S. W. Bd. H. M.

Die in gerollten oder rinnenförmigen, 5 bis 10 Cm. langen Stücken vorkommende, nicht leicht zu verwechselnde Rinde ist sehr häufig mit Holzstückchen vermengt, und muss vor dem Einfassen jedesmal gut ausgelesen werden. Wo dies unterlassen wird, findet man die gestossene Rinde in der Regel mit Holz stark verunreinigt, was sich schon mit unbewaffnetem Auge erkennen lässt.

Cortex Chinae Calisayae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Der Bast des Stammes, 1 bis 2 Centimet. dicke, flache Stücke von verschiedener Grösse, hell braunrother Farbe, aussen mit oberflächlichen, schwach muschligen, scharfgeränderten Vertiefungen, oder zum Theil mit helleren und dunkleren Borkenschuppen bedeckt, auf dem Bruche kurzsplittrig, die Innenfläche glänzend schimmernd (wegen hervortretender Bastzellen).

Beste Sorte: Bolivianische Monopolrinde (von obiger Beschaffenheit.)

Geringe Sorten: 1) kurze und schmale, theils flache, theils gebogene oder gekrümmte Stücke — von der Wurzel herstammend, 2) sehr dünne, übrigens aber grosse Stücke, von weicher fasriger Textur.

Die Calisaya-Rinde soll nicht verwechselt werden mit der gelben, noch mit der rostfarbenen (Pitoya) Rinde, welche aus Neu-Granada gebracht werden.

Die gelbe kommt in röhrenförmigen und in flachen Stücken vor; der Bast unter der braunen Korkschicht ist ockergelb, zartfasrig.

Die ebenfalls in Rinnen und in flachen Stücken vorkommende Pitoya-Chinarinde (Ch. rubiginosa) hat einen harten, zimmtfarbenen, langsplittrigen Bast.

Der Gehalt an Chinabasen soll bei Calisaya mindestens 2 % betragen. (Die preuss. Pharmacopoe verlangte 3½ %).

Unter allen Chinarinden ist sie am reichhaltigsten an Chinin in Begleitung von Cinchonin und ähnlichen Alkaloiden.

Die Rinden des Stammes sind immer reicher an Chinin als die Rinden der Aeste und Zweige; die Wurzelrinden sollen dagegen bisweilen noch alkaloidreicher als die Stammrinden sein.

Von den vielen zur Bestimmung der Chinabasen gegebenen Vorschriften mögen die folgenden hier Erwähnung finden:

1) Die Rabourdin'sche Methode: 30 Gramm gestossene Chinarinde werden mit 360 Gramm durch Salzsäure angesäuertem Wasser bis auf 180 Gramm eingekocht, und der Rückstand der Colatur in gleicher Weise behandelt.

Das Filtrat beider gemischten Colaturen wird nun mit Aetznatronlauge so lange behandelt, bis deutlich alkalische Reaction eintritt, worauf Chloroform hinzugefügt wird, welches den entstandenen Niederschlag beim Schütteln auflöst und sich in der Ruhe unten am Gefäss absetzt. Die Chloroform-Schicht wird nun mittelst eines Scheidetrichters von den übrigen Flüssigkeiten getrennt, und alsdann verdampft. Die dadurch gewonnenen Alkaloide können nun weiter nach dem Gewicht bestimmt werden.

2) Methode nach Duflos. Es werden 10 Gramm grob gepulverte Chinarinde mit Glas- oder Quarzpulver gemengt in einem längeren Verdrängungs-Apparat mit Wasser, welchem $\frac{1}{100}$ concentr. Schwefelsäure zugemischt ist, so lange extrahirt, bis das Abfliessende weder bitter schmeckt, noch durch Salmiakgeist getrübt wird. Dem sauren Auszuge wird nun so viel gebrannter Marmor zugesetzt, als concentrirte Schwefelsäure verbraucht worden ist, das Ganze darauf zur Trockne verdunstet, der trockne Rückstand zerrieben, mit stärkstem Weingeist vollkommen erschöpft und die vermischten weingeistigen Filtrate in einem kleinen Becherglase verdunstet, bei 100° getrocknet und nach dem Gewicht bestimmt.

Cortex Chinae fuscus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Zusammengerollte Rindenstücke von der Stärke eines Gänsekiels bis zu der eines kleinen Fingers, die Rinde der Zweige, bis 3 Millimeter dick,

in der Miitelschicht mit einem fast schwarzen Harzringe, im Bruch nach aussen glatt, nach innen fasrig.

Gute Sorten: 1) Huanuco-Rinde, zimmtbraun, stellenweise weisse Aussenfläche, zahlreiche Längs- und wenig oder keine Querrisse.

2) Loxa-Rinde, braun, aschgraue Aussenfläche, zahlreiche, von einander abstehende Querrisse.

Zu verwerfen sind: Rinden mit ganz glatter oder schuppig runzliger Oberfläche, von lederbrauner oder schwärzlicher Farbe, Rinden ohne dunklen Harzring.

Cortex Chinae ruber.

W. H.

½ bis 2 Centimeter dicke, flache oder röhrenförmige Stücke mit dunkler, braunrother, warziger, in der Länge gefurchter, harter oder auch korkartiger Borke und dickem, braunrothen, fasrigen, langsplittrigen Bast, von adstringirendem, sehr bitteren Geschmack.

Zu verwerfen sind: dünne, zusammengerollte, leichte und blasse Stücke.

Auch nicht mit China rubiginosa zu verwechseln.

Cortex Cinnamomi Cassiae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die einfach zusammengerollte innere Zweig-Rinde. Gelbbraun, beim Kauen im Munde brennend, zusammenziehend, nicht schleimig.

Cortex Cinnamomi Zeylanici.

Br. W. Bd. H.

Mehrfach in einander gerollte, sehr dünne, innere Zweigrinde, blassbraunroth, von starkem, angenehmen Geruch, im Munde beim Kauen brennend, aber nur wenig zusammenziehend.

Cortex Frangulae.

Pr. S. SW. M.

Sehr dünne, zusammengerollte Rinde des jungen Stammes oder der stärkeren Aeste, aussen grau, mit weissen Warzen besetzt, innen bräunlich gelb, die Unterfläche glatt, rothbraun.

Cortex Fructus Aurantii.

Br. S. W. Bd. H. M.

Von der innern, weissen Schicht befreite, gelbbraune Rinde der reifen Frucht von Citrus vulgaris, von angenehmem Geruch und bitterem Geschmack.

Zu verwerfen: 1) die dünneren, härteren, aussen schmutzig grünen Schalen der Curaçao-Pomeranze.

2) Aepfelsinenschalen (Citrus Aurantium) sind mehr gelbroth und ohne bittern Geschmack.

Cortex Fructus Citri.

Bd.

In spiralförmigen Streifen abgeschälte Rinde der reifen Frucht.

Cortex Fructus Juglandis.

Br.

Die Fruchtschalen der noch nicht reifen Wallnüsse.

Cortex Mezerei.

Pr. Bd. SW. M.

Rinde in langen, dünnen, schmalen Bändern, in der Regel aufgewickelt. Es sind gestattet: Rinde von Daphne Mezereum mit gelblich-weissem, glänzenden Bast, und Rinde von Daphne Laureola mit grünem Bast.

Darf nicht zu alt werden.

Cortex Quercus.

Br. S. W. Bd. H. M.

Die Rinde der jungen Stämme oder nicht zu alten Aeste.

Cortex radicis Granati.

Pr. Br. S. W. H. SW. M.

Rinnenförmige oder zusammengerollte, dünne Rinde von verschiedener Grösse.

Die Rinde der Wurzel unterscheidet sich von der Astrinde, dass sie meistens Holzsplitter enthält, nicht zusammengerollt und niemals mit Moos besetzt ist.

Man trifft nur selten veritable Wurzelrinde.

Wird durch langes Liegen unwirksam.

Crocus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die keilförmigen, dreilappigen, an dem breiteren Theile gezähnten, orangerothen Narben, meist noch auf dem kurzen, gelben Stiele aufsitzend, von durchdringendem Geruch.

Beste Sorte der persische, nächstdem der türkische, welcher aber bei dem Einsammeln sehr vernachlässigt wird. Von den europäischen ist der österreichische sehr geschätzt, nächstdem der französische. Geringer sind der italienische und der spanische.

Verfälschungen:

1) Untermengte, geruchlose Narben von Crocus vernus: sie sind gelb und kürzer.

2) Fasern von geräuchertem Fleisch. Ammoniakalischer Geruch beim Verbrennen.

3) Mit Weingeist vorher extrahirt. Blasse Farbe und schwächerer Geruch, sieht auch durchweg mehr gleichfarbig aus.

4) Mit Oel benetzter Crocus giebt zwischen Fliesspapier gepresst Fettflecke.

5) Beimengungen von Feminelle, Flores Calendulae, Saflor. Beim Einweichen in Wasser treten die ächten Kennzeichen hervor (röhrenförmige, auf der innern Fläche gespaltene, am oberen Ende gezähnte Narben).

Cubebae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die unreifen, runden, ganz trocknen Beeren von der Grösse des schwarzen Pfeffers, mit einer stielartigen Verlängerung, von schwarzbrauner Farbe, sehr kräftigem Geruch, brennendem Geschmack.

Sie sollen von den Stielen befreit werden. Sehr ungleiche, graue oder hellbraune, und ebenso geruchlose Cubeben sind zu verwerfen.

Verfälschungen mit schwarzem Pfeffer (Fehlen des Stielchens) oder mit Beeren des Piper caninum (sehr kurzes Stielchen) würden sich unschwer erkennen lassen.

Cuprum aceticum.

W. M.

Dunkelgrüne, prismatische, an der Luft verwitternde Krystalle, die zerrieben mit concentrirter Schwefelsäure übergossen einen starken Geruch nach Essigsäure entwickeln. In 14 Th. kaltem, in 5 Th. kochendem Wasser und in Weingeist seien sie mit Hilfe einer kleinen Menge Essigsäure löslich.

Soll frei sein von in Essigsäure (Gyps etc.) und in Salmiakgeist (Eisen etc.) unlöslichen und in überschüssiger Natronlauge (Zink, Blei) löslichen Stoffen.

Prüfung auf:

Gyps etc. . . .	Muss vollständig in verdünnter Essigsäure löslich sein.
Eisen etc. . . .	Muss vollständig mit dunkelblauer Farbe in Salmiakgeist löslich sein; Gyps etc. würde als weisser Rückstand, Eisenoxyd als braune Flocken zurückbleiben.
Zink, Blei . . .	Die wässrige Lösung mit Aetznatronlauge im grossen Ueberschuss erhitzt und von dem gefällten Kupferoxyd abfiltrirt, darf das Filtrat durch Schwefelwasserstoffwasser weder weiss (Zink) noch schwarz (Blei) getrübt oder gefällt werden.

Cuprum aluminatum.

Br. S. W. M.

Weissbläuliche, kampferartig riechende, in 16 Th. Wasser bis auf einen geringen Rückstand lösliche Masse, die hellbläuliche Lösung wird durch Salmiakgeist dunkelblau und scheidet weisses Thonerdehydrat ab.

Cuprum oxydatum.

Schwarzes Pulver, welches an Wasser keine löslichen Stoffe abgiebt, aber in verdünnten Säuren, z. B. Schwefelsäure, vollständig löslich ist.

Soll frei von Salpetersäure, Blei, Eisen, alkalischen Erden und Alkalien sein.

Prüfung auf:

Salpetersäure . .	Im Reagensglas erhitzt, dürfen sich keine salpetrigsauren Dämpfe entwickeln.
Blei	In verdünnter Schwefelsäure muss es sich vollständig zu einer blauen Flüssigkeit lösen, ein weisser Rückstand deutet auf schwefelsaures Bleioxyd, die klare Lösung mit Schwefelwasserstoffwasser vollständig ausgefällt und von dem gefällten Schwefelkupfer
Eisen etc. . . . alkalische Erden u. Alkalien . . .	schnell abfiltrirt, darf durch Schwefelammonium nicht verändert werden und zur Trockne gedampft keinen Rückstand hinterlassen.

Cuprum sulfuricum ammoniatum.

Krystallinisches, dunkelblaues, an der Luft verwitterndes Pulver, in $1\frac{1}{2}$ Th. kaltem Wasser klar löslich, alkalisch reagirend, durch mehr Wasserzusatz trübe werdend.

Cuprum sulfuricum crudum.

Br. W. H. M.

Blaue, rhomboidisch-prismatische Krystalle oder krystallinische, durchscheinende Stücke, in 4 Th. kaltem und 2 Th. heissem Wasser löslich. Salmiakgeist löse es fast vollständig mit dunkelblauer Farbe.

Cuprum sulfuricum purum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Durchscheinende, kornblumenblaue, rhomboidische, in trockner Luft langsam verwitternde Krystalle.

In $3\frac{1}{2}$ Th. kaltem, in 1 Th. heissem Wasser löslich, aber unlöslich in Weingeist.

Soll frei von Eisen, Zink, Magnesia und Alkalien sein.

Prüfung auf:

Eisen	Etwas von dem Präparat in destillirtem und Chlor-Wasser gelöst und mit Salmiakgeist im Ueberschuss gemischt, scheide keine rostfarbenen Flocken von Eisenoxyd ab.

Zink etc. Magnesia und Alkalien . . Die mit reiner verdünnter Schwefelsäure angesäuerte wässrige Lösung mit Schwefelwasserstoffwasser vollständig ausgefällt, von dem Schwefelkupfer schnell und ohne Auszuwaschen abfiltrirt, darf das Filtrat abgedampft keinen Rückstand hinterlassen.

Dextrinum.

Pr. W. Bd. H. SW. M.

Eine trockne, geruchlose, leicht zerreibliche, gelbliche, dem arabischen Gummi ähnliche pulverige Masse.

In 1 Th. Wasser vollkommen und klar löslich, die Lösung mit einem doppelten Volumen Weingeist gemischt, scheide reichlich Dextrin ab.

Die wässrige Lösung reagire nicht sauer, schmecke fade, nicht süss, und gebe mit wenig Jodtinctur keine blaue, sondern weinrothe Färbung.

Auf Platinblech erhitzt, hinterlasse es nur Spuren von Asche.

Electuarium e Senna.

Pr. Br. SW. M.

Von steifer Consistenz, grünlich brauner Farbe.

Es sei gleichmässig durchmischt, frei von Gährung, nicht angeschimmelt.

Electuarium Theriaca.

Von dicker Constistenz, brauner Farbe, kräftigem Geruch.

Elemi.

Br. W. Bd. M.

Unregelmässige, dunkelgelbe, in's Grünliche ziehende (citronen- oder pomeranzenfarbene), wachsglänzende, feste oder weiche Massen von sehr starkem, specifischen Geruch, leicht schmelzend und in kochendem Weingeist löslich.

Nur das westindische (Yucatan) Elemi ist gestattet. Es ist anfangs weich, erhärtet aber nach einiger Zeit.

Zu verwerfen sind: 1) das in Blätter gewickelte, in länglichen Stücken vorkommende, mit Rinden- und Holzstücken vielfach verunreinigte ostindische Elemi, von trockner Beschaffenheit; die Masse ist nicht gleichförmig, sondern mit grünlichen und gelblichen Stücken untermengt, Geruch fenchelartig.

2) Das gewöhnlich in Bambus-Röhren versendete Manilla-Elemi; walzenförmige, ganz hellgelbe, innen weissliche, halbweiche, später spröde werdende Massen von starkem Geruch.

3) Harz von zu weicher, salbenähnlicher Beschaffenheit oder ganz spröde gewordene, geruchlose, so wie durch fremde Beimengungen verunreinigte Massen.

Elixir amarum.

Tief dunkelbraun, etwas trüb, muss etwas nach Pfeffermünze und Aether riechen, von bitterem Geschmack.

Elixir Aurantii compositum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, braun, von stark aromatischem Geruch und bitterem Geschmack.

Elixir Proprietatis Paracelsi.

Klar, rothbraun, bitter, sauer reagirend.

Elixir e Succo Liquiritiae.

Pr. Br. W. Bd. SW. M.

Trüb, braun, enthält mehr oder weniger etwas Bodensatz, daher vor der Dispensation umzuschütteln, süsslich von Geschmack, riecht nach Anis und Ammoniak.

Emplastrum ad Fonticulos.

Auf Leinewand gestrichene, stark klebende, runde Pflästerchen.

Emplastrum adhaesivum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gelblich, sehr stark klebend. Es sei gleichartig.

Emplastrum adhaesivum Edinburgense.

Schwarzbraun, sehr stark klebend.

Emplastrum adhaesivum Anglicum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Glänzend, nicht runzlig, angefeuchtet gut klebend, an der Rückseite ausreichend mit Benzoëtinktur getränkt.

Emplastrum Ammoniaci.

In Stangen ausgerollt, grünlich, gleichmässig durchgearbeitet, von ziemlich harter Consistenz.

Emplastrum aromaticum.

Pr. S. SW. M.

In Stangen ausgerollt, in Wachspapier eingehüllt.

Graubraun, sehr genau gemischt, von aromatischem Geruch, nicht spröde.

Emplastrum Belladonnae.

Braun-grünlich, nicht spröde, nicht geruchlos.

Emplastrum Cantharidum ordinarium.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

In Stangen ausgerollt, weich, etwas fettig anzufühlen, die grünlich glänzenden Partikelchen ganz gleichmässig in der Pflastermasse vertheilt, nicht schimmlig.

Emplastrum Cantharidum perpetuum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Grünlich-schwarz, nicht hart, sondern von guter Pflaster-Consistenz, gleichmässig durchgearbeitet.

Emplastrum Cerussae.

Pr. Br. S. W. SW. M.

In Stangen ausgerollt, weiss, schwer, hart, in mässiger Wärme zähe.

Emplastrum Conii.

Pr. W. SW.

Grünlich-braun, nicht spröde, ziemlich weiche Pflaster-Consistenz, von Schierlings-Geruch.

Emplastrum Conii ammoniacatum.

In Stangen ausgerollt, wenig zähe, mehr weiche Pflaster-Consistenz, im Bruche schmutzig grün.

Emplastrum foetidum.

Von zäher Consistenz, aber gut ausrollbar, gelblich, riecht nach Asa foetida.

Emplastrum fuscum.

Br. W. Bd. H.

In Papierkapseln ausgegossen, schwarzbraun, mit der Zeit heller werdend, weich und zähe, jetzt ohne Camphor.

Emplastrum fuscum camphoratum.

In Papierkapseln ausgegossen, schwarzbraun, nach Camphor riechend.

Emplastrum Galbani crocatum.

Pr. SW.

In Stangen ausgerollt, gelbbraun, leicht weich werdend, in der Hand erwärmt knetbar, gut durchgearbeitet, von Safrangeruch.

Emplastrum Hydrargyri.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

In Stangen ausgerollt, etwas spröde, in der Hand erwärmt weich wer-

dend, von grauer Farbe; mit unbewaffnetem Auge dürfen sich Quecksilberkügelchen nicht erkennen lassen.

Emplastrum Hyoscyami.

Grünlich braun, nicht fest, nicht schimmlig, muss etwas nach Bilsenkraut riechen.

Emplastrum Lithargyri compositum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

In Stangen ausgerollt, braungelb, zähe, fest, in der Handwärme weich werdend, gut durchgearbeitet, von kräftigem Geruch.

Emplastrum Lithargyri molle.

S.

In Tafeln ausgegossen, gelblich.

Emplastrum Lithargyri simplex.

Br. S. W. Bd. H. M.

In Stangen ausgerollt, weiss, zähe, nicht fettig, darf kein ungelöstes Bleioxyd enthalten, jetzt in der Farbe gut haltbar.

Emplastrum Meliloti.

Br.

Grünlich-gelb, nicht hart, von Meliloten-Geruch.

Emplastrum Mezerei cantharidatum.

S.

Auf Seidenzeug ausgestrichen, glänzend, an der Haut fest anklebend.

Emplastrum Minii rubrum.

W.

In Papierkapseln ausgegossen, roth, mit der Zeit bleichend, nicht hart, nach Camphor riechend.

Emplastrum opiatum.

Braun, zähe, nicht hart, von kräftigem Geruch, muss gleichmässig durchgearbeitet sein.

Emplastrum oxycroceum.

Br. M.

In Stangen ausgerollt, rothbraun, zähe, von kräftigem Geruch.

Emplastrum Picis irritans.

Gelb, nicht spröde.

Emplastrum saponatum.

Pr. S. W. SW. M.

In Stangen ausgerollt, weisslich, etwas weich, nicht schlüpfrig anzufühlen, von schwachem Camphorgeruch.

Euphorbium.

Br. W. Bd. H. M.

Schmutzig gelbliche, erbsen- bis haselnussgrosse, rundliche und eckige, oft mit 1 bis 3 Löchern versehene, zerreibliche, durchscheinende, geruchlose Stücke. Der Staub davon erregt heftiges Niesen. In Wasser, Weingeist und Aether nur zum Theil löslich.

Es darf nicht durch Reste von Aestchen, Stacheln, Saamen und dergl., mit welchen die innern Höhlungen oft ausgefüllt sind, verunreinigt sein.

Extracta.

Die Pharm. German. schreibt für die Extracte drei verschiedene Consistenzen vor:

1. Dünne, so dick wie frischer Honig.

2. Dicke, erkaltet lassen sie sich nicht aus dem Gefäss giessen, mit dem Spatel herausgenommen, lassen sie sich in Faden ziehen.

3. Trockne, wenn sie sich zerreiben lassen, zum Eindampfen derselben sind Porcellangefässe vorgeschrieben; zerrieben stellen sie ein grobes Pulver dar.

Aufbewahrung:

1. Dicke Extracte, in thönernen gut glasirten oder in porcellanenen, gut zugedeckten Gefässen.

2. Dünne und trockne Extracte, in Gläsern, die mit Korkpfropfen geschlossen sind.

Alle Extracte an einem „trockenem und kaltem“ Orte.

Sie müssen Geruch und Geschmack der Substanzen, aus denen sie bereitet sind, haben.

Brenzliche, schimmlige oder gährende Extracte sind zu verwerfen.

Von Kupfer und Zinn müssen sie frei sein, Eisengehalt färbt sie dunkler und giebt ihnen einen tintenartigen Geschmack.

Prüfung auf:

Kupfer	Das zu untersuchende Extract wird in Wasser gelöst, mit wenig Essig- oder Salz-Säure angesäuert und ein blanker, polirter eiserner Spatel oder eine starke Nähnadel mehrere Stunden hineingestellt; bei Kupfergehalt überzieht sich das Eisen mit rothem metallischen Kupfer.
Kupfer, Zinn und Eisen	Einige Gramm Extract werden in einem Porcellantiegel ausgetrocknet und dann zu Asche verbrannt, die Asche in reiner heisser Salzsäure gelöst, mit Schwefelwasserstoffwasser im Ueberschuss versetzt, darf keinen Niederschlag geben, ein schwarzer Niederschlag, der sich in gelbem Schwefelammonium nicht löst,

deutet auf Schwefelkupfer; löst er sich aber darin, so ist es Schwefelzinn, aus der Lösung in Schwefelammonium wird Zinn durch Säuren als gelbes Schwefelzinn gefällt, hier zusammen mit dem fast weissen Schwefel aus dem Schwefelammonium. Die, von dem durch Schwefelwasserstoffwasser erhaltenen Niederschlage abfiltrirte Flüssigkeit wird mit etwas reiner Salzsäure und chlorsaurem Kali eingedampft, mit Wasser aufgenommen und mit Salmiakgeist versetzt, braune voluminöse Flocken von Eisenoxyd verrathen Eisengehalt.

Kupfer und Zinn kann auch aus verdünnter angesäuerter Extractlösung durch ein Stäbchen reines Zink metallisch abgeschieden werden und nun mit Salzsäure gelöst, ebenso wie oben angegeben, behandelt werden.

Extractum Absinthii.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, grünbraun, trübe und grünlichbraun löslich.

Extractum Aconiti.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, gelbbraun, trübe und gelbbraun löslich.

Extractum Aloës.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Trocken, gelbbraun, trübe und gelblichbraun löslich.

Extractum Aloës Acido sulfurico correctum.

M.

Trocken, schwarzbraun, trübe und schwärzlichbraun löslich.

Extractum Aurantii Corticis.

Br.

Dick, rothbraun, fast klar und röthlichbraun löslich.

Extractum Belladonnae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, dunkelbraun, fast klar und braun löslich.

Extractum Calami.

Br.

Dick, rothbraun, trübe und rothbraun löslich.

Extractum Cannabis Indicae.

Br. S. M.

Dick, schwarzgrün, in Wasser nicht löslich.

Extractum Cardui benedicti.

Pr. Br. S. SW. M.

Dick, braun, trübe und braun löslich.

Extractum Carnis Liebig.

Br. H.

Dicke, braune, nach gebratenem Fleische angenehm riechende, in Wasser leicht und fast klar lösliche Masse.

Die wässrige Lösung etwas gesalzt, schmecke nach Rindfleischbrühe.

100 Th. Extract bei 110° C. ausgetrocknet, dürfen nicht über 22 Th. Feuchtigkeit verlieren (nach Liebig darf der Feuchtigkeitsgehalt von 16 bis 21 % schwanken). 100 Th. eingeäschert, dürfen nicht weniger als 18 Theile Asche liefern (nach Liebig 18 bis 22 %), die nur eine geringe Menge Kochsalz enthalten darf.

100 Th. mit Weingeist digerirt, abfiltrirt und das Filtrat abgedampft dürfen nicht weniger als 56 Th. braunes Extract zurücklassen (nach Liebig müssen sich in 80° Weingeist 56 bis 66 % lösen).

Es soll frei von Eiweiss, Leim, Kochsalz und Fett sein.

Liebig giebt an, dass das nach seiner Vorschrift bereitete Extract wohl eine leimähnliche, sehr stickstoffreiche Substanz, aber keinen wirklichen, gelatinirenden, bei dem Verkohlen unangenehm nach Leim riechenden Stoff enthalte.

34 Pfd. reines Muskelfleisch = 45 Pfd. Fleisch mit Fett, Gewebe und Knochen geben nach Liebig durchschnittlich 1 Pfd. Extract.

Extractum Cascarillae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, dunkelbraun, trübe und dunkelbraun löslich.

Extractum Centaurii.

S.

Dick, rothbraun, trübe und röthlichbraun löslich.

Extractum Chamomillae.

Dick, grünbraun, trübe und grünlichbraun löslich.

Extractum Chelidonii.

Br.

Dick, dunkelbraun, trübe und dunkelbraun löslich.

Extractum Chinae fuscae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, braun, trübe und braunroth löslich. Schimmelt sehr leicht.

Extractum Chinae frigide paratum.

Br. Bd. M.

Dick, rothbraun, trübe und röthlich braun löslich.

Extractum Cinae.

Dünn, dunkelgrün, in Wasser nicht löslich.

Extractum Colocynthidis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Trocken, gelbbraun, trübe und gelblichbraun löslich.

Extractum Colocynthidis compositum.

Pr. SW. M.

Trocken, braun, trübe und dunkelgelblichbraun löslich.

Extractum Colombo.

Pr. Br. SW. M.

Trocken, gelbbraun, trübe und gelblichbraun löslich.

Extractum Conii.

Pr. Br. S. W. Bd. SW.

Dick, dunkelbraun, fast klar und dunkelbraun löslich.

Extractum Cubebarum.

Br.

Dünn, braun, in Wasser nicht löslich.

Extractum Digitalis.

Pr. W. Bd. SW. M.

Dick, braun, wenig trübe und braun löslich.

Extractum Dulcamarae.

Br. M.

Dick, rothbraun, trübe und röthlichbraun löslich.

Extractum Fabae Calabaricae.

Dick, braun, trübe und braun löslich.

Extractum ferri pomatum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, grünlichschwarz, klar und grünlichschwarz löslich.

Die Ph. g. giebt an, entsprechend der in den Aepfeln enthaltenen und der durch Gährung entstandenen Säure ist der Gehalt des Extractes an

metallischem Eisen 7 bis 8 %, oft auch viel weniger, ein bestimmter Gehalt scheint also nicht verlangt zu werden.

Den Eisengehalt des Extractes ermittelt man nach Duflos wie folgt:

In ein eisernes Schälchen wiegt man 5 Gramm Extract ab, erhitzt nach und nach bis zur vollständigen Verkohlung, zerreibt den Rückstand, digerirt ihn in einem Kölbchen mit reiner Salzsäure, verdünnt mit destillirtem Wasser, filtrirt, süsst gut aus, oxydirt das Eisenchlorür durch Erwärmen mit reiner Salpetersäure zu Eisenchlorid resp. zu Oxyd, fällt durch Salmiakgeist als Eisenoxydhydrat vollständig aus, sammelt es auf einem Filter, wäscht gut aus, trocknet, glüht und wiegt es. Der Glührückstand durch 1,428 getheilt, giebt als Quotient die entsprechende Menge metall. Eisen, oder 80:56 = gefundenes Eisenoxyd: x = Eisen.

Extractum Filicis.

Br. S. W. Bd. H

Dünn, grünlich, in Wasser nicht löslich.

Extractum Gentianae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, röthlichbraun, klar und röthlichbraun löslich.

Extractum Graminis.

Br. S. W. H.

Dick, rothbraun, klar und röthlichbraun löslich.

Extractum Gratiolae.

Dick, braun, trübe und braun löslich.

Extractum Helenii.

Dick, braun, trübe und braun löslich.

Extractum Hyoscyami.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, grünlichbraun, trübe und braun löslich.

Extractum Lactucae virosae.

M.

Dick, braun, fast klar und braun löslich.

Extractum Ligni Campechiani.

M.

Trocken, rothbraun, trübe und rothbraun löslich.

Extractum Liquiritiae Radicis.

Br. W. Bd. M.

Dick, dunkelgelbbraun, klar und gelblichbraun löslich.

Extractum Malti.

Dick, gelbbraun, etwas trübe und gelbbraun löslich, schmeckt angenehm süss.

Extractum Malti ferratum.

Dick, braun, etwas trübe und braun löslich, schmeckt wenig nach Eisen, Eisengehalt gleich 0,36 % metall. Eisen.

Bestimmung siehe Extr. ferri pomat.

Extractum Mezerei.

Dünn, grünlich, in Wasser nicht löslich.

Extractum Millefolii.

Br. H. M.

Dick, grünbraun, trübe und grünlichbraun löslich.

Extractum Myrrhae.

Trocken, braunrothgelb, trübe und röthlichgelbbraun löslich.

Extractum Opii.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Trocken, rothbraun, trübe und röthlichbraun löslich.

Extractum Pulsatillae.

Dick, braun, trübe und braun löslich.

Extractum Quassiae.

Br. W. H.

Dick, braun, oft mit kleinen Krystallen durchmischt, trübe und braun löslich.

Extractum Ratanhae.

Br. S. W. Bd. H. M.

Trocken, glänzend rothbraun, trübe und rothbraun löslich.

Extractum Rhei.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, dunkelgelbbraun, trübe und gelbbraun löslich.

Extractum Rhei compositum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Trocken, schwärzlichbraun, trübe und braungelb löslich.

Extractum Sabinae.

Dick, grünbraun, trübe und grünlichbraun löslich.

Extractum Scillae.

Br. W.

Dick, gelblichbraun, beinahe klar und gelblichbraun löslich.

Extractum Secalis cornuti.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, rothbraun, klar und rothbraun löslich.

Extractum Senegae.

Trocken, gelbbraun, trübe und gelbbraun löslich.

Extractum Stramonii.

Dick, schwarzbraun, fast klar und schwärzlichbraun löslich.

Extractum Strychni aquosum.

Pr. Br. Bd. H. SW. M.

Trocken, gelbbraun, trübe und grünlich weiss löslich.

Extractum Strychni spirituosum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Trocken, dunkelbraun, trübe und braun löslich.

Extractum Taraxaci.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dick, braun, fast klar und braun löslich.

Extractum Trifolii fibrini.

Pr. Br. S. H. SW. M.

Dick, schwarzbraun, klar und schwärzlichbraun löslich.

Extractum Valerianae.

Pr. Br. S. W. H. SW.

Dick, schwarzbraun, trübe und schwarzbraun löslich.

N. B. Wie in der Einleitung angegeben, müssen alle trocknen Extracte in Porzellanschalen eingedampft werden, und ausserdem noch Extract. Cascarillae et Fabae Calabaricae.

Faba Calabarica.

Ovale oder längliche, mehr oder weniger nierenförmige, etwas flachgedrückte Saamen von ungefähr 4 Cm. Länge, 2 Cm. Breite und 11 Mm.

Dicke. Sie sind mit einer braunen, schwach glänzenden, körnig-runzeligen Schale bekleidet, welche zwei ovale, weissliche und zerbrechliche Saamenlappen einschliesst. Sie haben einen convexen und einen ausgebuchteten Rand, auf welchem letzteren sich ein tief gefurchter Hilus befindet. Saamen uud Einlage enthalten das Calabarin (auch Physostigmin oder Eserin genannt).

Farina Hordei praeparata.

Röthlich-gelbliches Pulver.

Darf weder weisslich und mehlig, noch bräunlich sein, und nicht brenzlich riechen.

Fel Tauri depuratum siccum.

W.

Gelblich-weisses Pulver, welches leicht feucht wird.

Muss sich mit derselben gelblichweissen Farbe in Wasser und in Weingeist klar lösen, beim Glühen einen sehr geringen, alkalisch reagirenden Rückstand hinterlassen.

Fel Tauri inspissatum.

Br. M.

Von dicker Extract-Consistenz, bräunlich-grün und mit derselben Farbe in Wasser klar löslich.

Ferrum carbonicum saccharatum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Ein grüngraues, luftbeständiges, geruchloses Pulver von zuerst süssem, hinterher schwach eisenartigem Geschmack, in Salzsäure unter reichlicher Kohlensäureentwickelung löslich, die Lösung giebt mit Ferro- und Ferrid-Cyankalium blaue Niederschläge, durch Chlorbaryum soll sie kaum getrübt werden, also Schwefelsäure spurweise ist erlaubt.

Soll 20 % kohlensaures Eisen enthalten (theoretisch ein wenig mehr) was 9,66 % met. Eisen entspricht, quantitative Bestimmung wie bei Extr. ferri pomat.

Ein Präparat von brauner Farbe, welches mit Säuren zu wenig aufbraust, werde verworfen.

Ferrum chloratum.

Br. M.

Blassgrünliches, krümeliges Pulver, in Wasser leicht aber trübe, nach Zusatz einiger Tropfen Salzsäure klar löslich. Die Lösung giebt mit Ferridcyankalium einen blauen, mit salpetersaurem Silberoxyd einen weissen, käsigen Niederschlag.

Soll von in Weingeist unlöslichen Stoffen (z. B. schwefelsaurem Eisenoxydul), von Schwefelsäure, und anderen Metallen z. B. Kupfer und Zink frei sein.

Prüfung auf:

in Weingeist unlösliche Stoffe . .	Die mit Salzsäure angesäuerte hellblaugrüne Lösung mit dem dreifachen Volumen Weingeist gemischt, muss ganz klar bleiben (schwefelsaures Eisenoxydul ist in Weingeist unlöslich).
Schwefelsäure . .	Die saure Lösung darf durch Chlorbaryumlösung nicht weiss gefällt werden.
fremde Metalle .	Die saure Lösung mit Schwefelwasserstoffwasser gemischt, darf nur eine geringe weisse Trübung, entstanden durch den, durch die Reduction des immer in kleinen Mengen vorhandenen Eisenoxyd, ausgeschiedenen Schwefel, geben, eine dunkle Färbung deutet auf Kupfer etc., wird das Filtrat nun eingedampft, und das Eisenoxydul mit Salpetersäure oxydirt, mit Ammoniak ausgefällt und das Filtrat mit Schwefelammonium gemischt, so verräth eine weisse Trübung Zink. Ist viel Eisenoxyd vorhanden, dann hat das Präparat eine gelblichbraune Farbe, und die Lösung ist gelblich.

Ferrum citricum ammoniatum.

Trockne, amorphe, meist dünne, durchscheinende Blättchen von rothbrauner Farbe, stechend salzigem, hinterher schwach eisenartigem Geschmack.

In Wasser gelöst darf durch Salmiakgeist kein Niederschlag entstehen, (soll frei von anderen nicht organischsauren und basischen Eisensalzen sein).

Die Lösung mit Aetzkalilauge erwärmt scheide unter Entwickelung von Ammongas Eisenoxyd aus.

Ferrum citricum oxydatum.

Trockne, amorphe, durchscheinende, dünne, braunrothe, glänzende Blättchen. Es schmeckt süsslich, schwach eisenartig, löst sich (in circa 3 Th.) kaltem Wasser mit gelblicher Farbe leicht und vollständig, reagirt sauer. Die Lösung mit Salmiakgeist gemischt darf keinen Niederschlag geben, (andere nicht organisch saure und basische Eisensalze würden niederfallen), durch Schwefelammonium wird aber das Eisen gefällt. Geglüht verkohlt es ohne zu schmelzen und darf nur Eisenoxyd zurücklassen, also der Rückstand an Wasser nichts abgeben und in Salzsäure gelöst mit Schwefelwasserstoffwasser etc. behandelt, keine anderen Metalle verrathen (siehe Ferrum chloratum).

Ferrum jodatum.

Soll nur zur Dispensation bereitet werden, 8 Th. des angewendeten Jods sollen nach der Ph. g. 10 Th. Eisenjodür entsprechen.

$(127 : 28 = 8 : x = 1{,}764;\ 8 + 1{,}764 = 9{,}764)$.

Ferrum jodatum saccharatum.

Br.

Blassgelbliches oder grauweisses, schwach nach Jod riechendes Pulver, in 7 Th. Wasser fast klar löslich, die kaum gelblich gefärbte Lösung werde mit Stärkekleister und tropfenweise mit Chlorwasser gemischt durch freigewordenes Jod dunkelblau, tritt schon vor dem Zusatz von Chlorwasser eine blaue Färbung ein, dann enthält das Präparat freies Jod, was häufig der Fall ist.

Ein braunes, feuchtes und nicht mehr ordentlich lösliches Präparat ist zu verwerfen.

Soll in 100 Th. nach der Ph. g. 20 Th. Eisenjodür enthalten.

(127 : 155 = 8 : x = 9,764 mal 2 + 80 Th. Milchzucker).

Ferrum lacticum.

Pr. Br. S. W. Bd. SW. M.

Krystallinisches, gelblich grünweisses, fast geruchloses Pulver. In Weingeist sehr wenig, in 48 Th. kaltem Wasser zu einer etwas trüben grüngelben Flüssigkeit löslich.

Auf Platinblech erhitzt riecht es eigenthümlich brenzlich, und verbrennt unter Zurücklassung von Eisenoxyd, der Rückstand darf an Wasser nichts abgeben, und auch wie bei Ferr. chlorat. angegeben mit Schwefelwasserstoffwasser behandelt keine fremden Metalle verrathen.

Soll frei von Schwefelsäure, Salz-, Wein- und Citronen-Säure, von Gummi und Milchzucker sein.

Prüfung auf:

Schwefel-, Salz-, Wein-, Citronen- u. Aepfel-Säure . .	Die wässrige Lösung darf durch gelöstes essigsaures Bleioxyd kaum getrübt werden, ein weisser Niederschlag deutet auf nebenstehende Säuren.
Gummi, Milch- Traubenzucker . .	Die concentrirte wässrige Lösung mit Aetznatronlauge erhitzt, filtrirt, das Filtrat mit gelöstem schwefelsaurem Kupferoxyd (oder Fehling'scher Lösung) erwärmt, verräth durch ein Gerinnen Gummi, durch eine Abscheidung von rothem Kupferoxydul Zucker.

Ferrum oxydatum fuscum.

Pr. Br. Bd. SW.

Ein sehr feines, rothbraunes Pulver, in Salzsäure klar und safrangelb, unter schwachem Aufbrausen (Kohlensäure) löslich. Die Lösung mit dem 20fachen destillirten Wasser verdünnt darf durch Chlorbaryum nur wenig getrübt werden (also eine Spur Schwefelsäure ist erlaubt). An Wasser darf

es so gut wie nichts Lösliches abgeben. Kupfer, Zink findet man wie bei Ferr. chlorat. oder auch schneller, wenn man die salzsaure Lösung mit Salmiakgeist ausfällt, das Filtrat muss farblos sein, eine bläuliche Färbung verräth Kupfer, und zu dem farblosen Filtrat Schwefelwasserstoffwasser zusetzt, eine weisse Fällung verräth Zink.

Ferrum oxydatum saccharatum solubile.

Br. M.

Ein braunröthliches, süss und schwach eisenartig schmeckendes Pulver, in 5 Th. Wasser vollständig zu einer braunrothen, schwach alkalisch reagirenden Flüssigkeit löslich.

Soll 3 % metallisches Eisen enthalten, quantitative Bestimmung wie bei Extr. ferri pomat.

Ferrum phosphoricum.

Feines, graublaues, in der Wärme graugrünliches, erhitzt schwärzlich werdendes Pulver. In Wasser ist es unlöslich, mit verdünnter Salzsäure gelind erwärmt giebt es eine gelbe Lösung, die mit gelbem und rothem Blutlaugensalz Berlinerblau giebt, und die durch Chlorbaryum auf Schwefelsäure und durch Schwefelwasserstoff wie bei Ferr. chlorat. auf fremde Metalle geprüft werden kann. Um die Phosphorsäure zu finden, kocht man etwas von dem Präparat mit gelöstem kohlensauren Natron, filtrirt, neutralisirt mit reiner Salpetersäure und erhält nun durch gelösten Höllenstein einen gelben Niederschlag von phosphorsaurem Silberoxyd.

Ferrum pulveratum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Feines, eisengraues, schweres, schwach metallisch glänzendes Pulver. Auf einem flachen Porcellanschälchen bis zum Glühen erhitzt, verglimmt es und lässt einen röthlichen Rückstand.

Soll von Schwefel fast frei und von fremden Metallen, wie z. B. Kupfer, Zink, frei sein.

Prüfung auf:

Schwefel, spurweise erlaubt	In der 6fachen Menge reiner verdünnter Salzsäure löst man etwas pulverisirtes Eisen auf, ein geringer Rückstand rührt von Kohle her, die Lösung sieht blassbläulich grün aus, die Oeffnung des Gefässes bedeckt man mit einem Stückchen Filtrirpapier, das mit Bleiessig getränkt ist, eine Schwärzung desselben verräth die Bildung von Schwefelblei, durch entwickeltes Schwefelwasserstoffgas.
fremde Metalle .	Die saure Lösung darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht gefällt werden, und nachdem das Eisenoxydul oxydirt und vollständig mit Salmiakgeist ausgefällt ist, darf das Filtrat durch Schwefelammonium auch nicht gefällt werden (Zink).

Die Ph. g. sagt: Die salzsaure Lösung soll durch Salpetersäure oxydirt werden, das Eisenoxyd durch überschüssigen Salmiakgeist gefällt und das Filtrat (welches bei Kupfergehalt bläulich gefärbt ist) soll durch Schwefelammonium nicht getrübt werden.

Auf Arsen besonders prüft man im Marsh'schen Apparat.

Ferrum pyrophosphoricum cum ammonio citrico.

Grünlich gelbe Blättchen, schwach nach Eisen schmeckend, in Wasser leicht und vollständig löslich, Salmiakgeist darf in der Lösung keinen Niederschlag erzeugen.

Mit Aetzkalilauge erwärmt entwickelt sich Ammongas und entsteht ein gelblich weisser Niederschlag.

Soll 18 % metallisches Eisen enthalten. Zur quantitativen Bestimmung fällt man die ammoniakalische Lösung mit Schwefelammonium, wäscht schnell mit Schwefelwasserstoffwasser aus, löst das gefällte Schwefeleisen in Salzsäure, oxydirt und fällt mit Salmiakgeist das Eisenoxyd; die von dem gefällten Eisenoxyd abfiltrirte Flüssigkeit darf durch Schwefelammonium nicht gefällt werden (Zink).

In saurer Lösung darf Schwefelwasserstoff keine Fällung erzeugen (Kupfer etc.).

Ferrum reductum.

Br. Bd. H. M.

Sehr feines, grauschwarzes, schweres, glanzloses Pulver, an der Luft erhitzt verglimmt es schnell zu Eisenoxyd.

In verdünnter Salzsäure soll es unter Entwickelung von ganz geruchlosem Wasserstoffgas löslich sein.

(Im Handel kommt oft ein Präparat vor, welches einen sandartigen Rückstand lässt, wahrscheinlich hat dann die Reduction nicht in eisernen Gefässen stattgefunden).

Die Lösung soll durch gelöstes Schwefelcyankalium nur wenig geröthet werden (etwas Eisenoxyd ist also erlaubt).

Bei der Digestion mit Bromwasser soll wenigstens die Hälfte gelöst werden, den Rest muss Salzsäure vollständig lösen (er besteht aus Eisen in Verbindung mit Sauerstoff).

Weitere Prüfung wie bei Ferr. pulv.

Ferrum sesquichloratum.

W. H.

Krystallinische, orangegelbe, an der Luft zerfliessende, in Wasser, Weingeist und Aether vollständig lösliche, kaum nach Salzsäure riechende Masse.

Nach der Ph. g. $= Fe_2Cl_6 + 6H_2O$ oder $= Fe_2Cl_3 6HO$.

Soll frei von Eisenoxydul und Salpetersäure sein.

Prüfung auf:

Eisenoxydul (Eisenchlorür)	In 50 Th. Wasser gelöst, darf es sich nach Zusatz von gelöstem Ferridcyankalium nur bräunen, ein blauer Niederschlag verräth Eisenoxydul.
Salpetersäure . .	Mit etwas concentrirter schwefelsaurer Eisenoxydullösung übergossen, darf nach vorsichtigem Zutropfen von concentrirter Schwefelsäure keine dunkelbraune Zone entstehen.

NB. In der deutschen Uebersetzung der Ph. g. von Hager, Druckfehlerverbesserung giebt Hager die Formel $Fe_2Cl_6 12H_2O = Fe_2Cl_3 12HO$, was mit Graham-Otto unter Eisen S. 1096 übereinstimmt.

Ferrum sulfuricum crudum.

Br. W. Bd. H. M.

Grüne, krystallinische Stücke oder einzelne Krystalle.

Oft mit anderen Metallen, z. B. Kupfer verunreinigt.

Nur zu technischen Zwecken und zur Desinfection, nie zum medicinischen Gebrauch zu verwenden.

Ferrum sulfuricum oxydatum ammoniatum.

Amethystfarbige, violette, octaedrische Krystalle.

In 4 Th. kaltem Wasser löslich, die Lösung wird durch gelöstes Ferrocyankalium blau gefällt, durch Chlorbaryum weiss; mit Aetzkalilauge erwärmt, fällt Eisenoxydhydrat und Ammon entweicht. Die von dem letzten Niederschlage abfiltrirte Flüssigkeit mit Salzsäure sauer gemacht und mit kohlensaurem Ammon im Ueberschuss versetzt, darf keinen Niederschlag geben (ein weisser, voluminöser verräth Thonerde).

Ferrum sulfuricum purum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Durchscheinende, bläulichgrüne, rhomboidische Krystalle, oder ein krystallinisches, hellblaugrünes Pulver.

In weniger als 2 Th. kaltem und in gleichviel heissem Wasser löslich, in Weingeist unlöslich, in trockner Luft verwitternd, bei längerer Aufbewahrung oberflächlich oft rostfarbig werdend, und dann eine trübe Lösung gebend, die durch Rhodankalium roth gefärbt wird (Eisenoxyd).

Prüfung siehe Ferr. pulverat.

Ferrum sulfuricum siccum.

W. M.

Feines, grünlichweisses, in Wasser langsam, aber ohne Rückstand lösliches Pulver.

Flores Arnicae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dottergelbe Blüthen. Die Strahlenblumen sind linienförmig, dreizähnig,

im Grunde mit 5 Nebenstaubfäden versehen, die Scheibenblüthen röhrenförmig, fünfzähnig.

Müssen von den Hüllkelchen befreit und nicht von Insecten angefressen sein. Geruchlose und in der Farbe verwitterte sind zu verwerfen. Verwechselungen mit anderen Compositen nicht leicht, und nur dann möglich, wenn man die Flor. Arn. sine pappis (die blossen Strahlenblüthen) vor sich hätte. Der kräftige Geruch, die dreizähnige Beschaffenheit der Strahlenblüthen und die vollkommene Pistille neben unvollkommenen Staubgefässen schützen vor Irrthum.

Die Blüthen von Tragopogon, Achyrophorus, Scorzonera haben fünfzähnige Strahlenblüthen, die von Anthenis, Inula u. s. w. tragen Pistille ohne Staubfaden.

Flores Aurantii.

Von kräftigem, angenehmen Geruch. Citronen-Blüthen sind aussen röthlich.

Flores Chamomillae Romanae.

Br. S. W. H. M.

Von kräftigem, aromatischen Geruch und bitterem Geschmack. Nicht zu verwechseln mit den Blüthen von Pyrethrum Parthenium und Achillea ptarmica. Beide sind kleiner, die erstere riecht unangenehm und hat nackten Blüthenboden, die zweite ist fast geruchlos.

Flores Chamomillae vulgaris.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Von kräftigem Geruch, nicht verwittert, nicht in der Farbe gebräunt.

Nicht zu verwechseln mit den Blüthen von Pyrethrum inodorum, Anthemis Cotula u. A. arvensis.

Der Fruchtboden bei Flor. Chamom. vulgaris ist nackt, hoch, kegelförmig und hohl, bei den vorgenannten Arten dagegen fest und nicht hohl.

Flores Cinae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Nur die sogenannten Levantinischen sollen verwendet werden. Die alten, braungewordenen, und ebenso die grösseren, oft schon aufgeplatzten, etwas haarigen, mit grösseren Drüsen besetzten (Indische), oder die mehr kugligen, weissgrauen und filzigen (Barbarische) sind zu verwerfen.

Sie seien von hellbräunlich-grüner Farbe, von eigenthümlichem, angenehm gewürzhaften Geruch und frei von fremden Beimengungen.

Flores Kosso.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Officinell sind nur die weiblichen Blüthen; die im Handel bezogenen Kossoblumen sind aber immer ein Gemenge der männlichen und weiblichen Blüthen. Sie unterscheiden sich dadurch, dass die äussern Blättchen des doppelten, aus etwa 10 Blättchen bestehenden Kelchs bei den männlichen Blüthen kleiner, als die innern, bei den weiblichen aber umgekehrt die äussern Kelchblättchen grösser als die innern sind. Bei der Untersuchung wähle man möglichst gut erhaltene Exemplare, weiche sie etwas im Wasser ein und nehme eine gute Loupe zu Hülfe.

Der Geruch der trocknen Blüthen muss noch kräftig aromatisch, der Geschmack adstringirend, bitter, die Farbe röthlich-grünlich sein. Die dickern Blüthenstiele sind zu entfernen. Geruchlose, verwitterte und in Pulver zerfallende Blüthen sind zu verwerfen.

Flores Lavandulae.

W. Bd. H.

Blüthen mit den Kelchen von Lavandula officinalis, aber auch bisweilen mit Blüthen von L. latifolia untermengt, welche etwas kleiner sind. Von blauer und violettblauer Farbe, sehr kräftigem, aromatischen Geruch.

Flores Malvae arboreae.

Br. S.

Dunkelbraune, fast schwarze Blüthen, von schleimigem und adstringirendem Geschmack. Sie sollen unversehrt und völlig aufgeblüht sein. Verlegene und von Insecten zernagte sind zu verwerfen.

Flores Malvae vulgaris.

W.

Rosenrothe, nach dem Trocknen blaue Blüthen, von schleimigem Geschmak.

Flores Millefolii.

Br. Bd.

Doldentrauben mit eiförmigen Blüthenkörbchen. Hüllkelch aus grünen, am Rande braunen, ziegeldachartig gestellten Bracteen bestehend, Strahlenblüthen dreizähnig, weiss und röthlich, Scheibenblüthen röhrenförmig, grauweiss. Von bitterem Geschmack und aromatischem Geruch.

Flores Primulae.

Von Primula officinalis. Vielblüthige Dolde, Kelche 5kantig, blassgrünlichgelb mit 5 zugespitzten Zähnen, Blumenkrone dunkel citronengelb, die

Röhren etwas länger als der Kelch, die Zipfel des Saumes verkehrt herzförmig und am Grunde mit 5 safrangelben Flecken besetzt; von schwach harzartigem Geruch und von süsslichem Geschmack.

Nicht zu verwechseln mit den Blüthen von Primula elatior, deren Blumenkrone flach ist.

Flores Rhoeados.

Br. W. H.

Die Blumenblätter, vier an der Zahl, sind scharlachroth, getrocknet schmutzig purpurroth, fast geruchlos, von bitterem Geschmack. Sie sind bei trocknem Wetter zu sammeln.

Entfärbte, beschlagene oder von Insecten angefressene sind zu verwerfen.

Flores Rosae.

Br. W. Bd. H.

Nur bei sehr vorsichtigem Trocknen behalten die rundlich eiförmigen Blumenblätter ihre schöne, blassrothe oder purpurrothe Farbe, welche sonst in eine bräunlichgelbe übergeht. Von angenehmem aber schwachen Rosengeruch. Sie werden leicht feucht, braun und dadurch unbrauchbar.

Flores Sambuci.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Sind bei trockner Witterung zu sammeln, sonst werden sie leicht schwärzlich und unbrauchbar, daher zu verwerfen.

Flores Tiliae.

Br. S. W. Bd. H.

Sowohl von der kleinblättrigen Linde (Tilia ulmifolia) als auch von der grossblättrigen (T. platyphyllos) werden die ganzen Blüthenstände (nebst den Bracteen) gesammelt. Die ersteren sind weisslich oder grüngelb, die letzteren mehr gelblich.

Sie dürfen nicht über ein Jahr gehalten werden.

Flores Verbasci.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die goldgelben, von den Kelchen befreiten Blumenkronen von Verbascum thapsiforme, V. thapsus, V. phlomoides u. a. Species. Sie müssen bei trockner Witterung gesammelt und getrocknet in vorher erwärmten Gefässen fest verschlossen aufbewahrt werden. Braun oder schwärzlich gewordene sind zu verwerfen.

Folia Althaeae.

Br. W. Bd. H.

Die gestielten, 3 bis 5 lappigen oder ungetheilten, auf beiden Seiten

weichfilzigen, oben graugrünen, unten mehr weisslichen, rundlich herzförmigen Blätter von Althaea officinalis.

Folia Aurantii.

W.

Die Blattstiele sind mit schmalen, verkehrt herzförmigen Flügeln versehen.

Nicht zu verwechseln mit den Blättern von Citrus Limonium et medic., wo diese Flügel gänzlich fehlen oder sehr klein sind.

Folia Belladonnae.

Pr. W. Bd. H. SW. M.

Die jüngeren Blätter weichhaarig, die älteren nur an den Nerven etwas behaart, von narcotischem Geruch.

Nur von der wildwachsenden Pflanze im Anfange der Blüthe zu sammeln und rasch zu trocknen.

Sie müssen von gesättigt grüner Farbe sein.

Braune, schwärzliche, geruchlose sind zu verwerfen.

Das Pulver ist aus den frisch getrockneten Blättern alsbald zu bereiten. Geruch- und farbloses ist zu verwerfen.

Folia Digitalis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die länglichen, nach dem Blattstiel sich verschmälernden, runzligen, auf beiden Seiten, besonders aber unten weich behaarten, oben dunkelgrünen, unten mehr grau-gräulichen Blätter von der wildwachsenden Digitalis purpurea. Beim Beginn der Blüthe zu sammeln und im Schatten zu trocknen.

Ausgeschlossen bleiben die Blätter der cultivirten Pflanze; dieselben sind in der Regel grösser und glatt, auch fehlt ihnen die Behaarung.

Sehr häufig begegnet man in den Apotheken einem Gemenge von wildgewachsenen und cultivirten Blättern.

Nicht über ein Jahr zu halten.

Folia Farfarae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die rundlich-herzförmigen, buchtig-eckigen, gezähnten, unten weiss filzigen, oben hellgrünen Blätter von Tussilago Farfara. Nicht zu verwechseln mit den jungen Blättern von Petasites offic., welche nieren-herzförmig, unten grau wollig behaart und weit grösser sind, — noch mit den nierenförmigen Blättern von Petasites tomentosus.

Folia Hyoscyami.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die länglichen, eiförmigen, buchtig gezahnten, stark behaarten Blätter,

welche beim Beginn der Blüthe zu sammeln sind. Von widerlichem, narkotischen Geruch.

Nicht über ein Jahr zu halten. Gebräunte, geruchlose oder muldrige Blätter sind zu verwerfen.

Folia Juglandis.

Br.

Sie müssen rasch getrocknet werden und grünlich in Farbe bleiben. Gebräunte und ganz geruchlose sind zu verwerfen.

Folia Laurocerasi.

Werden nur im frischen Zustande verwendet. Kurzgestielte, lederartige, entfernt gesägte, längliche, oben grün und glänzende, unten etwas blässere Blätter, mit Drüsen an der Basis. Gerieben entwickeln sie einen bittermandelähnlichen Geruch, der Geschmack zusammenziehend und bitter.

Folia Malvae.

Br. W. Bd. H.

Lang gestielt, rundlich, nieren- oder herzförmig, weich behaart, oben schön grün, unten mehr blass.

Sie sind gut abzustielen.

Folia Mellissae.

Br. S. W. Bd. H. M.

Eiförmige oder fast herzförmige, gesägte, drüsige Blätter, oben grün, unten blass, an den Nerven behaart, von angenehmem Geruch.

Nicht zu verwechseln mit den Blättern von Nepeta Cataria, welche herzeiförmig und unten graulich filzig sind.

Folia Menthae crispae.

Br. W. H. M.

Von Mentha crispa und M. crispata. Blätter fast sitzend, herz- oder rundeiförmig, runzlig, gewellt, zerschlitzt, gezähnt, behaart oder kahl, stumpf oder gespitzt, von eigenthümlichem Geruch, beim Kauen brennend. Nach der Pharm. bavar. auch von M. aquatica.

Folia Menthae piperitae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Ziemlich langgestielte, längliche, spitze, scharf gesägte, fast kahle Blätter von durchdringendem Geruch, kamphorähnlichem Geschmack und im Munde das Gefühl von Kälte zurücklassend. Sind gut abzustielen.

Nicht zu verwechseln mit den festsitzenden und weniger aromatischen Blättern von Mentha viridis.

Folia Nicotianae.

Br. H. M.

Nur die Virginischen Blätter sind gestattet: gross, lanzettförmig, spitz, an der Basis sich verschmälernd, getrocknet von brauner Farbe, beim Kauen scharf schmeckend, von eigenthümlichem Geruch.

Zerkleinerte, zerbröckelte, sowie die eiförmigen, stumpfen Blätter von Nicotiana rustica sind zu verwerfen.

Folia Rosmarini.

W. Bd. H.

Sitzende, steife, lineale, oberseits runzlige, dunkelgrüne, unten weisslich-filzige Blätter mit zurückgerolltem Rande, von kamphorartigem Geruch.

Die Blätter der im südlichen Europa wildwachsenden Pflanze sind denjenigen der bei uns in Gärten cultivirten vorzuziehen.

Verwechselungen mit den Blättern von Ledum palustre, welche unten rostfarben-filzig sind, dürften nicht leicht vorkommen.

Folia Rutae.

W.

Langgestielte, fast 3fach fiedertheilige, etwas fleischige, meergrüne, drüsige Blätter, von starkem Geruch und beim Kauen brennend.

Folia Salviae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gestielte, längliche, runzlige, auf beiden Seiten graufilzige, fein gekerbte Blätter von bitterem, adstringirenden Geschmack und aromatischem Geruch.

Folia Sennae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die Blätter von Cassia lenitiva: fast lederartig, oval oder länglich, an der Basis schief, in der Mitte breiter, durch die Mittelrippe in 2 nicht gleiche Hälften getheilt, spitz, adrig, zum Theil weichhaarig, blassgrün. Dieselben stellen die sogen. Alexandriner Senna dar, welche neben der sogen. Tripolitaner Senna, deren Blätter etwas dünner und mehr mattgrün sind, ausschliesslich als officinell bezeichnet ist. In beiden Sorten finden sich die Blätter von Solenostemma Arghel Hayne (kleine, steife, lanzettförmige, einnervige, meergrüne, weichbehaarte Blätter) häufig beigemengt, deren Abscheidung aber nicht verlangt wird. Die Alexandriner und die Tripolitaner Senna-Blätter sind sehr leicht zerbrechlich und kommen deshalb auch bei den besten Handelssorten immer zahlreiche Blattfragmente untergemengt vor. Von diesen, sowie von den Blattstielen, Fruchthülsen und andern

Unreinigkeiten sind sie durch Absieben und Auslesen möglichst zu befreien. (Folia Sennae electa sine stipitibus).

Die sogen. Senna parva, welche nur aus Blattfragmenten besteht und als ein Rückstand der S. electa zu betrachten ist, darf in Apotheken nicht geführt werden.

Es bleiben ferner ausgeschlossen:

1) Die Tinnevelly Senna: grosse, schön grüne, fast stiellose Blätter, von sehr gutem Aussehen und meist sehr gut erhalten.

2) Die Indische oder Mecca Senna: lang lanzettförmige, zugespitzte, an der Basis breitere Blättchen, dunkler als die Tinnevelly, oft braun, meist stark verunreinigt.

3) Die Aleppo oder Italienische Senna: verkehrt eiförmige, häufig mit Aestchen und Blüthen untermengte Blättchen von sehr schwachem Geruch.

Folia Sennae Spiritu extracta.

Pr. W. H. SW. M.

Haben eine mehr bräunlich grüne Farbe.

Folia Stramonii.

M.

Gestielte, eiförmige, spitze, buchtig-gezähnte Blätter, oben intensiv grün, unten mehr blass, an den Nerven schwach behaart, von narkotischem Geruch.

Nicht über ein Jahr zu halten.

Geruchlose, verwitterte, gebraunte Blätter sind zu verwerfen.

Folia Toxicodendri.

Dreizählige, schiefeiförmige, plötzlich zugespitzte, an der Basis abgerundete, zarte Blätter, von denen das mittlere langgestielt, die seitlichen kurzgestielt oder sitzend sind. Die frischen Blätter enthalten einen scharfen, Hautentzündung bewirkenden Saft.

Nicht zu verwechseln mit den ähnlichen, aber sämmtlich ungestielten Blättern von Ptelea trifoliata.

Nicht über ein Jahr zu halten.

Folia Trifolii fibrini.

Br. S. W. Bd. H. M.

Dreizählig geschnittene, gestielte Blätter, die Abschnitte oval, stumpf, leicht geschweift, lebhaft grün.

Folia Uvae Ursi.

Br. S. W. H. M.

Lederartige, verkehrt-eiförmige, glänzende, oben dunkelgrüne, unten etwas blasse und netzadrige Blätter von adstringirendem, bitteren Geschmack.

Nicht zu verwechseln mit Vaccinium vitis Idaea, dessen Blätter am Rande umgebogen, unten matt, adrig und mit punktartigen, braunen Drüsen besetzt sind.

Fructus Anisi stellati.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Sie seien von süsslichem, beim Kauen etwas brennendem Geschmack und von kräftig gewürzhaftem Geruch.

Möglichst frei von Stengeln. Unreife, kleine, verschrumpfte Früchte, und solche von mattem Geruch sind zu verwerfen.

Nicht zu verwechseln mit den Früchten von Illicium religiosum, welche zwar ähnlich, aber kleiner und geruchlos sind.

Fructus Anisi vulgaris.

Br. S. W. Bd. H.

Als beste Sorte gilt der Sicilianer (voll, gross und hellgelb) und nächstdem der französische (grünlich).

Geringer ist der russische (dunkler, kleiner, schwärzlich und am häufigsten unter den Handelssorten verunreinigt).

Er muss ganz reif, frei von Stielen, Lehm, Sand u. dergl. sein und einen sehr kräftigen, aromatischen Geruch besitzen.

Verdächtigen Anis lasse man einige Zeit im Wasser liegen, wobei sich Lehm und ähnliche Ueberzüge absetzen.

Fructus Aurantii immaturi.

Br. W. H. M.

Bis zur Grösse einer Kirsche ausgesucht, aber auch nicht zu klein, — von grünlicher bis schwärzlicher Farbe und kräftigem Geruch.

Fructus Cannabis.

Br. S. W. H. M.

Alte und ranzige müssen verworfen werden.

Fructus Capsici.

W.

Rothe, grosse, insbesondere lange Früchte gelten als die besten. Sie müssen sehr scharf im Geschmack sein, im Munde brennen und beim Verstäuben heftig zum Niesen reizen.

Durch Alter verwitterte, zerfallene, missfarbige, von Insecten zerstörte sind zu verwerfen.

Fructus Cardamomi minores.

Br. W. H.

Officinell sind nur die Früchte von Elettaria Cardamomum, die im Han-

del als Malabar C. geführt werden, und zur Vermeidung von Verwechselungen von der Kapsel entblösst nicht bezogen werden sollen. Kapsel papierartig, dreiwinklig, strohfarben und gestreift, die Saamen klein, eckig, braun, quergerunzelt, auf der einen Seite gefurcht, von sehr starkem, aromatischem Geruch und von brennendem Geschmack.

Nicht gestattet sind:

1) Der lange, Zeylonische C., welcher weit weniger aromatisch ist (Kapsel dreiwinklig, bräunlich, nicht gestreift, sondern gerippt).

2) Der runde oder Java-C. (Kapsel flacher, blassbräunlich, nicht gestreift, mit 3 Furchen versehen).

Die Fruchtgehäuse sind vorher zu entfernen, wenn der Cardamom gestossen und gepulvert werden soll.

Fructus Carvi.

Br. W. Bd. H.

Er muss vollkommen reif, von kräftigem Geruch, gewürzhaftem, erwärmenden Geschmack und braun von Farbe sein. Stiele und andere Unreinigkeiten sind zu entfernen.

Fructus Ceratoniae.

Br. W. Bd.

Das Fleisch muss markig, weich, hellbraun sein.

Vertrocknete, von Insecten zerfressene sind zu verwerfen.

Fructus Colocynthidis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die geschälten, apfelgrossen Früchte mit schwammigem, weissem Fleisch. Im Verhältniss zum Saamen sollen sie reichlich Fleisch haben.

Die besten sind die Aegyptischen, sehr gross, fleischig und nicht viel Saamen enthaltend, nur öfters im Innern mit Höhlungen versehen.

Die türkischen oder levantischen sind kleiner, besitzen leichtes, schwammiges, poröses Fleisch, aber auch reichlich Saamen.

Die cyprischen sind die kleinsten, haben reichlich Saamen und im Verhältniss wenig Fleisch, welches mehr gelblich ist.

Die bräunlichen und härteren sind zu verwerfen.

Die Saamen werden vor der Anwendung entfernt.

Fructus Colocynthidis praeparati.

Br. W. H.

Feines, gelbliches Pulver.

Fructus Coriandri.

Br. W. Bd. M.

Kleine, kuglige, bräunlich gelbe, oben mit dem 5zähnigen Kelch

gekrönte, innen hohle Früchte, von aromatischem, nicht angenehmen Geschmack und Geruch.

Fructus Foeniculi.

Br. S. W. Bd. H. M.

Der in Deutschland cultivirte Fenchelsaamen ist länglich, fast rund, bräunlich oder grünlich, mit hellbraunen Riefen. Der italienische (römische) ist grösser und heller von Farbe. Er muss von kräftigem, eigenthümlichen Geruch und von angenehmem, erwärmenden Geschmack sein.

Fructus Juniperi.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Kuglige, erbsengrosse, fleischige, aussen schwarze, blau bereifte Beeren mit grünlich braunem Fleisch, von stark aromatischem Geruch.

Die unreifen, grünen, grauen und braunrothen, sowie auch verschrumpfte, vertrocknete und die durch Alter verdorbenen Früchte sind zu verwerfen.

Fructus Lauri.

W. H.

Ovale, runzlige, schwarzbraune, etwas glänzende Früchte von der Grösse einer kleinen Kirsche und von angenehm aromatischem Geruch.

Fructus Myrtilli.

W. H.

Runde, stark runzlige, erbsengrosse, schwarze, mit dunkelrothem Mark gefüllte Beeren von adstringirendem Geschmack.

Weichgewordene, von Insecten angefressene, verschimmelte sind zu verwerfen.

Fructus Papaveris.

Br. S. W. Bd. H.

Die getrockneten, unreifen Kapseln von Wallnussgrösse mit den Saamen.

Fructus Petroselini.

W.

Kleine, eiförmige, an einer Seite eingedrückte Saamenkörner von graugrünlicher Farbe und kräftigem Geruch.

Fructus Phellandrii.

Br. W. Bd. H. M.

Längliche, nach oben sich verschmälernde, braune, mit dem 5 zähnigen Kelch gekrönte, ungefähr 4 Millim. lange Früchte, von widerlich aromatischem Geruch. Sie seien völlig reif.

Man hat sich vorzusehen, dass nicht eine Vermengung mit Früchten von Cicuta virosa und Sium latifolium stattfindet. Dieselben sind fast kuglig oder eiförmig und von grünlicher Farbe.

Fructus Rhamni catharticae.

Nur im frischen Zustande zu verwenden: kugelrunde, erbsengrosse (bis 8 Millim.), schwarze, mit violett grünem Saft erfüllte Steinfrucht; nicht zu verwechseln mit der Frucht von Rhamnus Frangula, welche blass bräunlich ist.

Fructus Sabadillae.

Blassbraune, bis 12 Millim. lange, papierartige, zu dreien verwachsene Balgkapseln, an der Bauchnaht offen, mit braunschwarzen, 4 bis 6 Millim. langen, länglichen, kantigen, runzligen, sehr scharf schmeckenden, aber geruchlosen Saamen.

Fructus Vanillae.

W. Bd.

Fleischige, dreikantig gedrückte, nach oben und unten sich verjüngende, gestreifte, oft mit kleinen Krystallen bedeckte, $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Dm. lange, 4 bis 8 Mm. breite Schoten von schwarzbrauner Farbe und mit körnigem Mark, von sehr angenehmem Geschmack und mit ausgezeichnet schönem Geruch erfüllt. Diese von der Pharmacopoe verlangte Sorte ist die Vanille leg oder du leg.

Nicht gestattet sind:

1) V. Guayra oder Brasilianische V., dicker und breiter, aber wenig aromatisch.

2) V. Pompona oder Vanillon, stark, an den Rändern gekielt, kurz und wenig aromatisch, und

3) die noch schlechteren Sorten, wie die walzenformige, wenig kantige und nur 7 bis 8 Cm. lange Palmen-Vanille, ferner Vanilla de Puerco u. a.

Zu verwerfen sind ausserdem:

Die zu unreifen, dünnen, saftlosen und schon zweiklappig geöffneten Früchte. Auch hat man sich vor schon extrahirten, durch Perubalsam, Benzoësäure u. a. Kunstmittel wieder angefrischten Schoten zu hüten.

Fungus igniarius praeparatus.

Bd. H. M.

Durchweg ganz weich und von der härtlichen Rinde befreit, nicht mit Salpeter impraegnirt, was daran zu erkennen ist, dass er ohne alles Knistern verglimmt.

Fungus Laricis.

Br. W Bd. H. M.

Leichte, fasrig-schwammige, zerreibliche, aber ziemlich zähe und schwer pulverisirbare, gelblich weisse Stücke.

Er muss zu Ende des Sommers gesammelt, von der Rinde befreit, an der Sonne getrocknet, gebleicht und weich geklopft werden.

Die grossen, recht hellen und lockeren Stücke sind die besten.

Nicht entrindeter, von Insecten angefressener, harter, brauner Schwamm ist zu verwerfen.

Galbanum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Blassgelbe, röthliche oder bräunlich gelbe, unregelmässige, zum Theil rundliche Stücke von Erbsen- bis Wallnussgrösse, theils lose, theils zusammen geklebt, auf dem Bruche blassgelb, wachsglänzend (G. in lacrymis s. granis); oder grössere, gräuliche oder blassbraune, mehr oder weniger weiche Massen, welche aus zusammengeflossenen Thränen bestehen und auf der Bruchfläche blasse und dunklere Stellen untereinander gemengt zeigen (G. in massis). Beide Sorten von kräftigem, balsamischen Geruch und bitterlichem Geschmack.

Die erste Sorte gilt als die beste.

Sehr dunkles, schwarzbraunes, mit fremden Beimengungen verunreinigtes, schwach riechendes oder geruchloses Harz ist zu verwerfen.

Wird im feuchten Keller leicht schimmlig.

Das nur aus gutem Galbanumharz herzustellende Pulver sei hell, gelb- oder grünlichweiss, nicht braun.

Gallae.

Br. W. Bd. M.

Nur die asiatischen Galläpfel (Aleppo, Levantische oder Türkische) sind zulässig: mehr oder weniger kuglig, warzig-stachlig, schwer, hart, meistens mit einer Oeffnung versehen, grünlich-grau, bald heller, bald dunkler.

Die im Handel als Tripolitaner vorkommenden Galläpfel sind rothbräunlich, sehr gross, aber etwas leichter.

Die sogen. Mossulischen sind hart, schwer, ebenso gross und stehen den besten Aleppischen gleich.

Zu verwerfen sind:

1) Die deutschen. Sie kommen in verschiedener Farbe vor (schwarz, grün, weiss) und sind runzlig, kaum stachlig, oder glatt, dabei leicht, schwammig.

2) Die chinesischen, meist gestielte, verschieden geformte Auswüchse, innen hohl, sehr leicht, rehfarben.

3) Die Morea Galläpfel, nicht stachlig, sondern glatt oder runzlig, an der Basis gestielt, sehr leicht.

Gelatina.

M.

Fast farb- und geruchlos.

Gelatina Carrageen.

Ist nur zur Dispensation zu bereiten.

Gelatina Lichenis Islandici.

Ebenfalls nur für die Dispensation anzufertigen.

Gelatina Lichenis Islandici saccharata sicca.

Graubraunes Pulver, von mildem, süsslichen, hinterher aber bitterlichen Geschmack.

Gemmae Populi.

Vor dem Aufplatzen zu sammeln und entweder frisch oder gut getrocknet zu verwenden.

Glandulae Lupuli.

Harziges, goldgelbes, später gelbbraunes Pulver von eigenthümlichem Geruch und bitterem Geschmack. Das Lupulin ist mittelst eines Haarsiebes von frisch getrockneten Hopfenzapfen zu trennen und darf nicht über ein Jahr gehalten werden, auch nicht mit Sand verunreinigt sein.

Prüfungen:

1. Schütteln mit Wasser, wobei sich Sand und andere erdige Beimengungen zu Boden setzen.

2. Verbrennen auf glühendem Platinblech, wobei diese Verunreinigungen ebenfalls zurückbleiben.

3. Mittelst einer scharfen Loupe: die den Pollenkörperchen analogen, kleinen Drüsenkörnchen sind glänzend, orangegelb, hutförmig.

Das Alter der Lupulin's ist schwer zu bestimmen und wird hierbei der Geruch maassgebend sein müssen.

Glycerinum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farb- und geruchlose, zuckersüss schmeckende, neutrale, syrupdicke Flüssigkeit. Auf Platinblech erhitzt, verbrennt es vollständig. In jede Menge Wasser, Weingeist und Aetherweingeist klar löslich.

In Aether, Chloroform und fetten Oelen nicht löslich.

Spec. Gew.: 1,23 bis 1,25 bei 15° C.

Soll frei sein von Kalk etc., von Metallen (Blei etc.), von Zuckerarten (Trauben-, Rohrzucker, Glycose etc.), Gummi, Dextrin, überhaupt organischen Stoffen, die sich mit Schwefelsäure schwärzen, Buttersäure, Salzsäure und

Schwefelsäure in gebundener Form, z. B. als Chlorcalcium etc. und von Säuren überhaupt.

Prüfung auf:

freie Säuren . .	Ungefähr 10 Gramm Glycerin werden mit 20 Gramm destillirtem Wasser gemischt, Lackmuspapier darf nicht veränder werden.
Metalle, Blei etc. .	Hierzu Schwefelwasserstoffwasser gemischt, darf weder Trübung noch Fällung eintreten,
Kalksalze . . .	Ebenso wenig darf die wässrige Lösung durch gelöstes oxalsaures Ammon getrübt werden.
Chlorverbindungen, schwefelsaure Salze, Gummi, Dextrin etc.	10 Gramm Glycerin mit 60 Gramm Weingeist gemischt, muss klar bleiben, eine Trübung deutet auf nebenstehende Stoffe. Ist eine Trübung entstanden, dann wird ein Theil der Lösung mit destillirtem Wasser verdünnt, bis der Niederschlag gelöst, und nun mit gelöstem Chlorbaryum auf Schwefelsäure, mit Hlölensteinlösung auf Salzsäure untersucht. Ist die Probe negativ ausgefallen, so wird der Niederschlag der übrigen Flüssigkeit auf einem Filter gesammelt, mit Weingeist gewaschen (das Filtrat bei Seite gestellt), in destillirtem Wasser gelöst, mit einigen Tropfen neutralem essigsauren Bleioxyd gemischt und mit Salmiakgeist im Ueberschuss geschüttelt; bleibt die Mischung klar, so deutet dies auf Gummi arabicum, entsteht ein Niederschlag, so verräth er Dextrin.
Buttersäure . . .	Zu dem bei Seite gestellten Filtrat setzt man concentrirte Schwefelsäure, es darf kein Geruch von Butteräther entstehen. Nun mischt man etwas destillirtes Wasser zu und dampt im Dampfbade bis zur Syrupsdicke ein, eine eintretende
Rohrzucker . . .	Schwärzung verräth Zucker.
Glycose, Stärke-Syrup, Traubenzucker, Dextrin .	Glycerin mit Aetzkalilauge erwärmt, darf sich nicht bräunen und auch nach Zusatz von gelöstem schwefelsaurem Kupferoxyd kein rothes Kupferoxydul abscheiden, d. h. bei gelindem Erwärmen in heissem Wasser, denn gekocht bringt Glycerin diese Reaction auch hervor.
Acrolein, Ameisensäure	Aus einer mit Salmiakgeist alkalisch gemachten Höllensteinlösung scheide Glycerin kein metallisches Silber ab.

Gummi Arabicum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Unregelmässige, kuglige oder kantige, durchscheinende, verschieden grosse, farblose oder schwach gelbliche Stücke, im Bruch kleinmuschlig, glasähnlich irrisirend.

Das ausgelesene, von den gelblichen Stücken befreite und gleichmässig weisse Gummi ist die beste Sorte (Gummi Arabicum electum), während das

aus gelblichen und mehr gefärbten Stücken bestehende als Gummi in sortis bezeichnet wird.

Gutes Gummi ist leicht zu pulvern, zerbröckelt spontan in der Wärme, ist nicht hygroskopisch und in 7 bis 8 Th. Wasser löslich.

Nicht gestattet ist das Senegal-Gummi, welches aus grossen Stücken besteht. Dieselben sind weniger glänzend, mehr matt, fest, farblos oder schwach gelbröthlich, von grossmuschligem Bruch, mehr hygroskopisch und weniger gut in Wasser löslich.

Man hüte sich vor absichtlicher Vermengung des guten arabischen Gummi's mit klein geschlagenen Stücken des Senegal-Gummi.

Gefärbte, gelbe, braune, rothe, so wie solche Gummisorten, welche sich schwer im Wasser lösen oder an der Luft feucht werden, sind zu verwerfen. (Es gehören hierher das Gedda-, Babod-, Cap- und Australische Gummi, so wie die ganz schlechten deutschen Gummiharze.)

Sehr sicher lässt sich die Güte des Gummi aus der Beschaffenheit des Pulvers beurtheilen, welches ganz gleichmässig fein, nicht krümelig, hochweiss, von dunklen Pünktchen vollständig frei und nicht hygroskopisch sein soll.

Gutta Percha depurata.

Br.

Weisse, weissgelbliche oder schwach röthliche, etwas elastische, biegsame Masse, welche bei der Temperatur des kochenden Wassers flüssig wird, in Wasser unlöslich, in Weingeist und Aether zum Theil, in ätherischen Oelen, chwefelkohlenstoff und Chloroform vollkommen löslich ist.

Muss unter Wasser aufbewahrt werden, nachdem sie in Stängel geformt worden ist.

Gutti.

Br. W. H. M.

Meist cylinderförmige, leicht zerbrechliche, feste Stücke, von goldgelber Farbe, mit muschligem, glatten, wachsglänzenden Bruch, an den Kanten etwas durchscheinend, geruchlos, zerrieben von citrongelber Farbe, in Weingeist und Aether zum Theil löslich. Mit Wasser zerrieben giebt es eine hellgelbe Emulsion, mit verdünnter Aetzkalilauge oder mit Liquor Kali carbon. eine intensiv orangegelbe Lösung, aus welcher das Harz mit citrongelber Farbe gefällt wird.

Die beste Sorte ist die im Handel als Siam-Gummigutt vorkommende Waare, und zwar vorzugsweise die cylinderförmige; weniger gut dagegen, weil gewöhnlich mit Holzstückchen und Sand verunreinigt, ist das Gutti in runden Kuchen, und von noch geringerer Qualität das Gutti in Brocken. Beide Sorten sind zu verwerfen.

Eine Abkochung des Pulvers mit Wasser darf, nach dem Erkalten mit

Jodtinctur versetzt, sich nicht grün färben, was Gehalt an Stärke anzeigen würde. Gutes Siam-Gutti wird bei dieser Procedur nur bräunlich gefärbt.

Herba Absinthii.

Br. S. W. Bd. H. M.

Das Kraut nebst den fast kugligen, nickenden Blüthenkörbchen, die oberen Blätter ungetheilt mit lanzettförmigen Einschnitten, die untern 2 oder 3fach fiederspaltig, grauseidenhaarig auf der obern und untern Seite, und von kräftig gewürzhaftem Geruch und sehr bitterem Geschmack.

Die dickern Stengel sind zu entfernen.

Herba Cannabis Indicae.

Nur der ächte indische (oder persische) Hanf soll angewendet werden. Derselbe besteht in den znm Theil schon fruchttragenden Spitzen der weiblichen Blüthenzweige, da die der männlichen Pflanze nicht gesammelt werden. Die Blüthen sind zu Blüthenschwänzen zusammengeklebt, unterstützt von dunkelgrünen, einfachen, sitzenden Blättern. Das erwärmte Kraut ist von narkotischem Geruch.

Im Handel sind 2 Sorten gangbar, der Ganjah- und der Bang- oder Sidhee-Hanf, von welchen der erstere, aus grösseren Bündeln bestehende, aus plattgedrückten, zusammengeklebten Blüthenschwänzen und blätterlosen Stengeln zusammengesetzte die beste Handelswaare darstellt, während der letztere meist nur aus den grösseren, mit Stengelästen und Früchten untermengten Blättern besteht und von geringerer Qualität ist.

Herba Cardui benedicti.

Br. M.

Lanzettförmige oder länglich lanzettförmige, in den Blattstiel verlaufende, 2 Dcm. und darüber lange, weisslich befilzte Blätter mit buchtig gezähnten Lappen. Das getrocknete Kraut ist graugrün. Mit den Blüthen zu sammeln.

Herba Centaurii.

Br. S. W. Bd. H. M.

Eiförmig-längliche, 3 bis 5nervige, sitzende, unbehaarte Blätter, Stengel scharf vierkantig und aufrecht, Blüthen sitzend, Kelch gespalten, Blumenkrone rosenroth, Röhre weisslich. Das zur Verwendung bestimmte blühende Kraut trifft man gewöhnlich in Büschel zusammengebunden.

Herba Chelidonii.

Fast lyraförmige, oben hellgrüne, unten graugrüne, an den Nerven behaarte Blätter, behaarte, knotige Stengeläste; die frische Pflanze ist mit einem sehr scharfen, safrangelben Saft erfüllt. Gelbe, 4blättrige Blüthen.

Herba Chenopodii ambrosioidis.

Kurzgestielte, längliche oder lanzettförmige, buchtig gezähnte, oben glatte und hellgrüne, unten drüsige Blätter; Kraut mit den kleinen grünlichen Blüthen zu sammeln; von sehr kräftigem, balsamischen Geruch.

Herba Cochleariae.

Nur das frische, blühende Kraut ist officinell. Die untern Blätter gestielt, fast herzförmig, gezähnt; die obern eiförmig, stengelumfassend; weisse Blüthen und strotzende, rundlich eiförmige Schötchen. Das geriebene Kraut von scharfem, flüchtigen Geruch, brennendem, bitteren Geschmack.

Herba Conii.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Das blühende Kraut kommt zur Anwendung. Dasselbe ist durchweg kahl, die Blätter dunkelgrün, unten etwas blässer, mehrfach fiederspaltig, an der Basis scheidenartig, die untern hohl gestielt, die obern sitzend, die letzten Lappen eiförmig-länglich, fein-stachelspitzig; die Blüthen klein, weiss, die unreife Frucht mit gekerbten Rippen versehen. Der aufrechte, stielrunde, hohle Stengel braunroth oder hellroth gefleckt, kahl, glänzend. Ganz eigenthümlicher, mäuseähnlicher, nauseoser Geruch.

Die Stengel und stärkeren Aeste müssen entfernt werden.

Verwechselungen mit verwandten Umbelliferen, wie Anthriscus silvestris; Chaerophyllum hirsutum, bulbosum, temulum; Aethusa Cynapium, Cicuta virosa sind leicht zu vermeiden, wenn die charakteristischen Merkmale des Conium maculatum (ganz eigenthümliche Zertheilung der Blätter und das gänzliche Unbehaartsein aller Pflanzentheile) beachtet werden. Nächstdem aber unterscheidet sich das ächte Kraut durch die unter der Glaslinse deutlich zu erkennenden gekerbten Rippen des Fruchtknotens oder der unreifen Frucht, so wie durch den eigenthümlichen, sehr starken, mäuseähnlichen Geruch, welcher besonders hervortritt, wenn das trockne Kraut mit Aetzkalilauge befeuchtet wird.

Das getrocknete Kraut muss noch intensiv grün aussehen, und ist nicht über ein Jahr zu halten.

Mit stärkeren Aesten und Stengeln stark untermengtes, missfarbiges, gebräuntes, so wie beschlagenes und insbesondere wenig oder gar nicht riechendes Kraut ist zu verwerfen.

Das Pulver ist aus dem frisch getrockneten Kraute zu bereiten, muss von graugrüner Farbe und sehr kräftigem Geruch sein.

Herba Galeopsidis.

Br.

Das blühende Kraut. Die Blätter gegenständig, gestielt, eiförmig-länglich,

an den Zweigen lanzettförmig, oben und unten seidenartig behaart, gelblich grün, Blüthen blassgelb, die Stengel vierkantig, ästig, weichhaarig, an den Gelenken nicht verdickt.

Nicht zu verwechseln mit Galeopsis Ladanum (lanzettförmige Blätter und weit kleinere, rothe Blüthen), noch mit Galeopsis versicolor (steifhaariger, an den Gelenken aufgetriebener Stengel, gelbe Blumen mit einem violetten Fleck auf der Unterlippe).

Herba Gratiolae.

Das blühende Kraut. Die Blätter gegenständig, sitzend, lanzettförmig, entfernt gesägt, 3 bis 5nervig, Blüthen weiss, Stengel vierkantig, sich nach oben verästend und, wie das Kraut, unbehaart.

Herba Lactucae.

Nur das frische, blühende Kraut sowohl der wildwachsenden, als auch der cultivirten Pflanze wird zur Bereitung des Extracts verwendet. Längliche, horizontal stehende, spitze, meist buchtig eingeschnittene, etwas fleischige, weiche, zottig klebrige Blätter von schmutzig grüner Farbe und widerlichem narkotischen Geruch.

Nicht zu verwechseln mit Lactuca Scariola, deren Blätter vertical stehen und buchtig fiederspaltig sind.

Herba Linariae.

Das frische, blühende Kraut. Blätter lanzettlich-linealisch, gedrängt, glatt, 3nervig, Spindel und Blüthenstielchen drüsig-weichhaarig, Blüthen gelb.

Herba Lobeliae.

Kraut mit der Blüthe. Blätter fast sitzend, die unteren kurz gestielt, ungleich gezähnt, länglich, etwas wollig, blassgrün, Blüthen blau. Im Handel wird das Kraut in gepresstem Zustande (gleichzeitig Stengel, Blätter und Blüthen) bezogen.

Die Verwendung der in Deutschland cultivirten Pflanze ist gestattet.

Herba Majoranae.

W. Bd. H.

Das Kraut mit den blühenden Spitzen. Blätter gegenständig, oval oder länglich, stumpf, ganzrandig, dünnfilzig, die obern sitzend, die untern kurzgestielt, graugrün. Die Blüthen klein und weiss. Von kräftigem, aromatischen Geruch.

Herba Meliloti.

Br. W. Bd. H.

Die blühenden Aeste. Die Blätter dreizählig, verkehrt eirund, zähnig

gesägt; die Blüthen schmetterlingsförmig, hochgelb, von eigenthümlichem, angenehmen Geruch.

Herba Millefolii.

Br. Bd. H.

Lanzettförmige, doppelt fiederspaltige, am Stiel und an den Nerven unterhalb zottig behaarte Blätter mit stachelspitzigen, unterhalb drüsigen Lappen.

Herba Polygalae.

Br. H.

Das blühende Kraut mit der dünnen, gelbröthlichen Wurzel und mehreren, bis 10 Centim. hohen Stengeln; die oberen Blätter lanzettförmig, die untersten verkehrt eirund oder spatelförmig, in einen Kreis gestellt, die traubenartigen Blüthen blau oder weisslich. Von sehr bitterem Gesmack.

Man wähle nur Pflanzen von bergigen, trocknen und der Sonne ausgesetzten Standorten, und vermeide die auf sumpfigen und feuchten Wiesen gewachsenen, indem die letzteren fast gar keinen bitteren Geschmack besitzen.

Auch nicht zu verwechseln mit anderen Polygala-Arten, von welchen sich die ächte durch die in einen Kreis rosettenartig gestellten Blätter und den sehr bittern Geschmack unterscheidet.

Herba Pulsatillae.

Das frische, blühende, zottige Kraut. Die zur Zeit der Blüthe noch nicht vollständig entwickelten Blätter 2 bis 3fach fiederspaltig, linienartig, von mehreren zugespitzten, zottig seidenhaarigen Blattstielscheiden eingehüllt.

Beim Zerreiben der Pflanze entwickelt sich ein scharfer Geruch, welchen die getrocknete Pflanze nicht mehr besitzt.

Der der frischen Pflanze eigenthümliche, scharf brennende Geschmack verliert sich ebenfalls.

Herba Serpylli.

Br. S. W. Bd. H.

Das blühende Kraut mit dünnem, niederliegenden Stengel.

Die Blätter gegenständig, klein, flach, schmäler oder breiter, auf beiden Seiten drüsig, am Grunde gewimpert. Die kurzgestielten, kopfförmigen, kleinen Blüthen meist roth, seltener weisslich. Geruch kräftig, Geschmack bitterlich adstringirend.

Herba Spilanthis.

Das blühende Kraut mit den verästelten Stengeln. Die Blätter gegenständig, gestielt, ei- oder herzförmig, kerbig gezähnt, dreinervig. Die Blüthenkörbchen sehr lang gestielt, die äusseren rothbraun, die innern gelb. Etwas brennender, speichelerregender Geschmack.

Herba Thymi.

Das blühende Kraut mit dem dünnen, aufrechten, weichbehaarten Stengel. Die Blätter gegenständig gestielt, klein, länglich, am Rande zurückgeschlagen, nicht gewimpert, auf beiden Seiten drüsig, unten rauh behaart. Die Blüthen weisslich, rosenroth. Von kräftigem, gewürzhaften Geruch.

Herba Violae tricoloris.

Br. S. W. Bd. H. M.

Das blühende Kraut mit dem kantigen Stengel. Die Blätter zerstreut, gestielt, länglich, gekerbt, mit grossen lyraförmigen Nebenblättern; gelbliche, oder 2 bis 3farbige Lippenblumen. Das Kraut mit bläulichen Blüthen ist vorzuziehen; das in Gärten cultivirte Freisamkraut ist nicht gestattet.

Hirudines.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Der deutsche Blutegel (Sanguisuga medicinalis) ist körnig rauh, oberhalb olivengrün, mit 6 hell rostfarbenen, schwarzpunctirten Längsstreifen versehen, unterhalb grünlich gelb, mit schwarzem Rande und schwarzen Flecken besetzt.

Der ungarische Blutegel (S. officinalis) ist glatt, oberhalb grünlich, oder schwarzgrünlich, mit 6 rostfarbenen, schwarz punctirten Längsstreifen versehen, unterhalb olivengrün, nicht gefleckt, auf beiden Seiten aber mit einem schwarzen Streifen gezeichnet.

Die schon vorher zum Saugen benutzten, sowie auch die sogen. Pferdeegel (mit unregelmässig gefleckten Rücken ohne Längsstreifen) dürfen nicht verwendet werden.

Hydrargyrum.

Bd. H. M.

Flüssiges, silberglänzendes, bläulich weisses, schweres Metall, welches nicht selten kleine Mengen anderer Metalle wie Blei, Wismuth, Zinn, Zink etc. enthält; es bedeckt sich dann leicht mit einem grauen Häutchen (den Amalgamen der betreffenden Metalle) und beschmutzt bei seinem langsamen Laufe weisses Papier.

Will man die fremden Metalle aufsuchen, so schüttelt man eine grössere Menge Quecksilber mit Eisenchlorid oder salpetersaurem Quecksilberoxydul und Salpetersäure, oder digerirt einige Tage mit reiner Salpetersäure und Wasser.

Die Metalle gehen in Lösung, man findet sie durch Schwefelwasserstoff und Schwefelammonium, wobei zu berücksichtigen, dass sich Schwefelquecksilber in verdünnter Salpetersäure nicht löst.

Spec. Gew.: 13,6 bei 0° C., bei — 39° C. ist es starr, bei + 360° dampfförmig.

Hydrargyrum bichloratum corrosivum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Schwere, weisse, durchscheinende, strahlig-krystallinische, im Bruche körnige Massen. Erhitzt schmelzend und vollständig sublimirbar. In 16 Th. kaltem, 3 Th. kochendem Wasser, in 3 Th. Weingeist und 4 Th. kaltem Aether löslich.

Die wässrige Lösung röthet Lackmus, giebt mit Kalilauge einen gelben Niederschlag von Quecksilberoxyd, und mit gelöstem Höllenstein einen weissen, käsigen Niederschlag von Chlorsilber.

Soll frei von feuerbeständigen Stoffen und Calomel sein.

Prüfung auf:

feuerbeständ. Stoffe	In einem Reagensglase erhitzt man etwas von dem Präparat, es muss schmelzen und ohne Rückstand aufsublimiren.
Calomel . . .	Man übergiesst etwas von dem feinzerriebenen Präparat mit 5mal soviel Weingeist; die Lösung muss vollständig sein, ein Rückstand, der mit Kalilauge übergossen sich schwärzt, verräth Calomel.

Hydrargyrum biiodatum rubrum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Sehr feines, scharlachrothes, schweres Pulver. In Wasser äusserst wenig, in Weingeist (in ungefähr 130 Th. kaltem und 15 Th. kochendem) vollständig löslich, reichlich in wässriger Aetzkali- und Jodkalium-Lösung, ebenso in unterschwefligsaurer Natronlösung löslich; diese Lösung erwärmt lässt rothes Schwefelquecksilber fallen. In einem Reagensglase erhitzt, schmilzt es und sublimirt vollständig unter Bildung von gelben und rothen Krystallen.

Das Freisein von Verunreinigungen ergiebt sich durch die vollständige Flüchtigkeit und durch die vollständige Löslichkeit in Weingeist. Ein Gehalt an Quecksilberchlorid oder Jodkalium löst sich leicht in wenig destillirtem Wasser; das Filtrat giebt dann mit Höllensteinlösung im 1. Falle einen weissen, im 2. einen gelben Niederschlag.

Hydrargyrum chloratum mite.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Es sei durch Sublimation bereitet.

Schweres, gelblich weisses, sehr feines Pulver.

In Wasser und Weingeist unlöslich, kalt mit verdünnter Salz- oder Salpetersäure geschüttelt darin auch nicht löslich.

In concentrirter Salpetersäure von dem spec. Gew. 1,4 löst es sich

unter Entwickelung gelber Dämpfe zu Quecksilberoxyd und Chlorid. Mit Kalilauge, Salmiakgeist, Kalkwasser etc. geschüttelt, schwärzt es sich schnell.

Sei frei von nicht flüchtigen Verbindungen, von Quecksilberchlorid, Quecksilberpräcipitat und von Salpetersäure.

Prüfung auf:

nicht flüchtige Verbindungen, z. B. Bleiweiss, Gyps etc. Quecksilberpräcipitat, Salpetersäure.	In einem Reagensglase erhitzt, sublimirt es ohne zu schmelzen vollständig, ohne dass dabei alkalische (Quecksilberpräcipitat) oder gelbe saure Dämpfe (salpetrige Säure, wenn auf nassem Wege dargestellt) entweichen.
Quecksilberpräcipitat	Mit Aetzkalilauge erwärmt, schwärzt es sich, darf aber keinen ammoniakalischen Geruch aushauchen.
Quecksilberchlorid.	Einige Gramme des Präparats mit 10 mal soviel kaltem Weingeist oder Wasser geschüttelt, durch ein doppeltes nasses Filter filtrirt, geben ein Filtrat, welches auf Platinblech verdunstet nichts zurücklasse und durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werde.

Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum.

Bd. H.

Sehr feines, weisses Pulver. In einem Porcellanmörser stark gerieben wird es gelblich.

Prüfung wie bei Hydrargyrum chlor. mite.

Hydrargyrum depuratum.

Pr. Br. W. Bd. H. SW.

Mit Wasser geschüttelt, dann absetzen gelassen, darf das überstehende Wasser Lackmuspapier nicht röthen, und auch beim Vermischen mit Schwefelwasserstoffwasser keinerlei Reaction wahrnehmen lassen, gegenfalls war das Metall nicht hinreichend ausgewaschen.

Weisses Papier darf dadurch nicht beschmutzt werden.

Siehe Hydrargyrum.

Hydrargyrum iodatum flavum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Sehr feines, grünlich gelbes, schweres, am Lichte sich bräunendes Pulver.

In Aether und Weingeist unlöslich, in Wasser sehr wenig löslich.

Soll frei von feuerbeständigen Stoffen und von Quecksilberiodid sein.

Prüfung auf:

feuerbeständ. Stoffe	In einem Reagensglase erwärmt schmilzt es leicht und sublimirt vollständig. Das Sublimat erscheint theils gelb, theils roth mit untermengten Quecksilber-Kügelchen.

Quecksilberjodid .	Etwas von dem Präparat einige Minuten mit Weingeist tüchtig geschüttelt und filtrirt, darf das Filtrat mit Schwefelwasserstoffwasser kaum verändert werden. Eine wenig erhebliche Trübung macht das Präparat nicht verwerflich.

Hydrargyrum nitricum oxydulatum.

Klare, farblose Krystalle, die zerrieben und in einem Reagensglase erhitzt salpetrige Dämpfe und Quecksilber geben.

In Wasser gelöst, zersetzen sie sich, in salpetersaurem Wasser sind sie vollkommen löslich.

Mit Kalkwasser übergossen, färben sie sich durch Abscheidung von Quecksilberoxydul grau-schwärzlich.

Sollen frei von Quecksilberoxyd sein.

Prüfung auf:

Quecksilberoxyd .	Einige Krystalle in salpetersaurem Wasser gelöst, die Lösung vollständig mit Kochsalzlösung ausgefällt, durch ein nasses Filter abfiltrirt, darf das Filtrat weder durch Schwefelwasserstoffwasser, noch durch Zinnchlorür gefällt werden.

Hydrargyrum oxydatum rubrum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Glanzloses, schweres, sehr feines, rothgelbes Pulver.

Soll frei von Salpeter-Säure, von feuerbeständigen Stoffen (z. B. Ziegelmehl etc.) von metallischem Quecksilber, Zinnober und von auf nassem Wege bereitetem Quecksilberoxyd sein.

Prüfung auf:

Salpetersäure und auf Feuer beständige Stoffe . . .	Einige Gramm des Präparats in einem Reagensglase erhitzt, werden dunkler und verflüchtigen sich vollständig unter Zersetzung in aufsublimirendes Quecksilber und farblosen Sauerstoff, etwa auftretende röthliche Dämpfe verrathen Salpetersäure, ein Rückstand feuerbeständige Stoffe.
metallisches Quecksilber	Es muss in Salzsäure vollständig löslich sein, ein grauer Rückstand verräth Quecksilber, Zinnober löst sich in Salzsäure auch nicht.
Zinnober . . .	Es muss in Salpetersäure vollständig löslich sein, ein röthlicher Rückstand verräth Zinnober.
Quecksilber - Oyyd, welches auf nassem Wege bereitet ist.	Mit gelöster Oxalsäure im Wasserbade kurze Zeit erwärmt, darf sich das auf trocknem Wege bereitete Quecksilberoxyd nicht verändern, während das andere Oxyd dadurch in weisses oxalsaures Quecksilberoxyd verwandelt wird.
Salpetersäure . .	Um sehr kleine Mengen Salpetersäure zu finden, übergiesst man einige Gramm des Präparats mit gelöstem kohlensauren

Natron, kocht, filtrirt, stumpft das Filtrat mit Schwefelsäure ab und prüft mit concentrirter Schwefelsäure und schwefelsaurer Eisenoxydullösung.

(Wichtig, weil die kleinste Menge Salpetersäure in Augensalben so sehr schmerzhaft wirkt.)

Hydrargyrum oxydatum via humida paratum.

W. Bd. H. M.

Sehr feines, schweres, gelbröthliches, erhitzt fast ganz flüchtiges Pulver, welches mit Oxalsäure digerirt, weisses oxalsaures Quecksilberoxyd wird.

Es darf nur dispensirt werden, wenn es ausdrücklich verordnet ist.

Prüfung wie bei Hydrargyrum oxydatum.

Hydrargyrum praecipitatum album.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Sehr weisse, leicht zerreibliche Stücke oder pulverförmig.

In Wasser unlöslich. In verdünnter warmer Salpetersäure leicht und vollständig löslich. Mit Aetznatronlauge erwärmt, färbt es sich gelb und entwickelt Ammoniak.

In einem Reagensglase erhitzt, muss es vollständig flüchtig sein, ohne vorher zu schmelzen. Ein Rückstand verräth feuerbeständige Stoffe; ein Präparat, das vor dem Verflüchtigen schmilzt, ist nicht nach der Ph. g. gemacht, sondern aus Quecksilberchlorid, Chlorammonium und kohlensaurem Alkali. Bei dem Erhitzen zerfällt es in Ammoniakgas, Stickgas und Calomel.

Hydrargyrum sulfuratum nigrum.

Br. H. M.

Sehr feines, schweres, schwarzes Pulver.

In Wasser, Weingeist, Salz- und Salpetersäure unlöslich.

Soll von metallischem Quecksilber, fremden Metallen und feuerbeständigen Stoffen frei sein.

Prüfung auf:

metallisches Quecksilber Ein mit der Loupe bewaffnetes Auge darf in dem Präparat keine Quecksilberkügelchen wahrnehmen, oder auf nassem Wege — mit kalter reiner Salpetersäure geschüttelt, darf sich kein Quecksilber lösen, also das Filtrat mit Wasser verdünnt, durch Schwefelwasserstoffwasser nicht schwarz gefällt werden.

fremde Metalle . Mit warmer reiner Salzsäure geschüttelt, filtrirt, mit destillirtem Wasser nachgewaschen, darf das Filtrat weder durch Schwefelwasserstoff, noch durch Schwefelammonium Metalle verrathen, überhaupt verdunstet keinen Rückstand lassen.

feuerbeständ. Stoffe In einem Porcellanschälchen erhitzt, verbrennt es mit blauer Flamme, ohne irgend welchen Rückstand zu hinterlassen.

Hydrargyrum sulfuratum rubrum.

Pr. Br. W. Bd. SW. M.

Lebhaft rothes Pulver. Auf Platinblech erhitzt mit bläulicher Flamme (schwefelige Säure) ohne Rückstand verbrennend.

In Wasser, Weingeist, Salzsäure, Salpetersäure, verdünnter Aetznatron- und Kalilauge unlöslich.

In Königswasser löslich.

Soll von Mennige, überhaupt fremden Metallen, wie Blei, Antimon etc., auch von metallischem Quecksilber, freiem Schwefel, Chrom (Chromzinnober), Arsen (Realgar), Jodquecksilber und feuerbeständigen Stoffen frei sein.

Prüfung auf:

feuerbeständ. Stoffe	Erhitzt muss das Präparat mit blauer Flamme unter Entwikkelung von schwefeliger Säure und Quecksilberdampf vollständig verbrennen.
Mennige, metallisch. Quecksilber und fremde Metalle überhaupt . . .	In einem Reagensglase mit officineller Salpetersäure geschüttelt, darf Zinnober seine Farbe nicht verändern; ein Dunklerwerden deutet auf Mennige, auch bei gelindem Erwärmen darf die Salpetersäure nichts aufnehmen, die Säure abfiltrirt und mit destillirtem Wasser nachgewaschen, muss ein farbloses Filtrat geben,
chromsaur. Bleioxyd (Chromzinnober) .	(eine gelbe Färbung deutet auf Chromzinnober,) welches auch durch Schwefelwasserstoffwasser nicht schwarz gefällt werden darf.
Chrom-Zinnober, Spiessglanzzinnober Realgar, Jodquecksilber und freien Schwefel . . .	Etwas Zinnober mit Wasser und Aetzkali- oder Natronlauge geschüttelt, gelind erwärmt und filtrirt, muss ein farbloses Filtrat geben, ein gelbes Filtrat deutet auf Chromzinnober, ein farbloses Filtrat mit Salzsäure angesäuert, darf nicht verändert werden, ein gelber Niederschlag deutet auf Realgar, ein orangerother auf Spiessglanzzinnober, eine eintretende braune Färbung und Jodgeruch auf Jodquecksilber. Zu dem Filtrat gelöstes essigsaures Bleioxyd gesetzt, muss ein weisser Niederschlag entstehen, eine schwarze Fällung deutet auf Realgar, freien Schwefel etc.

Infusum Sennae compositum.

Pr. SW.

Braun, etwas trüb, vom Geruch der Sennablätter.

Geht leicht in Gährung über, daher auf längere Zeit nicht vorräthig zu halten.

Jodoformium.

Sehr kleine, citronengelbe, krystallinische, fettig anzufühlende, vergrössert mehr oder weniger sechsseitige Tafeln.

Geruch safranartig, an Chloroform und Jod erinnernd, Geschmack unangenehm an Jod erinnernd.

Bei gewöhnlicher Temperatur wenig flüchtig, mit Wasser destillirbar, bei 115° bis 120° C. zu einer braunen Flüssigkeit schmelzend, weiter erhitzt unter theilweiser Zersetzung in Joddampf, Jodwasserstoffgas und Kohle endlich völlig verschwindend. (Ein Rückstand deutet auf einen Gehalt an jodsaurem Kali.) Mit Wasser geschüttelt, giebt es an dieses nur Geruch und Geschmack ab, ist aber so gut wie unlöslich darin; abfiltrirt darf das Filtrat verdunstet keinen Rückstand lassen (jodsaures und kohlensaures Kali).

In 80 Th. kaltem, in 12 Th. kochendem Weingeist und in 20 Th. Aether ohne Rückstand löslich, die Lösungen reagiren neutral. (Rückstand deutet auf jodsaures Kali, somit unvollständige Aussüssung.)

Durch weingeistige Kalilösung wird es schnell in ameisensaures Kali und Jodkalium zersetzt.

Jodum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Schwere, graphitähnliche, metallisch glänzende, krystallinische, trockne, zerreibliche, eigenthümlich und unangenehm riechende Blättchen.

In Wasser sehr wenig, in 10 Th. Weingeist, in Aether, Chloroform und Schwefelkohlenstoff reichlich löslich.

Stärkekleister wird durch die geringste Menge violettblau gefärbt. In einem Reagensglase erwärmt, schmilzt es, erfüllt das Glas mit violetten Dämpfen und ist ganz flüchtig (ein Rückstand verräth Verfälschungen, wie z. B. Graphit, Braunstein etc.). In einer wässrigen Lösung von unterschweflig saurem Natron muss es sich anfangs farblos und vollständig lösen, ein Rückstand deutet auch hier auf Verfälschung.

Jodcyan, ein sehr giftiger Körper, der gewöhnlich in dem nicht raffinirten, in zusammengepressten Massen vorkommenden Jod enthalten ist, erkennt man leicht nach Duflos Prüfung. S. 137. Circa 6 Gramm zerriebenes Jod werden mit wenig destillirtem Wasser geschüttelt, abfiltrirt, das Filtrat mit wässriger schwefeliger Säure bis zur Entfärbung versetzt, jetzt etwas Eisenvitriollösung und Kalilauge darunter geschüttelt und nun mit Salzsäure sauer gemacht, ein allmälig entstehender Niederschlag von Berlinerblau verräth Cyan.

Kali aceticum.

Br. S. W. M.

Sehr weisses, krystallinisches, fast neutrales (gewöhnlich schwach alkalisches), an der Luft leicht zerfliessendes Salzpulver.

In gleich viel Wasser und 4 Th. Weingeist löslich.

Die wässrige Lösung mit einigen Tropfen Eisenchloridlösung gemischt, bleibt klar und wird dunkelroth (essigsaures Eisenoxyd).

Soll frei von Metallen, Schwefelsäure und fast frei von Salzsäure sein.

Prüfung auf:

Metalle	Die wässrige Lösung darf weder durch Schwefelwasserstoff, noch Schwefelammonium verändert werden.
Schwefelsäure . .	Durch gelöstes Chlorbaryum darf keine weisse Trübung oder Niederschlag entstehen.
Salzsäure, spurweise erlaubt	Durch gelöstes salpetersaures Silberoxyd darf keine oder nur eine geringe weisse Trübung entstehen.

Kali bicarbonicum.

Pr. Br. W. Bd. SW. M.

Farblose, wasserhelle, luftbeständige Krystalle.

In 4 Th. Wasser langsam, in Weingeist kaum löslich.

Die wässrige Lösung reagirt schwach alkalisch, trübt Bittersalzlösung nicht und entwickelt bei dem Erhitzen Kohlensäure.

Prüfung siehe Kali carbonicum purum.

Kali carbonicum crudum.

W. Bd. M.

Weissliches, oft bläuliches oder grünliches trocknes Salz.

An der Luft zerfliessend, in gleich viel Wasser zum grössten Theile löslich, die Lösung ist trübe, schmeckt ätzend alkalisch und reagirt stark alkalisch; klar filtrirt mit doppelter Menge gelöster Weinsäure vermischt entweicht Kohlensäure und entsteht ein weisser, krystallinischer Niederschlag von Weinstein.

Soll frei von Metallen und möglichst frei, d. h. nicht verfälscht mit kohlensaurem Natron sein.

Soll wenigstens 65 % kohlensaures Kali und höchstens 18 % Wasser enthalten.

Prüfung auf:

Metalle	Eine mit Hilfe von verdünnter reiner Salzsäure gemachte saure Lösung darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden.
Soda	Etwas Soda enthält jede Pottasche und die Ph. g. verlangt auch nur, dass ein Stückchen auf Platindraht in der Weingeistflamme am Saume derselben erhitzt, die Flamme nicht gelb färbe. Pottasche färbt die Flamme blau violett und wenn nicht mehr als 5 % Soda darin sind, wird die gelbe Färbung nicht hervortreten.
Wassergehalt 18 %	In einen tarirten Porcellantiegel wird 1 Gramm Pottasche gewogen und so lange schwach geglüht, bis das Gewicht des Tiegels nicht mehr abnimmt; es dürfen höchstens 18 % hier = 0,18 Gramm Gewichtsverlust sein.
Gehalt an kohlensaurem Kali 65 %	Der Glührückstand wird in destillirtem Wasser gelöst und unter

Kochen eine Lösung von 0,59 Gramm reiner, krystallisirter, unverwitterter Oxalsäure in circa 5 Gramm destillirtem Wasser zugefügt, die Flüssigkeit darf nicht sauer reagiren, sonst enthält die Pottasche zu wenig kohlensaures Kali, denn 69,2 : 63 = 65 : x = 59.

Enthält die Pottasche viel Soda, dann ist diese Bestimmung nicht richtig.

Soda quantitativ in der Pottasche zu bestimmen, siehe Duflos Prüfung. III. Aufl. S. 145.

Kali carbonicum depuratum.

Br. W. Bd. H. M.

Weisses, trocknes, körniges, in gleich viel Wasser fast ganz lösliches Pulver.

Soll von Metallen frei und von Schwefelsäure fast frei sein.

Soll 80 % kohlensaures Kali und höchstens 15 bis 18 % Wasser enthalten und geglüht mindestens 92 % kohlensaures Kali haben.

Prüfung auf:

Metalle	Einige Gramm der Pottasche werden in gleich viel Wasser gelöst, die Lösung muss klar sein (ein Rückstand deutet auf Gehalt an weniger löslichen Salzen, z. B. schwefelsaurem Kali). Die Lösung mit reiner Salzsäure sauer gemacht, darf sich nicht trüben (Kieselsäure) und darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden, entsteht nach Zusatz von Ammoniak ein Niederschlag, so deutet dieser auf Thonerde etc.
Schwefelsäure spurweise erlaubt . .	Obige wässrige saure Lösung darf durch Chlorbaryum gar nicht oder nur wenig getrübt werden.
Wassergehalt . .	Wie bei Kali carb. crud.
Gehalt an kohlens. Kali	Ebenfalls wie bei Kali carb. crud. Bei 80 % 69,2 : 63 = 80 : x = 72,83. Also auf ein Gramm Pottasche 0,728 Oxalsäure; bei 92 % auf 1 Gramm Pottasche 0,838 Oxalsäure.

Kali carbonicum purum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Sehr weisses, körniges, in gleichviel destillirtem Wasser klar und vollständig lösliches Pulver (ein krystallinischer Rückstand deutet auf 2fach kohlensaures Kali).

Soll frei von Metallen, Schwefelsäure (schwefelsaures Kali), salpetersaurem Kali und möglichst frei von Chlorkalium sein.

Prüfung auf:

Metalle	Wie bei Kali carbon. dep.
Schwefelsäure . .	Die mit Salpetersäure angesäuerte wässrige Lösung darf durch gelösten salpetersauren Baryt gar nicht getrübt werden.

Salpetersäure . .	Einige Gramm mit wenig Wasser gelöst, mit reiner Schwefelsäure angesäuert, mit schwefelsaurer Indigolösung schwach gebläut, dürfen durch Zusatz einiger Tropfen conc. reiner Schwefelsäure weder vor noch nach gelindem Erwärmen entfärbt werden (das Kali carb. pur. aus Weinstein und Salpeter enthält gewöhnlich Salpeter).
Chlorkalium spurweise erlaubt . .	Die salpetersaure Lösung darf durch Höllensteinlösung nicht oder nur schwach getrübt werden.

Kali causticum fusum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Weisse, trockne, zerbrechliche, auf dem Bruche krystallinische, sehr ätzende, an der Luft sehr leicht feucht werdende Stängelchen.

Sollen möglichst frei von kohlensaurem Kalk, schwefel-, salz- und salpetersaurem Kali, kohlensaurem Kali und von Metallen ganz frei sein.

Prüfung auf:

kohlensauren Kalk und Kalisalze . .	Einige Stückchen mit dem doppelten Gewicht destillirtem Wasser übergossen dürfen nur wenig ungelöst lassen (Kalk) und diese Lösung mit dem 4fachen Volumen Weingeist gemischt, darf nur einen geringen krystallinischen (schwefel-, salz- oder salpetersaures Kali) Niederschlag oder einen wässrigen Bodensatz (kohlensaures Kali) geben. Die Prüfung auf die einzelnen Kalisalze siehe Kali carb. pur. Kohlensaures Kali verräth sich durch Aufbrausen bei dem Lösen mit Säuren (in geringen Mengen ist es erlaubt).
Metalle	siehe Kali carb. depur.

Kali chloricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Schuppen- oder tafelförmige, farblose, glänzende, durchsichtige, luftbeständige Krystalle. In 16 bis 17 Th. kaltem, in 3 Th. kochendem Wasser löslich. Die wässrige Lösung mit reiner Salzsäure erwärmt, färbt sich tiefgrünlich-gelb und stösst chlorähnlich riechende Dämpfe aus.

Soll frei von Metallen, Salpeter und möglichst frei von Chlorkalium sein.

Prüfung auf:

Metalle	Durch Schwefelwasserstoff und Schwefelammonium darf in der Lösung des Salzes kein gefärbter Niederschlag entstehen — ein fast weisslicher Niederschlag rührt von Schwefel her.
Salpeter . . .	In einem Platintiegel allmälig bis zum Glühen erhitzt, bleibt ein neutral reagirender Rückstand (Chlorkalium), ein alkalisch reagirender verräth Salpeter.
Chlorkalium . .	Die wässrige Lösung darf durch gelösten Höllenstein gar nicht oder nur sehr wenig getrübt werden.

Kali hypermanganicum crystallisatum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Fast schwarze, dunkel carmoisinrothe, nadelförmige oder prismatische, metallglänzende Krystalle.

In 16 Th. kaltem und 2 Th. heissem Wasser klar löslich.

Die wässrige Lösung ist selbst bei grösster Verdünnung schön carmoisinroth, durch desoxydirende Stoffe, z. B. Eisenoxydulsalze, wird sie schnell entfärbt.

Einige Krystalle mit officineller Salzsäure übergossen entwickeln Chlor. In Aetzkali- oder Natronlauge lösen sie sich mit schön dunkelgrüner Farbe.

Kali nitricum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Durchsichtige, farblose, prismatische, luftbeständige Krystalle oder ein weisses, krystallinisches Pulver. Die grösseren Krystalle stellen der Länge nach gestreifte 6seitige Säulen dar.

In drei Th. kaltem und in weniger als $1/2$ Th. kochendem Wasser löslich. Auf glühende Kohlen gestreut, verpufft es und lässt einen stark alkalisch reagirenden Rückstand (kohlensaures Kali), die Flamme wird violett gefärbt (gelbe Flamme verräth Natron).

Soll frei von Metallen, Kalk und möglichst frei von schwefelsaurem- und salzsaurem Kali sein:

Prüfung auf:

Metalle	Man löst circa 5 Gramm Salpeter in 50 Gramm destillirtem Wasser, säuert mit wenigen Tropfen Salpetersäure an und theilt in 4 Theile. Zu Theil I. setzt man Schwefelwasserstoffwasser und Schwefelammonium, es darf weder Fällung noch Färbung eintreten.
Kalk etc. . . .	Th. II. mit gelöstem kohlensauren Natron versetzt darf keinen Niederschlag geben.
schwefelsaures Kali	Th. III. darf durch gelösten salpetersauren Baryt gar nicht oder nur wenig getrübt werden.
Chlorkalium. . .	Th. IV. darf durch gelösten Höllenstein gar nicht oder nur wenig getrübt werden.

Kali sulfuricum.

Br. W. Bd. H. M.

Weisse, harte, prismatische, sechsflächig zugespitzte Krystalle oder krystallinische Krusten, die aneinander geschlagen metallisch klingen, luftbeständig (weil Krystallwasser frei) sind und sich in 9 Th. kaltem und 4 Th. heissem Wasser lösen (eine leichtere Löslichkeit deutet auf Natronsalze), die Lösung reagirt neutral (saure Reaction deutet auf saures schwefelsaures Kali.

Soll frei von Metallen, alkalischen Erden und Natron sein.

Prüfung auf:

Metalle	Die schwachangesäuerte wässrige Lösung gebe mit Schwefelwasserstoff und Schwefelammonium keine Trübung.

alkalische Erden, (Kalk, Magnesia) .	Die wässrige Lösung gebe mit gelöstem kohlensauren Kali keine Trübung.
Natronsalze . .	Am Saume einer Flamme geglüht darf die Flamme nicht gelb gefärbt werden, sondern blau violett.

Kali tartaricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weisse, durchsichtige, meist etwas feucht erscheinende Krystalle. In einem Porzellanschälchen erhitzt schwärzt es sich und hinterlässt einen alkalisch reagirenden kohligen Rückstand.

In $^3/_4$ Th. kaltem, in $^1/_2$ Th. heissem Wasser löslich.

Die Lösung sei neutral oder schwach alkalisch, die concentrirte Lösung giebt mit Essigsäure einen weissen krystallinischen Niederschlag (Weinstein).

Soll frei von Kalk, Metallen, schwefelsaurem Kali und möglichst frei von Chlorkalium sein:

Prüfung auf:

Kalk	Man löse sich circa 5 Gramm des Salzes in 5 Gramm destillirtem Wasser (eine unvollständige Lösung deutet auf fremde Salze, z. B. Seignettesalz etc.) und theilt die Lösung in 4 Theile. Zu Th. I. tropft man etwas gelöstes oxalsaures Ammon, eine weisse Trübung verräth Kalk. Die andern drei Theile säuert man mit reiner Salpetersäure an.
Metalle	Th. II. vermischt man mit Schwefelwasserstoffwasser und dann Schwefelammonium, es darf keine Färbung und Fällung entstehen.
Schwefelsäure . .	Th. III. darf durch gelösten salpetersauren Baryt nicht getrübt werden.
Salz-Säure (spurweise erlaubt) . .	Th. IV. darf durch gelösten Höllenstein gar nicht oder nur sehr schwach getrübt werden.

Kalium bromatum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weisse, würfelförmige, luftbeständige, in Wasser reichlich, minder reichlich in Weingeist lösliche Krystalle.

Bromkalium ist erst in 150 bis 200 Th. Weingeist löslich.

Die wässrige Lösung ist neutral und giebt mit gelöstem salpetersauren Silberoxyd einen weissen, in Salpetersäure unlöslichen aber in viel Ammoniak löslichen Niederschlag.

Soll frei von bromsaurem Kali, von Jodkalium und Chlorkalium sein.

Prüfung auf:

bromsaures Kali .	Etwas aus einer Menge von Krystallen bereitetes Pulver darf mit verdünnter Schwefelsäure übergossen nicht gelb werden.

Jodkalium . . .	Etwas von dem bereiteten Pulver in dest. Wasser gelöst mit wenig rauchender Salpetersäure (an deren Stelle man auch Chlorwasser, Bromwasser, Eisenchloridflüssigkeit nehmen kann) versetzt und mit Chloroform geschüttelt, darf letzteres nicht violett-roth färben. Oder man legt einige Krystalle auf ein Uhrglas, stellt dieses auf einen Teller, giesst auf letzteren Bromwasser und deckt mit einer Glasglocke zu, reines Bromkalium bleibt unverändert, Jodkaliumkrystalle färben sich braun (Hagers Centralhalle 1871. Nr. 3).
Chlorkalium . .	Circa 3 Gramm Bromkalium mischt man mit eben soviel rothem chromsaurem Kali (was chlorfrei sein muss) schüttet in eine tubulirte Retorte, giesst durch den Tubus etwas rauchende Schwefelsäure darauf und erwärmt gelind. In die Vorlage destillirt eine dunkelrothe Flüssigkeit, die mit Wasser und Salmiakgeist farblos wird, wenn es reines Brom ist, sich aber gelb färbt, wenn das Destillat Chromacichlorid enthält.

Um das Bromkalium quantitativ auf seinen Bromgehalt zu prüfen, löst man einen Gramm in ungefähr 50 Gramm dest. Wasser, säuert mit einigen Tropfen reiner Salpetersäure an und fällt mit gelöstem Höllenstein vollständig aus, nach dem Auswaschen und Trocknen muss der Niederschlag (Bromsilber) 1,57 wiegen, denn 119,2 : 188 = 1 : x = 1,577.

Kalium ferro cyanatum.

W. Bd.

Gelbe, zusammenhängende, tafel- oder säulenförmige, luftbeständige Krystalle. In 4 Th. kaltem, in 2 Th. heissem Wasser löslich, in Weingeist unlöslich.

Mit verdünnter Schwefelsäure übergossen darf es nicht aufbrausen (kohlensaures Kali) damit erwärmt aber Cyanwasserstoffsäure entwickeln.

Die sehr verdünnte wässrige Lösung darf durch Chlorbaryum nicht getrübt werden (schwefelsaures Kali).

Kalium jodatum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Würfelförmige, farblose, durchscheinende oder porcellanartige, in trockner Luft nicht feucht werdende Krystalle.

In ³/₄ Th. Wasser, in 6 Th. Weingeist löslich, die Lösung reagirt neutral oder schwach alkalisch.

Die wässrige Lösung mit einigen Tropfen Chlorwasser oder Eisenchloridlösung und Chloroform geschüttelt ertheilt letzterem eine schön carmoisinrothe Farbe.

Soll frei von kohlensaurem, schwefelsaurem, jodsaurem, salpetersaurem Alkali, von Chlor und Brom-Alkali-Metallen und von Schwermetallen sein.

Prüfung auf:

kohlensaures Kali	Die wässrige Lösung darf durch Kalkwasser nicht getrübt werden.

schwefelsaures Kali	Die wässrige Lösung darf durch gelöstes Chlorbaryum nicht getrübt werden.
jodsaures Kali .	Die wässrige Lösung darf durch verdünnte reine Schwefelsäure nicht gebräunt werden, noch besser zu sehen, wenn man etwas Chloroform zusetzt, dieses wird bei Anwesenheit von jodsaurem Kali röthlich gefärbt.
salpeters. Alkali	Gleiche Theile, z. B. je 0,5 Gramm Jodkalium und schwefelsaures Silberoxyd werden mit wenig destilirtem Wasser innig gemischt, der Niederschlag auf ein Filter gebracht und wenig nachgewaschen, zu dem Filtrat giesst man etwas concentrirte Eisenvitriollösung und dann behutsam concentrirte reine Schwefelsäure, an der Grenze der beiden Flüssigkeiten darf sich keine dunkelbraune Zone zeigen, die Salpetersäure verrathen würde.
Chlor- und Brom-Kalium	Man wiegt 1 Gramm pulverisirtes trocknes Jodkalium (das Pulver muss aus einer Menge von Krystallen gemacht sein) ab, löst es in 30 Gramm dest. Wasser, säuert mit wenig Tropfen reiner Salpetersäure an, fällt vollständig mit gelöstem Höllenstein aus, lässt absetzen, giesst die über dem Niederschlage stehende Flüssigkeit so weit wie möglich klar auf ein doppeltes, genässtes Filter (beide Filter müssen ganz gleich schwer sein) ab, giesst auf den Niederschlag (Jodsilber) 10 Gramm Salmiakgeist und schüttelt tüchtig, bringt nun den Niederschlag auch auf die Filter, wäscht aus, trocknet und wiegt ihn, indem man das äussere Filter als Tara benutzt. Das Gewicht muss = 1,41 Gramm sein, denn 166,2:235 = 1:x = 1,41. Das ammoniakalische Filtrat wird mit reiner Salpetersäure angesäuert und darf dadurch nur unbedeutend getrübt werden, ein Niederschlag rührt von Brom- oder Chlorsilber her. Bromsilber giebt sich dadurch zu erkennen, dass es mit Chlorwasser digerirt und nachher mit Chloroform geschüttelt, letzteres gelb färbt.

Eine allgemeine Prüfung auf Verunreinigung ist 1 Gramm pulverisirtes Jodkalium in gleichviel dest. Wasser zu lösen, die Lösung muss vollständig und klar sein und muss auch nach Hinzufügen von ungefähr 5 Gramm Weingeist klar bleiben, und nichts absetzen (salpetersaures Natron verräth sich hierbei nicht).

Metalle	Die wässrige schwach angesäuerte farblose Lösung darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht gefärbt und gefällt werden. (Kommt wohl sehr selten vor).

Kalium sulfuratum.

Grobes, ganz frisch leberbraunes, nachher grünlich gelbes, sehr hygroscopisches, nach Schwefelwasserstoff riechendes Pulver.

In ungefähr 2 Th. Wasser und auch in Weingeist völlig löslich nach Angabe der Ph. g. (Kalium sulfuratum kann in Weingeist nicht völlig löslich sein, da beim Zusammenschmelzen immer nach der Dauer der Schmelzung unterschweflig-, schweflig- oder schwefelsaures Kali entsteht, welche in Weingeist nicht löslich sind, ausserdem kann es auch freien Schwefel oder

kohlensaures Kali enthalten, die sich ebenfalls beide in Weingeist nicht lösen).

Die wässrige Lösung ist grünlich gelb, reagirt alkalisch und entwickelt mit verdünnten Säuren Schwefelwasserstoff unter Abscheidung von fast weissem Schwefel.

Kalium sulfuratum ad Balneum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Grobes, gelbgrünliches, sehr hygroscopisches Pulver, in dest. Wasser bis auf einen kleinen Rückstand löslich.

Verhält sich gegen Säuren etc. wie Kal. sulfurat.

Kamala.

Br. M.

Aus den Fruchtkapseln von Rottlera tinctoria; ein ziegelrothes, fast harziges Pulver, welches aus sehr kleinen, fast kugligen, zusammengedrückten, mit Balsam angefüllten Drüschen besteht. Von den stets beigemengten, sternförmigen, kleinen und viel leichteren Haaren, sowie von Sand muss es möglichst frei sein.

Man untersuche das Pulver mit einer scharfen Loupe, schüttle es in einem Reagensgläschen mit Wasser und verbrenne einen Theil auf glühendem Platinblech.

Kino.

Br. M.

Schwarzbraune, unregelmässige, eckige, glänzende, am Rande röthlich durchscheinende, leicht zerreibliche Stücke, ohne Geruch und von stark adstringirendem Geschmack. In kaltem Wasser schwellen sie auf und erblassen, färben aber dasselbe röthlich, in heissem Wasser sind sie unter Trübung, in Weingeist unter dunkelrother Färbung löslich. Das Pulver ist schön dunkelroth. Die Lösung wird durch Eisenchlorid schwarzgrün gefällt. Das beste — und officinelle — Kino ist das Malabarische.

Geringere und verwerfliche Handelssorten sind:

1) Das Asiatische oder Bengalische. Dunkelrothe, fast schwarze, leicht zerbrechliche Stücke, darunter einige von tropfenförmiger Gestalt, in kaltem Wasser fast ganz, in Weingeist zum Theil und mit hellerer Farbe als im Wasser löslich, die Lösung wird durch Eisenchlorid schwarzblau gefällt.

2) Das australische oder Botanybay-Kino. Grosse, dunkelbraune, mit rothbraunem Pulver bedeckte Massen. In kaltem Wasser zu einer trüben braunen Flüssigkeit löslich, die Lösung wird durch Eisenchlorid schwarzbraun gefällt.

3) Das Jamaika- oder westindische Kino. Braune, eckige Stücke, in Wasser mit braunröthlicher Farbe löslich, das Pulver kermesfarben, die Lösung wird durch Eisenchlorid braunschwarz gefällt.

Kreosotum.

Pr. W. Bd. H. M.

Farblose, mit der Zeit gelblich oder röthlich werdende, ölige, klare Flüssigkeit, die in Wasser untersinkt, durchdringend und eigenthümlich riecht, deren Siedepunkt etwas über 200° C. (203°) und deren Erstarrungspunkt unter — 27° C. liegt.

In 80 Th. kaltem, 24 Th. heissem Wasser und in jeder Menge Weingeist, Aether und Oelen vollständig löslich.

In Aetzkalilauge auch löslich, ohne nach Zumischen von Wasser trüb zu werden (sonst Eupion oder Amylwasserstoff enthaltend).

Weder mit kaltem noch warmen Salmiakgeist mischbar.

Die wässrige Lösung giebt mit einigen Tropfen Eisenchlorid-Flüssigkeit eine trübe gelbliche Mischung.

Die beiden letzten Reactionen unterscheiden Buchenholztheer-Kreosot wesentlich von Carbolsäure, welche mit Salmiakgeist sich klar mischt und durch Eisenchloridflüssigkeit violett blau gefärbt wird.

Lactucarium.

Br. H.

Unregelmässige, gelbliche oder gelblich braune, trockne, zerreibliche, auf dem Bruche wachsglänzende Stücke, von bitterem Gesmack, starkem, narkotischen, an Opium erinnernden, ziegenbockartigem Geruch.

Mit Wasser angerieben löst es sich trübe und hinterlässt einen zähen, harzigen Rückstand (Lactucon oder Lattigfett circa zur Hälfte das Lactucarium ausmachend). In Weingeist und Aether ist es auch nur zum Theil löslich. Der eigentlich wirksame Stoff soll das Lactucin oder Lactucabitter sein. Lactucarium ist der eingetrocknete Milchsaft von Lactuca virosa Linné.

Laminaria.

Stielrunde oder etwas zusammengedrückte, gefurchte, runzlige, hornartige, etwas elastische, braune Stengel von 50 bis 100 Centim. Länge und ½ bis 1 Centim. Dicke. In den tiefern Runzeln findet man häufig etwas Kochsalz. Im Wasser aufgeweicht nehmen sie eine oliven- oder lauchgrüne Farbe an, werden dabei knorplig und schwellen bis zur 4fachen Dicke an.

Die dickeren Stengel sind vorzuziehen.

Lichen islandicus.

Pr. Br. S W. Bd. H. SW. M.

Thallus aufrecht, blattartig, mannigfach zerschlitzt, gefranzt, an der Vorderseite braun, an der Rückseite mehr blass, am Grunde bluthroth, getrocknet starr, zerreiblich, angefeuchtet weich werdend, lederartig, mit Wasser gekocht nach dem Erkalten gelatinirend, von sehr bitterem Geschmack.

Die Flechte muss in der trocknen Jahreszeit gesammelt, gereinigt und an der Sonne rasch getrocknet werden.

Fremde Flechten, besonders aus der Familie der Cladoniaceen, verschiedene Moose, Fichtennadeln und andere häufig beigemengte Unreinigkeiten müssen durch Absieben entfernt werden.

Lichen islandicus ab amaritie liberatus.

Br. M.

In klein geschnittenem Zustande, gleichmässig, hellbraun, nicht zu dunkel, gut getrocknet, beim Kauen nicht bitter.

Lignum Campechianum.

Es kommt in grossen, von Rinde und Splint befreiten, aussen blauschwarzen, innen intensiv braunrothen, harten, schweren, grobfasrigen Holzstücken in den Handel. In den Offizinen wird es in geraspeltem Zustande, oder als dünne, flache Spähne gehalten. Von süsslichem, etwas adstringirendem Geschmack und den Speichel beim Kauen blauroth färbend.

Lignum Guajaci.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Schweres, festes, hartes Holz, mit harzigem, grünlichbraunem Kernholz und hellgelbem, leichteren Splint. Das erwärmte Holz riecht nach Benzoë.

Die käufliche geraspelte Waare darf mit helleren, vom Splint oder anderen Holzarten herrührenden Spähnen nicht untermengt sein.

Durch längeres Liegen an der Luft wird die anfänglich braune Farbe des Holzes grün.

Lignum Quassiae.

Br. S. W. H. M.

Weisses, leichtes Holz in Cylinderstücken von 8 Cent. Stärke und darüber, mit dünner, leicht abstreifbarer, schmutzig grauer Rinde, oder ohne Rinde, von sehr bitterem Geschmack.

Das käufliche, schon geraspelte Holz darf nicht geführt werden, auch hat man sich vor Verwechselung mit dem Holze von Picrasma excelsa (Jamaica-Quassia) zu hüten. Auf dem Querschnitt sind die concentrischen Ringe deutlich sichtbar und, weil sie weiter von einander abstehen, schon mit dem unbewaffneten Auge leicht zu erkennen, was bei dem ächten Quassia-Holz nicht der Fall ist.

Lignum Sassafras.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Eigentlich die Wurzel, welche in verschieden grossen, gebogenen, knolligen, holzigen, ästigen Stücken vorkommt, mit dicker, korkiger, graufarbiger

Rinde. Das Holz ist leicht, spongiös, hellgelb oder etwas röthlich, mit deutlichen, concentrischen Ringen versehen, von fenchelartigem Geruch und süsslichem Geschmack.

Linimentum ammoniatum.

Pr. SW. M.

Von gelblicher Farbe; beim Stehen dürfen die Bestandtheile sich nicht trennen, auch darf es nicht ranzig sein.

Linimentum ammoniato-camphoratum.

M.

Weiss und gleichmässig.

Linimentum saponato-ammoniatum.

W. M.

Zähflüssiges, gelatinöses Gemisch von trübem Aussehen.

Linimentum saponato-camphoratum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weiss, ein wenig in's Gelbliche, hell durchscheinend, opalescirend, nicht zu steif, in der Wärme der Hand leicht flüssig werdend.

Es darf nicht krystallinisch ausscheiden und nicht so dünn sein, dass es bei mittlerer Temperatur flüssig ist.

Linimentum saponato-camphoratum liquidum.

W.

Klar, gelblich.

Liquor Ammonii acetici.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farblose, vollkommen flüchtige, möglichst neutrale, nicht empyreumatische Flüssigkeit, die mit Aetzkalilauge erwärmt Ammoniak aushaucht.

Spec. Gew. 1,028 bis 1,032 bei 15° C.

Enthalte 15 % essigsaures Ammon.

Soll von Metallen und Schwefelsäure frei sein.

Prüfung auf:

Metalle	Mit Schwefelwasserstoffwasser vermischt darf weder Fällung noch Färbung eintreten.
Schwefelsäure . .	Chlorbaryumlösung darf keine weisse Trübung verursachen.

Liquor Ammonii anisatus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Eine klare gelbliche Flüssigkeit.

Liquor Ammonii carbonici.

Klar, farblos, vollkommen flüchtig.

Spec. Gew. 1,070 bis 1,074 bei 15° C.

Prüfung siehe Ammonium carbonicum.

Liquor Ammonii carbonici pyro-oleosi.

Br. M.

Klar, etwas gelblich bis gelbbraun, vollkommen flüchtig.

Spec. Gew. 1,070 bis 1,074 bei 15° C.

Prüfung siehe Ammonium carb. pyro-oleos.

Liquor Ammonii caustici.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, farblos, nicht empyreumatisch, vollkommen flüchtig, stark nach Ammoniak riechend.

Spec. Gew. 0,960 bei 15° C.

Enthalte 10 % Ammon (NH_3).

Soll von feuerbeständigen Stoffen, Metallen und Kalk ganz frei und von kohlensaurem Ammon und Chlorammonium fast frei sein.

Prüfung auf:

feuerbeständ. Stoffe	Auf einem Uhrglas verdunstet, lasse er gar keinen Rückstand.
	Circa 10 Gramm Salmiakgeist werden mit eben so viel destillirtem Wasser gemischt und genau mit reiner Salpetersäure gesättigt.
Empyreuma . .	Die Flüssigkeit darf keinen empyreumatischen Geruch haben.
	Ein kleiner Theil der Flüssigkeit wird mit einigen Tropfen gelöstem Höllenstein versetzt, es darf nur
Chlorammonium .	eine geringe Trübung eintreten.
Metalle	Der grössere Theil der Flüssigkeit wird mit Schwefelwasserstoff und Schwefelammonium gemischt, es darf weder Färbung noch Fällung eintreten.
Kalk	Durch gelöstes oxalsaures Ammon darf keine Trübung entstehen.
kohlensaur. Ammon	Mit einer gleichen Menge Kalkwasser gemischt, darf nur eine geringe Trübung entstehen.

Liquor Ammonii caustici spirituosus.

M.

Klar, farblos, stark nach Ammoniak riechend, brennbar.

Spec. Gew. 0,808 bis 0,810 bei 15° C.

Enthalte ungefähr 10 % Ammon (NH_3).

Prüfung nach Verdünnung mit destillirtem Wasser wie bei Liquor Ammonii caustici.

Liquor Ammonii succinici.

Pr. Br. S. W. SW. M.

Klare, gelbbräunliche, nach und nach braun werdende, neutrale, nach Thier- und Bernsteinöl brenzlich riechende Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,050 bis 1,054 bei 15° C.

Auf einem Platinschälchen verdunstet und dann geglüht, bleibt ein geringer kohliger Rückstand, der bei weiterem Glühen ganz verbrennt. (Ein Rückstand verräth feuerbeständige Stoffe.)

Die Flüssigkeit mit dem dreifachen Volumen Weingeist gemischt, muss klar bleiben.

Prüfung auf Metalle, Oxalsäure etc. siehe Acid. succin.

Liquor Ferri acetici.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, dunkelrothbraune, nach Essigsäure riechende, erhitzt trübe werdende Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,134 bis 1,138 bei 15° C.

Enthalte 8 % metallisches Eisen.

Soll frei von fremden Metallen, Alkalien, Fruchtsäuren, Zucker etc. sein.

Prüfung auf:

Metalle Ungefähr 5 Gramm des Präparats verdünnt man mit 10 Gramm destillirtem Wasser erwärmt und fügt Salmiakgeist im Ueberschuss zu, das Filtrat darf nicht blau gefärbt sein (Kupfer) und durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden. Zur Trockne eingedampft darf kein

Alkalien, Zucker etc. feuerbeständiger Rückstand bleiben (Alkalien), auch kein klebriger, der bei dem Glühen verkohlt (Fruchtsäuren, Zucker) ehe er ganz verbrennt.

Um den Eisengehalt qautitativ zu bestimmen, trocknet man 10 Gramm der Flüssigkeit unter mehrmaligem Befeuchten mit reiner Salpetersäure ein, glüht dann und wiegt. Das zurückbleibende Eisenoxyd muss 1,142 Gramm wiegen, denn

$$56 : 80 = 8 : x = 11{,}428.$$

Liquor Ferri chlorati.

M.

Klar, von hellgrünlicher Farbe.

Spec. Gew. 1,226 bis 1,230 bei 15° C.

Enthalte 10 % metallisches Eisen.

Prüfung siehe Ferrum chloratum.

Liquor Ferri sesquichlorati.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, dunkelgelbrothe Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,480 bis 1,484 bei 15° C.

Enthalte 15 % metallisches Eisen, 43,5 % wasserfreies Eisenchlorid.

Soll von Eisenoxyd, Schwefelsäure, salpetriger, Salpeter-Säure, fremden Metallen, fremden Salzen und Eisenchlorür frei sein.

Prüfung auf:

Eisen-Chlorür und Salpetersäure . .	Siehe Ferrum sesquichlorat.
Eisenoxyd . . .	1 Th. der Flüssigkeit mit 4 mal soviel Weingeist gemischt, muss auch nach längerem Stehen klar bleiben und darf angesäuert mit viel destillirtem Wasser
Schwefelsäure . .	verdünnt durch gelöstes Chlorbaryum nicht getrübt werden.
salpetrige Säure .	5 Gramm der Flüssigkeit verdünnt man mit 50 Gramm dest. Wasser, erwärmt und fällt vollständig mit Salmiakgeist aus, (das Eisenoxyd kann man sammeln, glühen, wiegen, 15 % Eisen entsprechen 21,4 % Eisenoxyd, 5 Gramm Flüssigkeit müssen also 1,07 Gramm Eisenoxyd geben.) Das ammoniakalische Filtrat mit reiner Schwefelsäure angesäuert, darf hinzugefügtes gelöstes übermangansaures Kali nicht entfärben. (Verräth salpetrige Säure und überhaupt Stickstoffoxyde, die noch Sauerstoff aufnehmen können).
Salpetersäure . .	Mit einigen Tropfen Indigolösung schwach gebläut und erwärmt darf auch keine Entfärbung eintreten (Salpetersäure), hat das
Metalle	ammoniakalische Filtrat eine blaue Färbung, so verräth dies Kupfer, giebt das Filtrat nach dem Ansäuern mit Schwefelsäure, mit Schwefelwasserstoff oder mit Schwefelammonium Färbung oder Fällung, so sind fremde Metalle vorhanden, z. B. Kupfer, Zink;
fremde Salze . .	wird ein kleiner Theil der Flüssigkeit nun zur Trockne abgedampft und geglüht, so darf nichts zurückbleiben.

Liquor Ferri sulfurici oxydati.

Br. S. W. Bd.

Klare, bräunlichgelbe, syrupsdicke Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,317 bis 1,319 bei 15° C.

Enthalte 8 % metallisches Eisen.

(Nach Duflos Prüf. III. Aufl. S. 115 enthält die Flüssigkeit bei 1,33 Spec. Gew. nur 7,5 % metall. Eisen.)

Soll frei von Eisenoxydul, Metallen und fremden, feuerbeständigen Stoffen sein.

Prüfung auf:

Eisenoxydul . .	Mit dest. Wasser verdünnt, darf zugemischtes gelöstes übermangansaures Kali nicht entfärbt werden.
Metalle, (Kupfer, Zink etc.) . . .	Mit dest. Wasser verdünnt, erwärmt und mit Salmiakgeist ausgefällt, darf das Filtrat nicht blau sein (Kupfer) und durch Schwefelwasserstoffwasser nicht getrübt werden;
fremde, feuerbest. Stoffe	auch abgedampft und nachher geglüht keinen Rückstand hinterlassen.

Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati.

Nur zur Dispensation zu bereiten, enthalte dann 10 % salpetersaures Quecksilberoxydul und verhalte sich gegen Reagentien wie genanntes Salz.

Liquor Kali acetici.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Klar, neutral, farblos.
Spec. Gew. 1,176 bis 1,180 bei 15° C.
Enthalte 33⅓ % trocknes essigsaures Kali.
Prüfung siehe Kali aceticum.

Liquor Kali arsenicosi.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Klar, farblos, geruchlos, schwach alkalisch.

Durch aufgelösten Höllenstein entsteht ein dottergelber Niederschlag (arseniksaures Silberoxyd) der sich in Salmiakgeist löst.

Enthalte in 90 Th. 1 Th. arsenige Säure.

Will man die arsenige Säure quantitativ bestimmen, so wiegt man 9 Gramm Flüssigkeit ab, verdünnt mit dest. Wasser säuert mit reiner Salzsäure an und fällt mit Schwefelwasserstoff vollständig aus, sammelt das citronengelbe Schwefelarsen auf einem doppelten Filter (beide von gleichem Gewicht) wäscht gut aus, trocknet bei 100° C. und wiegt.

Der Niederschlag muss 0,124 Gramm wiegen, denn

$$99 : 123 = 1 : x = 1{,}24.$$

Liquor Kali carbonici.

Br. W. Bd. H. M.

Klar, farblos, Spec. Gew. 1,330 bis 1,334 bei 15° C.
Enthalte 33⅓ % trocknes, kohlensaures Kali.
Prüfung siehe Kali carbonic. pur.

Liquor Kali caustici.

M.

Klare, farblose oder wenig gelbliche, sehr aetzende Flüssigkeit. Spec. Gew. 1,330 bis 1,334 bei 15° C.

Enthalte 33⅓ % hydratisches Kali (KHO=KOHO).

Prüfung siehe Kali caust. fus. Spuren von Kohlensäure, Salzsäure und Schwefelsäure sind erlaubt.

Liquor Natri carbolici.

Werde nur zur Dispensation bereitet.

Sei eine klare, schwach alkalische, sich mit jeder Menge Wasser oder Weingeist mischende Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,060 bis 1,065 bei 15° C.

Liquor Natri caustici.

Bd. M.

Klare, farblose oder wenig gelbliche, sehr aetzende Flüssigkeit.

Spec. Gew. 1,330 bis 1,334 bei 15° C.

Enthalte 30 bis 31 % hydratisches Natron ($NaHO = NaOHO$).

Prüfung wie bei Liquor Kali caustici.

Aetznatronlauge färbt die Flamme gelb.

Aetzkalilauge färbt sie blau violett.

Liquor Natri chlorati.

Klare, farblose, wenig nach Chlor riechende Flüssigkeit.

1000 Th. sollen mindestens 5 Th. wirksames Chlor enthalten. Mithin müssen 100 Th. das Oxydul von 4 Th. reinem krystallisirten schwefelsauren Eisenoxydul in Oxyd verwandeln, (es muss soviel Salzsäure dabei zugesetzt werden, dass die Flüssigkeit klar und sauer bleibt) ist die Flüssigkeit richtig, so bringt nun gelöstes Ferridcyankalium eine braune Färbung, ist sie zu arm an Chlor, einen blauen Niederschlag hervor.

N. B. Nach der Vorschrift der Ph. g. enthält die Flüssigkeit viel mehr wirksames Chlor, 5 Th. schon in ungefähr 150 Theilen Flüssigkeit, wahrscheinlich sollen 20 Th. Chlorkalk nicht mit 100 Th., sondern mit 1000 Th. Wasser angerieben werden.

Liquor Plumbi subacetici.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farblose, schwach alkalische Flüssigkeit, in der verdünnte Aetzkalilauge einen weissen, im Ueberschuss von Lauge löslichen Niederschlag hervorbringt, durch Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser aber sogleich wieder schwarz gefällt wird.

Spec. Gew. 1,235 bis 1,240 bei 15° C.

Soll frei von Kupfer sein.

Prüfung auf:

Kupfer Man schüttelt gleiche Mengen Bleiessig und Salmiakgeist, lässt ruhig absetzen, die überstehende klare Flüssigkeit darf nicht blau gefärbt sein.

Liquor seriparus.

M.

Klare, gelbliche, eine nur sehr kleine Menge Säure enthaltende Flüssigeit.

Liquor Stibii chlorati.

Br. W.

Klare, gelbliche, in mässiger Hitze vollständig flüchtige Flüssigkeit, von der Dicke eines Oeles. In Wasser getropft entsteht eine reichliche, weisse Trübung, die durch Zusatz von Aetzkali oder Weinsäure verschwindet.

Spec. Gew. 1,34 bis 1,36 bei 15° C.

Soll frei von Blei und Kupfer sein.

Prüfung auf:

Blei	1 Th. der Flüssigkeit mit 5 Th. Wasser gemischt werde breiartig, den Brei bringe man auf ein Filter, setze zu dem Filtrat 1 Th. gelöste Weinsäure und theile in 2 Theile. Zu Th. I. tropfe man etwas gelöstes schwefelsaures Natron, es darf keine Trübung entstehen, eine weisse Trübung deutet auf schwefelsaures Bleioxyd.
Kupfer	Zu Th. II. setzt man Salmiakgeist im Ueberschuss, eine blaue Färbung verräth Kupfer.

Lithargyrum.

Br. W. Bd. H. M.

Gelbliches oder rothgelbliches schweres Pulver.

Soll frei von Kupfer und möglichst frei von Kohlensäure, von in verdünnter Salpetersäure unlöslichen Stoffen, (z. B. Ziegelmehl, Mennige etc.), Eisen und metallischem Blei sein.

Prüfung auf:

Kohlensäure . .	Man verdünnt reine Salpetersäure mit gleichviel destillirtem Wasser, erwärmt und trägt Bleiglätte in kleinen Portionen ein,
in verdünnter Salpetersäure unlösliche Stoffe . . .	die Auflösung muss fast ohne Aufbrausen (Kohlensäure) und vollständig oder fast vollständig vor sich gehen, ein unbedeutender brauner Rückstand, der durch Zusatz von ein wenig Kleesäure verschwindet, rührt von Mennige her.
Kupfer Eisen	Die salpetersaure Lösung wird erwärmt und mit reiner verdünnter Schwefelsäure vollständig ausgefällt, abfiltrirt und das Filtrat mit Salmiakgeist übersättigt, eine blaue Färbung verräth Kupfer, braune sich absetzende Flocken rühren von Eisenoxyd her (spurweise erlaubt).
metallisches Blei .	Bleiglätte, wiederholt mit verdünnter Essigsäure gekocht darf gar kein oder nur eine sehr geringe Menge metallisches Blei zurücklassen.

Lithium carbonicum.

Br.

Lockeres, weisses, geruchloses, alkalisch reagirendes, in Wasser schwer, in Weingeist nicht lösliches Pulver. Geglüht schmilzt es, bei dem Erkalten erstarrt es zu einer krystallinischen Masse.

Die salzsaure Lösung färbt die Flamme schön carmoisinroth.

Soll frei von Kali, Natron, Kalk, Magnesia sein.

Prüfung auf:

Kali- und Natronsalze	1 Th. kohlensaures Lithion darf sich erst in 100 bis 120 Th. dest. Wasser vollständig lösen (eine leichtere Löslichkeit deutet auf Kali- und Natronsalz). Diese Lösung mit Salzsäure übersättigt brause stark auf (Kohlensäure), zur Trockne gedampft werde das Chlorlithion von einem Gemisch aus gleichen Theilen Weingeist und Aether vollständig gelöst (ein Rückstand deutet auf Chlorkalium und Chlornatrium). — Die aetherische Lösung verdunstet, der
Kalk	Rückstand in dest. Wasser gelöst und in 2 Th. getheilt, darf sich Th. I mit gelöstem oxalsaurem Ammon nicht trüben (Kalk) und
Magnesia (auch Kalk) etc. . . .	Th. II. sich durch gelöstes kohlensaures Natron nicht trüben.

Lycopodium.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Höchst feines, blassgelbes, trocknes Pulver, auf Wasser schwimmend, in der Flamme schnell mit Geräusch und ohne Rauch verbrennend.

Verfälschungen mit dem viel dunklergelben, schwefelgelben Blüthenstaube der Fichten, des Haselstrauches etc. sind leicht mit dem Microscop zu finden.

Stärkemehl und Erbsenmehl mischt sich leicht mit Wasser, quillt in kochendem Wasser und wird durch das Blauwerden mit Jodlösung schnell verrathen.

Lycopodium clavatum **Pinus silvestris** **Corylus Avellana**





unter dem Mikroskop gesehen.

Macis.

Br. W.

Der dünnhäutige, in mehrere ungleiche Lappen geschlitzte, fettglänzende, an der Basis mit einer Oeffnung versehene, etwas spröde und zerbrechliche, orangefarbene Saamenmantel der Muskatnuss, von scharfem Geschmack und kräftigem aromatischen Geruch.

Sehr blasse, fast geruch- und geschmacklose, wenig oder gar nicht geschlitzte Stücke sind zu verwerfen. Auch darf die Waare mit Bruch nicht stark untermengt sein.

Magnesia carbonica.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Blendend weisse, zusammenhängende, leicht zerreibliche, sehr leichte, fast geschmacklose, in Wasser unlösliche, in verdünnten Säuren z. B. Salpetersäure unter Aufbrausen lösliche Masse, die im Handel gewöhnlich in ziegelförmigen Stücken vorkommt.

Soll von Kalk und Metallen frei, von Schwefelsäure, Salzsäure und in Wasser löslichen Stoffen, wie Natron etc. möglichst frei sein.

Prüfung auf:

Metalle	In reiner Salpetersäure löst man einige Gramm Magnesia, die Lösung muss vollständig vor sich gehen, zu der sauren Lösung fügt man Schwefelwasserstoffwasser, es darf weder Trübung noch Fällung eintreten. Zu der klar gebliebenen oder filtrirten Flüssigkeit wird Salmiakgeist im Ueberschuss zugefügt, eine grünlichschwarze Trübung verräth Eisen, eine blassröthliche Mangan, eine weisse, die auf Zusatz von Salmiaklösung nicht verschwindet, Zink.
Kalk	Setzt man nun zu der klar gebliebenen oder filtrirten Flüssigkeit kohlensaures oder oxalsaures Ammon, so darf keine weisse Trübung entstehen.
in Wasser lösliche Stoffe, wie Natron etc.	Einige Gramm des Präparats mit Wasser ausgekocht, geben ein Filtrat, welches eingedampft nur einen unbedeutenden Rückstand hinterlässt.
Schwefelsäure . .	Die salpetersaure Lösung gebe mit Chlorbaryum nur eine schwache Trübung und werde auch durch gelöstes salpetersaures
Salzsäure . . .	Silberoxyd nur wenig getrübt.

Magnesia citrica effervescens.

Ein weisses, körniges, mit Wasser übergossen stark aufbrausendes, Kohlensäure entwickelndes Pulver.

Sei frei von Metallen und Weinsäure.

Prüfung auf:

Metalle	Siehe Magnesia carbonica.
Weinsäure . . .	Die concentrirte wässrige Lösung mit verdünnter Essigsäure schwach angesäuert, gebe mit essigsaurer Kaliflüssigkeit keinen Niederschlag, ein krystallinischer aus saurem weinsauren Kali bestehender verräth Weinsäure.

Magnesia lactica.

Farblose, luftbeständige, neutrale, prismatische Krystalle oder krystallinische Krusten von schwach bitterlichem Geschmack.

In ungefähr 26 Th. kaltem und $3\frac{1}{2}$ Th. kochendem Wasser löslich, in Weingeist unlöslich.

Erwärmt muss Wasser entweichen, geglüht verkohlt sie mit eigenthümlich brenzlichem Geruch und lässt endlich nur weisse Magnesia zurück, die dem halben Gewicht der angewendeten Krystalle gleich sein soll? n. Ph. g.

Soll frei von Metallen, Weinsäure etc., Essigsäure etc. sein.

Prüfung auf:

Metalle	Wie bei kohlensaurer Magnesia.
Wein-, Citronen-, Schwefelsäure, Salz-Säure	Die wässrige Lösung der milchsauren Magnesia giebt mit gelöstem Bleizucker keine Trübung, ist eine der nebenstehenden Säuren vorhanden, dann entsteht eine weisse Trübung.
Essig- und Ameisen-Säure	Die wässrige Lösung darf durch Eisenchlorid-Flüssigkeit nicht roth gefärbt werden.

N. B. Die wasserhaltige und auch wasserfreie milchsaure Magnesia kann geglüht keine 50 % Magnesiumoxyd geben, sondern nur 12,9 oder 15,6 % die wasserhaltige und 19,8 % die wasserfreie.

Ein directer Versuch mit solcher, die ich vorräthig hatte, ergab 16,4 % Glührückstand.

Magnesia sulfurica.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Farblose, kleine, spiessige, prismatische, fast luftbeständige Krystalle, von kühlendem, salzigem, bitterem Geschmack. In 3 Th. kaltem und 1 Th. heissem Wasser zu einer neutralen Flüssigkeit löslich.

Soll frei von Metallen, besonders Eisen, Salzsäure, Ammoniak, Kali und Natron sein.

Prüfung auf:

Metalle	Wie bei Magnes. carb.
Eisen	Ebendort, oder die wässrige Lösung darf durch Galläpfeltinctur nicht bläulich gefärbt werden, darf auch durch gelösten Höllen-
Salzsäure . . .	stein nicht weiss getrübt werden, eine Trübung, die durch Zusatz von destillirtem Wasser verschwindet, kann von schwefelsaurem Silberoxyd, welches erst in ungefähr 200 Th. Wasser löslich ist, herrühren.
Ammoniak, Kali u. Natron	1 Th. Bittersalz mit überschüssigem, kohlensaurem Baryt (3 bis 4 Th.) und 100 Th. destillirtem Wasser bis auf die Hälfte eingekocht, darf während des Kochens kein Ammoniak entwickeln und das Filtrat darf nicht alkalisch sein, also Curcumapapier nicht bräunen.

Magnesia sulfurica sicca.

Br. W. Bd. M.

Ein feines, weisses Pulver.

Prüfung siehe Magnes. sulfuric.

Magnesia usta.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Sehr leichtes, blendend weisses, feines Pulver.

In verdünnter Schwefelsäure sei es ohne alle Gasentwickelung vollständig löslich.

Prüfung siehe Magnesia carbonica.

Manganum hyperoxydatum.

Br. W. Bd. H.

Schwere, krystallinische oder derbe, grauschwarze, metallisch glänzende, abschmutzende Massen, die mit Salzsäure erwärmt Chlor entwickeln.

Enthalte mindestens 60 % reines Manganhyperoxyd (enthält ausserdem noch sauerstoffärmere Manganerze und quarzige Einmengungen).

Prüfung auf:

Manganhyperoxyd-Gehalt 1 Th. sehr fein gepulverter Braunstein wird in einem Kölbchen mit 4 Th. reinem krystallisirtem schwefelsauren Eisenoxydul und 20 Th. reiner verdünnter Salzsäure digerirt, vor dem Filtriren zum Kochen erhitzt und das Filtrat mit gelöstem Ferridcyankalium geprüft, es darf kein blauer Niederschlag entstehen, denn dann ist nicht alles Eisenoxydul in Oxyd übergeführt und der Braunstein zu arm an Hyperoxyd. Nach der angegebenen Prüfung verlangt die Ph. g. 62 %, denn

$$278 : 43,5 = 4 : x = 0,626.$$

Manna.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die als electa oder canellata im Handel vorkommende Manna purissima bildet 7 bis 20 Centim. lange, 2 bis 4 Centim. breite, theils flache, theils röhrenförmige oder dreieckige Stücke, ist leicht, trocken, zerreiblich, von weisser oder schwach gelblicher Farbe, auf dem Bruche fasrig, nur wenig klebrig und von süssem Geschmack ohne jede Schärfe.

Durchs Alter wird sie dunkler, braungelb, fleckig, weicher, klebriger und zerfällt in Fragmente.

Die gewöhnliche oder Geracina Manna (in den Apotheken fälschlich mit calabrina bezeichnete) kommt in zusammenhängenden Massen vor, die aus weisslichen oder bräunlichen, etwas klebrigen Brocken oder Körnern bestehen und einen süssen, aber etwas kratzenden Geschmack haben.

Die Manna crassa, pinguis seu de Puglia und überhaupt jede Manna, welche eine krümlige, weiche, zerfliessende, schmierige, braune, mit fremden Beimengungen vielfach verunreinigte, oder schon gährende Masse darstellt, ist zu verwerfen.

Mastix.

Br. W.

Rundliche, etwa erbsengrosse, gelbliche, weisslich bestaubte, durchscheinende, leicht zerreibbare Körner mit glasglänzendem Bruch. Beim Kauen werden sie weich, in kaltem und heissem Weingeist sind sie zum Theil löslich.

Die geringeren Sorten (M. in sortis) sind dunkelgelb, weniger von der rundlichen Thränenform und durch anklebenden Sand und dergl. verunreinigt.

Auch bei sehr langem Aufbewahren wird die Farbe dunkler.

Mel.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Im frischen Zustande durchscheinend, von dicker Syrupsconsistenz, mit der Zeit körnig werdend, von weissgelber, gelber oder dunkelgelber Farbe.

Die Apotheker wählen inländischen Wiesen- oder Gartenhonig. Er darf nicht sauer, noch mit Mehl verfälscht sein.

Der im Handel als amerikanischer Honig vorkommende ist unzulässig. Derselbe ist meistens weit dünner, weniger aromatisch und von weisslicher, matter Farbe.

Mel depuratum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Von gelbbrauner Farbe, von Syrupsconsistenz und klar, beim Vermischen mit Wasser darf er nicht trübe werden. Weder sauer, noch brenzlich.

Mel rosatum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, braun, von der Consistenz des Syrups und etwas nach Rosen riechend. Darf nicht sauer sein.

Minium.

Br. W. Bd. H.

Schweres, orangerothes Pulver. In reiner Salpetersäure löst es sich theilweise unter Zurücklassung von braunem Bleihyperoxyd, welches sich aber nach Hinzufügen von etwas Oxalsäure unter Aufbrausen vollständig oder fast vollständig zu einer farblosen Flüssigkeit lösen muss.

Soll frei von Kupfer und fast frei von Eisen sein.

Prüfung Die mit Salpetersäure und Oxalsäure hergestellte Lösung wird wie bei Lithargyrum geprüft.

Mixtura oleoso balsamica.

Pr. Pr. W. Bd. H. SW. M.

Klar, bräunlich-gelb, von sehr angenehmem, kräftigen, balsamischen Geruch. Mit Wasser gemischt wird die Flüssigkeit milchig.

Mixtura sulfurica acida.

Pr. Br. S. W. Bd. SW. M.

Klare, farblose, sehr saure Flüssigkeit.
Spec. Gew. 0,998 bis 1,002 bei 15° C.

Mixtura vulneraria acida.

S. M.

Klar, zuerst gelb, später bräunlich.

Morphinum.

Weisse, glänzende, prismatische, nicht verwitternde Krystalle oder krystallinisches Pulver, von alkalischer Reaction, bitterem Geschmack, ohne Geruch.

In Wasser sehr wenig (in ungefähr 1000 Th. kaltem und 500 Th. kochendem) in Aether und Benzol fast gar nicht, in Weingeist leichter, (ungefähr 40 Th.) in verdünnten Säuren, Aetzkali- und Aetznatronlauge und in Kalkwasser leicht löslich.

Auf Platinblech erhitzt entweicht Wasser, dann schmilzt es, stösst entzündliche Dämpfe aus und verbrennt vollständig. In concentrirter Schwefelsäure löst es sich ohne Färbung, diese Lösung erhitzt man ½ Stunde im Dampfbade oder einige Augenblicke mit Vorsicht auf 150° C., lässt die röthlich gewordene Flüssigkeit erkalten und setzt nun einige Tropfen reine Salpetersäure hinzu, an der Berührungsfläche entsteht eine schön blauviolette Färbung, die bald blutroth wird.

Charakteristisch ist auch die reducirende Wirkung des Morphin, in einer mit Hilfe von ein klein wenig verdünnter Schwefelsäure gemachten Lösung bringt Eisenchlorid eine blaue Färbung hervor und wird zu Eisenchlorür reducirt. Aus jodsaurer Kalilösung scheidet die Morphinlösung Jod ab, welches von zugesetztem Chloroform carmoisinroth gelöst wird, die darüberstehende Flüssigkeit bleibt aber gefärbt und wird durch Salmiakgeist noch dunkler.

Eine verdünnte Lösung von übermangansaurem Kali wird durch eine schwefelsaure Morphinlösung schnell entfärbt.

Durch gelöstes doppelkohlensaures Kali wird Morph. weder gefällt noch getrübt. (Unterschied von den Chinaalkaloiden).

Auch durch Aetzkali- und Aetznatronlauge im Ueberschuss zugesetzt entsteht keine Trübung (eine Trübung kann von Narcotin herrühren). Narcotin löst sich in Aether, ein narcotinhaltiges Morphin mit Aether ausgezogen, lässt einen erheblichen Rückstand.

Morphinum aceticum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weisses oder fast weisses, schwach nach Essigsäure riechendes Pulver, von sehr bitterem Geschmack.

In ungefähr 24 Th. Wasser, oft erst mit Hilfe von einigen Tropfen verdünnter Essigsäure löslich, schwerer in Weingeist löslich.

Prüfung siehe Morphin.

Morphinum hydrochloricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weisse, seidenglänzende, zarte, oft zu Bündeln vereinigte Krystalle, von sehr bitterem Geschmack.

In heissem Wasser leicht löslich, die concentrirte Lösung erstarrt bei dem Erkalten zu einem Krystallbrei, in 20 Th. kaltem Wasser und 60 Th. Weingeist zu einer neutralen Flüssigkeit löslich. In der wässrigen Lösung scheidet gelöstes salpetersaures Silberoxyd, käsiges, weisses Chlorsilber ab.

Prüfung siehe Morphin.

Morphinum sulfuricum.

W.

Farblose, leichte, nadelförmige, seidenglänzende Krystalle.

In Wasser leicht und auch in Weingeist löslich, neutral.

Die wässrige Lösung giebt mit Chlorbaryumlösung einen reichlichen weissen Niederschlag.

Prüfung siehe Morphin.

Moschus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gute Moschusmasse ist anfangs salbenartig, später krümlig in Körnern von verschiedener Grösse, dunkelbraun, fettglänzend, beim Reiben in eine dünne Schicht ausdehnbar, von eigenthümlichem, durchdringenden und lange anhaftenden Geruch.

Man hat sich vor verfälschten, zum Theil mit fremden Stoffen ausgefüllten Beuteln sehr in Acht zu nehmen.

Der Russische oder Cabardinische Moschus von blasserer Farbe, weit schwächerem und harnähnlichem Geruch ist zu verwerfen.

Die beste Sorte ist der chinesische (Tonquinesische, Tibetanische).

Die Beutel sind fast kreisrund, selten oval, die Haare am äusseren Rande kurz abgeschnitten und grauweisslich, die mehr nach Innen zustehenden bilden nach der Oeffnung zu einen Wirbel und sind braunröthlich. Die Bauchseite wird von einer schwärzlichen Lederhaut bekleidet. Die russischen Beutel dagegen sind länglich, platt, die Haare länger, dicker, von mehr grauweisslicher Farbe, die Haut an der Bauchseite ist weit heller, graugelblich.

Mucilago Cydoniae.

Wird vor der Dispensation bereitet.

Mucilago Gummi Arabici.

Pr. SW. M.

Klar, etwas gelblich. Es soll nur aus gutem Gummi bereitet werden, darf daher weder trübe, noch dunkelfarbig sein. Bei der gegenwärtigen concentrirteren Lösung des Gummi wird das Präparat nicht mehr so frühzeitig sauer.

Myrrha.

Br. S. W. Bd. H. M.

Ganz unregelmässige, verschieden grosse, aussen dick bestaubte, zerreibliche Stücke, im Bruch wachsglänzend, aussen gelblich oder rothbraun, innen noch blasser oder dunkelrothbraun, von stark balsamischem Geruch. Im Wasser zum grösseren Theile unter Trübung und gelbbraun löslich, zum geringeren Theile in Weingeist mit rothgelber Farbe, welche auf Zusatz von Salpetersäure violett wird.

Beste Sorte ist die vorstehend beschriebene. Man beachte insbesondere die Bruchfläche, die Kanten und den Geruch.

Schlechte und verwerfliche Sorten sind sehr dunkle, schwarzbraune Stücke, welche an den Kanten nur wenig durchscheinend sind und einen weit schwächeren Geruch haben.

Auch kommen nicht ganz selten Verfälschungen vor, indem andere, angefärbte und mit Myrrhentinctur überstrichene Gummistücke untergeschoben werden. Jede Myrrhe, deren weingeistige Lösung durch Salpetersäure nicht violett gefärbt wird, oder welche im Wasser unlöslich ist oder darin aufschwillt, ist verwerflich.

Natrium chloratum purum.

W. Bd. M.

Kleine, weisse, würflige Krystalle oder ein krystallinisches Pulver von salzigem Geschmack.

In 2,8 Th. Wasser zu einer neutral reagirenden Flüssigkeit löslich.

Im Feuer verknistert es heftig und färbt die Flamme gelb.

Soll frei von Metallen, Kalk, Schwefelsäure und Magnesia sein.

Prüfung auf:

	Eine wässrige Lösung wird in 4 Theile getheilt.
Metalle	Th. I. mit einigen Tropfen Salzsäure angesäuert, darf weder durch Schwefelwasserstoff noch durch Schwefelammonium getrübt werden.
Kalk	Th. II. darf durch gelöstes oxalsaures Ammon nicht getrübt werden.
Schwefelsäure . .	Th. III. darf durch Chlorbaryumlösung nicht getrübt werden.
Magnesia (auch Kalk)	Th. IV. darf durch gelöstes kohlensaures Natron nicht getrübt werden.

Natrum aceticum.

Br. Bd. H. M.

Farb- und geruchlose, durchsichtige, kleine, säulenförmige, an der Luft verwitternde Krystalle.

In drei Theilen kaltem, in gleichviel heissem Wasser und auch in Weingeist löslich, neutral.

Erhitzt schmelzen sie im Krystallwasser, bilden dann ein trocknes Pulver, schmelzen stärker erhitzt noch einmal und stossen geglüht Acetongeruch aus; eine Probe davon in der Flamme erhitzt, färbt sie gelb; gelöst reagirt der Rückstand alkalisch.

Soll frei von Metallen, von Schwefelsäure und Salzsäure sein.

Prüfung auf:

Metalle	1 Th. essigsaur. Natron in 40 bis 50 Th. dest. Wasser gelöst und in 3 Th. getheilt, darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser,
Schwefelsäure . .	noch durch Chlorbaryumlösung,
Salzsäure . . .	noch durchgelösten Höllenstein getrübt werden.

Natrum bicarbonicum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weisse, luftbeständige, geruchlose, dichte, krystallinische Stücke oder Krusten.

Geschmack mild, salzig, kaum alkalisch.

In 14 Th. kaltem, sehr leicht, aber unter Entweichen von Kohlensäure, in kochendem Wasser, aber nicht in Weingeist löslich.

Soll frei von Metallen, fast frei von Schwefelsäure, Salzsäure und kohlensaurem Natron sein.

Prüfung auf:

	Man löst einige Gramm des Salzes in der 100fachen Menge destillirten Wasser, sättigt mit reiner Salpetersäure und theilt in drei Theile.
Metalle	Th. I. darf durch Schwefelwasserstoff und Schwefelammonium nicht getrübt werden.
Schwefel- und Salzsäure	Th. II. und Th. III. prüft man mit Chlorbaryum und salpetersaurem Silberoxyd, geringe Trübungen sind gestattet.
kohlensaur. Natron	Man schüttelt 5 Gramm des Salzes mit 20 Gramm dest. Wasser und filtrirt in eine Bittersalzlösung, es darf keine Trübung entstehen.
	Oder wie die Ph. g. vorschreibt: 0,3 Gramm Quecksilberchlorid löst man in 6 Gramm dest. Wasser, andererseits löst man 2 Gramm doppelkohlensaures Natron in 30 Gramm dest. Wasser beide Lösungen gemischt und 3 Minuten beiseit gestellt dürfen nur wenig trübe werden.

Natrum carbonicum crudum.

W. M.

Farblose, durchscheinende, oft oberflächlich etwas verwitterte, grosse Krystalle oder krystallinische Stücke, die die Flamme gelb färben.

In Wasser sehr löslich, am meisten bei 36° C., in Weingeist unlöslich; alkalisch.

Enthalte 33 bis 35 % wasserleeres kohlensaures Natron (enthält gewöhnlich noch schwefelsaures-, zuweilen unterschwefeligsaures Natron und Chlornatrium), chemisch rein enthält die krystallisirte Soda 37,1 % kohlensaures Natron, denn

$$143,2 : 53,2 = 100 : x = 37,1.$$

Soll frei von Metallen und möglichst frei von Schwefelsäure, Salzsäure und unterschwefliger Säure sein.

Prüfung auf:

Metalle	Die wässrige Lösung darf weder vor noch nach dem Uebersättigen mit Salzsäure durch Schwefelwasserstoff verändert werden.
Schwefelsäure . .	Die mit Salpetersäure angesäuerte Lösung darf durch gelösten salpetersauren Baryt nicht sehr getrübt werden, auch nicht zu
Salzsäure . . . unterschwefeligsaures Natron . .	sehr durch gelösten Höllenstein, ein im letzten Falle entstehender weisser Niederschlag, der sich nach einiger Zeit schwarzbraun färbt (Schwefelsilber) verräth unterschwefelige Säure.
den Minimalgehalt von 33 % wasserleeres kohlensaures Natron	1 Gramm Soda in Wasser gelöst muss hinreichen, um 0,39 Gramm reine krystallisirte Oxalsäure vollständig zu sättigen, reagirt die Flüssigkeit noch alkalisch, so ist die Soda höher procentig.

$$(53,2 : 63 = 33 : x = 39).$$

Natrum carbonicum purum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Beschreibung und Prüfung wie bei Natr. carb. crudum, soll aber von Schwefel- und Salzsäure ganz frei sein.

Löst sich in 2 Th. kaltem, in $\frac{1}{4}$ Th. kochendem und in $\frac{1}{8}$ Th. Wasser von + 36° C.

Natrum carbonicum siccum.

Br. S. W. H. M.

Trocknes, weisses Pulver, welches ebenso wie Natrum carb. pur. geprüft wird. In feuchter Luft zieht es Wasser an, ohne zu zerfliessen. Es enthält ungefähr noch einmal so viel wasserleeres kohlensaures Natron als Natr. carb. pur. also ungefähr 70 bis 74 %.

Natrum nitricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Farblose, durchscheinende, rautenförmige, wasserfreie, luftbeständige Krystalle.

Geschmack salzig, kühlend, bitterlich.

In 2 Th. kaltem und weniger als 1 Th. kochendem Wasser zu einer neutralen Flüssigkeit löslich.

Auf Kohle mit dem Löthrohr erhitzt, verknistern die Krystalle unter Funkensprühen und hinterlassen einen stark alkalischen Rückstand.

Soll frei sein von Metallen, von alkalischen Erden, von Jod- und Brom-Natrium, von jodsaurem Natron und fast frei von Schwefelsäure und Salzsäure.

Prüfung auf:

Metalle	Die wässrige Lösung darf durch Schwefelwasserstoff nicht getrübt werden.
alkalische Erden, Kalk, Magnesia .	Darf auch durch gelöstes kohlensaures Natron keine Trübung erleiden.
Jod und Brom . .	In einem Kölbchen übergiesst man 25 bis 50 Gramm des Präparats mit eben so viel Chlorwasser, schüttelt und filtrirt ab. Das Filtrat darf nicht gelb sein und mit Chloroform oder Schwefelkohlenstoff geschüttelt letztere Flüssigkeiten weder gelb bis gelbbraun (Brom) noch röthlichviolet (Jod) färben.
jodsaures Natron .	Ungefähr 10 Gramm des Salzes werden in destillirtem Wasser gelöst, 5 bis 10 Gramm verdünnte Schwefelsäure und 1 Gramm gepulvertes Zink zugesetzt und nun mit Schwefelkohlenstoff durchgeschüttelt, letzterer darf hierbei nicht röthlich violett gefärbt werden.
Schwefelsäure . . Salzsäure . . .	Die wässrige Lösung mit wenigen Tropfen Salpetersäure angesäuert, darf sowohl durch gelösten salpetersauren Baryt, als auch durch gelösten Höllenstein nur wenig getrübt werden.

Natrum phosphoricum.

Br. W. Bd. H. M.

Farblose, durchscheinende, verwitternde, klinorhomboidische Krystalle von mild salzigem Geschmack.

In 6 Th. kaltem, in 2 Th. heissem Wasser löslich — alkalisch. Die wässrige Lösung giebt in salpetersaure Silberoxydlösung gegossen einen eigelben, in Salmiakgeist löslichen Niederschlag.

Soll frei von kohlensaurem Natron, von Metallen (besonders Arsen) und möglichst frei von Salz- und Schwefelsäure sein.

Prüfung auf:

Kohlensäure . . Salzsäure . . . Schwefelsäure . . Metalle	Die wässrige Lösung mit Salpetersäure schwach angesäuert, darf nicht aufbrausen, darf durch gelösten Höllenstein und auch durch gelösten salpetersauren Baryt nur wenig getrübt werden und darf durch eine grosse Menge Schwefelwasserstoffwasser selbst

nach stundenlangem Digeriren nicht dunkel gefärbt oder gelb (Arsen) gefällt werden, darf auch dann alkalisch gemacht, durch Schwefelammonium keine Fällung erleiden (Eisen, Thonerde etc.)

Arsen Man macht sich eine heisse concentrirte Lösung des Salzes, setzt ein gleiches Volumen reine Salzsäure hinzu, steckt einen blanken Kupferstreifen in die Mischung und stellt dieselbe eine Stunde in heisses Wasser. Das Kupfer darf weder Farbe noch Glanz verlieren, ein grauschwarzer Ueberzug verräth Arsen.

Natrum pyrophosphoricum.

Farblose, tafel- oder säulenförmige, klinorhombische, luftbeständige Krystalle. Erwärmt verlieren sie Wasser, erhitzt schmelzen sie, erkaltet erstarren sie zu einer krystallinischen, durchscheinenden Masse.

In 10 Th. kaltem Wasser eine Lösung gebend, die alkalisch reagirt, mit salpetersaurem Silberoxyd einen weissen Niederschlag (ein gelber würde Natr. phosphoric. verrathen) giebt und dann in der davon abfiltrirten Flüssigkeit neutral reagirt.

(Bei Natr. phosphoricum reagirt die von dem Silberniederschlag abfiltrirte Flüssigkeit sauer.)

Prüfung wie bei Natrum phosph.

Natrum pyrophosphoricum ferratum.

Ein weissliches, amorphes Pulver. In kaltem Wasser langsam löslich. Die grünliche Lösung wird durch Weingeist gefällt oder gekocht unter Fallenlassen eines weissen Bodensatzes zersetzt. In der Lösung ist durch Blutlaugensalz und Rhodankalium das Eisen nicht nachzuweisen, Schwefelammonium bringt eine schwärzlich-grüne Färbung hervor. Die wässrige Lösung mit Salzsäure geschüttelt, giebt nun mit gelbem Blutlaugensalz einen blauen Niederschlag.

Natrum santonicum.

Farblose, durchscheinende, tafel- oder blättchenförmige Krystalle.

Geschmack bitter, salzig.

In 3 Th. kaltem Wasser, in 12 Th. Weingeist, noch leichter, wenn die Lösungsmittel heiss sind, löslich. In Aether unlöslich.

Die wässrige Lösung reagirt alkalisch, trübt sich in Weingeist gegossen nicht, durch verdünnte Säuren wird Santonin gefällt, welches sich in zugesetztem Aether oder Chloroform klar löst.

Die Krystalle werden durch Tageslicht kaum verändert, mit weingeistiger Aetzkalilösung färben sie sich roth, in einem Schälchen erhitzt, schmelzen sie, färben sich dann schön roth und verkohlen unter Zurücklassung eines alkalischen Rückstandes.

Natrum subsulfurosum.

Br. W. Bd. M.

Säulenförmige, farb- und geruchlose, wasserklare, salzig, hinterher bitterlich schmeckende, luftbeständige Krystalle.

In Wasser leicht löslich, die Lösung reagirt schwach alkalisch, wird durch Weingeist getrübt, durch Salzsäure zersetzt in schwefelige Säure und sich abscheidenden Schwefel (Erwärmen beschleunigt die Zersetzung, ein Aufbrausen verräth kohlensaures Natron).

Jod löst sich in der concentrirten wässrigen Lösung farblos auf, im Verhältniss von 1 Th. Jod zu 2 Th. Salz oder theoretisch

$$127 : 248 = 1 : x = 1{,}95.$$

Die farblose Lösung enthält Jodnatrium und tetrathionsaures Natron und muss neutral reagiren.

Prüfung auf:

Schwefelsäure . . Die concentrirte wässrige Lösung wird durch Chlorbaryumlösung weiss gefällt (unterschwefeligsaurer Baryt), der Niederschlag löst sich in viel Wasser, am besten kochendem wieder auf, ein unlöslicher weisser Rückstand verräth Schwefelsäure.

Besser ist es, zu einer sehr verdünnten Chlorbaryumlösung einige Tropfen des gelösten Salzes zuzusetzen, es darf keine Trübung entstehen.

Natrum sulfuricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Farblose, wasserklare, leicht verwitternde, erwärmt zerfliessende Krystalle.

In 3 Th. kaltem, in $\frac{1}{3}$ Th. $+ 33^{0}$ C. warmen und in $\frac{2}{5}$ Th. $+ 100^{0}$ C. warmen Wasser zu einer neutralen Flüssigkeit löslich, die selbst in grösster Verdünnung durch Chlorbaryum weiss getrübt wird.

Soll frei von Metallen und möglichst frei von Salzsäure sein.

Prüfung auf:

Metalle Die wässrige Lösung werde weder durch Schwefelwasserstoff noch durch Schwefelammonium verändert.

Arsen Mit Salzsäure und Kupferstreifen wie bei Natrum phosphoricum angegeben.

Chlornatrium . . Die sehr verdünnte wässrige Lösung werde durch gelöstes salpetersaures Silberoxyd gar nicht oder nur sehr wenig getrübt.

Natrum sulfuricum siccum.

Br. W. Bd. H. M.

Trocknes, weisses Pulver, was ebenso wie Natrum sulfuricum geprüft wird.

Olea aetherea.

Sie werden meistens durch Destillation, seltener durch Auspressen bereitet.

Sie müssen klar sein und den Geruch derjenigen Substanzen, aus welchen sie hergestellt worden sind, im ausgezeichneten Grade besitzen, in der Wärme aber sich vollständig verflüchtigen. Mit fetten Oelen, so wie mit absolutem Weingeist müssen sie sich in jeder Menge mischen und klare Lösungen geben. In Wasser müssen sie meistens so schwer löslich sein, dass irgend eine Menge ätherischen Oels mit einer vielfachen Menge Wasser geschüttelt, kaum etwas davon verliert. Sie sind meistens leichter als Wasser.

Bei ungenügender Verwahrung und durch Alter verharzen sie, werden dickflüssig, verlieren an Geruch und werden in der Farbe verändert.

Sie werden nicht selten verfälscht, theils durch Zusatz von ätherischen Oelen geringeren Werthes, theils durch Beimengung von fetten Oelen, Weingeist oder Chloroform und dergl.

Abgesehen von der Farbe, Consistenz und Klarheit hat man bei Beurtheilung der ätherischen Oele ganz besonders den Geruch derselben zu beachten. Man reibe einige Tropfen des zu prüfenden Oeles zwischen den Handflächen, oder träufle einen Tropfen auf gutes Fliesspapier, oder lasse einige Tropfen auf warmen Wasser langsam verdunsten.

Oleum Amygdalarum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, von gelber Farbe und eigenthümlichem, milden Geruch. Es darf weder ranzig sein, noch in der Kälte dick werden.

Oleum animale aethereum.

M.

Klar, dünnflüssig, farblos oder ein klein wenig gelblich, von durchdringendem Geruch. Beim Luftzutritt wird es sehr bald dunkler und endlich schwarzbraun; es ist deshalb in ganz gefüllten, wohlverschlossenen, kleinen Fläschchen unter Wasser aufzubewahren.

Dunkel oder braun gewordenes Oel ist zu verwerfen.

Oleum Anisi.

Br. S. W. Bd. H. M.

Dünnflüssig, ganz farblos oder schwach gelblich, in 4 oder 5 Th. Weingeist löslich. Es erstarrt schon bei $+ 6^{0}$ zu einer krystallinischen Masse und bewahrt diese Beschaffenheit bis zu einer Temperatur von $+ 18^{0}$. Vor der Dispensation ist es alsdann vollständig aufzuthauen und gut umzuschütteln.

Oleum Aurantii Corticis.

Br.

Dünnflüssig und etwas gelblich; giebt mit 5 Theilen Weingeist eine trübe Lösung.

Mit der Zeit wird es auch bei guter Verwahrung dunkler und dickflüssig.

Oleum Aurantii Florum.

Br. W. Bd. H. M.

Dünnflüssig, gelblich oder röthlich-gelb, in gleichen Theilen Weingeist löslich.

Es wird sehr gern verfälscht.

Oleum Bergamottae.

Br. W. Bd. H.

Dünnflüssig, blassgelb oder grünlich gelb, in Weingeist in allen Verhältnissen löslich.

Oleum Cacao.

Br. W. Bd. H. M.

Gelblich weiss oder weiss, von eigenthümlichem, aber schwachen Geschmack, härter als Hammeltalg und bei 30° schmelzend. Nicht ranzig.

Es wird bisweilen mit Hammeltalg verfälscht, wodurch es die Neigung zum frühzeitigen Ranzigwerden erhält.

Verdächtiges Cacaoöl prüfe man durch Schmelzung und durch Lösung in Aether, in welchem reine Cacaobutter leicht löslich ist.

Oleum Cajeputi.

Bd. M.

Grün oder gelblich-grün, in jeder Menge Weingeist löslich, nicht kupferhaltig.

Prüfung auf Kupfer.

1. Hineinstellen von blanken Eisenstäbchen.

2. Schütteln von Oel mit Wasser unter Zusatz von etwas Salpetersäure und Prüfung der abgesetzten, wässrigen Flüssigkeit durch Ammoniak (blau), Ferrocyankalium (röthlich) oder Schwefelwasserstoff (schwarz oder dunkelbraun).

Oleum Cajeputi rectificatum.

Pr. Br. W. SW. M.

Farblos oder schwach gelblich, dünnflüssig.

Oleum Calami.

M.

Gelb oder bräunlich-gelb, ein klein wenig dickflüssig, in jeder Menge Weingeist löslich.

Es wird nicht selten mit Zusatz von Alkohol verfälscht.

Oleum camphoratum.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Klar, gelb und durchsichtig. Jetzt etwas schwächer an Camphor, als nach der Vorschrift der Preuss. Pharmakopoe.

Es darf nicht ranzig sein.

Oleum Carvi.

Br. S. W. Bd. H. M.

Dünnflüssig, farblos oder blass-gelblich, in jeder Menge Weingeist löslich.

Das käufliche, gewöhnliche Kümmelöl ist häufig terpenthinhaltig oder durch Zusatz von Alkohol verfälscht.

Oleum Caryophyllorum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Gelblich oder gelbbraun, etwas dickflüssig, schwerer als Wasser, in jeder Menge Weingeist löslich.

Das frische Oel ist fast farblos, geht aber nach nicht langer Zeit in die gelbliche Farbe über, im Alter gelbbraun werdend.

Das gewöhnliche Handelsöl ist häufig nicht aus den Nelken, sondern aus den Nelkenstielen bereitet, auch bisweilen durch Zusatz von Terpenthinöl oder Alkohol verfälscht.

Oleum Chamomillae aethereum.

S. W. H. M.

Gesättigt blau, dickflüssig, bei niedriger Temperatur fast von Butterconsistenz, in 8 bis 10 Th. Weingeist löslich.

Es darf nicht grün oder grünlich sein.

Oleum Chamomillae infusum.

Pr. S. SW.

Klar, gelblich-grün, nicht ranzig, schwach nach Chamillen riechend.

Oleum Cinnamomi Cassiae.

Br. S. W. Bd. H.

Etwas dickflüssig, gelblich oder gelbbraun, schwerer als Wasser, in jeder Menge Weingeist löslich.

Oleum Cinnamomi Zeylanici.

W.

Gelbich oder braun röthlich, etwas dickflüssig, schwerer als Wasser, in jeder Menge Weingeist löslich.

Oleum Citri.

Br. S. W. Bd. H. M.

Dünnflüssig, das frische etwas trübe, mit der Zeit klar, gelblich, in 10 bis 20 Theilen Weingeist löslich.

Das im Handel käufliche ist nicht selten durch Zusatz von Terpenthinöl verfälscht.

Oleum Cocois.

Butterartig, weiss, in der Kälte fest, etwas körnig, bei + 15° weich, bei + 23° schmelzend; von eigenthümlichem Geruch.

Nicht ranzig, wozu es grosse Neigung hat.

Oleum Crotonis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dickflüssiges, fettes Oel von gelber oder gelblich brauner Farbe, anfänglich mild, nachher scharf und Pusteln ziehend, von widerlichem Geruch, in 36 Theile Weingeist, sowie in Aether leicht löslich.

Man unterscheidet im Handel das dunkelgelbe, bräunliche und kräftigere englische von dem helleren, hellgelben ostindischen Oel. Die Saamen sollen vor dem Pressen etwas geröstet werden, und hierdurch scheint die Verschiedenheit sowohl der Farbe, wie auch der Kräftigkeit des Oels bedingt zu sein. Die französische Pharmacopoe schreibt den Apothekern vor, das Oel selbst zu bereiten, eine überhaupt als vortheilhaft sehr zu empfehlende Anweisung.

Oleum Foeniculi.

Br. S. W. Bd. H. M.

Dünnflüssig, farblos oder schwach gelblich, in 1 bis 2 Theilen Weingeist löslich, bei + 4° zu einer krystallinischen Masse erstarrend und diese Beschaffenheit bis zu einer Temperatur von + 18° behaltend.

Oleum Hyoscyami infusum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Bräunlich grün, klar, nicht ranzig und von schwach narkotischem Geruch.

Oleum Jecoris Aselli.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gelblich oder röthlich braun, klar, von Fischgeruch, aber nicht ranzig.

Hiernach sind alle Handelssorten, sofern sie obige Eigenschaften haben, zulässig.

Am meisten wird der hellblanke Leberthran, welcher am wenigsten widerlich schmeckt und riecht, verwendet.

Verfälschungen mit andern Oelen sind nicht selten, aber schwer zu erkennen.

Oleum Juniperi.

Pr. Br. S. W. Bd. SW. M.

Dünnflüssig, farblos oder ein klein wenig gelblich, in 12 Theilen Weingeist unter Trübung löslich.

Bei längerem Aufbewahren wird es dickflüssig.

Das käufliche Oel wird häufig nicht allein aus den Beeren, sondern auch aus dem Holz der Pflanze gewonnen.

Oleum Juniperi empyreumaticum.

Br.

Durch trockne Destillation des Wachholderholzes gewonnenes empyreumatisches, dunkelbraunes, sehr dickflüssiges, theerartiges Oel.

Oleum Lauri.

Br. S. W. Bd. H. M.

Salbenartiges, körniges, grünes oder gelbgrünes Oel von aromatischem, lorbeerartigen Geruch, in 1½ Th. Aether löslich.

Durch kaustisches Ammoniak darf die grüne Farbe nicht verändert werden.

Bei Verfälschung durch Zusatz von Fett (Schweinefett, Hammeltalg u. a.) fehlt die körnige Beschaffenheit, und die Masse würde in Aether nur trübe löslich sein.

Oleum Lavandulae.

Br. W. Bd. H.

Dünnflüssig, gelblich oder grünlich-gelblich, in gleichen Theilen Weingeist löslich.

Das beste ist das englische (aus Mitcham). Zu verwerfen ist das gewöhnliche französische (oleum Spicae, von Lavandula latifolia) aus den Stielen und Blüthen bereitet, oder mit Terpenthinöl verfälscht.

Oleum Lini.

Br. S. W. Bd. H. M.

Klares, gelbes, austrocknendes fettes Oel von mildem Geschmack, eigenthümlichem Geruch, bei 16° erstarrend, in 1½ Theilen Aether, sowie in 5 Theilen Weingeist löslich.

Wird frühzeitig ranzig, bei längerer Aufbewahrung dickflüssig und dunkler.

Oleum Lini sulfuratum.

Rothbraun, von der Zähigkeit des Terpenthins, in Terpenthinöl vollständig löslich, von unangenehmem, schwefligen Geruch.

Oleum Macidis.

Br. W. Bd. H.

Dünnflüssig, farblos oder etwas gelblich, in 6 Theilen Weingeist löslich. Bei längerer Aufbewahrung wird es gelbröthlich.

Oleum Majoranae.

Br.

Dünnflüssig, etwas gelblich, in jeder Menge Weingeist löslich.
Bei längerer Aufbewahrung wird es mehr gelb und weiterhin bräunlich.

Oleum Menthae crispae.

M.

Dünnflüssig, blassgelb oder etwas grünlich, in jeder Menge Weingeist löslich. Von kräftigem Münzgeruch.
Es wird frühzeitig mehr und mehr dickflüssig und dunkler in der Farbe.

Oleum Menthae piperitae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, farblos, etwas gelblich oder grünlich, dünnflüssig, mit der Zeit aber etwas dickflüssig werdend, in gleichen Theilen Weingeist löslich. Von sehr kräftigem Münzgeruch, brennendem, hinterher kühlenden Geschmack.

Die bekanntesten Handelssorten sind das deutsche, englische und das amerikanische, von welchen das deutsche das kräftigste, das amerikanische das geringste ist.

Oleum Myristicae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Orangegelb, hellgelb mit roth untermengt, von Talg-Consistenz, gewöhnlich in viereckigen Stücken geführt, von kräftigem Muskatgeruch, in 4 Th. heissem Aether vollkommen löslich und bei 45° bis 48° schmelzend.

Man unterscheidet im Handel das englische und das holländische. Das erstere ist feinkörniger, orangegelb, roth marmorirt, gewöhnlich in Pisangblätter gewickelt, das letztere mehr grobkörnig, mehr hellgelblich und in der Regel mit Papier umhüllt.

Verfälschungen durch beigemengtes Fett lassen sich bei der Lösung der Masse in Weingeist oder in 4 Theilen Alkohol erkennen.

Oleum Olivarum.

1. Oleum Olivarum optimum s. Provinciale.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Blass, von eigenthümlichen, feinem Geruch und von sehr mildem Geschmack, bei einigen Graden über 0 zu einer körnigen, salbenartigen Masse erstarrend. Nicht ranzig. Die besten Sorten sind die südfranzösischen (Provencer-Oele) oder das jonische (Paxo-Oel); nächstdem das Genueser (besonders von Nizza). Eine geringere Sorte ist die Sicilianische (Leccer-Oel). Verfälschungen durch Zusatz von Mohn-, Rüb- u. a. Oelen lassen sich aus der veränderten Erstarrungsfähigkeit erkennen. Mit Quecksilberoxydul-Lösung geschütteltes, verfälschtes Oel scheidet beigemengtes Saamenöl nach einiger Zeit mit gelber Farbe ab, wogegen reines Olivenöl dadurch nicht verändert wird.

2. Oleum Olivarum commune s. viride.

Br. H.

Gelb oder grüngelb, von mehr oder weniger unangenehmem Geruch, meistens nach Terpinthinöl oder Rosmarinöl, öfters ranzig, übrigens bei derselben Temperatur wie das reine Olivenöl erstarrend.

Nicht ganz selten ist es kupferhaltig.

Oleum Papaveris.

Br. S. W. Bd. H. M.

Gelbliches, fettes Oel, an der Luft trocknend, fast geruchlos und von sehr mildem Gesmack.

Nicht ranzig, nicht dickflüssig und nicht brenzlich.

Oleum Petrae Italicum.

H. M.

Gelbliche oder röthliche, klare, irisirende Flüssigkeit von eigenthümlichem, bituminösen Geruch, in fetten und ätherischen Oelen, in Aether und in absolutem Weingeist löslich, dagegen in Spiritus schwer löslich. Specifisches Gewicht 0,75 bis 0,85.

Oleum phosphoratum.

M.

Wird nur zur Dispensation bereitet.

Klar, rauchend, nach Phospor riechend.

Oleum Ricini.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Etwas dickliches, fettes Oel, farblos oder etwas gelblich, klar, in der

Kälte erstarrend, von mildem Geschmack, in Weingeist in allen Verhältnissen löslich.

Es darf weder ranzig, noch scharf, auch nicht zu dickflüssig sein und im Schlunde nicht kratzen.

Im Handel unterscheidet man das indische oder amerikanische (Kastor-Oel) von blassgelber Farbe, nicht angenehmem Geruch und etwas kratzendem Geschmack, ist auch meistens dickflüssig — und das italienische (französische, europäische) von hellerer Farbe, fast farblos, mild im Geschmack, fast geruchlos und weniger dickflüssig. Das letztere wird durch kaltes Pressen der geschälten Saamen gewonnen.

Die Abwesenheit fremder Oele, mit welchen Ricinusöl bisweilen verfälscht wird, ist durch die Löslichkeit in Weingeist festzustellen.

Oleum Rosae.

Br. W. Bd. H. M.

Blassgelbliches, dickliches, krystallinisches, aetherisches Oel, bei 15° bis 25° schmelzend, in 90 Theile Weingeist bei + 17° löslich.

Das beste Rosenöl wird aus dem Orient, besonders aus Ostindien (Provinz Allahabad) bezogen. Geringere Sorten kommen aus Syrien, Aegypten und der Berberei.

Wegen des hohen Preises wird es mannigfach, z. B. mit Rosenholz-, Sandelholz- oder Geraniumöl, auch mit Wallrath verfälscht. Unverfälschtes Rosenöl pflegt schon bei + 5° zu einer durchscheinenden, glitzernden Masse zu erstarren, eine Eigenschaft, welche durch Beimengung anderer Oele verloren geht. Wallrath würde sich aus einer Lösung in Weingeist nach dem Erkalten ausscheiden. Zugesetztes fettes Oel würde auf Fliesspapier einen Fettfleck hinterlassen.

Oleum Rosmarini.

Pr. Br. W. Bd. H. SW.

Dünnflüssig, farblos, in gleichen Theilen Weingeist löslich, von durchdringendem, eigenthümlichen, kamphorähnlichen Geruch. Das französische wird dem italienischen und dem spanischen vorgezogen. Nicht ganz selten mit Alkohol oder mit Terpenthinöl verfälscht. Im ersteren Falle färbt sich das verfälschte Oel beim Digeriren mit Santelholz roth. Den Zusatz von Terpenthinöl würde man am Geruch erkennen.

Oleum Sabinae.

W. H. M.

Dünnflüssig, gelblich, in gleichen Theilen Weingeist löslich, von unangenehmem Geruch. Wird bei langem Aufbewahren allmälig dickflüssig.

Oleum Sinapis.

Pr. Br. S. Bd. SW. M.

Dünnflüssig, gelblich oder gelb, von sehr starkem, äusserst reizenden Geruch, schwerer als Wasser, in 50 Th. Wasser und in jeder Menge Weingeist löslich, ebenso auch in Aether.

Mit der dreifachen Menge Schwefelsäure unter Abkühlung geschüttelt, soll es nach 12 Stunden in eine dicke oder krystallinische, niemals aber braune Masse übergehen.

Oleum Succini rectificatum.

M.

Dünnflüssig, farblos oder gelblich, in 10 bis 12 Theilen Weingeist löslich.

Durch Alter wird es braun und dickflüssig.

Oleum Terebinthinae.

Br. S. W. Bd. H. M.

Dünnflüssig, farblos oder ein klein wenig gelblich. Durch Alter und bei mangelhafter Verwahrung verharzt es unter Gelbwerden.

Im Handel kommen deutsche, französische, venetianische und amerikanische Sorten vor, die sich durch grössere oder geringere, von der bei der Destillation beobachteten Sorgfalt abhängige Reinheit unterscheiden.

Brenzlich riechendes Terpenthinöl ist zu verwerfen.

Oleum Terebinthinae rectificatum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dünnflüssig, farblos, in ungefähr 12 Th. Weingeist löslich.

Oleum Terebinthinae sulfuratum.

Klar, rothbraun, von schwefligem Geruch.

Oleum Thymi.

Br. W. Bd. M.

Dünnflüssig, farblos, schwach gelblich oder grünlich, in gleichen Theilen Weingeist löslich.

Wird bei längerem Aufbewahren bräunlich-roth.

Oleum Valerianae.

Br. S. W. H. M.

Dicklich, gelblich oder grünlich-gelb, in jeder Menge Weingeist löslich. Es darf nicht zu dickflüssig und nicht zu braun sein, was auf zu hohes Alter hindeutet.

Olibanum.

Br. W. Bd. H. M.

Rundliche, thränenartige, verschieden grosse, weissliche, gelbliche oder gelbröthliche, aussen bestäubte Körner, leicht zerbrechlich, im Bruche wachsähnlich, beim Kauen erweichend oder flüssig werdend, indem sie einen Rückstand hinterlassen und im Munde ein Kältegefühl hervorrufen. In der Hitze schmelzen sie nicht vollständig und verbreiten einen balsamischen Geruch. In Weingeist zum grössten Theil löslich; mit Wasser gerieben bilden sie eine milchige Flüssigkeit.

Im Handel unterscheidet man den am meisten geschätzten indischen und den afrikanischen Weihrauch. Die beste Sorte ist Olibanum electum, von der vorerwähnten Beschaffenheit. Von weit geringerer Qualität ist O. in sortis, grössere, durch Zusammenfliessen entstandene, dunklere und vielfach verunreinigte Stücke.

Opium.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Zusammengedrückte oder fast kugelförmige Kuchen bis zu 3/4 Kilogr. im Gewicht, in Mohnblätter eingewickelt und mit Rumex-Früchten bestreut. Die frischen Kuchen sind viel weicher, innen blass-braun und bestehen aus kleinen, auf der Durchschnittsfläche sichtbaren Körnchen oder Thränen; die getrockneten sind dunkler, auf dem Bruche glänzend und rothbraun. In Weingeist und in Wasser zum Theil löslich, von widerlichem, betäubenden Geruch und von bitterem Geschmack.

Ausgetrocknetes und gepulvertes Opium soll mindestens 10 % Morphium enthalten.

Im Handel unterscheidet man das asiatische, afrikanische und das europäische Opium.

Unter den asiatischen Sorten kommen vorzüglich das türkische und das Smyrnaer in den deutschen Handel. Beide enthalten körnige, thränenreiche Massen, die erstere Sorte stark mit Rumex-Saamen bestreut, aber nicht in Mohnblätter gehüllt, das Smyrnaer nur wenig mit Rumex-Saamen bestreut und in Mohnblätter gehüllt. Die übrigen asiatischen Sorten (Persischer, Ostindischer) kommen nicht nach Deutschland.

Von dem afrikanischen Opium ist das Aegyptische ziemlich häufig. Es zeichnet sich durch grosse Trockenheit aus, hat einen muschligen, wachsähnlichen Bruch, eine weniger körnerförmige, sondern gleichmässige Masse und wird nicht mit Rumex-Saamen bestreut, dagegen in Mohnblätter so eingehüllt, dass der Kuchen durch die Mittelrippe des Blattes in zwei Hälften getheilt wird.

Der Algierische Opium, dem Aegyptischen ähnlich, aber körnerreicher, wird jetzt vielfach auf den Markt gebracht.

Von den europäischen Sorten sind die griechischen anzuführen; sie sind ziemlich trocken, von gelbbrauner Farbe und schwachem Wachsglanze im Bruch, ohne Rumex-Saamen und in Mohnblätter eingeschlagen.

Opium unter 10 % Morphium-Gehalt ist zu verwerfen.

Ausserdem darf das Opium nicht verschimmelt, nicht zu weich, nicht zu stark ausgetrocknet, nicht geruchlos oder von zu schwachem Geruch und nicht missfarbig sein.

Von den vielen zur Prüfung des Morphingehalts empfohlenen Vorschriften mögen die Nachstehenden erwähnt werden:

1) Die Guilliermond'sche Methode: Gut getrocknetes, gepulvertes Opium (15 Thle.) werden möglichst vollständig mit Weingeist von 0,895 spec. Gewicht ausgezogen, die filtrirten, vermischten Auszüge mit Salmiakgeist (4 Thle.) von 0,960 versetzt und im Kalten durch 12 Stunden stehen gelassen. Das Morphium setzt sich an der Gefässwandung in gefärbten Krystallen ab, untermischt mit Narcotin (weisse, glänzende Nadeln), welches von dem fest ansitzenden Morphium unter gleichzeitiger Entfernung des löslichen, basisch natronsauren Ammoniaks, leicht getrennt werden kann. Die zurückgebliebenen und getrockneten Krystalle sind alsdann nach dem Gewicht zu bestimmen.

2) Die Hager'sche Methode. Man reibt gut getrocknetes Opiumpulver (100 Theile) mit einer gesättigten Lösung von oxalsaurem Ammoniak (1 Th. auf 24 Theile) zu einem dünnen Brei an, setzt noch etwas Ammoniak zu und verdünnt durch Zusatz von rectificirtem Alkohol unter fortgesetztem Reiben allmälig bis auf 1500 Theile. Alsdann wird unter Nachwaschen mit Weingeist so lange filtrirt, bis die abtröpfelnde Flüssigkeit fast farblos ist, das Filtrat mit Oxalsäurelösung angesäuert, mit Wasser (100 Theile) versetzt und bei gelinder Wärme abgedampft, der Rückstand aber, nach dem Erkalten, mit destillirtem Wasser (1000 Theile) aufgenommen, filtrirt und nachgewaschen. Das 1250 bis 1350 Theile betragende Filtrat wird mit einer Lösung von Natr. carbon. cryst. (120 Theile) in der 3fachen Menge Wasser versetzt, die dickliche Flüssigkeit filtrirt und der Niederschlag so lange ausgewaschen, bis das Filtrat 2000 Th. beträgt. Dem Filtrat werden 30 bis 35 Theile Aether langsam zugesetzt, die Flüssigkeit anhaltend gerührt und der entstehende Niederschlag in einem Filter gesammelt, ausgewaschen und getrocknet. Bei der Bestimmung des Gewichts ist jedesmal noch 1 Theil auf erlittenen Verlust hinzuzurechnen.

3) Die Schacht'sche Methode. 5 bis 10 Gramm gut getrockneten Opiumpulvers werden mit destillirtem Wasser zu einem dünnen Brei angerührt, nach 24 Stunden wird durch ein gewogenes Filter abfiltrirt, der Rückstand nochmals mit Wasser in gleicher Weise behandelt und auf dem Filter so lange ausgewaschen, bis die ablaufende Flüssigkeit fast farb- und geschmacklos ist. Bei einem guten Opium darf der getrocknete Rückstand nicht mehr als 40 % betragen. Die gewonnenen wässrigen Flüssigkeiten werden bis auf das 5 fache Gewicht vom verwendeten Opium im Wasserbade verdunstet, filtrirt und mit reiner, feuchter Thierkohle so lange behandelt, bis sie eine bräunlich-gelbe Farbe angenommen haben, worauf filtrirt und mit Ammoniak im geringen Ueberschusse praecipitirt wird. Nachdem der Ammoniakgeruch verschwunden ist und das Alkaloid sich pulverig (zu welchem Behufe häufiger umgerührt werden muss) abgesetzt hat, wird der Niederschlag auf einem Filter gesammelt, gut ausgewaschen, getrocknet und gewogen. Bei Opium mit 10 % Morphin beträgt derselbe etwa 14 % vom angewandten Opium. Man zerreibt davon, soviel sich vom Filter lostrennen lässt, bestimmt dessen Gewicht, erschöpft so lange mit kaltem Aether, bis ein Tropfen desselben keinen Rückstand

mehr lässt und kocht nach vollständiger Verflüchtigung des Aethers wiederholt und bis zur Erschöpfung mit Weingeist von 0,81 spec. Gew. aus. Nach Verdunstung des Filtrats wird der Rückstand, welcher narcotinfreies Morphin mit etwas Farbstoff ist, gewogen. Das Alkaloid wird, um es möglichst rein zu erhalten, alsdann mit Wasser auf ein gewogenes Filter geschlämmt, zuerst mit Wasser, dann mit sehr verdünntem Weingeist ausgewaschen, getrocknet und auf's neue gewogen. Bei 11,8 bis 14 % gewonnenem gefärbten Morphin betrug das reine Morphin nunmehr 10,8 bis 13 %.

Oxymel Colchici.

Klar, gelbbraun, von Syrupsconsistenz. Bei längerer Aufbewahrung wird er dunkler.

Darf nicht gähren.

Oxymel Scillae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, gelbbraun, von Syrupsconsistenz.

Darf nicht in Gährung übergegangen sein.

Oxymel simplex.

Pr. Br. H. SW. M.

Klar, gelbbraun, von Syrupsconsistenz. Bei längerer Aufbewahrung wird er dunkler.

Darf nicht gähren.

Pasta Guarana.

Die aus den Fruchtkapseln entnommenen, an der Sonne getrockneten, gepulverten, mit Wasser zu einer Paste geformten und nochmals an der Sonne oder im Rauch getrockneten Saamen. Sie werden in grösseren oder kleineren Massen von Stab-, Kuchen- oder Kugelform in den Handel gebracht.

Dieselben sind hart, braunschwarz, von eigenthümlichem, nicht starken Geruch und von bitterlichem, Cacao ähnlichen Geschmack, auf der Bruchfläche meistens eben und wenig glänzend. Nicht selten befinden sich in der Masse noch einzelne Saamen. In Wasser sind sie nur zum Theil löslich.

Man hüte sich vor nicht seltenen, absichtlichen oder zufälligen Verunreinigungen durch beigemengte fremde, erdige und andere Stoffe. Gute Guarana enthält 4 bis 5 % Coffeïn. Weiche, graue und helle Massen, die gar keinen oder einen muldrigen Geruch besitzen, sind zu verwerfen.

Pasta gummosa.

Sehr weiss, leicht zerbrechlich, von schwachem Orangegeruch, von etwas glänzender Oberfläche und matter Unterfläche.

Wird bei nicht trockner Aufbewahrung leicht zähe.

Darf nicht gelblich, nicht fleckig, nicht ungleichmässig und nicht weich oder zähe sein.

Pasta Liquiritiae.

Braungelb, vollkommen durchscheinend, an beiden Flächen glänzend, nicht brenzlich.

Trübe, klebrig feuchte, beschlagne oder brenzlich riechende sind zu verwerfen.

Phosphorus.

Br. S. W. Bd. H. M.

Weisse oder gelbliche, wachsglänzende, etwas durchscheinende Substanz, meistens in Stabform, der Luft ausgesetzt knoblauchartige Dämpfe verbreitend, im Dunklen leuchtend, leicht entzündlich, unter Wasser bei + 44° zu einer ölartigen Flüssigkeit schmelzend. Phosphor ist in Wasser gar nicht, in Weingeist und in Aether nur wenig, in fetten und ätherischen Oelen etwas mehr, in Schwefelkohlenstoff am meisten löslich.

Enthält häufig Spuren von Schwefel und Arsen.

Prüfung auf Schwefel:

Ein Stückchen Phosphor in der 12 bis 15fachen Menge reiner Salpetersäure aufgelöst und Zusatz von Barytlösung. Bei Anwesenheit von Schwefel entsteht ein unlöslicher, weisser Niederschlag.

Prüfung auf Arsenik:

Die salpetersaure Lösung bis zur Vertreibung der Salpetersäure abgedampft, mit etwas Wasser verdünnt, Zusatz von übermangansaurer Kali-Lösung bis zur schwach röthlichen Färbung, worauf ein Stückchen reines Zink in die Flüssigkeit gebracht und ein mit salpetersaurer Silberoxydlösung befeuchteter Streifen von Pergamentpapier in den Reagenscylinder eingebracht wird. (Hager.)

Pilulae aloëticae ferratae.

Glänzend, schwarz, von 0,1 Gewicht, fest, härtlich.

Pilulae Ferri carbonici.

Von guter Pillenconsistenz, mit Zimmtpulver conspergirt, jede Pille von 0,1 Gewicht.

Pilulae Jalapae.

Von guter Pillenconsistenz, mit Lycopodium-Pulver conspergirt, jede Pille von 0,1 Gewicht.

Pilulae odontalgicae.

Von weicher Consistenz, nicht hart, von ätherischem Geruch, mit Gewürznelken-Pulver conspergirt, jede Pille von 0,05 Gewicht.

Pix liquida.

Br. W. Bd. H. M.

Durch trockne Destillation aus dem Holze verschiedener Fichtenarten oder Buchen darzustellen.

Dicke, ölige, schwarzbraune, halb durchscheinende Flüssigkeit, schwerer als Wasser, von widerlichem, brenzlichen Geruch und bitterem, im Munde brennenden Geschmack.

Mit Theer geschütteltes Wasser muss sauer reagireu.

Pix navalis.

Br. W.

Harzige, schwarze, undurchsichtige Masse, in der Kälte spröde, in der Wärme zwischen den Fingern biegsam, vom Geruche des flüssigen Theers, aus welchem es durch Abdampfen erhalten wird.

Placentae Seminis Lini.

Br. M.

Die nach dem Auspressen des Leinöls zurückbleibenden Kuchen.

Sie sind dem Insektenfrass sehr ausgesetzt und müssen gut ausgetrocknet, am besten im schon gepulverten Zustande, aufbewahrt werden.

Nicht zu verwechseln mit Rübs- oder Raps-Kuchen, welche auf der Bruchfläche weit dunkler aussehen und die schwarzbraunen Saamenschalen von Brassica Napus oder Br. oleifera, anstatt der gelbbraunen Schaalen von Semina Lini (Linum usitatissimum) zeigen, auch einen schärferen Geruch besitzen.

Plumbum aceticum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Farblose, glänzende, durchscheinende, oft etwas verwitterte, spiessige oder säulenförmige Krystalle.

In 2 Th. kaltem, in ½ Th. heissem Wasser und in 8 Th. Weingeist löslich. Die wässrige Lösung ist gewöhnlich etwas trüb, reagirt schwach sauer und wird durch Kochsalzlösung weiss gefällt (Chlorblei). Das Filtrat hiervon wird durch Eisenchloridlösung roth gefärbt (Essigsäure).

Soll frei von Kupfer sein.

Prüfung auf:

Kupfer Die wässrige Lösung wird durch Salmiakgeist nach und nach weiss gefällt, nach dem Absetzen darf die obenstehende Flüssigkeit nicht blau gefärbt sein (Kupfer).

Plumbum iodatum.

Pomeranzengelbes, geruch- und geschmackloses Pulver.

Erhitzt wird es dunkler, schmilzt, entwickelt Joddämpfe und erstarrt erkaltet zu einer gelben Masse.

Soll sich farblos und ohne Rückstand in 1300 Th. kaltem, in 200 Th. heissem Wasser lösen, ebenso in einer Lösung von unterschwefligsaurem Natron und in verdünnter Aetzkalilauge, Schwefelwasserstoff bringt darin einen schwarzen Niederschlag hervor.

Plumbum tannicum pultiforme.

Werde nur zur Dispensation bereitet und sei dann ein graubraunes, dickliches Liniment.

Potio Riveri.

Nur zur Dispensation zu bereiten, sei dann eine klare, farblose Flüssigkeit.

Pulpa Tamarindorum cruda.

Br. S. W. Bd. H. M.

Die Hülsen der orientalischen Tamarinde geben nach Entfernung des schaligen Gehäuses die fleischige, zähe, braunschwarze, mit papierartigen Querfächern, Gefässbündeln und harten, dunkelbraunen Saamen untermischte Pulpe von weinigem Geruch und säuerlichem, etwas adstringirendem Geschmack. Es ist dies die im Handel unter dem Namen der ostindischen Tamarinden vorkommende und beste Sorte.

Zu verwerfen sind:

1) Die in harten, ungefähr 15 Centim. breiten, schwarzen Kuchen vorkommenden, so wie auch die in weichen, schwarzen, oft mit Weinsteinsäure untermischten und mit Wasser erweichten, sehr sauren, nicht selten schimmligen Massen bestehenden Tamarinden (ägyptische oder levantische T.).

2) Die als hellbraunes, weiches, schmieriges Muss im Handel geführte Sorte, von herbem, gewöhnlich durch zugesetzten Zucker etwas gemildertem Geschmack (westindische T.) und

3. Jedes Tamarindenmuss, welches dumpfig oder schimmlig, mit einer zu grossen Menge von Schalen und Saamen untermengt, oder bereits in Gährung übergegangen ist.

Es darf nicht kupferhaltig sein (S. den folgenden Artikel).

Pulpa Tamarindorum depurata.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Schwarzbraun, von dicker Extractconsistenz, gleichmässig durchgearbeitet, und von angenehmem, säuerlichen Geschmack. Es darf weder zu trocken, noch so weich oder dünn sein, dass sich ein in dasselbe gemachter Eindruck mit aussickernder Flüssigkeit anfüllt.

Angeschimmeltes Muss ist zu verwerfen, und ganz besonders kupferhaltiges, was es sein kann, wenn es in Kupfer-Gefässen abgedampft worden war.

Prüfung: Einstellen eines polirten Eisenstabes in die mit Wasser aufgeweichte Masse. Bei Kupfergehalt würde ein rother Anflug entstehen.

Pulvis aërophorus.

M.

Ganz trocknes, feines Pulver, in Wasser lebhaft aufbrausend.

Pulvis aërophorus Anglicus.

Br.

Sowohl das doppelsaure Natron, wie die Weinsteinsäure müssen ganz trocken, fein gepulvert und nach der Vorschrift richtig abgewogen sein.

Pulvis aërophorus laxans.

Feines, weisses Pulver.

Pulvis aromaticus.

M.

Feines, gelbraunes Pulver von aromatischem Geruch und scharfem Geschmack.

Pulvis arsenicalis Cosmi.

Rothes, feines Pulver.

Pulvis gummosus.

M.

Feines, gelbes Pulver, von mildem Geschmack, im Wasser nicht löslich.

Pulvis Ipecacuanhae opiatus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gelbliches, feines Pulver, etwas nach Opium riechend, welches zu $\frac{1}{10}$ darin enthalten sein muss.

Pulvis ad Limonadam.

Wird nur zur Dispensation bereitet.

Pulvis Liquiritiae compositus.

Pr. Br. S. SW. M.

Grüngelbliches, feines Pulver von Fenchelgeruch. Es muss sehr gleichmässig gemengt und aus ganz feinem Pulver zusammengesetzt sein. An der Luft wird es leicht feucht und krümelig.

Pulvis Magnesiae cum Rheo.

Pr. S. SW. M.

Feines, hellrosaröthliches Pulver von Fenchelgeruch, sehr leicht; muss ganz gleichmässig gemengt sein.

Pulvis temperans.

Weisses, trocknes Pulver.

Radix Alkannae.

Br. H.

Eine $1\frac{1}{2}$ Cent. dicke, vielköpfige, fast cylindrische Wurzel mit weicher, sich leicht abblätternder, schwarzrother Rinde. Da vorzugsweise die Rinde benutzt wird, so sind die vollständig mit Rinde bedeckten, oder nur aus Rinde bestehenden Wurzelstücke vorzuziehen, die Wurzelstücke ohne Rinde aber zu verwerfen. Der harte, weissliche, oft strahlige Kern ist werthlos.

Die Rinde färbt den Speichel roth, fette Oele, einige ätherische Oele und Cerate, sowie Weingeist purpurroth, Wasser dagegen nicht.

Radix Althaeae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die geschälte, weisse, fingerdicke, lange Wurzel sowohl der wildwachsenden, wie auch der cultivirten Pflanze. Im Handel kommt sie häufig gespalten vor. Die holzigen (Wurzelstock) und morschen Theile sind zu entfernen.

Bei der im zerschnittenen Zustande bezogenen Wurzel, welche sich als eine schöne, gleichmässige Waare empfiehlt, hat man nachzusehen, dass nicht holzige Stücke darunter gemengt worden sind.

Das Pulver muss sehr fein und gelblich-weiss sein. Dasselbe wird leicht feucht, klumpig und dumpfig.

Radix Angelicae.

Br. W. H. M.

Ein ziemlich dicker, quer gestreifter, etwas schwammiger Wurzelstock, welcher sich nach unten in zahlreiche, weiche, gefurchte und dünne, im Handel gewöhnlich zopfförmig zusammengedrehte Wurzeläste trennt. Die Rinde ist aussen graubraun, innen weiss. Sehr starker, aromatischer Geruch.

Sie ist dem Wurmfrass ausserordentlich viel ausgesetzt und wird, wenn sie nicht sehr gut verwahrt wird, häufig angefressen angetroffen. Es soll die 2jährige Wurzel gesammelt werden.

Nicht zu verwechseln mit rad. A n g e l i c a e s y l v e s t r i s, welche viel kleiner, dünner und weit weniger aromatisch ist.

Radix Arnicae.

W.

Dünner, gebogener, dunkelbrauner, mit Wurzeln besetzter Wurzelstock, an welchem die höckerigen Narben der abgestorbenen Stengel sichtbar sind. Die dunkelbraune Rinde ist innen weiss. Ziemlich grosse Markröhren mit weisslichem Mark, das Holz gelblich. Die Nebenwurzeln ziemlich lang, bis 1 Millim. dick, hart, spröde, aussen braun, innen weisslich. Starker, scharfer, eigenthümlicher Geruch.

Nicht zu verwechseln mit den Wurzeln von Achyrophorus maculatus, Hieracium, Betonica und Fragaria, welchen die Balsamgänge fehlen, noch mit den Wurzeln von Virgaurea und Eupatorium, deren Wurzelstock viel dicker ist.

Zur Vermeidung von Verwechselungen werden die Arnikawurzeln häufig mit dem unteren Theile der Stengel und Wurzelblätter gesammelt.

Radix Artemisiae.

Cylindrischer, feder- bis fingerdicker, holziger, aussen brauner, innen weisser Wurzelstock mit zahlreichen, gebogenen, gefurchten, wenig ästigen, blassbraunen, an der ganzen Länge des Stockes ansitzenden Wurzelästen von 1 bis 2 Millim. Stärke und kräftigem, eigenthümlichen Geruch.

Die Wurzeln sind ohne den Wurzelstock zu verwenden, von allen fauligen Theilen zu reinigen und schnell zu trocknen, aber nicht zu waschen. Nicht über ein Jahr aufzubewahren.

Das Pulver ist aus der frisch bereiteten Wurzel und mit Zurücklassung des centralen Holzkörpers zu bereiten, daher sehr sorgfältig abzusieben.

Radix Asari.

Stumpf vierkantiger, fast gabelförmiger, verästelter, federkieldicker, knotiger, brauner Wurzelstock, mit eingliedrigen Aesten, von pfefferartigem Geschmack und kamphorähnligem Geruch.

Die gewöhnlich noch anhängenden, gestielten, nierenförmigen beiden Wurzelblätter müssen vor der Dispensation entfernt werden.

Der Staub beim Pulvern ist scharf und reizt zum Niesen.

Radix Bardanae.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Einfache, fingerdicke, wenig verästelte, grau- bis schwarzbraune, längsrunzlige Wurzel, innen gelb, mit strahligem Holze und einem dünnen, zerklüfteten, ganz weissen Mark von Lappa major, L. tomentosa und L. minor. Sie kommt im Handel gewöhnlich der Länge nach gespalten vor.

Gegen Verwechselung mit rad. Belladonnae schützt das Verhalten auf Jodtinctur, welches die rad. Bardanae bräunlich (Inulin), die rad. Belladonnae aber blau (Stärkemehl) färbt. (Dürfte selten verwechselt werden.)

Radix Belladonnae.

Br. W. Bd. H.

Lange, ästige, bis 4 Centim. dicke, cylindrische, im frischen Zustande fleischige, getrocknet mehlige, längsrunzlige, meist etwas gedrehte, gelbgraue Wurzel. Beim Zerbrechen muss die getrocknete Wurzel etwas stäuben. Sie darf nicht abgeschält sein und ist von der wildwachsenden, nicht zu alten Pflanze

zu sammeln. Sie kommt häufig im Handel längsgespalten vor. Nicht über ein Jahr aufzuheben.

Holzige, zähe, nicht stäubende, von Würmern angefressene, schimmlige, schwärzliche Wurzel ist zu verwerfen.

Nicht zu verwechseln mit radix Bardanae (s. d. A.) und mit radix Helenii. Abgesehen von dem aromatischen Geruch dieser Wurzel, so wird dieselbe durch Jod nicht blau, sondern braun (Inulin) gefärbt.

Radix Carlinae.

Bd.

Lange, bis $2\frac{1}{2}$ Centim. dicke, fast nicht verästelte, oft vielköpfige, in der Länge runzlige Wurzel, oft gespalten; sie ist aussen braun, innen blass und von starkem, unangenehmen Geruch.

Radix Colombo.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Kommt gewöhnlich in runden, 4 bis 12 Millim. dicken, 3 bis 4 Centim. im Durchmesser haltenden Querschnitten vor, aussen graubraun, runzlig; etwas erhabener, wulstiger Rand und auf dem Centrum wiederum etwas erhaben, auf beiden Flächen grüngelblich oder bräunlichgelb. Die Rindensubstanz ist vom centralen Theil durch einen dunkleren Streifen getrennt. Die Wurzel ist von mehliger Beschaffenheit und färbt sich, mit Jodlösung besprengt, blau. Das Pulver ist von grünlichgelber Farbe.

Dem Wurmfrass sehr ausgesetzt, so dass die Wurzelstücke sehr häufig einzelne Wurmlöcher zeigen. Stark angefressene, dunkle, schwarze, schwammige, verspurte Stücke sind zu verwerfen.

Radix Gentianae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Sehr lange, 2 bis 3 Centim. dicke, etwas ästige, gelblich- oder röthlichbraune, längsgefurchte, oben eng geringelte Wurzel. Im Handel kommt sie meist in der Länge nach gespaltenen Stücken vor, welche beim längeren Liegen immer biegsamer werden. Innen ist die Wurzel röthlich oder orangefarben.

Fingerdicke, aussen mehr graubraune, etwas steife Wurzeln anderer Enzianarten (Gentiana punctata, G. pannonica, G. purpurea) sind zu verwerfen.

Man sehe sich auch vor, dass nicht weisse Niesswurzeln untermengt sind. Diese sind aussen braunschwarz, innen weiss, auch mit weisslichen Wurzelnarben aussen vielfach besetzt.

Radix Helenii.

Bd. H.

Ziemlich lange, gewöhnlich der Länge nach gespaltene, markige, cylin-

drische, bis 3 Centim. dicke, aussen gelblich-braune, innen weissliche Wurzel mit zahlreichen, vor dem Trocknen abgeschnittenen Wurzelästen.

Oder die getrockneten, gelblichen oder bräunlich-weisslichen, cylindrischen, etwas dünnen, meist ebenfalls der Länge nach gespaltenen, entrindeten Wurzeläste, ohne Mark.

Trocken ist die Wurzel spröde, feucht wird sie aber zähe.

Von eigenthümlichem, aromatischen Geruch.

Wegen Verwechselung mit rad. Belladonnae s. d. Artikel.

Radix Hellebori viridis.

M.

Stark bewurzelter, braunschwarzer, nach oben ästiger Wurzelstock mit aufsteigenden, geringelten, bis 4 Centim. langen und 4 Millim. dicken Aesten und dichtstehenden, bis 10 Centim. langen und 1½ Millim. dicken, braunschwarzen, innen grauweissen Wurzeln. Die Aeste sind mit ziemlich dicker Rinde und ziemlich dickem Mark versehen.

Dem Wurzelstock sollen die fussförmigen, krautartigen, scharf und ungleich gesägten Blätter anhängen.

Nicht zu verwechseln mit rad. Hellebori nigri (die Aeste des Wurzelstockes sind auf dem Querschnitt mit schmalen, keilförmigen Holzbündeln und auch mit fusslangen, bis 3 Millim. dicken, dunkelbraunen Wurzeln versehen, der Wurzelstock zeigt im Querschnitt die gewöhnlich in ein Fünfeck gestellten Holzbündel), noch mit rad. Adonis vernalis (ziemlich einfacher, fast kegelförmiger, in seinem Umfange sehr dicht bewurzelter Wurzelstock), noch mit rad. Actaeae spicatae (sparrig-ästiger Wurzelstock und lange, zähe Wurzeln).

Hängen die Blätter an, so ist zu bemerken, dass Helleborus niger fussförmige Blätter mit länglichen, an der Spitze leicht gesägten Blättchen, Adonis vernalis vielfach zusammengesetzte Blätter, Actaea spicata gefiederte Blätter hat.

Radix Ipecacuanhae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Hin und her gebogene, 2 bis 4 Millim. dicke, nach beiden Enden verschmälerte, mit wulstigen Ringen versehene, warzige Wurzel mit dicker, hornartiger, aussen mehr dunkelbrauner, innen etwas hellerer Rinde, die sich leicht von dem dünnen, weisslichen Holze trennen lässt. Wegen des eigenthümlichen, geringelten Aussehens wird die Wurzel auch die geringelte Ipecacuanha genannt.

Das Holz, welches ungefähr den 4. Theil des Gewichts beträgt und nicht viel über 1 % Emetin enthält, ist beim Pulvern durch Absieben sorgfältig zu entfernen. Der Pulverstaub ist sehr reizend und belästigend.

Radix Levistici.

Lange, bis 4 Centim. dicke, weiche, der Länge nach gerunzelte, oben undeutlich geringelte, wenig ästige, zähe, gelbbraune Wurzel mit starker Rinde und kleinem, bräunlichen Holzkörper, von eigenthümlichem, aromatischen Geruch.

Nicht zu verwechseln mit rad. Angelicae (s. d. A.).

Sie wird gern von den Würmern angefressen.

Radix Liquiritiae glabrae.

Br. W. Bd. H. M.

Das spanische oder deutsche Süssholz. Ausläufer des Wurzelstockes, aus welchen sich wieder Stengel bilden. Sehr lange, bis 2 Centim. dicke, längsrunzlige, holzige, bräunlich-graue, innen gelbe Wurzel mit ziemlich dicker Rinde und strahligem Bast. Das Holz hart, grobfasrig und auf dem Querschnitt strahlig. Wird ungeschält geführt.

Dieses Süssholz darf zum Pulvern nicht verwendet werden.

Radix Liquiritiae mundata.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Lange, geschälte, gelbe, bis 4 Centim. dicke, meistens von dem grossen Knollstock befreite Wurzeln, mit dickem, leichten, im Bruch sehr fasrigem Holz und mit dünnem Bast.

Sie kommt als russisches Süssholz in den Handel und wird in Südrussland und Italien angebaut.

Das Pulver, welches aus den besten Stücken zu bereiten ist, soll sehr fein, gleichmässig, nicht grützlig, nicht fasrig sein und muss eine blassgelbe Farbe haben.

Radix Ononidis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Sehr lange, spindelförmige, fingerdicke, runzlige, der Länge nach gefurchte, ästige, zähe, biegsame Wurzelstücke von schwarzbrauner Farbe, fasriger, holziger Textur, innen weisslich. Sie kommt gewöhnlich in der Länge nach gespaltenen Stücken vor. Beim Kauen ist sie ziemlich scharf und brennend.

Der kriechende Hauhechel, Ononis repens hat mit Ononis spinosa ganz ähnliche Wurzeln. Die Blätter des Letzteren sind aber ziemlich kahl, während der Erstere drüsig behaarte Blätter hat.

Radix Pimpinellae.

W. Bd. H.

Lange, der Länge nach gefurchte, federkiel- bis fingerdicke, warzige,

braungelbe Wurzel mit dicker, innen ganz weisser oder gelblicher Rinde. Das Holz ist von citronengelber Farbe. Von unangenehmem, bockigen Geruch.

Es darf nicht bloss die Wurzel von Pimpinella Saxifraga und P. magna, sondern auch von P. Saxifraga varietas nigra angewendet werden. Letztere ist aussen braunschwarz oder schwarz und innen grau.

Dickere Wurzelstücke als von Fingerstärke sind zu verwerfen.

Man hüte sich vor Verwechselung mit rad. Peucedan. Oreoselin. (Holz mit unterbrochenem Ringe von Holzbündeln, strahlig geordnet) und mit rad. Heracl. Spondyl. (blass, schwammig, lückig und spärliche Harzgänge, meistens auch aus starken, unebenen, ästigen, bewurzelten Wurzelstücken bestehend).

Radix Pyrethri.

Br. W. Bd.

Lange, einfache, längsrunzlige, bis 4 Millim. dicke, leicht zerbrechliche, graubraune Wurzeln, innen blass, Rinde ziemlich dick, Holz strahlig. Sie schmeckt scharf und brennend und erzeugt reichliche Speichelabsonderung im Munde. Vor der Dispensation sind anhängende Blatt- und Stengelreste zu entfernen.

Die italienische Bertramwurzel (Anacyclus Pyrethrum) ist zu verwerfen (fingerdicke, unebene, runzlige, braune Wurzel, häufig verlegen und von Würmern zerfressen).

Radix Ratanhae.

Br. W. Bd. H. M.

Entweder die holzige Wurzel mit starkem, nach oben vielköpfigen, nach unten ästigen Stamme und langen Aesten, oder die abgeschnittenen, cylindrischen, bis 1½ Centim. dicken, auseinanderstehenden Aeste ohne den Stamm. Dünne, zimmtfarbene und mindestens 6mal schwächere Rinde als das umschlossene poröse und blässere Holz. Die Rinde ist von sehr herbem, bitterlichen Geschmack.

Nur diese, im Handel als Peruvianische (Peru, Bolivia) bekannte Wurzel darf geführt werden.

Zum Theil oder gänzlich entrindete, sowie schon zerkleinerte Wurzel darf nicht bezogen werden. Die sogen. lange Ratanhia (von älteren Pflanzen) verdient vor der kurzen oder knolligen R. (von jüngeren Pflanzen) den Vorzug.

Der wässrige Auszug der Rinde muss gesättigt dunkelroth sein. Jod färbt Rinde und Holzkörper fast schwarz.

Zu verwerfen sind die aus Granada, Texas und Brasilien stammenden Wurzeln, bei welchen die Rinde durchgängig weit dicker ist und fast ⅓ des Durchmessers vom Holze beträgt.

Radix Rhei.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Nur die chinesische, auf dem Landwege über Moskau (russische Rhabarber), oder auf dem Seewege über Canton (indische oder chinesische Rhabarber) zu uns gebrachte Wurzel darf geführt werden. Es bildet dieselbe verschieden geformte, meist flache, fast scheibenartige, seltener cylinderförmige Wurzelabschnitte, oft durchlöchert oder angebohrt, aussen gelb und mit Pulver bestreut, auf der Bruchfläche uneben und durch vielfach gewundene und in einander verstrickte, rothe und weisse Strahlen lebhaft marmorirt. Beim Kauen knirscht die Wurzel zwischen den Zähnen und färbt den Speichel gelb.

Dunkle, braune, schwammige, morsche, verspurte, von Würmern angefressene Wurzelstücke sind zu verwerfen.

Die russische Rhabarber ist etwas dunkler und leichter als die chinesische, sie ist sorgfältig, oft mit Entfernung des Cambium-Ringes mundirt, an den Ecken und Kanten abgerundet und meistens sehr stark gelb bestäubt; auf der Bruchfläche sehr lebhafte, rothe und weisse, strahlige Marmorirung, mit Vorherrschen von weissen Strahlen und Punkten, was indess nicht constant ist, sowie überhaupt ein Unterschied zwischen russischer und chinesischer Rhabarber bei guten Sorten fast nicht existirt.

Die jetzt in grossen Massen auf den Markt gebrachte europäische Rhabarber darf in den Officinen nicht gehalten werden. Sie wird als sogenannte österreichische und als englische Rh. im Handel geführt, ist gewöhnlich sehr sorgfältig mundirt, theils in breiten, glatten Wurzelstücken, theils in Cylinderstücken, von schönem Aussehen, gelb bestäubt und der ächten Rh. sehr ähnlich, nur um vieles leichter, etwas hellfarbiger, leichter zerbrechlich, etwas zähe im Bruch und dabei porös und schwammig. Auf der Schnittfläche fehlt die vollständige, lebhafte, strahlig figurirte, rothweisse Marmorirung entweder gänzlich, oder es zeigen sich dafür nur von der Peripherie zum Centrum verlaufende, abwechselnd rothe und weisse Strahlen in grader Linie (österreichische Rh.), oder auch eine rothweisse Punctirung ohne Strahlen um das Centrum, neben einer schmalen Strahlung ausschliesslich nach der Peripherie hin (englische Rh.)

Die radix Rhapontici, welche einige, wenn auch entfernte Aehnlichkeit mit ächter Rhabarberwurzel hat, sollte in den Officinen gar nicht geduldet werden.

Das Rhabarberpulver soll aus guten Wurzelstücken bereitet werden, gleichmässig beschaffen, sehr fein gearbeitet, frei von schwärzlichen Punkten und von dunkel orangegelber Farbe sein. Die europäischen Rhabarbersorten geben ein mehr bräunlich-gelbes oder hellgelbes Pulver.

Radix Saponariae.

S. W. Bd. M.

Ziemlich lange, cylindrische, allmälig sich verschmälernde Wurzel von Gänsefederkiel-Stärke und darüber, längsrunzlig, braunroth, welche in der Regel noch mit dem Stengelreste versehen ist. Das Holz ist citronengelb, nicht gestrahlt und markig. Sie besitzt einen bitterlichen, kratzigen Geschmack.

Radix Sarsaparillae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW.

Sehr lange, graubraune oder braunrothe, gestreifte, dünne und bis etwa 6 Millim. dicke Wurzeln mit fester, ziemlich starker, entweder mehliger und weisser, oder hornartiger und bräunlicher Mittelrinde, mit einem geschlossenen Holzringe und mit einem weissen, mehligen Mark. Der bisweilen beigegebene Knollstock ist zu entfernen.

Diesen Anforderungen genügen die im Handel vorkommenden 3 besten Sorten, und zwar zunächst:

1) Die Hondura S., blassbräunlich oder röthlich, mit nur schwachen Längsfurchen, gewöhnlich in 80—100 Centim. langen, aus den zusammengelegten Wurzeln bestehenden, festgeschnürten Bündeln in den Handel gebracht.

2) Die Caracas S. (aus Laguayra), graugelb, etwas stärker gefurcht, gewöhnlich in flachen, locker mit derselben Wurzel umwickelten Bündeln, in welchen man neben den Wurzeln meistens auch den Wurzelstock findet, und

3) die Para oder Lissaboner S., dunkelbraun, die Rinde von rauchiger Farbe, schwach gefurcht, in längeren, cylindrischen, fest geschnürten, oben und unten quer abgeschnittenen Bündeln.

Die sehr tief gefurchten, mit dünner, zusammengefallener Rinde und stärkerem Holz versehenen Wurzelsorten sind zu verwerfen.

Es gehören hierher insbesondere die Veracruz S. und die rothe Jamaika S.

Nicht zulässig sind überhaupt alle Sorten von dürrer, vertrockneter, strohiger Beschaffenheit, sowie sehr magere und zerschlitzte Wurzelstücke.

Gute Sarsaparille ist in den letzten Jahren schwierig zu erlangen gewesen.

Radix Scammoniae.

Sehr lange, cylindrische, bis 2 Centim. dicke, in der Länge geriefte Wurzel mit dünner Rinde, aussen braun, innen blass und auf dem Querschnitt zerstreute, poröse, getrennte Holzbündel zeigend.

Nicht zu verwechseln mit der Wurzel von Ipomoea Turpethum, welche mehr dicke, cylindrische Holzbündel auf dem Querschnitt zeigt.

Die Rinde wird zur Darstellung des Scammoniaharzes verwendet.

Radix Senegae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Fast cylindrische, an der Basis höckerige, bis 6 Millim. dicke, wenig ästige, etwas gewundene Wurzel von gelblicher oder gelblich brauner Farbe, mit ziemlich dicker, innen gelblicher Rinde und blassgelbem Holz.

Das Charakteristische ist, dass die einzelnen Stücke um die eigne Achse gedreht und auf der innern Seite der Windung mit einer vorspringenden, scharfen Leiste, auf der entgegengesetzten Seite aber mit einem Wulst versehen sind.

Die Wurzel hat einen kratzenden Geschmack.

Radix Serpentariae.

Gebogener, etwas breit gedrückter, bis 2 Millim. dicker, 2 bis 2½ Centim. langer Wurzelstock mit zahlreichen, dünnen, in einander geflochtenen, gelbbräunlichen Nebenwurzeln.

Auf dem Querschnitt der Wurzeln ist ein gelbweisser, markloser, eckiger, 4 oder 5 kantiger Holzkern sichtbar.

Beim Zerreiben zeigt sich ein kräftiger, kamphorähnlicher Geruch.

Geruchlose, verspurte Wurzeln sind zu verwerfen.

Radix Taraxaci.

Br.

Cylindrische, nach der Spitze sich allmälig verschmälernde, längsfurchige, runzlige, wenig ästige, lange, an der Basis bis 2½ Centim. dicke, etwas gedrehte, fast schwarzbraune Wurzel mit dicker, schwammiger, innen weisser Rinde und porösem, gelben Holze.

Radix Taraxaci cum herba.

Die frische Wurzel mit den rosettenartig gestellten, fast kahlen, schrotsägeförmigen Blättern ist im Frühjahr zu sammeln und wird zur Bereitung des Extracts verwendet.

Radix Valerianae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Kurzer, dicker, bisweilen mit Ausläufern versehener Wurzelstock, von welchem ringsherum sehr zahlreiche, lange, dünne, bis 2 Millimeter dicke, gestreifte, graubraune, meistens zusammengedrehte Wurzeln hervorgewachsen sind, von sehr starkem, eigenthümlichen Geruch.

Die etwas kleineren Wurzeln der Gebirgspflanze werden vorgezogen.

Die Wurzel von rad. valerianae majoris ist sehr ähnlich, aber schwächer von Geruch. Der Wurzelstock derselben ist länger und schlanker, auch meistens nur an der unteren Seite mit Wurzeln bewachsen.

Resina Draconis.

M.

Braunrothes, sprödes, undurchsichtiges, geruch- und geschmackloses Harz, in Weingeist vollständig, in Aether, fetten und ätherischen Oelen zum Theil löslich. Die alkoholische Lösung wird durch Ammoniak gefällt. Es kommt in fingerdicken, in Palmenblätter eingehüllten Stangen, oder in Kuchen vor. Das Pulver ist zinnoberroth.

Diese als Sanguis Draconis in baculis und als S. Dr. in granis vorkommenden Sorten stammen aus Ostindien, Cochinchina und von den Molukken.

Eine geringere Sorte ist das amerikanische (braunroth, sehr spröde, roth bestäubt, fusslange, mit Blättern umwickelte Stangen, in Alkohol löslich, die Lösung wird durch Ammoniak nicht gefällt) und das canarische Drachenblut (braunrothe, roth bestäubte, erdige, formlose Massen).

Durch erdige und andere Beimengungen verunreinigtes, bräunliches, wenig rothes, in Alkohol nicht lösliches und weiches Drachenblutharz ist zu verwerfen.

Resina Guajaci.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Formlose oder kuglige Massen von Haselnuss- bis Wallnussgrösse, mit grünlichem Pulver bestreut, zerreiblich, auf der Bruchfläche gelbgrün oder bräunlich und glänzend. Mit oxydirenden Substanzen färbt es sich grün oder blau; in Weingeist und in Aetzkalilauge ist es löslich, erwärmt von benzoëartigem Geruch.

Im Handel werden 2 Sorten geführt:

1) Resina Guajaci in lacrymis, die bessere Sorte, in nussgrossen Stücken von braungrüner Farbe und

2) R. G. in massis, in grösseren, verschieden geformten Stücken von schwarzgrüner Farbe.

Vor Verfälschungen durch Zusatz von Colophonium hat man sich zu hüten. Man löse verdächtiges Harz in Weingeist und versetze es mit Kalilauge im Ueberschusse. Unverfälschtes Harz wird, wenn es ausgefällt worden, durch das Alkali ganz klar gelöst, Colophonium dagegen wird unlöslich ausgefällt.

Auch kann man Colophonium durch Terpenthinöl, in welchem Guajacharz fast unlöslich ist, ausziehen.

Resina Jalapae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gelbbraune bis dunkelgraubraune, auf dem Bruche glänzende, zerreib-

liche Stäbchen oder ein eben solches gröbliches Pulver, von scharfem, bitteren Geschmack.

Seine Reinheit ergiebt sich:

1) 1 Gramm zerrieben mit dest. Wasser digerirt, das Wasser darf nichts lösen, und muss fast ungefärbt bleiben, sonst ist es bei der Bereitung nicht gut ausgewaschen.

2) 1 Gramm mit Terpenthinöl digerirt, es darf sich nichts lösen; Colophonium etc. löst sich.

3) 1 Gramm mit Aether digerirt, abfiltrirt und das Filtrat verdunstet dürfen nur ungefähr 10 % Rückstand bleiben, hat der Aether viel mehr so gelöst, so ist das Harz kein ächtes, sondern wahrscheinlich sogenanntes Jalapenstengelharz von Ipomoea Orizabensis Pelletan. Colophonium löst sich auch in Aether.

4) 1 Gramm mit Weingeist digerirt muss eine vollständige Lösung geben — ein Rückstand deutet auf Verfälschungen z. B. Jalapenpulver etc.

5) 1 Gramm mit verdünnter Kalilauge gekocht löst sich, die Lösung giebt mit Säuren, z. B. verdünnter Schwefelsäure neutralisirt keinen Niederschlag, höchstens eine Trübung, ein reichlicher Niederschlag deutet auf Colophonium etc.

Resina Pini.

Br. W. Bd. H. M.

Sprödes, gelbes oder gelbbraunes, undurchsichtiges oder etwas durchscheinendes, auf der Bruchfläche glänzendes, beim Kneten sich erweichendes Harz vom Geruch des Terpenthins und im Weingeist fast vollständig löslich.

Es darf durch fremde Beimengungen nicht verunreinigt sein.

Resina Scammoniae.

Br. Bd.

Das aus der Scammoniawurzel selbst bereitete Harz, welches jetzt allein in den Officinen gehalten werden soll, muss eine grünbraune Farbe und eine glänzende Bruchfläche haben, ganz rein, leicht zerreiblich und im Weingeist völlig löslich sein.

Das im Handel bezogene, in Griechenland, in der Levante und anderwärts bereitete Harz ist mannigfach mit Sand, Kreide, Mehl, Harzen und anderen Stoffen verunreinigt.

Dasselbe besteht in verschieden grossen, rauhen, matten, undurchsichtigen, häufig mit kleinen Löchern versehenen Stücken mit matter, schwach wachsglänzender Bruchfläche und von grauer oder graugrünlicher Farbe. Es soll von der Verwendung ausgeschlossen bleiben.

Rhizoma Calami.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Cylinderförmiger, etwas zusammengedrückter, geringelter, unten mit Wurzelnarben besetzter, 1 bis $2\frac{1}{2}$ Centim. dicker, grünlich-röthlicher oder bräunlicher, innen weisslicher, poröser Wurzelstock von stark aromatischem Geruch.

Die Oberhaut muss durch Schälen entfernt werden. Das Parenchym wird nach dem Schälen und Trocknen gelbröthlich oder gelblich.

Vor Verwechselung mit Iris pseudacorus schützt der fast gänzliche Mangel dieses Wurzelstocks an Geruch.

Rhizoma Caricis.

Langer, fast cylinderförmiger, etwas zusammengedrückter, ästiger, weitläufig knotiger, bis 3 Millim. dicker Wurzelstock. An den Knoten ist er mit Wurzeln und mit dunkelbraunen, häutigen Scheiden versehen. Getrocknet sind die Wurzeln von gelbbrauner Farbe. Sie sind innen mit weissem Mark erfüllt, auf dem Querschnitt zeigen sich Luftgänge.

Nicht zu verwechseln mit der unwirksamen Carex hirta, welche aussen braunroth, auch an den Zwischenknotengliedern bewurzelt und mit einer weissen, festen Rinde versehen ist, auf dem Querschnitt aber keine Luftgänge zeigt.

Rhizoma Chinae.

Schwerer, fester, knolliger, verschieden gestalteter, oft gekrümmter Wurzelstock bis 20 Centim. lang und bis 5 Centim. dick, aussen rothbraun, innen röthlich-weisslich und roth punktirt.

Leichte, schwammige, blasse Wurzelstöcke sind zu verwerfen. Ebenso auch die unter dem Namen von rad. Chinae american. bekannten, von Smilax Pseudochina herstammenden weit helleren, leichteren und porösen Wurzelstöcke.

Zur Ausfüllung der von Insekten gebohrten Löcher soll bisweilen Silberglätte verwendet werden, und wird man auf diese gefährliche Verfälschung sorgfältig zu achten haben.

Rhizoma Curcumae.

Br. W. H.

Entweder eirunder, wallnussgrosser Wurzelstock (Curcuma rotunda), oder walzenförmige, 10 bis 14 Millim. dicke, 5 bis 8 Centim. lange, zuweilen verästelte, geringelte, schwere, fast hornartige Wurzelstücke (C. longa). Sie sind aussen gelbbräunlich, auf dem orangefarbenen Querbruch etwas flach und mit einem dunklen Cambium-Ringe versehen, von schwachem Ingwergeruch, brennendem Gesmack und den Speichel beim Kauen gelbfärbend.

Die hellgelbe Lösung des Farbstoffs wird von Alkalien und von Borsäure gebräunt.

Das Pulver ist von hellgelber Farbe, ist aber vielfachen Verfälschungen ausgesetzt, namentlich durch Zusatz von Erbsenmehl.

Rhizoma Filicis.

Br. S. H. M.

Verschieden langer, bis 2½ Centimenter dicker, im getrockneten Zustande schwammiger, leichter Wurzelstock, mit den markigen, auf dem Bruche grünen Wedelbasen ringsum und dachziegelartig besetzt.

Nicht über ein Jahr aufzubewahren.

Zur Darstellung des Pulvers sind der von den Wedelbasen, Schuppen und Wurzeln befreite Wurzelstock, und die vollständig geschälten Wedelstielreste, nachdem sie sämmtlich mit Vorsicht getrocknet worden, zu verwenden.

Das Pulver muss von grüner Farbe sein. Nicht mehr grünes, braungewordenes Pulver ist zu verwerfen.

Rhizoma Galangae.

W. H.

Cylindrischer, fingerdicker, bis 5 Centim. langer, oft knieförmig gebogener, in der Länge gestreifter, an beiden Enden quer abgeschnittener, mit weisslichen, etwas erhabenen Querringeln versehener, ästiger Wurzelstock, aussen rothbraun, innen mehr zimmtbraun und sehr fasrig, von eigenthümlichem, gewürzhaften Geruch.

Es ist dies der sogen. kleine Galgant zum Unterschiede von dem im Handel jetzt kaum noch geführten grossen Galgant.

Sehr veraltete, geruchlos gewordene Wurzelstücke sind zu verwerfen.

Rhizoma Graminis.

Br. S. W. H. M.

Sehr langer, ästiger, weitläufig knotiger und an den Knoten mit Scheiden versehener, hohler, etwa 2 Millim. dicker Wurzelstock von blass-strohgelber Farbe, etwas glänzend, biegsam und zähe.

Die an den Knoten befindlichen häutigen Scheiden sind zu entfernen. Die Wurzel kommt im Handel meist geschnitten vor und darf in diesem Zustande verwendet werden.

Rhizoma Imperatoriae.

M.

Fast stielrunder, langer, bis 2 Centim. dicker, warziger, geringelter, nach oben häufig ästiger Wurzelstock von graubrauner Farbe, innen blassgelb mit ziemlich starker Rinde, wenig Holz und weitem Mark. Von kräftigem Geruch.

Rhizoma Iridis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Geschälter, flacher, keilförmiger, fester, verschieden langer, bis gegen

4 Centim. breiter, ziemlich schwerer Wurzelstock von gelblich-weisser Farbe. Am oberen Ende sind mehr oder weniger undeutliche Querwurzeln, an der unteren Seite Narben der abgeschnittenen Wurzeln sichtbar, im Bruch mehlig, von angenehmem Veilchengeruch.

Rhizoma Tormentillae.

Knolliger, verschieden gestalteter, bis 8 Centim. langer und bis 2½ Centimeter dicker, harter, fester Wurzelstock, aussen dunkel rothbraun, etwas höckerig und narbig, innen braunroth. Die Rinde ist dünn, das Holz weisslich, das Mark reichlich.

Rhizoma Veratri.

S. M.

Conische, bis 8 Centim. lange, oben bis 5 Centim. breite und mit den kurzen, häutigen Blattbasen versehene, oft mekrköpfige, geringelte Wurzelstöcke von schwärzlicher oder graubrauner Farbe. Die Narben der zahlreichen, abgeschnittenen Nebenwurzeln geben den Wurzelstöcken ein weisslich geflecktes Aussehen. Innen schmutzig weiss. Der Staub beim Pulvern erregt leicht Niesen.

Rhizoma Zedoariae.

Pr. W. Bd. H. SW. M.

Geringelter, eirunder, bis 2½ Centimeter dicker Knollstock von den Nebenwurzeln und der Rinde befreit, zähe, fest und von blass-bräunlicher Farbe. Er kommt entweder der Länge nach in 2 bis 4 Stücke gespalten, oder in Scheiben geschnitten in den Handel. Von starkem, kamphorartigen Geruch.

Sehr leichte und von Würmern angefressene Stücke sind zu verwerfen.

Rhizoma Zingiberis.

S. W. H. M.

Fester, schwerer, kurz- und zweizeilig verästelter, bis 2 Centim. breiter Wurzelstock, der entweder vollständig oder nur an den beiden breiteren Flächen abgeschält ist. Innen blassgelb oder weisslich, im Bruche fasrig, beim Kauen brennend und von eigenthümlichem, kräftig aromatischem Geruch.

Der im Handel bisweilen vorkommende mit Kalkmilch oder Chlorkalk weiss gemachte Ingwer ist nicht zulässig.

Im Handel wird geschälter und ungeschälter Ingwer geführt. Zu den ersteren Sorten gehören der westindische (Jamaica und Barbados) Ingwer. Er besteht in grossen, schlanken, vollen Stücken, ist aber in Folge von Eintauchen in Kalkmilch gewöhnlich weiss bestäubt.

Zu den letzteren Sorten gehören der ostindische und der afrikanische Ingwer (Malabar, Bengalen, China und Sierra Leone). Es

sind meistens weit kleinere, gerunzelte, dunkelgraue, wenig verzweigte und flache Stücke.

Rotulae Menthae piperitae.

Pr. Br. W. Bd. SW.

Sie müssen ein krystallinisches Aussehen haben, vollkommen weiss, etwas durchscheinend und in Wasser völlig löslich sein.

Saccharum pulveratum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Muss sehr weiss und trocken sein.

Die geringeren Zuckersorten, wie Melis, Farin und dergl. sind zu verwerfen.

Saccharum Lactis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weissliche, etwas durchscheinende, cylinderförmige oder in Krusten zusammenhängende Krystalle, in 6 Theilen kaltem Wasser langsam löslich, in Weingeist unlöslich.

Gelbliche, ranzig riechende und solche Stücke, welche eine saure Reaction bewirken, sind zu verwerfen.

Das Pulver muss von weisser Farbe sein.

Sandaraca.

Längliche, hellgelbe, bestäubte, zerbrechliche, durchscheinende Körner mit glasglänzendem Bruch. Sie werden beim Kauen nicht weich, sondern pulverig. In kaltem Wasser nur zum Theil, in heissem Weingeist und in Terpenthinöl vollkommen löslich. Erhitzt verbreiten sie einen angenehmen Geruch.

Neben dieser als S. electa bezeichneten Sorte wird im Handel noch der ordinäre Sandarak (in sortis) geführt.

Derselbe besteht aus nicht durchscheinenden, dunkleren, missfarbigen, unreinen Körnern und ist zu verwerfen.

Santoninum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Krystallinische, perlglänzende, farb- und geruchlose Täfelchen und Säulchen.

In kaltem oder angesäuertem Wasser kaum löslich (in 4000 bis 5000 Th.) in 250 Th. heissem Wasser, in 44 Th. kaltem, in 3 Th. kochendem Weingeist; in 75 Th. kaltem und in 2 Th. heissem Aether (nach Trommsdorf, Wittstein und eignen Versuchen erst in 40 bis 50 Th. heissem Aether) und in 3 Th. Chloroform (in 4,35 Th. nach Schlimpert) löslich.

Die Lösungen reagiren neutral und schmecken bitter.

In Aetzkali-, Aetznatron-Lauge oder Kalkwasser leicht löslich.

Durch Zusatz von verdünnten Säuren wird es wieder ausgefällt. Erhitzt schmilzt es bei 170° C., erstarrt langsam, erkaltet krystallinisch, schnell erkaltet amorph; etwas über den Schmelzpunkt erhitzt sublimirt es unzersetzt und bildet weisse Nadeln, stärker erhitzt verbrennt es vollständig mit russender Flamme.

Im Weingeist gelöst färbt es sich bei dem Zutropfen von Kalilauge gelb, die Farbe geht schnell in roth über.

Am Tageslicht, sehr schnell im direkten Sonnenlicht, färbt es sich gelb, wobei nach Heldt Krystalle in feine Stücke zerspringen.

Mit concentrirter Schwefelsäure übergossen, färbt es sich nicht, ebenso tritt bei nachherigem Zusatz von wenig chromsaur. Kali keine blaue Färbung ein (Unterschied von Strychnin).

Sapo domesticus.

W. H.

Möglichst weiss und hart, in 8 Th. heissem Weingeist löslich und nach dem Erkalten zu einer gallertartigen, etwas durchscheinenden Masse erstarrend.

Sie darf nicht ranzig sein und nicht zu viel Wasser enthalten.

Sapo jalapinus.

W. H. M.

Von Pillenconsistenz, von braungrauer Farbe, von Jalapengeruch und im Weingeist löslich.

Sapo medicatus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weisses, nicht ranzig riechendes, in Wasser und in Weingeist vollständig lösliches Pulver. Eine wässrige Lösung darf durch Schwefelwasserstoff nicht verändert werden.

Zu grosser Kochsalzgehalt und kohlensaures Natron würden bei Auflösen in heissem Weingeist als Rückstand zu erkennen sein.

Aetznatron zeigt sich in grauer oder schwarzer Färbung beim Zusammenreiben mit Calomel und Wasser.

Sapo oleaceus.

Br. S. W. Bd. H. M.

Weiss, hart, nicht ranzig, an der Luft nicht feucht werdend, in Wasser und in Weingeist vollkommen löslich.

Sapo terebinthinatus.

Von Salbenconsistenz, weiss, mit der Zeit gelb werdend. Es darf sich nicht Terpenthinöl ausscheiden.

Sapo viridis.

Br. W. Bd. H.

Schlüpfrige, weiche, grüngelbe, unangenehm riechende Masse.

Sebum.

Br. S. W. Bd. H.

Feste, weisse, schwach und eigenthümlich riechende Masse, bei 40° bis 50° schmelzend.

Ranziges, gelbes, verunreinigtes Talg ist zu verwerfen.

Secale cornutum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Stumpf-dreikantige, meist etwas gekrümmte und nach beiden Enden sich verjüngende Fruchtlager, dreifurchig, oft wie bereift aussehend, aussen schwarz-violett, innen weiss, gegen die Peripherie etwas violett, an der Spitze nicht selten mit einem Anhängsel versehen.

Darf nur von den Aehren des Roggens gesammelt und nicht über ein Jahr gehalten werden.

Mehrjähriges, ranziges, ammoniakalisch riechendes, angeschimmeltes, von Insecten angefressenes, sowie ganz vertrocknetes, in der Bruchfläche braun aussehendes Mutterkorn ist zu verwerfen.

Semen Colchici.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Dunkelbraune, hornartige, fein-grubige, etwas klebrige und völlig reife Saamen. Nur ein Jahr aufzubewahren.

Die nicht reifen, mehr hellen und gelben Saamen sind zu verwerfen, ebenso auch die zu alten, welche die klebrige Beschaffenheit bereits verloren haben und beim Zusammendrücken sich nicht mehr theilweise zusammenballen lassen.

Semen Cydoniae.

Br. S. W.

Kantige, keilförmige oder mehr glatte, bis 6 Millim. lange, braune Saamen, mit feinem, matten, weisslichen Häutchen bedeckt und gewöhnlich unter einander anklebend, im Wasser aufquellend und schlüpfrig werdend.

Nicht zu verwechseln mit Birnen-, Aepfel- und Wein-Kernen, welche beim Schütteln mit Wasser keinen Schleim abgeben.

Semen Foeni Graeci.

W. M.

Harte, fast vierkantige, an den Enden abgestutzte, gelbbraune, bis

3 Millim. lange Saamen mit hakig gekrümmtem Keime von unangenehmem Geruch.

Das käufliche Pulver ist häufig verfälscht.

Semen Hyoscyami.

Br. M.

Sehr kleine, etwas platte, nierenförmige, feingrubige, graubräunliche Saamen. Nicht über ein Jahr zu halten.

Die unreifen, mehr hellen Saamen sind zu verwerfen.

Semen Lini.

Br. S. W. Bd. H. M.

Eiförmige, etwas platte, dunkelbraune, glänzende, etwa 4 Millim. lange Saamen, im Wasser schlüpfrig werdend.

Nicht über ein Jahr zu halten.

Vor Verunreinigungen mit den Saamen von Lolium arvense, welcher häufig unter dem Lein wächst, hat man sich zu hüten.

Ranzig gewordener Leinsaamen ist zu verwerfen.

Semen Myristicae.

W. Bd. H.

Rundliche oder mehr ovale, aussen schwach gefurchte oder netzadrige, gelbbraune, weiss bestäubte Saamenkerne, innen blassbräunlich und marmorirt, von eigenthümlichem, stark gewürzhaftem Geruch.

Sie müssen voll und schwer sein. Die runden (weiblichen) werden den länglichen (männlichen) vorgezogen.

Die auffallend länglichen Muskatnüsse von Myristica fatua von schwachem Geruch, sowie alle wurmstichigen, morschen, höckerigen, unscheinbaren und schimmligen sind zu verwerfen.

Semen Papaveris.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Kleine, rundlich-nierenförmige, fein netzförmig geaderte, weissliche oder schwach gelbliche Saamen.

Alter, ranziger Saamen ist zu verwerfen.

Semen Quercus tostum.

Br. W. Bd. H. M.

Das aus den braun gerösteten Eicheln bereitete grobe Pulver sei von bräunlicher Farbe und von schwach brenzlichem, dem Kaffee ähnlichem Geruch.

Semen Sinapis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Fast kuglige, bisweilen etwas kantige, feingrubige, netzadrige Saamen, aussen rothbraun bis grauschwarz, innen gelb. Das gelblich-grüne, mit Wasser angefeuchtete Pulver muss einen flüchtigen, sehr scharfen Dunst aushauchen und im Munde empfindlich brennen.

Das Pulver muss stets frisch bereitet vorräthig sein.

Der Saamen sei nicht verfälscht mit dem Saamen von Brassica Rapa, welcher weit grösser, dunkler und weniger scharf ist, noch mit den grösseren und glatten Saamen von Sinapis alba varietas melanosperma.

Semen Stramonii.

Nierenförmige, platt gedrückte, feingrubige und feinhöckrige Saamen von schwarzbrauner oder schwarzer Farbe.

Er sei ganz reif. Unreifer und hellerer, sowie durch Alter ausgetrockneter Saamen ist zu verwerfen.

Semen Strychni.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Platte, fast kreisrunde, an den Rändern etwas gewulstete, auf der Bauchseite gewölbte, auf der Rückenseite etwas flachere und im Centrum genabelte, gegen 2½ Centim. im Durchmesser haltende Saamen von gelblich grauer Farbe und mit einem fest angedrückten, seidenartigen Ueberzuge bekleidet. Sehr fest, hornartig, innen weisslich, sehr schwierig zu pulvern.

Das Pulver ist in den Officinen selbst zu bereiten, das käufliche nicht gestattet.

Species aromaticae.

Br. S. W. Bd. H. M.

Sie müssen gleichmässig klein zerschnitten, und von Stielen sowie von feinerem Pulver befreit sein, auch einen kräftigen Geruch besitzen.

Species ad Decoctum Lignorum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Die einzelnen Bestandtheile müssen gleichmässig und genügend klein zerschnitten, resp. geraspelt sein.

Species emollientes.

Br. S. W. H. M.

Ein gleichmässig gearbeitetes, grobes Pulver.

Species ad Gargarisma.

Gleichmässig, grob geschnitten, nicht stielig und nicht stäubend.

Species laxantes St. Germain.

Pr. S. SW. M.

Nur mit Spiritus extrahirte, nicht gewöhnliche Sennesblätter dürfen verwendet werden. Der Weinstein wird jedesmal erst vor der Dispensation zugesetzt.

Species pectorales.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gleichmässig gearbeitet und gemischt, nicht staubig, nicht stielig.

Species pectorales cum Fructibus.

Br. W.

Die dem Brustthee zugesetzten Früchte müssen genügend und gleichmässig zerkleinert sein.

Spiritus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farblose, neutrale Flüssigkeit, die mit Wasser in jedem Verhältniss mischbar ist.

Soll vollständig flüchtig und von Fuselölen frei sein.

Prüfung auf:

nicht flüchtige Bestandtheile . . .	Ungefähr 20 Gramm in einem Porcellanschälchen im Wasserbade verdunstet, dürfen keinen Rückstand lassen.
Fuselöle Säuren Metalle	Man mischt ungefähr 20 Gramm mit ebenso viel destillirtem Wasser in einem Becherglase, lässt den Weingeist im Dampfbade verdunsten, das rückständige Wasser darf kein Oelhäutchen haben und darf gar nicht fuselig riechen, darf Lackmuspapier nicht röthen und darf mit Schwefelwasserstoffwasser gemischt keine Trübung geben.

Spec. Gew. 0,830 bis 0,834 bei 15° C. = 91 bis 90 Volum. % Alkohol; nach der Tabelle der Ph. g. ist das spec. Gew. genau 0,8311 bis 0,8344.

Spiritus aethereus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klare, farblose, leicht entzündliche, mit Wasser mischbare Flüssigkeit.

Spec. Gew. 0,808 bis 0,812 bei 15° C.

Prüfung wie bei Spiritus.

Spiritus Aetheris chlorati.

Br. M.

Klare, farblose, neutrale, vollständig flüchtige Flüssigkeit.

Spec. Gew. 0,838 bis 0,842 bei 15° C.

Mit Wasser geschüttelt, darf das Wasser Lackmuspapier nicht röthen. Auf Wasser gegossen und angezündet, reagirt der Rückstand sauer und giebt mit gelöstem Höllenstein einen käsigen, weissen Niederschlag von Chlorsilber.

Spiritus Aetheris nitrosi.

Br. S. W. H. M.

Klare, farblose bis schwach gelbliche, vollständig flüchtige, angenehm ätherisch an Borsdorfer Aepfel erinnernd riechende Flüssigkeit, die neutral oder nur schwach sauer sein darf.

Spec. Gewicht 0,840 bis 0,850 bei 15° C.

Mit Eisenchlorürlösung gemischt, färbt sie sich dunkel. Durch Höllensteinlösung wird sie nicht getrübt. Auf Wasser gegossen und abgebrannt, darf der Rückstand mit Silberlösung keinen in verdünnter Salpetersäure unlöslichen Niederschlag geben (Chlor).

Quantitative Prüfung siehe Duflos Prüf. III. Aufl. S. 210.

Spiritus Angelicae compositus.

Pr. Br. SW. M.

Klar und farblos.

Spiritus camphoratus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar und farblos.

Spiritus Cochleariae.

Pr. Br. S. W. H. SW. M.

Klar und farblos.

Spiritus dilutus.

Pr. Bd. H. SW. M.

Klar, farblos.

Spec. Gew. 0,892 bis 0,893 = 69 bis 68 Volum. % Alkohol.

Spec. Gew. nach der Tabelle der Pharm. 0,8930 bis 0,8954.

Prüfung siehe Spiritus.

Spiritus Formicarum.

Br. S. W. Bd. H. M.

Klar, farblos, von saurer Reaction, mit 6 bis 10 % Wasser gemischt trüb werdend. 1 Th. Bleiessig mit 20 Th. des Ameisenspiritus gemischt, wird trüb, scheidet Krystallnadeln ab und wird, besonders bei Abkühlung, milchig durch ausgeschiedenes ameisensaures Bleioxyd.

Spiritus Juniperi.

S. W. Bd. M.

Klar und farblos.

Spiritus Lavandulae.

Br. W. M.

Klar und farblos.

Spiritus Melissae compositus.

Br. W. Bd.

Klar und farblos.

Spiritus Menthae crispae Anglicus.

Klar und farblos.

Spiritus Menthae piperitae Anglicus.

Klar und farblos.

Spiritus Rosmarini.

Br. W.

Klar und farblos.

Spiritus saponatus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar und gelblich.

Spiritus Serpylli.

Br. S. Bd.

Klar und farblos.

Spiritus Sinapis.

Pr. Br. S. H. SW. M.

Klar und fast farblos.

Spongiae ceratae.

Br. M.

Es sollen nur feine, kleinlöchrige und von allen fremden Beimengungen sorgfältig befreite Badeschwämme zur Verwendung kommen.

Das überschüssige Wachs ist zu entfernen.

Spongiae compressae.

Br. H. M.

Ebenfalls aus feinen, kleinlöcherigen Badeschwammstücken, die von allen

Unreinigkeiten (Sand, Muscheln und dergl.) vollständig gereinigt sind, herzustellen. Die Cylinderstücke müssen in ihrer ganzen Länge von gleichmässiger Stärke sein.

Stibium sulfuratum aurantiacum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Sehr feines, orangerothes, geruchloses, in Wasser und Weingeist unlösliches, in heisser, concentrirter Salzsäure unter Zurücklassung von Schwefel lösliches, dabei Schwefelwasserstoff entwickelndes Pulver.

Diese Lösung in viel Wasser gegossen, ruft eine milchige Trübung hervor.

In einem Reagircylinder erhitzt sublimirt Schwefel und schwarzes dreifach Schwefelantimon bleibt zurück.

Soll frei sein von in Aetzkalilauge unlöslichen Stoffen, z. B. Ziegelmehl, Eisenoxyd etc., von freiem Schwefel, von Säuren (Salzsäure, Schwefelsäure) und von Arsen.

Prüfung auf:

Säuren	2 Gramm des Präparats werden mit 50 Gramm destillirtem Wasser tüchtig geschüttelt und abfiltrirt, das Filtrat darf nicht sauer schmecken. (Mit blauem Lackmuspapier zu probiren, schreibt die Ph. nicht vor, ebenso wenig mit Barytlösung auf Schwefelsäure zu prüfen, scheint also einen sehr geringen Säuregehalt zuzulassen.) (Ein Niederschlag durch oxalsaures Ammon verräth Kalk.)
Salzsäure . . .	Das Filtrat darf durch gelösten Höllenstein nicht getrübt werden.
Arsen	Der auf dem Filter gebliebene Rückstand wird mit 2 Gramm doppeltkohlensaurem Natron innig gemischt, dann mit 30 Gramm destillirtem Wasser übergossen, tüchtig geschüttelt und abfiltrirt, das Filtrat mit Salzsäure übersättigt, darf keine gelbe Trübung zeigen. (Schwefelarsen.)
in Kalilauge unlösliche Stoffe . .	Der Filterrückstand wird nun mit Wasser in ein Gläschen gespült und mit Aetzkalilauge geschüttelt, er muss sich vollständig lösen.
freien Schwefel .	1 Th. Goldschwefel mit 80 Th. Salmiakgeist übergossen, muss sich lösen oder darf nur einen geringen, in Weinsäure löslichen (Antimonoxyd) Rückstand lassen. Ein gelber Rückstand verräth Schwefel.

Stibium sulfuratum crudum.

W. Bd. H. M.

Schwere, schwarzgraue, glänzende, abfärbende, auf dem Bruche strahlig krystallinische Stücke, oder schweres, glänzendes, schwarzes Pulver.

Soll von Arsen, Blei und Kupfer möglichst frei sein.

Prüfung auf:

2 Gramm Schwefelspiessglanz sehr fein gerieben mit 20 Gr. reiner Salzsäure gekocht, entwickeln Schwefelwasserstoff und

lösen sich vollständig oder hinterlassen nur einen geringen Rückstand (Kieselsäure, metall. Antimon etc.).

Blei Die Hälfte der klar abgegossenen Lösung mit dem gleichen Volumen Weingeist gemischt, darf sich nur wenig trüben (Chlorblei) und nun mit Salmiakgeist im Ueberschuss geschüttelt, ein nur schwach blau gefärbtes Filtrat geben (Kupfer).

Kupfer

Arsen Die andere Hälfte der Lösung mit einigen Grammen Salzsäure und 1 bis 2 Gramm Zinnchlorür gemischt erwärmt, darf sich nur schwach bräunen (ausgeschiedenes Arsen) und gar nicht bräunen, wenn Arsen frei.

Stibium sulfuratum laevigatum.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Soll von Arsen ganz, von Blei und Kupfer so viel als möglich frei sein. Prüfung siehe Stib. sulfur. crud.

Stibium sulfuratum rubeum.

Br. W.

Sehr feines, rothbraunes Pulver mit kleinen, durch die Loupe sichtbaren Krystallen (antimonige Säure).

Mit Wasser geschüttelt, darf das Filtrat weder rothes noch blaues Lackmuspapier verändern (Schwefelsäure, schwefelige Säure, Natron oder Schwefelnatrium).

In Schwefelkalium, gelbem Schwefelammonium und in kochender Salzsäure löslich (Rückstand deutet auf Verfälschung). Weitere Prüfung siehe Stib. sulfur. crud.

Stipites Dulcamarae.

Br. W. H. M.

Gebogene, 4 bis 8 Millim. starke, fast 5kantige, mehr oder weniger warzige, in der Länge gestreifte oder gefurchte, sehr häufig hohle Stämmchen oder Aeste mit auseinander gestellten (nicht gegenständigen) Blattnarben und grünlicher oder braungelber Peridermis. Die dünne, erst grünliche, dann weissliche Rinde trennt sich leicht ab; an dem stark porösen, erst grünlichen, dann gelblichen Holze sind oft die Jahresringe erkennbar.

Mit den Stengeln von Lonicera Periclymenum, welche cylindrisch sind und gegenständige Blattnarben haben, sollen sie nicht verwechselt werden.

Strychninum.

Br. M.

Kleine, weisse, säulenförmige, harte Krystalle von sehr bitterem Geschmack.

In kaltem Wasser fast nicht (in 7000 Th.), in kochendem sehr wenig (in 2500 Th.) löslich, aber trotz dessen schmecken die Lösungen sehr bitter; in reinem Aether und Alkohol so gut wie unlöslich. In 20 Th. Weingeist

von 0,889 spec. Gew. zu einer alkalisch reagirenden, in der grössten Verdünnung bitter, hintennach metallisch schmeckenden Flüssigkeit löslich; in 5 bis 7 Th. Chloroform und mit Hilfe von verdünnten Säuren in Wasser leicht löslich.

In kalter concentrirter Schwefelsäure löst sich Strychnin farblos, bringt man zu dieser Lösung in einem Uhrglase, welches auf weissem Papier steht, ein Schrotkörnchen grosses Stück rothes chromsaures Kali, so gehen von demselben aus blaue bis violette Streifen durch die Flüssigkeit, welche rasch in zwiebelroth und gelbgrün übergehen.

(Die Färbung wird überhaupt durch oxydirende Substanzen hervorgerufen, zu viel rothes chromsaures Kali kann die Reaction verhindern.) — (Brucin und Veratrin werden von concentrirter Schwefelsäure roth gefärbt.) Die mit verdünntem Weingeist bereitete Lösung giebt mit Aetzkalilauge einen im Ueberschuss des Fällungsmittels unlöslichen Niederschlag (Unterschied von Morphin).

Concentrirte Salpetersäure löst Strychnin fast farblos (ein wenig blassgrünlich), erwärmt färbt sich die Lösung gelb; officinelle Salpetersäure löst es farblos (Brucin und Morphin lösen sich roth).

In schwefelsaurem Wasser gelöst, wird es durch doppelkohlensaures Kali nicht gefällt (Unterschied von den Chinaalkaloiden). Auf Platinblech erhitzt, verkohlt es und ist völlig verbrennbar.

Strychninum nitricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Feine, harte, häufig seidenglänzende, nadelförmige Krystalle.

In 60 Th. kaltem, in 3 Th. kochendem Wasser, sehr wenig in Alkohol, leichter in verdünntem Weingeist löslich.

Die Lösungen reagiren neutral und schmecken sehr bitter.

Um die Salpetersäure nachzuweisen, übergiesst man das Präparat in einem Spitzglase mit concentrirter Eisenvitriollösung und lässt nun an der Wandung des Glases concentrirte Schwefelsäure dazulaufen, an der Grenze der beiden Flüssigkeiten muss eine dunkelschwarzbraune Zone entstehen.

Weitere Prüfung siehe Strychnin.

Styrax liquidus.

Br. W. Bd. H. M.

Graue, undurchsichtige Masse von dicker Terpenthin-Consistenz, klebrig und nicht selten mit etwas Wasser untermischt; von angenehmem, vanilleartigen Geruch, in Weingeist fast löslich. Mit der Zeit wird sie dunkler und auf der Oberfläche bildet sich ein dünner weissgrauer Ueberzug.

Succinum.

M.

Gelbe oder gelbbraune, mehr oder weniger durchsichtige, spröde Stücke mit muschligem Bruch. In Weingeist, Aether, fetten und ätherischen Oelen kaum löslich.

Es wird in den Apotheken fast nur der Abfall-Bernstein geführt, welcher nicht selten mit Copal, Colophonium und andern Harzen verunreinigt ist. Weit vorzüglicher ist der sogen. Korallenbruch-Bernstein.

Succus Juniperi inspissatus.

Br. S. W. H. M.

Braun, von dünner Extract- (frischer Honig) Consistenz, im Wasser trübe löslich.

Succus Liquiritiae crudus.

Pr. W. B. H. SW. M.

Schwarzbraune, aussen glänzende, in der Kälte zerbrechliche Stangen mit schwarz-glänzendem Bruch, im Wasser zum grössten Theil löslich. Kommt meistens aus Sicilien in den Handel.

Ist häufig durch Zusatz von Dextrin und Stärkezucker absichtlich verfälscht und hierauf zu prüfen, wobei der Gehalt von Glycyrrhizin maassgebend sein muss.

Succus Liquiritiae depuratus.

Pr. Br. S. W. H. SW. M.

Von dicker Extractconsistenz, brauner Farbe, im Wasser klar löslich.

Succus Sambuci inspissatus.

Br.

Von dicker Extractconsistenz, rothbraun, im Wasser etwas trübe löslich, von süss säuerlichem Geschmack.

Der vorgeschriebene Zusatz von Zucker darf nicht fehlen.

Sulfur depuratum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Trocknes, citronengelbes, feines, geruch- und geschmackloses Pulver, welches erhitzt mit blauer Flamme zu schwefeliger Säure verbrennt und gar keinen oder nur einen sehr geringen Rückstand hinterlässt.

Soll frei von Säuren (Schwefel- und schweflige Säure), von Arsen, Selen und erdigen Beimengungen (Gyps, Kieselsäure etc.) sein.

Prüfung auf:

Säuren 10 Gramm des Schwefels mit 50 Gramm dest. Wasser geschüttelt müssen ein Filtrat geben, welches blaues Lackmuspapier

	nicht röthet, der Filterrückstand mit 10 Gramm Salmiakgeist
Arsen	digerirt, tüchtig geschüttelt und abfiltrirt darf das Filtrat mit Salzsäure übersättigt nicht verändert werden, ein citronengelber Niederschlag würde auf Schwefelarsen deuten. Den in dem
Selen	Filter gebliebenen Schwefel spült man in ein Kölbchen, setzt circa 4 Gramm Cyankalium hinzu und kocht, filtrirt, übersättigt das Filtrat mit reiner Salzsäure, und stellt es 24 Stunden bei Seite, eine röthliche Trübung rührt von abgeschiedenem Selen her.
erdige Beimengungen	Bleiben bei dem Verbrennen des Schwefels zurück oder 1 Gramm mit etwas Wasser und Kalilauge gekocht, muss eine vollständige und orangegelbe Lösung geben.

Sulfur iodatum.

Schwarzgraue, metallisch glänzende, krystallinische Masse.

Erhitzt schmilzt er, entwickelt violette Dämpfe und ist vollständig flüchtig. Schon bei dem Liegen an der Luft entweicht Jod.

In Schwefelkohlenstoff löst er sich, in Weingeist löst sich nur Jod und Schwefel bleibt zurück.

Sulfur praecipitatum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Sehr feines, gelblich weisses, fast geruchloses, zwischen den Fingern nicht knirschendes Pulver.

Erhitzt hinterlasse es nur sehr wenig Rückstand.

Soll frei von Säuren, (Salzsäure), Kalk, überhaupt von in Wasser löslichen Stoffen und von Metallen sein.

Weitere Prüfung siehe Sulfur depurat.

Prüfung auf:

Säuren	10 Gramm des Präparats mit 50 Gramm dest. Wasser geschüttelt geben ein Filtrat, welches weder blaues Lackmuspapier
Salzsäure . . .	röthe, noch durch gelöstes salpetersaures Silberoxyd weiss gefällt
Kalk	werde, noch durch gelöste Oxalsäure getrübt werde und abgedampft keinen Rückstand hinterlasse.
	Der auf dem Filter gebliebene Schwefel wird nun mit verdünnter Salzsäure digerirt, das Filtrat darf abgedampft keinen
Metalle	Rückstand hinterlassen und darf auch weder durch Schwefelwasserstoff allein, noch nach Hinzufügen von Salmiakgeist im Ueberschuss, gefällt werden.

Sulfur sublimatum.

Br. W. Bd. H. M.

Er soll nicht zu sehr mit Selen oder Arsen verunreinigt sein.

Mit Salmiakgeist digerirt, filtrirt, das Filtrat mit Salzsäure sauer gemacht werde dadurch gar nicht oder nur sehr wenig getrübt (Arsen).

Prüfung siehe Sulfur depurat.

Summitates Sabinae.

Pr. Br. Bd. H. SW.

Die jüngeren, gedrängten Zweige mit den vierreihig, dachziegelartig gestellten, spitzen Blättern, von unangenehmem, kräftigen, wachshaltigen Geruch. Im Alter sind die Blätter mehr abstehend.

Nicht zu verwechseln mit Sabina Virginiana, deren Blätter mehr abstehen, dreireihig gestellt sind und weit schwächer riechen.

Die bei uns cultivirte Pflanze darf zur Verwendung kommen. Beigemengte Aststücke sind zu entfernen. Ueberjährige, verblichene, geruchlose Sadebaumspitzen sind zu verwerfen.

Syrupi.

Mit Ausnahme des Mandelsyrups müssen sie sämmtlich klar sein. Sie dürfen weder einen Bodensatz haben, noch gähren, weder Zucker abscheiden, noch zu dünnflüssig oder schimmlig sein.

Das spec. Gewicht der Syrupe von richtiger Consistenz schwankt zwischen 1,30 und 1,35.

Syrupus Althaeae.

Pr. Br. S. W. SW. M.

Klar, ein wenig gelblich. Neigt vorzugsweise zur Gährung.

Syrupus Amygdalarum.

Br. W. Bd. M.

Trübe, weisslich, emulsionsartig. Bei längerem Stehen sondert sich eine trübere obere Schicht von dem unteren, mehr klaren Theile ab, und muss der Saft vor dem Dispensiren gut geschüttelt werden.

Syrupus Aurantii Corticis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, gelblich braun, von Pomeranzengeruch.

Syrupus Aurantii Florum.

M.

Klar, farblos, von Pomeranzenblüthengeruch.

Syrupus Balsami Peruviani.

Klar, gelblich, von balsamischem Geruch.

Syrupus Cerasi.

Br. M.

Klar, dunkelpurpurroth.

Syrupus Chamomillae.

Klar, gelblich-braun, zur Gährung geneigt.

Syrupus Cinnamomi.

Pr. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, rothbraun, von Zimmtgeruch.

Syrupus Croci.

Klar, safrangelb, von Safrangeruch. Bleicht mit der Zeit.

Syrupus Ferri iodati.

M.

Ein farbloser oder schwach grünlicher, später gelblicher Syrup, der 5 % Eisenjodür enthalten soll.

Enthält nach der Vorschrift etwas weniger 127 : 155 = 4 : x = 4,882.

Er werde in kleinen sehr gut verschlossenen Gefässen, in denen sich ein Stück gereinigter Eisendraht befindet, an einem sonnigen Orte aufbewahrt.

Syrupus Ferri oxydati solubilis.

M.

Ein klarer, dunkelrothbrauner, süss und schwach eisenartig schmeckender Syrup, der sich mit 5 Th. dest. Wasser klar mischt und dabei keinen Bodensatz absetzt.

Soll 1 % metallisches Eisen enthalten.

Quantitative Bestimmung des Eisens wie bei Ferr. oxyd. sacchar. solub.

Syrupus Foeniculi.

Klar, braungelb, von schwachem Fenchelgeruch, hält sich nicht gut.

Syrupus gummosus.

Klar, fast ganz farblos, ohne Geruch.

Syrupus Ipecacuanhae.

Pr. S. Bd. SW. M.

Klar, gelblich, 100 Th. entsprechen 1 Th. Brechwurzel.

Syrupus Liquiritiae.

Pr. SW. M.

Klar, gelbbraun. Ist zur Gährung sehr geneigt.

Syrupus Mannae.

Br. M.

Klar, gelblich.

Syrupus Menthae crispae.

Klar, grünlich braun, hält sich nicht gut.

Syrupus Menthae piperitae.

Klar, grünlich braun, schimmelt leicht.

Syrupus opiatus.

Br.

Klar, fast farblos, 1000 Th. Saft enthalten 1 Th. Opium-Extract.

Syrupus Papaveris.

Br. M.

Klar, gelbbraun, hält sich nicht gut.

Syrupus Rhamni catharticae.

Br. M.

Klar, von violetter Farbe, scheidet sehr leicht Zucker aus.

Syrupus Rhei.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, braunroth.

Syrupus Rhoeados.

B. M.

Klar, intensiv dunkelroth, hält sich nicht gut.

Syrupus Rubi Idaei.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, roth, von Himbeergeruch, wird nicht selten durch Himbeeräther und künstliche Färbung verfälscht.

Die rothe Farbe des Saftes darf sich nach Zumischen eines halben Volumens (genau) Salpetersäure nicht in gelb verändern.

Auch lassen sich Himbeer-Aether und Spiritus durch den Geruch erkennen.

Syrupus Sarsaparillae compositus.

Klar, braun.

Syrupus Senegae.

Pr. Bd. SW. M.

Klar, gelblich.

Syrupus Sennae cum Manna.

Pr. W. Bd. H. SW.

Klar, braun.

Syrupus simplex.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar, farblos.

Syrupus Succi Citri.

M.

Klar, gelblich, von schwachem Citronengeruch.

Tartarus boraxatus.

Pr. Br. S. W. SW. M.

Weisses, sandig anzufühlendes, aus der Luft leicht Feuchtigkeit anziehendes, geruchloses, sauer schmeckendes, in gleich viel Wasser lösliches Pulver. Erhitzt bläht es sich auf, entwickelt empyreumatische Dämpfe und hinterlässt einen kohligen, alkalischen Rückstand (Borax und kohlensaures Kali).

Soll frei von überschüssigem Weinstein, weinsaurem Kalk und von Metallen sein.

Prüfung auf:

überschüss. Weinstein u. weinsauren Kalk	5 Gramm des Präparats müssen sich in 5 bis 6 Gramm dest. Wasser klar lösen, die Lösung reagirt sauer und darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser (Kupfer etc.), noch durch
Metalle	Schwefelammonium verändert werden (Eisen etc.)

Tartarus depuratus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Weisse, harte, unregelmässig gestaltete Krystalle oder ein weisses, krystallinisches Pulver von säuerlichem Geschmack.

In 180 Th. kaltem und 18 bis 20 Th. heissem Wasser löslich, in Weingeist unlöslich. In kohlensaurer Kaliflüssigkeit unter Aufbrausen und auch in verdünnter Kalilauge vollständig löslich.

In einem Porcellanschälchen erhitzt, verkohlt er unter Entwickelung säuerlich-empyreumatischer Dämpfe und unter Zurücklassung eines alkalischen Rückstandes.

Soll frei von Metallen (besonders Kupfer und Eisen), von Schwefelsäure, von Kalk und möglichst frei von Salzsäure sein.

Prüfung:

Man übergiesst 5 Gr. gepulverten Weinstein mit 100 Gr. dest. Wasser; gekocht muss sich alles auflösen, die Lösung

	säuert man mit wenig reiner Salpetersäure an, lässt erkalten, giesst klar ab und prüft einen Theil mit verdünnter Chlorba-
Schwefelsäure . .	ryumlösung, es darf keine weisse Trübung entstehen; einen anderen Theil vermischt man mit wenig gelöstem Höllenstein, es
Salzsäure . . .	darf keine oder nur eine sehr schwache Trübung entstehen; den Rest sammt dem gebildeten Bodensatz übergiesst man mit
Metalle	Schwefelwasserstoffwasser, eine dunkle Färbung deutet auf Kupfer etc., die klar gebliebene oder klar filtrirte Flüssigkeit stumpft man mit Salmiakgeist ab und fügt etwas Schwefelammonium hinzu, auch hier darf keine schwarzgrüne Färbung oder Fällung (Eisen etc.) eintreten.
Kalk	Nach Vorschrift der Ph. soll etwas Weinstein in Salmiakgeist gelöst mit gelöstem oxalsaurem Ammon keinen Niederschlag geben.

Will man den Kalkgehalt in Weinstein genau bestimmen, so löst man eine gewogene Menge Weinstein in kochendem Wasser unter Hinzufügen von reiner Salzsäure, setzt Oxalsäure im Ueberschuss hinzu und stumpft nun mit Ammoniak vollständig ab, aller Kalk fällt als kleesaurer Kalk heraus und kann geglüht als kohlensaurer Kalk bestimmt werden.

Tartarus ferratus.

Br. S. W. Bd. M.

Schwarzgrünes, älter mehr braunes Pulver, in einem Porcellantiegel erhitzt, erweicht es, bläht sich auf, verkohlt nach verbrennender Weinsäure riechend und lässt einen stark alkalischen Rückstand, der in heisser Salzsäure gelöst, mit Ferridcyankalium Berlinerblau giebt und mit Salmiakgeist im Ueberschuss gemischt durch blaue Färbung Kupfer verräth.

In 16 Th. kaltem Wasser zum grössten Theil mit schwärzlich grüner Farbe löslich. (Der Rückstand schwankt erheblich.)

Tartarus natronatus.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Farblose, wasserklare, rhombische, säulenförmige, mehr oder weniger grosse Krystalle oder Krystalldrüsen.

In 1½ Th. kaltem, in ⅓ Th. kochendem Wasser löslich; neutral.

In einem Porcellanschälchen erhitzt, schmilzt es, entwickelt empyreumatische Dämpfe, hinterlässt einen kohligen, alkalischen Rückstand, von dem ein Stückchen auf einem Platinoehr erhitzt, die Flamme gelb färbt.

Soll frei von Metallen, von Kalk, von Schwefelsäure und möglichst frei von Salzsäure sein.

Prüfung:

Die wässrige Lösung wird durch oxalsaures Ammon auf Kalk und die verdünnte schwach mit Salpetersäure angesäuerte klare Lösung durch Schwefelwasserstoff etc. geprüft, wie bei Tart. dep. angegeben.

Tartarus stibiatus.

Pr. Br. S. W. H. SW. M.

Sehr weisses, krystallinisches Pulver.

Geschmack schwach süss, ekelhaft metallisch.

Geglüht verkohlt er, giebt saure empyreumatische Dämpfe und hinterlässt einen alkalischen Rückstand.

In 15 Th. kaltem, in 2 Th. heissem Wasser löslich, in Weingeist unlöslich, die wässrige Lösung reagirt schwach sauer und wird durch Schwefelwasserstoff orangeroth gefärbt und langsam gefällt.

Soll frei von Weinstein, Schwefelsäure, Salzsäure, Kalk, Kupfer, Eisen und Arsen sein.

Prüfung auf:

Weinstein . . .	1 Gramm Brechweinstein muss sich in 15 Gramm destillirtem Wasser klar lösen (ein Rückstand deutet auf Weinstein); zu der Lösung giesst man ein wenig gelöste Weinsäure, es darf
Schwefelsäure . .	nun weder durch gelöstes Chlorbaryum,
Salzsäure . . .	noch durch gelösten Höllenstein,
Kalk	noch durch oxalsaures Ammon eine Trübung entstehen.
	Die wässrige Lösung mit Essigsäure angesäuert darf durch
Kupfer	gelöstes Ferrocyankalium weder rothbraun,
Eisen	noch blau gefällt werden.
Arsen	0,5 bis 1 Gramm Brechweinstein in Salzsäure gelöst und mit einem Zusatz von krystallisirtem Zinnchlorür erwärmt, darf sich (durch Abscheiden von Arsen) nicht bräunen.

Terebinthina.

Br. W. H. M.

Weisslicher, gelblicher oder gelbbräunlicher, zäher, etwas körniger, langsam fliessender, undurchsichtiger, honigdicker Balsam von eigenthümlichem, starken Geruch.

In Weingeist, Aether, fetten und ätherischen Oelen ist er löslich.

Verunreinigter und solcher Terpenthin, welcher beim Stehen Wasser ausscheidet, ist zu verwerfen.

Terebinthina laricina.

Br. S. W. Bd. H. M.

Gelblicher oder grüngelblicher, zäher, klarer oder etwas trüber, gleichförmiger und etwas dicklicher Balsam, von eigenthümlichem, balsamischen Geruch.

Er löst sich ebenso wie der gemeine Terpenthin in Weingeist, Aether, fetten und ätherischen Oelen, aber etwas langsamer.

Die am wenigsten gefärbte, helle, klare und durchsichtige Sorte wird vorgezogen.

Tincturae.

Die Tincturen müssen klar und von Bodensatz frei sein und den besonderen Geruch derjenigen Substanzen haben, aus denen sie bereitet sind.

Die während der Bereitung der Tinctur verloren gegangene Flüssigkeit zu ersetzen ist nicht erlaubt.

Tinctura Absinthii.

Br. S. W. Bd. H. M.

Braungrün.

Tinctura Aconiti.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gelbbraun.

Tinctura Aloës.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gelblich schwarzbraun.

Tinctura Aloës composita.

Br. W.

Rothbraun.

Tinctura amara.

Pr. Br. S. Bd. H. SW. M.

Grünlich braun.

Tinctura Arnicae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Braungelb.

Tinctura aromatica.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Braunroth.

Tinctura aromatica acida.

Br. S. H. M.

Braunroth.

Tinctura Asae foetidae.

Br. M.

Gelblich-braunroth.

Tinctura Aurantii Corticis.

Pr. Br. S. W. H. SW. M.

Bräunlich.

Tinctura Belladonnae.

Br. S. W. Bd. H.

Braungrün.

Tinctura Benzoës.

Br. W. H. M.

Gelblich rothbraun.

Tinctura Calami.

M.

Bräunlichgelb.

Tinctura Cannabis Indicae.

M.

Grünlich.

Tinctura Cantharidum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gelbgrün.

Tinctura Capsici.

M.

Dunkel pomeranzengelb.

Tinctura Cascarillae.

M.

Rothbraun.

Tinctura Castorei Canadensis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dunkelbraun.

Tinctura Castorei Sibirici.

M.

Röthlichbraun.

Tinctura Catechu.

Br. S.

Dunkelbraun.

Tinctura Chinae.

Br. S. W. Bd. H. M.

Rothbraun.

Tinctura Chinae composita.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Rothbraun.

Tinctura Chinoidini.

M.

Schwärzlich rothbraun.

Tinctura Cinnamomi.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Rothbraun.

Tinctura Colchici.

Pr. Br. W. Bd. SW. M.

Gelb.

Tinctura Colocynthidis.

Pr. Br. W. SW. M.

Hellgelb.

Tinctura Croci.

Dunkel-safrangelb.

Tinctura Digitalis.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Braungrün.

Tinctura Digitalis aetherea.

Br. W. Bd. M.

Dunkelgrün.

Tinctura Euphorbii.

Rothgelb.

Tinctura Ferri acetici aetherea.

Br. W. H. M.

Braunroth.

Soll 6 % Eisen enthalten.

Kann durch Eindampfen mit Salpetersäure, Auflösen in Wasser und Fällen mit Salmiakgeist als Eisenoxyd bestimmt werden.

Tinctura Ferri chlorati.

M.

Klar, gelblich-grün.

Enthält ungefähr 3,4 % metall. Eisen, kann als Eisenoxyd bestimmt werden, nachdem der Spiritus verdampft und das Eisenchlorür durch Salpetersäure oder chlorsaures Kali oxydirt ist.

Tinctura Ferri chlorati aetherea.

Br. W. H. M.

Klar, reagirt sauer, gelblich oder bräunlich gelb, am häufigsten goldgelb. Enthalte 1 % metallisches Eisen, Bestimmung desselben wie bei Tinct. ferri chlorat.

Tinctura Ferri pomata.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Grünlich schwarzbraun, über Eisengehalt vergleiche Extractum ferri pomat., enthält ungefähr 0,7 % met. Eisen.

Tinctura Formicarum.

Braun.

Tinctura Gallarum.

M.

Gelbbräunlich.

Tinctura Gentianae.

Pr. SW.

Braunroth.

Tinctura Guajaci.

Br. W.

Dunkelrothbraun.

Tinctura Guajaci ammoniata.

Grünbraun.

Tinctura Hellebori viridis.

Gelbbraun.

Tinctura Jodi.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dunkelrothbraun.

Tinctura Jodi decolorata.

Klar, farblos, schwach und eigenthümlich nach Ammoniak und Jod ähnlich riechend.

Spec. Gew. 0,940 bis 0,945 bei 15° C.

Im Wasserbade zur Trockne gedampft, bleibt ein hellgelber, am Rande bräunlicher, salziger Rückstand.

Um Jod darin nachzuweisen, tropft man in ein Reagensglas 3 Tropfen Eisenchloridflüssigkeit, 10 Tropfen der Tinctur, 30 Tropfen destillirtes Wasser und schüttelt das Gemisch mit ungefähr 5 Gr. Schwefelkohlenstoff tüchtig durch, letzterer löst das freigewordene Jod und setzt sich schön dunkelblauviolett gefärbt zu Boden.

Tinctura Ipecacuanhae.

Bd. M.

Röthlichbraun.

Tinctura Kino.

Dunkelrothbraun.

Tinctura Lobeliae.

Br. M.

Braungrün.

Tinctura Macidis.

Röthlich gelb.

Tinctura Moschi.

Br. H. M.

Röthlich braun.

Tinctura Myrrhae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Braunrothgelb.

Tinctura Opii benzoica.

Pr. SW. M.

Gelbbräunlich. Spec. Gewicht 0,897 bei 15° C.
Enthalte in 200 Th. die löslichen Bestandtheile von 1 Th. Opiumpulver.

Tinctura Opii crocata.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dunkelbraun safrangelb.
Spec. Gew. 1,018 bis 1,022 bei 15° C.
Enthalte in 10 Th. die löslichen Bestandtheile von 1 Th. Opiumpulver.

Tinctura Opii simplex.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dunkelrothbraun.
Spec. Gew. 0,978 bis 0,982 bei 15° C.
Enthalte in 10 Th. die löslichen Bestandtheile von 1 Th. Opiumpulver.
Prüfung auf Morphin-Gehalt siehe Opium.

Tinctura Pimpinellae.

Br. S. W. H. M.

Bräunlich gelb.

Tinctura Pini composita.

Braun.

Tinctura Ratanhae.

Br. W. M.

Dunkelrothbraun.

Tinctura Resinae Jalapae.

Bräunlich.

Tinctura Rhei aquosa.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Rothbraun.

Tinctura Rhei vinosa.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Dunkelgelbbraun.

Tinctura Scillae.

W. M.

Gelb.

Tinctura Scillae kalina.

Bräunlich.

Tinctura Secalis cornuti.

H.

Braunroth.

Tinctura Spilanthis composita.

Grünbraun.

Tinctura Stramonii.

Bräunlich-gelb.

Tinctura Strychni.

Pr. Br. S. W. H. SW. M.

Gelb.

Tinctura Strychni aetherea.

Br. M.

Gelb.

Tinctura Thujae occidentalis.

Grünlich-gelb.

Tinctura Toxicodendri.

Gelbgrün.

Tinctura Valerianae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW.

Braun, später schwarzbraun.

Tinctura Valerianae aetherea.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW.

Gelb, später bräunlich gelb.

Tinctura Vanillae.

W.

Rothbraun.

Tinctura Zingiberis.

M.

Gelblich braun.

Tragacantha.

Br. Bd. H. M.

Im trocknen Zustande eine gummiartige, weisse oder gelblich-weisse, hornartige, harte, etwas durchscheinende, geruchlose Substanz, welche sich schwer pulvern lässt, im Wasser aufquillt und schlüpfrig wird, mit kochendem Wasser aber einen dicken Schleim bildet.

Der Traganth kommt entweder in dünnen, flachen, rundlichen, oder spiralförmig gewundenen, sichelförmigen, ziemlich grossen Stücken (Smyrna- oder Blätter-Traganth), oder in dünneren, fadenförmigen, schnecken- oder

wurmartig gewundenen, mehr formlosen und schmutzig weisslichen Massen vor (Morea- oder Wurm-Traganth).

Ausser diesen beiden besseren Sorten kommt im Handel noch eine geringe Traganth-Sorte vor, der Syrische, welcher in dunklen, missfarbig gelben bis braunen, verschiedenartig gestalteten, öfters etwas zähen Stücken besteht und verworfen werden muss.

Das Pulver muss möglichst weiss und durchweg gleichmässig sein.

Trochisci.

Jede, entweder aus Zucker, oder aus Cacaomasse bereitete Pastille muss 1 Gramm im Gewicht haben.

Trochisci Ipecacuanhae.

Br. S.

Aus bestem Zucker zu bereiten. In jeder Pastille soll das Lösliche von 0,005 Brechwurzel enthalten sein.

Trochisci Magnesiae ustae.

Aus Cacaomasse bereitet. Jede Pastille enthält 0,1 Magnesia usta.

Trochisci Morphini acetici.

Aus bestem Zucker bereitet. In jeder Pastille müssen genau 0,005 essigsaures Morphium enthalten sein.

Trochisci Natri bicarbonici.

Br.

Aus bestem Zucker zu bereiten. Jede Pastille muss 0,2 kohlensaures Natron enthalten.

Trochisci Santonini.

Br. S. W. Bd. M.

Aus Cacaomasse bestehend und in 2 Sorten von verschiedener Stärke zu halten, die eine mit 0,05, die andere mit 0,025 Santonin, welche von einander getrennt aufzubewahren sind.

Tubera Aconiti.

Pr. Br. W. Bd. H. SW. M.

Verkehrt kegelförmige, 5—8 Centim. lange, oben 2 bis 3 Centim. dicke und mit einem Stengelast versehene harte, dunkelbraune, gefurchte und rauhe Wurzelknollen. Häufig bilden sie ein zusammenhängendes Paar, und ist alsdann der eine (diesjährige) Knollen schwer, voll, fest und innen weisslich, der andere (vorjährige) dagegen leicht, hohl und innen bräunlich. Die Rinde

ist dick, auf dem Querschnitt erscheint dieselbe punctirt und durch einen sehr schmalen, etwas dunklen Holzring vom Mark getrennt. Die Schnittfläche zeigt den charakteristischen 5 bis 8strahligen scharfspitzigen Stern.

Nur von der wildwachsenden Pflanze sind die Knollen zu sammeln. Die ächten Tubera Aconiti werden sehr häufig mit Knollen anderer Aconit-Arten untermengt vorgefunden, und ist bei der äussern Aehnlichkeit die Unterscheidung nur dadurch möglich, dass man den Knollen quer durchschneidet und die Schnittfläche genau untersucht.

Es sind namentlich die Knollen von Aconitum Cammarum und A. Stoerckianum, mit welchen die Knollen des Aconitum Napellus leicht verwechselt werden können. Die ersteren sind etwas kleiner und zeigen auf der Durchnittsfläche ein unregelmässig gesterntes Holz und Mark mit sehr kurz vorgestreckten Strahlen, die letzteren kommen gewöhnlich zu mehreren zusammenhängend vor, sind bei weitem länger und lassen auf dem Querschnitt ein stumpf- oder abgerundet eckiges, nicht sternförmiges Holz und Mark erkennen.

Tubera Jalapae.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Kuglige, birnförmige oder längliche, feste, schwere, runzlige und in den Runzeln schwärzliche, sonst braune Knollen von verschiedener Grösse, innen hellbraun mit zahlreichen, concentrischen Harz-Ringen. Sie werden in ganzer Waare, oder kreuzweise eingeschnitten, oder auch ganz durchschnitten in den Handel gebracht. Sie sollen in 100 Th. Pulver mindestens 10 Th. Harz enthalten.

Sehr leichte, wurmstichige oder schon extrahirte Knollen (bei welchen die dunkel abstechende, schwärzliche Färbung in den Runzeln fehlt) sind zu verwerfen.

Tubera Salep.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Rundliche oder ovale, rauhe, feste, hornartige, etwas durchscheinende, bis 2½ Centim. lange, schmutzig weiss-gelbliche oder bräunliche Knollen. Sie sind schwierig zu pulvern; das Pulver bildet mit Wasser einen Schleim.

Die beste Handelssorte ist der orientalische Salep und grösser als der deutsche oder französische.

Man hüte sich vor beigemengten Zwiebeln des Colchicum auctumnale.

Turiones Pini.

Die jungen, nicht über 5 Centim. langen, etwas klebrigen Sprossen, von starkem, harzig-balsamischen Geruch.

Nicht über ein Jahr aufzubewahren.

Unguentum acre.

Grünbraun.

Unguentum arsenicale Hellmundi.

Graubraun, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum basilicum.

Pr. Br. S. SW. M.

Gelbbraun.

Unguentum Belladonnae.

Hellbraun, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum Cantharidum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Grünlich.

Unguentum cereum.

Pr. Br. W. Bd. SW. M.

Gelb.

Unguentum Cerussae.

Pr. W. Bd. SW. M.

Sehr weiss.

Unguentum Cerussae camphoratum.

Sehr weiss.

Unguentum Conii.

Hellbraun, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum diachylon Hebrae.

Gelblich grau, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum Digitalis.

Hellbraun, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum Elemi.

W.

Grünlich bis gelblich grau.

Unguentum flavum.

Br. S. W. H. M.

Gelb.

Unguentum Glycerini.

Pr. Bd. SW. M.

Durchscheinend, gleichförmig, weisslich.

Unguentum Hydrargyri cinereum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Bläulich-grau, mit blossem Auge dürfen keine Quecksilberkügelchen zu erkennen sein.

Enthält 33⅓ % metall. Quecksilber, bleibt zurück, wenn das Fett mit Benzin oder Aether gelöst wird.

Unguentum Hydrargyri praecipitati albi.

Sehr weiss, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum Hydrargyri rubrum.

Rothgelb, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum Hyoscyami.

Hellbraun, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum Kalii iodati.

Pr. SW.

Sehr weiss.

Unguentum leniens.

Pr. Bd. SW. M.

Weiss und weich.

Unguentum Linariae.

Br.

Grünlich.

Unguentum Majoranae.

Grün.

Unguentum Mezerei.

Grünlich, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum narcotico-balsamicum Hellmundi.

Bräunlich.

Unguentum ophthalmicum.

Röthlich gelb.

Unguentum ophthalmicum compositum.

W.

Gelblich röthlich.

Unguentum opiatum.

Hellbraun, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum oxygenatum.

Br.

Sei so hart wie ein Cerat, gelblich und habe einen fast ranzigen Geruch.

Unguentum Plumbi.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Gelblich.

Unguentum Plumbi tannici.

M.

Röthlich graubraun.

Unguentum Populi.

Grünlich.

Unguentum rosatum.

Pr. Br. SW. M.

Weiss.

Unguentum Rosmarini compositum.

Pr. Br. S. H. SW.

Gelblich.

Unguentum Sabinae.

Hellbraun, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum sulfuratum compositum.

Citronengelb.

Unguentum sulfuratum simplex.

Citronengelb, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum Tartari stibiati.

Weiss, nur zur Dispensation zu bereiten.

Unguentum Terebinthinae.

Br.

Weich, gelblich.

Unguentum Terebinthinae compositum.

M.

Weich, gelblich braun.

Unguentum Zinci.

Pr. S. Bd. H. SW. M.

Sehr weiss.

Vanilla saccharata.

Gut gemischtes, weissgraues, feines Pulver von kräftigem Vanillen-Geruch.

Veratrinum.

Pr. Br. S. W. Bd. SW. M.

Weissliches, sich leicht zusammenballendes, bisweilen krystallinisches Pulver von alkalischer Reaction, scharfem, nicht bitterem Geschmack, geruchlos, jedoch in kleinster Menge heftiges Niesen erregend.

In kaltem Wasser fast unlöslich, in kochendem in ungefähr 1000 Th., in 3 Th. Weingeist, in ungefähr 10 Th. Aether (Veratrumsäure, an welche das Veratrin in den Sabadillsaamen gebunden, ist in Aether unlöslich) in 1,6 Th. Chloroform (nach Pettenkofer), leicht in sehr verdünnten Säuren und auch in Amylalkohol und Benzol löslich, in Petroleumäther, Glycerin und fetten Oelen schwer löslich. Erhitzt schmilzt es bei etwa 115°C. zu einer ölartigen Flüssigkeit und verbrennt geglüht vollständig (Rückstand kann Kalk von der Bereitung etc. sein). Die wässrige saure Lösung giebt mit Aetzkalilauge einen weissen, im Ueberschuss des Fällungsmittel ganz unlöslichen Niederschlag, der sich aber leicht in Weingeist, Aether oder Chloroform löst.

Die weingeistige Veratrinlösung wird durch Platinchlorid nicht gefällt.

In concentrirter Salzsäure löst sich Veratrin farblos, vorsichtig erwärmt färbt sich die Lösung schön dunkelroth.

In concentrirter Schwefelsäure löst es sich gelb, wird gelbroth, kirschroth und dann tiefviolett.

Officinelle Salpetersäure ruft bei dem Lösen keine auffallende Färbung hervor.

Vinum.

Br. Bd. H. M.

Zu pharmaceutischen Zwecken sollen verwendet werden:

guter Weisswein,
guter Rothwein und
Xeres-Wein.

Die Sorten sind nicht näher bezeichnet. Unter Weisswein dürften vorzugsweise die französischen Weissweine und die Rheinweine, unter Rothwein aber ganz besonders die französischen Rothweine zu verstehen sein.

Xeres-Wein ist ein süsser, spanischer Wein, welcher auch als Sherry bezeichnet wird.

In der Bayerischen Series medicaminum wird auch noch Tokayer Wein gefordert.

Im Allgemeinen ist zu verlangen, dass nur gute und unverfälschte Weinsorten zur Anwendung kommen, und insbesondere werden hierbei Verfälschungen durch schweflige Säure, Weingeist, Alaun, Obstwein, künstliche Färbungsstoffe, Essenzen und verschiedene Aetherarten zu berücksichtigen sein.

Vinum aromaticum.

Br.

Klar, rothbraun.

Vinum camphoratum.

Pr. SW.

Weissliche, trübe Flüssigkeit. Ist vor dem Dispensiren umzuschütteln.

Vinum Chinae.

Klar filtrirt, roth, von bitterem Geschmack.

Vinum Colchici.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Klar filtrirt, gelbbraun, von bitterlichem Geschmack.

Vinum Ipecacuanhae.

S. M. W.

Klar filtrirt, von gelbbräunlicher Farbe.

Vinum Pepsini.

M.

Klar filtrirt, gelblich, etwas säuerlich, nach Wein schmeckend.

Vinum stibiatum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Ganz klar, von braungelber Farbe. In 250 Theilen Xereswein 1 Theil Brechweinstein.

Zincum aceticum.

W. Bd. M.

Farblose, perlmutterglänzende, tafelförmige, blättrige oder schuppige Krystalle, die sich fettig anfühlen und schwach nach Essigsäure riechen. Geglüht schmelzen sie zuerst und lassen endlich heiss gelbes, bei dem Erkalten fast weiss werdendes Zinkoxyd zurück.

In 3 Th. kaltem, in $1\frac{1}{2}$ Th. heissem Wasser und auch in Weingeist löslich, schwach sauer.

Soll frei von fremden Metallen, Thonerde, Kalk, Magnesia etc. sein.

Prüfung auf:

fremde Metalle . .	Die schwachsaure Lösung wird durch Aetzkalilauge weiss gefällt und im Ueberschuss von Lauge der Niederschlag gelöst (ein Rückstand deutet auf fremde Stoffe z. B. Cadmium), durch Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser darf nur weisses Schwefelzink gefällt werden, eine dunklere Färbung des Niederschlags deutet auf fremde Metalle, z. B. Blei.
Thonerde, Kalk, Magnesia . . .	Die wässrige Lösung des Präparats wird durch gelöstes kohlensaures Ammon rein weiss gefällt und im Ueberschuss des Fällungsmittel der Niederschlag vollständig gelöst (ein Rückstand verräth Kalk, Thonerde), in der klaren Lösung darf ein Tropfen Phosphorsäure oder gelöstes phosphorsaures Alkali keine Trübung hervorbringen (Magnesia).

Zincum chloratum.

Br. W. M.

Weisses krümliges, sehr hygroscopisches Pulver.

Geglüht schmilzt es, entwickelt dicke, weisse Dämpfe und hinterlässt einen geringen, heiss gelblichen Rückstand.

In Wasser leicht, aber etwas trübe löslich, die Lösung reagirt sauer und giebt sehr verdünnt mit gelöstem Höllenstein noch einen deutlichen, weissen Niederschlag von Chlorsilber. Durch wenige Tropfen Salzsäure wird die trübe wässrige Lösung klar.

Soll frei von in Weingeist unlöslichen Salzen, von Kalk, Thonerde, Magnesia und fremden Metallen sein.

Prüfung auf:

in Weingeist unlösliche Salze . .	1 Gramm des Präparats in eben so viel dest. Wasser mit Hilfe von Salzsäure klar gelöst darf in Weingeist getropft keine Trübung hervorrufen.

Thonerde, Kalk, Magnesia . . . Die saure klare Lösung wird wie bei Zinc. aceticum angegeben geprüft.

fremde Metalle. . Die klare, verdünnte, mit wenig Salzsäure angesäuerte Lösung darf durch Schwefelwasserstoffwasser nicht getrübt noch gefärbt werden, ein gelber Niederschlag deutet auf Arsen oder Cadmium, ein dunkler auf Blei, Kupfer etc. Zu der klar gebliebenen Flüssigkeit Salmiakgeist im Ueberschuss gesetzt, muss ein rein weisser Niederschlag entstehen, ein dunkler deutet auf Eisen, ein fleischfarbener auf Mangan.

Eisen besonders . Saure Zinklösungen mit Chlorwasser geschüttelt dürfen durch Gallustinctur nicht gebläut werden.

Zincum ferrocyanatum.

Weisses, geruchloses, nicht giftiges Pulver.

In Wasser, Weingeist, verdünnten Mineralsäuren (selbst in der Wärme), und Salmiakgeist unlöslich.

In warmer verdünnter Kalilauge leicht und vollständig löslich, die Lösung wird durch Schwefelwasserstoffwasser weiss gefällt (Schwefelzink). Geglüht entwickelt es ammoniakalische Dämpfe und hinterlässt einen gelblichen alkalischen Rückstand, der in heisser Salzsäure gelöst eine gelbe Flüssigkeit giebt, die verdünnt durch gelöstes Ferrocyankalium einen blauen Niederschlag, durch Gallustinctur eine blau violette Färbung giebt, und in welcher, nachdem das Eisenoxyd durch kohlensaures Ammon herausgefällt und abfiltrirt ist, Schwefelammonium einen weissen Niederschlag erzeugt.

Mit Wasser geschüttelt, abfiltrirt und das Filtrat mit gelöstem Chlorbaryum geprüft, darf es nicht getrübt werden, sonst ist das Präparat bei der Bereitung nicht gut ausgewaschen.

Zincum lacticum.

Weisse, glänzende, nadelförmige Krystalle oder weisse, krystallinische Krusten oder ein sehr weisses Pulver.

In 60 Th. kaltem und in 6 Th. heissem Wasser löslich, in Weingeist unlöslich, reagirt sauer und schmeckt säuerlich zusammenziehend, aber nicht bitter. Geglüht giebt es brenzliche Dämpfe, verkohlt ohne zu schmelzen und hinterlässt Zinkoxyd.

Soll frei von Zuckerarten, z. B. Milchzucker, überschüssigem Zinkoxyd, fremden Metallen, Schwefelsäure, Salzsäure, Weinsäure und Kleesäure etc., Kalk, Thonerde und Magnesia sein.

Prüfung auf:

Zuckerarten etc. . Mit concentrirter Schwefelsäure übergossen darf sich das Präparat nicht schwärzen.

überschüssiges Zinkoxyd u. schwerer lösliche Beimengungen überhaupt	1 Th. milchsaures Zinkoxyd mit 60 Th. dest. Wasser übergossen und gelind erwärmt muss sich vollständig lösen und die Lösung darf durch Schwefelwasserstoffwasser nur rein weiss
fremde Metalle .	gefällt werden,
Schwefelsäure . .	darf auch durch gelöstes Chlorbaryum, noch durch gelösten
Salzsäure . . .	Höllenstein, noch durch gelöstes
Wein-, Citronen-, Klee-Säure etc. .	essigsaures Bleioxyd, weder getrübt noch weiss gefällt werden.
Kalk, Thonerde u. Magnesia . . .	Die wässrige mit Salzsäure schwach angesäuerte Lösung werde wie bei Zincum acet. geprüft.

Zincum oxydatum purum.

Br. S. W. H. M.

Lockeres, weisses, in der Glühhitze gelbliches Pulver.

Soll frei von in Wasser löslichen Salzen, z. B. schwefel- und salzsaurem Natron, von Kohlensäure (kohlensaures Zinkoxyd), von Thonerde, Kalk, Magnesia und fremden Metallen sein.

Prüfung auf:

in Wasser lösliche Stoffe	Einige Gramm des Präparats werden mit der 10 bis 20fachen Menge dest. Wasser ausgekocht, das Filtrat darf verdunstet keinen Rückstand hinterlassen, darf
Schwefelsäure . .	auch weder durch gelöstes Chlorbaryum, noch durch
Salzsäure . . .	gelöstes salpetersaures Silberoxyd getrübt werden.
Kohlensäure . .	Der Rückstand mit Essigsäure übergossen muss sich ohne Aufbrausen klar lösen (ein grauer Rückstand kann metallisches Zink, ein röthlicher Eisenoxyd sein).
Thonerde, Kalk, Magnesia u. fremde Metalle	Die klare saure Lösung wird wie bei Zinc. chlorat. angegeben geprüft.

Zincum oxydatum venale.

Pr. W. H. SW. M.

Weisses, in der Glühhitze gelbliches Pulver.

In verdünnter Salz- oder Schwefelsäure, nach der Ph. g. auch in Essigsäure[1]) leicht und vollständig löslich, die Lösung wird durch Salmiakgeist oder kohlensaures Ammon oder Aetzkalilauge weiss gefällt, der Niederschlag ist im Ueberschuss des Fällungsmittel vollständig löslich.[2])

NB. 1) Zincum oxyd. venale hinterlässt bei der Behandlung mit verdünnter Essigsäure meistentheils ein wenig graues Pulver (metallisches Zink), was übrigens in arzneilicher Beziehung nichts auf sich hat, und eben nur als Beweis gilt, dass es auf trocknem Wege gewonnen.

2) Die Anwendung von Kalilauge, die die Ph. g. vorschreibt, verräth beigemischtes Bleiweiss nicht.

Zincum sulfocarbolicum.

M.

Säulenförmig-rhombische, durchsichtige, farblose, meist etwas verwitterte Krystalle, die sehr schwach nach Carbolsäure riechen, sehr leicht in Wasser und Weingeist löslich sind und die in einem Platintiegel erhitzt Dämpfe entwickeln, die nach Carbolsäure riechen, sich schwärzen, aufblähen und nach längerem Glühen ungefähr 15 bis 20 % gelblich weissen, porösen Rückstand lassen.

Die wässrige Lösung wird durch Schwefelammonium weiss gefällt (Schwefelzink), nach vollständiger Ausfällung darf das Filtrat keine feuerbeständigen Stoffe enthalten.

Durch einen Tropfen Eisenchloridlösung entsteht in der wässrigen Lösung eine roth violette Färbung (Carbolsäurereaction).

Durch Salmiakgeist und Aetznatronlauge entstehen Niederschläge, die im Ueberschuss des Fällungsmittels löslich sind.

Durch kohlensaures Natron entsteht ein weisser Niederschlag (kohlensaures Zinkoxyd), dieser Niederschlag oder der durch Schwefelammonium erhaltene, letzterer nach Auflösen in Salzsäure und Fällen mit kohlensaurem Natron können gut ausgewaschen, getrocknet und geglüht zur quantitativen Bestimmung des Zinkoxyds benützt werden.

In officineller Salpetersäure löst sich das Präparat farblos, erwärmt wird die Lösung gesättigt gelb und scheidet nach stundenlangem Stehen gelbe Krystallchen aus (Pikrinsäure). Die wässrige Lösung darf weder durch Schwefelsäure (Baryt) noch durch Chlorbaryumlösung (Schwefelsäure) getrübt werden.

Soll ungefähr 15 % Zinkoxyd enthalten.

NB. Das krystallisirte wasserhaltige Präparat enthält fast 15 % Zinkoxyd, das krystallwasserfreie etwas über 19 %.

Zincum sulfuricum.

Pr. Br. S. W. Bd. H. SW. M.

Farb- und geruchlose, feinspiessige, prismatische, in trockner Luft langsam verwitternde Krystalle (krystallisirt auch in grossen, wasserklaren, graden rhombischen Säulen).

Auf Platinblech erhitzt schmilzt es, wird wieder fest, entwickelt schwefelige Säure, wird unter starkem phosphorischen Leuchten citronengelb und lässt erkaltet einen weissen Rückstand, der mit salpetersaurer Kobaltlösung befeuchtet und erhitzt sich grün färbt (Bittersalz färbt sich röthlich, Alaun blau).

Ist in gleichviel Wasser, aber kaum in Weingeist löslich, reagirt sauer,

wird durch Salmiakgeist weiss gefällt, durch mehr Salmiakgeist wieder vollständig klar und nun durch Schwefelwasserstoffwasser wieder rein weiss gefällt.

Prüfung siehe Zincum chloratum.

Zincum valerianicum.

Br. Bd. M.

Kleine, weisse, perlmutterglänzende, schuppige oder blättrige Krystalle, die sich fettig anfühlen, nach Baldriansäure riechen, in 90 Th. kaltem Wasser, mehr in Weingeist, wenig in Aether löslich sind. Die wässrige Lösung reagirt sauer und wird beim Erhitzen trübe, es entweicht Baldriansäure und ein basisches Salz scheidet sich in öligen Tropfen oben ab. In einem Reagensglase mit wenig Wasser und etwas Salzsäure übergossen löst es sich unter Abscheidung von öliger Baldriansäure auf der Oberfläche.

Soll frei von Essigsäure, von in Salmiakgeist unlöslichen Körpern, z. B. Thonerde, Kalk, von Kleesäure, von Weinsäure, von Magnesia und Buttersäure sein.

Prüfung auf:

Essigsäure . . .	Man schüttelt 2 Gramm des Präparats mit 10 Gramm dest. Wasser, filtrirt und tropft zu dem Filtrat einen Tropfen Eisenchloridflüssigkeit, eine rothe Färbung verräth Essigsäure, das
in Salmiakgeist unlösliche Stoffe . .	Ungelöste wird mit Salmiakgeist geschüttelt, es muss sich vollständig lösen (ein Rückstand deutet auf Thonerde, Kalk etc.)
Klee- und Weinsäure etc.	Die klare Lösung darf weder durch gelöstes Chlorcalcium, noch
Magnesia . . .	durch gelöstes phosphorsaures Natron getrübt werden.
Gehalt an Zinkoxyd	100 Th. sollen ungefähr 30 Th. Zinkoxyd enthalten, denn $133{,}5 : 40{,}5 = 100 : 30{,}3$. 1 Gramm des Präparats mit Salpetersäure zur Trockne gedampft und geglüht muss ungefähr 0,30 Gramm Zinkoxyd zurücklassen,
Buttersäure. . .	ein grösserer Rückstand deutet auf Buttersäure, buttersaures Zinkoxyd lässt ungefähr 34 % Glührückstand.

Die specifischen Gewichte

bei + 15° C.

derjenigen Flüssigkeiten, welche bei Apotheken-Visitationen festzustellen sind.

Acidum aceticum dilutum	1,040
Acidum hydrochloricum purum	1,124
Acidum nitricum purum	1,185
Acidum phosphoricum	1,120
Acidum sulfuricum	1,840
Acidum sulfuricum dilutum	1,113 — 1,117
Aether	0,728
Aether aceticus	0,900 — 0,904
Chloroformium	1,492 — 1,496
Glycerinum	1,230 — 1,250
Liquor Ammonii acetici	1,028 — 1,032
Liquor Ammonii caustici	0,960
Liquor Ammonii succinici	1,050 — 1,054
Liquor Ferri acetici	1,134 — 1,138
Liquor Ferri sesquichlorati	1,480 — 1,484
Liquor Ferri sulfurici oxydati	1,317 — 1,319
Liquor Kali acetici	1,176 — 1,180
Liquor Plumbi subacetici	1,235 — 1,240
Liquor Stibii chlorati	1,340 — 1,360
Mixtura sulfurica acida	0,998 — 1,002
Spiritus	0,830 — 0,834
Spiritus aethereus	0,808 — 0,812
Spiritus Aetheris chlorati	0,838 — 0,842
Spiritus Aetheris nitrosi	0,840 — 0,850
Spiritus dilutus	0,892 — 0,893
Tinctura Opii simplex	0,978 — 0,982

Prüfung der Reagentien.

Die Prüfung derjenigen Reagentien, die schon im Text der Pharmakopoe enthalten sind, ist hier nicht wiederholt.

Acidum aceticum dilutum.

Acidum hydrochloricum.

Acidum nitricum.

Acidum oxalicum.

In zwanzig Theilen destillirtem Wasser gelöst.

Wasserhelle, farb- und geruchlose, nadel- oder säulenförmige Krystalle von sehr saurem Geschmack.

In ungefähr 10 Th. kaltem, leichter in kochendem Wasser und auch in Weingeist löslich.

Die wässrige Lösung giebt mit Kalkwasser sogleich einen weissen Niederschlag von oxalsaurem Kalk, der nicht in Essigsäure und Ammoniaksalzen, wohl aber in Salz- und Salpetersäure löslich ist. Auf Platinblech rasch erhitzt, schmilzt sie, entwickelt zum Husten reizende Dämpfe und ist ohne sich zu schwärzen (organische Stoffe, Citronen-, Wein-Säure etc.) vollständig verbrennbar, sie zerfällt dabei in Kohlenoxyd, Kohlensäure, Ameisensäure und Wasser (ein feuerbeständiger Rückstand deutet auf kohlensaures Kali und Kalk). In einem Reagensglase mit reiner concentrirter Schwefelsäure übergossen und erwärmt darf sich die Schwefelsäure nicht schwärzen (sonst organische Verunreinigungen vorhanden), aber die Oxalsäure zerfällt hierbei in farblose Gase, Kohlensäure und Kohlenoxyd; ein brennendes Hölzchen an die Oeffnung des Glases gehalten, entzündet das Gas und brennt mit blauer Flamme. Die verdünnte wässrige Lösung darf weder durch einige Tropfen verdünnte salpetersaure Barytlösung (Schwefelsäure) weiss getrübt, noch durch Schwefelwasserstoffwasser gefärbt werden (Metalle).

Acidum sulfuricum.

Acidum sulfuricum dilutum.

Acidum tannicum.

In 9 Th. dest. Wasser und 1 Th. Weingeist gelöst.

Acidum tartaricum.

In Lösung nicht vorräthig zu halten; bei Bedarf in 5 Th. destillirtem Wasser zu lösen.

Aether.

Ammonium carbonicum.

In 5 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Ammonium chloratum.

In 10 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Ammonium oxalicum.

In 20 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Farblose, durchsichtige Krystalle, die mit Aetzkalilauge übergossen, Ammoniak entwickeln und erhitzt völlig flüchtig sind. Prüfung wie bei Oxalsäure.

Amylum.

Aqua bromata.

Brom in 40 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Aqua Calcariae.

Aqua chlorata.

Aqua hydrosulfurata.

Destillirtes, frisch ausgekochtes, bei Luftabschluss erkaltetes Wasser mit Schwefelwasserstoffgas gesättigt (es löst sich das 2 bis 4fache Volumen).

Es sei klar, farblos, rieche nach faulen Eiern.

Im Platintiegel verdampft vollständig flüchtig, mit Bleiessig einen schwarzen (Schwefelblei), mit Eisenchlorid-Flüssigkeit einen starken weisslichen Niederschlag von Schwefel gebend.

Mit Salmiakgeist muss es sich farblos mischen (eine schwarze Fällung oder Färbung verräth Eisengehalt), kommt vor, wenn das Wasser ohne Waschflasche bereitet wird.

Aufbewahrung am Besten in ganz vollgefüllten, kleinen, versiegelten Fläschchen unter Wasser.

Argentum nitricum.

In 20 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Argentum sulfuricum.

In 100 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Farbloses, krystallinisches Pulver, die wässrige Lösung wird durch gelöstes Kochsalz und durch gelösten salpetersauren Baryt weiss gefällt.

Prüfung wie bei Argentum nitricum.

Baryum chloratum.

In 10 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Baryta nitrica.

In 20 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Ein weisses, grobkrystallinisches Pulver oder octaëdrische Krystalle. In ungefähr 12 Th. kaltem, viel leichter in heissem Wasser löslich, in Weingeist und concentrirter Salpetersäure fast unlöslich. Auf glühenden Kohlen verpufft er mit blassgrünem Licht; mit concentrirter Schwefelsäure und schwefelsaurer Eisenoxydullösung übergossen, färbt sich die Mischung schwarzbraun (Salpetersäure-Erkennung). Die wässrige Lösung darf durch Höllensteinlösung nicht getrübt werden (Chlorbaryum); weitere Prüfung siehe Baryum chloratum.

Benzolum.

Calcaria sulfurica.

Eine möglichst gesättigte, wässrige Lösung.

Am besten ist es, feingepulverten krystallisirten Gyps (Marienglas etc.) mit destillirtem Wasser längere Zeit zu digeriren, er ist in ungefähr 400 Th. Wasser löslich; die Lösung ist klar, farblos und neutral, durch Oxalsäurelösung entsteht eine weisse, in Essigsäure unlösliche (oxalsaurer Kalk), durch Chlorbaryumlösung eine weisse, in Salzsäure unlösliche Trübung und Fällung (schwefelsaurer Baryt).

Durch Schwefelwasserstoffwasser darf die Lösung nicht verändert werden.

Carboneum sulfuratum.

Charta exploratoria caerulea.

1 Th. fein zerriebener Lackmus wird mit 6 Th. destillirtem Wasser digerirt, filtrirt, das Filtrat in 2 Th. getheilt, zu dem einen Theil wird so wenig sehr verdünnte reine Schwefelsäure gethan, dass die blaue Lösung röthlich erscheint, das freie Alkali darin also gerade abgesättigt ist, nun wird der andere Theil zugemischt, ungeleimtes Papier durch die Flüssigkeit gezogen, das Papier getrocknet und vor Licht geschützt aufbewahrt, es sei hellblau gefärbt.

Charta exploratoria lutea.

1 Th. pulverisirte Curcumawurzel wird mit 10 Th. verdünntem Weingeist einige Tage digerirt, abgepresst, filtrirt, durch das Filtrat ungeleimtes Papier gezogen und dasselbe getrocknet; es sei schön gelb und werde vor Licht geschützt aufbewahrt.

Charta exploratoria rubra.

Blaue Lackmustinctur wird mit sehr verdünnter reiner Schwefelsäure deutlich roth gefärbt und nun in der Flüssigkeit ungeleimtes Papier getränkt, getrocknet und vor Licht geschützt aufbewahrt.

Chloroformium.

Cuprum metallicum.

Rothglänzendes (kupferroth), dehnbares, schweres (Spec. Gew. 8,9), bei ungefähr 1300 ° C. schmelzendes, mit grünlichem Licht zu Oxyd verbrennendes Metall. Das Kupfer des Handels enthält oft noch Eisen, Blei, Silber, Arsen. Um die Verunreinigungen zu finden, löst man das Kupfer fein zerschnitten in Salpetersäure, die Lösung muss klar sein und darf mit Salmiakgeist übersättigt und längere Zeit bei Seite gestellt, weder einen weisslichen Niederschlag (Blei), noch braune Flocken (Eisen) abscheiden. Die verdünnte saure Lösung darf auch durch Salzsäure nicht weiss getrübt oder gefällt werden (Silber).

Auf Arsen nach Odling aus Duflos Prüfungen. Einige Gramm ausgewalztes Blech werden mit 8mal soviel Eisenchloridflüssigkeit und $\frac{1}{4}$ soviel reiner Salzsäure übergossen, das Gemisch aus einem Kölbchen fast bis zur Trockne abdestillirt, das Destillat, Chlorarsen, wenn Arsen vorhanden, in etwas destillirtem Wasser aufgefangen und mit Schwefelwasserstoffwasser geprüft, ein gelber Niederschlag (Schwefelarsen) verräth Arsen.

Reines Kupfer kann man sich aus krystallisirtem Kupfervitriol durch Ausfällen des metallischen Kupfers mit blankem Eisen und durch Auskochen des eisenhaltigen Niederschlags mit Salzsäure darstellen oder durch Reduction einer kochenden Kupfervitriollösung mittelst Honig.

Angewendet wird es gewöhnlich in Form von Drehspänen, Draht oder Blech.

Cuprum sulfuricum.

In 10 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Ferrum sulfuricum crystallisatum.

Es werde das durch Weingeist gefällte Salz angewendet.

Ferrum sulfuratum.

Dient zur Darstellung von Schwefelwasserstoffwasser und Schwefelammonium.

Kommt in schwarzgrauen, oft regenbogenfarbig angelaufenen, schweren, oft porösen Stücken vor, zerkleinert und mit verdünnten Säuren übergossen entwickelt es reichlich Schwefelwasserstoff, es enthält gewöhnlich etwas überschüssigen Schwefel oder metallisches Eisen, im letzten Falle entwickelt sich dann neben Schwefelwasserstoff noch Wasserstoff, erkenntlich daran, dass dann z. B. eine verdünnte Kalilauge das Gas nicht vollständig absorbirt.

Hydrargyrum bichloratum.

In 20 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Kali aceticum.

In 5 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Kali bichromicum.

In 10 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Rothgelbe, wasserleere Krystalle, die erhitzt schmelzen und dabei in gelbes chromsaures Kali, Chromoxyd und Sauerstoff zerfallen.

Mit Salzsäure erwärmt bildet sich Chlorkalium, Chromchlorid, welches die Flüssigkeit grün färbt, und Chlor, welches entweicht, besonders rasch geht die Reduction vor sich, wenn man etwas Weingeist zusetzt.

In 10 Th. kaltem, viel leichter in kochendem Wasser löslich, in Weingeist unlöslich.

Die wässrige Lösung giebt mit Chlorbaryumlösung einen gelben (chromsaurer Baryt) Niederschlag, der in Salzsäure löslich ist, ein weisser in Salzsäure unlöslicher Rückstand verräth schwefelsaures Kali.

Durch gelösten Höllenstein entsteht in der wässrigen Lösung ein rothbrauner (chromsaures Silberoxyd) Niederschlag, der in Salpetersäure löslich ist, ein weisser nicht löslicher Rückstand verräth Chlorkalium.

Kali hypermanganicum.

In 10,000 Th. dest. Wasser gelöst.

Kali sulfuricum.

In 15 Th. destillirt. Wasser gelöst.

Kalium ferricyanatum.

In Lösung nicht vorräthig zu halten, bei Bedarf in 10 Th. destillirtem Wasser zu lösen.

Rubinrothe, stark glänzende, wasserleere Prismen oder Tafeln.

In Wasser leicht, in Weingeist wenig löslich. Die concentrirte Lösung ist tiefbraungelb, die verdünnte citronengelb, schmeckt schwach zusammenziehend und salzig, wirkt nicht giftig, scheidet mit Schwefelwasserstoffwasser gemischt Schwefel ab, bringt in den verdünntesten Lösungen von Eisenvitriol oder Eisenchlorür eine blaue Färbung und Niederschlag hervor, aber nicht in verdünnter Eisenchloridflüssigkeit, enthält sonst noch Ferrocyankalium.

Kalium ferrocyanatum.

In 10 Th. destillirt. Wasser gelöst.

Kalium iodatum.

In 20 Th. destillirt. Wasser gelöst.

Kalium sulfocyanatum.

In 20 Th. destilirt. Wasser gelöst.

Wasserleere, farb- und geruchlose, gestreifte Prismen oder Nadeln, in Gestalt und Geschmack dem Salpeter ähnlich, an der Luft zerfliesslich.

Es ist sehr leicht und unter sehr starker Abkühlung in Wasser löslich, reagirt neutral, in Weingeist auch leicht und vollständig löslich.

Die wässrige Lösung mit verdünnter reiner Salzsäure gemischt muss farblos bleiben, durch Alkalien fällbare Eisenoxydlösungen färbt sie roth, durch Bildung von Eisenrhodanid, diese Färbung hebt zugesetzte Salzsäure nicht auf (Unterschied von essigsaurer und ameisensaurer Eisenoxydlösung), entsteht zu gleicher Zeit ein blauer Niederschlag, so enthält sie Ferrocyankalium.

Liquor Ammonii caustici.

Liquor Ammonii sulfurati.

Man unterscheidet einfach Schwefelammonium, eine farblose Flüssigkeit und mehrfach Schwefelammonium eine hell- bis goldgelbe Flüssigkeit.

Zur Bereitung sättigt man wässrigen Salmiakgeist mit Schwefelwasserstoffgas und fügt der Flüssigkeit nun noch ein Mal soviel Salmiakgeist hinzu, die Flüssigkeit ist farblos, wird in Berührung mit der Luft bald gelb, riecht nach Schwefelwasserstoff und schwach nach Salmiakgeist, Säuren zugesetzt entwickeln reichlich Schwefelwasserstoffgas ohne Abscheidung von Schwefel, so lange es farblos, aus gelbem Schwefelammonium fällt dabei fast weisser Schwefel. Schnell bereitet man sich die gelbe Flüssigkeit durch Digestion der farblosen mit Schwefel. Im Platintiegel verdampft und geglüht darf kein Rückstand bleiben. Mit Kalk- und Magnesialösungen gemischt, darf es selbst bei dem Erwärmen weder Trübung noch Fällung verursachen, sonst enthält es freies, kohlensaures oder schwefelsaures Ammon.

Durch den Sauerstoff der Luft wird die Flüssigkeit zersetzt, die gelbe Farbe verschwindet mehr und mehr, endlich wird es farblos, enthält nun unterschwefligsaures Ammoniak und ist als Reagens unbrauchbar.

Liquor Ferri sesquichlorati.

Mit 5 Th. destillirt. Wasser verdünnt.

Liquor Natri caustici.

Mit 2 Th. destillirt. Wasser verdünnt.

Magnesia sulfurica.

In 10 Th. destillirt. Wasser gelöst.

Natrum carbonicum.

In 10 Th. destillirt. Wasser gelöst.

Natrum phosphoricum.

In 10 Th. destillirt. Wasser gelöst.

Natrum subsulfurosum.

In 10 Th. destillirt. Wasser gelöst.

Platinum bichloratum.

In 20 Th. destillirt. Wasser gelöst.

Bräunlich gelbe, trockne, krystallinische Masse, welche schwach nach Salzsäure riecht, scharf salzig, widerlich metallisch schmeckt, an der Luft Feuchtigkeit anzieht und endlich zerfliesst. Erwärmt schmilzt es, entwickelt Wasser, Salzsäure und Chlor und lässt endlich graues, schwammiges Platin zurück.

In Wasser, Weingeist und Aether ist es leicht mit gelber Farbe löslich, die Lösung reagirt sauer, bringt in nicht zu verdünnten Lösungen von Chlorkalium und Chlorammonium gelbe krystallinische Niederschläge hervor, Kaliumplatinchlorid — Ammoniumplatinchlorid, die in Wasser wenig, in Weingeist und Aether nicht löslich sind. — Sehen die Niederschläge roth aus, so deutet dies auf Iridiumgehalt des Platins; setzt man zur wässrigen Lösung Schwefelcyankalium, so verräth eine rothe Färbung Eisen, setzt man überschüssigen Salmiakgeist hinzu, so verräth eine blaue Färbung Kupfer.

Plumbum aceticum.

In 10 Th. destillirtem Wasser gelöst.

Solutio Indici.

In 6 Th. rauchende Schwefelsäure schüttet man nach und nach 1 Th. fein gepulv. Indigo unter Vermeidung starker Erwärmung, stellt einige Tage bei Seite, giesst dann in die 20fache Menge dest. Wasser und filtrirt.

Spiritus.

Spiritus absolutus.

Wasserfreier Weingeist. Spec. Gew. 0,795 bei 15° C.

Spiritus vini alcoholisatus hat gewöhnlich ein Spec. Gew. von 0,810 bis 0,813 und enthält dann 96,5 bis 96 Volum % Alcohol.

Stannum chloratum.

In 10 Th. destillirtem Wasser unter Hinzufügen einiger Tropfen Salzsäure gelöst.

Farblose, prismatische, oft etwas feuchte Krystalle, die sich in Wasser oft nicht klar lösen, mit Hilfe von Salzsäure aber eine klare Lösung geben. Die Krystalle müssen in sehr gut verschlossenen Gläsern aufbewahrt werden, will man die Lösung aufbewahren, so füllt man kleine gut verschlossene Gläschen voll und wirft ein Stückchen Staniol hinein.

Die Lösung wird durch Schwefelwasserstoffwasser dunkel kaffeebraun gefällt — Zinnsulfür. Mit Quecksilberchloridlösung im Ueberschuss geschüttelt, entsteht ein weisser Niederschlag von Quecksilberchlorür, bei Erwärmung und überschüssigem Zinnchlorür entsteht eine graue Fällung von metallischem Quecksilber.

Durch Schwefelsäure darf die Lösung weder getrübt noch gefällt werden.

Tinctura Jodi.

Zincum metallicum purissimum.

Bläulich-grauweisses, schweres Metall, von strahlig-blättrigem Gefüge und hakigem Bruch.

Etwas metallisches Zink mit unzureichender Menge Salpetersäure (1:6) übergossen, lässt gewöhnlich eine schwarze, schwammige Masse (Blei, Cadmium, Kupfer) zurück, die filtrirte Lösung darf weder durch destillirtes Wasser, noch durch verdünnte Schwefelsäure, noch durch Salzsäure getrübt werden, durch Salmiakgeist entsteht ein weisser Niederschlag, der im Ueberschuss des Fällungsmittels löslich, in dieser klaren Lösung bringt Schwefelwasserstoffwasser sogleich einen rein weissen Niederschlag hervor.

Am reinsten ist das destillirte Zink, welches in dünnen Stangen in den Handel gebracht wird.

Arsenhaltiges Zink ist unverwendbar.

Prüfung auf Arsen wie bei Acid. hydrochloric., weitere Prüfung in Salz- oder Schwefelsäure gelöst wie bei Zincum chloratum.

Nachtrag.

Das Apothekenwesen im Herzogthum Braunschweig.

Im Herzogthum Braunschweig nimmt die Apotheken-Gesetzgebung im Vergleich zu den übrigen deutschen Staaten eine wesentlich verschiedene und in mehrfacher Beziehung so abweichende Stellung ein, dass wir uns veranlasst finden, die Grundzüge des Apothekenwesens dieses Staates in Nachstehendem näher anzugeben.

Das Apothekenwesen des Herzogthums ist zuletzt durch das Medicinal-Gesetz vom 25. October 1865 geordnet worden.

Sämmtliche Apotheken des Herzogthums sind insofern concessionirte Apotheken, als die Ausübung des Apothekengeschäfts daselbst von einer ertheilten Concession abhängig ist.

In 8 Ortschaften des Landes bestanden früher 11 Apotheken, welche Eigenthum des Landesfürsten waren und auf herzogliche Kosten administrirt wurden. Diese 11 Apotheken sind vor etwa 100 Jahren titulo oneroso veräussert worden, wobei die bezüglichen Grundstücke das Apothekengewerbe als Realgerechtsame verliehen erhalten, die Erwerber aber in Beziehung auf die betreffende Ortschaft ein Privilegium exclusivum reale erlangt haben. Durch § 48 des Gewerbegesetzes vom 3. August 1864 sind zwar alle Privilegia exclusiva aufgehoben worden, die Realgerechtsame jener 11 Apotheken aber ist unbeeinträchtigt bestehen geblieben, wogegen die übrigen Apotheken des Herzogthums — zur Zeit 31 an der Zahl — auf Grund einer persönlichen Concession betrieben werden, und zum Unterschiede jener 11 realberechtigten Apotheken deswegen concessionirte Apotheken im engeren Sinne des Wortes genannt zu werden pflegen. Der Besitzer einer realberechtigten Apotheke kann über dieselbe frei verfügen; er kann sie vererben, verkaufen, verpachten, administriren lassen, der Staat hat sich um den Kaufpreis, die Pachtsumme nicht zu kümmern. Dem Käufer, Pächter darf, wenn er sich die vorgeschriebene Qualifikation erworben hat, die Concession zum Apotheken-

betrieb nur aus solchen polizeilichen Gründen verweigert werden, welche aus der Person des Nachsuchenden hervorgehen.

Hiervon abgesehen findet die Ertheilung einer Apotheken-Concession statt, wenn das Bedürfniss zur Anlage einer neuen Apotheke vorliegt, oder wenn die Concession zum Betriebe einer schon bestehenden Apotheke erledigt ist.

Die Bedürfnissfrage wird vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium unter Mitwirkung der Herzogl. Kreis-Directionen erwogen.

Die Concessionen werden unentgeltlich auf Lebenszeit ertheilt, Pächtern und Administratoren beziehungsweise auf die Dauer der Pachtzeit und Administration. Wird über das Vermögen des Apothekers Concurs eröffnet, so erlischt sein Recht auf Fortsetzung des Betriebes.

Die nicht realberechtigten Apotheker, die concessionirten Apotheker im engeren Sinne, können über die Apotheke nicht verfügen, dieselbe nicht vererben, nicht verkaufen u. s. w. Die ihnen ertheilte Concession ist eine streng persönliche. Verzichtet ein solcher Apotheker auf seine Concession, wird ihm dieselbe entzogen, oder erlischt sie durch seinen Tod oder durch einen Vermögens-Concurs, so kann sein Nachfolger verpflichtet werden, die Apotheken-Utensilien und Waaren-Vorräthe, so weit sich dieselben in einem zeitgemässen und brauchbaren Zustande befinden, ebenso auch das Haus, in welchem das Apothekengeschäft von dem Vorgänger bisher betrieben worden, für einen näher zu ermittelnden Preis anzunehmen.

Ueber diese Verpflichtung bleibt bei Ertheilung der neuen Concession in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmung vorbehalten.

An diesem Princip der Unveräusserlichkeit und Unvererblichkeit der Apotheken-Concessionen ist stets mit consequenter Strenge festgehalten worden, und dieser Einrichtung glaubt man es verdanken zu müssen, dass die Apotheken im Herzogthum Braunschweig nicht nur mit einem ihren wahren Werth übersteigenden Hypotheken-Capital niemals belastet worden sind, sondern auch im Lande eine solche Verbreitung gefunden haben, welche dem medicinal-polizeilichen Bedürfniss in weit grösserem Maasse entspricht, als dies in anderen Ländern der Fall ist.

Realberechtigte Apotheken können verkauft, verpachtet oder administrirt werden, und kann der Käufer, Pächter oder Administrator den Apothekenbetrieb unbeanstandet darin ausüben, wenn er die vorgeschriebene Qualification besitzt.

Den realberechtigten Apotheken steht aber ausserdem noch ein Verbietungsrecht zu, durch welches ihnen eine Entschädigung zugesichert bleibt, wenn innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirks neue Apotheken angelegt werden.

Die bezüglichen Paragraphen des diese Angelegenheit behandelnden Gesetzes vom 3. September 1864, betreffend die Entschädigung für aufgehobene Verbietungsrechte, lauten im Auszuge:

§ 1. Für den Wegfall des aufgehobenen Verbietungsrechtes wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn

I. dasselbe dem Inhaber ohne Vorbehalt der Einschränkung oder willkürlichen Aufhebung durch ein gültiges und dann noch wirksames Privilegium verliehen ist,

und soll ein Entschädigungsanspruch beispielsweise stattfinden, wenn es verbunden ist

1) mit einer Apotheke etc.

§ 2. Alle zu Gunsten eines Berechtigten auf einem mit einer Realberechtigung verbundenen Gewerbe haftenden Reallasten und Gefälle, insbesondere daher auch die Erbzinsleistungen der Apotheker bestehen trotz eintretender vermehrter Concurrenz fort, sollen aber der Ablösung unterworfen sein. Dieselben sind jedenfalls vor der Zahlung der Entschädigungssumme abzulösen; überschreitet die Ablösungssumme die Entschädigungssumme, so erlischt der Mehrbetrag zu Gunsten des Verpflichteten, wenn die Abgabe nur für die bis dahin geschützte Gewerbeberechtigung entrichtet wird.

§ 3. Als Maassstab dient der Kaufwerth zur Zeit des Wegfalls des Verbietungsrechts, bei dessen Ermittelung der Durchschnitt der Preise, welche während der letzten 20 Jahre am selben Orte bei Veräusserungen gezahlt, bei Erbtheilungen oder gerichtlichen Veränderungen angenommen sind, als Anhalt benutzt wird; ebenso sind auch die mit 25 zu capitalisirenden Pachtpreise zu benutzen. Auf den Gewerben haftende Lasten, z. B. Erbzinse der Apotheken sind mit dem zur Ablösung erforderlichen Betrage dem ermittelten Kauf- oder Pachtzinse zuzurechnen. Aus dem für einzelne Berechtigungen ermittelten Werthe wird derselbe für alle am selben Orte berechnet, und ist, wenn der Werth nur einer Berechtigung hat ermittelt werden können, dieser für alle am selben Orte maassgebend. Beim Mangel an allen Anhaltspunkten ist der Werth durch drei zu beeidende und zu instruirende Sachverständige, von denen der Berechtigte, das Finanz-Collegium und die Landes-Oekonomie-Commission je einen erwählen, festzustellen.

§ 12. Die Entschädigung soll in $^2/_3$ des festgestellten Capitalwerthes bestehen.

§ 15. Bestehen mehrere gleichartige Verbietungsrechte an einem Orte, so wird bei Concessionirung eines neuen Gewerbebetriebes nur die Entschädigung für ein aufgehobenes Verbietungsrecht ausgezahlt, welche dann auf alle Berechtigte gleichmässig vertheilt wird.

§ 17. Der Neuconcessionirte oder bei der Concessionirung interessirte Ortschaften können zu Beiträgen zu den Entschädigungssummen verpflichtet werden, welche nur in Jahresleistungen bestehen, in ihrem Gesammtbetrage nie die Hälfte der Entschädigungssumme überschreiten und auf keine Weise für die Concessionirten Rechte begründen dürfen, welche weiteren Concessionirungen hinderlich sein könnten.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen sind im Jahre 1872 die Verhältnisse der vier mit einem Verbietungsrecht versehenen Apotheken der Stadt Braunschweig geregelt worden. Die Ermittelung des Kaufwerths wurde, da in den letzten 20 Jahren ein Apothekenverkauf nicht stattgefunden hatte, zunächst durch den Geschäftsumsatz festgestellt und zwar im 7fachen Betrage des durchschnittlichen Umsatzes von 20 Jahren. Insofern an diesem Umsatz aber nicht die Stadt allein, sondern auch die ländliche Bevölkerung der nächsten Umgegend participirt, wurde bei Berechnung des Kaufwerthes aus dem Umsatz der 12. Theil als diejenige Quote in Abzug gebracht, welche auf die ländliche Bevölkerung zu übertragen war. Nach dieser Berechnung

ergab sich ein Werth des Verbietungsrechtes von 33,450 Thlr. Vom Jahre 1845 bis 1866 war eine der 4 Apotheken Braunschweigs ununterbrochen verpachtet gewesen; legte man der Entschädigungssumme diese Pachtquote zu Grunde, so ergab dies einen noch niedrigeren Werthsbetrag. Schliesslich wurde aber nach gegenseitigem Uebereinkommen eine Verständigung erzielt und am 10. April 1872 folgender Recess zum Abschluss gebracht:

§ 1. Den voraufgeführten etc. Apothekern Braunschweigs ist durch die gleichlautenden Fürstl. Privilegienbriefe vom 30. April 1772 die ausschliessliche Befugniss zum Betriebe des Apothekengewerbes in der Stadt Braunschweig verliehen und hat Herzogl. Finanz-Collegium anerkannt, dass mit diesem Privilegium für jeden der 4 Apotheker ein Verbietungsrecht verbunden gewesen ist.

Die Feststellung der nach dem Gesetz vom 3. August 1864 Nr. 41 für Aufhebung dieser Verbietungsrechte erfolgenden Entschädigung ist Gegenstand des vorliegenden Recesses.

§ 2. Der Werth der mit den hiesigen Apotheken verbunden gewesenen Verbietungsrechte ist mit gegenseitigem Einverständnisse für jede der 4 Apotheken auf 33,450 Thlr. ermittelt, und ist hiernach auf Grund des § 12 des citirten Gesetzes die Entschädigung einer jeden der 4 berechtigten Apotheken auf 22,300 Thaler festgestellt.

§ 3. Die Zahlung dieser Entschädigung Seitens des Herz. Finanz-Collegiums erfolgt binnen 6 Monaten von demjenigen Tage an gerechnet, an welchem eine fünfte, sechste, siebente und achte Apotheke in der Stadt Braunschweig, den daselbst bestandenen Verbietungsrechten zuwider, concessionirt werden wird, und zwar jedesmal zu $\frac{1}{4}$ der Entschädigungssumme = 5575 Thlr.

§ 4. Nach den im § 1 erwähnten Privilegienbriefen hat jeder der 4 Apotheker jährlich 300 Thlr. Recognition oder wahren Erbzins in Golde, oder demselben gleichhaltenden Gelde in vierteljährigen Raten an herzogl. Kammer zu entrichten, welche Prästation nach § 3, 15 des Gesetzes vom 3. August 1864 Nr. 41 so zeitig abzulösen ist, dass die Zahlung des Ablösungscapitals für die Reallast zugleich mit der Zahlung der Entschädigungssumme für das Verbietungsrecht erfolgen kann, jedoch mit der Beschränkung, dass bei Zahlung der ersten Entschädigungsrate ein Mehreres, als diese beträgt, auf die Ablösung nicht verwandt zu werden braucht.

§ 5. Die Kosten des Verfahrens werden aus der Staatskasse bestritten.

Die Grundlage des Apothekenwesens bildet das nachstehende

Medicinalgesetz für das Herzogthum Braunschweig,

d. d. Braunschweig, den 25. October 1865:
(eingeführt den 1. Januar 1866).

Kapitel VII. Von den Apotheken.

§ 69. Die Apotheker haben die ausschliessliche Befugniss, Arzneien zu bereiten und zu verkaufen.

Wegen des Handels und Verkehrs mit Arzneien und Arzneiwaaren, Farbewaaren und Giften hat es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1843 Nr. 7 und des Polizeistrafgesetzbuches § 118 bis 124 sein Bewenden.

Darüber, ob und inwiefern die Apotheker noch andere Gegenstände als Arzneien im Handel führen dürfen, bestimmt die Observanz, über deren Vorhandensein die Kammer der Aerzte und Apotheker zu hören ist.

Zum Betriebe eines Nebengeschäfts, besonders auch zum Handel mit Colonialwaaren, bedarf der Apotheker die Erlaubniss der ihm vorgesetzten Aufsichtsbehörde.

Der Hausirhandel mit Arzneien, sowie der Verkauf von Geheimmitteln ist untersagt.

§ 70. Die Zulassung zur Ausübung des Apothekergeschäfts geschieht mittelst einer vom Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegium nach vorgängiger Genehmigung des Herz. Staatsministeriums zu ertheilenden Concession, nachdem der vorgeschriebene Eid abgeleistet worden.

§ 71. Die Ertheilung einer Concession findet statt, wenn das Bedürfniss zur Anlage einer neuen Apotheke vorliegt, oder wenn die Concession zum Betriebe einer schon bestehenden Apotheke erledigt ist. (§ 77.)

Eine Concession wird nur einem solchen Apotheker ertheilt, welcher

1) die Apothekerprüfung bestanden,
2) 25 Jahr alt geworden,
3) sich über seinen bisherigen sittlichen Lebenswandel auszuweisen im Stande ist.

Die Concession ist verfallen, wenn nicht binnen zwei Jahren nach dem Datum der Ertheilung die Apotheke eröffnet ist.

§ 72. Realberechtigte Apotheken können verkauft, verpachtet oder administrirt werden.

Den in der Prüfung bestandenen Apothekern, welche eine realberechtigte Apotheke besitzen, darf die Concession nur aus solchen polizeilichen Gründen, welche aus der Person des Nachsuchenden hervorgehen, versagt werden.

Pächter und Administratoren müssen die Apothekerprüfung bestanden haben und den vorschriftsmässigen Eid ableisten.

§ 73. Die Concessionen werden auf Lebenszeit und nur bei den Pächtern und Administratoren auf die Dauer der Pachtzeit oder Administration ertheilt. Wird über das Vermögen des Apothekers Concurs erkannt, so erlischt sein Recht auf Fortsetzung des Betriebes.

§ 74. Keinem praktischen Arzte ist der Betrieb einer Apotheke gestattet.

§ 75. Ist der Inhaber einer Apotheke wegen einer langwierigen Krankheit oder aus einem andern Grunde behindert, dem Apothekergeschäfte genügend vorzustehen, so ist die Anstellung eines administrirenden Provisors erforderlich.

Die eigenmächtige Schliessung einer Apotheke ist bei Verlust der Concession und einer Geldstrafe von 50 Thlr. untersagt.

§ 76. Nach dem Ableben eines concessionirten Apothekers hat die zuständige Aufsichtsbehörde erforderlichen Falls die wegen einstweiliger Fortführung des Geschäftsbetriebes nöthigen Anordnungen zu treffen.

§ 77. Verzichtet ein Apotheker auf die Concession, wird ihm dieselbe entzogen, oder erlischt sie durch seinen Tod oder durch seinen Concurs, so kann sein Nachfolger verpflichtet werden, die Apotheken-Utensilien und Vorräthe, soweit sich dieselben in einem brauchbaren und zeitgemässen Zustande befinden, ingleichen auch das Haus des früheren Apothekers für den von drei Sachverständigen, von denen jeder Theil einen, und das Herz. Ober-Sanit.-Collegium den dritten wählt, zu ermittelnden Preis anzunehmen. Ueber diese Verpflichtung wird bei Ertheilung der neuen Concession Bestimmung getroffen.

§ 78. Die Prüfung der Apotheker erfolgt auf ein an das Herzogl. Ober-Sanit.-Colleg. einzureichendes schriftliches Gesuch, welchem ein Zeugniss über das sittliche Verhalten und der Reife für Secunda, sowie der Nachweis der theoretischen und practischen Ausbildung in der Pharmacie und deren Hülfswissenschaften beigefügt sein muss. Ueber die Prüfung stellt das Herzogl. Ober-Sanit.-Collegium ein Zeugniss aus.

§ 79. Ist der geprüfte Apotheker längere Zeit hindurch seinem Fache entfremdet gewesen, so hat sich derselbe einem Colloquium zu unterwerfen, nach dessen

Ausfall das Herz. Ober-Sanit.-Collegium bestimmt, ob die Prüfung und ob sie ganz oder theilweise zu wiederholen sei. (Ist durch die neue Gewerbe-Ordnung aufgehoben).

§ 80. Die Apotheken unterliegen der Beaufsichtigung des Herzogl. Ober-Sanit.-Collegiums und des Physikus.

§ 81. Die Apotheker sind für die vorschriftsmässige Einrichtung und Verwaltung ihrer Apotheken verantwortlich. Sie haben sich den vom Herz. Ober-Sanit.-Colleg. verfügten Revisionen zu unterwerfen und den Bestimmungen dieser Behörde in Bezug auf Einrichtung und Betrieb der Apotheken, sowie auf das Halten von Gehülfen und Lehrlingen Folge zu leisten. Sie haben ferner die für den Betrieb des Apothekengeschäfts erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen zu halten und in gehöriger Ordnung aufzubewahren.

§ 82. Die Physici sind verpflichtet, die in ihrem Bezirk gelegenen Apotheken zu überwachen, alle von ihnen bemerkten, insbesondere die bei den Revisionen gerügten Mängel abstellen zu lassen, und im Fall ein Apotheker solches unterlässt, davon dem Herzogl. Ober-Sanit.-Collegium Anzeige zu machen.*)

§ 82. Das Herz. Ober-Sanit.-Collegium ist befugt, um seinen Anordnungen Wirksamkeit zu verschaffen, die Apotheker in Ordnungsstrafen bis 20 Thlr. zu nehmen.

Gegen diese Strafverfügungen findet ein Recurs an Herzogl. Staatsministerium statt.

§ 84. Die Disciplinargewalt über die Apotheker steht der Kammer der Aerzte und Apotheker nach den darüber gegebenen Bestimmungen zu.

§ 85. Die Entziehung der Concession findet, ausser den im § 31 angeführten Fällen, bei den Apothekern noch statt, wenn dieselben in der Widersetzlichkeit gegen die vom Herzogl. Ober-Sanit.-Collegium innerhalb des gesetzlichen Wirkungskreises desselben erlassenen besonderen Anordnungen in Betreff der Ausübung des Apothekergeschäfts, namentlich wegen ordnungswidriger Zubereitung der Arzneien, der im Disciplinarwege geschehenen Androhung der Concessionsentziehung ungeachtet, beharrren.**)

§ 86. Die Apotheker sind von der Verpflichtung zur Uebernahme bürgerlicher Aemter befreit, dagegen verbunden, auf Anfordern der Behörden sowohl in medicinisch-criminellen, als medicinisch-polizeilichen Fällen specielle und allgemeine Aufträge, welche ihren Geschäftskreis berühren, gegen eine nöthigenfalls vom Herz. Ober-Sanit.-Colleg. festzustellende Entschädigung zu übernehmen.

§ 87. Die Apotheker sind verpflichtet, die verordneten Arzneien bei Tage und bei Nacht so schnell als möglich anzufertigen.

Sind auf einem Recepte die festgestellten Maximaldosen von heftig wirkenden Arzneimitteln überschritten, so gelten für solche Fälle die Bestimmungen der Pharmacopoe.

Solche Recepte haben die Apotheker nicht abzuliefern, sondern aufzubewahren.

*) Zu den im Auftrage des Herzogl. Ober-Sanit.-Collegiums auszuführenden Apotheken-Revisionen wird ein amtlich aufgestelltes, sehr eingehendes Formular benutzt und der Revisionsverhandlung zu Grunde gelegt.

**) § 31. Die Wirksamkeit der der Disciplinargewalt der Kammer der Aerzte und Apotheker unterworfenen Medicinalpersonen kann suspendirt oder ganz entzogen werden wegen wiederholter grober Nachlässigkeit in Ausübung des Berufs, bei Missbranch des Berufs zu unerlaubten Zwecken, bei wiederholter Ueberschreitung der zuständigen Befugnisse, bei anstössigem Lebenswandel, namentlich Trunkfälligkeit, und bei erfolgter Bestrafung wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens. Die Suspension kann die Zeit eines Jahres nicht überschreiten.

Der Verfertiger einer Arznei hat seinen Namen auf die Rückseite des Recepts zu schreiben und Abschrift des Recepts in ein Buch einzutragen.

§ 88. Die Abgabe einer mittelst Recepts verordneten Arznei darf aus dem Grunde vom Apotheker nicht verweigert werden, weil nicht sofort Bezahlung erfolgt, wenn schleunige Anfertigung der Arznei vom Arzte gefordert wird.

§ 89. Die Apotheker haben sich jederzeit an die Bestimmungen der festgestellten Arzneitaxe zu halten.

Auf jedem Recepte soll der Preis in Zahlen bemerkt und nach erfolgter Zahlung das Recept zurückgegeben werden, den im § 87 gedachten Fall ausgenommen.

§ 90. Beschwerden wegen Ueberschreitung der Arzneitaxe sind zunächst bei dem Physikus anzubringen und von diesem zu erledigen, vorbehaltlich des Recurses an das Ober- Sanit.-Colleg.

Wiederholte Ueberschreitungen der Arzneitaxe in einer Apotheke sind neben der Polizeistrafe auch disciplinarisch zu verfolgen. Machen sich Gehülfen solcher Ueberschreitungen schuldig, so trifft die Strafe doch den Apotheker, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schuldigen.

Nach Bekanntmachung vom 9. December 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 688) ist zur Ertheilung von für das ganze Bundesgebiet gültigen Approbationen für Apotheker auch das zuständige Herzogl. Braunschweig. Ministerium befugt, und es wird der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzogl. polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) in Braunschweig dem Besuch einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Apotheker gleichgeachtet.

Die Kammer der Aerzte und Apotheker.

Die Beaufsichtigung des gesammten Medicinalpersonals, also auch der Apotheker, gehört zum Wirkungskreise der Herzogl. Ober-Sanitätscommission (Medic. Ges. § 5). Die Aerzte und die Apotheker (Pächter und Administratoren für die Dauer ihrer Wirksamkeit) des Herzogthums werden durch die Kammer der Aerzte und Apotheker vertreten (§ 12). Die Kammer steht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Herzogl. Staatsministeriums, welches solche durch einen dazu besonders ernannten Regier.-Commissarius ausübt (§ 13).

Derselbe ist berechtigt, allen Sitzungen der Kammer beizuwohnen (§ 14).

Die Kammer hat folgenden Geschäftskreis: 1) die Rollen der Aerzte und Apotheker zu führen; 2) die Wahrnehmung der Staats-Interessen durch Anträge an die Landesregierung; 3) die Sorge für Erhaltung und Entfaltung eines würdigen Standesgeistes, Aufrechterhaltung der inneren Ordnung unter den Aerzten und Apothekern, mit der Befugniss zur Wahrnehmung dieser Ordnung Disciplinarverfügungen zu erlassen, gegen die durch die Kammer vertretenen Medicinalpersonen wegen ordnungswidrigen oder unangemessenen Verhaltens Disciplinarstrafen zu erkennen, den Streitigkeiten unter ihnen vorzubeugen, oder eine gütliche Beilegung zu versuchen, eventuell über Beschwerden gegen einander zu entscheiden; 4) auf Erfordern der Landesregierung über Gegenstände der Medicinalverwaltung Gutachten zu ertheilen,

ferner 5) über die Beschwerden dritter Personen in Sachen des von den durch die Kammer vertretenen Medicinalpersonen ausgeübten Berufs, und 6) bei Streitigkeiten über die Höhe des verdienten Honorars, oder die Richtigkeit der Anwendung der Apothekertaxe auf Anrufen der Betheiligten sich gutachtlich zu äussern, und 7) die Kassenverwaltung zu führen (§ 15). Die Kammer, welche ihren Sitz zu Braunschweig hat, besteht aus 7 Aerzten und 3 Apothekern, sowie aus einem juristischen Beirath ohne Stimmrechte (§ 17). Die Mitglieder gehen aus freier Wahl hervor (§ 18 bis 19). Ueber ihre Thätigkeit hat die Kammer alljährlich einen Bericht abzufassen, welcher den Aerzten und Apothekern mitgetheilt wird (§ 23). Sämmtliche Aerzte und Apotheker des Herzogthums haben den Beschlüssen und Verfügungen der Kammer Folge zu leisten (§ 25).

Die Bereitung, der Verkauf, selbst die unentgeltliche Abgabe von Arzneimitteln ist den Aerzten untersagt, Nothfälle abgerechnet (§ 41).

Den Thierärzten ist das Selbstdispensiren und Verabreichen von Arzneimitteln gestattet. Ihre Hausapotheke ist jedoch der Beaufsichtiung durch den Physikus unterworfen (§ 66).

In Betreff der in den Apotheken des Herzogthums Braunschweig zu haltenden Gehülfen und Lehrlinge sind folgende Bestimmungen getroffen:

(Verordnung des Herz. Braunschw. Ober-Sanit.-Colleg. vom 25. November 1872).

Mit Bezug auf § 81 des Medicinalgesetzes bestimmen wir über die in den Apotheken zu haltenden Gehülfen und Lehrlinge und unter Aufhebung der früheren Bestimmungen das Nachfolgende:

Die Gehülfen der Apotheker müssen geprüft und beeidigt sein. Die Prüfung der Gehülfen geschieht durch Herzogl. Ober-Sanit.-Collegium. Sie unterbleibt, wenn die Gehülfen von einem Medicinal-Collegio oder einer Prüfungs-Commission des Auslandes geprüft worden und in der Prüfung bestanden sind.

Die Apotheker haben das Prüfungszeugniss der anzunehmenden Gehülfen dem Physikus ihres Bezirks einzusenden, welcher, wenn dasselbe für genügend befunden wird, die Genehmigung ertheilt, dass der Gehülfe im Herzogthum fungiren darf. Genügt das Zeugniss nicht, oder kann ein Zeugniss nicht beigebracht werden, so ist der Gehülfe bei dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium durch den Physikus zur Prüfung anzumelden.

Die Gehülfen-Prüfung erfordert, dass der Examinand die Pharmacopoe geläufig und mit Verständniss der Sprache und Sache zu übersetzen vermöge, und die einem Apothekergehülfen nothwendigen Kenntnisse der Hülfswissenschaften der Apothekerkunst (Botanik, Physik, Chemie) sowie der Droguenkunde, Präparatenkunde und Receptirkunst besitze.

Die Beeidigung der Gehülfen geschieht durch Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium, entweder unmittelbar nach bestandener Prüfung, oder, wenn solche in dem oben angegeben Falle nicht stattfindet, auf vorgängige Anmeldung des Physikus.

In diesem Falle behält Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium sich vor, eventuell die Herzogl. Kreisdirectionen, bezüglich die Herzogl. Amtsgerichte um Vornahme der Beeidigung zu ersuchen.

Die Eidesformel lautet:

„Ich gelobe und schwöre, dass ich den Bestimmungen der allgemeinen

Medicinalgesetze und der Reichspharmacopoe, sowie den Verordnungen des Herzoglichen Ober-Sanitäts-Collegiums treu nachkommen, die mir als Gehülfen obliegenden Arbeiten willig und gewissenhaft ausführen, in mir zweifelhaften Fällen den Rath meines Principals einholen, auf strenge Ordnung und Reinlichkeit in den verschiedenen Geschäftslocalen halten und mich so betragen will, wie es einem ehrliebenden Apothekergehülfen geziemt, so wahr mir Gott helfe."

In dem über die Beeidigung aufzunehmenden Protocolle hat der Gehülfe zugleich das Versprechen zu ertheilen, seine Fortbildung nicht zu vernachlässigen und sich die Ausbildung der Lehrlinge angelegen sein zu lassen.

Da der Apotheker mit der Annahme von Lehrlingen die Verpflichtung übernimmt, die Lehrlinge zu tüchtigen Apothekern auszubilden, so kann, selbstverständlich, das Halten von Lehrlingen nur solchen Apothekern gestattet werden, welche die zur Ausbildung der Lehrlinge erforderlichen Hülfsmittel besitzen, also namentlich die zum Studium der Apothekerkunst und ihrer Hülfswissenschaften nothwendigen Werke, ein pharmaceutisches Herbarium und ein der Wissenschaft und Zeit entsprechendes, mit den nöthigen Utensilien und Apparaten ausgestattetes Laboratorium.

Wer die Apothekerkunst erlernen will, gleichgültig, ob er später ein Apothekengeschäft selbstständig zu betreiben beabsichtigt oder nicht, muss die wissenschaftliche Befähigung eines Schülers der Secunda eines Gymnasiums, oder einer Realschule I. Ordnung, oder der Prima einer Realschule II. Ordnung, oder das Abgangszeugniss der Reife von einer höhern Bürgerschule besitzen und den Nachweis dieser Befähigung durch ein Zeugniss darüber, dass er mindestens ein Jahr hindurch den Unterricht in der genannten Schulklasse mit Erfolg genossen hat, zu führen im Stande sein.

Falls er auf einer Realschule II. Ordnung oder einer höhern Bürgerschule vorgebildet ist, muss er sich durch Privatunterricht im Lateinischen mindestens die Kenntnisse angeeignet haben, welche ihn befähigen, die Pharmacopoe geläufig und mit Verständniss der Sprache zu übersetzen. Er muss daher die Regeln der lateinischen Elementar-Grammatik vollkommen innehaben und leichtere lateinische Schriftsteller (z. B. Cornelius Nepos und Julius Caesar) ohne Schwierigkeiten zu übersetzen im Stande sein. Er muss ferner das 15. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Falls der Aspirant eine öffentliche Schule nicht besucht hat, muss er sich durch den Director eines Gymnasiums oder einer Gymnasial-Prüfungscommission in Bezug auf die geforderte wissenschaftliche Bildung prüfen und darüber ein Zeugniss ausstellen lassen.

Der glaubwürdige Nachweis darüber, dass der Aspirant das Alter und den durch diese Bestimmungen vorgeschriebenen Grad der Vorbildung besitzt, ist vor der Annahme des Lehrlings von dem Apotheker dem zuständigen Physikus einzusenden, welcher dann eventuell die Annahme genehmigt oder nicht gestattet. Die Genehmigung des Physikus zum Eintritt in die Lehre ist nach beendigter Lehrzeit bei der Meldung zur Prüfung als Apotheker-Gehülfe dem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium einzureichen.

Die Lehrlinge sind während der Lehrzeit anzuhalten, sich ein Herbarium anzulegen und über die von ihnen im Laboratorium ausgeführten Arbeiten, welche sich nicht auf Bereitung von Pflastern, Salben, Tincturen, Extracten und dergl. beschränken dürfen, sondern auch in der Darstellung von chemischen Präparaten bestehen müssen, ein Journal zu führen und schriftliche Ausarbeitungen darüber anzufertigen. Sie sind ferner zum geläufigen Uebersetzen der Pharmacopoe, zum richtigen Lesen der Recepte und zur Beurtheilung der Beschaffenheit der Droguen und Prüfung der angekauften und angefertigten Präparate anzuweisen. Die Prüfung

der Präparate bietet erfahrungsmässig vorzügliche Gelegenheit, den chemischen Process und das chemische Verhalten der Körper kennen zu lernen.

Nach beendeter Lehrzeit erfolgt die Prüfung der Lehrlinge durch Herzogl. Ober-Sanit.-Colleg. Ausser dem Zeugnisse des Prinzipals sind vor der Prüfung das oben erwähnte Journal und die angefertigten schriftlichen Ausarbeitungen einzureichen, um daraus ersehen zu können, in welchem Maasse das Laboratorium zur Ausbildung benutzt worden ist. Auch bei den Revisionen der Apotheken werden das Journal und die Ausarbeitungen von dem Commissär des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums eingesehen werden.

Die Bestimmungen, betreffend die Anforderungen an die wissenschaftliche Qualification der Apotheker-Lehrlinge, treten mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Ueber den Handel mit Arzneiwaaren, Farbewaaren und Giften bestimmt das Gesetz vom 21. März 1843 folgendes:

§ 1. Vom Handhandel der Apotheker. Den Apothekern ist der Handhandel mit sämmtlichen Droguen, Präparaten und Giften, auch mit Farbewaaren gestattet. Sie haben dabei folgenden Bestimmungen nachzukommen:

1. Sie dürfen im Handverkaufe von den ausschliesslich als Arzneimittel benutzten Droguen und Präparaten nur diejenigen verabreichen, welche von gelinder Wirkung sind. Es soll über solche Droguen und Präparate ein Verzeichniss aufgestellt, solches von Unserem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium den Apothekern zugefertigt, von Zeit zu Zeit vervollständigt und öffentlich bekannt gemacht werden.
2. Sie haben sich insbesondere des Handverkaufs von Brechmitteln, starken Purgirmitteln und von Geheimmitteln gänzlich zu enthalten.
3. Bei dem Verkaufe der Arzneimittel für das Vieh und bei dem Handverkaufe derjenigen Droguen und Präparate, welche nicht als Arzneimittel, sondern in den Künsten und Gewerben, oder zu Zwecken des Haushalts verwendet werden sollen, dürfen sie eine vom Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegio für diese Fälle festgestellte Taxe nicht überschreiten.
4. Die zu technischen Zwecken benutzten, stark wirkenden Waaren, z. B. die Silberglätte, Mennige, die Vitriole, die blauen und grünen Kupferfarben u. s. w. haben sie an einem abgesonderten Orte aufzustellen; die Gefässe, in denen dieselben enthalten, mit einem sehr in die Augen fallenden Abzeichen zu versehen, bei dem Verkaufe derselben besondere Geräthschaften, als Waagen, Schaufeln und dergl. anzuwenden, und sich so viel als thunlich Gewissheit zu verschaffen, dass sie nicht in unbefugte Hände gelangen, auch die Käufer auf die Wirkung aufmerksam zu machen und zur Vorsicht zu ermahnen.
5. Hinsichtlich des Verkaufs der Gifte haben sie die im § 3 enthaltenen Vorschriften, so wie auch diejenigen Anordnungen zu befolgen, welche in Beziehung auf diesen Verkauf durch Unser Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium noch besonders vorgeschrieben werden möchten.

§ 2. Vom Handel der Droguisten. Den Droguisten ist der Handel mit sämmtlichen Droguen und Präparaten, den Giften und Farbewaaren in jeder Quantität gestattet. Sie haben indess die nachstehenden Bestimmungen zu befolgen:

1. Droguen, Präparate und Gifte, welche entweder allein, oder doch vorzugsweise als Arzneimittel gebraucht werden, dürfen sie nur an Apotheker und Chemiker verkaufen. Durch ein von Unserem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium unter Autorisation Unsers Herzogl. Staatsministerii bekannt zu machendes und von Zeit zu Zeit nach Umständen zu ergänzendes

Verzeichniss soll bestimmt werden, welche Droguen, Präparate und Gifte hierher zu rechnen sind.

Von dieser Beschränkung sind diejenigen hierher gehörigen Artikel ausgenommen, welche von Viehhaltenden als sogenannte Hausmittel ohne Zuziehung eines Thierarztes verwendet zu werden pflegen, und von denen ebenfalls ein Verzeichniss in der gedachten Art aufgestellt und bekannt gemacht, auch eintretenden Falls von Zeit zu Zeit ergänzt werden soll.

2. Die heftig wirkenden Droguen, Präparate und Farben haben sie getrennt von den übrigen aufzustellen und zwar auf diese Weise, dass wenigstens die heftig wirkenden Waaren des Pflanzen- und Thierreichs, z. B. die Kräuter, Wurzeln, das Opium, die Canthariden, zusammen, und die des Mineralreichs, z. B. die Farben, die Vitriole und dergl. ebenfalls zusammen eine abgesonderte Stelle erhalten. Die Gefässe, in denen diese Waaren enthalten sind, haben sie mit einem sehr in die Augen fallenden Abzeichen zu versehen.

Beim Handverkaufe der Farben, Silberglätte, der Vitriole und dergl. haben sie besondere Geräthschaften, als Waagen, Schaufeln u. s. w. anzuwenden, und sich so viel thunlich Gewissheit zu verschaffen, dass dieselbe nicht in unbefugte Hände kommen, auch die Käufer zur Vorsicht zu ermahnen.

§ 3. Hinsichtlich des Verkaufs der folgenden, auch zu technischen Zwecken benutzten Gifte, als:

des metallischen Arseniks (Kobalts, Fliegensteins), des weissen, gelben und rothen Arseniks, des arseniksauren und arsenikalischen Kali's, des Quecksilbersublimats, des rothen und weissen Präcipitats, des Bleizuckers

müssen sie das Nachstehende beachten:

a. Sie müssen dieselben in einem besonderen Schrank oder in einem besonderen Lokale, die zugleich eine schriftliche, ihren Zweck deutlich angebende Bezeichnung erhalten, und zu welchem sich die Schlüssel in der Verwahrung des Prinzipals oder des Geschäftsführers befinden sollen, aufbewahren.

Die Gefässe, welche die Gifte enthalten, müssen vollkommen dicht und deutlich mit der betreffenden Signatur bezeichnet sein.

b. In dem Aufbewahrungsorte müssen die zur Handhabung und zum Verkaufe erforderlichen Geräthschaften, als Waagen, Gewichte, Löffel, Schaufeln, Mörser, Reibschalen u. s. w. vorhanden sein, auch muss sich in oder bei demselben eine besondere Vorrichtung befinden, um das Abwiegen, Reiben u. s. w. mit Sicherheit vornehmen zu können.

c. Den Verkauf dieser Gifte haben die Prinzipale oder der Geschäftsführer in Person zu beaufsichtigen.

d. Dieselben dürfen diese Gifte ausser an Apotheker nur an ihnen als zuverlässig bekannte Personen gegen einen von diesen ausgestellten Schein, an ihnen nicht bekannte Personen aber nur gegen einen von der Ortspolizeibehörde contrasignirten Schein abgeben; an Kinder, Lehrlinge oder verdächtig erscheinende Personen, selbst wenn diese den erforderlichen Schein beibringen, darf die Verabreichung niemals geschehen.

e. Diese Gifte müssen in festen, wohl verwahrten und versiegelten irdenen oder hölzernen Gefässen, auf denen drei Kreuze oder ein Todtenkopf befindlich, und ausserdem das Wort „Gift“ und der Name des Giftes selbst in grosser und deutlicher Schrift enthalten sind, abgegeben werden.

f. Ueber den Verkauf dieser Gifte an andere Personen als Apotheker ist ein Buch zu führen, in welches tabellarisch das Datum und die Nummer

des Scheins, der Name des Gifts, die Quantität, die angebliche Benutzung, der Name des Empfängers und des Abholers einzutragen sind.

Die Scheine müssen als Beläge mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

§ 4. Die nachstehenden Gifte:

Blausäure, Strychnin und dessen Salze, Veratrin, Morphin und dessen Salze so wie die übrigen Alkaloide der Giftpflanzen müssen ebenfalls in einem verschlossenen Kasten oder Schranke getrennt aufbewahrt werden.

§ 5. Die Gefässe, in welchen die Gifte enthalten waren, sind nur zur Aufbewahrung derselben Gifte zu benutzen, oder so zu verwenden, dass dadurch ein Nachtheil nicht herbeigeführt werden kann.

§ 6. Der Verkauf von arsenikhaltigen Präparaten zur Vertilgung von Ungeziefer ist den Droguisten gänzlich untersagt.

§ 7. Vom Handel der Grossisten. Den Grossisten ist der Handel mit Droguen, Präparaten, Farbewaaren und Giften, innerhalb der im § 37 des Gewerbesteuergesetzes vom 4. April 1837 für den Grosshandel angegebenen Grenzen, gestattet.

§ 8. Sie haben dabei den folgenden Bestimmungen nachzukommen:

a. Die giftigen Farben und andere heftig wirkende Waaren haben sie abgesondert von den übrigen aufzustellen und die Gefässe, welche dieselben enthalten, mit einer deutlich den Inhalt angebenden Aufschrift zu versehen.

b. Das Arsenikmetall, den weissen, gelben und rothen Arsenik, den Quecksilbersublimat, den rothen und weissen Präcipitat und den Bleizucker müssen sie in einem besonderen verschlossenen Raum, der zugleich mit einer seine Bestimmung bezeichnenden Aufschrift versehen ist, aufbewahren.

c. Die Gefässe, in denen diese Gifte enthalten sind, müssen deutlich signirt sein und vor der Versendung hinsichtlich ihrer guten Beschaffenheit genau untersucht werden.

§ 9. Vom Handel der Materialisten. Den Materialisten ist

a. der Handel mit Droguen und Präparaten, welche ausschliesslich, oder doch vorzugsweise als Arzneimittel benutzt werden, und die in dem von Unserem Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium in Gemässheit des § 2 bekannt zu machenden Verzeichnisse aufgeführt stehen und

b. Der Handel mit den im § 3 aufgeführten Giften gänzlich verboten.

In das unter a. angeführte Verbot sind diejenigen Artikel nicht begriffen, welche von Viehhaltenden als sogenannte Hausmittel ohne Zuziehung eines Thierarztes verwendet zu werden pflegen, und die in dem davon nach § 2 Nr. 1 bekannt zu machenden Verzeichnisse enthalten sind.

§ 10. Waaren von besonders heftig wirkenden Eigenschaften, namentlich die Farbewaaren, haben sie ganz getrennt von den übrigen in einem besonderen Lokale aufzustellen, und die Gefässe, welche dieselben enthalten, mit einem sehr in die Augen fallenden Abzeichen zu versehen.

Auch von diesen Waaren wird Unser Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegium ein Verzeichniss bekannt machen und nach Umständen ergänzen.

Hinsichtlich der Aufbewahrungs-Räume gelten dieselben Bestimmungen, welche in dem § 3 unter b. angeführt sind.

Die Materialisten müssen diese Waaren in doppelter, fester Hülle verpackt abgeben und sich möglichste Gewissheit verschaffen, dass dieselben nicht in unbefugte Hände gelangen, auch die Käufer zur Vorsicht ermahnen.

Die Fässer, Kisten, Schachteln u. s. w., in welchen sich diese Waaren befunden haben, sind nicht zur Aufbewahrung andrer Waaren zu benutzen und nicht an das Publikum zur Benutzung für häusliche Zwecke zu verkaufen.

§ 11 bis 13. Strafbestimmungen.

Hierzu erging unter dem 19. Januar 1844 eine Bekanntmachung des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums, in welcher die nach § 2 Nr. 1 und § 10 des Gesetzes vom 21. März 1843 aufzustellenden Verzeichnisse publicirt werden.

A. Verzeichniss derjenigen Droguen, Präparate und Gifte, welche, weil sie entweder nur, oder doch vorzugsweise als Arzneimittel gebraucht werden, von den Droguisten nur an Apotheker und Chemiker, von den Materialisten aber gar nicht verkauft werden dürfen.

Acidum aceticum.
„ benzoicum.
„ hydrocyanicum.
„ phosphoricum.
„ succinicum.
Aether aceticus.
„ phosphoratus.
„ sulfuricus.
Agaricus.
Alcohol Sulfuris.
Aloë.
Ammonium carbonicum pyro ol.
Alcaloida.
Amygdalin.
Anacardia.
Aquae destillatae, ausgenommen Aqua Rosarum und Aqua flor. Naphae.
Argentum nitricum.
Aurum muriaticum.
Baryta acetica, carbonica, muriatica.
Bismuthum subnitricum.
Balsamum Copaivae.
„ Sulfuris.
Bovista.
Boletus cervinus.
Cadmium sulfuricum.
Calcaria sulfurata.
„ sulfurato-stibiata.
Camphora.
Cantharides.
Capita Papaveris.
Carbo Spongiae.
Castoreum.
Charta ad fonticulos.
„ piceata.
Colocynthides.
Confectio Cubebarum.
„ Cynae seminis.
Cortices in genere, ausgenommen Cort. Aurant. und Citri.
Cuprum sulfuricum ammoniatum.
Emplastra in genere.
Extracta, ausgenommen Extract. ligni campech.
Fabae Pichurim.
„ St. Ignatii.
Ferrum carbonicum, muriatum, oxydat. fuscum, oxydatum rubrum, oxydul. nigrum, sulfuratum.
Flores, ausgenommen Flores Chartami, Lavandulae, Melil. und Rosar.
Folia, ausgenommen fol. Lauri.
Gemmae Populi.
Globuli Tartari.
Grana Paradisi.
„ Tilli.
Gummata, ausgenommen Gummi arabicum, Benzoë, Copal, Dammar, Mastiches, Sandarach, Laccae, Olibanum, Tragac.
Herbae in genere.
Hydrargyrum aceticum etc., ausgenommen die in § 3 angeführten Quecksilber-Präparate.
Jodum.
Kali aceticum.
„ carbon. acid.
„ caustic.
„ tartar.
„ sulfuratum.
Kalium cyanatum.
„ jodatum.
Kreosot.
Lactucarium.
Lichen Carageen.
„ islandicus.

Lignum Quassiae.
„ Guajaci raspat.
„ Sassafras.
Liquor Ammon. acet., succin., pyrool.
„ Stibii muriat.
Liquiritia cocta.
Magnesia alba.
„ calcinata.
„ sulfurica.
Muscus Helmintoch.
Natrum phosph.
„ sulfur. depur.
Nihil album.
Nuces vomicae.
Olea aetherea, ausgen. ol. Anisi, Bergam., de Cedro, Lavand., Menth., Macid., Neroli u. Rosar.
Oleum Jecoris Aselli.
Opium.
Opodeldoc.
Phosphorus.
Radices, ausgen. r. Alcann. Curcum. u. Rub. tinct.
Resina Jalapae.
Roob Dauci, Junip., Samb. u. Sorbor.
Saccharum lactis.
Sal Therm. Carolin.
Salicin.
Sapo medicatus.
Secale cornut.
Semina, ausgen. S. Cannab., canar., Erucae, Lini, Papav. u. Psyllii.
Spiritus acetico-aether.
„ Cochlear.
„ coeruleus.
„ formicarum.
„ muriat. aethereus.
„ nitrico-aethereus.
„ sulfur. aethereus.
„ sulfur. aeth. martiatus.
Stibium oxydat. alb.
„ oxydat. vitrificatum.
Stincus marinus.
Stipites Dulcamarae.
Strobuli Pini.
Sulfur praecipitatum.
„ stibiat. rubeum.
„ „ aurant.
Syrupi offic., ausgen. Syr. Cerasor. u. Rub. Id.
Tartarus ammoniat.
„ boraxat.
„ depurat. pulv.
„ natronat.
„ stibiat.
Theriaca.
Tincturae in genere.
Tutia.
Unguenta in genere.
Vinum stibiatum.
Zincum acetic. etc., ausgen. Zinc. sulfur.

B. Verzeichniss derjenigen Droguen und Präparate, welche von Viehhaltenden als sogenannte Hausmittel, ohne Zuziehung eines Thierarztes, verwendet zu werden pflegen und deren Verkauf, ausser den Apothekern, auch den Droguisten und Materialisten unbeschränkt gestattet ist.

Antimonium crudum.
Natrum sulfuricum crudum.
Baccae Lauri.
Semen Foenu graeci.
Semen Phellandrii.
Sulfur caballinum.

C. Verzeichniss derjenigen Waaren, welche die Materialisten getrennt von den übrigen Waaren aufzustellen haben und bei deren Abgabe die in § 10 des Ges. festgestellten Vorsichts-Maassregeln zu befolgen sind.

Alaun.
Blauer Vitriol (Kupfer-V.)
Blausaures Kali.
Bleiglätte (Silberglätte).
Chromsaures Kali.
Farben, ausgenommen die nicht heftig wirkenden.
Grüner Vitriol.

Scheidewasser (Salpetersäure).
Schwefelsäure (Vitriolöl).
Salzsäure (Salzgeist).
Weisser Vitriol (Zink-V.)
Zinnsalz (Stann. muriat.)

Bekanntmachung des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums vom 9. October 1872, betreffend die Einführung der Pharmacopoea germanica.

Da in Gemässheit des vom Bundesrathe in der Sitzung vom 22. Mai d. J. gefassten Beschlusses vom 1. November d. J., an Stelle der bislang im Herzogthum geltenden Pharm. boruss. ed. VII. die Pharmac. germanica tritt, so haben demnach vom genannten Termine an die Apotheker nach den Vorschriften dieser Pharmacopoe zu dispensiren und für rechtzeitige Bereitstellung der nach den Vorschriften der Pharmacopoe anzufertigenden Arzneimittel zu sorgen.

In der nachstehenden Series sind diejenigen Arzneimittel der Pharmac. germanica enthalten, welche in sämmtlichen Apotheken des Herzogthums jederzeit in genügender Menge vorräthig sein müssen.

Aus der den Apothekern durch die Bestimmungen des § 87 des Medicinalgesetzes vom 25. October 1865 auferlegten Verpflichtung, die verordneten Arzneien anzufertigen, ergiebt sich, dass die Apotheker gehalten sind, auch solche von den Aerzten verordneten Mittel bereit zu stellen, welche in der Series nicht enthalten sind.

Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit der in ihren Vorräthen enthaltenen Arzneimittel und Präparate unbedingt verantwortlich, sei es, dass sie dieselben selbst bereitet oder aus chemischen Fabriken und Droguenhandlungen bezogen haben.

Der Revision unterliegen nicht blos die nachstehend aufgeführten Arzneimittel, sondern alle Arzneimittel, welche in den Apotheken vorräthig gehalten werden.

Ausser den in der Series bezeichneten Arzneimitteln müssen auch die auf pag. 387 bis 390 der Pharm. aufgeführten Reagentien, entsprechend den daselbst gegebenen Vorschriften, sowie die zur Prüfung der Arzneimittel erforderlichen Geräthschaften vorräthig sein und sich an einem Orte befinden, an welchem dieselben für den augenblicklichen Gebrauch zur Hand sind.

Die in der Tab. B. der Ph. g. aufgeführten Arzneimittel, sowie andere in den Apotheken vorkommenden Arzneistoffe von fast derselben Wirkung sind in einem besonderen, verschlossenen Schranke (Giftschrank) auf der Materialkammer oder in einem besonderen, von den übrigen Medicinalvorräthen getrennten, verschlossenem Lokale nach den darüber erlassenen Vorschriften aufzubewahren. Kleinere, für die Receptur bestimmte Mengen der Mittel der Tab. B. können — mit Ausnahme von Acid. arsenic. und Pulv. arsenic. Cosmi — auch in der Officin in einem besonderen, verschlossenen Schranke aufgestellt werden. Zu den Arzneimitteln der Tab. B. ist auch das Hydrarg. oxydat. via humida parat. zu rechnen. Der Phosphor ist seiner Feuergefährlichkeit wegen ausschliesslich im Keller innerhalb eines besonderen, verschlossenen Schrankes in einem mit Wasser gefüllten Gefässe, welches von einem Blechbehälter umgeben ist, aufzubewahren.

Die in der Tab. C. der Pharm. germ. aufgeführten stark wirkenden Medicamente, sowie andere von ähnlicher Wirkung, sind getrennt von den übrigen Arzneistoffen, auf besonderen Repositorien, und zwar am besten so aufzustellen, dass die zu einer Gruppe gehörigen Medicamente dieser Art, z. B. die narkotischen Extracte, Tincturen, Kräuter u. s. w. neben einander zu stehen kommen. Diese Trennung ist natürlich in allen Lokalitäten der Apotheke auszuführen, also in der Officin, dem Keller, der Materialkammer u. s. w.

Den in der Tab. C. aufgeführten Arzneimitteln sind noch hinzuzufügen: Aq. Plumbi, Aq. Goulardi, Hydrarg. chlorat. mite vapore parat. und Kal. jodat., sowie

Baryum chlorat., Elect. theriaca, Extr. Secal. corn., Fol. Nicot., Herb. Cannab. ind., Kal. bromat., Rad. Scamm., Sapo jalap., Syrup. Ferri jodati.

Die Gefässe und Behälter für die Arzneimittel der Tab. B. und C., sowie ähnlicher Mittel, sind mit Signaturen zu versehen, welche eine besondere, für jede dieser beiden Categorien gleichmässige, sie in auffallender Weise sowohl untereinander, als auch von den Signaturen der übrigen Arzneistoffe, unterscheidende Farbe haben.

Wenn ein Arzt von den in der Tab. A. der Ph. g. aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine grössere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nur dann dispensiren, wenn der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis das Zeichen (!) beigefügt hat.

Das Verzeichniss derjenigen Arzneimittel, welche in den Braunschweig'schen Apotheken jederzeit vorräthig sein müssen, und mit vorstehender Verfügung publicirt worden ist, enthält mit der für Preussen eingeführten Series medicaminum verglichen 179 Medicamente mehr, als in preussischen Apotheken vorräthig zu halten sind, wogegen 15 in Preussen obligatorische Arzneimittel in Braunschweig nicht verlangt werden.

Berichtigungen.

Seite 3 Zeile 13 v. o. anstatt: 21. Januar 1869, zu lesen: 21. Juni 1869.
„ 9 „ 17 v. o. anstatt: bergründet, zu lesen: begründet.
„ 11 „ 19 v. u. anstatt: bleiben können und sei, zu lesen: bleiben können und seien.
„ 25 „ 1 v. o. hinter Mandat vom 17. October 1820 soll noch folgen: Mandat v. 30. Sept. 1823 u. 9. Juli 1830.
„ 28 „ 1 v. u. anstatt: hinterlassene dingliche Apotheke, zu lesen: hinterlassenen dinglichen Apotheke.
„ 30 „ 4 v. o. anstatt: Aufwandes erschöpfend, zu lesen: Aufwandes erschöpfende.
„ 33 „ 3 v. o. anstatt: zu wahren, zu lesen: zu wachen.
„ 35 „ 7 v. o. anstatt: 14. Juli 1809, zu lesen: 14. Juni 1809.
„ 38 „ 17 v. o. anstatt: Taxrodnung, zu lesen: Taxordnung.
„ 40 „ 17 v. u. anstatt: ausländischen Arzstes, zu lesen: ausländischen Arztes.
„ 94 „ 7 v. u. anstatt: 12 Sgr. vergütigen, zu lesen: 12 Sgr. zu vergütigen.
„ 109 „ 10 v. u. anstatt: Mecdiamente, zu lesen: Medicamente.
„ 110 „ 3 v. u. anstatt: ausser mit Stempel, zu lesen: ausser auf Stempel.
„ 114 „ 3 v. u. anstatt: sind noch in vielen, zum Theil sehr guten Apotheken vorhanden, zu lesen: noch in vielen, zum Theil sehr guten Apotheken vorhanden sind.
„ 115 „ 5 v. o. anstatt: auf die sofortige, zu lesen: auf der sofortigen.
„ 287 „ 4 v. u. anstatt: vom 25. März 1871, zu lesen: vom 25. März 1872.

Chronologisches Verzeichniss

der

Gesetze, Verordnungen und Verfügungen.

Es bedeuten: Pr. Preussen, Br. Bayern, S. Sachsen, W. Württemberg, Bd. Baden, H. Hessen, SW. Sachsen-Weimar, M. Mecklenburg, Bwg. Braunschweig.

1550. 12. November. S. 131.
1685. 12. November. Pr. 1.
1693. 3. August. Pr. 1.
1725. 27. September. Pr. (Med.-Ed.) 1. 6. 89. 128. 146. 191. 192. 199. 200. 220. 221. 245.
1750. 29. Juli. S. 257.
1751. 20. Juli. M. 60. 213.
1755. 16. October. W. (Med.-Ordn.) 27. 33. 34. 78. 79. 131. 141. 153. 186. 195. 209. 215. 230. 296.
1782. 26. September. Pr. 91.
1790. 10. December. S. 152.
1794. 5. Februar. Pr. (Land-R.) 1. 71. 220.
1797. 9. März. Br. 257.
1800. 29. Januar. W. 34. 153.
21. April. Pr. 3.
10. December. Pr. 147. 200.
1801. 11. October. Pr. (Apoth.-Ordn.) 2. 63. 72. 89. 112. 114. 115. 140. 144. 173. 181. 188. 192. 199. 200. 214. 216. 218. 223. 228. 245.
1803. 11. April. Pr. (Land-R.) 1. 71. 220.
20. December. Bd. 40.
1804. 4. December. W. 35. 195.
18. December. M. 213.
1805. 2. Juli. SW. 53. 211.
16. November. S. 98.
1806. 28. Juli. Bd. (Apoth.-Ord.) 35. 80. 133. 139. 142. 144. 154. 160. 177. 186. 195. 196. 209. 215. 231. 262.
1808. 3. Juni. W. 34. 258.
25. Juni. W. 142.
8. September. Br. 14.
1809. 14. Juli. W. 35. 209.
1810. 9. bis 17. Januar. W. 209.
28. October. Pr. 193. 202.
2. November. Pr. 6.
1811. 28. März. Pr. 204.
24. Juli. S. 131.
24. October. Pr. 7. 8.
1812. 25. Januar. W. 230.
6. Mai. W. 195.
25. Juni. W. 78. 79.
15. December. W. 132, 138.
1813. 16. Juli. W. 34.
1814. 11. Januar. SW. 53. 211.
14. bis 22. März. W. 101. 131. 138. 230. 262.
11. September. W. 177.
19. September. Bd. 83. 105.
20. September. W. 153.
1815. 31. März. W. 153.
21. Juni. Pr. (Med.-Taxe) 251. 252.
1816. 5. November. Bd. 160.
1817. 21. September. W. 34.
1818. 15. September. Br. 96.

1819. 30. Januar. S. 76. 77. 99. 131. 151. 230.
6. Februar. Pr. 176.
8. Februar. Pr. 176.
21. October. Pr. (Instr.) 90. 93. 199. 200. 227. 251.
16. November. S. 152.
27. November. Pr. 191.
1820. 13. März. Pr. 93. 95. 204.
15. Juli. Pr. 187.
17. October. S. 25. 131. 151. 194. 208. 316.
11. November. Pr. 182.
1821. 14. September. Pr. 238.
1822. Instr. f. d. Apoth. H. 49. 134.
Instr. f. d. W.-A. H. 264.
7. März. Pr. 225.
27. März. Pr. 237.
1823. 14. April. Pr. 225. 226.
30. September. S. 151. 152. 208. 257. 294.
25. October. Pr. 149.
1825. 14. Februar. W. 33.
23. März. Pr. 202.
20. Juni. Pr. 95.
11. September. Br. 15. 17. 20.
1826. 17. Juli. W. 296.
1827. 16. Juni. H. 50.
17. September. Pr. 158.
1. December. H. 50.
9. December. Pr. 218.
1828. 1. April. Bd. 262.
1829. 16. Juni. Bd. 196.
1830. 7. Januar. W. 297.
3. Februar. Bd. 83.
18. Februar. M. (Med.-Ordn.) 60. 61. 87. 106. 135. 156. 187. 212. 213. 231. 265.
20. Februar. W. 79. 230.
18. Juni. M. 61.
28. Juni. W. 260. 261.
1831. 2. September. H. 106.
26. December. Bd. 104.
1832. 4. April. M. 198.
24. April. M. 61. 213.
23. Juni. Pr. 218.
18. October. W. 80.
1833. Amtsblatt Nr. 85. H. 280.
23. Juli. Pr. 251.
1834. Instr. für d. W.-A. H. 264.
1834. 5. Mai. H. 49. 134. 198.
21. Juli. W. 27.
7. August. Br. 16.
17. August. Br. 255.
11. October. W. 258.
30. October. W. 195.
11. November. Bd. 196. 197.
1835. 18. März. Pr. 246.
6. April. S. 25.
17. April. Pr. 202.
4. Juli. W. 231.
14. Juli. Pr. 221.
1836. 9. Juli. Pr. 252.
30. Juli. S. 99.
5. August. W. 28. 34.
25. October. Br. 15. 20.
26. December. S. 194.
1837. 17. Februar. Br. 14.
26. Februar. Pr. 252.
29. Juli. Pr. 252.
17. August. Br. 22.
21. August. W. 222.
22. August. Pr. 177.
12. September. Bd. 264.
12. November. Bd. 264.
1838. 27. März. M. 87. 231.
29. Juli. Pr. 204.
21. November. Bd. 133. 139.
1839. 4. März. SW. 54.
25. April. S. 99.
30. April. Pr. 149.
7. Mai. SW. 55.
5. August. W. 79.
25. August. S. 215. 230.
1840. 18. Februar. M. 213.
10. März. Pr. 7.
15. Juni. W. 230.
16. Juni. Bd. 279.
30. Juni. Pr. 252.
10. Juli. Pr. 95.
13. Juli. Pr. 8.
27. Juli. Pr. 275.
2. September. Pr. 248.
2. October. SW. 56. 86.
28. November. S. 151.
16. December. Pr. 136. 141.
1841. 26. Januar. Pr. 219.
28. Januar. W. 144.
29. Mai. Bd. 209.
8. Juni. Bd. 133. 154.

1842. 27. Januar. Br. (Apoth.-Ord.) 14. 73. 97. 129. 138. 141. 150. 159. 177. 186. 193. 205. 215. 230. 242. 254. 279.
4. Februar. W. 231. 260.
8. März. Pr. 217.
1. Juli. Pr. 176.
1843. 4. Januar. W. 28. 30. 243.
9. Januar. Bd. 133.
21. März. Bwg. 537.
30. März. W. 30. 243.
15. Juni. W. 35. 195. 209.
20. Juni. Pr. 269. 270. 272. 274. 278.
11. Juli. Pr. 269. 270. 273.
28. Juli. Bd. 154.
22. September. W. 34. 102. 208.
11. December. W. 260.
1844. 12. Januar. Bd. 196.
19. Januar. Bwg. 540.
10. März. Pr. 202.
3. Juli. Pr. 159.
4. September. Bd. 139.
23. September. Pr. 270.
23. November. Pr. 183.
1845. 21. März. Pr. 157. 158. 202.
13. September. Pr. 7.
1846. 28. Februar. Pr. 271.
16. Juni. W. 34. 102. 244.
8. Juli. Bd. 144.
11. Juli. Pr. 114.
11. September. SW. 280.
5. October. Pr. 217.
21. October. Pr. 217.
21. November. Bd. 160.
1847. 28. April. W. 209.
6. Mai. Pr. 174. 175.
2. September. Pr. 115.
27. October. W. 195.
11. November. Pr. 181.
1848. 3. Januar. Pr. 145.
7. Februar. Pr. 9. 241.
30. Juli. H. 51.
26. August. W. 33. 132.
1849. 8. August. Pr. 224.
11. September. Pr. 224.
1850. 21. Januar. Pr. 199.
23. Februar. SW. 55.
6. Mai. W. 79.
18. November. Pr. 253.
1851. 20. Februar. Pr. 226. 229.
28. März. Pr. 115.
29. März. H. 53.
5. April. W. 34. 144.
14. April. Pr. 287.
29. April. H. 50.
23. Mai. Pr. 95.
28. Juli. Pr. 203.
27. October. Pr. 149. 202.
29. October. Bd. 177.
4. November. Pr. 272.
1852. 28. Januar. Pr. 273.
27. März. W. 79. 230.
5. April. Pr. 229.
30. Mai. W. 260.
13. August. Pr. 67.
3. November. Bd. 46.
20. November. Pr. 219.
23. December. W. 133.
1853. 5. Januar. Pr. 95.
22. Januar. W. 260.
19. Februar. M. 213.
15. März. Bd. 47.
12. April. W. 195.
2. Juli. Pr. 249. 251.
16. Juli. Bd. 196.
23. Juli. W. 153. 159.
26. November. Pr. 221.
1854. 4. Januar. Pr. 253.
8. Februar. Pr. 183.
22. März. Bd. 180.
20. Juni. Pr. 96.
29. Juni. Pr. 9.
11. September. W. 153.
21. November. Pr. 253.
1855. 5. Januar. Bd. 264.
26. Juli. Pr. 117.
3. November. Pr. 186.
28. November. W. 153.
1856. 17. Januar. H. 155.
26. Februar. Pr. 229.
11. Juli. Pr. 95.
25. August. Bd. 154.
1857. Pol.-Str.-Ges. H. 154. 210.
27. April. Bd. 133.
29. Juli. Pr. 286. 287.
7. December. Bd. 160.
11. December. Bd. 196.
15. December. Pr. 145.
1858. 6. April. Pr. 127. 145.

1858. 10. April. Pr. 95.
17. Mai. Pr. 200.
14. Juni. Pr. 225. 226.
25. Juni. Bd. 210. 297.
1. Juli. SW. (Ges. über Giftverk.) 211.
1. Juli. SW. (Med.-Ord.) 53. 57. 85. 86. 87. 106. 134. 187. 222. 231. 244. 265. 319.
15. Juli. SW. 53. 56. 86. 106. 134. 155. 160. 198. 212.
2. November. Pr. 183.
9. December. Pr. 66.
1859. 23. Februar. Pr. 223.
23. Februar. SW. 231.
9. März. Pr. 127. 227. 230.
14. April. Pr. 202.
28. Juli. Pr. 248.
27. September. Pr. 147.
7. November. Pr. 251.
15. December. Pr. 127.
28. December. Pr. 225. 226.
1860. Amtsblatt Nr. 30. H. 280.
21. Mai. H. 52.
26. Juli. Pr. 184.
22. August. Pr. 249.
18. December. Pr. 249.
1861. Med.-Ord. H. 47. 83. 84. 231. 265.
14. Januar. Pr. 249.
25. Januar. Pr. 95. 148.
18. Februar. Pr. 95.
8. März. Pr. 221.
2. Juli. Pr. 95.
1862. 14. Januar. Pr. 277.
6. October. Bd. 196.
10. November. Pr. 113.
14. November. SW. 59. 231.
1863. 3. Juli. Pr. 175.
24. Juli. Pr. 190.
12. September. M. 214.
21. October. Pr. 137. 158.
12. December. Pr. 128.
21. December. Pr. 278.
1864. 27. Februar. Pr. 157.
29. April. Pr. 176.
3. August. Bwg. 528.
11. August. Pr. (Reglem.) 4. 63. 67. 214. 222. 223. 226. 228. 229.
3. September. Bwg. 529.
30. October. Pr. 183.
1865. 30. Mai. Pr. 224.
1865. 9. October. Bd. 297.
25. Octob. (Med.-Ges.) Bwg. 528. 531.
1866. 18. Januar. Bd. 160.
12. März. S. 25.
15. März. Br. (Berechtig. z. Zuber. u. Abg. d. Arzn.) 256. 288.
15. März. Br. (Abg. v. Heilm. für Hausthiere). 24.
15. März. Br. (Gifthandel). 205. 251. 255. 289.
15. März. Br. (Verpflicht. d. zur Zuber. v. Arzn. Berecht.) 23. 98. 129. 138. 141. 159. 177. 193. 205. 242. 256. 279.
29. März. Pr. 116.
7. April. Pr. 227.
26. Mai. Pr. 227.
6. Juni. Pr. 116. 227.
1867. 23. Januar. Pr. 228.
24. Januar. Pr. 96. 230.
16. März. Pr. 118. 124.
27. Mai. SW. 134.
29. August. Pr. 119. 124.
3. September. Pr. 202.
11. November. SW. 135.
27. November. Pr. 190.
30. December. Pr. 113. 117.
30. December. Bd. 297.
1868. 14. Januar. Pr. 273.
14. Februar. Pr. 240.
26. März. Pr. 67.
29. Mai. Pr. 183.
25. Juni. Pr. 122.
17. August. (Maass- und Gew.-Ord.) Pr. 123. 125.
5. November. Pr. 138.
26. November. Pr. 117.
30. November. Pr. 118.
1869. 18. Januar. Pr. 67.
29. Januar. Pr. 147.
5. Februar. Pr. 96.
23. Februar. SW. 86.
7. April. (Deutsch. R.-G.) 253.
26. Mai. Pr. 253.
21. Juni. (Deutsch. Gew.-Ordn.) 3. 9. 68. 71. 72. 184. 186. 188. 191. 192. 218. 219. 220. 223. 225.
16. Juli. (Eich-Ordn.) 123. 124.
5. August. Pr. 275. 277.

1869. 22. September. Pr. 175.
25. September. (Prüf.-Regl.) 3. 60. 68. 77. 79. 221.
11. December. Pr. 274.
29. December. Pr. 211.
1870. 20. Januar. Bd. 47.
8. März. Pr. 192.
21. September. Pr. 9.
28. December. Pr. 66. 229.
1871. 3. Februar. Pr. 277.
28. Februar. Pr. 218.
6. Mai. Pr. 124.
15. Mai. (R.-Str.-G.) 245. 287. 288. 318.
10. August. Pr. 218.
24. August. Pr. 285.
23. September. Pr. 3. 72.
13. October. M. 62.
20. November. Pr. 124.
30. November. Pr. 125.
20. December. Pr. 125.
1872. 3. Januar. SW. 54. 265.
10. Januar. H. 84.
12. Januar. Pr. 125.
16. März. Pr. 126.
25. März. (R.-Ges. Arzn.-Hand.) 3. 60. 283. 285. 286. 287. 288. 296.
1872. 18. April. Bd. 297.
27. Juni. Bd. 317.
2. August. Pr. 191.
27. August. H. 318.
11. September. M. 212. 320.
14. September. S. 131. 316.
21. September. Pr. 113. 114. 128. 147. 192. 314.
22. September. Pr. 117.
1. October. Pr. (Arzn.-Taxe) 188. 199.
2. October. W. 317.
4. October. Bd. 318.
7. October. M. 135. 156. 212.
9. October. Bwg. 542.
10. October. Br. 315.
10. October. SW. 58. 106. 134. 211. 318.
15. October. S. 194. 195. 208. 258.
22. October. Pr. 227.
29. October. Bd. 197.
31. October. SW. 198. 211.
1. November. (Einf. d. Ph. g.) 301.
4. November. Pr. 285.
25. November. Bwg. 535.
30. December. Pr. 227.
1873. 15. Januar. (Luxemb.) 320.

Alphabetisches Sachregister.

A.

Abrauchschalen. 18. 169.
Abtrennung der Separanda. 57. 91. 109. 127. 131. 136. 147. 157. 161.
Acetum. 306. 321.
Acetum aromaticum. 306. 322.
Acetum Colchici. 306. 322.
Acetum Digitalis. 307. 322.
Acetum purum. 307. 322.
Acetum pyrolignosum crudum. 322.
Acetum pyrolignosum rectificatum. 322.
Acetum Rubi Idaei. 306. 322.
Acetum Scillae. 306. 322.
Acidum aceticum. 322.
Acidum aceticum aromaticum. 323.
Acidum aceticum dilutum. 323. 520.
Acidum arsenicosum. 323.
Acidum benzoicum. 324.
Acidum boricum. 324.
Acidum carbolicum crudum. 325.
Acidum carbolicum crystallisatum. 325.
Acidum chloro-nitrosum. 326.
Acidum chromicum. 326.
Acidum citricum. 326.
Acidum hydrochloricum. 327. 520.
Acidum hydrochloricum crudum. 328.
Acidum hydrochloricum dilutum. 328.
Acidum lacticum. 328.
Acidum nitricum. 329. 520.
Acidum nitricum crudum. 330.
Acidum nitricum dilutum. 330.
Acidum nitricum fumans. 330.
Acidum oxalicum. 520.
Acidum phosphoricum. 330.
Acidum succinicum. 331.
Acidum sulfuricum. 332. 520.
Acidum sulfuricum crudum. 332.
Acidum sulfuricum dilutum. 333. 520.
Acidum sulfuricum fumans. 333.
Acidum tannicum. 333. 520.
Acidum tartaricum. 334.
Acidum valerianicum. 334.
Aconitinum. 335.
Adeps suillus. 335.
Administrator s. Provisor.
Aerugo. 336.
Aerzte als Apothekenbesitzer. 32. 55.
Aether. 336. 520.
Aether aceticus. 336.
Aether Petrolei. 336.
Aethylenum chloratum. 337.
Ajustirung der Medicinal-Waagen. 110.
Alcoholometer. 171.
Aloë. 337.
Alphabetische Ordnung. 110. 130. 157.
Alumen. 338.
Alumen ustum. 338.
Alumina hydrata. 338.
Ammoniacum. 339.
Ammonium carbonicum. 339. 521.
Ammonium carbonicum pyro-oleosum. 340.
Ammonium chloratum. 340. 521.
Ammonium chloratum ferratum. 340.
Ammonium oxalicum. 521.
Ammonium phosphoricum. 341.
Amtsblätter, Halten der. 204.
Amygdalae amarae. 341.
Amygdalae dulces. 341.
Amylum. 521.
Amylum Marantae. 341.
Amylum Tritici. 342.

Anfertigung pharmaceutischer Arzneimittel. 25. 39. 180.
Anfertigung von Phosphorpillen. 185.
Antidotum Arsenici. 342.
Anzahl der Utensilien in den Apotheken. 111. 114.
Apotheke, die. 1.
Apotheken-Administration, s. Apotheken-Verwaltung.
Apotheken-Ausstattung. 36.
Apotheken-Betrieb. 9. 14. 15. 20. 47. 58.
Apotheke, concessionirte und privilegirte:
in Preussen. 2. 6. 216.
in Bayern. 14.
im Königr. Sachsen. 25.
in Württemberg. 27. 30.
in Baden. 46.
in Hessen. 50.
in Sachsen-Weimar. 53.
in Mecklenburg. 62.
in Braunschweig. 528. 532.
Apotheken-Einrichtung und Lokalitäten. 17. 36. 46. 49. 55. 56. 108.
Apotheken mit geringem Absatz. 238.
Apotheken-Neuanlage. 2. 7. 14. 25. 27. 36. 46.
Apotheken-Polizei. 43.
Apotheken, privilegirte, s. concessionirte Apotheke.
Apotheken-Ordnung. in Preussen. 2. 89. 112. 115. 200. 214. 245.
„ „ in Bayern. 14. 73. 97.
„ „ in Württemberg. 27. 78.
„ „ Baden. 35. 80.
„ „ Sachsen-Weimar. 53. 85.
„ „ Mecklenburg, 60. 87.
„ „ Braunschweig. 531.
Apotheken-Ordnung, Halten der. 199. 205. 209. 210. 211. 212.
Apotheken-Revision und Visitation:
in Preussen. 89. 90. 93. 95.
in Bayern. 97.
im Königr. Sachsen. 98.
in Württemberg. 32. 101.
in Baden. 104.
in Hessen. 105.
in Sachsen-Weimar. 106.
in Mecklenburg. 106.
Apotheken-Revision und Visitation:
in Braunschweig. 533.
Apotheken-Revisions-Protokoll. 231. 237.
Apotheken-Veräusserlichkeit. 2. 6. 45. 47. 50. 52.
Apotheken-Verlegung. 7. 15. 28. 36.
Apotheken-Verpachtung. 29. 32. 53. 55. 218. 222. 243.
Apotheken-Verpfändung. 6. 26.
Apotheken-Verwaltung. 2. 10. 15. 20. 23. 28. 45. 48. 55. 59. 216. 219.
Apotheken-Visitation, s. Apothekenrevision.
Apotheker, der. 63.
Apotheker, Anstellung der. 60.
Apotheker-Approbation. 68. 75. 83. 216. 220.
Apotheker-Approbation, Entziehung der. 71.
Apotheker-Ausbildung. 63. 73. 76. 78. 81. 83. 85. 87.
Apotheker-Befähigung. 80.
Apotheker-Gehülfe, in Preussen. 65. 223.
„ „ in Bayern. 75. 230.
„ „ im Königreich Sachsen, 77. 230.
„ „ Württemberg. 78. 230.
„ „ Baden. 82. 231.
„ „ Hessen. 84. 231.
„ „ Sachsen-Weimar. 85. 231.
„ „ Mecklenburg. 88. 231.
„ „ Braunschweig. 535.
Apotheker-Gehülfen, ausländische. 77. 78. 79. 83. 84. 85. 88. 224. 227.
Apotheker-Gehülfen, examinirte. 223.
Apotheker-Gewerbe, in der neuen Gewerbe-Ordnung, s. Gewerbeordnung.
Apotheker-Gewerbe, Begrenzung des. 33.
Apotheker-Gremium. 17.
Apotheker-Kunst, Ausübung der. 3. 4. 30.
Apotheker-Lehrling, in Preussen. 63. 227.
„ „ in Bayern. 73. 230.
„ „ im Königr. Sachsen. 76. 230.
„ „ in Würrttemberg. 78. 230.
„ „ in Baden. 80. 231.
„ „ in Hessen. 83. 231.
„ „ in Sachsen-Weimar. 85. 231.
„ „ Mecklenburg. 87. 231.

Apotheker-Lehrling, in Braunschweig. 535.
Apotheker-Lehrling, ausländischer. 229.
Apotheker-Mensuren. 117.
Apotheker-Prüfung. 68. 75. 77. 78. 85. 87
Apotheker-Prüfung, Anmeldung zur. 66. 69. 77.
Apotheker-Stellvertretung. 9. 29. 48. 59. 218. 222.
Apotheker, Verbot des Betriebes der ärztlichen Praxis durch. 16. 23. 42. 50. 61. 71. 316.
Apotheker-Vereidung, Verpflichtung. 17. 26. 60. 221. 222. 535.
Apotheker-Volontairs. 79.
Apotheker-Wittwen und Descendenten:
in Preussen. 2. 9. 217.
in Württemberg. 28.
in Baden. 46.
in Hessen. 51.
in Mecklenburg. 60.
Aqua Amygdal. amar. 307. 343.
Aqua Amygdal. amar. diluta. 344.
Aqua aromatica. 344.
Aqua bromata. 521.
Aqua Calcariae. 344. 521.
Aqua Chamomillae. 344.
Aqua Chamomillae conc. 307. 345.
Aqua chlorata. 345. 521.
Aqua Cinnamomi. 345.
Aqua Cinnamomi spirit. 307. 345.
Aqua communis. 345.
Aqua destillata. 345.
Aquae destillatae. 305. 342.
Aqua Florum Aurantii. 307. 346.
Aqua Foeniculi. 346.
Aqua foetida antihysterica. 346.
Aqua hydro-sulfurata. 521.
Aqua Kreosoti. 346.
Aqua Lauro-Cerasi. 346.
Aqua Melissae. 346.
Aqua Melissae concentr. 346.
Aqua Menthae crisp, 347.
Aqua Menthae pip. 307. 347.
Aqua Menthae piper. spirit. 347.
Aqua Opii. 347.
Aqua Petroselini. 347.
Aqua phagedaenica. 347.
Aqua phagedaenica nigra. 347.
Aqua Picis. 347.
Aqua Plumbi. 347.
Aqua Plumbi Goulardi. 347.
Aquarium. 18. 36. 156. 159.
Aqua Rosae. 347.
Aqua Rubi Idaei. 347.
Aqua Rubi Idaei conc. 347.
Aqua Salviae. 348.
Aqua Salviae concentrata. 348.
Aqua Sambuci. 348.
Aqua Sambuci conc. 348.
Aqua Tiliae. 348.
Aqna Tiliae conc. 348.
Aqua Valerianae. 348.
Aqua vulneraria spir. 348.
Aräometer. 171.
Arbeits-Journal, s. Laborations-Journal.
Arcana. 2. 34. 42. 53. 128. 181. 285. 537.
Argentan-Geräthschaften. 115.
Argentum foliatum. 348.
Argentum nitricum cryst. 348. 521.
Argentum nitricum fusum. 349.
Argentum nitricum cum Kali nitrico. 349.
Argentum sulfuricum. 521.
Argilla. 349.
Arsenik-Lösung (Liq. Kali arsenicosi) Abgabe der. 193.
Arsenik-Verkauf, der. 149. 152. 153. 154. 155. 202. 207. 209. 213.
Arsenik, zum Vertilgen des Ungeziefers. 149. 152. 203. 207. 210. 213. 539.
Arsenik, zum Waschen der Schafe. 202.
Arsenikhaltiges Papier. 144. 145.
Arsenikhaltiges Fliegenpapier. 149. 151. 153. 154. 202,
Arsenikmischung, schwarze. 149. 150. 152. 203.
Arzneien, äusserliche. 117.
Arzneibereitungsanstalten i. Nothständen. 54.
Arzneibehältnisse. 18. 37. 129. 132. 150. 151. 154.
Arznei-Dosen. 192. 193.
Arzneigewölbe. 156.
Arzneihandel. 283. 289. 294. 537. 540.
Arzneien, heftig wirkende. 55. 130. 131. 537.
Arzneikeller. 18. 36. 57. 156. 159.
Arzneimittel, Erneuerung der. 4. 19. 140. 141.
Arzneimittel für Thiere. 132.
Arzneimittel, Prüfung der. 19. 24. 39. 49. 299.
Arzneimittel, Verwahrung der. 39. 164.
Arzneimittel, Vorräthighalten der. 19. 22. 33. 34. 320.
Arznei-Rechnungen. 197.

Arznei-Remise, s. Arzneivorrathsraum.
Arzneisaal. 18. 37. 44. 49. 57. 108. 129. 133.
Arzneitaxe. 9. 25. 42. 188. 191. 193. 194.
Arzneitaxe, Halten der. 199. 205. 208. 209. 210. 211. 212. 240.
Arzneitaxe für homöopathische Arznei-Verordnungen. 275.
Arznei-Vorräthe. 20. 38. 39. 92. 136. 138.
Arznei-Vorrathsräume. 135.
Asa foetida. 350.
Atropinum. 350.
Atropin, Abgabe des. 117.
Atropinum sulfuricum. 351.
Aufbewahrung der Recepte. 187. 193. 195. 197. 198.
Aufschriften der Arzneibehälter. 19. 131.
Aufstellung der Standgefässe. 37. 49. 110.
Auro-Natrium chloratum. 351.
Aurum foliatum. 351.
Auspackung der Arzneiwaaren in Apotheken. 39. 43. 102.
Ausschank spirituöser Getränke. 34. 44. 181. 182. 183.
Austausch homöopathischer Arzneien. 277.
Auxiliar-Giftschrank in der Officin. 112. 127. 145. 148. 542.

B.

Balsamum Copaivae. 352.
Balsamum Peruvianum. 352.
Balsamum Tolutanum. 353.
Barmherzige Brüder als Apotheker-Gehülfen. 251.
Barmherzige Schwestern als Apothekerinnen. 249.
Baryum chloratum. 353. 521.
Baryta nitrica. 522.
Beaufsichtigung der Apotheken. 2. 89. 97. 533.
Beck's Aräometer. 177.
Befähigung des Apotheken-Personals. 15. 30. 80.
Befähigungszeugniss zum Lehrling. 64. 73. 76. 79. 81. 84. 86. 227.
Befähigung zum pharmaceutischen Revisions-Commissarius. 94. 95. 97. 101. 105.
Befugnisse der Apotheker. 16. 48.
Beglaubigung der Servir-Atteste durch den Physikus. 80. 225.
Beheizung der Officin. 108.
Beindorf'scher Dampfapparat. 169. 177. 178.
Beinglasgefässe. 133.
Benzinum. 353.
Benzoë. 354.
Benzolum. 522.
Berechtigung zum Gewerbebetrieb. 9. 14. 28.
Berechtigung zum Gewerbebetrieb, Entziehung der. 10.
Berechtigung zur Annahme von Lehrlingen. 56. 63. 73. 76. 78. 81. 84. 85. 87.
Bereitung, kunstmässige, der Arzneien. 4. 38. 113. 141.
Berzelius-Lampe. 111.
Beschaffung der Arznei-Vorräthe. 19. 113. 141.
Besitz-Verhältnisse. 216.
Betriebsstätte, pharmaceutische. 169.
Bewerbungen um Apotheken-Concessionen. 15. 30.
Bezeichnung der Standgefässe in den Apotheken. S. Signaturen.
Bezug der chemischen Arzneimittel. 4. 19. 113.
Bismuthum subnitricum. 354.
Bismuthum valerianicum. 355.
Blasen in den Laboratorien. 175. 176. 177.
Blechkasten, Blechcylinder. 108. 112. 133. 140.
Bleigefässe. 37.
Blutegel. 157. 158. 159. 160.
Borax. 356.
Botanik, Lehrbücher über. 22. 38. 76. 214. 215. 536.
Botanische Excursionen. 64. 66.
Branntweinfabrikation in Apotheken. 182.
Brechmittel, Abgabe der. 192. 537.
Bromum. 356.
Büchersammlungen in Apotheken als Unterrichtsmittel. 38. 214.
Büchsen, s. Holzbüchsen.
Bulbus Scillae. 357.

C.

Cadmium sulfuricum. 357.
Calcaria carbonica praecipitata. 357.
Calcaria chlorata. 358.
Calcaria phosphorica. 358.
Calcaria sulfurica. 522.

Calcaria sulfurica usta. 358.
Calcaria usta. 359.
Camphora. 359.
Cantharides. 359.
Canon, fiscalischer, auf Apotheken. 26.
Carbo animalis. 359.
Carbo pulveratus. 360.
Carboneum sulfuratum. 360. 522.
Caricae. 360.
Carrageen. 360.
Caryophylli. 361.
Castoreum Canadense. 361.
Castoreum Sibiricum. 361.
Catalog der approbirten Aerzte. S. Verzeichniss der approbirten Aerzte.
Catalog d. Arzneiwaaren. 22. 58. 138. 139.
Catechu. 361.
Censuren bei den Apotheker-Prüfungen. 70.
Cera alba. 362.
Cera flava. 362.
Ceratum Aeruginis. 363.
Ceratum Cetacei. 307. 363.
Ceratum Cetacei rubrum. 307. 363.
Ceratum Myristicae. 363.
Ceratum Resinae Pini. 363.
Cerussa. 363.
Cetaceum. 364.
Cetaceum saccharatum. 364.
Charta explorat. caerul. 522.
Charta explorat. lutea. 522.
Charta explorat. rubra. 522.
Charta nitrata. 364.
Charta resinosa. 364.
Chemie, Lehrbücher über, als Unterrichtsmittel. 22. 38. 76. 215. 536.
Chinarinde und Chinin, Verkauf der. 192.
Chininum. 364.
Chininum bisulfuricum. 365.
Chininum ferro-citricum. 366.
Chininum hydrochloricum. 366.
Chininum sulfuricum. 366.
Chininum tannicum. 367.
Chininum valerianicum. 367.
Chinoidinum. 367.
Chloralum hydratum crystallisatum. 367.
Chloroformium. 368. 523.
Cinchoninum. 369.
Cinchoninum sulfuricum. 369.
Coccionella. 370.
Codeinum. 370.
Coffeinum. 370.
Colatorien. 5. 18. 111. 130. 150. 171.
Colatorien, signirte. 130. 150. 171.
Colla piscium. 371.
Collodium. 371.
Collodium cantharidatum. 371.
Collodium elasticum. 371.
Colophonium. 371.
Communal-Aemter, Annahme derselben seitens der Apotheker. 221.
Compagnie-Geschäft. 219. 222.
Concession, Apotheken-. 6. 10. 14. 52. 216. 217.
Concessions-, Apotheken-, Entziehung. 10. 533.
Concession zum Handel mit Arzneien. 295.
Concession zur Anlegung neuer Apotheken 7. 9. 25. 27. 30. 50.
Concession zur Errichtung von Filialapotheken. 239. 241. 242. 243.
Concession zur Errichtung von Hausapotheken. 246. 248. 254. 257. 259. 262. 264.
Concession zur Errichtung von homöopathischen Haus-Apotheken. 268. 279.
Conchae praeparatae. 372.
Coniinum. 372.
Contobuch. 50. 210.
Conto-Recepte, Taxvermerk auf denselben. 188.
Cortex Cascarillae. 372.
„ Chinae Calisayae. 372.
„ Chinae fuscus. 373.
„ Chinae ruber. 374.
„ Cinnamomi Cassiae. 374.
„ Cinnamomi Zeylanici. 374.
„ Frangulae. 374.
„ Fructus Aurantii. 374.
„ Fructus Citri. 375.
„ Fructus Juglaudis. 375.
„ Mezerei. 375.
„ Quercus. 375.
„ Radicis Granati. 375.
Crocus. 375.
Cubebae. 376.
Cuprum aceticum. 376.
„ aluminatum. 307. 377.
„ metallicum. 523.
„ oxydatum. 377.
„ sulfuricum. 377.
„ sulfuricum ammoniatum. 377.

Cuprum sulfuricum crudum. 377.
„ sulfuricum purum. 377.
Cursus-Prüfung der Apotheker. 68.

D.

Dampf-Apparat. 169. 174. 176.
Dampf-Apparat, tragbarer. 111. 117. 240. 247.
Dampf-Cylinder. 170.
Dampf-Destillations-Apparat. 175.
Dampf-Kochapparat, s. Dampf-Apparat.
Dampf-Maschinen. 170.
Deckel, s. Tecturen.
Decocta. 111. 117. 174. 305.
Decoctbüchsen. 174.
Decoct. Sarsaparillae compos. fort. 307.
Decoct. Sarsaparill. compos. mit. 307.
Defect- oder Elaborationsbuch. 22. 34. 40. 58. 103. 138. 199. 205. 208. 210. 211. 213. 240.
Defectur. 59. 66. 223. 233.
Deputirter zu den Apotheken-Revisionen. 90. 97. 99. 104. 107.
Detailhandel mit Apothekerwaaren. 285.
Destillirte Wässer. 305.
Destillations-Apparate oder Geräthe. 18. 37. 165. 175. 176. 177.
Demissions-Atteste der Apotheker-Gehülfen. 224.
Dextrinum. 378.
Diaconissen als Apothekerinnen. 249.
Disciplin der Gehülfen und Lehrlinge, Aufsicht über. 17.
Dispensatorium, s. Pharmacopoe.
Dispensir-Anstalten. 245.
Dispensir-Anstalten, homöopathische. 268.
Dispensirgeräth, signirtes. 49. 112. 130. 131. 146. 151. 154. 155. 538.
Dispensirung der Arzneimittel. 5. 38. 66.
Dispensirung von Morphium-Pulvern. 116.
Documente über Apotheken. 90. 96. 216.
Draht-Siebe. 18. 179.
Drastica, Abgabe der. 5. 40. 41. 55. 61. 192. 196.
Droguen, deren Verkauf nur den Apothekern gestattet ist. 283. 540.
Droguen-Handlungen. 95. 99. 101. 113.
Droguen-Sammlungen als Lehrmittel. 214.
Droguen-Waaren, Preiscourant der. 189. 190.
Droguisten (Materialisten). 25. 95. 99. 154. 288. 294. 297. 537. 540.
Durchsicht der Recepte. 187.

E.

Errichtung von Apotheken. 7. 8. 14. 25. 46.
Eichordnung für den norddeut. Bund. 123.
Eichung der Apotheker-Mensuren. 117.
Eichung der Medicinalgewichte. 119. 123. 135.
Einfassung des Receptirtisches. 4. 110. 115.
Einführung d. neuen Medicinalgewichts. 119.
Einführung der Pharmacopoea germanica. 114. 134. 147. 314. 542.
Einkaufsbuch über Apotheker-Waaren. 34. 43. 103.
Einrichtung der Apotheken. 17. 36. 49. 55. 56. 133. 134. 533.
Einsammeln giftiger Kräuter. 205.
Einsammeln von Arzneikräutern. 38. 290.
Einsammlungszeit einheimischer Vegetabilien. 143.
Einsatzcylinder in Laboratorien. 169.
Einsatzgefässe. 110.
Einsatzkasten in Pressen. 170.
Eisbildungsapparate, Eisbehälter. 18. 159. 160. 177.
Eiserne Mörser. 114.
Elaborationsbuch, s. Defectbuch.
Elaeosacchara. 307.
Electuarium e Senna. 378.
Electuarium Theriaca. 378.
Elemi. 378.
Elixir amarum. 379.
„ Aurantii compositum. 379.
„ Proprietatis Paracelsi. 379.
„ e Succo Liquiritiae. 379.
Emplastrum ad Fonticulos. 379.
„ adhaesivum. 307. 379.
„ adhaesivum. Angl. 308. 379.
„ adhaesivum Edinburgense. 379.
„ Ammoniaci. 379.
„ aromat. 379.
„ Belladonn. 379.
„ Cantharid. ordin. 380.
„ Cantharid. perpet. 308. 380.
„ Cerussae. 308. 380.
„ Conii. 380.
„ Conii ammon. 380.
„ foetidum. 308. 380.

Emplastrum fuscum. 308. 380.
„ fuscum camphor. 380.
„ Galbani croc. 308. 380.
„ Hydrargyri. 380.
„ Hyoscyami. 381.
„ Lithargyri compos. 381.
„ Lithargyri molle. 381.
„ Lithargyri simplex. 308. 381.
„ Meliloti. 381.
„ Mezerei canthar. 308. 381.
„ Minii rubrum, 381.
„ opiatum. 308. 381.
„ oxycroceum. 381.
„ Picis irrit. 381.
„ saponatum. 308. 382.
Erblichkeit der Apotheken. 2. 6. 45. 50.
Essigfabrikation. 184.
Etagen. 108. 110. 135. 140.
Etiquetten, Arznei-. 5. 21. 61. 111. 117. 144.
Etiquetten, blaue (äusserliche). 117.
Euphorbium. 382.
Expeditionsfenster. 108. 116.
Extracta. 305. 382.
Extracte, Verwahrung der Vorräthe. 158.
Extracte, Vorräthighalten gelöster. 116.
Extractum Absinthii. 309. 383.
„ Aconiti. 383.
„ Aloës. 383.
„ Aloës Acido sulfur. corr. 383.
„ Aurantii corticis. 383.
„ Belladonnae. 383.
„ Calami. 383.
„ Cannabis Indicae. 383.
„ Cardui benedicti. 384.
„ Carnis Liebig. 384.
„ Cascarillae. 384.
„ Centaurii. 384.
„ Chamomillae. 309. 384.
„ Chelidonii. 384.
„ Chinae fuscae. 309. 384.
„ Chinae frig. par. 385
„ Cinae. 309. 385.
„ Colocynthidis. 385.
„ Colocynthidis comp. 385.
„ Colombo. 385.
„ Conii. 385.
„ Cubebarum. 309. 385.
„ Digitalis. 385.
„ Dulcamarae. 385.
„ Fabae Calabaricae. 385.
Extractum Ferri pomatum. 385.
„ Filicis. 386.
„ Gentianae. 386.
„ Graminis. 386.
„ Gratiolae. 386.
„ Helenii. 386.
„ Hyoscyami. 386.
„ Lactucae virosae. 386.
„ Ligni Campechiani. 386.
„ Liquiritiae radicis. 386.
„ Malti. 387.
„ Malti ferratum. 387.
„ Mezerei. 387.
„ Millefolii. 309. 387.
„ Myrrhae. 387.
„ Opii. 387.
„ Pulsatillae. 387.
„ Quassiae. 387.
„ Ratanhae. 387.
„ Rhei. 309. 387.
„ Rhei compos. 387.
„ Sabinae. 388.
„ Scillae. 309, 388.
„ Secalis cornuti. 388.
„ Senegae. 388.
„ Stramonii. 388.
„ Strychni aquos. 388.
„ Strychni spirituos. 388.
„ Taraxaci. 388.
„ Trifolii fibr. 388.
„ Valerianae. 309. 388.

F.

Faba Calabarica. 388.
Fabrikation künstlicher Mineralwässer. 183.
Fabriken für chemische und pharmaceutische Präparate. 289. 293.
Facturen, Facturenbücher. 103. 106. 200. 208. 210.
Fässer, Tonnen. 139. 140.
Farben, gift., b. gefärbten Papieren. 145. 155.
Farbewaaren, giftige. 155. 181. 537.
Farina Hordei praepar. 389.
Feilen. 178.
Feilhalten von Arzneien. 283.
Feilhalten von Geheimmitteln. 285.
Fel Tauri depuratum sicc. 389.
Fel Tauri inspissatum. 389.
Ferrum carbonicum sacchar. 309. 389.
„ chloratum. 389.

Ferrum citricum ammoniatum. 390.
„ citricum oxydatum. 390.
„ iodatum. 390.
„ iodatum saccharatum. 391.
„ lacticum. 391.
„ oxydatum fusc. 391.
„ oxydatum sacchar. solubile. 392.
„ phosphoricum. 392.
„ pulveratum. 392.
„ pyrophosphoricum cum Ammonio citrico. 393.
„ reductum. 393.
„ sesquichloratum. 393.
„ sulfuratum. 523.
„ sulfuricum crudum. 394.
„ sulfuricum crystallisatum. 523.
„ sulfur. oxydat. ammon. 394.
„ sulfuricum purum. 394.
„ sulfuricum siccum. 394.
Feuerungseinrichtungen im Laboratorium. 36. 169. 170.
Feuersichere Beschaffenheit des Laboratoriums. 18. 36. 69. 176.
Filialapotheken. 8. 15. 19. 29. 32. 239.
„ Arzneivorräthe in. 20. 239 bis 244.
„ Concessionirung von. 241 bis 244.
„ Einrichtung der. 8. 32. 241. 242. 243. 244.
„ Geschäftsbücher in. 22. 240.
„ Lokalitäten der. 19. 240 bis 244.
„ Revision der. 240. 242. 243.
„ Verpachtung der. 32. 243.
Filtrirgeräthe. 103.
Filtrirgestelle. 171.
Filtrirkörbe. 18.
Filtrirpapier. 171.
Fliegenpapier. 149. 151. 153. 154. 202.
Fliegensteinlösung. 151.
Fliegenwasser. 151.
Flor-Siebe. 179.
Flores Arnicae. 394.
„ Aurantii. 395.
„ Chamomillae Romanae. 395.
„ Chamomillae vulgaris. 395.
„ Cinae. 395.
„ Kosso. 396.
„ Lavandulae. 396.
Flores Malvae arboreae. 396.
„ Malvae vulgaris. 396.
„ Millefolii. 396.
„ Primulae. 396.
„ Rhoeados. 397.
„ Rosae. 397.
„ Sambuci. 397.
„ Tiliae. 397.
„ Verbasci. 397.
Folia Althaeae. 397.
„ Aurantii. 398.
„ Belladonnae. 398.
„ Digitalis. 398.
„ Farfarae. 398.
„ Hyoscyami. 398.
„ Juglandis. 399.
„ Laurocerasi. 399.
„ Malvae. 399.
„ Melissae. 399.
„ Menthae crispae. 399.
„ Menthae piperitae. 399.
„ Nicotianae. 400.
„ Rorismarini. 400.
„ Rutae. 400.
„ Salviae. 400.
„ Sennae. 400.
„ Sennae Spiritu extracta. 401.
„ Stramonii. 401.
„ Toxicodendri. 401.
„ Trifolii fibrini. 401.
„ Uvae ursi. 401.
Form der Medicinalgewichte. 124.
Fragrantia s. Nauseosa.
Fructus Anisi stellati. 402.
„ Anisi vulgaris. 402.
„ Aurantii immaturi. 402.
„ Cannabis. 402.
„ Capsici. 402.
„ Cardamomi minores. 402.
„ Carvi. 402.
„ Ceratoniae. 403.
„ Colocynthidis. 403.
„ Colocynthidis praeparat. 403.
„ Coriandri. 403.
„ Foeniculi. 404.
„ Juniperi. 404.
„ Lauri. 404.
„ Myrtilli. 404.
„ Papaveris. 404.
„ Petroselini. 404.

Fructus Phellandrii. 404.
„ Rhamni catharticae. 405.
„ Sabadillae. 405.
„ Vanillae. 405.
Fungus igniarius praeparatus. 405.
Fugus Laricis. 405.

G.

Galbanum. 406.
Gallae. 406.
Gaskocher, Gaslampen. 111.
Gebirgshändler. 25. 295.
Geheimmittel, s. Arcana.
Gehülfe, s. Apotheker-Gehülfe.
Gehülfen-Prüfung, in Preussen. 65.
„ „ in Bayern. 74.
„ „ im Königr. Sachsen. 77.
„ „ in Württemberg. 78.
„ „ Baden. 82.
„ „ Hessen. 84.
„ „ Sachsen-Weimar. 85. 86.
„ „ Mecklenburg. 88.
„ „ Braunschweig. 535.
Gehülfen-Zeugniss, richtig ausgestelltes. 224.
Gehülfen-Zeugniss, Stempelpflichtigkeit. 225.
Gelatina. 407.
„ Carrageen. 407.
„ Lichenis Islandici. 407.
„ Lichenis Islandici saccharata sicca. 407.
Gemmae Populi. 407.
Geschäftsführung in der Apotheke. 4. 20. 22. 40. 48. 54. 58. 60.
Geschäfts-Personal. 223.
Geschirrkammer. 170.
Gesetz- und Geschäftsbücher. 38. 58. 199. 205. 208. 210. 242.
Gewerbe-Freiheit der Apotheker. 10.
Gewerbe-Ordnung. 3. 9. 68. 186. 191. 219. 223. 245.
Gewichte. 110. 118.
Gewichts- (und Maass-Ordnung). 123.
Gewichts-Reductionstabelle. 122. 135.
Giftabgabe und Gifthandel. 25. 34. 40. 41. 151. 153. 201. 202. 204. 205. 295. 537.
Giftabgabe, besonderes Geräth zur. 36. 49. 146. 150 bis 156. 537.
Giftbuch. 22. 43. 60. 151. 153. 199. 200. 205. 208 bis 213. 240. 538.
Gifte, directe. 49. 133. 145. 148. 150. 152. 155. 207. 537.
Gifte, indirecte. 109. 128. 130. 133. 147. 157. 161. 537.
Giftkammer, s. Giftschrank.
Giftschrank. 36. 49. 92. 111. 127. 145. 150. 153. 240. 538. 542.
Giftscheine. 35. 41. 90. 199. 200. 205. 208 bis 213. 240.
Giftsignaturen. 57. 121. 113. 144. 146. 151. 154. 156. 201. 206. 537.
Glandulae Lupuli. 407.
Glasboden. 144.
Glasgefässe. 37. 49. 109. 129. 133.
Glasröhren. 18. 171.
Glasstäbe. 18. 171.
Glasstöpsel. 37. 49. 109. 129. 136. 157. 164. 304.
Glühgeräthschaften. 171.
Glühofen. 170.
Glycerinum. 407.
Gremium, s. Apotheker-Gremium.
Gummi Arabicum. 408.
Gutta Percha depurata. 409.
Gutti. 409.

H.

Haar-Siebe. 18. 179.
Handapotheke, s. Hausapotheke.
Handel mit Arzneien. 283. 540.
Handkocher, s. tragbarer Dampfapparat.
Handschalen. 129.
Handschrift, leserliche, des Apotheker-Aspiranten. 80. 83.
Handschriftsprobe der Gehülfen und Lehrlinge. 90. 224 bis 228.
Handverkauf. 22. 24. 25. 40. 48. 61. 117. 131. 133. 153. 192. 198. 537.
Handverkaufstaxe. 42. 199.
Handverkaufstisch. 91. 110.
Handverkaufswaagen. 110.
Haupt-Giftschrank, s. Giftschrank.
Hausapotheken. 3. 15. 20. 46. 245. 254. 257. 262. 264. 535.
„ Arxneibezugs-Quelle für. 249. 254. 256.
„ Arzneimittel-Vorräthe. 249. 254. 256.

Hausapotheke, Concession zur Anlage einer. 60. 246. 254. 357. 259. 262 bis 265.
Hausapotheke, Concessions-Zurücknahme. 248. 254. 263.
Hausapotheken, homöopath., Concession, 268.
„ homöopathische, Einrichtung der. 268. 271.
„ homöopathische, Revision der. 97. 278. 281.
„ Revision der. 248. 251. 255. 259. 263. 266.
„ der Thierärzte. 251. 256. 260. 265.
Hausirhändler. 34. 39. 54.
Heilmittel für Hausthiere. 24. 33. 50. 54. 132. 258.
Heilmittel gegen die Rinderpest. 253.
Heilpflanzen, einheimische, Einsammeln der. 38.
Herba Absinthii. 410.
„ Cannabis Indic. 410.
„ Cardui bened. 410.
„ Centaurii. 410.
„ Chelidonii. 410.
„ Chenopodii ambros. 411.
„ Cochleariae. 411.
„ Conii. 411.
„ Galeopsidis. 411.
„ Gratiolae. 412.
„ Lactucae. 412.
„ Linariae. 412.
„ Lobeliae. 412.
„ Majoranae. 412.
„ Meliloti. 412.
„ Millefolii. 413.
„ Poligalae. 413.
„ Pulsatillae. 413.
Herbarium virum. 22. 58. 64. 70. 90. 91. 214. 224. 226. 230. 536.
Herba Serpylli. 413.
„ Spilanthis. 413.
„ Thymi. 414.
„ Violae tricoloris. 414.
Hirudines, s. auch: Blutegel. 137. 159. 160. 414.
Holzbüchsen. 18. 37. 49. 109. 130.
Homöopathische Apotheken, öffentliche. 24. 97. 130. 268. 279.
Homöopathische Arzneistoffe in Hausapotheken, Vorrath der. 271.
Homöopathische Hausapotheken, Revision der. 278. 281.
Hydrargyrum. 414.
„ bichloratum coross. 415. 523.
„ biiodatum rubr. 415.
„ chloratum mite. 415.
„ chloratum mite vapore paratum. 416.
„ depuratum. 416.
„ iodatum flav. 416.
„ nitricum oxydulat. 417.
„ oxydatum rubr. 417.
„ oxydatum via humida paratum. 418.
„ praecipitatum alb. 418.
„ sulfuratum nigr. 418.
„ sulfuratum rubr. 419.

I.

Impfattest der Apotheker-Aspiranten. 64. 73.
Infusa. 111. 117. 174. 306.
Infusionsbüchsen. 111. 169. 174.
Infusum Sennae compositum. 419.
Inventar (Katalog) der Arzneistoffe in Apotheken. 22. 58. 138. 205. 210. 211.
Inventar (Katalog) der Arzneistoffe in Hausapotheken. 255. 259. 261. 263.
Jodoformium. 419.
Jodum. 420.

K.

Kali aceticum. 420. 523.
„ bicarbonicum. 421.
„ bichromicum. 524.
„ carbonicum crudum. 421.
„ carbonicum depur. 422.
„ carbonicum pur. 422.
„ causticum fus. 423.
„ chloricum. 423.
„ hypermanganicum cryst. 424. 524.
„ nitricum. 424.
„ sulfuricum. 424. 524.
„ tartaricum. 425.
Kalium bromatum. 425.
„ ferricyanatum. 524.
„ ferrocyanatum. 426. 524.
„ iodatum. 426. 524.
„ sulfocyanatum. 524.
„ sulfuratum. 427.
„ sulfuratum ad balneum. 428.
Kamala. 428.

Kammer der Aerzte und Apotheker in Braunschweig. 534.
Kammer für Zerkleinerungsarbeiten. 57. 178.
Kammerjäger. 152. 155. 203. 211.
Kasten, Kisten für Arzneiwaaren. 19. 108. 112. 133. 136. 139. 140.
Kautschuckdeckel. 129. 171. 304.
Keller, s. Arzneikeller.
Kessel. 18. 170.
Kino. 428.
Kleinhandel mit spirituösen Getränken. 34. 44. 60. 181.
Korkstöpsel. 109. 136. 157. 168. 304.
Kosso, Abgabe der. 192.
Kosten für die Apotheken-Revisionen. 48. 90. 93. 94. 99. 107.
Kräuterboden. 19. 36. 49. 57. 92. 139. 141. 240.
Kräuter, Einsammlungszeit. 143.
„ frische. 141.
„ giftige. 140. 207.
„ Sammler. 34. 38. 144. 205. 207.
„ Trockenboden. 142.
Kreosotum, 429.
Kruken, Arznei-. 111. 144.
Kupferne Kessel und Pfannen, verzinnte. 37. 171. 173.
Kuriren der Apotheker. 16. 23. 42. 61. 71. 316.

L.

Laboranten, Gebirgs-. 25. 295.
Laborations-Journal der Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge. 64. 66. 73. 224. 226. 228. 229. 536.
Laboratorium. 18. 36. 49. 57. 92. 169. 240.
Lackschilder, lackirte Papierschilder. 137.
Lactucarium. 429.
Laminaria. 429.
Lampen. 111.
Landrecht, preussisches, über Apotheken u. Apotheker. 1. 71.
Lehrlinge, s. Apotheker-Lehrlinge.
Lehrlinge, Prüfung der. 64. 73. 76. 78. 80. 84. 86. 90. 228. 536.
Lehrmittel. 214. 536.
Lichen Islandicus. 429.
„ Islandicus ab amaritie liberatus. 430.
Lichtscheue Arzneimittel, Verwahrung der 104. 112. 136. 164. 304.
Lignum Campechianum. 430.
„ Guajaci. 430.
„ Quassiae. 430.
„ Sassafras. 430.
Linimentum ammoniatum. 431.
„ ammoniato-camphor. 309. 431.
„ saponato-ammon. 431.
„ saponato-camphor. 309. 431.
„ saponato-camphoratum liquidum. 431.
Liquor Ammonii acetici. 431.
„ „ anisatus. 309. 431.
„ „ carbonici. 432.
„ „ carbonici pyro-oleosi. 432.
„ „ caustici. 432. 525
„ „ caustici spirit. 432.
„ „ succinici. 309. 433.
„ „ sulfurati. 525.
„ Ferri acetici. 433.
„ „ chlorati. 433.
„ „ sesquichlorati. 433. 525.
„ „ sulfurici oxydati. 434.
„ Hydrargyri nitrici oxydulati. 435.
„ Kali acetici. 435.
„ „ arsenicosi. 193. 202. 435.
„ „ carbonici. 435.
„ „ caustici. 435.
„ Natri carbolici. 435.
„ „ caustici. 436. 525.
„ „ chlorati. 436.
„ Plumbi subacetici. 436.
„ seriparus. 436.
„ Stibii chlorati. 437.
Lithargyrum. 437.
Löffel. 38. 91. 103. 111. 129. 130. 131. 150. 171.
Löffel, signirte. 36. 146. 206.
Löthrohr. 215.
Loupen. 96.
Luftboden. 142.
Luxus-Gefässe. 59. 198.
Lycopodium. 438.

M.

Macis. 438.
Magnesia carbonica. 439.
„ citrica effervescens. 439.
„ lactica. 439.

Magnesia sulfurica 440. 525.
„ sulfurica sicca. 440.
„ usta. 441.
Manganum hyperoxydatum. 441.
Manna. 441.
Mastix. 442.
Material bei den Gewichten. 124.
Materialkammer. 19. 49. 57. 92. 135. 138. 240.
Materialhandel der Apotheker. 1. 3. 8. 54. 180. 296.
Medicinal-Edict, preussisches, vom 27. September 1725. 1. 89. 146. 190. 199. 191.
Medicinal-Gesetz (Braunschweig) vom 25. October 1865. 531.
Medicinal-Gewicht. 118. 134.
Medicinalkeller. 156.
Medicinal-Ordnung (Hessen) von 1861. 47. 83.
Medicinal-Ordnung (Mecklenburg) vom 18. Februar 1830. 60. 87.
Medicinal-Ordnung (Sachsen-Weimar) vom 1. Juli 1858. 53. 85. 106.
Medicinal-Ordnung (Württemberg) vom 16. October 1755. 27. 34. 78. 131. 141. 153. 195. 296.
Medicinalwaagen. 110. 123. 129.
Mel. 442.
Mel depuratum. 309. 442.
Mel rosatum. 310. 442.
Mensuren. 38 49. 111. 117. 129.
Messing-Gefässe und Geräthe. 37. 91. 111. 177.
Mikroskop. 96. 215.
Mineraliensammlung. 214.
Mineral-Wasser-Ausschank und Fabrikation. 183.
Minium. 442.
Mixtura oleoso-balsamica. 442.
„ sulfurica acida. 443.
„ vulneraria acida. 443.
Mörser (Reibmörser). 18. 49. 91. 111. 114. 129. 131.
Mörser, signirte. 5. 111. 113. 114. 146.
Mörser (Stossmörser). 178.
Mohr'sche Siebe. 112.
Morphium. 443. 461.
„ aceticum. 443.
„ hydrochloricum. 444.
Morphium-Pulver, abgetheilte. 116.
Morphium sulfuricum. 444.
Moschus. 444.
Mucilago Cydoniae. 444.
Mucilago Gummi Arabici. 310. 445.
Mutter-Apotheke. 19. 29. 32. 239.
Myrrha. 445.

N.

Nachrevision. 93. 94. 98. 101. 105. 107. 237.
Nachtglocke. 21. 50. 59. 108.
Näpfe im Laboratorium. 171.
Narkotische Kräuter, Aufbewahrung der. 142.
Natrium chloratum pur. 445.
Natrum aceticum. 446.
„ bicarbonicum. 446.
„ carbonicum crud. 447.
„ carbonicum pur. 447. 525.
„ carbonicum sicc. 447.
„ nitricum. 448.
„ phosphoricum. 448.
„ pyrophosphoricum. 449. 525.
„ pyrosphosphoricum ferrat. 449.
„ santonicum. 449.
„ subsulfurosum. 450. 526.
„ sulfuricum. 450.
„ sulfuricum sicc. 450.
Nauseosa, Verwahrung der. 109. 112.
Neben-Aemter. 216. 221. 533.
Neben-Fabrikation und -Geschäfte. 45. 108. 172. 180. 186. 216.
Nebenzimmer des Apotheken-Personals. 36. 108. 155.
Nomenklatur. 19. 110. 115. 130. 132. 302.
Normalgewichte. 110. 121.
Noth-Apotheke, s. Hausapotheke.

O.

Oefen in Laboratorien. 18. 169.
Oelfarben-Signaturen. 91. 109.
Officin. 18. 37. 44. 49. 57. 91. 108. 129.
Olea aetherea. 451.
Oleum Amygdalarum. 451.
„ animale aethereum. 451.
„ Anisi. 451.
„ Aurantii Corticis. 452.
„ Aurantii Florum. 452.
„ Bergamottae. 452.
„ Cacao. 452.
„ Cajeputi. 452.

Oleum Cajeputi rectificatum. 452.
„ Calami. 453.
„ camphoratum. 310. 453.
„ Carvi. 453.
„ Caryophyllorum. 453.
„ Chamomillae aethereum. 453.
„ Chamomillae infusum. 310. 453.
„ Cinnamomi Cassiae. 453.
„ Cinnamomi Zeylanici. 454.
„ Citri. 454.
„ Cocois. 454.
„ Crotonis. 454.
„ Foeniculi. 454.
„ Hyoscyami infusum. 310. 454.
„ Jecoris Aselli. 454.
„ Juniperi. 455.
„ Juniperi empyreumaticum. 455.
„ Lauri. 455.
„ Lavandulae. 455.
„ Lini. 455.
„ Lini sulfuratum. 456.
„ Macidis. 456.
„ Majoranae. 456.
„ Menthae crispae. 456.
„ Menthae piperitae. 456.
„ Myristicae. 456.
„ Olivarum. 457.
„ Papaveris. 457.
„ Petrae Italicum. 457.
„ phosphoratum. 457.
„ Ricini. 457.
„ Rosae. 458.
„ Rosmarini. 458.
„ Sabinae. 458.
„ Sinapis. 459.
„ Succini rectificatum. 459.
„ Terebinthinae. 459.
„ Terebinthinae rectificatum. 459.
„ Terebinthinae sulfuratum. 459.
„ Thymi. 459.
„ Valerianae. 459.
Olibanum. 460.
Opium. 460.
Oxymel Colchici. 462.
„ Scillae. 462.
„ simplex. 310. 462.

P.

Papier-Requisiten. 111. 144.
Papier-Schilder. 109. 136.
Pasta Guarana. 462.
„ gummosa. 462.
„ Liquiritiae. 463.
Pfannen im Laboratorium. 18. 171. 174.
Pharmacie. 108.
Pharmacopoea germanica. 301. 314.
Pharmacopoe, Halten der. 38. 199. 205. 208 bis 212. 223 bis 228. 240.
Pharmaceutische Betriebsstätte. 169.
Phosphorus. 463.
Phosphor, Abgabe und Verwahrung des. 112. 151. 153. 157. 159. 202. 207.
Phosphorpillen. 185.
Pillenmaschinen. 37. 91. 103. 111. 129.
Pillen- (u. Pulver) Schachteln, mit Goldpapier ausgeklebte. 5. 145.
Pilulae aloëticae ferratae. 310. 463.
„ Ferri carbonici. 463.
„ Jalapae. 310. 463.
„ odontalgicae. 310. 463.
Pix liquida. 463.
„ navalis. 464.
Placentae Seminis Lini. 464.
Platin-Geräthschaften. 215.
Platinum bichloratum. 526.
Plumbum aceticum. 464. 526.
„ iodatum. 464.
„ tannicum pultiforme. 310. 465.
Porzellan-Gefässe. 37. 49. 109. 114. 129. 137. 158.
Potio Riveri. 465.
Praecisionsstempel. 110. 123. 125. 240.
Pressbeutel. 171.
Pressen. 18. 170.
Presstücher. 171.
Privilegium, Apotheken-. 1. 3. 6. 45. 50. 54. 216. 529.
Privilegium excl. reale in Braunschweig. 528.
Protokoll, Apotheken-Revisions-. 90. 98. 100. 102. 104. 106. 237.
Protocoll-Schema, zur Revision der Apotheken. 231.
Protokoll-Schema, zur Revision der Haus-Apotheken. 266.
Protokoll-Schema, zur Revision der homöopathischen Apotheken. 281.
Provisor. 2. 20. 48. 51. 55. 60. 71. 91. 219. 220. 528.
Prüfung der Apotheker. 68.
Prüfung der Arzneimittel. 19. 24. 39. 49.

Prüfung der Gehülfen (bei Apotheken-Revisionen). 90. 99. 224. 227.
Prüfung der Lehrlinge (bei Apothehen-Revisionen) 90 99 228
Prüfung der Recepte. 187.
Pulpa Tamarindorum cruda. 465.
Pulpa Tamarindorum depurata. 465.
Pulver, Arznei-, bezogene. 179. 180.
Pulverkapseln. 91. 111. 129. 144.
Pulvermühle. 170. 179.
Pulvern der Arzneistoffe. 178. 180.
Pulvis aërophorus. 310. 465.
„ „ Anglicus. 466.
„ „ laxans. 466.
„ aromaticus. 310. 466.
„ arsenicalis Cosmi. 466.
„ gummosus. 310. 466.
„ Ipecacuanhae opiatus. 466.
„ ad Limonadam. 466.
„ Liquiritiae compositus. 466.
„ Magnesiae cum Rheo. 466.
„ temperans. 466.

Q.

Qualifikationsbuch der Gehülfen und Lehrlinge. 22.
Quittung über Arzneien. 41. 55. 196.

R.

Rabatt bei Entnahme der Arzneien. 3. 25. 46. 56. 190. 194. 198. 263.
Radix Alcannae. 467.
„ Althaeae. 467.
„ Angelicae. 467.
„ Arnicae. 467.
„ Artemisiae. 468.
„ Asari. 468.
„ Bardanae. 468.
„ Belladonnae. 468.
„ Carlinae. 469.
„ Colombo. 469.
„ Gentianae. 469.
„ Helenii. 469.
„ Hellebori viridis. 470.
„ Ipecacuanhae. 470.
„ Levistici. 471.
„ Liquiritiae glabrae. 471.
„ „ mundata. 471.
„ Ononidis. 471.
„ Pimpinellae. 471.
Radix Pyrethri. 472.
„ Ratanhae. 472.
„ Rhei. 473.
„ Saponariae. 474.
„ Sarsaparillae. 474.
„ Scammoniae. 474.
„ Senegae. 475.
„ Serpentariae. 475.
„ Taraxaci. 475.
„ Taraxaci cum herba. 475.
„ Valerianae. 475.
Raspeln. 178.
Rattengift, s. bei Arsenik.
Reagentien-Kasten. 18. 171.
Reagentien, Prüfung der. 520.
Reagentien, Verzeichniss der. 172.
Realberechtigung, s. bei Privilegium.
Receptbuch. 42. 60. 61. 195. 198. 534.
Recepte, Anfertigung der. 4. 21. 41. 42. 58. 61. 193.
„ Anfertigung durch Lehrlinge. 58.61.
„ Anmerken des Arznei-Preises auf den. 5. 21. 35. 55. 59. 188. 193. 195. 196. 197. 198. 534.
„ Anmerken des Receptars auf den. 191. 534.
„ Aufbewahren der. 21. 35. 42. 50. 187. 193. 195. 197. 533.
„ Bedenken gegen Richtigkeit der. 6. 21. 24. 41. 56. 61. 192. 193. 196.
„ mit Bleistift geschriebene. 197.
„ mit »cito« bezeichnete. 21. 34. 42. 55. 58. 61.
„ von ärztlich nicht qualifizirten Personen verschriebene. 6. 21. 23. 40. 48. 55. 58. 102. 105. 191. 193. 196.
Receptirgeräth. 110.
Receptirtisch. 4. 18. 49. 91. 110. 115. 129.
Receptirwaagen. 18. 110. 123. 129.
Receptirwaagen, Präcisionsstempel der. 125.
Receptur, s. Recepte-Anfertigung.
Reglement über Lehr- und Servirzeit der Apotheker in Preussen. 63. 67.
Reibsteine. 147.
Reiteraturen der Recepte. 5. 21. 24. 40. 58. 61. 193.
Repositorien. 18. 49. 108. 129. 135. 138. 140. 144. 156. 170
Requisitenkammer. 144.
Resina Draconis. 476.

Resina Guajaci. 476.
„ Jalapae. 476.
„ Pini. 477.
„ Scammoniae. 477.
Retaxation der Recepte. 91. 100. 102. 105. 188.
Retorten. 18.
Revision der Apotheken, s. bei Apotheken-Revisionen.
„ der Filial-Apotheken, s. bei Filial-Apotheken.
„ der Haus-Apotheken, s. bei Haus-Apotheken.
„ der homöopathischen Apotheken. s. bei Hausapotheken, homöopath.
Revisionsbescheide. 94. 98. 199.
Revisionsprotokoll, Einwendungen gegen das. 92. 98. 100. 105.
Rhizoma Calami. 477.
„ Caricis. 478.
„ Chinae. 478.
„ Curcumae. 478.
„ Filicis. 479.
„ Galangae. 479.
„ Graminis. 479.
„ Imperatoriae. 479.
„ Iridis. 479.
„ Tormentillae. 480.
„ Veratri. 480.
„ Zedoariae. 480.
„ Zingiberis. 480.
Rotulae Menthae piperitae. 310. 481.

S.

Saccharum. 481.
Saccharum Lactis. 481.
Sandaraca. 481.
Sandkapelle. 18. 170.
Santonin. 481.
Santoninum-Präparate, Abgabe der. 133.
Sapo domesticus. 482.
„ jalapinus. 482.
„ medicatus. 310. 482.
„ oleaceus. 482.
„ terebinthinatus. 482.
„ viridis. 483.
Sattelwaagen. 118.
Schachteln. 111. 144.
Scheinpulver der Homöopathen. 277.
Schiebekasten. 108. 135. 140.
Schiesspulver, Handel mit. 181.
Schlüssel zum Giftschrank. 36. 49. 60. 146. 150. 154. 157. 206. 538.
Schmelzgeräthe. 18.
Schneideapparate. 178.
Schneidekammer. 177. 178.
Schränke. 19. 60. 108. 109. 110. 127. 129. 135. 157. 170.
Schulzeugnisse der Lehrlinge, Revision der. 228.
Sebum. 483.
Secale cornutum. 483.
Secale cornutum, Abgabe des. 192.
Seihetücher, s. Colatorien.
Seihetücher, signirte, s. Colatorien.
Selbstdispensiren der Aerzte. 15. 245. 254. 258. 262. 264. 265. 535.
Selbstdispensiren d. homöopathischen Aerzte. 264. 268. 279. 280.
Selbstdispensiren der Thierärzte. 251. 256. 260. 265.
Semen Colchici. 483.
„ Cydoniae. 483.
„ Foeni Graeci. 433.
„ Hyoscyami. 484.
„ Lini. 484.
„ Myristicae. 484.
„ Papaveris. 484.
„ Quercus tostum. 484.
„ Sinapis. 485.
„ Stramonii. 485.
„ Strychni. 485.
Separanda, Verzeichniss der. 161.
Series medicaminum. 48. 92. 97. 314.
Serpentin-Mörser. 111. 114.
Servirzeit der Apotheker-Gehülfen. 66. 75. 77. 80. 83.
Servirzeit und Militärdienstjahr. 66.
Servirzeugnisse, Beglaubigung der. 75. 80. 85. 225.
Siebe. 18. 57. 112. 130. 131. 179.
„ signirte. 147. 150. 179.
Signaturen der Abgabegefässe für Gifte. 25. 36. 41. 146. 151. 153.
„ angehängte. 110. 136.
„ (Etiquetten) der Arzneien. 5. 21. 25. 42. 191. 194.
„ der Gifte. 20. 49. 110. 113. 134. 146. 150. 154. 155. 538.
„ lose, papierne. 109. 136.

Signaturen, numerirte. 37. 132. 138.
„ der Mineralsäuren. 110.
„ der Separanda. 110. 113. 130. 134. 157. 537.
„ der Standgefässe. 19. 37. 49. 109. 113. 130. 132. 136.
Signaturschilder. 108. 130. 136. 142.
„ Umänderung der. 115.
Solutio Fowleri. 112. 193.
„ Indici. 526.
Spatel. 91. 103. 111. 131. 171.
Spezereiwaaren-Geschäft, s. Materialhandel.
Species aromaticae. 311. 485.
„ ad decoctum Lignorum. 485.
„ emollientes. 311. 485.
„ ad Gargarisma. 486.
„ laxantes St. Germain. 486.
„ pectorales. 486.
„ pectorales cum Fructibus. 486.
Species-Waagen. 129.
Specifische Gewichte. 96. 103. 519.
Spirituöse Gatränke, Handel mit. 34. 44. 60. 181.
Spiritus. 486. 526.
„ absolutus. 526.
„ aethereus. 486.
„ Aetheris chlorati. 486.
„ Aetheris nitrosi. 311. 487.
„ Angelicae compositus. 311. 487.
„ camphoratus. 311. 487.
„ Cochlerariae. 487.
„ dilutus. 311. 487.
„ Formicarum. 487.
„ Juniperi. 488.
„ Lavandulae. 488.
„ Melissae compositus. 488.
„ Menthae crispae Anglicus. 488.
„ Menthae piperitae Anglicus. 488.
„ Rosmarini. 488.
„ saponatus. 311. 488.
„ Serpylli. 488.
„ Sinapis. 311. 488.
Spitzbeutel. 171.
Spongiae ceratae. 488.
„ compressae. 488.
Standgefässe. 57. 108. 109. 113. 129. 133. 146.
Standgefässe aus Steinzeug. 37. 129. 137. 158.
Stannum chloratum. 526.
Staubdeckel. 109. 157.
Stellvertretung der Apotheker, s. Apotheker-Stellvertretung.
Stempelung der Waagen u. Gewichte. 110. 119. 123. 125. 135.
Stibium sulfuratum aurantiacum. 489.
„ „ crudum. 489.
„ „ laevigatum. 490.
„ „ rubeum. 490.
Stipites Dulcamarae. 490.
Stossapparate. 170. 178.
Stosskammer. 57. 177. 178.
Streukügelchen der Homöopathen. 276.
Strychninum. 490.
Strychninum gegen Mäuse etc. 151. 207.
Strychninum nitricum. 491.
Styrax liquidus. 491.
Substitution von Arzneimitteln. 6. 21. 35. 41. 61. 193.
Succinum. 492.
Succus Juniperi inspissatus. 492.
„ Liquiritiae crudus. 492.
„ „ depuratus. 492.
„ Sambuci inspissatus. 492.
Sulfur depuratum. 311. 492.
„ iodatum. 493.
„ praecipitatum. 493.
„ sublimatum. 494.
Summitates Sabinae. 494.
Syrupi. 494.
Syrupus Althaeae. 494.
„ Amygdalarum. 311. 494.
„ Aurantii Corticis. 494.
„ Aurantii Florum. 494.
„ Balsami Peruviani. 494.
„ Cerasi. 494.
„ Chamomillae. 495.
„ Cinnamomi. 495.
„ Croci. 495.
„ Ferri iodati. 311. 495.
„ Ferri oxydati solubilis. 495.
„ Foeniculi. 495.
„ gummosus. 495.
„ Ipecacuanhae. 311. 595.
„ Liquiritiae. 495.
„ Mannae. 312. 495.
„ Menthae crispae. 312. 496.
„ „ piperitae. 312. 496.
„ opiatus. 312. 496.
„ Papaveris. 496.

Syrupus Rhamni catharticae. 496.
„ Rhei. 496.
„ Rhoeados. 312. 496.
„ Rubi Idaei. 496.
„ Sarsaparillae compositus. 496.
„ Senegae. 496.
„ Sennae cum Manno. 497.
„ simplex. 497.
„ Succi Citri. 497.

T.

Tabakrauchen in der Officin. 21. 44. 57. 182.
Tagebuch in Hausapotheken. 246. 255. 259. 263.
Tagebuch in homöopathischen Hausapotheken. 270.
Tarirwaagen. 19. 110. 129.
Tartarus boraxatus. 312.
„ depuratus. 497.
„ ferratus. 498.
„ natronatus. 498.
„ stibiatus. 499.
Taxe, Arznei-. 9. 188. 194. 195. 199. 205. 208. 210. 211. 212.
Taxe für homöopathische Arznei-Verordnungen. 275.
Taxe für thierärztliche Mittel. 132. 195.
Taxpreise der Arzneimittel. 9. 188.
Taxe, Ueberschreitung der. 42. 105. 188. 189. 194. 196. 255. 256. 534.
Taxiren der Recepte. 43. 189. 193. 196. 198.
Taxirte Recepte, Revision der. 90. 105.
Tecturen. 20. 37. 49. 91. 111. 134. 146. 151. 154. 157.
Temperaturen der Aufbewahrungsorte. 18. 168.
Tenakel. 18. 171.
Terebinthina. 499.
„ laricina. 499.
Thermometer. 18.
Thierärzte, Arzneidispensiren der. 54. 251. 260. 265. 535.
Thierärzte, nicht approbirte, Recepte. 48. 50.
Thierärztliche Mittel. 33. 132. 538.
Thongefässe. 135. 137. 158.
Tincturae. 500.
Tinctura Absinthii. 312. 500.
„ Aconiti. 312. 500.
Tinctura Aloës. 312. 500.
„ „ composita. 500.
„ amara. 500.
„ Arnicae. 500.
„ aromatica. 500.
„ „ acida. 500.
„ Asae foetidae. 312. 500.
„ Aurantii Corticis. 501.
„ Belladonnae. 501.
„ Benzoës. 501.
„ Calami. 501.
„ Cannabis Indicae. 312. 501.
„ Cantharidum. 312. 501.
„ Capsici. 501.
„ Cascarillae. 501.
„ Castorei Canadensis. 312. 501
„ Castorei Sibirici. 312. 501.
„ Catechu. 501.
„ Chinae. 502.
„ „ composita. 312. 502.
„ Chinoidini. 312. 502.
„ Cinnamomi. 502.
„ Colchici. 502.
„ Colocynthidis. 313. 502.
„ Croci. 502.
„ Digitalis. 313. 502.
„ „ aetherea. 502.
„ Euphorbii. 502.
„ Ferri acetici aetherea. 502.
„ Ferri chlorati. 503.
„ Ferri chlorati aetherea. 503.
„ Ferri pomata. 318. 503.
„ Formicarum. 503.
„ Gallarum. 503.
„ Gentianae. 503.
„ Guajaci. 503.
„ Guajaci ammoniata. 503.
„ Hellebori viridis. 503.
„ Jodi. 503. 527.
„ Jodi decolorata. 504.
„ Ipecacuanhae. 504.
„ Kino. 504.
„ Lobeliae. 504.
„ Macidis. 504.
„ Moschi. 504.
„ Myrrhae. 313. 504.
„ Opii benzoica. 504.
„ Opii crocata. 504.
„ Opii simplex. 505.
„ Pimpinellae. 505.

Tinctura Pini composita. 505.
„ Ratanhae. 505.
„ Resinae Jalapae. 505.
„ Rhei aquosa. 313. 505.
„ Rhei vinosa. 505.
„ Scillae. 505.
„ Scillae kalina. 505.
„ Secalis cornuti. 505.
„ Spilanthis composita. 505.
„ Stramonii. 506.
„ Strychni. 313. 506.
„ Strychni aetherea. 506.
„ Thujae. 506.
„ Toxicodendri. 506.
„ Valerianae. 506.
„ Valerianae aetherea. 313. 506.
„ Vanillae. 506.
„ Zingiberis. 506.
Tische. 19. 36. 49. 60. 131. 136. 138. 146. 171.
Tragacantha. 506.
Trichter. 18.
Trochisci. 507.
„ Ipecacuanhae. 507.
„ Magnesiae ustae. 507.
„ Morphini acetici. 507.
„ Natri bicarbonici. 507.
„ Santonini. 507.
Trockenofen, Trockenschrank. 170. 177. 178.
Tubera Aconiti. 507.
„ Jalapae. 508.
„ Salep. 508.
Turiones Pini. 508.

U.

Ueberschreitung der Arzneitaxe, s. Taxüberschreitung.
Ueberschriften, s. Signaturen.
Umherziehen, Arzneihandel im. 9. 34. 144.
Umsetzen des alten Gewichts bei Recepten. 125. 135. 191.
Unguentum acre. 509.
„ arsenicale Hellmundi. 509.
„ basilicum. 509.
„ Belladonnae. 509.
„ Cantharidum. 509.
„ cereum. 509.
„ Cerussae. 509.
„ „ camphoratum. 509.
„ Conii. 509.
Unguentum diachylon Hebrae. 509.
„ Digitalis. 509.
„ Elemi. 509.
„ flavum. 510.
„ Glycerini. 510.
„ Hydrargyri cinereum. 510.
„ „ praecipitati albi. 510.
„ „ rubrum. 313. 510.
„ Hyoscyami. 510.
„ Kalii iodati. 313. 510.
„ leniens. 510.
„ Linariae. 510.
„ Majoranae. 510.
„ Mezerei. 313. 511.
„ narcotico-balsamicum Hellmundi. 511.
„ ophthalmicum. 511.
„ „ compositum. 511.
„ opiatum. 511.
„ oxygenatum. 511.
„ Plumbi. 313. 511.
„ „ tannici. 313. 511.
„ Populi. 511.
„ rosatum. 511.
„ Rosmarini compositum. 511.
„ Sabinae. 511.
„ sulfuratum compositum. 511.
„ „ simplex. 512.
„ Tartari stibiati. 512.
„ Terebinthinae. 512.
„ „ compositum. 512.
„ Zinci. 512.
Unterricht der Apothekerlehrlinge. 64. 73. 76. 78. 81. 84. 86.
Unterrichtsmittel. 58. 214.
Unveräusserlichkeit, Unvererblichkeit der Apotheken. 529.
Urkunden (Documente). 216.
Urlaub des Apothekers. 45.
Urtinkturen. 275. 277.
Utensilien, Anzahl der. 114. 130.
Utensilien im Laboratorium. 18. 169. 177.
Utensilien in der Officin. 18. 110. 129. 133. 134.

V.

Vaccinationsschein, s. Impfattest.
Vacuum. 170.
Vanilla saccharata. 512.

Vegetabilienkammer, 139.
Vegetabilien, Verwahrung der flüchtigen. 108. 112. 133. 139. 140.
Veratrinum. 512.
Verbietungs-Recht realber. Apotheker. 529.
Verdünnungen, homöopathische. 275.
Vereidung, s. Apotheker-Vereidung.
Vergoldungsbüchsen. 111.
Verkauf der Apotheken, s. Apotheken-Veräusserlichkeit.
Verkauf spirituös. Getränke, s. Kleinhandel.
Verkehr mit Apotheker-Waaren. 25. 283.
Verlegung der Apotheken, s. Apotheken-Verlegung.
Verleihung von Apotheken-Concessionen. 2. 14. 25. 28. 30.
Verlust des Rechts, Lehrlinge anzunehmen. 56. 74. 78. 79. 81.
Verpachtung von Apotheken, s. Apotheken-Verpachtung.
Verreibungen, homöopathische. 275.
Verschwiegenheitspflicht der Apotheker. 17. 43. 50. 55.
Verwahrung der Recepte, s. b. Recepte.
Verwaltung der Apotheken, s. Apotheken-Verwaltung.
Verzeichniss der approbirten Aerzte in Apotheken. 50. 131. 134.
Verzeichniss der Arzneimittel in Hausapotheken. 20.
Verzeichniss der Gifte, tab. B. ph. g. 148.
Verzeichniss der lichtscheuen Mittel. 164.
Verzeichniss der Medicinalien, für welche Glasgefässe mit Glasstöpsel vorgeschrieben sind. 164.
Verzeichniss der Medicinalien, für welche Gefässe mit Korkstöpsel vorgeschrieben sind. 168.
Verzeichniss der Medicinalien, welche in gut verstopften Gefässen zu halten sind. 164.
Verzeichniss der Medicinalien, welche kühl aufzubewahren sind. 168.
Verzeichniss d. Reagentien d. Ph. g. 172. 520.
Verzeichn. d. Separanda Tab. C. Ph. g. 161.
Verzeichniss der specifischen Gewichte. 519.
Verzinnte Kessel, s. kupferne Kessel.
Verzinnte Kühlröhren. 37.
Vinum. 513.
„ aromaticum. 513.
Vinum camphoratum. 513.
„ Chinae. 513.
„ Colchici. 313. 513.
„ Ipecacuanhae. 513.
„ Pepsini. 513.
„ stibiatum. 313. 514.
Visitation, s. Revision.
Vomitoria. 5. 61. 192. 256. 259.
Vorrathsbuch. 43.
Vorrathsräume, s. Arznei-Vorrathsräume.

W.

Waagen. 38. 57. 110. 118. 122. 123. 125. 129. 131. 134. 146. 150.
„ analytische. 215.
„ feine Receptir-. 122. 129.
„ unzulässige. 118. 123.
Waarenkunde, Bücher über. 215.
Wachspapier. 111. 144.
Wandvertiefungen. 19. 159.
Waschapparat. 112.
Wasserkeller, s. Arzneikeller.
Widerspruchsrecht der Apotheker gegen neue Apotheken-Anlagen. 7. 8. 46.
Windofen. 170.
Wittwen d. Apotheker, s. Apothekerwittw.

Z.

Zahl der Lehrlinge in einer Apotheke. 63. 73. 79. 94. 227.
Zerkleinerungsarbeiten. 178.
Zerkleinerte Arzneiwaaren. 136. 141. 144.
Zincum aceticum. 514.
„ chloratum. 514.
„ ferrocyanatum. 515.
„ lacticum. 515.
„ metallicum purissimum. 527.
„ oxydatum purum. 516.
„ oxydatum venale. 516.
„ sulfocarbolicum. 517.
„ sulfuricum. 517.
„ valerianicum. 518.
Zinnerne Helme. 37. 174. 177.
Zinngefässe. 91. 111. 132. 133. 174. 177.
Zubereitungen, homöopath. Arzneien. 268.
Zubereitungen, Verkauf arzneilicher. 283.
Zuziehung der Aerzte zu den Apotheken-Revisionen. 104. 107.
Zuziehung der Physiker zu Apotheken-Revisionen. 90. 93. 95. 97. 99. 101. 104.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolff, Ewald

Die Einrichtung, Verwaltung und Revision der Apotheken in den deutschen Bundesstaaten nebst einer systematischen Zusammenstelllung der das Apothekenwesen betreffenden, in Preussen, Bayern, Königreich Sachsen, Wü rttemberg, Baden, Hessen, Gr.-H. Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig erlassenen Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Verfügungen,

Breslau 1873

M.med. 1101 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11160267-7